
Ex Bibliotheca
Geo. Lud.
HANSEN,
M.D.
No. 90.

# D. MICHAELIS ALBERTI,

SACR. MAJEST. REG. BORUSS. AULICI ET CONSISTORII MAGDEB. CONSILIARII, ACAD. REG. FRIDERIC. PROF. MED. ET PHILOS. NATUR. PUBLIC. ORDIN. ACAD. CÆSAR. NAT. CURIOS. COLLEGÆ, SOCIET. REG. BORUSS. SCIENT. SODALIS. &c.

# TOMUS ALTER JURISPRUDENTIAE MEDICÆ,

IN VQO VARII CASUS FORENSES ET MEDICI CLINICI

IN USUM JCTORUM ET MEDICORUM CUM ACTORUM EXCERPTIS,

NEC NON

JCTORUM SENTENTIIS ET DEFENSIONIBUS.

ANNEXO

*INDICE REALI,*

PUBLICANTUR, ET COMMENDANTUR.



---

*SCHNEEBERGÆ,*

IMPENSIS CAROLI WILH. FULDÆ, BIBLIOPOL.

1736.

# Vorrede.

Es sind wenig Jahre verflossen, da ich den Versuch gemacht, die Medicinam Forensem unter dem Titul Jurisprudentiæ Medicæ in ein kurtzes und brauchbares Systema zu verfassen, und in dessen Erstern Theil die dogmatische Abhandlung, in dem übrigen Werck aber die practische Anordnung, vorzustellen, hiernechst aber alle unnütze Weitläufftigkeit zu vermeiden, und was in neuerem Foro Politico und Medico nicht mehr vorzukommen, oder üblich zu seyn pflegt, auszulassen mich beflissen. Dabey ich auch einen zulänglichen Vorrath bewährter anderer gelehrten Scribenten angeführet, welche auff mehrmahliges Erfordern zu einen glaubwürdigen Beweiß beyzubringen dienlich seyn können: Immassen man sich damit also legitimiren kan, daß der Verdacht, als wenn man alles nach seinen Gedancken oder Meynungen entschieden wissen wolle, abgelehnet werde. Da nun gedachtes Systema so wohl bey gelehrten, vernünfftigen, und ohne affecten urtheilenden Jureconsultis, als Medicis, eine günstige approbation gefunden, daß der erste starcke Verlag meistens consumiret ist, so dürffte ich, wenn GOtt Leben, Seegen und Gesundheit weiter gönnet, mit Vergnügen mich darzu resolviren, solches Werck in vielen Stücken zu erweitern; worauff doch so absolut, noch vielweniger so bald, eine gewisse Hoffnung zu machen mir getraue; Indessen hat sich bey verfloßner Zeit eine Sammlung von unterschiedenen Casibus gefunden, welche ich anjetzo in dem Andern Tomo Jurisprudentiæ Medicæ allen Liebhabern des Erstern Wercks darbiethe. Es ist abermahls dieses gegenwärtige Werck also eingerichtet, daß es nicht allein Medicis

einige Dienste und Nutzen leisten könne, sondern auch, daß es Jure-Consulti zu einigen Gebrauch ziehen möchten; Gleichwie mehrere kurtzgefaßte Relationes ex Actis, Defensiones, und Decisiones Juridicæ hierinnen eingerücket sind, daß man aus solcher Ordnung viel gründlicher und umständlicher von der Beschaffenheit der Sachen belehret werde, als wenn man schlechterdings, auch wohl gar confus die Responsa Medica vorträgt; Es sind auch die meisten in diesem Tomo vorkommende Responsa Medica von mir abgefasset, welche zwar eine vorhergegangene Collegialische Communication passiret, gleichwie durchgehends bey allen Collegiis dergleichen deliberationes und cooperationes gewöhnlich sind, zumahlen es auch löblich, vernünfftig, freundschafftlich und verträglich ist, daß man nicht alles und jedes alleine nach seinem Sinne und Gedancken eingerichtet wissen will. Es wird auch ohne Mühe gar leicht erhellen, daß die in gedachten Responsis enthaltene Rationes dubitandi & decidendi nicht in unreiffen und nichtigen præsumtionibus bestehen, sondern deutlich, gründlich, und Acten-mäßig sind, dahero auch keine Widersprüche, oder Contradictiones darinnen vorkommen werden, sondern alles dahin gezielet und gerichtet ist, daß durch alle Rationes das Decisum verständig und klar erwiesen sey. Nicht weniger halte ich in nützlicher Gewohnheit die Vorträge mit auserlesenen und tüchtigen Testimoniis zu erläutern und zu bekräftigen, welche nicht selten in denen An- und Urtheils-Fragen erfordert werden: Wenn solchem Begehren nicht gewillfahret wird, oder ein Genügen geschehen kan, so ist dergleichen Decisum in diesem Theil mangelhafftig; So hat auch diese meine Gewohnheit bißhero den günstigen und vernünfftigen Leser nicht mißfallen, sondern ein mehreres Vergnügen erwecket, deßwegen ich anders gesinnete Urtheile gar nicht zu achten habe. Wenn auch in diesem Werck einige andere, wiewohl wenige Responsa enthalten sind, welche in der Expedition unter meiner Feder nicht gestanden, so habe doch per connexionem causæ einige Zusätze gemacht, welche die Sache besser erläutern und verständigen. Endlich habe auch in diesem Werck einige privat-Consultationes angehänget, womit ich aber gleichwohl diese Arbeit,

welche

welche meistens Res Facultatis in sich fasset, nicht erweitern wollen, sondern die viel grössere Anzahl meiner privat-Consiliorum auff eine andere ziemliche Zeit und Gelegenheit ausgesezet seyn lasse. Da ich aber diesen andern Tomum unter Göttl. Beystand und Seegen edire, suche ich keinesweges hierunter eigene Ehre, gleichwie man bißweilen seine eigene Sache nicht allein andern vorziehet, sondern wohl bey aller und jeder Gelegenheit hoch rühmet und recommendirt, oder wohl gar anderer Arbeiten und Lehren hefftig und unfreundlich verwirfft und wiederleget, so wünsche ich vielmehr, daß der gütige GOtt ein jedes gelehrtes Werck, welches zum gemeinen Nutzen gebraucht wird, mit seinem reichen Seegen begleiten wolle, damit dessen heilige Ehre befördert, die heilsame Wahrheit unterstützet, und des Nächsten wahres Wohlseyn erlanget werden möge; Also gebühret ja in allen unsern Verrichtungen nicht uns, sondern GOtt allein die Ehre, anerwogen dasjenige was wir haben, wir nicht unsern Kräfften zuschreiben können, sondern von dem HErrn empfangen haben. Unterdessen ist gleichwohl ein mehrerer Fleiß in Medicina Forensi nicht ohne sonderlichen Nutzen und Seegen, indem so mannigfaltige, wichtige und bedenckliche Zufälle, oder Begebenheiten, auch wohl gantz besondere und merckwürdige Umstände vorkommen, welche unter reifflicher, behutsamer und genauer Untersuchung manchmahl zu besonderen Conclusis und Decisis Anlaß geben, wie dann nachhero dergleichen Casus nicht überhaupt unter eine Classe zu bringen, oder schlechterdings aller Orten anzubringen und anzuwenden sind, eingedenck der kleineste Umstand in manchen Casibus gantz eine neue Gestalt in der gantzen Sache zu schaffen pfleget; deßwegen auch bißweilen solche Umstände bey allen Collegiis sehr vorsichtig zu erwegen sind, damit in wichtigen Casibus, wo es auf Ehre, Leib und Leben anzukommen pfleget, keinem zu nahe getreten werde; Insbesondere die gemeine Rechts Regul ist, daß in schweren oder zweifelhafften Fällen eine gelindere Senteuz vorzuziehen sey, und man nach der gemeinen Rede lieber zehen schuldige absolviren, als einen Unschuldigen verdammen solle. Diesemnach finden sich z. E. in puncto Infanticidii bißweilen merck-

 liche

liche Umstände, worauf fleißig und behutsam zu reflectiren, wann v. gr. die Gebährerin vorhin zu spasticis, convulsivis und hystericis motibus geneigt gewesen, und dahero unter einem partu clandestino, und difficili dergleichen epilepticos insultus mit Verrückung der Sinnen und des Verstandes aussteht, solchergestalt durch gewaltsame calcitrationes pedum ihre Leibes-Frucht von sich stösset, dieselbe am Kopff und Leibe tödtlich verletzet, oder von dem funiculo umbilicali abreisset; Dannenhero wohl nach der Constitutione Criminali der partus clandestinus die Gebährerin verdächtig machet, und anschuldiget, da doch gleichwohl auch auff den angeführten Umstand zu sehen seyn wird. Also auch, wenn eine verdächtige Person ein Kind gebähret, an welchem bedenckliche maculæ, livores, suggillationes, und tödtliche læsiones wahrzunehmen sind, jene aber zu ihrer Entschuldigung und Rettung vorgiebt, daß das gebohrne Kind vorher im Mutterleibe verschieden, oder, wie sie kurtz vor ihrer Geburth einen starcken Fall, oder Stoß erlitten: Ferner füget es sich, und ist aus der Observatione Medica bekandt, welchergestalt tieffsinnige, schwermüthige, melancholische, mit vielen und dicken Geblüth begabte Weibs-Personen, sonderlich unter einer Schwangerschafft, ja unter und nach der Geburth in eine würckliche Verrückung ihrer Vernunfft verfallen, worunter dergleichen bißweilen gantz grausame Arten eines Kinder-Mords vorgehen, dabey man denn mit aller Behutsamkeit auff solchen statum Melancholiæ Acht zu geben, und denselbigen von einer deliberata, und malitiosa intentione genau zu unterscheiden hat: Nicht weniger geschiehet es, daß bey einigen Gravidis kurtz vor der Geburth häuffige Hæmorrhagiæ uterinæ ausbrechen, deßwegen gar bald und leicht die Leibes-Frucht geschwächet, und vor der Geburth zum Tode befördert wird. Es ereignet sich auch manchmahl, daß der fœtus in utero wegen hefftigen Convulsionibus von seinem funiculo umbilicali abgerissen, und aus der darauff folgenden tödtlichen Verblutung seines Lebens verlustig gemachet, dahero todt zur Welt gebracht werde, dannenhero man aus der zerrissenen Nabel-Schnur ein würckliches infanti-

cidium malitiosum vermuthet; Und welcherley Abfälle, oder Exceptiones contra regulam communem kommen nicht vor bey dem solennen Experiment, welches mit denen Lungen eines neugebohrnen Kindes vorgenommen wird? worauff man mit grosser prudenz zu reflectiren hat, davon ich vor weniger Zeit in einer eigenen Disputation de prudenti applicatione experimenti subsidentium pulmonum weitläufftiger gehandelt. Eben so mannigfältige und gantz merckwürdige Umstände äussern sich auch in dem Articulo von tödtlichen Wunden, Schlägen und andern Verletzungen, dabey man die general-Reguln auff die individual-Beschaffenheiten sorgfältig und auffmercksam zu appliciren hat, anerwogen manche Wunde bey einem subjecto wegen besonderer Ursache lethal wird, die doch bey einem andern Menschen illethal zu seyn pfleget: Zum Exempel: Es ist nicht ungewöhnlich oder unbekannt, daß kleine Kinder wegen eines Schlags am Kopff oder Alapa plötzlichen Todes sterben, bey welchen die geschehene contusio, humorum stagnatio, & aliqualis extravasatio wegen der Zärtlichkeit und Schwäche læsi individui nicht so leicht überstanden werden kan, da hingegen in subjecto robustiori dergleichen Schlag ehender vertragen, und die daher kommende mäßige innerliche Verletzungen leichter wieder reparirt werden können, weswegen ab uno ad alterum, oder a particulari ad universale keine unbedungene, und allgemeine Folgerung zu machen ist; Gleichermassen hat man in Casibus Veneficii gar behutsam alle Umstände zu erwegen, und das argumentum de præternaturali generatione venenorum in corpore humano vernünfftig zu untersuchen und zu appliciren, maßen wohl in manchen subjectis aus der bile caustica, oder einer andern saburra valde acida dergleichen gifftige, und geschwind tödtliche materia entstehen kan, gleichwohl aber folget doch nicht, daß, ( wann man bey einem subjecto das würckliche corpus delicti, nehmlich ein von aussen beygebrachtes Gifft nicht findet, welches wohl durch vorhergegangene viele und hefftige Vomitus, und alvi fluxus ausgeführet worden, und nunmehro als

eine causa continens die schädliche und tödtliche Würckung nach sich lässet; Ja, wenn man an Statt eines solchen veneni viel scharffe Galle im Magen und Gedärmen findet, welche durch die vorhergegangenen gewaltigen und hefftigen spasmos, und motus convulsivos ausgepresset, und in diese zarte viscera effundiret worden) der Tod eines solchen subjecti nicht von einen von aussen beygebrachten Gifft, sondern innerlich entstandenen schädlichen materia erfolget sey. Aus diesen und vielen andern besondern Anmerckungen erhellet gar leicht und deutlich, mit welcher Behutsamkeit, insonderheit in Foro Medico die Judicia abzufassen sind, nach welchen folgends öffters die Decisa JCtorum eingerichtet werden; und ist es allerdings nöthig und nützlich, daß dergleichen Collegiis Juridicis aus denen Judiciis Medicis gründliche, erweißliche, und begreiffliche Vorstellungen einleuchten, damit sie nicht in grössern Zweiffel, Zweydeutigkeit oder Ungewißheit gesetzet werden. Dergleichen Erinnerungen werden hoffentlich in denen von mir expedirten und hiemit publicirten Responsis anzutreffen seyn; Da ich mich noch zum Beschluß erinnere, wie vor einiger Zeit der gelehrte und berühmte Hr. Assessor und D. Brunnemann in seinem Tractatu von betrüglichen Kenn-Zeichen der Zauberey p. 18. 19. 20. 60. einige desideria und monita über den ersten Theil meiner Jurisprudentiæ Medicæ freundlich und liebreich gefället, welcherley geneigte Unterredungen bey der gelehrten Welt nicht allein löblich und nützlich sind, sondern auch völlige approbation finden; Wenn aber die meisten solcher Erinnerungen gar leicht resolviret werden können, indem sie theils in Versetzung derer Numerorum, wie des Carpzovii allegatum ausweiset, theils in zerrissenen Zeilen, wie der in teutsch- und lateinischer Sprache angeführte, und zusammen gehörige Titul der Dissert. des Hrn. Kleins ausweiset, bestehen, auch solche Kleinigkeiten wohlgedachter Hr. D. Brunnemann von selbsten liebreich wird zu entscheiden wissen; Wenn auch nachmahls in der medidation von der Gewalt des Satans in die Cörperliche subjecta, ich in manchen Schrifften meine Gedancken eröffnet, und meine Beweißthümer beygefüget, insonderheit in meinem Tra-

ctatu

ctatu de Medicina Theologica unter denen Titulis: De potentia Diaboli in Corpus humanum; de Spectris; Wie auch in der Disputatione contra Socinianos: De Medicina Christi divina, & miraculosa, so hoffe, daß daraus eine mehrere Nachricht erhellen werde; Und, da ich ferner circa concubitum Diaboli cum hominibus etwas nicht zu wissen vorgegeben, nachgehends aber doch eine Vermuthung von dieser Sache beygefüget, so kan nicht unbekannt seyn, wie manche Gelehrte diese Art in ihren Vorträgen zu halten pflegen, da sie ihre Vermuthung von der Gewißheit hiemit unterscheiden wollen, und wann endlich wohlgedachter Hr. D. Brunnemann meine Gedancken und Antwort, auff die von Herrn D. Burchard wider mich gerichtete und abgezielte Schrifften, in der Doctrina de viribus animæ humanæ, zu vernehmen verlanget, so habe in solchen Scriptis nichts neues und erhebliches wider mich, sondern die gemeinen opiniones nur in anderer Gestalt und Bemäntelung, auch wohl in manchen übel verfaßten nexu befunden, wie dann alle wider mich beygebrachte Sachen überflüßig so wohl in dem Andern Theil meines Tractats von der Seele des Menschen, der Thiere, und der Pflantzen, also in vielen andern meinen Schrifften zum voraus abgehandelt, und resolviret sind, ehe ich vernommen, daß Hr. D. Burchard wider mich auffzutreten Lust bekommen hat; so kan ich auch gar wohl diesem das plaisir gönnen, sich mit dergleichen attaqven bekannt zu machen; Vor meinem Theil abhorrire ich alle Zanck- und Streit-Schrifften, desto mehr, wenn sie auff Schmähungen und Beleidigungen des Nächsten gehen, und in einem eiteln Gezäncke bestehen, da ich mir nun aus der bißherigen Schreib-Art, gedachtem Hrn. D. Burchardi keine amicabilem communicationem, und compellationem versprechen kan, so können mich meine vielfältige Schrifften sattsam vertreten, davon ein eigener Catalogus publiciret ist, darinnen aus denen unterschiedenen Thematibus zu ersehen, wie offt ich de commercio animæ cum corpore meine Erkänntniß vorgetragen, dieselbe aber niemand vermessentlich auffgebürdet, welches

unbil-

unbillig und irrig von mir vorgegeben wird, anerwogen mir der-gleichen Selbstgefälligkeit beständig zuwider gewesen, noch vielweniger meine geringe Arbeit andern schwülstig vorziehe, dahero ich auch auff keiner Seiten Ursach finde, mich in unnöthige Weitläufftigkeiten und Streit-Schrifften einzulassen, immaßen ich in vielfältigen andern Geschäfften die von GOTT mir vergönnete Zeit besser anwenden kan. Ubrigens überlasse ich den geneigten Leser Göttlicher Güte, und wünsche, daß dieses Werck, und mein übriges geringes Unternehmen zu dessen Wohlgefallen dienlich seyn möge.

Halle den 11. Septembr.
1728.

Casus

## Casus I.

*Continuatio Casus XVIII. Appendicis in Jurisprudentiæ Medicæ Part. I. ad finem paginæ 120.*

## Facti Species.

ALs Weyl. des Herrn Regierungs- und Cammer-Præsidentens Freyherrn von E. Excell. 1722. wegen derer bey sich in rene dextro gehabter Steinen bettlägerig darnieder gelegen, hat sich bey demselben zwar Herr D. W. zu zweyen mahlen, um bey dieser Gelegenheit seine Dienste unterthänig zu offeriren, anmelden lassen; Alleine nachdem dieser, in Ansehung derer in dem Vorschlag zu consuliren gewesener Hrn. Medicorum keinmahl fürgelassen zu werden, die Gnade gehabt, sondern jederzeit abgewiesen worden, hat derselbe nach gedachten Herrn Præsidentens Tod aller Orten, ob sey dieser nicht an dem Steine gestorben, operose behauptet. Ob nun wohl H. D. C. die von dem Hn. D. W. hin und wieder ausgestreuete Reden, einem in der Hochfrey-herrl. Familie stehenden hohen Hrn. Anverwandten behörig notificiret, dieser auch nach Beschehung dessen, und da er das ausgestreuete bereits nicht nur selbst gehöret, sondern auch solches durch einen seiner Bedienten, ersagten H. D. W. vorhalten lassen; so ware jedennoch einige Tage hernach der Lärm so wohl in denen Städten H. als auch in der Nachbarschafft, indem H. D. W. hautement defendirte, des Hrn. *Præsid.* von E. Hochfreyherrl. Excell. wären nicht am Steine gestorben, mithin unrecht tractiret, so groß, daß es auch, als ob man H. D. und P. C per emissarios auf das allerhefftigste und empfindlichste prostituiren wolte, das Ansehen gewonnen. Nur hat man zwar nicht so gleich, wo eigentlich das Gewäsche hergekomen, erfahren. Aber als eine Zeit hernach von einem sichern Freund advisirt wurde, was maaßen bey Hoff am Officier-Tisch öffentlich die Rede gefallen, daß H. D. W. des Wirts R. im Ochsenkopff Hauß-

Frau, ob erzehltes mit dem Zusatz gesagt, wenn er den casum auff die Universitäten verschicken wolte, wie er dann auch solchen schon an einen gewissen hohen Ort transmittiret hätte, so müsten dieselben aller seiner Meinung beypflichten; Hat H. D. und P. C. darauff so gleich die Wirthin in Beyseyn ihres Ehemannes N. ob die insstehende Reden von dem H. D. W. ausgestreuet worden? befraget. Nachdem nun diese hierauf, daß H. D. W. in ihr Hauß gekommen, und gesagt, es wäre nicht wahr, daß der Herr Präs. Freyh. v. n E. an dem Stein gestorben, er wolte Ihn gantz anders tractiret haben, und wenn er die historiam morbi & curæ auff Universitäten verschicken wolte, müsten solche alle seiner Meynung seyn. Ist H. D. und P. C. inzwischen, um des male informatum & publicum melius zu informiren, den casum fidelissime aufzusetzen, von seinem Hrn Mit-Collega D. G. schrifftlich confirmiren zu lassen, nach Halle zu verschicken, und mit dem davon hergekommenen responso, zur Rettung seiner allzuempfindlich angetasteten Ehre, durch den Druck zu publiciren, bewogen worden. H. D. W. redete hierauff mit einem vornehmen Medico in F. und sagte diesem, daß er den casum ebenmäßig zu Pappier zu bringen, zu verschicken, und ein responsum einzuhohlen gesonnen sey, welchen derselbe zwar hernach auff beschehene Dehortation, und da ihme, daß er den hohen Herrn Patienten nicht tractirt, auch einen andern casum zu fingiren nicht erlaubt, sondern solcher, wie dieser vom H. D. und P. C. gedruckt heraus gegeben, verbleiben müste, vorgeruckt worden, zu transmittiren unterlassen: Allein etliche Monat und zwar den 10. May 1723. hernach publicirte er jedoch so genannte literas respons. ad amicum contra H. D. und P. C. welche sich mit so vielen in Theoria & praxi medica ungereimten, Satyrischen auch im höchsten grad anzüglichen expressionen und Unwahrheiten angefüllet befunden, daß auch darinnen fast keine Zeile unbeschmitzt geblieben. Gleichwie aber die Höchstpreiswürdige Hoch-Gräfl. Hanauische Regierung gar wohl gesehen, daß H. D. und P. C. durch offt angeregten H. D. W. Brief ohnheilbar gravirt worden: also hat dieselbe auch diese Sache der lieben Gerechtigkeit, welche nebst dem wahren Gottesdienst vor die eintzige Grund-Veste aller Regimenter und Herrschafften auff dieser Welt gehalten wird, gemäß tractiret haben, und dannenhero den 26. May 1723. dahin ein decretum gnädig und hochgeneigt gegeben, Krafft dessen künfftig hin in hac causa alle gedruckte Schrifften zu wechseln verbothen, derjenige aber, welcher sich gravirt zu seyn vermeyne, seine Beschwerungen gehöriger hoher Orten mit aller Bescheidenheit einzubringen und rechtlichen Bescheids zu gewarten, angewiesen worden. Nun hat H. D. und P. C. so thanig höchst respectirlichen Decreto nicht allein so willig als schuldig nachgelebet, seine Ehren-Rettung mit des H. D. W. gedruckten Brief, und einer darauff schrifftlich abgefaßten Apologie der Medicinischen

nischen Facultät B. um Ertheilung eines wohlgegründeten responsi überschicket, sondern auch nach Erhaltung dessen, allerweil berührte Stücke, samt einer Decrets-mäßigen Anzeige und annectirten gravaminibus den 28. Apil vorigen 1724. Jahres bey höchstgedachter Hoch-Gräfl. Regierung produciren, und in Ansehung derer ihme von H. D. W. zugefügten injurien alle rechtliche Satisfaction geziemend suchen lassen: Alleines hat H. D. W. diese Sache, alles bißanhero so mündlich als schrifftlich beschehenen contumacirens ohnerachtet nicht nur zehen Monath lang geflissentlich aufgehalten, sondern auch seine den 16. dieses zu Ende eilenden Monaths Jannuarii eingebrachte Exceptiones nachmahl länger zurück gehalten, und dadurch solche verzögert haben, wenn man demselben nicht das Juramentum malitiæ ratione protractionis causæ zu deferiren im Werck begriffen gewesen.

Ehe und bevor man nun einem Hrn. Referenten fürstellet, daß des H. D. W. seine den 16. hujus bey allhiesigen Hoch-Gräfl. Hanauisch. Hoff-Gerichte übergebene und Herrn Principali D. & P. C. zu Besorgung der Nothdurfft hochgeneigtest communicirte Exceptiones ohngegründet, der in denen gedruckt heraus gegebenen literis resp. angegebene und befindliche tenor aber, höchst injurios sey. So achtet man zuförderst mit wenigen zu zeigen, wie sehr H. D. W. sich, indem er sich erstlich des hohen Hrn. Patienten Freyherrn von E. Exc. Cur zu obtrudiren gesucht, vergangen, um so mehres ohnumgänglich nöthig, als bekandter solches procedere schnurstracks gegen das decorum eruditorum ac proborum medicorum, welche zu keinen Patienten ohne vocirt gehen solten, zu lauffen pfleget. Nunquam enim medicus, nisi vocatus accedat, multo minus in vito se obtrudat ulli, ne levitatis & avaritiæ culpam reportet, alteri forsan Medico præjudicet, & lucrum potius suum, quam ægri salutem anhelare videatur, incertus hinc maneat de hujus confidentia, quippe qui propter ejusmodi visitationem in expectatam sibi, se medici ope indigere, vix persvadet:

Vid. Bohnii tract. de officio Medici, qua ratione ille se gerere debeat penes infiirmos pariter ac in foro, ut Medici eruditi prudentis ac ingenui nomen utrinque tueatur Cap. 4. de Medici decoro.

Zumahlen da hochgedachter Herr Patient, als ein sehr vernünfftiger Staats-Minister bey der Kranckheit Medicos peritos, exercitatos, und welche nach dem lib. cap. 19. & num 15. Knipschild tract. de civitatum imperialium juribus & privilegiis ein publicum eruditionis suæ testimoninum gehabt, verlanget und auch gefunden.

So dann 2tens sich, in Betrachtung offt ermeldten hohen Herrn Patientens Kranckheit und erfolgten Todes, mit einem Weibe in Discurs eingelassen,

 welches

welches demselben ebener maßen höchst unanständig, quia cum mulierculis atque imperitis sive ægrotantibus, sive qui ab horum ministerio, de morborum causis & præsidiis non esse facile disserendum, nisi quantum maxime necessarium & sub breviloqventia.

ad Hippocr. de Dec. orn. 1. 9. commendata.

Nächst deme zu denen Exceptionibus, worinnen von dem H. D. W. der lis mere negative contestiret, zu schreiten, und da benebst anzuzeigen, worinne eigentlich die dem H. D. P. C. zugefügte injuriæ zu befinden. So bestehen diese hauptsächlich hierinnen, wenn ex adverso gesetzet wird: H. D. und P. C. habe

1) Den hohen Herrn Patienten bedienet, allein dessen vorgenommene Cur und Verfahren, ratione methodi medendi, habe keinen bessern Fortgang, als des primi Marcelli Burdigallensis gehabt.

Vit. lit. resp. p. 4.

2) Sey die Cur schlecht von statten gegangen, und der Ausgang sehr kläglich und fatal gewesen.

lit resp. p. 7.

3) H. D. und P. C. hätte sich derer indicationum ratione moliminum hæmorrhoidalium ante hac observatorum, maaßen die Kranckheit nichts anders, als morbus niger Hippocratis morbo nephritico junctus & complicatus gewesen, erinnern mögen.

lit. resp. p. 5.

4) Er hielte davor, wie H. D. und P. C. gebeichtet, so hätte die Medicin. Facultät zu H. absolviret.

lit. resp. 8.

5) Weil H. D. und P. als Medicus ordinarius in dem temperament, welches er doch in so vielen Jahren auszulernen Zeit gehabt, irrig: So könte ein jeder, auf was vor einem Fundamento der gantze casus beruhe, gar leichtlich sehen.

lit. resp. p. 9.

6) H. D. W. glaubte nicht, daß H. D. G. bey einem so unter einander geworffenen casu seinen ihm vertrauten zugeschriebenen Collegialischen Brief, gantz ohne sein Wissen, beygedruckt zu sehen, Belieben getragen habe.

lit. resp. dict. p. 9.

7) Hrn. D. und P. C. Ehren-Rettung sey nicht allein, der alt- und neuen Stadt, sondern auch der Jüden-Gassen, vielleicht zur Censur, damit die seiner Klage nach agonizirende Reputation wie-

der

der fest gesetzet, und vor gäntzl. Ohnmacht bewahret werden möge, überschickt worden.

lit. resp. cit, p. 9.

8) Damit man aber sehe, daß Hr. D. und P. C. nicht garzu rein und unschuldig, wie er sich ausgegeben, und durch die offenbahre Attestata der Welt weiß machen wollen, zu halten seye; So sey Hr. D. W. der Wahrheit zum besten, den ihm Hr. D und P. C. selbst zum schlechten Vortheil, so jung und hitzig aufgesetzten casum, welcher biß diese Stunde noch bey keinem einzigen vernünftigen Menschen approbation gefunden, erstlich vorzunehmen, und da er vorhero nur licito modo dissentirt, anietzo erst seine conatus effrenes zu reprimiren, und denenselben einen Halt zu machen gesonnen.

lit. resp. p. 10.

9) Wäre vornehmlich nöthig, daß man des Hrn. D. und P. C. casum in seine gehörige Form brächte.

lit. resp. p. 11.

10) Wo doch Hr. D und P. C. die schöne Moral gelernet, daß ein Sangvineo phlegmaticus in einen solchen exorbitanten Zorn, ja gar Gallen-Fieber verfallen könte.

lit. resp. alleg. p. 11.

11) Was Hr. D. und P. C. vor ein arcanum habe, ein Gallen-Fieber so leicht zu heben, und eine laufende Gicht dadurch zu wege zu bringen.

lit. resp. p. 12.

12) Hr. D, und P. hätte sich der Worte, welche Hr. D. H. in seiner Medicina rationali Systematica Tom. 2. p. 2. c. 1. §. 14. angeführt, bestens erinnern sollen; So würde es alsdann ein wohlgegründeter methotus medendi geheissen haben.

lit. resp. p. 13.

13) Man muste erschrecken, da ihm der Hr. D. und P. C. die 2. gefundene Steine, den einen in uretere dextro, den andern in substantia renis tubulosa, und nicht beyde Steine in uretere, wie Hr. P. in seinem casu ungleich angeführet, per Syllogismum realem, tanquam unicam & veram hujus morbi causam vorleget.

lit. resp. p. 9.

14) Zeigte Hr. D. und P. C. recht seine Geschicklichkeit, wie er in ipso mortis articulo, die vitalia so wohl zu observiren gewust.
lit. resp. p. 23.

15) Was Hrn. D. und Prof. C. möchte bewogen haben, daß derselbe alle Hrn. D. Med. in seinem grossen Opere Charlatanico ausführlicher als biß anhero jemahlen geschehen, neu zu characterisiren gedencke? und wäre hauptsächlich die Frage, unter welches forum der Hr. P. sich bißhero bekennet, und de facto noch zehle?

## Extractus Actorum.

Es hatte Endes unterschriebener gegen das Ende des 1722 Jahres, dem Hochseel. T. T. den jüngern Hr. Præsidenten von E. in einem 8. wöchentl. affectu renali calculoso, welcher Casus Act. N. 1. Lit. A. zu finden, als von vielen Jahren her im Hoch-Freyherrl. Hauß Med. Ordinar. zu tractiren. Und als er in denen ersten Wochen wegen Hartnäckigkeit der Kranckheit in Sorgen stunde, es möchte Gefahr zu fürchten seyn, setzte er den Casum auf, übergab denselben dem Herrn Patienten, bate ihn, noch einen oder den andern vernünfftigen und erfahrnen Medicum mit zu Rath zu ziehen. Weilen er dazumahl noch zu seinem Hochseel. Hr. Vater, dem ältern Hrn. Præsidenten in der Nähe gehen konte, auch mehrmahlen Steine mit grossen Schmertzen von sich gelassen, lebte er der Hoffnung, es würde dieser Sturm auch vorbey gehen, schickte ihn erstlich etliche Tage hernach in die benachtbarte freye Reichs-Stadt F. um mit dem Hochgelahrten und Hocherfahrnen Hrn. Städt-Physico, D. G. wegen seines Zustands zu consultiren. Daß aber dieser auch Endes unterschriebenes Meynung gewesen, daß alle Symptomata von einer spina calculosa renibus infensa zu deriviren, und die gantze Cur dahin zu richten gewesen, diese Spinam calculosam, wo möglich heraus zu ziehen, erhellet aus seinem Briff Act. N. 1. Lit. B. Ausser dem Med. Ord. hiesiegen Hrn. Leib-Medico D. M. und gedachtem Hrn. Ord. G. der nicht allein etliche mahle, sondern auch den Tag vor dem Todt, hier gewesen, ist zum Hochseel. Patienten kein Medicus gekommen, und ohnerachtet ihm noch etliche vorgeschlagen worden, so hat er keinen verlangt, ausser den seel. Hrn. D. H von F. welcher aber nicht zu bekommen, indem er nach C. an Hochfl. Hoff damahls beruffen war.

Es hatte sich aber kurtz vorher ein frembder Medicus D. W. genannt, hier niedergelassen, um Praxin medicam zu exerciren, er war mit einem Domestiq. im hohen Hauß als seinem Landsmann bekannt, durch diesen er etliche mahle in währender Kranckheit seine Dienste offeriren ließ. Und da er einmahl, da Endes unterschriebener eben bey dem Herrn Patienten war, sagen ließ, er wolte nicht kommen

kommen als ein Medicus, sondern als ein guter Freund, und der Herr Patient zu verstehen gegeben, er würde ihm schon einen Bothen schicken, wenn er ihn verlangen würde; so brachte er dem in Medicina unerfahrnen Domestiquen solche præjudicia vom methodo medendi in Kopff, daß der Medicus Ord. aus allen Discursen wohl mercken konte, ob hielte man davor, er müste sich gewaltig irren, wenn er judicirte und sagte: daß der Nausea, Vomitus, dolor in regione renis, retentio Urinæ, und hierauff folgende prostratio virium, und inevitable Suite anderer Symptomatum, vom calculo renis müsten einzig und allein deriviret werden.

Es waren auch solche Præjudicia einem sonst gelehrten Geistlichen, der aber mehr Ehre gehabt, wenn er seines Amts allein abgewartet, und nicht falcem in alienam messem immittiret, so starck imprimiret worden, daß er einmahl Herrn D. G. bey dem Herrn Patienten in des Ordinarii Medici Gegenwart sagte: wenn er den Herrn Patienten zu tractiren hätte, wolte er ihm einen rechten Schweiß-Tranck geben, die Zufälle könten nicht vom Stein allein kommen, so solte er bald wieder gesund seyn; Dem aber der Hr. D. G. antwortete: Clarissime Domine, non est via eluctandi in hoc morbo per sudorem. Diesem ohngeachtet, machte gedachter Theologus wenig Stunden vor dem Todt dem Ordinario Medico das unannehmliche Compliment. Und als der Corper nach dem Todt geöffnet, und balsamiret wurde, nahme man gedachten Herrn Geistlichen dabey. Der wohlerfahrne Anatomicus und Chirurgus, auch Rathsverwandter, Herr H. liesse ihm den Vreterem ante apertionem fühlen, und muste der Herr Theologus selbsten gestehen, daß er die 2. Steine fühlete. Er wurde aber dessen noch besser überzeugt, als er sie mit seinen Augen gesehen, und mit seinen Fingern bloß gefühlet. Und daß die 2. Calculi erwehnter maßen gefunden worden, ist zu sehen aus dem Attestato Chirurgi Act. N. VII. Umb eben solche Zeit lag des Hochseel. Herrn Patienten 84. jähriger Herr Vater mictu cruento gar starck darnieder, welcher Casus Act. N. XVII. ausführlich zu lesen. Diesem hatten 3. Medici Venæ sectionem, wie die Acta ausführlich zeigen, suadiret. Der neue Practicus Hanoviensis fande Mittel, sich bey dem Hrn. Vater leichter, als bey dessen Hochseel. Herrn Sohn, zu intrudiren, verschrieb ein Recept ohne mit dem Ordinario Medico darüber zu consultiren, hintertrieb dadurch die Venæ section, da noch dazumahl der Appetit vollkommen, vires pro ætate integræ, und der Herr Patient noch corpulent war. Endes unterschriebener wurde auff etliche Wochen dimittiret, indem Hr. D. W. raisoniren über beyder Patienten, Vater und Sohnes, Zustand, Ingreß gefunden hatte; ja es wurde in der Stadt und Nachbarschafft ausgeschryen, Hr. D. W. sagte, Endes unterschriebener hätte des sel. Hrn. Patienten Kranckheit nicht erkannt, er wäre einmahl nicht am Stein gestorben, wenn er es auff Univers-

versitäten verschicken wolte, müsten alle Herren Professores seiner Meynung seyn, wie es loco allegato ausführlicher zu sehen: und was noch mehr ist, er hätte den alten Herrn schon am mictu cruento curirt; wenn er seinen Hrn. Sohn tractiret hätte, so lebete er noch. Weilen aber dem Ordinario Medico erwehnte Umbstände gar tieff zu Hertzen giengen, so setzte er den Casum auf, überschickte ihn seinem in der Kranckheit getreu gewesenen Mit-Collegæ Hrn. D. G. der alles mit angesehen und gehöret hatte, fragte ihn, ob das factum recht angesetzt sey, der ihm den 6. Jun. 1723. in diesen Terminis antwortete: Ubrigens sage Danck vor die communicirte und wohl connectirte Historia morbi & mortis des Hochseel. Hrn. Præsidenten.

Nach erhaltener Approbation, daß sein Casus recht auf gesetzt sey, überschickte er ihn durch einen guten Freund aus L. der auch nicht wuste, was im Paqvet enthalten gewesen; an die hohe Medicinis. Facultät H. und bathe ihm gehorsamst ein Responsum auf 6. Fragen in principiis artis Medicæ aus, welches er denn auch erlanget. Er ließ es in der Nachbarschafft drucken, wie Act. N. I. es ausweiset. In der Præfation muste er sein billiges Mißfallen über gedachtes procedere zeigen, er nennte aber doch seinen adversarium nicht, und contentirte sich, daß übelgesinnte in plurali entweder aus Unwissenheit und Unerfahrenheit, oder aus Boßheit ausgesprengt, gedachter Hr. Patient wäre nicht am Stein gestorben, der Zustand wäre gantz anders zu tractiren gewesen. Weilen er aber die Correctur einem alten Discipulo in Phylosophia übergeben, und dieser, wie auch der Herr Buchführer und Buchdrucker, seine guten Frunde, über den bösen Ruff, der auch von ihm zu O. erschollen, sich geärgert; so haben sie, umb die übrige Seiten auszufüllen, ohne sein Wissen, den Neid durch Verse exprimiret, und der Buchdrucker, das Wort, W. niemals aber als ein Nomen Proprium, etliche mahl in denen Versen mit lauffen lassen. Etliche Monathe hernach ließ der neue Practicus Hanoviensis gedruckte Literas resp. ad amicos gegen Ihn heraus gehen, ließe es hier in der Hoff-Buchdruckerey drucken, wo die hiesige Herren Professores auch drucken lassen. Diese Literæ wurden in der Druckerey 16. Tage nach einander, publice, quasi privilegiatæ, umbs Geld verkaufft; er tractirte Ihn als den Prov. Med. Hannov. hierinn auf eine solche mechante Manier, daß schwehrl. in vielen Jahren gegen einen P. etwas publiciret worden in patria, welches mit so vielen s. v. Lügen, scandalosis iniuriis, und in Theor. & Praxi falsch gegründeten Dingen bestanden. Umb aber nichts von denen aller-satirischten Expressionibus zu gedencken, so will Endes unterschriebener nur kürtzlich anzeigen, wie er ihn als einen Falsarium, Ertz-Ignoranten in Arte Medica, und Ursacher des Todtes darinne declariret habe. Wenn er schreibet: Er hätte 1.) der hohen Medicin. Facultät

zu

zu H. den Casum falsch berichtet; auch 2) falsch berichtet, daß die 2. Steine in uretre dextri renis befunden worden. 3) Er hätte den casum so jung unter einander geworffen, und so ungeschickt auffgesetzt, daß er nicht allein von keinem eintzigen vernünfftigen Menschen approbation gefunden; sondern auch 4) von der hohen Medicinisch. Facultät zu H. hätte müssen in die rechte Form gebracht werden. 5) Er hätte das Temperament nicht erkannt, ohnerachtet er viele Jahre Zeit gehabt es lernen zu können: es könnte daher ein jeder, auff was vor einem fundament der gantze casus beruhe, gar leichtlich sehen. 6) Die Cur sey schlecht von statten gegangen, und der Ausgang sehr kläglich und fatal gewesen, weilen der P. alle sich dabey ereignende Symptomata bloß vom Stein deriviret. 7) Der D. und P. hätte sich deren Indicationum, ratione moliminum hæmorrhodialium antehac observatorum, maßen die Kranckheit nichts anders, als morbus niger Hippocratis morbo Nephritico junctus & complicatus gewesen, erinnern mögen. 8.) NB. Er wolte der Welt sehen machen, daß in der Cura morbi der Medicus Ord. nicht so rein und unschuldig, wie er es der Welt hätte weiß machen wollen. 9) der Med. Ord. hätte 2. Jahr vor des Hrn. Patienten Todt demselben ein Gallen-Fieber zuwege gebracht. 10) Hätte ihm auch damahls ohnrecht ein Vomitorium gegeben, auch unrecht das Schwalbacher Wasser damahls angerathen.

Ehe der D. W. gedachte Lit. resp. ad. am. drucken lassen, sagte er Hrn. D. G. er wolte den Casum auch auffsetzen, und an eine Medicin. Facultæt schicken. Dieser dehortirte ihn aber davon, und sagte ihm, er könte den Casum nicht anders auffsetzen, als er vom Medico Ordin aufgesetzt sey, er wäre ja auch nicht einmahl währender Kranckheit zum Patienten gekommen; daher könte er unmöglich den Casum auffsetzen. Er verließ sich aber, allem Ansehen nach gantz allein darauf, daß er mochte von guten Freunden vernommen haben, daß nach publicirung seiner literarum ein Silentium würde zuwege gebracht werden; gedachte aber nicht, daß ein Decret würde inserirt werden: Dafern aber einer oder der andere gravirt zu seyn vermeynen solte, hätte er solches behörigen Orts mit aller gehörigen Bescheidenheit anzubringen, und Rechtl. Entscheids zu gewarten; sonsten er ohnfehlbar sich würde bedacht haben, ob er mit einem Hieb Endes unterschriebenen das Leben nehmen solte; nam vita & fama pari passu ambulant. Nach Publicirung seines Libelli injuriosi, welches geschahe den 10. Maji 1723. überlegte Endes unterschriebener diesen Handel mit gelehrten Theologis. JCtis & Medicis, deren meiste Meynung dahin gieng, er könte mit einem Stillschweigen diese injurias scriptas perpetuas & summe injuriosas in der Station, wo er stünde, und als ein damahls 48. jähriger Mann, weder vor sich, noch seine Kinder und Enckeln verantworten. Daher setzte er seine Apologiam auf, überschickte sie an die hohe Medicin Facultät B. und erlangte das Responsum d. 20. Octobr. 1723. datiret

auf die XII. Quæstiones, wie Act. N. V. zu lesen, darinne die hohe Medicin. Facultät nicht allein seine Apologiam völlig approbiret, sondern auch ausführlich ihre Gedancken über die XII. Fragen gelehrt und hochgeneigt eröffnet. Weilen Endes unterschriebener aber kein Liebhaber von Injurien-Proceß, auch nicht wohl die Zeit wegen vielen Geschäfften dazu hatte, und gantz der Meynung war des berühmten Brunnemanni in Tr. Jurid. inquisit. Process. ed. Lips. 1714. p. 41. Auch sein ältester Sohn Lic. Juris und in hoc illustri Gymn. designatus Prof. Jur. & Eth. zu seinem grossen Leidwesen etliche Monath so kranck darnieder lag, daß er auch im Jan. 1724. starb; so war er genöthiget, die Sache aufzuschieben biß d. 26. April. 1724. da die Decrets-mäßige Anzeige, adnexis gravaminibus, petito legali, Apologia, Responso Basiliensi, bey dem hiesigen Hoch-Gräfl. Hanauis. hohen Justiz-Collegio übergeben, und darinn in Ansehung derer ihm vom Hrn. D. W. zugefügter grossen injurien aller rechtliche Satisfaction geziemend suchen lassen.

Es hat aber Hr. Gegner, wie hiebey kommende Original-Acta es ausweisen, (die auch Endes unterschriebener deßwegen in originali schickt, damit Hr. Gegner nicht wieder sagen möge: Wie gebricht, also absolvirt) diese Sache, alles so mündlich als schrifftlich beschehenen Contumacirens ohngeachtet, nicht nur 20. Monath lang geflißentl. aufgehalten, sondern auch seine d. 16. Jan. 1725. eingebrachte Exceptiones noch wohl länger zurück gehalten, und dadurch solche verzögert haben würde, wenn man demselben nicht das juramentum malitiæ, ratione protractionis causæ, zu deferiren, im Werck begriffen gewesen. Weilen er aber sich nicht hat wissen zu helffen, und gesehen, daß die hohe Medicinische Facultæt zu H. judiciret, der Hr. Patient wäre legitime tractiret, und die Kranckheit seye nichts, als der Stein gewesen, und wäre der perversa methodus medendi in calculo renis falso imputirt worden, auch die hohe Medicinische Fac. zu B. oben erwehnten X. Puncten solidissime refutiret, des Med. Ord. Apologiam gäntzl. confirmiret; so hat er in Zeit von 10. Monathen, oder seine Hrn. Advocaten nichts bessers ausstudiren können, als si fecisti nega. Welches in gedachter Exceptions-Schrifft den Anfang, Mittel und Ende allein ausmacht.

Aus denen den 6. Febr. hernach von Endes unterschriebenes Hrn. Anwald eigegebenen wohl gegründeten Replicis cum petito legali ist nicht allein die vera & genuina Species facti biß dahin zu ersehen; sondern es sind auch die rationes dubitandi & decidenti, & Responsiones ad rationes dubitandi allda angeführet worden.

Den 20. Mart. gab Hr. Gegner seine Duplices ein, worinnen er nicht allein nova einfließen ließ, sondern auch auf die aller miserabelste Art von der Welt sich suchte zu erretten. Nachdem Endes unterschriebener wegen denen novis veniam tripli-

triplicas erlangt, so gab er den 26. May. seine abgenöthigte Trihlicas Act. N. 21. ein, wiederlegte die nova absurda, zeigte ihm ausführlich, wie er ihn auch auf eine unerlaubte Maniere um die Bedienung eines vornehmen GOttes-Hauses im Ertz-Stifft Mayntz, wo Endes unterschriebener von vielen Jahren her Ordinarius ist, bringen wollen.

Es wird weiter in gedachter Schrifft gezeigt, daß es eine recht wunderliche Sache sey, wenn Hr. D. W. in seinen Schrifften läugnet, gesagt zu haben, Endes unterschriebener hätte die Kranckheit nicht recht erkannt, unrecht tractiret, und wäre Ursach an dem Todt gewesen, ja jurato beweisen will, daß, was er geredet, von ihm impræmeditirt geschehen. Man zeigt ihm aber allda seine apertissimas contractiones Sonnenklar, und wie er so in angustiis sich befinde, daß er sich gar nicht mehr weiß zu helffen. Auch verwunderte man sich in gedachter Schrifft, daß Herr Gegner nach seiner fundamental-Maxim nicht auch geläugnet die Epistola resp. ad am. geschrieben zu haben, und daß er nicht geschrieben, es hätte einer ihm zum Tort, unter seinem Nahmen, die in denen Liter resp. enthaltene Unwahrheiten und ungegründete Dinge gegen den Prof. Med. Hanov. drucken lassen; Er wäre in dieser Sache gantz unschuldig ꝛc. Daß er aber, als einer, der in Agone ist, und nicht weiß, was er redet, sich gewaltig contradicire, zeigt man ihme also:

In denen gedruckten Lit. resp. p. 5. 6. gestehet er von selbst, daß er ohngefehr 12. Tage ante obitum hujus Ministri discursive erwehnte, wie unumbgängl. seines Erachtens nöthig wäre, daß der Prof. & Med. Ord. deren Indicationum ratione moliminum hæmorrhoidalium ante hac observatorum, sich erinnern, und seine Absicht auch hierauf zugleich mit richten möge, maßen die Kranckheit, seiner opinion nach nichts anders, als morbus niger Hippocratis sey, welches Raissonnement aber nach des Prof. vorgefaßten Meynung gar nicht conform gewesen: daher der Prof. seinen licitum dissensum, welcher NB. **nach seinem besten Wissen und Gewissen** von ihm angeführt worden, sehr übel empfunden.

In seiner Exceptions-Schrifft Act. N. XIV. 20. Monath hernach gestehet er, daß die Wirthin in O. ihm gesagt, die Ursach des Hochseel. Hrn. seines Todtes wäre nichts anders, als Stein-Schmertzen gewesen, worauf er ihr replicirt habe, des Seel. Hrn. Kranckheit wäre seines Erachtens nicht allein Stein-Schmertzen gewesen; und falls man ihrer relation nach, die Kranckheit bloß vor Stein-Schmertzen ansehen wolte, wäre er mit dieser Meynung nicht conform. Woraus denn Sonnenklar erhellet, daß er vor dem Todt im Discurs mit einem Domestiqven vom Hauß, und nach dem Todt im Discurs mit gedachter Wirthin judicirt, der Prof. habe die Kranckheit nicht recht erkannt, auch unrecht tractiret. Man hat auch allda umständlich gewiesen, wie nicht allein durch den Domesti-

 qven

quen, sondern auch durch einen geistlichen Mann er getrachtet, allem Ansehen nach, die hohe Anverwandten irre zu machen, und ihnen beyzubringen, als wenn der Med. Ord. die Kranckheit nicht recht erkennte, auch unrecht tractire.

Hr. D. W. hat in seinen Duplicis dem hohen Justiz Collegio weiß machen wollen, was er gegen die Wirthin kurtz nach dem Todt vom morbo raisoniret, wäre gantz NB. impræmeditirt von ihm geschehen, auch hätte er mit keinem Odem an den Med. Ord. gedacht, hätte nicht gewust, wer zuletzt der Med. Ord. gewesen, und dieses will er all jurato aussagen. Man hat ihm aber gezeigt, daß, wenn er nur 12. Tage vor dem Todt der Kranckheit so nachgedacht, daß, was er dazumal gesprochen, nach seinem besten Wissen und Gewissen geschehen, auch seinem eigenen Vorgeben nach gleich im Anfang der Kranckheit, nehmlich 7. Wochen vorher, durch einen Domestiqven zum Nachdencken recht erinnert worden, es grundfalsch seyn müsse, daß er kurtz nach dem Tode impræmeditirt davon habe raisonniren können, und horribel sey, daß er es noch mit einem Eyd betheuren wolle. Auch hat man ihm gezeigt, daß, was er bey seinem discuriren mit dem Domestiquen ante mortem & post mortem mit der Wirthin, und dann durch seine Emissarios mit dem Med. Ord. vorgehabt, er hernach durch seine gedruckte Epist. resp. als durch einen Commentarium über seine Gedancken und Reden klar an Tag gegeben (wie oberwehnte X. Puncte zeigen, insonderheit derjenige, worin er der Welt auch durch den Druck zeigen wollen, daß der D. und Prof. nicht so rein und unschuldig sey.

Den nehmlichen 16. Febr. 1725. als er seine Exceptions-Schrifft eingegeben, ließ der Herr Adversarius auch überreichen eine vermeintl. Reconventions-Klage cum petito legali Act. XVII. darinn er klagt, Endes unterschriebener solte gesagt haben, er wäre der gröste Ignorant, und er hätte dem ältern Hrn. Præs. Hrn. Vater des Patienten ein schädlich Recept in mictu cruento verschrieben; begehrt, er mögte deswegen vor gehegtem Gericht einen öffentlichen Wiederruff thun. Wodurch er vermeynt, nachdem er oder seine Advocaten 10. Monath auff dieses Stratagema studieret, ein Mittel gefunden zu haben, sich aus dem Labyrinth wo er noch steckt, zu helffen. Endes unterschriebener hatte in des berühmten Brunnemanni Comm. in Cod. Lib. IX. p. 1136. edit. Lips. 1708. selbsten gelesen, daß Reconventio, quæ ex Conventione sumitur, non habeat locum, nisi finita Conventione & de illa solide judicari non possit, nisi prius de hac judicetur. Nichts destoweniger wolte er zeigen, daß er das Licht nicht scheue, gab zu gebührender Zeit loco Exceptionum information und Antwort auff H. Gegners vermeintl. Reconventions-Klage, wie Act. N. XVII. ausführlich zu sehen, darinn Endes unterschriebener zeigt, daß er eben Herrn Gegnern nicht vor-

den

den grösten Ignoranten in der Medicin halte, weil er gewiß glaubte, daß in der Welt noch viele Medici würden gefunden werden, welches so wohl in Theoria, als praxi Medice noch viel weniger wüsten, als Er. Dabey hat aber Endes-Unterschriebener gestanden, daß, nachdem 2. Jahr verflossen, daß gedachter injurieuser und in Theoria so wohl, als praxi gantz ungegründeter Brieff so wohl in patria, in urbe & extra urbem, und weit und breit herumfliegt, der Procefs biß dato noch nicht ausgemacht, er diesem nach so lange in reatu bleiben muß; inzwischen aber viel davon täglich von Freunden und Feinden geredet worden, so hätte es die unumbgängliche Nothdurfft erfordert, zu seiner Defension bey gegebener occasion zu sagen, daß, was Hr. D. W. von des wohlseel. jüngern Hrn. Præsid. von E. Kranckheit und Cur 12. Tage ante obitum gegen einen Domestiquen des hohen Hauses, seiner eigenen Confession nach, und wenig Tage post obitum gegen die Wirthin im Ochsen-Kopff, auch seinem eigenen Geständniß nach, geredet, und die X. puncta injuriosa, welche Act. N. II. er drucken lassen, aus einer dreyfachen Ignorantia geschehen. 1.) Ex Ignorantia facti. 2.) ex ignorantia Pathologiæ calculi renalis. 3. ex ingnorantia Therapiæ calculi renis. Welches alles allda weitläufftig aus den beyden eingeholten responsis von denen beyden berühmten Medicin Facultæten H. und B. illustriret wird. Es wird auch in nehmlicher Schrifft der Casus mictus crucienti des alten 84. Jährigen Hrn. Præsidenten nach dem gehaltenen Diario ausführlich vorgestellt, und gezeiget, wie Hr. Gegner durch sein obtrudirtes Recept, ohne zuvor mit dem Medico ord. consultirt zu haben, dem hohen Patienten mehr schädlich, als nützlich gewesen theils weil das Opopalsamum und Spanischer Wein viel zu hitzig in diesem adfectu, und theils weil er dadurch verhindert, daß die im Januario von 3. Medicis verordnete V. S. in brachio, da die Kräffte, das en bon point, und der Appedit noch vollkommen gewesen, biß den drauf folgenden 2ten Oster-Tag aufgeschoben, und von Hrn. D. W. consumtis fere omnibus viribus, collapsis & attenuatis musculosis partibus, & appetitu valde imminuto, Natura ad mictum cruentum longo temporis intervallo plane adsueta, contradicente Medico ordin. in præsentia plurium testium, in solchem hohen Alter, bey recensirten Umständen vorgenommen worden.

Endlich wird in dieser Schrifft weitläufftig gezeigt, wie Hr. Gegner in beyder T. T. Hrn. Præsidenten, Patris ac Filii, Kranckheiten in Theoria & praxi sehr irre gewesen, und auch contra decorum Medicorum in vielen Umbständen gehandelt.

Den 1. Maji. antwortete er auf ebengedachte Schrifft mit denen so genannten Ordnungs-mäßigen Replicis puncto Reconventionis. Act. N. XIX. Darinnen ein solcher Golimatias von allerhand Dingen enthalten, daraus man Sonnenklar

 siehet,

siehet, daß er nur etliche Bögen mit so übelgegründeten Dingen vollschmieren wollen, weil er die Haupt-Sache anzugreiffen, sich nicht getrauet: Indem er hätte beweisen sollen, wie seinem falschen Vorgeben nach Endes-Unterschriebener der hohen Medicinischen Facultät zu H. falsch berichtet, und daher nicht recht gebeichtet. Er sahe wohl, daß es ihm unmöglich, er getrauete auch nicht zu schreiben, die hohen Medicinischen Facultäten zu H. und B. hätten die Kranckheit unrecht begriffen, und wolte auch nicht gestehen, Unrecht zu haben.

Den 26. May. gab Endes unterschriebener die Ordnungs-mäßige Duplicas Act. N. XX. in gegründeter Reconventions Sache ein; darinn er declarirt, daß, wenn er, Hr. Gegner unverantwortl. Vorgeben nach (da seite injurieuse Worte also lauten: Wie gebeicht, so hat die hohe Medicin. Facult. absolvirt; würde man den Casum gerad auffsetzen, solte es keine Mühe kosten, von jeglicher Universität ebenfalls eines, welches noch favorabler, und wo nicht allein die vorgeschriebene Puncta völlig, welches doch hier nicht geschehen, sondern auch der gantze Casus approbirt würde, leichtl. erhalten können) der hohen Medicin Fac. zu H. den Casum fälschlich berichtet habe, und die beyde Responsa von H. und B. nicht so deutlich als gelehrt zeigen, daß der perversa methodus medendi in calculo renum Ends Unterschriebenem vom Adversario falso imputiret worden, er Hrn. Gegnern publice um Verzeihung bitten wolte. Auch hat er weiter demonstrirt, daß die Reconventio keinen Platz habe, weilen was Endes unterschriebener zur Defension seiner Ehr, wo es die unumgängl. Nothdurfft erfordert, geredet und noch reden wird, vollkommen fundirt gewesen. Nehmlich wenn er sagt, daß, was Hr. Gegner 12. Tage ante mortem patientis gütl. gegen einen in der Medicin ungelahrten Domestiqven, und kurtz post mortem gegen die Wirthin in D. also seiner eigenen gedruckten und geschriebenen Confession nach, zweyen Personen, der ersten nach seinem besten Wissen und Gewissen, der andern impræmeditirt vom methodo medendi gesprochen, 1) ex ignorantia facti, 2) ex ignorantia Pathologiæ calculi renum. 3) ex ignorantia Therapiæ calculi renalis geschehen, durch welches unzeitige raisonniren, welches Hr. Gegner in seinen Lit. resp. mit dem Mantel licite dissensus bedecken will, er eben den grösten Lermen erweckt, daß viele mit den Fingern auf den Medic. Ord. gedeutet, und ihn angesehen, auch weit und breit ausgeschryen, ob hätte er den Obristen Ministrum im Vaterland versäumet. Welches solche und andere Leute mehr hernach desto mehr geglaubt, als der Advers. in seinen gedruckten Lit. geschrieben, er wolte zeigen, wie der P. nicht so rein und unschuldig sey, wie er es der Welt hätte weiß machen wollen. Endes unterschriebener hat auch dem Hrn. D. W. den locum Bohnii, wo stehet: quando qve posterior Medicus omnium existit imperitissimus,

expli-

expliciret und ihm gezeigt, wie er viele ungegründete Dinge und Erbarmungswürdige Schwachheiten in seinen Replicis einfließen lassen, welche alle der Ordnung nach wiederlegt worden.

Aus diesem Extractu Actorum sind nachfolgende Quæst. formiret worden:

## An die hohe Juristische Facultät.

I. Ob nach dem, wie es hier Landkundig ist, der Ruff durchgehends gewesen, der Med. Ord. solte des seel. jüngern Hrn. Præsid. von E. Kranckheiten nicht recht erkannt, und unrecht tractiret haben; man dem Medic. Ordin. hat verdencken können, daß er den Casum aufgesetzt, und nach erlangter Approbation des Auffsatzes von seinem Hrn. Mit-Collega, H. D. G. ein Responsum einholen, und hernach den Casum und Responsum drucken lassen, um der hohen Familie und dem publico zu zeigen, daß man die Kranckheit recht erkannt, auch recht tractiret habe. Zumahlen der Med. Ord. in der festen Persvasion gewesen, er habe das vollkommene Recht dazu, weil ihm Ao. 1696. im Diplomate Doctorali zu B. (ita sonant ipsissima verba) jus liberrimum falsa impugnandi & confutandi gegeben worden.

II. Ob der Med. Ord. nicht moderate gehandelt, daß er in der Præf. in plurali nur gemeldet, das übelgesinnete entweder aus Unwissenheit und Unerfahrenheit, oder aus Boßheit ausgesprengt, der Hr. Patient wäre nicht am Stein gestorben, der Zustand wäre gantz anders zu tractiren gewesen?

III. Ob der Hr. Rect. und Buchführer zu O. wenn sie in ihren Versen invidiam abgeschildert, und Hr. Hoff-Buchdrucker allda ein so grosses Crimen begangen, insonderheit der letztere, wenn er in seinen Versen drucken lassen, daß weiß nimmer schwartz mache, daß der Neid solche Weise halte, daß er durch publicirung des Responsi dem Med. Ord. weiß und rein spreche, und daß durch solche Publicirung die ausgesprengte Lügen gefallen seyn; und ob durch Druckung solcher Verse dem Hrn. D. W. ein in jure fundirtes Recht zugewachsen sey, in seinen gedruckten Lit. resp. die obengemeldte X. injurias mendacia & calumnias gegen den Med. Ord. in der hiesigen Hoff Buchdruckerey, allwo die H. Herren Professores auch ihre Sachen drucken lassen, durch den öffentlichen Druck publiciren, und 16. Tage aneinander allda umbs Geld verkauffen zu lassen?

IV. Ob der Med. Ord. nicht als ein zweyfacher Falsarius in gedruckten Literis angegriffen worden, wenn der Advers. schreibt: Der Medic. Ord. habe der hohen Medicin-Facultät zu H. den Casum falsch berichtet, auch falsch berichtet, daß die 2. Steine in uretere dextri renis gefunden worden, dadurch Hrn. D. G. als Mit-Medici approbation, daß der Casus recht aufgesetzt, und Hrn. Chirurgi H. attestatum ein gantz anders ausweisen?

V. Ob

V. Ob der Prof. und Med. Ord. nicht als ein Ertz-Ignorant in Medicina in gedachten Literis vom neuen Hrn. Pract. Hanov. abgeschildert worden, indem er von ihm geschrieben, der casus sey jung und hitzig aufgesetzt, nicht grad aufgesetzt, untereinander geworffen, gantz eifferig zusammen gerafft; Der Auffsatz des Casus hätte bey keinem eintzigen vernünfftigen Menschen approbation gefunden, es wäre nöthig, daß man den casum in seine gehörige Form brächte. Allein diese hohe Medic. Fac. zu H. hätte diese Mühe meistens über sich genommen, daher er sich nur von Professore vel in qua parte artis Medicæ, vel altera quabiam disciplina wolte unterrichten lassen. Indem er auch in die Welt drucken lassen, der Med. Ord. habe das Temperament nicht recht erkannt, habe dem Patienten 2. Jahre vorher unrecht ein Vomitiv, auch unrecht das Schwalbacher Wasser angerathen: habe die letztere Kranckheit nicht recht erkannt, indem es nichts, als morbus niger Hippocratis gewesen seyn soll: hätte in Therapia andere Indicationes formiren sollen, nehmlich des neuen Practici Meynung nach, bey dem Nausea, Vomitu, dolore in regione renis, öfftern retentione urinæ, Blut-Egel am Affter sollen appliciren lassen, seiner Opinion nach, die großen Steine aus den renibus commoder fortbringen zu können. Welches aber alles in der Apologia und Responso von B. gründl. wiederlegt, und Herrn Adversarii ungegründete Theoria solide refutiret worden?

VI. Ob es nicht eine unerträgl. injuria sey, wenn der Advers. p. 12. seines gedruckten Brieffs schreibet, der Med. und P. habe dem Hrn. Patenten 2. Jahr vor seinem Todt eine lauffende Gicht zuwegen bracht; auch wenn er pag. 9. der Welt durch den Druck sehen machen will, daß der Prof. ratione methodi medendi nicht gar zu rein und unschuldig seye, wie er vorgiebt, daß es der P. der Welt habe weiß machen wollen?

VII. Wenn er p. 20. schreibt, daß der Auffsatz des Casus biß diese Stunde nehmlich den 10. May 1723. noch bey keinem eintzigen vernünfftigen Menschen approbation gefunden; nicht ex nexu naturali nothwendig folgen müsse, daß er H. D. G. berühmten Pract. und Stadt-Physic. in F. vor einen vernünfftigen Menschen halten müße, weil er den 6. Jan. 1723. an den Med. Ord. in diesen terminis geschrieben: Ubrigens sage Danck für die communicirte und NB. wohl connectirte Historia morbi & mortis des Hochseel. Hrn. Präsid.

VIII. Ob der Prof. Med. Hanov. durch des neuen Pract. Hanov. Reden 12. Tage ante obitum ilustris patientis gegen den Domestiqven, und wenige Tage post obitum gegen eine Frau, nehmlich die Wirthin im O. und durch solches seiner falschen Aussage nach, impræmeditirtes Gewäsch und ungegründetes raisoniren, und daher in Städten und Land verursachten unverantwortlichen Lermen; hernach da Hr. Gegner, in seinen vermeinten privilegirten gedruckten Literis ad ami-

cum

cum anonymum, einen Commentarium über seine Hertzens-Gedancken gemacht, durch publicirung derer oberwehnten X. schweren gravaminum, darinnen er gar deutlich an den Tag gelegt, was er mit dem Prof. zu H. vorgehabt, nicht im höchsten grad graviret sey? Zumalen er so lang in reatu hat bleiben müssen, biß er seine innocence dem Publico endlich einmahl zeigen können wird.

IX. Ob des Professoris Hr. Advocatus Causæ nicht e solidissimis juris fundamentis des Professoris gerechteste Sache defendiret habe?

X. Ob nicht in jure Naturæ & Gentium nach der Lehre des Puffendorff Lib. III. C. I. wo er schreibt: Si cui abs aliquo læsio sit illata, damnum que datum ullo modo, quod ipsi recte potest imputari, id, quantum ejus fieri potest, ab eodem esse sarciendum; Cum alias vanum sit præcepisse, ne alter lædatur, si, ubi de facto is læsus fuerit, damnum ipsi gratis sit devorandum, & qui læsit, fructu suæ injuriæ secure & citra refusionem gaudere queat. Neque enim citra necessitatem restitutionis, abs se invicem lædendis pravidas mortalium unquam abstinebit, nec, qui damnum passus est, ei facile fuerit animum ad agendam cum altero pacem componere, quamdiu istius reparationem non obtinuerit, des Professoris petium vollkommen gegründet, daß nehmlich das male informatum publicum auf eine oder die andere Art durch den Druck müße informiret werden, daß Hrn. Professori in denen gedruckten Literis der gröste Tort wiederfahren, und er endlich einmahl aus dem reatu käme?

XI. Wenn der Advers. im Proceß, der nun schon über 14. Monath von ihm muthwillig trainiret wird, und da es wohl zu wünschen gewesen, daß seine Hrn. Advocaten das vom Weltberühmten Hrn. Thomasio, in des berühmten Hrn. D. und Prof. Alberti Systemat. Jurisprud. Med. enthaltenes, allen Herren Advocaten sehr recommendirtes Caput de iniquis Advocatorum Stratagematibus, in casibus Medico legalibus, auch gelesen hätten) und nicht hat erweisen können, daß der Prof. der hohen Medicinisch-Facultät zu H. und B. den casum falsch berichtet, auch es in Ewigkeit nicht wird erweisen können, die beyden Medicin. Facult. aber gezeigt, daß der perversa methodus medendi in calculo renum falso imputiret, und der Hr. Patient legitimo modo tractiret worden; Ob nicht von selbst folge, daß, was der Adversarius von der Kranckheit geredet und drucken lassen, entweder ex ignorantia facti, ex ignorantia Pathologiæ calculi renum, & ex ignorantiæ Therapiæ calculi renum, oder ex malitia von ihm geschehen sey?

XII. Wenn Hr. Gegner in seinem gedruckten Literis ein gut Gewissen und eine gerechte Sache gehabt hätte, ob er nöthig gehabt, über 14. Monath durante Processu injuriarum, hunderterley Ausflüchte zu suchen? Und ob er nicht vielmehr im erstern termino legali sich hätte erklären sollen, daß er parat wäre, beständig zu main-

maiteniren oder zu behaupten die X. Gravamina, darüber der Prof. sich beschwert, und Satisfaction begehrt?

XIII. Wenn er in seinen Schrifften läugnet, der Wirthin gesagt zu haben, der Prof. habe des Hrn. Patienten Kranckheit nicht recht erkannt, unrecht tractiret, wenn er es auf alle Universitæten verschicken wolte, müsten sie alle seiner Meynung seyn: Was er vom Concursu morborum NB. geredet oder fingiret, habe er in laudem des Med. Ord. gethan, er könte en conscience bezeugen, daß er keine eintzige Gedancken anders in animo, vielweniger einen dolum gegen ihn gehabt: So wird gefragt, ob er sich in seinen gedruckten Literis justificiret, wenn er pag. 4. geschrieben, die Cur hätte deßwegen keinen guten Fortgang gehabt, weilen der Prof alle dabey sich ereignenden Symptomata lediglich ex calculo renum herleiten wollen. p. 8. & 9. wenn er den casum auffsetzen wolte, so würde er von jeglicher Universität ein Responsum erlangen, welches nicht allein seinen gantzen casum, sondern alle vorgeschriebene Puncte approbiren würde. ibid. Er wolle zeigen, daß der Profess. nicht gar so rein und unschuldig, wie er es der Welt weiß machen wollen; umb der übrigen Gravaminum der Kürtze halber nicht zu gedencken?

XIV. Ob der Profess. in Ansehung seiner Bedienung, seiner Kinder und Enckelin, die oberwehnte X. injurias scandalosas, scriptas ac perpetuas auf sich ersitzen lassen, und ob er ehe requiesciren kan, biß ihm im höchsten Grad gravirten, und durch so langes verbleiben in reatu höchst lædirten, eine hinlängliche Satisfaction geschehen sey, wodurch das Publicum male informatum in patria & extra eam melius informirt worden?

XV. Wenn Herr Gegner schreibt: er könne jurato aussagen, daß, wie er der Wirthin gesagt, es wäre seiner Meynung nicht conform, wenn man darinne beharren wolte, der jüngere Hr. Præsid. sey am Stein gestorben, er es gantz impræmeditirt gethan, auch mit keinem Odem an den Prof. gedacht, und was er geredet, sey in laudem des Med. Ord. geschehen: Er hätte nicht gewust, wer den Patienten biß ans Ende tractiret; da ihm doch bewust gewesen, daß der Profess. im hohen Hauß von vielen Jahren her der Med. Ordin. war, welches Sonnenklar erhellet, wenn er in seinen gedruckten Lit. pag. 5. selbst gestehet, daß ungefähr nur 12. Tage ante obitum hujus Ministri er discursive erwehnt, wie seines Erachtens nöthig wäre, daß der Prof. und Med. Ord. deren Indicationum, ratione moliminum hæmorrhoidalium ante hac observatorum, sich erinnern, und seine Absicht auch zugleich hierauf mit richten möge, maßen die Kranckheit nichts anders als der morbus niger Hippocratis sey etc. etc. und er auch oberwehnte X. Gravamina, welche vollkommen zeigen, was er im Schild geführet, drucken lassen: Ob man ihn mit gutem Gewissen den schon offerirten Eyd könne schwehren lassen?

XVI.

XVI. Wenn er in eben gedachter Schrifft von Hertzen klagt, daß er über eine so nichtswürdige Sache der hohen Justiz so viel Zeit abzustehlen gezwungen werde: Ob ein vernünfftiger und unpartheyischer Mensch sich wohl persvadiren laßen könte, daß oben erwehnte X. Gravamina als eine nichtswürdige Sache anzusehen seyen?

XVII. Ob pars adversa die bißanhero so muthwillig, als höchst unverantwortl. verursachte grosse Unkosten, denen heilsamen Rechten gemäß, Endes unterschriebenen nicht vollkommen zu resarciren verbunden sey?

XVIII. Wenn Hr. D. W. ante mortem, seiner eigenen Geständniß nach (sine veræ causæ cognitione) mit dem Domestiqven discurriret, was der Medic. Ordin. noch in methodo medendi zu observiren hätte; und post mortem, auch seiner Confession nach, andere Personen zugeschweigen, gegen die Wirthin gesagt: falls sie darinnen beharren wolle, daß die Kranckheit nichts als der Stein gewesen, so wäre es seiner Meynung nach nicht conform; und hernach durch den Druck die X. Gravamina auf die empfindliche Art drucken laßen: Ob er mit Fug Rechtens Act. N. II. p. 6. diese Demarches einen licitum dissensum nennen; und da er dadurch zu weg gebracht, daß man geglaubt, der Medic Ord. habe die Kranckheit nicht recht erkannt, unrecht tractiret: Ob das nach seinem besten Wissen und Gewissen nicht zu des Med. Ord. Verkleinerung habe können und müßen aufgenommen werden? Und wenn man seine Ehre retten will, ob das heisse, sich prostituiren, bloß geben, vergeßen, und durch den öffentlichen Druck seine Schwachheit der gantzen Welt vor Augen legen? Und obs nach p. 10. Conatus effrenes seyn, welche man reprimiren, und denenselben Einhalt machen müße?

## An die hohe Medicinische Facultät.

I. Ob der Med. Ord. nicht alle treue Sorgfalt vor dem Hochseel. Hrn. Patienten in seiner 8. wöchigen Kranckheit gehabt, indem er proprio motu, da der Hr. Patient noch ausgehen und ausfahren konte, ihm den casum nicht allein schrifftlich überreicht, sondern auch gebethen, noch einen oder den andern vernünfftigen und erfahrnen Medicum mit zu Rath zu ziehen?

II. Ob der Medic Ord. wie pars adversa judicirt und durch den Druck publiciret hat, in der vorgenommenen Cur und Verfahren, ratione methodi medendi, keinen beßern Fortgang als des primi Marcelli Bundegalensis (allwo Adversarius scoptisiret über des Prof. Zunahmen im Colleg. Nat. Cur.) gehabt, weilen er bey Anfang dieser Kranckheit alle sich nur dabey ereignete Symptomata lediglich ex calculo renum herleiten wollen.

III. Ob es nicht contra prudentiam medicam gewesen, daß Hr. Gegner sich


gegen

gegen einen in medicina unerfahrnen Domestiquen, sine veræ causæ cognitione 12. Tage ante obitum heraus gelassen, und demselben beygebracht, daß es seines Erachtens nöthig wäre, daß der Professor und Medic Ordin. deren Indicationum, ratione moliminum hæmorrh. ante hac observatorum (nehmlich etl. Jahre vorhero) sich erinnere, und seine Absicht auch hierauf zugleich mit richten möge, massen die Kranckheit nichts anders, als morbus niger Hippocratis seye?

IV. Ob es auch nicht eine imprudentia, ignorantia oder malitia gewesen, wenn Gegner kurtz nach dem Todt, der Wirthin, die besser, als er, informiret war, operose widersprochen, er wäre nicht am Stein gestorben, da er doch in der 8-wöchichen Kranckheit, aller angewandten Mühe ohngeachtet, nicht einmahl zum Hrn. Patienten gelassen worden, auch nicht bey der Section gewesen; daß er aber zu der Wirthin gesagt, falls sie in der Meynung beharren wolte, der Hr. Patient wäre am Stein gestorben, wäre es seiner Meynung nicht conform, gestehet er selbst; durch welches Gewäsch und durch Emissarios ausposaunten Geplauder, eben hernach der grosse, dem Med. Ord. höchst-schädl. Lärm entstanden?

V. Ob die hohe Med. Fac. zu H. den vom Prof. überschickten Casum erstlich in die rechte Form gebracht, oder der hohen Med. Fac. zu B. und des Prof. Meynung nach, nur recapituliret, wie man es zu thun pfleget. vid. resp. Bas. & Prof. Apol.

VI. Ob des Prof. Apologia nicht nach denen recht soliden principiis artis med. geschrieben sey, und wenn der Adversar. in seinen gedruckten Lit. pag. 11. geschrieben; er wolte nur sich vom Prof. Hanov. vel in qua parte artis nostræ, vel in altera quapiam disciplina unterrichten lassen; ob der Prof. ihn nicht in seiner Apologia recht unterrichtet, und fidelement gezeigt, wie er solle lernen einen casum aufsetzen, die Temperamenta, in specie des Hrn. Patienten erkennen: Wie er solte lernen einen Stein in Nieren zu erkennen, ex nausea, Vomitu, dolore in regione renis per totum decursum morbi, frequenti urinæ retentione, & post sectionem, repertis calculis in uretere istius renis, in quo de doloribus spatio 8. septimanarum conquestus fuit illustris Dnus. Ægrotus; und wie man nicht daraus einen so genannten morbum nigrum machen müsse; Auch bey was vor Umständen man bey einem besorgenden Gallen-Fieber ein Vomitorium sicher und mit efficacia geben könne. Bey welchen Circumstantiis das Schwalbacher Wasser zugebrauchen seye, auch wie Herr Gegner solte lernen, seine confusa principia zu abandonniren, indem er in gedachtem Brieff, in specie p. 14. 15. von salibus sylvestribus, von einem sanguine, der activitate orbirt, von Spiritibus, welche irradicativa sua expansione depauperirt und geschwächt worden seyn sollen; von einem unterdruckten Balsamo vitæ, und was dergleichen Dinge mehr sind; in denen folgenden pag. aber mit einer Menge allegationen des Hrn. D. Stahls Meynung doch

seyn

seyn will, dessen principia denen obigen schnur stracks zuwider sind. Auch wie er soll lernen Autores zu lesen, dieselben nicht falsch allegiren, wie er in Lit. resp. 5. bey den Montis gethan, den er vornen, hinten und in der Mitte nicht recht angesehen, und p. 26. bey dem Loco Ovidii, welcher gantz anders bey dem Ovidio anzutreffen, anderer dergl. Dinge zu schweigen. Und ob man ihn mit X. Autoritatibus celeberr. Practicorum nicht recht unterrichtet, daß in mictu cruento eine Aderlaß im Jan. nach Hr. D. G. eben allda angeführten Gründen (und Hrn. D. M. im Dec. gegebenen Consens, wenn man noch einmahl scarificiret hätte) in dem an Ordinarium geschriebenen Brieff, und nicht erst den 2ten Oster-Tag, da gedachte Gründe alle cessirten, hätte vorgenommen; und nicht durch ein obtrudirtes Recept gehindert werden sollen; dessen inefficaciam in mictu cruento man auch allda gezeigt.

VII. Ob in des alten Hrn. Præs. schweren Kranckheit, mictu cruento, da die Vires noch pro ætate integræ, der Leib corpulent, der Appedit vollkommen waren; deren dreyen Medicor: im Dec. geschlossenes Conclusum, wenn post scarificationem frustra institutam der mictus cruentus nicht nachlassen solte, die V. S. in brachio, welche Hr. D. G. und Medicus Ord. im Jan. hernach vornehmen wolten, nicht ein spectacius consilium & efficacius præsidium gewesen wäre, als das vom Hrn. D. W. hinter dem Medico Ord. her verschriebenes, und dem Hrn. Patienten so vortrefflich recommendirte remedium internum contra mictum cruentum, darinnen 4. Tropffen Opobalsami, und 4. Loth Spanischer Wein enthalten?

VIII. Ob sein procedere eine consulatio medica zu nennen sey, wenn er vorgiebt, er hätte begehrt, man solte dem Ordinario Med. vor der Verfertigung das Recept zeigen; und ob er nicht bey einem so schweren casu, wenn er hätte wollen etwas verordnen, zuvor verlangen sollen, mit dem Medico Ord zu conferiren?

IX. Ob es nicht contra decorum Medicorum sey, wenn ein Medicus non vocatus alle Gelegenheit und prætext suchet, zu Krancken sich zu intrudiren, um nur Gelegenheit zu finden, seine nicht verlangte Dienste anzubiethen, und ob ein solches procedere nicht nach der Charlatanerie schmecke?

X. Ob der Professor den allegirten locum Bohnii nicht nach seinem natürlichen Sinn dem Hrn. D. W. expliciret? Act. No. XVII. fol. 76.

NB. vid Bohnius de offic. Med. Duplici cap. 4. de Medici decoro. Nunquam enim Medicus nisi vocatus, accedat, multo minus invitus se obtrudat ulli, ne levitatis & avaritiæ culpam reportet, alteri forsan Medico præjudicet, & lucrum potius suum quam ægri salutem anhelare videatur, incertus hinc maneat de hujus confidentia, quippe qui propter ejusmodi visitationem inexpectatam sibi, se medici ope indigere, vix persuadet.

Et p. 118. quandoque posterior Medicus seu ordinario lateranus constitutus omnium existit imperitissimus, quem scilicet non doctrina sed plebis opinio Medicum reddit, quique NB. per ignorantiam spectatius consilium suggerere, præsidiumque efficacius porrigere nequit.

XI. Ob es nicht unverantwortlich, daß nachdem der Adversarius den ältern Hrn. Præs. das Töpffgen ein gantz viertheil Jahr brauchen lassen, und der mictus cruentus je länger je mehr eingefunden, er den 2ten Oster-Tag consumtis fere omnibus viribus, collapsis at attenuatis musculosis partibus, appetitu valde imminuto, natura ad mictum cruentum longo temporis intervallo plane adsueta, contradicente Medico Ord. in præsentia plurimum testium, in solchem hohen Alter, bey solchen Umständen die Venæ Section vorgenommen: Und als der Medicus Ord. ihn fragte, warum er denn nicht vor einen viertheil Jahr es gethan? er ihm geantwortet: Man müste alles probiren; Ob dieses procedere ein wohlgegründeter methodus medendi heisse?

XII. Wenn der Adversarius schreibt: Act. N. II. p. 23. 24. Was er gegen des Professoris casum zu erinnern gehabt, wäre in aller Bescheidenheit und Gelindigkeit von ihm geschehen, und falls der Prof. es anders aufnehmen, und fernerhin einen pruritum scribendi behalten wolte, er gewiß versichere, daß er nicht eine Zeil, ohne dieselbe gründlich zu beantworten, und purpuram juxta purpuram zulegen, werde frey pasiren lassen: So wird gefragt, ob die Literæ ad amicum anonymum nicht so effronté und impudent gegen einen Professorem geschrieben, als jemahls in der Welt geschehen? und als er die s. v. Lügen in die Welt geschrieben, der Prof. habe den casum falsch der hohen Medicin. Facultät berichtet, auch falsch berichtet, daß die 2. Steine in uretere dextri renis gefunden worden; er aber biß dato es noch nicht hat erweisen können, und nimmermehr erweisen wird; Ob das heisse purpuram gegen purpuram legen, und keine Zeil unbeantwortet frey pasiren lassen?

F. C. C.
Med. D. et Prof.

## Unvorgreiffliches Gutachten eines Collegii Medici Basiliensis, über einige aufgegebene Fragen.

Es sind unserm Collegio de dato den 12. Octobr. 1723. die Acta medica N. 1. 2. 3. bezeichnet, sambt beygefügten Quæstionibus von H. großgünstig zugesandt worden, mit freundlich Ersuchen, solche fleißig zu durchlesen, und nach reifflicher Collegialischer Uberlegung, auf die Quæstiones ein in principiis artis medicæ wohl gegründetes Responsum zu ertheilen; Welchem nach wir, die Membra Collegii, nicht

nicht ermangelt, solche Acta fleißig und aufmercksam zu durchlesen, alle darinne befindliche Puncten reifflich zu erdauern, so dann die vorgegebenen Quæstiones in ordentliche Collegialische Berathschlagung zu bringen, und darüber unsere unpartheyisches medicinalisches Gutachten abzufassen, wie denn solches verschiedentlich hernach folgen thut.

Quæst. I. **Ob, wann man bey dem Auffsatz eines** Casus Medici **nachfolgende Umstände** notiret, **als nehmlich,** ætatem, sexum, Temperamentum ægroti, genus vitæ & diætæ, consuetudinem, dispositionem hæreditariam, pathemata animi, morbos prægressos, excretiones, morbi genium, initium, progressum & exitum, methodum præderea medendi, & quæ post mortem in cadaveris sectione observata fuerunt, **man von einem mit Recht sagen könne, er habe den** Casum medicum **nicht nach denen** veris Medicæ artis principiis **aufgesetzt?**

Resp. Wenn in einem Casu medico so viel deutlich und umständlich enthalten, als zur Diagnosi, Prognosi und Curatione des morbi essentialiter gehört, so erkennen wir solchen in praxi medica schon für sufficient, und wenn über das noch mehrere, ja alle Circumstantiæ beschrieben werden, so in subjecto ægrotante beydes ante morbum und in morbo, von dessen Anfang biß zu Ende, haben können observiret werden, so daß in solchem casu ætas, sexus, ægroti Temperamentum, genus vitæ & diætæ, consuetudo, dispositio hæreditaria, pathemata animi, morbi prægressi, excretiones, morbi præsentis genius, initium, progessus & exitus, methodus medendi, wie nicht weniger quæ post mortem in cadaveris sectione observata fuerunt, deutlich, ausführlich und der Wahrheit gemäß beschrieben werden, so müssen wir solchen casum für gantz vollständig erkennen, und sehen keines weges, mit was Fug und Recht von solchem casu könne gesagt werden, er seye nicht nach den requisitis artis medicæ aufgesetzt.

Quæst. II. **Ob gegenwärtiger** casus No. I. Lit. A. **nicht alle diese nöthige Umstände, der natürlichen Ordnung nach, in sich verfasse?**

Resp. Wir finden in dem Casu No. I. Lit. A. nicht allein dasjenige, so ad morbi diagnosin, prognosin & curationem fürnehmlich gehöret, sondern auch über das alle andere in vorhergehender Quæstione angeführte Umstände, der Ordnung nach deutlich, und ausführlich beschrieben, so daß wir zu Folge Responsi præcedentis an solchem casu nichts hauptsächliches wissen zu desideriren.

Quæst. III. **Ob die** &c. Facultas medica **den** casum **in die rechte Form gebracht, wenn sie nichts anders gethan, als denselben** recapituliret, **oder die** essentialia **kürtzlich** pro more **mit denen nehmlichen Worten, wie sie in dem** casu **stehen, wiederholet, ja in eben der Ordnung**

**nung derer Paragraphorum, daß keine eintzige Zeile der andern vor oder nachgesetzet worden?**

Resp. Wenn der casus Lit. A. und das Responsum Lit. C. mit einander conferiret werden, so zeigt sich gantz klar, daß jener eine ausführliche und vollständige Historiam morbi; dieses aber eine kurtze und zusammen gezogene Wiederholung derselben mit gleichmäßigen Worten begreiffe, wie denn also apud Medicos receptum est more, bey allen vorzunehmenden Consulationen die ihnen vorkommende casus per assumtionem gantz unverändert zu wiederholen, oder wenn solche etwas lang und weitläufftig, nur die Essentialia davon zusammen zu fassen, und also den casum in ein Compendium zu bringen.

Quæst. IV. **Ob, wenn gedachter casus in der rechten Form von mir aufgesezt und recensirt worden, mein Adversarius es vor GOTT und der gelehrten medicinischen Welt verantworten könne, erstlich zu sagen, und demnach auch, was er geredet, durch den öffentlichen Druck zu confirmiren, nehmlich, ich hätte den casum nicht recht gebeichtet, 2.) nicht recht aufgesetzt, 3.) so jung und hitzig aufgesetzt 4.) so unter einander geworffen, 5.) gantz eiffrig zusammen gerafft, 6.) die Facultas medica zu H. hätte erstlich den casum denen principiis der Medicin conform zu lesen vorgestellt, als wenn ich so ungeschickt in arte medica wäre, daß ich nicht einmahl einen casum medicum hätte auffsetzen können, 7.) der Auffsatz des casus habe bey keinem eintzigen vernünfftigen Menschen approbation gefunden, und ob die Facultas medica in H. an dem End ihres Responsi einen sochen modum procedendi, von einem Medico nicht mit größtem Recht detestabilem gennet habe?**

Resp. Aus demjenigen, so auf die erste und andere vorhergehender Quæstionum von uns geantwortet worden, fließet genugsam, was über gegenwärtige Frage, und deren Membra, unsere Meynung seyn. Wenn in dem casu No. I. Lit. A. alle nothwendige Requisita vorhanden, so, daß nichts merckliches daran zu desideriren, wie schon im Resp. Quæst. II. angemercket worden, so folget von selbsten, daß hiemit solcher casus mit keinem Fug und Recht könne für fehlbar oder mangelhafft gehalten werden. So es aber die Frage, ob alles in dem besagten casu begriffen, punctlich dem facto und der Wahrheit gemäß, so ist solches eine Quæstio facti, welche anders nicht, als ex autopsia und testibus zu decidiren; Da aber wohl zu mercken, daß niemand besser solche Sachen erfahren und wissen könne, als die Medici Ordinarii eines Patienten, alldieweilen solche mit Ihme täglich und fleißig umgeben, auf alles genaue Acht haben, und folglich alles nöthige ad notam zu nehmen pflegen,

pflegen, da hingegen andere so den Krancken nicht gesehen, und nur vom hören sagen, urtheilen, bald das falsche für das wahre, und das ungewisse für das gewisse annehmen. Dahero denn, wie eine löbliche und Weltberühmte Medicinische Facultät zu H. sehr wohl und klüglich anmercket Act. I. Lit. C. pag. 24. leider! vielfältig zu geschehen pfleget, daß, wenn die Patienten sterben, man denen Medicis gerne die Schuld beymessen will, und dazu wohl öffters detestabili modo die Medici selbsten Anlaß geben, welches denn nicht wenig zu Verachtung der Medicinischen Kunst gereichet.

**Quæst. V. Ob nach Beschreibung der fürnehmsten Medicorum, und unter denselben nahmentlich Hrn. D. H. und S. ich in meiner Defensions-Schrifft No. III. die Temperamenta, wie sie medice müssen eingesehen werden, nicht recht beschrieben, und ob nach der Beschreibung, die ich allda von dem habitu corporis des Hrn. Patienten gegeben, er nicht ein Temperamentum Sanguineo Phlegmaticum gehabt habe?**

Resp. Wir befinden, daß die Lehre de Temperamentis in Act. No. III. nach den bewährtesten Autoribus sehr schön und wohl angeführt, und beschrieben worden; Wiewohlen sich nicht zu wundern, daß über die Temperamenta eben nicht alle Autores übereinstimmen, inmaßen solche Lehre in der Medicin nicht die allerklärste ist, und dahero leichtlich zur Dissension Anlaß giebet. Dieweilen aber in dem casu No. I. Lit. A. von dem Hrn. Patienten berichtet wird, daß er blasser Farbe von Jugend auf, item, gar starck und corpulent gewesen, so aber dem Ansehen nach mehr eine aufgetronsene, als gesunde natürliche constitution war, daß er schon längstens indicia einer schleimigten, oder cachectischen Disposition gehabt, der Urin allezeit blaß und dünne anzusehen gewesen. Lit. A. pag. 3. daß er auf der Reise ein Nasen-bluten verspühret, anderer Anzeigungen mehr zu geschweigen. So schliessen wir daraus, daß solcher Herr vielmehr ein Temperamentum Phlegmaticum oder sangvineo Phlegmaticum, als aber Cholerico sangvineum müsse gehabt haben.

**Quæst. VI. Ob bey den erzehlten Umbständen vor 2. Jahren das Vomitorium unrecht, und ohne Ursach sey vorgeschrieben und eingegeben worden?**

Resp. Weilen vor 2. Jahren, nach vorhergegangenem Zorn, beym Hrn. Patienten vermuthlich eine Saburra biliosa in Stomacho & intestinis sich befunden, und keine contra indicantia vorhanden gewesen; als ist zu deren Abführung das verordnete Vomitorium nicht undienlich gewesen, allermassen auch solches eine grosse Menge gallichter Materie über und unter sich ausgeführet, und ihme darauf



gantz

gantz wohl worden, so daß wir nicht sehen können, was solches angerathenes Brech-Mittel solte geschadet haben?

Quæst. VII. **Ob das recommendirte Schwalbacher Sauer-Wasser auch schädlich gewesen?**

Resp. Wir pflichten gäntzlich bey der Meynung einer löbl. und Weltberühmten Medicin. Facultät zu Halle, welche sie über diese Frage sehr gründlich gegeben Act. No. I. Lit. C. p. 2. indem die Acidulæ theils ratione aquæ, theils ratione principii mineralis, ein fürtrefflich und bewährtes Remedium diluens, resolvens, aperitivum und diureticum sind, und sonderlich die Acidulæ Schwalbacenses solcher qualität und Tugenden halber durch lange Experienz bekannt, so daß sie billig inter omnium excellentissimas gezehlet werden, zumahlen auch jährlich davon fast unzehlige Proben ihrer heilsamen Würckung in vielerley morbis, beydes ausserhalb, in der Nähe und Ferne, und bey der Qvelle pflegen observiret zu werden; und zwar so zeiget sich solche heilbare Krafft dieses Wassers insonderheit in Nephritide und Calculo, gestalten dadurch die meatus renum eröffnet, die materia crassa, viscida, sabulosa verdünnet, aufgelöset, flüßiger gemacht, und nach und nach per vias consvetas mit dem Urin ausgeführet wird, wie denn dieses ex longa observatione gnugsam bekannt, und bey verschiedenen Autoribus gründlich zu lesen ist. Woraus denn zu schliessen, daß solches angerathene Schwalbacher Sauer-Wasser dem Hrn. Patienten seel. vielmehr heilsam und ersprießlich, als aber schädlich gewesen, wie denn auch Act. N. II. Lit. A. p. 2. l. 2. berichtet wird, daß solch Wasser mit guten Success. gebraucht worden. p. 19. 20. 21. & 22. ihm gar wohl zugeschlagen, er es auch den letzt verwichenen Sommer wiederumb in Schwalbach mit guter Würckung getruncken, und dem äusserlichen Ansehen nach drauf gesund gewesen.

Quæst. VIII. **Ob man mit Grund der Wahrheit sagen könne, die letzte Kranckheit wäre der so genannte** morbus niger, Hippocratis, Nephritico morbo junctus **gewesen?**

Die letzte Kranckheit des Hrn. Patienten seel. ist unserer Meynung nach eine radicata Nephritis calculosa gewesen, wie solches aus allen indiciis a priori und a posteriori, welche in dem Casu Act. N. I. Lit. A. enthalten, wohl zu erkennen: da findet sich a priori die vermerckte Dispositio hæreditaria calculosa, die vom 40sten Jahr seines Alters hier mithin excernirte calculi; demnach in letzter Kranckheit die dolores in regione renis dextri, als wenn ein Stein fortgehen solte, dergleichen er schon hiebevor zu andern Zeiten mehrmahlen erfahren, die damahlige Verstopffung des Urins, welcher nachgehends zwar wieder seinen Fortgang bekommen, aber allezeit blaß und dünn anzusehen ware, zusammt den anhaltenden Brechen,

als

als so viel signa pathognomica Nephritidis calculosæ, und wenn wir den gantzen morbum a principio ad finem usque, nach denen in Casu lit. A. berichteten Umbständen überlegen, so findet sichs, daß diese gedachten Symptomata die fürnehmsten sind, womit der Hr. Patient die gantze Zeit durch geplaget worden. Worzu denn kommt a posteriori die inspectio cadaveris, wodurch solche Meynung de morbi genere & mortis causa ad oculum bestätiget wird, indem in beyden renibus und ureteribus eine materia calculosa, und zwar in uretere dextro ein calculus von grösse einer ordinairen Zeller-Nuß, und noch ein anderer von Grösse einer mittelmäßigen Erdbeeren mit lauter Zäckergen gefunden worden: da hingegen die intestina, Lunge, Hertz, hierinn gantz natürlich, und in keinem viscere ein Haupt-labes gefunden worden, welche den Todt an und vor sich selbsten hätte verursachen können, so, daß ohnschwer daraus zu schliessen, der calculus ureteri impactus sey die eigentliche Ursache solches mali lethalis gewesen. Von dem morbo nigro Hippocratis finden wir nichts bey solchem casu, angesehen die Descriptio morbi nigri, wie solche zu lesen Hippocr. oper. Sect. V. L 2. de morbis. Edit. Foesii p. 45. mit dem Casu Lit. A. in keinen Stücken, will nicht sagen in dem vornehmsten, oder gar allen überein stimmet. Die Excretio fæcum nigrantium Lit. A. p. 4. & 5. ist, unserm Bedüncken nach, nur accidentalis gewesen, so nehmlich mit der causa essentiali morbi keine Verknüpffung hatte, indem sie nicht gleich mit der Kranckheit angefangen, und durchaus gewähret, wie die Symptomata Essentialia eines morbi zu thun pflegen, sondern erst in dem cursu morbi entstanden, und sich auf wiederhohlete Eingebung des Rhabarbari inner wenig Tagen wiederumb gäntzlich verlohren, da denn sonder Zweiffel vor und nach diesem accidenti der morbus in essentia idem geblieben. Wenn nun dieses Symptoma nicht essential gewesen, so ist nichts übrig in dem casu, welches ein vestigium morbi nigri Hippocratis geben könte. Zudem ist ja nicht eine jedwede Excretio fecum nigrantium ein morbus niger zu nennen, massen solches weder Hippocrates noch andere Autores gelehret.

Quæst. IX. Ob das Responsum von H. nicht allein was ich von der causa morbi geschrieben, sondern auch den adhibirten methodum medendi justificiret, und gut geheissen?

Resp. Was in dem Responso einer Löbl. und Weltberühmten Medicin. Facult. zu Hall Lit. C. begriffen, ist durchaus für sich selbsten klar und deutlich, so, daß es keiner Erläuterung bedarff. Ubrigens stehet uns nicht zu, die Responsa einer andern Facultät auszulegen.

Quæst. X. Ob der von dem Adversario so genannte licitus dissensus in foro Medico auf solche Art erlaubt? oder deutlicher zu schreiben, ob mein Adversarius recht gehabt habe, mündlich, unter dem Vorwand liciti dissensus auszusprengen, ich hätte den Hrn. Patienten nicht recht tractiret, er wäre nicht am Stein gestorben; die Herren Medici, wenn er den Casum verschicken wolte, müsten auf allen Universitäten seiner Meynung seyn. Und ob er den casum an eine Stands-Person, oder sonsten jemand mit soliden Umständen hätte schreiben können, indem er niemahlen zu dem Patienten in währender Kranckheit hat kommmen können?

Resp. Uber die Frag, was die eigentliche Ursache solches Herrn Todt gewesen, ist schon droben in Responso ad quæstionem VIII. unsere Meynung, zusammt den Gründen, worauf solche beruhet, eröffnet worden. Was demnach den adhibirten methodum medendi anbelanget, so ist solcher fleißig, getreu und sorgfältig gewesen, und finden wir keines weges, daß Hr. Patient sey verabsäumet worden; sondern es ist vielmehr sein morbus an und für sich selbsten tödlich gewesen, so daß an seinem Absterben den Herren Medicis mit Grund der Wahrheit nicht die geringste Schuld kan beygeleget werden. Es ist ja die Nephritis calculosa radicata und hæreditaria gewesen, da die Minera calculosa in renibus schon lang überhand genommen, dergestalt, daß der eine calculus von Grösse einer ordinari Zeller-Nuß, und der andere von Grösse einer mittelmäßigen Erdbeeren, mit lauter Zäckelgern Lit. A. p. 6. unmöglich durch den ureterem dextrum hat passiren können, wodurch denn nothwendig die schwehren Symptomata sich je länger, je mehr verstärcket, und endlichen der unvermeldliche Todt erfolget. So finden sich auch in Observationibus Medicorum viele dergleichen Exempla, da nehmlich durch calculos renales, wo sie etwan ihre Figur oder Grösse haben, in alterutro ureterum stecken geblieben, der Todt verursachet worden. vid. Schenck. in Observat. Medicis Lib. III. Obs. 212. p. 890. sq. Wenn nun aus obgesagten Gründen solcher morbus per se & absolute lethalis gewesen, so folget daraus klärlich, daß hiemit selbiger nicht erst durch einige Versäumniß, oder eine sinistram medendi methodum müsse gefährlich und tödtlich worden seyn, gestalten ja der Tod a Calculis; solche aber ex hæreditaria dispositione entsprungen. Wer solte aber gedencken, als hätten die Herren Medici wenig oder viel zu dem Ursprung der calculorum geholffen, oder sie wären die Ursach, daß der grössere calculus Lit. A. p. 6. in uretere dextro stecken geblieben? So müssen wir auch nicht unbemercket lassen, daß niemand eines Patienten casum gründlicher beschreiben könne, als die

Medici

Medici Ordinarii, welche bey selbigem, wo nicht allezeit, jedoch zum öfftern gegenwärtig sind, und alles auf das genaueste in Obacht nehmen, da hingegen Abwesende nur ex relatis urtheilen, und eben so bald das ungewisse oder falsche, als aber das gewisse und wahrhafftige ergreiffen.

Quæst. XI. Ob er nicht obligirt sey zu beweisen, daß die 2. Steine seinem übelgegründeten Vorgeben nach, nicht in uretere gefunden worden, da doch ein erfahrner und geschwohrner Chirurgus H. genannt, und Hr. Superint. M. sie in dem uretere mit eigenen Händen gefühlet, und nach Eröffnung mit ihren Augen allda gesehen?

Resp. Ob die 2. Calculi majores Lit. A. p. 6. in uretere gefunden worden, oder nicht, solches ist eine Quæstio facti, so nicht auf ratiociniis, sondern auf der Autopsia und Testibus beruhet; und dieweilen die ureteres kein pars corporis subtilis & abscondita, sondern als ziemlich grosse meatus in cadavere vor Augen liegen, so, daß sie nicht nur a quovis Medico & Chirurgo, sondern auch von Anatomiæ imperitis leichtlich mögen erkannt werden, so finden wir gantz keine Ursache dem Hrn. Medico und denen Hrn. Testibus, so bey der incisione cadaveris gewesen, zu diffidiren, da sie ex Autopsia bezeugen, solche calculi seyen in uretere dextro gefunden worden, und kan solches von niemand wiederfochten werden, es wäre denn Sach, daß er solches ex re ipsa autopsia das Gegentheil erweisen könte.

Quæst. XII. Ob endlich meine Widerlegung des Brieffs. No. II. ad amic. anonym. No. III. nicht nach denen wahren principiis Medicinæ eingerichtet seye? Und ob der Adversarius nicht obligirt wäre, die Unwahrheiten, welche er in gedachtem Brieff mit einfliessen und drucken lassen, (insonderheit da er mich beschuldiget, ich sey nicht so rein und unschuldig, wie ich mich NB. dafür ausgegeben, und hiemit zu verstehen geben will, ich wäre Schuld an des Patienten Tod, dadurch er eben den grösten Lermen gemacht) wiederumb durch den öffentl. Druck zu revociren? Oder mich jemand zu verdencken Ursach haben oder finden werde, daß ich ihn auf die Art, wie No. III. geschehen, wiederlege, umb die mir unschuldig aufgebürdete Blame nicht auf mir ersitzen zu lassen?

Resp. Wir finden die Schrifft No. III. deutlich, wohlgelahrt, und in denen wahren principiis Medicinæ wohlgegründet, und was von denen in selbiger enthaltenen Puncten, insonderheit unsere Meynung sey, kan aus denen auf vorhergehende Quæstiones gegebenen Responsis abgenommen werden. Zu bedauren ist indessen, daß, wenn ein Patient an einer schwehren Kranckheit gestorben, unter der Cur eines

erfahrnen, und in praxi schon lang mit Ruhm gestandenen Medici, andere, so den Patienten nicht frequentiret, unglimpfflich darüber critisiren. Ob aber der Gegen-Part nicht obligiret wäre, die Unwahrheiten &c. wiederumb durch den öffentlichen Druck zu revociren? Solches ist nicht eine Quæstio Medica, sondern Quæstio juris, welche demnach a Judice secundum leges zu entscheiden fället.

Solches sind unsere unvorgreiffliche Gedancken und einhelligen Meynungen über die proponirten Quæstiones, so wir Collegialiter antwortlich zu hinterbringen nicht ermangeln lassen wollen.

Basel den 20. Octobr. 1723.

Dec. & Assess. Colleg. Med. in Univers. Basiliens.

(L. S.)

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Auf erforderte und von E. hiesigen Löbl. Juristen-Facult. an unser Collegium ergangene Communication einiger Streit- und Klag-Schrifften, welche zwischen den Hoch-Gräfl. H. Hoff-Medico Hr. D. E. und den Practico Hr. D. W. in und ausser Gericht gewechselt worden, betreffend eine unbillige Censur, die über eine von dem Hrn. Hoff-Medico geführte und vollbrachte Cur gefället worden, wodurch dieser in den Verdacht, mithin aber in die Verletzung seiner Ehre und guten Gerüchts gerathen zu seyn vorgiebet, als ob er seinen damahligen Hrn. Patienten aus unzulänglichen und nicht reiflich eingesehenen Grund tractiret, dahero auch verwahrloset habe, welche Nachrede wie sie gedachtem Herrn Hoff-Medico empfindlich, und seiner guten existimation nachtheilig, so ist von seiner Seiten gesuchet worden, allen widrigen Verdacht von sich abzulehnen, und seine in quæstionirten casu bewiesene Treu, gründliche Erfahrung, gewissenhaffte Vorsorge und untadelhaffte Geschicklichkeit erweißlich zu machen: So ruhet bey so gestalter Beschaffenheit der Sache uns noch in gutem Andencken, wie bereits über diesen Casum bey dem Anfang des 1723. Jahres, von unsrer Facultät ein in Scientia & Peritia Medica gegründetes Urtheil eingeholet worden, welches bey damahls entstandenen Widerspruch, und ergangenen unrechten Critique, den gantzen Casum nebst seiner cura rechtfertigen konnte: Ob wir aber gehoffet, es würde hierauff zu keiner grössern Weitläufftigkeit kommen, so sind wir dannoch aus denen auffs neue eingelauffenen Registraturen und Anfragen, eines andern belehret worden, da wir zwar gewündschet, daß es auff beyden Seiten gelinder vermittelt, und die gantze Klag-Sache nicht in so hefftige Hitze ausgebrochen wäre, welches wir bey unterbliebenen gedruckten Schrifften, worgus nur mehrere Verbitterung entstanden, hätten

hätten hoffen mögen, immassen ohne solche offenbahre Weitläufftigkeit und Unruhe auch der auff einer Seiten verletzte gute Nahme hätte mögen gerettet und justificiret werden; Es kan demnach uns nicht anders als bedencklich seyn, wann überhaupt unter Medicis sich ein offenbahrer Streit und Klage erhebt, besonders aber wann man ohnnöthig, ohnerfordert, ohnbedacht, und liebloß sich über eines andern Medici Amt und Geschäffte als einen Richter und Censoren auffwirfft; gestalt man in seinem Gewissen verbunden ist, auch bey einer würcklich mißlungenen und verwahrloßten Sache alles zum besten zu kehren, und unsers Nechsten Ehre und guten Leumund mehr zu retten und zu befördern, als zu schwächen und unterzudrücken: Welches letztere desto unverantwortlicher ist, wenn es bey bewiesener genugsamen Treu und Geschicklichkeit mit einer unbilligen Censur erfolgen solte: Gleichwie auch eine gerechte Sache sich selbst schützet, so hat man dabey die feste Versicherung daß meistentheils eine ungerechte Beurtheilung sich bey klugen Gemüthern selbst wiederleget und verdammet; Diesem aber ohngeacht so ist vor diensam erachtet worden die gerechte Sache auff Seiten des Hrn. Hoff-Medici über diesen Casum noch klärer und bündiger bekannt zu machen, dahero bey wiederholter Anfrage unserer Facultät, 12. Quæstiones zu erläutern und zu beantworten vorgetragen worden, deren einige die Sache sebst, andere aber nur einige eingerückte Personalien betrachten, einige zu unterschiedenen mahlen wiederholt, nicht weniger einige derselben an das Forum Medicum gehören, andere aber uns zu beurtheilen nicht zukommen, ob wir zwar nach denen regulis prudentiæ, æqui & decori insgemein erkennen, daß offtgedachten Hrn. Hoff-Medici Angelegenheit was die Haupt-Sache betrifft, wohlgegründet, billig und gerecht sey: Da wir uns also zur Beantwortung derer uns vorgelegten Fragen zu wenden haben, so gedencken wir mit Beyseitsetzung der darinnen enthaltenen Wäutläufftigkeit, die Haupt-Sache also zu behandeln, wie es unsern Foro und der Beschaffenheit der Sache ziemet. Es wird demnach **Erstens** angefraget:

**Ob der *Med. Ordinarius* nicht alle treue Sorgfalt vor den Hochseel. Herrn Patienten ꝛc. ꝛc.**

Worauff wir mit nochmahliger Gründung und Bekräfftigung unseres ehemahls in diesen Casu abgefaßten und ertheilten Responsi, antworten, daß sich der Med. Ord. mit der Cura quæstionis in seiner Treue auf mannichfältige Weise legitimiret, wann derselbe 1) den Affect richtig und gründlich davor erkannt, der er eigentlich gewesen, 2) denselben nicht mit einen andern und zu diesen casu nicht gehörigen morbo confundirt; 3) Zu rechter Zeit dem Hrn. Patienten solchen Zufall münd- und schrifftlich vorgetragen, damit derselbe hierbey seine eigene Angelegenheit, wenn es nöthig und möglich gewesen, besser besorgen, auch hierüber sich

ferner

ferner belehren lassen können: 4) Wie dann gedachter Med. Ord. wohlbedächtlich und weißlich zu seiner desto gewissern Securität und Rechtfertigung bey diesem casu nicht allein um eine beyhülffliche consultation eines andern erfahrnen Medici zeitige Ansuchung gethan, sondern 5) auch würcklich der Franckfurtische erfahrne Practicus Hr. D. G. hiezu erfordert worden, welcher so fort 6) mit dem Medico Ordinario einmüthig die Kranckheit erkannt, und mit solcher combinirten Treu und Sorgfalt dieselbe tractiret, dergestalt, daß auf keine Art und Weiße nach allen regulis rationalis Medicinæ der Med. Ord. über den anderst als gehofften und gewündschten Ausgang könne responsabel gemacht werden; immassen sonst ein jeder tüchtiger und geschickter Practicus, bey aller seiner erwiesenen Treue und untadelhafften Sorgfalt und Geschicklichkeit, wegen einer falschen und irrigen Nachrede könte quæstioniret werden, welches doch die Billigkeit und Wohlstand artis Medicæ nicht verstattet.

Zum Andern wird gefraget:

**Ob der *Med. Ord.* wie *pars adversa judicirt* und durch den Druck *publiciret* hat. 2c. 2c.**

Hierauff dienet zur Nachricht, daß die vom parte adversa vermeinte comparation mit dem Marcello Burdegalensi erstlich von keinem acumine, noch vielweniger eines Erweises fähig, sondern selbst vor dem Medic. Ord. vortheilhafftig, und hingegegen dem Censori adverso entgegen sey, sintemahl *Conringius* in seiner *introductione in univ. art. med. Cap.* 2. §. 7. dieses Marcelli honorifice gedencket, seine Scripta *Illustria* nennet, dabey von ihm selbst bekennet, *quod præcipua dignitate illustris floruerit*; wie dann auch *van der Linden* demselben zu unterschiedenen mahlen in allen guten, ob wohl unter dem Nahmen *Marcelli Empirici* in seinen *Selectis Medicis* anführet: Es würde auch unbedachtsam und unreiff geschlossen seyn, weil jener Burdegalensis Marcellus zur Empirischen Secta gehöret, also müsse er auch ein unverständiger und erfahrner Mann gewesen seyn: Dahero die in jetziger Frage liegende Geringschätzigkeit, und Auffziehung, mit der Benennung des Marcelli, in der Historia und Litteratura Medica keinen Grund hat, ob zwar gedachter *Conring l. c. cap. 3.* §. 18. von dem Marcello Empirico sagt, *quod medicamentorum collector verius, quam Medicus dicendus sit*, dabey aber auch *cap. 7.* §. 5. von ihme referirt, quod *curationes singulorum morborum per empirica* h. e. *EXPERIENTIA COMPROBATA medicamenta tradiderit*: solcher gestalt fällt die daher vermuthete Vergleichung völlig weg, und bleibt dem Medico Ordinario seine Ehre auch wider diß vermeynte argument ungekränckt, ja noch mehr bestärcket.

Auff die dritte Frage

Ob

**Ob es nicht** *contra Prudentiam Medicam* **gewesen, daß Hr. Gegner sich gegen einen** *in Medicina* **unerfahrnen** *Domestiqven &c. &c.*

ertheilen wir zu gehöriger Nachricht, daß dergleichen Verfahren von dem Hrn. Gegner nicht könne gebilliget werden, indem man sich 1) einer Sache angemaßet, dazu man weder vor GOtt, noch vor Menschen einen Beruff hat, 2) man auch ohne Noth und Ursach den Medicum Ordin. in eine diffidence gesetzet, 3) sich über seine löblich, sorgfältig und behutsam geführte Cur eigenmächtig zu einem Richter auffgeworffen, 4) auch die Gedancken anderer auff eine gantz irrige, ungegründet und unerwiesene neue Ursach der Kranckheit gezogen, wodurch dem Med. Ord. allerdings eine Beleidigung zugefüget worden, besonders man 5) sich nicht leicht unternehmen kan, von einer Kranckheit die man nicht mit vereinigter consultatione & deliberatione augenscheinlich untersuchet, noch sonst einiger andern relationi sich hat vertrauen mögen, ein solch bedenck- und verfänglich Urtheil zu fällen; welches ein jeder ihme wiederfahren zu seyn, ungerne sehen würde: gleichwie es übrigens auch die regulæ artis, sonderlich consultationum medicarum, desto offentbahrer aber die regulæ æquitatis & prudentiæ erfordern mit dergleichen widrig ausschlagenden Critiquen seines Nechsten, desto mehr aber eines in guter reputation stehenden Medici zu schonen: wie dann dergleichen Pflicht unterschiedliche nützliche und von uns abstractive angesehene Ermahnung, so wohl in des *Bohnii tract. de Offic. Med. dupl. Carcani Libr. de Modo Collegiandi Mercurialis, Ranchini. Sylvatici methodo consultandi, Claudin. ingressu ad infirmos Lib. I. c.* §. 5. als auch bey dem *Rejesio in Camp. Elys. juc. quæst. Qu. XVI.* anzutreffen sind.

Bey der **vierdten Anfrage:**

**Ob es auch nicht eine** *Imprudentia, Ignorantia* **oder** *Malitia &c. &c.*

können wir mit Beyseitsetzung der harten, und zu mehrerer Erbitterung dienenden expressionen, welche wir daher auch nicht billigen, noch uns derselben theilhafftig machen, wohl so viel erkennen und bezeugen, daß abermahl mit solchem Verfahren von dem Hrn. Gegner dem Med. Ord. ein Verdruß erwecket worden, da man sich füglicher des gefällten Urtheils wie überhaupt, also besonders gegen die Wirthin enthalten, folgends zu solcher Zwistigkeit keine Ursach geben und die Schuld eines beleidigten und gekränckten guten Nahmens an einem andern erfahrnen Medico nicht auff sich laden mögen; immassen man freylich dadurch zu solcher Uneinigkeit unnöthig den Anfang gemachet, und es mit solcherley unter Medicis entstehenden Critiqven und Nachreden, gemeiniglich auff einer Seiten übel ablaufft, wann dieselbe sich bald und unvermeidlich ausbreiten, und theils ihre adhærenten, theils diffidenten finden, wodurch aber auch auff beyden Seiten

 ein

ein grösser Feuer des Streites und Unruhe entstehet, daß auch der verletzte Theil genug zu sorgen hat, seine gute Gelassenheit wider alle unbillige Beschuldigung zu conserviren.

Anlangend die fünffte Frage:

**Ob unsre *Facult*ät den vom *Prof.* überschickten *casum &c. &c.***

So ist gar leicht erweißlich zu machen, wie wir in unsrem ehemahligen Responso an der eingesandten Relatione Casus weder etwas auszusetzen gefunden, noch Ursach gehabt dieselbe in Ordnung zu bringen, indem in selbiger Relatione alles ordentlich und zulänglich verabgefasset gewesen, daß wir so viel leichter und gründlicher unser Urtheil über die Sache selbst fällen können, dahero in dem Anfang unseres ertheilten Responsi nur kürtzlich (jedoch gründlich, und was die wesentliche Beschaffenheit des Casus betroffen, summarisch die Haupt-Sache wiederhohlet worden, wie es sonst bey dergleichen Urtheilen absonderlich in foro Medico üblich, nützlich und nöthig ist: deswegen so wohl aus jenem unsern Responso, als auch dieser jetzigen declaration nichts wider den Hrn. Hoff-Medicum, so seine capacität, die Haupt-Sache in diesem casu betreffend, einiger massen schmählern und verdächtig machen könnte, auffgebracht und urgiret werden kan.

Die sechste Befragung ist:

**Ob des *Profess. Apologia* nicht nach denen recht *soliden principiis artis &c. &c.***

Es concurriren hierinnen sehr viele Stücke, welche sämmtl. eintzeln zu beantworten theils zu weitläufftig, theils unnöthig seyn würde: Insgemein erkennen wir, daß der Hr. Hoff-Medicus in seiner Apologia so wohl seine geführte Cur bey dieser Kranckheit gründlich justificiret, als auch den erlittenen Wiederspruch und Censur sattsam declinirt, dabey sich zulänglicher Gründe ex Ratione, Experientia & Doctorum suffragio bedienet und also im Hauptstück der Sache ein Gnügen geleistet, ob wir zwar wiederum derer vielen eingeflossenen personalien uns nicht anmassen, sondern dieselbe wiederum entweder dem Hrn. Hoff-Medico zur Verantwortung, oder einer decision aus einem andern Foro überlassen: Wir bemercken nur dißfalls was zu unsern foro gehöret, daß 1) wie in der ersten Relatione also auch in der Apologia mit allem Recht bey dem Hrn Patienten ein Temperamentum sangvineo-phlegmaticum erkannt und angegeben worden, welches so wohl hochgedachten Hrn. Defuncti animus, als auch Status corporis überflüßig behaupten: besonders erhellet nicht das geringste gründliche Zeichen und argument, daher man in solcher Person ein cholericum Temperamentum nur wahrscheinlich machen könnte, immassen der Eyffer denen sangvineis sehr gewöhn-

gewöhnlich ist, dahero sie insgemein jäh-zornige Menschen sind, und heissen: 2) Sind in der Relatione morbi die signa calculi, sonderlich incarcerati dergestalt evident vorgetragen, daß man weder an der præsentia calculi, noch an dessen occlusione einigen Zweiffel tragen kan, da hingegen der vermuthete morbus niger Hippocratis mit keinem eintzigen Zeichen mag behauptet werden können: Dann, daß der Hr. Patient geringe molimina hæmorrhoidalia dritthalb Jahr vor seinem Absterben verspühret, auch in seiner Kranckheit etliche Tage excrementa nigra gehabt, anbey ein stillicidium narium sich eingefunden, beweiset lange nicht, daß mit diesem affectu würckliche conatus hæmorrhoidales verknüpffet gewesen: gleichwie überhaupt der Hr. Patient seiner gantzen Gemüths- und Leibes-Beschaffenheit nach gar nicht zu solchen spontaneis excretionibus sangvinis inclinirет, daher solche untergelauffene molimina hæmorrhoidalia mehr von denen motibus congestorio-restagnatorio spasmodicis, welche von denen motibus & doloribus nephriticis herstammen, herzuleiten sind, deswegen man weder ausser noch in dieser Kranckheit einige vernünfftige, sichere und gründliche Ursach gehabt hat, auff solche motus hæmorrhoidales zu treiben; Bey welchem Unternehmen, da ohne dem der affectus nephritico-calculosus unter solchen qualificirten Steinen so hefftig und gefährlich gewesen, man positive und schleunig den Todt des Herrn Patienten würde befördet haben, welches mit vielen gründlichen Beweißthümern aus der wahren Erkänntniß negotii hæmorrhoidalis leicht könne bestärcket werden. 3) Wann ferner wider den Hrn. Hoff-Medicum von seinem Gegner eine unrechtmäßige Verordnung Vomitorii bey einem bevorgestandenen Gall-Fieber angeführet, zugleich auff das Zeugniß unsers werthen Collegæ Hrn. Hoff-Rath H. beruffen worden, so ist nöthig dergleichen allegatum vor allen ungleichen Gebrauch, oder offenbahren Mißbrauch zu verwahren und zu retten, indem man nicht ohne Unterscheid eine solche Ausführung der gallichten crudität mißbilligen kan, welche nur zur selben Zeit auszusetzen seyn wird, wenn aus den kurtz vorhergegangenen affect des Zorns, oder anderer hefftigen Erregung der Galle, noch alle Glieder samt der gantzen massa humorum in einer hefftigen und unordentlichen Bewegung stehen, sonderlich wann in und an den Magen, intestino duodeno, diaphragmate und connexis vicinis partibus solche stricturæ spasmodicæ hefftig anhalten, dabey der Leib hart verstopffet ist: als hingegen man ausser dieser Zeit und Beschaffenheit wohl eine füglich und sichere Gelegenheit absehen kan, darinn durch ein gelind Vomitiv die gallichte materie abgeführet, anbey vorläuffig viele gefährliche Folgen verhütet werden. Bey welcher Bewandniß der Umstände wiederum dem Hrn. Hoff-Medico unziemlich und unbillig eine wieder die regulas artis lauffende Verordnung eines Vomitorii auffgebürdet wird. 4) So ist auch der

 recht-

rechtmäßig verordnete Gebrauch des Schwalbacher Wassers bey dem Hrn. Patienten, so wohl in unserem ersten Urtheil bey der damahligen **Ersten Frage**, als auch in des Hrn. Hoff-Medici Apologia genugsam gerettet, und würde das Gegentheil zu behaupten, wider die offenbahre Erfahrung lauffen: 5) da weiter der Hr. Hoff-Medicus wider seinen Hrn. Gegner repressalien gebraucht, und ihme gezeiget, daß die von parte adversa hinterbliebene und verweilte Aderlässe in mictu cruento bey noch guten Kräfften eines andern Hrn. Patienten nicht Mense Januario, sondern endlich den 2. Oster-Tag und also lang hernach bey vermehrter Entkräfftung desselben zugelassen, solcher gestalt hiermit etwas unverantwortliches begangen worden; so können wir anbey eine solche Aderlässe von ietzbeschriebenen qualitæten nicht billigen, würde auch mit dem schwachen argument, daß man endlich dieselbe auch versuchen müssen, keines weges zu schützen seyn, indem bey diesem Subjecto gedachte Aderläß allerdings ehender hätten verstattet werden sollen.

Hernach wird die **siebende** Quæstion:

**Ob in des alten Hrn. Präsidenten schwehren Kranckheit** *mictu cruento &c. &c.*

etwas leichter zu beantworten seyn, welcher gestalt es rathsamer gewesen, derer dreyen Medicorum in Decemb. ergangenes conclusum und consilium zu vollstrecken, da dazumahlen 1) das hohe Alter, 2) die schwehre Kranckheit, 3) die zu einer Aderlaß erforderte und gegenwärtige Kräffte, 4) der corpulente Leib, 5) der noch gute appetit eine solche angerathene V. S. noch bey guter Zeit verstattet und erfordert haben, gleichwie hingegen derselben Verweilung nicht anderst als schädlich seyn können: So würde auch Hr. Gegner wohl gethan haben, wenn er das hinter dem Ordin. Medico verschriebenes und so vortrefflich angepriesenes remedium unterlassen und sich nicht dadurch verdächtig gemacht hätte; zumahlen es auch wider eines vorsichtigen Medici Beginnen ist, sich ohne Vorwissen eines ordinarii Medici, ausser dem Fall einer in geheim von denen Patienten freywillig erforderten consultation, in eben dieselbe Cur einzumengen; ohne daß noch weiter das verordnete remedium, wo nicht eben geschadet, doch verheissene Hülffe nicht leisten, dahero auch den empfangenen Ruhm nicht wird legitimirt haben können.

Was die **achte** Frage betrifft:

**Ob des Hrn. Gegners** *procedere* **eine** *Consulatio Med.* **zu nennen** **&c. &c.**

so beantwortet sich dieselbe auch gar leicht; indem die verwilligte Anweisung des

Recepts

Recepts an den Ordinarium, welchem desselben vorhergegangene Verordnung gantz unbekannt gewesen, des Nahmens einer legitimæ consultationis weder werth, noch fähig seyn kan, und sind die zu solcher consultatione & deliberatione medica gehörige wesentliche Stücke nicht allein erfahrnen und behutsamen Medicis gnugsam bekannt, sondern sie lassen sich auff dieses Verfahren des Gegners gar nicht appliciren, immassen eine ordentliche consultation meistens auf eine vereinbarte Unterred- und Untersuchung der Kranckheit und der dazu dienlichen Mittel dergestalt ankommt, daß sich dieselbe nur mit Verordnung eines nützlichen remedii vollendet: Hievon mögen diejenige authores conferirt werden, deren bey der dritten Frage gedacht worden.

Die neundte Anfrage:

**Ob es nicht** *contra decorum Medicorum* **sey, wann ein** *Medicus non vocatus &c. &c.*

beantwortet sich selbst, durch alle darinn befindliche Stücke mit wiederholter Unterlassung aller übrigen Anzüglichkeiten. Gleichwie sich übrigens dergleichen Unternehmungen so in dieser Frage verfasset, dergestalt offenbar machen, daß sie selbst wider dessen reputation lauffen, der sich wider die Bescheidenheit andern obtrudiret, da zumahl ein habiler Mann in allen Ständen dergestalt geachtet ist, daß er sich nicht erst anbieten darff, sondern bey einer freywilligen Forderung sein Amt mit besserem Gewissen verwalten kan, und hat ein jeder gelehrter und geschickter Mann sich dessen anzunehmen was *Jacob Bornit de præmiis, Lib. 2. c. 6* sagt: Gelehrte Leute und Bienen müssen wohl in acht genommen werden, daß sie nicht wegziehen: deßwegen dieselbe sich nicht andern aufzunöthigen Ursach haben, noch ihrer existimation nützlich zu seyn, achten; welche Betrachtung sich in der Moralität und also auch ausser dem nächsten Zweck des Fori Medici gnugsam beståreket:

Wann ferner und zum zehenden gefraget wird:

**Ob der** *Professor* **den** *allegirten locum Bohnii &c. &c.*

So haben wir ersehen daß es nach den Actis No. XVII. fol. 7. b. auff diesen locum eigentlich ankomme, da *Bohnius* setzet, *quandoque posterior Medicus seu ordinario lateranus constitutus, omnium existit imperitissimus, quem scilicet non doctrina; sed plebis opinio Medicum reddit, quique per ignorantiam spectatius consilium suggerere præsidiumq; efficacius porrigere nequit; de Offic. Med. duplic. Part. I. cap. 5. p. 118. sub titulo marginali: imperitorum qrorundam technæ:* Hierbey hätten wir gewündschet, daß dieser und dergleichen andere loca ohne solcher in casu befindlichen application und Anzüglichkeit wären angebracht, oder gar unterlassen worden

 wären,

wären, damit nicht mehr Oehl ins Feuer gekommen, wodurch dieser erhobene Streit nur weitläufftiger worden, deßwegen wir an diesen angeführten locis und derselben so wohl in als explicitnis applicationibus keinen Antheil nehmen, zumahlen auch in rebus Medicis in einer gerechten causa wohlgethan ist, daß man ausser Tractirung der Haupt-Sache, einem Gegner nicht Ursach gebe sich über alle empfindliche Angriffe hinwiederum zu beschwehren, woher obgedachter massen eine gute Sache in ihrem Lauff, wo nicht schlimm, doch geschwächet werden kan.

Die eilffte Frage

**Ob es nicht unverantwortlich, daß, nachdem der** *Adverf. &c. &c.*

ist bereits in der sechsten und siebenden Frage beantwortet, weil derselben Inhalt so offt vorgekommen, dahin wir auch diese jetzige Frage mit ihrer decision verweisen: Ob nun aber wohl es besser gethan, wenn die strittige Aderläß bey so bewandten Umständen zu rechter Zeit vorgenommen worden, so kan man doch von derselben nicht versichern, daß sie ohnfehlbar denjenigen Effect müste und würde gethan haben, der von selbiger gehoffet war: Anbey ist auch die Entschuldigung, man müste alles probiren, vielen Wiederspruch unterworffen, weil überhaupt nach des Hippocratis Ausspruch die experimenta auff vielerley Weise fallacia sind, noch vielweniger dieselbe bey gegenwärtigen casu, wovon diese Frage handelt, statt finden kan.

Die letzte und zwölffte Frage

**Wann der** *Adverſarius* **schreibt ꝛc. ꝛc.**

beantwortet sich aus denen obigen Vorstellungen; da der Hr. Gegner sich mit seiner gedruckten Epistel habe in einen schädlichen calorem bringen lassen, wodurch die Streit-Sache mehr verwickelt worden; Da auch der Hr. Hoff-Medicus auff mancherley Weiße afficiret worden, so würde es abermahl besser gewesen seyn, wann solcherley unerweißliche, und unerkundigte Dinge wären ungeredet und geschrieben geblieben, immaßen wir bey so gestalten Sachen, zuförderst nach dem Inhalt dieser zwölff Fragen, nicht leicht absehen, wie Hr. Gegner das was vorgegangen retten und rechtfertigen könne. Anbey wünschen wir daß zu Herstellung eines guten Vernehmens und Leumunds, wie auch zu Beruhigung beyderseits Gemüther alle gelinde, GOttgefällige und zu der Medicin Besten gedeyliche Mittel vorgekehrt, auch alle fernere Controversiæ Medicæ bey diesem Casu auff beyden Seiten verhütet werden möchten: Dieses unser wohlbedachtes, und mit einmüthiger collegialischen deliberataon verabfaßtes Gutachten, über obbenannte und vorgetragene Fragen, wie sie sonderlich nach denen regulis artis, als auch

decori

decori justi & medici beantwortet sind, haben wir mit unserer Facultät Insiegel und Unterschrifft bekräfftiget, ausfertigen wollen. Halle den 9. Oct. An. 1725.

## Responsum Juridicæ Facultatis Halensis

d 10. Nov. 1725. nach H.

An Herrn *D. F. C.* Hoch-Gräfl. H. Hoff-*Medicum, Professorem* und Stadt-*Physicum &c.*

Als uns derselbe eine Facti Speciem, nebst 18. beygefügten Fragen, und denen hiebey wieder zurück-kommenden Original-Acten zugesendet.

DEmnach hat derselbe gegen das Ende des 1722ten Jahres den nunmehr Hochseel. jüngern Hrn. Præsidenten von E. in einem 8. wöchigen Affectu renali calculoso, besage Act. No I. A. als von vielen Jahren her in dem Hochfreyherrl. Hause ordentl. gebrauchter Medicus, zu tractiren gehabt, und bey besorgter Gefahr den casum aufgesetzt, dem Hrn. Patienten solchen übergeben, mit beygefügter Bitte, noch einen oder den andern vernünfftigen und erfahrnen Medicum darüber mit zu Rath zu ziehen. Hat aber der Hr. Patient, weil er noch in etwas herumb gehen können, auch schon mehrmahlen Steine mit grossem Schmertzen von ihm gegangen, der Hoffnung gelebt, es würde auch der damahlige Sturm bald vorüber gehen; und demnach den angesetzten casum allererst etliche Tage hernach in die benachbarte freye Reichs-Stadt F. an den dasigen Stadt-Physicum, Hrn. D G. geschicket, um über seinen Zustand dessen Gutachten zu vernehmen. Da denn dieser auch, laut Act. N. I. B. der Meynung gewesen, daß alle Symptomata von einer spina calculosa renibus infixa herzuleiten, und die gantze Cur dahin zu richten, damit man, wo es möglich, diese spinam calculosam hostilem heraus ziehen möchte Hat indessen ein frembder Medicus D. W. (welcher kurtz vorher zu H. umb daselbst praxin medicam zu treiben, angekommen) durch einen Freyherrl. Domestiqven. der sein Landsmann und Bekannter war, bey währender Kranckheit dem Hrn. Patienten seine Dienste vergeblich offeriren lassen; darauf aber dem unerfahrnen Domestiqven solche præjudicia in den Kopff gebracht, als ob er der ordentliche Medicus, nehmlich der Hr. Quærente, sich bey seinem methodo medendi gewaltig irrete, wenn er dafür hielte, daß die bey dem Hrn. Patienten sich ereignende Symptomata eintzig und allein von dem Calculo renis hergeleitet werden müsten; welche præjudicia der Adversarius auch einem sonst in seinem genere gelehrten Geistlichen beygebracht, der sich daher unterfangen, gegen den Hrn. Quærenten und den Hrn. D. G zu behaupten, der Patient müste durch einen guten Schweiß-Tranck curiret werden, und so dann würde er bald genesen. Allein nach des Hrn. Patienten Todte, hat man bey vorgenommener

mener Section, Act. N. 7. den Theologum eines bessern überführet, da er die Steine erst ante apertionem gefühlet, und hernach mit seinen Augen gesehen.

Ist ferner umb eben die Zeit des vorgedachten Hrn. Patienten 84. jähriger Hr. Vater, der älteste Hr. Præsident, am mictu cruento schwehr darnieder gelegen, welchem, besage Act. N. 7. 3. Medici V. sectionem angerathen, der D. W. aber (der bey demselben ingress gefunden) ein Recept verschrieben, ohne mit dem Ord. Med. dem Hrn. Quærenten zu conferiren, und solcher gestalt die V. S. hintertrieben, ja es überdieß so weit gebracht, daß der Hr. Quærente auf etl. Wochen dimittiret, auch in der Stadt und Nachbarschafft ausgeschryen worden, wie Hr. D. W. sich verlauten lassen, der Hr. Quærente hätte des seel. Hrn. Patienten Kranckheit nicht erkannt, er wäre einmahl am Stein nicht gestorben; wenn er (D. W.) den Casum auf Universitæten verschicken wolte, müsten alle Herren Professores seiner Meynung seyn; Er hätte auch schon dem alten Hrn. Præsident am mictu cruento curiret, und solte dessen Hr. Sohn auch noch wohl am Leben seyn, wenn er ihn curiret hätte. Hat hierauf der Hr. Quærent, dem diese Sache sehr zu Hertzen gegangen, den Casum aufgesetzet, selbigen an den Hrn. D. G. als seinen bey der Kranckheit quæstionirt gewesenen Collegen, zur beliebigen Revision übersendet, und von ihm unterm 6. Jan. 1723. folgende Antwort erhalten:

> Ubrigens sage Danck vor die communicirte und wohl connectirte historiam morbi & mortis des Hochseel. Hrn. Præsidenten &c.

Nach dieser erhaltenen Antwort ist von ihm der Casus an die hiesige Löbl. Medicinische Facultät verschicket, auch ein favorables Responsum erlanget, und hernach in der Nachbarschafft, laut Act. N. I. zum Druck befördert worden. Ob nun zwar derselbe in der Vorrede ein billiger Mißfallen über des Adversarii procedur bezeuget: so hat er ihn doch nicht genennet, sondern sich begnüget, in plurali zu schreiben, daß übelgesinnete entweder aus Unwissenheit und Unerfahrenheit, oder aus Boßheit ausgesprenget, gedachter Hr. Præs. wäre nicht am Stein gestorben rc.

Weil er übrigens einem alten Discipulo in Philosophia die Correctur übergeben, und dieser, nebst dem Buchführer und Buchdrucker, über die ausgesprengte böse Blame sich geärgert; so haben diese ohne sein Wissen, umb den Raum auszufüllen, den Neid durch Verse abgeschildet, und der Buchdrucker unter andern etliche mahl das Wort W. niemahls aber als ein Nomen proprium, in seine Verse einfliessen lassen.

Nachdem solches geschehen, hat D. W. laut Act. N. 2. literas respons. ad amicum in der H. Buchdruckerey drucken, und 16. Tage in derselben öffentlich verkauffen lassen, darinnen er den Hrn. Quærenten mit verschiedenen Unwahrheiten und scandulösen injurien belegt, indem er ihn nicht anders, als einen Ignoranten

ten, als auch einen der Ursach an dem Todte des jüngern Hrn. Præsid. gewesen, abmahlet, und der Welt öffentlich darstellet, wie das Scriptum selbst mit mehrern ausweiset. Ehe er aber solches dem Druck übergeben, hat er sich gegen den Hrn. D. G. vernehmen lassen, er wolte den Casum noch auffsetzen, und an eine Medicin-Facultät schicken; der ihn jedoch davon abgemahnet, mit der Erklärung, wie er den Casum nicht besser auffsetzen könte, als ihn der Hr. Quærente aufgesetzt hätte; er wäre ja auch nicht einmahl zum Patienten gekommen, und könte also keine rechte Wissenschafft von dem Casu haben.

Als nun hiernechst Act. N. 3. beyden Theilen durch ein Regierungs-Decret, ein Stillschweigen auferlegt worden, mit dieser Erklärung: „Daferne ein oder der „andere gravirt zu seyn vermeynen solte, hätte er solches behörigen Orts mit aller „Bescheidenheit anzubringen, und Rechtl. Entscheids zu gewarten; So hat der Hr. Quærente auf Einrathen gelehrter Theologorum, JCtorum & Medicorum sich entschlossen, den ihm angethanenen Tort nicht so gar ungerochen zu lassen; Dannenhero hat er seine Apologie Act. 1. 4. aufgesetzet, und an die Med. Facult. zu H. geschicket, auch abermahls ein favorables Responsum No. 5. unter dem 20. Octobr. 1723. nach Wunsch erhalten. Nichts destoweniger hat derselbige durch gewisse Umstände sich genöthiget gefunden, den Process, dazu er ohne dieß schlechte Lust gehabt, biß den 28. April. 1724. aufzuschieben, da die Decrets-mäßige Anzeige cum annexis, Act, No. 6. bey dem Hoch-Gräfl. H. Justiz-Collegio übergeben worden, in welcher er umb billigmäßige Satisfaction, wegen derer von dem D. W. ihm zugefügten injurien, geziemend angehalten; Da denn dessen Hr. Gegner, wie die Original Acta ausweisen, alles contumacirens ohnerachtet, biß auf d. 16. Jan. 1725. seine Exceptiones, Act. No. 14. zurück behalten, da man eben im Begriff gewesen, ihm das juramentum malitiæ ratione protractionis causæ zu deferiren; wiewohl er in seiner Exceptions-Schrifft nichts erhebliches beyzubringen gewust, und sich also nur auffs läugnen gelegt; welchem aber so wohl, als denen in der Duplic vorgebrachten Novis, in des Hrn. Quærenten Replic und Triplic, laut Act. N. 15. 18. 22. sattsam bezeuget worden: gleichwie solches auch in des Adversarii Reconventions-Klage, testantibus Actis, N. 16. 17. 19. 20 zur Genüge geschehen.

Wannenhero derselbe über folgende 18. Fragen belehret seyn will, und zwar:

Qu. 1.) **1) Ob man demselben, bey der wider ihn obgedachter massen von dem Adversario erregten blame habe verdencken können, daß er den Casum aufgesetzt, ein Responsum darüber eingeholet, und beydes hernach zusammen drucken lassen, umb der Freyherrl. Familie und dem Publico zu zeigen, daß er die Kranckheit recht erkannt, auch recht tractiret habe, oder ob er nicht vielmehr vollkommen darzu berechtiget gewesen?**

F Ob-

Ob es nun zwar scheinen mögte, als ob dergl. blame dem Hrn. Quærenten, als einem schon berühmten Medico, wenig Nachtheil bringen, noch dessen guten Ruff im geringsten zu schanden machen können, folglich dieselbe mit Stillschweigen und generöser Verachtung leichtlich hätte übergangen werden können; zumahl solches so wohl der vernünfftigen Regel der Klugheit, als auch denen Reguln des wahren Christenthums am gemäßesten gewesen; dennoch aber und dieweil die Erfahrung lehret, daß das bekannte Sprüchwort: Calumniare audacter! semper aliquid hæret, leider mehr als zu wahr sey, und daß auch wohl Personen von geringem Gewicht berühmten Männern durch ungegründete ausgestreuete böse Gerüchte (welche von unverständigen für wahr geachtet, und weiter ausgebreitet worden,) an ihrem guten Ruff nicht wenig geschadet haben; auch niemand hat gut dafür seyn können, daß oberwehntes böse Geschrey keine dergleichen schädliche Folge haben würde; bey welchen Umständen selbst die Regel der Klugheit dem Hrn. Quærenten bewegen müssen, bey Zeiten ein solch Mittel zu gebrauchen, durch welches seine Ehre und Kunst geziemend gerettet, und übel Berichtete auff bessere Gedancken gebracht werden möchten; Welches denn an und für sich selbst, und da keine herrschende Rach-Begierde mit in das Spiel kommt, auch denen Regeln des wahren Christenthums nicht zuwider erachtet werden mag; zu geschweigen, daß es hier nicht eigentlich darauff, sondern vielmehr auff die Frage Rechtens ankommt, und niemand in der Sache einiges Unrecht zu zeigen vermögend seyn wird;

Als halten wir dafur, daß auch niemand dem Hrn. Quærenten mit gutem Grund verdencken können, daß er den Casum quæstionis auffgesetzt, und ein Responsum darüber eingeholet, und beydes hernach in der angezeigten Absicht drucken lassen, sondern er vielmehr vollkommen darzu berechtiget gewesen.

Qv. 2.) Will derselbe ferner 2) berichtet seyn: **Ob er nicht moderat gehandelt, daß er in der Præf. nur in plurali gemeldet, wie Ubelgesinnete entweder aus Unwissenheit oder Unerfahrenheit, oder aus Boßheit ausgesprenget, der Herr Patient quæstionis wäre nicht am Stein gestorben, dessen Zustand wäre gantz anders zu tractiren gewesen?**

Ob nun gleich eingewendet werden möchte, daß in diesem hitzigen Ausdruck wohl eine schlechte moderation anzutreffen wäre; immassen ja ein jeder, dem die scandalöse Historie ein wenig bekannt gewesen, bey Lesung derselben Worte, den Mann gleichsam leibhafftig vor sich gesehen, der vor allen andern damit gemeynt gewesen; dennoch aber, und dieweil nicht alle Hitze bey einer gerechten Sache absolut zu verwerffen, am allerwenigsten aber für ungerecht zu halten; hiernächst dem Hrn. Quærenten wohl nicht verdacht werden mögen wenn er solche an sich unschuldige und gar nicht injuriœse Worte so gleich ins besondere auff seinen sich zu nöthi-

nöthigenden hauptsächlichen Gegner, ac facem ac rubam falsi ac perniciosi rumoris, mit ausdrücklicher Benennung dessen Nahmens, nach der Wahrheit applicirt hätte; und dennoch der Hr. Adversarius bey dem generalen Ausdruck noch am leichtesten den Kopff aus der Schlinge ziehen, sich in der Stille zu bessern Gedancken und Reden von dem Hrn. Quærent. beqvemen, folglich das verdorbene wieder mit gut machen, und solcher gestalt alle hernach entstandene viele Weitläufftigkeiten, als ein weiser Mann, klüglich vermeiden können.

Als halten wir dafür, daß der Hr. Quærent, gestalten Sachen und Umbständen nach, in diesem Stücke allerdings moderat gehandelt habe, und ihn niemand dieser Worte halber einiger unmäßigen Hefftigkeit mit Recht beschuldigen könne.

Qu. 3.) Wird hiernächst 3) gefragt: **Ob die guten Freunde des Herrn Quærent zu O. welche in ihren beygedruckten Versen den Neid abgeschildert, ein crimen begangen, und insonderheit der Hoff-Buchdrucker, wenn er in seinen Versen mit einfließen lassen; „daß weiß nimmer schwartz mache; daß der Neid solche Weiß halte; „daß er durch Publicirung des Responsi den Med. Ord. weiß und rein „spreche; daß durch solche Publicirung die ausgesprengte Lügen „gefallen seyn? Und ob daher dem Herrn D. W. ein Recht erwachsen, seine injuriöse Schrifft dem Hrn. Quær. in öffentl. Druck entgegen zu setzen, und gantzer 16. Tage nach einander in der Hoff-Buchdruckerey zu H. umbs Geld verkauffen zu lassen?**

Ob nun wohl der Hr. D. W. dafür halten möchte, daß durch die oberwehnte Expressiones seine Ehre nicht wenig verletzt worden, absonderlich da jedermann gleich errathen müssen, daß niemand anders, als er, durch den Neid vorgestellet worden, und man noch dazu seinen Nahmen so offt dabey gemißbraucht hätte; welche injurien er unmöglich auf sich sitzen lassen können; vielmehr hätte er allerdings daher ein wohlgegründetes Recht erlanget, in öffentl. Druck seine öffentlich verletzte Ehre nachdrücklich zu retten: Dennoch aber, und dieweil inter Satyram & carmen famosum ein gar grosser Unterscheid; und erstere ad crimina eigentlich nicht zu referiren ist, indem darinn nur bittere Wahrheit in generalibus terminis andern zu verständigen Nachdencken geschrieben werden, dergleichen auch in obangezogenen Versen nur geschehen, als in welchen das Wort W. niemahls als ein nomen proprium gebraucht worden, wie solches der Augenschein weiset; da hingegen der Hr. D. W. in seinen Litteris ad Amicum den Hrn. Quærenten (der doch die Verse weder gemacht, noch auch seinem Bericht nach, davor vor dem Abdruck etwas gewust hat) nahmentlich und in specie dergestalt angegriffen, daß verschiedene Ehrenrührige Puncte darinn vorgetragen, und das vorher durch

 nach-

nachtheilige Discurse von dem Hrn. Gegner gestifftete Ubel solcher gestalt noch ärger gemacht worden:

Als halten wir dafür, daß die guten Freunde des Hrn. Quærenten kein Crimen begangen, noch der Hr. Adversarius einiges Recht aus denen Versen herleiten mögen, den Hrn. Quærenten in specie auf eine injuriöse Art in öffentlichen Druck anzugreiffen.

Qu. 4. 5.) Anlangend die 4te und 5te Frage: **Ob nicht der Hr.** Quærent **als ein zweyfacher** Falsarius, **wie auch als ein Ertz-**Ignorant **in der** Medicin **von dem** Adversario **in diesen** Litteris ad Amicum **der Welt öffentlich dargestellet worden?**

Eröffnen wir vor Recht, obschon das erstere dem Hrn. Quærent daher erhellen wollen, weil der Adversarius in seinen vorbenanten Litteris ad Amicum (berichteter massen) geschrieben: „Der Med. Ord. habe der hohen Medicin. Fac. zu H. „den casum falsch berichtet, auch **falsch berichtet**, daß die 2. Steine in uretere dextri renis gefunden worden; ohnerachtet doch der Hr. D. G. als der nebst ihm den Hrn. Patienten zugleich mit curiret, den Auffsatz, wie in der Specie facti bereits angeführet worden, vollkommen, und zwar cum elogio approbiret hat, auch das Attestatum des Chirurgi, Act. N. 7. wegen der gefundenen 2. Steine beglaubte Nachricht giebet; folglich die nachtheilige imputaio *falsæ resolutionis* offenbar zu erkennen:

Hiernächst das letztere daraus richtig zu folgen scheinet, daß der Adversar. in gedachten Litteris p. 8. seqq. geschrieben: „Der Casus sey nicht gerade, ja jung „und hitzig aufgesetzt, gantz eiffrig zusammen geraft, hätte biß diese Stunde noch „bey keinem eintzigen vernünfftigen Menschen Approbation gefunden, es wäre vornehmlich nöthig, daß man erstl. den casum in seine gehörige Form brächte; allein „weil vorerwehnte hohe Medicin. Facult. diese Mühe meistens über sich genommen, „so wolle er sich nur von dem Hrn. Professore, vel in qua parte artis nostræ, vel altera quapiam disciplina, unterrichten lassen. &c Dabey er mit allerley untermischten sehr anzüglichen Expressionen, dem Hrn. Quærenten öffentlich vorwirfft, er habe das Temperament nicht recht erkannt; habe den Hrn. Patienten 2. Jahre vorher übel ein Vomitiv, auch übel das Schwalbacher Wasser angerathen; er habe auch die letztere Kranckheit nicht recht erkannt, indem selbige keine andere, als morbus niger Hippocratis gewesen, er hätte in therapia andere medicationes formiren sollen. 2c.

Dieweil aber dennoch, was den *punctum falsi* betrifft, erstlich die Formul, **falsch berichtet**, in denen Litteris ad amicum sich eigentlich nicht befindet, obwohl so viel in der That gesaget wird: und denn 2) ein grosser Unterscheid zwischen einem imputirten ungeschickten, unzulänglichen und unrichtigen Bericht,) dergl. in

in Litteris ad Amicum, p. 8.9. anzutreffen) und der imputation eines criminis falsi, (durch welche einer als ein Falsarius dargestellet wird) billig zu machen; indem das crimen falsi eine boßhafftige Verdrehung der Wahrheit zu anderer Menschen Schaden bedeutet; dergleichen doch dem Hrn. Quærenten vom Adversario nicht Schuld gegeben worden:

Hiernechst auch aus denen übrigen angezogenen Passagen nicht nothwendig geschlossen werden mag, daß dessen Adversarius ihn als einen Ertz-*Ignoranten* öffentlich abgemahlet; wiewohl indessen klar genug ist, daß dem Hrn. Quærent, einige Unwissenheit, Unerfahrenheit und Unvorsichtigkeit ratione methodi medendi, auf eine in der That injuriöse Art, darinn zur Last gelegt worden; welches denselben umb so viel empfindlicher kräncken muß, da berühmter Facultäten bey denen Actis befindliche Responsa ihn von aller Schuld frey gesprochen, auch seinen methodum medendi gebilliget, und hingegegen des Adversarii nichtiges Einwnden verworffen, insonderheit aber dessen höchst unanständige Anzüglichkeiten sehr detestiret haben:

Als halten wir dafür, daß zwar der Hr. Quærent eigentlich nicht als ein *Falsarius* und Ertz-*Ignorant* in denen Litteris ad amicum vom Adversario der Welt dargestellt; Ihme aber jedoch durch die erwehnte falsche Beschuldigung vor der ehrbaren Welt allerdings von dem Advers. nicht wenig zu nahe getreten worden.

Qu. 6.) Auf die 6te Frage: Ob es nicht eine unerträgliche injurie sey, wenn der Adversarius in denen gedruckten Litteris p. 12. schreibet: „Was „der Hr. Prof. vor ein arcanum habe, ein Gallen-Fieber so leicht zu „heben, und eine lauffende Gicht dadurch zu wege zu bringen. „Warlich ein Blutschlechter Tausch!

Gleichwie auch, wenn er p. 9. seqq. sich vernehmen lassen: Da- „mit Ew. Hoch-Edl. nun sehen möchten, daß der Hr. Prof. nicht „gar zu rein und unschuldig, wie er sich ausgegeben, und durch die „O. Attestata der Welt weiß machen wollen, zu halten sey; sein un- „gegründetes Verfahren aber ein wenig an das Licht gehalten „werde, so finde ich mich gemüßiget, wieder intention, der Wahr- „heit zum besten, den, ihm selbst zum gar schlechten Vortheil, so „jung und hitzig aufgesetzten casum. &c.

Qu. 8) Wie auch die 8te Frage: Ob nehmlich der Hr. Quærent durch des neuen Pract. Hanov. Reden, welche er 12. Tage vor dem Todte des Freyherrl. Patienten gegen den Domestiqven. und wenige Tage nach dessen Todte gegen die Wirthin im O. geführet, und durch solches (seinem falschem Vorgeben nach impræmeditirtes) Gewäsch, und ungegründetes raisoniren; auch durch den daher in

Städten und auf dem Lande verursachten unverantwortlichen Lerm; ingleichen durch Publicirung der Litterarum ad amicum, und deren darinn enthaltenen schwehren Beschuldigungen, (dabey Hr. Quærent biß dato vor der Welt in reatu, wenigstens bey vielen, bleiben müssen) nicht im höchsten grad graviret sey?

Qu. 18) Ingleichen auf die 18te Frage: Ob der Hr. D. W. (wenn er, seiner eigenen Geständniß nach, sine vera causæ cognitione, mit dem Domestiquen vor dem Todte des Freyherrl. Patienten discurriret, was der Hr. Quærent noch in methodo medendi zu observiren hätte) und wenn er nach des Patienten Todt gegen die Wirthin im O. und andere Personen sich verlauten lassen, der Patient wäre nicht am Stein gestorben. rc. ingleichen da er hernach mit denen empfindlichsten Beschuldigungen so gar in öffentl. Druck erschienen (diese Demarchen in seinen Litteris ad amicum p. 6. einen licitum dissensum mit Fug nennen mögen?

Erachten wir vor Recht; Ob zwar nicht ohne, daß Gelehrte allerdings berechtiget sind, von einander zu dissentiren, indem sonst der universale Papatus litterarius einreissen, die dickeste Finsterniß das Erdreich bedecken, und das Licht der unschätzbaren Wahrheiten solcher gestalt unter dem schwartzen Nebel der grösten und schädlichsten Irrthümer endlich gar erlöschen müste; dergleichen Dissensus der Gelehrten auch theils mündlich, theils schrifftlich eröffnet zu werden pfleget, ohne daß verständige und unpartheyische daraus einige injurie zu machen sich unterfangen solten, und demnach scheinen mögte, als ob Hr. D. W. sich diese rechtmäßige Gewohnheit bey gegenwärtigech Streit vortrefflich zu Nutze machen, und folgl. mit gutem Grund behaupten könte, daß, was andern recht sey, auch ihm billig zu erachten; einfolglich aus seinem münd- und schrifftlichen Dissensu Medico litterario von dem Hrn. Quærenten keine unerträgliche injurien, und extrema gravamina erzwungen werden müsten:

Dennoch aber, und dieweil der Dissensus Eruditorum nur in so weit für rechtmäßig zu achten, als dabey dem andern Theil die ihn gebührende Ehre nicht durch ungeziemende, theils hönische, theils grob spöttische Ausdrücke, oder auff andere unerlaubte Art gekräncket, insonderheit aber der Dissensus mit tüchtigen Gründen bestärcket wird; da hingegen der Hr. D. W. in solchen Schrancken nicht blieben ist; sondern vielmehr auf eine wahrhafftig-weisen Gelehrten (bey denen das vulgare eintreffen muß: didicisse fideliter artes, emollit mores, nec sinit esse feros) höchst unanständige Art seinen Dissensum eröffnet; indem er erstlich gegen einen der Sache gar nicht kundigen Domestiqven von dem vermeynten schlechten methodo medendi raisoniret, zu ungezweiffelter daraus nothwendig erwachsener Verklei-

Verkleinerung des Hrn. Quærenten, auch vielleicht (wie höchst-wahrscheinlich zu schließen ist) umb demselben die Cur eines so vornehmen Hauses zu entziehen, und sich hingegen auf unanständige Art einzuschrauben; Hiernächst derselbe dergleichen nachtheiliges Urtheil gegen ein (wenigstens in der Medicin) unverständiges Weib, eine Wirthin im O. wiederholet hat, welche doch damit weiter nichts thun können als daß sie, zu noch mehrerer Verkleinerung des Hrn. Quærenten, solch nachtheiliges Gewäsch denen bey ihr eingesprochenen Gästen wieder vorgetragen, welche denn diesen Schnee-Ballen, der gemeinen Weise gemäß, weiter ins Land gewältzet, und solcher gestalt schändlich vergrössert haben; wie denn ferner der Hr. D. W. durch seine Literas ad amicum noch übel ärger gemacht, immassen er darinn dem Hrn. Quærenten sehr Ehrenrührig angegriffen, demselben Ignoranz und dergleichen beygemessen, ja in der That ihn zum Mörder des vornehmen Patienten gemacht, auch andere unerweißliche Beschuldigungen vorgebracht, davon doch die Medicin. Responsa dem Hrn. Quær. gäntzl. frey gesprochen:

Als halten wir dafür, daß, gestalten Sachen und Umständen nach, des Adversarii Wiederspruch für keinen licitum Dissensum zu achten, sondern vielmehr den Hrn. Quær. sehr gravire, auch wenigstens in so weit unerträgliche injurien in sich fasse, welche niemand dem Hrn. Quærenten von Rechtswegen anmuthen können, dieselbe zu ertragen.

Qu. 7.) Was hiernächst die 7te Frage: **Ob nicht aus denen in des Adversarii litteris ad amicum p. 10. befindlichen Worten, „daß der so jung „und hitzig aufgesetzte Casus biß diese Stunde noch bey keinem „eintzigen vernünfftigen Menschen approbation gefunden, nothwendig folge, er müsse Hrn. D. G berühmten Practic. und Stadt-Physicum in F. für einen unvernünfftigen Menschen halten, weil doch derselbe den Auffsatz des casus cum elogio approbiret hat?**

betrifft, halten wir dafür: Obwohl mancher mit dem Hrn. Quærenten dafür halten möchte, daß solche Consequenz gantz natürlich, ungezwungen und nothwendig seye, indem der Abdruck gar zu allgemein, daß nehmlich der Casus bey keinem eintzigen vernünfftigen Menschen approbation gefunden; ohnerachtet doch die von dem Hrn. D. G. ertheilte approbation dem Adversario nicht unbewust seyn könne, da ja bey der gedruckten Ehren-Rettung dessen Brieff gefunden, und daraus klar ersehen, wie alles mit demselben überlegt worden: Dennoch aber und dieweil Hr. D. W. gleichwohl in seinen offt erwehnten Literis ad amicum des Hrn. D. G. etliche mahl honorifice gedencket, auch denselben p. 17. in fine den **berühmten und erfahrnen** ausdrücklich characterisiret; daraus denn wohl klar genug erhellet, daß er keine intention gehabt, diesen geehrten Mann verächtlich und für unvernünfftig zu tractiren; einfolglich die obige gar zu allgemeine Expres-

sion

sion auf dem Hrn. D. G. nicht wohl applicirt werden könne, sondern vielmehr nur von allen Bekannten und Confidenten des Adversarii, mit welchen er von dem casu übereilt geurtheilt, verstanden werden müsse:

Als halten wir dafür, daß die aus den Worten des Adversarii angezogene Consequenz aus denenselben nicht nothwendig erwachse; obgleich die allzu universalen Worte in der That für unvernünfftig, und dem Hrn. Quærenten an seiner Ehre nachtheilig allerdings zu achten.

Qu. 9) Auf die 9te Frage: **Ob des Hrn.** Quærenten Advocat **dessen gerechteste Sache nicht wohl** defendire **habe?**

Qu. 10.) Wie auch auf die 10. Frage; **Ob nicht dessen** Petitum **so wohl** in jure Naturæ & Gentium, **als in andern Rechten vollkommen gegründet, daß nehlich das** Publicum, **so durch des** Adversarii litteras ad amicum **sehr übel berichtet worden, durch anderweitigen öffentlichen Druck besser** informiret **werden, und der Hr.** Quærent **solcher gestalt endlich einmahl aus dem** reatu **kommen möchte?**

Erachten wir vor Recht: Obgleich Gegentheil in seiner Exceptions-Schrifft Act. N. 14. vorschützet, es sey Klägers Vorbringen und Sachen gantz ohne Grund; immassen Beklagter den Kläger inne beschuldiget als ob er 1) aus Ignoranz des mit Todte abgegangenen Freyherrn von E. Kranckheit nicht erkannt, und 2) diesem unerachtet, selbige doch curiren wollen; folglich 3) Ursach an dessen Todte gewesen; sondern nur seinen Dissensum auf rechtmäßige Art und bescheidentl. eröffnet hätte; darauf er denn von dem Hrn. Quærenten in öffentlichen Druck mit Schmäh- und Schelt-Worten hefftig angegriffen, und solcher gestalt genöthiget worden, in denen gedruckten Litteris ad amicum sich öffentlich zu defendiren, dabey er sich so verhalten, daß die ihm angedichtete injurien nimmermehr würden rechtlich erwiesen werden können:

Dieweil aber solch Vorwenden eine Protestationem facto contrariam in sich fasset, und hingegen im vorhergehenden schon sattsam deducirt worden, daß die gegen den Domestiqven und die Wirthin im O. vom Gegentheil geführte Discurse, insonderheit aber die gedruckte Litteræ ad amicum, dem Hrn. Quærenten in der That an seiner Ehre und Reputation sehr nachtheilig, auch so beschaffen seyn, daß absonderlich die obgedachte falsche Beschuldigungen allerdings drinnen stecken, auch einem jeden, der die Sache unpartheyisch und reiflich erweget, bald in die Augen fallen. Bey welchen Umständen die Injurien-Klage sattsam fundiret, und der Beklagte allerdings verbunden ist, dem Hrn. Quærenten eine hinlängliche Satisfaction zu geben; welches nicht besser geschehen kan, als daß das Publicum durch anderweitigen öffentlichen Druck, unter hoher Obrigkeitlicher Autorität

rität, eines bessern von des Quærenten Geschicklichkeit und getreuer Sorgfalt bey der Cur des weyland Freyherrl. Patienten berichtet werde:

Als halten wir dafür, daß dessen Advocat die gerechte Sache wohl defendiret habe, zweiffeln auch im geringsten nicht, daß das obangezogene petitum so wohl in jure naturæ ac Gentium, als auch in andern Rechten nicht vollkommen gegründet seyn solte.

Qv. 11. Ferner wird noch 11) gefraget: **Ob nicht, da der Adversarius bey dem von ihm sehr auffgehaltenen Processe die oberwehnte Beschuldigungen gar nicht erwiesen, auch selbige nimmermehr erweisen können, noch wird, von selbst folge, daß, was er zum Nachtheil des Hrn. Quærenten geredet und geschrieben, entweder ex ignorantia artis, oder ex malitia von ihm geschehen sey?**

Ob nun schon jemand gedencken möchte, daß diese Frage vergeblich wäre, weil Beklagter in seiner Exceptions Schrifft auch sonst in Actis constanter negiret, dem Hrn. Quærenten perversum methodum medendi, wie auch falsche Berichte an die medicin. Facultäten zu H. und B. u. d. g. imputirt zu haben; und dannenhero auf den Beweiß solcher eingebildeten Beschuldigungen für die lange Weile gewartet worden:

Dennoch aber und dieweil obgezeigter massen, des Adversarii Exceptions-Schrifft protestationem facto manifesto contrariam in sich fasset; und also demselben sein läugnen nicht zu statten kommen mag; übrigens aber die Medic. Facultäten den Ungrund der bösen Beschuldigungen sattsam dargethan haben, auch endlich kein tertium zwischen denen beyden in der Frage angegebenen Gründen solches übelen Verfahrens zu finden:

Als müssen wir freylich dafür halten, daß, was der Adversarius wider den Hrn. Quærenten übel geredet und geschrieben, entweder ex ignorantia artis, oder wieder besser Wissen und Gewissen ex malitia geschehen seyn müsse.

Qv. 12. Anlangend die 12te) Frage: **Ob nicht Gegentheil darnach seine nichtige Ausflüchte, bey welchen er den Process über 14. Monath vergeblich auffgehalten, sein böses Gewissen und ungerechte Sache selbst verrathen habe?**

Erachten wir vor Recht: Ob nun wohl Gegentheil einwenden möchte, daß nicht alle Verzögerung der Sache zu tadeln, oder zu denen nichtigen Ausflüchten zu referiren wäre; indem einer auch erhebliche und rechtmäßige Ursachen haben könte, warum er sich auff die Klage noch zur Zeit nicht einlassen wolte; dergleichen Ursachen auch nach der Billigkeit in zweiffelhafften Fällen vom Nächsten zu vermuthen wären; welcher Vermuthung es doch bey ihm nicht einmahl brauchte, da er seine erhebliche und rechtmäßige Ursachen in Actis eröffnet, welche ihn von or-

 deutli-

dentlicher Einlassung nnd Antwort auf die ungegründete Klage zurück gehalten, weil nehmlich erst die ihm imputirten Injurien, als die in facto zweiffelhafft, gründlich erwiesen werden müsten; dabey er denn eine gerechte Sache und ein gut Gewissen zu haben billig vermeynete:

Dieweil aber dennoch die von dem Adversario wider den Hrn. Quærenten eigener Geständniß nach geführte Discurse, ingleichen verschiedene in denen Litteris ad amicum vorkommende Passagen so beschaffen, daß dadurch offenbahr des Hrn. Quærenten Ehre verletzet worden; und also animus injuriandi, saltim indirectus, ex ipsis factis ac verbis, famam atque existimationem Medici Ordinarii per se ac necessario lædentibus, klar und deutlich erhellet; einfolglich gantz überflüßiger Beweiß in dieser Sache dem Hrn. Quærenten von dessen Gegen-Part zugemuthet, und das gemeine si fecisti, nega dabey gröblich gemißbrauchet worden; Hiernechst auch, wenn gleich dieses nicht wäre, dennoch vor dem Beweiß des Klägers (in so weit derselbe mit Recht von ihm, bey zweiffelhafften Grunde der Klage, gefordert werden kan) nach der Ordnung des Processes die ordentl. Litis contestatio vorhergehen muß; Hingegen der Beklagte diese in der Wahrheit mit nichtigen Ausflüchten aufgehalten hat; da er vielmehr, wenn er einer gerechten Sache und eines guten Gewissens auf seiner Seiten versichert gewesen, gleich getrost auf die Klage antworten, sich der Kürtze in modo procedendi befleißigen, und dabey mit tüchtigen Gründen (wie doch nicht geschehen, noch bey dem Zustand seiner Sache können geschehen) seine Reden, und was er geschrieben, behaupten sollen:

Als halten wir billig dafür, daß derselbe durch seine nichtige Ausflüchte, dadurch er den Procefs vergeblich aufgehalten, allerdings sein böses Gewissen und ungerechte Sache selbst verrathen habe.

Qv. 13. Wird hiernächst 13.) gefraget: **Ob Beklagter, da er** in Actis **geleugnet, etwas zum Nachtheil des Hrn.** Quærenten **geredet zu haben, mit der hinzugefügten Erklärung, daß er vielmehr** in laudem ipsius **geredet, auch keinen** dolum **gegen ihn gehabt) sich solcher gestalt gnugsam** justificiret **habe?**

Ob nun gleich Beklagter sich auffrichtig einbilden möchte, (daran man doch zu zweiffeln die gröste Ursach hat) daß er sich gantz unschuldig auffgeführet, und den Hrn. Quærenten im geringsten nicht prostituiret, sondern vielmehr dessen Ehre nach der Regul der Liebe gerettet hätte:

Dennoch aber und dieweil es hier nicht auf seltsame Einbildung, sondern auf argumenta rerum ankommt; auch Beklagter in seinen spöttischen Litteris ad amicum klar genug an den Tag geleget, daß er von solcher pseudosancta simplicitate nicht beherrschet werde; und endlich bey dieser Gelegenheit wiederum zu erinnern

(da

(da oben schon solches vorgekommen) daß eine protestatio facto claro ac perspicuo contraria einem zu keiner Entschuldigung dienen möge:

Als halten wir dafür, daß Beklagter in Actis sich durchaus nicht justificiret, sondern vielmehr handgreiffliche contradictiones begangen habe.

Qv. 14. Will derselbe ferner 14tens) belehret seyn: **Ob er nicht, so wohl in Ansehung seiner Bedienung, als auch seiner Kinder, die oberwehnten** Injurien **zu** vindiciren **Ursach gehabt? und ob er ehe** acquiesciren **dürffe, biß das** Publicum **zu seiner gerechten** Satisfaction **besser** informiret **worden?**

Ob nun wohl manchem, wenn er gleich die Verletzung des Amts einräumen wolte, recht lächerlich scheinen möchte, daß der Hr. Quærent bey seinen Injurien-Process auch auf seiner lieben Kinder Rettung mit gesehen haben will, immassen zwar einige Injurien die sonderbahre Beschaffenheit hätten, daß ins besondere auch denen Kindern dadurch ein Schand-Fleck angeklebet würde; dahin aber diese über den methodum medendi entstandene unglückliche Streitigkeit wohl unmöglich referiret werden könte:

Dennoch aber und dieweil hiebey erstlich die Verletzung der Ambts-Ehre des Hrn. Quærenten ausser Zweiffel billig gesetzet worden; Hiernächst aber auch, wenn Eltern (obgleich ohne ihre Schuld) in Prostitution gerathen, und keine Satisfaction erlangen, die Kinder manchmahl lange nachher noch bey Unverständigen oder Boßhafftigen dieserwegen einen Vorwurff leiden müssen: Wie denn insonderheit nicht unmöglich, daß des Hrn. Quærenten Kindern dermahleins dergleichen wiederfahren möchte, und sie etwan von Unverständigen oder Boßhafftigen einmahl hören müsten: Ihr Hr. Vater wäre ein schlechter Medicus gewesen, er hätte nach seiner ungeschickten Methode den grösten Ministre seines Landes-Herrn ums Leben gebracht, Dieses wäre ihm in öffentlichen Druck tapffer gezeigt worden, und er hätte es auf sich sitzen lassen, und vor der erbahren Welt zu Schanden werden müssen:

Als können wir uns leicht vorstellen, wie der Hr. Quær. eines theils aus Consideration für die Ehre seines Amts, andern theils aus Liebe zu seinen Kindern angetrieben worden, die ihn wiederfahrne injurien zu vindiciren; Halten übrigens auch dafür, daß er billig bey hoher Landes-Herrschafft ferner unterthänige Instanzen thun könne, damit ihm zu der, bey oberwehnten Umbständen, allein zu hinlänglicher öffentlichen Satisfaction, der Gerechtigkeit gemäß, in Gnaden verholffen und ihm wenigstens erlaubet werden möge, unter hoher Landes-Herrschafftl. Autorität und Approbation, die zu Rettung seiner Ehre eingeholete Responsa drucken zu lassen, und die Historie des gantzen Handels, jedoch ohne Anzüglichkeiten, daraus neue Weiterungen erwachsen könten, beyzufügen.

Qu. 15.) Nicht weniger entstehet 15) die Frage: **Ob der Beklagte zum Eyd gelassen werden könne, da er sich schon** in Actis offerirt, **er wolle „schwehren, daß er bey dem** Discurs **gegen die Wirthin im O. gar „nicht an den Hrn.** Quærenten **gedacht ( ja was er geredet, sey in „laudem des** Medici Ordinarii **geschehen; er hätte nicht gewust, „wer den Patienten biß ans Ende** tractiret **hätte?**

Ob nun zwar bey dieser Frage nicht wenig Zweiffel sich hervor thut, da ja der Gegentheil wohl gewüst, daß der Hr. Quærent in dem Freyherrl. Hause von vielen Jahren her ordentlicher Medicus gewesen, wie solches aus seinen Litteris ad amicum p. 5. sattsam abzunehmen, als woselbst unter andern folgende Worte zu lesen sind: „Es geschahe aber, daß ohngefähr 12. Tage ante obitum hujus Ministri „discursive erwehnete, wie unumgänglich meines Eachtens nöthig wäre, daß „vorgedachter Hr. Prof. und NB. *Medicus Ordinarius* der indicationum ratione „moliminum hæmorrhoidalium *ante hac observatorum* sich ohnschwehr erinnern, „und seine Absicht auch hierauf zugleich mit richten mögte. etc.„ Und demnach der Gegentheil auch leicht vermuthen können, daß der Hr. Quærent den Patienten biß ans Ende tractiret haben werde.

Demnach aber und dieweil ausser dem in rationibus dubitandi berührten Punct noch ein anderer in der Frage enthalten, nehmlich dieser: „daß der Ge„gentheil bey dem Discurs gegen die Wirthin im O. an dem Hrn. Quærent. gar „nicht gedacht; „ Und dann eben nicht gantz absolut unmöglich ist, daß er aus Ubereilung und Unvorsichtigkeit nicht solte von der Kranckheit und dem Todtesfall haben raisonniren können, ohne damals eigentlich an den Medicum, so die Cur verrichtet, zu gedencken, obgleich starcke Vermuthung in diesem Stück wider ihn militiret, die aber eben zum juramento purgatorio Anlaß giebet;

Als halten wir dafür, daß, wenn dem Beklagten über **diesen Punct** der Reinigungs-Eyd zuerkannt werden solte, und er denselben abzuschwehren sich getrauete, man solches nach den Rechten nicht hindern könnte; dadurch denn zwar Beklagter von der malitia, so viel diesen Punct betrifft, nicht aber von der culpa, sich purgiren würde.

Qu. 16.) Auf die 16. Frage: **Ob ein vernünfftiger und unpartheyischer Mensch sich wohl** persvadiren **lassen könne, daß die oberwehnten in den gedruckten** Litteris **enthaltene Beschuldigungen, als eine nichtswürdige Sache, wie Beklagter** in Actis **sie genennet, anzusehen seyn?**

Erachten wir vor Recht: Obgleich zu begreiffen, wie Beklagter auf solche Gedancken gerathen mögen; indem sein widerwärtiger Affect gegen den Hrn. Quærenten, und die damit verknüpffte unordentliche Selbst-Liebe ihn gehindert, die

Sache

Sache nach ihrer wahren Gestalt und Beschaffenheit einzusehen; Dieweil aber dennoch die Sache in der Wahrheit anders beschaffen ist, wie ex supra deductis sattsam erhellet, auch der Beklagte gewiß gantz andere Vorstellungen von derselben würde überkommen haben, wenn er in des Hrn. Quærenten Stelle gewesen, und ihm so dann von einem andern auf gleiche Art begegnet worden wäre, und man also auch hier das bekannte Sprichwort appliciren möchte: Tu si hic sis, aliter sentires;

Als halten wir dafür: daß diese Sache von keinem vernünfftigen und unpartheyischen Menschen als eine nichtswürdige Sache könne angesehen werden.

Qu. 17.) Endlich will derselbe auch 17tens berichtet seyn: **Ob nicht Gegentheil die so muthwillig und höchst-unverantwortlich verursachte grosse Unkosten dem Hrn. Quærenten vollkommen zu restituiren verbunden sey?**

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß der Beklagte probabilem litigandi causam gehabt hätte, indem er, ob licitum Dissensum Medico-Literarium, in öffenlichen Druck von dem Hrn. Quær. angegriffen, und nach publicirter Schutz-Schrifft, gar ad judicium gleichsam bey den Haaren gezogen, und solcher gestalt recht gezwungen worden, sich in Gerichtlichen Streit einzulassen, und dabey defensive zu gehen, dabey er denn mit Erstattung der Unkosten billig zu verschonen wäre; Dennoch aber und dieweil solches ein ungegründetes Vorgeben seyn würde, immassen aber sattsam erwiesen, daß der Beklagte in keinem licito Dissensu versiret, sondern vielmehr den Hrn. Quærenten durch seinen straffbahren dissensum an seiner Ehre sehr verletzet: folglich einen ungerechten Aggressorem abgegeben habe; Hiernächst der Hr. Quærent vielmehr defensive gegangen, da er auf Veranlassung der Obrigkeit selbst, die den weitern öffentlichen Schrifft-Wechsel verboten, und dagegen Ihr Richterlich-Amt offeriret, sich Dero Hülffe wider die zugefügte injurien gebrauchen müssen, und umb nicht seine gerechte Sache in den Koth stecken zu lassen, und selbst dabey zu schanden zu werden; Endlich auch der Gegentheil, testantibus Actis, die Sache ohne Noth aufgehalten, und sich etliche mahl contumaciren lassen:

Als halten wir dafür, daß, gestalten Sachen und Umbständen nach, der Gegentheil die dem Hrn. Quærenten so muthwillig verursachte grosse Kosten, nach geschehener Liquidation und erfolgter Richterlicher Mäßigung, demselben allerdings zu restituiren schuldig sey; Alles von Rechtswegen.

## Casus II.

*Continuatio Casus XXIV. in Appendice Jurisprud. Medicæ ad pag. 213.*

Anno 1725. d. 26ten Januarii wurde J. K. des Schliessers Frau A. vorgefordert und befraget, ob sie, wie ein Gerücht gienge, gesehen, daß die inhafftirte C. M. L. ihre Brüste, da sie bey ihnen in Verhafft gekommen, ausgemolcken. Da sie denn eydlich in Voigt und Holsten Gegenwart ausgesaget: daß sie es verschiedentlich gesehen, daß die Inquisitin sich ausgemolcken, auch die Milch, wenn sie darzu keine Gelegenheit gehabt, allemahl durchs Hembd und Wambs gedrungen: Womit dieselbe erlassen.

Worauff die Inquisitin selbst vorgefordert und darüber befraget worden, da sie es freymüthig bekannt, und daß sie vorher ihrer Meynung nach auf Mariä Verkündigung des 1724.ten Jahres, etwa 11. Wochen vor der Zeit, da sie gefänglich eingezogen, bey dem Hrn. Pastor B. zu H. dienend, in dessen Garten ein lebendiges Kind, und zwar einen Sohn gebohren, demselbigen das Genick abgestossen, und so hinter den Garten in einen Graben, worinnen die Ebbe und Fluth aus dem Stöer-Fluß gehet, geworffen, auch in einer Stunde ihre Arbeit im Hause wieder gethan. Und als sie ferner befraget, ob es denn die Wahrheit, daß, wie sie vorher secundum Acta ausgesaget, daß das Kind, welches sie auf O. gehabt, und unter einem Apffel-Baum etwa vor 6. Jahren begraben, nicht gelebet, hat sie, zu Beruhigung ihres Gewissens, offenhertzig bekannt, daß es auch lebendig zur Welt gekommen, ein klein Mädgen gewesen, und sie demselben gleichfalls das Genick abgestossen, dann in eine Schachtel gethan, und unter den Apffel-Baum, wie ausgesaget, begraben, und da sie zu Bereuung ihrer Sünden angemahnet, ohne Scheu gesaget: es thäte ihr zwar leid, allein sie wäre der Geilheit so ergeben, daß wenn sie auch wieder frey käme, es unmöglich lassen könne; worauff sie wieder zur custodie gebracht, und ob man sich gleich mühsam der Umstände halber mit mehreren erkundiget, hat man doch hiervon nichts mehrers, als was die Acta ergeben, heraus zu bringen vermöcht. J. den 26ten Januarii Anno 1725.

**Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne, Hochzuehrende Herren.**

Demnach man dieser Orthen weder ein Zucht- noch Spinn-Hauß, auch darzu anderwärtig nicht gelangen können, sie, die inhaftirte aber, ein boßhafftiges Mensch, und wenn sie bey dem Leben bleiben solte, ihrer eigenen offtmahligen Erklärung und Geständniß nach, ausser allen Zweiffel noch mehr dergleichen grausame Thaten begehen dürffte, dessen sie die Probe an des Schliessers Kind gemacht, indem sie demselben Kette um den Halß gethan, und wenn dessen Frau nicht drüber gekommen, sie es eigener Aussage nach umbringen wollen. Und wie die Hochlöbl. Medicinische Facultät vermöge Responsi sub dato H. den 15ten Februarii anni currentis, eine nähere dilucidation auf 3. Fragen verlanget, und zwar von

von der Inquisitin 1.) Ob das aus der Apothecken gekaufft zu haben angegebene Ratzen-Kraut als ein Kraut oder Pulver ausgesehen, so hat dieselbe darauf ausgesaget, daß es ein Pulver und weiß, folglich das verum Arsenicum gewesen. Ad 2.) so ist der Apothecker, da sie erkaufft, todt, und wird bey allen Apotheckern, auch hier im gantzen Lande von gemeinen Leuten das Arsenicum Ratzen-Kraut benahmet; was 3.) belanget, so gehet das Attestatum Medici hiebey.

So viel sonsten die Hochlöbl. Facultas Juridica betrifft, so ist sowohl bereits vorhin, als auch von neuen allenthalben sorgfältige Nachfrage gehalten, man hat aber die geringste Umständen, ausser der Inquisitin voriger Bekänntniß nicht erforschen können, sondern da sie schwer kranck gelegen, und von einem Prediger das Heil. Abendmahl verlanget, ist ihr solches, nach wiederhohlten Geständniß, aller drey verübter Mord-Thaten und bezeigter Reue gegeben worden, und hat weder constituirter Hr. Fiscalis also ferner keine Inquisitionales einzugeben vor nöthig ermessen, als Herr Defensor über vorigen zu ihrer Defension etwas beybringen wollen. Dannenhero hiedurch ihr endliches Rechtliches Bedencken uns, so bald müglich werden zu lassen gehorsamst ersuche. J. den 24. Jul. 1725.

N. P.
in fidem subs.

Auff beschehene Reqvisition des S. T. Wohlgebohrnen Königlichen Assessoris und hiesigen Kloster-Schreibers Hrn. N. P. habe ich Endes bemeldeter in obgedachten Hrn. Assessoris Behausung und in dessen Gegenwart heute nach Mittags halb 3. Uhr die Inqvisitin C. M. L. auff Veranlassung eines von der Wohl-Löbl. Medicinischen Facultät in H. ertheilten Responsi vorgenommen, anbey deren Leibes- und Gemüths-Constitution wohl consideriret, auch zu mehrerer exploration folgende inserirte Fragen als:

| Quæstio Prima. | Respons. |
|---|---|
| 1. Wie alt sie sey? | 1. Gehe in ihr dreyßigtes Jahr. |
| 2. Ob sie von ihren Eltern zur Kirche und Schulen gehalten worden? | 2. Ein halb Jahr sey sie in die Schulen gegangen, habe von andern Leuten besser gelernet. |
| 3. Ob sie gern in die Kirche und zum heiligen Nachtmahl gegangen? | 3. Nachdem sie es gepast, wäre sie in die Kirche gegangen. |
| 4. Ob wohl ihre Eltern und Geschwister schwehrmüthig gewesen? | 4. Gantz nicht. |
| 5. Ob sie öffters Kräncklich gewesen? | 5. Oeffters hätte sie wohl gekräncket, sey aber nicht Melancholisch gewesen. |
| 6. Ob sie öffters aus der Nase geblutet? | 6. Nein. |
| 7. Ob sie öffters zur Ader gelassen? | 7. Meist im Jahr. |
| 8. Ob sie auff dem Arm oder Fusse gelassen? | 8. Auff den Arm. |

9. Ob

| | |
|---|---|
| 9 Ob sie nach der Aderlaß sich nicht besser und leichter umb das Hertz und Haupt befunden? | 9 O Ja, hätte sich besser befunden. |
| 10. Ob sie den ordentlich ihr Monathlich Geblüth gehabt? | 10. O Ja. |
| 11. Ob sie Brandtewein trincke? | 11 Nein. |
| 12. Ob sie dessen sonst sich offte sich bedienet? | 12. Wäre ihr leblage davon kein Liebhaber gewesen. |
| 13. Ob sie ordentliche Oeffnung des Leibes gehabt? | 13. O Ja. |
| 14. Ob sie sonst Hertzens-Angst, Hertz Klopffen auch starckes Kopff Weh und zumahl im hintertheil des Haupts gehabt? | 14. Nein sie hätte ihr lebetage keine Hertzens-Angst oder Kopff-Weh gehabt, ausser daß sie etwa vor 2. Jahren den Anfall vor Boßheit gehabt. |
| 15. Ob sie vor einiger Zeit vom tollen Hunde gebissen worden? | 15. Nein. |
| 16. Ob sie wohl sonst ruhigen Schlaff oder unruhige Nächte und ängstliche Träume gehabt? | 16. O Ja, sie schlaffe als ein Stein. |
| 17. Ob ihr wohl bange wegen der Nahrung und ihres Lebens Unterhalt gewesen? | 17. O Nein es wäre ihr niemahls bange oder Angst gewesen, als umb ihrer Boßheit willen, und daß sie sich nicht mit andern Leuten vertragen können. |
| 18. Ob ihr dahero nicht in den Sinn kommen, sich selbst um das Leben zubringen? | 18. O Nein. |
| 19. Oder ob ihr nicht in den Sinn kommen, einen andern um das Leben zubringen, nur damit sie selbst um das Leben käme? | 19. O Nein. |
| 20. Ob sie denn solche böse auffgestiegene Gedancken nicht betrübet, und daher GOtt hertzlich um Vergebung der Sünden angeflehet? | 20. Da hätte sie nichts nachgefragt. |
| 21. Ob sie denn nicht gerne sehe daß sie aus dem Arrest kähme? | 21. Sie wolte daß es zum Ende wäre. |
| 22. Ob sie denn nicht lieber die härteste Arbeit thun, nur daß sie das Brodt habe, als daß sie länger da sässe? | 22. Wäre ihr auch gleich viel, es möchte kommen als GOtt wolte; Es wäre nicht gut vor sie selbst daß sie loß käme. |
| 23. Wo sie das Ratten-Pulver gekaufft? | 23. In Heyde. |
| 24. Wie viel sie gekaufft? | 24. Vor einen Sechsling. NB. ist so viel als 3. Pfennig Sächsisch. |
| 25. Wie es ausgesehen? | 25. Weiß und gläntzend. |

an sie gethan, welche sie alle rationabiliter, etwas frey, ohne stammlen der Zunge, ohne die geringste erubescenz auch ohne zittern und beben der Hände, ohne einige alteration in richtiger Maasse beantwortet. Was im übrigen deren Leibes- und Gemüths-Complexion oder Constitution belangt; ist dieselbe habitus quadrati, robusti, von starcken Gliedmassen, ziemlich lang und groß von Statur, faciei floridi & non adeo deformis, vornehmlich aber Temperamenti Mixti, nempe sanguineo-

neo-cholerici, worbey sie denn in vegeta ætate, ob sanguinem copia ebullientem & acrimonia stimulantem libidini & malitia, ob abundantiam autem particularum biliosarum, iracundiæ summe dedita zu seyn scheinet: Daß also hieraus attamen salvo aliorum judicio, gnüglich erhellet, daß Inquisitin bey vollkommener Vernunfft, Mentis sanæ, und gantz keinem vitio Phantasiæ (depravatæ scil. agentis) unterworffen. Solus interim DEus novit, quod more Majorum ignoramus, ob nicht ob conscientiam in juventute maculatam, Inquisitin gerne sterben will, oder sonst des bösen Feindes machinationes & ludibria bey diesem subjecto mit unterlauffen. Welches auf mein Gewissen hiermit zu attestiren, auch eigenhändig geschrieben, und unterschrieben, auch besiegelt, von mir zustellen, mich nicht entbrechen wollen, Geschehen J. den 4. April. Anno 1725.

J. Z. H. Doct. Med.
& Practicus ejus loci.

## Responsum Facultatis Juridicæ.

HAt uns derselben bey Anfang dieses Jahres die wieder E. M. L. ergangene Inquisitions Acta zugeschicket, und von uns prævia communicatione mit der hiesigen löbl. Medicinischen Facultät (besage der Registratur act. fol. 45.) ein Urthel begehret, und haben wir hierauff Mense Febr. nebst einer Beylage des Medicinischen Gutachtens erkannt:

Daß zuförderst das Concept von dem an uns abgelassenen Schreiben (in welchem ernennet wird, daß wenn wir etwa auf ein Zucht- oder Spinn-Hauß verfallen solten, solches ihres Ortes nicht vorhanden, ingleichen, daß sonsten die Inquisitin ein halßstarrig, boßhafftig Mensch sey, welche da sie bey dem Leben bliebe, ausser allem Zweiffel noch mehr dergleichen böse Thaten verrichten dörffte) wie billig auch ohne unser Erinnern ex officio hätte geschehen sollen, ad Acta zu bringen, so dann nach Anleitung des von hiesiger Medicinischer Facultät ertheilten und anjetzo beygefügten Gutachtens mit Befragung der Inquisitin und des Apotheckers wegen des Ratzen-Krauts, wie nicht weniger mit genauer und umständlicher Untersuchung der Leib- und Gemüths-Constitution der Inquisitin, und ob alles was sie ausgesaget ex phantasia depravata herkomme, durch die Herren Medicos erfahren werde, auch ferner, da diese in ihrem dießfalls ad acta zubringenden Bericht dergleichen zu behaupten sich nicht getraueten, also denn wegen dessen, was besagt der letztern Registratur, Inquisitin am 26. Januar. dieses Jahres von Ertödtung ihres eigenen Kindes ausgesaget, wegen der dabey gemeldeten Umstände gehöriges Orts Erkundigung eingezogen, die Inquisitin deßwegen über articulum inquisitionalem verhöret, dero Defensor zu Einbring ihrer Nothdurfft zugelassen,

auch sonsten allenthalben der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung gemäß verfahren werde. Wann man dieses alles beobachtet, auch die acta völlig gehefftet und foliiret worden, so ergehet nach derer anderweitigen Verschickung in der Sache allenthalben ferner was Recht ist.

Diesem unerachtet hat demselbigen beliebet, die acta zwar zum Theil zu foliiren und zu hefften, aber so wohl unser Urthel als das Medicinische Gutachten ungehefftet und unfoliirt denen alten zuletzt beyzulegen, auch an statt denen Monitis unsers Urthels nachzukommen, weiter nichts gethan, als daß er post fol. 48. (nach der Registratur von der Inquisitin am 26. Januar. gethaner summarischen Aussage) fol. 49. & 50. das Concept von einer anderwärtigen an Unsere Facultät gerichteten Schreiben sub dato d. 24. Jul. 1725. ad acta gebracht, (von welchem aber kein Original an uns, wie sonst gewöhnlich geschickt worden,) in welchen zwar die in dem ersten Schreiben von uns in dem Urtheil erwehnte Umstände anfangs zu befinden, nachhero aber folgender Zusatz zu lesen:

Daß die Inquisitin eine neue Probe ihrer grausamen Thaten an des Schliessers Kind gemacht, indem sie demselben ihre Kette um den Halß gemacht, und wenn dessen Frau nicht dazu gekommen, sie es eigner Aussage nach umbringen wollen. Und wie die Hochlöbl. Medicin. Fac. vermöge Responsi sub dato H. den 15. Febr. anni currentis eine nähere dilucidation auff 3. Fragen verlanget, nnd zwar von der Inquisitin 1) Ob das aus der Apothecken gekaufft zu haben angegebene Ratzen-Kraut, als ein Kraut oder Pulver ausgesehen, so hat dieselbe darauf ausgesaget, daß es ein Pülver und weiß ausgesehen, folglich das verum Arsenic. gewesen. 2) So ist der Apothecker, da sie erkaufft, todt, und wird bey allen Apotheckern, auch hier im gantzen Lande von gemeinen Leuten, das Arsenicum Ratzen-Kraut benahmet. Was 3) anlanget, so gehet das Attestatum Medici hierbey. So viel sonst die Hochlöbl. Facultas Juridica betrifft, so ist so wohl bereits vorhin, als auch von neuen allenthalben sorgfältige Nachfrage gehalten: Man hat aber die geringsten Umstände, ausser der Inquisitin voriges Bekänntniß, nicht erforschen können, sondern da sie schwehr kranck gelegen und von einem Prediger das heilige Abendmahl verlanget, ist ihr solches nach wiederhohlter Geständniß aller drey verübter Mordthaten und bezeugter Reue gegeben worden, und hat weder constituirter Hr. Fiscalis also keine fernere Inqvisitionales einzugeben vor nöthig ermessen, als Hr. Defensor über vorigen zu ihrer defension etwas beybringen wollen. Dannenhero hiedurch ihr rechtliches Bedencken uns so bald werden zu lassen, gehorsamst ersuche.

Was das im vorigem Concept erwehnte Attestatum Medici betrifft, ist solches fol. actor. 51. seq. zu befinden, in welchen D. H. sub dato d. 4. Apr. 1725. eigen-

genhändig bezeiget, daß er die Inquisitin wegen ihrer Gemüths- und Leibes-Constitution über die daselbst specificirte 25. Fragen vernommen, und aus ihrer Antwort, jedoch salvo aliorum judicio geschlossen, daß die Inquisitin bey vollkommener Vernunfft, mentis sanæ und gantz keinem vitio Phantasiæ depravatæ scilicet agentis unterworffen sey; und ist nach diesem Attestato weiter nichts als eine so genannte Registratur der hierinn befindlichen Acten anzutreffen. Nichts destoweniger hat derselbe ein anderes Schreiben (dessen Concept aber auch nicht in denen Actis vorhanden) sub dato 27. Jul. an uns geschickt (das uns aber erst den 8. Aug. nebst denen Actis præsentiret worden) in welchem er uns versichert, daß man unserm Responso zu schuldiger Folge alle Mühe angewendet, das corpus delicti klärlicher darzuthun; allein, da der Apothecker, von welchen die Inquisitin das Arsenicum gekaufft zu haben, ausgesaget, verstorben, so hätte man so wohl des veneficii als infanticidiorum halber nicht mehr, als was in Actis befindlich in gewisse Erfahrung bringen können; hingegen bliebe die Inquisitin beständig bey ihrer Aussage, darüber er denn nochmahls unser Rechtliches Bedencken erbäte.

Ob nun wohl derselbe allen Ansehen nach sich persvadiret, daß er unserm vorigen Urtheil ein völliges Gnügen gethan, und legal verfahren, wir auch solchem allezeit geneigt seyn, demselben in billigen Dingen nach Vermögen zu dienen.

Dieweil aber dennoch theils aus der bißher formirten facti specie sattsam erhellet, daß solches keinesweges geschehen, indem sonderlich wegen der in dem Schreiben vom 24. Julii fol. 49. seq. angeführten Umstände, wegen des von der Inquisition daselbst angegebenen Verfahren mit des Schliessers Kinde, ingleichen wegen der Vernehmung der Inquisitin wegen des Ratzen-Krauts, wegen der Nachricht, daß der Apothecker verstorben, wegen des Vorgebens, daß bey allen Apotheckern auch dort im gantzen Lande von gemeinen Leuten das Arsenicum Ratzen-Kraut benahmet werde; wegen der von uns verlangten Nachfrage, wegen der von der Inquisitin vorgegebenen Ertödtung ihres Kindes, wegen dessen, was bey der Inquisitin Kranckheit vorgegangen, item, von der Weigerung des Fiscalis neue inquisitionales einzugeben, und des Defensoris eine anderwärtige Defension zu verfertigen &c. keine gebührende Registraturen bey denen Actis zu befinden; theils aber weder der Fiscalis noch Defensor befugt seyn, dasjenige was von denen Collegiis rechtmäßig erkannt worden, nach Gefallen umzustossen. Zu geschwigen, daß auch billig über des D. H. Meynung von der Inquisitin Leibes- und Gemüths-Constitution nochmahlen von einer Medicin. Facultät Dero Gutachten vernommen werden sollen, und also durchgehends in denen Actis nichts als illegalitäten wider die peinliche Halß-Gerichs-Ordnung und wider die Natur eines vernünfftigen Inquisitions-Processes zu befinden. Also kan uns den Rechten nach nicht zugemuthet werden, uns dieser illegalitäten theilhafftig zu machen, wir sind

auch solches zu thun nicht befugt, sondern es verbleibet nochmahls bey unserm vorigen Urthel in allem billig v. R. w

## Casus III.

*Continuatio Casus XI. Jurisprud. Medicæ Part. II. post Epicrisin ad p. 119.*

Königl. Preußis. Hochbestallter Hr. Krieges- und Domainen Rath, und zu dem Wohl-löblichen Amte C. Hochverordneter Herr Ober-Amtmann.

Hoch-Edel-gebohrner, Vest u. Hochgelahrter, Hochgeehrtester Herr.

Ew. Hoch-Edel-gebohrnen übergebe hierbey die A. M. S. verstattete Defension-Schrifft, mit dienstlicher Bitte, selbige ad Acta zu nehmen und weilen ich glaube, daß nun nichts weiter werde ad Acta gebracht werden, so will zu Erspahrung der Kosten hierdurch in transmissionem Actorum consentiret haben, der ich cum imploratione decenti verharre

Ew. Hoch-Edel-gebohrnen und Hochgelahrten

W. den 16. Decembr. 1724. ergebenster Diener J. F. B. Defens.

## Defension-Schrifft,

### A. M. S. wegen beschuldigten Kinder-Mords.

ES ist elende Inquisitin in nicht geringen Verdacht gerathen am 3. Septembr. a. c. ein Infanticidium begangen zu haben; weilen sie

1.) ihre Schwangerschafft verheelet und verläugnet, 2.) bey der Geburth alleine gewesen, dem zur Welt gekommenen Kinde die Nabel-Schnur nicht gelöset, noch verbunden, sondern dasselbe mit ihrem Nagel auf den Kopff gedrücket, dabey ihre Intention gewesen, dem Kinde vollends vom Leben zu helffen; und hierzu kommet 3.) ratione corporis delicti, daß E. Hochlöbl. Mediciu-Facultät zu H. in Ihrem Medicinischen Bedencken statuiren, es müsse das gebohrne Kind lebendig zur Welt gekommen, und ihme so dann erst Gewalt geschehen seyn.

Gleichwie aber höchst betrübte Inquisitin beständig bey ihrer Unschuld, und daß das Kind, als es zur Welt gekommen, kein Leben gehabt, bleibet; Als hat sie zu GOtt und den hocherleuchteten Hrn. Sententionantibus das feste Vertrauen, Sie werden dasjenige, was pro ipsius exculpatione ex Actis herfürleuchtet, reifflich ponderiren und ihr zu statten kommen lassen.

Zuförderst aber wird als bekannt zum Voraus fest gesetzet, eines theils: quod certitudo corporis delicti vel veritas in fanticidii scil. infantem vere esse occisum

cisum, aut ad minimum indicia indubitata de eo ante omnia adesse debeant Classenius ad C. C. C. art. 36. Andern theils, quod in præsumtionibus, atque in dubio circa delicta semper in mitiorem partem inclinandum L. 5. ff. de pœnis.

Diesem nach wird denen hocherleuchteten Hrn. sententionantibus zu überlegen anheim gestellet:

Quoad 1) Daß obzwar die Zeugin M. B. die J. genannt fol. Act. 16. mit einigen Schein erzehlen will, wie sie die Inquisitin vermahnet, ihre Schwangerschafft zu bekennen, dieselbe aber doch nicht gewolt, sondern geläugnet fol. 17. Welches sie fol. 76. ad art. 3. daß sie dieselbe darüber befraget, und dieses von der Inquisitin geläugnet worden fol. 77. ad Interr. spec. 2. 3. 4. & 5. item fol. 78. ad Interr. 9. & 10. ut & ad artic. 5. ingleichen bey der confrontation fol. 84. b) & seqq. beständig behaupten wollen. Uber dem Testis und Denunciantin M. L. Frau ausgesaget, daß auf ihr ernstliches Zureden, daß sie gestehen solte, eines Kindes genesen zu seyn, Inquisitin nicht gestehen wollen, fol. Act. 1. b) welches Inquisitin fol. 82. b) selbsten nachgegeben. Doch im Gegentheil dieses alles sehr dubiœs wird; Wenn Inquisitin

a) diesem allen beständig contradiciret, und daß sie der J. die Schwangerschafft gestanden, und nicht geläugnet. fol. Act. 6. fol. 37. ad Act 26. 27. & seqq. item fol. 82 b) umständlich aussaget, darbey b) in confrontatione fol. Act. 84. b) 85. seqq. standhafft geblieben, hingegen c) daß die J. davon nicht wissen wolle, Zweifels ohne diese Ursache hat, weilen sie entweder als eine alte etliche 70. jährige vom Schlage gerührte kindische Frau juxta deposit: ad addit. Interrog. 1. fol. 74. b) & ibid. ad interrog. 2. an ihrem Gedächtniß dermassen abgenommen, daß sie dasjenige, was sie im Munde hätte und sagen wolle bißweilen vergesse, folglich sich dessen nicht erinnern könne, oder auch, daß sie aus Furcht vor der Straffe juxta Interrog. add. gen. 3. fol. 75. solches nicht gestehen wolle. Ferner d) wann erwogen wird, wie diese J. bey ihrer Aussage fol. 16. anfänglich die Sache gantz anders referiret, hernachmahls aber fol. 17. nicht läugnen können, daß sie der Inquisitin Brüste und Bauch visitiret, auch die Schwangerschaft dabey mit Händen begriffen, folglich nicht glaublich ist, daß sie davon nichts solte gewust haben; So bleibet wenigst die erste imputation, ob solte nehmlich die Inquisitin ihre Schwangerschafft verhehlet, oder verläugnet haben im grösten dubio stehen und wird also nicht contra sed pro Inquisita hierunter zu decidiren seyn.

Qvoad 2) Ist zwar Inquisitin bey der Geburt alleine gewesen, aber solches ist auch ultra intentionem ejus geschehen, indem sie in der grösten Arbeit auf allen Vieren aus dem Bette auf die Lade gekrochen, und sich aus dem Kap-Loch nach Hülffe umgesehen, daselbst aber keinen Menschen gefunden, sonsten würde sie jemanden zu sich geruffen haben. (juxta depos. fol. 12. 6.) Dannenhero wird ihr das

ienige, was citra intentionem ejus geschehen nicht zu imputiren sey daß aber die Nabel-Schnur nicht verbunden worden, solches ist 1.) nicht studio nec dolose geschehen, indem Inquisitin juxta Depositionem ad art. 107. fol. 45. n. 6. damahls ihrer Sinnen fast nicht mächtig gewesen. it. fol. 43. b. ad art. 49. sie auff die Seite gefallen und ihr gewesen als wenn sie eine Ohnmacht kriegen wolte: Folglich nicht weiß wie es mit der Nabel-Schnur zugegangen; Uber dem 2.) ist das Kind todt zur Welt gekommen, juxta depos. Inqvisitæ ad art. 82. & seqq. welches unten mehrers ausgeführet; Dannenhero überflüßig gewesen die Nabel-Schnur zu verbinden, und dessen Unterlassung in præsenti keine Culpam involviret; Den Druck auf den Kopff würde zweiffels ohne Inqvisitin nicht gethan haben, wenn sie damahls ihrer Sinnen wäre mächtig gewesen, juxta depos. ad articul. 107. n. 6. fol. Act. 45.

Quoad 3.) Ist hauptsächlich ratione corporis delicti und dessen Gewißheit, ob nehmlich das Kind lebendig oder todt zur Welt gekommen sey, noch nicht wie es die Rechte erfordern klar, nec absqve omni dubio; Denn ob zwar eine hoch erfahrne Medicinische Facultæt zu H. in ihrem Medicinischen Gutachten zu letzt fol. Act. 107. schliesset: **Es müsse dieses Gebohrne Kind lebendig zur Welt gekommen seyn**, so wird doch der betrübten Inquisitin erlaubet seyn, wenn sie (jedoch salva existimatione contrarium sentientium) dargegen folgendes in hocherleuchtete Erwegung zu ziehen giebet, und zwar a) überhaupt, daß vielleicht besser wäre wenn in diesem Bedencken Causæ Physicæ & Medicæ a moralibus, aliisque præsumtionibus separiret, und aus jenen allein die Decision genommen, mithin dasjenige was fol. 106. in ratione decidendi 20. von der intention der inquisition, derer Verläugnung ihrer Schwangerschafft und heimlichen Geburth ad decisionem ex Actis gezogen worden, weg geblieben, und denen Herren JCtis zur Decision überlassen worden; weilen alle diese Dinge, wie oben ausgeführet, in ihren Umständen gantz anders, und wenigst so beschaffen sind, daß sie certo atque indubitanter von dem corpore delicti nicht zeigen mögen. b) Die übrigen rationes decidendi belangend, so soll pro 1) der Fall welchen Inqvisitin vor der Geburt gehabt, nicht von der Beschaffenheit gewesen seyn, daß er zur würcklichen Ertödtung des Kindes etwas beygetragen, und dieses daher, weilen im Fallen die Inqvisitin auff ein Knie zu sitzen gekommen, den Korb auff den Rücken behaltend und sich ohne grosse holende Mühe selbsten auffgeholffen; Ferner soll der Schub-Karn und was weiter ad acticul 93. fol. act. 43. zu finden nichts erweißl. machen, daß dem Kinde dadurch einige Gewalt zugefüget sey; Allein wenn man gleichwohl hierbey erweget, wie a) Inqvisitin im Fallen einen gehaufften Trag-Korb voll Rüben auff dem Rücken gehabt, und b) ohne eintzige andere Hülffe von dieser Last wieder von selbsten hat auffstehen müssen, welches mit Bezeigen fol. 18.

&19,

&19. bewiesen ist, und dann c) artis periti Medici darinnen übereinstimmen, quod ex percussione dorsi, & renum atque hinc secuta relaxatione ligamentorum uteri in gravida abortus facile eveniat, præprimis si animi vehementer & subitanee moti passiones concurrant, vid. Paul. Zachias. qu. Medico-legalium tom III. cons. 47. n. 1. 2. & 5. welches der Schwartzburgische Leib-Medicus, Hr. D. Sommer in seinem Hebammen-Unterricht im 25. cap. ebenfalls deutl. statuiret: daß nehmlich starcke Leibes-Arbeit, fallen, starckes heben, hohes reichen, Schrecken, &c. &c. Ursachen derer unzeitigen Geburten seyn. Dieses alles aber d) bey der Inquisitin kurtz vor der Geburt sich begeben, indem ausser demjenigen, was bey kurtz erwehnten Falle geschehen, noch darzu kommet; daß Inqvisitin des Tages vorhero in damahligen Winde 2. Karren voll Schütte, i. e. Stroh vor sich her schieben, und das Stroh auff den Tiemen langen, i. e. in die Höhe über sich reichen müssen. vid. dignos. ad art. 93. fol. 43. e) Und da nicht allein die tägliche Erfahrung sondern auch alle verständige Heb-Ammen nebst obig allegirten artis peritis attestiren, daß eine ohnzeitige Geburth (oder Mißgebehren) durch dergleichen Umstände entstehen; So wird hieraus vielmehr eine ratio pro als contra abortum erfolgen, absonderlich, da gemeiniglich, wenn eine schwangere Frau im Fallen und schnellen Auffstehen sich selbsten helffen will, darmit der Geburth am meisten und viel mehr geschadet werden kan, als wenn ihr von andern wieder auffgeholffen wird. Woran im allegirten Heb-Ammen-Unterricht passim zu lesen.

In ratione decidendi 2da) wird gesetzet, daß der Frost, welchen Inquisita ante partum gehabt, kein solch signum sey, so nur allein bey einem fœtu mortuo sich äussert, sondern darmit auch wohl viviparæ befallen würden;

Allein wenn in ob allegirten Heb-Ammen Unterricht gleichwohl unter die dem Abortui vorhergehende Kenn-Zeichen exprese gezehlet wird, daß die Schwangere mit Schauer und Zittern des Leibes überfallen, dito cap. 25. und im Gegentheil wenn auch viviparæ darmit befallen werden, solches Zweiffels ohne selten geschiehet, und nichts anders als eine Exceptio a regula ist, folglich dadurch die Regul, daß nehmlich der Frost vor der Geburth ein Kennzeichen deß Mißgebehrens sey, nicht aufgehaben wird; So dürffte in præsenti casu dubio die Decision nicht von dem was irregulariter, zuweilen nur selten geschiehet, genommen werden, sondern es würde vielmehr so lange bey dem was gemeiniglich geschiehet, zu bleiben seyn, biß das contrarium evidenter erschiene, und also würde zu decidiren seyn, daß der vor der Geburth hergegangene Frost ein Anzeigen der Mißgeburt gewesen, und demnach das Kind præsumtive zur Welt gekommen sey.

In ratione decidendi 4ta) wird die Kürtze der Zeit zur Geburt zum fundament genommen; darbey aber doch zu consideriren seyn möchte, daß es dargegen

gen mehr Arbeit erfordert hat juxta verba Inquisitæ fol. 6. b) Es wäre Wunder daß das Kind wegen der gar schwehren Arbeit nicht in 1000. Stücken zerrissen worden. Und wenn auch dieses nicht wäre, so würde daher wenigsten kein firmum argumentum, daß die Geburth lebendig zur Welt gekommen seyn müsse, genommen werden können.

Ad rationem 5tam.) Möchte die præsumirliche Angst der Inquisitin, und wie sie juxta deposit fol. 12. in der grösten Noth noch einmahl starck getrenget, und das Kind bey denen Schultern heraus getrecket, die vermeinte Schleinigkeit verursachet haben, und dieses dubium zur Gnüge heben; wenigst wird daher ebenfalls auf das Leben des Kindes nicht beständig geschlossen werden können.

Ratio 6ta.) Gründet sich auf das erste præsuppositum, daß das Kind lebendig müsse zur Welt gekommen seyn, und wenn dieses, wie oben ausgeführet, nicht zu præsumiren, so wäre unnöthig über dessen harten Angreiffen sich Gedancken zu machen; Und dergleichen Bewandniß hat es mit den rationibus 7. & 8.

Quoad 9nam.) Ist wohl keinem der in der Ohnmacht lieget, solches wissend, sondern er weiß wohl weiter nichts daven, als was Inquisitin fol. Act. 43. b) ad Act. 97. erzehlet, daß sie nehmlich auf die Seite gefallen, zu sagen, das übrige von der Ohnmacht wird keiner selbst empfinden, und also hat Inquisitin weiter nichts sagen können. Inzwischen giebet doch auch dieses kein bändiges Argument, daß das Kind daher lebendig müsse zur Welt gekommen seyn.

Quoad rationem 10mam.) Hat Inquisitin ihren Theil empfunden, und weilen ihr der barmhertzige GOtt nachher Gesundheit verliehen, so wird ihr solches nicht zur præjudiz gerechnet werden müssen, indem eben nicht alle mortuum Embryonem parturientes kranck werden.

Quoad 11mam) Stehet dicta pag. 44. ad Act. 103. nicht sie meine, sondern sie meynet, i. e. dicit, woraus gar nichts bedenckliches folget, zumahlen da sie ihre firme Meynung in diesem Stücke in Actis passim absonderlich fol. act. 6. b) daß sie an dem Kinde keinen eintzigen Odem gesehen. fol. 12. b) daß sie gar kein Leben daran gemercket, indem es sich gar nicht gereget, noch geschryen noch Othem gehohlet, juxta depos. fol. 43. b) ad artic. 94. 95, & 96. deutlich erkläret.

Pro ratione 12ma) involvirt die Vollkommenheit des Kindes nichts gewisses, weilen es nichts seltsames daß dergleichen vollkommene Kinder ohne Verwesung, und doch todt zur Welt gekommen.

Pro 13ma) wäre zu untersuchen ob dergleichen ex travasatia sangvinis bey einem Kinde nicht auch im Mutterleibe, ehe es noch auf die Welt kommen durch einen Fall und Schrecken auch starcke Bewegung entstehen könne; wenigst ist

Pro 14ta) das Drücken auff das Haupt geschehen, als das Kind schon todt und kein Leben darinn gewesen, juxta fol. 12. b.

Pro

Pro 15ta ist der Stoß an das Fuß-Bret des Bettes ohne alle Intention und nicht mit Willen der Inquisitin geschehen, juxta depos. fol. 9.& 44. ad art. 99.

Dahero, und da das Kind juxta deducta muthmaßlich schon todt gewesen, ihr solches nicht imputiret werden kan, gleichwie die Redens-Art: Sie habe das Kind mit dem Kopff zum Füssen geleget, und die Füsse ihr entgegen, nichts anders saget, sie habe das Kind dergestalt vor sich hingeleget, daß der Kopff nach dem Untertheil des Bettes zu liegen gekommen, keines weges aber, daß sie es am Kopffe angefasset; Und wenn es auch geschehen, so wäre doch dieses so wohl als auch das nicht sachte niederlegen von ihrer Frau auff die Lade deßwegen ohnschädlich, weilen das Kind damahls nicht am Leben gewesen.

Was endlich in rationibus 16.& 17. de pulmonibus angeführet, solches scheinet daher noch dubiös, und ob es ein unfehlbar signum, daß fœtus lebendig müsse zur Welt gekommen, fallibel zu seyn; weilen dergleichen Umstände von todtgebohrnen Kindern von den Herren Medicis ebenfalls observiret worden; siquidem fœtum etiam respirare in utero Dn. Zellerus in Dissertatione de Pulmonum infantis in aquis subsidentia, conclus. 2. pag. 8. defendit. Dasjenige was ratione dec. 18va) statuiret, solches ist eben sub ratione 13ma schon berühret. Und solchergestalt pro 19.) das gantze decisum auf rationes inconcludentes atque valde dubias gegründet zu seyn;

Dannenhero möchte vielleicht dasjenige, was fol. act. 100. & seqq. angeführet, veram decisionem ausmachen und daraus zu schliessen seyn, daß das Kind todt zur Welt gekommen.

Worbey noch dieses erinnert wird, ob nicht die Herren Medici von der Zeit der Schwangerschafft einige rationem hätten deriviren mögen, wenn nehmlich die Schwängerung kurtz vor Weyhnachten geschehen juxta depos. ad art. 22. fol. Act. 36. b) und von Weyhnachten biß zu dem 3ten Septembr. als den Tag der Geburth fast nur 30. Wochen verflossen, folglich ein vieles an der rechten Geburths-Zeit fehlet; dannenhero zu schliessen, daß die rechte Geburth nicht justo tempore, und also intempestive geschehen, dahero erfolge, daß ein ander extraordinairer casus diese Geburth zur Unzeit zur Welt befördert. Welcher casus, da er ex Actis fol. 18.& 19. it. fol. 43. art. 93. deutlich genug herfür leuchtet, wenigstens so viel zu bedencken an die Hand giebet, daß vielmehr die im Mutter-Leibe ohne der Inquisitin Schuld der Geburth geschehene Gewalt, als das Gegentheil zu præsumiren seyn möchte.

Dieses alles nun wie die Inquisitin juxta fol. Act. 35. ad art. 2. nur 19. Jahr alt, und also noch minorennis; Sonsten aber ratione vitæ ante actæ eine fleißige Kirchen-Gängerin, juxta fol. b) ad art. 8. & 9. und ihr Lebetag in keinen Gasthoff gekommen sey, ibid. ad art. 10. wird denen Herren Urtheils-Verfassern

zu hocherleuchteter Uberlegung anheimgestellet, und alles Dero rechtlichen Dijudication überlassen, gestalt denn Inquisitin darzu submittiret, cum imploratione debita.

## Responsum Facultatis Juridicæ Hallensis.

**Unsere freundliche Dienste zuvor.**
**Ehrenvester und Wohlgelahrter**
**Gönstiger Herr und guter Freund.**

ALs derselbe uns angebrachte Rüge, gehaltene Registraturen, daraus verfassete Inquisitional-Articul A. M. S. darauf erstattete Antwort, einiger Zeugen Eydliche Aussage, und was vorgemeldte Inqusitin zu ihrer Defension ad Acta gebracht, zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu berichten verlanget; Demnach erachten wir Ordinarius Decanus und andere Doctores der Juristen Facult. auff der Kön. Preus. Universität H. nach fleißiger Verleß- und Erwegung vor Recht: daß der Inquisitin zuförderst nochmahls alles Ernstes zuzureden, daß sie ein richtigeres Bekänntniß als bißhero geschehen, thun solle, in dessen Verbleibung ist derselbe wohl befugt, die Inquisitin dergestalt dem Scharffrichter zu untergeben, daß er sie mag ausziehen, zur Leiter führen, die Daumen-Stöcke anlegen und zuschrauben, und mit den Banden den Anfang machen, auch woferne sie noch nicht bekennen will, mit den Schnüren fortfahren, und die Bein-Schrauben anlegen, und zuschrauben, und an der Leiter mäßig auffziehen, wobey sie denn ernstlich zu befragen ist:

1) **Ob sie nicht ein lebendiges Kind zur Welt gebohren?**
2) **Ob sie solches nicht vorsetzlich getödtet?**
3) **Auf was Art sie solches verrichtet?**

Wenn nun ihre hierauff erstattete Antwort mit Fleiß niedergeschrieben, und zu denen Acten registriret, auch den dritten Tag darauff ihr an Gerichts-Stelle ad ratificandum vorgehalten wird, so ergehet alsdenn ihrer Person, und Bestraffung halber ferner was Recht ist. Von Rechtswegen.

Ordinarius Decanus und andere Doctores der
Jur. Fac. auf der K. Pr. Univers. H.

Publiciret so weit es nöthig der Inquisitin A. M. S. und deren Schwager V. S. den 23. Jan. 1725. hor. 3. & semi.

M. Decembr. 1724.

A. V. F.
Act.

## Rationes Decidendi.

Obwohl Inquisitin nicht in Abrede seyn können, daß sie ihr Kind heimlich geboh-

gebohren, und wenn es noch gelebet hätte, sie die intention gehabt, solches umbs Leben zu bringen, wie sie ad art. 103. gestehet, jedennoch dabey beständig bleibet, daß das Kind todt zur Welt gekommen, und gegen ihre intention geschehen sey, daß sie das Kind heimlich gebohren, indem sie eines theils der J. ihre Schwangerschafft geoffenbahret, diese auch fol. 16. gestanden, daß sie der Inquisitin Brüste und Bauch visitiret, auch die Schwangerschafft wohl mercken können, dergestalt, daß ihre andere eydliche Aussage, daß sie solches nicht gewust haben solte, unglaublich sey, andern theils Inquisitin fol. 12. aussaget, daß sie in der grössesten Arbeit auf allen Vieren aus dem Bette auf die Lade gekrochen, und sich aus dem Kapp-Loche um Hülffe umgesehen, niemand aber antreffen können, ferner als sie das Kind mit grosser Arbeit heraus gezogen, die Nabel-Schnur abgerissen und sie solche zwar nicht verbunden, jedoch solches ihr unmögl. gewesen, weil ihr eine Ohnmacht zugestossen, solches auch, weil das Kind todt gewesen, wenig helffen würde, und obwohl die Medicinische Facultät bey dieser Universität fol. 99. seqq. das Gegentheil und zwar dieses vermeynen wollen, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen seyn müsse, sie dennoch ultra sphæram davon geurtheilet, und causas Physicas a moralibus nicht separiret, da doch zwey Zeugen fol. 18. seqq. ausgesaget, und solches fol. 94. b. beschworen, daß kurtz vor der Geburth die Inquisitin einen gehäufften Korb mit Rüben getragen, und weil es wegen des Regens schlüpffrig gewesen, sie damit gefallen, ingleichen daß kurtz vor der Geburth und zwar den Tag vorher Inquisitin in damahligem Winde 2. Karren voll Stroh vor sich herschieben, und das Stroh auf den Tiemen langen müssen, durch welche Zufälle nach der täglichen Erfahrung es wohl geschehen seyn könne, daß das Kind im Mutter-Leibe davon gestorben, welches auch der kurtz vor der Geburth ihr überfallene Frost, darüber sie laut fol. 95. befindlichen Zeugen deposition vor der Geburth geklaget, anzeigen möchte, zumahl bewährte Medici solches als ein argumentum abortus oder fœtus mortui ansehen, wie es denn auch der Inquisitin Aussage nach bey der Geburth sehr schwer hergegangen, auch kein untrügliches indicium, daß das Kind gelebet, seyn könne, dieweil die Lungen über dem Wasser geschwummen, wie abermahl bewährte Medici davor halten, diesem nach es scheinen will, als wenn es hier allenthalben an dem Corpore delicti ermangele.

Dieweil aber dennoch in denen Acten sehr wichtige Argumenta vorkommen, daß das Kind gelebt, und die Inquisitin durch angethane Gewalt solches getödtet haben müsse, indem 1.) sie sowohl vor, als in und nach der Geburth ihre Schwangerschafft, und die darauff erfolgte Geburth verschwiegen und geheim gehalten, woraus denen bekannten Rechten nach nichts anders geschlossen werden mag, als daß sie mit Ertödtung des unschuldigen Kindes ihre geübte Leichtfertigkeit verborgen haben wollen. juxta Art. 131. Const. Crim. Car.

Und ob sie zwar 2.) dieses auf allerley Art beschönen und vorgeben will, daß sie der J. ihre Schwangerschafft offenbahret, dennoch diese solches beständig geläugnet, und bey der Confrontation fol. 84. seqq. dabey geblieben, vielmehr sie noch mehr dadurch 3.) graviret, daß obwohl die J. solches vermercket, und ihr sehr zugeredet, ihre Schwangerschafft zu offenbahren, sie dennnch solches beständig geläugnet, und auch so gar bey der geschehenen visitation ihres Leibes bey ihrem läugnen geblieben, wie sie denn auch freywillig gestehet, daß sie solches gegen die L. geläugnet, dahero es denn auch erfolget, daß sie das Kind heimlich gebohren, und ohngeachtet 4.) laut fol. 79. b. befindlicher Aussage die L. bey ihr auf der Cammer gewesen, und erst nachgehends, wie die J. mitgekommen, das Kind gebracht, sie aber um GOttes willen gebethen es nicht anzuzeigen, deßhalben vor die J. auf die Knie gefallen und gesaget, was ist euch mit einer Hand voll Blut gedienet, sie wolte dem lieben GOtt die Sünde alle wieder abbitten; worzu noch 5.) kommet, daß sie ad Art. 103. seq. bekannt, daß ihre Gedancken gewesen, daß wenn das Kind noch leben solte, sie solches tödten wolte, dahero sie aus keiner andern Ursache ihre Schwangerschafft und die erfolgte Geburth verschweigen können, als weil sie mit Ermordung des Kindes umgegangen, mithin 6.) ihrer Aussage, daß das Kind todt zur Welt kommen, um desto weniger Glaube beyzumessen, als ausser diesen angeführten Umständen die Medicinische Facultät allhier aus trifftigen Gründen davor gehalten, daß das Kind nach der Geburth gelebet, und violenta morte umkommen seyn müsse, bevorab da sie 7.) ferner nicht läugnen können, daß sie das Kind, da es zur Welt gekommen, mit dem Kopffe gegen das Fuß-Brett gestossen, und was sie fol. 45. deßwegen zu ihrer Entschuldigung anführet, durch die geschehene Besichtigung fol. 47. unwahr befunden ist, ja 8.) ferner gestehet, daß sie nachhero das Kind auf den Kopff hart gedrücket, davon noch die vestigia zu sehen gewesen, welches allein genug seyn könte sie des Infandicidii zu überzeugen, zu geschweigen daß 9.) das Kind vollkommen gewesen, und ohne alle Spuhr einer Verwesung die bey Kindern so todt zur Welt kommen, zu remarqviren, befunden ist, und was sie 10.) wegen des Frostes, Fallens und Hebens anführet, von denen Herren Medicis nach denen Acten gar wohl ponderiret, und befunden worden, daß nach der fol. 18. seqq. befindlichen Registratur der Fall nicht so schwer gewesen, ihr auch der Korb nicht forne auf den Leib gefallen, so gar daß sie sich noch helffen und wieder auffstehen können, ingleichen auch das angeführte Heben darzu nichts contribuiret, noch der Frost ein certissimum indicium sey, daß das Kind im Mutter-Leibe bereits todt seyn müste, da absonderlich so viele Argumenta vitalitatis in contrarium sich befinden, und 11.) die Lungen-Probe, absonderlich da die pori pulmonum voll Blut gefunden, nicht gäntzlich zu verwerffen; anbey auch 12.) der Bericht des Medici und

Chirurgi

Chirurgi fol. 50. die an dem Kinde geschehene Gewalt bestätiget, und endlich 13.) daß die Inquisitin die Nabel-Schnur nicht verbunden, den Verdacht noch mehr bestärcket, und der Behelff, daß sie damahls nicht gewust, wie ihr zu Sinne gewesen, ihr um desto weniger zu gute kommen kan, als ihre böse intention das unschuldige Kind zu tödten, aus ihren Worten und Wercken erhellet, dergestalt, daß sie fast des Infanticidii völlig überzeuget, jedoch weil noch etwas Zweiffel dabey übrig geblieben, nöthig befunden worden ist, mit der scharffen Frage zuvor die Wahrheit besser heraus zu bringen;

So ist, wie geschehen zu erkennen gewesen.

## Confessio Inquisitæ sub Torturâ.

Actum C. d. 12. Febr. 1725. hora quarta früh.

Nachdem heutiger Tag dazu angesetzet, daß das letzthin eingekommene Urtheil zur Execution gebracht werden sollen; so ist Inquisitin ex custodia auf der ordentlichen Gerichts-Stube nochmahls vorgelassen, und dieselbe in Abwesenheit des Scharffrichters ernstlich vermahnet worden, die rechte reine Wahrheit in Güte zu bekennen, worauf sie dann auf Befragen also aussaget, daß 1.) sie nicht gesehen, daß das Kind lebendig gewesen, und hätte es sich nicht gereget, und auch keinen Odem geholet, 2.) hätte sie dasselbe nicht vorsetzlich tödten wollen, sondern daß sie es auf den Kopff gedrucket, wäre in Angst geschehen, da sie ihre Gedancken nicht gehabt, 3.) hätte sie es gar nicht umgebracht, sondern sie hätte das Kind wollen herum drehen, da wäre sie eben mit der Hand auf den Kopff zu packen gekommen. Wie nun dieselbe in Güte nichts bekennen wollen, so ist Inquisitin wieder aus der Amts - Gerichts - Stube zurück gebracht und hierauf der Scharffrichter vorgelassen, ihm der Inhalt des Urtheils eröffnet, und weiln Inquisitin sich noch bey ihrer vormahligen Gesundheit befindet, so ist dieselbe in die Marter-Kammer geführet, ihr daselbst nochmahls ernstlich zugeredet worden, die Wahrheit zu bekennen, sie aber bey ihren läugnen verblieben, so ist sie dann dem Scharffrichter solcher gestalt übergeben worden, daß derselbe das Urthel an ihr zu vollstrecken, und demselben in allen ein Genügen zu thun, und bey der Tortur sich weder zu hart noch zu weichlig und gelinde auffzuführen, welcher ihr dann mit Vorzeigung derer Instrumenten zugeredet die Wahrheit zu bekennen, wie sie aber bey ihren läugnen bleibet, so wird hora quinta matutina der Anfang mit der Tortur gemachet: Inquisitin fährt in läugnen fort, und saget sie wolte ihre Marter gedultig ausstehen: Der Scharffrichter ziehet sie aus, führt sie zur Leiter, und macht sie feste. Judicium thut ihr nochmahls Vorhalt, und führet ihr die Fragen so in Urtheil befindl. nochmahls vor. Ihr werden die Daumen-Stöcke angelegt: Inquisitin saget: ach was ist das vor ein Gericht in dieser Welt! sie habe weiter nichts gethan, als

was sie bekannt, sie ruffet den gerechten Heyland an, daß er ihre Marter lindern und ihr helffen solle: Es wird ihr nochmahls zugeredt und die Daumen-Stöcke weiter zugeschroben: Sie Inquisitin stellet sich erbärmlich an, und saget GOTT würde die ungerechten Richter straffen, die sie unschuldig martern liessen: Die Daumen-Stöcke wurden weiter zugeschroben, sie bittet der himmlische Heyland wolle sich ihrer erbarmen, wie sie denn auch judicium um die Wunden Christi um Erbarmung bittet: Es werden derselben die Schnüre angelegt und gezogen: Sie schreyet gar hefftig Unschuld, Unschuld, und saget, sie köne nicht bekennen, GOtt möchte ein Zeichen an einen Unschuldigen thun. Der Scharffrichter fähret fort, sie bittet um die Wunden Christi willen, sie habe nicht gestohlen, kein Kind umgebracht, schreyet Unschuld, Unschuld, und bittet GOtt um Erbarmen, saget nochmahls sie habe kein Kind umgebracht, sie wolte aber unschuldig bekennen, wenn es judicium haben wolte, sie habe ihr Kind lebendig nicht gesehen. So weit ist die Helffte der Schnüre, und da sie nicht bekennen will, fähret der Scharfrichter fort. Sie will Ach und Weh über die ungerechten Richter schreyen, sie will Gedult haben, und fänget an zu beten: Gedult ist euch vonnöthen, und bittet umb Christi Wunden, sie nicht so zu Martern. Der Scharff-Richter leget ihr die Bein-Schrauben an. Sie, Inquisitin saget: GOTT werde die ungerechten Richter straffen, und erkläret sich, daß sie bekennen wolle. Es werden die Tormenta loß gelassen und sie befraget: 1) **Ob sie ein lebendiges Kind zur Welt gebohren?** Inquisita: **Lebendig habe sie es nicht gesehen.** 2.) **Ob sie solches vorsetzlich getödtet?** Inquisita: **Sie habe es auff den Kopff gedrucket in der intention es zu tödten.** Wie Inquisitin solcher gestalt noch kein richtiges Bekäntniß gethan; so werden die Beinschrauben wieder angeleget u. zugeschroben. Sie saget nachmahls, lebendig habe sie es nicht gesehen, aber auf den Kopf habe sie es gedruckt. Der Scharffrichter schraubet weiter zu. Inquisitin saget: sie will bekennen, und werden die Tormenta so fort nachgelassen, und hoc facto saget sie, man solte sie nur mit frieden lassen, es hätte das Kind gelebet, und Odem geholet. So gleich ändert sie ihre Aussage, und giebet vor, daß sie aus Marter bekenne: So fort aber declariret sie wieder, daß sie nunmehr alles, was die Wahrheit sey, wohlbedächtlich bekennen wolle, und gestehet also (1.) das Kind habe gelebet, sie habe gesehen, daß es sich gereget und einmahl geschlucket, und sie habe herum gegriffen und es auf den Kopff gedrucket, sie wäre aber ihrer Sinnen nicht mächtig gewesen, (2) Ihre Meynung wäre gewesen, daß sie es tödten wollen, und zwar deswegen, daß die Leute sie damit nicht agiren sollen, und deswegen habe sie auch kein Kind haben wollen. 3) Sie habe mit dem Nagel auff dem Kopff gedrucket, und zwar gar hart, daß es sterben sollen, und setzet hinzu, daß sie weiter nichts wisse.

Wie ihr nun ihre Aussage nochmahls vorgehalten, und deshalb ihre Erklä-

rung

rung erfordert worden, wie sie ad quæst. 2. sagen können, daß sie den Vorsatz gehabt das Kind zu tödten, da sie doch ad quæst. I. unter andern mit vorgegeben, daß sie ihrer Sinnen nicht mächtig gewesen; So saget sie, sie wäre so voller Angst gewesen, und in der Angst habe sie den Vorsatz gefasset das Kind zu tödten, und deßhalb sey sie ihrer Sinnen nicht mächtig gewesen, daß sie nicht gedacht, daß sie daran unrecht thäte, nachhero aber habe sie solches wohl bedacht, sie wisse aber nicht, ob das Kind, wenn ihre Gewalt auch nicht darzu kommen, länger würde gelebet haben. Gestehet endlich auch, daß der Teufel ihr Hertz so verstocket, daß sie gedacht es auf die Marter und alles äusserste ankommen zu lassen, will aber nunmehro Busse thun und sich bekehren. Als ihr nun dieses alles nochmahls vorgehalten, und sie dabey geblieben; so ist sie denn in die ordentliche Custodie in des Amts-Dieners Stube zurück geführet und dieses alles nachrichtlich registriret worden. Actum ut supra.

A. V. F. Actuar.
J. B. Richter.
S. J. Ger. S.

## Repetita Confessio Inquisitæ post Torturam.

Actum C. d. 14. Febr. 1725.

INqvisitin A. M S. wird ex custodia in der ordentlichen Gerichts-Stube ohne Beyseyn des Scharff-Richters vorgelassen und ihr ihre bey der ehegestrigen Tortur gethane Aussage nochmahls vorgehalten, und saget dieselbe nunmehro aus 1.) Sie habe zwar nicht gesehen, daß das Kind gelebet, doch aber habe sie, wie sie auf der rechten Seite gelegen, und mit der lincken Hand herum gegriffen, an dem Kinde gefühlet, daß es sich ein wenig gereget und gezucket, doch glaube sie gewiß, daß der Fall, welchen sie 3 Tage vor der Geburt gethan, dem Kinde schon geschadet, und matt gemachet habe. 2.) Sie habe zwar vor der Geburt nicht die intention gehabt das Kind zu tödten, in der Geburt und in der dabey sich gefundenen Angst habe sie den Sinn gefasset dasselbe zu tödten, und zwar deswegen, daß sie die Leute damit nicht agiren solten, doch habe sie nicht intendiret es damahls, als es schon todt gewesen, heimlich weg zubringen, sondern es ordentlich begraben zu lassen. Ihr wird remonstriret, wie dieses mit ihrer vorigen Aussage, da sie nicht gewolt, das die Leute sie als eine Huhre agiren sollen, nicht wohl übereinkomme. Sie saget, daß sie gemeinet, wenn das Kind todt wäre, würde es eher vergessen als wenn es lebe. Gestehet 3.) Daß sie das Kind in der Angst gar hart mit dem Nagel auff den Kopff gedrucket, daß es sterben sollen: Im übrigen bereue sie ihre hierbey begangene Sünde, und wolte GOtt umb derselben Vergebung innbrünstig anruffen, die weltliche Obrigkeit aber um eine gnädige Straffe bitten.

Wie

Wie ihr nun diese ihre Aussage nochmahls deutlich vorgelesen worden, und sie dieselbe in allem confirmiret; so ist sie in die ordentliche Custodie zurück gebracht, und dieses nachrichtlich registriret worden. Actum ut supra.

A. V. F. Act.
J. B. Jud.
G. F. Scab.

## Inquisitionalia.

Einkommen den 24ten Febr. 1725.

Petitum Defensoris de impetranda mitigatione pœnæ pro Inquisita.

**Königl. Preußis. zum Wohl-löbl. Amte C. Wohlverordneter Hr. Actuar.**

**Hoch-Edler, und Hochgelahrter, Hochgeehrter Herr.**

NAchdem nun per torturam von Inquisitin A. M. S. heraus gebracht worden, und sie bekannt hat, daß ihr zur Welt-gebohrnes Kind gelebet, und sie es vorsetzlich mit einem harten Druck auff den Kopff getödtet.

So wird derselben bey dem künfftig einzuhohlenden Todes-Urtheil doch noch dieses zu statten kommen, und die Herren Sententionantes an statt des Säckens welches nach Königl. Allergnädigsten emanirten Edictis vom 30. Augusti und 22ten Novembr. 1722. in hoc delicti genere ordinarie Statt findet, pœnam gladii zu dictiren verhoffentlich bewegen:

Daß dieselbe noch Minorennis und ohngefehr 19. Jahr alt.

juxta deposit ad art. inquis. 2. fol. Act. 35.

Und da in denen Rechten gegründet, quod scil. in delicto infanticidii ætas minorennis a pœna ordinaria eximat delinquentem, wie solches Carpzov. prax. Crim. Qv. 18. §. 28. ex L. 108. ff. de reg. jur. L. 16. §. 3. ff. de pœnis, aliisque annuentibus Autoribus evinciret.

Uberdem die ausgestandene sehr schmertzhaffte Tortur und lange Incarceration der Inquisitin darzu ebenfalls beytreten.

Als bittet Defensor dienstlich die hocherleuchteten Herren Urthels-Verfasser wollen dieses in Rechtliche Consideration ziehen, und pœnam culei aus solchen Umständen in mitiorem verwandeln. Worüber Prænob. offic. Jud. zugleich instantissime imploriret

**Ew. Hoch-Edlen und Hochgelahrten**

W. den 20. Febr. 1725.

Dienstergebener
J. U. B. Defens.
nomine A. M. S.

Respon-

## Responsum Facultatis Juridicæ Hallensis Definitivum.

Als derselbe uns abermahl die in der gegen die A. M. S. geführte Inquisition ergangenen Acten zugeschicket ꝛc ꝛc. Das Inqvisitin ihren gethanen Geständniß nach in einem Sack zustecken, ins Wasser zu werffen und zu ertrăncken sey, welches Urtheil auch an Ihr, wenn sie wieder restituiret seyn wird zu exequiren. V. R. W.

### Rationes Decidendi.

Ob gleich aus den Acten und der Inquisitin durch die Tortur gethanen Bekäntniß zu erhellen scheinet, daß 1.) allhier das corpus delicti, ob nehmlich das Kind nach der Geburt gelebet ungewißlich sey, da Inqvisitin bey der ratification ihrer bey der Tortur geschehenen Aussage sich dahin erkläret daß sie nicht gesehen daß das Kind lebendig gewesen, diesem nach man mit beständiger Gewißheit nicht sagen könne, daß sie ihr Kind ums Leben gebracht, welches doch nach Anleitung Art. 131. C. C. C. zum Grunde geleget wird, pœna autem nullo irrogari debet anteqvam certo constet de corpore delicti: Hiernechst 2) die ad Acta gebrachte Registraturen darthun, wie bey der Inquisitin sich eine grosse Angst in der Geburt befunden, indem sie das Kind in der grössesten Noth bey denen Schultern heraus getrecket, welches sie nicht würde gethan haben, wann sie damahls genug bey Verstande gewesen wäre: Dannenhero vielmehr 3) daraus zu schliessen, daß Inquisitin bey der Geburt ihrer Sinnen, wie sonst nicht mächtig gewesen, welches sie selbst nicht allein vor der Tortur, sondern auch nach derselben bey ihrer letzten Aussage beståcket, und laut fol. 164. b. gestanden, daß sie bey diesen Zustande nicht gedacht, daß sie an des Kindes Tödtung unrecht thåte, sondern erst nach dessen Vollziehung anders Sinnes worden, diese alienatio mentis also mitiganda pœna um desto mehr in Erwegung zu ziehen.

Carpzov Pr. Crim. Part. III. qu. 145.

als 4) imbecillitas sexus & minorennitas nicht gäntzlich bey Seit gesetzt werden darff, un wenigsten aus diesen fundament pœna ordinaria culei in pœnam gladii verwandelt werden möchte, wohl erwogen 5) Inquisitin erst 19. Jahr und also noch minorennis Depos. ad Art inquis 2. fol 35.

aus denen Rechten aber bekannt ist, quod etsi minor ætas delinquentem in totum neutiquam excuset, pœnam tamen ordinariam mitiget, ita ut minores regulariter mitius puniantur

Carpzov. qu. 18. n. 18.

Tiraquei de pœn. temp caus. 7. n. 1.

Id quod præprimis obtinet, cum delinquens sit minor viginti annorum

Farinac. tr. Crimin. qu. 92. n. 108.

K nicht

nicht zu gedencken 6) daß Inquisitin solche verübte Missethat jederzeit sehr bereuet, und nicht allein zu der J. als sie es derselben gestanden, gesagt: **was ist euch mit meinem Blut gedienet, ich will GOtt meine begangene Sünden wieder abbitten und Busse thun,** sondern auch bey ihrer letzteren Gerichtl. völligen Bekäntniß solche Reue öffentlich von sich fol. 165. b. blicken lassen, delicto autem quamvis cosummato pœnitentia prodest ad hoc, ut pœna ordinaria mitigetur

Carpzov. qu. 18. n. 24. Tiraqvel. c. l. qu. 60.

Endlich aber 7) vor allen Dingen allhier zu erwegen, wie daß peinl. Inquisitin laut Registrat. fol. 147. b in der Tortur sehr entkräfftet, ja gar darüber kranck worden, und viel Schmertzen ausstehen müssen, und sie nicht allein hiedurch, sondern auch durch die fast schon 6. Monatl. incarceration nicht wenig gestrafft zu seyn scheint, es daher das Ansehen gewinnen will, daß die sonst vermöge der Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung, auch nach S. K. M Edict. von 30. Aug und 22. Nov. 1722. diesem Crimine vorgeschriebene pœna ordinaria culei im gegenwärtigen Fall nicht statt haben, vielmehr selbige in pœnam gladii verwandelt werden möchte:

Da aber dennoch 1) Inqsitin nicht in Abrede seyn mögen, daß sie anfangs ihre Schwängerung geläugnet, hirnechst. ohngeachtet sie die herannahende Geburths-Zeit wohl gemercket, nichts destoweniger sich keiner Hülffe bedient, noch es jemand offenbahret, auch als sie des Kindes schon genesen gewesen, solches ihrer Brod-Frauen alles Verstellens ohngeachtet, laut summarischer Aussage fol. 1. b. vorenthalten, und also dießfalls wider sich den grösten Verdacht erreget, daß sie ihr Kind heimlicher boßhafftiger und williger Weise getödtet, welches so beschaffen gewesen, daß Krafft des 131. Artic. der P. K. G. O. sie durch die Marter zu einer richtigen Bekänntniß gebracht werden müssen, nach welcher sie 2) nunmehro selbst gestanden, daß sie gesehen, oder wie sie bey der Ratification erkläret, daß sie gefühlet, wie das Kind nach der Geburt sich gereget und gezucket, und also lebendig zur Welt gebohren, da sie es dann ergriffen und mit dem Vorsatz es umzubringen mit dem Nagel es scharff auff den Kopff gedrucket, daß es davon so fort seinen Geist auffgeben müssen, mithin also nm desto weniger an dem Corpore delicti zu zweifeln, also ipsa inquisitæ confessio & apertissime dolosi accidentis propositio argumenta solches an den Tag legen, welche erst nach den Inhalt des obern berührten 131. Artic. der peinl. Inquisitin ad pœnam ibi dictatam graviren.

Kreff. ad cit. Art. C. C. C. qu. 1.

Ubrigens 3) ihr Anführen, da sie damahls bey der Geburt in grosser Angst und nicht bey Sinnen gewesen, iht nicht zu statten kommen mag, angesehen der Vorsatz das Kind zu tödten dadurch nicht gehoben wird, noch eine solche alienatio mentis allhier anzutreffen, welche sie von der ordentlichen Straffe befreyen möchte, da

4) aus

4) aus den Actis nicht erhellet, quod in eo mentis deliquio fuerit, ut continua mentis alienatione omni intellectu corruerit, quo demum casu pœna cessat;

L. 12. ff. ad L. Corn. de Sicar. l. 14. de offic. Præs.

Vielmehr 5) die ad art. 103. anfänglich gegebene Antworten, daß wann gleich das Kind gelebet hätte, sie dennoch es würde getödtet haben, proæresin & malum propositum, wie nicht weniger die bey der Peinlichen Frage so lange beharrl. Verstockung und mündliches Geständniß sie völlig überzeuget, daß sie bey der Geburth, was sie gethan wohl gewust cum & simulatus furor includat dolum & deceptionem, ut delinquens sub eo prætextu eo tutius delictum excusum, & pœnam promeritam evitare possit

Clasen. ad art. 176. C. C. C.

Conf. Kress. ad art. 131. qu. 1. n. 3. C. C. C.

Hiernächst 6) imbecillitas sexus muliebris in keine consideration zu ziehen, quod alias nunquam infanticidiæ pœna ordinaria plectendæ essent; hæc enim si unquam aggravanda, certe gravissimum supplicium pro infanticidio imponendum erit, quod ubi crudelissimum ita & pessimo & nefando hoc seculo frequentissimum est.

Carpzov. qu. 9. n. 27.

Sondern vielmehr die durch der Peinl. Inquisitin hin und wieder gezeigte Halßstarrigkeit ihren dolum zur Genüge anzeiget, dahero ob sie gleich noch Minorennis 7) auch dieses ihren gottlosen Vorsatz nicht schwächet, da sie so gar bey der scharffen Frage mit zweymahliger falschen Bekänntniß das Judicium zu eludiren gesuchet, auch die oben angeführte Regul, quod Minorennitas pœnam ordinariam mitiget, nicht anderst zu verstehen, quam si ejusmodi adsint circumstantiæ, quæ pœnæ mitigationem operari possint

Zieriz ad art. 179. p. 186.

Cum alias in genere constitutum sit, minores in publicis judiciis ob ætatem non eximi a pœna ordinaria

l. 9. qu. 2. ff. de minor.

l. 1. C. si advers. del. suum rest. post.

Hiernächst 8) die bezeugte Reue nunmehro zu spät und so beschaffen ist, daß solche der peinl. Inquisitin eben so wenig helffen kan, als 9) die ausgestandene Tortur und langwierige Gefängniß ad mitigationem pœnæ etwas beyträgt; allermassen sie an beyden wegen ihres verstockten Gemüthes selbst Ursach ist, und sich also selbst diese Qvahl zuschreiben muß; Dannenhero hier nichts vorkömmt, daß man a pœna ordinaria abgehen möge, welche doch Sr. Kön. Maj. in obengedachten Edictis schlechterdings den Kinder-Mörderinnen dictiret.

So hat allenthalben wie geschehen, erkannt werden müssen.

*Continuatio Casus XIII. Part. II. Jurisprudentiæ Medicæ ad pag. 141.*

## Judicium Scabinatus Hallensis Juridicum,

S. T.

Eu. Hoch-Edl. übersende ich anbey die vor allhiesigen Königl. Amt wider S. E. K. in puncto præsumti abortus aut infanticidii ergangene inquisitions-Acta, mit dienstlicher Bitte solche Dero rühmlichen Fleisse nach durchzulesen und wohl zu erwegen, auch mir darüber Dero Recht-Spruch und Urthel cum rationibus decidendi gegen Erlegung danckbarlicher Gebühren zu ertheilen, worgegen ich allstets verharre

Eu. Hoch-Edl.

Ambt C. den 13. Novembr. 1724.

Dienstergebener D.

Auff Rüge, gehaltene Registraturen, abgefaßte Inquisitional-Articul, hierauff erstattete Antwort, einiger Zeugen summarische auch Eydliche Aussagen, und übergebene Defensions-Schrifft S. E. K. wegen verdächtigen Kinder-Mords betreffend, so uns derselbe in dem hierbey zurückgehenden volumine Actorum zugesendet, nnd sich des Rechten darüber zu belehren, gebethen, erkennen vor Recht:

Ist Inquisitin am 5ten Septembr. c. a. mit einer unehrlichen Tochter niedergekommen und wird beschuldiget, daß sie dieselbe ums Leben gebracht habe.

Ob nun wohl Inquisitin dißfalls nichts geständig seyn will, sondern vorgiebt, daß das Kind in einer Ohnmacht todt von ihr gegangen sey, hierunter derselben auch das attestatum Medicum fol. 69. beypflichtet, ingleichen die hiesige Wohllöbl. Medicinische Facultät die Entscheidung dieser Præjudicial-Frage laut dem Responso in Zweiffel zu lassen beliebet hat, mithin daß in dubio die Inquisitin dißfalls zum purgatorio zu admittiren, und hierauf zu erkennen gewesen, es scheinen möchte;

Dennoch aber und dieweil Inquisitin sowohl ihre Schwangerschafft, als Niederkunfft vor, in und nach der Geburth beständig occultiret, hiernechst in den Gerichten vielfältig variiret und selbige mit Unwahrheiten berichtet, auch sich passim contradiciret hat, gleichwohl, daß das Kind in ihrem Leibe sich gereget und also gelebet habe, zu gestehen müssen, hingegen das Vorgeben, daß sie 8. Tage vor der Geburth von einer Boden-Treppen herunter gefallen sey, und hernach das Kind sich bey ihr nicht gereget habe, sondern viel Geblüthe von ihr und endlich das Kind selbst tod in einer Ohnmacht ebenfalls von ihr gegangen und gefallen sey, weder von ihr

ihr behörig erwiesen, noch für waltenden Umständen nach, dazumahl das tempus concubitus & partus genau übereinstimmen, und das Kind bey der section pro perfecto partu befunden und agnosciret, fol. 11. it. 41. b. auch eine todte Frucht so leicht nicht zur Welt kommt, zu præsumiren ist, wie denn auch, daß Inquisitin das Fallen von der Boden-Treppe bloß erdichtet habe, daher wahrscheinlich, dieweil eines theils die Zeugin C. K. worauf sie sich beruften, davon juxta fol. 49. seqq. nichts weiß, andern theils A. M. H. zuvor ausgesaget, daß Inquisitin gegen sie gedacht, sie hätte die Colic gehabt, und wäre von der Treppe vom Boden gefallen, als aber Zeugin dieselbe befragt: was sie denn noch Abends auf dem Boden zu thun gehabt, Inquisitin darauf nicht geantwortet habe, wie denn auch das Vorgeben von der gehabten Colic falsch gewesen, hierüber Inquisitin noch weiter graviret, daß bey der Gerichtlichen visitatiou fol. 11. am 14. Septembr. c. a. in ihres Vaters Kuh-Stall unter der Krippen ein gegrabenes Loch angetroffen worden, worinnen frisch geronnen Geblüth gewesen, endlich wie der verpflichtete Medicus und Chirurgus, die selbst die Section verrichtet, daß Inquisitin Kind lebendig zur Welt gekommen, wahrscheinlich attestiren fol. 42. im gleichen die von der hiesigen Wohl-löblichen Medicin, Facult. pro vitalitate partus allegirte Gründe weit stärcker, und hier zu wiederhohlen unnöthig sind, als die contra ejus vitalitatem in fine Responsi bemerckten dubia, also auf die Tortur allhie um desto mehr zu reflectiren seyn wollen, da die Constit. Crim. Carol. V. Art. 131. hierunter klare Masse giebet;

So ist derselbe wohl befugt, im Fall Inquisitin auf nachfolgende Fragen

**Ob nicht das jüngsthin von ihr gebohrne Kind lebendig auf die Welt gekommen sey? Ob sie es nicht schreyen hören? Ob es sich nicht gereget, und Inquisitin an ihm gefühlet daß es Leben habe? Woran sie dieses gemerckt und abgenommen? Ob nicht Inquisitin dasselbe ums Leben gebracht? Wie und womit sie es ums Leben gebracht habe? Ob sie nicht die Nabel-Schnur von der Affter-Bürde abgerissen? Ob sie nicht dieselbe unverbunden gelassen? Ob sie nicht solches in dem Vorsatz, daß das Kind sich verbluten, also auch davon sterben u. umkommen möchte, gethan?**

in der Güte nichts richtiger bekennet, sie dem Scharff-Richter dergestalt zu übergeben, daß er sie ausziehe, zur Leiter führe, ihr die zur Peinlichkeit gehörige Instrumenta vorzeige, die Daumenstöcke anlege, auch wo dieses nicht fruchtet, sie mit den Banden (zu) schnüre, (den Anfang mache) doch daß es vor dieses mahl hiebey sein Bewenden habe; Wenn nun alles, was dabey vorgehet, fleißig ad Acta niedergeschrieben seyn wird, so ergehet auf anderweitige Transmission derselben hierunter ferner, was sich zu Recht gebühret. v. R. w.

## Judicium Juridicum definitivum Scabinatus Hallensis.

Hoch Edle, Veste und Hochgelahrte,
Insonders Hochgeehrte Herren.

EUrer Hoch-Edlen übersende ich anbey anderweit die vor allhiesigen Königlichen Amte wieder S. E K. in puncto Infanticidii ergangenen Inqvisitions-Acta, mit dienstlicher Bitte, solche dero rühmlichen Fleiß nach nochmahls Collegialiter zu durchlesen, und wohl zu erwegen, und mir darüber dero Recht-Spruch und Urtheil cum rationibus dubitandi & decidendi zu ertheilen, worgegen ich nebst Erstattung danckbarer Gebühren allstets verharre,

Eurer Hoch-Edlen

Dienstergebener D.

J. J.

ALs uns derselbe die wider S. E. K. wegen beschuldigten Kinder-Mords ergangene hierbey zurück kommenden Acta Inquisitionalia anderweit zugesendet, und sich des Rechten darüber zu belehren gebethen, demnach erkennen vor Recht:

Hat Inquisitin, als sie, unsern letzthin ertheilten Urtheil zu folge, dem Scharff-Richter untergeben worden erhalten, daß das von ihr am 5. Sept. vorigen 1724ten Jahres gebohrne Kind lebendig nicht zur Welt gekommen, noch weniger von ihr umgebracht worden sey;

Ob nun wohl eines theils Carpzov. und einige andere D. D. der Meynung daß in so thanen Fall ein Inquisit tam qvoad causam Principalem quam quoad expensas definitive zu absolviren sey;

Prax. Crim. p. 3. Qv. 125. no. 6. sqq.

Andern theils ex Actis und Confession der Inquisitin ad Art. 22. sqq. offenbahr ist, daß selbige ihre Schwangerschafft und Geburth von iedermann, auch so gar von ihren Vater boßhafft verhehlet, und dann in diesem Fall die Königlichen Preusischen Edicta von 30. August. auch 22. Nov. 1720. die Relegation und nach Gelegenheit die Fustigation einer Delinquentin auferlegen, mithin, daß in judicando anitzo hierauf zu reflectiren gewesen, es scheinen möchte;

Dennoch aber und dieweil von obgedachter Doctrin des Carpzovii die praxis hodierna in foro längst abgewichen ist;

Test. Brunnemann. Proc. Inquisit. cap. 9. n. 6.
Ludovici Einleitung zum peinl. Proc. cap. 12. §. 17.
Strick. Us. modern. ad Tit. de Quæst. §. 15.
It. in Introd. ad prax. for. cap. 20. §. 12.

Dergestalt, daß ein Inquisit auch in die Expensas zu condemniren, ut ut indicia per torturam eliserit,

Böh-

Böhmer Dissertat. de Expens. in Proc. Inquisit præstand. cap. 3. §. 11. Berger. œcon jur. pag. 1099.

Hiernächst die angeführten Edicta wegen Verhöhlung der Schwangerschafft, und heimlichen Geburth, præcise allemahl die Fustigation nicht injungiren, und dann hierbey billig zu consideriren seyn will, daß Inquisitin bereits bey der ausgestandenen Tortur viele Schmertzen erlitten habe;

So ist zwar besagte Inquisitin von der wieder sie angestelleten Inquisition nunmehro zu entbinden, auch mit dem Staupen-Schlage zu verschonen, iedoch selbige die verursachten Unkosten (ausser was auff die Peinlichkeit gewendet,) nach deren leydlichen Einrichtung, und im Fall sie es in Vermögen hat, abzuführen gehalten, und wird hierüber, nach abgelegten Uhrpheden, des Landes ewig verwiesen.

## Casus IV.

*Mors recens nati infantis sub squalore causata.*

Es ist A. M. U. eine Bauers-Wittbe zu S. von 45. bis 46. Jahren, vor einiger Zeit einer Schwangerschafft beschuldiget, und so wohl von dasigen Gerichts-Herrn deßhalben zur Rede gesetzet, als auch, da sie solche Schwangerschafft unter den Prætext einer Obstruction ihrer mensium, beständig negiret, von einer Weh-Mutter, die ihr ein gleiches in faciem gesagt, besichtiget worden. Nichts desto weniger hat sichs nachhero am abgewichenen Oster-Feste befunden, daß selbige alleine, und im Bette liegend, ein, ihren Vorgeben nach, todtes Mägdlein dergestalt zur Welt gebohren, daß nachdem die Affter-Geburth von ihr gegangen, sie aufgestanden, das Kind unter dem Bette vorgenommen, und da sie kein Leben an ihr verspühret, heimlich vergraben, und wie bey der darauf erfolgten section, fœtus vollkommen sehr roth, lebhafft, frisch und ohne Verwesung, wie auch anselbigen weder äusserlich noch innerlich eine læsion wahrgenommen worden, ausser daß auf dem Kopffe, oder Wirbel zwischen cranio und pericranio eine sugillation als ein species Thaler groß, oder 3. Zoll in der Rundung sich gezeiget, übrigens aber die Lunge so fort im Wasser gesuncken wie alles **aus der Gerichtlichen** Registratur, **und** aus des Medici und Chirurgi Bericht sub A. mit mehrern angegeben worden. Wann dann der Gerichtshalter zu S. die löbl. Medicinische Facultät L. mit Uberschickung derer ergangenen Acten, über die Frage:

**Ob bey diesem** casu **wahrzunehmen, und zu schlüssen, daß ungeachtet die Lunge bey vorgenommener** section **untergesuncken, dennoch nichts desto weniger das neugebohrne Kind gelebet habe, oder lebendig zur Welt gebracht seyn könne, oder doch nicht nothwendig folge, daß es nicht** post partum **gelebet?**

consu-

consuliret, und ihr Medicinisch Bedencken sich darüber ausgebethen: So hat bemeldte löbl. Facultät, in ihren, hier sub. 13. beygehenden abcopirten Gutachten: Daß obgleich Inquisitin Kindes Lunge im Wasser untergesuncken, dennoch nicht nothwendig folge, daß es nicht post partum gelebet ꝛc. ꝛc. behaupten wollen, welches auch daher die Juristen-Facultæt in ihren gesprochenen Urtheil sub C. zu einer vor Inquisitin etwas harter Sentenz bewogen. Nachdem aber Inquisitin, in Actis verschiedene trifftige Umstände, deren Extract hier sub. D. beygeleget zu befinden, vor sich anführet, auch gar glaubhafft scheinen: Als bitte gehorsamst mir über die 2. Fragen.

1.) **Ob man bey diesen casu. und mit unter lauffenden Umständen apodictice sagen könne, daß das Kind lebendig gebohren, oder ob nicht vielmehr wahrscheinlicher, daß bey so gestalten Sachen, das Kind todt zur Welt kommen?**

2) **Ob aus angeführten Circumstantien, eine geschehene suffocation sicher zu schlüssen?**

dero collegialisch Medicinisch Bedencken, gegen danckbare Bezahlung des honorarii, zukommen zu lassen, zumahl hierauf nach denen von der Leipziger Facultät gethanen Instantien vielleicht eingewendet werden könte, daß 1) ex submmersione pulmonum in aqua zwar nur so viel zu schliessen, daß ein neugebohrnes Kind post partum noch nicht zu respiriren, und Lufft zu schöpffen angefangen, allein weil hier andere Umstände concurriren, so scheint mehr probable zu seyn, daß fœtus in utero proxime ante partum gestorben. Maßen 2.) nicht selten geschicht, daß wenn gleich das Leben der Frucht biß zur Geburths-Zeit gefühlt wird, dennoch das Kind nachmahls todt auf die Welt kömmt; und wenn auch gleich partus nicht so geschwinde erfolget, dennoch nicht allezeit die Verwesung so geschwinde sich anfänget 3.) Nebst diesen ist die Geburth eines todten Kindes bey robustioribus & insensibilioribus naturis nicht allemahl so schwer, und also auch hier die regula non sine exceptione, wenn auch gleich sich eine Verwesung angefangen. 4.) Daher auch kein Wunder, wenn hier Inquisitin, sowohl ante, als post partum über nichts geklaget, weil dergleichen Arth Leuthe nicht so leicht als molliores & delicatiores, Zufälle bekommen, vielweniger, wenn ihnen etwas zustösset, einmahl regardiren oder achten. 5.) Und obgleich eine sugillatio capitis vorhanden gewesen, und solche in vivo corpore geschehen müssen, so kan doch ex indiciis certis aut saltem probabilibus nicht geschlossen werden, daß solche post partum geschehen. Maßen dergleichen ante partum bey schwerer Hauß-Arbeit ohne Warnehmung der Mutter, welches nicht selten passirte, verursachet werden können. Ja es ist daher mehr wahrscheinlich, daß gedachte sugillation ante partum geschehen, da sie das Kind nicht beym Eintreten mit dem Kopffe, sondern als es von ihr geschossen, an den

Beinen

Beinen mit der Hand gefühlt. Act. fol. 9. Uber dieses alles, weil sugillatio und superficialis sine fractura & depressione cranii gewesen, ist auch daher lethalitas nicht zu inferiren. 6) Da nun die Geburth so bald vollbracht worden, hat das Kind, wofern es auch gleich noch das Leben gehabt, in squalore nicht so gleich suffocirt werden können, denn weil das Kind in utero arctissimo clauso, inter humorum circumfluentium colluviem, so lange ohne respiration seyn können, so hätte es auch wohl post partum ante inceptam respirationem (dergleichen allhier ex submersione pulmonum zu schließen) noch so kurtze Zeit untern Bette, da das foramen ovale in corde sich nicht so bald schließen können, in sqvalore sine vitæ dispendio dauren können. Maaßen auch Syncoptici öffters eine geraume Zeit sine respiratione, sensu & motu seyn. Uber dieses suffocatus insgemein braun und blau aussiehet, der Mund aufsteht, Gischt vor Mund und Nasen vorhanden, das Gesicht auffgelauffen ist. 7) Indem auch fœtus in utero proxime ante partum wider ihre sonst gewöhnliche Art, sine sensu & motu gelegen, als ein Klump von einer Seite zur andern gefallen, welches sonder Zweiffel a nisu & gestatione graviorum onerum veranlasset worden, so ist diese fluctuatio fœtus cum utero flaccido & ligamentis relaxatis, als ein indicium fœtus mortui hauptsächlich zu regardiren. Ich versehe mich daher gütiger Willfahrung, und verharre dafür rc.

T. den 15. Jul. 1725.

## A
## Relatio & Sectio Medica.

DEmnach auf Erfordern derer Hoch-Adelichen Gerichte zu S. am 14. Marty. 1725. ein todt gefundenes Kind secirt und besüchtiget worden, als hat man an selbigen befunden, daß es ein Mägdigen, an allen Gliedern des Leibes vollkommen und starck, von Farbe sehr roth, auch feisten Fleische gewesen, an welchen die Nabelschnur noch eine halbe Elle lang, doch in der Mitten, mit einem Knoten gehangen. Aeusserlich war nirgend ein Merckmahl einer geschehenen læsion zu spühren, Vena umbilicalis war noch mit Blute angefüllt, aus der Nase lieffen einige Tropffen Blut.

Bey Oeffnung des Unter-Leibes, fande man die intestina theils und meistens leer, theils, und zwar colon von dem meconio noch angefüllt, dahero schwartz, von welchen meconio stercoreo ex parte excreto per alvum, die darum geschlagene Leinwand befleckt war. So wohl hier, als bey Oeffnung der Brust kam faul Geblüte hin und wieder zum Vorschein, und war daran kein Mangel, massen auch wegen Verschleiffung der Nabelschnur eben so wohl als sonst keine Verblutung geschehen können. Die pulmones sahen zwar denckel-roth aus,

compact und hart anzufühlen, sincken aber im Wasser geschwinde unter. An dem Haupte fande man sub pericranio und auf dem cranio, mitten auf dem Wirbel eine sugillation und Unterlauffung mit einigen wenigen extravasirten Geblüte in Umfang von 3. Zollen.

Uber dieses referirt die Inquisitin als Mutter des Kindes, daß sie nicht gewust ob sie schwanger sey, indem sie wegen höhern Jahren ihren hohen Leib vor eine Verhaltung des Geblütes gehalten, zumahl sie ihren Leib nicht wie andere mahl getragen, sondern es hätte ihr im Schoosse gelegen; Sie hätte es niemahlen gefühlet, und gegen die letzte Zeit hätte es wie ein Klump im Leibe gelegen, und wäre bey Wendung des Leibes von einer Seite zur andern gefallen, und zuletzt hätte sie kneipen im Leibe bekommen, darauf sie sich ins Bette gelegt, alsdenn das Kind von ihr untern Bette fort gegangen, und da hätte sie recht gefühlt daß es ein Kind sey. Wie lange aber das Kind unterm Bette gelegen, ehe die Nach-Geburth erfolget, auch daß sie das Kind nach dem loßlassen der Nabel-Schnure verschleifft, will sie nicht wissen. Weil demnach 1) das Kind an allen Gliedern des Leibes vollkommen und starck gewesen, auch die Geburth ohne Schwürigkeiten von statten gegangen, eine sugillatio circa cranium vorhanden, als welche in mortuo, ob subsistentem sangvinis circulationem, nicht geschehen kan, vena umbilicalis noch mit Geblüte angefüllet, so ist zu præsumiren, daß das Kind proxime ante partum noch müße gelebt haben. Und obgleich præceps submersio pulmonum in aqua anzeiget, daß fœtus post partum noch nicht zu respiriren, und also actus vitales noch nicht zu exerciren angefangen habe; So ist doch bey oben angeführten Umständen die submersio pulmonum in aqua, pro signo certo fœtus jam in utero mortui nicht zu halten, indem nicht nur zum öfftern die Kinder, zumahl post partum difficilem, einige Zeit ohne alles Odemhohlen und Bewegung als in einer Ohnmacht, ehe selbige durch Einblasung des Odems in Mund, Saugen an der Brust, und dergleichen Mittel excitiret, und so zu sagen wieder lebendig gemacht werden, sondern auch die Kinder gemeiniglich mit dem Gesichte unter sich nach dem Creutze gekehrt, auf die Welt kommen, daher wenn selbige ex negligentia nicht bey Zeiten umgewendet, und aus denen zugleich ex utero ausfliessenden Feuchtigkeiten und Unreinigkeiten heraus gezogen werden, alsdenn auch keine Lufft schöpffen, und also vitalitatem perfectam nicht erlangen können. Weil man nun nicht wissen kan, ob und wie lange Inquisitin das Kind nach der Geburth unterm Bette, facie inferius prono inter colluviem humorum sangvinolentorum & mucosorum liegen lassen, so kan man auch wegen einer daher veranlassten Erstickung, zumahl Suffocati insgemein braun und blau aussehen, nichts gewisses schlüssen.

B.

## Ehrenvester und Hochgelahrter, Günstiger Herr und guter Freund,

Aus denen contra A. M. U ergangenen Actis Inquisitionis in puncto Infandicidii haben wir ersehen, was maßen selbige ein in Unehren empfangenes Mägdlein ihrem Vorgeben nach, am Sonnabend vor jüngsthin verwichenem Oster-Fest alleine und im Bette liegend dergestalt zur Welt gebohren, daß, nachdem die After-Bürde von ihr gegangen, sie auffgestanden, das Kind aus dem Bette genommen, und da sie kein Leben an ihm verspühret, heimlich vergraben, und wie bey vorgenommener section der fœtus vollkommen, sehr roth, lebhafft, frisch und ohne Verwesung, wie auch am selbigen weder äusserlich, noch innerlich eine læsion wahrgenommen worden, ausser daß auf dem Kopff oder Wirbel, zwischen cranio und Pericranio, eine sugillatio, als ein species Thaler groß, oder 3. Zoll in Rundung, sich gezeiget; übrigens aber die Lunge so fort im Wasser gesuncken, wie alles aus der Gerichtlichen Registratur fol. 5. seqq. und aus des Medici und Chirurgi Bericht fol. 20. seqq. mit mehrern zu ersehen. Wann dann über folgende Frage:

**Ob aus beygehenden Acten dergleichen signa wahrzunehmen, und zu schlüssen, daß, ungeachtet die Lunge bey vorgenommener section untergesuncken, dennoch nichts destoweniger das neugebohrne Kind gelebt habe, oder lebendig zur Welt gebracht seyn könne, oder doch nicht nothwendig folge, daß es nicht post partum gelebet?**

unser in arte Medica gegründetes Gutachten verlanget wird; so geben wir nach fleißiger und Collegialischer Uberlegung derer in Actis befindlichen Umstände folgende Antwort:

Nehmlich weilen 1.) aus angeführten Experimento, da eines neugebohrnen Kindes Lungen im Wasser sincken, nicht schlechterdings mag geurtheilet werden, daß selbiges in utero gestorben, und todt auf die Welt gekommen, immassen die Erfahrung nach Beschaffenheit der Umstände das Gegentheil sattsam lehret; und aber 2.) Inquisitin Kind roth, lebhafft, frisch, ohne Verwesung und vollkommen befunden worden, und dahero vitalitatem ad partum usque anzuzeigen scheinet; 3.) Inquisitin die Geburth fol. 10. b. fol. 40. b. ad Art. 44. dermassen leichte beschreibet, daß ihr selbige gar nicht schwer angekommen, sondern die Frucht, da sie etwan 2. Wehen gehabt, von ihr gegangen; gleichwohl ein vollkommenes und dabey todtes Kind partui admodum laborioso pfleget Gelegenheit zu geben; 4.) Nicht minder bedencklich ist, daß, woferne Inquisitin eine todte Frucht zur Welt gebohren hätte, sie nicht destoweniger vor und nach der Geburth über nichts, das ihr gefehlet, geklaget, sondern sich so wohl befunden, daß sie nicht nur biß zu ihrer

Niederkunfft, sondern auch fol. 10. b. so gleich nach der Geburth ihre gewöhnliche Arbeit verrichten können. 5.) Die am Haupte wahrgenommene sugillatio so beschaffen, daß das Kind dazumahl, als ihm diese læsion zugefüget worden, würcklich am Leben gewesen, und aber weder in Actis eine Ursache angegeben, noch der partus so beschrieben worden, daß daher sothane læsion könne hergeleitet werden; es sey denn, daß Inqvisitin, da sie fol. 29. b. geständig, daß sie, als das Kind schon inne gestanden, einmahl hingefühlet, wisse aber nicht, ob auff den Kopff, oder sonst wohin, jeztbeniemte sugillationem fœtui beygebracht. 6.) Als ihr die Geburths-Schmertzen angekommen, sich ins Bette gelegt, daselbst das Kind gebohren, selbiges nicht ehe, als biß die Affter-Bürde und vieles Geblüt fol. 9. b. 29. 41. ad Art. 50. 51. 52. von ihr gegangen, aufgestanden, und das Kind aus selbigen hervorgelanget: Folglich das Kind in vollem squalore und Geblüte unter dem Bette einige Zeit, die jedoch die Inquisitin so genau nicht zudeterminiren weiß, liegen blieben, wodurch es leicht umkommen mögen; So erhellet aus obigen momentis conjunctim sumtis so viel, daß, obgleich Inqvisitin Kindes Lungen im Wasser gesuncken, dennoch nicht nothwendig folge, daß es nicht post partum gelebet. Vielmehr entstehet wegen oben beschriebener Umstände nicht weniger Argwohn, daß das Kind lebendig gebohren worden; Wobey wir dahin gestellet seyn lassen, ob Inquisitin, da sie obangeführter maßen bey der Geburth hingefühlet, das Kind durch scharffes Drücken verwahrloset; wie denn wohl nöthig möchte gewesen seyn, occasione sugillationis externorum capitis integumentorum, die Beschaffenheit der Meningum und Cerebri zu beschreiben; Wovon jedoch in dem Medicinischen Bericht nichts enthalten: Oder ob es, da es unter dem Bette in squalore und Geblüte gelegen, ehe und bevor es vollkommen Athem schöpffen können, crepiret; oder auch auf andere Art gewaltsamer Weise ums Leben gekommen? Sign. L. d. 5. Jun. 1725.

Decanus, Senior, und andere Doctores und Assessores der Medicinischen Facultät allhier.

## C.

## Unsere freundlich Dienst zuvor.

**Ehrenvester, Hochgelahrter, Günstiger Herr und guter Freund,**

Als Derselbe Uns angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, des Medici und Wund-Artztes Bericht, einer Medicinischen Facultät Gutachten, unterschiedener vermittelst Eydes abgehörter Zeugen Aussagen, auch angestellte Confrontation, verfaßte Inquisitional-Articul, A. M. U. darauf gethane Antwort, samt denen wider sie ergangenen Inqvisitions-Acten, benebst einer Frage, zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu belernen gebethen hat:

Dem-

Dennach sprechen Wir Churfürstl. Sächß. Schöppen zu L. darauf vor recht. Wird jetztgedachte Inquisitin beschuldiget, daß sie am Sonnabend vor denen Oster-Feyertagen dieses 1725ten Jahres zu S. eines lebendigen Kindes genesen, fol. 95. a) solches aber vorsetzlich ermordet und umgebracht. Ob sie nun wohl, als sie hierüber Articuls-weise vernommen worden, dessen nicht geständig seyn wollen, ihr auch etlicher maßen zu statten zu kommen scheinet, daß man Innhalts des Medici Berichts fol. 20. die Nabel-Schnur, und bey dem Kinde viel Geblüte gefunden, daraus einige Sorgfalt vor des Kindes Leben vermuthet werden könte; die Lunge auch fol. 95 b) woraus insgemein, ob ein Kind gelebet habe, Zweiffel entstehet, untergesuncken;

Dieweil aber dennoch Inquisitin die Zeit über, da sie Schwanger gegangen, solches durchgehends heiml. gehalten und vermeinet, ob sie schon, daß sie mit einer Manns-Person fleischl. zu gehalten, wohl gewust, und selbige fol. 1. 3. 6. 16. der Gerichts-Herr, und die von ihm an sie abgeschickte Wehemutter und Richter hierüber befraget, auch nach deren Besichtigung, daß sie schwanger sey, sie nachdrücklich erinnert, immaßen sie noch weiter fol. 3. b. 4. nach der Geburt, und da würcklich Geblüt von ihr gegangen, auch Milch und andere Merckmahle eines gehabten Kindes sich bey ihr ereignet, auf vorhergehende ebenmäßige Vorhaltung, bey ihrem leugnen verharret, und ihr älterer Sohn fol. 6. b. 7. 59. b. seqq. ingleichen der Dienst-Knecht fol. 14. 16. b. und andere geschwohrne Zeugen fol. 57. ad. Art. 14. 15. umbständlich deponiren, und es ihr fol. 62. seqq. unter die Augen sagen: daß, als unter andern ihr der Sohn, wie das gantze Dorff und alle Leute davon redeten, vermeldet, und sie mit weinenden Augen gebethen und ermahnet, nichts desto weniger kein Geständnüß aus ihr zubringen gewesen; Dessen sie selbst fol. 12 item ad Art. Inquisit. 15. seqq. nicht in Abrede seyn, damit aber, als ob sie es nie recht gewust, ob es wahr sey oder nicht, sich mit Bestande nicht entschuldigen können, in dem sie ad Art. 100. fol. 45. b. solches allerdings gemuthmasset, und da sie ad. Art. 8. bereits sieben Kinder mit ihrem verstorbenen Ehemanne gehabt, ihr dergleichen nicht unbekannt gewesen, vielmehr daraus, daß sie so gar nach ihrer Niederkunfft, und dadurch geendigten Zweiffel von ihrem Zustande, dennoch zu leugnen continuiret, auch so gar fol. 4. erst nach abermahliger Besichtigung und vielen Zureden, die Geburth eines Kindes gestanden, daß sie sich des leugnens mit guten Bedacht hartnäckigt befließen, wahrzunehmen: Zumahl da sie ad Art. 32.) daß ihr, wenn ihr etwas wiederführe, sie es angeben solte, von der Kinder-Mutter gesagt worden, und ad Art. 39. seqq. daß sie es unterlassen, und niemand zu der Geburth geruffen, ingleichen ad Art. 75. daß sie am ersten und andern Feyertage nicht in die Kirche, und unter die Leute gegangen, bekennet: Womit allenthalben sie sich sehr verdächtig gemacht, daß sie allerdings den Vorsatz gehabt, das

Kind umbzubringen, und hernach, wie sie auch würcklich gethan, zu verparthieren und auff die Seite zuschaffen, welches noch mehr daher erhellet, daß sie ihrem eigenen Geständniß nach, fol. 9. b. 29. a. item ad Art. Inquis. 50. 57. 52 56. das Kind, als es zur Welt kommen, unter dem Bette so lange liegen lassen, biß die Affter-Geburth von ihr gegangen, da denn nicht ohne Grund die Wehe-Mutter fol. 16. b. urtheilet, daß sie das Kind im Unflath und der Gauche ersticken lassen, womit der Medicinischen Facultät und des Medici secantis Gutachten vom 5. Jun. jüngsthin und fol. 21. Act. übereinkommt, und daher noch wahrscheinlicher wird, daß sie fol. 29. a. in fine hinzusetzet, daß das Kind in dem Geblüth gelegen; Daß sie aber auch Fac. b. als das Kind schon inne gestanden, einmahl hingefühlet, woraus dem Ansehen nach, die fol. 20. b. befundene sugillation und Unterlauffung mit einigen wenigen extravasirten Geblüte, im Umfang von drey Zollen, bey denen allhier wieder Inquisitin concurrirenden mehrern Umständen, keinen geringen Argwohn des gefasten bösen Vorsatzes und würckl. unternommener Thätlichkeit erwecket, in mehrer Erwegung sie noch über das, insonderheit des Kindes Leben betreffend, nicht wenig variiret, da sie bald fol. 4. 10. positive, als ob das Kind nicht lebendig gewesen, und sie kein Leben an selbigen verspühret, bald fol. 11. b. sie glaube gewiß, daß es todt zur Welt komen, bald fol. 29. daß, als sie die Händgen gefühlet, sie es genomen und angesehen, habe aber kein Leben an ihm gespühret, dahero sie es, biß die Affter-Bürde weggewesen, im Bette liegen lassen, bald eod. fol. sie wisse so eigentlich nicht, ob sie das Kind vor oder nach fortgang der Affter-Geburth angesehen, ausgesaget, bald hierinnen ad Art. 47. 48. 50. wiederum nicht auf einer Rede bleibet, sondern wie sie nicht wisse, ob das Kind gesund oder lebendig gewesen, das letzte glaube sie nicht, sey auch nicht, sie habe es gleich nach der Geburth unterm Bette vorgenommen, und angesehen, kurtz darauf aber, wie es ein Weilgen wäre da gewesen, und sie sich besonnen, habe sie sich aufgerichtet, und es angesehen, und wie die Affter Bürde da gewesen, hätte sie es unter dem Bette vorgenommen, angeführet; folglich es das Ansehen gewinnet, daß Inquisitin selbst in partu, oder doch alsofort und unmittelbahr darauf, ehe das Kind zur Respiration gelangen können, dasselbe ums Leben gebracht: Wie denn nicht wohl zu glauben, daß sonst ein solch vollkommen und starck Kind, wie es gleichwohl in dem Berichte fol. 21. beschrieben wird, und da fol. 10. b. It. ad Art. 42. 44. partus non difficilis gewesen, so bald es sterben sollen, da vielmehr theils aus ihrer eigenen u. G. S. Erzehlung fol. 23. b. so wohl ad Art. 78. seqq. 103. seqq. theils aus des Baders zu U. fol. 74. eingeräuten bedencklichen Verfahren zu schlüssen, daß sie, so viel an ihr, das Kind noch vor der Geburth abzutreiben sich nicht ungeneigt finden lassen, dergleichen Verbrechen man sich gegen sie um so viel mehr zu versehen hat, weil sie fol. 30. und ad art. 86. seqq. 156, item fol. 58. 59. 64. ein liederlich Leben geführet; Im übrigen

daß

daß deren untergesunckenen Lungen ungeachtet, nicht folge, daß das Kind post partum nicht gelebet habe, wohl aber nicht weniger Argwohn, daß das Kind lebendig gebohren worden, entstehe, aus obangezogenen Gutachten der Medicinischen Facultät allhier, und denen darinnen erwehnten Umständen zu sehen, bey solcher Bewandniß aber hinter die eigentliche, von Inquisitin bißher hinterhaltene Wahrheit zu kommen, vonnöthen seyn will, nach mehrern Inhalt der zugeschickten Inquisitions-Acten;

So erscheinet hieraus und sonst allenthalben so viel, daß wenn Inquisitin ihr Bekänntniß anderweit in Güte richtig nicht thun will.

## D.
## Ex Actis Inqisitin Aussage.

Inquisitin hätte den hohen Leib (scil. weil sie nehmlich etliche 40. Jahr alt) vor eine Verhaltung des Geblüts gehalten. (scil. weil vielleicht nunmehr menses cessiren wollen.)

Bey währender Arbeit hätte sie Kneipen im Leibe gehabt, darauf sie sich ins Bette gelegt, und in einer halben oder Viertel-Stunde das Kind von ihr geschossen, da sie denn beym Hinfühlen gefunden, daß es ein Kind sey, und Füsse habe, da es so lange unterm Bette liegen blieben, biß die Affter-Bürde bald nachgefolget.

Hierauf das Kind gelöst, abgewaschen, und gefunden, daß es todt sey: Den Knoten in die Nabel-Schnur habe sie nicht gemacht; Die Geburth sey ihr nicht schwer worden.

Ihre andern Kinder hätten ihr oben in der Seiten und im Rücken gelegen; dieses aber in dem Schooße wie ein Klumpen, daß es von einer Seite zur andern gefallen; Daher sie gemeinet, es wäre ein Stück geronnen Geblüte.

Die Bewegung in dem Leibe habe sie von der Mutter herzurühren geurtheilet, und das Dicke werden von Verhaltung derer Mensium, welche in diesen Jahren zu cessiren pflegten; Habe deswegen andere Leute, welche sie nennet, gefraget, welche sie darinne bestärcket. Sie hätte das Kind nicht hören schreyen.

Weil sie nicht geglaubet, daß sie schwanger sey, hätte sie solches beständig geleugnet, und weil das Kind todt gewesen, habe sie es begraben.

Wenn sie sonst schwanger gewesen, habe sie in Seiten dicke ausgesehen, solches hätte sie gegen andere Leuthe vorgewendet.

Nach Fortgang der Affter-Bürde habe sie das Kind mit der Schcere gelöset; wie lange sie das Kind im Bette liegen gelassen, wisse sie nicht, und habe in der Angst nicht Achtung gegeben; 2. Stück Geblüte wären mit fortgegangen. Sie hätte hingefühlet, da es inne gestanden, wisse aber nicht, ob auf den Kopff, oder

sonst wohin, doch ohne Vorsatz Schaden zu thun, weil sie noch nicht geglaubet, daß es ein Kind sey, indem andere Leute sie darinnen verstärcket, sie würde in ihren alten Tagen kein Kind kriegen.

Hätte sie sich deßhalben mit Kleidern ins Bett geleget, und die Kammer nicht verschlossen.

Wie das Kind von ihr gewesen, und sie sich besonnen, habe sie sich aufgerichtet, es angesehen, und da sie es unterm Bette mit der Affter-Bürde vorgenommen, kein Leben gemercket; sie habe auf der Seite gelegen, und es auf der Seite gekriegt, und das Kind auf der Seite gelegen, so lange, biß die Affter-Bürde nachgekommen, ists liegen blieben.

Von Verschleiffung der Nabel-Schnur will sie nichts wissen, sie hätte auch an kein Verbluten gedacht, auch keines gesehen.

Sie habe nicht Hand angelegt, auch keinen Vorsatz jemahls gehabt.

Muthmassung von Schwangerschafft habe sie gehabt, aber doch nicht gewiß gewust, daher ihre Schwester befragen wollen.

Die sie gefragt, hat gesagt, es wäre von der Mutter und geronnen Geblüte; Dergleichen Exempel ihr auch von einer andern Frau erzehlet worden.

## Urthel fol. 94.

P. P.

ALs derselbe uns angebrachte Rüge eingezogene Erkundigung des Medici, und Wund-Artztes Bericht, einer Medicin. Facult. Gutachten, unterschiedl. vermittelst Eydes abgehörter Zeugen Aussagen, auch angestellten confrontation, verfaßte Inquisitional-Articul, A. M. U darauff gethane Antwort, samt denen wieder sie ergangenen Inquisitions-Acten, benebenst einer Frage, zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu belernen gebethen hat. Demnach sprechen wir Churfl. Sächs. Schöppen zu Leipzig darauff vor Recht, wird itztgedachte Inquisitin beschuldiget, daß sie am Sonnabend vor denen Oster-Feyertagen dieses 1725. Jahres zu S. eines lebendigen Kindes genesen, solches aber vorsetzlich ermordet und umbracht. Ob sie nun wohl als sie hierüber Articuls-Weise vernommen worden, dessen nicht geständig seyn wollen, ihr auch etlicher massen zu statten zu kommen scheinet, daß man Inhalt des Medici Berichts fol. 20. die Nabel-Schnur und bey dem Kinde viel Geblüthe gefunden, daraus einige Sorgfalt vor des Kindes Leben vermuthet werden könte, die Lunge auch, woraus insgemein, ob ein Kind gelebet habe, zweiffel entstehet, untergesuncken.

Dieweil aber dennoch die Inquisitin die Zeit über, da sie schwanger gegangen, solches durchaus heiml. gehalten, und vermeinet, ob sie schon, daß sie mit einer

Manns-

Manns-Person fleischlich zugehalten, wohl gewust, und solche fol. 1. 3. 6. 16. der Gerichts-Herr, und die von ihm an sie abgeschickte Wehemutter und Richter hierüber befraget, auch nach deren Besichtigung, daß sie schwanger sey, sie nachdrückl. erinnert, immassen sie noch weiter fol. 3. b. 4. nach der Geburth, und da würcklich Geblüte von ihr gegangen, auch Milch und adere Merckmahle eines gehabten Kindes sich bey ihr ereignet, auff vorhergehende ebenmäßige Vorhaltung bey ihren leugnen verharret, und ihr ältester Sohn fol. 6. b. 7. 59. b. seqv. ingleichen der Dienst-Knecht fol. 14. 56. b. und andere geschwohrne Zeugen fol. 57. seqv. ad artic. 14. 15. umständlich deponiren, und es ihr fol. 62. seqv. unter die Augen sagen, daß, als unter andern ihr der Sohn, wie das gantze Dorff und alle Leute davon redeten, vermeldet, und sie mit weinenden Augen gebeten und ermahnet, nichts destoweniger kein Geständniß aus ihr zu bringen gewesen, dessen sie selbst fol. 12. item ad art. inquis. 15. seqq. nicht in Abrede seyn, damit aber, als ob sie es nicht recht gewust, ob es wahr sey oder nicht, sich mit Bestande nicht entschuldigen können, indem sie ad artic. 100. fol. 45. b. solches allerdings gemuthmasset, und da sie ad artic. 8. bereits sieben Kinder mit ihrem verstorbnen Ehemanne gehabt, ihr dergleichen nicht unbekandt gewesen, vielmehr daraus, daß sie so gar nach ihrer Niederkunfft und dadurch geendigten Zweiffel von ihrem Zustande, dennoch zu leugnen continuirt, auch so gar fol. 4. erst nach abermaliger Besichtigung und vielen Zureden die Geburth eines Kindes gestanden, daß sie sich des leugnens mit gutem Bedacht hartnäckicht beflissen, wahrzunehmen: Zumahl da sie ad artic. 32. daß ihr, wenn ihr etwas wiederführe, sie es angeben sollte, von der Kindermutter gesagt worden, und ad art. 39. seqq. daß sie es unterlassen, und niemand zu der Geburth geruffen, ingl: ad artic. 75. daß sie am ersten und andern Feyertage nicht in die Kirche und unter die Leute gegangen, bekennet; womit allenthalben sie sich sehr verdächtig gemachet, daß sie allerdings den Vorsatz gehabt das Kind umzubringen, und hernach, wie sie auch würcklich gethan, zu verparthieren und auff die Seite zu schaffen, welches noch mehr daher erhellet, daß sie ihrem eignen Geständniß fol. 9. b. 29. a it. ad artic. inquis. 50. 51. 52. 56. nach das Kind, als es zur Welt kommen, unter dem Bette so lange liegen lassen, biß die Affter-Geburth von ihr gegangen, da denn nicht ohne Grund die Wehmutter fol. 16. b. urtheilet, daß sie das Kind in dem Unflath und der Gauche ersticken lassen, womit der Medicinischen Facultät und des Medici secantis Gutachten vom 5. Jan. jüngsthin und fol. 21. ad act. übereinkommet, und daher noch wahrscheinlich wird, daß sie fol. 29. a. in fin. hinzusetzet, daß das Kind in dem Geblüte gelegen, daß sie aber auch fac. b. als das Kind schon inne gestanden, einmal hingefühlet, woraus dem Ansehen nach die fol. b. 20. befundene sugillation und Unterlauffung mit einigen wenigen extravasirten Geblüte, im Umfang von 3. Zollen, bey denen allhier, wider Inquisitin concurrirenden mehrern

M Umb-

Umbständen keinen geringen Argwohn des gefaßten bösen Vorsatzes und würckl. unternommener Thätlichkeit, erwecket; in mehrer Erwegung sie noch über das insonderheit des Kindes Leben betreffend, nicht wenig variiret, da sie bald fol. 4. 10. positive als wenn das Kind nicht lebendig gewesen, und sie kein Leben an selbigen verspüret, bald fol. 11. b. sie glaube gewiß, daß es todt zur Welt kommen, bald fol. 29. daß als sie die Händgen gefühlet, sie es genommen und angesehen, habe aber kein Leben an ihm verspüret, dahero es, biß die Affter-Bürde weggewesen, im Bette liegen lassen, bald eod. fol. sie wisse so eigentlich nicht, ob sie das Kind vor oder nach Fortgang der Affter-Geburth angesehen, ausgesaget, bald hierinnen ad art. 47. 48. 50. wiedernm nicht auff einer Rede bleibet, sondern wie sie nicht wisse, ob das Kind gesund oder lebendig gewesen; das letztere glaube sie nicht, sey auch nicht, sie habe es gleich nach der Geburth unterm Bette vorgenommen und angesehen, kurtz darauff aber, wie es ein Weilgen wäre da gewesen, und sie sich besonnen, habe sie sich auffgerichtet und es angesehen, und wie die Affter-Bürde da gewesen, hätte sie es unterm Bette vorgenommen, angeführet; folglich es das Ansehen gewinnet, daß Inquisitin selbst in partu, oder doch alsofort und unmittelbar darauff, ehe das Kind zur respiration gelangen können, dasselbe ums Leben gebracht. Wie denn nicht wohl zu glauben, daß sonst ein so vollkommen und starck Kind, wie es gleichwohl in dem Berichte fol. 21. beschrieben wird. Und da fol. 10. b. ad art. 42. 44. partus non difficilis gewesen, so bald sterben sollen, da vielmehr theils aus ihrer eignen und G. S. Erzehlung fol. 23. b. so wohl ad artic. 78. seqq. 103. seqq. theils aus des Baders zu U. fol. 74. eingeräumten bedencklichen Verfahren zu schlüssen, daß sie, so viel an ihr, das Kind noch vor der Geburth abzutreibeu sich nicht ungeneigt finden lassen, dergleichen Verbrechen man sich um so viel mehr gegen sie zu versehen hat, weil sie fol. 30. und ad artic. 86. seqq. 156. it. fol. 58. 59. 64. ein liederlich Leben geführet. Im übrigen, daß derer untergesunckenen Lunge ungeachtet, nicht folge, daß das Kind post partum nicht gelebet habe, wohl aber nicht weniger Argwohn, daß das Kind lebendig gebohren worden, entstehe, aus obangezogenen Gutachten der Medicinischen Facultät allhier, und denen darinnen erwehnten Umbständen zu sehen. Bey solcher Bewandniß aber hinter die eigentliche von Inquisitin bißher hinterhaltene Wahrheit, zu kommen vonnöthen seyn will, nach mehrern Inhalt der zugeschickten Inqisitions-Acten: So erscheinet hieraus sonst allenthalben so viel, daß wenn Inquisitin ihr Bekänntniß anderweit in Güte richtig nicht thun will, man wohl befugt, sie den Scharffrichter auff diese masse zu untergeben, daß er sie mag ausziehen, entblössen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörigen instrumenta vorzeigen, die Daumenstöcke anlegen und damit zuschrauben, auch da dieses nicht fruchtet, mit denen Banden zu schnüren, jedoch daß es bey dem, wie ietzt gedacht, verbleibe und mit Inquisitin vor dieses mahl

weiter

weiter nichts vorgenommen werde, dabey sie denn mit allem Ernst zu befragen:

1.. Ob sie nicht am Sonnabend vor denen Feyertagen dieses 1725. Jahres zu S. eines lebendigen Kindes genesen?
2. Ob sie nicht aber Hand an dasselbe gelegt und es vorsetzlich
3. umgebracht? wie sie es damit angefangen, und solches umgebracht?
4. Ob sie nicht, als sie bey der Geburth hingefühlet, das Kind mit Vorsatz so starck gedrucket, daß es davon sterben müssen?
5. Oder ob sie nicht auch das Kind nach der Geburth mit Fleiß so lange unter dem Bette in dem Geblüte oder Gauche liegen lassen, biß es davon gestorben?
6. Ob ihr jemand dazu behülfflich gewesen und wer?
7. Ob ihr jemand darzu Rath und Anschlag gegeben, und wer es sey?
8. Was sie allenthalben mehr dabey gethan und ihr darum bewust sey?

Wenn nun ihre Uhrgicht mit besondern Fleiß auffgezeichnet, zu denen Acten gebracht, und nebst diesen wieder überschickt wird, so ergehet ihrer Bestraffung und derer Unkosten, wovon die fol. 83. seqq. liquidirten, ausser dem baaren Verlag, so ohne Abgang passiret, sub no 1. auff 10. rthlr. 12. gr. sub no 2. auff 3. rthlr. 18. gr. zu mäßigen etc. Von Rechtswegen.

Churfl. Sächs. Schöppen zu Leipzig.

## Andere Urthel fol. 214.

ALs derselbe uns gehaltene Gerichtliche Registraturen, daraus verfaste Inquisitional-Atticul, C. W. darauff gethane Antwort, angestellte confrontation, und was er, ingleichen A. M. U. zu ihrer defension in Schrifften übergeben, samt denen wieder sie ergangnen Acten zugeschickt, und sich des Rechten darüber zu berichten gebethen.

Demnach sprechen wir verordnete Doctores des Churfürstl. Sächsischen Hoffgerichts und Schöppen Stuhls zu W. darauff vor Recht.

Daraus so viel zu befinden, daß A. M. U. in Ansehen, daß besage des Medici und Chirurgi, so die section verrichtet, Berichts fol. 20. ingleichen Innhalts der Medicinischen Facultät zu Leipzig Gutachten fol. 89. seq. weder von des Kindes Leben nach der Geburth, da die Lunge im Wasser geschwinde untergesuncken, noch von der lethalität der innerlich an des Kindes Haupte gefundenen sugillation, oder dessen Erstückung, gestalten Sachen und Umständen nach, etwas gewisses und beständiges geurtheilet werden mag; Hierüber bey der section äusserlich an dem Kinde nirgends einig Merckmahl einiger læsion zu spüren gewesen, folglich keine certitudo corporis delicti vorhanden, mit der ihr fol. 103. zu erkandten Peinlichkeit zwar zu verschonen, sie ist aber nichts destoweniger ihres im übrigen gestandenen

Verbrechens mit Staupen-Schlägen des Landes ꝛc. ewig zu verweisen ꝛc. von Rechts wegen ꝛc. Verordnete Doctores des Churfürstl. Sächß. Hof-Gerichts und Schöppen-Stuhls zu W.

## Medicinischer Bericht. fol. 20.

DEmnach auf Requisition der Hoch-Adel. Gerichten zu S. am 14. Apr. 1725. ein allda todt gefundenes Kind secirt und besichtiget worden, als hat man an selbigen befunden, daß es ein Mägdgen, an allen Gliedern des Leibes vollkommen und starck, von Farbe sehr roth, und gantz frisch gewesen, an welchen die Nabel-Schnur noch eine halbe Elle lang, doch in der Mitten mit einem Knoten verschleifft gehangen. Aeusserlich hat man nirgend einig Merckmahl einer geschehenen læsion spüren können. Vena umbilicalis ist noch mit Geblüthe angefüllt gewesen. Aus der Nase ist etwas weniges Blut geflossen. Bey Oeffnung des Unter-Leibes fande man intestina meistens leer, ausser daß in dem Colo noch meconium vorhanden, und daher schwartz anzusehen, wie denn auch von diesem meconio stercoreo etwas per anum heraus gegangen, sowohl im Unter-Leibe, als bey Oeffnung der Brust, ist viel Geblüte zum Vorschein kommen, massen auch wegen verknüpffter Nabel-Schnure keine Verbluthung geschehen können. Die Lunge war dunckel-roth compact und harte, suncke auch im Wasser geschwinde unter. Am Haupte fande man inter pericranium & cranium eine sugillation und unterlauffung mit einigen wenigen extravasirten Geblüthe in Umfang von 3. Zollen. Uber dieses referirte die Mutter des Kindes, daß sie nicht gewust ob sie schwanger sey, indem sie wegen Alters von 46. Jahren ihren hohen Leib vor eine Verhaltung des Geblüts gehalten, zumahl sie ihren Leib nicht wie andere mahl hoch getragē, sondern es ihr im Schooße wie ein Klump gelegen, und ohne Empfindung einiger Bewegung, bey Wendung des Leibes, von einer Seite zur andern gefallen. Zuletzt hätte sie Kneipen im Leibe bekommen, und so bald sie sich ins Bette gelegt, und das Kind nebst Stücken geronnen Geblüthe von ihr gegangen, hätte sie erst wahrgenommen, daß es ein Kind aber todt. Wie lange es aber unter dem Bette gelegen, ehe sie solches hervorgenommen, und wenn die Nachgeburth darauff erfolget, dieselbe von ihr gelößet und verschleifft worden, wisse sie nicht.

Weil demnach das Kind an allen Gliedern des Leibes vollkommen und starck gewesen, auch die Geburth ohne difficultäten von statten gegangen, eine sugillatio circa cranium verhanden, dergleichen in mortuo (subsistente penitus circulatione) nicht erfolgen kan, die darum geschlagene Leinwand inquinamento stercoreo befleckt gewesen, so ist zu præsumiren, daß das Kind kurtz vor der Geburth noch gelebet habe. Und obgleich præceps submersio pulmonum in aqua anzeiget, daß fœtus post partum noch nicht zu respiriren, und also actus vitalis noch nicht vollkom-

men

men zu exerciren angefangen, so ist doch bey angeführten Umständen die submersio pulmonum, pro signo certo fœtus jam in utero mortui nicht zu halten, indem nicht nur zum öfftern die Kinder, zumahl post partum laboriosum einige Zeit ohne alles Odem hohlen und Bewegung, als in einer Ohnmacht liegen, ehe selbige durch Einhauchung in den Mund, Saugen an der Brust, und dergleichen, excitirt und so zu sagen, lebendig gemacht werden, sondern auch die Kinder gemeiniglich mit dem Gesichte unter sich nach dem Creutze gekehret, auf die Welt kommen, daher wenn selbige nicht bey Zeiten umgewendet, aus denen zugleich ex utero ausfliessenden Feuchtigkeiten und Unreinigkeiten heraus genommen werden, alsdenn auch keine Lufft schöpffen und also vitalitatem perfectam nicht erlangen können. Weil man nun nicht wissen kan, ob und wie lange Inquisitin das Kind nach der Geburth unter dem Bette facie inferius prono, inter colluviem humorum simul excretorum liegen lassen, so kan man auch wegen einer veranlasseten Erstückung, zumahl suffocati insgemein braun und blau aussehen, nichts gewisses schliessen. Datum T. d. 19. April. 1725.

N. N. Phys. Ord.
N. N. Ambts-Chirurgus.

## Casus V.

### *Infanticidium crudele a Melancholica peractum.*

Es hat eine wegen angeschuldigten Kinder-Mordes allhier inhafftirte inquisitin, daß sie ihrem lebendig zur Welt gebohrnen Kinde nicht allein, nachdem selbiges von ihr, als einer Primipara, und ohne jemandes Beyseyn und Hülffe zur Welt gebracht worden, die Nabel-Schnur mit Gewalt abgerissen, und unverbunden liegen lassen, sondern auch demselben, da es nur mit dem Kopffe und halben Leibe gebohren gewesen, mit den Beinen aber in ihren Leibe gekrappelt, den Zeige-Finger von ihrer lincken Hand, fast zwey Glied lang, in den Mund unter die Zunge gestecket, die darunter befindlichen Aedergen loßgestossen, anbey den Daumen selbiger Hand unter dem Kinn an Halß gesetzet, damit etwa ein halb Vater unser lang starck zugedruckt, und also Gewalt gebraucht habe, vor und nach geschehener Eröffnung der ihr zu erkannten scharffen Frage, gestanden. Es hat sich auch bey Besichtigung und secirung des Kindes, laut dem von dem geschwornen Stadt-Physico u. Chirurgo ad Acta ertheilten Bedencken, so viel eräusser t, daß die Nabel-Schnur 2. u. eine halbe Spanne lang von der placenta abgerissen gewesen, und sich äusserl. an der Kehle oder Gurgel, rechter Seite, ein Laschen oder Kruste, von Größe und Figur einer scharff eingesetzten Fingers-Kuppe, nebst noch 2. andern gleich darneben gewaltsamen Impressionen und Schärffungen in die Haut, von eben solcher Figur und Grösse gefunden; wie sich denn auch, nach Oeffnung der Haut am Halße, diese 3. Oerter, nebst dem Larynge selbst biß in

 die

die Substanz derer Musculn, sugilliret oder mit Blut unterlauffen, und contundirt von diesen Schärffungen gezeiget. Insonderheit ist die Zunge von ihrem frenulo, von dem ligamento linguæ membranaceo und musculis linguæ, biß hinten ad radicem, wo sonsten die Zunge an dem osse Hyoide sitzt, abgerissen befunden worden, dergestalt, daß selbige nur noch lincker Seits, ohngefähr einen Zoll, an dem osse hyoide gehangen, rechter Seits aber gantz von der basi hyoidis abgestossen gewesen, und zugleich die Zunge in parte vulnerata allenthalben inflammiret; über dieses auch in dem Gaumen, rechter Seite, in der Gegend der Uvulæ, eine ziemliche contusion, in der peripherie eines Zolls, erschienen ist. Ausser diesem aber ist sonst an dem Kinde weiter nicht das geringste indicium violentiæ, noch einiger Mangel in denen vasis majoribus, und corde, an nöthigem Blute verspühret worden. Worauf denn solches vulnus lingvæ 1) weil hier tenerior textura infantuli, & partium corporis mollities, ac minor virium resistentia, als bey adultis; 2) Die Verwundung von einem Instrumento obtuso vermuthet worden; 3) auch penitus neglecta & prorsus omissa medela mortifera symptomata verursacht habe: 4) in loco affecto die nervi paris quinti und noni, wegen leicht darzuschlagender convulsionum, den Ort um so viel gefährlicher gemacht hätten; 5) Daher auch ob sensibilitatem loci affecti die obangemerckte inflammation würcklich gekommen seyn soll; 6) Durch das in den Mund und Halß gestossene Instrument, (wodurch ob angezeigter massen Inquisitins Zeige-Finger zu verstehen ist) und Arbeiten vor der Lufft-Röhre, die respiration verhindert; wo nicht gar 7) die Lufftröhren auch von aussen bey denen angemerckten sugillationen und compressione circa Laryngem zusammen gedruckt, und eine suffocation verursacht hätte, als eine violenta Laryngis oppressio & suffocatio, omnibus circumstantiis junctim sumtis, pro vulnere per se & absolute lethali declariret worden. Dieweil aber

I) Die vulnera lingvæ von denen Medicis insgemein nicht vor absolut und per se lethal geachtet werden, auch inter vulnus per se, & per accidens lethale von Hippocrate, Galeno, Celso, Fallopio, Foresto, Hildano, Sennerto, auch andern neuern Script. Medicis, vornemlich dieser Unterscheid angegeben zu werden pfleget, quod illud mors omni licet adhibita cura & medela, summa & inevitabili necessitate sequatur, & vita nullo artis consilio conservari & prolongari possit; hoc vero ex accidenti, utpote vel ex omissa cura & medela, vel malo regimine & mala cura mortem acceleret; und denn in obangeführter renunciatione medica nicht allein bey no. 3. penitus neglecta & prorsus omissa medela, welche nachher mortifera symptomata nach sich gezogen, sondern auch bey no. 4. leicht und also ex accidenti darzu schlagende convulsiones solcher gestalt præsupponiret worden, daß, omnibus circumstantiis junctim sumtis, eingangs berührtes vulnus lingvæ pro vulnere per se & absolute lethali, welches inevitabili necessitate des Kindes Todt verur-

sachet

sachet habe, gehalten werden wollen: Hingegen gleichwohl diese 2. requisita, insonderheit, das bey no. 3. allerdings die differentiam specificam vulneris per accidens lethalis zu constituiren scheinet; so will es fast das Ansehen gewinnen, da überdieß bey no. 7. das vulnus in gantz zweiffelhafften Worten, nur pro causa einer möglichen suffocation declariret, und die læsio selbst in ignobiliori corporis parte angebracht worden, daß dieses beschriebene vulnus lingvæ pro absolute & per se lethali, daß es des Kindes Todt inevitabili necessitate verursachet habe, nicht zu achten sey.

Hiernächst II.) haben sich, daß Inquisitin eine starcke Melancholica und verwirret im Kopffe sey, auch daher ex tædio vitæ & desperatione den animum occidendi, jedoch allererst nach Ankündigung der ihr wiedrigen Falls zuerkannten scharffen Frage, fälschlich bekennet habe, ziemliche Vermuthung hervorgethan: Denn obwohl ein und anderer dieserwegen angegebene Zeuge, daß er eine Melancholie oder Verwirrung im Kopff, und daß sie ihrer Sinnen und Vernunfft beraubt gewesen, an Inquisitin nicht verspühret habe, deponiren wollen; so scheinet doch aus denen dabey eydlich ausgesagten folgenden Umständen, daß solche Zeugen als ungelehrte und Weibs-Personen nur in dem conceptu Melancholiæ, von welcher sie keinen distincten Begriff gehabt, worzu auch wohl allerhand Fragen, und allzu rigoreuse Darstellungen der Melancholiæ, vieles mögen beygetragen haben, sich geirret: inmaßen aus deren eydlichen Aussage sich so viel ergiebet, daß Inquisitin in ihrer Kindheit, und zwar im andern Jahre ihres Alters, Gifft, so vor die Mäuse unter den Ofen gesetzet gewesen, gegessen, worauf sie denn mit starcken convulsionen, auch nachhero im 2dern und 3ten Jahre ihres Alters, mit der schweren Noth befallen worden, Heidelbeer-blau aufgelauffen, Zucken in Gliedern bekommen, und hefftig erkrancket, so, daß ihr Leben mit genauer Noth errettet werden können: Es ist hierauf selbiger dergestalt der Gifft in Kopff gestiegen, daß ihr durch beyde Augen, in die 8. Wochen lang, eine Menge garstiger materie gegangen, ihr auch endlich die Augen so sehr aus dem Kopffe getrieben worden, daß allerdings zu befürchten gestanden, sie würde gar um selbige kommen. Und gleichwie sie nach der Hand zu zmahlen mit schweren hitzigen Kranckheiten, auch obstructione mensium, so von einem oder doch seit einem gethanen Falle entstanden seyn soll, beladen gewesen, ihr auch deßwegen alljährlich eine Ader geöffnet werden müssen; Also hat sie ihre übrige Lebens-Zeit über sich dumm und verrückt, auch hartlernig und ungehorsam gegen ihre Eltern, welche aus diesen Ursachen nichts mit ihr anfangen können, aufgeführet; Wie denn an ihr insonderheit eine Abwechselung zur Freude und Weinen verspühret worden, so, daß sie bald sich gezancket, bald geweinet, bald gejuchzet und sich lustig erzeiget, und ob ihr schon deßwegen vielfältig zugeredet worden, hat dennoch nichts an ihr geholffen, man hat ihr vorsagen mögen,

was

was man gewolt; sondern es ist selbige vielmehr immer wieder auf ihre alte Weise gefallen, und wenn es ihr ankommen, auf den Boden gegangen, haseliret, geschryen, gejuchtzet, oder mit dem Holtze, oder was sonsten da gelegen, geworffen, gelachet, und bißweilen mit darunter geweinet; Des Nachts bald wie ein Hahn gekrehet, sich wie ein voller Mensch angestellt, auf der Gassen herum gelauffen, und hat sich übrigens solcher gestalt bezeuget, daß die in eben derselben Kammer, wiewohl in einem andern Bette schlaffende junge Magd sich befürchtet, sie möchte ihr einmal des Nachts die Kehle abschneiden; Dahero auch selbige bewogen worden, dieserwegen ihr Bette an einem andern Orte aufzuschlagen.

Anbey hat Inquisitin sich ehemahls beklaget, wie ihr des Nachts der Teufel oder eine weisse Frau, so sie mit einen Messer erstechen wollen, erschienen sey, auch zu Zeiten, nach Aussage ihrer Dienst-Herrschafft, welche sie deswegen, weil man nichts kluges mit ihr anfangen können, und sie, wie die gantze Nachbarschafft bezeugen würde, nicht wohl im Kopffe verwahret sey, von sich schaffen müssen, und sich deswegen, daß das Mensch nicht richtig im Kopffe wäre, mehr als einmahl gegen derselben Mutter beklaget hat, wenn sie gleichsam wie betrübt gewesen, stier mit denen Augen gesehen, und ein gräßlich, greulich und grämisch Gesicht gemacht, auch gantz tieffsinnig gethan, sogleich aber auf scharffes Zureden sich gantz erschrocken und furchtsam erzeiget; Zu anderer Zeit aber, wenn ihr etwas geheissen worden, solches nicht gethan, sondern stehen geblieben, die Leute angesehen, und gelachet, allerhand Possen vorgenommen, und dem andern Gesinde wahrzusagen sich unterstanden, überhaupt aber ein traurig, schüchternes und furchtsames Gemüth von sich spühren lassen; gestalt sie auch dahero ehemahls angeschuldigte Entwendung eines Ringes nicht nur mit vielen Umständen, und daß sie selbigen an einen Goldschmidt, und da dieses falsch befunden worden, an einen Strumpffhändler, zuletzt an einen Juden verkaufft habe, fälschlich gestanden, und darüber würcklich ihre Straffe im Zucht-Hauß, an 12. Streichen und Stellung an die Raspel zur Arbeit, ausgestanden, ob sie schon nach Eigenthümers eydlichen Geständniß erwehnten Ring niemahls entwendet gehabt. So hat auch mehrmahls erwehnte Inquisitin, ob sie schon den animum occidendi angeregter maßen gäntzlich eingeräumet, dennoch, daß sie sich selbigen nicht eher, als da sie in ipso partu begriffen, und das Kind halb aus ihren Leibe gewesen, auch sie die Geburths-Schmertzen empfunden gehabt, in die Gedancken kommen lassen, constantissime ausgesaget; Dahero denn, weil sie ohne jemandes Beyhülffe und zwar zum erstenmahl darnieder kommen, sie auch aus obangeführter Acten-mäßiger relation, nicht wohl im Kopffe verwahret gewesen zu seyn scheinet, nicht wohl zu glauben stehet, daß bey dergleichen Personen zu angegebener Zeit der Geburths-Schmertzen, auch dem gleich Anfangs erzehlten und sonst zu Umbringung eines Kindes gantz ungeschickten, hingegen einer

vor

vor Eröffnung der zuerkannten Marter, vorgewendeten Selbst-Hülffe weit convenablern Angriffe, ein überlegter Vorsatz statt finden könne, vielmehr gar wahrscheinlich ist, daß dergleichen Personen durch Erreichung scharffer Spasmorum zu solcher Zeit mehr als jemals Vernunfft und Sinnloß seyn müssen, Exc. Dn. Alberti Systema Jurisprud. Med. Cas. 8. p. 71. & 80. wie denn Inquisitin selbst gleich nach der Geburth, von denen dazu kommenden Leuten annoch gantz ohnmächtig und todt-kranck angetroffen worden, und daß sie nicht wüste, wie ihr geschehen wäre, zu unterschiedenen mahlen sich vernehmen lassen, nicht weniger von dem nachhero eingeräumten Vorsatz, auf Befragen nicht die geringste wahrscheinliche Ursache anzuführen gewust, sondern im Gegentheil nach ihrem verwirrten Verstande vor Gerichte vorgegeben: es wäre ihr nicht anders gewesen, als ob ihr jemand in die Ohren gesaget, sie solte dem Kinde die Finger in Mund und unter die Zunge stecken, und es machen, wie oben gesagt worden, da würde es umgebracht seyn, welches ihr keinen Schaden thun würde; wie ihr denn solches auch würckl. in die Ohren wäre gesagt worden, ob sie schon niemand gesehen, auch sich zu der Zeit niemand bey ihr befunden, und kein Mensch auf der Welt sey, so ihr dazu Rath gegeben oder geholffen habe rc. Welches alles conjunctim genommen, sonst insgemein vor Delirii & Melancholiæ criteriis pfleget gehalten zu werden.

Illustr. Dn. Thomas. in Diss. de Præsumt. Furor. atque Dementiæ §. 21. sqq.

Ob nun

1) **aus denen zuvor** specificir**ten Umständen das** vulnus lingvæ pro vulnere per se & absolute lethali, **daß es des Kindes Todt** inevitabili necessitate **verursachen müssen, zu achten?** und

2) Inquisitin **selbst, nach Zusammennehmung derer angegebenen** indiciorum, **vor eine** Melancholica, **welche mit der Todes-Straffe nicht zu belegen, zu halten sey?**

hierüber ersuche Ew. Magnific. und Hoch-Edl. unterdienstlich, mir gegen Entrichtung des gewöhnlichen Honorarii, dero Erachten cum rationibus & allegatione Scriptorum, in forma probante, fördersambst zu ertheilen. Hievor beharre

**Ew.** *Magnificenz*,

B. den 29. Mart. 1726.

Dienstschuldigster C. A.

## Pr. d. 15. Nov. 1725.

Auf hiesiger Löbl. Stadt-Gerichten beschehene requisition, haben wir Endes unterschriebene, das auf der Dreßdner Herberge auffs Rathhauß gebrachte Kind, noch gestern Abends bey Licht besichtiget und seciret, da sich denn befand, daß es ein vollkommener fœtus, 'von Monathen, masculini sexus, so noch kaum über 24. Stunden gebohren seyn mochte. Die Nabel-Schnure war dritthalbe

N Spanne

Spanne lang, nahe von der Placenta abgerissen, jedoch wohl verbunden, auch ordentlich zusammen in eine Leinwand geleget; sonst auch mit genugsamen Blut angefüllet. Aeusserlich an der Kehle oder Gurgel, rechter Seite, fand sich ein Laschen oder Kruste, von Grösse und Figur einer scharff eingesetzten Finger-Kuppe, nebst noch zwey andern gleich darneben gewalsamen impressionen, und Schärffungen in die Haut, von voriger Figur und Grösse, nehmlich eines äussersten Fingers und Finger-Nagels. Wie wir denn auch nach Oeffnung der Haut am Halse diese 3. Oerter, nebst dem Larynge selbst biß in die Substanz der musculn sugilliret oder mit Blut unterlauffen und contundiret funden; vermuthlich von denen schon angemerckten Eindruckungen der Schärffungen in die Haut des Halses. So fort öffneten und besichtigten wir den Mund des Kindes, zumahlen aus demselben etwas Geblüte trat. An den Lippen und Zahnfleisch bemerckten wir nichts. Inwendig war der Mund wohl gereiniget und gesaubert, ratione der Zunge aber und Gurgel fanden sich starcke indicia violentiæ illatæ. Denn ob zwar die Zunge in ihrer obersten Superficie, gegen den Gaumen zu, quoad apicem ejus, gantz unbeschädiget sahe; dennoch aber als wir dieselbe nach ihrer untern superficie, vermittelst deren sie mit denen musculis lingvæ, mit dem frœnulo und membranaceo ligamento zusommen gewachsen, genau betrachteten, fande sich ein höchst notables vulnus, und daß die Zunge von solchen frenulo, von dem ligamento lingvæ membranaceo, und von denen musculis lingvæ, biß hinten ad radicem, wo sonst die Zunge an dem osse hyoide sitzt, gewaltsamer Weise abgerissen worden, dergestalt daß die Zunge nur noch lincker Seites, ohngefehr noch einen Zoll, an dem osse hyoide, etwas hienge, rechter Seits aber gantz von der basi hyoidis abgestossen war: Zugleich sahe die Zunge in parte vulnerata allenthalben inflammiret; Noch war in den Gaumen rechter Seite, in der Gegend der uvulæ, über dieses eine zieml. Contusion in der Peripherie eines Zolles. Vermuthlich schiene es, als ob diese tieffe Zungen-Wunde mit einem stumpffen Instrument gemachet worden, und daß die stumpffe Spitze solches Instrumentes, hinten bey der basi hyoidis rechter Seite, über die Helffte durchgefahren, und an den Gaumen anzustossen gekommen, mithin angeregter Contusion gemacht haben mochte. Ubrigens haben wir nirgends einiges indicium violentiæ, weder bey der Besichtigung, noch in ipsa Sectione finden können. In specie war kein Mangel in denen vasis majoribus und Corde an nöthigen Blute. Die Lungen, welche vom Blute strotzeten, wurden so wohl in lauliches, als auch a part in kalt Wasser geworffen; sie suncken aber niemahls darinnen unter. Aus welchen allen wir nunmehro finaliter erachten, daß: ob zwar sonst die vulnera lingvæ per se von Hildano Cent. I. Observ. 26. & A. N. C. Dec. 2. an. 9. obs. 223. nicht vor absoluthe lethal gehalten worden; Dennoch aber weil hier,

1) Te-

1) Tenerior textura infantuli, obque partium corporis mollitiem ac minorem virium resistentium vielmehr Gefahr als bey adultis.

2) Die Verwundung mit einem Instrumento obtuso, vermuthlich angebracht, dergleichen vulnerationes aber viel gefährlicher, als wenn sie mit einem recht scharffen instrumento durschnitten. Cornel. Celf. L. V. C. XXVI. p. 303.

3) Auch propter periti neglectam & prorsus omissam medelam, mortifera symptomata sich finden müssen.

4) In diesen loco affecto, die nervi partis quinti, und paris noni den Orth um so viel gefährlicher gemacht, wegen leicht darzu schlagender Convulsionum.

5) Dahero auch ob sensibilitatem loci affecti die obangemerckte inflammation würcklich kommen.

6) Durch das in den Mund und Halß gestossene instrument, und Arbeiten vor der Lufft-Röhre, die Respiration verhindert, wo nicht gar

7) Die Lufft-Röhre auch von aussen, bey denen angemerckten sugillationen und Compressionen circa Laryngen, zusammen gedrucket, und eine suffocation causiret worden:

Daß angeregtes Vulnus lingvæ so wohl, als eine violenta Laryngis Oppressio & Suffocatio, omnibus circumstantiis junctim sumtis, per se und inevitabili necessitate des Kindes Tod causiret habe. L. A. 1725, den 15. Novembr.

D. J. C. L. Phys. Ord.
C. R. Chir jurat.

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Wohl-Edler, Sonders vielgeehrter Herr,

ALs Uns derselbe eine ausführliche Relation, einen angeschuldigten Kinder-Mord betreffend, zugesendet, und unser gegründetes Gutachten darüber verlanget; so haben Wir dieselbe fleißig durchlesen, collegialiter wohl erwogen, und den Casum zuförderst in diesen terminis funden: Es habe nehmlich eine gewisse Weibs-Person zum erstenmahl, ohne jemands Beyseyn, ein lebendiges Kind gebohren, und demselben nicht allein die Nabel-Schnur mit Gewalt abgerissen, sondern auch in der Geburth, da es erst mit dem Kopff nnd Obertheil des Leibes zur Welt kommen, und mit dem übrigen Theil des Leibes, nebst denen Beinen, noch in ihrem Leibe gewesen, den Zeige-Finger in den Halß unter die Zunge gesteckt, und dadurch dieselbe von ihrem frenulo ligamento membranaceo, musculis, und fast gäntzlich vom osse Hyoidis abgestossen, überdem noch den Daumen unter des Kindes Kinn an den Halß gesetzet, und damit wohl ein halb Vater Unser lang die Gurgel starck zugedruckt; wie denn bey geschehener section dieses Kindes sowohl die gedachte gewaltsame læsion an der Zunge, nebst derselben inflammation, und

einer ziemlichen contusion circa uvulam, als auch äusserlich an der Gurgel ein Laschen oder Kruste, von Grösse und Figur einer scharff angesetzten Spitze des Fingers, nebst noch 2. andern impressionen von eben der Art gefunden worden, also, daß diese drey Stellen innerlich, nebst dem Larynge biß in die Musculen grundirt, und mit Blut unterlauffen gewesen.

Wenn nun der Hr. bey diesen Umständen über zwey Fragen Ihn zu belehren, gebeten, als:

I.) Ob das vulnus lingvæ pro absolute lethali zu achten?

so melden wir auf dieselbe zur Antwort: Das zwar die Vulnera lingvæ an und vor sich selbst nicht pro per se lethalibus zu achten; allein diese læsion und gewaltsame Zerreissung, zumahl bey einem zarten neugebohrnen Kinde, ist allerdings als absolute lethalis anzusehen, weil nicht alleine die Zunge mit Gewalt von dem frenulo, Adern, musculis, und fast gäntzlich vom osse Hyoidis abgerissen, sondern auch insonderheit (der inflammation und sugillation in hisce partibus zu geschweigen) die Nervi lingvales zerrissen worden, auf deren læsion, weil sie ex quinto pari, dessen rami ad duram matrem, pericranium, tempora, oculos, nares & dentes sich erstrecken, auch den Nervum intercastalem mit constituiren helffen, abstammen, gar geschwinde hefftige convulsiones zu erfolgen pflegen; wie davon unter andern Riolanus Anthropogr. L. IV. C. 8. nachdrücklich also schreibet: Adverte diligenter in sectione frenuli, ne substratos & vicinos lingvæ nervos attingas, quibus ictis, repentinas convulsiones supervenisse vidi. Und weil überdem durch die gewaltsame compression der Gurgel die Lufft dem Kinde benommen, auch die Nabel-Schnur nicht verbunden worden; so ist ausser allen Zweiffel, daß wegen dieser an dem Kinde verübten vielfältigen Gewaltthätigkeiten, dasselbe nicht beym Leben bleiben können, sondern nothwendig sterben müssen, mithin vergebens, wenn sich der Herr bey diesem Umstand ferner auffhalten, und dubia moviren wolte.

Die andere Frage ist:

II.) Ob die Inquisitin pro Melancholica zu halten?

Dabey der Hr. pro affirmativa angeführet hat, daß 1) Inqvisitin im 2ten Jahr ihres Alters vor die Mäuse hingesetztes Gifft genommen, und darauff mit starcken Convulsionibus, auch darnach und im 3ten Jahre würcklich mit der Epilipsie befallen worden sey, dabey ihr in die 8. Wochen eine garstige materie aus den Augen gegangen; 2.) daß sie öffters an schweren hitzigen Kranckheiten, auch obstructione mensium laboriret, und daher nöthig gewesen, alle Jahre ihr die Ader zu öffnen; 3) daß sie ihre gantze Lebenszeit über sehr tumm, hartlehrig und ungehorsam gewesen, bald geweinet, bald gelachet, bald sehr betrübt, bald excessiv lustig gewesen, und zu gewissen Zeiten allerhand ungeräumte Dinge vorgenommen, des Nachts wie ein Hahn gekrähet, sich wie ein voller Mensch angestellet, und dergleichen, also,

daß

daß niemand in einer Kammer, wegen besorgender Lebens-Gefahr, bey ihr schlaffen wollen, und die Herrschafft bey der sie gedienet, sie, weil sie im Kopffe nicht richtig, abschaffen müssen; 4) daß sie geklaget, wie ihr einsmahls des Nachts der Teufel oder eine weisse Frau erschienen, die sie mit einen Messer erstechen wollen; 5) daß sie, wenn sie betrübt gewesen, gantz stier mit den Augen gesehen, ein gräßlich, grämisch und greulich Gesicht gemacht, tieffsinnig gewesen, auf scharffes Zureden sich erschrocken und furchtsam angestellet, und allezeit ein trauriges und schüchternes Gemüth von sich spühren lassen; 6.) daß sie einsmahls gestanden, sie habe einen Ring gestohlen, auch deßhalb würcklich die Straffe davor im Zucht-Hauß ausgestanden, da doch selbst der Eigenthums Herr, daß sie solches nicht gethan, versichert; 7) daß ihr bey der That selbst vorkommen, als ob ihr würcklich jemand ins Ohr sagte, sie solte mit dem Kinde so verfahren, als wie sie gethan.

Wenn nun alle diese facta, relationes und Umstände in der Wahrheit also gegründet, so geben dieselben allerdings ein grosses indicium ab, daß Inquisitin von langen Zeiten her im Haupt nicht wohl verwahret gewesen sey. Und solten ferner ausser diesen, auf weitere Nachfrage und Untersuchung, noch mehrere indicia, e. g. daß Inquisitin zu Verstopffung geneigt, die menses nicht richtig habe, ohne Noth zu Schrecken und Furcht geneigt sey, unruhig und wenig schlaffe, bißweilen starck esse, zuweilen gar nicht, mehrmahlen am Tage Phantasien habe, auch wie sie sich sonst zur Zeit ihrer Schwangerschafft auffgeführet und erzeigt, von einem erfahrnen Medico beygebracht werden können; würde alsdenn der status melancholicus, der leicht in furorem gehen kan, noch klärer erwiesen seyn. Endlich sind auch die hefftigen spasmi und dolores unter der Geburth an sich selbst capables, zumahl wenn das Haupt sonst nicht wohl constituiret, dergleichen furiosos raptus bey parturientibus zu excitiren; Wie denn, daß solches bey Inquisitin geschehen, aus der mehr als tyrannische Handthierung und unmenschl. violence, die sie in des Kindes Munde verübet, mit guten Grund abgenommen werden mag. Welches wir Unserm vielgeehrten Hrn, denen fundamentis artis nostræ conform, hiemit zum verlangten Unterricht eröffnen, und zu mehrerer Urkund dieses Unser Gutachten unter dem gewöhnl. Facultät-Siegel ausfertigen wollen. Sign. H. d. 7. Apr. 1726.

**Unser freundlich Dienst zuvorn, Ehrenveste, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch- und Wohlweise, günstige Herren u. gute Freunde.**

Als Dieselben Uns fernerweit gehaltene Gerichtliche Registraturen, und was J. R. S. zu ihrer Defension in Schrifften übergeben, sammt denen dißfalls wider sie ergangenen Inqvisition-Acten, und einer Frage, zugeschicket, und Unsere Rechtsbelehrung darüber gebethen; Demnach erachten, Wir, nach fleißiger Verlesung und Erwegung darauf in Rechten gegründet und zu erkennen seyn: Daraus

so viel zu befinden, daß gedachte S. in ihrer Defension so viel, daß sie mit einer Todtes-Straffe zu verschonen, nicht ausgeführet. Es ist aber dieselbe gestalten Sachen nach, und in Ansehung der mit unterlauffenden Umstände, an statt der ihr fol. 200. zuerkannten ordentl. Straffe der Kinder-Mörder, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode zu bringen. Von Rechts wegen. Uhrkundlich mit Unsern Innsiegel versiegelt,

Ordinarius Senior und andere Doctores der Juristen-Facultæt, in der Universitæt L.

Eink. den 20. } April. 1726.
Exp. = = 29. }

## Hoch- und Wohl-Edle, rc. rc.

EW. Hoch- und Wohl-Edl. auch Hoch- und Wohlweis. überreichet hierdurch J. R. S. constituirter Defensor die derselben, auf allergnädigsten Befehl, in der wider sie bey Denenselben anhängigen Inquisitions-Sache, nachgelassene anderweitige Defensions-Schrifft zu fernern Verspruch Rechtens; und wie man seines Orts Königl. Maj. in allertiefffter Devotion geziemenden allerunterthänigsten Danck abstattet, daß Dieselben auch ohne einiges von Inquisitin geschehenes supplicien, instītiæ causæ allergerechtest beyzutreten, und daß Inquisitin nochmahlen mit ihrer Defension zu hören, so wohl die dieserwegen angegebenen Zeugen unverlängt solten abgehöret werden, allergnädigst anzubefehlen geruhen wollen; also ist Defensor gäntzlich versichert, es werde sothane höchst preißwürdige und gerechte Verfügung zu Verschonung unschuldigen Menschen Blutes, unfehlbar gereichen, inmassen Inquisiten melancholischer Zustand, vermöge welches sie ihrer Vernunfft nicht zu allen Zeiten mächtig gewesen, dieselbe wegen eines mitten in denen Geburths-Schmertzen, in Entstehung einiger anderer Hülffe, durch einen ungeschickten Angriff verursachten Kinder-Mordes, von einer Todes-Straffe genugsam befreyet. Man beruffet sich zu dem Ende nicht allein überhaupt auf dasjenige, was deßhalbey in voriger Haupt-Defension hin und wieder gegründet vorgestellet worden, und lebet der Hoffnung, es werden die künfftigen Herren Sententionantes selbige ebener maßen in reiffe Erwegung zu ziehen geruhen, sondern ist auch der gewissen Meynung, daß durch gegenwärtige kurtze doch Acten mäßige Deduction, solches alles vollends klärlich werde zu Tage geleget und erwiesen seyn. Allermaßen die gantze Sache nunmehro auf die Frage:

**Ob Inquisitin vor, und bey Begehung des angeschuldigten Kinder Mordes, melancholisch gewesen sey, oder den rechten Gebrauch ihrer Sinne gehabt habe?**

ankom-

ankommen wird: Denn obwohl deme entgegen zu seyn scheinet, 1.) das Inquisitin selbst, wie sie den Vorsatz, ihr lebendig zur Welt gebohrnes Kind umzubringen, zu angegebener Zeit derer Geburths-Schmertzen gehabt, fol. 183. 191. seqq. Vol. I. und daß da das Kind halb da gewesen, sie solche Schmertzen wie anfangs nicht empfunden, fol. 265. in Güte bekennet, auch 2) ein und anderer bey erster Defension abgehörter Zeuge fol. 227. seqq. 245. und 254. seqq. daß er von einer Melancholie und Verwirrung im Kopffe an Inquisitin nichts, wohl aber ein simples und tieffsinniges Wesen an selbiger gespühret habe, fol. 229. ausgesaget hat. So ist doch der erstere punct hierbey gantz und gar in keine consideration zu ziehen, indem lediglich der in quæstione gesetzte Præjudicial-Punct: Ob Inquisitin vor und in der Geburth würcklich solcher gestalt melancholisch, und verwirrter Sinne gewesen, daß sie den rechten Gebrauch ihres Verstandes nicht gehabt? Der Sache den Ausschlag geben muß; massen solchen falls ihr wieder alle vernünfftige Wahrscheinlichkeit zu eigenem Præjudiz gereichendes Bekänntniß, vielmehr ein hauptsächliches indicium ihres melancholischen Zustandes von neuen an die Hand giebet. Und hier wäre nun 3.) freylich zu wünschen, daß man von Seiten E. Wohllöbl. Judicii, deponirender Zeugen Aussage von Inquisitins Melancholie, nur schlechterdings, ohne refutation ihres Cocepts, den sie sich als ungelehrte, und meistentheils Weibes-Personen, hiervon gemachet, angenommen, und so dann einem Medicinischen Gutachten, in wie weit Zeugen hierinnen gegründet wären, und ob allenfalls aus deren Aussage ein wahrhaffter melancholischer Zustand abzunehmen sey? überlassen hätte; denn wo weiß denn Defensor, ob denen angeregten Zeugen, mit Wiederlegung ihres eigenen Concepts des status Melancholici, vid. Deposit. Test. def. 7. ad Art. def. 4. fol. 229. ein accurater und nicht allzu hoch gespannter Begriff entgegen gesetzet worden, indem man in solchen punct einem Medicinischen Gutachten nur allein submittiren kan: und gewiß beherziget man die hin und wieder gethanen Depositiones nur etwas genauer, so will aus deren Arth, und da Zeugen immer nicht Worte genug finden können, womit sie sich sattsam ausdrücken, und Inquisitin Melancholischen Zustand von einer wütenden Raserey, in welcher man dergleichen Leute an Ketten legen muß, ohne doch der Wahrheit von derselben Melancholie etwas zu benehmen, unterscheiden mögen, fast das letztere nicht undentlich geschlossen werden: Denn was soll es heissen, wenn sich bald Test. Defens. 3. ad Art. Def. 4. fol. 227. daß er an Inquisitin keine Melancholie, wohl aber eine Abwechselung zu Freude und Weinen, vermöge welcher sie öffters mitten unter den Lachen und Juchzen geweinet, gespühret habe, und daß selbige wie ein Soldat gewesen, auf der Gassen herum gelauffen sey, wie ein Hahn gekrähet, und sich wie ein voller Mensch angestellet habe; ingleichen ad Art. Def. 6. es wäre Inquisitin ein dämisch Mensch gewesen, so sich bald gezancket,

bald

bald gelachet, bald geweinet, und mit der man nichts kluges anfangen kónen, doch wäre sie nicht närrisch gewesen; ferner ad Art. Def. 9. sie habe sich mit niemand geschlagen ꝛc. und zwar dieses letztere von freyen Stücken, ohne daß man einige Connexion, wie Zeuge als ein sonst gar verständiger Mann, eben auf das Herumschlagen müsse gefallen seyn, weil sich ja nicht alle Melancholici eben herumschlagen müssen, finden könne, vernehmen lässet; bald Test. Defens. 7. ad Art. Def. 4. daß inqvisitin melancholisch, und im Kopffe nicht wohl verwahret, auch daß selbige ihr Tage verwirrt gewesen sey, ad Art. Def. 7. aber, daß Inquisitin keinen verwirrten Verstand gehabt, doch habe sie ihre Dinge verkehrt gemacht, aussaget; bald Test. 6. ad Art. Def. 23. daß Inquisitin zwar keinen verwirrten Verstand, wohl aber ein traurig und furchtsam Gemüthe von sich spühren lassen, und ad Art. Def. 26. daß sie selbige vor ein so gar erschrecklich verwirrt Mensch nicht halten könne, denn solches müsten doch Leute seyn die gar keine Vernunfft nicht hätten, anführet: Nicht weniger wenn bey der andern Vol. II, befindlichen Aussage Test. Def. 1. ad Art. Def. 2. daß sie mit guten Gewissen bezeugen könte, es wäre Inquisitin nicht allezeit richtig im Kopfe gewesen, item, vor gantz närrisch hätte sie selbige nicht gehalten, und ad Art. Def. 5. sie glaube gewiß, daß Inquisitin öffters ihres Verstandes nicht mächtig sey ꝛc. hingegen ad Art. Def. 9. sie könne nicht sagen, ob ihre Aufführung aus verwirrten Verstande herkomme, oder ob es sonsten ihre Arth und Phantasie gewesen; sie wäre herum gesprungen nicht als ein rasendes, sondern als ein Mensch in ihrer Freyheit und Frechheit; und endlich bald darauf ad artic. Def. 10. verwirrt und verrückt wäre sie nicht gewesen, iedoch hätte sie wie andere kluge Leute ihren Verstand nicht gehabt, wiewohl ihr, Zeugin, wohl bewust sey, daß ein Mensch mehr Verstand habe, als der andere, jedoch wäre würckl. etwas verwirrtes mit untergelauffen, und urtheile sie aus ihren Bezeugen, daß selbe nicht recht klug wäre ꝛc. bezeuget, auch M. E. R. fol. 51. b. Vol. II. wie sie daß Inquis. recht melanchol. sey, nicht wohl aber sagen könne, daß dieselbe dergl. wunderliche Streiche angefangen, die kluge Leute nicht thäten, sie urtheile, daß die S. nicht richtig im Kopffe gewesen seyn müsse ꝛc. fol. 52. ob sie aber würcklich verwirrt sey, könne sie nicht gewiß sagen, und vor keine ohnfehlbahre Wahrheit angeben, fol. 52. b. deponiret. Jedoch genug daß dennoch diese Zeugen mehrentheils so viele zulängliche, wider die gesunde Vernunfft lauffende Handlungen von Inquisitin anzuführen wissen, daß dieselbe auch nur auf relation einiger dererselben, von einer Wohl-löbl. Hällischen Medicinischen Facultät. fol. 284. seqq. vor melancholisch, und daß sie von langen Zeiten her nicht richtig im Kopffe gewesen, declariret worden ist, mithin Inquisitin fast notorische Melancholie, ihrer intention gemäß, sattsam erweißlich machen, ob sie schon nicht wissen, ob man ein Mensch, so nicht würcklich wütend und rasend ist, verrückt, verwirrt, närrisch, tiefsinnig oder simple nennen müsse; indem sie dennoch

noch darinnen übereinkommen, es sey Inquisitin ein Mensch welches nicht zu allen Zeiten den Gebrauch ihres Verstandes solcher gestalt besitze, daß sie wissen könne, was sie thun oder lassen solle.

Denn dieses bekräfftiget I.) so wohl der bey ersterer Defension Vol. I. abgehörte Defensional-Zeuge Hr. W. G. St. ad art. Defens. 3 woselbsten er daß sich ermeldte Inquisitin gar nicht wie ein vernünfftig Mensch in seinen Diensten aufgeführet, sondern öffters auf dem Boden gelauffen, mit dem daselbst befindl. Holtze, oder was ihr sonst unter die Hände kommen, geworffen, hasiliret, geschryen, gejuchzet, gelachet, und mitten unter dem Lachen geweinet habe; ingleichen ad art. def. 4. daß er an selbiger eine Abwechselung zur Freude und Weinen verspüret habe, massen sie wie ein Soldate gewesen, auf der Gassen herum gelauffen, so gar gekrehet wie ein Hahn, und sich wie ein voller Mensch angestellet; item ad art. defens 6. daß er deswegen sich gezwungen gesehen, sie von sich und aus seinen Diensten zu schaffen, weil sie ein dämisch Mensch gewesen, so sich bald gezancket, bald gelachet, bald geweinet, und mit der man nichts kluges anfangen können; ferner ad art. def. 7. daß er auch daher genöthiget worden sich mehr als einmahl gegen Inquisitins Mutter zu beschwehren und zu klagen, daß das Mensch nicht richtig im Kopffe wäre, weswegen er sie ohnmöglich in Diensten behalten könne; und ad art. def. 11. daß auch die S. wenn sie gleichsam wie betrübt gewesen, welches geschehen wenn sie hasiliret, geschryen, &c. ein greulich grämisch Gesichte gemacht, auf scharffes Zureden aber so gleich erschrocken, und furchtsam gethan, bezeuget; woraus er endl. ad. dict. art. def. 6. den Schluß machet, daß er auf solche Maße davor halte, es wäre Inquisitin nicht richtig im Kopffe, doch wäre sie nicht närrisch, wodurch er obgedachter massen der ihm beschehenen Vorstellung nach, wütende und rasende Personen, so man an Ketten legen muß, will verstanden wissen: sondern es bestätiget auch Test. def. 6. & 7. ad art. def. 12. 13. 14. 15. & 16. daß angeregte Inquisitin wie insgemein solche melancholische Personen, überaus erschrockenen, furchtsamen und schüchternen Gemüthes sey, wannenhero sie auch ehemahls angeschuldigte Entwendung eines Ringleins nicht nur mit vielen erdichteten Umbständen wider die Wahrheit gestanden, sondern auch dieserwegen ihre Straffe in hiesigem Zuchthause an 12. Streichen, und Stellung an die Raspel zur Arbeit würcklich ausgestanden gehabt, obschon Eigenthümerin solches Ringleins, daß ihr selbiges niemahls entwendet worden, sondern sie habe es selbst nur verlegt gehabt, ad art. def. 16. umständlich und eydlich bekräfftiget; so wissen auch eædem Testes ad art. def. 19. sqq. daß Inquisitin zum öfftern mit schwehren hitzigen Kranckheiten, auch im andern und dritten Jahr würcklich mit der Epilepsie befallen worden, weshalben ihr alljährlich eine Ader müssen geöffnet werden; nicht weniger, daß diese Verwirrung im Haupte, und ausgestandene hitzige Kranckheiten, vornehmlich wie sie sich nicht

O ein-

einzubilden ist, daher ihren Ursprung genommen habe, weil Inquisitin in ihrer zarten Kindheit Gifft, welches ihr dergestalt in Kopff gestiegen, daß es ihr die Augen mit Gefahr selbige gar zu verliehren, aus dem Kopffe getrieben, und sonst sehr hefftige Convulsiones so daß ihr Leben mit genauer Noth können gerettet werden, verursachet, gegessen, und daß von solcher Zeit an sie ihre gantze übrige Lebens-Zeit über sehr tumm, hartlernig und ungehorsam, auch gantz anders als ihre übrigen Geschwister gewesen sey. Es kan endlich auch Test. defens. 1. ad art. def. 10. nicht in Abrede seyn, was maßen Inquisitin sich einsmahls hefftig beklaget, wie ihr der Teuffel, oder eine weisse Frau des Nachts erschienen sey, so sie mit einen Messer erstechen wollen, und was der aberwitzigen Possen mehr seynd. Daß nun oberzehlte ex Actis genommene facta wahrhaffte indicia einer sich eräussernden Melancholie abgeben, ist so wohl bey denen Herren Medicis als auch JCtis selbsten vorlängst eine ausgemachte Sache gewesen, vid. illustr. Thomas. Diss. de præsumt. furor. atque dement. Und es leget solches über dieses das auf diese Acten-mäßige Umstände gebetene und bey angeführter ersteren Deduction beygelegte Responsum Facult. Medicæ H. unwiedertreiblich zu Tage.

Ziehet man nun hierzu ferner II. was die jüngsthin dieserwegen Vol. II. abgehörte Zeugen deponiret, so findet sich, daß nunmehro aller Zweiffel von Inquisitins melancholischen Zustande völlig aus dem Wege geräumet worden, massen Test. Def. 1. ad art. def. 2. mit ihren guten Gewissen bezeuget, daß dieses Mensch nicht allezeit richtig im Kopffe gewesen, und ad art. def. 3. daß sie sich bißweilen gantz kindisch aufgeführet habe, dahero sie denn ad artic. def. 5. gewiß glauben und vor wahr achten kan, daß J. R. S. öffters ihres Verstandes nicht mächtig sey; gestalt selbige nicht nur gegen dem neben ihr dienenden Gesinde so wunderliche Reden geführt, daß die Magd auch bey derselben in einer Kammer zu schlaffen sich verweigert, und sich, daß ihr Inquisitin die Kehle abschneiden, oder sonst ein Leid zufügen dörffte, aus derselben thörichten Beginnen, ob sie wohl sich dieserwegen weder mit Worten, noch mit würcklicher Thätlichkeit etwas heraus gelassen, befürchten müssen; eadem Test. ad art. defens. 7. Conf. Deposit. fol. 53. & Test. defens. 3. ad art. defens. Vol. 1. sondern auch nachdem sie bereits von Zeugin weggezogen, und ihr etwa auf der Strassen begegnet, gelachet, laut geschryen, und nicht etwan wie andere Leute, wenn sie zusammen kommen, vernünfftig mit ihr geredet, sondern lauter Narren-Possen gemacht; Diesem nach kan also Zeugin ad artic. defens. 10. freylich bekräfftigen, daß Inquisitin wie andere kluge Leute ihren Verstand nicht gehabt, und sich zwar nicht bloß wie einfältige Leute, indem ihr gar wohl bewust sey, daß ein Mensch mehr und weniger Verstand habe, als der andere, aufgeführet, sondern es wäre würcklich etwas verwirrtes bey ihr mit untergelauffen. Und wie kan solches auch anders seyn, da die oberwehnte Magd M. E. R. von Inquisitin

noch

noch weit mehrere wider alle gesunde Vernunfft lauffende Handlungen in der fol. 50. beschehenen Deposition umständlich offenbar gemacht. Denn wie dergleichen miserable Personen sonderlich zu Nachtzeiten mit tausenderley fürchterlichen und schweren Phantasien pflegen geplaget zu werden, und hierbey was dißhalb von Inqusitin in mehr angezogener erstern Defension fol. 274. b. seqq. mit mehrern angeführet worden, in genaue consideration zu ziehen ist; also ereignet sich abermahls in nurgedachter Deposition dergleichen berühmtes Phænomenon summæ Melancholiæ an Inquisitin von neuen: allermassen Deponentin unter andern eydlich ausgesaget, wie jetzt gemeldte Inquisitin in ihren Bette des Nachts, als erstere geschlaffen, und über dem Geschrey erwachet, unvermuthet zu schreyen angefangen: Ach HErr JESU! wie wird mirs ergehen! Ach wie wird mirs ergehen! welches sie zu unterschiedenen mahlen wiederholet, und darbey gelegen und gekrechzet. Als auch Deponentin derselben zugeruffen und sie um solches ängstliche Schreyen befraget, ist ihr hierauf von Inquisitin, so durch starckes und offt wiederhohltes Schreyen vorlängst muß erwachet gewesen seyn, mit Vorzeichung eines den Abend vorher würcklich mit sich ins Bette genommenen Feuerzeugs, die verwirrte Antwort ertheilet worden: Hier habe ich das Feuerzeug; welches sie aber auf inständiges Anhalten deponirender R. auszuantworten sich schlechterdinges verweigert. So hätte auch Inquisitin dergleichen wunderliche Streiche angefangen, die kluge Leute nicht thäten, indem sie unter andern erzehlten Thorheiten einsmahls in ihrer Kammer gantz alleine, als wenn sie frembde Leute bey sich hätte, geredet, worbey sie sich auch einer frembden Sprache angemaßet, und als sie hierüber und was sie da machte, befraget worden, mit einen Lachen zur Antwort gegeben: Nichts; sich auch insonderheit, als sie Deponentin wegen der angemaßten frembden Sprache zur Rede gesetzet, vernehmen lassen: sie habe sich zu Frantzosen vermiethet, deren Sprache sie also, ob sie schon eben so viel Frantzösisch, als Malabarisch verstanden, nachahmen zu müssen thörichter Weise geglaubet hat. Daß nun die S. nicht richtig im Kopffe gewesen seyn müsse, urtheilet Deponentin ferner nebst obigen daher, dieweil sich dieselbe bald lustig, bald traurig bezeuget, auch auf der Gassen gesungen, und wenn Deponentin ihr diese Dinge vorgehalten, zu weinen angefangen, auch beym Schlaffengehen zu vielen mahlen ein Stücke Brodt, bißweilen auch ein Messer mit sich ins Bette genom̃en, des Morgens aber Brodt und Messer, ohne daß sie von jenen etwas genossen gehabt, annoch daselbst finden lassen. Ein wenig Reflexion über solche närrische Handlungen wird einen jeden von selbst überzeugen, daß Inquisitin mit Recht unter diejenigen Personen zu zehlen sey, welche den natürlichen Gebrauch ihrer Sinne und Verstandes nicht zu allen Zeiten haben. Denn hat man wohl jemahls einen klugen, und sich bey gesunder Vernunfft befin-

denden Menschen zu solcher Zeit wenn er betrübt gewesen, schreyen, juchzen, lachen, springen, und darneben ein greulich, grämisch Gesichte machen sehen? Welches Mensch so nicht gäntzlich seines Verstandes beraubet ist, pflegt wohl mitten unter juchzen und Lachen zu weinen, mit sich selbst zu reden als ob frembde Leute vorhanden wären, in angenommener frembder Sprache sich selbst zu antworten, unvernünfftiger Thiere Stimmen nachzumachen, auf der Gassen herum zu lauffen, und sich als ein voller Mensch zu geberden, Brodt, Messer und Feuerzeug ohne zu wissen warum oder weßwegen die geringste Ursache anzuführen können, mit sich ins Bette zu nehmen? Und wem erscheinen wohl weisse Weiber mit Messern und gefährlichen Drohungen des Nachts leichter, als wahnsinnigen und melancholischen Gemüthern? Und gleichwohl ereignen sich solche und laut oftberührter ersteren deduction, noch weit mehrere indicia Melancholiæ bey armer Inquisitin insgesamt in zahlreicher Menge, Vid. Vol. I. Deposit. Test. defens. 3. ad cit. art. 3. junct. Deposit. dit. Test. 3. ad art. defens. 17. Test. defens. 1. ad art. defens. 10. it. Deposit. fol. 50. seqq. Vol. II. &c.

So bleibt es demnach darbey, daß die mehrmahls angeführten Zeugen selbsten gewiß glauben und überzeuget sind, auch so viel an ihnen gewesen, so gut sie sich zu exprimiren vermocht, bezeugen wollen und müssen, daß Inquisitin nicht zu allen Zeiten ihrer Sinne und Verstandes mächtig gewesen sey. Dahin gehen so viele von selbiger referirte verwirrte Händel, alle auch so gar mit ausdrücklichen Worten von ihrem verrückten Verstande, Verwirrung im Haupte Melancholie, endlich ihrer eigenen Uberzeugung gethane Bekäntnüße, so daß wenn auch ein und anderer Zeuge würckl. seiner intention nach, Inquisitin Statum Melancholicum in Zweiffel gezogen hätte, wie man denn insonderheit dahin gestellet seyn lässet, qua fronte & conscientia die Frau D. H. Vol. I. ad Art. defens. 4. sich satis confidenter vernehmen lassen, es wäre Inquisitin eben so klug als sie selbsten, welche schöne Comparaison man ihr gar gerne gönnen kan, so würde doch hieraus weiter nichts folgen, als daß solche Leute nicht wüsten, was Melancholie ist, und worinnen selbige eigentlich bestehe, oder daß sie ebenfalls vor ihre Person, Inquisitin nicht vor eine Melancholicam hielten. Sed quid tum? Genug daß andere des Gegentheils zur Gnüge versichert seyn können, und deshalben sattsame Gründe anzugeben gewust, so daß aus deren Aussage ein Collegium Medicum eine vollkommene Melancholie in dem angeregten Responso geschlossen haben. So ist auch über dieses sonst denen Rechten nach gar bekannt, daß in Criminalibus uni testi affirmanti plus credendum sit quam decem neguantibus. Gestalt also die Hrn. Wittembergenses M. Januar. 1680. apud. Ill. Dn. de Berger in elect. Jurispr. Crim. pag. 251. gesprochen haben, & ad defensionem rei unicus etiam testis

suffi-

sufficiat, & quælibet semiplena probatio pro plena & sufficienti habeatur; unde est, quod & testi de credulitate deponenti, credendum sit, &c.

Carpz. Pract. Crim. P. III. Qu. 115. n. 75. & 76.

Prosper. farin. de Testib. Tit. 7. qu. 68. n. 77. seq.

Diesen tritt nunmehro auch III.) ferner bey, was Inqvisitin laut mehr mahlen berührter Defension fol. 276. seqq. durch ein ohne alle vernünfftige Wahrscheinlichkeit auf einen Ehe- und ihrer annoch lebenden Schwester Mann gethanes Bekäntniß und der dabey bezeigten höchst verdächtigen Variation, so wohl durch die obangemerckte melancolische Vorstellung, fol. 186. b. seqq. Vol. 1. es hätte ihr jemand würcklich in die Ohren gesaget, sie solte das Kind umbringen, es würde ihr solches keinen Schaden bringen, obschon kein Mensch in der Welt zu der Zeit um und neben ihr gewesen, der ihr dazumahl oder sonst, hierzu Rath gegeben hätte, annoch währender Inquisition für deutliche Anzeichen, daß sie nicht allein eine summa Melancholica, sondern daß sie auch insonderheit zu Zeit der Geburth ihres Verstandes gar nicht mächtig gewesen sey, von sich spühren lassen, denn da hat sie sich entweder diese Phantasie zu angegebener Zeit derer Geburths-Schmertzen wahrhafftig einkommen lassen, oder hat daß solches geschehen, nachhero fälschlich erdichtet. Ist es das letztere, so veroffenbahret sich handgreifflich, wie sie hierinnen abermahl wider alle gesunde Vernunfft handle, weil sie doch alsdenn durch solche erdichtete Erzehlung intentiren müssen, daß man diese grobe Versuchung vor wahr halten solle; und so würde ja, und da alsо auch das erstere geschehen wäre, selbiges überhaupt von ihrer Verwirrung im Kopffe wider ihre intention sattsam zeugen; maßen sodann wiederum voraus zu setzen ist, daß sie selbst weil es kein Mensch gewesen, der ihr diese halßbrechende Proposition gethan, nothwendig müste geglaubet haben, es wäre entweder ein guter oder ein böser Geist gewesen: Hat sie nun hiervon das erstere vor bekannt angenommen, so muß sie ferner Kinder umbringen nothwendig entweder vor was gantz indifferentes, wo nicht gar vor etwas gutes gehalten haben, oder ist der Meynung gewesen, daß gute Geister und also GOtt selbst (absit blasphemia dictis!) die Leute zum bösen verleiten können. Beydes ist närrisch, und daher bey Inqvisitin als ein grave Melancholiæ intellectusque obfuscati & plane corrupti indicium unstreitig anzunehmen. Es ist also noch übrig, daß sie vielleicht diese Eingebung vor ein Werck des Satans müsse angesehen haben, und solchen Falls hat sie abermals als ein im Kopff verrücktes Mensch gehandelt, daß sie demselben in einer so vor Augen liegenden Ubelthat willige Folge geleistet. Wer siehet aber anbey nicht, daß solche Erscheinungen und Eingebungen eine verderbte Phantasie und gäntzliche Verwirrung des Verstandes zum Ursprunge haben? Und lässet man auch über dieses denen Hrn. Theologis zur Untersuchung anheim gestellet, wie viel hierbey von einer würcklichen Concurrenz des Teu-

fels zu glauben stehe. Melancholicum caput diaboli balneum. Conf. Deckeri Spectrolog. cap. 1. §. 22. seqq.

Dieses und daß Inquisitin zu Zeit des beschehenen Kinder-Mordes wahrhaftig melancholisch gewesen, bekräfftigen mit Voraussetzung dessen was bißher von ihrer Gemüths-Beschaffenheit überflüßig erweißlich gemachet worden, und worauf man sich hiermit studio brevitatis ausdrücklich beziehet, so wohl IV.) die in denen Rechten und der natürlichen Billigkeit gegründete præsumtiones, vermöge welcher semel Demens & Melancholicus semper talis præsumitur

arg. l. 60. ff. de adquir. vel mit. hæredit.
l. 6. C. d. Curat. furiof. cit. ill. Thomas c. l. §. 12.

zumahl tempore delicti, quoties enim alia conjectura sumi potest, tum æquitatis ratio, tum natura rei svadet, delictum non esse præsumendum,

Flamin. de Resignat. Tom. 2. lib. 14. qv. 7. n. 55. seq.
Farin. Pr. Crimin. p. 3. qv. 85. n. 1. seqq.

Als auch V.) die Zeit des vorgegangenen Kinder-Mordes, nebst denen darbey sich ereignenden Umständen, selbsten. Und da ist nicht nur ex Actis bekannt, daß die angeschuldigte Ermordung mitten in denen Geburths-Schmertzen, und als das Kind nur halb aus Inquisitin Leibe gewesen, mit dem Untertheile aber des Leibes sich noch einige Zeit in exitu aufgehalten und gearbeitet, mithin der Gebährenden als einer Primiparæ so noch über dieses ohne alle Hülffe gelassen worden, unsägliche Schmertzen verursachet haben muß, vorgegangen; fol. 5. b. fol. 6. 10. 16. a. & b. 30. 120. seq. sondern sie will auch juxta fol. 183. seqq. 186. seqq. und 191. seqq. Vol. I. den Vorsatz ihr lebendig zur Welt gebohrnes Kind zu eben selbiger Zeit umzubringen gefasset haben. Wenn man hierbey nur einige attention auf diese Umstände wenden, und darbey nicht sonder Erwegung lassen will, daß Inquisitin gewiesener maßen sonst gantz melancholisch, und im Kopffe nicht wohl verwahret gewesen sey; so wird sich der Schluß leicht machen lassen, daß zu angemerckter Zeit von Inquisitin kein eigentliches delictum habe begangen, am wenigsten aber bey derselben ein überlegter Vorsatz statt finden können: immaßen wenn auch ausser dem eine Weibes-Person gar nicht wie Inquisitin, offt gezeigter maßen, melancholisch gewesen, alleine doch so viel von derselben constitution bekannt wäre, daß sie von genossenen Giffte solcher gestalt depraviret sey, daß sie dahero zu hitzigen Kranckheiten, welche das Haupt gar leicht afficiren können, geneigt, auch mit dergleichen bereits etlichemahle befallen, und ihr dieserwegen alljährlich eine Ader geöffnet worden sey, alsdenn seyn dörffte, daß ein solches Mensch, wenn selbiges zum allerersten mahl in der Geburth ohne alle Hülffe gelassen würde, hierbey gar leichte in einen Vernünfftlosen Zustand, in welchen derselben ihre Handlungen gar nicht zu imputiren

wären

wären, gesetzet werden könne. Hier aber hat sich Inquisitin schon ihre gantze Lebens-Zeit über, als ein melancholisches, und im Kopffe nicht wohl verwahrtes Mensch bezeiget, vid. N. I. & II. so daß die Hrn. Medici Hallens. in mehrerwehnten Responso fol. 288. Vol. I. zur Zeit derer Geburths-Schmertzen bey Inquisitin einen furorem secundum regulas artis & probalitatis geschlossen haben. Der Angriff selbst wodurch des Kindes Tod causiret worden, scheinet gar nicht so beschaffen zu seyn, daß man hieraus einen Vorsatz das Kind umzubringen urtheilen könte: Denn da das Kind das Gesichte über sich kehrende mit dem Obertheile des Leibes gebohren gewesen, fol. 119. b. Art. Inquis. 107. Vol. I. ist selbigen von Inquisitin der Zeige-Finger von der lincken Hand, im Mund unter die Zunge, der Daumen aber selbiger Hand unter das Kinn angesetzet, und dadurch weil das erstere etwas zu tief geschehen, auch sonst etwas zu scharff angefasset oder zugedruckt worden, die læsion in des Kindes Munde und dessen Tod verursachet worden. fol. 185. seqq. Vol. I.

Diesem nach bestehet die gantze Sache auf einen etwas zu plumpen Angriff; ob aber eben ein nach allen Reguln einer geschwohrnen Kinder-Mutter eingerichteter Angriff, von einer in der Geburt, ohne jemandes Hülffe, arbeitenden, und zum ersten mahle gebährenden, geschweige im Kopffe verrückten Person, zu prætendiren sey? mag jederman selbst urtheilen. Denn was den Vorsatz anlanget, ist schon oben erinnert worden, daß selbiger von Inquisitin, zumahl zu angegebener Zeit, gar nicht könne gesaget werden. So lange demnach ein raptus furiosi ex dolorum vehementia excitatus von einen überlegten Vorsatz wird unterschieden bleiben, so lange wird auch Inquisitin so wohl dieser wegen, als sonst ratione des angeschuldigten infandicidii dolosi, unschuldig seyn, und bleiben, in dem I.) nicht nur die bey ersterer Deduction angeführten, als auch II.) nach der Hand abgehörten Zeugen, genugsam erweisen, daß Inquisitin eine summa Melancholica und verwirrten Verstandes sey, mithin bey derselben keine imputatio moralis statt haben könne; sondern es bekräfftigen auch solches III.) viele in denen Acten enthaltene Umstände mit mehrern, und wie so wohl selbige, als IV.) die in Rechten fundirte Præsumtiones, auch V.) selbst die Zeit der angeschuldigten Missethat, nebst einen Responso Facultatis Medicæ völlig darthun, daß selbige auch insonderheit zu jetzt gedachter Zeit den Gebrauch ihrer Sinne und Verstandes nicht gehabt habe; Also lebet man der Hoffnung, daß Inquisitin nunmehro mit einer Todes-Straffe gestalten Sachen nach und in Ansehung ihres Melancholischen Zustandes, gäntzlich werde verschonet bleiben.

Gestalt Defensor hiermit gegenwärtige Deduction in solcher Zuversicht beschliesset, wieder die hiesigen Dicasteria, desuper ad Potentissimum provocando, protestiret, sich dieserwegen auf das eingehändigte allergnädigste Rescript beruffet, und vor sich mit allen Respect beharret ꝛc.

Thue

Thue deinen Mund auf für die Stummen, und für die Sache aller die verlassen sind! prov. 31. v. 8.

Es ist sonder Streit ein nicht geringes Vorurtheil in den Gedancken zu stehen, daß ein Inquisit alsdenn wenn er sich nach freywilligen Geständniß des angeschuldigten delicti zu einen Christlichen und seel. Ende den äusserlichen Ansehen nach, gar andächtig zu bereiten scheinet, solcher gestalt auf den rechten Weg gebracht worden, daß man ohne Verletzung seines Gewissens ihn in so eingebildeten guten Vorsatz schlechterdings nicht hinderlich seyn könne: Dahero denn nichts gemeiners ist, als daß sich desselben Defensores. so ihrer tragenden Pflicht nach, alle nur erdenckliche theils ex Actis, theils aliunde erweißliche Umstände zu untersuchen, und denen Herren Urthels-Verfassern zu weiterer Uberlegung vorstellig zu machen bemühet seynd, von unwissenden und in Rechten unerfahrnen mit tausenderley Verachtung unbesonnener Weise, und wohl gar vor so viele rühmlich angewendete Mühe mit der grösten Mißgunst beleget sehen müssen. Gleichwie aber das Richterliche Amt selbsten alles mögliche was zu Inquisitens exculpation und Unschuld behülfflich seyn kan, beyzutragen, und dahero desselben Defension ex officio zu suppliren verbunden ist, obgleich Inquisit selbsten dieserwegen keine Ansuchung thun solte;

Carpz. Pract. Crimin. P. 2. qv. 59. n. 4. &. P. 3. qv. 115. n. 13. 14. seqq.

Sane si judex est sollicitus in perquirenda informatione contra accusatum pro fisco, quanto magis sollicitus is esse debet in defensione reo concedenda, utpote cujus causa magis est favorabilis.

Bajard ad Jul. Clar. l. 5. Sentent. & fin. qv. 49. n. 11. seqq.

Also ist es einem Defensori wohl um so vielweniger zu verargen, wenn er die ihm bewusten Umstände, so auch post confessionem Inquisiti zu dessen gründlicher Defension beförderlich seyn können, vorstellig zu machen, und in einer Leib, Leben, Haut und Haar betreffenden Sache behörigen Fleiß anzuwenden um so viel mehr geflieſſen ist, je gegründeter hierbey sich dessen intention so wohl in Göttl. als Weltlichen Rechten befindet.

Sebast. Guazzinni Defens. 29. c. 4. nom. 3. seqq.

und wem ist unbekandt, daß hierwieder Inquisitin freywilliges Geständniß und offtmahls gantz unzeitiges Verlangen zu sterben, der Sache keinen wiedrigen Ausschlag geben könne? Da demselben vielmehr nach dem in der gantzen Welt üblichen Gebrauch nichts desto weniger unbenommen bleibet, ut dicat, quic quid vult, & potest adversus suam confessionem.

Salic. in l. 2. post. n. 7. C. d. Custod. reor.

Und die tägliche Erfahrung leyder bestätiget, quod nonnulli perire volentes fingant se admisisse quæ non admiserunt;

Ant-

Ant. Matthæi de Crimin. lib. XLVIII. ff. Tit. 15. c. 1. n. 2.

Dahero denn auch confessio non tantæ est efficaciæ, ut possit facere id, quod non est in veritate;

Mascard. de probat Concl. 384. n. 1. Ilonded. Consil. 102. n. 48. vol. 1. nec isto casu confidenti præjudicat, si ipse assereret, ob tale factum ab eo commissum pœnam mereri, quam non sit in potestate confitentis facere delictum, ubi vere & realiter non est delictum, & ipsum mereri pœnam, ubi non meretur:

Cravet. Conf. 29. n. 2. Cons. 93. n. 1. Jul. Clar. lib. 5. sent. §. ult. qu. 55. Carpz. Pr. Crim. p. 3. qu. 115. n. 30. 31. seqq. Casp. Ziegler. Tr. de judicum officio & Delict. Concl. XXXI. §. 5.

Zumahlen da es eine ausgemachte Sache ist daß bey so zweiffelhafften Fall satius sit, nocentem absolvere, quam innocentem condemnare;

l. 5. ff. de pœn. wie hiervon cit. Guazzini in Præfat c. l. n. 34.

nebst andern gar nachdrücklich erinnert, denn wie Reipublicæ interest, ne delicta maneant impunita, eben so eidem quoque interest, ne quis innocens, licet volens pereat; immaßen ja bey demjenigen, allen äusserl. Schein und Ansehen ungeachtet, ein gewünschtes sel. Ende wohl schwehrlich zu hoffen stehet, der vielleicht aus Verdruß länger zu leben, aus Begierde, zeitlicher Schmach abzukommen, aus irrender, einfältiger und dummer Meynung, ein sanfftes und von vielen einfältigen Leuten so schön und seelig-geprieſenes Ende zu nehmen, ich geschweige aus melancholischen und verwirrten Gemüthe, solcher gestalt ein Mörder an seinem eigenen Leibe zu werden, und zu Vollbringung sothanen entsetzlichen Mordes, so gar die Hände der Obrigkeit höchst unverantwortlicher Weise zu mißbrauchen, kein Bedencken träget. Wie nun solche und dergleichen sehr notable Umstände ereignenden Falles beyzubringen, einem Defensori, mit Hintansetzung aller Neben-Absichten allerdings gebühren will, und hierdurch der Gerechtigkeit Lauf vielmehr befördert, als gehindert wird; allermassen ja hierdurch denen Herren Urthels-Sprechern die Freyheit, der Wahrheit gebührend nachzugehen, auf keine Weise kan benommen werden, cum Advocatus tractet solum causam, & adducat jura secundum Acta & probata, postea sub & remittat suum defensionis laborem JCtis, qui sententiam concipiunt, in quorum decernendi arbitrio relinquitur, num defensione quid demonstratum sit, nec ne:

Joh. Georg. Albinus in Differt. inaug. Delinquens defensus, in quæst. An unusquisque delinquens sit defendendus: Ob alle Diebe und Mörder, oder sonst das Leben verwürckte Missethäter zu defendiren seyn? ubi resp. affirm. pag. 10. est quæst. Ob ein Advocat mit Recht und guten Gewissen, einen auf dem Todt sitzenden Missethäter vertheidigen könne? p. 22. sqq.

So hat auch gegenwärtiger armen Inquisitin J. R. S. constituirter Defensor

um so viel weniger ermangeln wollen, hierinnen seiner Pflicht und Gewissen ein schuldiges Genügen zu thun, da die Wohl-Löbl. Stadt-Gerichte hieselbsten, denen Gött- und Weltlichen Rechten gemäß, zu Beybringung angeregter Inquisitin Nothdurfft nicht allein gewöhnliche Frist, sondern auch sonst alle benöthigte Willfahrung, welches man seines Orts mit dienstschuldigsten Danck erkennet, zu Deren grösten Ruhm hochgeneigt verstatten wollen; der ungezweifelten Hoffnung lebend, es werde in gegenwärtiger Deduction so viel dargethan worden seyn, daß, gestalten Sachen nach, wider nur benannte J. R. S. wegen beygemessenen Kinder-Mordes, Blutschande und Ehebruches, die bereits des erstern wegen zuerkannte Todes-Straffe weiter nicht statt haben könne. Denn obwohl jetztermelde Inquisitin I.) gleich anfänglich bey der am 14. Nevember und Decembr. verwichenen Jahres fol. 11. seqq. und 88. seqq. angestellten summarischen Vernehmung, ingleichen ad Art. Inquis. 17. und 21. fol. 103. b. seqq. 107. b. seqq. nicht weniger bey der mit ihr am 4. Jan. h. a. fol. 148. seqq. vorgenommenen Confrontation, auch nachher fol. 184. b. 188. seqq. freywillig gestanden, daß sie mit ihrer noch lebenden Schwester Manne J. M. S. zu zweyen mahlen, und was das letzte mahl betrifft, mit ihren guten Willen fol. 107. Blutschande und Ehebruch getrieben habe: so auch II.) daß sie ihr am 14. Novembr. des jüngst abgewichenen 1725. Jahres ohne jemandes Beyhülffe lebendig zur Welt gebohrnes Kind vorsetzlich ermordet und umbracht, nicht allein, als ihr am 22. Januar. jetztlauffenden 1726sten Jahres, daß wider sie ein Urthel eingelauffen, vermöge dessen, im Fall sie wegen des gehabten Vorsatzes ihr Kind zu ermorden, ihr Bekänntniß anderweit in Güte nicht richtig thun würde, sie dem Scharffrichter untergeben werden solte, eröffnet worden, sondern auch folgenden 23. und 26. Jan. nochmahls fol. 183. seqq. 186. seqq. 191. seqq. und noch jüngst, gegen ihrem Herrn Beicht-Vater am 7. Mart. h. a. vor Gerichte ihrer Aussage nach fol. 185. und 188 b. ebenfalls freywillig mit diesen Umständen gestanden: sie hätte den Zeuge-Finger von der lincken Hand dem Kinde fast 2. Glied lang in Munde unter die Zunge gesteckt, die darunter befindlichen Aedergen wie sie wohl gemerckt, loßgestossen, anbey den Daumen von der lincken Hand ihm unter dem Kinne an Halß gesetzt, damit starck zugedrucket, und also Gewalt gebraucht; es wäre auch der Vorwand, welchen sie sich vormahls gebrauchet, als ob sie nur das Kind von sich ziehen wollen, falsch und erdichtet. Gestalt denn auch dieser wegen fol. 27. seqq. ad Acta gegebene Renunciatio Medica, nicht weniger das bey gehende Informat der Löbl. Medicnischen Facultät zu H. ad quæstionem primam umständlich bekräfftiget, daß des Kindes Tod durch die, ihm, von Inquisitin, zugefügte Violenz inevitabili necessitate causiret worden sey;

Dahero denn armer Inquisitin die ordentliche pœna infanticidii durch das fol. 198. seqq. befindliche Urthel zuerkannt werden wollen;

So

So ist doch im Gegentheil überhaupt voraus zu setzen, was

Ihr. Magnif, der Hr. Hoff-R. Wern. in Enunc. for. hod. 136. P. I.

aus langer Erfahrung, sehr bedächtig anführet: Non desunt exempla fœminarum, quæ vel hujus vitæ pertæsæ, vel melancholia corruptæ, ad mortem properant, & circumstantias fingunt, quæ, ut ut probabiles, & aliis indiciis adjutæ, tamen postea fallæ deprehenduntur: Igitur summa hic cautione & circumspectione opus, ne innocens sangvis effundatur, eoque in dubio mitiores partes sequendæ. Welches nun auch bey dieser armen Weibs-Person um so viel mehr seine application unwiedertreiblich finden muß, da so wohl vita ante acta, als auch status præsens, eine starcke Melancholiam sklärlich an den Tag legen.

Denn betrachtet man ihre bißherige bezeigte Aufführung, so legen die dieserhalb eydlich abgehörten Zeugen, von welchen man allerdings zu wünschen Ursache hat, daß sie in dieser Leib- und Leben betreffenden Sache, ihre Aussage, nur lediglich ihrem Begriff nach, ohne weitere darbey gebrauchte interrogationes, und Vorstellungen, auf die übergebenen Defensional-Articul, gebührend möchten gethan haben,

vid. Jul. Clar. quæst. 13. n. 3. in fin. & Dd. passim.

so viel vor Augen, daß Inquisitin in ihrer Kindheit, und zwar im andern Jahre ihres Alters, Gifft, so vor die Mäuse unter den Ofen gesetzt gewesen, gegessen, fol. 94. & Test. defens. 6. & 7. ad Art. Def. 20. weshalben sie auch mit starcken convulsionen, und nachhero im andern und dritten Jahre ihres Alters, mit der schweren Noth befallen worden, heidelbeer-blau auffgelauffen, Zucken in Gliedern bekommen, und hefftig gekrancket, so daß ihr Leben mit genauer Noth errettet werden können, dict. fol. 49. Test. 6. & 7. ad Art. Defens. 21. & 23. worauf ihr denn ferner der Gifft dergestalt in Kopff gestiegen, daß ihr durch beyde Augen, in die 8. Wochen lang, eine Menge garstiger Materie gegangen, und ihr endlich selbige hierdurch so sehr aus dem Kopffe getrieben worden, daß allerdings zu befürchten gestanden, sie würde gar um selbige kommen, Test. 6. & 7. ad Act. Def. 22. Und gleichwie sie nach der Hand zu dreyen mahlen mit schweren hitzigen Kranckheiten cit. fol. 49. b. & Test. 6. & 7. ad Art. Def 23. auch obstructione mensium, so von einen, oder doch seit einen gethanen Falle entstanden seyn soll, beladen gewesen, Test. 6. ad art. Def. 24. ihr auch deßwegen alljährl. eine Ader geöffnet werden müssen, Test. 6. ad art. def. 19 also hat sie ihre übrige Lebens-Zeit über sich dumm und verrückt, Test. 3. ad art. def. 3. & 4. & Test. 7. ad art. def. 4. auch hartlernig, und ungehorsam gegen ihre Eltern, welche aus diesen Ursachen nichts mit ihr anfangen können, aufgeführet; Test. 6. ad art. def. 23. it. fol. 205. b. Allermaßen an ihr insonderheit eine Abwechselung zur Freude und Weinen verspühret worden, Test. 3. ad art. def. 4. so daß sie sich bald gezancket, bald geweinet, id. Test. 3. ad art. def. 6. bald gejuchzet und sich

 lustig

lustig erzeiget, und ob ihr schon deswegen von ihrer Herrschafft vielfältig zugeredet worden, hat doch zu gewissen Zeiten nichts an ihr geholffen, man hat ihr auch gleich vorsagen mögen, was man gewolt; sondern es ist hingegen Inquisitin immer wieder auff ihre alte Weise gefallen, und wenn es ihr ankommen, auf den Boden gegangen, hasiliret, geschryen, gejuchtzet, mit dem Holtze, oder was da gelegen, geworffen, gelachet, und bißweilen mit darunter geweinet, Test. 3. ad art. def. 3. des Nachts bald wie ein Hahn gekrähet, sich wie ein voller Mensch angestellet, auff der Gassen herum gelauffen, dict. Test. 3. ad art. def. 4. allerhand Possen vorgenommen, und dem andern Gesinde wahrzusagen sich unterstanden, Test. 4. ad art. def. 5. und hat sich übrigens solchergestalt bezeiget, daß die in eben derselben Kammer, wiewohl in einem andern Bette schlaffende junge Magd ihres Lebens nicht sicher bey ihr gewesen, sondern sich befürchten müssen, sie möchte ihr einmahl des Nachts die Kehle abschneiden; dahero selbige auch bewogen worden, dieserwegen ihr Bette an einen andern Orte aufzuschlagen, cit. Test. 3. art. def. 3. Gleichwie sich nun dergleichen arme Leute gar öffters furchtsame phantasmata, und allerhand erschreckliche Ideen, sowohl bey Tage, als insonderheit des Nachts, da die Phantasie ohnedem ordentlicher Weise am stärckesten zu seyn pfleget, vorzustellen und einzubilden gewohnet seyn; conf. Wierus de Præstig. Dæmon. lib. 2. cap. 24. p. 1.

Also hat es freylich auch daran bey Inquisitin nicht fehlen können; gestalt sie sich dahero unter andern ehemahls gar sehr beklaget, wie ihr des Nachts der Teufel, mit welchen solche Melancholici, propter phantasiam corruptam, quæ non nisi tristes & terribiles ideas formare solet, immer etwas wollen zu thun haben, welcher auch Inquisitin juxta fol. 186. seqq. secundum communem fabulam, unter dem einfältigen Versprechen, es würde ihr nichts thun, durch eingehalten Ohren-Gespräch, zu der unternommenen violenz beredet haben soll, oder eine weisse Frau erschienen sey, so sie mit einen Messer erstechen wollen, juxta deposit. Test. 1. ad art. def. 10. auch hat selbige zu Zeiten, wie denn dergleichen pathematha selten continua zu seyn pflegen, sondern meistentheils ihre intervalla haben, nach Aussage ihrer Dienst-Herrschafft, welche sie ausdrücklich deswegen, weil man wegen ihrer obangeführten Gemüths-Beschaffenheit nichts kluges mit ihr anfangen können, und sie, wie die gantze Nachbarschafft bezeugen würde, nicht wohl im Kopfe verwahret sey, von sich schaffen müssen, Test. 3. ad art. def. 6. & 4. und sich, daß das Mensch nicht richtig im Kopffe wäre, mehr als einmahl gegen derselben Mutter beklaget hat, Test. 3. ad art. def. 7. wenn sie gleichsam wie betrübt gewesen, gantz stier mit denen Augen gesehen, und ein gräßlich, greulich, und grämisch Gesichte gemacht, auch gantz tieffsinnig gethan, sogleich aber auf scharffes Zureden sich gantz erschrocken und furchtsam erzeiget, Test. 3 ad art. Def. 11. dergleichen die Fr. Dr. H. ebenermaßen an Inquisitin bereits in E. vermercket zu haben, fol. 93. b. endlich bestärcket: Denn es

bestäti-

bestätiget sowohl die tägliche Erfahrung, als auch Test. 6. & 7. ad art. def. 23. junct. die fol. 205. befindliche Aussage der Mutter, nebst obangeführten Actenmäßigen Umständen und die fol. 204. von dem Gerichts-Knecht beschehene Relation, daß starcke Melancholici, mithin auch Inquisitin zu Traurigkeit, und einem schüchternen und furchtsamen Gemüthe ziemlich geneigt seynd; dahero sie denn auch ehemahls angeschuldigte Entwendung eines Ringes, nicht nur mit vielen Umständen, und daß sie selbigen an einen Goldschmidt, und da dieses falsch befunden worden, an einen Strumpffhändler, zuletzt an einen Juden, verkaufft habe, wider die Wahrheit bekennet, Test. 6. ad art. def. 14 und darüber würcklich ihre Straffe im Zuchthauße, an 12. Streichen, fol. 44. und Stellung an die Raspel zur Arbeit ausgestanden hat, Test. 6. ad art. def. 15. ob sie schon nach Eigenthümers eydlichen Geständniß, Test. 6. & 7. ad art. def. 16. erwehnten Ring niemahls entwendet gehabt. Als welches insgesamt vor Delirii & Melancholiæ criteriis mit Recht pfleget gehalten zu werden. ill. Dn. Thomas. in Diss. de Præsumt. furor. atque dementiæ §. 21. seqq. Und weshalben auch Inquisitin auf die nunmehro obangeführte völlig dargethane und erwiesene Umstände, pro Melancholica, welche von langen Zeiten her im Haupte nicht wohl verwahret gewesen, besage des Eingangs berührten Responsi von der löbl. Medicinischen Facultät nach reiffer und gewissenhaffter Uberlegung derer indiciorum declariret worden ist. Was nun ferner statum præsentem bey dieser höchst miserablen Weibes-Person betrifft, so bekräfftigen nicht allein die in denen Rechten gegründete præsumtiones, quod semel demens, semper talis præsumatur, arg. l. 6. ff. de acquirend. vel omit. hæred.

L. 6. C. de Curat. furios. cit. ill. Thomas. c. l. §. 12

Paul. Zachias. Quæst. Medico-Legal. lib. 2. Tit. 1. qv. 23.

sondern es bezeuget solches auch und zwar was den sub. No. I.) anfänglich ex Actis referirten Statum causæ anlanget, armer Inquisitin wieder alle vernünfftige Wahrscheinlichkeit gethanes Bekäntniß, der mit S. begangenen Blut-Schande und Ehebruches, immassen selbige so wohl fol. 11. b. seqq. fol. 18. b. fol. 88. seqq. und bey der fol. 101. seqq. angestellten Vernehmung auf Inquisitional-Articul, ingleichen bey der fol. 148. seqq. mit berührten S. vorgenommenen Confrontation, so gar des fol. 188. beschehenen Zuredens, wenn es nicht der Wahrheit gemäß, ihn S. nicht zur Ungebühr zu beschuldigen, ungeachtet, ihren verwirrten Verstande nach, mit verwunderns-würdiger Temerite darbey beharret, daß sie würcklich Ehebruch und Blut-Schande getrieben habe; Da doch auch nicht ein eintziges zulängliches indicium vorhanden, welches dieses ihr sonst zu eigenen Schaden gereichendes Vorgeben nur einiger Massen wahrscheinlich machen könte, so gar, daß der von ihr inculpirte S. auf Ermessen derer hiesigen Hrn. Schöppen fol. 201. gegen Bestellung eydlicher Caution der Hafft fol. 210. würcklich entlediget wor-

den ist: Vielmehr thun sich Gegentheils gar starcke Vermuthungen hervor, daß sie auch hierinnen ex corrupto intellectu, & desperato animi motu, wider die Warheit, auf ihn bekennet habe, indem sie nicht nur fol. 13. in ihrer summarischen Aussage nicht abredig seyn können, daß sie der mehrerwehnte S. jederzeit harte gehalten, und geschlagen habe, worüber sie sich auch juxta fol. 99. ehedessen gegen ihre Freunde beklaget, welche hingegen auch, so gar S. Eheweib selbsten fol. 24.b. niemahls den wenigsten vertrauten Umgang zwischen ihnen vermercken können; cit. fol. 99. sondern sie varirет auch in Angebung derer Umstände, so bey dieser 2. mahl unternommenen fleischlichen Vermischung vorgegangen seyn sollen, und derer sie eine grosse Menge anzugeben gewust, daß S. fol. 152.b. bey der mit ihr angestelten Confrontation nicht genugsam verwundern können, wie dem Menschen die Umstände in den Kopff gekommen, auf eine gantz verdächtige Art: Denn fol. 12. will sie bey ihrer summarischen Aussage wissen, daß S. dazumahl, als er sich das erste mahl, ihrem Vorgeben nach, fleischlich mit ihr vermischet, sein Kind auf den Armen gehabt habe; Welches sie jedoch bald darauf fol. 104. ad Art. Inquis. 17. auf Befragen: Ob S. dazumahl sein Kind bey sich gehabt? schlechter Dings verneinet; so gleich aber auf vorhalten ihrer vorigen dict. fol. 12. befindlichen Aussage, hinwiederum revociret, hingegen das erstere und daß er das Kind auf denen Armen gehabt, nicht allein ad eund Art. sondern auch über dieses noch mit vielen Umständen behauptet.

Solte nun die Sache würcklich also geschehen seyn, und wäre Inquisitin bey gesunder Vernunfft, wie könte es denn möglich seyn, daß ihr so viele Umstände alle auf einmahl dergestalt entfallen solten, daß sie auch die Sache selbst vergessen und vor unwahr halten könte? Und wie solte es ferner möglich seyn, daß ihr alle diese erwehnte Umstände in eben denselben Augenblick, in angeführter Menge, auf einmahl solten entfallen seyn, und auch wieder erinnerlich werden? Gleichwohl will sie solches alles fol. 106.b. zu selbiger Zeit, ohne Furcht und Schrecken, welches sonst etwan die Gedancken zu distrahiren hätte fähig seyn können, gantz wohlbedächtig geredet haben. Ebenermaßen verhält es sich mit dem, was Inquisitin ad art. Inquis. 18. fol. 106.a. referiret, daß sie S. das andere mahl bey der fleischlichen Vermischung beym Arme gefast, auf einen Stuhl gesetzt, so daß der Stuhl an die Wand angefallen, und etwas küppicht gestanden, da sie auch so gar solchen vorgewendeten Angriff, bey der fol. 148. mit S. angestellten Confrontation ad Interrog. 6. an dessen Person zeigen kan, ob sie schon bey ihrer erwehnten Summarischen Vernehmung fol. 12. daß er sie damahls an die Wand geknetschet habe, ausgesaget; Welches gewiß ja so differente, als bedenckliche relationes, überhaupt aber abermahlige gar starcke indicia status melancholici, unstreitig abgiebet: Worzu noch zu allen Uberfluß dieses beytreten muß, daß dieser S. in dem sub. A. fol. 20. befind-

befindlichen Briefe den Ort seines Auffenthaltes ohne alle Noth, und von freyen Stücken, gar specifice selbsten anhero berichtet hat, welches derselbe daferne, er sich dergleichen Ubelthaten schuldig gewust hätte, vernünfftiger Weise wohl würde unterlassen haben. Wie denn aus allen diesen Umständen Inquisitin Vorgeben dem Wohl-löbl. Judicio selbst sehr bedencklich muß vorgekommen seyn, wenn es mehrberührten S. Art. 81. fol. 143. b. befraget: Wie aber zu glauben, daß da sie, Inquisitin, solchensfalls einen ledigen Menschen zum Vater ihrer unehelichen Leibes-Frucht angeben können, sie ihn als einen Ehe-und ihrer Schwester-Mann, hierzu fälschlich angezeiget habe? Denn allerdings würde solches Beginnen von einem homine sanæ mentis schwerlich zu glauben stehen. Und eben daher leget sich mit Zusammenziehung dessen, was ratione ihrer Gemüths-Beschaffenheit bereits oben in genere gegründet vorgestellet, und worauf sie von einen gantzen Mediciniſchen Collegio pro Melancholica geachtet worden, gantz klärlich zu Tage, daß arme Inqvisitin sich auch hierbey, als ein im Kopff verrücktes Mensch, welches fati infelicitas gnugsam entschuldigen muß, auffgeführet habe.

Ein gleiches ist ferner bey dem sub No. II.) Eingangs gesetzten infanticidio mit guten Grunde zu behaupten: Deñ obschon Inquisitin, insonderheit nach Eröffnung der ihr zuerkannten scharffen Frage, den animum occidendi völlig eingeräumet hat, mithin gar keine wahrscheinliche Muthmassung zurück gelassen, daß sie hierbey einen Umstand, welcher ihrer wenigen Einsicht nach, die Sache im geringsten nicht alteriren könte, constantissime erhärten solte, so bleibet sie jedennoch fol. 183. 186. &c. unwiederrufflich darbey, daß sie währender ihrer Schwangerschafft und als sie in ihrem Dienste herum gegangen, niemahls den Vorsatz gehabt, das Kind ums Leben zubringen, sondern es wäre ihr selbiger allererst zu der Zeit, da sie würcklich die Geburts-Schmertzen empfunden, und das Kind mit halben Oberleibe gebohren gewesen, in die Gedancken gekommen; wer wolte aber zweiffeln, daß die Schmertzen der Geburt bey einer Primipara, welche zumahl ohne jemandes Beyseyn und Hülffe gebühret, zu angegebener Zeit nicht von solcher Hefftigkeit seyn solten, daß ihr hierüber nothwendig Sinne und Gedancken vergehen müsten? Und folglich ist Inquisitin angegebener Vorsatz keinesweges vor ein überlegtes Vorhaben, sondern vielmehr pro raptu furioso zu halten, indem sich, nach mehrern Inhalt des beygelegten Responsi Fac. Medicæ, bey parturientibus dergleichen hefftige spasmi und dolores unter der Geburt ereignen, welche an sich selbst capable sind, zumahl wenn das Haupt wie bereits erwiesen worden, nicht wohl constituiret ist, dergleichen furiosos raptus zu excitiren; wie denn daß solches bey Inquisitin geschehen, aus der mehr als tyrannischen Handthierung, und unmenschlichen Violenz, die sie in des Kindes Mund verübet, wohlgedachte Hällische Medicinische Facultät mit gutem Fug abgenommen hat.

So

So ist auch Inquisitin, daß sie diesen raptum furiosum, oder nach ihrer Redens-Art, den Vorsatz zu der angegebenen Zeit derer Geburths-Schmertzen allererst bekommen habe, ob sich schon sonsten propter intellectus corrupti tenebras, wenig auf derer Aussage zu verlassen ist, dennoch um so viel leichter zu glauben, weiln ausser Streit, daß dergleichen rabiosi animi motus per dolorum vehementiam excitati nicht sonder empfindlichen Eindruck in die Phantasie sich ereignen; auch die gleich post partum zu Inquisitin gekommene, und nachhero hierüber vernommenen Personen einmüthig referiret haben, daß sie jene annoch gantz todt und ohnmächtig, stier und tückisch mit denen Augen sehend, auch gantz desperat thuend angetroffen hätten, fol. 4. b. fol. 6. fol. 37. & fol. 39. b. woraus denn also leicht zu schlüssen daß Inquisitin als eine starcke Melancholica, tempore partus usu rationis vollends nicht allein müsse destituiret, sondern von einem hefftigen furore müsse angegriffen worden seyn: immassen solches alles aus obangemerckten Ursachen erhellet; worbey denn nicht unberührt zu lassen, daß derselben letztere Dienst-Frau, die Frau D. H. fol. 60 endlich zu deponiren gewust, daß ihre junge Magd am 14. November abgewichenen Jahres, früh um 9. Uhr, welches juxta fol. 13 b. fol. 29. fol. 70. b. &c. eben das tempus partus, und folglich des infanticidii ex Melancholia commissi gewesen ist, Inquisitin wimmern und bethen hören; welches letztere aber ein Mensch bey gesunden Verstande, in währender Begehung einer so abscheulichen Mord-That, sich wohl nimmermehr wird in die Gedancken kommen lassen. Und was soll man endlich von dem fol. 186. b. und fol. 187. zu verschiedenen mahlen wiederhohlten Bekänntniß: es wäre ihr, das Kind anfangs erwehnter maßen ums Leben zu bringen, würcklich in die Ohren gesaget worden, obschon kein Mensch auf der Welt sey, so ihr Rath gegeben oder geholffen hätte, als welches auch sonst die Acten mit mehrern bezeugen, anders urtheilen, als daß, da Inquisitin ex Melancholia & desperatione non procul a furore recedenti sich ihr Leben selbst zu verkürtzen, eine wieder die gesunde Vernunfft lauffende Ursache anzuführen, bemühet ist, sie hierbey abermahls dem Teuffel, welcher ohnedem bey Wahnsinnigen nicht mehr als alles gethan haben muß, als causam impulsivam angesehen und sich eingebildet habe: Wie es nun eine ausgemachte Wahrheit ist, quod mens peccet, non corpus, & delicta affectu & animo æstimentur

§. 7. J. d. furt. l. 3. §. ff. de injur.

cum non posit imputari, quod quis agat, cessante vel deficiente usu rationis, ut ut enim in homine, qui mentis non est compos, sensus objecta recipiant, intellectus tamen non pollet facultate dextre de iis dijudicandi.

Magnif. Dn. Wernh. Diss. de Fundam. imputat. action. moral. §. 5.

Also wird sich hoffentlich aus denen bißanhero der Wahrheit und denen Acten gemäß deducirten Phœnomenis, so viel ergeben, daß, da arme Inquisitin

auch

auch auswärtig vor eine im Kopff verrückte Person gehalten Test. 2. ad art. Def. 11. und selbsten von einem gantzen Collegio Medico, nur auf einige derer in gegenwärtiger Defensions-Schrifft völlig erwiesene Umstände, vor eine Melancholica die vor langer Zeit her im Kopffe nicht wohl verwahret gewesen, declariret worden ist, die wider selbige erkannte Todes-Straffe gestalten Sachen nach, weiter nicht statt finden könne. Massen man in gewisser Zuversicht, daß die künfftigen Herren Urthels-Verfasser solches der Sachen Wichtigkeit und Dero Weltbekannten Behutsamkeit gemäß, in reiffe Uberlegung ziehen, und einfolglich von dem gesprochenen Urthel nunmehro gäntzlich abgehen werden, diese Deduction reservatis miseræ Inquisitæ quibusvis competentibus im Nahmen GOttes beschliesset rc.

**Unser freundlich Dienst zuvorn. Ehrenveste, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch und Wohlweise, günstige Herren u. Freunde.**

ALs Dieselben uns dasjenige, was J.R.S. zu ihrer Defension fernerweit in Schrifften übergeben lassen samt denen dießfalls auch vorigen ergangenen Acten in 2. Voluminibus zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen. Demnach erachten, sprechen, und bekennen wir Dechant, Oadinarius auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Universität W. darauff solchen Acten gemäß und in Rechten gegründet.

Daß bemeldte S. in der fernerweit übergebenen Defension etwas so ihr zu statten kommen möchte, nicht ausgeführet; Dannenhero die in den in Actis Vol. II. fol. 2. befindlichen Urthel erkannte Todes-Straffe an selbiger billig zu vollstrecken; von Rechtswegen. Uhrkundlich mit der Juristen-Facultæt Insiegel versiegelt. M. Aug. 1726

Dechant, Ordin. auch andere Doct. und Assess.
der Jurist. Fac. in der Universität W

## Casus VI.

*Infandicidium imputatum ast incertum.*

### Relatio Medica.

AUf beschehene Requisition E. Wohl-Edl. Raths der Stadt neuen T. an der N. haben wir Endes benannte uns heute dato auf hiesiges Rathhauß verfüget, und daselbst in Gegenwart der Stadt-Gericht. E. E. L. diesen Morgen des gebohrnen Kindes Cörper besichtiget, und nachfolgendes daran befunden:

1.) Das Kind war weiblichen Geschlechts, an allen Gliedern vollkommen, sehr mager, doch daß nichts verweßliches an ihm zu spühren.

2.) Die cuticula auff dem Rücken von denen Schultern an, biß über das Creutz, war meistens und am rechten Arm eines 8. Groschen-Stücks, am rechten Knie aber eines 1. Groschen-Stücks groß, abgestossen.

3.) Am rechten Auge war der Canthus internus durchgestossen, und am lincken Auge der Canthus externus verletzet, und Blüt-rünstig.

4.) Wie der Kopff dennoch mit sein integumentis umgeben, um und um gantz zerknirschet anzufühlen.

5.) Nach abgelöster Haut sahe man auf dem pericranio um und um biß an die ossa temporum geronnenes und extravasirtes Geblüte eines Stroh-Halms dick liegen.

6.) Nach abgelöseten pericranio, waren die ossa cranii, als occipitis, frontis, bregmatum, in denen Suturen, gäntzlich getrennet; Das os frontis und occipitis aber, welche beyde sonst ossa integra und ohne suturen seyn müssen, die Länge durch zerspalten zu sehen.

7.) Das cerebrum, so sonst natürlich cineritii coloris und meist weißlich seyn muß, war durch und durch röthlich ohne Zweiffel von zerrissenen Blüt-Gefässen, welche alle leer vom Blut waren.

8.) Der Nacken, nachdem die integumenta abgelöset und die musculi zum Vorschein kamen, lag auch voll geronnen Blutes.

9.) Das os Maxillæ inferioris war mitten entzwey zertrennet.

Weilen nun die von No, 2. biß 9. bemerckte Umstände nicht von selbsten, oder von ohngefehr kommen können, sondern eine äusserliche zugefügte Gewalt præsupponiren, daß No. 5. und 8. auff dem pericranio und Musculis des Nackens bemerckte extravasirte Geblüt vitalitatem fœtus sub & in partu auch erhärtet, da in einem corpore mortuo, wo kein circulus sangvinis, auch keine extravasatio sangvinis geschehen kan, so lässet sich mit gutem Grunde schliessen, daß diesem neugebohrnen Kinde eine äusserliche Gewalt müsse zugefüget worden seyn. Welches wir hiermit zu Steuer der Wahrheit mit unserer eigenhändigen Unterschrifft anzeugen.

So geschehen T. d. 31. Jan. 1726.

J. E. Land-Pr.
S. F. M. Chirurg.

## *Casus Infanticidii dubia accusatio.*

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

In abgehandelten Gerichtlichen Sachen, welche an unsre Facultät gelanget, haben wir ex Actis Inquisitionalibus nach geschehener Collegialischen Untersuchung und reiflichen deliberation ersehen, wie wieder C. E. L. ein ziemlicher Verdacht eines begangenen Kinder-Mords ausgebrochen, indem selbe ein unehlich empfangenes Kind todt zur Welt gebohren, an welchem solche Kennzeichen wahrzunehmen gewesen, und nach der relatione medica beschrieben worden, dergleichen zum Erweiß einer erlittenen Gewaltthätigkeit gar leicht zulänglich scheinen mögen,

gen, indem das vermeinte corpus delicti welches am 31. Januar. ann. curr. gebohren, und auch diesen Tag regulariter und legaliter besichtiget worden, zwar am Leibe vollkommen, doch sehr mager, dessen cuticula von Schultern au biß an das Creutz über den Rücken, wie auch am rechten Arm und Knie abgerieben, bey welchen ferner am rechten Auge canthus internus durchgestossen, am lincken aber canthus externus verletzet und blutrünstig, der Kopff annoch mit seinen integumentis umgeben gantz zerknirschet erschienen und anzufühlen war, auf den gantzen Pericranio biß an die ossa temporum lag extravasirtes coagulirtes Geblüth eines Strohalms dicke: Die ossa cranii waren sämmtlich zerspalten; das cerebrum hatte durch und durch eine röthliche Farbe, darinn die vasa sangvifera vom Geblüth, gantz entleeret waren, in den Nacken unter der cute lag viel geronnenes Geblüth, os maxillæ inferioris war entzwey geborsten, und durch so viele indicia die erwehnte Gewalt gar leicht offenbahr: Ob nun wohl die Inquisitin sich zweyerley Entschuldigung und Ausflüchte bedienen will, einmahl, daß das von ihr gebohrne Kind unter der Geburth von ihr geschossen, und sich dadurch den Kopff entzwey gefallen habe, nach fol. 1. b. nachmahl daß der Scharffrichter 13. Tage vor der Geburth sie mit seinen Hand-Stock geschlagen, nach fol. 9. b. 13. b. darüber sie gefallen, fol. 23. art. 57. - 59. So ist demnach von unsrem Collegio diese Quæstio Medico Legalis zu decidiren, ob das **Kind lebendig zur Welt gebohren, und ihme** a puerpera **unter oder nach der Geburth eine Gewalt möge angethan seyn?**

Hierüber geben wir folgende aus allen 12. Actis gegründeten Umständen gezogene Erklärung, daß zwar Inquisitin wegen einer an ihrem Kinde verübten Gewaltthätigkeit daher ziemlich verdächtig scheinen könne, 1.) weil ex Actis nicht erhellet daß sie præmature, sondern 2.) ein vollkommenes Kind weiblichen Geschlechts 3.) und zwar in kurtzer Zeit gebohren, 4.) Inquisiten auch gestehet, daß sie ein lebendig Kind getragen, und keine üble indicia gefühlet, da sie beständig essen und ihre übrige Arbeit verrichten können, fol. 9. a. b. 5.) nebsthin dergleichen viele grosse und hefftige Verletzungen am Kopff nicht leicht ohne beygebrachter sonderlichen Gewalt geschehen können, 6.) auch der Scharffrichter sie nur mit einen kleinen Spanischen Rohr auf den Rücken über die Schulter geschlagen zu haben gestehet, fol. 13. b 7.) folgends der Fall auf den Schnee, als der Nachrichter sie geschlagen haben soll, nicht so hart und besorglich gewesen seyn mag, 8.) auch das Kind von der puerpera, indem sie huckend und mit denen Füssen zur Erden gebogen, gebohren, nicht so hoch abgeschossen, daß es davon sterben sollen oder können, fol. 36. art. prob. 9. test. 2. 9.) ferner sangvis extravasatus gleichwohl eine læsionem, vivo adhuc infanti inflictam, beweisen hilfft, 10) sodannn keine vestigia sangvinis post partum profusi auf der Erden anzutreffen, dahero man den Todt des Kindes von einer gewaltigen Abstürtzung ex utero leiten könte, 11.) übrigens Inquisitin aus denen Actis

nicht als eine kränckliche, sondern als eine muntere und gesunde Weibes-Person zu erkennen, von welcher nicht zu vermuthen seyn möchte, daß ex adversa valetudine, oder sensibilitate & teneritudine animi ac corporis, das Kind im Leibe gestorben sey, 12.) anbey gar leicht gemuthmasset werden könne, daß da Inquisitin huckend gebohren, sie das Kind in sinu uteri, comprimendo femora aut firmius insidendo in terram aut in aliud vicinum corpus solidum, könne zerqvetschet und auf solche Weise wahrscheinlich am Kopff so gewaltig verletzet haben, dahero sie die Ursach des erfolgten Todtes ihres Kindes entweder vorsetzlich, oder unter denen Geburths-Schmertzen unwissend gegeben habe. Diesem allen aber ohngeachtet, haben wir gleichwohl folgende wichtige Umstände im Gegentheil zu erwegen: 1.) Daß die Inquisitin bekannt und zu rechter Zeit andern angezeigt, wie ihre Leibes-Frucht, so sie vorher lebendig gefühlt, kurtz vor der Geburth, gar nicht mehr empfunden und wahrgenommen, welches ihr auch so fort besorglich gewesen, fol. 37. art. prob. 12. test. 6. fol. 9. b. 2.) Sonderlich daß sie 13. Tage ante partum so bald nachher, als sie von dem Scharffrichter geschlagen worden, das Kind nicht weiter gefühlet, fol. 9. b. 3.) Gleichwohl bey ihrer Geburth nicht allein ihre Eltern gewesen, sondern zu gleicher Zeit und gleich hernach, andere Weiber herbey gekommen, daß vermuthlich puerpera an ihren partu keine Thätlichkeit zu verüben weder Gelegenheit noch Zeit gehabt haben könne. 4.) Und wann sie solches Kind sub partu zerdrückt haben solte, würde doch an demselben noch einiges vestigium des Lebens v. g. eines Zuckens, cruentationis e naribus, auribus, oculis, ore, &c. schwachen Schreyens, Wärme, rc. zu mercken gewesen seyn, welches doch alles in præsenti casu ermangelt. 5.) Gleichwie alsofort nach der Geburth des Kindes, gar keine signa vitæ angeschienen, fol. 2. b. fol. 3. a. b. fol. 4. a. fol. 36. art. prob. 10. test. 1. fol. 37. art. prob. 11. test. 1. 2. fol. 39. art. prob. 24. test. 5. 6.) sondern das Kind kalt fol. 3. a. b. 7.) gantz ohngewöhnlich trocken, 8.) auch die secundinæ verhärtet gewesen sind, 9.) Weder von der Affter noch puerpera sonderlich Blut geflossen ist, wie sonst bey andern casibus mortui fœtus zu geschehen pfleget. 10.) Des Scharffrichters Schläge ihre alteration am Leibe, in præjudicium embryonis causiren können. 11.) Auch der Fall der Inquisitin vor oder unter solchen Schlägen zu einiger Verletzung an dem embryone etwas beytragen mögen, zumahl auch äusserlich an dem Leib von den Schlägen einige sugillationes an der gravida entstanden, fol. 21. art. 33. 34. 12.) anbey gar glaublich ist, daß an dem, schon vor der Geburt verstorbenen, fœtu, superficies in putrilaginem zu gehen angefangen, dahero cuticula also flaccida und unter der Geburth sub expressione corporis fœtus abgerieben worden, den 13) vermuthlich embryo als primogenitus, welcherley sonst gewöhnlich, wo nicht longitudine doch reliqua conditione corporis tenerior, ist auch post mortem in utero ehender exarescirer, als in fluidam putredinem

nem verfallen können, dergleichen casus bey denen Observatoribus unterschiedene vorkommen 14) nechsthin Inquisitin gegen den Leichnam ihres Kindes einen solchen unerschrockenen Sinn gehabt, und es auf das miraculosum signum cruentationis cadaveris ankommen lassen, fol. 23. 24. darüber ihr loc. cit. das Zeugniß einer sonderlichen Standhafftigkeit beygeleget wird. 15) Da wohl das Kind ante partum gelebet, aber zu solcher angezeigten Zeit der Tod desselben, nebst der extravasatione sangvinis geschehen können, ohne daß eine schnelle putrefactio hierauf erfolget, immassen der bey erlittenen Schlägen ergangene Schrecken nicht einmahl in utero den motum sangvinis hemmen, die Affter verstopffen, in embryone von solchen hefftigen und einmahligen zwengen des Geblüts in fœtu & circa ipsum, die extravasationem sangvinis verursachen, daß ferner in locis & confirmis uteri den progressum des Bluts auf-und zurück halten können. Daß nach der Geburt keine sonderliche signa cruentationis neque in fœtu, neque in puerpera zu ersehen gewesen. 16.) Endlich weil in diesem casu vieles terror und imaginatio effectuiret, partus mortui, tenerioris & exarefacti fœtus ehender als bey andern Umständen embryonis in utero defuncti geschehen mögen:

In Erwegung dessen und mehr anderer Gründe und Ursachen, können wir nicht absolute der Inquisitin zuschreiben, daß sie an ihrem gebohrnen Kind Gewalt verübet haben solte; indem wohl der Fall derselben vor-unter oder nach den Schlägen zu solcher læsion etwas beytragen können, anbey aber das meiste der dabey erfolgte Schrecken und übrige imagination, welche bey gravidis sehr kräfftig und geschäfftig ist, mag gewürcket und verursachet haben.

Diese unsre in Ratione & Observatione gegründete Erklärung und Urtheil haben wir mit unsrem gewöhnlichen Insiegel bekräfftigen wollen. H. den 11. Aug. 1726.

M. A.
Fr. H.
G. D. C.

## Responsum Juridicum Scabinatus Hallensis.

P. P.

Als uns dieselbe die wider C. E. L. wegen verdächtigen Kinder Mordes ergangene anbey zurück kommende Inquisitions-Acta, nebst derselben so wohl summarischen als ad articulos gethanen Aussage, auch eigebrachte Defension zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung ihnen darüber zuertheilen gebethen,

Demnach ꝛc. ꝛc. Hat Inquisitin in Güte gestanden und bekannt, daß sie mit des Scharff-Richters Knecht G. T. zu neuen T. Hurerey und Unzucht getrieben, davon sie schwanger worden und den 31. Jan. dieses Jahres eines Kindes genesen, und kommt hierüber in Verdacht, daß sie sothanes ihr Kind ermordte, und gewaltsame Hand an selbiges geleget habe.

 Ob

Ob sie nnn wohl dieses letztere nicht geständig, darneben zu ihrer Entschuldigung anführet, daß dieses ihr Kind todt zur Welt gebohren, und sie dessen keine andere Ursache angeben könne, als daß die Frucht von dem übeln tractament gestorben seyn müße, wormit der Scharff-Richter J. N. allda kurtz vor ihrer Niederkunfft als den 19. Jan. c. a. beleget, immaßen er Inquisitin mit seinem Spanischen Rohr nicht allein über die Schultern und Arm dergestalt hart geschlagen, daß sie darvon braun und blau gewesen fol. 21. sondern ihr auch letzlich etliche Streiche über die Brust und Bauche, da sie in dem Schnee gefallen gewesen, zugefüget fol. 9. von welcher Zeit an sie kein Zeichen mehr von des Kindes Leben bey sich verspühret, gestalt sie denn auch diesen ihren Zustand der G. Montags vorher, ehe sie niedergekommen, eröffnet, welche auch, daß es zu S. H. geschehen, von selbiger fol. 37. eydlich aussaget: Hiernechst Inquisitin ihre Schwangerschafft nicht verheelet, vielmehr, als ihr das Kinder-Weh zugetreten so fort ihren Vater gebethen, daß er des Nachbarn K. J. Frau herbey ruffen möchte, so auch derselbe weiln wegen annoch verschlossenen Thores zur Wehmutter zukommen, nicht möglich gewesen, bewerckstelliget, fol. 34. b. mithin, da aus diesen allen weder von Seiten derer Eltern noch der Inquisitin einiges bößliches Vornehmen sich hervor thut, es das Ansehen gewinnen möchte, daß letztere von ferner er Inquisition zu entbinden, und auf ein medium eruendi veritatem zu erkennen unnöthig gewesen;

Alldieweiln aber Inquisitin beständig darbey verharret, daß das von ihr gebohrne Kind todt zur Welt gekommen, gleichwohl das attestatum medicum fol. 8. nicht ohne Grund dahin gehet, daß der fœtus in & sub partu gelebet haben müsse, immassen ausgemachet, daß wenn kein Leben in demselben mehr gewesen, auch keine extravasatio sangvinis oder auch nur von dem Fall auf die Erde ein Flecken entstehen können, welches letztere und daß der partus davon auff die Art, wie bey der section sich befunden, solte verletzet worden seyn, allhier um so viel glaubhafft, da der Inquisitin Vorgeben nach, fol. 10. das Kind nur so dann erst wie sie bereits auf der Hucke gesessen, von ihr geschossen, folglich kein so grosser Fall bis zur Erde geschehen mögen, ferner und daß der partus bereits im Mutter-Leibe todt gewesen, auch daß solches von des Scharff-Richters Stock-Schlägen einzig und allein herrühre, ebenmäßig bey vorerwehnten Umständen, und da eine so gewaltige Verletzung an dem Kinde sich befunden, daß auch das os maxillæ inferioris entzwey gewesen, ledig nicht zu glauben stehet, obwohl das von hiesiger Medicinischen Facultæt eingehohlte Gutachten, weshalb der Defensor fol. 44. provociret, solches zu erhärten scheinet, zugeschweigen Inquisitin daß sie braun und blau geschlagen, nicht bey gebracht, vielmehr es ihren Eltern verschwiegen haben will, auch nach wie vor gut essen, trincken und ihre Arbeit verrichten können, fol. 9. b. so

wohl

wohl was von den Schlägen über die Brust und Bauch von ihr angeführet, der Scharff-Richter nicht einräumen wollen, darbeneben der geschwornen Wehe-Mutter Aussage nach, der Inquisitin Vater D. L. gegen selbiger sich gestellet, als wüste er nicht, daß das Kind bereits zur Welt gebohren, da er doch nachhero fol. 4. bey der Geburt zugegen und in der Stube gewesen, zu seyn geständich; Nicht weniger Inquisitin gegen gedachter Weh-Mutter vorgegeben, daß ihr das Kind bey der Geburt zur Erden ausgeschossen, und sich den Kopff entzwey gefallen habe fol. 1. b. & 39. Art. 27. welches mit der ersten nachherigen vor Gerichte beschehenen Aussage fol. 23. ad art. 58. 62. 63. nicht überein kommet, indem vermöge dieser das Kind schlechterdinges von mehr besagten Schlägen die Verletzung bekommen haben soll; Hiernechst und da die Weh-Mutter an dem von der Inquisitin ihr bemerckten Orte keine Zeichen einer Geburth wahrnehmen können, solches denen vorigen indiciis einiger maßen beytritt, anerwogen sonsten aus dem Nachbleiben des Geblüths derer Medicorum Berichte nach kein untrügliches Zeichen zu nehmen, wie denn solches in angezogenen Medinischen Responso mit mehrern ausgeführet, über dieses in gegenwärtigen Fall aus der Eltern deposition, was tempore partus vorgefallen, allein bekannt, welchen aber hierunter kein völliger Glaube beyzumessen; Endlich, und wann auch Inquisitin währender Geburth nur eine Fahrläßigkeit begangen, davon das Kind dergestalt zerqvetzschet, und übel zugerichtet worden, ihr dennoch selbiges schlechterdinges nicht zu statten kommen, sondern in nachbleibenden gütlichen Bekänntniß der wahren Beschaffenheit durch Peinlichkeit darzu billig angehalten werden mag So sind dieselben wohl befugt, daferne offterwehnte Inquisitin C. E. L. in Güte ihr Geständniß richtiger denn geschehen nicht thun wolte, dieselbe dem Scharffrichter (worzu jedoch, vorkommenden Umständen nach, aus einer benachbarten Stadt einer zu nehmen,) dergestalt zu untergeben, daß er sie ausziehe, zur Leiter führe, die zur Peinlichkeit gehörige Instrumenta vorzeige, und da dieses nicht fruchten wolte, die Daumenstöcke anlege, und damit zuschraube, jedoch, daß es darbey verbleibe, worbey sie denn zu befragen:

1.) **Ob nicht das am 31. Januar. dieses Jahres von ihr gebohrne Kind, lebendig zur Welt gekommen?**
2.) **Wie solches ums Leben kommen?**
3.) **Ob sie ihme nicht den Hirnschedel mit Vorsatz eingedrucket, daß es davon sterben solle, oder wie sie es sonsten gemacht?**
4.) **Wer mehr darum gewust?**

Wenn nun die Uhrgicht, und was dabey überall vorgegangen, fleißig, immaßen zu beschehen, niedergeschrieben, so ergehet, nach anderweitiger der Acten Verschickung ferner, was Recht ist, Von Rechtswegen.

Casus

## Casus VII.

*Dubia Infanticidii decisio, ob insufficientem inspectionem corporis delicti.*

Es ist letzt verwichenen Montag, als den 15. hujus des Hoch-Wohlgebohrnen Hrn. L. von A. Actuarius Hr. N.N.H. zu mir Endes unterschriebenen Medico gekommen, und seines Hrn. Principalen Begehren communiciret, wie nehmlich in dessen Dorffe S. eine Person sich befinde, welche in dem Verdacht eines Kinder-Mordes sey, dieserwegen der Hr. von A. verlange, daß ein Medicus solches nur externe recognoscire, und aus denen Umständen sein Gutachten gebe: Worauff dem Hrn. Actuario vorgestellet, daß solche superficielle Inspection nicht möchte legal erkannt werden, sondern die section allerdings nöthig seyn; Es hat der Herr Actuarius solches ad referendum an seinen Herrn Principal genommen, und nach erhaltener resolution von demselbigen, ist der Herr Actuarius Freytages als den 19. hujus Nachmittages um drey Uhr wieder zu mir gekommen, und berichtet, wie sein Herr Principal bey der Meynung bliebe, daß ein Medicus nebst dem Chirurgo nur äusserlich recognition thue, worauf ich nebst dem hiesigen Regiments-Feldscher, Hrn. B. heute Nachmittag nach S. gefahren, das Kind aus der Kirche in dem Hause, wo Inquisitin, M. W. ist, bringen lassen, dem Verlangen des Herrn von A. so viel salva conscientia möglich, ein Gnügen zu thun; Und folgende Umstände gefunden, nach fürgegangenen Fragen.

Es saget die Inquisitin, sie sey in der 8ten Woche nach Ostern zu B. da sie bey einen Seiffensieder-Meister S. in Diensten gewesen, von einem Reuter welcher daselbst im Qvartiere gelegen, des Nachts in der Schlaff-Bancke überfallen worden, ihren Vorgeben nach habe sie sonst niemahlen mit diesem oder einem andern zu thun gehabt, sondern sey gleich imprægniret worden, der Reuter habe ihr auch, weder was gegeben noch versprochen, sondern getröstet, das eine mahl würde ihr nicht viel schaden; Inquisitin saget ferner, daß sie allezeit währender Schwangerschafft gesund gewesen, und dieserwegen die Leute es auch nicht gemercket, sondern ihren starcken Leib vor fett gehalten, den 9ten hujus aber habe sie einen Backtrog mit den Knecht worinnen 3. Scheffel Teig gewesen, nach den Back-Ofen tragen wollen, da sey sie von dem Tritt (welcher auch sehr gefährlich ist) herunter geglippert, habe gleich Wehetage empfunden, den 10ten darauf gegen Abend Frost bekomen, dieserwegen sie sich auch müssen in ihr Bette legen, welches in einer Kammer neben der Stuben war, in Meynung sie bekomme ein Fieber. Als sie eine Stunde gelegen, sey ihr ohne sonderliche Wehe-Tage nicht nur das Kind, sondern auch die Secundinæ, auf einmahl abgegangen, worüber sie selbst erschrocken sey, und habe geruffen nach ihrer Wirthin als J.E. Frau welche in der Stuben gewesen, diese sey erschrocken, habe Inqvisitins Mutter Schwester, welche im Dorffe S. wohnet, und M.T.

Ehe-

Ehe-Frau ist, durch einen Jungen ruffen lassen, sey aber gleich selbst nachgelauffen, die Inquisitin in partu liegen lassen, als die E. nebst T. Frau zurückekommen finden sie das Kind nebst denen Secundinis bey der Inquisitin liegen, lassen darauff die W. als Heb-Amme holen, welche das Kind löset, und gleich nicht nur tod findet sondern auch in den umbilico nicht den geringsten Tropffen Blut. Ja es sagen die oberwehnten Weiber, daß sie eydlich können aussagen, daß der Umbilicus gantz weiß wie ein Zwirn, und im übrigen nicht die geringsten Merckmahle des Lebens an dem Kinde gewesen. Was nun die von Ihro Hochwohlgeb. des Herrn von A. nur erlaubte und begehrte äusserliche Inspection anbelanget, so haben wir Endes unterschriebene Medicus und Chirurgus an dem cadavere, welches sequioris sexus war, keine äusserl. infanticidii signa erkennen, oder angeben können, dann an dem Cadavere, weil es schon eilff Tage gestanden, und schon gantz blau sich befand, solches nicht zu dijudiciren, wann auch äusserl. Gewalt geschehen wäre, sonst haben wir an dem Cörperlein wahr genommen, wie solches dem Augenscheine nach, ohngefehr 5. achtel Ellen zwar lang war, auch mit Nageln an Fingern und Zehen, etlicher massen gerüstet, und also auch an andern Orten des Leibes, so weit man sehen können perfect, und vollkommen der Bildung nach, doch aber gar zart, nachdem Vorgeben der Inquisitin a tempore conceptionis in die 32. Wochen; Wiewohl man sich auf der Inquisitin Rechnung nicht verlassen kan, indem es äusserl. Ansehen nach ein einfältiges Mann-sehnliches Mensch. Diese Umstände überlassen wir höheren judiciis, nehmlich (1.) daß das Mensch des Tages vorhero die schwere Quantität Teig getragen, mit selbigen geglippert, (2.) daß Inquisitin 1. Stunde ante partum (nach Aussage derer gegenwärtig gewesenen) einen starcken Frost und Schauer bekommen, welches sie vor ein Fieber gehalten, und dieserwegen das Mensch befohlen in die Kammer zu Bette zu gehen, welcher Zufall doch ordinair ein Merckmahl ist, daß das Kind in Mutterleibe stirbet. (3.) Kommet hinzu, daß bey Lösung des todten Cörperleins, sich nicht das geringste von Geblüte gefunden, sondern der Umbilicus als ein Zwirn-Faden gewesen. Wegen Ermangelung der Section und perlustratione viscerum nobiliorum, können wir nichts mehr, als dieses mit gutem Gewissen und der Wahrheit conform attestiren. B. den 20. Dec. 1727.

J. A. L. Med. Pract. & legit.
J. H. B. Regiments-Feldsch.

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Nach dem an uns gelangten Fasciculo summarischer Verhöre und Aussagungen, samt einer beygelegten Relatione Medica, auch der deswegen veranlaßten Collegialischen Untersuchung in puncto eines vermutheten Kinder-Mordes wider M. W. haben wir erkannt, daß in denen Stücken welche ad artem Medicam

gehören benannte Inquisitin zwar manches wider sich habe, daraus man die Anschuldigung beglaubigen oder in stärckere præsumption setzen könte, anerwogen 1) gar keine gewisse Zeit, daher man als a termino a quo nehmlich der begangenen stupration die völlige Rechnung ziehen und diesen partum als maturum oder præmaturum erkennen und erklären möchte, erhellet, deßwegen es 2) hauptsächl. auf der Inquisitin oder 3) unerfahrner Bade-Mütter Anzeige ankommen müßte, daß das vermeinte corpus delicti sechs Wochen zu frühe gebohren sey: dazu auch 4) kommt jetzt gedachter Bade-Mütter nehmlich der H. und W. unzulänglich und sich selbst widersprechendes Kennzeichen, als ob wegen des offenen Kopffes dieses Kind hätte müssen unzeitig seyn, ob zwar sonst, wie sie anführen, alle Kinder offene Köpffe auff die Welt brächten, welche man deswegen zusammen drücken müste; welches ein ungereimtes, unvernehmliches, und unvollkommenes Vorgeben, worauff gar nicht zu reflectiren ist; zumahl man viel mehrere Kennzeichen an einer frühzeitigen Geburth anmercken und anzeigen kan: Wann auch 5) Inquisitin zum Beweiß eines todtgebohrnen Kindes anführet, daß sie 3. Tage vor ihrer Geburt mit einem Back-Troge gefallen, so erhellet ex Protocollo noch nicht, ob auch solches wahr sey? noch vielweniger ist jeder Fall eine Ursach des Todtes eines Kindes im Mutter-Leib, sondern es gehören noch mehrere Beweißthümer darzu; insbesondere 6) aus der Registratur nicht erhellet, wie sich ratione des im Mutter-Leib getragenen Kindes, der Zustand vor und nach dem Fall befunden habe, ob v. g. nach solchem Fall die sonst gewöhnliche Beweg und Regung des Kindes cessiret, ꝛc. ꝛc. da doch 7) gleichwohl angemercket ist, daß die Inquisitin auch so gar unter der graviditate ein gesundes Mensch gewesen sey: So ist auch 8) weder am Leibe der Mutter noch des Kindes bemercket, ob der angegebene Fall einige contusion und suggillation verursachet, welches man bey dergleichen Begebenheiten mehrmahlen wahrzunehmen pfleget: 9) Insonderheit ist merckwürdig, daß die völlige Geburt in einer kleinen Stunde und also sehr kurtzen Frist erfolget, da es sonst gewöhnlich schwerere Umstände setzet, wenn fœtus mortuus gebohren wird: 10) auch scheinet die abgefaßte relatio medica selbst das Gegentheil zu erweisen, wann dieselbe bezeuget, daß das Kind zwar zart, jedoch an Händen und Füssen mit Nägeln versehen, hiernechst am Leibe vollkommen gewesen; dabey auch keine weitere indicia abortivi fœtus & præmaturi partus, ausser der sehr dinnen Nabel-Schnur angeführet worden: 11) Es ist auch keine Folgerung, daß weil äusserlich am Kinde kein Zeichen einer verübten Gewaltthätigkeit erfunden worden, deswegen innerlich auch alles richtig seyn müsse, massen das contrarium mehrmahlen vorkommet: So ist 12) endlich der Frost welchen Inquisitin vor der der Geburt verspürt, kein absolutum signum fœtus mortui, dergleichen doch öffters viviparæ auch zu empfinden pflegen.

Allein

Allein dieser und anderer Umstände ohngeachtet, so können wir doch nicht darauff erkennen, daß dem Kinde absolute eine Gewalt angethan sey, indem sonderlich bey der Relatione und vorhergegangenen visitatione medica viele Mängel vorkommen, welche zu einem positiven judicio hinderlich sind; da 1.) das Kind so spät visitiret worden, indem es doch viel ehender hätte sollen und können besichtiget werden: 2.) Da gar keine Sectio, die doch nöthig gewesen, vorgenommen worden, und man in einer so wichtigen Sache entweder zu gründlicher Rettung der Beschuldigten, oder gewisser Entdeck- Uberzeug- und Bekräfftigung der Beschuldigung selbst, solche Section nicht hätte unterlassen sollen; 3.) Da auch die Relatio medica in manchen Stücken an sich selbst defect, und unvollkommen ist, und man sich näher um den vorgeschützten Fall befragen sollen, wie solcher geschehen, wie sich das Kind vor und nach dem Fall befunden: 4.) So hätte man auch an der Nach-Geburt einige Kennzeichen bemercken können, ob das Kind in utero schon gestorben sey, wo ex stasi sangvinis so wohl die Farbe als consistence derselben alteriret wird;

(Conf. Hobokenius de secundinis humanis.)

Es ist aber auch die genaue visitatio secundinarim unterlassen worden; 5.) Es kan auch mit dem angegebenen Fall seine Richtigkeit haben, es hat derselbe den Todt des Kindes verursachen, auch der fœtus signa præmaturi partus an sich haben können; wie dann die sehr dünne Nabel-Schnur zu denen signis immaturi fœtus zu rechnen ist, ob wohl noch mehrere Eigenschafften an solchem funiculo umbilicali hätten können observiret werden, welche de morte fœtus in utero ein Zeugniß geben mögen: Wann nun wegen angezeigter Umstände der Fasciculus Actorum nebst der Relatione des Licentiati Medicinæ & Chirurgi nicht gnugsam instruiret ist, so können wir auch Inquisitin nicht graviren, daß in diesem Casu ein infallible infanticidium erhelle, sondern wir müssen in re adhuc dubia mehr auff mitiorem sententiam & præmaturum partum und dessen Veranlassung des angeführten Falles reflectiren und sprechen. Uhrkündlich haben wir dieses Arti medicæ gemäßes Urtheil mit unsrer Facultät gewöhnl. Insiegel bekräfftigen wollen. H. d. 5. Januar. Anno 1728.

## Judicium Scabinatus Hallensis.

Als Uns derselbe die hierbey zurück kommenden Acta M. W. wegen verdächtigen Kinder-Mordes betreffend, zugesandt, und darüber unsere Rechts-Belehrung ihme zu ertheilen gebethen. Demnach ꝛc. ꝛc. vor Recht; Hat Inquisitin in Güte gestanden und bekannt, daß sie sich in B. von einem Reuter schwängern lassen, kan auch nicht läugnen, daß sie dieses heimlich gehalten, ja gar verläugnet, nicht weniger darauf, ohne eine Kind-Mutter oder jemand anders, ein Kind zur Welt ge-

 bracht,

bracht; Ob sie nun wohl vorgiebet, daß dieses Kind todt an das Tages-Licht gekommen, nicht weniger solches einen mit dem Backtroge gethanen Falle beymisset, und die heimlich Haltung ihres schwanger seyns der Armuth Schuld giebt, indem wann sie es offenbahret, sie die Leute nicht in Dienst behalten; Uberdiß die hiesige Medicinische Facultät in ihren Bericht selbst der Meynung, ob sey das Kind todt zur Welt gebohren, solchen nach es scheinet es sey Inquisitin so fort zu absolviren gewesen.

Alldieweilen aber dergleichen heimliche Geburthen nicht nur in der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung, sondern auch in den Königl. Allergn. Edicten vom Kinder-Morde, bey Leibes-Straffe verbothen seyn, und da sie es zeitlich angegeben, der Todt dieses Kindes verhütet werden können, ihr auch allerdings obgelegen, sich vor dergleichen Arbeit zu hüten, wodurch dem Kinde in ihren Leibe Schaden zugefüget werden können, hiernechst noch nicht ausgemachet, daß sie angegebener massen gefallen, sondern solches annoch zu untersuchen; Zu dem allen die obangezogene Facultas Medica in der Sache nichts gewisses setzet, und solchem nach dieselbe dergestalt beschaffen, daß sie eine genauere Untersuchung brauchet, vornehmlich da das Attestatum Medici allenthalben unrichtig, und zur Verantwortung des Gerichts-Herrn kommen dürffte, daß damit nicht legaliter verfahren worden, endlich die vorgeschützte Armuth ihr hierunter gar nicht zu statten kommen mag, da ihr bey solcher auf eine andere Art geholffen werden können, bey welchen Umständen allerdinges nöthig, bey dieser Sache genauere Inqvisition anzustellen; So ist zuförderst wieder ernannte M. W. mit der Special-Inquisition zu verfahren, und sie darbey um alle Umstände genau zu befragen, auch Zeugen so viel ihr deren zu haben, aber alles ad art. eydlich zu vernehmen, nicht weniger bedürffenden falls mit der Inquisitin zu confrontiren. Worauf und wann alles fleißig ad acta registriret, ferner ergehet, was recht ist. Von Rechtswegen.

## Casus VIII.

### *Mors Infantis pedum calcitratione promota.*

UNsern Hochgeehrten Herren übersenden wir hiebey verschlossen Acta Procuratoris Universitatis Kläger entgegen, und wider D. W. seel. C. B. Wittwe Angeklagte in puncto infanticidii, bestehend aus 61. Blättern, mit dienstlichem Ersuchen, nach reiffer Erwegung derselben und wenn zuförderst das judicium der dortigen löbl. Medicinischen Facultät super lethalitate eingezogen worden, in unserm Nahmen ein denen Acten und Rechten zustimmiges Urthel abzufassen, und solches uns nebst beygefügten rationibus decidendi, und denn dem judicio Facultatis Medicæ fördersamst verschlossen zurück zu fertigen. &c. &c.

Nachdem die Wohlgebohrnen Hrn. Judices uns Endesbenannten am 24. hujus

hujus committiret, der D. W. 9jährige Tochter, so nach achttägig ausgestandener Kranckheit Todes verblichen, zu besichtigen, so haben wir eodem dato des Nachmittags Glock 2. diesem ein Genügen geleistet, und an diesem Kind den Bauch hefftig auffgespannt, und von Farbe hin und wieder blaulicht, nach vollführter section in thorace alle viscera natürlich, cavitatem abdominis hinwieder mit einer dem chylo ähnlichen corrumpirten fetten materia häuffig angefüllet, die vasa sangvifera an dem intestino colo von stagnirtem Geblüth blau und ausgedehnet, das omentum von gleicher Beschaffenheit, und an Grösse 2. qver Finger breit für gefunden, weilen aber ob ingentem fœtorem eine noch weitere Nachforschung und Untersuchung der vasorum Mesenterii, woraus die extravasatio obbemeldeten fluidi zu auguriren nicht zu bewerckstelligen gewest, hiernechst auch der vorherige Gesundheits-Zustand dieses verblichenen Kindes bey diesem Actu nicht ausgeforschet können werden: Als wird die Entscheidung dieses casus einer Medicinischen Facultät übergeben, und werden die Inquisitions-Acta noch nähere und mehrere Anleitung ertheilen, ob die zugefügte Gewaltthätigkeit für die Ursach anzusehen oder nicht. Geschehen St. den 26. April 1725.

G.N.D.& Proto-Physicus.
J. D. R. Stadt-Chirurgus.

Als man nöthig befunden hat, nachdem das documentum Medici & Chirurgi übergeben worden, den Medicum selbsten zu vernehmen, und dessen sentiment zu hören, so ist er anhero gebethen und von demselben insonderheit vernommen worden, was seine Gedancken eigentlich in diesem Casu wären, ob nehmlich die in dem documento enthaltene Umstände von einem gewaltthätigen Schlagen und Stossen der Mutter herrühren und kommen könten.

Ille: Wenn das beygebracht werden könte, daß von der Mutter mit dem Kinde so übel Hauß gehalten worden, wie vorgegeben werden wollen, könte es gar wohl seyn, da solche Umstände, so sich bey dem Kinde befunden, daher gekommen, und würde die fernere Untersuchung es geben, was vorgekommen und pasiret wäre, und könte alsdann ein näheres sentiment gefället und gegeben werden.

Conclus. Es soll die Untersuchung vorgenommen und also weiter nach Befinden verfahren werden.

Hierauff ist C. B. vorgefordert und über den Todes-Fall des Kindes, so der C. W. zugehöret, vernommen worden, u. berichtet sie die Umstände folgender gestalt:

Den 9ten April wäre das Kind noch frisch und gesund gewesen, und von der Inquisitin der C. W. demselben anbefohlen worden, des Nachmittages, da die Glocke bereits 5. gewesen, nach G. zu gehen, welches es auch thun wollen, allein das Kind wäre nach Verlauff einer halben Stunde wiedergekommen, und hätte gesagt, daß das Thor schon zu wäre: So bald die Mutter

solches von dem Kinde gehöret, hätte sie die Karbatzsche genommen, und damit das Kind hefftig geschlagen, daß das Kind geschryen und vor Angst gezittert: Wie sie nnu solches wohl geschlagen, hätte sie das Kind geheissen zu ihr zu kommen, solches bey die zitternde Hände gefasset und zu sich gerissen, und mit dem Fuß vor die Brust gestossen, daß es von ihr ab und an die Wand geflogen: Kurtz darauff hätte sie auff gleiche Weise das Kind nochmahlen bey den Händen fest gehalten, und so mit dem Fuß noch eins vor die Brust gestossen: Sie Deponentin hätte sich dazwischen geleget, nichtes destoweniger aber hätte Inquisitin das Kind forciret, daß es nochmahl nach dem Thor gehen müssen, von Stund an aber wäre das Kind veränderlich anzusehen gewesen, und hätte man wohl bemercken können, daß dem Kinde von der Zeit an nicht allzuwohl gewesen, wie es denn angefangen krumm zu gehen und über den Magen zu klagen: Am Mittwochen drauff, als den 11ten hujus hätte das Kind wieder nach G. gehen sollen, wie aber das Kind mit der Entschuldigung zurück gekommen, daß es sich nicht dahin finden könte, hätte die Mutter das Kind wieder schlagen wollen, welches sie deponen-„tin verwehret, jedoch hätte die Mutter das Kind in den Nacken gestossen, das es „aus der Stube und zur Erden gefallen: Nachher wäre das Kind immer kräncker geworden und hätte die Mutter gebethen mit ihr nach dem Feldscheer zugehen, welches die Mutter zwar auch gethan, und mit demselben nach dem Chirurgo B. gegangen, welcher auf geschehene Nachfrage ihr deponentin gesaget, daß das Kind vor der Brust geschwollen gewesen; Das Kind hätte sich darauf am 14ten hujus geleget und so unter dem grössesten Geschrey und Winseln über den Magen und Seite, so lang die Inquisitin bey ihr im Hause gewesen geklaget, nachhero hätte das Kind, wie sie von andern wohl gehöret biß den 22ten hujus gelegen, an welchem Tage es in der R. Hause, wohin die Inquisitin gezogen verschieden.

Ehe die deponentin über dieses alles vernommen und auch nachhero, wie ihr dieses protocollum wieder vorgelesen worden, ist dieselbe alles Ernstes erinnert, der Mutter dieses verstorbenen Kindes, weil sie mit ihr in Schlägerey gerathen, und noch nicht ausgesöhnet wäre, aus Haß und Feindschafft nichtes nach zureden, sondern zu bedencken, daß es eine Sache von grosser Verantwortung wäre, worüber sie, wenn sie etwas falsches aussagen würde, GOttes Gericht schwer über sich zu gewarten hätte.

Jlla hat nicht allein im Anfang ihrer Deposition, sondern auch nachgehends bey der prælection ihr Geständniß höchlich betheuret, daß sie die reine Wahrheit, so wie sie es allezeit mit einem cörperlichen Eyde bestärcken könte, deponiret, womit sie denn, imposito silentio, vor der Hand dimittiret worden.

Hiernächst ist der Chirurgus B. vorgefordert und vorgenommen worden, was ihm so wohl von der Sache wissend, als wie er das Kind bey der Besichtigung befunden.

Jlle

Ille: Die Mutter des Kindes wäre, wie er sich nicht anders erinnerte, am 12ten hujus zu ihm gekommen, und gebethen das Kind zu besehen, und ihr mit Rath an Hand zugehen, sie hätte vermuthet, daß das Kind eine Hertz-Spannung hätte: Er habe das Kind gantz steif geschwollen an der Brust gefunden, und daß es wenn er dasselbe dorten berühret, grosse Empfindlichkeit gehabt, wobey es wie eine Leiche ausgesehen, er hätte ihr gerathen zum Medico zugehen, und Falls sie vermeynete, daß es das Hertzspann wäre, ihr von dem Chamillen-Oel äusserlich zu adhibiren, womit er sie denn dimittiret, und hätte er nachgehends weder die Mutter noch das Kind gesehen, ausser daß die Mutter nach Absterben des Kindes bey ihn gekommen und ihn consuliret, ob sie das Kind wohl ohne Besichtigung beerdigen lassen könte, worauf er sie an den Hrn. Rathsverwanten Ch. verwiesen. Es wäre auch am 20 hujus die Sand-Kramersche Sch. bey ihm gewesen, und ihn gefraget, ob er auch blaue Flecken an dem Kind bemercket er hätte aber ihr zur Antwort gegeben, daß er solche an dem Kinde nicht gesehen, wie er denn auch hierdurch die Gerichte versichert, solche nicht bemercket zu haben, quibus imposito silentio dimissus &c.

Wohlgebohrne 2c. 2c. Hochgeehrte Herren Judices.

Als dieselben mir, beygehende Acta durchzulesen zugesendet, und hierbey informiret zu seyn verlangen: Ob der Inquisitin 9 jähriges Kind von denen ihme zugefügten Stössen oder Schlägen gestorben oder nicht? So habe diese Acta durchlesen, und daraus ersehen, daß Inquisitin dieses ihr 9jähriges Kind bey beyden Händen gefasset, zu sich gerissen und mit dem Fuß vor die Brust gestossen, daß es von ihr ab an die Wand geflogen, und dieses zu zwey verschiedenen mahlen. Wenn nun hienebst ferner ex actis am Tage, daß dieses Kind, bevor es von Inquisitin gestossen worden, einer guten Gesundheit genossen, den 9ten April. aber, so fort nach erlittenen Stössen, ihre Gestalt verändert, angefangen krumm zu gehen, und über den Magen zu klagen, auch nachdem es abermahl von inquisitin den 11ten in Nacken gestossen, daß es aus der Stube und zur Erde gefallen, von Tag zu Tag immer kräncker worden, so daß es sich den 14ten unter vielem Geschrey und klagen über die Seite und dem Magen, geleget, und den 22sten gestorben; Bey der den 24ten geschehenen section hinwieder alle viscera in natürlichem Stande, das omentum aber vom Fett gäntzlich orbiret, auff 2. Finger breit zusammen geschrumpfft, und die vasa sangvifera so wohl in diesem, als an intestino colon blau und auffgespannt, und also der gröste Theil von dem omento suppuriret und cavidas abdominis mit einer weißlichten fetten und corrumpirten materia häuffig angefüllet fürgefunden worden. Als können nach Anleitung aller dieser Umstände, die dem Kind zugefügte Stösse nicht ungegründet für die Ursach angesehen werden; Gestalt denn durch die hefftige Stösse das omentum, als ein sehr zartes Eingeweide, gar füglich hat können zerrissen, auch in Mesenterio und denen zarten vasis lacteis eine gleiche

læsion

læsion verursachet werden, worauf die suppuratio und extravasatio obbemeldter materiæ nothwendig erfolgen, und das Kind hievon hat sterben müssen. Gegeben St. den 19ten Maji Anno 1725.

G. N. D. & Proto Physicus.

**Wohlgebohrne, Insonders Hochgeehrte Herren Richter,**

MEinen Wohlgebohrnen Herren Richtern dancke gehorsamst vor geneigte Copey-Ertheilung des *Rotuli* examinis testium, und des Hrn. Procuratoris Universitatis wider die D. W. S. B. Wittwe in puncto prætensi infanticidii eingerichteten Deduction-Schrifft Aus letzterer bemercke, daß der Hr. Procurator Universitatis vermeine, dem ihm incumbirenden probando ein Gnügen gethan zu haben, und daß er deßfalls Inquisitin des beschuldigten infanticidii halber condigna pœna zu bestraffen bittet: Allein gleichwie die von Hrn. Procuratore Universitatis wider die Angeklagte angestellte Action, deficiente adhuc corpore delicti, gantz ohne fundament, so ist auch auf seinem geführten Beweiß nicht die geringste reflexion zu machen; Denn 1.) ist überall aus denen Rechten bekannt, daß zur specialen Inquisition nicht einmahl geschritten werden solle, bevor de corpore delicti consistire, und solches re vera vorhanden.

Necesse imprimis est, ut appareat de delicti corpore, nullo enim delicti corpore existente, nullus inquisitionis poterit esse effectus. Coccej. de eo quod justum est in inquiins. rixæ auctorem, sic de occisione non constat.

Carpz. qu. 108, n. 10. Const. Crim. Carol. Art. XI. ibique Kresius n. 5. womit denn auch unsere Ger. Ordn. gantz einstimmig. C. 38. §. 4.

Welches denn hoc casu eine an der Inquisitin **Kind verübte Gewaltthätigkeit seyn würde womit desselben Todt unzweifflich verknüpffet gewesen**, von einem solchen oder sonstigen corpore delicti finde überall in Actis gar nichts, vielmehr gestehet der Hr. Doctor N. und der ihm adjungirt gewesene Chirurgus R. in ihren Attestato sub dato 26. April h. a. obgleich sie cavitatem abdominis des Kindes mit einer dem Chylo ähnlichen corrumpirten fetten Materie häuffig angefüllet, die vasa sangvifera an dem intestino Colon von stagnirtem Geblüte blau und ausgedehnet, das omentum von gleicher Beschaffenheit, und an grösse 2 qver Finger breit fürgefunden; sie dennoch ob ingentem fœtorem eine weitere Nachforschung und Untersuchung derer vasorum Mesenterii, woraus die extravasatio obbenennten fluidi zu auguriren, nicht bewerckstelligen, hiernechst auch „den vorigen Gesundheits-Zustand dieses Kindes, bey diesem Actu nicht ausforschen können, ja letzlich, daß sie nicht haben ergründen können, ob eine zugefügte „Gewaltthätigkeit für die Ursach dieser extravasation zu halten, zugeschweigen, daß „sie zu determiniren nicht vermögend gewesen, ob selbige Umstände an sich lethal oder per accidens lethal geworden, und da vom Hrn. Proto-Physico nachher, testante Protocollo vom 28ten April 1725. verlanget worden, eigentlich zu determiniren,

niren, ob nehmlich die in documento enthaltene Umstände von einem gewaltthätigen schlagen oder stossen der Mutter herrühren und kommen können, derselbe de novo nichts gewisses determiniret, sondern dubitative geantwortet, wenn bey gebracht werden könte, daß von der Mutter mit dem Kinde so übel Hauß gehalten worden, wie vorgegeben werden wollen, wohl seyn könte, daß solche Umstände als sich bey dem Kinde befunden, wohl daher gekommen seyn könten, von der lethalität aber desselben de novo nicht das allergeringste gemeldet, auch nach dem in diesem Attestato vom 14. Maji. h. a. sich nicht weiter decouvriret, als daß er bey seiner zweiffelhafften Meynung, die dannoch darzu auf einen unerwiesenen und falschen Grund einer eintzigen inhabilen Zeugin gesetzet worden, geblieben, und vermeynt, daß durch die vorgebene Schläge das omentum wohl hätte zerrissen, auch in mesenterio und denen vasis lacteis, die er NB. nach seinem ersterem Attestato ob ingentem fœtorem nicht perscrutiret und besichtiget, eine gleiche læsion verursachet, und daraus ein supparatio und extravasatio entstehen können. Bleibet also nach als vor des Hrn. Proto-Physici sentiment und das prætendirte corpus delicti und diese Untersuchung unzulänglich, dubieux und ungewiß, zumahlen da sonsten aus der Medicin nicht unbekannt, daß die Verletzung des Mesenterii, welches der Herr Proto-Physicus seinem eigenem Geständniß nach nicht einmahl untersuchet, gleich des omenti und intestini colon von andern Umständen als einer zugefügten Gewaltthätigkeit herrühren könne, und an sich nicht lethal ist.

Vid. Valentini Pandectæ Medico-legales P. II. Sect. 4. in introd. §. 5. & cas. XI. & XII. præcit. II. Sect. 4.

Ist also eine grosse Frage, woher diese Kranckheit entstanden, und ob selbige nicht durch warme Wein-Umschläge oder sonst tüchtige Medicamenten von geschickter Hand hätte curiret werden können: Ingleichen ist auch bekannt in Rechten, quod obitus attribuenda sit causæ indubitatæ, non autem incertæ.

Farin. de Homicid. qu. 127. n 72.

& vulneratis non præsumatur mortuus ex vulnere, quod Medici judicarunt non esse mortale.

Zach. quæst. Medico-legal. Libr. V. t. 2. qu. 6. n. 13. Menoch. Arbitr. Jud. quæst. 2. 3. c. 374. n. 11.

Bey so bewandten Umständen nun, und da gar kein corpus delicti vorhanden, hätte Inquisitin billig mit der Special Inquisition verschonet werden sollen, noch weniger aber ist sie der Straffe des Kinder-Mords unterworffen.

vid. Carpz. Prax. Crim. P. I. qu. XVI. n. 13.

Dann 2) obgleich die C. K. als Test. 1. vorgeben will: Inquisitin hätte das Kind 2. mahl vor die Brust sehr hefftig gestossen, und das Kind hätte nachhero gantz veränderlich ausgesehen und krumm zu gehen angefangen; im gleichen Test. 3. die

S    C. S.

C.S. auch deponiret, daß das Kind ihr erzehlet hätte, daß die Mutter es mit der Karbatsche geschlagen und mit dem Fuß vor die Brust gestossen, so ist doch auff diesem allen, da Inquisitin die zugefügte Stossung des Kindes beständigst abläugnet, gar nicht zu reflectiren; dann testis 1. ist nicht allein testis unica, sondern noch darzu inimica & non bonæ famæ, massen bekandt, daß sie eine geschwächete lose Person sey, und die Inquisitin, wie die Gerichts-Protocolla besagen werden die ich falls sie bey der Hand sind, diesen Inqvisitions-Acten zu des künfftigen Herrn Urthels-Verfassers Nachricht beyzufügen bitte, an eben demselbigen Tage da Inquisitin das Kind zuletzt ihrem falschen Vorgeben nach, geschlagen haben soll, mördlich überfallen, auch schier ums Leben gebracht haben würde, wenn nicht die Nachbarn zugelauffen und sie gerettet hätten, derhalben sie denn auch mit dem Gefängniß bestraffet worden, und stehet zu vermuthen, daß sie Inquisitin dergestalt unschuldiger Weise anzugiessen sich zum Rach-Mittel bedienen wollen, um nur Inquisitin an den Ort zu bringen wo sie gesessen, was falls ihr testimonjum nicht den allergeringsten fidem meritiret, ja selbige billig ante examen rejiciret und nicht vernommen werden sollen; allermassen bekannt, daß in causis arduis & criminalibus probationes luce meridiana clariores

per L. 25. C. de probat. L. 5. pr. de pœn. & L. 14. C. de accusat.

und wenigstens 2. oder 3. glaubhaffte gute Zeugen, die von wahrem Wissen zu sagen, erfodert werden. vid. C. C. C. art. 77.

derer requisita dann zugleich auch sind, daß sie unverläumdet und sonst mit keiner rechtmäßigen Ursache zu verwerffen sind

vid. C. C. C. art. 76.

Ja es sollen nicht einmahl præsumtiones, die doch in criminalibus keinen zu condemniren fähig, von Feinden, als hier die F.K. ist, hergenommen werden:

C. C. C. ejusque Art. 25. §. erstlich in fine.

3.) Testis tertia die Wittwe S. meritiret ebenfalls contra die Inquisitin keinen Glauben, allermassen sie nur von dem Kinde gehöret haben will, daß sie solches vor die Brust gestossen, und bekanndten Rechtens, daß testes de auditu nicht das allergeringste probiren.

vid. Stryck de Jure sensuum. diss. 3. cap. 3. n. 3.

über dem auch, wenn das Kind auch solches gesagt hätte, darauf nicht zu reflectiren; indem es noch unmündig gewesen und die Mutter zu ihrer grössesten Bekümmerniß bemercken müssen, daß so lange sie in C. K. Hause gewesen, das Kind durch C. K. Verzärtelung gantz unartig geworden, und sich der Lügen sehr beflissen, wie davon Specimina ad acta vorhanden sind, daß wenn die Mutter umb Gewerbe solches senden wollen, Zeugin solches verwehret, und wenn das Kind endlich doch gehen müssen, solches mit Lügen, als hätte es nach G. nicht finden können, im glei-

chen

chen das Thor sey zugeschlossen gewesen, da doch alles beydes nicht wahr, zurücke gekommen, und also auch diese Unwahrheit auf Angeben der C. K. die mit dieser blamirung die gantze Stadt umgelauffen hat, aussagen können.

4.) Es stehet auch nicht zu præsumiren daß Eltern ihre Kinder, die sie sonst sehr lieb haben, wie denn auch test. depos. Test. 3. ad art. 17. ejusque interrog. special. 5. Inquisitin dieses ihr Kind sehr geliebet, härter als sie es verdienet und ertragen können, vielweniger noch mit einer solchen Unmäßigkeit als C. K. vorgiebet, straffen werden:

Ja dieses Vorgeben der C. K. 5) contrariiret der Natur: Nemo enim præsumitur odio prosequi carnem suam, & repugnat ipsa natura, id quod egregie testatus est Cicero in Orat. pro sexto Roscio. Amer. cum defendet Roscium de Patricidio accusatum: Ciceronis verba hæc sunt: Magna enim est vis humanitatis, multum valet communio sangvinis, reclamitat huiusmodi suspicionibus natura. Menoch. de præs. Lib. 5. præs. 40. n. 16.

Es streitet auch 6tens) wider die Beschaffenheit des Kindes; Denn hätte Inquisitin das Kind dergestalt, wie C. K. vorgegeben, vor die Brust gestossen, hätten viscera in thorace lædiret seyn müssen: es besagen aber beyde ad Acta vorhandene Attestata des Hrn. Proto-Physici, daß in thorace alle viscera in natürlichem Stande befunden worden; Ja falls die læsio intestinorum von einem äusserlichen gewaltsamen Stoß hätte herrühren können, müsten ja nothwendig auch auswärts am Leibe davon vestigia, als blaue oder gelbe Flecken an dem Ort, wo der Stoß hingekommen, vorhanden gewesen seyn, allein hievon saget das Attestatum Medici gar nichts, und test. 2. ad art. 14. deponiret gar deutlich, daß dergleichen Flecken am Kinde äusserlich überall nicht zufinden gewesen, welches ja eine untrügliche marqve, daß die befundene Verletzung der intestinorum von einer innerlichen Kranckheit, nicht aber äusserlichen und unerwiesenen Stoß hergerühret.

7.) Ist das beschuldigte factum der Inquisitin nun um so viel weniger glaublich, als Inquisitin test. depos. test. 3. ad art. 17. ejusque interrog. 3. sich der Gottesfurcht beflissen, keine Kirche versäumet, auch wenn sie zu Hause gewesen, daselbst fleißig gelesen und gebethet, und ob Zeugin zwar dabey deponiret, daß sie bißweilen dem Kinde in der Bestraffung hart gefallen, so stehet noch dahin, ob das Kind nicht eine harte Bestraffung dann und wann meritiret gehabt. Ja es kan von jemanden, der mit seinem Kinde ausser Maßen zärtelt, bißweilen eine harte Bestraffung an andern bemercket werden, die doch an sich selbst nicht hart ist. Uberdem so erhellet 8.) ex depsitione test. 5. ad art. 20. ejusque interrog. 3. daß das Kind schon 14. Tage vor den Schlägen sehr kranck gewesen, und über den Magen geklaget, daß also eher zu vermuthen, daß die inwendig im Leibe des Kindes befundene Kranckheit schon längst gewurtzelt haben müsse, und von den Schlägen

gar nicht, wohl aber von einer Erb-Kranckheit herrühre; allermaßen des Kindes Vater teste Protocol. von 2. Maji h. a. an eben einer solchen Kranckheit allem Vermuthen nach gestorben.

Solchem nach nun ersuche meine Wohlgebohrne Hrn. Richter gehorsamst, Inquisitin nicht allein vom Hrn. Procuratoris Universitatis angestellten Klage, als auch denen Unkosten zu absolviren, der ich sub clausula salutari solita & protestatione, daß ich Hrn. Procuratori Universitatis tacendo vel prætereundo nichts eingeräumet wissen wolle, beharre.

Eines lobsahmen Gerichtes

Str. den 14. Jun. 1725.

gehorsamster

J. M. defensorio nomine D. W. C. B. Wittwe.

**Wohlgebohrne rc. Hochgeehrte Herren Richter.**

Es hat der Hr. Defensor der inhafftirten und in puncto infanticidii von mir angeklagten Inquisitin C. B. Wittwe, in der den 14ten dieses eingereichten Exception-Schrifft, für deren Copey-Ertheilung ich gehorsamst dancke, darzuthun vermeynet, daß die von mir angestellte Klage gantz ohne fundament, also auf den disseits geführten Beweiß nicht die geringste reflexion zu machen sey: Bey genauer Beleuchtigung derer zu dem Ende angeführten Motiven aber wird sich verhoffentlich das Gegentheil finden. Es soll demnach

1) Kein corpus delicti vorhanden seyn, und obwohl Test. 1. & 3. ausgesaget, daß Inquisitin ihr Kind angegebener maßen solcher gestalt mit dem Fuß gestossen, daß es davon gestorben, so wäre doch 2) und 3) auff deren Aussage im geringsten nicht zu reflectiren, weil es testes inimici, non benæ famæ, & de auditu, 4) wäre nicht præsumirlich, daß Inquisitin so fromm und gottesfürchtig gewesen, auch ihr Kind sehr geliebet, solches härter geschlagen als es verdienet und ertragen können, ja es lauffe 5) wider die Natur, auch 6) wider die Beschaffenheit des Kindes, welches keine blaue oder gelbe Flecken am Leibe gehabt, und wäre vielmehr zu præsumiren 7) daß, weil das Kind 14. Tage vor denen Schlägen sehr kranck gewesen und über den Magen geklaget, daß innwendig im Leibe des Kindes befundene Kranckheit schon längst gewurtzelt haben müste, und solche von denen Schlägen gar nicht, wohl aber von einer Erb-Kranckheit herrühre, immaßen des Kindes Vater an eben einer solchen Kranckheit allem Vermuthen nach gestorben.

Gleichwie aber ad 1) ad Acta ausgemacht und von dem Hrn. Defensore nicht geläugnet werden kan, daß das Kind vor den Schlägen und Stössen, frisch und gesund gewesen, gleich darauf aber krumm gegangen, bleich und blaß ausgesehen, über den

den Magen und die Seite geklaget, und nach wenig Tagen den Geist aufgegeben hat, der Leib des Kindes auch bey der Besichtigung hefftig auffgespannet und an Farbe hin und wieder blaulicht, cavitas addominis mit einer corrumpirten materie häuffig angefüllet, die vasa sangvifera an dem intestino colone aber mit stagnirtem Geblüthe blau und ausgedehnet, so auch das omentum befunden worden; Also ist wohl an dem corpore delicti im geringsten nicht zu zweiffeln, und finde ich nicht, wie der Hr. Defensor mit Fug vorgeben können, es wäre der Hr. Proto-Physicus zu determiniren nicht vermögend gewesen, ob die sich bey der Besichtigung befundene Umstände per se oder per accidens lethal gewesen, ingleichen, daß er nur dubitative geantwortet, zumahlen er in seinem Attestato vom 19. Maji. a.c. ja gantz deutlich und positive setzet, daß durch die hefftigen Stösse das omentum als ein sehr zartes Eingeweide, gar füglich hat können zerrissen, und in dem Mesenterio und denen zarten vasis lacteis eine gleiche læsion verursachet werden, worauf die suppuratio und extravasatio obbemeldter materie NB. nothwendig erfolgen, und das Kind NB. hievon sterben müssen, daß es also der Frage nicht bedarff, woher die Kranckheit des Kindes entstanden, und ob selbige nicht durch warme Wein-Umschläge, oder sonsten curiret werden können, sufficit, daß der Hr. Proto-Physicus attestiret, daß das Kind von solchen Stössen und denen darauf erfolgten symptomatibus nothwendig sterben müssen;

Plus enim credendum Medicis, quam mille aliis contrarium asserentibus.

Zach. Qvæst. Medic. Legal. L. 5. tit. 2. quæst. 6. num. 13.

Carpz. Pract. Crimin. Part. II. qvæst. 26 num. 23.

Wobey ich mit Stillschweigen nicht übergehen kan, daß der Hr. Defensor insinuiren wollen, es wäre das Attestatum des Hrn. Proto-Physici, weil er selbst darinnen gestanden, das Mesenterium und die vasa lactea ob ingentem fœtorem nicht perscrutiret und besichtiget zu haben, unzulänglich, dubieux und ungewiß zumahlen das Attestatum solches gar nicht, sondern nur besaget, daß ob ingentem fœtorem, eine NB. noch weitere Nachforschung und Untersuchung der vasorum Mesenterii nicht zu bewerckstelligen gewesen, woraus zur Gnüge erscheinet, daß eine nothdürfftige Untersuchung von ihm vorgenommen, aus denen andern angeführten Umständen aber, daß eine noch weitere Untersuchung überflüßig gewesen, da sich aus denen leyder! befundenen, schon zu Tage geleget, daß das Kind daher gestorben, und nothwendig sterben müssen: Die ad hunc numerum angeführten loca fallen also als innapplicable dahin.

Ob nun wohl der Hr. Defensor ad 2. & 3.) nicht gestehen will, daß Inquisitin ihr unschuldiges Kind angegebener, und nunmehro nothdürfftig bewiesener Massen, so grausam tractiret, und dadurch dessen Todt zuwege gebracht hat, so bleibet solches dennoch eine unumstößliche Wahrheit.

 Ich

Ich lasse dahin gestellet seyn, ob die angegebene Schlägerey der Testis 1. eine geschwächte Person sey, oder nicht, so viel aber ist vernünfftig zu judiciren, da dieselbe von dem löblichen Gericht auffs ernste ermahnet worden, die reine Wahrheit zusagen, sie auch nicht allein Anfangs ihrer Deposition, sondern auch nachgehends bey der prælection ihres Geständnisses höchlich betheuret, daß sie die reine Wahrheit so wie sie es allezeit mit einem cörperlichen Eyde bestärcken könte, deponiret, vid. fol Act. 6. danechst auch würcklich einen cörperl. Eyd abgestattet hat, daß sie ihrer Seelen Seeligkeit eingedenck gewesen, und wider die Wahrheit nichts vorgebracht habe, und ist solches um so viel glaublicher, als das Kind gegen Test. aus freyen stücken solches selbst bekannt, dahero dann, und weil in rebus difficilioris probationis, & ubi veritas aliter haberi non potest, bekañten Rechten nach auch in criminalibus Zeugen so sonsten eben nicht omni exceptione majores sind, admittiret werden müssen, ne delicta maneant impunita so wird nothdürfftig von mir bewiesen seyn, daß Inquisitin ihr Kind angegebener Massen unchristlich, ja unmenschlich tractiret, und sich daher zur Kinder-Mörderin gemacht habe: Denn ungestandenen Fall aber gesetzet, es wäre nicht zur Nothdurfft erwiesen, was angegeben, so würde doch durch die Peinliche Frage Inquisitin zur Bekänntniß der Wahrheit zubringen seyn, warum, bedürffenden Falls, ich omni modo bitte.

Ad. (4. & 5.) solte es freylich nicht zu præsumiren und wider die Natur seyn, sein eigenes Fleisch und Blut solcher Gestalt zu tractiren, indessen ist leider aus vielen tausend Exempeln bekannt, daß es solche Raben-Mütter gebe, die mit Hindansetzung aller natürlichen Liebe, solche greuliche Boßheit an ihren Kindern verüben, und da Inquisitin ihr unschuldiges Kind solcher gestalt erstlich mit der Karbatsche hefftig geschlagen, hernach zu zweyenmahlen dasselbe mit dem Fuß vor dem Leibe mit aller Macht gestossen, daß der Leib recht geqvetschet, hat sie deutlich dargethan, daß sie unter solche Zahl gehöre, und mag allhier heissen: Præsumtio cedit veritati.

Ad. 6.) hat die Beschaffenheit des Kindes allerdings auch äusserlich gewiesen, daß es von der Mutter so grausam tractiret worden, indem nach dem Attestato des Herrn Proto-Physici der Bauch des Kindes hefftig ausgespannet, und von Farbe hin und wieder blaulicht gewesen, Zeugen auch insgesamt aussagen, daß das Kind krumm gegangen, und blaß und bleich ausgesehen, und obwohl Testis 2. deponiret, daß er keine Flecken am Leibe des Kindes gefunden, so ist doch dem Hrn. Proto-Physico darinnen mehr zu glauben, Zeuge kan auch nicht in Abrede nehmen, daß alles, auch der Magen steiff geschwollen gewesen: Wobey der Inquisitin nicht zu statten kommen kan, daß sie sich äusserlich gottesfürchtig bezeuget, zumahlen es ein verderblicher und unnützer Schein gewesen, dem die

That

Thgt manquiret hat, gestalt sie denn ihr sonst frommes Kind öffters aus Boßheit mehr geschlagen, als es verdienet gehabt.

Test. 3. Artic. 18.

Ad. 7.) sind die von dem Hrn. Proto-Physico in dem Attestato angezeigte Umstände so beschaffen, daß nim̃er glaublich, daß solche von einer natürl. Kranckheit herrühren können, insonderheit da das Kind vor denen Schlägen frisch und gesund gewesen, und ist wohl eine Unmöglichkeit, daß in so kurtzen Tagen dergleichen Zufälle bey einem gesunden Menschen ohne Gewaltthätigkeit sich finden können: Es thut auch zur Sachen nichts, daß das Kind 14. Tage vorhero über den Magen geklaget, noch daß der Vater an solcher Kranckheit verstorben, zumahlen nach dem Attestato Domini Proto-Physici diese letztere Kranckheit des Kindes eine gantz andere Kranckheit gewesen, so durch unmenschliches Stossen verursachet worden. Ich halte unnöthig zu seyn weitläufftiger hierüber zuhandeln, sumbmittire demnach im Nahmen GOttes zu einem gerechten Urthel, und verharre sub imploratione solita & protestatione de expensis

E. Löblichen Gerichts

Str. den 26. Jun. 1725.

gehorsamster

Procurator Universitatis.

**Wohlgebohrne, Insonders Hochgeehrte Hrn. Richter.**

SO sehr der Hr. Procurator Universitatis meine, seiner Defension-Schrifft entgegen gesetzte exceptionales in Replicis, vor dessen communication ich gehorsamst dancke, zuwiederlegen sich bemühet, so sind doch die von ihm angeführten momenta von keiner Erhebligkeit; Denn

ad. 1.) ist nicht ausgemacht, und ich kan dem Hrn. Ankläger schlecht hin nicht einräumen, daß das Kind vor dem schlagen frisch und gesund gewesen; Denn ob zwar solches proximis diebus dem Ansehen nach sich gesund befunden, so erhellet doch ex depositione test. 3. ad artic. 20. interrog. 3. daß das Kind verschiedentlich und letzlich noch 14. Tage vor dem schlagen sehr kranck gewesen, und über den Magen geklaget. Gleichwie nun hierdurch sein præsuppositum, daß das Kind vorher gesund und frisch gewesen, wegfällt, so ist auch gar nicht erwiesen daß das Kind nach den Schlägen so fort krum gegangen, und über den Magen und Seite geklaget; Denn wie viel von der Test. 1. der C. K. Gezeichniß, die dieses attestiret zu halten, nehmlich nicht das allergeringste, habe ich in exceptionalibus dargethan, worauf ich mich brevitaris studio beziehe; das contrarium bezeüget die depositio Test. 3. ad Artic. 20. Interr. 5. und das Deponentin an dem Kinde biß den 12. April, ausser, daß es etwas bleich ausgesehen, nichts bemercken können, vielweniger noch selbiges geklaget, auch daß es am 11. April noch bey

ihr

hir gegessen und getruncken, und ihr um die Gewerbe gelauffen. Daß aber der Leib des Kindes bey der Besichtigung ausgespannt und an Farben hin und wieder blaulicht, cavitas abdominis mit einer corrumpirten fetten materia häufig angefüllet, die vasa sangvifera an dem intestino colone aber mit stagnirtem Geblüt blau und ausgedehnet, so auch das omentum befunden, muß ich so weit dieses dem Attestato Medico gleichförmig zwar Glauben beylegen, alleine dießfalls ist noch kein corpus delicti vorhanden: daß aber der Herr Proto-Physicus nicht vermögend gewesen zu determiniren, ob die sich bey der Besichtigung befundene Umstände per se oder per accidens lethal gewesen, ingleichen, daß er dubitative geantwortet, erhellet aus seinen Attestatis selbst, und der ad Protocollum gegebenen Erklärung; denn in dem Attestato vom 26. April. saget er ja deutlich, weilen ob ingentem fœtorem eine noch weitere Nachforschung der vasorum mesenterii, woraus die extravasatio obbemeldeten fluidi zu auguiriren, zu bewerckstelligen gewest etc. etc. hiernechst er die Entscheidung dieses Casus einer Medic. Fac. übergeben wolle, und würden Inquisitions-Acta noch nähere und mehrere Anleitung ertheilen, ob die zugefügte Gewaltthätigkeit NB. für die Ursach angesehen werden köñe, oder nicht, und ad Protocoll. vom 28. April. saget er aus, wenn beygebracht werden könte, daß die Mutter mit dem Kinde so übel Hauß gehalten, wie vorgegeben werden wollen, es wohl seyn könne, daß solche Umstände darzu gekommen. Was heist dieses nun wohl anders als dubitative geantwortet, und was ist wohl eigentlich der Verstand von diesen? Ich begreiffe es nicht anders, als daß es so viel heissen solle, als wo die Mutter so gewaltthätig tractiret, so kan es wohl seyn, daß die Umstände des Kindes daher gerühret, welches doch noch keine Gewißheit und veritatem indubitatam machet, falls aber die Mutter das Kind nicht geschlagen, können die Umstände wohl wo anders herrühren, von einer lethalität per se vel per accidens finde ich aber kein jota; Und ob zwar der Hr. Proto-Physicus nachhero in seinem andern Attestato setzet, daß durch die heftigen Stösse das omentum als ein zartes Eingeweide gar füglich hätte können zerrissen und im Mesenterio und denen zarten vasis lacteis eine gleiche læsion verursachet werden, woraus die suppuratio und extravasatio obbemeldter materie nothwendig erfolgen, und das Kind hievon sterben müssen, so bleibet doch meinem Begriff nach dessen sentiment nach wie vor dubieux, indem er ja expresse setzet, es hätte seyn können, daß von dem prætendirten Stoß im Mesenterio die vasa lactea und das omentum hätte zerrissen werden können, nicht aber, daß sie davon zerrissen worden; Denn das Mesenterium hat er überall ja nicht besichtiget. Zwar vermeinet der Hr. Procurator Universitatis, ich irrete hierinn, und es præsupponirten des Hrn. Proto-Physici Worte: Daß eine weitere Nachforschung und Untersuchung des Mesenterii nicht zu bewerckstelligen gewesen, allerdings eine von ihm vorgenommene Untersuchung; allein diese interpreta-
tion

tion ist wider den mentem des Hrn. Proto-Physici selbst; Denn daß er nichts mehr als das omentum und intestinum colon, ingleichen cavitatem abdominis untersuchet, ist ja aus seinem ersteren Attestato klar und offenbahr; denn hätte er das Mesenterium und die damit verknüpffte vasa lymphatica gesehen, so hätte er ja die Beschaffenheit desselben nothwendig beschreiben müssen, allein so gestehet der Hr. Proto-Physicus ja schon von selbsten, daß er ob ingentem fœtorem nicht darzu kommen können. 3.) Wenn gleich das Kind an den befundenen Umständen gestorben, so lieget doch gar nicht am Tage, ob die Beschaffenheit und Kranckheit des Kindes nicht hätte wieder curiret werden können. Ich halte nach denen in Exceptionalibus allegirten Meynungen derer Herren Medicorum dafür, daß das Kind hätte curiret werden können: Was aber das vor Symptomata seyn sollen, woran das Kind nach des Hrn. Procuratoris Universitatis Meynung hätte sterben müssen, auch davon finde ich so wenig in Attestato als Actis die geringste Spur. Solten sich symptomata eräugnet haben so eine lethalität mit sich führeten, könten es keine andere Hæmorrhagia & convulsiones seyn, allein hievon hat das Kind ja nicht das allergeringste empfunden, und gesetzt auch, selbige Symptomata wären da gewesen, so folget doch dießfalls noch nicht, daß die Mutter des Kindes Schuld daran; dann ob zwar der Herr Proto-Physicus solches, jedoch nur dubitative meynet, so judiciret er solches bloß a posteriori und aus der Aussage der C. K. daß aber ad art. 2. & 3. auff deren Aussage nicht das allergeringste zu fussen, habe ich in exceptionalibus zulänglich deduciret; denn daß die vorgegebene Schlägerey zwischen C. K. und Inquisitin passiret, ist wahrhafftig, und werden die dießfalls besonders vorhandene Protocolla zeugen müssen, wie denn auch das ad Acta befindl. Protocollum vom 28sten April. solches ebenfalls besaget, und noch dazu, daß Zeugin mit der Inquisitin bißhero sich nicht wieder ausgesöhnet, wie denn auch unstreitig, daß Zeugin eine geschändete Person, dessen annoch lebendiger Sohn von etwa 7. oder 8. Jahren giebt dessen ein Zeugniß, und heisset es in diesem Fall mit ihr: ubi rerum testimonia adsunt, non opus est verbis, es kan auch ihrer Aussage gar nicht helffen, daß sie angelobet die reine Wahrheit zu sagen, wie denn auch der testis 3. Aussage nicht assistiren kan, daß sie ausgesaget; das Kind habe gegen ihr bekannt, daß die Mutter es gestossen, und geschlagen, sie bleibet dießfalls hoc passu nur ein testis de auditu, und über dem weiset Protocollum vom 28. April. a. c. daß Testis 3. die Sch. das Kind gefraget womit es ihre Mutter geschlagen, und also dem Kinde durch eine suggestion zur Antwort Anlaß gegeben. Es hat auch der Herr Ankläger sich damit nicht zu behelffen, daß auch in criminalibus, ubi veritas aliter haberi non potest, testes non omni exceptione majores admittiret werden; denn solches hat nur in delictis certis furti. adulterii &c, nec non criminibus nocturnis, nicht aber in homicidio statt;

Nam sciendum est, quod veritas aliter haberi non posse: non dicatur ex eo, quod in facto de hujus probatione agitur, alii testes ad acta non intervenerint, sed quod de natura delicti, vel ratione loci & temporis alii testes intervenire non potuerint.

vid. Carpz. Pract. Crim. p. 3. qu. n. 4. n. 35. 36. 37.

Ich beziehe mich dannenhero nochmahlen auf die in Exceptionalibus allegirte C. C. C. ejusque artic. 25. 76. & 77. Die peinliche Frage findet auch hoc casu gar keine statt: Denn, posito, sed minime concesso, de quo semel pro semper protestor, Hr. Kläger hätte das corpus delicti, welches noch nicht geschehen, erwiesen, ingleichen das Angeklagte das prædendirte delictum begangen, so könte doch Hr. Ankläger solches Verbrechen nicht höher, als einen excessum in castigatione nicht aber als ein homicidium dolosum ansehen, und Angeklagte wäre auf solchem Fall nicht pœna ordinaria sed extraordinaria zu belegen; allermassen bekannten Rechtens, daß pœna ordinaria sive mortis nicht weiter, als bey dem infanticidio ex vera proæresi & animo doloso commisso statt finde.

vid. C. C. C. art. 146. in Med. ibi aber dennoch. Stryck. Us. Mod. 4. L. 48. tit. 8. §. 3.

Welches der Angeklagte auf solchen Fall allerdings würde zu statten kommen müssen; allermassen die præsumtio, quod non habuerit animum occidendi vor sie militiret: indem so wohl ex qualitate personarum als des instrumenti selbst, womit die Verletzung geschehen seyn soll, würde abzunehmen seyn, daß sie animum occidendi nicht gehabt hätte;

Nam percutiens pugnis vel calcibus, non præsumitur habere animum occidendi; sicuti quando quis vulneravit consanguineum, vel affinem percussit, non animo occidendi vulnerasse vel percussisse præsumitur, & conjunctio sanguinis omnem fraudis suspicionem abesse arguere solet,

Menoch. de præsumt. Lib. 5. præs. 10. n. 7. 15 & 17.

Da nun solcher gestalt, wenn ihr gleich alles überführet werden könte, doch die pœna capitis seu mortis nicht statt findet, so kan die Tortur an ihr auch nicht adhibiret werden; denn sonst das Mittel, dadurch man die Wahrheit heraus zu bringen gedächte, grösser als die Straffe selbst werden würde.

vid. Ludov. Einleitung zu Criminal-Proceß. c. 9. §. 4.

Zu geschweigen, daß per citatum articulum 25. C. C. C. nicht einmahl ein Verdacht von Feinden, wie die C. K. ist ad inquirendum genommen werden soll, vielweniger aber nach deren Aussage Beklagte zur Tortur zu graviren fähig seyn solte.

Ad 4. & 5.) releviret nicht, und kan Beklagte nicht schädlich seyn, daß Exempla vorhanden, daß sich Raben-Mütter gefunden, die ihre Kinder dolose ums Leben gebracht; allermaßen durch Exempel nicht das allergeringste probiret wird, und

und die præsumtio bonitatis & non delicti so lange vor die Angeklagte militiret, biß Hr. Ankläger ein anders erwiesen. Was der C. K. Zeugniß gelte, nehmlich nichts, habe ich toties quoties dargethan, deßfalls ich solches hoc loco zu deduciren supersedire.

Ad 6) Obgleich der Hr. Procurator Universitatis ex Attestato medico, daß sich äusserliche Merckmahle einer von aussen geschehenen Gewaltthätigkeit am Kinde gefunden, dadurch erweisen will, daß der Bauch des Kindes ausgespannet, und von Farben hin und wieder blaulicht gewesen, so zeiget doch dieses beydes noch gar keine äusserliche Gewaltthätigkeit, denn 1.) die Ausspannnng des Bauches rühret von dem innerlichen Zustande her, und ich lasse dahin gestellet seyn, ob nicht die Blaulichkeit desselben von der hefftigen Ausspannung seinen Ursprung mit haben kan, daß aber blau oder gelbe contusiones, so ich in exceptionalibus Flecken genennt, sich solten gefunden haben, die doch nothwendig hätten vorhanden seyn müssen, davon hat das Attestat des Hrn. Proto - Physici nicht das allergeringste, und überdem 2.) so ist ja der C. K. Vorgeben nach, der Stoß auf die Brust geschehen, und diese ist vom Herrn Proto-Physico sowohl aus- als innerwerts unverletzt befunden worden. 3.) Ist des Chyrurgi B. deposition unumstößig, um so viel mehr, als er das Kind bey dem Leben äusserlich besichtiget, da der Hr. Proto-Phys. im Tode es inspiciret, und also die Umstände nachhero wegen der innerlichen Fäulniß dilauguriret haben können.

Ob auch nicht der Hr. Procurator-Universitatis der Inquisitin zu nahe trete, wenn er der Inquisitin Gottesfurcht einen verderblich und unnützen Schein nennet, lasse ich künfftigem Hrn. Urthels-Verfasser zu erwegen anheim; Denn ob zwar die S. vorgegeben, daß Inquisitin ihr Kind **zuweilen**, welches beym Hrn. Procuratore Universatis schon **öffters** heisset, mehr geschlagen, als es verdienet, so heisset doch dieses nichts. Ich habe schon in Exceptionalibus angezeuget, daß die Eltern in der Kinder-Zucht unterschiedlich sind, jedoch der meiste Theil derselben, insonderheit das Frauenzimmer, zumahlen wenn es nicht mehr als ein Kind hat, wie die S. mit den Kindern überall zärteln, und derowegen, wenn jemand sein Kind mit Ernst, jedoch nicht über die Gebühr straffet, solches für was hartes, und dem Kinde unerträgliches ansehen, weshalben auf eine solche Aussage nicht die geringste reflexion zu machen.

Ad 7.) So hoffe darunter nicht geirret zu haben, daß das Kind test. depos. test. 3. ad artic. 20. ejusque interr. 3. schon vor den Schlägen verschiedentlich, auch noch 14. Tage vor denselben sehr kranck gewesen, und über den Magen geklaget, die Kranckheit bey demselben schon längst gewurtzelt haben müsse, und erachte also vor überflüßig des Hrn. Procuratoris Universitatis in replicis dieserhalb gemachte Einwürffe zu wiederlegen; allermaßen dieselbe in Attestato Medico gegründet

seyn sollen, und dieses hinwieder sein blosses fundament auf der C.K. nichts relevirenden Aussage hat, wodurch denn sublato hoc fundamento, das darauf gebauete von selbsten wegfället.

Ich wiederhole dannenhero mein in Exceptionalibus enthaltenes petitum, und submittire in GOttes Nahmen sub imploratione salutari solita

Eines löblichen Gerichts

Str. den 18 Jun. 1725. gehorsamster

J.M. defensorio nomine C.B. Wittwer.

## Judicium Medicum Hallense.

A Dn. Consil. & Prof. Hoffmanno tum temporis Fac. Med. Decano expedit.

Aus denen von E. Hochlöblichen Juristen-Facultät allhier unserer Facultät communicirten Actis Procuratoris Universitatis zu St. contra A.D.W. inpuncto infanticidi, haben wir nach fleißiger Durchlesung so wohl derselben, als des Medicinischen Berichte mit mehrerm ersehen, daß gedachte A. D. W. verwittbete B. ihr einiges Kind, ein Mägdlein von 6. Jahren am 9ten April. a.c. mit der Karbatzsche geschlagen, und da es geschryen, und vor Angst gezittert, mit der Hand zu sich gezogen, und darauf wieder von sich weg an die Banck gestossen.

Auf dieses Tractament habe sich das Kind übel befunden, bleich ausgesehen, über den Magen geklaget, und sich am Sonnabend als den 14. gar geleget, und über grosse Schmertzen am Magen, Stiche und knappe Lufft, auch unmäßigen Durst geklaget, biß es endlich am 22ten ejusd. darauf verstorben. Nun habe zwar die Inquisitin als die Mutter sogleich die ersten Tage nach denen Schlägen das Kind besichtigen lassen, es hätten sich aber doch keine Flecken und Merckmahle von einiger violenz blicken lassen, sondern die Brust sey straff verschwollen gewesen, und habe weh gethan, wenn man darauf gefühlet. Bey der am 24ten geschehenen section wäre die Brust in- und äusserlich gantz natürlich beschaffen, der Bauch hergegen sehr ausgespannet und hin und wieder blaulicht gewesen. In cavitate abdominis selbst sey eine dem chylo ähnlich corrumpirte fette materie angetroffen, und die vasa sangvifera so wohl an dem omento, welches ohne Fett u. biß auf 2. Finger zugeschrumpfft gewesen, als intestino colone wären ausgedehnet und blau angelauffen gefunden worden, und überhaupt ein gantz unerleidiger Gestanck gewesen.

Wenn nun bey so gestalten Sachen die Frage entstehet, und uns gründlich zu decidiren vorgeleget worden: Ob das Kind nothwendig an den Schlägen sterben müssen? so geben wir nach reifflicher Collegialischer Uberlegung aller Umstände zur Antwort: Daß zwar allerdings an diesem verstorbenen Kinde eine violentia verübet worden, massen 1.) Zeugin eydlich ausgesaget, und das Kind selbst gestanden, daß die Mutter mit der Karbatzsche nicht allein dasselbe geschlagen, sondern auch

auch mit dem Fuß gestossen, daß es an die Banck geflogen. 2.) Die Brust bey der Besichtigung straff verschwollen gefunden worden, auch weh gethan, wenn man drauf gefühlet. 3.) Hat es nach empfangenen Schlägen sich sogleich übel befunden, über Stiche, knappe Lufft, grosse Schmertzen, unmäßigen Durst geklaget, sich geleget und 14. Tage drauf verstorben. 4.) Bey der section abdomen hin und wieder blaulicht gewesen, das intestinum colon, welches an denen Seilen und unter dem Magen lieget, und also durch äusserliche Gewalt gar nicht hat können beschädiget werden, wie auch das omentum mit Blut angefüllet und præternaturaliter, sich befunden, und ein fetter corrumpirter liqvor, der ohne Zweiffel aus dem verletzten omento, welches vom Fett entblösset und corrumpirt gewesen, gedrungen, gefunden worden.

Allein weil 1.) das Kind schon vorher schwächlich und kräncklich gewesen, 2.) der Todt erst 24. Tage nach denen Schlägen und Stössen erfolget, 3.) keine tüchtige innerliche und äusserliche Medicamenta gegen die spasmos und dolores wie auch resolventes humores gebraucht worden, 4.) viel Angst und Schrecken bey dem Kinde mit untergelauffen, so kan man zwar die causam mortis per se & absolute von den Schlägen und Stössen nicht deriviren.

Jedennoch aber ist nicht zu leugnen, daß dieselben zu erfolgter Kranckheit und Todt viel contribuiret. Welches wir denen principiis artis Medicæ gemäß auf Verlangen hiermit melden, und zu mehrerer Uhrkund dieses unser Responsum unter dem gewöhnlichen Facultæts - Siegel ausfertigen wollen H. den 14 Jul. 1725.

## Judicium Facultatis Juridicæ Hallensis.

Auf angebrachte Rüge, gehaltene Registratur, daraus verfaste Inquisitions-Articul, D.W. C.B. Wittwen erstattete Antwort, einiger Zeugen eydliche Aussage und was gedachte Inquisitin zu ihrer Defension ad acta gebracht, erkennen verordnete Richter zu St. nach vorgehabten Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten vor Recht,

Daß zuförderst Inquisitin mit den Zeugen über die abgeläugnete Puncte zu confrontiren, und wenn dieselbe als denn, daß sie ihr 9jähriges Kind mit dem Fuß 2mahl vor die Brust gestossen nicht bekennen will, so ist ihr darauf in der Marter-Kammer der Scharff-Richter vorzustellen, daß er sie mit seinen zur Peinigung dienenden Instrumenten hart schrecke, und sich stelle als solte und wolte er sie angreiffen, jedoch aber unangegriffen lasse, wobey sie denn zu befragen:

I.) **Auf was Art und Weise sie ihr Kind mit Schlägen und sonsten** tractiret?

II.) **Ob sie solches nicht zu sich gerissen, und mit dem Fuß vor die Brust gestossen?**

III.) Wie vielmahl und auff was Weise solches geschehen sey?
Wann nun ihre hierauff erstattete Antwort mit Fleiß nieder geschrieben, und zu den Acten registriret, auch den 2tern Tag drauf ihr an Gerichts-Stelle ad ratificandum vorgehalten wird, so ergehet alsdenn ihrer Person und Bestraffung halber ferner was recht ist.

## Rationes decidendi.

OBwohl eines theils es allhier an einem corpore delicti zuermangeln scheinet, indem laut des von hiesiger Medicinischen Facultät ertheilten Responsi, nicht gesaget werden kan, daß der Todt des Kindes per se & absolute von den Schlägen und Stössen zu deriviren sey, ohne welches doch keine Tortur oder territion statt finden kan; Anderntheils die Inqvisitin beständig läugnet, daß sie das Kind zu zweyenmahlen mit dem Fusse vor die Brust gestossen, sie auch dieserwegen nicht graviret zu seyn scheinet, angesehen der C. K. Aussage umb deswillen verdächtig ist, weil sie mit der Inquisitin in grosser Feindschafft lebet, auch der dritten Zeugin ad art. 20. fol. 35. b. gethane Aussage nur ab Auditu ist, indem das Kind ihr erzehlet haben soll, daß die Mutter sie erst mit der Karbatsche geschlagen, und nachhero mit den Füssen vor die Brust gestossen, dergleichen Zeugniß abermahl in Rechten wenig gilt, dieses mahl das Ansehen gewinnet, als ob dieser wegen keine gnugsame indicia vorhanden, allenfalls auch die That auf einen excess in castigando hinaus lauffen würde, welcher mit einer geringen Strafe zubelegen, indem wohl nicht zu vermuthen, daß die Inquisitin als leibliche Mutter, die Intention geführet, ihrem Kinde durch dieses harte tractament an Leib oder Leben zu schaden, bey welchen Umständen denn das bekannte Medium eruendi veritatem, zu hart scheinen möchte.

W. a. d. die löbliche Medicinische Facultæt allhier nach denen principiis Artis Medicæ davor gehalten, daß ob man zwar die causam mortis des Kindes von denen beygebrachten Schlägen und Stössen per se & absolute nicht deriviren könte, jedoch dabey nicht zu läugnen sey, daß dieselben zu der erfolgten Kranckheit, und Todt viel contribuiret, auch Testis 3. fol. 35. b. referiret, daß das Kind über Schmertzen in der Brust geklaget, wo es den Stoß bekommen, und der Othem dem Kinde kurtz gewesen wäre, also das corpus delicti, welches vornehmlich hier in dem 2mahligen Fußstossen zu seyn, nicht gäntzlich ermangelt, und weil solches die Inquisitin beständig läugnet, vor allen Dingen ein Medium eruendi veritatem erwehlet werden müsse, dazu sie auch gnugsam graviret ist, zumahl, obgleich der C. K. deposition nicht omni exceptione major ist, dennoch das Kind selbsten gegen die dritte Zeugin erzehlet, daß Inquisitin mit dem Fuß ihn vor die Brust gestossen, und wie die Mutter in der Zeugin Gegenwart das Kind gefraget, ob sie ihn mit dem Fuß gestossen, dasselbe darauf nichts geantwortet, welches mehr von

einer Affirmation als Negation anzunehmen, und ohne Zweiffel das Kind aus Furcht vor der Inquisitin seine Antwort zurück gehalten, endlich auch der Eventus solches erwiesen, indem das Kind nach den Schlägen bald kranck geworden und sehr über Schmertzen in der Brust geklaget, also nichts wahrscheinlicher ist, als daß die Inquisitin so unbarmhertzig das Kind mit dem Fusse gestossen, übrigens zwar nicht zu leugnen, daß die That selber als ein excess in castigando anzusehen sey, dennoch derselbige befundenen Umständen nach mit einer extraordinaria pœna beleget werden mag, auch die blosse territio verbalis dabey wohl statt findet, zumahl was in dergleichen Fall ratione ipsius Torturæ erinnert wird, hieher nicht zu appliciren ist, man auch verhoffet, daß durch dieses Mittel ehender, als durch ein juramentum purgatorium die Wahrheit heraus zubringen, worzu denn noch die anzustellende confrontation, als welche nach denen regulis processus criminalis jederzeit vorhergehen muß, nicht wenig contribuiret.

So sind wir, wie geschehen, zuerkennen bewogen worden.

## Casus IX.

*Infanticidium limitatum.*

Beygehend übersenden wir die wider M. M. H. wegen heimlicher Gebährung und verdächtigen Kinder-Mords, vor uns ergangene Inqvisitions-Acten an unsere Hochgeehrte Herren, mit dienstfreundl. Ersuchen, darüber Dero Collegialisches Gutachten, ob die nach dem Geständniß der Inquisitin zur Welt gebrachte Leibes-Frucht pro vitali zu achten sey, desto förderst zu urtheilen, die wir unsern Hochgeehrten Herren jederzeit zu dienen geflissen seyn H. den 7. April. 1725.

Ober-Bürgemeistere Rathmeistere und Rathmanne der Stadt H.

## Depositio Medici.

Auff special Verordnung E. Hoch- und Wohl-Löbl. Magistrats habe ich Endes benannter heute dato subscripto, mit Zuziehung J. S. der Wehemutter vom Stroh-Hoffe, M. M. H. von K. welche in puncto infanticidii gravirt gewesen, besichtiget, und befunden, daß solche zwar ein Kind gehabt; nachdem aber die bey einer primipara fast gewöhnl. signa extensionis peritonæi & cutis an ihrem Unterleib sich nicht so vollkommen, sondern dergestalt wenig gezeiget, daß solche kaum zu mercken gewesen, und nicht als nur bey genauer Untersuchung attendiret werden können, so ist kein Zweiffel, daß das von ihr gebohrne Kind ein Abortiv oder unzeitige Frucht, welche kaum zur Helffte, oder längstens biß zu Anfang des sechsten Monaths müsse kommen, und also per consequens wider den ordentlichen Lauff der Natur ante legitimum & in natura limitatum parturientium tempus von dieser

Person

Person müsse gebohren worden seyn. Welches hiermit unter eigenhändiger Unterschrifft und vorgedruckten Petschafft nach meiner Pflicht ad Acta berichten wollen. So geschehen H. am 22. Febr. 1725.

J. C. S. D. & Phys.

## Judicium Scabinatus Hallensis.

Als dieselbe uns die wider M. M. H. wegen verdächtigen Kindermords ergangene hierbey zurück kommende Acta Inquisitionalia nebst der geführten defension zugesandt, und darüber unsere Rechts-Belehrung ihnen zu ertheilen gebeten; Demnach erkennen Wir K. P. des Hertzogthums M. Schöppen zu H. nach deren Verlesung und Erwegung vor Recht: Wird Inquisitin in Verdacht gezogen, daß sie ein unehliches Kind zur Welt gebohren, solches umgebracht und auff die Seite geschafft habe; Ob nun wohl die Kindermutter S. O. fol. 2. nicht gewiß sagen kan, daß Inquisitin ein Kind zur Welt gebohren, die Zeit von dem von der Inquisitin angezeigten Beyschlaff, biß zu der vermutheten Niederkunfft, auch keine vier Monathe austrägt, nechstdem es an einem richtigen corpore delicti ermangelt, indem niemand gewiß sagen kan daß sie ein Kind gehabt, weniger dergleichen vorhanden ist, und die Dicke ihres Leibes mehr von einer Verstopffung ihrer Monatl. Zeit als einer Schwangerschafft hergekommen seyn soll, überdieß die præsumtio delicti exclusive vor sie, sie auch weder ihre Schwangerschafft verheelet, noch heimlich gebohren hat, und überhaupt wider sie kein indicium proximum vorhanden ist, also es scheinet, es sey Inquisitin so weit zu absolviren: Alldieweiln aber Inquisitin nicht nur ausser denen Gerichten ad art. 5. fol. 46. zugestanden daß sie sich schwanger befunden, sondern auch bey der Gerichtl. Verhör fol. 5. solches nicht verleugnen können, und ob sie wohl nachdem bey dem Inquisitional-Actu wieder es leugnen wollen, dieser jedoch ihr zu keinen Vortheil dienen kan, vielmehr selbige durch diese variation sich mehr verdächtig machet, absonderlich da sie keinen errorem darbey anzugeben vermag, noch solcher bescheiniget ist, und ex relatione der Wehe-Mutter nichts beständiges zu nehmen, da einige Monathe nach der geschehenen Geburth die Besichtigung geschehen, Inquisitin auch nicht sagen kan, daß sie würcklich kein Kind gebohren, ferner es hier nicht auf die angegebene Zeit des Beyschlaffes ankommt, absonderlich da sie dabey selbst variiret, und zur Wehe-Mutter gesprochen, daß es um Michaelis gewesen, und die Zeugin gleicher gestalt nicht gewiß deponiren können, wann der Fleischer-Knecht bey ihnen logiret, ungewiß überdiß, ob solcher Vater zum Kinde sey, in dergleichen delictis occultis, quæ difficulter probari possunt ferner die tortur nicht weniger Statt hat, wo wieder den Inquisiten indicia vorhanden.

Carpzov. Process. Crimin. qv. 122. n. 19. seq.

Wor-

Woran es hier nicht ermangelt, und das Vorwenden ob sey ihr Leib von der Verstopffung des Geblüts so dicke worden, mit der Aussage bey der confrontation ad art. 6. fol. 39. nicht übereinstimmet, wo sie dieses denen alten Zoddeln und Wolle Schuld giebet, bey welchen variationen die præsumtion vor sie guten Theils wegfället, und dieses um so viel mehr, da sie den Dienst nicht ausgehalten, sondern davon gelauffen, und sich an einen andern Ort gewendet, und zwar nach der F. Aussage ad art. 15. fol. 48. aus Furcht vor der Straffe, hierüber sie eine Person zu der man sich dergleichen Frevelthat und Boßheit wohl versehen kan; So sind, wann Inquisitin auf nochmahliges gütliches Vorhalten nichts richtiges bekennet, dieselbe wohl befugt, solche dem Scharffrichter dergestalt, daß er sie ausziehe, zur Leiter führe, die Daumenstöcke anlege und damit zuschraube, auch da dieses nicht fruchten solte, sie mit den Banden zu schnüren den Anfang mache, zu untergeben, doch daß es hierbey sein Bewenden habe, dabey denn zu befragen:

1.) Ob sie sich im vorigen Jahr nicht schwanger befunden? 2.) Wer sie eigentlich geschwängert habe? 3.) und zu welcher Zeit solches geschehen sey? 4.) Ob das Kind sich in ihrem Leibe nicht gereget, und also dasselbe darinnen würcklich gelebet? 5.) Ob sie nicht der Prediger E. in M. verwarnet der Leibes-Frucht keinen Schaden zu thun? 6.) Ob sie nicht gestehen müsse daß sie ein Kind zur Welt gebracht? 7.) Wo dieses geschehen; Und 8.) wo sie es hingethan? 9.) Ob es nicht lebendig zur Welt gebohren worden? 10.) Woran sie gesehen und gemercket daß es lebendig gewesen? 11.) Ob sie nicht bekennen müsse daß sie der an sie geschehenen Warnung unerachtet, dennoch das Kind umgebracht? 12.) Wie und auf was Art sie es damit gemacht? 13.) Ob sie nicht mit dem Vorsatz das Kind umzubringen heimlich gebohren? 14.) Ob und wann sie auch das Kind nicht mit der Hand umgebracht, solchem dannoch die Nabelschnur nicht abgelöset und verbunden? 15.) Ob es nicht darum geschehen, damit es sich verbluten und sterben solte? 16.) Ob und wie sie es sonst verwahrloset habe? 17.) Wo sie das Kind hingethan? 18.) Ob sie es vergraben und wohin? 19.) Oder solches ins Wasser geschmissen, und wo solches geschehen?

Wann nun alles, was dabey vorgehet, fleißig ad Acta registriret, so ergehet auf anderweitige derselben Versendung ferner hierunter was Recht ist. V. R. W. Uhrkundlich.

## Confessio Inquisitæ ante, sub & post Torturam.

Act. H. d. 12. Febr. 1725. hor. 6. matut.

Wurde Inquisitin ex Custodia vorgebracht und ihr in der Raths-Stuben ernstlich zugeredet die Wahrheit annoch in Güte zu gestehen, und es zu der ihr erkannten Tortur nicht kommen lassen, und hat ad Articulos folgender massen geantwortet: *Art.* 1) Ob sie sich im vorigen Jahr nicht schwanger befunden? *resp.* Das weiß ich nicht! Nein! es ist jetzo eben mit mir wieder wie zuvor, ich bin nicht schwanger gewesen. *Art.* 2.) Wer sie eigentlich geschwängert habe? *resp.* Der Fleischer-Knecht ist wohl bey mir gewesen, ich bin aber nicht von ihm schwanger worden, und also weiß ich auch von keinem andern. *Art.* 3.) Zu welcher Zeit solches geschehen? *resp.* Das wäre nach Martini 1723. gewesen. *Art.* 4. Ob das Kind sich in ihrem Leib nicht geregt? *resp.* Nein ich habe nichts gefühlt, ich habe es ja schon alles gesagt. *Art.* 5.) Ob sie nicht der Prediger E in M. verwarnet, der Leibes-Frucht keinen Schaden zu thun? *resp.* Das hätte er wohl gesagt, aber ich bin nicht schwanger gewest, gar nicht. *Art.* 6.) Ob sie nicht gestehen müsse, daß sie ein Kind zur Welt gebracht? *resp.* Ich habe keines gehabt! *Art* 7.) Wo dieses geschehen? *resp.* Ich habe keines gehabt, ich weiß von keinem Kind gar nicht! *Art.* 8.) Wo sie es hingethan? *resp.* Ich habe keines gehabt, gar reine nicht! *Art.* 9. Ob es nicht lebendig zur Welt gebohren worden? *resp.* Ich habe keines gehabt! *Art.* 10.) Woran sie gesehen oder gemercket daß es lebendig gewesen? *resp.* Du lieber GOtt was soll ich dann haben gehabt, sie thun mirs mit unrecht an. *Art.* 11.) Ob sie nicht gestehen müsse, daß sie der an sie geschehenen Verwarnung ohngeachtet, dennoch das Kind umgebracht? *resp.* Ich habe keins gehabt, was soll ich umbringen, und wenn ich eines gehabt, würde ich keines umbringen. *Art.* 12.) Wie und auff was Art sie es damit gemacht? *resp.* Ich habe keines gehabt. *Art.* 13.) Ob sie nicht mit dem Vorsatz das Kind umzubringen heimlich gebohren? *resp.* Ich habe kein Kind gehabt, ich bin ja immer fortgangen. *Art.* 14.) Ob und wann sie auch das Kind mit der Hand nicht umgebracht, solchem dennoch die Nabelschnur nicht abgelöst noch verbunden? *resp.* Ich habe keines nicht gehabt, gar reine nicht. *Art.* 15.) Ob es nicht darum geschehen, daß es sich verbluten und sterben sollen? *resp.* Ich habe keins gehabt. *Art* 16.) Ob und wie sie es sonst verwahrloset habe? *resp.* Ich habe gar reine keins nicht gehabt. *Art.* 17.) Wo sie das todte Kind hingethan? *resp.* Ich habe keines gehabt. *Art.* 18.) Ob sie es vergraben und wohin? *resp.* Ich habe keines gehabt. *Art.* 19.) Oder ob sie solches ins Wasser geschmissen, und wo solches geschehen? *resp.* Ich habe keines gehabt, es ist wahrhafftig wahr.

In der Marter-Cammer wurde Inqvisitin nochmahls in Güte vermahnet annoch die Wahrheit zu bekennen und auff die Marter es nicht ankommen zu lassen, da sie denn abermahl auff vorige Articul in Güte befraget wurde: 1.) ad Art. 1.) Resp. Nein. ad 2.) Ich bin nicht schwanger gewesen; ad 3.) Ich bin nicht schwanger

schwanger gewesen. ad 4. 5.) Ich habe keins gehabt. ad 6.) Ich habe keines gehabt. ad 7.) Ich habe keins gehabt. ad 8.) Ich habe keins gehabt. ad 9.) Ich habe keins gehabt, ich weiß von keinem Kinde nicht. ad 10.) Ich habe keines gehabt. ad 11.) Ich habe keins gehabt. ad 12.) Ich habe keins gehabt, ich weiß ja von keinem Kinde gar reine nichts. ad 13.) Ich habe keins gehabt. ad 14.) Ich habe keins gehabt, wie könte ichs denn sagen, wenn ich keins gehabt. ad 15.) Ich habe keins gehabt. ad 16.) Ich habe keins gehabt, ich bin so ein Mensch nicht, ad 17.) Ich habe keins gehabt. ad 18.) Ich habe keins gehabt gar nicht. ad 19.) Ich habe kein Kind gehabt, ich weiß von keinem Kinde nicht.

Weiln Inquisitin nun allen Ermahnens ungeachtet nichts in Güte gestehen wollen, wurde sie dem Scharffrichter übergeben, da sie sich dann entkleiden muste, und zeigte der Scharffrichter ihr die zur Peinlichkeit gebräuchliche instrumente, welche alle an ihr gebraucht werden würden, wenn sie nichts gestehen würde: Weiln sie nun auch hieran sich nicht kehren wollen, wurde sie an die Leiter gebunden, und wurden ihr die Daumen-Stöcke angelegt. Bey denen Daumen-Stöcken: Der Scharffrichter schraubet darmit zu; schraubet noch weiter, Inquisitin ist gantz stille hierbey, saget nicht ein Wort, schläffet dabey: Der Scharffrichter stösset Inquisitin ans Kinn, und suchet ob sie was in Haaren habe! Inquisitin sagte: Ich habe nichts in Haaren, sie thun mirs recht mit unrecht an, das weiß ich, immerhin, und wenn ich solte des Todes seyn, Bey den Schnüren: Der Scharffrichter nebst seinem Knechte ziehet darmit an: Inquisitin hält geraume Zeit aus, endlich schreyet sie: Ach JEsus! JEsus! ich habe keins gehabt, ach JEsus! Der Scharffrichter schlägt die Bande nochmahls um und ziehen ferner an: Inquisitin sagt: Ach hilff mir, ach du lieber Herr JEsus, daß sie mich so martern, ich habe ja keins gehabt! Ach du lieber HErr JEsus, will sich denn niemand über mich erbarmen! stost mir doch nicht die Haut so von Armen weg. Ach du lieber HErr JEsus! Der Scharffrichter schlägt noch einmahl um und ziehen abermahl an. Sie ruffet endlich: ach ich habe eines gehabt, lassen sie mich loß, ich habe eins gehabt, ich habe eins gehabt. Ad quæstionem: wo sie es hingethan? Resp. ach ich kan mich nicht besinnen, ach in der Heyde, in der Heyde hab ich es vergraben, um Ostern. Es war so ein kleiner Junge.

Hierauf wurde Inquisitin abgebunden, und auf vorige articulos befraget: ad art. 1.) resp, Ja. ad 2.) resp. Es war der Fleischer-Knecht, sonst weiß ich von keinem nicht. ad 3.) Es war vor Martini, endlich 3. Wochen vor Martini, ändert sich abermahl, und saget es wäre 2. Wochen vor Martini gewesen, als die Möhren ausgegraben wurden, um die Weinlese. ad 4.) Ja, Ja. ad 5.) cessat; weil sie selbigen schon bereits in der Raths-Stube eingeräumet. ad 6.) Ja ich hatte ein so groß schwer Faß, worinnen Trabe gewesen, und in der Küche gestanden, 8. Tage

 vor

vor Ostern gehoben, und 8. Tage nach Ostern wie sie schon weg gewesen, hätte sie das Kind gehabt, und als sie ihren Bruder einen Soldaten besuchet, und wieder zurück nach B. den Montag nach Ostern gegangen, hätte sie das Kind bekommen, Hierauf ist Inquisitin erinnert worden, die Umstände deutlicher anzugeben: Resp. Den Marien-Tag vor Ostern wäre ihr schlimm gewesen, aber da hätte sie noch keine Geburths-Schmertzen gefühlet, jedoch ihr so in gantzen Leib wehe gethan: Den Oster-Feyertag wäre sie anhero nach H. zu ihrem Bruder dem Soldat gegangen, das Fest über bey demselben blieben, und zwar bey dessen Frau: Gleich die Mittwoche nach dem Oster-Fest, wäre sie wieder nach B. gegangen, und ihre Sachen zusammen gemacht, und den Monntag darauf frühe als der Morgen angebrochen fortgegangen, und um 8. Uhr Vormittage anhero nach H. kommen, die Kinder-Schmertzen hätte sie bereits als sie von B. weggegangen gefühlet, und unter Weges in der Heyde auf den L. Wege, nachdem sie an einem Busche auf die Seite gegangen, das Kind bekommen, es hätte wohl eine halbe Stunde oder gar ein Stunde gewähret, daß sie damit zugebracht, und wie todt von ihr gegangen: Denn nachdem sie das Faß mit der Trabe gehoben, hätte sie nichts mehr im Leibe davon gefühlet, daß es sich gereget: Das Kind wäre schön gestaltet gewesen, und hätte sie den Kopff eigentlich besehen, daß bereits Härigen drauf gewesen: Die Näglichen an Fingern wären noch nicht recht zeitig gewesen, die Füsse hätte sie nicht so angesehen, und könte eben so gewiß nicht sagen, ob es ein Knäblein gewesen. Sie hätte das Kind mit dem Geblüthe gleich bey dem Busche, als sie mit dem Messer ein Loch in die Erde gemachet, vergraben: Der F. in B. hätte sie nicht gesagt daß ihr die Geburths-Schmertzen ankommen: Den Vorsatz hätte sie gehabt es heimlich zu kriegen, und wann es lebendig gewesen, hätte sie es behalten keinesweges aber umbringen wollen. ad art. 9. & 10.) resp. Nein es lebte nicht, wahrhafftig nicht. Auf Ermahnen aber auch hierbey die Umstände der Wahrheit gemäß anzugeben: resp Ich muß mich recht besinnen: es zappelte ein Weilgen, lange nicht, ich nohm es in die Schürtze, da lag es etwa noch nicht eine Viertel-Stunde, da war es todt, geschryen hat es nicht. ad art. 11.) resp. Nein ich habe es nicht umgebracht, wahrhafftig Nein, es ist die klare Wahrheit, ich habe es weder gedrückt, noch gestossen, noch sonst etwas zu Leide gethan. ad art. 12.) resq. Nein gar reine nichts habe ich an dem Kinde gethan: Ach da behüte mich GOtt dafür; es war kein Mensche und keine Seele die Zeit über vorbey gegangen: ein Wagen mit Stroh so vor ihr hergefahren, diesen hätte sie nicht einhohlen können. ad art. 13.) resp. Nein ich habe es nicht in Willens gehabt umzubringen, den Vorsatz hätte sie zwar gehabt, das Kind heimlich zu kriegen, jedoch nicht umzubringen, und wäre die Ursach heimlich zu gebähren, daß es hier niemand wissen solle, daß sie ein Kind gehabt, und wann es wäre lebendig blieben, es mit zu ihren Bruder anher zu nehmen: Sie hätte viel gewust,

wuſt, wie man es mit ſo einem Kinde machen ſollen. ad art 14.) reſp. Nein ich habe es liegen laſſen in der Schürtze wie es von mir kommen, und die Schürtze drüber gedeckt. ad art. 15. (reſp. Verbunden habe es nicht, und habe es freylich dieſerhalb ſo unverbunden liegen laſſen, daß es ſterben ſolte, u. dieſe Gedancken das Kind ſterben und verderben zu laſſen, hätte ſie erſtlich zu der Zeit als ſie es bekommen, gefaſſet. ad art. 16.) reſp. Nein, ich habe wahrhafftig ſonſt nichts dran gethan; gar nichts. ad art. 17. 18 )reſp. Ich ſcharrte es in die Erde, nachdem ich es in Tüchelgen gewickelt, etwa eine halbe Elle tief, und machte die Erde hernach mit den Füſſen derb. ad art. 19.) reſp. Sie wäre drauf herein zum Bruder gegangen, es hernach aber niemand offenbahret. Womit ſich dieſer actus geendiget.

Den 24. Febr. wurd Inquiſitin in die Raths-Stube fürgebracht, und derſelben, ohne ad articulis, gethaner Antwort nochmahls deutlich fürgeleſen, da ſie dann in allen dabey geblieben und nochmahl bekräfftiget, inſonderheit aber ad artic. 3. verſichert: Daß es 3. Wochen vor Martini geweſen, als der Fleiſcher-Knecht mit ihr Unzucht getrieben, ingleichen ad artic. 9. & 10. dabey geblieben, daß das Kind lebendig zur Welt kommen, und noch faſt eine Viertel-Stunde gelebet, auch mit denen Füßgen gezappelt; ſie hätte nun alles angegeben, was ihr hiervon bewuſt, und wäre es alles die Wahrheit. Ferner wurde Inquiſitin befraget, ob ſie ſich wohl getrauete den Ort in der Heyde, wo ſie das Kind begraben, wieder zu finden? reſp. Sie glaubte es nicht, ſie könte ſich des Ortes nicht mehr entſinnen, ſie wäre bereits eine gute Ecke in den ordentlichen Wege von L. in der Heyde geweſen, und wären ſo viel Grübig und Hügel da herum, daß es nicht möglich wäre den Ort da herum wieder zu finden, es würde nun auch wohl Graß drüber gewachſen und Laub drüber gefallen ſeyn, ſie wäre etwa ein paar Schritte vom Wege ins Gepüſche gegangen, als ſie das Kind bekommen, auch ſo gleich allda begraben hätte.

## Rechtliche Defenſions-Schrifft wider M. M. H. wegen begangenen Kinder-Mords.

Als nach Inhalt derer wieder Inquiſitin ergangenen Acten fol. 1. der Paſt. zu M. Hr. J. C. E. bey E. E. Stadt Magiſtrat zu H. denunciret, daß ſich auff ſeinen filial B. eine geſchwächte Magd, Nahmens M. bey dem Anſpänner C. F den 22. Nov. 1723. aufgehalten, und freywillig geſtanden, wie ſie von einem Fleiſcher-Knecht zu Falle gebracht worden, und bis 10. Wochen zu ihrer Niederkunfft nicht mehr Zeit haben würde, nachhero aber von B. weggegangen ſey, und ſich zu H. bey Mſtr. A. R. G. vor dem Claußthore in Dienſte begeben, wobey auch der Ruff ginge, das ſie itzo ihrer Schwangerſchafft entlediget, vorhero aber ſchon in B. niedergekommen, und das Kind in den kleinen Fluß, die Saltze genannt, geworfen, ſo iſt die Inquiſitin ſo fort auff Befehl des Wohl-Löbl. Stadt Magiſtrats

zu H. zur gefänglichen Hafft gebracht und Inquisition wieder sie angestellet worden. Ob nun wohl 1.) Inquisitin fol. Act. 3. bey ihrem summarischen Verhör bekeñet, das sie in vorigen Jahr 1723. 3. Wochen nach Martini von einem Fleischer-Knecht aus B. Nahmens J. beschlaffen worden, auch 2. fol. Act. 5. gesteht daß 3. Woch. vor Ostern ein Kind von ihr gegangen, es hätte sich aber nicht gereget, und wäre todt zur Welt gekommen, sie habe auch das Kind nicht angesehen, ob es ein Knäbgen oder Mädgen gewesen, sie wisse nicht, wo sie das Kind hingethan, es wäre nach Mitternacht gewesen, da sie das Kind bekommen, sie habe es niemand offenbahret, ferner 3.) Inquisitin fol. Act. 5. einräumet, das sie das Kind nicht eingewickelt, sondern so unter das Bette gesteckt habe, von Ablösung der Nabel-Schnur aber nicht wisse, auch nicht sagen könne, wie lange sie bey der Geburt zugebracht, noch wo das Kind hingekommen sey, mithin 4.) ex propria ejus confessione genugsame Indicia vorhanden zu seyn scheinen, welche sie wegen des Beschuldigten Kinder-Mordes wenigsten ad Torturam graviren können, zumahl da 5.) der Pastor zu M. fol. Act. 11. von neuen berichtet, daß er von der Inquisitin vormahligen Frau in B. vernommen, das die Inquisitin ihren dicken Leib noch bey ihn verlohren, und gestanden habe, das solches durch scharffes einschnüren geschehen sey, welches auch die F. als der Inquisitin gewesene Frau ad act. confront. 6 fol. 39. bekräfftiget, worzu noch 6.) kommt, das die Inquisitin ihre Schwangerschafft öffentlich und freywillig gegen alle Leute gestanden, welches sie nicht allein ad artic. confrontat. 2. fol. Act. 41. einräumet, sondern auch von denen super Articulis probatorialibus abgehörten Zeugen ausdrücklich bejahet wird, diesemnach 7.) die gestandene Schwangerschafft genugsame Vermuthunge von der darauf erfolgten Geburt eines Kindes machet, wobey 8.) auch ein grosser Verdacht des vorgehabten Kinder-Mordes entstehet, das die Inquisitin juxta depositionem testis ad Artic. probatorialem 16. am Marientage vor Ostern a.c. nicht in ihrem Bette, sondern in der Stube auff der Banck gelegen und gekruntzet, auch nicht gegessen, und noch so gelegen habe, als ihre Frau die F. wieder von dem Begräbniß gekommen, mithin, daß damahls die Geburt des Kindes vorgegangen sey, nicht unbillig zu vermuthen, bevorab, da 9.) die Inquisitin zu der L. 8. tage darauff juxta deposit. ad art. probator. 16. gesagt haben soll, wenn es nicht mit ihr würde, so müsse sie es mit dem Leben bezahlen, und den Kopff hergeben, auch 10.) nachhero heimlich aus dem Dienst gegangen und sich vermiethet, mithin auch dadurch sich grossen Verdacht zugezogen, so können doch diese wahrscheinliche indicia, theils aus denen Actis theils durch rechtliche Gründe sattsam abgelehnet, und der Inquisitin Unschuld deutlich dargethan werden.

Denn quoad. 1.) bringet zwar der gestandene Beyschlaff der Inquisitin die rechtliche Vermuthung zuwege, daß aus solchen Beyschlaffe eine Schwängerung und

und hernacher die Geburt eines Kindes erfolget sey, cum posita causa, ponatur quoque effectus zumahl da die Inquisitin ad artic. Inquisitionales gesteht, das sie sich mit dem Fleischer-Knecht, J. H. in einer Nacht 3. mahl fleischlich vermischet habe, allein weilen doch Inquisitin in ihrer summarischen Aussage fol. Act. 3. zugleich meldet, das sie nach dem Beyschlaff noch ihre Monatliche Reinigung gehabt habe, welches nach der Medicorum Meynung bey geschwängerten Personen nicht gewöhnlich seyn soll, auch in ihrer Antwort ad act. Inquisit. diesen Umstand angiebet, das der Fleischer-Knecht, so bey ihr geschlaffen den Saamen in die Hand genommen, und weggeschlenckert, so fället die Vermuthung, daß aus dem gestandenen Beyschlaff die Inquisitin würcklich schwanger worden, gäntzlich hinweg.

Quoad 2.) Muß der Inquisitin summarische Aussage gegen ihre Antwort ad articulos inquisitionales, als die rechte litis contestation in processu criminali gehalten werden, und wird es sich alsdenn finden, daß die Inquisitin selbst in der irrigen Meynung gewesen, als ob ein Kind zur Welt gebohren, weil einige Stückgen von ihr gegangen welche sie unter das Bette gesteckt, solche Stückgen aber von zurück gebliebener Monathlichen Reinigung in dem Leibe generiret worden, und ob sie wohl fol. 5. deutlich sagt, daß vor Ostern a. c. ein Kind von ihr gegangen sey, so sich nicht gereget, und todt zur Welt gekommen, so sagt sie doch dabey: Daß sie das Kind nicht angesehen habe, ob es ein Knäblein oder Mädgen gewesen, daß sie nicht wisse, wo sie das Kind hingethan, und daß es nach Mitternacht gewesen sey. Und ist demnach daraus deutlich zu schliessen, daß weil die angebene Geburth um Mitternacht in Finstern geschehen seyn soll, Inquisitin auch dasjenige, so von ihr gegangen, nicht angesehen hat, die Inquisitin aus Irrthum bey ihrer summarischen Aussage von einem Kinde geredet, welches sie nicht gesehen, und also ohnmöglich vor ein Kind hat angeben können, weßwegen sie auch bey ihrer deutlicheren Befragung ad articulos inquisitionales von keinem Kinde mehr redet, sondern bloß gesteht, daß ein Stückgen Geblüthe von ihr gegangen sey. Wie nun aus denen Rechten bekandt ist, quod confessio erronea non noceat & confiteri non videatur, qui errat. L. non videtur 2. ff. de Confess. L. error. 7. C. de jur. & fact. ignor. Mascard. de probat. Conclus.

Cum errore confessionis probato cesset præsumtio ex confessione nata

Brunnem. proc. inquis. Cap. 4. num. 31.

So mag der Inquisitin ihr irriges Bekänntniß, so vielleicht bey ihren summarischen Verhör durch unordentliches Fragen eliciret worden, nicht præjudiciren, zumahlen da sie ad articulos inquisitionales davon gar nichts mehr gedencket. Gesetzet aber doch gar nicht eingeräumet, daß aus der Zusammenhaltung der summarischen Bekäntniß, und der ad articulos geschehenen Antwort kein error confessionis

nis zu ersehen wäre, so ist doch aus der gantzen speci facti, und aus allen in denen Acten angegebenen Umständen, von der Inquisitin Schwangeschafft gar leicht zu deduciren, daß dieselbe ohnmöglich zu angegebener Zeit ein Kind zur Welt gebohren haben könne. Denn wenn auch gleich wahr wäre, daß ein indicium infanticidii vorhanden sey, si quis sola peperit & dicat se mortuum peperisse,

Brunnem. proc. inquis. cap. 8. membr. 5. num. 5.

so cessiret doch dieses indicium in gegenwärtigem Falle, und wird dadurch gantz und gar elidiret, weil die Wehe-Mutter nach verrichteter Besichtigung der Inquisitin fol. Act. 2. deutlich berichtet: Daß sie nicht gewiß sehen könne, daß die Inquisitin ein Kind gehabt, sie habe auch an denen Brüsten der Inquisitin wahrgenemmen, daß sie niemahls ein Kind gesogen. Wobey die bewährtesten Rechts-Lehrer statuiren, daß eine beschuldigte Kinder-Mörderin anderer Gestalt nicht durch die gewöhnliche indicia infanticidii graviret werden könne, nisi ab honestis Obstetricibus tacta, peperisse deprehendatur. Carpz. Part. III. qv. 122. num. 19.

Mascard. de probat. vol. 2. Concl. 1410. num. 15. & 16.

Hierzu kommt noch insonderheit, daß wenn man die in Actis fol. 3. von der Inquisitin gestandene und fol. 14. & 15. von der Inquisitin gewesenen Frau E. F. angegebene Zeit der Schwängerung, nehmlich 3. Wochen nach Martini 1723. mit der in Actis præsumtive angegebenen Niederkunfft der Inquisitin neulich mit den Marien-Tage vor Ostern 1724. überlegt, vide der L. Aussage fol. Act. 17. seqq. & ad artic. probat. 16. da sich der Inquisitin dicker Leib verlohren haben soll, so beträget solche Zeit noch nicht 4. Monathe, und kan demnach damahls ohnmöglich ein partus perfectus & vitalis von der Inquisitin gegangen seyn, vielmehr muß man bey dieser Bewandniß glauben, was die Inquisitin ad artic. inquisiti 18. meldet: Daß die Monathl. Reinigung bißweilen bey ihr aussenbleibe, und wenn sie wieder käme, gienge das Geblüt Stückgen weise von ihr, weil diese Aussage mit denen in Actis vorkommenden Umständen vollkommen harmoniret.

Quoad 3.) Ist bey der Inquisitin Bekänntniß, daß sie das Kind nicht eingewickelt, sondern so unter das Bette gesteckt, auch von Ablösung der Nabelschnure nichts gewust habe, dasjenige, so ad no. 2. de confessione erronea erinnert worden, völlig zu wiederholen, in Betrachtung, daß aus der gantzen summarisch. Antwort, welche einer Connexion ohne gewisse Fragen bißweilen zu formiren registriret war, deutlich erhellet, daß wenn die Inquisitin gefraget worden: Ob sie das Kind nicht eingewickelt? Ob sie von Ablösung der Nabelschnur nichts gewust? Ob sie nicht wisse wo das Kind hingekommen sey? Sie allezeit mit einem Nein geantwortet, da aber die Frage selbst, als wenn es der Inquisitin ihre Respons. negativa verbotenus gewesen wäre, registriret ist, so mag solches der Inquisitin nicht nachtheilig seyn, zumahl, da ein einfältig Bauer-Mensche allezeit so zu

ant-

zu antworten pflegt, wie sie gefragt wird, und dannenhero aus ihren summarischen Aussagen kein indicium ad condemnandum sufficiens genommen werden muß.

Eben deswegen kan quoad 4) der Inquisitin keine Tortur nicht zuerkannt werden, in mehrerer Erwegung, daß nicht allein die Tortur wegfällt, si obstetrices post inspectionem personæ suspectæ non deprehendant illam peperisse.

Zanger de quæst. & tort. Carpz. num. 168.

indem die peinl. Halß-Ger. Ordn. art. 35. ausdrückl. solches disponiret, his verbis:

Soll die durch verständige Frauen an heimlichen Orten besichtiget werden; würde sie denn daselbst auch argwöhnisch erfunden, und will die That noch nicht bekennen, mag man sie peinlich fragen.

sondern es ist auch überhaupt testantibus actis kein corpus delicti vorhanden, weil juxta fol. act. 10. bey der Inquisitin Bette, wo sie vormahls in B. geschlaffen, nicht das geringste Merckmahl von der Geburth oder dem Kinde anzutreffen gewesen, und mag dannenhero solcher gestalt deficiente corpore delicti keine Tortur statt finden.

L. 1. §. 24. ff. ad Scriptum Syllan. Farinac. lib. 1. quæst. 1. num. 6. & qv. 2.

Quoad 5) ist zwar ein indicium infanticidii uterus gestus & depositus juxta art. 35. Ord. Crimin. Carol. V. und scheinet dannenhero Inquisitin welche in Actis des auffgeschwollenen und wieder dünne gewordenen Leibes per testes überführet ist, ziemlich graviret zu seyn, allein es müssen hiebey mehr Umstände erwogen werden, weil der Tumor uteri auch ohne Schwangerschafft entstehen, und wieder vergehen kan, so muß der Wehemutter Aussage, ob indicia partus vorhanden gewesen, die Sache decidiren, welches in præsenti casu ermangelt, und ist hierbey gar wahrscheinlich, wenn Inquisitin fol. act. 39. ad art. Confrontat. 6. meldete, daß sich kurtz vor Ostern ihr dicker Leib verlohren, weil sie die alten Zotteln von sich geworffen, immassen um Ostern wegen herannahenden Sommers von Bauers-Leuten die dicke Kleidung pflegt abgelegt zu werden, damit sie zur Arbeit desto geschickter sind; Zudem so excusiret sich Inquisitin allezeit testibus actis mit der bißweilen ausgebliebenen Monatlichen Reinigung, und weiln in solchem Fall der Leib zu intumesciren pflegt, so kan es wohl seyn, daß die Inquisitin von dergleichen Zufalle dicke gewesen, solches aber hernach sich wieder verlohren habe.

Quoad 6) & 7) Dienet es mehr zu der Inquisitin Defension, als daß es dieselbe graviren solte, wenn sie ihre Schwangerschafft nach Inhalt derer in Actis befindlichen Zeugen Aussage, öffentlich bekennet hat, immassen eben dadurch der, denen Kinder-Mörderinnen gewöhnliche dolus, da sie ihre Schwangerschafft verbergen, und heimlich gebähren wollen, gantz und gar abgelehnet wird. Denn wenn gleich daraus ein indicium infanticidii genommen werden wolte, daß die Inquisitin ihre Schwangerschafft fest gestanden, folglich nachhero ein Kind gebohren

 haben

haben müste, so erhellet doch ex actis, daß die Inquisitin, weil eine fleischliche Vermischung mit dem Fleischer-Knecht H. vorgegangen, sich die Schwangerschafft nur eingebildet habe, in der That aber nicht schwanger gewesen.

vid. responsio inquisit. ad art. confrontat. fol. act. 39.

Wie sie denn ad artic. Confront. 2. fol. 41. ausdrücklich sagt: daß alles nur Vexirerey gewesen sey, was sie von der Schwangerschafft gestanden, und daher zu R welcher sie offte mit der Schwangerschafft vexirt, gesagt: Wisset ihr wohl, was ihr vor ein paar Tagen zu mir sagtet.

Wozu insonderheit kommt, daß nach der computatione temporis die Inquisitin zur Zeit der vermutheten Niederkunfft von dem gestandenen Beyschlaff mit dem Fleischer-Knechte noch nicht zur Helffte schwanger gewesen, mithin keinen partum perfectum & vitalem zur Welt gebohren haben kan.

Wannenhero der Verdacht eines verübten Kinder-Mordes allerdinges cessiren muß, cum plus valere debeat quod in re est quam in hominum opinione.

Quoad 8) Ist daraus, daß die Inquisitin am Marien-Tage vor Ostern auff der Banck in der Stube gelegen und gekruntzet, kein Verdacht zu schliessen, daß sie damahls ein Kind gebohren und ermordet habe, in mehreren Erwegung, daß die Inquisitin ad artic. inquisit. vorgiebt:

Wie sie wohl eher in der Stube gelegen und kranck gewesen sey.

Insonderheit auch dergleichen Umstände, da sich Inquisitin öffentlich in die Stube auff die Banck gelegt und gekruntzet, nichts weniger, als die gefährliche intention, heimlich zu gebähren und das Kind zu ermorden, wahrscheinlich machen können, weil bekannter massen die Bauern nicht mehr als eine Stube zu ihren Häusern haben, wo alles aus und eingeht, dergestalt daß gar keine Vermuthung vorhanden, daß die Inquisitin zu einer vorgehabten heimlichen Geburt dem öffentlichsten Ort im gantzen Hause würde erwehlet und sich dem Zuschauen aller Leute exponiret haben. Vielmehr ist das damahlige Liegen in der Stuben ihrer gewöhnlichen Kranckheit, da die Monatliche Reinigung offte zurück geblieben, und hernach einige Stückgen Geblüte von ihr gegangen, gäntzlich zuzuschreiben.

Quoad 9) Kan die eintzige L so ein Mädgen von 15. Jahren ist, die Inquisitin nicht graviren, daß sie eine gefährliche Rede ausgestossen, und gesagt haben solte: Wenn es nicht mit ihr würde, so müste sie es mit dem Leben bezahlen und den Kopff hergeben. In Betracht, daß eines theils die L. weil sie noch nicht 20. Jahr alt, in causa criminali kein tüchtig Zeugniß ablegen,

L. Testimonium 20. ff. de testibus Carpzov. prax. Crimin. part. III. quæst. 114. n. 4.

auch als eintziger Zeuge, qui ne quidem omni exceptione major est, gar kein indicium zuwege bringen kan.

Fari-

Farinac. oper. crim. Lib. 2. tit. 6. quæst. 63. n. 233.

Anderntheils weil dergleichen Ausspruch **es wird mir das Leben kosten, ich muß den Kopff verliehren,** so wohl von einem natürlichen als gewaltsamen Tode ausgelegt werden kan, mithin aus dergleichen Rede gar nichts zu schliessen ist, daß die Inquisitin sich eines Kinder-Mords schuldig bekennet habe, allermaßen einem jeden seine Worte auszulegen frey steht, und hierbey allzeit die Rechts-Regul beobachtet werden muß, qvod verba non sint intelligenda secundum quod sonant, sed secundum mentem & intentionem proferentis,

L. non omnis, princ. ff. si cert. pet.

Endlich quoad 10.) ist zwar die ergriffene Fluth der Inquisitin ein starckes indicium malæ causæ. Menoch. de præsumt. lib. I. quæst. 88. num. 2. Allein es müssen allezeit noch andere Umstände dabey concurriren, es muß auch das delictum dabey gewiß seyn. Carpz. prax. crim. quæst. 120. num. 62. sqq. Da nun in præsenti casu keine Gewißheit von dem inculpirten delicto vorhanden, auch die Inquisitin fol. act. 39. ad art. confront. 15. sehr wahrscheinlich vorgiebt, daß sie deswegen weggelauffen, weil ihr der T. bang gemacht, sie würden ihr die Kleider nehmen, wozu noch käme, daß die Inquisitin juxta deposit. test. fol. act. 13. von ihrem gewesenen Herrn, als er sie in H. angetroffen, ihr rückständiges Lohn mit grosser Dreysrigkeit gefordert, welches sie nicht gethan haben würde, wenn sie sich einer bösen That bewust gewesen wäre, so mag daraus, daß sie von ihrem Herrn heimlich weggezogen, auff sie kein redlicher Verdacht geworffen werden. Gleichwie nun deducirter maßen so wohl in jure & facto gegründet ist, daß die Inquisitin wegen des beschuldigten Kinder-Mords weder ad Torturam noch ad purgatorium graviret sey, weilen

a) die Kind-Mutter fol. Act. 3. nach verrichteter Besichtigung nicht sagen kan, daß die Inqvisitin würcklich ein Kind gebohren habe,
b) die Zeit, da die Schwängerung, wenn man sie biß ad tempus der vermutheten Niederkunfft rechnet, noch nicht 4. Monath beträgt, folglich die vitalitas & perfectio partus wegfällt,
c) die certitudo delicti allenthalben ermangelt, indem nicht die geringste Spur von einem corpore delicti vorhanden ist,
d) alle in actis befindlichen Umstände zu erkennen geben, daß der Inqvisitin dicker Leib nicht sowohl von der Schwangerschafft, als von der Zurückbleibung der Monatlichen Reinigung hergerühret, mithin
e) die præsumptio delicti exclusiva den, wider die Inqvisitin vorhandenen geringen Verdacht ablehnen muß, zumahln da
f) die Inquisitin weder durch die Verbergung der Schwangerschafft, noch durch eine heiml. Geburt, als denen gewöhnlichen indiciis infanticidii graviret ist, endlich

 g) kan

g) kein eintziges indicium proximum, duobus testibus corroboratum, in actis anzutreffen ist, so darff Inquisitin nicht den geringsten Zweiffel hegen, daß sie von angestellter Inquisition werde pure absolviret werden, zu welchem Ende sie auch demüthig bittet, daß der künfftige Hr. Referente ihre Unschuld wohl erwegen, und eine denen Acten und Rechten gemäßes Urthel fällen möge, worzu sie auch hierzu submittiret,

Cum consueta Imploratione.

## Verstattete Schutz-Schrifft, M. M. H. wegen eines inculpirten und gestandenen Kinder-Mords, davon das corpus delicti nicht existiret.

WEr die Unbeständig- und Betrüglichkeit der peinlichen Fragen, nur obenhin, den allgemeinen Welt-Lauff, auch alte und neue Geschichts-Schreiber etwas genauer, die in diesem, oder jenen Gerichten verhandelten Inquisitions-Acta aber mit scharffen Augen an- und einsiehet, der wird bekennen müssen, daß es nichts neues oder ungewöhnliches, daß unschuldige Personen wegen greulichen Ubelthaten angeklagt, einige indicia vel remota vel proxima, wider sie hervor gesucht, die gravirten zur Bekänntniß der Missethat auf die Folter gespannet, auch wohl gar nach ausgepreßter confession an Leib und Leben gestrafft worden, obwohl weder in noch bey der Inquisition, weder vor oder nach der Tortur, weder bey oder nach der condemnation, das so genannte corpus delicti berichtiget oder certis & plenissimis probationibus dargethan worden, delictum inculpatum revera fuisse perpetratum. Dieses bezeugen die vor dem so gewöhnlich gewesene Hexen-Processe, davon wir GOtt Lob in unsern Landen befreyet, nicht minder sind die alten und neuen Historien mit dergleichen traurigen Begebenheiten erfüllet, da Personen wegen eines angeklagten und theils sponte, theils vi torturæ gestandenen Verbrechens vom Leben zum Tode gebracht obwohl post spatium temporis elapsum die falsitas confessionis mithin ihre völlige Unschuld an den Tag gebracht worden. Wie man dergleichen betrübte Beyspiele findet beym Senec. de ira l. 1. circa fin. & l. 5. controv. 4. Valer. Max. l. 8. c. 4. Ignatio de exempl. illustr. viror. Venet, l. 8 c. 3.

Ja es hätte dergleichen fatalität bey nahe dem grossen Kirchen-Lehrer Athanasium betreffen können, im Fall nicht der Arsenius dem er abscissa prius manu umgebracht zu haben beschuldiget war, annoch zu rechter Zeit zum Vorschein kommen, und durch seine præsentiam alle indicia, so pro commisso delicto zu streiten schienen, zernichtet hätte. Niceph. Calist. L. 8. c. 49.

Aus dieser Ursache nun, haben die Heydnischen Weltweisen gar vernünfftig geurtheilet:

Potest pœna dilata exigi, non potest exacta revocari, Senec. de ira l. 2. c. 23.

Und wiederum:

Nulla unquam de morte hominis cunctatio longa est. Juven. sat. 6.

ja

ja aus eben dieser Ursache haben die Römer wohl eher einen Blutschreyer Vibalenum, der seinen angegebenen Bruders-Mord gerochen haben wollen, und darvon kein corpus zu erfinden gewesen, abgewiesen,

nullam corpus reperiri Tacit l. 1. Annal. p.m. 15.

ob nun wohl die durch traurige Beyspiele geschichterte Heyden sehr behutsam waren, wie sie bey dergleichen Fällen wider angeklagte und geständige Verbrecher procediren solten und nach ihrer Vernunfft gar ziemlich erkannten, wie die probatio corporis delicti beschaffen seyn müsse, wenn man auff selbiges fussen und dem inculpirten, auch geständigen Verbrecher, mortis pœna condemniren wollen,

l. inde Neratius §. fin. ad L. aquis l. 1. §. idem illud ad S. Ct.

so war doch diese Wissenschafft hierinnen gröstentheils Stückwerck, und ist nach excolirung der Göttlichen und natürlichen Rechte, von denen Criminalisten zu einen höhern grad der Vollkommenheit gebracht und von denen Allerdurchlauchtigsten Gesetzgebern des gesammten Teutschen-Reichs und deren besondern Teutschen Staaten, lege publica eine gewisse Richtschnur constituiret worden, wie nehmlich das corpus delicti ejusque probatio, ad fundatam inquisitionem vel torturam, und endlich ad effectum condemnationis beschaffen seyn müsse. So viel das erstere angeht, so will Defensor nur mit wenigen gedencken, daß in delictis facti permanentis, dergleichen extra controversiam ein infanticidium ist, nach klarer Richtschnur der Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung

Art. 6. & 7. Kress. §. 5. p. 19.

ausgemacht, daß keine special inquisition vorzunehmen sey, bevor nicht das so genannte corpus delicti berichtiget und fleißige Nachfrage geschehen, ob die geringste Missethat würcklich geschehen, es will Defensor auch diesen kürtzlich anhängen, was massen unser Augustiss. Constituens in dero

Crim. Ordn. c. 3 §. 8 & 10.

sanciret hat. Daß bey offenbahren Verbrechen, der Richter sich mit dem Gerichte zusammen thun, und den Augenschein davon einnehmen, nach allen Umständen der That, wie und welcher gestalt sich selbige zugetragen, sich fleißig erkundigen und alles umständet zu protocoll bringen lassen sollen.

Und daß insbesondere bey Kinder-Mördern zu ergründen sey: an partus fuerit vivus, & interdum fuerit vitalis, wann sich dann diese Untersuch- und Protocollirungen nirgends findet, auch per nullam probationem das imputirte infanticidium dargethan, die quæstionirte Leibes-Frucht zu keiner Zeit und an keinem Orte weder zum Vorschein kommen, noch weniger Inquisitin vorgelegt und seciret worden? sondern in Actis nur so viel enthalten, daß der Hr. Pastor E. den 11. Sept. a. c. einen Hoch-Edl. Rath allhier denunciret, daß die Inquisitin H. ihre

 Schwan-

Schwangerschafft gegen ihm gestanden, und die fama gienge, wie sie das Kind umgebracht habe, dieses aber so wenig die wahren und wesentlichen durch die Landes- und Rechts-Gesetze determinirten Requisita des corporis infanticidii ausmacht, je unstreitiger es ist, quod exceptio de deficiente corpore delicti ad litis ingressum referri debeat.

Hert. §. 19. de ord. caus. in opp. Vol. 1. p. 2. n. 120.

und daß das corpus delicti de essentiali inquisitionis forma zu achten sey, qua omissa, ipsa inqvisitio sit ipso jure nulla, & omnia quæ seqvuntur.

Olden. Obs. Crim. 8. T. 2. n. 4.

so giebet Defensor Hocherleuchteten dijudication anheim, ob nicht auff diese exceptionem litis ingressum impedientem non obstante tortura inquisitæ annoch rechtlich egard zu machen sey, zumahl da id quod ab initio nullum, tractu temporis auff keinerley Weise convalesciren kan. Ob nun wohl diesem nächst rubricirte Inquisitin, welche nach Inhalt des hiesigen Löbl. Schöppen-Stuhls Urthels mit der Peinl. Frage beleget worden, den inculpirten Kinder-Mord bekannt, ihre Ursachen auch ratihabiret hat, mithin es scheinen möchte, daß bey Verfertigung ihrer Schutz-Schrifft, wenn vorige exceptio litis ingressum impediens oberkannt seyn wird, das Absehen bloß dahin zu richten, was pro mitiganda infanticidarum pœna anzuführen sey, so hat doch Inquisitin das zuversichtliche Vertrauen zu GOtt gesetzet, er werde futuri Dn. Referentis Hertz und Gedancken dergestalt lencken und dirigiren, daß er bey dieser intricaten Sache die Gött- und menschl. Gesetze, auch Richtschnur der gesunden Vernunfft wohl vor Augen haben, und die gesammten Acta fleißig und genau erwegen werde; inzwischen erstattet sie zuförderst Ew. Hoch-Edl. und Hochweisen Rath demüthigsten Danck, daß Hochwohlgemeldt derselbe ihr die Einbringung ihrer Schutz-Schrifft nachlassen, ihr zu dessen Behuf einen Defensorem ex officio constituiren, auch selbigen hinlängliche Frist zu deren Verfertigung verstatten wollen, und will Defensor solchem nach zu desto besserer Ordnung, nachstehende 4. Quæstiones in Betrachtung ziehen:

I) **Ob** in Actis **hinlängliche** und **redliche** indicia **vorhanden gewesen, der** Inquisitin **die** Tortur **zu zuerkennen?**

II) **Ob** Inquisitin **wegen ihres geständigen Kinder-Mords, davon kein** corpus delicti **zu erforschen, zu bestraffen sey?**

III) Positio, **daß nach weniger** D. D. **Meynung ein** Inquisit. in delictis occultis etiam non existente corpore delicti, condemniret **werden können, ob bey der** Inquis. **die von ihnen gesetzte** requisita **anzutreffen, und** in specie **ihre** confessio **das** corpus delicti repræsentire, **und endl.**

IV) **Ob nicht, wenn** Inquisitin in omnem insperatum eventum pœna quadam arbitraria **zu belegen einige** causæ mitigationis **vorhanden sind.**

Quoad

Quoad 1) Möchte zwar die Tractation dieser Quæstion deshalb vor unnöthig gehalten werden, weiln a) überhaupt öffters nur ein indicium ad torturam infligendam hinlänglich geachtet worden, und b) die gesammte materia indiciorum auff das arbitrium judicis ankomme, mithin da dieses arbitrium a Dnis Scabinis jüngsthin ertheilet, davon weiter zu disputiren in §.6. c. 6. Crim. Ordn. per indirectum verbothen sey, um so vielmehr da c) annoch post torturam neue indicia sich ereignet, und Inquisitin den Kinder-Mord einmahl gestanden hätte, nachdem aber einige Criminalisten auf solam rei confessionem si circumstantiis vel indiciis adminiculata sit, zumahl in delictis occultis ein grosses bauen wollen, bey andern in Gegentheil unstreitig, daß die confessio rei ex non sufficientibus præcedentibus indictis torti ihme nicht præjudicire. Und denn Defensor nicht wissen kan, welchen von diesen beyden ziemlich widrigen Meynungen futurus Dn. Referens zugethan seyn werde, so wird verhoffentlich beyden Meynungen satisfaction geschehen, wenn per refutationem derer indiciorum concludiret wird, daß selbige 1) die Inquisitin zur tortur zu graviren insufficient seyn, mithin ihre erfolgte confession ihr nicht præjudicire, und 2) daß illis remotis der Inquisitin confessio pro nuda, nullis circumstantiis vel indiciis adminiculata zu achten sey, und diesem hindern die jetzt angeführten rationes contrariæ nichts, gestalt ad a) wenn man gleich die opinionem Klock. Tom. 3. conf. 197. n. 9. welcher es platterdings negiret, nicht admittiren will, dennoch per indicium unicum non una & simplex circumstantia, sondern plurium veluti circumstantiarum complexus (si indicium unum per aggregationem) zu verstehen ist. Kress. ad artic. 33. §. 2. Und ad b) das arbitrium indiciis non absolutum & liberum, sed juri & æquitati adstrictum esse debet. Oldek. Tit. 4. caut. 1. p. 357. Dahero man die Schrancken eines Defensoris um so viel weniger zu überschreiten gedencket, da auch so gar ipse judex, licet reus injustitiam hanc & nullitatem non allegaverit, dennoch darauff ex officio reflectiren muß? Zang. de quæst. c. 5. n. 39. Hiebey auch ad c) auf die etwan nach der tortur sich ereigende indicia, quæ alias sufficientia fuerint ad quæstionem de aliquo habendum gantz und gar kein Absehen zu machen ist. Id. c. 2. n. 10.

Wann nun diesemnächst unstreitigen Rechtens, daß zur peinlichen Frage anderer Gestalt nicht zu schreiten sey, bevor nicht a) certo & per plenas probationes erhellet, delictum de quo quæstio habenda, revera fuisse commissum. v. g. in infanticidio per cadaver infantis occisi Zang. de qæst. procem. n. 32. 34. qui enim vult probare qualitatem prius probare debet substantiam, quia ineptum esset quærere de circumstantiis delicti antequam constaret de facto, siquidem in tortura non tam quæritur de crimine ipso, quam de facti qualitatibus.

Observ. ad Drus. de indic. P. I. c. 3. n. 3.

und b) wenn der Beschuldigte dergestalt redliche Anzeigungen wider sich hat, ut sola confessio deesse videatur, l. 1. pr. & §. 1. de quæst. C. C. art. 20. mit-

mithin die Criminalisten die gar vernünfftige cautel. und admonition zu geben pflegen, ne aliquem subjiciant tormentis, non solum sine indiciis, sed etiam cum judiciis, nisi legitima & sufficientia fuerit, Theodor. Coll Crim. disp. 9. th. 9. lit. h. wenn auch fernerweit Augustissimus in dero Criminal Ordn. Cap. 9. §. 1. es zwar in so weit bey der peinlichen Frage, als einer bißhero üblichen, und durch die Gesetze festgesetzten Mittel die Wahrheit zu erforschen, annoch ferner bewenden lassen wollen, iedennoch aber nur in den Fall,

Wenn der Inquisit der beygemessenen Missethat zwar nicht geständig, dieserhalb aber **schwerern und redlichen Verdacht** wider sich hat,

und denn bereits in voriger Defension gar wohl ausgeführet, daß so wenig das corpus delicti existire, als dergleichen indicia legitima wider Inquisitin verhanden, und daß vielmehr alles, was Inquisitin zu graviren scheinet, pro indiciis remotis, fallacibus & ad torturam infligendam insufficientibus zu achten sey. So überläst man zwar der dijudication anderer, ob die Hrn. Scabini dem allergnädigsten Befehl nur gedachter Criminal-Ordn. Krafft dessen sie bey der tortur als einer Sachen von äusserster Wichtigkeit und unersetzlichen præjudiciis mit der grössesten Behutsamkeit und Sorgfalt hätten zu verfahren gehabt, nachgelebet haben, und träget zu denen künfftigen verhoffentlich auswärtigen Hrn. Urthels-Fassern das Vertrauen, daß sie Sr. Königl. Maj. Landes-Väterlich- und nie genug gepriesene Clemence, vermöge denen sie die Erkennung der Tortur auff ihre Seele und Gewissen gebunden, behertzigen, die gesammten Acta aus obangeführten Ursachen erwegen, die Schwäche derer judiciorum erkennen, und die vor Inquisitin militirende momenta reifflich erwegen werden. Ob nun wohl a)

Carpz. qu. 108. n. 19.

die Meynung hegt, quod ad torturam devenire liceat etiam si de corpore delicti non liquide adpareat, modo indicia criminis commissi certa & indubitata adsint, ob auch wohl b)

Idem qv. 16. n. 17. & passim

behaupten will, daß besonders in delictis occultis & difficilis probationis, dann und wann indicia das corpus delicti repræsentirten und dieses Carpzovii Autoritæt die Hrn. Scabini die vornehmste rationem decidendi gesetzet, so haben ihn doch ad a) eines theils viele von denen berühmtesten JCtis hierin wiedersprochen, welche beym

Guarri Def. 4. c. 1. L. 1.

künfftig zulesen, und andern theils giebt Carpzovius zu verstehen, quod aliquo modo de delicti corpore constare debeat, hier aber hat sich bey der Inquisitin gar keines præsentiren wollen, zu dem erfordert er certa & indubitata indicia criminis commissi, worinn alle D.D. mit ihm gleichstimmig, hier aber äusern sich nur fallacia

cia. Diese certa & indubitata nun sind solche indicia quæ concludentem probationem faciunt & crimini gr. inhærent, adeo ut iis apparentibus, nihil nisi rei confessio deesse videatur

Id. qu. 121. n. 1.

Oder secundum alios præsumtiones, quæ taliter urgent, ut animus ejus dicentis non possit persvaderi ad credendum contrarium, nec eique intellectus verti in oppositam conscientiam.

Menoch. de A. J. Q. cal. 270. n. 8.

Oder noch deutlicher quæ ex natura dependent, & rem ex naturalibus principiis necessario præbent.

Farin. pract. Crim. l. 1. tit. 5. q. 35. n. 37.

wovon aber die in Actis befindliche Argwohne Himmelweit entfernet.

Ferner ad 6.) erkläret sich Idem Carpz. qu. 119. n. 61.

selbsten, daß er per delicta occulta und diejenigen so facti transeuntis sind, und post perpetrationem keine vestigia nach sich lassen, verstanden haben wollen; welches aber auf den inculpirten Kinder-Mord nicht quadriret, und wenn man dieses gleich auff andere delicta, quæ difficilis probationis & facti permanentis sunt, extendiren wolte, so könte er doch aus keiner andern, als der a Carpz. in mente behaltenen Ration geschehen, q. s. Reipublicæ intersit, ut delicta occulta detegantur. Gleich wie aber dieses unrechte principium aus denen protestantischen Republiqven welche alle Päbstliche inquisitiones verabscheuen vorlängstens proscribiret worden,

add. illustr. Thomas. ad Lancelot. l. 4. tit. 1. n. 20. p. 1710.

und vielmehr jederzeit in mitiorem partem zu præsumiren; Also findet man, wenn man von der autoritate Carpzovii abstrahiren und auf die præjudicia derer Brandenburgischen Staaten reflectiren will beym

Observat. ad Cruf. de indic. P. I. c. 3. n. 3.

häufige Exempla, daß in curia Mindenensi in casibus infanticidii commissi contra suspectas & indiciis prægravatas ante repertos infantes occisos nicht einmahl die territion decerniret, und daß solchem nach alle indicia non existente delicti corpore verworffen sind, über dem exprimiret dieses gar wohl

Oldek. caut. crim. tit. 4. Caut. 16. n. 4. p. 429.

non hunc habet intellectum, ut minoribus habitis indiciis vel non satis probatis ad quæstionem convolare liceat, sed quia aliæ tam claræ probationes non tam facile reperiuntur, ut in aliis vulgaribus, propterea judex ad fortunam quæ in subsidium, quando aliter veritas constare non potest adhibetur, promptior & animosior præsuppositis tamen legitimis indiciis, iisque legitime probatis procedit.

Nun haben zwar die Herren Scabini nachstehende indicia zu der dictireten Tortur angeführet; 1.) Es habe Inquisitin so wohl extrajudicaliter, als judicialiter

ter gestanden, daß sie schwanger gewesen, die variatio ad articulos aber schadet ihr, weil sie keinen Errorem dabey anzugeben vermögen. 2.) Ex relatione der Wehmutter sey nichts beständiges zu nehmen, weil es einige Monathe post partum geschehen. 3.) Inquisitin könne nicht sagen, daß sie würcklich kein Kind nicht gebohren. 4.) Variire sie ratione temporis concubitus, auch 5.) ratione tumoris uteri, Es gravire sie 6.) daß sie nach der Zeugen Aussage aus Furcht vor der Straffe davon gelauffen, sie sey auch endlich 7.) eine Person, dazu man sich dergleichen gar wohl versehen könne. Man will auch diesen 8.) annoch hinzu thun, was sich erst post torturam geäussert, wie nemlich des Hrn. Stadt-Physici Attestat nach, die Inquisitin ein Kind gebohren habe; Allein dieses ist leicht zu removiren: Indem ad 1.) zwar andeme, daß Inquisitin den mit einem Fleischer-Knecht beschehenen Beyschlaff öffentlich gestanden, mit einem dicken und wieder niedergefallenen Leib gesehn worden, und endlich in Act. fol. 5.) gestanden, daß 3. Wochen vor Ostern ein Kind von ihr gangen sey; wenn man aber dieses ex pluribus circumstantiis bestehende indicium zergliedern will, so ist ratione concubitus bekannt, daß quoad effectum juris auf der Inquisitin alleinige consensum kein egard zu machen sey, sondern in delictis carnis utriusque confessio mithin auch des Fleischer-Knechts seine vorhanden seyn müsse.

Carpzov. quæst. 60. n. 8.

und wenn bey Hurerey und andern Fleisches-Lüsten deficiente alterius confessione, reus alteruter nicht zu condemniren ist.

Id. qu. 72. n. 74.

quamvis confessio unius adsit clara & categorica

Boër. decis. 164. n. 8.

so kan man salva juris analogia keinen andern Schluß machen, als daß Confessio concubitus der Inquisitin deficiente alterius partis confessione kein judicium gravidationis geben könne, ferner 2.) kan man auch ex concubitu auf insecutam imprægnationem nicht unwidersprechl. schliessen, zumahl da 3.) dieser Fleischerknecht keinen Saamen immittiret, der Inquis. auch 4) in einer Nacht 3. mahl beygelegen.

*vid. Act. Inqu.* 13. 14.

*coitus autem nimis frequentatus impedimento est generationi.*

*Mercur. de morb. mal. l. I. c.* 2.

selbige auch 5.) *post tempus concubitus* annoch ihre *Menses* gehabt hat, *fol.* 3. welches denn *post ingravitationem* platter dings unmöglich seyn soll, und diesem schadet nichts, daß sie wegen ihres aufgeschwollenen Leibes von jedem *pro gravida* gehalten sey, und es öffentlich gestanden habe; weiln *tumor uteri ex morbo, menstruorum retentione hydrope, ventositate, &c.* entstehe.

*Zach. qv. med. legal. l. I. t. 3. qv. I. n.* 19.

mithin

mithin sich so wohl *Inquisitin* selbst als andere Personen hierinnen betrogen haben können, *Id. Consil. 26. n. 10.*

wie denn diese *redentio menstruorum* der *Inquisitin* gantz gewöhnlich, und öffters ein viertel, ein halbes, auch ein gantzes Jahr ausblieben.

*vid. art. 18. & 24.*

es ist auch hierbey noch ungewiß, ob nicht bey der *Inquisitin*, vermöge ihrer *responsion ad art. 18. 34. 48.* sich eine *mola* ereignet habe, *quia hæc in plerisque veram conceptionem immitatur, ut in retentione menstruorum in ventris tumefactione, in symptomatum quæ gravidis familiaria sunt excitatione, in lactis generatione, ac plurimum in tempore gestatione*

*Id. Consil. 29. n. 3.*

bey welchen Umständen dann auch *tumefactio & relaxatio uteri*, alsdenn erst ein *indicium* giebet, *si ab honestis obstetricibus vel matronis peritis tacta inspectaque peperisse deprehendatur, cave alia suspecta sit.*

*C. C. art. 35. Zanger. c. 2. n. 165.*

und erfordern die *Criminalisten copulative, virginitatis claustra non modo perrupta, sed revera mulierum enixam esse*

*Crus. de indic. p. 2. c. 34. n. 8.*

endlich ihre summarische *Confession* wenig *effectuiren* kan, weiln so wohl die *responsio ad artic. pro litis contestatione* zu achten, darinn sie dieses *revociret, revocatio autem confessionis & hoc præstat, ne reus errorem docere teneatur*

*Crus. de indic. P. I. c. 5. n. 8.*

als auch ex computationem temporis erhellt, daß von der angegebenen Zeit der 3. Wochen nach Martini biß den 25. Martii, da sie muthmaßlich ihrer Frucht erlediget seyn solte, kaum 4. Monathe ausmachen, fœtus autem qui maturius quam septimo mense prodit, nullo pacto vitalis est.

Rein. Schol. Ictor. med. l. 3. Sect. 7. c. 6. p. 468.

so sieht man leicht, daß dieser Medicorum nexus vel circumstantiarum complexus gar schlecht beschaffen sey.

Kress. ad art. 131. §. 3. not. 2.

Ad 2.) Kan man nicht wohl absehen, warum der Wehe-Mutter deposition, der Inquisitin nicht zu statten kommen könne, denn da einmahl gewiß, daß favore defensionis selbige per præsumptiones dubias, minus concludentes, minus legitime probatas, fictas etiam & imperfectas erwiesen werden könne, und dann in ihrer Lade, im Bette, unterm Bette und Cammer nicht das geringste verdächtige, oder Merckmahl gespüret worden, fol. 10. Die Wehe-Mutter auch fol. 2. unbewunden sagt: An Brüsten habe sie gesehen, daß sie niemahls ein Kind gesogen.

 Ablen-

Absentia vera lactis in mammillis pro defensione Inquisitæ allerdings zu attendiren ist, Kreſs. ad art. 36. §. 1. not.

so hätte es wenigstens ordo juris erfordert, daß die Hrn Scabini, auf meliora attestata Medicorum & peritiorum interloquiret.

Bohn. de off. Med. for. cap. 4. p. 459.

und nach dessen Erfolg die angedrohete tortur revociret hätte.

Gail. l. 2. Obſerv. III. n. 6.

Ad 3.) Wenn nun Inquisitin schwanger gewesen zu seyn, und einen rechten fœtum in utero gehabt zu haben, nicht graviret ist, wann auch ex gravidatione nicht eben folget, quod partum vivum & vitalem fuerit enixa, so weiß man nicht warum Inquisitin die negation sagen oder beweisen soll, daß sie kein Kind gehabt habe, siquidem negativæ probatio per rerum naturam censetur esse impossibilis.

l. 23. C. de prob. Gail. de pignor. c. 77. n. 7.

Ferner ad 4. & 5.) daß Inquisitin in ihren Reden variiret habe, præsupponiret man zuförderst, als eine ausgemachte Sache, quod sola variatio non præbeat indicium ad torturam. Menoch. l. 1. qv. 89. n. 68.

sondern daß solche nur auf den höchsten Falle ein indicium remotum & verisimile gebe. Carpz. qu. 120. n. 72.

Man hält ferner indubitatum Rechtens zu seyn, daß hierinn annoch ein notabler Unterschied zu machen, inter variationem de facto principali, s. minus principali, s. circumstantia loci, temporis, inter magnam & parvam, und daß solches alles zu einer genauern dijudicatur des Richters gehöre,

Zang. de quæst. c. 2. n. 100.

und will nur so viel gedencken, daß die von denen Hrn. Scabinis angemerckete variation nicht das negotium principale, sondern nur einige geringe Umstände angehn, nehmlich eines theils das tempus concubitus, welches sie bald einige Wochen früher, bald später angegeben, und andern theils die causam tumefactionis, so sie bald denen obstructionibus mensium, bald ihrer Winter-Tracht Schuld gegeben, inzwischen kömmt sie doch darinn überein, daß ihr hoher Leib nicht ex impraegnatione entstanden, und erhellet ex computatione temporis, daß solche Zeit, man rechne den concubitum von welcher man wolle, noch lange nicht an das certum pariendi tempus der 9. Monathe, welches die Menschen mit andern Creaturen durchaus gemein haben, Reines. Schol. Ict. Medic. l. 3. Sect. 7. c. 2. p. 484.

erreiche, sie ist auch beständig darbey geblieben, daß sie ihre Leibesfrucht, sive fuerit verus partus s. mola nicht getödtet habe; Uberhaupt kan man ihr die geringe variationes nicht zur Sünde rechnen, da solche gemeine Leute ordinair wenn sie eines Lasters verdächtig gemacht werden, vor Schrecken, Furcht, Angst, Hoffnung und dergleichen Affecten selbst nicht wissen, was sie sagen sollen, oder gesagt haben, ob sie

gleich

gleich wegen des imputirten Verbrechens selbst ihr Gewissen nicht beisset,
Paris. de put. in tr. Synd. verb. tort.
ideoque ne innocenter subjicerentur fidicularum pœnis, id circo placuit omnium sententia, alia adminicula quærere debere. Zang. de qv. c. 2. n. 96.
in specie ist in causis infanticidii secundum
Observat. ad Crus. de indic. p. 1. c. 13. n. 7.
variatio s. illa circa qualitates facti, s. negotium principale aut circumstantias substantiales facta non tanti momenti, ut tortura infligi posit.

Ad 6.) erhellet zwar ex depositione unius testis, daß Inquisitin aus Furcht vor der Straffe darvon gelauffen seyn soll, allein a) ist dieses ein inimicus, und verweigert Inquisitin den rückständigen Lohn zu geben, vid. fol. 14. hunc autem lex mentiri præsumit, & a dicendo testimonio prorsus repellit. l. 3. π. de teste. b) hat es keine rechte Art, daß er ex fuga concludiren will, wie es metu pœna geschehen, cum conclusionem dijudicare non testis, sed collegii juridici sit,
Kress. ad art. 95. §. 6.
es werden auch c) ad probandum quodlibet indicium quo testes omni exceptione majoris erfordert, und endlich ist d) gewiß, quod non omnis loci mutatio, subitaneus discessus & profectus, fugam aliquam inducere.
Paris. Vol. 4. cons. 163 n. 20.
mithin bey Inquisitin um so weniger pro fuga anzusehn, wenn sie der Leute Mäuler zu entgehen sich von B. nach H. etwan 2. oder 3. Meilen zu ihren Freunden gewendet, und gleichwie überhaupt bekandt, daß das indicium fugæ nur pro verosimili, non vero certo nedum torturæ suffecturo zu halten sey, da gewiß, quod plurimi innocentes in eam trahantur, non tam conscientiæ stimulo compulsi, quam exemplis eorum territi, quibus male cesit nimis secura conscientiæ confidentia.
Oldek. lit. 4. caut. 9. n. 5. p. 405.

Also hat Inquisitin ad art. 63. eines theils ihre Entschuldigung angezeiget, daß ihr die Leute so angst gemacht und vorgehalten, sie würde ein Kind kriegen, metus autem carceris præsumptionem contra reum ex fuga desumtam purgat.
Mascard. concl. 820. n. 271.
und andern theils ihre innocenz auch dadurch an den Tag gelegt, daß sie von hier nicht gewichen ist, ob sie wohl lange vor ihrer arretirung ihren vorigen Brod-Herrn allhier gesprochen, fol. 14. sich mit ihm wegen ihres Lohns gestritten, und leicht vermuthen können, daß er ihren hiesigen Auffenthalt in B. kund machen würde, qui autem non fugit, cum fugere potest, indicium innocentiæ præbet.
Alciat. cons. 453. n. 5.

Nächst dem ad 7.) ist wegen des üblen Ruffs gewiß, daß wenn man aller alten Weiber unnützes Gewäsche und unbedachtsame Gerede gemeiner Leute vor ei-

nen redlichen Verdacht halten wolte, offte die aller-honettesten Leute in Inquisition fallen würden; ob man dergleichen Weiber-Gedresche bey den alten Westphäl. Feim-Gerichten und Päbstl. Inquisitionen pro fundamento actionis, ja wohl gar condemnationis angesehen, stellet Defensor dahin: Unsre raisonable Criminialisten verwerffen billig famam spuriam, vanas voces & vagum rumorem, und halten ein übles Gerichte nur pro indicio remoto & incerto, und zwar erst alsdenn wenn es alle 10. beschriebene requisita hat. Carpz. qv. 120. n. 20--29.

wo sind aber gegenwärtig die Autores famæ, welches honestæ & fide digna personæ seyn müssen, kund gemacht, wo stehn die causæ graves, daraus die fama entstanden, wie kan man in Actis heraus finden, quod fama fuerit solida in concursa, crescens, non vaga non levis neque contraria, ja wie kan man behaupten, daß die Verdachte eine solche verwegene oder leichte Person sey, zu der man sich der Misfethat versehen könne, gewiß des Herrn Pastoris E. fol. 1. & 11. befindliche denunciationes, darinnen er die schönen penseen einfliessen lassen: daß Inquisitin ihn vor sehr leichtsinnig und gottloß vorgekommen, it die fama ginge daß sie das Kind umgebracht, kan dieses indicium bey vernünfftigen JCtis nicht probiren denn ob zwar Defensor gegen die Herren Clericos tam urbanos sive civitat, quam non urbanos sive in pagis viventes gebührende Hochachtung trägt, so wird der Hr. Pastor E. doch selbst nicht prætendiren daß man ihm zu Gefallen seine Denunciation, oder Testimonium pro omni exceptione majus admittiren solte, sintemahln a) das principium mere papisticum 95. als wenn die Prediger keine Menschen, sondern Engel, welche per ordinationem & impositum characterem indebilem a laicorum turba abgesondert, und also ihre testimonia s. ore s. scriptis pro lata von grösserer Gültigkeit, als anderer privatorum ihre wären, ja gar denen documentis publicis correspondireten, bey uns verwoffen zumahl da 6.) die Erfahrung lehrt, daß die lieben Hrn. öffters ex malitia oder aus unzeitigen, blinden und ungegründeten Eyffer vor die Ehre GOttes, besser aber aus geistlichen Hochmuth, daß man ihren sententiis quasi in Dei tribunalis latis sich nicht unterwerffen noch ihren Bannstuhl sich abschrecken lassen will, sich öffters worzu verleiten lassen, æque enim ut laici errare, labi, peccare possunt Crœs. de indic. p. 1. c. 98. n. 9.

c.) ist so wohl nach Päbstl. Rechte c. 51. X. de Testib. als secundum praxin Germaniæ Stryk de test. in c. 2. §. 13. ausgemacht quod ministri ecclesiæ testium juramento non sint immunes d) weiß man gar wohl, was von ihrer vorietzo fast zur mode werdenden gerühmten Kunst die Geister zu prüffen, Krafft dessen Hr. Denunciant Inquisitin vor leichtfertig und gottloß und zwar superlative ausgegeben zuhalten, daß sie neulich hierzu sich noch nicht legitimiret und vielweniger dieses infallible, ja wenn man ihnen e) von denen causis famæ hätte befragen sollen, so

würde

würde es vermuthlich dahinaus lauffen, daß es die Frau Pastorin von einigen alten Bauerweibern gehöret und diese es hinwiederum ihren Hrn. hinterbracht, und daß eine jede, wie ordinair, die famam mit ihren schönen Gedancken und glossiren vermehret habe. Weit vernünfftiger urtheilet von der Fama jener (wiewohl Sectirischen) Kirchen-Lehrer

Tertull. in opolog. c. 7. fama plurimum mendax & fallax est, nec dum quidem, cum aliquid veri afferit, sine mendacii vitio est.

weit genauer hat es auch jener raisonable Papiste

P. Spec. caus. crim. qv. 36. n. 11. p. 135.

zumahl in delictis occultis eingesehn, wenn er schreibt: **ist das gemeine Geschrey bey gemeinen Lastern dennoch offtermahls betrüglich warum solte es in verborgenen Lastern nicht dergleichen seyn. Denn ich halte dafür daß wir leichter in denjenigen was schwer zuergründen ist, als in andern, was offenbahr ist, betrogen und hintergangen werden können.** Es scheinet auch dieses der eine Zeuge fol. 14. mit seiner gesunden Vernunfft angezeigt zu haben, wenn er gar wohl deponiret.

Daß es der Herr Pastor gleich damahls hätte ans Amt melden sollen, so wäre die Sache vielleicht damahls ausgemacht.

endlich ad 8.) ist bereits aber in transitu gedacht worden, daß wenn sich gleich post torturam annoch indicia certa & liquita hervorthun, dennoch der Inquisitin confession (als welche zu elliciren alle indicia abzielen) als inutilis, in efficax & nulla zu haben sey. Roman. Cons. 176.

Wannenher, dann der Inquisitin dasjenige was der Hr. Stadt-Physicus (aus dessen renunciation man zwar quævis utilia acceptiret) wegen ihrer gehabten Leibes Frucht inferiret, nicht præjudiciren kan um so weniger, da sich wohl gemeldeter Hr. Stad Physicus id quod salva ejus existimat dictum sit, nicht deutlich expliciret hat; ex quibus signus et apodictice schliessen können das Inquisitin ein Kind gehabt habe, und endlich da vox **Kind** nicht secundum communem loquendi modum zu verstehn sondern pro termino artis anzunehmen, daß es nehmlich so viel anzeigen solle, die Inquisitin habe würcklich eine Leibes Frucht getragen, ipse enim fœtus in Utero adhuc existens dicitur partus s. infans.

L. 1. §. c. X. hoc $\pi$. de insp. ventr. Zach. l. 9. tit 2. qv. 11. n. 7.

ob es aber eine Gliedmäßige Geburth gewesen, kan man ex solo hoc verbo keinesweges arguiren, gestalt der Hr. Physicus diese conceptus vielmehr selbst excludiret, wenn er in sequentib. gedencket, daß es ein abortus gewesen. Wie nun aus dieser refutation derer vermeintl. judiciorum so viel erhellet, daß selbige, wo nicht gantz ungegründet, dennoch wenigstens non stringentes, sondern nur leviores sind, quæ animum judicantis non debuerint permutare.

Mascard.

Mascard. concl. 10. n. 27.

Also verhofft auch Inquisitin, wenn es mit schlechteren præsumptionen und Wahrscheinlichkeiten ausgerichtet, in beyden Defensionen so viel vorgebracht zu haben, daß die gegen sie formirete dargegen nichts heissen, maxime cum præsumptio præsumptione elidatur, indicia indiciis subvertantur.

l. Divus Tr. de in mit. rest. Crof. de indic. p. 3. cap. 28. n. 5.

soll nun juxta superius deducta das corpus delicti quoad effectum inquisitionis & torturæ existiren, so ist

Quoad II.) wohl kein Zweiffel, daß es quoad effectum condemnationis um so viel vollkömmlicher beygebracht seyn müsse, denn da allen rechtlichen dispositionen nach unumstößlich, daß die pœna ob malum actionis instigiret werden, mithin wo kein antegressum delictum s. aberratio a lege obhanden, keine Straffe erkannt werden könne. Grot. de J. B. & Pac. l. 2. c. 20. §. 1.

Da auch in applicatione pœnarum unstreitig, daß man eine genaue proportion inter pœnam & delictum observiren muß, und sowohl ad delicti gravitatem, als conditionem patientis sein Absehen richten müsse, ne scil. quis ultra meritum puniatur Budd. in Jprud. dic. cap. 4. §. 14.

allermaßen diese selbst in gesunder Vernunfft sich steiffende Rechts-Sätze, die Criminalisten adoptiren, wenn sie zur ration, daß deficiente corpore delicti die tortur nicht Statt habe, angeben, iniqvum effectus punire aliquem ob non factum s. ob id, quod revera factum non fuisset. Steph. ad Art. 54.

Und dann in Act. das corpus delicti s. cadaver infantis occisi nirgens erscheinet, mithin der in moralibus inter non esse & non apparere kein Unterscheid, eo deficiente de delicto ipso quoad effectum juris nichts appariret, und man weder sagen kan, daß Inquisitin dergleichen aberrationem a lege qua pœnam infanticidiarum incurrere debeat, begangen habe, noch weniger vollenkommen ergründen kan, wie weit sich denn der Inquisitin meritum extendire, h. e. was vor ein adfectus s. propositi pravitas, was vor causæ, quæ impulerunt vel retrahera debuerem und andere circumstantiæ dabey gewesen seyn, da vielmehr nicht abzusehen ist, was Inquisitin vor Ursachen gehabt haben solle, ihre Leibes-Frucht zu ertödten, da sie ihre vermeynte Schwangerschafft öffentlich gestanden und dem Fleischer-Knecht nachgezogen seyn soll, so wäre sie ex hoc solo völlig zu absolviren, weiln bekannt ist wie sehr die JCti auf die causam zu sehen pflegen, dergestalt ut eam ante omnia considerent & interdum ipsi facto præponunt

l. verum π. de

und daß wohl eher ein Cicero einen Roscium Amer. aus der eintzigen Ursache defendiret, nullam fuisse causam in Roscio, cur partum interficeret, so ist der Schluß gantz ungezwungen, daß Inquisitin wegen des untersuchten Kinder-Mords in

gantz

gantz ungezwungen, daß Inquisitin wegen des untersuchten Kinder-Mords in gantz und gar keine Straffe zu nehmen sey. Ob nun zwar Inquisitin ein Kind gehabt zu haben in der Tortur bekannt, und dies ihr Geständniß nochmahls extra locum torturæ ratificiret, auch noch hinzu gefügt: daß es würcklich gelebet habe, mithin es scheinen möchte, quod in illam confessam non aliæ sint partes indicis, quam ut condemnet; nachdem aber überhaupt bekannt: quod ad condemnationem non sufficiant indicia, etiam si urgentissima, sed requirantur probationes luce meridiana clariores,

l. ult. C. de prob. I. Crim. art. 22.

und daß der accusati confessio, si in judicio sive extra illud fuerit facta, nur einen geringen Argwohn mache, auf welchen um so viel weniger zu bauen, wenn nicht vollkommen erhärtet worden, delictum fuisse commissum, cum volenti mori non sit habenda fides, nec audiatur parire volens

l. 1. §. divus de quæst.

ein gantz anders rei confessio, ein anders aber exploratum facinus zu nennen. Also hat in dieser Absicht der Käyser Severus gar vernünfftig rescribiret:

l. 1. §. divus π. de quæst.

confessiones reorum pro exploratis facinoribus haberi non oportet sin nulla probatio religionem cognoscentis instruat; so hat auch des Heil. Römisch. Reichs Peinl. Hal. Gerichts-Ordn. act. 48. 54. 62. und die Commentatores Zioritus p. 56. gar wohl erinnert: quod judex supra confessionem etiam de aliis credendi argumentis sollicitus esse debeat, ut de explorato sibi constet facinore ex ratione, weiln in keines Menschen Macht oder Gewalt sua confessione facere delictum, ubi tale non est.

Brun. a. Sol. in Cons. Crim. n. 200.

Dahero man keinen andern Schluß machen kan, als daß Inquisitin ex confessione nuda nullisque circumstantiis adminiculata nicht zu condemniren sey; Denn gleichwie die Rechte gar wohl præsumiren, daß dergleichen confessiones vel tædio vitæ, vel impatuntin tormentorum s. alia de causa ihren Ursprung haben können.

l. 1. §. 23. de quæst.

Innocentissimis enim quibuscunque tormentorum atrocitate, etiam scelerum, quæ nunquam cogitarunt aut de quibus ante hoc nefando quicquam adiverunt confessio extorqueri potest.

Ph. a Limborch. hist. iniqv. l. 3. c. 21. p. 234.

Nicht weniger daß es besser sey impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnare l. 5. pr. π. de poen.

Also ist diese præsumtion bey der Inquisitin um so viel leichter zumachen, welche zwar ihre negativam, daß sie kein Kind gehabt, noch weniger umgebracht habe,

 in

in der Tortur biß auf den letzten moment da ihr fol. 80. die Schnüre zum 4ten mahl umgeschlagen worden, erhörtete, endlich aber vermuthlich ex impatientia tormentorum eins und anders einzuräumen angefangen, da inzwischen Defensor futuro Dn. Refer. überlässet ob der erkannte grad sich biß auff den 4. Umschlag der Schnüre extendiret habe, und wenn gleich die confesio rei pro plena probatione ad supplicium inferendum gehalten werden will, so Vermögen doch die Rechte, daß das corpus delicti existiren müsse alias enim tali confessioni fides non adhibenda, ut uno ore tradunt.

Zanger de quæst. in procem. n. 39. Struv. ders. de ind. c. 1. §. 3.

immassen denn der sonst in Criminalibus sehr scharffe

Carpz. quæst. 108 n. 25. qu. 115. n. 31. passim

selbsten erkennet, daß *in delictis facti permanentis evidentia facti* nöthig sey, *ut ipsemet & judex cadaver hominis occisi videat*, und den gar vernünfftigen Schluß macht, *ubi aliter non apparet de crimine quam per confessionem delinquentis non debet reus ex sola confessione condemnar*, auch *in specie ratione infanticidii* die gantze *quæst. 16. praxeos criminalis de defecta corporis delicti tractiret* hat: Dahin man zukünfftigen Hrn. Referenten mit gantzem Fleiß remittiret haben will. Endlich aber giebt hierbey unstreitig den gewissesten Ausschlag die Crim. Ordn. cap. 9. § 2.

**Daß ein *reus convictus* anders nicht *condemniret* werden soll, als wenn es mit dem *corpore delecti* und sonsten überall seine Richtigkeit hat.**

woraus man ob identitatis rationem keinen andern Schluß machen kan, als daß potentissimus eben dergleichen berüchtigl. bey einem confesso erfordern wolle, es muß auch überdem ad confessionem concurriren. 1.) *ut confessio sit legitime expressa tormentis*, 2.) *perspicue facta*, 3) *ut verum & certum confessus, h. e. revera tale delictum sit factum & in eo loco ubi factum asserit*. 4) *ut reus confessionem suam ratificet*.

C. C. art. 70. Kress. ib. §. 1. in not. Zang. de quæst. cap. 5. n. 29-73.

Da man denn in adplicat. ad nostrum casum dahin stellet, oder 1) ob die in Actis befindliche præsumtiones von solcher Eigenschafft, daß sie obiger refutation ungehindert die Inquisitin habe ad torturam graviren können; begreifft man die negativam, so fließt daraus sua sponte, daß die Confessio non præcedentibus legitimis indiciis ex torta vor unkräfftig zu achten sey

l. 1. §. 17. ac quæst. C. C. art. 20.

welches gegenwärtig in so viel leichter zu concludiren, da der Inquisitin confessio weder facti evidentia noch weniger oculari inspectione verificiret, ja nicht einmal aliquibus indiciis adjuviret werden,

add. Kress. ad art. 60. §. 1.

und

und will ad 2) in seqq. beym dritten Haupt-Punct deduciren, daß der Inquisit. confessio generalis & minus expedita und nicht ein eintziges von denen 4. Requisitis, so ad formale infantic. gehören, daraus zu erweisen sey, immittelst aber will man ad 3) nur so viel gedencken, wie eines theils Defensor zwar nicht eigentlich wissen könne, ob es möglich sey, daß Inquisitin laut ihrer Aussage unterwegens Geburths-Schmertzen bekommen, in diesen Geburths-Schmertzen von B. wieder fort marschiret, auffm Rück-Weg die Geburt absolviret haben, und darauff folglich weiter gegangen seyn könne, so viel findet er bey dem

Zach. l. 1. tit. 4. n. 4.

quod per tolores partus humores plurimum ægitendur, spiritus dissipentur, sangvis in venis inflammationem ac præternaturalem calorem concipiat, adeoq; corpus ita infirmetur & crucietur, ut animus præ dolore egrediatur, und andern theils ihre Geständniß mit der Zeugen Aussage nicht übereinstimme, angesehen Testes sagen: wie Inquisitin kurtz vor Ostern und noch zur Zeit ihres Auffenthalts in B. schmäler worden, fol. 46. & passim. Inquisitin aber vorgiebet, daß sie von ihrer Leibes-Bürde 8. Tage nach Ostern und nach ihrem Weg-Zug entbunden sey, letzlich dritten theils wie man den von der Inquisitin angegebenen Ort

*in der Heyde aufn L. Weg etwa 2. Schritte von der Strasse,*

wo sie ihre Leibes-Frucht hin begraben haben will, aufzusuchen, den partum selbst heraus zu ziehen und zu untersuchen an vivus anque vitalis fuerit item an dolo inquisitæ perierit, und indem man sich nicht bemühet hat, sintemahl so gar in delictis transeunti zu untersuchen ist, an hoc quod delinquens confessus est, verum sit,

Devter XVII. 4. l. 5. §. 6. de sic Milite

und in delecto hoc permanente umb so viel nöthiger seyn dürffe, da quando judex in loco a confitente assignato nihil explorat, keine sententia capitalis gefället werden kan.

Zanger cit. c. 5. n. 43.

Endlich ad 4.) die Inquisitin ihre Aussage nicht dergestalt, wie sie bey der Tortur ausgefallen, ratihabiret, sondern bey ihrer Uhrgicht annoch sehr vieles eingeräumet, welches sie vor dem mit grossen Betheurungen nicht zugestanden, so kan man bey diesen Umständen gantz und gar nicht wissen, welches denn vor ihre rechte eigentliche confession zu halten sey.

Quoad III.) weiß zwar Defensor gar wohl, daß nach einiger wenigen D. D. Meynung man leniora indicia in delictis occultis & difficilis probationis admittiren wolle, quia in iis raro occurrunt proxima & urgentia,

Caballin. Resol. crim. Cas. 500. n. 157.

so gar, daß sie dahin verfallen, q. 5. in illis plures Præsumptiones licet imperfectæ ad plenam probationem possint conjungi. Crav. cons. 260. n. 8.

und muß sich befürchten, daß da die Hrn. Scabini die Meynung de delictis occultis quoad torturam angenommen, sie auch solche quoad condemnationem extendiren dürffen. Gleichwie aber bereits oben das principium q. 5. Reipubl. intersit, ut delicta occulta detegantur & puniantur aus welchem diese raisonnements geflossen, umgestossen werden, also haben auch andere nicht weniger berühmte Criminalisten obgesetzte conclusionem, die nullo jure nullaque ratione fundiret, rejiciret und klährlich erwiesen, daß in dergleichen Verbrechen, quo graviora & occultiora sunt, eo cautius zu erfahren, ne innocentes arripiantur.

Jachin. l. 1. contr. 29. observ. ad Crus. de indic. P. I. c. 1. n. 9. in fin.

Denn da die leges in omnibus delictis in genere einen communem procedendi modum geordnet haben. vid. l. 16. C. de pœn.

C. C. art. 83. Verb. In allen Peinlichen Gerichtl. Händeln sollen Richter und Schöpffen, diese unsere Ordnung und Satzungen haben und darnach handlen.

Da auch überhaupt die Gemeinen- und Landes-Rechte, ad condemnationem ein existentiam corporis delicti erfordern, so versteht sich von selbsten, daß in delictis occultis von der vorgeschriebenen Richtschnur nicht auf die geringste Art abzuweichen, und zu behaupten sey, als wenn in dergleichen Verbrechen wider eine Person, qua nondum constat, an ejusmodi delicti sit rea, levioribus indiciis ad torturam vel condemnationem procediret werden könne, sintemahln die exceptio in dubio nicht zu præsumiren, sondern zu dociren ist, vielmehr weiln in diesen occultis ein magis periculum imminiret, und eines Menschen Leib, Leben und Ehre concerniret, man dazu leicht betrogen werden, und Schatten vor ein wahres Wesen annehmen kan, so wird hierbey eine grössere Behutsamkeit certiora indicia und plenior probatio erfordert. Quo majus enim & gravius crimen est, eo majora & graviora indicia esse debent, quia magis periculum metuendum. Cap. 3. de elect. in 6.

Rimininus Vol. I. cons. 88. n. 43. Vol. 3. cons. 361. n. 32.

sehr nachdrücklich exprimiret dieses:

Aut. Caut. Crim. (quem Frid. Spec. esse volunt) quæst. 37. n. 4. p. 137.

**Ists ein verborgen und verdunckelt Laster, so muß ich nicht weniger, sondern desto mehr Schein und Licht haben, daß ichs erfinden könne, ists schwer zu beweisen, so muß ich nicht geringere, sondern stärckere Gründe zum Beweißthum haben, auf daß ichs, wo nicht gantz, doch bey nah vollkömmlich auff einen bringe. Dann ich weiß nicht, wie ich das verstehen oder begreiffen sölle, daß man sagt, ein Ding sey schwer zu beweisen, und man könne es doch leichte beweisen. So man dann in gemeinen Lastern, so nicht allzuschwer zu beweisen sind, die bloße**

Muthmassung zurücke wiese, so muß man es vielmehr bey solchen Lastern thun, welche schwerlich zu beweisen sind, und

quæst. cit. n. 10. p. 138.

man würde ohne Zweiffel wider Vernunfft handeln, und das natürliche, auch Christi Recht verletzen, wenn man aus geringen Ursachen, Anzeugungen und Gründen, seinen Neben Christen ein so grosses Unglück, darauf seine Ehre und Leben stehet, über den Halß führen, und der Vernunfft zuwider, ie grösser das Laster ist, aus desto geringern Gründen wider ihn procediren, und ie heimlicher und verborgener es ist, ie leichter man so weit darhinter kommen wäre, daß man zur Tortur geschritten habe. Aus dieser Authoritate D. D. kan man es annoch mit einigen instantien erläutern: Denn was ist die Ursache, daß ein saccularius licet confessus, vel res suspectæ deprehensæ fuerint doch nicht pœna mortis beleget werden könne? als weiln das crimen saccularìatus ein occultum, und man von dessen circumstantien in specie dem Domino rerum ablatarum nicht recht judiciren kan.

Stryck. eliss. de Sacc. c. 4. §. 24.

Was ist die Ursache, daß Sr. Königl. Maj. in cont. corp. Magdeb. n. 47. p. 117. die häuffigen und gefährlichen Mißbräuche bey den Hexen-Processen abgestellet? als weil das sortilegium ein Crimen maxime occultum & difficillimæ probationis. Ja wenn allerhöchst dieselbe gedencken, daß bey Hexen-Processen nicht allemahl mit der grössesten Behutsamkeit verfahren, sondern auff ungewisse Anzeigungen gegangen, auch dadurch mancher unschuldiger Weise auf die Tortur, auch gar um Leib und Leben, und Blut-Schulden auf das Land gebracht worden, so kan man von Dero Allergnäd. Willens Meynung nicht anders schliessen, als daß auch in andern delictis occultis, wohin das Infanticidium gehört, mit der grössesten Behutsamkeit verfahren, und noch grössere Anzeigungen, als in gemeinen, offenbahren Verbrechen, nöthig seyn sollen, damit auch hierinn Unschuldige nicht um Leib und Leben kommen mögen. Ob man nun wohl bey diesen so unwiedersprechlichen rationen der Hoffnung leben könte, daß man auff des Carpzov. doctrin. de delictis occultis nicht weiter fallen werde, so will doch Defensor seinen obigen Versprechen gemäß in mögliche Kürtze ausführen, quod inquisitæ confessio non sic perspicua, anfänglich nun supponiret man, daß auch die, so pro delictis occultis streiten, selbst erkennen, quod in iis nuda rei confessio ad condemnationem non sufficiat, sondern dasselbige circumstantiis adminiculiret seyn müsse, und weiln oben die circumstantiæ oder indicia, contra ream militantia gründlich reformiret worden, so ist kein Zweiffel, quod nuda ipsius confessio supersit, & omnibus adminiculis destituta, mithin, daß nach dieser Autorum eigener Meynung Inquisitin nicht könne condemniret werden. Diesemnächst kan man auch aus dieser confessione nicht das

 rechte

rechte formale infanticidii, oder corpus delicti ergründen, sintemahln ein Infanticidium bestehen muß 1.) in infantis vivi editi. 2.) perfecti seu vitalis. 3.) occisione 4.) dolosa seu scienti. C. C. Carol. art. 131. C. C. Magd. cap. 3. §. 10. Kress. ad Carol. §. 1.

Ob nun wohl ratione des ersten Stücks scheinen möchte, daß a.) einer Weibes-Person circa partum editum & vitam infantis Glauben beyzumessen sey, b.) daß Inquisitin einen Motum in utero tempore gestationes zugestanden auch c.) angeführet, daß die von ihr gebohrne Frucht gelebet und mit den Füssen gezappelt habe, dieweil aber dennoch in criminalibus überall probatiores luce meridiana clariores vorhanden seyn müssen, so ist kein Zweiffel, daß circa vitam partus signa evidentiora erfordert werden

Zach. cons. 67. n. 14.

wo gegen den obigen leicht zu begegnen, gestalt ad a) dieses limitiret wird, modo circa vitam infantis circumstantiæ non repugnent.

Carpz. qvæst. 16. passim

nicht zu geschweigen, daß solches B. ad art. 131. n. 3. gäntzlich verwirfft, weil nehmlich in delectis facti permamentis keine indicia zur condemnation zureichet inzwischen ist oben bereits sehr vieles erinnert worden, woraus fast zu præsumiren daß Inquisitin keine Leibes-Frucht getragen, diesem tritt noch bey, daß man einen Mortuum natum arguire quando mulier ingentia onera portavit, nullumque hoc repertum fuit

Kress ad artic. 36. §. 2.

sintemahl aus der Wehmutter Deposition fol. 2. zu ersehen, daß Inquisitin niemahlen Milch in Brüsten gehabt oder ein Kind daran gesogen und aus ihrer eigenen confession ad art. 6. zu schliessen wie das grosse schwehre mit Trabe angefüllte gewesene Vaß, welches Inquisitin 14. Tage vor der angegebenen Geburt gehoben, der Frucht grossen Schaden gethan, ja gar das Leben genommen haben müsse, indem sie gleicher Gestalt anführet, **daß sich nachmahls nichts weiter im Leibe gereget**, nicht zu gedencken, daß aus der vorm Jahr sehr widrigen Jahres-Zeit zu præsumiren daß der fœtus nicht vivus zum Vorschein kommen können

Zach. l. 1. tit. 2. qv. 7. n. 19

diesem nächst ad b) ist unstreitig, daß ein Motus in utero entstehen könne licet utero non gerant ex humoribus, vertositate, mola, &c.

Reines. Schol Jct. Med. d. 3. c. 4. c. 1. p. 409.

wie denn die Inquisitin eine molam getragen und davon die Motus empfunden haben kan; Siqvidem Motus quos mola effigit similes sunt motui embryonis

Zach. cons. 26. n. 9.

und

und scheinet die gestatio molæ so viel gewisser weiln in mola keine Milch generiret wird id l, 1. tit. 3. qv. 2. n. 39.

und gleichwie gewiß, daß man nicht ex qualibet fœtus motione auf einem futurum partum schliessen könne, sondern darzu ein plurimus und laboriosus motus erfodert werde Reinef. cit. l. sec. 7. c. 3. p. 358.

also müste sich Inquisitin hierbey annoch deutlicher erklären, ob ihr angegebener Motus sich offt eräugnet, ob er in principio Haudus & lenis gewesen? darauf validior worden? Dabey aber keinen dolorem, keine fluctuationem, keinen sonum verursachet habe?

Zach. cit. cons. 26.

ad c) halten die Hrn. Medici vor die gemeinsten signa vitæ, si vocem emiserit, ploraverit, respirare, stercorare, fæces aut urinam reddere observatus fuerit.

Id. l. 1. tit. 1. qv. 7. per tot.

Inquisitin aber antwortet ad art. 9. & 10. **geschrien habe es nicht.** Und wenn sie gleich ibid. und bey der Uhrgicht anführet, **es habe mit den Füssen gezappelt,** so ist doch gewiß, daß dieses mehr vor ein signum fœtus jam mortui & cadaveris anzusehen. Id. Zach. cons. 67. n. 14.

Cum in ipsis mortuorum cadaveribus similes motus, & his evidentiores observentur Zach. l. 4. tit. l. qu. 10. n. 36.

Ja ponamus, daß Inquisitin einen würcklichen fœtum getragen; ponamus, daß selbiger lebendig zur Welt gekommen, so findet sich doch quoad 2.) nirgends, daß selbiger perfectus & vitalis vollkommen und gliedmäßig gewesen, denn ist ein jeder fœtus præmaturus ein Abortus

Tiraqv. in L. si unquam C. de rev. don.

ist ferner dem Menschen gleich andern Creaturen ein certum tempus gestationis gesetzet. Zach. l. 7. tit. 1. qu. 3. n. 11. ff.

ist über dem in ratione & experientia gegründet, daß ein Mensch vor der Zeit der 9. Monathe zu derjenigen perfection, so ihm von der Natur ad vivendum & ad bene vivendum gesetzet worden, nicht gelangen könne.

Id. l. 9. tit. 2. qu. un. n. 8. & 9.

ja findet sich endlich in Actis nirgends, das Inquisitin ihren schweren Leib keine 9. Monath getragen, so kan man daraus keinen andern Schluß machen, als quod fœtus ab ea editus (oder besser ab utero quasi ejectus) neque fuerit maturus, neque perfectus, neque vitalis. Mercur. de morb. mal. lib. 2. c. 1.

Et quod ipsi fas fuerit partum hunc neque naturalem, neque vitalem occidere,

Zach. l. 1. tit. 4, qv. 8. n. 18.

nec obstat a) daß so wohl a Medicis, als JCtis ein partus Septimestris pro legitimo gehalten werde, ex computatione temporis aber b) erhelle, daß der Inquisitin partus

tus bereits an den 7. Monath reiche, sie auch c) selbst eingestünde, daß es schon gestaltet gewesen, und d) daß allegans partum non esse vitalem den Beweiß überneh-men müsse, angesehen ad a) die rationes derjenigen, so pro partu septimestri streiten, von schlechter Beschaffenheit, und bereits mit grossen Nachdruck von

Zach. l. 1. tit. 2. quæst. 1. per tot.

wiederlegt, auch Conf. 67. n. 10.

mit præjudiciis bestärcket worden, quod partus septimestris, neutiquam fuerit habitus vitalis, sed tanquam abortivus, & per vim ab utero ejectus, und das nascentes ante tempus novem mensium a natura sibi destinatum sterben und verderben müssen, accedit, daß man einen septimestrem mehr ob favorem matrimonii, und die Eltern a pœna anticipati concubitus zu befreyen, als ex rationibus in natura & experientia fundatis, pro naturali & legitimo ansieht. Ferner ad 6) ist zwar nicht zu läugnen, daß der von der Inquisitinnen angegebene Beyschlaff mit dem Fleischer-Knecht 3. Wochen vor Martini, und die Geburth 8. Tage nach Ostern gewesen seyn soll, nach welcher Rechnung es einige Tage über den sechsten Monat betrüge, allein eines theils variirt sie ad Art. 3. gar sehr ratione temporis concubitus, und setzet es bald 3. Wochen nach Martini, nach welcher Rechnung kaum fünff Monathe heraus kämen: andern theils ist ungewiß, a quo die man das tempus conceptionis setzen müsse, indem solches nicht allein nicht immer a die concubitus zu rechnen,

Reines. Schol JCt. Med. l. 3. Sect. 7. c. 5. p. tot.

sondern auch dergestalt beschaffen, quod ipsæ matres maximopere in hoc decipiantur, & dies quoque conceptionis ipsas latere possit, imo latere soleat.

l. 1. §. mulier. u. de agn. lib. Masc. Vol. 2. concl. 805. n. 6.

Zach. conf. 67. n. 12.

Und dritten theils bezeugt der Hr. Stadt-Physicus in seiner renunciation unbewunden: **Daß das von Inquisitin gebohrne Kind ein** abortus **oder unzeitige Frucht gewesen, welche kaum zur Helffte** (NB. soll sine dubio seinen respectum auf die gantze Zeit der 9. Monathe haben, mithin etwan 4. und einen halben, oder 5. Monathe anzeigen) **oder längstens biß zu Anfang des 6ten Monaths müsse kommen, und also** per consequens **wider den ordentlichen Lauff der Natur** ante legitimum & a natura limitatum parturientium tempus **müst gebohren worden seyn.**

Nun aber wenn die Hrn. Medici einen abortum, qui neque perfectus est, neque potest dici, nasci cum nihil aliud importet hoc nomen abortus quam non ortus s. non natus

Zach. qu. med. legal. l. 9. tit. 2. c. 1. n. 11.

allermaßen denn Idem Zach. conf. 37. n. 2. seqq.

schreibt

schreibt: *Natus sexto mense abortivus dici debet & late & stricte, nam lato modo quicunque fœtus, qui ante nonum vel decimum ab aliqua causa præternaturali ab utero ejicitur, abortivus dici potest, quia non ex vi naturæ, sed ex violentia illius causæ præternaturalis ab utero exit ante tempus ab ipsa natura illi destinatum, etiam si id fieret per diem tantum, imo etiam per horam.*

L. 1. tit. qv. 10. n. 10.

*Stricte autem fœtus ille dicitur abortivus, qui a causa præternaturali ita ejicitur, ut nullo modo vivere possit, ac tantundem est ac si non natus esset & recte dicitur abortivus, h. est, ita natus ut vita frui non possit*; So ist kein Zweiffel, daß der *Inquisitin* Frucht *& lato modo, quia tres imo quatuor menses ante terminum nascendi omnibus communem & naturalem* zum Vorschein gekommen, sondern auch *stricto, quia & quoad memrorum conformationem vigorem & vitæ operationes maturus fuerit* zunennen sey, folgends ad c) wird negiret, daß der partus omnimodam membrorum perfectionem gehabt habe, da Inquisitin gedenckt: **die Nägelgen an Fingern wären noch nicht recht zeitig gewesen.** Es wird negiret, daß ex membrorum perfectione schlechterdings auf vitalitatem partus zu schliessen sey, welches Defensor mit nachfolgenden Worten des

Zach. Conf. 67. n. 12. 13.

exprimiren will: *Si enim hoc esset simpliciter verum, multo magis esset octimestris, cum majorem membrorum perfectionem in utero acquisiverit, quam septimestris, qui nunquam habet decentem corpulentiam: At ad vitam protrahendam non satis est membrorum absolutio, sed necessarium est robur, quo absente nihil omnino operatur absoluta membrorum perfectio, quia ne in novimestri quidem aut decimestri quicquam operatur sine sufficienti virium robore, & tamen si perfectissimi sunt, nihilque a requisita ex sui natura perfectione, deficiunt.* Und endlich ad d) ist dieses zuverstehn in mareria successionis und præsupponiret einen partum vivum; Bey Inquisitin aber kan man secundum superius deducta, einen partum vivum nicht so schlechterdings fingiren, und allenfalls müste in materia hac odiosa wider sie die adfirmatio quod fuerit vitalis, erhärtet werden; dahero die negativa probatio fast unmöglich ad *Zach.* dec. 18.

Bey welcher Bewandniß dann nicht anders zu behaupten, als quod partus fuerit natus, ac si plane non, aut mortuus fuerit natus, cum habuerit omnimodam repugnantiam cum vita & omni aptitudine ad vivendum exspoliatns fuerit.

Surd. Conf. 347. n. 9. To. 3. Zach. l. 1. tit. 2. qu. 2. n. 17. q. 10. n. 5.

adeoque neque natus neque procreatus videatur.

l. qui mortui ff. de V. S.

cum non nasci & natum mori paria sint. §. dubitatam Anth. de inc.

& pro mortuo habeatur qui vivere non potest. Afflict. decis. 236. n. 7.

Diesem nächst ad 3.) fehlet auch das formale occisionis, denn man mag alle die Modos durchgehen, welche in occisione infantum secundum

Carpz. qu. 9. n. 46. sqq.

adhibiret werden, so findet sich, daß Inquisitin deren keinen gebraucht; Vielmehr sagt sie ad art. 11.

**sie habe es weder gedrucket, noch sonst etwas zu Leyde gethan.** Ob sie nun wohl ad art. 14. & 15 einräumet, daß sie dem Kinde weder die Nabel-Schnur abgelöset, noch verbunden, ob sie auch wohl ad Art. 6. deponiret:

**daß sie das Kind mit dem Geblüte bey dem Busch vergraben,** so wollen doch die Medici, quod umbilicus non ante abscindendus sit quam fœtus signa vitæ præstiterit.

Zach. l. 1 tit. 2.

über dem erwähnet sie ad art. 12. daß sie ab omni auxilio hominum destituiret und im freyen Felde gewesen sey, und endlich ist der von ihr angegebene modus, daß sie das Kind in dem Geblüte und Unflath liegen lassen, nicht pro occisione zu achten, indem bekannt, daß nur diejenigen Eltern so hart bestrafft werden, qui liberis suis impias manus inferunt,

Carpz, qu. 10. n. 1.

und es kein infanticidium sey, quando mater infanti jam jam nato auxilium & opem debitam non præstat, sed cum in stercore ac squalore jacentem interire ac mori sinit, cum in dubio versemur, an infans ob desertionem & culpam matris, an vero ex aliis Symptomatibus ex debilitate vel aliunde supervenientibus mortuus fuerit, & in dubio mitior sententia eligenda sit.

Carpz. qu. 11. n. 28.

Endlich ad 4.) wird überhaupt in allen Delictis ein dolus erfordert, insbesondere aber ist dergleichen bey einem Kinder-Mord vonnöthen, da auch Cæsar noster in Art. 131. dieses mit grossem Nachdruck 2. wiederholet; Daß nun Inquisitin dergleichen Geflissenheit und Gefährlichkeit ihre Leibes-Frucht zu ertödten, vorgenommen haben solle, mag wohl nicht gesagt werden, angesehen sie in fin. ad art. 6. sagt: **sie habe nicht den Vorsatz gehabt es umzubringen,** so sie ad art. 13. wiederholet, und hinzu fügt: **sie hätte nicht einmahl gewust, wie man es mit so einem Kinde machen solte,** man auch mehr siehet, daß sie auxilio destituta gewesen, gestalt denn

Carpz qu. 15. n. 22.

gar wohl sagt: Puerpera auxilio omni destituta partum negligendo, ipsiusque non debito modo subveniendo, causam infanticidii præbens, proprie dicitur versari in culpa lata, auch n. 43. seqq. behauptet, daß dergleichen Weibes-Personen, si de illarum culpa non constet, nicht einmahl pœna corporis afflictiva zu

belegen

belegen sey. Nec obstat 2.) daß bey Inquisitin der dolus zu præsumiren, und dessen vorgeschützte carentia nicht wohl zu glauben, zumahl da b) sie den Vorsatz gehabt heimlich zugebähren, auch c) ad art. 15. einräumet, daß sie es ex proposito sterben lassen, allen falls sie auch α) ob culpam latam zu bestraffen sey, allein es ist ad a) bekannt, quod a dolo quælibet causa etiam injusta & bestialis excuset, nicht weniger, daß bey einer Weibs-Person kein dolus præsumiret wird.

Farin. de pœn. temp. qu. 89. n. 50.

Und bey dem allen gewiß, quod dolus præsumtus, nec vero æquiparetur, nec pœnam aggraver, Decian. opp. crim P. I. l. 1. c. 4. n. 17.

adeo ut pœna doli præsumti, non possit esse corporalis, quando præsertim lex dolum requirit, Menoch. de recup. poss. remed. 15. n. 135.

Mascard. l. 1. concl. 530. n. 6.

nächstdem ad b) erkläret Inquisitin ad art. 13. sich selbsten, daß sie deshalben heimlich gebähren wollen, **damit es hier in H. niemand wissen sollen**, sie füget auch diesem gar notanter hinzu: **daß sie es, wenn es wäre lebendig geblieben, mit zu ihrem Bruder nehmen wollen**, folgends ad c) kan man daraus, daß Inquisitin die Nabel-Schnur weder abgelöset, noch verbunden, nicht gleich einen boßhafften Vorsatz schliessen, vielmehr muß der Inquisitin hierum ihre ignorantia zu statten kommen, indem sie ad art. 13. in fin. ausgesagt: **Sie hätte viel gewust, wie man es mit so einem Kinde machen solle.**

Und wenn sie gleich ad art. 15. zugestehet, sie **habe es deshalb so unverbunden liegen lassen, daß es sterben solte**, so ist doch dieses, wenn sie dem Kinde ihre mütterliche Hülffe entzogen haben will, secundum superius deducta weder pro occisione anzusehen, noch schlechterdinges pro spontanea & proeretica legis violatione zu halten, indem sie ad art. 15. hinzu thut: **Diese Gedancken, das Kind sterben und verderben zu lassen, hätte sie erstlich zu der Zeit, als sie es bekommen, gefasset**; Mithin es eher und mehr ein impetus zu nennen, welcher sich vermutlich in ihren starcken Geburths-Schmertzen, und da sie aller menschlichen Hülffe und Trosts und Beystandes beraubt gewesen, sich auf einmahl, ohne vorhero tempore gestationis einen bösen Vorsatz oder Gedancken gehabt zu haben, erreget habe, gestalt dann bekannt, quod delinquatur aut proposito, aut impetu, aut casu, und daß nur die erste Gattung pro delicto in specie & formaliter sic dicto gehalten werde, endlich ad d) wenn man gleich bey der Inquisitin eine culpam latam præsumiren wolle, so wird doch selbige in delictorum materia, weder dem dolo æquipariret, Lib. 1. §. si quis ff. ne vis fiat.

noch weniger kan einer ob latam culpam corporaliter gestrafft werden.

Schlüßlich quoad IV.) ist zwar nicht zu leugnen, daß die Criminalisten nur als eine causam mitigationis ansehen wollen, falls etwan das corpus delicti nicht

Aa 2 liquide

liquide existire, oder es kein partus vitalis gewesen, oder aber ex negligentia matris umkommen sey, und bey dem allen annoch dergleichen Weibs-Persohnen eine pœnam arbitrariam dictiret wissen wollen; Dieweiln aber gegenwärtig nicht etwan ein requisitum infanticidii, sondern wie ob ausgeführt alle zusammen fehlen, so kan man sich die zuversichtlige Hoffnung machen, daß Inquisitin pure absque omni pœna arbitraria absolviret werden müsse, und dieses um so viel eher, da sie nicht allein a) so lange Zeit gefangen gesessen, sondern auch b) fato quodam auf die Tortur gebracht worden man kan auch diesen c) ratione pœnæ arbitrariæ zufügen, daß sogar in dem höchsten Verbrechen, des peccantis sexus zu attendiren sey.

l. 5. § 3. c. ad leg. Jul. Maj.

weiln nehmlich die Weibs-Persohnen minus rationis, minus cognita justi atque injusti discrimina minoremque habilitatem ad sustinendam pœnam haben.

Grot. de J, B. & P. l 2. c. 20. §. 31.

Pufend. d. J N. & G. l. 8. c. 3. §. 25.

a) daß auch vita anterior bey denenjenigen cum delicto in æstimation zu ziehen, quibus alioquin subito aliqua peccandi dulcedo subrepsit.

Grot. cit. loc. §. 30. n. 3. & 4.

sintemahln die Inquisitin in foro soli præsumtionem bonitatis & vitæ antea bene actæ allerdings vor sich hat, und des Hrn. Pastoris wider sie streitendes Denunciations-Schreiben oben refutiret worden, e) daß finis pœnarum primarius oder die emendatio delinquentis bey ihr leicht zu obteniren sey, da sie zu ihrem grossen Bekümmerniß so wohl die Mühseeligkeit des Gefängnisses, als auch die Marter der peinlichen Frage ziemlich erfahren, und sich beydes zu einer ohnfehlbahren Erinnerung dienen lassen wird, in Zukunfft vor allen äusserlichen, zumahln groben Lastern sich durch Göttliche Hülffe und Beystand frey und unbefleckt zu erhalten, und auf diese Weise in wahrer Buße ihrer bey jetziger Inquisition etwan begangene Fehl-Tritte zu bereuen, und endlich f) daß man jederzeit sich williger ad pœnam minuendam finden lassen müsse  Pufend. l. 8. c. 3. § 25.

wolte man aber ein Argumentum exasperationis daher nehmen, daß Inquisitin wegen ihrer Aetzung und Inquisition sehr viele Kosten verursachte, und also cum non habeat in ære, in corpore büssen müsse C. 5. X. de dolo & contum.

Rœmer diser. de exp. crim c. 3. §. 13.

so ist doch dieses weder mit der gesunden Vernunfft zu vereinigen, noch a Cæsare, noch a Rege nostro befohlen worden.

Kress. ad Carol. art. 157. pag. 354.

Und weiln schließlichen weder das cadaver infantis occisi existiret, noch Inquisitin des Verbrechens überführet, noch aus ihrer confesione die wahren und wesentliche requisita eines infanticidii zu eruiren stehn, die wider sie streitende indicia auch

superius

superius gründlich wiederlegt worden, so giebt Defensor erleuchteter dijudication anheim, ob sie diesem allen ungeachtet mit einer pœna arbitraria belegt werden könne und ob nicht hoc casu die causa mitigationis zu attendiren sey, sie versichert sich vielmehr einer unbedungener absolutoriæ und will dazu in Nahmen GOttes submittiren.

## Responsum Facultatis Medicæ

a Dn. D. & Consil. Hoffmanno t. t. Fac. Med. Decano expeditum.

Nachdem uns von Ew. Hoch-Edl. und Hochweisen Stadt-Magistrat allhier die Acta inquisitionalia von M. M. H. in puncto imputati infanticidii überreichet worden, unser collegialisches Gutachten zu ertheilen: Ob die von Inquisitin zur Welt gebohrne Leibes-Frucht pro vitali zuhalten sey? So haben wir die acta insgesamt fleißig und wohl perlustriret, und befunden: Daß die Inquisitin nach offtmahliger variation, endlich bey und nach der heimlichen Frage fol. 81. sqq. bey diesem Geständniß geblieben: Daß sie 3. Wochen vor Martini A. 1723. zur Weinlese-Zeit mit einem Fleischer-Knecht sich fleischlich vermischt, darauf schwanger geworden, die Bewegung des Kinds einige Monathe hernach gespüret, acht Tage vor Ostern a. p. aber, seyd dem sie ein Faß mit Träber gehoben, solche nicht mehr wahrgenommen und den Montag nach Ostern unterwegens, da sie nach dieser Stadt gehn wollen, in der Heyde ein Kind gebohren, welches auf den Häupte Härchen, an den Fingern aber noch keine Nägel gehabt und nicht geschrien, und da dasselbe wohl eine viertel Stunde gezappelt, habe sie solches endlich als es todt gewesen, mit dem Blut in eine Schürtze gewickelt, und bey einem Busch verscharret.

Wenn wir nun auf die vorgelegte Frage an partus hic fuerit vitalis? Unser gegründetes Bedencken ertheilen sollen; So müssen wir zuförderst zu desto gründlicher und gnugsamer Information, Meldung thun; Daß das prædicatum vitalis wenn es einem fœtui beygeleget wird, auf dreyerley Art könne verstandrn werden. Denn erstlich wenn sich das punctum saliens sub formatione zeiget, oder der Motus cordis & progressus humorum die ersten Monathe sich anhebet, und die gantze Machine und deren partes solidæ dadurch nach und nach nutriret und expandiret werden; so ist vita vorhanden, und der Embryo vitalis, ob gleich die Mutter die ihn trägt, selbst davon nichts fühlet und weiß. Wenn weiter partes externæ und artus ratione ossium musculorum & tendinum völlig gebildet sind, welches meistentheiln um die Helffte geschehen ist; so kan sich alsdenn der formirte fœtus selbst bewegen, und es eräuget sich eine emdfindliche Bewegung in Mutter-Leib, dadurch eine Frau völlig versichert wird von der Schwangerschafft, und daß ihre Leibes-Frucht lebe, oder vitalis sey. Wenn aber endlich das Kind nicht allein völlig gestal-

gestaltet, sondern auch nunmehro alle partes an demselben zu solcher Festigkeit und Vollkommenheit gediehen, daß es nicht mehr von der Mutter-Blut ernähret werden darff, sondern extra uterum in der Lufft von der ihm gereichten Milch und Speise leben, dauren, und nach und nach wachsen und vollkommener werden kan; so wird ein solcher fœtus gleichfalls und zwar im eigentlichen Verstande, vitalis genennet. Nun hat aber die Inquisitin verschiedentlich angestanden; daß das von ihr gebohrne Kind, so wohl in Mutter-Leibe, als wie es zur Welt kommen, sich beweget und gelebet, und ist daher die Frage: Ob dasselbe dem letzten Verstande nach vitalis gewesen, daß es nemlich beym Leben bleiben und erhalten werden können?

Diese also denen principiis Medicinæ gemäß zu erörtern und zu beantworten; so halten wir davor: Daß, weiln von dem angegebenen termino concubitus an, biß auf die Zeit der Geburth, nicht viel über 6. Monath, und in allen nur 26. Wochen verlauffen, folglich noch 14. Wochen an dem legitimo partus tempore, welches 9. Monath oder 40. Wochen ordentlich ausmacht, fehlen, das gebohrne Kind auch sehr klein gewesen, keine Nägel gehabt, und nicht geschryen, dieser partus pro immaturo & abortivo zu halten sey, und dieser fœtus nicht beym Leben bleiben und aufgebracht werden können, wenn gleich die Nabel-Schnur wäre verbunden, und sonst alles gehörig in Acht genommen worden.

Was aber bey solchen Umständen, und da kein corpus delicti vorhanden, weiter zu thun, werden die Hrn. JCti hochvernünfftig dijudiciren, und können wir ausser diesen ferner kein subsidium ex arte medica an die Hand geben.

Urkundlich haben wir dieses Unser Responsum unter dem gewöhnlichen Facultäts-Siegel ausfertigen und damit bekräfftigen wollen. H. den 19. April. 1725.

## Responsum Scabinatus Hallensis Juridicum definitivum.

**Edle Veste und Hochgelahrte, Hochgeehrte Herrn und Freunde, rc.**

IM Beyschluß übersenden wir an Unsere Hochgeehrte Herren die wieder M. M. H. wegen heimlicher Gebährung und imputirten Kinder-Mords fernerweit ergangene Inquisitions-Acta, mit dienstfreundlicher Bitte, selbige collegialiter zu erwegen, und Dero Rechtl. Sentenz mit beygefügten Rationibus uns darüber zu ertheilen, die wir zu angenehmer Dienst-Bezeugung jederzeit bereit verharren. H. den 21. April. 1725.

Ober-Burgemeistere, Rathsmeistere
und Rathmanne der Stadt H.

## P. P.

ALs uns die wieder M. M. H. wegen beschuldigten Kinder-Mords ergangene hierbey zurück kommende Acta inquisitionalia, nebst demjenigen, was selbige zu ihrer fernern Defension (und Exculpation) übergeben lassen, anderweit zugesendet,

det, und darüber unser Rechtl. Erkäntniß zuertheilen, gebethen worden: Demnach erkennen wir vor Recht: Hat Inquisitin, als sie unserm fol. 72. befindl. Urtheil zu folge dem Scharff-Richter untergeben worden, endlich gestanden und bekannt, daß sie 3. Wochen vor Martini 1723. mit einem Fleischer-Knecht sich fleischlich vermischt und Unzucht getrieben habe, davon sie auch schwanger worden sey, und die Bewegung des Kindes einige Monathe hernach gespühret, wie sie denn auch der Pastor in M. allwo sie bey dem Bauer E. F. als Magd gedienet, verwarnt habe, gedachter ihrer Leibes-Frucht keinen Schaden zuthun. Worauf als sie 8. Tage vor Ostern 1723. in der Küche ein schweres Faß, worinnen Träber gewesen, aufgehoben, ihr so fort um selbige Zeit schlimm geworden sey, auch sie seit dem in ihrem Leibe, daß sich das Kind drinne gereget, nicht mehr gefühlet hätte; Gleichwohl Inquisitin am Montage nach Ostern, ungeachtet sie schon in B. die Geburths-Schmertzen verspühret, von dar nach H. gegangen sey, und unter Weges in der Heyde auf dem L Wege, nachdem sie in einem Busche sich auf die Seite gemacht, und daselbst eine gantze Stunde zur Geburth gearbeitet, ein lebendig Kind zur Welt gebracht habe, welches zwar schön gestaltet gewesen, auch Härgen auf dem Kopff gehabt, und mit denen Füssen gezappelt, aber doch nicht geschrien hätte, sondern nach einer Viertheil-Stunde verschieden sey; Inzwischen Inquisitin ob sie gleich das Kind weder gedruckt, noch ihm einiges Leid zugefüget haben will, doch in Abrede nicht seyn mögen, daß sie zur Zeit, da sie es zur Welt gebohren, aber vorher nicht, den bösen Schluß gefast, dasselbe verderben und sterben zulassen, gestalt sie auch deswegen selbigem weder die Nabel-Schnur abgelöset, noch es verbunden, sondern so, biß es gestorben, liegen lassen, hierauf das todte Kind in ein Tuchelgen eingewickelt, mit dem Messer ein Loch in die Erde gemacht, dasselbe 1. Elle tieff darein verscharret und begraben, dann die Erde mit den Füssen derb getreten, ferner ihren Weg anher nach H. zu ihrem Bruder, einem Soldaten auf dem hiesigen Neu-Marckt in dem so genannten Hertz wohnend, fortgesetzet, aber weder ihm, noch sonst jemand etwas von ihrer Nieder-Kunfft offenbahret habe, wie sie denn auch der F. in B. bey ihrem dortigen hinweggange, ob ihr gleich die Geburths-Schmertzen bereits angekommen gewesen, nicht das geringste davon gesaget, sondern den Vorsatz allerdings gehabt, das Kind heimlich zugebähren, doch hiebey vorgiebt, solchen im Anfang nicht gehabt zu haben, es verderben zulassen, oder gar umzubringen, sondern wenn es lebendig gewesen und verblieben, selbiges zubehalten. Welche Uhrgicht hiernächst Inquisitin nach dreyen Tagen umbständlich bekräfftiget und ratificiret; immitteist doch hierbey sich nicht getrauet hat, den Orth in der Heyde, wo sie das Kind hin begraben hätte, wieder zu finden, gestalt so viele Gräbergen und Hügel dort herum wären, daß solches nicht möglich sey, auch nunlängst Graß darüber gewachsen, und Laub darauf gefallen seyn würde.

Ob

Ob nun wohl zu der Inquisitin vermeynten Defension vergeblich behauptet werden wollen, daß man derselben die Tortur ohnlängst zu zuerkennen, keine hinlängliche Indicia oder behörige momenta gehabt; gestalt vielmehr die fol. 72. b. seqq. 73. dißfalls zusammen angeführte rationes (jedem unpartheyischen Leser vor Augen und alles widrigen Einstreuens ungeachtet annoch fest bestehen) ein anders weisen, in mehrer Erwegung, daß quoad I. zwar in Crimine adulterii die alleinige confessio concubitus des einen Theils, in Ermangelung des partis correæ ebenmäßigen Zugeständniß, ad infligendam pœnam ordinariam nicht zureichend, allein daß dergleichen Confessio stupratæ & impraegnationem jam extrajudicialiter & judicialiter in Actis fol. 5. & 49. b confessæ kein Indicium gravidationis zur Tortur bey einer des Kindes-Mords verdächtigen Vettel (nicht) abgeben könne, (sehr incongrue daraus, ja gantz und) gar nicht folget, wie denn auch juxta ordinem naturæ ex confesso concubitu auf die erfolgte und geständige imprægnation der Inquisitin von uns vernünfftig inferiret, und hingegen auf derselben erdichtetes und theils contradictorisches Vorgeben, als wenn der Stuprator keinen Saamen bey ihr immittiret, oder sie nach dem ihre menses wieder gehabt, oder ihre Schwulst des Leibes von einer mola oder Ventosität und Wassersucht herrühren, auch in der von ihr angegebenen a Concubitu biß ad partum kaum 4. Monath ausmachenden Zeit, kein partus vitalis generiret werden können, mit Fug einige reflexion nicht gemacht worden, noch gemacht werden können; Quoad 2.) der Inquisitin die Aussage der Kinder-Mutter bey denen übrigen in Actis vorkommenden indiciis nicht zu statten kommen kan, (wie ungereimt die Kinder-Mutter fol. 2. attestiret gehabt, und fol. 88. selbst das contrarium, und daß Inquisitin allerdings ein Kind zur Welt gebohren hätte, attestiren müssen, am Tage liegt.) Quoad 3. eine suspecta infanticidii, die vor, in, und nach der Geburth, wie gegenwärtige Inquisitin, partum malitiose celiret, unstreitig in dolo ist, und daher die negativam, daß sie kein lebendig Kind zur Welt gebohren, oder solches nicht verwarloset noch umgebracht hebe, nach deutlichen erfordern

Const. Crim. Carolinæ Art. 131. ibique Clasen. p. 480. Junct. K. Preuß. neue Criminal Ordnung Cap. 9. §. 10. ibi es wäre denn, daß wegen vorkomenden schweren Umständen und des Verbrechens selbst die Tortur ꝛc.

nothwendig per Torturam elidiren und dadurch ihre Unschuld beweisen muß, mithin quod negativæ impossibilis sit probatio allhier gantz inapplicable und unkräfftig ist Quoad 4. & 5.) die in Actis offenbahre Variation der Inquisitin nicht allein sehr viel bedenckliche und zum Theil bereits fol. 73. angeführte Umstände, sondern auch ipsum negotium principale concerniret, Gestalt dieselbe bald gestanden, schwanger gewesen, bald nicht gewesen zu seyn, ingleichen bald ein Kind gehabt, bald nicht gehabt zu haben, item bald 3. Wochen nach Martini, bald 3. Wochen

vor

vorher, ja gar fol. 2. annoch vor Michael 1723. mit dem Stupratore sich vermischt zu haben, welche Variation auch von denen selbst in Contrarium vermeyntlich angeführten Doctoribus,

Menoch. lib. 1. Qu. 89. n. 67. Carpzov. Qv. 120. n. 71. item n. 74. 75. & 76. Cruſ. de indic. part. I. Cap. 13. n. 7. 8. 9. 10. Item part. 2. cap. 24. n. 10. Zanger de Qnæst. Cap. 2. n. 15. junct. n 62.

zumahl concurrentibus aliis circumstantiis, woran es hier gar nicht mangelt, für ein relevantes und gravirliches indicium ad torturam erkannt, hingegen mit der vorgegebenen Furcht, Schrecken und Angst der Inqvisitin, als wenn sie nicht gewust, was sie in Gerichten sagen sollen, oder gesagt habe, (sehr schlecht) nicht abgelehnet wird. Quoad 6) bey diesen Zeugen, allwo Inqvisitin vormahls in Diensten gestanden, gar keine Capital-Feindschafft, noch sonst einige inhabilität zu finden, vielmehr derselbe, da ihm Inqvisitin, aus dem Dienst gelauffen, den restirenden Lohn ihr zu disputiren wohl Ursach gehabt, und übrigens selbige dessen idoneitatem testificandi fol. 105. selbst approbiret hat, mithin auch dessen Aussage wider sich gelten lassen muß. Ad 7) die üble fama derselben theils aus der glaubwürdigen, und mit gravirlichen Umständen genug begleiteten denunciation fol. 1. eines Pastoris fidei probatæ, und der jener ihre Boßheit und ihm selbst offenbahrtes Laster vi officii & conſcientiæ rügen müssen, genug erhellet, theils probationem semiplenam mit Bestande der Rechte zu operiren sattsam fähig ist.

juxta C. C. C. Art. 30. Zanger c. l. Carpzov. qu. 121. n. 10. seqq.

Quoad 8) die Tortur auch in delictis occultis, quæ difficulter probari possunt, ne & illa maneant impunita, zumal tot concurrentibus indiciis (gravatoriis) wie sich hier ereignen, sonder Zweiffel statt findet.

p. tradita Zanger c. l. Cap. 2. n. 61. P. Theod. Colleg. Crim. Disp. 9. Thes. 9. Lit. H. n. 20. & 24. Carpzov. Qv. 122. n. 19. It. qv. 16. n. 9. ubi probat de corpore delicti reum tormentis interrogari posse. Cruſ. c. l. part. 3 Cap. 2. n. 4. 5. 6. & 7.

auch diß um so viel mehr, da nicht allein die wegen des überhandnehmenden vielfältigen Kinder-Mords geschärffte Königl. Pr. Edicta sub dato 30. Aug. 1720. it. den 22. Nov. 1723. die Untersuch- und Bestraffung sothanes Criminis allen Judicibus höchlich injungiren, sondern auch

die C. C. C. Art. 131. It. die K. Pr. neue Crim. Ordn. cap. 9. §. 1.

bey jeden schweren und redlichen Verdacht auff die Tortur zu erkennen anbefiehlet, überhaupt, da Inqvisitin nunmehr selbst die Zeugnisse, daß sie ein Kind zur Welt gebohren, fol. 88. Qu. 124. ja ihr eigenes und umständlich gethanes auch raticicirtes Bekänntniß fol. 81. seqq. fol. 86. offenbahr wider sich hat, daß wir aus unzulänglichen oder nicht redlichen indiciis, wider sie auff die Tortur vormahls ge-

 spro-

sprochen hätten, oder derselben confessio pro nuda & aliis veresimilibus indiciis non adjuta gewesen, auch noch sey, weniger ihr also præjudiciren könne, ohne allen Fug (Grund und Nutz) vorgegeben wird: Hiernächst offt besagte Inquis. da sie sich schwanger zu seyn erkannt, die Bewegung der Frucht in ihrem Leibe gefühlet; dem und des Pastoris E. treuen Warnung ungeachtet, ein schweres Faß mit Träber auffgehoben, den partum vor, in und nach der Geburth studio celirt, das Kind selbsten lebendig zur Welt gebohren, und da es schon gestaltet gewesen, auch Härgen auff dem Kopff gehabt, ingleichen mit den Füssen gezappelt, gleichwohl ihm keine Hülffe gethan, sondern es mit Vorsatz, daß es sterben solle, von der Nabel-Schnur unabgelöset und unverbunden gelassen zu haben, geständig ist, und gar viele D. D. an der Richtigkeit des Carpzovii Doctrin, quod capitis pœna propter solam rei vel reæ confessionem locus haud sit

P. 4. C. 3. Def. 16. It. P. 2. Crim. P. 1. Qu. 17. n. 42.

heut zu Tage zweiffeln

p. tradita Wernheri Part. 4. Observ. 4. n. 3. seqq. item n. 118. ibid. add. Berlich. P. 4. Concl. 7. n. 30.

Uber dieß wenn gleich Inquisitin ihrem Vorgeben nach vom Anfang, die Leibes-Frucht umzubringen oder verderben und sterben zu lassen, nicht gehabt haben möchte, doch ad pœnam ordinariam genug, daß sie diesen boßhafften Schluß so fort nach dessen Geburth gefasset zu haben gestehet, einfolglich daß selbige mit der pœna capitali gladii, oder gar nach Erforderung der obangeführten K. Pr. Edicten pœna culei zu bestraffen gewesen, es überall ein scheinbares Ansehen gewinnet.

Demnach aber, und dieweil das formale und essentiale eines infanticidii, worauff die Todtes-Straffe erfolgen soll, unstreitig in infantis vivi editi, ejusdemque perfecti seu vitalis occasione dolosa & satis probata conjunctim bestehet, auch in Criminalibus probationes luce meridiana clariores erfordert werden, gleichwohl Inquisitin bey der Tortur erhalten, daß sich die Frucht nach der Zeit des von ihr gehobenen schweren Fasses mit Träbern, ohngeachtet sie erst 14. Tage hernach niedergekommen, weiter nicht gereget, fol. 83. a) in welchem Fall, daß der partus præsertim immaturus todt auff die Welt gekommen, præsumiret wird.

Jo. Bohnius de Renunciatione vulnerum p. 170. 171. it. 169.

Alberti Jurispr. Med. Cap. 9. §. 7.

ferner daß dieß Kind weder rechte und vollkommene Nägelgen am Fingern gehabt, noch geschryen habe, fol. 83. a. und b) welches Requisitum doch zu einem partu vivo & vitali sonderlich erfordert wird.

Zach. Qu. Med. leg. L. 1. T. 1. Qu. 7. adde Responsum Facult. Med. Hal. fol. 126. Wernher. l. c. n. 113. Bohnius de Officio Med. dupl. cap. 6. p. 667.

Uber

uber dieß selbiges nur eine Viertel-Stunde gelebet, und Inquisitin ihm nicht das geringste Leid gethan hätte: Hiernächst so wohl der verpflichtete Stadt-und Land-Physicus nach angeordneter und gehabter Visitation der Inquisitin, nebst denen Kindermüttern, fol. 88. also auch die jetzt gemeldete Wohl-Löbl. Medicinische Facultät allhier, in dero erforderten und abgefaßten Responso fol. 126. ingesammt den partum der offt besagten Inquisitin pro immaturo & abortivo halten und agnosciren, dergestalt, daß dieser fœtus nicht beym Leben bleiben oder auffgebracht werden können, wenn ihm gleich die Nabel-Schnur wäre verbunden, und sonst alles gehörig in acht genommen worden, zumahl da Inquisitin juxta fol. 82.b. wohl eine Stunde in der Geburth gearbeitet, diese unter freyen Himmel geschehen, auch zu einer solchen Jahres-Zeit eingetroffen, da noch rauhe und unfreundliche Witterung zu seyn pfleget, folglich solche Umstände dabey concurriren, die dem Leben der ohnedem schwachen und frühzeitigen Frucht sehr nachtheilig gewesen, weiter Inquisitin, als eine Primipara, nicht gewust, wie man es mit einem solchem Kinde machen solle, und in der That auff der Heyde omni auxilio destituta gewesen, zugleich auch wohl möglich ist, daß unter einer ungebärdigen Geburth eine Gebährerin ihrem Kinde **wider alles Wissen und Willen** eine tödtliche læsion beybringen könne.

D. Alberti Syntagm. Jurispr. Med. P. 2. p. 95.

und in Casibus eine mitior pœna billig Statt findet.

Carqz. P. I. Qvæst. 15. n. 22. seqq. & n. 28.
junct. Qvæst. 11. n. 28.

Darzu noch insonderheit kommt, daß das corpus delicti allhier a Judice nicht exploriret worden, noch nach Ablauff so geraumer Zeit nunmehr behörig exploriret werden kan, und dann regulariter deficiente corpore delicti zu dem ultimo supplicio nicht geschritten werden mag,

Zanger. c. l. Cap. 5. num. 43. Berlich. c. l. n. 23. ibique c. l. D.D.
Clasen. ad C. C. C. pag. 477. Art. 131.

(Wie denn auch oballegirter Wernherus selbst c. l. n. 112. seqq. gestehet und einräumet, daß, ubi criminis rea contendit, se de vita Infantis propterea certam esse, quod illum se movere senserit, sed vagitum & ploratum ejus se audisse negat, dergleichen Confession das corpus delicti ungewiß mache,

add. Chr. Jac. Heil Judex & Defensor in process. inquisit. p. 503. - 546.
in spec. p. 540. ibique cit. D.D.

gestalt dergleichen schwache Bewegung und Zuckung auch bey einem in respiratione begriffenen partu sich finden kan, mithin wenn sie auch gleich gestanden, das Kind umgebracht zu haben, und das corpus delicti vorhanden sey, tuto auff eine pœnam capitalem nicht gesprochen werden könte, und solche um so viel weniger all-

hier contra die Inquisitin statt findet,) absonderlich da sie weder geständig noch überführet ist, ihr Kind umgebracht zu haben, zugleich das corpus delicti ermangelt, und ex Actis nicht erscheinet, daß der partus sich verblutet, oder der animus occidendi, welchen Inquisitin bey der Geburth gefaßt zu haben gestanden, den Todt des Kindes würcklich verursachet; deren Confessio auch, daß solches gelebet habe, satis perspicua und certa nicht ist, zumahl wenn man genauer erweget, daß solche mit der Eydl. Aussage der Zeugen ad art. 6 7. 8. fol. 46. a. die die Inquisitin schon kurtz vor Ostern mit einem schmalen Leibe gesehen haben, da hingegen Rea 8. Tage nach Ostern erst das Kind gebohren haben will, nicht harmoniret, und wenn dergleichen Veränderung vor der Geburth bey der Inqvisitin verspüret worden, daraus eine neue præsumption pro fœtu ante partum mortuo, wodurch derselben Geständniß noch ungewisser gemacht wird, entstehet,

D. Alberti Jurispr. Med. Cap. 9. §. 7. n. 34.

bey welchen Umständen die in rationibus dubitandi angezogene Allergnädigste Königl. Edicte auf gegenwärtigem Fall desto weniger zu ziehen, da solche de partu immaturo abortivo nicht handeln; sondern nur wenn ein in allen Stücken vollkommenes lebendiges und gliedmäßiges Kind umgebracht wird, statt finden; Immaßen auch die Magdeb. Criminal. Cap. 3. n. 10. und Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung Art. 131. solchen Unterscheid zum Grund setzen, (zu geschweigen, daß selbige auch bey der ratihabition ihrer Uhrgicht in so weit variiret, daß sie fol. 86 sqq. vieles annoch eingeräumet, welches sie vorher mit den grösten Betheurungen geläugnet hatte, und solcher gestalt auch dißfalls ihre confessio incerta bleibet;) Hingegen, daß da Inquisitin ihrem eigenen Geständniß nach heimlich gebähren wollen, auch würcklich also gebohren, ingleichen durch unnöthige Auffhebung des Fasses mit der Treber, und unterlassener adhibirung verständiger Weiber der Frucht ohne Zweiffel geschadet, auch sich sonst gar unverantwortlich wider dieselbe auffgeführet, und doch juxta fol. 76 - 78. alles mit der grössesten Halßstarrigkeit geläugnet hat, selbige so wohl nach einstimmiger Doctrin obangeführter Criminalisten, als nach deutlicher Vorschrifft des K. Pr. Edicts sub dato 30. Aug. 1720. die pœnam fustigationis cum perpetua relegatione wohlverdienet hat, (am hellen Tage lieget) und auch dieser Punct (unnöthig und) vergeblich in weitläufftigen Disputat gezogen worden;

So ist zwar Inquisitin, gestalten Sachen nach, mit der Todtes-Straffe zu verschonen, jedoch mit Staupen-Schlägen des Landes ewig zu verweisen, und werden hiernächst die von dem Defensore fol. 22. liquidirte Gebühren auff 9. thlr. 12. gr hiemit gemäßiget, jedoch weil ihm nicht gebühret, den Judiciem inquirentem, als wenn selbiger juxta fol. 93. b. seqq. illegaliter verfahren habe, ohne sattsamen Grund zu inculpiren, noch auch die Verfasser des vorigen Urtheils fol. 72.

vor

vor unvernünfftig fol. 96. b. item fol. 110. und deren angeführte indicia ad Torturam vor unzulänglich, fallacia und nicht redliche indicia fol. 97. (ohne raison und) mit keinem Bestand des Rechtens anzusehen, ja gar vorzugeben, als wenn selbige ihr Amt der Const. Crimin. Carol. V. so wohl, als der K. Pr. Criminal-Ordnung gemäß nicht recht beobachtet hätten, fol. cit. 97. fol. 103. b. fol. 110. und sie also passim directe & indirecte unverschuldeter Weise zu perstringiren, da der Inqvisitin doch frey gestanden hat, wenn sie ja durch die fol. 73. erkannte Tortur sich gravirt befunden hätte, und ein gelinder Urtheil anderweit hoffen können, in Zeiten ulteriorem defensionem zu suchen, nunmehr aber des vormahligen Urthels Legalität zu impugniren, da es schon vollstrecket worden ist, und Inquisitin die vorigen an sich relevanten indicia vielfältig selbst corroboriret hat, ein so vergebliches als unnützes Werck, auch der dabey gebrauchten Anzüglichkeiten halber um so viel-mehr zu anthen gewesen, da Er, Defensor, auch so wohl der Hrn. Geistlichen ingemein, als deß Pastoris E. biß dato unbescholtenen Person dabey fol. 103. sqq. nicht verschonet hat, so ist ihm solches (und da ihm vielmehr Krafft seines auff sich habenden Fiscal-Amts, für die Ehre der hiesigen Collegiorum auch anderer redlichen Leute zu sprechen, und solche zu vindiciren oblieget) a Judice ernstlich zu verweisen, mit Verwarnung, daß er sich dergleichen künfftig gäntzlich enthalten, oder eine empfindliche mulctam (womit man ihn vor dißmahl, da ihn vielleicht der allzugroße Eyffer vor seine Clientin darzu verleitet haben mag, annoch verschonen wollen) gewiß zu erwarten haben solle. Ubrigens und weil auch ex Actis fol. 76. seqq. zwar erscheinet, wenn mit der erkannten Tortur angefangen, auch wie solche fortgesetzet worden sey; nicht aber dabey registrirt zu befinden, wie lange sie eigentlich, und ob sie eine halbe oder gantze Stunde gedauret habe, insonderheit fol. 80. bey den Schnüren nur interminate niedergeschrieben worden ist, daß, ungeachtet Inquisitin bezielte Schnüren bereits eine geraume Zeit ausgestanden gehabt; dennoch juxta c. l. fol. 80. b. mit denselben wiederum von neuen, auch in fine abermahls fortgefahren worden sey, und dann das erstere den gemeinen Rechten, auch der Observanz und dem klaren Inhalt der K. Pr. Criminal-Ordnung Cap. 6. §. 10. zuwider, als nach welcher die Tortur nicht leicht über eine halbe Stunde dauren, auch dabey allemahl eine Uhr geziemend adhibiret werden soll; Das andere aber mit dem von uns nur erkannten **Ersten** Grad der Tortur sich nicht wohl conciliiren lässet, gestalt der Anfang der Schnüren auff 3. biß 4. mahliges Umschlagen und Ziehen mit denselben sich nicht extendiret, und dergleichen künfftig unschuldigen, oder doch nur ad primum gradum Torturæ gravirten Personen zu mercklichen præjuditz gereichen möchte, so sind auch die (bey derselben Tortur anwesende gehörige) Raths- und Gerichts-Personen a Magistratu dahin zu bescheiden und anzuhalten, daß sie ins künfftige so wohl ob allegirte Criminal-Ordnung, als den erkannten Grad der Tortur jedesmahl auffs genaueste observiren müssen. Alles V. R. W.

Ca-

## Casus X.

*Infanticidii dubia accusatio.*

### Attestatum Medici.

Auf Requisition Ew. Hoch- und Wohl-Edlen Magistratus allhier, habe ich Endes benannter, mit Zuziehung des hiesigen Barbier-Amts Altmann Hrn. C. den 23. Jan. 1725. Nachmittags um 2. Uhr, in Gegenwart des Hrn. Land-Richter R. und Hrn. C. G. als ad hunc actum verordneten Deputatorum, wie auch Hrn. Secretarii T. beydes Inspectionem & Sectionem eines von A. M. K. gestern Nachmittag zu G. einem von dieser Stadt eine Viertheil-Stunde entlegenen D. in des S. Hause zur Welt gebohrnen, und bald darauff im Bett todt gefundenen Kindes übernommen, und auff hiesigen Roth-Hause, in der Gerichts-Stube, als wohin es in einer grossen Kiepe, mit einem alten Kinder-Hembde, groben Tuch, und einer alten groben ungebleuchten Schürtze eingewickelt, gebracht worden, mit allen möglichsten Fleiß verrichtet. Was demnach, wie es entblöset, und mit zusammen gebogenen Knien, den rechten Platt-Fuß über den Lincken habenden befunden, an demselben so würdig als nöthig zubemercken gewesen, ist folgendes:

1. Das Kind masculini generis, sehr behende, von zarten und schwachen Armen und Beinen, jedoch förmlich und wohl gebildet. 2. Die Haut an dem gantzen Cörperlein ohne Tadel; Hingegen aber 3. Die Nägel nur an den Händen complet und distinct. 4. An den Füssen aber gar nichts, ausser auf beyden grossen Zehen in etwas zuerkennen. 5. Die Finger an Händen, und Zehen an Füssen zusammen gebacken: Wie auch 6. Die Augen-Lieder feste geschlossen, und mediante muco an einander klebende. 7. Die Nase und Ober-Lefftze hell-roth, und 8. Auff die Mitte der lincken Backe ein Fleck in Grösse eines Dreyers von gleicher erwehnten Couleur. 9. Die rechte Hand gantz braun-roth, 10. Die Nabel-Schnur unverbunden, mehr denn eine halbe Elle lang vom Leibe herabhangend, und dem Ansehen nach, mit einem Messer nahe an der Nachgeburt abgeschnitten, und hin und wieder mit einigen Tropffen geronnenen Blut angefüllt, sonsten sehr hell und weiß. 11. Auf dem lincken Knie ein braun-rothes Fleck eines Groschens groß. 12. Nach separirten membranis s. velamentis exterioribus capitis zeigten sich im und zwischen dem panniculo carnoso und pericranio hin und wieder mit gantz schwartz geronnenen Geblüt angelauffene Stellen, als eine a) allernächst über dem rechten Auge in Grösse ohngefehr einer Welschen Erbse. b) Eine nach dem

Schlaff

Schlaff zu, und wo das os frontis an die suturam coronalem trit, von gemeldeter Grösse c) Noch eine andere oben auf dem Wirbel, oder wo die ossa syncipitis sich mit ihrer extremitæt der suturæ lamdoideæ nähern, ziemlich groß, und fast mehr, wie ein 16. gr. Stück. Wobey aber zu mercken, daß auswendig an der Haut oder Calvaria kein Merckmahl einer contusion gezeigt. 13. Ossa cranii sonst unversehrt, noch weder gespalten, noch irgend wo zerbrochen; 14. Præter modum tamen hiantia circa suturas, & valde mobilia; in specie 15. os occipitis ad commissuram cum ossibus Bregmatis, oder suturam lamdoideam, so tief, als ein guten Strohhalm dick, deprimiret. 16. Dura Mater zwar unverletzet, processus ejus falciformes aber circa concursum sinuum, unter oben sub no. 12. Lit. c. beschriebener Stelle blutrünstig; Wie es sich auch 17. Gleichfalls mit der Ria matre in derselben Gegend verhielte, im Umfang etwa eines Schillings. 18. Uber dem schienen die per piam meningem excurrentia vasa sangvifera fast durchgehends, insonderheit aber sub ossibus syncipitis schwärzlich, und mehr auffgelauffen, als eben sonst gewöhnlich. 19 In sinu Falcis hatte sich fast ein Löffel voll extravasirten und flüßigen Geblüt gesammlet. 20. In den Ventriculis Cerebri aber war nichts zu finden, weil die plexus choroides oder ramificationes arteriarum venarumque in beyden gantz distinct zu sehen. 21. Im übrigen weder in ipsa substantia cerebri & Cerebelli, noch basi cranii etwas ungewöhnliches. Wannenhero so fort 22. Die Brust eröffnet worden, wiewohl ohne irgend etwas ausserordentliches drinne wahrzunehmen; Ausser daß 23. In medio cordis, dextri lateris 3. schwartzbraune Flecken, in grösse einer Linsen, so aber nur exteriorem cordis membranam penetrirten, und ventriculus ejus sinister mit gantz schwartzflüßigen Geblüte angefüllt. Und nachdem 24. Die Lungen ausgenommen, und auff eine zulängliche quantität Wasser geworffen, dieselbe aber geschwommen. 25. Viscera abdominis insgesamt in natürlichen Zustande. 26. In dem eröffneten Magen fast ein Löffel voll eines hellen liquoris. 27. Die Blase eben nicht zwar groß, doch nicht schlapp oder leer, sondern rund und nach proportion ausgedehnet.

Ob nun wohl vermöge no. 1. 4. 5. 6. & 14. specificirten Umständen, dieser fœtus non obstantibus no. 2. 3. 24. 25. 26. & 27. eben nicht pro Noni- aut Decimestri, sondern pro Septi- oder höchstens Octimestri, und also non omnimodo maturo

vid. Zach. Quæst. Med. Legal. L. 1. Tit. 2. qu. 3. §. 64. it. qu. 7. §. 2. seqq.
Zittmanni Medic. Forens. Cent. 5. Cas. 71. p. 1306. 13010.

Sennert.

Sennert. Prax. L. 4. P. 2. Sect. 4. Cap. 1. p. 385.

dennoch aber pro naturali & vitali zu halten.

vid. Derelicurt. Quæst. Med. de partu octimestri per tot. Valentin. Pand. Med. Legal. P. 1. S. 1. Cas. 26. p. 94. item Cas. 33. p. 136. Zittmanni Medic. Forens. Cent. 3. Cas. 18. p. 651. Idem Cent. 6. Cas. 39. p. 1532.

Und zu dessen Exclusion ante debitum tempus, so wohl der am Sonntag in warmen Bier genommene Sperlings-Koth, als auch folgenden Montag gebrauchtes Decoctum foliorum Sennæ cum prunis laxativis, (NB. welches letztere darzu mit Bier gekocht, und in zieml. quantität niedergetruncken) beyde als purgantia & sangvinem fortiter commoventia, können contribuiret haben.

vid Etmüller Opera T. 2. P. I. p. 997.

Junckeri Conspect. Medic. Theoret. Pract. p. 712.

so ist doch das sub. no. 24. erwehnte experimentum nicht allein ein von denen geschicktesten Medicis, und gantzen Medicin. Facultäten ausgemachter infallibler Beweis dieses zur Welt gebrachten lebendigen Kindes;

vid. Valent. Pandect. Med. Legal. P. 2. S. 7. Cas. 5. p. 562. Idem L. c. Cas. 9. p. 582. Schœpff. Differt. de Pulmone natante & submergente. Schwammerdamm de Respirat. C. 1. §. 3. p. 38.

sondern auch aus no. 7. 8. 9. und zwar vornehmlich no. 10. 12. 15. 16. 17. 18. 19. 23. auffs genauste bemerckten, und conjunctim angesehenen Umständen unstreitig zu schliessen, daß demselben Gewaltthätigkeit angethan; jedennoch am allermeisten wegen der sub no. 10. erwehnten unverbundenen Nabel-Schnur, und daher erfolgten grossen Verblutung, nothwendig seinen Geist aufgeben müssen:

vid. Zittmann. Medic. Forens. Cent. 2. Cas. 20. p. 410. Idem Cent. 4. Cas. 35. p. 915. Valentin. Pandect. Med. Legal. p. 2. s. 7. Introduct. de Infantic. p. 550. Idem l. c. Cas. 3. Quæst. 4. p. 557. it. Cas. 21. p. 632.

angesehen ein so zartes Alter, und noch weniger, da es im 7. oder 8ten Monath zur Welt gekommen, dergleichen jacturam sangvinis & spirituum, als nothwendig durch die unverbundene Nabel Schnur erfolgen müssen, auszuhalten, so wenig bestande, als geschickt, den per ejusmodi contusiones capitis, depressionem occipitis, itemque sugillationes meningum & extravasationes sangvinis inhibirten motum spirituum animalium herbey zu schaffen.

Wie solches alles bey meinem guten Gewissen, und mit eigenhändiger Unterschrifft meines Nahmens, auch beygedruckten meinem gewöhnlichen Pittschafft, attestiren wollen; Anclam, Actum loco & tempore, ut supra.

(L. S.) J. B. M. D. Adjunct. des Kön. Collegii Med. zu B. und Vor-Pomm. Land-Physic.

(L. S.) E. W. C. Chirurg. Jurat. Altermann.

Wohl-

Responsum Facultat. Juridic. Francofurt.

Wohl-Edle, Wohl-Ehrenveste, Wohlweise und Wohlgelahrte 2c. Insonders Vielgeehrte Herren und Freunde,

Als dieselben uns die wider A. M. K. ergangene Inquisitions-Acta zugeschickt, und unsern Rechts-Spruch darüber begehret: Demnach erachten wir, Decanus, Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät zu F. an der Oder, nach fleißiger Erwegung der Sache, vor Recht:

Hat Inquisitin ein in Unehren erzeugtes Kind zur Welt gebohren, welches bald hernach in ihrer Kammer todt gefunden worden; Daher wider sie ein wahrscheinlicher Verdacht eines an diesem Kind verübten Mords entstanden.

Ob nun wohl dieselbe ihre Schwangerschafft einem Bauer und dessen Frau in S. laut fol. 49. geoffenbahret, auch vorgiebt, daß sie dergleichen bey ihrer Wirthin zu G. wo sie nieder gekommen, gethan habe; wobey sie ferner anführet, daß, als sie einige Tage kranck darnieder gelegen, und in den Gedancken gestanden, daß sie noch über 2. Monathe zu gehen hätte, gleichwohl aber unvermuthet von denen Geburths-Schmertzen in der Kammer neben des Wirths Stube überfallen worden, und sich nicht rühren, noch bey der Geburth etwas helffen können, sie zwar sehr geschryen, niemand aber, weil die Leute im Hause der Arbeit nachgegangen gewesen, ihr zu Hülffe gekommen, da sie denn zwar, daß etwas von ihr gegangen, nicht aber, was es wäre, indem das Kind nicht gewimmelt noch sich gerühret, gefühlet hätte, worauff sie, nachdem sie von denen ausgestandenen hefftigen Schmertzen sich ein wenig erholt gehabt, das Kind besehen, und da sie keinen Odem bey demselben verspühret, ihm die Nabel-Schnur mit denen Händen abgerissen, keinesweges aber einiges Leid zugefüget, sondern demselben bey dem Drängen wider ihren Willen wehe geschehen seyn müste, welches um desto leichter sich zutragen können, da dasselbe sehr schwach, an denen Füssen noch ohne Nägel, und nach des Medici Erachten f 43. ohngefähr von 7. Monathen gewesen.

Dieweil aber dennoch die Wirthin von G. daß Inquisitin ihr die Schwangerschafft verhehlet f. 99. eydlich ausgesagt, und daraus, daß bey Oeffnung des Cörpers fol. 42. sqq. starcke extravasationes sangvinis wahrgenommen worden, die Lunge auch in dem Wasser geschwummen, genugsam zu ersehen, daß die humores in motu gewesen, und das Kind lebendig zur Welt gekommen, die Mutter aber einen um desto grössern Verdacht einer begangenen Mordthat wider sich hat, da sie wie sie selbsten fol. 20. & 37. gestehet, das Kind, ehe sie es besehen, eine Stunde lang unter dem Deck-Bett liegen lassen, und ihrem Vorgeben, als ob sie vor grossen Schmertzen sich nicht hätte regen können, nicht so fort Glauben beyzumessen; wie denn auch der Verdacht dadurch, daß sie einer vorgegebenen Verstopffung halber Sperlings-Koth, und eine Brühe von Sennet-Blättern und Pflaumen fol. 11.

& 32. eingenommen, wodurch die Geburth vermuthlich zu frühzeitig abgetrieben worden, noch mehr bestärcket wird:

So erscheinet hieraus und sonst allenthalben so viel, daß wenn A.M.K. ihr Bekänntniß dießfalls anderweit in Güte richtig nicht thun will, man wohl befugt, sie dem Scharff-Richter auf diese Maaße zu untergeben, daß er sie angreiffe, entkleide, die zur Peinlichkeit dienliche Instrumenta vorlege, die Daumen-Stöcke anlege und zuschraube, auch da dieses nicht fruchtet, mit denen Schnüren den Anfang mache, jedoch, daß es bey dem, wie ietzt gedacht, verbleibe, und mit Inquisitin, da dieselbe laut fol. 77. ein ungesundes Mensch seyn soll, vor dieses mahl weiter nichts vorgenommen werde, dabey sie denn mit allem Ernst zu befragen:

**Ob sie nicht durch die eingenommene purgirende Mittel das Kind abzutreiben willens gewesen? Ob sie nicht wahrgenommen, daß dasselbe lebendig auff die Welt gekommen? Ob sie nicht dasselbe mit Vorsatz um das Leben gebracht?**

Wenn nun ihre gütliche oder vor dem Scharff-Richter gethane Aussage mit besondern Fleiß auffgezeichnet, zu denen Actis gebracht, und nebst diesen wiederum verschickt wird, so ergehet ihrer Bestraffung halber ferner was Recht ist. V.R.W.

Decanus, Ordinarius, Senior und andere Doctores der Jurist. Facult. auf der K. Pr. Universität zu F. an der Oder, den 6. Sept. 1725.

## Alterum Responsum Facult. Jurid. Francofurt.

**Wohl-Edle, Wohl-Ehrenveste ꝛc.**

Als dieselbe uns die wider A. M. K. ergangene Inquisitions-Acta abermahls zugeschicket, und unsern Rechts-Spruch darüber begehret: Demnach erachten wir Decanus, Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultæt auf der K. Pr. Universität zu F. an der Oder, nach fleißiger Erwegung der Sache, vor Recht:

Hat Inquisitin, als sie unserm jüngst gesprochenen Urthel zu Folge dem Scharff-Richter in gewisse Maße untergeben worden, bey denen Daumen-Stöcken diese Worte: sie könnte nichts mehr aussagen, als sie schon gethan; solte sie aber sagen, daß sie das Kind umgebracht, so müste sie es thun, um der Marter loß zu werden, gebraucht, und bald hernach ferner hinzu gesetzt, sie wolte also sagen, daß sie ihr Kind umgebracht. Nachdem nun die Daumen-Stöcke ihr wieder abgenommen, hat dieselbe die Ubelthat abermahls geläugnet, bey welchem Läugnen sie auch, alles fernern Zuredens und Drohens ungeachtet, verharret. Ob nun wohl in der Defensions-Schrifft angeführet wird, es sey mit denen Schnüren, Inhalts unsers vorigen Urthels der Anfang gemacht worden, auch hätte der Inquisitin

quisitin schwacher und ungesunder Leib die Marter länger auszustehen um so viel weniger vermocht, da derselbe durch das drey vierteljährige Sitzen bey Wasser und Brodt gantz und gar von Kräfften kommen;

Dieweil aber dennoch aus dem Protocoll fol. 116. & 118. zu ersehen, daß der Scharff-Richter ihr nur die Schnüre vorgezeigt, und damit den Anfang machen wollen, nicht aber würcklich gemacht habe, welches doch nach Vorschrifft der Kön. Criminal-Ordnung cap. 9. §. 19. allerdings hätte geschehen sollen, zumahl da Inquisitin durch ihre variationem sich weit verdächtiger gemacht, als sie vorhin gewesen, indem sie fol. 117. b. & 1.9. b, vorgegeben, das Kind sey von ihr geschossen, und auff die Lade gefallen, welches, wenn sie liegen geblieben wäre, nicht geschehen seyn würde; auch habe sie keine Bewegung des Kindes vor der Geburth verspüret, da sie doch fol. 20. & 35. seqq. ad Art. 75. 76. 84. 85. gesagt, sie sey im Bette liegend niedergekommen, und habe vor grossen Schmertzen und Entkräfftung das Deck-Bette nicht auffheben können, sondern das Kind eine gute Stunde zwischen ihren Beinen liegen lassen; ingleichen fol. 34. ad art. 68. & 69. es habe des Sonntags Morgens zuvor, ehe sie Montags darauff gegen Mittag das Kind zur Welt gebracht, sich etwas in ihrem Leibe gerühret, und sey es recht gewesen, als ob sich etwas umkehrte, bey welchen Umständen denn die peinliche Frage von neuen vorzunehmen;

Peinl. Halß-Ger. Ordn. Art. 27. ibique Comment.

Brunnemann. ad L. 16. ff. ad Quæst. n. 3.

Inmassen Inquisitin schwacher Leibes-Zustand, von welchen zwar der eine Zeuge fol. 77. attestiret, aber, der Königl. Criminal-Ordnung cap. 8. §. 15. zufolge, mehrere Nachricht zu denen Acten hätte gebracht werden sollen, sie da allhier von einen delicto atrocissimo gehandelt wird, von der Tortur nicht befreyen mag:

So ist A. M. K. wofern sie ihr Bekänntniß dißfalls in Güte zu thun sich ferner verweigert, dem Scharffrichter nochmals auf diese Maße zu untergeben, daß er sie angreiffe, entkleide, die zur Peinlichkeit dienliche Instrumenta vorzeige, die Daumen-Stöcke anlege und zuschraube, und mit denen Schnüren würcklich den Anfang mache, auch, wofern dieses nichts fruchtet, und es ohne Gefahr der Inquisitin Leibes oder Glieder geschehen kan, zu welchem Ende ein verständiger Medicus und Chirurgus hierbey zu gebrauchen, mit denen Schnüren fortfahre, die Bein-Schrauben anlege, und zuschraube, und endlich sie an der Leiter mäßig auffziehe, jedoch, daß es bey dem, wie jetzt gedacht, verbleibe, und im übrigen bey dem Actu Torturæ in Ansehung der Zeit und sonst allenthalben der Königl. Criminal-Ordnung cap. 9. §. 10. 16. & 19. nachgegangen werde, wobey sie denn mit allem Ernst zu befragen:

**Ob sie nicht durch die eingenommene purgierende Mittel das Kind**

 abzu-

abzutreiben, Willens gewesen? Ob sie nicht in dem Bette liegend dasselbige gebohren? Ob sie nicht wahrgenommen, daß dasselbe lebendig auff die Welt gekommen? Ob sie nicht dasselbe mit Vorsatz um das Leben gebracht?

Wenn nun ihre gütliche oder vor dem Scharffrichter gethane Aussage mit besonderm Fleiß auffgezeichnet, und nebst denen Acten, wie auch einem, auff einem gewöhnlichen Stempel-Bogen geschriebene Reqvisitions-Schreiben wieder verschicket wird, so ergehet ferner, was Recht ist. Von Rechtswegen.

Decanus, Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät auff der Kön. Preuß. Universitæt zu F. an der O. der 26. Octobr. 1725.

## Responsum Facultatis Juridic. Hallensis.

Product. & lect. in judicio d. 27. Februar. 1726.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Wohl-Edle, Wohl-Ehrenveste, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch- und Wohlweise, Großgünstige Herren und Werthe Freunde.

Als dieselbe Uns über die zuerkannte und vollstreckte Marter gehaltene Registraturen, der Inquisitin A. M. K. gethane Bekänntniß, und was dieselbe abermahl zu ihrer Defension ad Acta gebracht, nebst denen vorigen Acten, zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu berichten verlanget; Demnach erachten Wir, Ordinarius, Decanus, und andere Doctores der Juristen-Facultæt auf der Königl. Preuß. Universität H. nach fleißiger Verles- und Erwegung vor Recht:

Daß vor allen Dingen der Medicus D. B. über seine fol. 152. gethane Aussage eine etwas nähere und deutlichere Erklärung, und absonderlich, was es vor Beschaffenheit mit der angegebenen contradiction habe, zu thun, und solche ad Acta zu bringen, schuldig, worauff alsdenn die Inquisitin nach Anleitung der Kön. Preuß. Criminal-Ordnung cap. IX. §. 25. ernstl. und nachdrücklich zu befragen, warum sie die Wahrheit nicht gesaget, da doch kein Merckmahl einer Gewaltthätigkeit an ihres Kindes Gurgel, wohl aber an dessen Haupt zu finden. Wenn nun ihre hierüber erstattete Antwort, der Criminal-Ordnung gemäß, zu den Acten registriret, und darauff die Acta sogleich an eine Medicinische Facultät verschicket werden, so ergehet alsdenn ferner in der Sache, was Rechtens. Von Rechtswegen.

Ordinarius, Decanus, und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl. Preuß. Universität H.

## Rationes decidendi.

Obwohl 1) Inquisitin bey der ihr durch das letzte Urthel fol. Act. 127. seqq. zuerkannten abermahligen Tortur, laut fol. 148. seqq. bekannt, daß sie ihr Kind leben-

lebendig zur Welt gebohren, und als sie gemerckt, daß es sich etwas gereget, solches vor sich genommen, demselben die Finger auf die Gurgel gesetzet, und also auff diese Weise vorsetzlich erwürget und umgebracht. Bey welcher Bekänntniß 2) Inquisitin in der ratification fol. 151. verblieben; Dieserwegen 3) nichts mehr übrig zu seyn scheinet, als daß definitive, Krafft des Königl. Preus. Edicts von Kinder-Mördern erkannt werde; 4) auch um desto weniger einige ratio pœnam ordinariam mitigandi allhier sich finden will, als aus denen Acten erhellet, welcher gestalt Inquisitin sich hartnäckig bey der gantzen Inquisition aufgeführet, und durch ihr ad Articulos Inquisitionales continuirliches Läugnen es dahin gebracht, daß mit der scharffen Frage nach dem F. Urtheil fol. 109. gegen sie verfahren werden müssen, dessen völlige Vollenziehung aber sie durch ihre unwahrscheinliche Aussage, als wäre das Kind, da sie von dem Bette auffstehen wollen, von ihr auff die Lade geschossen, eludiret, und dadurch verursachet, daß durch ein anderweitiges Urtheil die Tortur abermahl an ihr vollstrecket werden müssen, welcher zufolge bey erster Ubergebung der Inquisitin an den Scharffrichter fol. 139. sie zwar bekennet, daß sie ihr Kind umgebracht und auff die Lade gedrückt, bald aber diese ihre Aussagen fol. seq. revociret, und da sie der Scharffrichter fol. 140. b von neuen angreiffen wollen, ad Interr. 3. & 6. gestanden, daß da das Kind auff die Lade gefallen, sie demselben die Gurgel zugedrückt, und die Nabel-Schnur vorsetzlicher Weise abgerissen, solches aber jedennoch bey der ratification fol. 142. abermahl wiederruffen, biß sie endlich durch die würckliche Vollziehung der Marter bey der letzten Bekänntniß verblieben, dieses also deutlich genug an die Hand giebet, wie man die ärgsten extremitäten gegen die Inquisitin vornehmen müssen, biß sie zu richtiger Bekänntniß der Wahrheit gebracht worden; folglich wohl verdienet, daß die pœna ordinaria an ihr vollstrecket werde; Bevorab 5) alles, was Defensor nomine Inquisitæ ad mitigandam pœnam angebracht, bey so bewandten Umständen, weil solches wider ihr eigen Geständniß, unstatthafft ist.

Dieweil aber dennoch 1) die Inquisitin zwar die eydliche Bekänntniß von sich gegeben, der Medicus D. B. aber auff Begehren des judicii fol. 152. attestiret, daß ihr gethanes Bekänntniß mit der Wahrheit nicht überein käme, vielmehr allen bey secir- und examinirung des verstorbenen Kindes observirten Umbständen schnur stracks zuwider lauffe, gestalten weder auswendig an der Gurgel einige vestigia einer gebrauchten Gewalt, noch inwendig einige indicia einer Erstickung befunden; solche Gründe auch bereits 2) bey Anfang der letzten Marter von gedachten D. B. der Inquisitin unter die Augen gesagt worden; Denselben aber 3) umb desto mehr Glauben beyzumessen, weil des verstorbenen Kindes Lunge, da man sie auffs Wasser gelegt, laut fol. 43. no. 24. oben geschwommen, welches wenn, das Kind erwürget seyn solte, præsumirlich nicht

geschehen seyn würde, gestalten, bewährter Medicorum Meynung nach durch das Ertrosseln das Geblüt in die Lungen tritt, und solche, weil sie dadurch schwerer wird, nothwendig in dem Wasser untergehn muß; Im Gegentheil 4) Wahrscheinlicher ist, daß, da Krafft des Medici Berichts fol. 42. b. n. 12. über dem rechten Auge ein mit schwartz geronnen Blut aufgelauffener Fleck sich befunden, Inquisitin darauf den Daumen gesetzt, und mit denen übrigen Fingern den Kopff umfast, und also durch einen scharffen Druck das Kind nicht an der Gurgel, sondern an dem Haupt umbracht: Dannenhero da dieses letztere der Inquisitin Geständniß zu wieder. 5) Nach der Königl. Preuß. Criminal-Ordnung Tit. 9. §. 25. von Seiten des Gerichts nöthig gewesen wäre, die Inquisitin zu befragen, warumb sie die Wahrheit nicht gesagt? Und alsdenn derselben hierauff erstattete Antwort ad Protocollum zubringen: 6) Und da dieses unterlassen worden, wir nicht capable gewesen, denen Königl. Gesetzen zuwider in der Sache definitive zu erkennen; Bevorab 7) bey der relation des Medici, was er aus seinen fol. 44. n. 27. abgestatteten Bericht erinnert, noch sehr undeutlich, es dannenhero nöthig gewesen wäre, daß er darüber eine schrifftliche ausführliche Erklärung ad Acta gegeben hätte, welches auch bey so bewandten Umständen von ihm vor allen Dingen zu desto besserer Einsicht der Wahrheit zu fordern; Wobey er auch 8) zuerinnern, daß er die Grösse oder Länge des Kindes darinnen mit bemercke, damit umb desto leichter geurtheilet werden könne, ob es ein frühzeitig Kind gewesen, oder nicht? Welches darauff ad Acta zunehmen; 9) Und zu mehrerer Gewißheit die Acta zuförderst an eine Medicinische Facultät, um deren Gutachten darüber einzuholen, zuversenden; Alsdenn aber erst der Inquisitin Person und Bestraffung ferner ergehen kan, was Rechtens; So sind wir, wie geschehen, zu erkennen bewogen worden.

## Anderweitiger Bericht des Medici.

Als Ew. Hoch- und Wohl-Edler Magistratus allhier mich ersuchen lassen, über meine bereits ertheilte Antwort, daß nehmlich das Kind von A. M. K. wie dieselbe in der Marter bekannt, nicht mit der Hand könne erwürget seyn, und insonderheit wegen des sub no. 27. in meinem Attestat erwehnten Umstandes eine nähere und ausführlichere Erklärung ad Acta zugeben, damit desto eher a judice extraneo in der Sache definitive möge erkannt werden: So haben diesem zu folge, und auch zu mehrer Uberzeugung der Inquisitin gethanen Bekänntniß, nachfolgende auff der Wahrheit sich gründende Umstände attestiren wollen: Daß, wenn sie das Kind mit der Hand erwürget hätte, die allen suffocatis & strangulatis gemeine äusserliche Zeichen, oder auch nur einige davon, an dem todten Kinde, mir müsten in die Augen gefallen seyn. Nach befindlichster äusserlicher Betrachtung aber habe weder an der Gurgel einige sugillirte Plätze, so doch nothwendig nach

einem

einem so harten Angriff in diesem zarten Cörperlein hätten zurück bleiben müssen, wahrgenommen, noch einen Schaum an dem Munde, als das allergemeinste Zeichen einer Erstickung, ( vid. Fortunatus Fidel. de Relat. Medic. Sect. IV. L. IV. C. II. pag. 585. it. Zachiæ Quæst. Medic. Legal. Tom. III. Conf. 19. n. 2. p. 27.) aber das Gesicht, Kopff und Brust, wie sonsten in allen suffocatis & strangulatis, blau angelauffen; Sondern vielmehr dieses alles, ausser die Nase und Oberlefftze, hellroth, wie sub n. 7. meines Attestats gedacht, in natürlicher Farbe befunden. Wernächst 2) auch die viscera medii & infimi ventris so beschaffen gewesen, daß man unmöglich eine gewaltsame Erwürg- oder Erstickung argwohnen können, angesehen thorax & pulmones, wie ordinair in denen ex vi externa suffocatis geschiehet, nicht im geringsten von sangvine spumosa angefüllt gewesen, (vid. Zachiæ Quæst. Med. Legal. l. c.) So hatte auch, 3) laut meines Attestats sub no. 27. Vesica vrinaria den Urin nicht fahren lassen, welches sonsten vor ein gewisses Zeichen geschehener Strangulation und anderer äusserlich geschehener Erstickung zu halten ist, (vid. Valentin Pandect. Med. Legal. P. II. Sect. 7. Introduct. §. 3. p. 547.) Und habe ich dieses mit grossen Fleiß und Vorbedacht annotiret, damit hierdurch der Inquisitin die allgemeine Ausflucht, daß das Kind vor- und in der Geburth ersticket und todt zur Welt gekommen sey, als welcher sich insgemein ejusmodi farinæ homines zu bedienen pflegen, neben vorerwehnten Anzeigungen könnte benommen werden. Uber alle diese beygebrachte Gründe aber wiederspricht 4) auch noch dem Bekänntniß der Inquis. der in meinem Attestat sub no. 5. angezeigte Umstand, indem nicht zu gläuben, daß die zusammen gebackenen Fingergen und Zehen an Füssen (ob das Kind gleich sehr behend und zart, und so wol wegen der Grösse oder Länge, die keine halbe Elle ausmachte, als auch wegen deren sub no. 1. 4. 5. & 14. bemerckten Ursachen, fœtum non omnimodo maturum andeuteten) würden in der Form geblieben seyn, sondern propter anxietatem suffocationis würde um sich gegriffen haben; Sintemahl die Vernunfft und Erfahrung lehret, daß die, so per suffocationem sterben, mit denen Händen greiffen und Füssen zappeln. Wenn demnach so wenig äusserlich, als innerlich einige Merckmahle zu finden gewesen, die der Inqvisitin Bekänntniß verificiren könnten; So ist vielmehr der Wahrheit ähnlich, daß entweder das Kind ihrem ersten Bekänntniß nach, von ihr nicht auff die Lade geschossen, und also den Kopff geqvetzschet, oder sie demselben das Hintertheil des Haupts mit der Hand eingedrückt, und nicht allein hierdurch, sondern auch durch die vorsetzlich abgerissene Nabel-Schnur, und daraus erfolgten grossen Verblutung das Kind getödtet. Uhrkundlich habe dieses Attestatum mit meinem Nahmen unterschrieben und untersiegelt. So geschehen Anclam den 2. Mart. 1725.

J. B. Med. D.

Respon-

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis,
a. Dn. D. & Prof. H. t. t. Fac. Med. Decano expeditum.

Nachdem von E. Edlen und Wohlweisen Magistrat der Stadt A. unsrer Facultät die in puncto infanticidii contra A. M. K. bißher verhandelten Inquisitions-Acta zugefertiget, und nach Inhalt des von hiesiger Löbl. Juristen Facultät eingehohlten Rechtl. Urtheils fol. 169. bey so variabler Aussage der Inquisitin unser gegründetes Gutachten von dem facto erfordert worden, so haben wir nach Collegialischer perlustrirung der gesammten Acten, und fleißigen Durchlesung des von dem Medico übergebenen Pflicht-mäßigen Sections-Bericht, auch dessen weitere Erläuterung, zuförderst befunden: Daß am 22. Januar. an. præt. bey gedachter A. M. K. nachdem sie von 19. ejusdem biß den 22ten kranck darnieder gelegen, ein todtes Kind im Bette gefunden, und des folgenden Tages in Beyseyn derer Gerichts-Personen seciret worden sey, da sich gefunden, daß dasselbe nicht groß, sondern nur etwa eine halbe Elle lang, und von zarten Gliedern gewesen, an welchen die Finger an den Händen, und die Zähen an den Füssen zusammen gebacken, die Augen-Lieder vermittelst eines muci fest geschlossen, und an denen Zähen der Füsse, die grosse ausgenommen, keine Nägel zu sehen gewesen, wohl aber verschiedentlich, als in der Mitte des lincken Backens, auch am lincken Knie, braun und hell rothe Flecken, und die rechte Hand gantz braunroth erschienen, auch die Nabel-Schnur unverbunden, und hin und wieder mit einigen Bluts-Tropffen angefüllet, gefunden worden: Innerlich aber hätten sich am Haupt, ohnerachtet äusserlich kein vestigium einer contusion wahrzunehmen gewesen, zwischen den panniculo carnoso und pericranio verschiedene, mit gantz schwartzbraunen geronnenen Geblüth angelauffene Stellen gezeiget, als über den rechten Auge, eine andere nach dem Schlaffe zu, und insonderheit eine oben auff den Wirbel, in der Größe eines 16. Gr. Stückes, dabey das cranium zwar unversehrt, die ossa aber sehr weit von einander gestanden, und bey dem osse occipitis eine depressio, ohngefehr eines Strohhalms dick, angemercket worden. In interioribus capitis sey der processus falciformis circa concursum sinuum, ingleichen die pia mater in derselben Gegend blutrünstig, die vasa schwärtzlich, mehr als sonst gewöhnlich auffgelauffen, und in sinu falcis fast ein Löffel voll extravasirtes und flüßiges Geblüth angetroffen worden. Sonst wäre weder in cavo thoracis noch abdominis was sonderlich wiedernatürliches zum Vorschein kommen; Die Lunge aber hätte auff den Wasser geschwummen. Als hierauff die zur Hafft gebrachte Inquisitin, wie sich die Sache verhielte, summarisch und ad articulos vernommen worden, habe dieselbe bekannt, daß sie in der Rocken-Erndt Anno 1724. von dem Schreiber J. W. zweymahl stupriret, davon schwanger und im 19. Januar. an. præt. des Mittags kranck worden, Schauer und Frost bekommen, nebst Reissen im Leibe und Verstopffung, dahero sie den 21. ejusd.

zur

zur Oeffnung Sperlings-Mist, den 22sten darauff vor 3. Dreyer Purgier-Pflaumen mit etwas Sennis-Blättern in Bier gekocht eingenommen, darauff sie bald ohngefehr in einer Stunde, nachdem sie allbereit Tags vorher eine starcke Bewegung im Leibe gespühret, und ihr kurtz zuvor einige Stück Geblüt abgegangen, unter grossen Schmertzen ein Kind, welches sich gar nicht gereget und keinen Laut von sich gegeben, zur Welt gebohren und demselben nach einer Zeit die Nabel-Schnur abgerissen. Unter der zuerkannten peinlichen Frage aber habe Inquisitin angestanden: daß das Kind, indem sie auffstehen wollen, und den einen Fuß im Schreiten auf der Lade vor, den andern aber noch im Bette gehabt, unvermuthet von ihr, und zwar mit dem Kopff auff die Lade geschossen wäre und auff dem Gesichte gelegen, aber kein Zeichen des Lebens von sich gegeben, dem sie darauff die Nabel-Schnur abgerissen. Ferner bey der zum andernmahl geschehenen Tortur habe dieselbe so fort bey der territione ausgesaget: daß sie dem Kind, als es mit dem Kopff auff die Lade gefallen, die Gurgel zugedruckt und die Nabel-Schnur abgerissen, doch da sie diese Aussage fol. 143. wieder revociret, sey die scharffe Frage vorgenommen worden, vor welcher sie nochmahls bezeuget, daß sie keine Hand an das Kind geleget, unter derselben aber endlich geständig gewesen, daß sie dem Kinde den Finger auff die Gurgel gesetzet und es todt gedrucket, welche Aussage sie auch hernachmahls in loco judicii ratihabiret, da hingegen der bey der Section zugegen gewesene Medicus, daß solches geschehen seyn könne, negiret, weil er an den Cörper des Kindes nicht die geringste indicien wahrgenommen. Aus dieser beygebrachten relatone Facti ergeben sich nun folgende Fragen zu beantworten: 1) **Ob das von A. M. B. gebohrne und bey ihr todt gefundene Kind in und nach der Geburt gelebet. 2) Auff was Art dasselbe ums Leben kommen, und ob nicht** Inquisitin **als Mutter demselben Gewalt zugefüget?**

Was nun die **Erste Frage** betrifft, so können wir hierbey nicht unberühret lassen, daß das von der Inquisitin zur Welt gebohrne Kind ein præmaturus & imperfectus Fœtus gewesen sey, massen von der Rocken-Erndte, oder ohngefehr medio Jul. 1724. als angegebenen tempore stuprationis biß den 23. Jan. 1725. als diem partus nur sieben biß 28. Wochen verlauffen, folglich noch 12. Wochen an den legitimo partus tempore, welches 40. Wochen sind, fehlen: Wie dann auch die Unvollkommenheit dieses Kindes daraus zur Gnüge erhellet, daß es ohngefehr nur eine halbe Elle lang gewesen, da sonst ein vollständig Kind wenigstens eine Länge von drey viertel Ellen hat, ferner keine Nägel an den Füssen zu sehen, die Finger zusamm gebacken, die Augen mit einem muco fest zugeschlossen gewesen, und die ossa occipitis sonderlich auch bey den suturis weit von einander gestanden. Dannenhero ob zwar dieser fœtus gelebet, auch da die Lunge auff dem Wasser geschwummen, allem Ansehen nach respiriret; so ist doch gewiß daß derselbe wegen

 der

der grossen Schwachheit und natürlichen Unvollkommenheit nicht lange extra uterum leben können, zumahl da der partus laboriosus gewesen, und das Kind 3. Tage unter der Geburt gestanden, mithin dadurch ausser dem noch sehr entkräfftet worden. Bey Erörterung der *andern Frage*, findet sich zwar in den Sections-Bericht, daß nicht allein die Nabelschnur abgerissen und unverbunden gewesen, sondern auch sich hin und wieder, sonderlich an dem Kopff äusserli braun und rothe Flecken gezeiget, auch zwischen dem panniculo und pericranio verschiedene Stellen mit schwartz geronnen Geblüt angelauffen, in osse occipitis einige depressio und der processus falciformis nebst der pia matre in derselben Gegend blutrünstig gefunden worden: Allein obschon quoad primum an dem, daß wenn die Nabel Schnur nicht verbunden, die erfolgende Verblutung den Tod nach sich ziehe; so ist doch (1. in dem Bericht des Medici nicht befindlich, daß die vasa sanguifera vom Geblüt sehr ausgeleeret, sondern vielmehr das Gegentheil ex fol. 43. n. 23. zu schliessen, auch 2.) bekannt, daß das Blut gleich nach dem Tod stehen bleibe, und alsdann propter cessantem pulsum arteriarum umbilicalium nicht mehr heraus lauffen könne, und ist daher allerdings sehr wahrscheinlich, daß das Kind bald nach der Geburt und ehe noch die Nabelschnur abgerissen worden, verstorben. Wegen des andern Punckts aber zeigen zwar gleicher gestalt die Maculæ Stases und extravasationes nebst der depressione cranii zur Genüge an, daß das Kind eine violentiam in capite erlitten; allein ob dieselbe mit Willen und Vorsatz der Mutter demselben zugefüget, oder ob solches unversehens wider ihren Willen geschehen, daß das Kind wie sie aus dem Bette steigen wollen, von ihr auf die Lade mit dem Kopff geschossen, können wir nicht so schlechterdings und mit völliger Gewißheit determiniren; jedoch ist gewiß, daß eine geringe äusserliche Gewalt einem so zarten, schwachen und unvollkommenen Kinde, als dieses gewesen, gar leicht den Tod zuziehen könne; und überdem nicht zu läugnen, daß da Inquisitin das decoctum prunorum laxativ. cum foliis Sennæ, welche tormina und die Weh vermehren, kurtz ante partum genommen, es wohl möglich seyn kan, daß das Kind wider ihr Vermuthen von ihr geschossen, massen dann auch so wohl die observirten Flecken, als übrigen vestigia violentiæ eher von einer Contusion und Auffallen als Drücken mit den Fingern hergeleitet werden mögen: Und obgleich endlich Inquisitin bey der peinlichen Frage; wie wohl mit der Versicherung, daß sie solches der Marter abzukommen zu thun gezwungen würde, gestanden, sie habe dem Kind die Gurgel zugedrucket und dasselbe dadurch umgebracht, so kan man doch, da der Hr. Medicus solches verneinet, und gantz keine indicia daran gefunden zu haben so wohl mündlich als schrifftlich attestiret, diesen Geständniß keinen Glauben beymessen.

Dieses ist was wir auf Erfordern dem Löbl. Ordini JCtorum bey so gestal-

ten

ten Sachen und Umständen dieses Casus zu mehrerer Information wegen des abzufassenden Urthels melden sollen, und haben wir dieses unser Gutachten uhrkundlich unter dem gewöhnlichen Facultäts-Siegel ausgefertiget. H. den 28. Mart. 1726.

## Sententia definitiva a Facult. Jurid. Hallense lata.

Als dieselbe uns die gegen A. M. K. geführte Acta inquisitionalia nebst einem Medicinischen Bedencken abermahl zugeschickt.

Als erkennen wir Ordinarius, Decanus &c. daß bewandten Umständen nach Inquisitin zwar mit der ordentlichen Straffe der Kinder-Mörderinnen zu verschonen; sie ist aber dennoch nach abgestatteter Urphede des Landes auf ewig zu verweisen, und die durch diese Inquisition verursachte Unkosten nach deren vorhergehender Liquidation und erfolgte Mäßigung abzustatten schuldig. Von R. W.

## Rationes decidendi.

Obwohl aus dem eingeholten Medicinischen Bedencken sowohl als auch, aus des dasigen Medici D. B. umständlicher Relation, so fol. 179. zufolge unserer letzten Urtheil ad Acta gebracht, nunmehr offenbahr ist, daß der Inquisitin in der Marter gethane Bekänntniß mit der Wahrheit nicht überein komme, sondern gantz falsch sey, daß sie das Kind an der Gurgel ersticket; Wie sie denn, als sie fol. 181. b. sqq. dieserwegen befraget, und ihr vorgehalten worden, daß sie die Wahrheit nicht gestanden, solches nicht abläugnen mögen, anbey auch gestanden, daß sie dem Kinde mit den Fingern die Gurgel nicht zugedruckt, und dasselbe nicht ersticket, vielmehr daselbe nur, um von der Marter loß zu kommen, ausgesaget, und dahero abermahl alles revociret, was sie sowohl in der letzten Marter, als bey der ratification bekannt, mit dem Vorgeben, daß sie ihre erste Aussage, nehmlich daß das Kind im Auffstehen von ihr auf die Lade geschossen, und nachdem sie solches aufgehoben, und dasselbe 2mahl gejachtzet, es so fort verschieden sey, wahr sey, welchem doch um destoweniger Glauben beygefüget werden möchte, als inquisitin durch dergleichen mendacia & variationes sich noch verdächtiger gemacht, und die Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung Art. 55. expresse verordnet, daß die Inquisitin mit Peinlicher Frage ferner angegriffen werden sollen, damit sie die Umstände recht und nach der Wahrheit anzeige, bevorab da Inquisitin wegen des Kinder-Mords in denen Actis dergestalt gravirt befunden werden, daß ihr bereits durch 2. Urtheil die Marter zuerkannt, und an ihr exequirt worden; Diesem nach es scheinen will, als wenn ihr die Marter zum drittenmahl zuerkannt werden müssen, als welche in infanticidio zum drittenmahl wohl zuerkannt werden mag:

Carpz. Pr. Crim. Qu. 125. n. 55.

Doch aber und dieweil 1.) dieses, was anjetzo von der repetitione torturæ angezeigt

gezeigt worden, nicht schlechterdings Statt findet, sondern vielmehr alsdenn zu appliciren ist, wenn bey dergleichen variation und angegebenen falschen Umständen eine besondere Boßheit sich eräugnet, daß die Schuldigen die Umstände falsch anzeigen und verneinen, daß sie damit sich unschuldig machen wollen.

Art. 55. Constitut. Criminal. Car.

Dahero 2) die repetitio torturæ auf die Ermäßigung eines guten vernünfftigen Richters gesetzet ist,

Art. 58. Constitut. Crimin. Car.

der aus denen Umständen davon urtheilen, und billig davon abstrahiren muß, wenn solche pro innocentia Inquisiti nicht wenig militiren; Dergleichen Umstände 3) allhier nunmehro, nach der hiesigen Medicin. Facultät eingehohlten Gutachten sich finden, gestalten aus demselben erhellet, daß das Kind ein præmaturus & imperfectus fœtus gewesen, und 12. Wochen zu frühe zur Welt gebohren; Diesemnach, ob es gleich respiriret, so auch Inquisitin bekannt, solches natürlicher Weise wegen der grossen Schwachheit und natürlichen Unvollkommenheit nicht lange extra uterum leben können, zumahl der partus laboriosus gewesen, und das Kind 3. Tage in der Geburth gestanden, und dadurch ausser dem sehr entkräfftet gewesen, daß 4) wohl zu glauben, daß es bald nach der Geburth, ohne Anlegung einer besondern Gewaltthätigkeit, verschieden; Wohin der Inquisitin letztere Bekänntniß abzielet, und mit vorgedachten Gutachten übereintrifft. Und ob sie wohl 5) das Kind heimlich zur Welt gebohren, (welches sie am meisten ad torturam graviret haben mag) dennoch aller Verdacht dadurch erlediget wird, daß sie, weil noch so viel Wochen zur Geburth übrig gewesen, nicht wissen oder glauben können, daß sie das Kind gebähren würde, vielmehr vermeynet, daß die Leibes-Schmertzen bloß von der Verstopfung des Leibes hergekommen, weswegen sie Sperlings-Mist nebst dem decocto prunorum laxativorum cum foliis sennæ eingenommen, und als eine primipara wohl nicht verstanden, daß die tormenta Geburths-Wehen gewesen: Dahero auch, wie 6) die Wehen dadurch vermehret worden, sie wohl geglaubet haben mag, daß sie Oeffnung des Leibes bekommen würde, zu welchem Ende sie aufgestanden, und damahls, ihrem Vorgeben nach, das Kind von ihr auf die Lade geschossen, welches der Medicin. Facultät Gutachten nach, gantz wohl möglich gewesen; Absonderlich da 7) die vestigia violentiæ eher von einer contusion und Auffallen, als Drucken mit den Fingern, herzuleiten; Und 8) die Hrn. Medici sehr wahrscheinlich zu seyn erachtet, daß das Kind bald nach der Geburth, und ehe noch die Nabel-Schnur abgerissen worden, verstorben, zumahl gleich nach dem Tode das Blut stehen bleibet, und nicht mehr heraus lauffen kan, gleichwohl sich befunden, daß die vasa sangvifera von Geblüt nicht sehr ausgeleeret gewesen; Welches doch 9.) geschehen seyn müste, wenn das Kind durch Abreisung der Nabel-Schnur gestor-

gestorben: Welche wichtige Umstände denn 10) verursachet, daß wir sehr bedencklich gehalten, nach Anleitung des Art. 55. Constit. Crimin. Car. abermahl die Tortur zu erkennen, als welches nach einem vernünfftigen Ermessen nicht wohl geschehen mögen, bevorab da sie schon 2. mahl torquiret: Und wenn 11) die erste Marter an ihr gebührend exequiret, und des Medici D. B. Bericht nach dem Gutachten der hiesigen Medic. Facultät specialius eingerichtet worden wäre, vielleicht der Grund der Wahrheit sich bald geäussert haben würde; Inzwischen doch 12) nicht zu läugnen, daß Inqvisitin dabey in culpa sey, daß sie bey den überfallenden und anhaltenden tormentis ihren Zustand nicht offenbahret, und dadurch verhindert, daß man ihr nicht zu Hülffe kommen, und allen üblen Suiten vorbauen können, dieserwegen sie billig mit der dictirten Strafe beleget, im Gegentheil aber mit der fustigatione verschonet werden müssen, dieweil der partus natürlicher Weise nicht lange extra uterum leben können, wenn gleich durch Hülffe einer Weh-Mutter das Kind zur Welt gebohren worden. So hat geschehener maßen erkannt werden müssen. H. den 12. April 1726.

## Casus XI.

### *Gravis præsumptio commissi Infanticidii per compressionem Cranii fœtus cum manu, sub partu.*

Bey geschlossene wieder A. C. U. B. F. nachgelassene Wittbe, wegen verdächtig begangenen Kinder-Mords ergangene Inquisitions Acta, und was deren Defensor zu ihrer Defension eingebracht, belieben Meine Hochgeehrte Herren, von beyderseits Wohl-Löbl. Facultäten ihren berühmten Fleiße nach, collegialiter zu lesen, und wohl zu erwegen, sich darauff eines rechtmäßigen Urtheils cum Rationibus Decidendi und respons eines gegründeten Gutachtens zuvergleichen, und mir dasselbe nebst denen Acten verschlossen, gegen Erlegung der Gebühren pro Studio & Labore mit der ordinairen Post anhero wieder zufertigen zu lassen. Und ich verbleibe Meinen Hochgeehrten Herren zu angenehmer Diensterweisung jederzeit willig und geflissen; Sign. M. den 6. Dec. 1727.

Auf Requisition des Königl. Preuß. Wohllöbl. Ambts der M. haben wir zu Endes unterschriebene, Medicus und Chirurgus, den 29. Sept. a. c. in Beyseyn des Hrn. Geheimen Justitz-und Regierungs-Raths von D. als M. Hrn. Burgemeister P. Hrn. Actuarii F. und Hrn. C. L. M. Gerichts-Schöppen, aspiciret, seciret und inspiciret B. F. nachgelassener Wittwen Kind, weibliches Geschlechtes, und folgender maaßen befunden; Dieses Kind war ein vollkommener Fœtus mit allen Gliedmaaßen versehen, völlige Nägel an Händen und Füssen

 habend,

habende; der Umbilicus war abgeschnitten, und etwa 2. Zoll lang an dem Leibe gelassen doch war derselbe oberwarts etwas eingerissen, oben auf dem Köpffgen funde sich viel geronnen Geblüthe, äusserlich sahen wir auf der Schwarten rechter Seiten 4. Flecken, als wann 4. Finger darauf angesetzt gewesen wären, dergleichen fande sich auch ein etwas breiter Fleck, auf der lincken Seite, gleich als ob derselbe von dem Drücken des Daumens enstanden wäre, nachdeme die partes craniol. abgelöset, flosse sehr viel extravasirtes Geblüte hervor, und war nicht allein tota substantia cerebri sondern auch cerebelli damit angefüllet. Nach eröffneten thorace, fanden wir an den Hertzen äusserlich ein kleines Fleisch Gewächs, etwa eines Zolles lang und halb so breit, die Lungen waren gantz compact, dahero sie auch auf den Wasser geworffen zu Grunde giengen, die anderen Viscera cum intestinis waren alle illæsa, wurde auch in dem gantzen Cörperlein keine Fäulung gefunden. Weilen wir dann aus den fünff oberwehnten Flecken davor halten, daß die Mutter dieses Kindes, nachdeme solches in die Geburth getreten, und darinnen gestanden, mit der Hand das Craniolum zusammen gedrucket und dadurch ruptura venarum cerebri & cerebelli entstanden, der Fœtus extinctus in utero gebohren worden, weil die respiratio & consequentis extensio pulmonum verhindert worden, so statuiren wir daß dieser Fœtus nothwendig adhuc in utero hærens sterben müssen, welches wir mit unsern eigenhändigen Unterschrifften hiermit attestiren.

## Defensions-Schrifft vor A. C. U. verwittwete F.

WAnn rubricirte F. Witwe wegen verdächtig begangenen Kinder-Mords zur Hafft und Inquisition gezogen, auch wider selbe denuncirt, und befunden worden, daß sie eines unehlichen todten Kindes genesen, da sie vorhero ihre Schwangerschafft geläugnet, und heimlich gehalten haben soll; So ist unstreitig, daß wenn diesem letzteren also, sie hierdurch Schande und Sünde gehäuffet und sich in einen nicht geringern Verdacht gesetzet, als wenn solche Verhaltung zu dem Ende geschehen seyn könne, damit das von ihr zu gebährende Kind desto eher auf die Seite geschaffet, und die mit einem Unter-Officier ausgeübte Unzucht verborgen gehalten werden möchte. Gleichwie aber die Inquisitin von diesem Verdachte, und, als ob sie etwa gar vorsetzlicher Weise an der Frucht Hand angeleget nicht füglicher befreyet, und dasjenige, so zur Rettung ihrer Unschuld gereichen möchte, nicht deutlicher dargeleget werden kan, als wenn die contra judicia sich ex actis ereignende momenta Defensionis kürtzlich angezeiget werden; Als will man im Nahmen GOttes darzu schreiten, und verhoffentlich rationibus sufficientissimis zeigen, daß die Entschuldigung, daß das Kind todt zur Welt kommen, keineswegs ein nichtiges, und gantz erdichtetes Vorgeben, sondern aus verschiedenen triff-

tigen Umständen und ex momentis vielmehr glaubhafft gewiß, u. gegründet sey.

Anfangs und 1.) scheinet zwar die Inquisitin besonders zu graviren, da sie beschuldiget worden, daß sie ihre Schwangerschafft verheimlichet, indem sie auf verschiedener Personen Vorhaltung weder anfangs eine Schwangerschafft, noch nachgehends Geburt-Schmertzen entdecket. Worzu 2.) kommt, daß, als das todte Kind im Bette bey ihr gefunden worden, sie denen Anwesenden verbothen, nichts davon nach zusagen, 3.) das von dem Medico & Chirurgo gefällte sentiment, als ob die 5. Flecke auf des Kinds Köpffgen von denen 5. Fingern der Inquisitin herrührten, primo intuitu nicht de nihilo zu seyn scheinet. vid. Attest. Med. fol. 19.

Allein ausser dem 1.) und quoad indicium primum die Inquisitin selbst Anfangs von ihrer Schwangerschafft keine Gewißheit gehabt haben muß, sondern vielmehr noch jederzeit daran gezweiffelt, weilen sie weder ihren Anverwandten, noch andern, welche intumescentem ventrem vermercken wollen, auf Befragen einige Antwort deshalben gegeben, noch dasjenige, so sie selbsten noch nicht gewiß gewust, offenbahren können. So hat sie doch nachgehends und 2.) bald darauf, als sie Gewißheit verspühret, dennoch den löbl. Vorsatz gefaßt, ihrem Hrn. Beicht-Vater im Beicht-Stuhl per depos. ad Art. Inquis. 28. ihre Schwangerschafft anzuzeigen, welches auch in der That, und würcklich würde geschehen seyn, daferne sie 3.) nicht mit einer hitzigen Kranckheit überfallen, und daran verhindert, ja so gar ob morbum ihr gantzes Concept verrücket worden wäre; Und da nicht allein per depos. der Inquisitin fol. 6. & Art. 32. sondern auch Test. 3. fol. 13. offenbahr ist, daß sie mit einer in Raßerey verknüpfften Kranckheit 14. Tage lang darnieder gelegen, auch beständig, und noch in momento partus hefftige Ohnmachten empfunden, so ist bey solchen der Inquisitin furore temporario aus den Rechten bekannter, als bekannt: quod homines in ejusmodi statu nullum habeant consensum, affectum nullum, animum nullum, mentem nullam, voluntatem nullam, sensum, intellectum, animique judicium, & affectionem nullam, similes sint absentibus, quiescentibus, dormientibus, ignorantibus, vitiosis, pupillis, pueris & ebriis &c. per L. 40. seqq. de Reg. Jur. ita L. 124. d. R. S. vid. Hech. in Quæst III. Cent. III. Cl. 1. mithin wäre daher der Inquisitin gar nichts zu imputiren, wenn in und währender ihrer Kranckheit von ihr aus Raßerey entweder omittendo, oder committendo von ihr peccirt worden seyn solte. Die vor der Kranckheit beschehene Verheelung der Schwangerschafft, ist aber auch deßhalb nicht zu ressentiren, weiln 4.) Inquisitin damahls noch der gäntzlichen Meynung gewesen, daß sie noch 7. biß 10. Wochen zu ihrer Niederkunfft Zeit gehabt, per depos. fol. 13. Test. 4. & Inqu. ad art. 66. als vor dem Ablauff sie schon, daferne sie nicht in solche schwere Kranckheit und Raßerey gerathen, ihren Umstand vorgesetzter massen manifestiret haben

wür-

würde. So lange Zeit aber vorhero vor ihrer Schande Lerm zu machen, und solche aller Welt kund zu thun, hat sie nicht nöthig erachtet. Ob nun wohl mittlerzeit u. V) die Inquis. so wohl von der Kranckheit als der Geburt überfallen worden, und eine todte Frucht zur Welt gebracht, auch dabey das Unglück gehabt ohne Beyhülffe derer sonst gewöhnl. Hebam̃en in partu zu seyn, und dann aus der Constit. Cr. Carl. V. Art. 131. §. fin. bekandt ist, daß eine solche Weibs-Person, welche ein Kind heiml. träget, auch alleine und ohne Beyhülffe anderer Weiber gebiehret, aber hernach vorgiebet, daß solches Kind todt zur Welt gekom̃en, sich verdächtig mache, als wenn sie den bößl. Vorsatz gehabt, mit Tödtung des unschuldigen Kindes, daran sie vor oder in der Geburth schuldig wird, ihre verübte Leichtfertigkeit verborgen zu halten. Und es daher das Ansinnen gewinnen will, als wenn entweder Inquisitin, daß das Kind todt zur Welt gekommen, hinlänglich erweisen, oder aber solches sub tortura erhalten müsse. VI) zu consideriren, daß Inqvisitin nicht mit Willen allein, und ohne Beyhülffe anderer Weiber das Kind zur Welt gebohren, wohl aber in der Raserey und Ohnmachten, und in Gegenwart einer Frauen das Kind ohne ihren selbst eigenen, und der Frauen Vermerck in gedachter Raserey und Ohnmachten gebohren. Und in Betracht. VII.) Inquisitin, id quod maximum juxta depos. dict. Const. ihr Kind weder mit Willen heimlich gebohren, noch solches verborgen gehalten, welche circumstantiæ doch würcklich vorhanden seyn müssen, wenn die Tortur statt finden soll, so muß dieselbe in præsenti um deswillen wegfallen, und gäntzlich cessiren α) weilen sie sich tempore partus nicht an einen heimlichen verschlossenen, oder sonst verdächtigen Ort, sondern in ihrer ordinairen, und offen stehenden Schlaff-Kammer befunden, auch β) das von ihr gebohrne Kind an keinen verdächtigen Orthe verstecket, oder verborgen, sondern vielmehr γ) solches so wie es zur Welt kommen, so gleich, als sie nur ein wenig zu sich selbst, und zu Verstande kommen, entdecket, und denen anwesenden Frauen es im Bette noch bey sich habend, vorgezeiget, keinesweges aber mag quoad indicium 2dum daraus eine Verheimlichung gefolgert werden, wenn Inqvisitin die Gn so wohl als die Gr. gebeten haben soll, nichts nachzusagen, vielweniger ist daraus ein dolus oder malus Inquisitæ animus zu præsumiren, eines theils, weil sie tempore partus gantz ausser sich gewesen, und nicht einmahl gewust hat, was sie gesehen, geschweige geredet haben solte, allermassen a) sie die in der Cammer die gantze Nacht durch brennende Lampe nicht einmahl gesehen, vid. Resp. ad Art. 43. & Depos. der Gr. fol. 14. f. b) sich auch juxta depos. ad Art. 73. nicht einmahl zu besinnen weiß, gesagt zu haben, die G. möchte sie nicht verrathen, andern theils aber sie die M. per depos. ad artic. 70. nur gebethen zu Hause bey ihren Eltern nur nicht ein zu grosses Lermen davon zu machen, damit sie nehmlich dieselbe nicht erschrecken möchten, und über dem, daß dritten Theils die Inquisitin

bald

bald nach der Niederkunfft annoch in grosser Angst und Schmertzen sich befunden, und selbst nicht gewust, was sie verlanget, und gesagt. So ist vierdten Theils überhaupt zu erwegen, daß tunc temporis. und, als das todte Kind schon vorhanden gewesen, und Inquisitin solches nicht publique zu machen verlanget, demselben, weil es bereits todt gewesen, nicht das allergeringste præjudice mehr zuwachsen können, erfolglich auch aus solchen aus Angst beschehenen Reden, zumahlen, re non amplius integra, indem das factum bereits kundbar gewesen, nichts verfängliches zu machen sey. Genug ist es, daß VIII.) und quoad indicium tertium aus folgenden sattsam erhellet, daß das assertum, quod partus mortuus fuerit editus, vel ex utero exanimis decesserit, fundirt und in veritate gegründet sey. Denn da sich per depos. der Inquisitin fol. 5. f. 6. wie auch ad art. 47. & 48. α) das Kind schon 3. Tage nicht mehr im Mutterleibe gereget, so ist daher nicht uneben abzunehmen, daß es auch, wie der exitus erwiesen, in utero schon todt gewesen seyn müsse, und daß Inquisitin die gantze Zeit her febri acuta laboriret gehabt, per adducta fol. 6. & Art. 32. ut &. Test. Act. so ist zugleich ex Praxi Medica bekannt und ausgemacht, quod febris maligna fœtum ex sua natura vel interimere, vel corrumpere possit. v. Zach. Quæst. Med. Leg. L. 1. tit. 4. quæst. 4. Da nun hieraus, und aus solcher der Inquisitin hefftigen Kranckheit derer Medicorum effato nach causa mortis des Kindes füglich zu deriviren, so würde vergeblich und übel gethan seyn, ja der Inquisitin der grösseste Tort wiederfahren, wann man causam principalem ac primariam mortis partus fahren lassen, und eine andere anscheinende ex accidenti herhohlen, und mit dem Hrn. D. M. davor halten wolte, als ob partus adhuc in utero mit denen Fingern getödtet worden seyn könne; da doch primaria subseqentis mortis causa zu attendiren, auch zuförderst von dem Herrn Medico causa quæ effectum per se causare potuit, besser considerirt, und nach der vorhergehenden Kranckheit gefraget, keinesweges aber das accidens hätte vorgezogen werden sollen. Si enim talis causa, nimirum febris poterat talem effectum, mortem nimirum infantis producere, mors supervenienti causæ non est imputanda, cum febris per dict. Zach. causa fit, & signum perniciosissimum mortis. Und weilen β) dieser trifftigen præsumtion das Experiment mit denen pulmonibus beytritt, daß, da dieselben untergangen, das Kind niemahls respiriret haben müsse, sondern todt und exanimis auf die Welt gekommen sey, auch nicht einen Augenblick gelebet habe, so ist der imaginirte Griff des Medici und Chirurgi nicht füglich zu penetriren, auf was vor Art die præsumirte compressio cranioli geschehen seyn könne, ohne daß der partus vorhero respiriret haben solte: Vielmehr können die Flecke an den Köpffgen sonst woher rühren, und facili negotio von dem hitzigen Fieber, und hefftigen Raserey der Inquisitin entstanden seyn, auch wohl gar daher originiren, daß etwa die G. welche den todten partum

abgeschnitten, bey dem abwaschen das zarte Käpfgen zu hart angegriffen haben könne v. Art. inqu fol. 9. als worüber Defensor sich nicht weitläufftiger auffhalten, sondern Xtens) nur annoch deduciren will, daß Inquisitin nicht einmal einen animum interficiendi vel occultandi partum gehabt habe, geschweige, daß sie gar mit Vorsatz Hand an dasselbe geleget haben solte. Denn in Betracht α) die meisten Weibs-Personen, so keines Kinder-Mords halber bestrafft werden, gemeiniglich darum ihre in Unehren erworbene Kinder aus dem Wege räumen, weilen sie befürchten müssen, in der Schande sitzen zu bleiben, ohne des Lebens Unterhalt vor das Kind zu haben, so hat dahingegen die Inquis. dergleichen gar nicht zu besorgen gehabt, indem sie nicht nur ihr eigen Hauß, und gutes Auskommen gehabt, sondern dem Stupratori es auch nicht daran ermangelt, so daß der partus, dafern er nur vivus ediret worden, gar füglich unterhalten und verpfleget werden können. Und in Absicht daß β) die Inquisitin mit dem Stupratore L. vorhero per depos. summariam & ad Art. 18. verabredet, auf einem Fremden zu bekennen, so ist daher um so viel mehr zu folgern, wie sie nehmlich keinesweges den partum auf die Seite zu schaffen gesonnen gewesen seyn müssen, wohl aber ihn zu asserviren, und nur auff einen fremden und unbekannten Vater zu bekennen, bedacht gewesen. In mehrerem Betracht auch Xtens) die Inquisitin so wohl in continenti, und auf frischer That der Niederkunfft auf beschehene Vorhaltung fol. 17. f. b ob sie etwa gar das Kind umgebracht habe? frey heraus bekennt, daß sie dergleichen nicht gethan habe, sondern noch einige 10. Wochen zur Geburth gehabt zu haben vermeinte, als auch sich nachgehends auf GOtt und ihr gutes Gewissen juxta art. inq. 52. & dep. fol. 6. beruffen können, ja so gar auch, id quod probe notandum, die Baar- oder Bluth-Probe bereits gemachet, indem da ihr fol. 7. art. inq. der partus vorgeleget, und sie de veritate dicenda admonirt worden, sie solches in einer Mulder liegend vorgenommen, auf ihrem Schooß es eigentlich betrachtet, und anbey ausgeruffen: GOtt thue ein Zeichen an mir oder dem Kinde, wenn ich an deinem Todt Schuld habe. Dabey auch beständig verblieben, und dann de more ac consuetudine in haud paucis Germaniæ provinciis dergleichen Baar-Recht obtiniret, vid. Speidel Obs. Spec. von Baar-Recht, auch so dann (si nimirum sanguis ex vulnere interemti præsente eo, qui id infligit, vel etiam ex naribus, oculis, aliisque partibus corporis humani profluit) es pro judicio certissimo ad torturam gehalten wird. vid. Granz. de defens. inquis. So wird dahingegen, und da nemlich Inquisitin solche von denen Criminalisten approbirte Proba überstanden und auch dadurch ihre Unschuld an den Tag geleget, sie als ein elendes und schwaches Werckzeug zu keiner schmählichen, und ihren schwachen und zärtlichen Cörper quälenden Tortur, als ein ohnedem höchst gefährl. und öffters fallirendes remedium condemniret werden, sondern in mehrerer Erwegung, daß dadurch nicht

nicht allein ihr, sondern auch so gar deren noch am Leben seyenden drey feinen und wohlgearteten Kindern der grösseste Vorwurff und præjudice ohnfehlbahr zugezogen werden dürffte, haben diese so wohl als der Defensor zu denen künfftigen hocherleuchteten Herren Urthels-Verfassern das zuversichtliche Vertrauen, es werden dieselbe alle und jede momenta defensionis in reifl. und mitleidentliche consideration ziehen, in re dubia id quod minimum & mitiorem sententiam amplectiren, allenfalls über die Sache ratione Attestati medici so wohl als auch darob, daß Inquisitin am hitzigen Fieber kranck in Raserey, und ohnmächtig, biß zu ihrer Niederkunfft darnider gelegen, und daher partus exanimis ex utero procreirt seyn könne, mit einem Collegio Medico ohnmaßgeblich gütigst conferiren, sie nach dessen Erfolg ab inquisitione zu liberiren, und mit keiner fernern Straffe über bereits langwierig erlittene pœnam carceris zu belegen. Zu welchem Ende sie das Mild-Richterliche Amt super petitis ac omni meliori modo ac forma petendis submisse imploiret, und sich eines erfreulichen Urthels zuversichtlich getröstet.

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

In abgehandelten Sachen des Wohl-Löbl. K. Pr. Ambtes der M. zu M. wider A. E. U. B. F. hinterlassene Wittib, welche wegen eines begangenen Kinder-Mords in Verdacht gerathen, darüber unsrer Facultæt Erkänntniß, so viel zu unserm foro gehörig und dem Sections Bericht gemäß ist, verlanget worden, haben wir aus den eingesandten Actis inquisitionalibus ersehen, daß die Inquisitin den 29. Sept. an. curr. frühe Morgens ein Mägdlein heimlich und ohne Beyseyn anderer Personen gebohren, von welchen die Mutter beständigst so wohl in ihrer Summarischen als auch ad Articulos inquis. gethanenen Aussage behauptet, daß es todt zur Welt gebracht sey; Wann aber aus mancherley Umständten diese Anzeige verdächtig scheinen will, so haben wir bey gepflogenen Collegialischen Untersuchung so wohl des vermeinten Corporis Delicti, als auch der übrigen hieher gehörigen Umstände angemercket, daß zwar sonderlich vor die Inquis. zu seyn scheinet 1.) die fol. Act. 6. a. wie auch fol. 13. angeführte hitzige und mit einer Raßerey verknüpffte Kranckheit, welche sie wenige Wochen vor ihrer Niederkunfft erlitten, 2) daß sie das Kind 3. Tag vor ihrer Geburth nicht gefühlet, und in der Geburt ohne Regung wahr genommen nach fol. 5. b. & 6. a.) nicht weniger daß unter der Geburth Inquisitin aus grosser Angst und Raserey nicht gewust, ob sie ein Kind gekriegt oder nicht nach fol. 38. 29. art. 32. 4.) besonders daß die Lungen compact anzusehen gewesen auch im Wasser untergesuncken, dahero mit keiner Lufft erfüllet waren, und also das Kind ausser Mutter Leib nicht Othem geschöpffet habe: 5.) Daß auch selbst in der Relat. Medic. einige Unvollkomenheiten und contrarietäten erhellen, immassen nach jenem zwar beschrieben worden wie

äusserlich in cute Cranii fünff maculæ sugillationis, auch in cerebro & cerebello viel extravasirtes Geblüt gefunden worden, da doch weiter nicht bem cket ist, ob in ossibus calvariæ ratione compressionis aut depressionis etwas zu sehen, oder ob einige vasa sangvifera conspicua zerrissen gewesen, welche dilaceration man nur a sangvine extravasato folgern wollen, als wann nicht auch a partu graviori dergleichen restagnationes sangvinis im Gehirne geschehen könten, wie man per analogiam leicht ex Hydroceptali affectu möchte erweißlich machen können: Den andern defect anlangend, so wird in Sections-Bericht gesaget, daß pariens dem Kind da es in der Geburt gestanden, gewaltige Hand angeleget, und daß doch der Fœtus in utero extinctus gebohren worden, immassen wann jene angeschuldigte violenta compressio glaublich seyn solte, nothwendig fœtus ziemlichen Theil cum capite schon extra uterum müste gepresset und den Hauptheil nach gebohren worden seyn. 6) Hiezu kommt noch, ob nicht das äusserlich an dem Hertzen des Kindes wahrgenommene fleischichte Gewächs, unter der Geburth eine solche suffocation dem Kinde verursachen mögen, wie dann 7) die Geburth selbst, dabey die Gebährerin keine andere Hülffe gehabt, den Todt des Kindes befördern können; 8) zumahl da Inquisitin ohnedem schwächlich, kräncklich, und vom Leibe zärtlich in Actis angegeben ist; auch noch 9) die Frage kan erhoben werden: Ob die vor der Geburt vorgenommene Aderläße, da Inquisitin vorhero durch die angegebene hitzige Kranckheit mag entkräfftet worden seyn, nicht mehr schädlich als nützlich gewesen, allermaßen gleich nach vollbrachter Aderläße dieselbe mit einer Ohnmacht überfallen worden: Welches alles ein wahrscheinliches Zeugniß von dem in Mutter-Leib verstorbenen, und ohne zugefügte Gewaltthätigkeit verblichenen Kinde zu erstatten scheinet.

Alleine diesen Umständen ohngeachtet, so erhellet doch 1) überhaupt, daß dem Kinde müsse Gewalt angethan seyn, anerwogen die befundene 5. Flecken eine ziemliche præsumption machen, daß daselbst mit den fünff Fingern ein hefftiger Angriff geschehen sey, es möge nun solches animo occidendi, oder das Kind desto geschwinder aus der Geburth zu ziehen, verübet und vollbracht seyn; Gleichwie auch die grosse extravasatio sangvinis in cerebro solche angethanene Gewalt vergrössert und bestätiget, und können dergleichen eminentes læsiones weder a morte naturali fœtus noch simplici partu difficiliori hergeleitet werden: 2) Hat zwar Inquisitin von sich bezeuget, daß sie kurtz vor der Geburth an einem hitzigen Fieber laboriret, und dabey sehr geraset habe, es muß aber noch klärer erwiesen werden, ob dieselbe Kranckheit auch der angegebene morbus, und nicht ein affectus hystericus, welcher Schwangere bißweilen befällt, auch ob die Raserey vera und nicht affectata oder simulata gewesen, wie sich die Kranckheit angefangen und vollendet habe: und ob zwar gefährliche Kranckheiten in gravidis auch den fœtum schwächen, ja bißweilen

len zu dessen Todt in Mutter-Leib contribuiren, so geschiehet doch dieses nicht absolute, oder per necessitatem, und werden viele Kinder vivi gebohren, deren Müttere sub gestatione viele kränckliche Zufälle und Beschwerden, ja so gar würckliche morbos cutos ausgestanden; Hiernebst hat die Inquisitin wider sich, daß gleichwohl der fœtus vollkommen, und an demselben nichts zu sehen, dahero man auff dessen Todt in utero ante partum schliessen könte: 3) Und wann auch Inquisitin nach ihren Vorgeben das Kind 3. Tage ante partum nicht gefühlet haben solte, so ist hieraus abermahls nicht schlechterdings zu folgern, daß embryo in utero müsse gestorben seyn; eingedenck dieser casus in vita communi offt vorkommt, daß gravidæ eine lebendige Frucht zur Welt bringen, die sie doch einige Tage vor der Geburt nicht gespühret; Wie dann Inquisitin zu mehrerer Versicherung erst gewiß zu machen hat, daß sie die angegebenen 3. Tage vor ihrer Entbindung das Kind gar nicht gefühlet habe. 4) Wie aber von Inquisitin könne gesaget werden, daß sie sub partu geraset, und doch gewust habe, daß sich ihr Kind unter der Geburth nicht gereget, kan nicht wohl gereimet werden; dann wann ihr die vorgeschützte Raserey zu statten kommen soll, muß sie nichts von sich oder ihrem Kinde wahres bezeugen können; Gleichwie auch ausser ihrem Bekänntniß ex Actis nicht erhellet, daß sie würcklich unter der Geburths-Arbeit eine Raserey gehabt habe. 5) Unter allen Umständen aber hat wohl am meisten Inquisitin die Untersinckung der Lunge vor sich, daß das Kind nicht extra ventrem oder uterum gelebet; dahero nicht Lufft inspiriret, wie dann compactior consistentia pulmonum davon ein klares Zeugniß geben: Gleichwohl achten wir in abstracto und noch ohne application auff die Inquisitin vor möglich, daß da ein Kind lebendig durch das orificium uteri in Durchbruch, und also noch in utero oder in der Geburth gestanden, auch mit der Helffte des Kopffs dasselbe penetriret, solcher gewaltige Angriff und plötzliche lethalis compressio an dergleichen Kind hat geschehen können. 6) Wann auch in der relatione Medica etwas zu ermangeln scheinet, so ist doch die wichtigste Verletzung dergestalt zulänglich beschrieben, daraus man auff eine dem Kind zugestossene violence leicht reflectiren und erkennen kan. 7) Es kan auch dem am Hertzen wahrgenommenen fleischichten Gewächs dergleichen effect nicht zugeschrieben werden, der sowohl in- als ausser den Kopff bemercket worden, von welchem eigentlich der Todt positive herzuleiten ist. 8) Ob aber der Todt des Kindes von der Geburth, dabey Inquisitin keine Hülffe gehabt, zu deriviren, ist aus mancherley Ursachen bedencklich zu urtheilen, weil nach der Inquisitin Aussage, das Kind schon vorher müste verschieden seyn, anbey angeführter maßen partus difficilis nicht solche in- und äusserliche Verletzung, welche von grösserer violence herkommen, verursachen können: wie dann auff die abgeschnittene Nabel-Schnur in diesen casu gar nicht zu reflectiren, indem die G. nach fol. 5. b. dem Kind, da es schon todt gewesen, dieselbe abgelöset. So

ist auch ex actis nicht offenbahr, daß die Geburth so schwer gewesen sey, daß dieselbe in weniger Zeit vollbracht worden, auch sonst partus fœtus mortui nicht so bald zu erfolgen pfleget. 9.) Wann ferner ausser dem Defensore in actis von der Leibes-Constitution und Zärtlichkeit und Schwächligkeit der Inquisitin nichts verfasset ist, so kan man auch derselben nicht mit guten Grund des Kindes ohnvermuthetes Ableben beymessen, eingedenck ja hiernebst Inquisitin kein zärtliches, sondern vollkommenes Kind gebohren, an welchen man auch keine andere Kennzeichen des in Mutter-Leibe geschehenen Todtes, hat wahrnehmen können, welcherley unterschiedene hätten mögen beygebracht werden, dergleichen aber in Sections-Bericht nicht enthalten sind, nebsthin auch funiculus umbilicalis, an welchen sich am ehesten solche indicia äußern, unwandelbar gewesen. Endlich kan 10.) schlechthin die angeführte Ader-Lässe nicht beschuldiget werden, daß sie des Kindes Todt nach sich gezogen, immassen die Anschuldigung viel zu weitläufftig wäre, und aus manchen obbenannten Gründen abgelehnet werden kan; Wie dann übrigens die Ohnmachten, welche von Aderlassen entstehen, kein absolutes Sterben des fœtus necessitiren. Aus allen angeführten Umständen erhellet leicht, daß auf der Inquisitin der Verdacht noch hafftend bleibe, biß sie diejenigen angeführte momenta, welche nach ihrer eigenen Bekänntniß und Vorgeben sie beygebracht, gründlicher justificire und erweißlich mache. Dieses unser in arte Medica vollkommen gegründetes, und denen actis gäntzlich gemäße, von uns Collegialiter abgefaßte und ratihabirte Urtheil haben wir hiermit unter unserer Facultät Inn-Siegel ertheilen wollen. H. den 16. Decembr. Ann. 1727.

## Responsum Facultatis Juridic. Hallensis.

Als derselbe uns angebrachte Rüge, gehaltene Registratur, daraus verfaste Inquisitionis Articul A. C. U. B. F. nachgelassene Wittwen, daraus erstattete Antwort, und was jtztgedachte Inquisitin zu ihrer Defension ad acta gebracht, nebst dem Gutachten der löbl. Medicinischen Facultät zugeschicket und ꝛc. Daß zuförderst nochmahls der Inquisitin ernstlich zuzureden, ein richtigeres Bekänntniß, als bißhero geschehen zuthun, in dessen Verbleibung ist derselbe alles der Inquisitin Einwendung ohngehindert wohl befugt, die Inquisitin dem Scharffrichter dergestalt zu übergeben, daß er sie mag ausziehen, zur Leiter führen, ihr die Daumstöcke anlegen, zuschrauben, auch endlich wenn dieses nicht helffen will, mit den vollen Banden zuschnüren, dabey sie denn zubefragen ist:

1. Ob sie nicht ein lebendig Kind zur Welt gebohren?
2. Ob sie demselben nicht Gewalt angethan, und es ums Leben gebracht?
3, Auff was Weiße sie solches verrichtet?

Wenn nun ihre hierauff erstattete Antwort mit Fleiß nieder geschrieben und zu denen

denen Acten registriret, auch den 3ten Tag darauff an der Gerichts-Stelle ad ratificandum vorgehalten worden, so ergehet darauff als denn ihrer Person und Bestraffung halber ferner was recht ist. V. R. W.

## Rationes decidendi.

Obwohl der Inquisitin Defensor dadurch alle in Actis gegen dieselbe militirende indicia abzulehnen suchet, daß 1.) sie selbst anfangs vor ihrer Schwangerschafft keine Gewißheit gehabt, und jederzeit daran gezweiffelt, so folgl. denenjenigen, welche sie darum befraget, keine gewisse Antwort geben können, nachgehends aber 2.) als sie Gewißheit daran verspühret, den Vorsatz gehabt ihren Beicht-Vater solches anzuzeigen, welches auch, wenn sie nicht von einer hitzigen Kranckheit befallen worden, erfolget wäre, und also derselben wegen ihrer Verschwiegenheit nichts imputiret werden könne, in Erwegung, daß 3.) Inquisitin der gäntzlichen Meinung gewesen, daß sie noch 7. biß 10. Wochen zu ihrer Niederkunfft Zeit gehabt, und sich von der Zeit nicht gerne verrathen und in Schande setzen, sondern biß auf die letzte Zeit solches versparen wollen, inzwischen aber 4.) es geschehen daß sie von der Kranckheit und Geburth dergestalt überfallen worden, daß sie sich der gehörigen Beyhülffe nicht bedienen können, und obwohl 5.) in der Peinl. Halß-Ger. Ordn. art. 131. ausdrücklich verordnet, daß eine solche Weibs-Person, welche ein Kind heimlich träget, auch alleine gebähret, aber hernach vorgiebet, daß solches Kind todt zur Welt gebohren, solches durch die Tortur erhalten solle, dennoch 6.) solches bey gegenwärtigen casu um so viel weniger applicable seyn möchte, weil sie sich tempore partus nicht an einen heiml. verschlossenen oder sonst verdächtigen Ort, sondern in ihrer ordentlichen Schlaff-Kammer befunden, daselbst gebohren, und das gebohrne Kind an keinen verdächtigen Ort, sondern solches in ihren Bette liegend gehabt, ferner 7.) aus denen von der Inquisitin gegen die Zeugen gebrauchten Worten gleichfalls kein indicium gegen dieselbe zu entstehen scheinet, weil sie eines theils tempore partus gantz ausser sich selbst gewesen, andern theils die Zeugen in ihrer Aussage diese Worte halber nicht einerley aussaget, zu dem 8.) noch nicht einmahl wahrscheinlich dargethan, daß das Kind lebendig gebohren, vielmehr das Gegentheil daraus erhellen will, daß die Inquisitin das Kind 3. Tage vor der Niederkunfft nicht mehr im Leibe gefühlet, dieselbe die gantze Zeit her Febri acuta laboriret, also das Kind vermuthl. im Mutterleibe bereits todt gewesen, welches auch unter andern mit daraus erhellen möchte, daß die pulmones im Wasser unter gegangen, und also das Kind gar nicht respiriret haben müsse, es auch wohl habe geschehen können, daß diejenigen welche das Kind abgewaschen, es bey dem zarten Kopff allzuhart angegriffen, und daraus die Flecken auff dem Kopff, und die extravasirung des Geblüts in cerebro entstanden, übrigens 8.) aus keinen wichtigen fundament eigentl. abzunehmen, daß die Inquis.

animum

animum occidendi gehabt, indem sie ja so viel Mittel gehabt, womit sie das Kind erhalten können, und wie man ihr vorgehalten, daß sie wohl das Kind umgebracht, sie gleich frey heraus gesaget, daß sie dergleichen nicht gethan, auch ihre Deposition nachgehends, als ihr das Kind in der Mulde liegend vorgezeiget worden, durch die Blut-Probe bekräfftiget, dannenhero er das Ansehen gewinnet, als ob gegen die Inquisitin, da sie alles geläugnet, in Ermangelung trifftiger indicien mit der Marter nicht verfahren werden könne.

D. A. D. 1) in der Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung ausdrücklich versehen, daß wenn ein Weibs-Bild, welche ein Kind heimlich träget, auch allein ohne Beyhülffe anderer gebiehret, aber hernach vorgiebet, daß solches Kind todt zur Welt gekommen, sich der Tödtung desselbigen verdächtig mache, und zu glauben sey, daß sie vor, in und nach der Geburth daran schuldig worden, mithin dergestalt graviret sey, daß die Wahrheit von ihr durch die Peinl. Frage heraus gebracht werden müsse. C. C. C. art. 131.

Solche Umstände auch 2) allhier aus denen Acten klärlich anzutreffen, indem Inquisitin selbst nicht läugnen können, daß sie weder ihren Anverwanden noch andern die Schwangerschafft gestanden, vielmehr solche præfracte jederzeit und beständig auch cum magna indignatione geläugnet, ohnerachtet man ihr solche ansehen könne, dahero was sie dabey zu ihrer Entschuldigung vorgebracht, keinen Glauben meritiret, bevorab da sie 3) wie die Geburths-Schmertzen sich bey ihr eingefunden, und sie als Mutter unterschiedlicher Kinder, solche wohl beurtheilen können, dennoch abermahl solche unterdrucket, und niemand zu Hülffe geruffen, ohnerachtet die Zeugin, D. G. in der Stube geschlaffen, die Inquisitin aber nahe dabey in der Kammer gelegen, welche auch sie zu unterschiedenen mahlen in der Nacht, laut fol. 15. b. befindlichen eydl. Aussage zu sich in die Kammer geruffen, und ihr hülffliche Hand reichen müssen, sie also durch sie und anderer Weiber, so in Hauße gewohnet, Beystand und Rath sich alles Verdachts entschütten können, wenn sie nicht den beständigen Vorsatz gefasset, das Kind ums Leben zu bringen, und zu solchem Ende solches ohne jemandes Hülffe heimlich zu gebähren, wie sie denn auch nach der Geburth das Kind biß an den Morgen heimlich gehalten, und ob sie wohl 4) vieles dabey zu ihrer Entschuldigung, sonderlich daß sie die Geburth unvermuthet übereilet, angeführet, dennoch dieses alles der Wahrscheinlichkeit zuwider ist, da sie schon so viel Kinder gehabt, lange vorhero die Schmertzen im Leibe gefühlet, und also leicht mercken können und müssen, daß die Geburths-Schmertzen und keine andere Kranckheit sie überfallen, sie also durch ihre verdächtige Aufführung dessen, daß sie das Kind umgebracht, nicht wenig verdächtig gemacht hat, welches auch 5) so wohl aus des dasigen Medici, als der hiesigen Medicin. Facultät Bedencken deutlich abzunehmen, als in welchen mit vielen argumentis behauptet ist, daß dem Kin-

de

de Gewalt angethan seyn müsse, da in dem cerebro sich einige læsiones nebst extravasirten Geblüte befunden, so daß des Kindes Todt, der von der Inquisitin vorgegeben n hitzigen Kranckheit nicht Schuld gegeben werden könne, und obwohl das eintzige 6) vor die Inquisitin vornehmlich zu militiren scheinet, daß die Pulmones in Wasser untergangen, dennoch vermöge des medicinischen Bedenckens, das Kind unter der Geburth wohl leben können, und dadurch ihr boßhafftiger Vorsatz das Kind zu tödten nicht elidiret werden, vielmehr sie nach wie vor in dem Verdacht bleibet, daß sie auch in ipso partu dem Kinde Gewalt habe anthun können, auch solches ohne Zweiffel intendiret, da sie alle Hülffe, die ihr so nahe gewesen, hindan gesetzet, und solche ohne Zweiffel in der intention und Meynung nicht begehret, damit sie um desto leichter ihren gottlosen Vorsatz erreichen, und das Kind, auch ehe es vollkommen gebohren werde, in ipso partu umbringen möchte, wie denn die vestigia violentiæ an dem Kinde sich deutlich befunden, ja 7) solches sie biß an den Morgen bey sich im Bette liegen lassen, und laut fol. 9. befindlicher Aussage, auch nach der Geburth alles gerne verschwiegen halten wollen, welches solche beschwerliche Umstände sind, die zur Gnüge anzeigen, daß Inquisitin keine richtige Bekäntniß gethan, und die dabey gebrauchte Entschuldigung niemand glauben werde, dahero denn 8) die angeführte Blut-Probe gleichfalls der Inquisitin nicht zu statten kommen mag, als welche ein remedium reprobatum längstens verworffen auch wie die Acta bezeugen, da Inquisitin deshalb das Kind in der Mulder nicht vorgezeiget worden, sondern nur dazu, daß sie dasselbe als das von ihr gebohrne Kind erkenne, folglich bey so bewandten Umständen da die Momenta Defensionis nichts in recessu haben, und Inquisitin alles läugnet, auf eine medium eruendæ veritatis wozu in der P. H. Ger. Ordnung die peinliche Frage selbst vorgeschrieben, reflectiret werden müsse, damit Inquisitin wegen der trifftigen wider sie militirenden Umstände zu einem richtigen Bekänntniß gebracht werde. So hat, wie geschehen, erkannt werden müssen.

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

**Ehrenvester und Wohlgelahrter, günstiger Herr u. Freund.**

Auff dessen an unsere Facultät ergangene Zuschrifft und Anfrage haben wir fördersamst zu antworten nicht entstehen wollen, dahero der übersandte Fasciculus Actorum, nebst dem beygefügten und zum Grund gelegten Sections-Bericht Collegialiter von uns wohl eingesehen, erwogen und dergestalt erkannt worden, daß A. M. U. eine Bauers-Wittib zu S. ihres Alters 45. Jahr, welche mit ihrem vorigen Mann sieben Kinder gezeuget, am Sonnabend vor Ostern an. cur. ein in Unehren empfangenes Kind, heimlich und mit zwey Wehen binnen einer halben oder Viertel-Stund, dahero gar geschwind und leicht, angekleidet in ihrem Bett

auff der Seite liegend, gebohren, welches die Gebährerin so lang unter dem Bette liegend gelassen, biß sie die Affter nachgebohren, von welchem Verlauff der Zeit doch Inquisitin keine eigentliche Anzeige gegeben; Dieses gebohrne Kind ist am Leibe vollkommen, und fett und starck, von Farbe aber sehr roth gewesen, woran die Nabel-Schnur nebst der mit Blut angefüllten vena umbilicali einer halben Ellen lang, jedoch mit einem Knothen versehen, dergestalt gehangen, daß daraus keine tödtliche Verblutung angeschienen: Hiernechst war äusserlich, ausser der auff dem Wirbel zwischen dem cranio und pericranio befindlichen und mit einen wenigen extravasirten Geblüte versehenen, auch im Umfang einen Raum von 3. Zoll, oder eines Species-Thaler groß, einnehmenden sugillation kein Zeichen einiger Gewaltthätigkeit zu bemercken, indessen sind doch unter der obhabenden Section dem verblichenen Mägdlein einige Tropffen Bluts aus der Nasen gelauffen. In dem Leib des Kindes ist kein Mangel des Geblüts zu spühren gewesen, ob zwar bey eröffneter Brust und Unter Leib etwas faul Geblüth hier und dar wahrgenommen worden: Die Lungen hatten eine dunckel rothe Farbe, waren compact und hart anzufühlen, dahero dieselbe bey angestellter Wasser-Probe geschwinde untergesuncken. Endlich hatte man noch an denen um das Kind gebundenen Tüchern einige Merckmahle von dem abgegangenen Meconio gesehen; Ausser welchen sämtlichen Kennzeichen sonst nichts berühret worden, dahero man eine kundbahrere Verletzung hätte præsumiren mögen: Wann nun gedachte Wittib wegen hartnäckiger Verhel- und Verläugnung ihrer Schwangerschafft, wegen vollbrachter heimlichen Geburth und verborgener Begrabung ihres gebohrnen Kindes einen billigen Verdacht eines begangenen infanticidii erwecket und auff sich gezogen, dieselbe aber mit der gemeinen und bekannten Ausflucht einer todt und nicht lebendig gebohrnen Leibes-Frucht sich zu retten vermeinet, so sind von demselben, als Defensore gedachter Inquisitin zwey besondere Fragen zu untersuchen und darüber nach denen fundamentis Medicis zu erkennen vorgetragen worden: Insbesondere

1) **Ob man bey diesem Casu und mit unterlauffenden Umständen adoptice sagen könne, daß das Kind lebendig gebohren, oder ob nicht vielmehr wahrscheinlicher, daß bey so gestalten Sachen das Kind todt zur Welt kommen?**

Worauff wir dergestalt unsre Erklärung und bewährtes Ermessen zu ihrer Nachricht anzeigen: Wir zwar auff ihrer Seiten in diesem Casu alle Hoffnung auff die erfolgte Untersinckung der Lungen gesetzet, und daraus nach dem beystimmigen gemeinen exemplis geschlossen wird, daß das verstorbene Kind einmahl Odem geholet haben deßwegen vermuthlich kurtz vor oder wohl unter der Geburth verschieden seyn müße: Immassen auch der Inquisitin sonderlich 1) dieses experiment mit der Lungen zu statten zu kommen scheinet, 2) sie auch das quæstionirte Kind weder ordentlich

deutlich in ihrer Schwangerschafft getragen 3) weder gewöhnlich gefühlet zu haben, vorgiebt, 4) sondern vielmehr bezeugt, wie das Kind ante partum sine sensu & motu gelegen, auch von einer Seite zur andern gefallen, welches sie 5) gestationi graviorum onerum will beygemessen wissen; gleichwie sie auch 6) keine impraegnation vermuthet, biß sie endlich das todte Kind selbst nach der Geburth wahrgenommen, 7) Da sie dasselbe gelöset und abgewaschen, also auch animum occidendi nach ihrer Meynung abgelehnet hat: 8) Dazu will sie auch von keiner Verblutung wissen, wodurch die praesumtion, als ob das Kind in diesem squalore gestorben wäre, wegzufallen scheinet: 9) So hätte sie auch dieses Kind dergestalt geschwind gebohren, daß sie so schleunig sich nicht erhohlet, biß sie nachgehends dasselbe ohne Leben gefunden: 10) Sonderlich aber wäre am Kind weder am Haupt noch anderswo eine erweißliche violenz, angetroffen worden, daraus eine laesio cerebri oder suffocatio könte geschlossen werden, dannenhero auch die causa mortis violentae abermahl wegzufallen scheinet; 11) Wozu annoch kommt, daß in dem Leibe dieses Kindes ein faules Geblüt gefunden worden, und wie man wohl einige Casus auff- und anbringen könnte, daß gleichwohl einige Kinder todt gebohren worden, die man fast biß zur Geburths-Zeit lebendig gefühlet, daß auch eine todte Frucht leicht gebohren worden, daß dannoch eine harte und unempfindliche Weibes-Person ohne sonderliche alteration eine todte Leibes Frucht tragen könne, daß auch die in diesem casu observirte suggillation annoch ante partum hätte verursachet werden können, daß ferner das Kind nicht a squalore hätte ersticken können, da es so lange ohne Lufft und inspiration im Mutter-Leib das Leben erhalten, dahero diese kurtze Zeit der Umlauff des Geblüts durch die dem embryoni gewöhnliche vias, ohne Erstickung hätte dauren können: 12) Daß endlich ein so starckes und voll-leibiges Kind gar leicht unter der Geburth hätte ersterben, und ohne einige boßhaffte vorsetzliche und gewaltthätige Verletzung seines Lebens verlustig gemacht werden können.

Diesen Umständen aber ohngeachtet, so erhellen annoch trifftigere Beweißthümere, welche wahrscheinlich und glaublich machen **daß dieses Kind lebendig zur Welt gebohren**, und zwar: Weil 1) keine Ursach angeführet worden, daher der Todt des Kindes vor oder unter der Geburth gründlich und sicher herzuleiten sey. 2) Weil gleichwohl kein Mangel an pleno partu tempore, angegeben, 3) noch vielweniger am gantzen Leib des Kindes befindlich, dahero auch aus angeführten indiciis stärckere argumenta vorhanden, die das Leben des Kindes unter und nach der Geburth erhärten können. 4) Weil vielmehr die vollkommene Leibes-Stärcke des Kindes völlig erweiset, daß unter dem termino gestationis dem foetui nichts widriges begegnet: 5) dahero dieser so behend und leicht zur Welt gebohren worden, und man keinesweges einige seltene faciles partus foetus

mortui, (die doch noch nicht erweißlich gemacht worden,) nach allen Umständen auf diesen casum ziehen kan, zumahlen da Inquisitin ante, sub & post partum gesund und munter geblieben, welches mit einem fœtu mortuo nicht leicht kan gereimt werden; 6) anbey ist allerdings richtig und gewiß, daß eine extravasatio sangvinis und darauff folgende suggillatio bey keinen todten, sondern vielmehr bey lebendigen Menschen geschehen könne; wann aber in diesem casu mit keinem wahrscheinlichen Zeichen erhellet, daß solche suggillatio von der Geburth im Mutterleibe verursachet sey, so fallt auch dieses argamentum pro Inquisita weg, und beweiset mit denen übrigen Gründen des Kindes Leben nach der Geburt: dahero auch 7) aus denen Excerptis Actorum viel leichter könnte erweißlich gemacht werden, wie Inquisitin selbst durch ihre unvorsichtige Ergreiffung des Kindes unter der Geburt solche suggillation verursachet, ob wohl dieselbe nicht die eigene Ursach des erfolgten Todtes gewesen, da zwar auch in Relatione Medica eigentlicher anzuzeigen gewesen wäre, ob nicht unter dem cranio, in fontanello & cerebro des Kindes einige continuation und connexion von der äussersten extravasatione sangvinis sichtbar worden, inmassen doch eine so grosse suggillation dergleichen erweiterte alteration gar leicht möchte præsumiren machen: 8) So ist auch weder am funiculo umbilicali noch sonst am übrigen Leib ein erheblich und sichtbahr Kennzeichen bemerckt worden, daher des Kindes Tod vor oder unter der Geburt könte erwiesen werden; gleichwie sonst dergleichen indicia in solchen Fällen niemahls ermangeln, welches 9) bey einen solchen vollkommenen, fetten und starcken Kinde desto gewisser und ehender, als bey andern hätte geschehen müssen; 10) Auch ist Inquisitin eine solche Person, die nicht allein vorhin schon 7. Kinder gebohren, sondern auch von starcker gesunder und harter Leibes-Constitution beschrieben worden, mit welchen Eigenschafften præsumtio fœtus mortui nicht leicht zu vergleichen: 11) Wann auch nicht die geringste Ursach des Todtes ante partum & sub partum kan angezeigt werden, so folget vermöge der übrigen Umstände, daß nothwendig dieses Kind lebendig zur Welt gebohren; wie auch 12) endlich die übrigen refugia und oben no. 11. bemerckte rariores observationes in gegenwärtigem casu der Inqvisitin nicht zu statten kommen mögen. Woraus gar leicht (anderer rationum moralium, die ad nostrum forum nicht gehören, jedoch aus denen fragmentis Actorum leicht erhellen, dießfalls zu geschweigen) diese erstere Frage mit glaubwürdiger Vermuthung des lebendig zur Welt gebohrnen Kindes zu beantworten stehet.

Anlangend die **andere** Frage:

**Ob aus angeführten Umständen, eine geschehene Suffocatio sicher zu schlüssen sey?**

so dienet hierauff zu nöthiger Nachricht, daß allerdings nach vorkommenden Umständen eine erfolgte Erstickung an diesem Kind zu vermuthen, welches sonderlich

folgen-

folgende argumenta erweißlich machen: 1) Daß das gebohrne Kind wahrscheinlich zu respiriren nur angefangen, dadurch der Eingang des Geblüts in die substantiam pulmonum veranlasset, weil aber die inspiration nicht vollbracht, sondern im ersten Anfang unterbrochen ist, so ist solches eingedrungene Geblüt in der Lungen alsofort stehen blieben, daher die dunckelrothe Farb der Lungen, die compacta consistentia und Härtigkeit derselben herzuleiten: Wann demnach die cellulæ pulmonum nicht genugsam mit der schwach inspirirten Lufft auffgetrieben, hingegen die textura pulmonum mit dem Geblüth beschweret worden, so hat solche Schwehre und Härtigkeit der Lungen das Ubergewicht erhalten, und solchergestalt die gantze Lunge im Waßer untersincken müßen. 2) Wann das Kind, wie oben erwiesen, lebendig gebohren worden, jedoch nach der Geburth der Inquisitin, unter Kleidern auch unter dem Bette im Schlamm des Waßers und Blutes gelegen, so hat gar leicht eine suffocation erfolgen können, wann zumahl schon ein geringer Anfang mit der respiration geschehen; und ist bedencklich, daß da Inquisitin sich gleichwol mancher Umstände, welche unter der Geburth vorgegangen, entsinnen kan, sie dannoch davon nichts wissen will, wie lange das Kind unter ihr im Bett in solchem squalore gelegen: 3) Dazu kommt, daß der situs lateralis puerperæ auch gar leicht etwas zu solcher suffocation beytragen können, wann unter einem Fuß das Kind mehr in solchen Schlamm gedrücket worden. 4) Kan auch eine solche geschehene Erstickung bestärcken das in der Brust gefundene faule Geblüthe, welches wegen vorhergegangener stagnation so geschwind einen grad der Fäulniß angenommen, wie dergleichen auch bey andern suffocatis vorzukommen pfleget. 5) Dazu kommt, daß das Kind aus der Nase geblutet, welches entweder von dem unter der angefangenen inspiration eingesogenen und durch das infundibulum auffgestiegenen Geblüth hat herkommen können, gleichwie es öffters zu geschehen pfleget, daß andere lebendig und im Bette gebohrne Kinder von solchen ex utero abgehenden Waßer u. Blut etwas einschlucken, und daßelbe nachmahls in forma vomitus cruenti wegbrechen; oder welches auch nechstens von der vermutheten Erstickung und hefftiger Preßung des Geblüts in dem Kopff kan hergeleitet werden 6) So kan auch die an dem corpore delicti angemerckte sehr rothe Farb, welche bey gestorbenen Kindern ungewöhnlich ist wann nicht andere wichtige, bedenckliche und besorgliche Umstände dabey vorgegangen, eine erfolgte suffocation gar leicht beweisen, gleichwie sonst bey andern erstickten Menschen particulares stagnationes und maculæ superficiales anzutreffen sind. 7) Es mag endlichen der Abgang des Meconii in diesem casu einen Beweiß von ergangener Erstickung führen helffen, zumahln auch in dergleichen periculo vitæ & angustiis morris die excrementa zu entgehen pflegen: Welche argumenta, wann sie sämmtlichen wohl erwogen werden, nicht nur allein das Leben des Kindes vor, unter und nach der Geburth, sondern auch deßelben Todt in

squalore uterinorum humorum excretorum, (wobey gemeiniglich ein feuchter und warmer Dampff, der zur suffocation nebst andern Ursachen auch etwas beytragen kan, vorhanden ist,) erhärten, erläutern und erweisen. Dieses haben wir nach Desselben Erfordern von unsrem Collegio sowohl Acten mäßig, als auch nach denen bewährten Fundamentis medicis, erkennen und anzeigen wollen: Uhrkündlich ist gegenwärtiges Urtheil mit unsrer Unterschrifft und Facultäts-Inn-Siegel ausgefertiget und bestärcket worden. H. den 21. Julii 1725.

Nachdeme die beyden Urtheile von der Juristischen und Medicinischen Facultäten mit letzterer Post von H. allhier eingelauffen, und die Hochlöbl. Magdeb. Regierung selbige nach deren Erbrechung ad Dominum Judicem remittirt, mit Befehl, solches laut Buchstäbl. Innhalts zur Execution zu bringen; so ist die Inquisitin U. acto aus der Frohnerey in die Gerichts-Stube gebracht, und ihr das eingeholte Urtheil, jedoch ohne Benennung des erkandten gradus torturæ publiciret, ihr zuförderst nochmahls ernstlich und beweglich zugeredet, ein richtigeres Bekänntniß, als bißhero geschehen, zu thun, auch sie darauff über die in dem Urtheil enthaltenen 3. Fragen vorgenommen, und derselben darauff gethane Antwort folgender Gestalt niedergeschrieben worden:

| | |
|---|---|
| 1) Ob sie nicht ein lebendiges Kind zur Welt gebohren? | ad 1) Resp. Nein. |
| 2) Ob sie demselben nicht Gewalt angethan, und es ums Leben gebracht? | ad 2) Resp. Nein, das habe sie nicht gethan. |
| 3) Auff was Weise sie solches verrichtet? | ad 3) Resp. Sie habe es nicht gethan. |

Da nun alles bewegliche Zureden nichts helffen wollen, ist dieselbe wiederum ad custodiam gebracht, und ihrem Beicht-Vater Hrn. Consistorial-Rath S. und dem Hrn. Pastor Sch. hievon Nachricht nebst zufertigung der Acten gegeben worden, mit dem Ersuchen, der Inquisitin gleichfals aus GOttes Wort zuzureden, und sie fleißig in custodia zu besuchen, inzwischen soll der hiesige Scharffrichter von H. verschrieben werden, um die erkannte Tortur in beharrlichen Läugnungs-Fall an der Inquisitin gebührend, und nach der Schärffe zu vollstrecken.

Die a Dno. judice der Inquisitin bey publication des Urthels geschehene weitläufftige, und sehr bewegliche Vorstellungen, haben die Würckung gehabt, daß nach Anzeige des Amts-Frohnern die Inquisitin die folgende Nacht sehr unruhig gewesen, und gestriges Tages bitten lassen, daß der Hr. Pastor S. zu ihr kommen möchte, welchen sie ihre Meinung und Bekänntniß offenbahren wolte, als nun Dn. Judex die Verfügung gethan, und den Hrn. Past. ersuchen lassen zu der Inquisitin so wohl vor- als Nach-Mittag zu gehen, und ihr nochmahls zuzureden;

den; Sohat derselbe darauff solches bewerckstelliget, und so wohl gestern, als auch heute Vormittags beym Königl. Amte angezeigt, daß die Inquisitin den begangenen Kinder-Mord gegen ihn gestanden, und ihr Bekänntniß auch Gerichtlich wieder hohlen würde, weshalben actio die Inquisitin ex custodia in die Gerichts-Stube gebracht, und ihr nochmahls beweglich um ihrer eigenen Seelen Heyl, und Wohlfarth zugeredet, und sie dabey ermahnet worden, ob sie ihr gegen den Hrn. Past. S. gestriges Tages gethanes Bekänntniß anjetzo gerichtlich wieder hohlen, und ihre Antwort auff die in dem Urtheil enthaltene 3 Puncten nunmehro nach der Wahrheit thun wolte; Worauff die Inquisitin mit Vergiessung vieler Thränen, und darreichung der Hand Dn. judicem um Verzeihung bat, daß sie ihr Bekänntniß nicht stracks anfangs auf so vieles bewegliches Zureden gethan habe, sie wolte aber nunmehro solches nach der Wahrheit gerichtl. thun, und auff Befragen antwortete sie auf den ersten Punct?

| | |
|---|---|
| 1) Ob sie nicht ein lebendiges Kind zur Welt gebohren? | ad 1) Rsp. Ja, und sie habe gefühlet, daß das Kind in der Geburth sich gereget. |
| 2) Ob sie demselben nicht Gewalt angethan, und es ums Leben gebracht? | 2) Rsp. Ja, als das Kind noch im Mutterleibe in der Geburt gestanden, habe sie mit der rechten Hand hinein gegriffen, und dem Kinde den Kopff zusammen gedruckt, worauff sie noch 3. Wehen gehabt, ehe das Kind zur Welt gekommen, sie wisse aber nicht, ob das Kind, nachdem es von ihr gegangen, noch gelebet hätte. |
| 3) Auff was Weise sie solches verrichtet? | ad 3) Rsp. Saget, wie vorher. |

Hiebey bezeigete Inquisitin eine grosse Reue über ihre begangene Missethat, und bath Dominum Judicem sehr inständig, daß ihr ein gnädiger Tod, und die Straffe des Schwerdts wiederfahren möchte, weil sie gerne vor ihre Sünden büßen wolte, ingleichen bat sie, daß vor ihre hinterbleibende 3. Kinder gesorget werden möchte.

## Judicium definitivum Facultatis Juridicæ Hallensis.

Als derselbe uns die wider A. E. U. B. F. nachgelassene Wittwe, wegen begangenen Kinder-Mords ergangene Inquisitions-Acta fernerweit zugeschickt, rc. Demnach

Hat endlich Inquisitin zu Vermeidung der in unsern vorigen Urtheil fol. 51. seq.

seq. ihr zuerkannten Peinlichen Frage den 15. Januar. fol. 79. seq. in Güte gestanden, daß sie dem Kinde, welches sich in der Geburt gereget, als es noch in Mutter-Leibe in der Geburt gestanden, mit der rechten Hand den Kopff zusammen gedrücket, auch den 19. Januar. solch ihr Geständniß fol. 83. vor Gerichte wiederhohlet. Ob sie nun wohl zu beydenmahlen, mit Bezeigung grosser Reue über ihre begangene Missethat um die gnädige Straffe des Schwerdts, und daß dieserwegen vor sie geschrieben und berichtet werden möge, gebeten; Dieweil aber dennoch nicht nur nach denen beschriebenen gemeinen Rechten und Käyser Carol des V. Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung, der Kinder-Mord mit der Straffe des Säckens und der Ertränckung zu belegen, sondern auch Sr. Königl. Majestät in zweyen Anno 1720. und 1723. publicirten Edict ernstlich anbefohlen, daß die Collegia bey Abfassung der Urtheil auff die Straffe schlechterdings erkennen, und die Verminderung derselben alleine Dero Gnade und Huld überlassen sollen; Als wird Inquisitin wegen dieses gestandenen Kinder-Mordes in einen Sack gestecket, ins Wasser geworffen, und ersäuffet. Jedoch bleibet demselben unbenommen, da er es vor rathsam hält, der Inqvisitin Bitte an Sr. Königl. Maj. zu berichten, und was Selbige etwan Allergnädigst anzubefehlen gesonnen zu erwarten. Von Rechtswegen.

## Casus XII.

*Robboriæ Delictum an quisquam sana aut insana Mente commiserit?*

S. T. *affirmatur prius!*

Was wider Inqvisit J. S. einen Dragoner von dem löbl. K. Regiment, in puncto robboriæ vor besagten Regiments-Gerichten ergangenen und hierauff von einem besetzten Kriegs-Recht nach Anleitung zweyer rechtl. Informate gesprochen werden, belieben dieselben aus beygehenden in 187. fol. bestehenden Acten zu ersehen. Nachdem nun sothanes Kriegs-Recht an hohe Generalität zur Confirmation eingesendet werden, sich aber annoch einiges Bedencken gefunden, wie so wohl aus denen Acten einverleibte Rechtl. Gutachten, des Herrn General-Auditeur Lieutenants, als auch des Hrn. Hoff-Rath B. medicinisches Bedencken mit mehrern vor Augen legen wird:

Als habe Ew. Hoch-Edelgeb. und Hoch-Edl. Herrl. hierdurch gantz dienstl. zu ersuchen, dieselben wollen zuförderst über den passum, ob Inqvisit zu der Zeit, da er die Excesse verübt, aus denen in des Hoff-Rath B. Medicinischen Bedencken fol. 183. seqq. angeführten rationibus, pro non sanæ mentis ja pro maniaco zu achten, mit der Wohl-Löbl. Medicinischen Facultät communiciren, und mir hierauff Dero Rechtl. Meynung über die in fine des rechtl. Gutachtens fol. ausgedruckte Quæst. zukommen lassen, ich verharre dagegen mit besonderer Hochachtung &c.

Defensio

## Defensio pro mitiganda pœna

### J.S. Wegen beygemessenen Strassen-Raubes.

VOr Sr. Hochwohlgebohrnen des Hrn. O. von K. wollöbl. Dragoner-Regiments-Gerichten, seinen respective gnädigen, hochgebiethenden und Hochgeehrtesten Herren, erscheinet rubricirter Inqvisit unterthänig gehorsamst, in Hoffnung seine begangene Fehler nächst GOtt in so weit zu excusiren, daß er mitigationem pœnæ erlangen möge; Zu dem Ende er ihm quævis beneficia juris juriumque Favores feyerlichst bedinget.

Facti species ist, teste Registratura fol.4.sqq. diese:

Als Inqvisit im Monath May a.p. in H. auff Ordinantz gestanden, und am 26. May von B. nach H. geritten, und ziemlich betruncken gewesen, ohnweit dem Dorffe, S. an der Strasse auff einem Berge aber einen Schaaff-Jungen sitzen sehen, hat er demselben geruffen zu ihm zukommen; Wie der Junge aber nicht kommen wollen, sondern auffgestanden und weggegangen, worüber Inqvisit in Trunckenheit sich geärgert, ist er zu ihm heran geritten, hat ihn eingehohlet, bey den Haaren gefasset, und gefraget, warum er denn so gelauffen wäre, und nicht stehen geblieben? Und wie der Junge nicht antworten wollen, und er gesehen, daß er ein Büchlein in der Hand gehabt, hat er ihn weiter, was das vor ein Büchlein wäre, gefraget, worauff der Junge ihm das Büchlein hingegeben fol.5. Hierauff ist ein Einwohner von S. Nahmens K. welcher oben in der Gegend auff seinem Felde gewesen, gekommen, und als derselbe den Inqvisiten gefraget, was er mit dem Jungen vorhätte, hat er ihm geantwortet, er wolle ihn als einen Bothen mitnehmen, auch mit zum Hauptmann führen, denn er hätte sein Pferd seinetwegen müde machen müssen fol.6. Hierauff hat K. den Inqvisiten zugeredet, er solle den Jungen lauffen lassen, und da er regeriret, wenn der Junge ihm ein paar Groschen zu Bier gäbe, wolte er ihn gehen lassen, worauff der Junge gleich 2. Kreutzer und 2. Schlesische Dreyer aus der Tasche gezogen, und solche dem Inqvisiten gegeben, wormit er fort geritten fol.6.

Hiernechst ist dem Inqvisiten ohnweit klein W. ein Mauer-Geselle begegnet, welcher einen alten Rock auff den Armen hängen gehabt, mit demselben hat er geredet, und endlich gefraget: was er dann da trüge? und wie der Mauer-Pursche geantwortet: einen Rock; hat Inqvisit weiter gesaget: er solte ihm solchen weisen, er wolte ihm denselben nicht nehmen; und da er ihm solchen hingegeben, ist Inqvisit damit weggeritten fol.7. Endlich begegnet ihm hinter klein W. ein Bauerweib welche einen Bündel Zeug und andere geringe Sachen auff dem Buckel getragen, an dieselbe lencket er das Pferd, und wie solches ihr zu nahe kommt, fällt sie: da sie aber wieder auffstehet, fordert er ihr den Bündel ab, greiffet ihn selbst an, leget ihn auffs Pferd, und reitet damit fort.

Nachdem nun diese 3. Puncte wider ihn denunciret, und er darauff in Arrest gebracht und vernommen worden, hat er fol. 11. gleich anfangs respondiret, daß er den Sonntag, da er die Thaten begangen, so betruncken gewesen, daß er nicht wisse, was er gemacht; doch könte er sich einiger massen besinnen, daß er von dem Schaaff-Jungen ein Büchlein, 2. Kreutzer und 2. Schlesische Dreyer, von dem Mauer-Purschen einen alten Rock, und von dem Bauer-Weibe ein Bündel bekommen, darinn etwas Wäsche, Hirse, ein paar Strümpffe und Eyer gewesen.

Diesemnach wird es darauff ankommen:

1) **Ob Inqvisit damahls, als er auf der Strasse denen vorgemeldeten Personen die 3. specificirte Sachen abgefordert, und auch bekommen, nüchtern und seiner Sinnen mächtig gewesen?**

2) **Ob bey ihm ein würcklicher** dolus **und das** formale delicti Robbariæ **vorhanden? und ob**

3) **Wegen solcher verübten That** pœna ordinaria **statt finde?**

1. Den ersten Punct nun betreffend, als worauff es hauptsächlich ankommt, hat Inqvisit gleich bey der ersten Vernehmung fol. 2. zwar die ihm imputirte facta bekannt, er hat aber dabey vorgeschützet, daß er zu der Zeit, da er die Strassen-Raube begangen, so betruncken gewesen, daß er nicht gewust, was er gemacht, und dabey bleibet er in seinen responsionibus ad Articulos; also wird ihm wohl obliegen, ebrietatem, weil er sich darinn fundirt, zu probiren. Hierwieder möchte man nun gleich anfangs opponiren, daß er gleichwohl ein und andere Umstände anzugeben wisse, daß und welcher gestallt er die Strassen-Raube verübet, consequenter wisse er, was er gethan, und wäre also so sehr nicht betruncken gewesen: Allein es ist ein Unterscheid inter tunc & nunc; denn nachdem er nüchtern worden, und bey sich ein frembd Büchlein, auch einen alten Rock gefunden, in Arrest gebracht, und ihm diese Raube vorgehalten worden, hat er sich der That wohl einiger massen besinnen können, wie denn bekannt, daß mancher Mensch gleich den Tag nach seiner enormen Betrunckenheit, wenn man ihm ein und andere darinn sich zugetragene Begebenheit vorhält, und erinnert, sich besinnen kan, und bereuet, was in Betrunckenheit passiret, und was er gethan; davon aus folget aber nicht, daß ein solcher betrunckener Mensch in ipsa ebrietate seiner Sinnen mächtig gewesen, und verständlich gewust, was er gethan, daher Palingenius in Scorpio schreibet:

arbitrium dic est ubi, postquam
Ebrietas caput invasit summisque replevit?
Sobrius arbitrium tenet ac jejunus, agitque
Id, quodcunque jubet ratio; contra ebrius illa,
Quæ nollet nescitque, facit, mox pœnitet in se,
Cum rediit, mutoque dolet sua facta pudore,

Also

Also ist daraus, wenn ein betrunckener Mensch, nachdem er ausgeschlaffen und wieder nüchtern worden, sich besinnen kan, wo er des vorigen Tages gewesen, und was er gethan, nicht ferme zu concludiren, daß er nicht müste betruncken, sondern nüchtern gewesen seyn; sintemahl ein enormirter ebrius, quando sobrius factus sich besinnen kan, wo er des vorigen Tages gewesen, bey wem er seinen Rausch bekommen, und was ohngefehr vorgegangen, wenn auch gleich nicht alle Worte und Umstände ihn beyfallen wollen. Inquisit saget zwar an einem und anderm Orte aus, so mit des Schaaff-Jungens, des Mauer-Purschens und des Bauer-Weibes denunciation accordiret; allein er saget zu seinem eigenem Nachtheil hin und wieder mehr, als solche Leute denunciret, und ihm selbst beymessen; ad Art. 23. fol. 54. respondirt er, er habe dem Jungen das Büchlein genommen, und der Junge denunciret selbst fol. 5. daß er dem Inquisiten, als er gefraget, was er da habe, das Büchlein hingegeben, da ers doch von ihm nicht gefordert hätte, daß er ihm solches hergeben solte: Ferner sagt er ad Art. 35. fol. 57. er habe den Mauer-Purschen zu sich geruffen, und ihm den Rock weggenommen; hingegen denunciret der Mauer-Pursche fol. 7. es hätte Inqvisit ihn gefragt: was er da trüge? und wie er geantwortet: Einen Rock, hätte Inquisit weiter gesagt: er solte doch ihm solchen weisen, worauff er ihm getrauet, und den Rock hingegeben. Woraus zu hellem Tage lieget, daß Inquisit biß diese Stunde nicht weiß, quo modo er eigentlich das Büchlein und den Rock bekommen, indem er solche Stücke dem Jungen und Mauer-Purschen, derselben eigenen und eydlichen Angeben nach, ja nicht weggenommen, sondern sie ihm trauende gegeben. Daher, und weil er contra denunciationes sich selbst graviren will, er concludenter muß ziemlich berauschet gewesen seyn; und darauff, daß er ein und anderes sich nunmehro erinnern kan, nicht zu bauen ist. Uber dieß erhellet auch nicht allein aus seinen eigenen responsionibus, sondern auch aus allen Umständen und einiger Zeugen Aussage, daß Inquisit eo tempore ziemlich betruncken, und seiner Sinnen und Verstandes nicht mächtig gewesen; denn obgleich alle Zeugen seine Betrunckenheit so genau nicht observiret, so sind doch einige, so davon attestiren, und denen in præsenti casu criminali pro reo mehr geglaubet wird, als mille ignorantibus oder auch negantibus, wie es denn auch nicht anders seyn kan, als daß Inqvisit, welcher auf Ordonantz, und fast keine Schencke vorbey geritten, und bald hier bald dort Brandtwein, Bier und Toback getruncken, muß ziemlich berauschet gewesen seyn, welches sich am meisten äussert, da er in die freye Lufft gekommen, zumahlen er wegen eines verkaufften Futter Habers, und der Fräulein von M. entwandten Betten vorhin dermassen auff einer Schütte Stroh zweymahl, und zwar jedesmahl mit 100. Prügeln, davon viele auff den Kopff getroffen, geprügelt worden, daß er von Sinnen gekommen, und so bald er nur einige Krüge Bier trincket, einen defectum und ecstasin judicii hat; immas-

sen sein Lieutenant Herr von D. in seinem Rapport fol. 1. selbst meldet, daß er ihn wegen gestohlenen Kleinigkeiten auff einer Schütte Stroh brav prügeln lassen, auch der Wacht-Meister fol. 21. attestiret, daß es auch einmahl wegen seines verkaufften Habers geschehen, und fol. 22. meldet, wie er ihn vielmal strapeziret; it. fol. 22. infra, er wäre so geprügelt, daß man nicht glaube, daß es ein Mensch ausstehen könne: Woraus leichtlich abzunehmen, wie Inquisit von denen kurtz auff einander bekommenen 200. Prügeln, so nach des dabey gewesenen Wachtmeisters eigener Aussage fol. 22. b. kein Mensch ausstehen könne, in Verwirrung des Gemüths und Verstandes gesetzt worden: Also daß dem Inquisiten, welcher per tota Acta, in specie fol. 15. & 39. b. it. 66. b. die Ursache seiner baldigen und plötzlichen Betrunckenheit, und daraus sich vermehrender Verwirrung der Sinnen und des Verstandes, mithin erfolgten Strassen-Raubes denen auff einander empfangenen 200. grausamen Prügeln zuschreibet, ob oppositas dicti rationes test. Act. probatas & concludenter völliger Glaube beyzumessen ist. Es wollen zwar einige Hrn. D. D. daß derjenige, welcher sich mit der ebrietate schützen will, erweisen solte, daß er dergestalt betruncken gewesen, daß er von seinen Sinnen und Verstande nichts gewust; Allein dieses hat in præsenti seinen Abfall, weilen Inquisit von denen so grausam empfangenen Prügeln an seinen Sinnen und Verstande dergestalt geschwächet worden, daß er, wenn er nur ein paar Krüglein Bier trincket, zwar nicht gleich taumelt, oder wie ein besoffener Mensch aussiehet und sich aufführet; Dennoch aber gleich gantz verwirrt im Kopffe, und des judicii discretivi nicht mächtig ist, daher haben einige Zeugen seine Betrunckenheit und innerliche Verwirrung ihm nicht gleich ansehen können. Wenn man aber untersuchet, was damahls Inquisit am Brandtwein, Bier und Toback zu sich genommen; so kan man leicht ermessen, daß er nicht nüchtern gewesen seyn muß, zumahlen er wegen seines verrückten Zufalls nicht viel vertragen kan, Denn 1) hat er nach der Dragoner Gewohnheit des Morgens bey einer Pfeiffe Toback seinen Brandtwein zu sich genommen, welches, wo nicht mehr, doch vor einen Dreyer gewesen, weniger man nicht bekommen kan. Darnechst hat er 2) einen oder ein paar Krüge Bier bey und nach der Mittags-Mahlzeit getruncken. Als er hierauff des Nachmittags mit den Dragoner Schössern, in des Ober-Cämmerers Hauß zu Bier gegangen, und darinn über 3. Stunden gesessen, und daselbst bekannte Bauern zu Biere angetroffen, hat 3) der eine ihm hier, der andere dort einen Krug Bier geschencket, darinn er wohl nach Soldaten Manier wenig gelassen hat, und sind ihm über 10. Krüge Bier zum Willkommen zugebracht worden, welches nicht allein er ad Art. 80. & 81. fol. 64. bekennet, sondern auch die Bier-Auffträgerin M. P. ad Art. 6. fol. 21. jurato deponiret. 4) Hat er überdem auch wenigstens 3. Krüge Bier vor sich ausgetruncken. Nachdem er aus Cämmerers-Hauß weggegangen,

gen, und im Ordinanz-Hauße daselbst abgeritten, hat er ihm 5) abermahls vor 2. Schlesische und einen guten Dreyer Brandwein geben lassen, wovon er dem zugegen gewesenen Dragoner-Schößer geschencket, welches der Wirth in Ordinantz-Hauße Th. P. ad. Art. 1. fol. 34. jurato deponiret. Hiernechst hat er 6) im Hinausreiten im rothen Hirsche 2. Krüge Bier getruncken, und davon auch einer eben zugegen gewesenen Muhme geschencket, welche nach der Weiber Arth wohl wenig davon getruncken haben wird, so der Wirth im rothen Hirsch Ch. N. ad Art. 13. fol. 32. b. gleichfalls jurato deponiret. Also hat Inquisit demselben Tag über 8. Krüge Bier und vor 1. gr. Brandtwein getruncken, ohne was die Bauern in Cämmerers Hause ihm geschencket. Da nun, wie bekannt, in B. sehr starck Bier ist, und Inquisit darzu vor 1. gr. Brandwein und Toback getruncken, muß er wohl freylich betruncken, und wegen seines Zufalles verwirret worden seyn. Und obschon der Wirth im rothen Hirsch eben solches nicht gemercket, und ad Art. 2. fol. 32. denuncirt: Bey referenten habe sich derselbe sehr höflich auffgeführet, und könte er also nicht sagen daß derselbe betruncken gewesen; Welches er auch nicht vermercken können, weil Inqvisit bey ihm nicht abgestiegen, sondern auff dem Pferde noch 2. Krüge Bier ausgetruncken, und mit ihm wenig geredet; so deponiret doch hingegen die Bier-Auffträgerin zu B. ad Art. 7. fol. 31. Das Inquisit über 2. Stunden gesessen und getruncken. It. ad Art. 6. fol. 31. Daß die Bauren ihm zugetruncken, insonderheit aber der Bauer M. P. ihm allein einen Krug Bier vor 6. pf. gegeben: Ferner deponirt der Wirth in Ordinantz-Hauße ad Art. 2. fol. 35. Etwas möchte derselbe wohl betruncken gewesen seyn, doch nicht dergestalt, daß er nicht gewust, was er gemacht habe. Weil nun Inqvisit NB. bey diesem Wirth in Ordinantz-Hauße bey seinem Abreiten auff dem Pferd sitzende, noch vor 3. Dreyer, Brandtwein getruncken, so der Wirth ad Art. 1. fol. 34. b. selbst eydl. deponiret, und, quod bene observandum, nach dem im rothen Hirsche annoch 2. Kannen Bier getruncken. Art. 1. fol. 32. b. und davon ist in die Lufft gekommen, hat Bier und Brandtwein erst recht operiret. Da nun Inqvisit 2. Zeugen, so wider ihn abgehöret worden, vielmehr vor sich hat, welche ihm vom Bier und Brandtewein auszutrincken deponiret, so sind solche sufficient ad probandam ebrietatem, zumahlen die begangene Thaten selbst zeugen, daß Inqvisit besoffen, und seiner Vernunfft und Sinnen beraubt gewesen, indem ein vernünfftiger Mensch hinter einem Schaaf-Jungen, bey dem sich ja keiner etwas vermuthen seyn kan, in offenem Felde, da mehr Leute vorhanden, nicht herjagen, und darauff einem Mauer-Gesellen keinen alten nichtswürdigen Rock abreden, und einem Bauren-Weibe keine tragende Hucke abnehmen wird, absonderlich am hellen Tage in einer distantz von einer Viertheil Meile nahe am Dorff, und in einem bekannten Orthe, da einem sonst alle Leute kennen; weshalb auch Inqvisit gleich als Thäter ausgekommen.

 II. An-

II. Anbelangend hiernechst den andern Punct, so folget ex supra deductis, daß bey Inquisiten kein dolus, noch consequenter in præsenti auch das formale delicti vorhanden.

Certum enim est, in delictis non tam exitum, quam voluntatem spectari;

L. 1. C.l.1.§.13. L.14.ff.ad leg. Cornel. de Sicar. L.5.C.de injur.

Neque tam factum, quam consilium, h.e. animi propositum & voluntas ejus, qui delinquit, aut effectus in delicto puniendo consideratur.

Arg.§.7.l. de Obs. quæ ex delict, nascet. L.52.§.2.ff. de Furt. L 43. pr.ff.de Obl.& Act. L. 41.§.fin.ff.ad L.Aquil.

Nam maleficum propositum & voluntas distingvit.

L.13.pr.ff.de Furt. Arg.L.33.de injur. L.3. §.ff. de tab.exhib.

Et quod fraudandi animo quis non facit, delictum non est,

Arg. L. 25.§.1.ff. de Furtis.

Immo non factum quæritur, sed causa faciendi,

L. 39. Cod.

Da nun Inquisit nicht allein deducirter Maßen betruncken gewesen, welche Betrunckenheit, wenn solche auch nicht enorm gewesen wäre, durch den von denen 200. Prügeln und so vielen Strapeziren bekommenen Zufall ihn dennoch ausser Vernunfft und reiffen Verstand gesetzt; So kan man nicht sagen, daß Inquisit die Strassen-Raube ex proposito und dolo verübet, und daß das formale Delicti vorhanden, Quia dolus & propositum est vera causa Delicti

L.1.§.3.ff. L.1.C.ad l. Corn. de Siccar.

Quicunque autem impetu quid facit & ebrius, is id ipsum non potest facere ex proposito & dolo, cum hæc sint L.11. ff.de pœn.

& quomodo id fieri posset ab eo, qui mentis patitur exilium.

Cap.14.X.de vid. & bon. cler.

Cumque non sit animus ebrii potestate ebrietate devinctus

Senec. Ep. 83.

Daher werden die Ebrii denen furiosis und dementibus, infantibus & absentibus comparirt

Cun.5. & 6.Dig.35. Blanius in Tr. Crim.§.ebribus. Nellus in tract. ad Dissensum C.1.n.44. Gœd.de C.&1. st. C.7. concl.n.9.

Qui non tenentur, si deliquerint.

L.14.ff.ad l.Cornel. de Siccar. L.pœn.§.fin. ad l.Pompejus de parricid.

Daß Inquisit den animum und propos nicht gehabt, Strassen-Raube zuverüben, leuchtet auch daraus zu hellem Tage, daß er, als er am 26. May von H. da er laut seiner Aussage ad Art. 8. fol. 55. b. auff Ordonanz gestanden, nach B. Brieffe bringen müssen, er in dem Hinwege keinen Menschen betrübet, weniger jemanden

manden angeritten, noch etwas abgefordert oder genommen, welches daher gekommen, weil er nüchtern und seiner Vernunfft mächtig gewesen; Als er aber den Abend betruncken zurück geritten, und den Schaaff-Jungen am Wege bey dem Schaaffen sitzen gesehen, hat er den Jungen zu sich geruffen, weil er ihm den Weg weisen sollen, indem er besage des Bauer K. eydl. Aussage fol. 6. als derselbe ihn gefraget, was er mit dem Jungen machen wolte, geantwortet: Er wolle ihn als einen Bothen mit nehmen, immassen dem Gebrauch nach der Richter im W. und S. ihm als einer Ordinanz auch selbigen Abends Bothen geben müste, vid. dessen Aussage fol. 46. Weil aber der Junge nicht kommen wollen, sondern fortgegangen, hat er sich in der Trunckenheit geärgert, ist ihm nachgeritten, und hat ihn erhaschet; Der Junge kan aber nicht sagen, daß er von ihm was gefordert, sondern der dazugekommene Bauer saget nur, daß er zu ihm gesaget hätte: Wenn der Hundsfoth s. h. ihm ein paar Groschen zu Bier gäbe, wolle er ihn gehen lassen, (nehmlich secundum substratam materiam) als einen Bothen nicht mit zunehmen, worauff der Bauer dem Jungen zugeredet, etwas zu geben, so auch der Junge freywillig gethan, und ihm etwa 8. Pf. gegeben, so er in Trunckenheit genommen: Also ist der Bauer Schuld daran, daß er dem Jungen zugeredet, daß er dem Inqvisiten die 8. Pf. gegeben, hätte er aber vielmehr dem Inqvisiten zugeredet und zu Gemüthe geführet, daß er auff dem Felde von einem Schaaff-Jungen ja doch nicht Bier-Geld verlangen würde, hätte er sich ohne Zweiffel lencken lassen; Inzwischen kan man nicht sagen, daß es des Inqvisiten propos gewesen, von dem Jungen Geld zufordern, und als er daran vorhin nicht einmahl gedacht, sondern ihn biß zum nächsten Dorff zum Bothen und Wegweiser brauchen wollen, also hat der Junge die 8. Pf. ihm per accidens, umb sich von Bothen lauffen zu befreyen, ex post freywillig gegeben. Was das Büchlein anbelanget, solches hat der Junge dem Inquisiten gleich anfangs ultro hingereichet, welches Inquisit in seinem Quartier auff ein Fenster geschmissen; Da aber dieses Factum mit dem Jungen nicht in via publica, sondern auff die Weise vorgegangen, kan es ad Robbariam nicht gezogen werden. Von dem Mauer-Purschen hat Inquisit den alten Rock auch weder mit Gewalt, noch mines gefordert und bekommen, sondern der Mäurer hat solchen ihm auff gute Worte hingewiesen solchen zu besehen, mit der maniere er ihn in der Betrunckenheit behalten, welches die Requisita eines Strassenraubes nicht hat, sondern vielmehr res credita ist. Weilen nun dem Inquisiten dieses gelungen, und bald darauff ihm ein Bauer-Weib begegnet, so einen Bündel auff dem Buckel getragen, und er gemeinet, sie würde Victualien und Eßwaaren drinne haben, und zu ihr gesagt: Gieb her, und sie ohne Zweiffel wird gemerckt haben, daß er wird besoffen gewesen seyn, hat sie solches gleich fahren gelassen; Sie kan aber auch nicht sagen, daß er mit Drohungen oder unanständi-

gen

gen minen von ihr den Bündel gefordert. Weilen Inqvisit eine geraume Zeit zu B. und H. auff Ordinanz gestanden, und allen diesen Leuten bekannt gewesen. (So daraus klärlich abzunehmen, weil sie fol. 4. gleich des dritten Tages am 28. May diese Facta denunciret, und seinen Nahmen, auch von wessen Compagnie er ist, anzugeben gewust;) So haben sie ihn mit ihren Sachen, zumahlen sie gesehen, daß er besoffen gewesen, gerne reiten lassen, und hat ihm keiner nachgeschimpffet, so sonst nicht würde nachgeblieben seyn, sintemahlen sie ihre Sachen vor verlohren nicht gehalten, sondern gewust, daß sie solche wieder bekommen können, welches auch geschehen. Es scheinet zwar den Inqvisiten zu graviren, daß er schon vorhin wegen der Fräulein von M. entwandten Betten bestrafft worden; Allein weil er ein junger Mensch, und secundum Responsionem ad Art. 4. fol. 52. nur erst 4. Jahr Dragoner ist, und in der irrigen Meynung bißher gestanden ein Soldat könne wohl bißweilen Kleinigkeiten mitnehmen, auch unterweges von denen Reisenden eine ritterliche Zehrung fordern, welches eben nicht viel zubedeuten hätte, daher er sich auch nur an Kleinigkeiten vergriffen: So werden die Hocherleuchtete Herren Urtheils-Fassere solche abgethane und bereits genug bestraffte Sache propter regulam: & fatua causa excusat in Delictis, in præsenti in keine weitere Betrachtung ziehen, zumahlen die Fräulein von M. ihre Betten wieder bekommen, dennoch aber Inqvisit so hart gestrafft, und dadurch in Gemüths-Verwirrung gesetzet worden.

III. Endlich den dritten Punct betreffend, ist zwar in Ordin. Crim. Saxon. Qv. 90. enthalten, quod Rapinæ s. Robboriæ pœna sit gladius & affixio rotæ, licet res minima ablata sit; Allein im gegenwärtigem casu sind solche Umstände vorhanden, und bey vorigen Punctis deduciret worden, welche nechst GOtt die Hocherleuchteten Herrn Urthels-Verfasser ad mitiorem sententiam & absolutoriam pœnæ mortis commoviren, worzu die Betrunckenheit und der verwirrte Verstand, worinn Inqvisit durch die grausame Strapazen, und kurtz auff einander, wegen eines verkaufften Futter Haffers und entwendeten Betten, welche doch gleich restituiret, auff Stroh-Schütten empfangene 200. Prügel gesetzt worden, das meiste beytragen werden. Es wollen zwar einige derer Hrn. JCtorum dafür halten, quod ebrius delinquens pœna ordinaria plectendus, immo duplici pœna dignus sit, es dissentiren aber darinn nicht unbillig die meisten und berühmtesten Doctores, ex rationibus supra dictis, & quod quælibet causa etiam insulta delinquentem a dolo & malicia excusare posset, maxime quoad pœnam mitigandam

L. 12. §. 3. ff. de lib. caus. L. 46. §. 7. de furt. Ludolff Schrader in Miscell. C. 16. tit. injusta causa an a pœna excuset vera, aut probatur, illam causam exstitisse. Tranquel. in Tract. de pœna temporal. Caus. 43. n. 1.

Et quoniam jura semper proniora sint ad absolvendum, quam ad contemnandum.

Inquisit

Inquisit hat in seinen Kriegs-Diensten nichts pecciret, also hat er auch keine mehrere Straffe verdienet, weil man nur dafür hält, daß, wenn ein Soldat sich besäufft, und in seinen Diensten dadurch pecciret, derselbe so dann schärffer gestrafft werden soll: Ita demum afficiendi supplicio milites, quibus custodiæ evaserint, si culpa eorum nimia deprehendatur; alioquin pro modo culpæ in eos statuendum, si tamen per vinum aut desidiam custodis id eruerit, castigandum, & in deteriorem militum dandum. Bey so gestallten Sachen soll de jure mitigatio statt finden, etiamsi statuto cautum sit, quod delinquens nullam consequi debet misericordiam

Menoch de Arbitr. Jud. qu. Cas. 326. n. 5. Farin. qu. 97. ff. 8. 10. 11.

Etiam in Ebrioso; nam causa pœnæ ordinaria est dolus, non culpa, mitigationis vero defectus rationis & voluntatis, quæ ratio etiam in ebrioso militat, qui æque, ac ebrius orbatus est ratione.

Richt. L. 1. decis. ff. 174.

Præsertim si cessante ebrietate condolet super delicto in ebrietate commisso.

Gilhausen in Orb. judic. crim. C. 5. ramusc. 3. n. 425.

Absolutio a pœna ordinaria wird darnechst um so vielmehr zu hoffen seyn, weil Inquisit den animum nicht gehabt securitatem publicam zu violiren, welches ratio pœnæ rapinæ ist, immaßen er auff dem Hinwege nach B. da er nüchtern gewesen, keinen Menschen beleidiget, und weil er bey Annehmung der Sachen keine Droh-Worte noch Minas von sich blicken lassen, dergleichen doch bey einer Rapina requirirt werden. Wenn nun ohnedem Inquisit so gleich alles, welches er sich besinnen können, frey bekannt, und die That beweinet und bereuet, quæ spontanea confessio arguit, dolum abesse, & mitigare pœnam ordinariam probiret, 2) die entwandte Sachen gar wenig importiret, 3) auch in natura vorhanden und restituirt werden können, 4) zwey Zeugen eydlich deponiret, welcher gestalt Inquisit betruncken gewesen, welches auch aus allen Umständen zu colligiren ist; wodurch ebrietas plus quam semi plene erwiesen; Worzu kommt 5) daß Inqvisit durch die empfangene 200. grausame Prügel am Verstande und Sinnen sehr verwirret worden, welches sich, wenn er nur etliche Krüge Bier und etwas Brandtwein trincket, am meisten äussert; 6) Derselbe aber sonst dem Soff nicht ergeben ist, und durch das viele Zutrincken von denen Bauern diesesmahl betruncken worden, immassen er sich 7) nach des Wachtmeisters Aussage fol. 22. sonst gar gut auffgeführet: 8) Inqvisit auch ein junger Mensch und guter Soldat ist, welcher Sr. Kön. Pohln. und Churfl. Sächs. Durchl. und Dero hohen Landen Dienste leisten, und seinen begangenen Fehler dadurch verbessern kan, 9) auch nunmehro 7. viertel Jahre in Ketten und Banden gelegen, und dadurch genugsam zur Erkänntniß seiner in Betrunckenheit und Verrwirrung begangenen Fehler gebracht, so, daß er 10) sich hinführo für dem Trunck und denen daraus entspringenden Sünden besser hüten wird;

So bittet er fußfälligst, die Hocherleuchteten Herren Urtheils-Fassere wollen alle vor ihn waltende Umstände genau ponderiren, und die Straffe leiblich und gnädig mitigiren. Worüber und was sonst gebethen werden sollen, können, oder mögen, er Nobiliss. Jud. Offic. humillime imploriret.

L. den 17. Jan. 1727.

## Responsum Facultat. Juridic. Witteberg.

**Unsere freundl Dienste zuvor, Ehrenvester, Wohlgelahrter, günstiger Herr und Freund.**

Als derselbe uns angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, verschiedener Zeugen vermittelst Eydes erstattete Aussagen, gehaltene gerichtliche Registraturen, daraus verfaßte Inquisitional-Articul, J. S. drauf gethane Antworten, und auch was selbiger zu seiner Defension in Schrifften übergeben, sammt denen dießfalls ergangenen Acten zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen: Demnach erachten, sprechen und bekennen wir, Dechant, Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultæt in der Universität W. darauf solchen Acten gemäß und in Rechten gegründet:

Hat Inquisit, so wohl als er summarisch, als auch nachgehends Articulweise vernommen worden, gestanden und bekannt, daß, als er am 26. May a. p. von B. nach H. geritten, er einen Schaaff-Jungen unterweges auf dem Felde angetroffen, und als er vor ihm gelauffen, ihm mit dem Pferde nachgesetzet, auch, da er ihn eingeholet, so lange gehalten, biß er ihm das art. 30. bemeldte Geld an 2. Fledermäußen und 1. Kreutzer gegeben, selbigen auch das in Actis fol. 23. b. beschriene Büchelgen mit weggenommen, und davon geritten; Dann als er ferner unterweges vor klein W. einen Mauer-Purschen, welcher einen tuchenen Rock am Arm getragen, angetroffen, von selbigem verlanget, daß er bemeldten Rock ihm Inquisiten weisen wolle, unter der Versicherung, er würde ihm solchen nicht nehmen, auch als er solchen von ihm auf das Pferd erlanget, endlich dem Pferd die Spohren gegeben, und mit bemeldten Rock davon geritten. Letzlich aber als er fernerweit unter Weges hinter klein W ein Bauer-Weib, so eine Hucke oder Bündel bey sich gehabt, auf dieselbe zugelencket, an sie hinan geritten, ihr den Bündel, worinnen sie in art. inquis. 53. & 54. specificirte Sachen eingebunden gewesen, weggenommen, und damit ebenmäßig fortgeritten, auch, als er darauf in K. angekommen, die der letztern geraubten Sachen einer in der alten Schencke daselbst befindlichen Wendischen Magd, unter dem Vorwand, als ob er sie unter Weges gefunden, zum Verkauff angebothen, auch, da sie einige von solchen Sachen ihm abgekaufft, und 15. gr. davor gegeben, die übrigen wieder zu sich und auff dem Pferde mit fort genommen, selbige aber unter Weges verlohren, immassen denn auch Kr, A. Pr, und A, Br. bey der Land-Voigtey S. daß Inquisit zu bemeld-

meldter Zeit die angezogene Thätlichkeiten und Raubereyen würcklich ausgeübet, nicht nur unter vielen Umständen nebst G. R. angegeben, auch die 3. erstern ihre Aussage vermittelst Eydes bestärcket haben:

Ob nun wohl Inquisit, daß er dazumal sehr betruncken gewesen, und nicht gewust, was er allenthalben gethan, vorgeschützet, anbey auch in der übergebenen Defension anführet, daß, als er den Schaaf-Jungen auf dem Felde ansichtig worden, er selbigen deßwegen, daß er zu ihm kommen, und ihm den Weg weisen sollen, zugeruffen, auch da er nicht kommen wollen, sondern fort gelauffen, ihn bey damahliger Trunckenheit der Zorn dergestalt eingenommen, daß er ihm nach geritten, und als er ihn erlanget, selbigen gehalten und mit sich nehmen wollen, da denn ein Bauer dazu gekommen, und selbst in Vorschlag gebracht, daß er, der Junge, dem Inquisiten ein Bier-Geld geben möchte, wozu er auch so fort willig gewesen, und das obbemeldte Geld, ohne daß Inquisit solches mit Gewalt verlanget, nebst dem Buch ihm freywillig gegeben, immassen dann auch dieses alles nicht auf öffentlicher Strasse, sondern auf einer Wiesen vorgegangen, mithin ad Robbariam nicht zu ziehen sey; Gestalt er denn auch, daß er dem Mauer-Pursch,en bloß mit guten Worten den angegebenen Rock umb selbigen zu besehen, abgefordert und als er denselben freywillig ihm auf das Pferd ihm gegeben, offtgedachten Rock bey damaliger Trunckenheit an sich behalten, und damit davon geritten; Endlich auch als er dem Bauer-Weibe den Bündel abgefordert und weggenommen, er keine Bedrohungen dabey ausgestossen, letztere sich auch dabey eben so sehr nicht widersetzet, sondern den Bündel fahren lassen; Dennoch aber und dieweil bey Inquisiten dazumahl, als er die ungereimten Thätlichkeiten ausgeübet, keine solche Trunckenheit sich befunden, daß er seiner Sinne nicht mächtig gewesen, angesehen keiner von denen fol. 28. seqq. angehörten Zeugen dergleichen auszusagen gewust solches auch umb desto weniger zu glauben ist, da derselbe einen weiten Weg von B. biß H. allein geritten, die Facta, so er begangen, alle mit vielen Umständen zu referiren gewust, den Schaaf Jungen, als er vor Inquisiten gelauffen, mit dem Pferde verfolget, über den Graben gesetzet, sich auf der Wiese mit selbigen herum gejaget, denselben ergriffen, wieder fort und auf den rechten Weg geritten, dem Mauer-Purschen mit List und guten Worten, daß er ihm den Rock auf das Pferd gegeben, überredet, die Gegenden, wo ein und das andere passiret, wohl observiret, die dem Bauer-Weibe abgenommene Sachen der Wendis. Magd zum Verkauff angebothen, einige davon für 15. gr. verhandelt, die übrigen wieder zu sich genommen, selbige, daß er sie unter Weges gefunden, überredet, und was sonst vor Umstände mehr in den Acten anzutreffen sind, welche sattsam anzeigen, daß er dazumal seiner Sinnen und Vernunfft ziemlich mächtig, und keine solche Trunckenheit, welche ihn a dolo befreyen könne, bey ihn anzutreffen gewesen;

Hh 2 gestalt

gestalt er denn auch den geraubten Rock nebst dem Buche, biß er in Verhafft gezogen, an und bey sich behalten, und wenn die ausgeübten Thaten nicht herausgekommen, wohl schwerlich restituirt haben würde, die übrigen angeführten Umstände auch theils mit nichts dargethan, vielmehr der eydlich gethanen Aussage derer Zeugen und Denuncianten in Actis fol. 4. seqq. entgegen lauffen; Gestalt denn auch, wenn gleich die an dem Schaaff-Jungen verübte Thätlichkeiten nicht auff öffentlicher Strasse, sondern im Felde begangen worden, dennoch dergleichen an dem Mauer-Purschen und Bauer-Weibe darauff verübet, anbey auch genug ist, daß er jenem den Rock auff freyer Strasse listig und unter der Versicherung, daß er ihm solchen wiedergeben wolle, abgeredet, darauff dem Pferde die Spohren gegeben, und mit Gewalt davon geritten: Auch so viel das Bauren-Weib anbetrifft, genug ist, daß Inquisit wider ihren Willen den Bündel weggenommen und damit fort geritten, also und da er ein mit Gewehr versehener Soldate gewesen, es keiner weitern Bedrohung gebrauchet hat, noch das Weib sich ihm hinlänglich zu widersetzen vermögend gewesen ist; Im übrigen auch aus denen Actis erscheinet, daß er sich Zeithero des Stehlens verschiedenlich beflißen hat, und ohngeachtet er deswegen sehr harte von seinen Officiers angesehen und geprügelt worden, dennoch dessen ungeachtet obige Thätlichkeiten und Räubereyen auff öffentlicher Strasse auszuüben sich nicht gescheuet:

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß Inquisit J. S. daferne er auff seinen Bekänntniß vor öffentlich gelegten Peinl. Halß-Gerichte nochmalen freywillig verharret, oder dessen sonsten, wie Rechtens überführet wird, wegen des begangenen und gestandenen Lasters der Rauberey mit dem Schwerdte vom Leben zum Todte zu bestraffen, auch nach vollstreckter Execution dessen Cörper auff ein Rad zuflechten. Es ist ihm aber vor Vollstreckung der Execution annoch eine anderweitige Defension auch ex officio zu verstatten und sind so dann die Acta in ein anderes Rechts-Collegium zuverschicken, von Rechtswegen Uhrkundlich mit der Juristen Facultät Insiegel versiegelt

Dechant, Ordinarius, auch andern Doctores und Professores der Juristen Facultät in der Universität W.

## Actum Staabs-Qvartier L. den 15. April. 1727.

ERschien auff Ordre der Dragoner von Herrn Hauptmann P. Compagnie C. H. seines Alters 49. Jahr, und wird vermahnet, weil er wegen Inquisit S. Vorgeben, als ob solcher vor 3. Jahren in die 13. Wochen das hitzige Fieber gehabt, und binnen währender Zeit, räsend und gantz von Sinnen gewesen, verhöret werden soll, die rechte reine Wahrheit zu sagen, wie er solches eydlich bestärcken könte, worauff er folgendes aussaget; Es wäre kein hitzig Fieber gewesen, sondern S. wäre

re sonst nur tieffsinnig und im Kopffe irre gewesen, weil er wie die Rede damahls gegangen, und Deponent, S. selbst klagen hören, von einem Menschen was bekommen, er hätte sich wollen ersäuffen, weswegen die Bauern zu H. wo S. damahls im Qvartier gelegen, Deponenten, so zur selbigen Zeit nicht weit davon in W. sein Qvartier gehabt, hinüber kommen lassen, allwo er 3. Nächte bey S. geblieben und ihn bewachet, am Tage wäre S. noch ziemlich gewesen, jedoch noch immer tieffsinnig, hätte nicht geantwortet, wenn man ihn warum befraget, aber des Nachts habe ihn Deponent an der Wand im Bette liegen lassen, und Deponent sich vorgeleget, da denn gedachter S. wann Deponent geschlummert, aus dem Bette über Deponenten heraus fahren wollen, ihm auch einmahl aus dem Stalle entlauffen, und sich in Garten gemacht, daß ihn Deponent wiederhohlen, und die Stall-Thüre feste vor ihm zuketteln müssen. St. der Dragoner hätte S. länger gewartet und bewacht, und wäre 14. Tage bey ihm gewesen; Wie lange aber die Kranckheit eigentlich gewährt, könne Deponent nicht sagen, es hätte aber lange gewährt. Deponent hätte ihn, nachdem er selbigem gedachter maßen in H. bewacht, weil die Compagnie gleich zusammen kommen, mit zur Compagnie bringen müssen, hätte ihn aber kaum zu Pferde fortbringen können, und immer einen Wagen miethen wollen; S. darauff zu legen, denn er habe immer vom Pferde herunter und fort gewollt, aber nicht sagen können wohin, sondern nur geklaget, es wäre ihn so angst, und könnte nicht bleiben, er müste fort, Deponent habe alles vor S. damahls machen, satteln und auffpacken müssen, denn er habe gar nichts gemacht. Wie die Compagnie aus einander gegangen, wäre S. nach K. ins Qvartier verlegt worden, und könne Deponent nicht sagen, wenn es mit ihm auffgehöret.

## Anderweitige Defensions-Schrifft, pro mitiganda pœna, in puncto Robbariæ. Lapsi miserere Jehovah!

Daß der Grundgütige GOtt und Richter des menschl. Geschlechts sich derer, durch des Satans List, in die grösten Sünden gefallenen Menschen, so fern sie wahre Busse gethan, erbarmet, und dieselben nicht nach Verdienst bestraffet; sondern vielmehr Gnade vor Recht ergehen lassen: ist aus der Heil. Schrifft nicht unbekannt. Dessen sich nun auch armer Inquisit in delicto robbariæ commissæ gleichfalls versichert; in ungezweiffelter Hoffnung, dieser barmhertzige GOtt werde sein Beystand seyn, und die Hocherleuchteten Hrn. Judicantes dergestalt dirigiren, daß sie auch in Foro Soli wider armen betrübten, bußfertigen, und ein gantzes Jahr in harten Banden liegenden Inquisiten Gnade vor Recht erkennen, und Barmhertzigkeit ausüben werden;

Siquidem tutius quoque & melius, secundum Misericordiam & Benignitatem potius, quam severitatem & justitiam judicare.

Tiraque de pœn. temp. Caus. 24. n. 2. Carpz. Qv. 142. n. 40. Cruf. d. l.

d. l. p. 4. c. 32. Finckelth. obs. 68. n. 12.

& quanto atrocior hæc pœna est, tanto circumspectior Judex esse debet, ponderando, quasvis circumstantias & facti qualitates, priusquam eam irroget, ne severius animadvertendo, reum nimis aggravet.

Carpz. Qu. 91. n. 1. p. 11.

Immassen er nun auch in solcher Zuversicht ad Dominorum Judicantium misericordiam seine Zuflucht nimmt, quia in misericordia illorum vita miseri & ad mortem damnati captivi quiescit: Wider die in Urthel fol. 105. unvermuthlich zuerkandte harte Todes-Straffe aber die in art. fol. 71. befindliche Defension verbotenus anhero repetiret, und solche jener entgegen setzet, auch hierauf sine circuitu die dabey allegirten indicia und rationes decidendi, so die Hrn. Sententionantes zur Erkänntniß der pœnæ ordinariæ veranlasset zu haben scheinen, zur remotion und fernern disquisition induciret. Es wird demnach Cardo inquisitionis darinnen vertiret:

1.) Ob Inquisit die Abforderung und Abnehmung obspecificirter Sachen auf der Strasse ex dolo verübet?

2.) Ob in præsenti casu de Jure ein formale delictum robbariæ verhanden, u.

3.) Ob derselbe concurrentibus circumstantiis mit der pœna ordinaria zu bestraffen sey?

Welches alles die Hrn. Judicantes in dict. sent. fol. 101. seqq. affirmando behaupten wollen, und zwar

I.) Ratione doli anführende, daß Inquisit dazumahl, als er die eingeräumten Thätlichkeiten ausgeübet, sich nicht so betruncken befunden, daß er seiner Sinne und Vernunfft nicht mächtig gewesen. Weil a) keiner von denen fol. 28. seqq. abgehörten Zeugen, dergleichen auszusagen gewust. b) Derselbe auch einen weiten Weg von B. biß H. alleine geritten. c) Die facta alle, so er begangen, mit vielen Umständen zu referiren gewust. d) Den Schaaf-Jungen, als er vor Inquisiten gelauffen, mit dem Pferde verfolget. e) Den Mauer-Purschen mit List und guten Worten, daß er ihm den Rock aufs Pferd geleget, überredet. f) Die Gegenden, wo eins und anders passiret wohl observiret. g) Die dem Bauer-Weibe abgenommene Sachen der Wendischen Magd zum Verkauff angebothen, einige davon vor 18. gr. verhandelt, die übrigen wieder zu sich genommen, selbige, daß er sie unter Wegs gefunden, überredet, 2c. Gestalt er denn h) auch den geraubten Rock nebst dem Buche, biß er in die Verhafft gezogen worden, an und bey sich behalten, und wenn die ausgeübten Thaten nicht heraus gekommen, wohl schwerlich restituiret haben würde. Woraus nun ein Dolus verus zu præsumiren wäre.

II. Ratione formalis Delicti Robbariæ aber 1.) Daß wenn gleich die an den Schaaf-Jungen verübte Thätlichkeit nicht auf offentl. Straße, sondern im Felde

de begangen worden, dennoch dergleichen an den Mauer-Purschen und Bauer-Weibe darauf verübet worden sey, 2.) auch genug sey daß er jenem den Rock auf freyer Strasse listig und unter der Versicherung, daß er ihm solchen wieder geben wolte abgeredet, und mit Gewalt davon geritten, 3.) auch so viel das Bauer-Weib anbetrifft, genug ist, daß Inquisit wieder ihren Willen das Bündel weggenommen und damit weggeritten, und da er 4.) ein mit Gewehr versehener Soldate gewesen, es keiner weitern Bedrohung gebrauchet hätte, noch das Weib sich 5.) ihm hinlänglich zuwider setzen vermögend gewesen wäre, über dieses auch 6.) aus denen Acten erscheine, daß er seithero des Stehlens verschiedentl. beflissen hätte, und ohngeachtet er deswegen sehr hart geprügelt worden, er obige Räubereyen auff öffentlicher Strasse auszuüben sich nicht gescheuet hätte. Dahero auch

III. Inquisit mit der Pœna ordinaria zubestraffen sey. Allein es hoffet höchst betrübter Inquisit gleichwohl durch GOttes Hülffe concurrentibus circumstantiis ex sequentibus rationibus so viel zu erhärten, daß er mit der Todes-Straffe zu verschonen seyn werde.

Bittet præliminariter umb GOttes Willen alle Umstände seines Verbrechens, wie er zumahl ex defectu judicii per Melancholiam, Maniam, conquassationem membrorum, furorem, ebrietatem & simplicitatem corrupti hierzu verleitet, gründl. zu überlegen und in reiffere consideration zuziehen, denn quoad 1.) können die in dict. sent. angeführte qualitates & rationes in re tanti momenti, ubi de vita hominis agitur, nullo modo pro argumento integritatis sensuum, ac rationis indicativo, & indiciis indubitati doli veri absolutis geachtet werden:

Cum ebrietas ab animo dependeat Carpz. qu. 140. n. 65.

& dolus in animo consistat Mascard. concl. 551. n. 1.

und also qualitatem occultam intrinsecam involviren, quæ autem difficilis probationis; Dahero jene nicht allezeit ex signis exterioribus, aspectu, ex actibus intercedentibus per testes erweißlich zu machen, noch weniger die ex facto zu judiciren: sondern es solche zum öfftern vielmehr ex circumstantiis & qualitate facti dargethan werden. a) Was Wunder demnach, daß auch ad no. a) die fol. 28. seqq. in hoc passu abgehörten Testes so eigentlich ex aspectu, actibus & signis, Inquisiti Trunckenheit tunc temporis incontinenti nicht zu erkennen, noch davon positive zu attestiren vermocht: zumahlen test. act. Inquisit. so gar lange an einem Orthe sich nicht aufgehalten, daß die Zeugen denselben so gar eigentlich beobachtet hätten; sondern vielen Brandwein und Bier auf dem Pferde sitzend, und nur gleichsam in transitu getruncken, sufficit tamen:

Test. 1.) Daß M. P. ad art. 3. fol. 30. a. endlich deponiret: Inquisit wäre am 26. May bey dem Ober-Cämmerer in B. zu Biere gewesen. item ad art. 6. fol. 31. 2. Daß sie gesehen, wie derselbe über sein eigen gehabtes Bier mit denen Bauren

getrun-

getruncken hätte, und juxta art. 7. dict. fol. er über 2. Stunden an besagtem Orthe gewesen wäre. Desgleichen saget

Test. 2) C. R. ad art. 1. fol. 32. b. daß Inquisit eodem die zwischen 4. oder 5. Uhr bey ihm einen Krug Bier gekaufft, auch

Test. 3) C. P. als Wirth im Ordonantz-Hause ad art. 1) fol. 34. b. daß Inquisit damahls gegen 3. oder 4. Uhr vor 2. Schlesische und einen guten Dreyer Brandewein bey ihm auff dem Pferde sitzende getruncken hätte, & juxta eundem test. ad art. 2. fol. 35. daß Inquis. wol etwas möchte betruncken seyn gewesen.

Hierbey ist nun ex Jure zu erwegen: Quod defensio quoad liberandum reum a pœna ordinaria possit probari per unum testem.

Mascard. Concl. 491. in fin. Carpz. Qv. 33. n. 44. p. 1. Constit. Elect. 8. part. 4.

etiam pro innocentia probanda sufficiant probationes imperfectæ & fictæ,

Carpz. cit. l. no. 47.

quæ semiplena probatio in defensione rei pro plena & sufficienti habeatur,

juxta Carpz. Qv. 114. n. 56. & 115. n. 75.

per consequentiam hat auch Inquisit seine fol. 11. 12. & seqq. fol. 37. b. fol. 39. b. fol. 66. & ad art. 86. 88. 89. & seqq. vorgeschützte Trunckenheit sattsam coloriret, und was ist dabey unbeglaubtes: Da Inquisit nicht nur bey Ober-Cämmerer R. besagten Orthes etliche Stunden zum Biere gewesen, viel Bier und Toback getruncken, sondern auch nachgehends im Ordonantz-Hauße NB. darzwischen vor 9. Pfennige Brandtewein juxta depos. fol. 32. und denn bey R. wieder Bier darauf getruncken habe, test. depos. fol. 32. b. daß derselbe, als er hernach in die Lufft gekommen, durch das Reiten in warmen Tagen und starcker motion das Geblüth noch mehr erhitzet und in motum gebracht, auch Bier, Brandwein und Toback erst zu operiren angefangen, davon ziemlich betruncken geworden sey. Nun ist zwar die Trunckenheit an und vor sich nicht zu loben, adeoque nec per se delictis gratiam conciliare posse videtur; Es ist aber dennoch nicht zu läugnen, daß, so fern solche dem Menschen zum Sclaven seiner Affecten machet, und derjenige so sich berauschet, nicht allerdings den freyen Gebrauch seiner völligen Vernunfft hat,

test. Carpz. Qv. 143. n. 33. & seqq. & Jud. Med. fol. 146.

ein solcher Mensch auch keinen wahrhafftigen Vorsatz zu sündigen habe, vielweniger sich durch einen oder andern begangenen Excess reum pœnæ ordinariæ machen könne. Cum impetu magis & defectu pleni judicii, quam dolo homo istiusmodi agat, ut loqvitur Marc. in L. 11. §. 2. ff. de pœna & Jud. Med. fol. 146.

Und obgleich hierwieder opponiret werden möchte, daß die in Actis befindliche Qvantität von dem zu sich genommenen Geträncke Inquisiten nicht eben so toll und voll oder summe ebrium machen, noch weniger dabey seiner Vernunfft gäntzlich berau-

berauben können: so ist doch nicht nur von sich selbsten leichtlich zu erachten, daß er tempore commissi criminis nicht gar nüchtern, und suæ mentis & affectuum non omnino compos müsse gewesen seyn.

Cum ebrietas etiam media mentis aliquam alienationem, seu corruptionem inducat, liberioremque Rationis & Judicii usum impediat. arg. L. 11. §. 2. ff. de Pœna quod etiam affirmat Jud. Med. fol. 148. b. seqq. his verbis:

Nam leviter ebrii plus delirant, & in furorem proniores sunt, quam summe ebrii, sondern es behauptet auch cit. Jud. Med. fol. 148. b. daß solche, ja noch eine geringere Quantität sufficient, eine Ebrietät, auch wohl gar, nach Beschaffenheit derer dabey mit unterlauffenden Umstände, uti in præsenti casu, furorem & maniam zu causiren. Ubi autem ebrietas, ibi furor dominatur

Can. 5. d. p. 35. & all. Jud. med. fol.

Hinc etiam per ebrietatem crimina cavere non possumus.

test. Pontif. cap. 7. caus. 15. qu. 1.

Zu solcher ebrietät, vel potius furore; auch ferner nachfolgende Beschaffenheiten contribuiret haben,

juxta Jud. Med. fol.

daß Inquisit, quod bene notandum, kaum 6. Wochen, und dann wieder 14. Tage vor seiner Arretirung, theils wegen gestohlenen Kleinigkeiten, und theils, weil er dem Vorgeben nach, das Futter in seinem Qvartier-Stande bezahlet haben wollen, einmahl mit einem Spanischen Rohr 100. und dann letztens mit Stecken wieder 100. zusammen 200. Prügel auff einer Schütte Stroh über den gantzen Rücken und Schultern nach dem Halse zu, dergestalt bekommen, daß ihme der Buckel einer geballten Faust hoch auffgelauffen, und gantz kütz blau gewesen wäre, ja es wäre nicht zu glauben, daß es ein Mensch ausstehen könte.

in Act. fol. 1. 21. 22. & seqq. Test. 1. & 2. ad art. def. 3. 4. 5. fol. 114. seqq. Wie er denn auch kurtz darauff sehr kranck geworden, in Ohnmacht gefallen, und sehr miserable darnieder gelegen, auch Blut gespyen, ja so gar daß ihme das Geblüt zum Hertzen getreten, und solches abdrucken wollen. Test. 2. ad art. 5. 6. & 8. fol. 115. seqq. Auch dabey weder essen noch trincken können Test. 2. ad art. 8. fol. 116. b. sondern sich immer seines Todtes versehen. Wobey dieser notable Umstand annoch zu annotiren: daß Inquisit gantz melancholisch und schwermüthig gewesen sey. Test. 1. & 2. ad art. 6. fol. 115. b. & 116. Woraus rebus sic stantibus per se eine perturbatio, und nach eingenommenen Bier, Brandewein und Toback, auch starcken motion, gar glaublich eine alienatio mentis vel furor erfolgen können, quod probatur per Dict. Jud. Med. fol.

und posito, daß auch antea deducta nicht vor zulänglich erachtet werden solten, de quo autem minime dubitandum: so werden doch nachfolgende maxime notable

Umstände die Sache desto mehr erläutern, und valide verificiren: in mehrern Betracht 1) Inqvisitens Groß-Vater ein Maniacus gewesen, und in mania verstorben. test. rotul. ad art. 4. & 5. fol. 124. und also stammet auch derselbe von einem Maniaco her, respectu dessen das bekandte Brocardicum hier füglich zu appliciren:

Non procul a stipite poma cadunt.

Consequenter ist auch bey Inqvisiten Dispositio hæreditaria, quæ autem admodum in liberis se se exercere solet. attest. med. fol. 150. 2.) Bezeiget cit. Jud. med. fol. 148. daß Inqvisit würcklich von einem temperamento melanch-sangvineo sey, und bey ihm etwas wunderliches und tergiversantes minaciam indicans anzutreffen befindlich, bey welchem auch in statu naturali eine stupiditas cerebri ist. Ja es 3) behauptet jurata Depositio fol. 120. seqq. in effectu: daß Inqvisit vor 3. Jahren NB. und zwar juxta relationem inquisiti und Deponenten E. H. 13. Wochen schon einmahl mit solcher hefftigen mania & furore behafftet, dabey gantz mente captus, so gar, daß er sich das Leben nehmen wollen, gewesen wäre, wie vielmehr wird nun derselbe nach so vielen zu sich genommenen Bier, Brandtewein und Toback in ipso actu delinqventi tumm und tollend gewesen seyn. Wobey noch dieses zu bemercken, daß die verübte Thätlichkeiten eben test. actis veris tempore den 26. May geschehen, da mania sich leichtlich wieder einzustellen pfleget. juxta Jud. Med. fol.

daß also der Wahrheit gantz ähnlich, was Inqvisit von seinem schwachen Kopffe, übereilten Trunckenheiten, und daß er gewesen wie ein tummes Vieh ohne Verstand und Vernunfft, ja nicht gewust, was er gethan,

ad art. 76. fol. 64. ad art. 88. 89. fol 66. seqq.

und sonsten in Actis vorgebracht. Hiernechst so ist ad not. b) Inqvisit nicht biß H. sondern nur biß K. welches anderthalbe Meile von B. gelegen fol. 46. allein geritten, biß dahin ihn sein Pferd, weil es die Strasse öffters gegangen und wohl-kundig, gar wohl bringen können, von dar aber hat er sich biß H. einen Bothen genommen. vid. fol. 46. b.

Auch erhellet wieder dieses ex Actis gantz klärlich, daß er die facta nicht umständl. anzugeben gewust, sondern vielmehr zu seinem Nachtheil als in der That sich befindet, und realiter passiret, auch ihm beygemessen worden, perturbato animo angezeiget; Maßen denn Inqvisit, ob er zwar aussaget, was er gethan, dennoch gleich anfangs fol. 11. b. deponiret: Er wisse nicht, warum er das Buch behalten fol. 12. er könne nicht wissen, ob er es mit Gewalt genommen, er wäre sehr betruncken gewesen, könne es nicht sagen, aber das könne er sagen, daß er auff den andern Tag es noch gehabt, fol. 12. b. er wisse die Umstände nicht eigentlich, wie er dem Maurer den Rock genommen, mit Guten würde er solchen nicht gegeben haben fol. 13. b. Ob er das Bauer-Weib nieder gestossen oder geritten, wisse er nicht ꝛc.

fol.

fol. 14. b. deponiret, wie daß er im Ordonanz Hause nur vor einen Dreyer Brandtewein getruncken; Hingegen saget Test. ad art. 1. fol. 33. b. daß Inqvisit vor 2. Schlesische und einen guten Dreyer Brandtewein getruncken hätte. Ad art. 23. fol. 54. respondiret Inquisit, er habe den Jungen das Büchlein weg: der Junge aber denunciret selbsten fol. 5. daß er Inqvisiten, als er nur gefraget, was er da habe. solches hingegeben, ohngeachtet er es doch von ihm nicht gefordert hätte. Ferner sagte er fol. 12. b. & ad art. 37. fol. 57. er habe den Maurer-Purschen zu sich geruffen, und ihm den Rock weggenommen; dagegen fol. 7. b. derselbe denunciret, daß er Inqvisiten den Rock gegeben. Uber dieses fol. 37. dabey bleibet, er wüste nicht was er gemacht und könte auch nicht alles wie es vorgegangen eigentl. erzehlen. Woraus ja vielmehr das contrarium sich ereignet, und daß Inquisit, sua confessione dem Jungen das Büchlein, und dem Maurer-Purschen den Rock nicht abgenommen, sondern daß sie ihm solches freywillig gegeben haben. Hierbey ist sonderlich zu consideriren was

Lucas de Penna in L. quoties C. de dignit. schreibet:

Pol'ere, inquit titubare, & inconstanter loqui in aliquibus contingit ob periculi magnitudinem vel cordis debilitatem vel pusilanimitatem, allegando ad hoc Ciceronem & alios præmeditatos constanter loqui, cum tamen criminosi, his enim recte adstipulatur.

Grævius de tort. l. 1 c. 6. p. 177. 187. scribens:

Quod sæpe inculpatus ex metu opprimendæ suæ innocentiæ, quam modis omnibus sibi etiam non raro noxiis, pandere, atque manifestare properat, aut ex consternati animi perturbatione, quæ in homine meticuloso ad conspectum Judicis nimium trepidante crebrum est, facile ad lingvæ lapsum aut sermonis varietatem producatur.

vid. Oldekop. obs. crim. 30. tit. 4. n. 9.

Und obgleich weiter sub d) mit bemercket, daß Inqvisit dem Schaaff-Jungen nachgeritten: so ist doch nicht vernünfftig zu præsumiren, daß solches etwa prædæ causa geschehen, sintemahl ja so ein Schaaff-Junge nicht viel an und bey sich führet, noch weniger Geld bey ihm zu vermuthen; sondern demselben nur ea intentione zu sich geruffen, daß er ihm den Weg zeigen solle, da aber dieser nicht zu ihm kommen wollen, sondern vor ihm gelauffen, ihm alsdenn nachgeritten wäre. Anbey ist auch notorisch, daß er dazu keine sonderliche Vernunfft vonnöthen gehabt, sintemahl ein Pferd gar leichtlich mit den Sporn zum Lauffen angestrenget werden könne. Nec obstat: daß solcher die sub e) gegen dem Maurer-Purschen gebrauchte List und guten Worte repugniret, Ratio est in promptu; Weilen auch dieses in summa ebrietate, oder vielmehr in melancholico furore & defectu

judicii von vielen gar offte zu erfolgen und zu geschehen pfleget, und ist daraus nullo modo ad propositum & deliberatum animum zu concludiren.

vid. Jud. Med. fol.

Noch weniger aber ist das sub f) inducirte moment von solchem effect, weilen Inquisit in demandirten Expeditionen die Strasse öffters geritten, dabey ihm die Gegend sehr wohl bekannt worden, daß er solche, nebst dem was sub c) annotiret nachgehends als ihm der Dragoner A. auff der Strasse bey seiner Abführung nach dem Staabe, davon erinnert, und er sich darauff besonnen, gar leicht anzuzeigen gewust. fol. 38. in mehrerm Betracht juxta jud. Med. fol. 149. b seqq.

Auch die Maniaci sich der vergangenen & si in ipso raptu maniæ, umständlich, gantz wohl und deutlich zu erinnern pflegen, auch gar ordentlich zu erzehlen wissen, was sie zu selbiger Zeit vorgenommen; Ja wenn sie von solcher Unsinnigkeit liberiret worden; sodann auch aller begangenen Fehler sich annoch erinnern, weswegen sie hernach traurig, furchtsam und betrübt sind, welches alles, bey Inqvisiten auch in summo gradu sich ereignet.

test. act. fol. 15. b. seqq.

Nun dürffte hiebey noch dieses ins Mittel treten, und die Sache schwerer machen wollen; Allein es ist zu judiciren, daß Inquisit, als er die dem Bauer-Weibe geraubte Sachen in der Schencke der Wendischen Magd verkaufft, noch nicht bey vollkommenem Verstand müsse gewesen seyn, und zwar dahero, weilen derselbe die Sachen nicht einmahl recht angesehen, sondern besagter Magd die gantze Bürde so öffentlich hingegeben, und um ein so weniges in der Nähe, da es ja gar leicht zu erforschen, und an den Tag gebracht werden können, verkaufft habe, und wenn auch allenfalls, Inquisit in besagter Schencke schon etwas wieder zu seinem Verstande gelanget wäre, so würde daraus sich noch mehr herfür thun, daß er das factum nicht lucri causa juxta depos. fol. 15. b.

sondern vielmehr animo ejus metu ac mœrore perculso also bescheiniget, und die Sachen an sich behalten, dieses desto eher, weil er nachgehends in H. da er ausgeschlaffen, wieder nüchtern worden, und sich besinnen können, was er des vorigen Tages etwa begangen, und was er diesentwegen, wenn es offenbahr würde, vor Straffe zu gewarten habe. Inquisit betheuret sincere, daß er bey seiner Rückreise von der Ordinantz die annoch gehabte Sachen denen Eigenthümern restituiret, die verlohrnen aber baar bezahlet haben würde. Dahero sich in hac materia pœnali in præjudicium inquisiti keinesweges a posse ad esse argumentiren lässet.

Quia in dubio Judex semper illam eligere debet partem, quæ est minus onerosa. L. ex his ff. qv. in fraud. Credit Decius Conf. 611. n. 1. & melius est nocentem dimittere, quam innocentem damnare. L. 5. ff. de pœn. Mund. Consul. 22. n. 86. Vol. I.

sonn-

sondern es müssen vielmehr so wohl die antea allegirten indicia, als auch diese præsumirende detentio rerum ablatarum plene & liquide dargethan werden.;

Quia semper capienda præsumtio, per quam delictum excluditur.

Jac. Bouric. captiv. cap. 1. Cent. I. n. 3.

Zumahlen die dabey concurrirende circumsta ntien und vor jetzoallegirten attestata gewisser zeugen; Daß Inquisit in ipso actu delinquendi, wo nicht gäntzlich mente captus, doch mehr in confinio mentis et ebrietate, melancholia, mania, furore, conqvassatione membrorum perturbatus sich befunden habe.

test. Jud. Med. fol. 151. b. seqq.

Und statuiret Carpz. p. 3. qv. 145. n. 37. & 38.

daß, si de furore alicujus, aut insania liquido appareat, ille semper furiosus l. demens, & in dubio potius furoris, quam sanæ mentis tempore gestum ab eo esse præsumatur;

Sintemahl ja nimmermehr zu glauben, daß ein vernünfftiger Mensch am hellen Tage, in freyen Felde, so nahe bey der Stadt und Dorffe, ja in Gegenwart anderer Leute, und in einer distantz von einer halben Meile zu dreyen mahlen Räuberey verüben werde. Und militiret demnach ex adductis vor Inquisiten, daß er nicht consilio & proposito s. mente ex sensu communicato, welches allerdings a deliberatione animi dependiret,

Corn. Conf. 77. n. 9. Libr. 4.

in homine studidi intellectus seu cerebri & furiosi aber, vielmehr eine confusio, quam deliberatio anzutreffen:

Daniel. Sennerti *Pract.* Medicin. L. 1. p. 2. c. 6. p. 317.

delinquiret; per consequens cessiren auch die requisita doli sc. animi propositum & voluntas, quippe quæ autem delictum a non delicto distingvit. Cap. cum Voluntate 54. in pr. X. de sent. ex comm. L. 53. in pr. ff. de furt. et in omnibus delictis primario spectanda,

Gail. L. I. obs. 99. n. 5. seqq. Mundinus Conf. 12. n. 72. Vol. I.

Mascard. Concl. 1131. n. 22.

Cessante autem proposito, cessat etiam Dolus.

Nun sind alle Criminalisten damit angefüllet, quod in omni delicto dolus delinquentis respiciendus sit, & absque dolo delictum nec committatur nec punjatur,

Carpz. p. 3. qv. 143. n. 11. Gvazz. Tom. 2. L. def. 30. Cap. 42. n. 2.

Nam ubi dolus non adest: ob gleich die Thätlichkeit ex actis erwiesen: so bleibet quo animo crimen fuerit commissum dubiös, quo certe in casu dubio media ac benignior via eligenda est, Carpz. qv. 142. n. 48. qui non ex ref. facto, sed proposito intelligitur. L. 1. §. 2. jung.

L. 7. §. ult. de dolo mal.

neque delicti pœnam locum habere, probat Carpz. d. l. atque ebrius, maniacus & furiosus doli capax non est, sed quicquid agit, ignorat sequitur hinc ergo, quod maniacus &c. &c absque dolo, nec vere delinquat, nec ex delicto teneatur.

Wie nun aber die formalitas aller delictorum, sich in malitioso delinquentis animo & proposito eintzig und alleine fundiret, adeo, ut ubi dolus & proæresis non est, ibi nec proprie delictum sit.

per jur. vulg. in pr. Instit. de Obl. q. & 8. §. 1. Inst. de Obl. qv. quas. ex del. L. 71. §. 8. ff. de A. l. v. h.

Dahero auch in Criminalibus insgemein quævis negligentia seu culpa, etiam lata, quin & causa fatua a dolo excusiret.

L. 12. § 3. ff. de liberal. caus. add. Nicol. in Proc. Juris c. 34. n. 6. Carpz. L. 3. § 26. n. 21.

II.) Also kan auch in præsenti casu dieser von Inquisiten, ihme, als aus unvermögender Beherrschung seiner affecten, begangene Excess vor kein verum und formale delictum robbariæ pœna ordinaria dignum angenommen werden.

Const. Carol. art. 126. in verb. Ein jeder boßhafftiger ꝛc. ꝛc.

sonderlich da annoch über dieses in hac materia substrata Inquisiten einige ermangelnde requisita & qualitates rapinæ verhoffentlich defendiren und zu Statten kommen werden:

Ob zwar nicht ohne, daß Rigore Juris Saxonici in hoc passu indifferenter sanciti, diese unternommene Thätlichkeiten, und ablatio rerum per se considerata einem formali delicto robbariæ ähnlich zu seyn scheinet; So ist doch dieses cum grano salis zu verstehen, und nur lediglich ad violentam & hostilem robbariam zu appliciren: Ja es ist von accuratesten Doctoribus ausgemacht, daß in jure nicht ohne besondern Unterscheid ein jeder, sondern nur diejenigen, qui ex proposito homines in viis publicis, vi armata aggrediuntur, manuque violenta spoliant, grassatores genennet, und dabey solche Qualitäten pro forma erfordern, in quo casu autem eines von diesen præsuppositis ermangelt, uti in præsenti, da kan auch de jure das delictum als ein formale crimen robbariæ nicht angesehen werden. Welches die Hrn. Judicantes in priori sententia sub 1.) gar reifflich erwegen, und die von Inquis. an dem Schaaff-Jungen verübte Thätlichkeit rebus sic stantibus vor keinen Strassen-Raub geachtet. Hingegen aber solche wider den Mauer-Purschen und Bauerweibe desto nachdrücklicher geahntet, auch jede besonders vor sufficient geachtet. 2.) Ea ex ratione, weil er jenem den Rock listig abgeredet, und mit Gewalt davon geritten wäre. Da nun aber ex antecedentibus gar leicht zu ersehen, daß dieses keine reale und gewaltsame Abnehmung inferiret, sondern nur lediglich. eine nuda detentio rei ultro traditæ, juxta depos. denunciant. fol. 7. b. Hiernechst ist auch ex Actis nicht mit einem jota zu verificiren, daß Inqvisit mit Gewalt davon geritten wäre,

wäre, noch weniger, daß er Hand angeleget, und Denunciant weder mit Worten noch in der That resistiret hätte. Da nun aber dieses unerwiesen, ja gäntzlich cessiret, so stehet auch nicht abzusehen, wie Inqvisiten contra Acta eine verübte Gewalt beyzumessen.

Cum tamen odiosa & pœnalia restringenda potius quam exasperanda sint. Je leichter nun diese seine abhelffl. maße erhalten, je desto mehr graviret Inqvisiten sub 3) angeführtes factum, welches rapinæ noch näher kömmt. Allein auch hierbey und nachfolgenden cessiren die qualitates delicti formalis; nempe violentia, wie Carpz. disertis verbis qu. 91. n. 1. seqq. p. 11. propugniret, massen dabey keine sonderliche Gewalt verübet; Auch hat das Bauer-Weib gar nicht resistiret, sondern Inquisiten so gleich die Bürde fahren und behalten lassen. 4) Ejusdem farinæ ist nun auch adducta ratio welche nimmermehr zu einem in jure so hoch gravirenden indicio zu æstimiren und dieses destoweniger, NB. weil er theils sich zu dem Ende nicht mit Gewehr versehen, sondern derselbe als ein Soldat in seiner demandirten militarischen Expedition also qualificiret erscheinen müssen test. Act. fol. 2. seqq. er hat aber solches in actu delinquendi nicht adhibiret noch entblösset, oder damit eine Gewalt und Schrecken verursachet. Theils aber auch ea intentione & prædæ causa nicht heraus geritten; und also nur per accidens dazu verleitet worden. 5) Die Ratio ist Facti und bestehet jure in præsumtione, quæ autem circa delicta in dubio semper in mitiorem partem inclinanda est. Joh. Zanger. in Tr. de qvæst. Tort. c. 2. num. 177. 6.) Wird ja Inqvisiten sein einmahl antea verübtes factum, weßhalb er doch allbereit so hart bestraffet worden, nicht ferner zur Sünde gerechnet, und bey diesem delicto pro causa impulsiva pœnæ ordinariæ angeführet werden, noch dieses wieder ihn anführen:

Qui semel malus, semper præsumitur talis & quidem in eodem delicto.

Da nun dergestalt remotis & deficientibus indiciis in jure approbatis kein formale delictum Robbariæ allhier befindlich; Also kan auch

Quoad III) wieder Inqvisiten pœna ordinaria nicht statt finden, in sonderbahrer Erwegung

Grassatores ultimo supplicio & pœna mortis puniri non solent, nisi omnia & singula ista concurrant. Faber L. 9. eodem tit. 24. defin. 7. n. 3. L. Capital §. grassatores & §. famosos;

Welches Carpz qv. 91. n. 2. approbiret und seinen Behuff

Const. Elect. Sax. 41. §. ult. p. 4. allegiret.

Woraus evidenter zu argumentiren: Daß nicht indifferenter ein jeder Strassen-Räuber mit der Straffe des Todes zu belegen, sondern nur allein diejenigen, welche ex malitia armis adhibitis, violenter prædæ causa & proposito die Leute anfallen.

Ubi

Ubi autem hæc deficiunt, ut in præsenti casu per ante deducta, ibi etiam cessat pœna ordinaria.

Denn so nun gleich die Zeugen in Actis fol. 28. seqq. nicht aussagen, daß sie Inquisiten ehe er von B. abgeritten grosse Trunckenheit, oder einen affectum maniacum angesehen, vielmehr Test. 1. ad Art. 9. fol. 32. deponiret, daß er gantz höflich, und bescheiden sich erzeiget, ingleichen Test. 2. ad art. 1. fol. 33. daß er das Krügel so er sich ausgebethen seiner Muhme zuschencken, und mit welchen er ohnweit von Zeugens Hause geritten wieder zurück geschickt, und sich sehr höfflich bezeiget. Test. 3. fol. 35. aber saget: Daß er wohl möchte etwas betruncken gewesen seyn, wie wohl man demselben fast gar nichts angesehen, mithin dadurch keine solche crapula sich hervor thut, woraus glaublich, daß so bald darauff eine mania entstehen können, und folglich dieses Momentum defensionis von keiner Erheblichkeit zuseyn scheinet. Wenn aber (warum hiermit nochmahlen umb GOttes Willen ersuchet wird, da es eines Menschen Leben auff einer Seite, und auf der andern Sachen von geringer importance, so die Leute ohne dem biß auff etwas weniges wiederbekommen anbetrifft) Domini judicantes in Erwegung ziehen wollen: 1) Was Inquisit fol. 39. zu seiner Defension selbst anführet: Nachdem er so sehr zerprügelt worden, dürffte er kaum ein oder zwey Krügel Bier trincken, so stiege es ihm in Kopff, und würde er gantz truncken und ad art. 67. fol. 64. daß er gewesen wie ein dumm Vieh, ohne Verstand vom Trunck. Ingleichen ad art. 88. fol. 66. b. daß er von seinen Sinnen nicht gewust, er wäre flugs so verwirrt, und ad art. 89. dict. fol. b. gantz von seinem Verstande und seiner Vernunfft, und dabey ermessen, daß Inquisit juxta depos. fol. 124. ein Mensch, dessen Groß-Vater verrückt und verwirrt im Kopffe worden, auch in solchem Zustande verstorben, nach der Physicorum und Medicorum Erkänntniß aber und der vielfältigen Erfahrung dergleichen Kranckheiten und die disposition darzu durch das Geblüthe fortgepflantzet zu werden pfleget, sich auch der Effect hievon vor 3. Jahren bey Inquisiten geäussert, und da selbiger von einem Mensche was bekommen fol. 120. solcher gestalt noch die üble disposition vielmehr irritiret, nachhero aber durch nahe 200. Prügel über die Schultern und den Rücken die gantze substantia nervosa geschwächet und gelitten; so werden dieselben wahrnehmen, ob bey so gestalten Umständen hernach da Inqvisit Bier und Brandtewein getruncken, wiewohl man ihm in B. so viel nicht angesehen, nachhero da er an die Lufft gekommen und geritten, also die humores noch mehr in Bewegung gerathen, nicht in einen solchen raptum maniacum verfallen können, und würcklich verfallen sey? Der ihn seiner Vernunfft beraubet; Wie denn Inquisit, ob er zwar aussaget, was er gethan, dennoch gleich Anfangs fol. 11. b. angiebet, er wisse nichts, warum er das Buch behalten, fol. 12. er könne nicht wissen, ob er es mit Gewalt genommen, er wäre sehr betruncken gewesen, könne es nicht sagen, aber das könne

er

er sagen, daß er es auf den andern Tag gehabt, fol. 12. b. er wisse die Umstände nicht eigentlich, wie er dem Maurer den Rock genommen, mit gutem würde er solchen nicht gegeben haben, fol. 13. b. Ob er die Frau niedergestossen, oder niedergeritten, wisse er nicht rc. fol. 37. aber dabey bleibet, er wisse nicht, was er gemacht, und könte auch nicht alles wie es vorgegangen, eigentlich erzehlen, und bald darauf saget: Woher er die Umstände, so er ausgesaget, wisse, nehmlich nachhero, wie er zum Staab herunter geführet worden, habe ihm der Dragoner A. davon erinnert, da er sich denn darauf besonnen; Und das Inquisit nicht gewust, was er gethan oder gelassen, leget sich einiger massen daraus an den Tag, daß er fol. 6. Hut, u. fol. 13. b. Handschuh, so wohl als die Cocande vom Hute, und endlich fol. 62. ad. art. 61. einen guten Theil der geraubten Sachen verlohren; So denn aber, wie fast von keinem Menschen, der weiß was er angerichtet, zu vermuthen ohne Sorgen nach H. geritten, und biß zu seiner Arretirung da geblieben, ob er sich gleich ungezweiffelt, wenn er Verstand gehabt, einbilden müssen, daß dergleichen Dinge klagbar gemacht werden würden. 2.) In dem Verhören aber fol. 15. und sonst hin und wieder in actis starcke Reue bezeiget. Pœnitentia autem mitius at Pœnam.

Tiraque de Pœn. Temp. caus. 60. Gerhard ad. J. Coron. Struv. exercit. 49. th. 90. Carpz. qv. 18. n. 24 & p. 4. C. 32. defens. 16. 17.

3.) Auch das Haupt-factum gleich willig zugestanden, ohngeachtet er wie es damit zugegangen nicht gewust vid. fol. 58. ad art. 48. nur aus der Raison, weil er, wie fol. 12. das Buch als auch den Rock auf den andern Tag noch gehabt, und sonst wie fol. 38. des übrigen von andern bey seiner Arretirung erinnert worden.

Quæ confessio spontanea etiam notabilis.

und obwohl sonst die Confessio, pro minuenda pœna nicht zu attendiren seyn soll, wenn sie nicht ante incarcerationem geschiehet, so wird dennoch bey unterlauffenden Umständen eine andere Meynung zu hegen seyn, indem wohl ehe propter Confessionem post incarcerationem factam pœna ordinaria mitigiret worden, de quo præjudicium habetur in

Carpz. p. 3. qv. 150. n. 89.

Zu welcher mitigation der Straffe denn auch insonderheit nachfolgende Umstände cooperiren können, denn 4) ist Inquisit auch nicht auf Rauberey ausgegangen, sondern hat den Weg nach H. par ordre thun müssen, dabey aber nicht zu præsumiren ist, daß er destinatum propositum zu rauben gehabt, vielmehr leget sich aus dem gantzen Verlauff der Sache am Tag, daß weil er nunmehr in der Lufft umb den Kopff dumm und düstern geworden, er an den Jungen fol. 6. einen Bothen gesucht, als aber dieser nicht zu ihm kommen wollen, und wie Inquisit auf ihn loß geritten, er vor ihm gelauffen, Inquisit dadurch hitziger worden und der affectus maniacus sich zu äussern angefangen, aus Rache also das Büchelgen behalten, und

sich etliche Dreyer Geld geben lassen, hierauff aber da einmahl der affect in motum gekommen, sich hernach in seinem Vernunfftlosen Stande noch weiter vergangen. Da nun solcher gestalt das formale delicti propositum auf Räuberey auszugehen nicht zu befinden, in ipso actu er aber nicht compos mentis secundum deducta gewesen, so werden Dni. Judicantes nicht um des Facti willen, sondern wegen der mit unterlauffenden Umständen und Mangels einer gnugsamen Proæresi zur Rauberey mitiorem partem prævaliren lassen, und in Ansehung 5.) daß auch keine grosse Gewalt bey dem Facto selbst zu finden, in sententionando solche Maaße treffen, daß der gefangene S. mit der pœna ordinaria verschonet werde.

Nam rigor juris omnino temperandus est ex ponderosis circumstantiis quæ in jure variant omnia

L. 15. ff. de negot. gest. Menoch. Consil. 202. n. 15. & 16. Vol. 3.

Rationes suppeditat Carpz. p. II. qu. 91. n. 2-

& judex justa causa motus, observantiæ aliquid deregare potest.

vid. Oldekop. Decad. 3. qu. 1. n. 15. & 16.

Zumahl in pœnalibus, ubi de vita hominis agitur, judex circumspectior esse debet. 6.) Da nun sattsam beygebracht, daß Inquisit das Factum nicht ex dolo verübet, sondern ex mania aliisque adductis; so ist auch ex jure zu allegiren:

quod delicti pœna etiam locum non habeat, ubi non est dolus,

L. 1. C. de sicar. l. 9. injuriæ ff. de facto

Siquidem propositum animi & dolus delinquentis formam delicti absolvit

Gail. L. 1. de pac. publ. Bocer. de jur. monet. C. 6. n. 5.

und daß auch allezeit cum melancholicis mitius agatur juxta Claud.

Bertazz. in addit. ad Barthol. Bertazz. Consil. 228. vers. 5.

Es wird auch hier füglich anzuführen seyn was Carpz. qv. 143 n. 58. seqq. schreibet:

Melancholici omnino & revera delinqunt: Etsi enim tristitia multum ipsos afficiat, eorumque animos perturbet; attamen totum mentis alienationem non inducit, nec intellectu eos plane privat. Nihilominus tamen pœna ordinaria ipsis remittenda est.

Da nun diesem nach juxta mentem Carpz. auch diejenigen, so nur perturbati animi seyn & infirmitate cerebri laboriren, mit der ordinaria pœna zu verschonen, ob sie gleich nicht Sinnloß seyn; wie vielmehr wird armer inquisit bey dem eine offenbahre perturbatio animi, & mania in ipso actu delinquendi anzutreffen gewesen, mit der ordinair pœn. zu verschonen seyn. Zumahl

cum & causa bestialis aliquem a pœna ordinaria liberare possit.

Andr. Tiraq. in Tr. de pœn. temp. Caus. 43. n. 1. Modesl. Pist. p. 3. q. 104 n. 8. in fin.

7) So ist auch ex Actis und Inquisiten tägliche Bezeigung starck zu præsumiren, daß wo er das Leben erhalten solte, er dergleichen üble Thaten sich sein Lebe-Tage nicht

nicht werde gelüsten lassen. Quæ spes emendationis etiam judicem ad mitigationem pœna commovere solet Cap. fin. de divort.

Carpz. p. 3. qu. 150. n. 4.

8.) Ist zu consideriren:

Diutina in carceribus deténtio, quæ etiam est minuendi pœnam communiter traditur. per L. omnes 23. C. de pœn.

Tiraq. de pœn. remp. caus. 41. Hartm. pist. obs. 177. n. 27. 28.
Carpz. qv. 149. n. 43.

Weilen armer Inquisit schon über ein gantzes Jahr in Ketten und Banden gelegen, und dabey viel Hunger, Kälte u. grosse Bekümmerniß ausstehen müssen. Diesemnach so übergiebet dieses nebst vorigen, Inquisit zu reifferer Uberlegung, und stellet dieses für, quod melius sit rationem reddere propter misericordiam, quam propter justitiam.

Cagnol. ad L. 56. de R. J.

Nimmet auch ad hæc Juris Asila vornehmlich aber in der Hrn. Urthels-Fasser gütigste Lindigkeit seine Zuflucht, die begangene Fehler von Hertzen bereuend darneben aber gantz demüthig bittende, in Ansehung aller angeführten und dabey concurrirenden Umstände ihn also gestalten Sachen nach, mit der Todes-Straffe hochgeneigt zu verschonen, und selbige in eine leidliche militarische Straffe zu temperiren. L. den 12. Maji 1727.

Nachdem ich von dem Hrn. Advocat L. als Defensore wegen des Räuberey beschuldigten J. S. beym löbl. Dragoner-Regiment des Hrn. Obristen K. ersuchet worden, auf folgende zwey Fragen mein Gutachten zu geben: Nehmlich 1.) **Ob aus der Trunckenheit eine** vera mania **entstehen könne, und würcklich entstehe,** und 2.) **Ob solche** mania **bey dem Dragoner J. S. würcklich zu finden gewesen sey?** Ich ihn auf solches keineswegs abschlagen können; so dienet folgendes zur Antwort.

Was die **erste** Frage anbelanget, **ob aus der Trunckenheit eine** vera mania **entstehen könne, und würcklich entstehe?** So antworte darauf mit Ja. Denn wie es möglich ist, daß ex sola imaginatione aut jucunda aut tristi abalienationes mentis entstehen, und phantasie & judicium gantz und gar corrumpiret wird, auch ex philtris, furore uterino, malo hypochondriaco dergleichen gefährliche Umstände erfolgen; eben so ist es möglich, daß aus der Völlerey und aus dem Soff, zumahl wenn das temperamentum solch. n wundersamen Gedancken nachzuhengen disponiret ist, entstehen kan. Es ist an sich selbsten ebrietas schon eine perturbatio mentis, da die Natur ob ingestos nimios humores von ihren ordinairen motibus und Verrichtungen abhorrirt, quia non solum cerebrum sed totum

 corpus

corpus densis spissisqve vaporibus in ebrietate obnubilatum est, dahero solche besoffene Leute taumeln, hin und wieder wancken, und allerhand wunderliche Zeug vornehmen und reden. Worinn die Autores Medici mit übereinkommen, als welche insgesammt ebrietatem als causam materialem maniæ nennen, vid. Lazer. Riverii Oper. Med. Richt. in Tr. von Erkänntniß des Menschen p. 1089. Junck. in Tab. consp. Med. p. 689. Daß aber ex ebrietate würcklich eine mania entstehe, bezeugen die häuffigen Exempel, so bey denen Auctoribus zu finden, vid Forest. in Obs. L. X. obs. 22. p. m. 437. welcher gar eine accurate Cur, wie solche Leuthe aus ihrer Narrheit wieder zurecht zu bringen mit beygefüget. Ingleichen paulus Zachias in qu. Med. Legal. p. 197. unde, inqut, ex ebrietate interdum simile phrenesi delirium insurgit, aliquando Melancholie: Est etiam quando fatuitatem excitet, oblivionem ac veternum, quin etiam maniam ac furorem. Ferner Valesc. in Philon. L. I. C. 8. mir selbsten sind in meiner praxi etliche Exempel bekannt, deren Nahmen aber ich ex honoris gratia verschweige, welche, wenn sie nur einen eintzigen Krug Bier zu manchen Zeiten getruncken, in solchen furorem & maniam verfallen, daß sie kaum in etlichen Tagen wieder zu ihrem völligen Verstande gekommen. Den **andern** Punct anbelangend, ob Inquisit **zu selbiger Zeit, da er den Raub begangen, solche** maniam ex ebrietate ortam **gehabt**? so ist daran gar kein Zweiffel zu tragen. Denn nachdem ich die Inquisitional-Acten fleißig durchgegangen, auch Inqvisit S. selbst persönlich nach seiner Leibes-Constitution genau betrachtet; so finde ich erstlich, daß S. von einem temperamento melanchol-sangvineo sey, gantz etwas wunderliches und tergiversantes, aber doch dabey minaciam indicans in den Augen, und starck aufgelauffenen Adern habe. Welches temperament denn am allerbeqvemsten in maniam zu verfallen geschickt ist, vor das andere: daß er secundum art. 79. 80. 83. 84. 86. 87. 89. Brandtewein und Bier getruncken. Und ob es zwar scheinet, daß die Qvantität von dem zu sich genommenen Geträncke nicht so groß sey, daß einer in eine solche Trunckenheit verfallen könne, wodurch er seiner völligen Sinne beraubet wird; Angesehen er noch einen solchen weiten Weg von B. biß nach H. geritten; So ist doch dieses desto schlimmer: nam leviter ebrii plus delirant & in furorem promiores sunt, quam summe ebrii. vid. Zachias in qu. med. legal. p. m. 179. Denn wenn einer summe ebrius ist, so ist er mehr zum Schlaff, als furorem geneigt. Darzu kommt noch die hefftige Bewegung durch das Reiten in warmen Tagen selbsten, als wodurch das Geblüthe noch mehr erhitzt und in Wallung gebracht wird, (id quod omnino in hoc casu ad maniam provocavit. vid. Alberti Jurispr. Med. p. II. p. 239. in epicrisi) ja der Rausch und die Narrheit noch ärger geworden. Denn es trifft nicht bey allen ein, daß man sich den Rausch durch motion vertreiben kan; Es ist auch bekannt, daß bey denen Maniacis quamquam sine febre die Hitze sehr starck ist, weil sie auch

so

so gar im Winter ohne alle Kleidung dauren können. Es mag ihn auch **Drittens** keinesweges von der mania befreyen, daß er die in facto begangene und vorgenommene Umstände nach hero gar deutlich gewust. Denn es pflegen sich die Maniaci der vergangenen, etsi in ipso raptu maniaco, Umstände gantz wohl und deutlich zu erinnern, auch gar ordentlich zu erzehlen, was sie zur selbigen Zeit vorgenommen; Davon ein notable Exempel beym Zittmanno cent. 1. Cas. 66. zu finden. Uber dieses auch Aetius L. 6. C. 3. ex sententia Archigenis & Passidonii de insania bezeiget. Ja wenn sie von solcher Unsinnigkeit liberiret worden, so dann auch aller begangenen Fehler sich annoch erinnern, weswegen sie hernach traurig, furchtsam und betrübt sind. **Vierdtens**, kömmt bey Inquisit S. noch dispositio hæreditaria darzu, daß sein Groß-Vater mania verstorben. Nun aber werden den Kindern nicht alleine die Sitten und assimilationes externorum membrorum parentum eingepräget; Sondern auch die Kranckheiten vid. Stahl. in Diss. de hær. Dispos. ad morbos. Tabidus enim a tabido bilioso, maniacus a maniaco generatur, testante Ludovico mercato Tr. de morb. hæred. Und ist zu mercken, daß die morbi per hæreditatem accepti sich viel elender bey den Kindern einfinden, als bey den Eltern; Sic enim Stahlius in diss. alleg, de hæret. dispos. ad. morb. p. 29. scribit, hæreditariæ dispositiones ad modum familiariter in liberis sese exercere solent, maturibus ratione ætatis fortius ratione impetus, contumacius ratione, durationis & curationis, pervicatius ratione percurationis & exstirpationis quam in parentibus. Sintemahl sich die einmahl dem Kinde imprimirte Idèe schwehrlich wieder austilgen läst. Und ist es **Fünfftens** desto klährer, da testant. Actis fol. 132. seqq. S. vor etlichen Jahrē schon einmahl in solcher mania & furore gestecket. Und ob wohl dieser raptus maniacus eine Zeitlang aussen geblieben; intermissio tamen talis nunquam tuta est, qvibusdam per circuitus irruit mania, und geschiehet es gantz leichte, daß bey halwege gegebener Gelegenheit solche mania, wieder recrudescirt, vid Amannus in Med. Crit. p. 401. Non nullis namqve, qui penitus soluti mania videbantur, aut veris tempore, aut error in victu, aut ira maniam revocat, dicit Aretæus C. I. de interr. aff. cap. 6. mit welchen *Zachias* in decisionibus sacræ rotæ Rom. p. 184. gantz genau übereinkommt. **Sechstens** haben die kurtz auf einander empfangenen 200. Prügel nicht wenig dazu contribuirt indem tali laceratione & conqvalsatione fibrarum, canaliculorum vasorumque circulatio sangvinis & lymphæ magnopere impeditur. Ich will nicht sagen, daß dadurch das genus nervosum selbsten viel gelitten, dahero nothwendig eine pertubatio mentis erfolgen müssen. Wie denn S. nicht nur nach der Zeugen Aussage, fol. 112. ad art. 6. kurtz darauff nachdem er die Schläge bekommen, sehr kranck geworden, so daß er miserable darnieder gelegen, und selbsten an seinem Leben gezweiffelt; Sondern hauptsächlich

lich gantz melancholisch und irre gewesen; Diesem aber ungeachtet sind ihm keine innerliche medicamenta adhibiret worden, wodurch das malum sich noch mehr vergrössert und tieffer eingewurtzelt. Siebendens, kommen hierzu die Animi Pathemata, als Furcht und Zorn, zu welchen beyden solche Leute vermöge temperaments, und wie viel beyde ad insaniam & maniam beytragen, ist sattsam bekandt. Achtens thut die bey dem Soldaten gewöhnliche crassa & inordinata diæta sehr viel, woraus nichts anders, als spissi humores entstehen können. Dahero nach allen diesen erwogenen Umständen davor halte, daß der Inquisit S. zur selbigen Zeit als er den Raub begangen mania ex ebrietate orta laboriret habe. Datum L. den 12. May. 1727

(L. S.) E. K. Phys. Ord.

**Unser freundlich Dienst zuvor. Ehrenvester und Wohlgelahrter, günstiger Herr und guter Freund:**

ALs derselbe uns fernerweit gehaltene Gerichtliche Registraturen, und was J. S. anderweit zu seiner Defension in Schrifften übergeben, samt denen wider ihn ergangenen Inquisition-Acten nebst einer Frage zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen. Demnach erachten wir, nach fleißiger Verlesung und Erwegung darauf in Rechten gegründet, und zu erkennen seyn; Daß J. S. auch in der fernerweit übergebenen Defension etwas, so ihm zu statten kommen möchte, nicht ausgeführet, derowegen das Urthel fol. 106. an ihm zu vollstrecken. Von Rechtswegen. Uhrkundlich mit unserm Insiegel versiegelt.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Fac. in der Universität L.

## Rationes decidendi in Inquisitions-Sachen J. S. betreffend.

OBwohl zu Inquisitens Defension angeführet werden will, daß, wenn gleich derselbe auf den äussersten Grad nicht betruncken gewesen, jedoch der Zeuge fol. 35. deponiret, daß er etwas betruncken gewesen seyn möchte, welches auch daher leicht zu glauben, da er an dreyen Orthen Bier und Brandtewein getruncken, hernach in die freye Luff gekommen, und durch das Reiten und Bewegung sich erhitzet, zumahlen er durch die wenig Wochen vor seiner Arretirung empfangenen harten Schläge sehr schwach worden, also um so viel weniger vom Trunck vertragen können, und nach empfangenen Schlägen, wie der andere Zeuge fol. 116. aussager, gantz schwermüthig, auch nach H. deposition fol. 120. vor 3. Jahren nicht etwa an einem hitzigen Fieber kranck, sondern sonst tieffsinnig, und im Kopff irre gewesen, weil wie er selbst damahls geklaget, und die Rede gegangen, von einem Menschen etwas bekommen, und dessen Groß-Vater, wie die Groß-Mutter fol.

124. de-

124. deponiret, gantz verrückt und verwirret im Kopffe geworden, und in solchem Zustand vor 20. Jahren verstorben, dahero solches malum auf den Enckel leicht fortgepflantzet werden können, und da Inquisit nach dem judicio des Medici fol. 148. seq. von dergleichen temperament, so darzu geneigt, und die vor 3. Jahren erlittene Verwirrung und Beschwerung sich leicht wiederum äussere, und den Menschen von neuen zu befallen pflege, gantz wahrscheinlich sey, daß Inquisit von seinem schwachen Kopffe, auch der Trunckenheit übereilet worden, und wie er selbst ad art. 76. 88. und 89. vorgiebt, bey Ausübung der That ohne Verstand, dumm und betruncken gewesen, anders er dieses nicht würde practiciret haben, maaßen denn von denen, so sich nur berauschet, daß sie den völligen Gebrauch gesunder Vernunfft hätten, nicht zu behaupten wäre; und wider alle Vernunfft lieffe, am Tage, da andere Leuthe zugegen, nahe bey der Stadt und Dorffe, und auf eine halbe Meile zu dreyen unterschiedenen mahlen Raub zu begehen, hiernechst das verkauffen der geraubten Sachen, und das Vorgeben, wie er solche gefunden, zu eben der Zeit, da er noch truncken gewesen, geschehen. Folglich Inquisit bey allen diesen, und der verübten That keinen Vorsatz solches ins Werck zu richten gehabt, noch dabey dolo- und deliberatio animo gehandelt, in mehrerer Erwegung, er darauf nicht ausgeritten, sondern in Verrichtungen, als Ordonantz auf der Straße gewesen, und als ein Soldat mit Gewehr versehen seyn müssen, welches er weder gezogen, noch damit bedrohet, also keine Gewalt gebrauchet, endlich das weggenommene ein sehr geringes betrage, und Inquisit den Rock, und das Buch bloß aus Furcht der Straffe behalten, und verschwiegen; Gleichwohl so fort und freywillig die That gestanden, und ernstliche Reue bezeiget, hingegen in Käyser Carl des V. Peinl. Halß-Gerichts-Ordnung art. 126. ein jeder boßhafftiger Räuber mit der darinnen gesetzten Todtes-Straffe beleget werden soll, dahero das Urthel fol. 106. an Inquisiten nicht zu vollstrecken sey.

Dennoch aber, und dieweil allein die Trunckenheit, durch welche einer seiner Sinnen gantz nicht mächtig, einiger maaßen den Delinquenten zur mitigation der Straffe zu statten kommen kan, dergleichen aber, wie bey vorigen Urthel aus der Zeugen Aussage und Inquisitens Bezeugen mit mehrern angeführet worden, bey Inquisiten sich nicht befunden, und keine ausser diesen höchsten Grad in keinerley Verbrechen zur rechtmäsigen Entschuldigung dienen kan, als welche an sich gleich wie andere vitia höchsten Fleisses zu vermeiden, widrigen falls der Betrunckene vor alle die Unordnungen, so daher rühren, stehen muß, und die Verbrechen, so er in demselben Zustand begangen, und die er wohl gewust, daß sie verbothen, oder solches doch wissen sollen, ihme allerdings beyzumessen sind, wenn er gleich sonst ausserhalb dessen und bey nüchtern Muthe selbige gar nicht, oder doch nicht so leicht ausüben würde, und Inquisitens Schwermüthigkeiten vor 3. Jahren, u. tief-

sinniges

sinniges Bezeigen nach erhaltenen Schläaen, auch des Groß-Vaters Zufall zu seiner Entschuldigung vergebens angeführet wird, indem die geringste Spuhr, oder Anzeige nicht vorhanden, daß er vor und bey Ausübung der That damit befallen gewesen, dieses malum so schlechterdings auf die Nachkommen nicht fortgepflantzet wird, und nicht jedwede Traurigkeit, zumahl, wenn selbige wegen verdienter Straffe entstehet, vor eine Melancholie, oder gar pro mania vel furore gehalten werden kan, vielmehr aus denen bey Ausübung der dreyfachen That geführten Reden, und übrigen Bezeugen klärlich erscheinet, daß er nicht mit verwirreten, und verruckten Sinnen und Gemüthe, sondern mit Uberlegung sein Unternehmen ausgeführet, und nebst der Gewalt, auch Arglist, insonderheit bey dem Mäurer ersonnen, und gebrauchet, und wenn er gleich mit dem Vorsatz zu rauben nicht ausgeritten, sondern auf Ordre die Strasse passiret; jedoch gnug ist, daß er bey auffstossender Gelegenheit den Varsatz dazu so fort gefasset, und Personen, die er auff derselben angetroffen, die ihnen zuständigen Sachen, nachdem er, wie er seinem eigenen Geständniß nach insonderheit bey der Bauers-Frau gethan, als sie auf sein Begehren das Bündlein nicht geben wollen, darnach gegriffen, und abgenommen, und davon gejaget, und wie in vorigen Urthel weitläufftiger aus denen Acten angezogenen Gewalt, dazu nicht eben Entblössung des Gewehrs, und Bedrohung damit erfordert wird, gebrauchet, und von verruchten, und verleumden Missethätern, die sich Ubelthaten zu thun befleißigen, nur in dem Grad der Boßheit unterschieden ist, und diese bey ihm so viel mehr sich äussert, da er die böse That zu mehrernmahlen wiederholet (obschon die ordentliche Straffe des Raubes, wann dieser auch nur einmahl vollbracht worden, statt hat) und sich so wenig, daß eine andere Person, als er zuerst dem Schaaf-Jungen nachgejaget, und von ihm das Buch genommen, darzu gekommen, als die sonst wegen Dieberey erlittene harte Schläge und Straffe, auch seiner Cameraden, von dergleichen bösen Leben abzustehen wohlmeynende Erinnerung davon abhalten lassen. Im übrigen sein Bekänntniß, was das Haupt-Werck betrifft, mit derer Denuncianten und Zeugen Aussage überein kommet, und die Straffe des Raubs nicht nach dem Werth derer geraubten Sachen, sondern lediglich daß die Sicherheit der freyen Strasse verletzet und unterbrochen worden, sich richtet. So ist von uns, wie im Urthel enthalten, billig erkannt.

Ordinarus, Senior und andere Doctores
der Juristen Fac. in der Universität L.

Auf angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung verschiedener Zeugen vermittelst Eydes erstatteten Aussagen, gehaltene Gerichtliche Registraturen, daraus verfaßte Inquisitional-Articul J. S. darauf gethane Antwort, auch was derselbe

zu

zu seiner Defension in Schrifften übergeben, und sonst in Actis ergangen, sprechen wir zu gegenwärtigem Kriegs-Recht niedergesetzte Præses, Richter und Assessores nach eingehohltem Rath derer Rechts-Gelehrten vor Recht:

Hat Inquisit so wohl als er summarisch, als auch nachgehends Articuls weisse vernommen worden, in Güte gestanden und bekannt, daß, als er am 26. May des abgewichenen 1726ten Jahres von B. nach H. geritten, er einen Schaaff-Jungen unter Wegens auff dem Felde angetroffen, und als er vor ihm gelauffen, ihm mit dem Pferde nachgesetzet, auch da er ihn erlanget, so lange gehalten, biß er ihm das in Artic. 30. bemeldte Geld an 2. Fledermäussen, und einen Kreutzer gegeben, selbigem auch das in art. fol. 23. beschriebene Büchelgen mit weggenommen und davon geritten; Dann als er ferner unter Weges vor klein W. einen Mauer-Purschen, welcher einen tuchenen Rock am Arm getragen, angetroffen, von selbigem verlangt, daß er bemeldten Rock ihm Inquisiten weisen wolte, unter der Versicherung, er würde ihm solchen nicht nehmen, auch, als er solchen von ihm auff das Pferd erlanget, endlich dem Pferde die Sporn gegeben, und mit bemeldtem Rock davon geritten, letzlich aber, als er ferner weit unter Weges hinter klein W. ein Bauerweib, so eine Hucke oder Bündel bey sich gehabt, auff der Strasse angetroffen, mit dem Pferde auff dieselbe zugelencket, an sie hinan geritten, ihr den Bündel, worinnen die in Artic. Inquisitionali 53. und 54. specificirte Sachen eingebunden gewesen, weggenommen, und damit ebenmäßig fortgeritten; Auch als er darauff in K. angekommen, die der letztern geraubte Sachen, einer in der alten Schencke daselbst befindlichen Wendischen Magd, unter dem Vorwand, als ob er sie unter Weges gefunden, zum Verkauff angebothen, auch, da sie einige von solchen Sachen ihm abgekaufft, und 15. Stoschen davor gegeben, die übrigen wieder zu sich, und auf dem Pferde mit fort genommen, selbige aber unter Weges verlohren, immassen dann auch H. K. A. P. und A. B. bey der Land-Voigtey S. daß Inquisit zu bemeldeter Zeit die angezogene Thätlichkeiten und Raubereyen würckl. ausgeübet, nicht nur unter vielen Umständen, nebst G. R. angegeben, sondern auch die erstern dreye ihre Aussage vermittelst Eydes bestärcket haben.

Ob nun wohl Inqvisit, daß er dazumahl sehr betruncken gewesen, und nicht gewust, was er allenthalben gethan, vorschützet, anbey auch in der übergebenen Defension angeführet: daß als er den Schaaff-Jungen auff dem Felde ansichtig worden, er selbigen deswegen, daß er zu ihm kommen und ihm den Weg weisen sollen, zugeruffen, auch, da er nicht kommen wollen, sondern fortgelauffen, ihn bey damahliger Trunckenheit der Zorn dergestalt eingenommen, daß er ihm nachgeritten, und als er ihn erlangt, selbigen gehalten, und mit sich nehmen wollen, da denn ein Bauer darzu gekommen, und selbst in Vorschlag gebracht, daß er, der Junge, Inqvisiten ein Bier-Geld geben möchte, worzu er auch so fort willig gewe-

 sen,

sen, und das obbemeldte Geld, ohne daß Inquisit solches mit Gewalt verlanget, nebst dem Buche ihm freywillig gegeben, immassen denn auch dieses alles nicht auf öffentlicher Strasse, sondern auff einer Wiese vorgegangen, mithin ad Robbariam nicht zu ziehen sey; Gestalt er denn auch, daß er dem Mauer-Purschen bloß mit guten Worten den angegebenen Rock um selbigen zu besehen, abgefordert, und als er demselbigen freywillig ihm auff das Pferd gegeben, offtgedachten Rock bey damahliger Trunckenheit an sich behalten, und damit davon geritten, endlich auch, als er dem Bauer-Weibe den Bündel abgefordert und weggenommen, er keine Bedrohungen dabey ausgestossen, letztere sich auch dabey so sehr nicht widersetzet, sondern den Bündel fahren lassen. Hiernechst Inquisit in seiner anderweitigen Defension ferner anführet: daß, wenn gleich derselbe auff den äussersten Grad nicht betruncken gewesen, jedoch der Zeuge fol. 35. deponiret, daß er etwas betruncken gewesen seyn möchte, welches auch daher leicht zu glauben, da er an dreyen Orten Bier und Brandewein getruncken, hernach in die freye Lufft gekommen, und durch das Reuten und Bewegung sich erhitzet, zumahln er durch die wenig Wochen vor seiner Arretirung empfangene harten Schläge sehr schwach worden, also um so viel weniger vom Trunck ertragen können, und nach empfangenen Schlägen, wie der andere Zeuge fol. 116. anssaget, gantz schwermüthig, auch nach H. Deposition fol. 120. vor 3. Jahren nicht etwa an einem hitzigen Fieber kranck, sondern sonst tieffsinnig, und im Kopffe irre gewesen, weil er selbst damahls geklagt, und die Rede gegangen, daß er von einem Menschen etwas bekommen, und dessen Groß-Vater, wie die Groß-Mutter fol. 124. deponirt, gantz verrückt und verwirrt im Kopffe geworden, und in solchem Zustand vor 20. Jahren verstorben, dahero solches malum auff den Enckel leicht fortgepflantzet werden können, und da Inquisit nach dem judicio des Medici fol. 148. seqq. von dergleichen Temperament, so darzu geneigt, und die vor 3. Jahren erlittene Verwirrung und Beschwerung sich leicht wiederum äussere, und den Menschen von neuen zu befallen pflege, gantz wahrscheinlich sey, daß Inquisit von seinem schwachen Kopffe, auch der Trunckenheit übereilet worden, und wie er selbst ad art. 76. 88. und 89. vorgiebt, bey Ausübung der That ohne Verstand, dumm und betruncken gewesen, anders er dieses nicht würde practiciret haben, maaßen denn von denen, so sich nur berauschet, daß sie den völligen Gebrauch gesunder Vernunfft hätten, nicht zu behaupten wäre; und wieder alle Vernunfft lieffe, am Tage, da andere Leuthe zugegen, nahe bey der Stadt und Dorffe, und auff eine halbe Meile zu dreyen unterschiedenen mahlen Raub zu begehen, hiernechst das Verkauffen der geraubten Sachen, und das Vorgeben, wie er solche gefunden, zu eben der Zeit, da er noch truncken gewesen, geschehen. Folglich Inquisit bey allen diesen, und der verübten That keinen Vorsatz solches ins Werck zu richten gehabt, noch dabey dolo, und deliberato animo gehandelt,

delt, in mehrerer Erwegung, er darauff nicht ausgeritten, sondern in Verrichtungen, als Ordonantz auff der Strasse gewesen, und als ein Soldat mit Gewehr versehen seyn müssen, welches er weder gezogen, noch damit bedrohet, also keine Gewalt gebrauchet, endlich das weggenommene ein sehr geringes betrage, und Inquisit den Rock, und das Buch bloß aus Furcht der Straffe behalten und verschwiegen; Gleichwohl so fort und freywillig die That gestanden, und ernstliche Reue bezeiget, hingegen in Käyser Carl des V. Peinl. Halß-Gerichts. Ordnung art. 126. ein jeder boßhafftiger Räuber mit der darinnen gesetzten Todtes-Straffe nur beleget werden soll, dahero das Urthel fol. 106. an Inquisiten nicht zu vollstrecken sey.

Dennoch aber, und dieweil bey Inquisiten dazumahl, als er die eingeräumten Thätlichkeiten ausgeübet, keine solche Trunckenheit sich befunden, daß er seiner Sinnen nicht mächtig gewesen, angesehen keiner von denen fol. 28. seqq. abgehörten Zeugen dergleichen auszusagen gewust, solches auch um desto weniger zu glauben ist, da derselbe einen weiten Weg von B. biß H. alleine geritten, die facta so er begangen, alle mit vielen Umständen zu referiren gewust, dem Schaaf-Jungen, als er vor Inquisiten gelauffen, mit dem Pferde gefolget, über den Graben gesetzet, sich auff der Wiese mit selbigem herum gejaget, denselben ergriffen, wieder fort auf den rechten Weg geritten, dem Mauer-Purschen mit List und guten Worten, daß er, ihm den Rock auff das Pferd gegeben, überredet, die Gegenden, wo ein und das andere passiret, wohl observiret, die dem Bauer-Weib abgenommene Sachen der Wendischen Magd zum Verkauff angebothen, einige davon vor 15. gr. verhandelt, die übrigen wieder zu sich genommen, selbige, daß er sie unter Weges gefunden, überredet, und was sonst vor Umstände mehr in den Acten anzutreffen sind, welche sattsam anzeigen, daß er dazumahl seiner Sinnen und Vernunfft ziemlich mächtig, und keine solche Trunckenheit, welche ihn a dolo befreyen könne, bey ihm anzutreffen gewesen, gestalt er denn auch den geraubten Rock nebst dem Buch, biß er in Verhafft gezogen worden, an und bey sich behalten, und wann die ausgeübten Thaten nicht heraus gekommen, wohl schwerlich restituiret haben würde. Die übrigen angeführten Umstände auch theils mit nichts dargethan, vielmehr der eydlich gethanen Aussage derer Zeugen und Denuncianten in Actis fol. 4. seqq. entgegen lauffen, gestalt dann auch, wenn gleich die an dem Schaaf-Jungen verübte Thätlichkeiten nicht auff öffentlicher Strasse, sondern im Felde begangen worden, dennoch dergleichen an dem Mauer-Purschen und Bauer-Weibe darauf verübet, anbey auch genug ist, daß er jenem den Rock auf freyer Straße listig, und unter der Versicherung, daß er ihm solchen wiedergeben wolle, abgeredet, darauff dem Pferde die Sporen gegeben, und mit Gewalt davon geritten, auch, so viel das Bauer-Weib anbetrifft, genug ist, daß Inquisit wider ihren Willen den Bündel wegge-

 nom-

nommen, und damit geritten, also, und da er ein mit Gewehr versehener Soldate gewesen, es keiner weitern Bedrohung gebrauchet hat, noch das Weib sich ihm hinlänglich zu wiedersetzen vermögend gewesen ist. Im übrigen auch aus denen Acten erscheinet, daß er sich zeithero des Stehlens verschiedentlich beflissen hat, und ungeachtet er deswegen sehr harte von seinen Officirern angesehen und geprügelt worden, dennoch dessen ungeachtet obige Thätigkeiten, und Raubereyen auf öffentlicher Straße auszuüben, sich nicht gescheuet; Und über dieses, was er bey seiner andern Defension angeführet, ihm gleichfalls nicht zu statten kommen kan, dergleichen aber, wie oben aus der Zeugen Aussage, und Inqvisitens Bezeugen mit mehrern angeführet worden, bey Inqvisiten sich nicht befunden, und keine auffer diesem höchsten Grad in keinerley Verbrechen zur rechtmäßigen Entschuldigung dienen kan, als welche an sich, gleich wie andere vitia höchsten Fleisses zu vermeiden, widrigen falls der Betrunckene vor alle die Unordnungen, so daher rühren, stehen muß, und die Verbrechen, so er in demselben Zustand begangen, und die er wohl gewust, daß sie verbothen, oder solches doch wissen sollen, ihme allerdings beyzumessen sind, wenn er sonst gleich ausserhalb dessen, und bey nüchternem Muthe, selbige gar nicht, oder doch nicht so leicht ausüben würde, und Inqvisitens Schwermüthigkeit vor 3. Jahren, und tieffsinniges Bezeugen nach erhaltenen Schlägen, auch des Groß-Vaters Zufall zu seiner Entschuldigung vergebens angeführet wird, dann die geringste Spur oder Anzeige nicht vorhanden, daß er vor und bey Ausübung der That damit befallen gewesen, dieses malum auch so schlechterdings auff die Nachkommen nicht fortgepflantzet wird, und nicht jedwede Traurigkeit, zumahl, wenn selbige wegen verdienter Straffe entstehet, für eine Melancholie, oder gar pro mania, vel furore gehalten werden kan, vielmehr aus denen bey Ausübung der 3fachen That geführten Reden, und übrigem Bezeugen klärlich erscheinet, daß er nicht mit verwirrten und verrückten Sinnen, und Gemüthe, sondern mit Uberlegung sein Unternehmen ausgeführet, und nebst der Gewalt auch Arglist, insonderheit bey dem Maurer ersonnen und gebrauchet, und wenn er gleich mit dem Vorsatz zu rauben nicht ausgeritten, sondern auff Ordre die Strassen passiret, jedoch genug ist, daß er bey auffstossender Gelegenheit den Vorsatz dazu so fort gefasset, und Personen, die er auff derselben angetroffen, die ihnen zuständigen Sachen, nachdem er, wie er seinem eigenen Geständnisse nach, insonderheit bey der Bauers-Frau gethan, als sie auff sein Begehren das Bündlein nicht geben wollen, darnach gegriffen und abgenommen, und davon gejaget, und wie vorhin weitläufftiger aus denen Acten angezogen, Gewalt, dazu nicht eben Entblößung des Gewehrs und Bedrohung damit erfordert wird, gebrauchet, und von verruchten und verleumdeten Missethätern, die sich Ubelthaten zu thun befleißigen, nur in dem Grad der Boßheit unterschieden ist, und diese bey ihm vielmehr sich äussert, da er die böse

That

That zu mehrmahlen wiederhohlet, (obschon die ordentliche Straffe des Raubes, wann dieser auch nur einmahl vollbracht worden, Statt hat) und sich so wenig, daß eine andere Person, als er zuerst dem Schaaff-Jungen nachgejaget, und von ihm das Buch genommen, darzu gekommen, als die sonst wegen Dieberey erlittene harte Schläge und Straffe auch seiner Cameraden von dergleichen bösen Leben abzustehen, wohlmeynende Erinnerung davon abhalten lassen; Im übrigen sein Bekänntniß, was das Haupt-Werck betrifft, mit derer Denuncianten und Zeugen Aussagen überein kommet, und die Straffe des Raubes nicht nach dem Werth derer geraubten Sachen, sondern lediglich, daß die Sicherheit der freyen Strasse verletzet und unterbrochen worden, sich richtet.

Als ist Inqvisit J.S. nachdem er auf seinem Bekänntniß vor gegenwärtig niedergesetztem Kriegs-Recht nochmahlen freywillig verharret, wegen des begangenen, und gestandenen Lasters der Rauberey, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod zu bestraffen, auch nach vollstreckter Execution dessen Cörper auff ein Rad zu flechten. V.R.N.W.

## Rechtliches Gutachten.

J. S. 25. Jahr alt dessen Vater ein Pachter in W. bey Z. hat keine Profession erlernet, sondern gedachtem seinem Vater die Wirthschafft treiben helffen, in das 5te Jahr aber bey dem Löbl. K. Regiment als Dragoner gestanden, Sonntags den 26. May vorigen Jahrs in B. sich befunden, und ist noch selbigen Tages von dar nach H. als eine Ordonantz, nachdeme er in G. die ihme anvertraute Brieffe übergeben zurücke geritten, unterwegs zwischen B. u. klein W. hat er einen Schaaff-Hirten Jungen auff dem Felde, der in einem ungebundenen nur gehefften Buche in 8vo den Titul: **Erkänntniß des Heyls:** habend, und in 72. Seiten bestehend, gelesen, angetroffen, ihme, weilen er davon gelauffen, zu Pferde nachgesetzet, auch, da er ihn eingehohlet, so lange gehalten, biß er ihm 2. Fleder-Mäuße und 1. Kreutzer gegeben, wobey er dem Jungen das Buch weggenommen, und davon geritten. Fernerhin hat er vor K. einen Mauer-Purschen, welcher einen Tuchenen Rock auff denen Armen getragen, rencontrirt, und von selbigem verlanget, daß er ihm bemeldten Rock weisen wolte, unter Versicherung, er würde ihm solchen nicht nehmen, indem auch der Mauer-Pursche des Dragoners Begehren gemäß ihme bemeldten Rock auff das Pferd gereichet, ist der Dragoner damit fortgeritten. **Drittens** ist hinter klein W. dem Dragoner ein Bauerweib einen Bündel bey sich habend, auff der Strasse begegnet, und hat ihr den Bündel weggenommen, worinnen 1. paar Schuhe und 1. paar Strümpffe, 6. Ellen weisse Mittel-Leinwand, ingleichen wie die Bauers Frau angiebt 16. Hand voll Flachß, 16. Gebund weisser Zwirn, 1, Mäßgen Quarck, 2. Gr. Butter, 12. Eyer, 1. Weiber-

Schleyer, 1. Halß-Kraußе eine halbe Metze Hirsche und 2. Tüchergen, darunter das eine mit Buchstaben ausgenehet, und mit Spitzen bebremet gewesen. Hierauff als er nach K. gekommen, hat er die genommene Sachen zum theil einer Wendischen Magd daselbst unter dem Vorwand, als ob er sie unterweges gefunden, zum Verkauff angebothen davor er von ihr 15. Gr. gelöset, die übrige aber zu sich auff das Pferd genommen, und solche verlohren, inmassen dann auch H. K. A. P. und S. B. bey der L. S. daß Inquisit zu bemeldter Zeit die angezogenen Thätlichkeiten, und Räubereyen würcklich ausgeübet, nicht nur unter vielen Umständen nebst G. R. angegeben, sondern auch die ersten dreye ihre Aussage vermittelst Eydes bestärcket haben.

Dieses 3. fachen Verbrechens halber ist wieder den arrestirten Dragoner, S. bey dem Regiment Inquisitorie verfahren worden, dergestalt, daß man die Inquisitions-Acta erstl. auff die Löbl. Juristen-Facultät nach der Universitæt W. verschicket, welche dahin erkannt hat, daß Inqvisit aller seiner Exceptionen ungeachtet, wegen seiner auff öffentlicher Strasse ausgeübten Thätlichkeit und Räubereyen, daferne er auff seinen Bekänntniß vor öffentlich gehegtem Peinlichen Halß-Gericht nochmahlen freywillig verharret, oder dessen sonsten wie Rechtens, überführet wird, wegen des begangenen und gestandenen Lasters der Räuberey, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode zu bestraffen, auch nach vollstreckter Execution dessen Cörper auff ein Rad zuflechten, ihme aber vor Vollstreckung der Execution annoch eine anderweitige Defension auch ex officio zu verstatten seye, und wären so dann die Acta in ein anders Rechts-Collegium zuverschicken.

Diesem W. informat ist nachgelebet, Inqvisiten die anderweitige Defension verstattet, und solche nebst einem medicinischen Gutachten ad acta gebracht worden. Nichts desto weniger hat die Löbl. Juristen-Facultät zu L. sich der W. conformiret und gesprochen, daß die Enthauptung des Inqvisitens, und nachfolgends die Flechtung seines Cörpers auff das Rad an ihme zu vollstrecken sey. In fernerer Conformität so wohl des W. als L. Informats hat das K. Regiment Inqvisiten eben diese Bestraffung vermittelst eines abgefaßten Urtheils dictirt. Ob ich nun wohl ungern von den informatis derer Löbl. Juristen-Facultät und einem darauff gegründeten Kriegs-Gerichtlichen Urtheile dissentire, so erfordert doch meine Pflicht-Schuldigkeit in dem von mir rechtl. zuerstattenden Gutachten mein Bedencken, so wie ichs vor dem höchsten Richter GOtt selbsten dereinst mir zu verantworten getraue, zu eröffnen, anerwogen nach der allgemeinen Rechts-Regul:

Minima Circumstantia &c.

der Sache Beschaffenheit verändern kan. Es kommt in diesem sehr wichtigem Casu die Frage vor: Ob Inqvisit J. S. der nach mancherley zu sich genommenen Bier, Wein und Brandewein, da er in die freye Lufft gekommen, und in einem

Nach-

Nach-Mittag den 3fachen Strassen-Frevel bald auff einander begangen hat; Wervon ihm 16. Gr. Profit würcklich zugewachsen, seiner Sinne mächtig, oder aber, wie er vorgiebt, gar sehr betruncken gewesen sey, und solche profunde Trunckenheit theils von der angeerbten Melancholie seines Vaters, zum theil auch von seinen blöden Kopff, daran er viel Schläge, wie wohl meistens wegen Diebstahls erlitten hat, herrühren möchte.

Mir ist zwar wohl bekannt, daß die Trunckenheit bey der Militz keinesweges excusire, doch ist mir auch erinnerlich welcher Massen auff die summam Ebrietatem in der traurigen Begebenheit, da der Hauptmann W. in solcher den Obristen G. hier entleibet hat, reflectiret, und diesem Thäter dadurch das Leben erhalten worden sey. Kan nun solches in denen Casibus mit Recht geschehen, da sonst Lex divina die Bestraffung derselben determiniret; so kan meines Erachtens die Observantz eben dergleichen Umstands dißfalls, da nur contra legem humanam gesündiget worden ist, billige Statt finden, bevorab, weiln

1) Noch ein anderer Umstand, nehmlich, hæreditarium malum melancholicum, nebst dem durch Schläge blöd gewordenen Kopff des Inqvisiten S. wohl zu consideriren ist. 2) Seine summa ebrietas daher erhellet, daß er verschiedene von denen genommenen Sachen bald wieder verlohren. 3) Bey deren Abnehmung keine sonderbahre Gewaltthätigkeiten gebrauchet, noch jemanden verwundet hat. 4) Die W. Juristen-Facultät nicht absolute auff die Todes-Straffe, und was denselben anhängig, gesprochen, sondern eine doppelte Clausulam, und Conditionem quasi salutarem, daß nehmlich Inqvisiten noch eine fernere Defension zu verstatten, und die Acta in ein anderes Rechts-Collegium zu verschicken anneċtirt hat. 5) Das fol. 146. befindliche Medicinische Gutachten mehrentheils auch dahin, worauff meine ohnvorgreiffliche Gedancken gerichtet sind, gehet, und 6) Die uhralte Rechts-Regul: Semper in obscuris, quod minimum est, sequimur, nicht zu vergessen ist. Damit ich aber in einer solchen Sache, die nicht allein von der Rechtlichen, sondern auch der Medicinischen Scienz dependiret, desto sicherer zu gehen, nicht ermangeln wollen; So habe ich mit dem Hrn. Hoff-Rath B. hieselbst drüber communiciret, welcher mir beygelegtes Gutachten ertheilet hat.

Es kommt solchem nach darauff an: Ob nicht die Inquisitions-Acta mit dem, was nun darzu gekommen, nach einem dritten Rechtlichen, und NB. Medicinischen Informato zu verschicken seyen, damit sich folgendes äussere:

1) Ob die dictirte Straffe des Todes, und des Rades, oder 2) Ratione summæ ebrietatis ein Juramentum Purgatorium, wie in dem vorangeregten W. Entleibungs-Process ohnlängst geschehen ist, und sodann 3) Pœna arbitraria, oder doch 4) ein ander Genus mortis Statt haben soll.

Salvo

Salvo aliorum Judicio & Honore.

Hoch-Edelgebohrner Herr, Hochgeehrtester Herr General-Auditeur-Lieutenant,

DIe von meinen Hochgeehrtesten Herrn General-Auditeur-Lieutenant mir communicirten Inquisitions Acten, den Dragoner J. S. von des Herrn Hauptmanns von P. Compagnie, unter dem löbl. K. Dragoner-Regiment, betreffend, bin mit erforderter attention durchgegangen, da denn nicht ohne Verwunderung bemercket, wie die Hrn. W. sonderlich aber die Herrn L. Urthels-Verfasser so gar nicht auff den besondern, und bey diesen Inqvisiten unumgänglich zusehenden Umstand, daß er zu der Zeit, da er die Facta begangen, vor non sanæ mentis gewiß zu halten, einige Reflexion gemacht, da sie doch so nachdrücklich durch die anderweitige von den Herrn L. concipirten Defensions-Schrifft in Actis pag. 126. befindlich, nicht weniger durch das sehr wohl abgefaßte Medicinische Gutachten p. 146. darauff geführet worden.

Ich lasse es dahin gestellet seyn, warum sie in dieser wichtigen Sache, die Menschen-Blut betrifft, mit denen Löbl. Medicin. Facultäten keine Communication gepflogen, welches wohl in weit geringern Fällen, und da es öffters nicht auff Menschen-Blut anzukommen pfleget, gewöhnlich, zumahl da die Herren W. annoch auff eine andere, den armen Inquisiten zu gut führende Defension hocherleuchtet sententionirt, Zweiffels ohne in der wohlgegründeten Absicht, daß in der anderweitigen Defension der Punct, daß Inquisit nach allen angeführten Umständen zu der Zeit pro non sanæ mentis & quasi maniaco zu halten sey, gründlicher ausgeführet worden, und nochmahls bey anderweitigen Versprechen, ratione satis sonticæ hujus causæ, die pœna ordinaria wegfallen möchte.

Da nun mein Hochzuehrender Herr General-Auditeur-Lieutenant in dieser Sache auch meine führende Gedancken in so weit als sie in arte Medica gegründet in Schrifften zu eröffnen verlanget, so kan nicht anders, nach reifflicher ponderirung aller in Acten vorgekommenen Umstände, als davor halten, daß dieser Inquisit, so wohl ex morbo hæriditario, als auch da er selbst bereits vor einigen Jahren bey 13. Wochen lang, gantz melancholisch und schwermüthig, ja tieffsinnig und im Kopffe irre gewesen. Test. Act. fol. 120. & 132. am meisten aber durch die so kurtz auff einander empfangene viele und harten Schläge so sehr am Haupte geschwächet worden, daß bey erfolgten und dazu gekommenen Trunck, ein unordentlicher motus spirituum ihn gantz ausser sich gesetzet, und in furorem gebracht, daß er ohne allen Begriff dessen, so er verübet, in solchen Excess verfallen, und mag ihm keinesweges graviren daß er dennoch nachher sich des mehresten ordentlich besinnen können, angesehen fast kein maniacus der nicht tempore intervallo sich dessen auff einige Art, sonderlich wenn es ihm wieder zu Gemüthe geführet

wird,

wird, wie auch bey Inquisit. geschehen, errinnern solte, ja welches noch mehr, so können Leute die in solchen verwirrten Stande würcklich begriffen, auch zu der Zeit, da der paroxismus ist, wohl wissen, daß sie dis oder jenes verrichten, es ist aber die geringste Uberlegung nicht dabey, sondern es sind Actiones bey welchen mens plane aliena & corrupta & quæ agit, absque dictamine rectæ rationis agit. Wenn aber der paroxismus vorbey und sie auf das was sie im paroxismo vorgenommen geführet worden, so folget insignis mœror & tristitia, daß öffters solche Personen ins Weinen gerathen, welches sich bey Inquisiten auch also gefunden.

Gehen also nach meinem besten Wissen und Gewissen, auch obhabenden Pflichten meine Gedancken dahin, daß Inquisit zu der Zeit, da er die Excesse begangen, ex rationibus supra adductis, pro non sanæ mentis, ja pro maniaco zu achten und zuhalten sey, der nicht gewust, was er gethan oder vorgenommen. Welches denn Eu. Hoch-Edelg. zu erforderten Antwort melden wollen, der ich verharre

Hoch-Edelgeb. Herr rc.

## Responsum Medicum Facultatis Hallensis.

Auff geschehenes Erfordern Eines Löbl. K. Dragoner-Regiments und ergangenen Communication Einer Löbl. allhiesigen Juristen-Facultæt mit unsrer Facultæt, über des Inquisiten, J. S. eines Dragoners Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit unser in arte Medica gegründetes judicium zu ertheilen, haben wir nach gepflogener Collegialischen deliberation aus denen eingesandten Actis ersehen, wie gedachter S. in puncto Robbariæ in die inquisition gerathen, auch wegen begangenen Anfall und Beraubung einiger Leute auff öffentlicher Strasse über denselben in W. und L. ein Urtheil gefället und abgefasset, solches auch nach des Löblichen Regiments gehaltenen Kriegs-Rechte confirmiret worden sey: Wann aber nachher ein Zweiffel entstanden, ob Inquisit solche That nicht wegen verrückt- und verwirrten Verstandes möchte ausgeübet haben, so ist unsrem Collegio die Frage:

Ob Inquisit zu der Zeit, da er die Excesse verübet, pro non sanæ mentis, ja pro maniaco zu achten sey?

zu beantworten und zudecidiren vorgeleget worden, welche wir auch einstimmig folgender massen resolviren:

Daß zwar dem Inquisiten vieles ex Actis zu statten zu kommen scheinet, wodurch man urtheilen möchte, daß er den begangenen Raub auff offener Landstrasse ex delira impotentia animi begangen, inmassen 1.) er sich beständig darauff beruffet, sehr betruncken gewesen zu seyn, auch einmüthig die Medici und Philosophi alter und neuerer Zeiten ebrietatem pro furore transitorio halten, wie dieses durchgehends bekannt: 2.) hiernebst ex observatione & testimoniis Medicorum auch beglaubiget ist, daß aus öffterer ebrietate Mania zu entstehen pflege, *vid. Donat. ab Altomari de med. human. corp. mal. cap. 8. Cardanus de caus. sign. & cur.*

 *morb.*

*morb. lib. 3. c. de insania. Wedelius disp. de Mania p. 8. Rolfinckius disp. de Mania cap. XI. Warlitz de Morbis Biblic. cap. 3. A. N. C. Cent. 3. p. 225. Horstius, Sennertus de Mania*, u. a. m. 3.) auch Inquisit einen Groß-Vater gehabt, der gantz melancholisch gewesen, und mit solchem affectu auch gestorben nach fol. act. 124. art. 4. 5. dahero dieses malum per hæreditatem überkommen können; 4.) Nebsthin schon ehedem nach fol. 120. an einem affectu Melancholiæ laboriret haben soll; 5.) Nicht weniger zu unterschiedenen mahlen, wegen begangener Verbrechen über den Rücken starck geprügelt worden, wodurch die spina dorsi und das genus nervosum sehr mag gelitten haben; 6.) Wie er dann auch nach empfangenen Schlägen sich allemahl am Gemüthe übel befunden; 7.) Zugleich sein temperament in solcherley Verrückung des Verstandes ziemlich incliniret (8.) Dann auch die militarische Lebens-Art und Diæt zu dergleichen insania contribuiren mag; 9.) Wozu auch die præsumtio kommt, daß, da sein Groß-Vater, der ein Schäfer gewesen, an dergleichen Melancholie laboriret, dergleichen Leute aber selbst eine üble und unordentliche Diæt halten, vielleicht derselbe seine amentiam ab ebrietate sich mag zugezogen haben, insbesondere eine öfftere Berauschung, zu Reissen in Gliedern und verwirrten Verstand Ursach und Gelegenheit machet, wie *Forestius Lib. o. Obs.* 1. *Riedlin. in Lin. Med. an. 4. Mens. Aug. Obs.* 26. *p.* 701. *Quercetanus Tom.* 1. *c.* 4. beweiset, und dahero die propagatio mali per hæreditatem desto mehrern Grund finden möchte; 10.) Wie dann insonderheit der viele Gebrauch des Brandteweins, welcher denen Soldaten gemein ist, ziemlich den Verstand zu schwächen pflegt, *conf. A. N. C. Dec.* 2. *an.* 8. *obs.* 220. 11.) Insonderheit die beständigen afflictiones mentis dergleichen malum wohl haben erregen können; 12.) Endlich auch zwey testimonia Medicorum nach fol. 146. 138. den Inquisiten pro mente capto halten, und dahero vor Vollstreckung obbenannter Urtheile gründlicher und genauer in die Umstände, welche des Inquisiten Leibes-Beschaffenheit betreffen, einzusehen seyn möchten.

Dennoch aber mögen obbenannte rationes nicht hinlänglich seyn, obige Frage affirmative zu decidiren: Eingedenck 1.) Inquisit sich wohl entsinnen kan, was er vor, unter und nach dem angegebenen Rausch gethan, welches von einen summe ebrio und zugleich maniaco nirgends mag erweißlich gemacht werden, auch bedencklich ist, daß derselbe nur von solcher Sachen nichts wissen will, die ihn graviren, woraus desto mehr erhellet, daß er nicht pro deliro anzusehen: Und ob zwar ebrietas pro furore gehalten wird, so erhellet doch ex actis, wie inquis. von manchen Personen, so wohl in B. allwo er getruncken, als auch an denen Oertern allwo er unter dem angeschuldigten Rausch gewesen, aus seiner Anführung nicht pro extreme ebrio angesehen worden sey: noch vielweniger mag von einer einmaligen transitoria ebrietate aut minori aut majori ad maniam oder melancholiam gefolgert werden,

da

da sonst dergl. deliria ex frequentia ebrietatis häufig vorkomen müßten; welches doch wider alle observation ist. 2.) Es kan auch bey dem Inquisiten keineswegės bewiesen werden, daß er ex ebrietate sich Maniam zugezogen, anerwogen ex actis nicht erhellet daß er ebriosus gewesen, noch vielweniger vor ausgeübten Strassen-Raub, ausser der gehabten Kranckheit, welche fol. 120. bewiesen wird, einige gewisse Merckmahle eines delirii angeschienen, nicht weniger nach begangener That dergleichen untrügliche indicia nicht angemercket worden, woraus dann folgen müste, daß eben bey diesem verübten excessu der vorgegebene furor maniacus eingetretten sey: und so fort wieder nachgelassen habe; so müßten auch viel erheblichere Umstände, dergleichen doch in Actis nicht vorkommen, und einleuchten, bewiesen werden, daß sich Inquisit ex ebrietate maniam zugezogen, insbesondere seine gantze Beschaffenheit mit einer Mania gar nicht übereinstimmet. 3.) Anlangend die communicationem mali per hæreditatem, welche vom Groß-Vater Mütterlicher Seiten derivirt werden will, so mag dieselbe im gegenwärtigem casu keinen zulänglichen Erweiß beybringen; dann obwohl *Rolfinckius l. 10. cap. 8.* solche propagationem Maniæ per hæreditatem behauptet, so sagt doch *Wedelius l.c. p. 9. vidimus maniacas gravidas sanos & macula hac non insignitos fœtus sed expertes plane ut & longævos hinc edidisse:* Und obgleich der Groß-Vater Mütterlicher Seite ein Melancholicus gewesen, so belehren doch nicht die Acta daß dieser des Inquisiten Mutter damals gezeuget, als er schon ein Melancholicus gewesen, noch vielweniger, daß sich solches malum in der Tochter, nehmlich des Inquisitens Mutter geäussert habe, und sich erst in nepote & quasi per saltum hätte offenbahren müssen; immassen auch ex observatione Medica bekannt ist: daß dergleichen communicationes morborum & morum per saltum in sexu generante masculino kräfftiger als in sequiori sind. Endlich ist ex actis præsumirlich, daß der melancholicus avus noch 5. Jahr nach der Geburth des 25. Jährigen Inquisiten gelebet, massen jener a dato der Aussage seiner hinterlassenen Wittib fol. 124. vor 20. Jahren verstorben, und abermahl bey genauer Untersuchung derselbe seine Tochter nicht als Melanckolicus generiret, dahero auch dieses malum nicht per hæreditatem fortgepflantzt haben mag, auch über diesen wichtigen Umstand die Acta keine zuversichtliche und gründliche Belehrung ertheilen, daraus man in causa criminali ein positiv judicium medicum fällen könnte: 4.) So ist auch keineswegės genugsam erwiesen, daß Inquisit vordem an einem affectu melancholico laboriret; massen Defensor fol. 118. angiebet, daß Inquisit unter einen hitzigen Fieber deliriret haben soll, hingegen der Zeuge nach fol. 120. von keinen hitzigen Fieber etwas wissen will, dieser gleichwohl bekennet, daß Inquisit einmahl verwirrt gewesen, dahero auch dieses letztere Zeugniß in so weit ungewiß ist, als man damahliges delirium nicht auf gegenwärtigen casum und Frage appliciren,

ren, sondern bey gestalten Umständen eben so wahrscheinlich vermuthen kan, daß damahls Inquisit an einen Fieber laborirt haben mag, der von rebus medicis unerfahrne Dragoner ausgesaget, daß selbige Kranckheit kein Fieber gewesen; Und wann auch bey Inquisiten selbiger Zeit eine blose Melancholie gewesen, so würde sie sich nach dessen Lebens-Art in drey Jahren schwerlich so verborgen gehalten haben, daß sie alsdann erst sich wieder hervor gethan, da Inquisit den Strassen-Raub begangen, und nicht bey andern vorher begangenen Berauschungen sich gleichmäßige indicia solcher Melancholiæ offenbahr gemacht hätten, wo man nicht urtheilen solle, daß binnen diesen dreyen Jahren Inquisit sich nicht betruncken habe. 5.) Es kan auch aus denen, dem Inquisiten beygebrachten Prügeln und Schlägen solche vermuthete mania keinesweges deriviret werden, da gleichwohl bey solcher disciplina militari sorgfältig des Kopffs verschoret wird, auch ehender von dergleichen verberibus defectus als maniaci excessus motuum demonstriret werden können: Gleichwie übrigens in einem Regimente viele Maniaci müsten zu befürchten seyn, wann solche Züchtigung dazu contribuiren solte. Da nun also diese Ursach sehr remota und ambigua ist, so kan auch aus derselben in diesem casu der status maniacus nicht erwiesen werden. 6.) Daß aber Inquisit nach erlittener castigation sich an Gemüth zugleich übel empfunden, ist ein allgemeiner affect, ohne daß man daraus schliessen könte, daß ein Soldat nach verdienter Züchtigung würde ein Melancholicus oder Maniacus werden, ob auch bey dergleichen Umständen übel um die disciplinam militarem stehen würde, wenn man allezeit ein Consilium Medicum einhohlen solte, ob der Delinquente nicht Melancholicus oder Maniacus von der ihm bevorstehenden castigation werden würde. 7.) Vielweniger ist ex temperamento völlig zu schliessen, daß Inquisite müste als mente captus das delictum verübet haben, angesehen dieses auch eine causa remota ist, und noch viel triftigere und nähere Ursachen anzuführen und beyzubringen seyn, welche erweisen möchten, waß sie erweisen solten; Da auch unter denen Soldaten viele Melancholici sind, würde man immer in Furchten stehen müssen, daß nach ihrer Lebens-Art und disciplina militari die meisten möchten rasend werden; Welches also das angebrachte argumentum a temperamento unkräfftig machet. 8.) Eben so wenig ist aus der Diæt und Lebens-Art in diesem casu unfehlbar zu schliess n, daß inquisite die criminelle Thaten ex morboso radicato insaniæ affectu müste ausgeübet haben, ob zwar sonst dergleichen Diæta & vitæ genus ad Melancholiam & maniam contribuiren. Doch wäre nicht gut, wann so leicht daher die Soldaten in Raserey verfallen solten, anbey andere Umstände diese Ursache nicht unterstützen, daraus man subitaneam maniam deduciren könte, die nicht länger daure, als der Rausch gewesen. 9.) Es kan auch von des Groß-Vaters præsumirten Diæt und Lebens-Art nichts geschlossen werden, vermöge des allernächsten dritten ausgeführten Punctis,

und

und man nach solcher, præsumption ex actis nicht einsiehet, woher avus seine Melancholie bekommen. 10.) Ob nun wohl das Brandteweintrincken die Kräfften des Gemüths sehr excitiret, so bezeugen doch wiederum die Acta nicht, daß Inquisit in diesen Trunck vielen excess begangen, noch vielweniger daß er in B. darinn zu viel gethan, und die angemerckte Quantitæt bey einen Soldaten auch bey warmen Wetter nicht gleich dergleichen hefftigen affect haben mag. Dahero auch obgedachter *Riedlinus l. c. An. 6. Mens. Januar. p. 6.* sagt: *Licet spiritus frumenti ebrietatem, quæ merito parva insania vocatur, inducat, hæc eo ipso tamen, quod brevi iterum desinit, sat a mania distinguitur.* Und ferner: *Diætæ errores pro prima maniæ causa venditare, ego quidem non sustinerem, cum tali causa quotidie abutentes rarissime maniacos fieri, quotidiana testetur experientia.* Solte auch allen falls Inquisit mit diesen Brantewein debauchen gemachet haben, so könte man wieder nicht so schlechthin denselben pro maniaco paroxyzante erklären. 11.) Daß Gemüths-Unruhe solche morbos errege, ist offenbahr, ob sie aber dergleichen bey Inquisiten verursachet, ist nicht ausgemachet: Wann nun die übrige Ursachen nichts erwiesen haben, so stehet auch in diesen casu solche causa bloß und als unzulänglich; Da doch ex Actis erhellet, daß bey Inquisiten aus manchen vorgegangenen delictis keine Besserung aus angezeigter Gemüths-Unruhe erfolget, dahero auch solche Unruhe nur so lang gedauret haben mag, als das endeckte Verbrechen und die Erwartung und Ubersehung der Straffe gewähret. 12.) Endlich können wir aus angeführten Ursachen aus denen beygebrachten Judiciis & testimoniis Medicorum nicht confirmiren, eingedenck die Untersuchung subjecti, nach welcher es pro deliro zu achten, sehr unvollkommen, noch vielweniger einige mania aus irgend einer circumstantia & ratione physico-medica erhellet, immaßen mania gantz andere Art ist, und billig andere und mehrere Umstände bey dem subjecto hätten erwogen und benachrichtiget werden sollen, (wie dazu *Wedelius* in gedachter disp. Anleitung gegeben) bevor selbiges pro maniaco zu declariren gewesen wäre; Gleichwie aus unsern bißher angeführten rationibus, die in denen Judiciis Actorum Medicis enthaltene argumenta bald mögen resolviret werden. Dannenhero wir nicht behaupten können, daß Inquisite das delictum ex morbosa, per intervalla erumpente, & ab ebrietate excitata insania aut impotentia mentis begangen. Welches unser einstimmiges Urthel, so ferne es Rationi & Observationi Medicæ wie auch denen Actis gemäß, wir auf Verlangen hiemit erstatten, und mit unsrer Facultæt Siegel bekräfftigen. H. den 1. Septembr. 1727.

## Responsum Facultat. Juridic. Hallensis.

Als derselbe uns die gegen den Dragoner des Löbl. K. Regiments J. S. ergangene Inquisitions-Acta, nebst denen ad acta gebrachten Gutachten zugeschickt. Ist gedachter Inquisit in puncto triplicis Robbariæ in inquisition gera-


then,

chen, und darauf so wohl von zweyen auswärtigen Collegiis, als gehegten Kriegs-Recht dergestalt condemniret worden, daß er mit dem Schwerdte von Leben zum Todte gebracht, und der Cörper auf das Rath geflochten werden solte, gleichwohl sich dabey noch einiges Bedencken gefunden, und gezweiffelt werden wollen, ob Inquisit tempore commissi delicti sanæ mentis gewesen, oder nicht viel mehr pro maniaco zu halten, und dannenhero gefragt wird;

1.) Ob die dictirte Straffe des Todes und Rades, oder

2) ratione summæ ebrietatis ein Juramentum purgatorium, und so dann

3.) pœna arbitraria oder doch ein ander genus mortis statt habe.

Ob nun wohl bey dieser Sache ins besondere in Erwegung zuziehen seyn möchte, daß Inquisit in responsione ad Articulos beständig vorgegeben, daß er den 26. Jan. a. c. als er von B. nach H. geritten, sehr truncken gewesen, und sich dahero auf die wenigsten Umstände besinnen können, vielmehr seine ignorantiam dabey angeführet und ad art. 89. behaupten wollen, daß er nicht gewust, was er gethan, sondern gantz von seinen Verstand und seiner Vernunfft gewesen sey, welches auch dannenhero wahrscheinlich seyn möchte, weil er ad art. 79. seq. ausgesagt, daß er so wohl im Bier-Hause zu B. als auch im Ordinantz-Hause vor sich getruncken, auch denen Bauern Bescheid thun müssen, welche ihm zugetruncken, und er dahero dergestalt betruncken gewesen, daß er von seinen Sinnen nicht gewust, mithin juxta responsum ad art. 88. wenn er nicht truncken gewesen, er es nicht gethan haben würde, welches noch hinzu kömmt, daß er vor den verübten Raub 2mahl sehr geprügelt worden, welche Straffe seiner Aussage nach, ihm im Kopffe dergestalt verwirret gemacht, daß wenn er etwa nur einen Krug Bier trincke, er davon gleich truncken würde, bey solcher Beschaffenheit aber auch bey einen Soldaten es heissen möchte quod per vinum & ebrietatem lapsis capitalis pœna remittenda.

l. C. §. 7. de re militari.

& quod per insaniam commissum miseratione dignum sit

l. in C. si quis nuper maled.

quia in delictis spectatur voluntas, non exitus aut eventus.

l. 14. ad L. Corort. de sicariis l. 16. de pœna.

also daraus so viel erhellen möcht, daß noch zur Zeit nicht definitive erkannt werden möge, vielmehr, weil die vorgestellte Trunckenheit noch nicht klar erwiesen, dieserwegen auf ein Medium eruendi veritatem erkannt werden müsse, und darzu das Juramentum purgatorium gantz sicher seyn könne, weil auch dieses in dem wohlerwiesenen Entleibungs-Procefs erkannt worden, und dabey der modus eruendi veritatem Judicis gestellet ist, nicht zu gedencken, daß nach deren fol. 146. so wohl als fol. 183. befindlichen Medicinischen Gutachten der Inquisit aus denen angegebenen

nen datis pro non sanæ mentis & quasi maniaco zu halten, welcher mit keiner Straffe zu belegen quin potius furore ipso satis puniatur.

l. 24. de offic. præsid.

und obgleich die hiesige Medicinische Facultæt dabey andere Meinung geführet, dennoch nunmehro die Sache in einigen Zweiffel gerathen und dahero es heiße: in dubio magis Judex pronior esse debet, ad absolvendum, quam ad condemnandum, adeoque tardi esse ad supplicium mortis inferendum.

Carpz. pr. crim. qu. 128. seqq.

Weil aber dieses 1.) Inquisit nicht in Abrede seyn können, daß er vormahls bereits gestohlen, und deßwegen bestraffet worden, auch seiner eigenen ad art. 77. gethanen Bekanntniß nach, vermahnet worden das Stehlen zu lassen, also man wohl siehet, daß der Habitus furendi bey ihm zimlich eingewurtzelt seyn müsse, aus welchen auch 2.) ohne Zweiffel der dreyfache hinter ein ander verübte Raub geschehen seyn muß, und dabey wohl zu glauben, daß er solchen wissentlich und nicht aus Trunckenheit oder einige vorgeschützte Mania außgeübet, angesehen was 3.) dagegen fol 146. nud fol. 183. angeführet worden ist, von der hiesigen Medicinischen Facultæt umständlich und vollkommen ex rationibus physicis abgelehnet und dabey das Vorgeben, daß er von dem empfangenen Prügeln im Kopffe verwirret geworden, ingleichen die Maniam erwecket, also ungegründen erachtet worden, wie denn auch 4.) die vorgestellte Trunckenheit nicht so beschaffen gewesen, ut deliquium mentis inducere potuerit, vielmehr die Zeugen fol. 31. das Gegentheil aussagen und deponiren, daß man denselbigen es kaum ansehen können, daß er getruncken, auch nicht so betruncken gewesen, daß er nicht gewust, was er gethan, welches über dem auch 5.) seine eigene Aussage an den Tag leget, da er den dreyfach verübten Raub nicht leugnen, sondern umständlich die wichtigsten darbey vorgefallenen circumstantias erzehlen können, wie ad art. 14.15.18.19.20.21.22.23.26. 27. 28. 29. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 38. 40. 42. 43. 44. 45. 46. 50. 52. &c. seine eigene Bekänntniß solches anzeiget, und absonderlich remarquabel ist, daß er ad art. 28. bekennet gegen den Schäffer-Jungen gesagt zu haben, wann der Hundßfoth mir ein paar Gr. gebe, wolle ich ihn gehen lassen, ingleichen ad art. 33. eigentlich den Ort, wo er den Mauer-Gesellen den Rock weggenommen, angezeiget, auch überhaupt bekannt, daß er den Schäffer-Jungen das Büchlein weggenommen, denselben Geld abgepresset, den Mauer-Gesellen listig den Rock entwendet, davon geritten, auf das Bauer-Weib zugeritten, ihr das Bündel weggenommen, auch nach seiner eigenen ad art. 52. gethanen Aussage mit demselben nachgehends davon gejaget, welches anzeiget daß er sich der allerwichtigsten Umstände wohl zu erinnern gewust, und seine Trunckenheit nicht dergestalt beschaffet gewesen, daß er, wie er vorgiebet, von seinen Sinnen nicht gewust, allermassen er denn auch 6.) ad art. 53. sqq.

sqq. sich wohl zu besinnen gewust, was vor Sachen in dem Bündel gewesen und wie er etwas davon der W. Magd in der alten Schencke und K. vor 15. Gr. verkaufft, und juxta Resp. ad art. 59. ihr listiglich weiß gemacht daß er das Bündel gefunden hätte, woraus denn abzunehmen, daß 7.) nach seiner eigenen Bekänntniß er nicht so truncken gewesen, daß man deswegen von der pœna ordinaria abzugehen, oder auf ein medium eruenti veritatem, welche hier ermangelt zu reflectiren nöthig haben solte, cum levis ejusmodi ebrietas a pœna ordinaria non excuset, maxime si delinquens scivit, se ad ejusmodi delictum propendere ja auch

Carpz. pœn. crim. qu. 146. n. 49. & 58.

8.) nach dem militair-Recht nicht des mindesten die Trunckenheit excusiret, und wie solches selbst, in den Chur-Sächsischen Krieges art. expresse zu ersehen;

Leunion. in corp. jur. milit. p. 801. 26.

Hiermit auch alle Krieges-Rechte conspiriren, also wir gantz nicht absehen können, wie ein ander genus mortis allhier zu dictiren, cum judex non posset mitior esse lege, vielmehr dem summo Principi allein zustehet, ob er dem Inquisit einige Gnade erweisen, und mit einer gelinden Todes-Straffe belegen wolle.

So erhellet hieraus so viel, daß es bey der, dem Inquisiten zuerkannten Straffe lediglich zu lassen. V. R. W.

## Casus XIII.

### *Impotentia mentis dubia in infanticida.*

Aus beygehenden Extracten der wieder ein hiesiges Weibes-Mensch, Nahmens M. M. ergangenen Inquisitions-Actis belieben sie, Hochgeehrteste Patronen, zu ersehen; Welcher Gestalt dieselbe, als sie erfahren, daß diejenige Person, mit welcher sie in die 3. Jahr her unzuläßliche verbindliche Liebe gepflogen, sich an eine andre Person zu verheyrathen gesonnen, den moment dergestalt alteriret worden, daß sie nicht nur die Nacht über keine Ruh gehabt, sondern auch Morgens früh die desperate resolution ergriffen, ihres leibl. Bruders Töchtergen von anderthalb Jahren, welches sie sonst hertzlich geliebet, den Eltern weg zu nehmen und ins Wasser zu schmeissen. Welches sie auch kurtz darauff würcklich vollbracht. Weil nun im Urthel fol. 16. b. Inquisitin mit ihrer Defension zuförderst wider die bekannte Todes-Straffe zu hören, und solche mir ex officio zu führen, injungirt worden. So habe solches aus zweyen fundamentis ex Actis & testium depositionibus hergenommen und gebethen, ehe die Acta an ein Collegium Juridicum anderweit verschickt werden möchten, vorhero und zuförderst solche in eine Medicinische Facultæt zu transmittiren, und so wohl über des hiesigen Stadt- und Land-Physici, Hrn. D. Astens Judicium, welcher daß sie tunc temporis in furore uterino constituirt gewesen, darinnen attestiret; Der andre Medicus auf

gewisse

gewisse Maße jenen beypflichtet, als: **daß das Kind, wenn es die beyden Personen, vor welchen es vorüber geschwommen, aus dem Wasser gezogen, vom Tode gerettet werden können,** ihr Medicinisches **Gutachten** zu ertheilen und abzufodern gebethen, ein solches aber die Hochlöbl. Regierung dem Beambten zwar nicht gestatten, noch dem petito Defensoris dergestalt deferiren wollen, iedoch aber dabey fol. 50 gnädigst rescribiret:

Daß Judex inquirens aus den Acten ausführliche und beglaubte Extracte fertigen, Defensori zustellen, und sich nach solchen über der Inqvisitin Leibes-Zustand bey einer Medicinischen Facultät belehren lassen solle.

Diesem nun zu Folge ersuche Ew. Hoch-Edl. Herrl. dienstergebenst, Sie wollen **beygehende** Acta, und insonderheit des Medici **Gutachten,** fol. 8. **der Zeugen eydliche Aussage,** fol. 19. usque fol. 27. denn **die** Defension selbst mit den angezogenen **weitläufftigen** Fundamentis Medicis fol. 28. usque fol. 49. hochgeneigt perlustriren, Collegialiter pro & contra erwegen, und mir dero hohes Gutachten und resp. Decisum cum rationibus dubitandi & decidendi, indem es Menschen-Blut anbetrifft, hierbey zu ertheilen; Ich bin hiervor nebst Ersetzung der schuldigen Gebühren mit allem Respect

**Ew.** Magnif. **und Hoch-Edl. Herrl.**

D. den 31. Dec. 1726.

Dienstergebenster Diener
D. C. S.

## Inquisitions-Actà contra M. M.

wegen ins Wasser geschmissenen leiblichen Brudern Kindes.

Reg. D. d. 22. Febr. 1726.

Wird die inhafftirte Mörderin in Amts-Stelle vorgeführet, und summarisch vernommen, da sie denn folgender Gestalt antwortet: Sie heisse **M. M.** und sey ohngefähr 30. Jahr alt, habe sich seithero bey ihrem Vater in der Grün-strasse auffgehalten, und sich mit Nähen und Stricken ernähret, sie wäre vor vier Jahren ohngefähr mit einem ledigen Kerl, Nahmens H. C. S. so ein Hauß auff dem Gerber-Plan vor D. habe, binnen der Zeit, da sie bey ihrem Vater gewesen, bekannt worden. Es habe ihr dieser Mensch die Ehe sehr vielmahl und mit grossen Eyd-Schwüren versprochen, indem er gesagt: GOtt solle ihn verlassen, wenn er sie verließe, habe sie um die Wunden Christi willen gebethen, sie solte ihm gut seyn, er wolte sie nicht lassen, wenn er ihr auch das Brodt vorbetteln solte; Dahero habe sie ihn nun sehr lieb gewonnen, dergestalt, daß sie auch sich einmahl gegen ihm sich vernehmen lassen: sie wolte keinen andern an ihre Seite lassen, oder kein Kind der ewigen Seeligkeit werden; Sie habe auch wegen dieser grossen Betheu-

rung geglaubet, daß sie nimmermehr von ihm lassen dürffte, habe dahero auch einen Zimmermanns-Gesellen nicht heyrathen wollen. Es wäre besagter S. noch am verwichenen Montag, als den 18. dieses, bey ihr gewesen, habe ihr auch, da sie ihm vorgehalten, als wenn er anderwerts auf die Freyhte gienge, seiner Treu versichert, und gesagt: sie solle binnen hier und Ostern erfahren, wie er es mit ihr meynete; habe dabey sehr freundlich mit ihr gethan, auch sich gar fleischlich mit ihr vermischt, jedoch habe er seinen Saamen nicht in ihren Leib lauffen lassen. Sonst habe er sehr vielmahl fleischlich mit ihr zu thun gehabt, und sie hätten fast wie Mann und Weib mit einander gelebet; nur wäre dieser Unterscheid dabey gewesen, daß er ihr seinen Saamen niemahls lassen in den Leib lauffen, sondern er habe sein Männlich Glied jedesmahl abgezogen, und den Saamen vorbey lauffen lassen, und wisse sie dahero gewiß, daß sie von ihm nicht schwanger sey; weiter aber habe sie mit niemanden auff der Welt auf solche Art etwas zu thun gehabt. Gestern Abend wäre sie in G. W. Hause in der Grünstrasse stricken gewesen, und habe dessen Eheweib C. ihr erzehlet, wie daß sie selbigen Tages in ihres Kerls, S. Hause gewesen, da ihr denn dessen Muhme, M. solle berichtet haben, daß nur gedachter S. schon am Dienstage, als den 19. huj. auf die Freyht nach O. geritten wäre, und glaube sie gewiß, daß es mit seiner Heyrath richtig werden solte, und bekäme er ein Mädgen mit 300. fl. dieses habe sie sich nun sehr zu Gemüthe gezogen, habe darüber geweinet, wäre auch endlich nach Hauße gangen, habe den Abend-Seegen gebethet und sich ins Bett geleget. Weil sie nun vor 14. Tagen noch sich gegen ihrem Kerl, S. verlauten lassen, daß, wenn er es nicht ehrl. mit ihr meynete, er ihr nur ein Kind machen solte, so wolte sie solches so dann umbringen, damit sie wiederum sterben müste; so wäre ihr heute gegen Morgen beygefallen, sie wolte ihres Bruders G. M. Kind, so ein Mädgen von anderthalb Jahren gewesen, ums Leben bringen, sie habe auch die gantze Nacht nicht schlaffen können; sie wäre also gegen 7. Uhr auffgestanden, wäre zu ihrem Bruder gegangen, und habe das Kind haben wollen, es hätte aber derselbe nebst seinem Weibe noch geschlaffen, sie habe aber ihn gewecket, und ihm, da er noch im Bette gelegen, gesagt, er solle das Kind hinüber bringen, sie wolte ihm eine warme Suppe geben. Gegen 8. Uhr habe besagter ihr Bruder sein Kind hinüber zu ihr ins Vaters Hauß gebracht, wäre auch wieder fortgegangen, und habe gesagt, sie solle das Kind Nachmittage wieder zu ihm bringen, sie habe darauf dem Kind etwas Suppe, auch ein paar Birne gegeben; Hernach wäre ihr immer je mehr und mehr eingekommen, daß sie künfftigen Sommer von ihrem Kerl verlassen seyn, dieser aber mit seiner Frau prangen würde; dahero wäre sie bestärcket worden, ihres Bruders Kind umzubringen, damit sie nur auch von der Welt wegkommen möchte. Sie habe darauff das Kind auff den Arm genommen, und habe zu ihrem Vater und Schwester gesagt, sie wolle zu

der

der W. gehen, sie wäre aber so gleich auff dem Lober zugegangen, in Willen und Meynung dieses Kind zu ersäuffen. Als sie nun bey einem Pfützgen vorbey gegangen, so habe dieses arme Kind gesagt: Muhme L. nicht ins Wasser! sie wäre aber dadurch dennoch nicht bewogen worden, indem sie gerne von der Welt seyn wollen. Da sie nun hinter der Scharff-Richterey an Lober gekommen, so habe sie das Kind ins Wasser hinein geworffen, da es denn gezappelt. Sie hätte aber vor Jammer nicht lange zusehen können, sondern wäre fort gegangen und habe gesagt: HErr JEsu hätte ich doch solches nicht gethan! Sie wäre dahero gleich zum Land-Knecht gegangen, und habe gemeldet, daß sie das Kind umgebracht, und wäre vorher schon ihre Entschlüssung gewesen, sich anzugeben, damit ihr das Leben wiederum genommen werden solte, weil sie gar nicht mehr in dieser Welt bleiben könte. Nachdem ihr nun diese ihre summarische Antwort deutlich wiederum vorgelesen worden, so ist sie allenthalben dabey beharret, hat auch darbey inständig gebethen, ihr den verdienten Lohn und Todt bald zu gewähren. Worauff sie wiederum ad custodiam gebracht, dem Land-Knecht aber anbefohlen worden, diese Inquisitin wohl in acht zu nehmen, ihr beständig 2. Mann Wache zu halten, und sie an einen Fuß anzuschliessen. So geschehen Abends gegen 7. Uhr die, quo supra.

J. A. Q. Act. jur. & Not. Publ. Cæs.

## Bericht des Physici und Chirurgi.

Auf Requisition eines Hochfürstl. Sächs. Merseb. Ambts allhier haben wir den 22. hujus E. M. Einwohners in der Grünstrasse Töchtergen M. S. bey nahe dritte halb Jahr alt, welches von M. M. erträncket worden, besichtiget, da denn befande, daß der Unterleib etwas weniges erhöhet war; Als selbigen nun comprimirte, gieng das Wasser zum Mund und Näse heraus, sonst war am gantzen Leibe nicht die geringste Gewaltthätigkeit zu sehen.

Auf fernere Requisition eines Hochfürstl. Sächß. Merseb. Ambts allhier haben wir uns den 23. hujus wieder hinaus begeben, und gedachtes Cörperlein seciret, da wir denn in cavitate abdominis befanden, daß aus der vesicula fellea etwas Galle an das mensenterium getreten war, welches die alteration causiret. In cavitate thoracis befanden wir, daß der dexter lobus pulmonum meist gantz angewachsen; So war auch ein scirrhus 2. Zoll lang am Ende des gedachten lobi zu sehen. Was das angewachsene belanget, so halte davor, daß solches ab errore naturæ geschehen; Den scirrhum aber betreffend, kan das Kind einen harten Fall auff die Brust schon vor einiger Zeit gethan haben. In Pulmonibus wurde etwas sehr weniges Wasser verspühret, welches nach einiger Auctorum Meynung bey allen, die ertruncken sind, soll gefunden werden. Nach Eröffnung des cranii funden wir daselbst alle partes in optimo situ naturali. Habe also externe & interne keine weitere Gewaltthätigkeit an gedachtem cadavere befunden, als daß es durch die

 Einwerf-

Einwerffung ins Wasser suffocirt worden. Solches habe auff Verlangen gehörigen Orts pflichtmäßig melden sollen. D. 25. Februar. 1726.

(L.S.) D. J. C. A. Physicus allhier.
(L.S.) J. S. F. Ambts-Chirurgus.

**Unsere freundliche Dienste zuvorn, Ehrenvester, Hochgelahrter, Günstiger Herr und guter Freund!**

Als Derselbe uns einen Fürstl. Sächß. Gnäd. Befehl in Originali, sammt denen wider M. M. und J. C. S. ergangenen Acten und einer Frage, zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu belernen gebethen hat: Demnach sprechen wir Churfürstl. Sächß. Schöppen zu L. darauff vor Recht:

Dieweil bey dieser die Rächung unschuldig vergossenen Menschen-Bluts betreffenden Sache billig, daß dem dißfalls vorhandenen eyfferigen Befehle des gerechten GOttes eine Genüge geschehe, aller Ernst angewendet, gleichwohl auch anbey alle Behutsamkeit gebrauchet werde; So will vonnöthen seyn, daß zuförderst M. M. Gemüths-Beschaffenheit sich nochmahls versichert, zu dem Ende dieselbe einem verständigen Medico, der sich ihres Temperaments, und ob eine gegründete Vermuthung einer gegenwärtigen Verwirrung des Verstandes, oder auch, daß zur Zeit der verübten Mord-That selbige also gewesen, daß sie sich ihres Verstandes nicht g brauchen können, beschaffen gewesen seyn möge, sich äussere, durch wiederhohlten Zuspruch und Unterredungen untersuche, jedoch aber auch hierbey mit aller Behutsamkeit, daß Inqvisitin hieraus nicht Anlaß zu einer simulation nehmen möge, vermeide; Ingleichen einer oder mehrern verpflichteten Wehe-Müttern, die sich, ob Anzeigungen einer Schwangerschafft bey der Inqvisitin anzutreffen, erkundigen, untergeben, und deren Gutachten hierüber zu den Acten gebracht werde. Im übrigen mag J. C. S. wenn er sich unter des Ambts Gerichten betreten lässet, in leidliche Verwahrung wohl gebracht werden, V. R. W. Zu Uhrkund mit unserm Innsiegel versiegelt.

Churfl. Sächß. Schöppen zu L.

Nach ergangener Requisition eines Hochfl. Sächß. Merseb. Amts allhier habe die in hiesiger Frohn-Feste sitzende Kinder-Mörderin, M. M. zu 16. unterschiedl. mahlen besuchet. Bey dem ersten Besuch traff selbige über einem Gesang-Buch sitzende an, und hatte Buß-Lieder vor sich. Mentionirte Kinder-Mörderin ist temperamenti Sangvineo Melancholici. Auff unterschiedlich an sie gethane Fragen antwortete sie bescheiden und vernünfftig, doch merckte an ihr einige Traurigkeit. Als ich sie auff ihr böses factum brachte, erzehlete sie mir solches, wie sie es in Actis ausgesagt; Warum sie es aber verübet, wolte sie diesesmahl nicht sagen: In dem andern Besuch brachte sie wieder auff den Discurs, hatte aber schon verabredet, daß die Wächter etwas auff die Seite gehen solten, weil ich glaubte, sie

scheuete

scheuete sich, die Ursache solcher That mir vor den Wächtern zu sagen. Nachdem nun solche etwas bey Seite getreten, so sagte sie: Daß, als den Abend zuvor, ehe sie frühe diesen Mord darauf begangen, welches den 21. Febr. a. c. Abends gewesen, ihr W. eines Zimmer-Gesellens Eheweib die Post gebracht, daß derjenige, mit welchen sie sich bißhero geführet, und sie zu heyrathen versprochen, bereits woanders hin auf die Heyrath gegangen wäre, sie so sehr sich drüber alteriret, daß sie gantz ausser sich gewesen, auch die Nacht durch (wie solches auch ihre Schwester in Actis aussaget) geweinet, doch auch selbige Nacht etwas geschlaffen. Als sie nun erwachet, so wäre es ihr in Sinn kommen, diese Mord-That an dem unschuldigen Kinde auszuüben, hätte auch das Kind gehohlet. Und als sie solches zum Wasser getragen, noch in ihrem Rock gewickelt und zugestecket, daß es nicht (wie sie saget) hätte frieren sollen. Sonst ware bey diesem Besuch keine Traurigkeit bey ihr zu spühren; Wie ich sie denn bey allen übrigen Besuchen sehr gelassen fande, habe auch niemahlen bey ihr einige Melancholie observiret. Sonst sagte sie: erschrecke sie allemahl, wenn ich in die custodie käme. Die Ursache aber, warum sie erschrecke, wüste sie nicht. Hieraus erhellet nun sattsam, daß die ihr von W. Eheweib gebrachte Nachricht causiret, daß sie in einen solchen furorem gerathen, daß sie gantz ausser sich gewesen. Denn daß Amor so ein starcker affect sey, und diejenigen Personen, bey welchen er prædominiret, besonders wenn sie in ihrem dessein nicht reussiren, sondern sich des Geliebten müssen beraubet sehen, (wie mentionirte Inquisitin leicht aus der relation hat schliessen können) öffters gantz unsinnig, und in einen gewaltigen furorem gerathen, bezeuget Hippocrates, Horstius und andere mehr. Ist also gäntzlich zu glauben und davor zu halten, daß, als M. M. diesen Mord begangen, in einem solchen gewaltigen furore gewesen, daß sie ihre sensus nicht hat brauchen können. Vorietzo aber ist kein solcher furor mehr an ihr zu spühren, sondern ist davon liberiret. Solches habe, wie es befunden, und wie es in denen principiis Medicis fundiret, an das Hochfl. Sächß. Merseb. Ambt allhier pflichtschuldigst melden wollen. D. den 8. Jul. 1726.

(L.S.) D. J. C. A. Physicus.

**Unsern freundlichen Dienst zuvorn, Ehrenvester, Hochgelahrter, Günstiger Herr und guter Freund.**

ALs derselbe uns einen fernerweitigen Fürstl. Sächß. Gnädigsten Befehlig in Originali, angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, des Medici und Wund-Artzts Berichte, verfaßte Inquisitional-Articul, M. M. drauff gethane Antwort, summarisch abgehörter Zeugen Aussage, sambt denen dießfalls und sonst ergangenen Acten auch einer Frage zugeschickt und sich des Rechten darüber zubelernen gebethen hat. Demnach sprechen wir Churfürstl. Sächß. Schöppen zu L. darauf vor Recht;

Hat M. M. eine ledige Vettel, als sie Articuls-Weise vernommen worden, in Güte gestanden und bekennet, daß sie mit H. C. S. einem ledigen Gesellen, eine zeither in Unzucht und wie Mann und Weib gelebet, dergleichen noch letztens am 18. Febr. a. c. ausgeübet; Als aber sie, Inquisitin, am 21. besagten Monaths, daß S. umb eine anderweitige Heyrath sich bewerbe, Nachricht erhalten, in der darauff folgenden Nacht den Vorsatz gefasset, ihres Bruders, J. G. M. Kind, ein Mädgen von anderthalb Jahre, zuermorden und zu ersäuffen, und dieses darum, damit sie nur wieder umb ihr Leben gebracht werden möge, wie sie denn auch des Morgens hierauff in solchem Vorsatze vor ernannten ihres Bruders Wohnung gegangen, und zu ihm, daß er solch Mädg n hinüber in ihres Vaters Wohnung, allwo sie sich auffgehalten, bringen solte, mit dem Vorgeben, sie wolle dem Kinde eine warme Suppe geben, gesagt. Als dieser gegen 8. Uhr das Kind dahin gebracht, selbiges zu sich genommen, und ihm zu essen gegeben, hierauf es auf ihre Arme genommen, um anfangs in ihres Vaters, und hernach in einen andern Brunnen zu schmeissen; Endlich aber, weil ihr eingefallen, daß etwa Leute dazu kommen und das Kind erretten möchten, und ihr so dann das Leben nicht wieder genommen werden würde, bey sich fest beschlossen, das Kind in den Leber-Fluß hinein zuwerffen, darauff mit demselben nach solchem Flusse zugeeilet, und ob dieses schon, als sie bey einem Pfützgen vorbeygegangen, zu ihr, Muhme L. nicht ins Wasser; gesprochen, dennoch ihrem mörderischen Vorsatze beharret, und als sie bey dem Fluß angelanget, das Kind so fort, nachdem sie drey Creutze vor selbiges gemacht, und dabey die Worte: Im Nahmen GOttes des Vaters, GOttes des Sohnes und des Heiligen Geistes gesagt, vom Arme hinüber ins Wasser geschmissen, dergestalt, daß es darein gefallen und gleich ersauffen müssen. Worauff sie also fort bey dem Ambts-Land-Knecht die begangene Mord That, damit ihr der verdiente Lohn bald gewähret werden möge, angezeiget, und habe sie ihren Verstand wohl, ihre Gedancken aber einmahl darauf gerichtet gehabt; Allermassen denn auch noch selbigen Tages das Todte Kind im Lober-Fluße gefunden, und weder äusserlich noch innerlich eine weitere Gewaltthätigkeit, als daß es durch die Einwerffung ins Wasser erstickt, davon wahrgenommen worden.

Ob nun wohl Inquisitin wider das Kind einige Feindschafft zu haben gehabt, nicht gestehet, und der verpflichtete Land-Physicus in dem in unserm vorigen Urthel erforderten Gutachten darvor gehalten, daß dieselbe, als sie diesen Mord begangen, in einem solchen gewaltigen Furore gewesen, daß sie ihre sensus nicht habe brauchen können. Dieweil aber dennoch die verübte Mordthat eben daher umb so viel entsetzlicher ist, weil selbige von der Inquisitin an ihres leibl. Bruders unschuldigen Kinde, so ihr so wenig, als dessen Eltern zu einer Feindschafft jemahls Anlaß gegeben, aus einem von einer ungegründeten Ungedult herrührenden

den an sich selbst straffbahren Absehen, damit sie ihre von GOtt und der Natur bestimmte Lebens-Zeit verkürtzen möge, ausgeübet worden; Worbey ihre verruchte Boßheit daraus desto mehr sich an Tag leget, da sie mit so vieler Uberlegung und gefährlichen Räncken, ihren gottlosen einmahl gefasten Vorsatz vollkommen zu erreichen, sich beständig bemühet, auch hiervon weder des Kindes unterweges geschehenen liebkosenden Zuspruch, noch der ihn begegnenden fol. 20. b. dießfalls deponirenden M. S. noch beym Lober-Fluße erfolgte Anrede sich abhalten lassen; Und die Vermuthung, es möchte hierbey die inquisitin in dem Stande gewesen seyn, daß sie sich ihres Verstandes nicht gebrauchen können, durch des Medici eigene relation umb so viel sicherer wegfällt, indem selbiger zu attestiren gewust, daß er bey 16. maliger Besuchung derselben die 4. Wochen über, da ihm die Untersuchung auffgetragen gewesen, die Inquis. allzeit sehr gelassen befunden, auch niemahls bey ihr einige Melancholie observiret habe: Gestalt, gleichwie hieraus gewiß ist, daß sie gegenwärtig bey vollkomenen Gebrauch ihres Verstandes ist, also auch in ihre bey denen summarischen und articulirten Vernehmungen umständlich gethane und mit der Wahrheit in facto überall concordirenden Aussage kein Zweiffel zu setzen, und daß auch vor der That niemahls hierunter etwas bedenckliches an ihr verspühret worden, ihr Vater fol. 17. b. der Bruder und die Schwester fol. 16. und 18. b. deren keines doch nirgend eine Hefftigkeit wieder ihre Person blicken lassen, und die W. fol. 20. deponiren; davon auch der Ambts-Bericht fol. 28. attestiret, und gegen die W. welche der Inquisitin des Abends vor der That die Nachricht von S. wiedrigen Vorhaben hinterbracht, Inquisitin, daß sie sich darüber betrübet, nicht einmahl spühren lassen:

Dannenhero nicht abzusehen, woher der Physicus den Schluß machen können, daß diejenige Verwirrung der Gedancken und so gar ein gewaltiger furor, bey welchen die Inquisitin auch ihre sensus nicht brauchen können, gleichwie sonst bey einigen Verliebten sich zugetragen haben soll, insonderheit auch bey der Inquisitin zur Zeit der begangenen That gewesen sey. In dessen Ansehung hierdurch die Justiz in Erkennung der von dem gerechten GOtt selbsten auff den Todtschlag geordneten Todtes-Straffe nicht zu hemmen, nach mehrern Innhalt der zugeschickten Inquisitions-Acten. Da nun M. M. auf ihrem gethanen Bekänntniß vor öffentlich gehegten Peinl. Hals-Gerichte nochmahls freywillig verharren, oder des sonst, wie recht, überwiesen würde, so möchte dieselbe, um solcher an ihres leibl. Bruders Kinde verübten Mord-That halben, zur Fehm-Städt geschleifft, und folgends mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gebracht werden, immaßen auch die auf diesen Proceß gewendete Unkosten, nach vorhergehender deren liquidation und Richterlicher Ermäßigung, aus deren Vermögen einzubringen; Jedoch vor Vollstreckung dieses Urtheils sie mit ihrer Defension annoch zu hören, allenfalls hierzu ein

Advo-

Advocatus ex officio ihr zuzuordnen, und ihr zu deren Einbringung eine Monaths-Frist einzuräumen. V. R. W. Zu Uhrkund mit unserm Innsiegel versiegelt.

Churfl. Sächß. Schöppen zu L.

WIr Bürgermeister und Rathmanne der Stadt D. uhrkunden und bekennen hiemit, demnach das Fürstl. Sächs. M. Amt allhier uns in Schrifften requiriret, die von der daselbst sitzenden Mörderin, M. M. Defensore Hn. D. C. S. angegebene unter unsern Gerichten befinnliche 4. Zeugen, benahmentlich: Hrn. D. J. C. A. Hrn. D. W. H. S. D. R. und C. W. über die mit anhero communicirte Articul eydlich abzuhören, und denn solche Zeugen auff vorher an sie ergangene Citation, und zwar die letztern beyden den 16. hujus, der andere aber den 18. ejusd. und der erste heutigen dato erschienen, sind selbige zuförderst mit nachstehenden Zeugen-Eyd:

Ich schwere hiemit zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich auff diejenigen Articul, worüber ich jetzo, in Sachen M. M. betreffend vernommen werden soll, die rechte, reine, lautere und unverfälschte Wahrheit aussagen, und solche nicht verschweigen will, weder umb Gunst, Gabe, Geschencke, Furcht, Freund- oder Feindschafft, noch umb anderer Ursachen willen: So wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort!

beleget worden, den sie prævia seria admonitione de vitando perjurio gewöhnlicher maßen abgeschworen, und hernach auf die Articul geantwortet, wie folget:

Art. 1. Wie Zeuge heisse, wie alt, und was Condition er sey?

Testis 1. heisse J. C. A. sey 35. Jahr alt, und Med. D. auch Phys. allhier.

T. 2. heisse W. H. S. sey 32. Jahr, und ein D. Med. und Pract. allhier.

T. 3. D. R. sey bald 42. Jahr, und ein Bier-Schröter.

T. 4. heisse C. W. sey 57. Jahr, und des Raths zu D. Bier-Schröter.

Art. 6. a Wahr, daß, als Zeuge das Kind auff Befehl des Raths aus dem Waßer gelanget, solches annoch im Gesicht gantz roth und lebhafft gesehen?

T. 3. Um die Backen herum hätte es noch ein wenig roth ausgesehen, die Augen aber hätte es sperr angel weit offen gehabt, und blaß darum ausgesehen.

T. 4. Er wäre nicht dabey gewesen, hätte andere Verrichtungen gehabt.

Art. 7. Wahr, daß es bey der Besichtigung und darauff erfolgten Section noch die Röthe im Gesichte gehabt und behalten?

T. 1. Bey der ersten des Raths Besichtigung hätte das Kind, seines Behalts nach, roth im Gesicht gesehen, bey der Section aber nicht.

T. 2. Bey der Section hätte das Kind nicht, wohl aber vor und bey der Auffhebung desselben, roth im Gesicht gesehen, und frische offene Augen gehabt.

T. 3. Da wäre er nicht dabey gewesen.

T. 4.

T. 4. Er wäre nicht dazu gekommen, habe das Kind also nicht gesehen.

Art. 8. Daher Zeuge vor seine Person dafür halte, und glaube, daß, wenn der Mann von D. das bald nach der Einwerffung ins Wasser vorbey schwimmende Kind herausgenommen, dasselbe errettet, und

T. 1. Hr. Zeuge wisse von dem Mann nichts, dieses aber sey wahr, daß, wenn das Kind zeitlich heraus genommen worden, es gerettet werden können.

T. 2. Von dem D. Mann wisse Hr. Zeuge nichts, es solten aber Trescher beym Wasser herum gewesen seyn. Wenn nun diese das Kind bald herausgezogen hätten, solches in eine warme Stube gebracht, und mit warmen Tüchern gerieben worden, hätte es seinen Gedancken nach beym Leben erhalten werden können.

Art. 9. Beym Leben erhalten werden können.

T. 1. Wie beym vorigen

T. 2. Ja, wie beym vorigen.

Art. 10. Bevor wenn es auff den Kopff gesetzet, daß Wasser wieder aus dem Leibe gelassen, und mit Wärme und Wartung recht in acht genommen worden.

T. 1. Ja, wenn es anfangs gleich geschehen wäre, u. zu rechter Zeit.

T. 2. Wenn das Kind Wasser bey sich gehabt würde die Stürtzung desselben auff den Kopff nicht unrecht gewesen seyn, und würde die Wärme darzu das meiste beygetragen haben.

Art. 11. Zumal da es noch wenig Wasser in sich gehabt, und bey der Section angetroffen worden.

T. 1. Das habe Hr. Zeuge in seinem Atteſtate schon gemeldet.

T. 2. Bey der Section wäre wenig Wasser in Lungen anzutreffen gewesen, so, daß man gar nichts in forma aquosa herausbringen können.

Art. 12. Wahr, daß, die Röthe im Gesichte eine Anzeigung, daß die spiritus vitales nicht gäntzlich getilget, und die völlige Erstickung vorhanden gewesen.

T. 1. Das hielte Hr. Zeuge nicht dafür.

T. 2. Ja, das wäre gantz gewiß, das zeigten alle Fundamenta medica, daß die Röthe im Gesichte von spiritibus vitalibus adhuc paullulum circulantibus herrührte.

Art. 13. Wahr, daß bey vorgewesener Section das Kind in visceribus also befunden worden, daß es kaum 3. biß höchstens 4. Jahr natürlicher Weise leben können.

T. 1. Wie das Kind bey der Section befunden, sey schon in seinem Bericht erzehlet worden; Daß aber das Kind so und so lange leben können und sollen, könte niemand sagen.

T.2. Es wäre an der Lunge sehr angewachsen gewesen, und habe darinn einen sehr grossen scirrhum gehabt, und sey folglich von einer ungesunden constitution gewesen, die Jahre aber seines Lebens wären nicht in der Krafft des Medici zu determiniren.

Artic. 15. Wahr, daß Zeuge vor seine Person als Medicus dafür halte, es habe das Mensch, so ihres Bruders Kind ins Wasser geworffen, so wohl bey Ergreiffung dergleichen bösen Resolution, als dessen Ausübung, den völligen Gebrauch ihrer Vernunfft nicht gehabt?

T. 2. Es schiene freylich der Inquisitin Unternehmen a priori ziemlich absurd; weil aber sie das gantze factum præmeditato consilio gethan, auch weder zuvor, noch hernach unverständig oder melancholisch gewesen, könte Hr. Zeuge nicht davor halten, daß sie eben diese Zeit den gesunden Gebrauch ihrer Vernunfft nicht gehabt?

Art. 16. Ausser diesen sie als ein Mensch bey des unschuldigen Bruders Kinde sich auffgeführet, und mit demselben, da es gesaget: Ach Muhme L. nicht ins Wasser ꝛc. in sich gangen, und darauff einen actum reflexum gemacht haben würde:

T. 1. Zeuge hielte dafür, daß sie wohl würde reflexiones gehabt haben; warum sie aber selbigen nicht gefolget, wäre ihrer Hartnäckigkeit zuzuschreiben.

Art. 17. Wahr, daß Herr Zeuge diesen affect pro furore uterino und vor den effect halte, davon die rasende resolution der Ersauffung ihren Anfang und Ende genommen?

T. 2. Das sey wahr, daß voluptas venerea bey ihr den Grundstein zur desperation gelegt; solchen affect aber pro vero furore uterino auszugeben, könne nicht behauptet werden, weil noch viele requisita so zum furore uterino gehören, mangelten, und könte man, wenn es ja diesen Titul haben solte, zum höchsten nichts anders, als analogiam furoris uterini nennen.

Art. 18. Auch daher zu schlüssen, weil sie so gleich nach der Hineinschmeissung zu sich selbst kommen und geschryen: Ach JEsus! was hab ich gethan?

T. 2. Das wäre daraus nicht zu schlüssen.

Art. 19. Wahr auch, daß die Medici dergleichen in arte medica nicht nur statuiren, sondern auch dergleichen mit bewährten Exempeln probiren?

T. 2. Daß sey gewiß, daß ein furor uterinus sey, und die Medici solchen mit observationibus beweisen.

Art. 20. Was Zeuge bey diesem casu speciali mehr der Inqvisitin zum Besten als Medicus zu sagen wisse?

T. 1.

T. 1. Was Hr. Zeuge der Inquisitin zum Besten gewust, habe er in seinem Bericht, so bey den Amts-Acten zu finden, schon angeführt.

T. 2. Mehr sey ihm nicht bewust, als wenn das Kind von denen Treschern, die es haben schwimmen sehen, gleich wäre aus dem Wasser genommen und in eine warme Stube gebracht worden, vielleicht noch beym Leben zu erhalten gewesen, massen es sub judicio mehr erstarret durch den Frost, als ersoffen und erstickt sey: Womit die Zeugen ihre Aussage beschlossen, und dimittiret worden.

Uhrkundlich haben wir darüber gegenwärtigen Rotulum unter unserm und gemeiner Stadt kleinern Insiegel, wie auch des regierenden Bürgermeisters und Stadt-Syndici Unterschrifft ausfertigen lassen. Sig. D. d. 27. Sept. 1726.

Der Rath daselbst.

(L. S.) J. H. P.

J. C. L. Synd.

## Defensio ex officio permissa,

### & respective in casu Infanticidii injuncta &c.

Es hat eines vor der Vor-Stadt D. in der also genannten Grün-Strasse wohnenden Haußmanns leibl. Tochter, Nahmens M. M. eine Zeitlang mit J. C. S. einen ledigen Gesellen sub spe & promissione matrimonii reciproca eaque certissima, wie Weib und Mann gelebet, wie sie denn beyde noch letzlich am 18. Febr. a. c. mit einander cohabitiret. Als aber ermeldte M. Inqvisitin, am 21. ejusd. daß nur bemeldter S. um eine anderweitige Heyrath sich bewerbe, Nachricht erhalten, sich in darauff erfolgter Nacht den Vorsatz gefasset, ihres leibl. Bruders J. C. M. eines Zimmer-Gesellen Kind und Mädgen von anderthalb Jahren zu ersäuffen, aus der blossen Absicht und Ende, damit sie wieder ums Leben möchte gebracht werden. Wie sie denn auch des Morgens hierauf in solchem gefaßten Vorsatze in ihres Bruders Wohnung gegangen, und zu ihme, daß er solch Mädgen hinüber in ihres ohnweit davon wohnenden Vaters Behausung, bey dem sie sich gleichfalls nebst der Schwester auffgehalten, bringen solle, mit Vorgeben, sie wolle dem Kinde, wie sie mehrmahls gethan, eine warme Suppe geben, gesagt. Als dieser gegen 8. Uhr das Kind dahin gebracht, selbiges an sich genommen, ihme zu essen gegeben, folgends auff ihren Arm gefasset, und Anfangs in ihres Vaters, nachgehends aber in einen andern Brunnen zu schmeissen, endlich aber, weil ihr eingefallen, daß etwa Leute dazu kommen und das Kind retten, mithin sodann ihr das Leben nicht wieder genommen werden möchte, bey sich fernerweit beschlossen, das Kind in den Lober-Fluß zu werffen, nicht weniger in sothanen Vorsatze nach besagtem Fluß in der That zugeeilet; Und ob sie, Inqvisitin, gleich bey einem Pfützgen vorbey gangen, und das auf dem Arm gehabte Kind zu ihr: Muhme Lena nicht ins

 Wasser

Wasser! gesprochen, dennoch bey ihrem genommenen bösen Vorsatze verharret, und nachdem solche an dem Fluß gelanget, obbemeldetes Kind, nachdem sie drey Creutze vor selbiges gemacht, und dabey die formalien: Im Nahmen GOttes des Vaters, des Sohnes und des Heil. Geistes 2c. gebrauchet, vom Arme hinüber ins Wasser geschmissen, dergestalt, daß es darein gefallen und fortgeschwummen. Worauff sie denn nach vollbrachter That so fort in Stadt D. auffs Fürstl. Amt-Hauß bey dem Land-Knecht sich begeben, die begangene That auffrichtig erzehlet, aus der wahren eintzigen Absicht, damit ihr der denen Mördern verdiente Lohn bald gewähret, und sie aus der Welt, darinnen sie länger zu bleiben nicht gesonnen, geschaffet werden möchte, angezeiget, auch solches alles nachhero sowohl fol. 6. bey der summarischen Vernehmung, als folgenden ad Articulos Inquisitionales fol. 33. usque 41. beschehenen Antwort zugestanden. Uberdiß noch selbigen Tages das ins Wasser auff referirte Art geschmissene Kind todt gefunden, und weder äusserlich, noch innerlich weitere Gewaltthätigkeit; als daß es durch die Einwerffung ins Wasser erstickt, Innhalts des Medici und Barbiers ertheilten Besichtigung und Sections-Attestat fol. 21. 22. wahrgenommen, auch daher nach transmittirten Actis von den Hrn. Schöppen zu L. daß Inqvisitin, solcher an ihres leibl. Bruders Kinde verübten Mord-That halber, zur Fehm-Städt geschleiffet, und folgends mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gestrafft werde 2c. fol. 67. a & b. erkannt; Darbey aber annoch annectirt worden: Daß jedoch vor Vollstreckung dieses Urthels, die Inqvisitin mit ihrer Defension annoch zu hören; allenfalls auch ein Advocatus hierzu ex officio zuzuordnen, und ihme zu deren Einbringung eine Monaths-Frist einzuräumen 2c.

Ob nun schon, da dergestalt so wohl das corpus delicti, als der Inqvisitin des an dem Kinde erfolgten Mords begangene factum, sich in veritate ex Actis allenthalben offenbahret, und ex confessione rei vor Augen lieget, mithin was überflüßiges, und bloß zur Sachen Auffenthalt gereichendes Mittel zu seyn, das Ansehen gewinnen möchte; Wenn dennoch wider die Sonnen-klare evidenz ein so erleuchtetes Collegium auff Verstattung angeregter Defension allhier gefallen; so ist doch solches von diesem keinesweges so schlechterdings hin, sondern vielmehr mit grosser circumspection, sonderbahrer reiffen Uberlegung und Vorsicht, weil es allhier Menschen-Blut concerniret, geschehen; Dahero denn, und gleich bey dieser die Rächung unschuldig vergossenen Menschen-Bluts betreffenden Sache billig, daß dem dißfalls eyfferigen Befehl des gerechten GOttes ein Genügen geschehe, aller Ernst angewendet, gleichwohl aber auch anbey alle Behutsamkeit hinwieder gebraucht werde: Also wird letzterer Endzweck um so viel mehr erhalten, wenn die gleichwohl in gegenwärtigem casu mit unterlauffende specielle Umstände, davon auch sonsten eine eintzige wichtige causam gantz zu alteriren und zu verändern bekannter

kannter maßen öffters zulänglich, denen Hrn. Concipienten aber zur Zeit der abfassenden Sentenz so exact nicht, weil es facta, und daher mehr eruiret zu werden, die Nothdurfft erfordern will, bekannt seyn können, examiniret, und von zugeordneten in Arte Medica peritis speciatim untersuchet werden. Die Umstände und momenta nun scheinen aus folgenden sich heror zu thun, und pro mitigando pœnæ ordinariæ rigore für arme Inquisitin zu militiren, daß

1) Sine dolo & proposito kein delictum vere admittiret werde, cum delictum non sit, ubi dolus cessat, ratio, quia lex pœnalis subaudit dolum intervenire debere in illo, qui deliquit contra dispositæ per eam;

Cephal. Consil. 110. n. 10. Vol. 1.

Nun aber ist a) ein jeder mit gesunder Vernunfft begabter Mensch alsbald, wenn ihm dergleichen casus Anfangs, und wie er sich begeben, zu Ohren gekommen, mit diesem argumento fertig gewesen; Wie kan das zugehen? Es ist unmöglich, daß das Mensch zu der Stunde bey ihrem völligen Verstande gewesen, als sie dergleichen vorgenommen, indem ihres leibl. Bruders Kind, welches sie so hertzlich jederzeit geliebet, hingegen ihr dasselbe nicht das geringste zu Leid gethan gehabt; folglich muß sie wenigstens zu der Zeit von zerrütteten Sinnen gewesen seyn, welches auch b) so wohl die vorhergehenden, als erfolgte Umstände in der That an Tag gelegt. Nicht weniger Testis defensionalis 2. Hr. D. Med. S. ad art. 15. fol. 113. b. selbst zugestehen muß, ibi: Es schien freylich der Inquisitin Unternehmen a priori ziemlich absurd &c. Und obschon hingegen eben derselbe l. c. sein judicium mit diesen Worten anfüget: Weil aber sie das gantze factum præmeditato consilio gethan, auch weder zuvor, noch hernach unverständig oder melancholisch gewesen, könte Zeuge nicht davor halten, daß sie eben diese Zeit den gesunden Gebrauch ihrer Vernunfft nicht gehabt; so vermag er doch ad Artic. defens. 17. fol. 114. b. nicht abredig seyn, wie an dem, und die Wahrheit, quod voluptas venerea bey Inquisitin den Grund-Stein zur desperation gelegt gehabt, und könte es allen falls analogia furoris uterini bey Inquisitin genennet werden.

Hierüber contradicirt auch c) denselben Testis 1. gleichfalls ein Doctor Med. und Geschwohrner Land- und Stadt-Physicus, Hr. D. A. in seinem ad Acta gegebenen Medicinischen Gutachten fol. 54. wenn derselbe darinne folgende Worte gebraucht: Daß die Inquisitin von W. Eheweibe gebrachte Nachricht NB. causirt, wenn jene in einen solchen furorem gerathen, daß sie gantz ausser sich selbst gewesen. Und solchen furorem aus dem starcken affectu amoris hauptsächlich herzuleiten suchet wie aus folgenden fol. 54. b. & 55. a. gleichfalls erhellet, ibi: Denn daß Amor ein starcker affect sey, und diejenigen Personen, bey welchen er prædominiret, besonders wenn sie in ihrem dessein nicht reussiren, sondern sich des Geliebten müssen beraubet sehen, wie mentionirte Inqvisitin leicht aus der re-

lation hat schlüssen können, öffters gantz unsinnig und in einen gewaltigen furorem gerathen, bezeuget Hippocrates, Horstius, und andere mehr: Ist also nach denen principiis medicis NB. gäntzlich zu glauben und davor zu halten, daß, als M. M. diesen Mord begangen, in einem solchen furore gewesen, daß sie ihre sensus nicht hat brauchen können: Und ob gleich d) fernerweit die Hrn. sententionantes dieses indicium in dem Rechts-Spruch fol. 65. nicht attendiren, sondern vielmehr den affectum aus einer blosen Ungeduld und Boßheit deriviren wollen, so schlüsset doch diese keinesweges aus, sondern der damahlige Zustand & origine, quæ ad infanticidium causam dedit, ist vielmehr pro affectu mixto anzunehmen, und zwar dergestalt, daß die perturbatio sensuum und furor Amoris, oder wie er sonsten von Medicis ebenfalls genennet wird, uterinus, in diesem Wercke prædominiret gehabt, auch beyde tanquam caussa & effectus, ut mater & Filia, von einander differiren, da denn rebus sic stantibus, und nachdem einmahl der Physicus pflichtmäßig hierin attestiret, so wären hiervon über jenes ertheilte Judicia einer gantzen Mediciniſchen Facultät Gutachten darüber zuförderst, weil es in dero forum gehöret, und darauf das gröste moment, was Inquisitin bey gegenwärtigem facto illicito & confessato pro Defensione für sich hätte, einzuholen, ehe und bevor die Acta anderweit an ein Rechts-Collegium mit gegenwärtiger Schrifft verschicket werden, und zwar alles umb so viel mehr, als Hr. D. A. Judicium mit denen Umständen von gegenwärtigem casu allenthalben richtig, und die Exceptio Amoris auch eine der gegründesten so wohl in der Natur, als denen Gesetzen passiren muß. Daher auch obigen gemachten Einwürffen und Difficultäten nicht unbillig entgegen zu setzen, was Sebast. Med. de Cas. fort. hierinnen schreibet: Quid apertius, quam delirantes amantes ex ductu phantasiæ, immo & Noctuambulantes sæpius maxime rationabilia egisse. Exinde autem non argumentari licet, ipsos habuisse proeresin s. dictatum rectæ rationis deliberatum ad hunc actum imediate influentem. Hinc oculatissimus quisque nihil interdum omnino videt, & debilis omnia superat. Hinc & Poeta dixit.

Omnia vincit Amor.

Verum enim vero facit hic, ut neque Nobilitatem Majorum, neque Majestatem imperii tantilli faciant plerique, neque intelligant, his motibus agitatos a certis omnibus decisum & contemtum iri. Nam sic virtus & illa animi divinitas, quæ rerum omnium pretiosissima est & Deo gratissima, contaminatur & conculcatur, captivaque ab amore, quo lubuerit, trahitur; facit quippe Amor, ut turpia, deformia, tristia, damnosa, lætissima, utilia, pulchra, honesta atque laudabilia videantur. Ja der Weltweise Heyde Cicero hat schon zu seiner Zeit Lib. 4. Tusc. Quæst. Amoris furorem omnibus ex animi perturbationibus nullam vehementiorem, gehalten. Cui assentit Plato Lib. 3. de Republ, quando dicit: voluptate

amoris nulla vehementior, nullave furiosior. Ja der JCtus selbst in L. I. §. fin. de serv. corrupt. Nimius amator pro corruptissimo habetur. Und der Imperator Justinianus in Nov. 74. C. 4. Nihil est furore amoris vehementius, quem retinere est perfectæ Philosophiæ. Dann abermahls der JCtus Pomponius in L. 2. §. 24. de Orig. Jur. Appium Claudium virum de cetero prudentem captum amore virginis omne fas & nefas miscuisse, anzuführen weiß.

Betrachtet man nun hisce præmissis Inquisitin eigentlichen Zustand, bey Fassung ihrer fatalen resolution, so zeigen die Acta zum Uberfluß, daß sie mit der von ihr geliebten Person etliche Jahre allbereit in dem negotio venereo implicirt gewesen, und wie Mann und Weib mit einander cohabitiret, beyde in der Zeit auch gegen einander zum öfftern sich verbunden, unverbrüchliche Treue vice versa zu halten und zu heyrathen. Da aber ex abrupto Inqvisitin von der W. gebrachten unverhofften Post auff einmahl versichert worden, daß obiger ihr seitheriger Rival sich mit einer andern zu verloben im Werck begriffen, und also wider sein Versprechen von ihr abzugehen sich entschlossen, so ist sie von dem moment an in einen solchen verwirrten Zustand gerathen, daß sie nicht nur die folgende gantze Nacht unruhig gelegen, gewinselt und übel gethan, sondern auch kaum erwartend des Tages, so starck in solchem verrückten statu animi die böse That impetu quodam melancholico & furioso vorgenommen. Welches umb so viel eher bey ihr e) erfolgen mögen, da dieselbe nach Anzeigung des Medicinischen Attestats fol. 53. Temparamenti Sangvineo-Melancholici selbsten ist.

Und gleichwie f) die Herren Medici und mit solchen Dn. JCti amorem irrationalem in 2. Species theilen, und davon einen Melancholicum, den andern æstuose fervidum, nennen, auch jenen, (melancholicum nehmlich) ex nimio rei amatæ desiderio, sollicitudine, cordis ægritudine & desperatione quadam oriundum; æstuose fervidum aber ex persvasionibus & gestibus mulierum lascivis atque venereis prosilientem, ubi spiritum, exercendæ libidinis cupidorum sanam rationem ita occupat & obruit, ut sui ipsius obliviscatur, &c. nennen, und von beyden statuiren, quod prior species velut quodam imbecillitas, quæ cum ratione insurgit revertente, nec adeo subitaneis commotionibus agitata vix quidem adeo excusare videtur, ac hæc una statim cum ipso adspectu prorumpens & improvisa, wie oben gezeigt, und über alles Verhoffen mit Inqvisitin plötzlich geschehen, & confestim proveniens, dum plures animæ facultates in hunc affectum conspirant, vimque suam cogunt ac uniunt, ut vegatativa, sensitiva, appetitiva, quæ organis partium principum, cordis nimirum hepatis ac generationis animum rationalem ita oppugnant, ita ut homines cum ratione insanire videantur, & id circo ejus vim atque atrocitatem admirati Philosophi, amorem non solum ratione, verum etiam oculis privatum pinxerunt, alatum & in manu sagittam tenentem.

Boer,

Boer. Decis. XXIII. n. 75. 76. Seb. Medic. de Cas. Fort. P. 2. Qv. 5. n. 38. Uberdiß und noch dieses lehren, utrumque ad furorem proxime accedere, & igitur in illis, qui tali amore sunt periti, omnia jura, quæ in furiosos sancita sunt, secundum graduum quidem diversitatem observanda esse statuunt.

Zach. Qvæst. Medico Legal. L. 2. Tit. 10. n. 48.

Da nun vollends g) bey genauer Betrachtung des gegenwärtigen Zustandes mit Inqvisitin, ex Actis so viel scheinet, daß nicht nur erstere, sondern die andere species zugleich concurrire, und dergestalt definitio allhier dem definito convenire, so würde bey so gestalten Sachen aus menschlicher compassion und deren damahligen Zustandes, worinnen Inqvisitin sich befunden, nicht unbillig, auch die erkannte Härte der ordentlichen Todes-Straffe, und noch vielmehr mit dem Schleiffen zur Fehm-Städt, zu temperiren seyn; Daferne h) annoch diesem allen beytritt, wenn Inquisitin, ungeachtet dero Vater durch harte und gute Worte, ja endlich gar durch Schläge sie von dem Kerl abzuhalten, sich alle Mühe geben, und mit demselben nichts zu thun zu haben, von ihr prætendiret, selbiger doch unmöglich gewesen, von demselben zu lassen. Ja noch so gar will es derselben jetzo im Gefängniß unerträglich fallen, ihres Rivals Andencken sich zu entschlagen, sondern sie wird vielmehr hierdurch annoch biß diese Stunde beängstiget, allermaßen ein solches so wohl der Vater als Land-Knechtes Frau einiger maßen zu bezeugen wissen in Actis Vol. h. Fol. 86. 87. Dergestalt nicht unwahrscheinlich seyn will, wenn man hierbey gar auf die Gedancken gerathen dürffte, es sey ihr ein solches von dem Kerl Pharmacis venereis, oder wenigstens remediis sympatheticis procuriret, und sie dergestalt in den furorem gesetzt worden, zumahl es eine solche Person, zu dem man sich seines Ursprungs und Aufführung halber dergleichen wohl versehen kan, und auch auff diesen Fall i) prudens judex non tam primario ad subitaneum motum aut (cum idem semper violentum principium, amoris œstrum concitans, in venenato delitescat, & appetitum sensitivum urgeat, adeoque facultates animæ rationalis, intellectum sc. & voluntatem turbet & inquietet) per intervallum contingentem; sed potius ad qualitatem & quantitatem corruptionis in natura philtrati, nec non malitiam & culpam venantis reflectere, atque his demum probe commodis, pœnæ ordinariæ alterationem ac mitigationem suscipere tenetur.

D. Joh. Georg. Simon Dissert. Acad. de amore venenato §. 65.

quæ tanto magis procedit, ubi insanus ejusmodi amor immodicis vexationibus fuit exacerbatus, & filia, amoris via, diu sub cineribus latens, in lacrymas & singultus iteratos erupit, obvius ire cupit in ipsos enses.

Menoch. Acad. Quæst. Cas. 376. n. 33.

Sicuti sæpe numero secundum Rejes Camp. Elys.

Quæst. Med. Jurid. Theol. 29. p. 348.

suspi-

ſuſpirant amantes, mœrent, gemunt, lamentantur, plorant, ejulant, turbantur, nunquam conſiſtunt, deſipiunt, delirant, inſanant, ſe ipſos confodiunt, jugulant. ſuſpendunt, interimunt. Sunt quippe amantium affectiones inter ſe diſcrepantes, cum ab una eademque cauſa oriantur, ut divinitatis aliquam ſuſpicionem ingerant, cum humanam omnem vim ſuperent, & rabido quodam furore abalienatos animos in mille diſtrahant modos: ut ſunt velle nolle, amare, odiſſe, blandiri; irridere, fallere, fingere, jocari, flere, miſereri, flecti, placere, diſplicere, iraſci, placari, dejici, attolli, titubare, ſubſiſtere, progredi, retroverti, inchoare, deſinere, dubitare, errare, falli, neſcire, diſcere, oblviſci, meminiſci, invidere, contemnere, minari, parcere, faſtidire, deſpicere ſimulque ſuſpicere, & prtisſima illa quatuor furoris plena, ſperare ſeu capere, metuere & dolere, appetere, reſpuere, ſequi, declinare, proſequi & omittere: Ex quibus non tantum conſtare arbitratur, quin contra Amantes violentas ſibi ipſi aut aliis manus inferentes, quorum magnum catalogum exhibet

Heinrich Kormann de Lin. Amor. p. 61.

pœna ordinaria mortis procedendum non ſit: Ob rationem generalem, quia ratione amantis abeſſe poteſt ſufficiens ad delinquendum, & per Conſequens etiam ad puniendum prætenſio. Dahingegen ſtehet implenitudinis intellectus Exceptio dem imputirten vere delicto ejusque pœnæ entgegen. Und da nun in Articulo CLXXIX. Conſt. Crim. Caroli V. ausdrücklich enthalten, quod Docti (ſententionantes) omnes circumſtantias accurate examinare & poſtea cognoſcere debent, an ex illis appareat, ex caſu, ſimplicitate & affectibus præoccupatis delictum aliquod ſit perpetratum? Inſonderheit aber ſexum ſequiorem ſ. imbecilliorem, qui facile decipitur, ita, ut non ſit magnum negotium, & amantem & fœminam decipere, gelinder anzuſehen: Als überläßt man denen künfftigen hohen Collegiis, beydes von der Medininiſchen und Juriſtiſchen Facultät, deren hohen und gewiſſenhafften Gutachten gegenwärtigen caſum, und folgends dieſerhalben determinirende proportionirte Straffe. Verhoffet denn auch ferner hochgeneigteſt

2. in conſideration zu ziehen, daß, und obwohl von Inqviſitin in der damahligen angewandelten Art der Raſerey ihres leiblichen Bruders Kind ins Wäſſer geſchmiſſen; dennoch daſſelbe, ſolchem ungeachtet, beym Leben bleiben können, wofern nur Zeuge ſeine Chriſten- und diejenige Pflicht, welche ein Menſch dem andern in Errettung ſeines Lebens auch nach dem Recht der Natur zu thun ſchuldig geweſen, gebührend beobachtet, und es vor ihme juxta Art. defenſ. 3. fol. 118. vorbey geſchwummen, heraus geriſſen, und nicht hingegen das abſurde und gantz verkehrte contra officium humanitatis ſchnurſtracks lauffende principium geheget hätte, er würde auff Erinnerung des bey ihm geweſenen Wagners, D. H. Verantwortung davon haben, wenn er das damahls noch lebendige Kind ſo fort aus dem

Wasser heraus zöge und beym Leben erhielte. Daß es aber damahls allerdings annoch gelebet, ist daher fest zu schlüssen, indem a) es juxta testimonium test. ad prædictum Art. geschwummen: kein Cörper aber, wenn er vom Wasser angefüllet, zu schwimmen, sondern alsbald unterzusincken pflegt; Daher b) bey der Section ad depos. test. Medici 2. Art. 11. fol. 102. wenig Wasser in Lungen anzutreffen gewesen, daß man gar nichts in forma aquosa heraus bringen können: Hernach und überdiß c) so wohl da es aus dem Wasser gezogen, als hernach seciret worden, noch roth im Gesichte sehen, juxta test. ad Art. Defens. 6. fol. 110. a. b. Jngleichen meldet Test. 2. Hr. D. S. Bey der Aufhebung des Kindes hätte dasselbe roth im Gesichte gesehen, und frische offene Augen gehabt. Daher er, als ein Medicus ad Art. Defens. 12. fol. 112. b. statuiret: Ja, das wäre gantz gewiß, und zeigten alle fundamenta medica, daß die Röthe im Gesicht von den Spiritibus vitalibus adhuc circulantibus herrührete ꝛc. Und endlich aus diesem allem d) Test. Medicus ad art. defens. 8. fol. 111. wohl inferiret, daß, wenn die Trescher, so beym Wasser herum gewesen das Kind heraus gezogen, solches in eine warme Stube gebracht, und mit warmen Tüchern gerieben worden, hätte es beym Leben erhalten werden können ꝛc. Welches nicht weniger beyde Medici ad art. def. 9. 10. fol. 111. b & 112. a. wiederhohlet und conformirter bekräfftiget. Da nun der Trescher, als angegebener Defensional-Zeuge nach seinem eigenen Gestandniß ad art. def. 3. fol. 118. einräumen müssen: Er hätte erstlich nichts als das Cattune Röckgen schwimmen sehen, weil er nun gedacht, es wäre ein Schnupptuch, hätte ihm D. H. der Wagner, seinen Stock reichen müssen, umb das Tuch aus dem Wasser zu langen; Als er aber an solches gestossen, hätte es sich umgekehret, da er denn gesehen, daß es ein Kind sey. So ist dieser Zeuge eben daher eine Ursache des Kindes Todtes, alldieweil er dessen Todt nicht verhindert, den er doch verhindern können und sollen; Mithin man dahin gestellet seyn lässet, welcher gestalt dieser Begünstigung und facti in omittendo halber, wider denselben gleichfalls zu verfahren sey.

Dahingegen scheinet demnach hieraus zufolgen, daß in Erwegung auf diese Art der Todt des Kindes nicht so wohl durch die Einschmeissung ins Wasser simpliciter, als der negligenten Rettung und herausnehmen aus solchem, in der That und also accidentaliter nur erfolget, mithin auch dasjenige præsuppositum, was die H. Schöppen in L. im letzten Urthel fol. 63. b. & fol. 64. a. angeführet, daß es gleich, und also ex necessitate absoluta ersauffen müssen, als ein damals unbekannter; jetzo aber ex prædictis erst angeführte wichtige Umstand und novum emergens cessiret, und daß mors ipsa ex necessitate mere hypothetica secuta sit, nehmlich und weil die Leute nicht Hand angelegt bey rechter Zeit, und es aus dem Wasser gezogen. Gestalt denn auch ferner, daß das Kind nach hochgedachter

Herren

Herren Schöppen anführen fol. 64. b. im Wasser erstickt, nicht so wohl, als daß es vor der Kälte verklummen, und daß es nicht bald auffgehoben und in die Wärme gebracht worden, die Ursach des Todtes zu seyn, Testes defensionales Medici abermahls attestiren. Und ob gleich delicta ex voluntate & proposito pflegen distingviret und der Finis & intentio delinquentis consideriret zu werden; So ist doch einestheils ersteres allhier, wie es ex hactenus deductis ausgeführet, nicht zu statuiren; Andern theils auch und hauptsächlich auff den eventum und dahin zusehen, was Maaßen dieser nothwendig und nicht anders erfolgen müssen; Welches aber so wenig hier, als sonsten ohne limitation sich befindet, cum eventus & exitus non semper respondeat instituto, und dergestalt culpa tertii in præsenti hierzu gekommen, welche, wenn sie nicht der Zeuge bey sich vorkommen lassen, intentionem Inquisitæ gäntzlich zernichten und eludiren können.

Diesem allen nach werden vorstehende bey der Sache gefundene Umstände zu Uberlegung und dijudication derer künfftigen Collegiorum blosser dinges, ob? Und wieweit dieselbe in consideration zu ziehen? Insonderheit aber und ob nicht die erkannte Todtes = in eine Zeit Lebens währende Gefängniß = Strafe zu verwandeln? Alles und unverhofften Falles aber wenigstens, und da Inquisitin leiblicher Bruder quoad interesse privatum fol. 84. b. sich aller angethanen Beleidigung verziehen und vergeben mit dem Schleiffen zur Fehmstätt zu verschonen sey? überlassen, und hierzu auch was sonsten der armen Gefangenen zu deren Consolation und besten gereichen könte, lediglich submittiret.

D. O. S. Defensor.

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

**Wohl=Edler, und Rechtsgelahrter Herr Doctor, Sonders günstiger Herr und Freund,**

Es hat derselbe an unsre Facultät einen Bericht, nebst beygeschlossenen Extracto Actorum Inquisitionalium gelangen lassen, anbey über einige darausgezogene Fragen zu erkennen gebethen; Dannenhero haben wir dessen Verlangen ein Genügen zu leisten, bey Collegialischer Communication ersehen, wie M. M. ihres Alters 30. Jahr, mit einer ledigen Manns=Person von 4. Jahren her ausser Ehestand in einer fast ehlichen Vertraulichkeit gelebet, unter der Hoffnung, daß die würckliche Verehlichung annoch soll vollzogen werden: Nachdem aber gedachter Weibes=Person einstmahls hinterbracht worden, daß dieser ihr vermeinter Verlobter, sich an eine andere Person soll versprochen haben, und daher sie verlassen werde, so habe jene sich solche unvermuthete und höchst wiedrige Nachricht dergestalt bestürtzen und einnehmen lassen, daß sie nicht allein die folgende gantze Nacht nicht schlaffen können, sondern auch den Vorsatz genommen, ihres leibl. Bruders Töchterlein von anderthalb Jahren zu ersäuffen; Welchen bösen Endschluß sie auch

dergestalt ins Werck gebracht, daß sie nach vieler vorhergegangenen deliberation endlich das Kind in den Lober-Fluß geworffen, bevor sie selbiges vorher eingeseegnet, gleichwohl nach vollbrachter That, sich des Kindes jammern und ihres mörderlichen Werckes eine Reue ankommen lassen, auch so fort die begangene Erträn-ckung des Kindes freywillig bey denen gehörigen Gerichten angezeigt, dadurch aber ihre desperation und Verdruß eines längern Lebens kundbahr gemacht. Da nun aus dergleichen Verfahren und Verbrechen eine grosse Verrückung der Vernunfft will geschlossen werden, so hat derselbe uns zwey Fragen, welche zu der von ihme übernommenen defension zu erörtern nöthig seyn mögen, vorgelegt. Erstlich: **Ob nicht obgemeldte M. diese unmenschliche That wegen einer schleunigst angefallenen Verwirrung des Verstandes verübet, welchem furori sie nicht wiederstehen können, und dahero in Unwissenheit solchen Mord begangen habe?** Diese angebrachte Frage zu erläutern und zu beantworten, möchte es wohl das Ansehen haben, wie solche Weibes-Person bey solchen verübten Mord des freyen Gebrauches ihres Verstandes nicht fähig und mächtig gewesen, uud dahero als eine furiosa & desperata, aus dem affect der Liebe, Mißgunst, Zorn und Mißtrauen, Sinn- und Verstand-lose zu achten sey; maßen dieselbe 1) aus Argwohn und Mißtrauen ihren bißherigen Liebhaber 14. Tage vor verübter Ersäuffung des Kindes, angemuthet, daß er sie schwängern solte, damit sie an solchen Kind eine Mord-That ausführen, und deswegen wieder sterben möchte; welches ein Kennzeichen eines irrigen und mit desperaten Gedancken beschwerten Gemüthes seyn kan. 2) Hierzu kommt, daß solches mörderliche Vorhaben, sie mit einmahl dergestalt eingenommen, ohne dessen sich entschlagen zu können, dabey sie 3) die Nacht vor vollstreckten Mord gantz schlafloß zugebracht, 4) den folgenden Tag mit hitziger und unveränderter Begierde diese böse That auszuführen bedacht gewesen; 5) indessen mit den anhaltenden Gedancken, wie sie von ihrem Kerl verlassen seyn würde, geplaget worden; 6) und obgleich das von ihr zum Wasser getragene Kind bewegliche Reden geführet, habe sie sich davon doch nicht zu einen Mitleiden, noch vielweniger von ihren Vorsatz abzustehen, bewegen lassen. Wann aber diesen allen ungeachtet die Umstände genauer erwogen werden, so erhellet zur Zeit noch nicht, daß mehrgedachte M. mit gewissen und unleugbahren Gründen, in diesen begangenen Crimine, als furibunda könte declariret werden, ins besondere 1) das attestatum Medici zu solchen Urtheil gar keine Umstände und Ursachen subministrirt, 2) ja vielmehr solcher Meynung widerspricht, und diese Inqvisitin als eine im Gemüth gelassene und von aller Melancholie befreyete Person beschreibt, ob zwar nicht zu leugnen, daß in der relatione Physici manche contradictoria enthalten, auch was den gegenwärtigen Haupt-Punct betrifft, Unvollkommenheiten vorkommen. 3) Da auch Inqvisitin bißhero in illicito amore quieta gewesen, und von

der-

derselben nicht die geringste indicia initiantis furoris oder Melancholiæ angeschienen, ohne daß ein generaler Verdacht gegen ihren Kerl sie afficirt, dergleichen in parallel casu fast bey allen Mädgens zu geschehen pflegt, solte es allerdings bedencklich seyn, daß eben in einer Nacht der plötzliche Ausbruch eines vermeinten furoris erfolget wäre; Da auch 4) die Mord-That selbst mit solchen Vorbedacht und Vorsicht vollführet worden, daß Inqvisitin das Kind nicht in einen Brunnen werffen wollen, damit es nicht geretten werden könne, 5) gleichwohl dem Kinde noch einige Güte erweisen wollen, indem sie demselben früh eine Suppe und Birne gegeben, dasselbe, als sie es zum Wasser getragen, in ihren Rock gewickelt, damit es nicht frieren sollen, sich auch desselben, nachdem sie es ins Wasser geworffen, und es darinnen zapplend gesehen, jammern, auch nach der vollbrachten That eine wohlbedachte Reue ankommen lassen, vorhero aber das Kind zu seinem Tod eingeseegnet, Inquisitin 6) alle Umstände so distincte, ohne Veränderung und aus beständig bekannter Ursach tœdii vitæ angezeigt, auch mehrmahlen wiederhohlet; Dahero integritatem rationis bestätiget, als man im Gegentheil von dergleichen Personen, welche einmahl im Verstand unrichtig und verwirrt befunden werden, offenbahre intervalla vacillantis mentis wahr nimmt, dergleichen aber bey der Inqvisitin gar nicht erhellet; 7) Endlichen ist bekannt, wie eine Person, die ex impotentia rationis ein criminell delictum begangen, nach vollbrachter That gemeiniglich verwirrter werde, welches aber bey dieser Inqvisitin gar nicht kundbar worden. Aus welchen Gründen und Ursachen wir vielmehr positive schliessen könten, daß mehr gedachte M. diesen Mord nicht ex furore und Sinnlosigkeit, sondern wohlbedacht ausgeübet, wann nicht zu mehrer Vorsicht wir benigniorem sententiam erwehlende, in der relatione Medici denselben Haupt-Defect zu erkennen und anzuführen wüßten, daß darinnen gar keine nähere und eigentliche Umstände angemerckt sind, aus welchen man diese Person absolute frey sprechen oder beschuldigen könne, immaßen von ihrer Leibes-Constitution, anderweitigen Zustand der gehabten Gesundheit, oder vorher erlittener Kranckheit, ihres temperaments und naturells, ihrer diæt, ihres vorigen Umgangs und Aufführung, ihres negotii menstrui, ihres appetits und Schlaffs, der Beschaffenheit ihrer übrigen evacuationum alvi & sudoris, ob sie sonst am Kopff Beschwerung gehabt, ob sie voll- und dick-blütig, ob sie sonst zu ungewöhnlicher Hitze oder Kälte geneigt gewesen, ob sie viel oder wenig gessen, wenig getruncken, mehrern Verdruß am Gemüth ausgestanden, und was sonst zum Beweiß oder Ablehnung furoris aut Melancholiæ dienlich ist, nichts angeführet oder untersuchet worden ist; welcher defectus in Relatione billig vorher zu ersetzen seyn wird, bevor obige quæstion absoluta decisione resolviret werden könne.

Was aber die andere Frage anlanget: **Ob nicht das ins Wasser geworffene Kind, wann es die beyde Personen vor welchen es vorüber**

 geschwom-

geschwommen, daraus gezogen, hätte gerettet und beym Leben erhalten werden können: So kan auch diese nicht affirmativa decisione beantwortet werden; Dann ob gleich solches Kind, wann es bald hätte aus dem Wasser gezogen werden können, wäre zu retten gewesen, so ist doch in Actis keine Zeit benennet wie lange dasselbe in Wasser gelegen; gleichwie auch ein schwaches Kind ehender im Wasser ums Leben kömmt, als eine andere erwachsene Person; anbey die rothe Farbe des Gesichtes gar nichtes erweiset, daß das Kind noch beym Leben hätte erhalten werden können, zumahlen in observatione Medica, solche exempla vorhanden, daß Menschen, welche viele Tage, ja einige Wochen im Wasser gelegen, nachdem sie gefunden und herausgezogen worden, im Gesicht roth ausgesehen. Welches wir hiermit zu dero Nachricht anzeigen, sie dessen ex observatione & fundamentis artis versichern, und dieses unser Urtheil mit unserer Facultät Insiegel bekräfftigen wollen. H. den 16. Jan. 1727.

## Casus XIV.

### *Abortus a variis causis provocatus.*

Nachdem von S. Excell. dem Hrn. Cammer-Præsident von C. mir ad denunciationem des Hrn. Commissions-Raths M. zu D. anbefohlen wurde, ein Kind, so der Aussage nach, von eines Unter-Officiers Frau vor 7. Wochen auff dem Soldaten-Kirchhoff vor dem Ulrichs-Thor in einer Schachtel solte begraben seyn, auffgraben zu lassen, solches zu adspiciren, zu seciren und zu inspiciren, und denn der Herr G. Rath von D. darzu gehörige Gerichts-Personen beordnet, so haben wir zu Ende unterschriebene, Medicus und Chirurgus, uns gestern, als den 30. Apr. an dem Orthe, wo das Kind begraben seyn solte, begeben und im Beyseyn des Auditeurs vom S. Regiment, Hrn. S. Hrn. Actuarii Fr. und des Schöppen J. S. die Untersuchung vorgenommen, und befunden, daß eine neue Schachtel etwa eine halbe Elle tieff an der Seite oberwehnten Kirch-Hoffs in der Erde verscharret war, in welcher, nachdem wir sie herausgenommen und eröffnet worden, ein Kind gantz zusammen gepresset in einem leinen Tuch eingewickelt befindlich, von der Fäulung aber überall eingenommen. Nachdem nun alles zurecht geleget war, fanden wir umbilicum non deligatum, das Gesichte war gantz zusammen gedruckt überall faul, corpusculum war eben also beschaffen, sexus war fœmininus, und fanden sich einige rudimenta unguium so wohl an Händen, als an Füssen, Corculum war gantz welck, die pulmones verfaulet, und fanden wir kein Zeichen violentæ mortis, welches auch weiter zu untersuchen uns die grosse Fäulniß nicht zuließ. Ob nun dieser fœtus a menses pellentibus, von deren Gebrauch gesprochen wird, oder anders a causa violenta entstanden, solches werden bey der Untersuchung die Acta anzeigen. Wir

statuiren

statuiren denn, daß dieser fœtus vitalis gewesen, und zwar sextimestris, halten auch ex circumstantis davor, daß er vi expellirt worden. Welches wir unter unsern eigenhändigen Unterschrifften und gewöhnl. Petschafften hiemit attestiren. M. den 3. Jun. 1726.

(L. S.) J. W. M. Doct. und Land-Phys. in Hertzogth. M.
J. G. W. Land-Chirurgus in Hertzogth. M.

## Actenmäßige kurtze Deduction pro impetranda absolutoria in Sachen der Inquisitin M. V. M. und derselben Mutter C. E. W. verwittibte M. als Coinquisitin, in puncto respect. Stupri & existentis Abortus.

Die obige Haupt-Inquisitin M. V. M. hat juxta fol. 3. b. der Inquisitions-Acten sub dato d. 29. Apr. a. c. ad acta zugestanden, daß sie in dem abgewichenen vorigen Sommer mit dem Feldwebel F. concubiret, und von demselben schwanger worden: welches Geständniß selbige ad art. inquis. 17. & 18. fol. 34. wiederholet. Ferner gestehet dieselbe, daß sie tempore confessionis hujus factæ vor 7. Wochen von W. in einem hefftigen Winde nach M. gegangen, worauff sie sich nicht wohl befunden, hätte darauf von D. ihre Mutter laßen zu sich kommen, und den dritten Tag nach ihrer Mutter Ankunfft, in derselben, und eines Unter-Officiers, Nahmens B. Frauen Beyseyn am Sonntag Abend um 10. Uhr ein todtes Kind gebohren, welches gedachte B. bey der sie sich fast 4. Wochen aufgehalten, geholet; selbiges Kind, so der B. Aussage nach ein Mädgen gewesen, wäre hierauf in einer von ihrer Mutter gekaufften Schachtel durch gedachte Unter-Officiers Frau von dem Trocken-Thor auf dem gemeinen Kirchhoff begraben fol. 4. a. & b. Und mit solcher der Haupt-Inquisitin Aussage kommt auch die Aussage derselben Mutter fol. 23. 24. it. der B. so viel den partum und der Leibes-Frucht Beerdigung anbetrifft, gäntzlich überein.

Wie nun solches der Inquis. zu früh- und todtgebohrnes, auch auf dem gemeinen Kirchhof begrabenes Kind juxta fol. 10. 29. 30. 31. & 32. aufgegraben, und nach Inhalt des vom Land-Physico Hr. D. M. und Land-Chirurgo W. ausgestatteten fol. 53. befindl. Attestati seciret und besichtiget worden: Also haben diese beyden letztern in nur angezogenen ihrem Attestato dahin attestiret, 1.) daß sie kein Zeichen violentæ mortis daran befunden; Ob aber dieser fœtus (oder vielmehr abortus) a mensibus pellentibus oder einer andern causa violenta entstanden, solches würden bey Untersuchung die Acta anzeigen. Sie, gedachte Hr. Land-Physicus und Land-Chirurg. statuiren 2.) daß dieser fœtus vitalis gewesen, und zwar sextimestris: Halten auch 3.) ex circumstantiis davor, daß er vi expelliret worden. Und wenn nun das delictum stupri in propatulo, da benebenst auch nach dem nur angezogenen Attestato medico dargethan worden, daß bey Besichtigung des abortus

ortus keine signa violentiæ mortis an demselben befunden worden; Als dürffte dem Ansehen nach quoad inquisitam diese Frage allein übrig bleiben, ob der fœtus a) vi, & deinceps b) per quam vim expelliret worden? Nun wollen zwar selbiges, quod vi expulsus fuerit partus, der Land-Phys. Hr. D. M. und auch Land-Chirurgus W. in ihren vorberührten Attestato vom 3ten Jun. 1726. fol. 53. dafür halten, vermeynen auch selbiges ex circumstantiis dar zu thun; Allein ne vestigium alicujus circumstantiæ, woher zu inferiren, daß dieser abortus data opera procuriret worden, sive per vim herbarum, sive per motum corporis violentum, wissen die beyden anzugeben. Ensin, non possunt dicere quare, und wollen allenfalls utrum per herbarum pellentium usum, an vero per violentum motum der abortus causiret worden, sentiren lassen, cum addita ratione vel quasi, daß von dem Gebrauch der Kräuter gesprochen würde. Ecquæ graveolentia imaginaria! Allein juxta Constitutionem criminalem Carolinam ejusque Art. 65. soll ein Zeuge die gründliche Ursache seines wahren Wissens angeben, auch nicht vor gnugsam geachtet werden, wenn Zeuge vorgiebt, solches von Frembden gehöret zu haben;

> Talis enim causa scientiæ quasi anima animans dictum testis, quod sine illa est, quasi cadaver inutille nihil agens
>
> Ambros. in L. 1. de proc. inform. C. 3. n. 15.

Welchem nach dieses Attestatum medicum quoad passum hunc, daß der fœtus der Inquisitin durch Artzeney fortgetrieben sey, ob cessantem rationem & causam keinen Beyfall finden kan. Und bleibt solchem nach, seposito hoc attestato medico, die Frage zu erörtern übrig: **Ob und wie weit die** Inquisitin per acta inquisitionalia, **als wohin das** Attestatum medicum uns selbst **weiset, dahin** convinciret **worden, daß sie den** fœtum **abgetrieben?** Denn hier ist die Frage, ob der fœtus vitalis gewesen, zu ventiliren darum nicht vonnöthen, weil Inquisitin ad art. Inquis. 61. fol. 38. geständig, daß die Frucht in ihrem Leibe sich öffters gerühret, und zur Helffte kommen sey; Uber dieses auch die sonst bekannte distinction inter partum animatum & inanimatum in hoc casu solchem nach nicht zu observiren, vid. Stephani ad Constit. Carol. Criminal. art. 131. Wiewohl nach des gelehrten Hrn. Brunnemanni Meynung in Processu inquisitorio C. 3. n. 69. davor zu halten,

> hanc distinctionem summo legislatori non placere, nec verbo Dei conformem esse, nam negari nequit, fœtum a tempore coneptionis esse animatum.

Es ist aber zu der Inquisitin Defension dieses zu mercken, daß dieselbe fol. 4. b. & 5. sagt: Daß sie zu Abtreibung der Frucht nichts gebraucht, auch niemahlen Sägebaum oder Zinngrün eingenommen; it. es sey die Frucht dahero zu frühe gekommen, daß sie in dem Winde zu starck gegangen, fol. 4. a. 5. a. fol. 20. a. Ulterius gestehet dieselbe fol. 21. daß in des Unter-Officiers Quartier und unter dem Bette, wo sie gelegen, Kräuter gelegen, ferner daß ein Glaß gestanden, worinn Säge-

baum

baum und Zinngrün infundirt gewesen; wüste aber nicht, wer dergleichen gebraucht und drunter gesetzet: sie habe dergleichen, und überall nichts eingenommen. Ferner sagt die Unter-Officiers-Frau die B. fol. 10. b. ad fin. & fol. 11. daß des Kriegs-Raths Hrn. Pf. Magd von ungefähr unter der Sechswöchnerin Bette, wiewohl noch ehe selbige nieder gekommen, eine Bouteille mit Tranck gefunden, welche nachgehends der Sechswöchnerin Schwester entzwey geschmissen, und ihre Schwester noch gescholten, daß sie dergleichen brauchte. Und diese Aussage der B. und was die Inquisitin selbst von dem Trancke juxta modo allegatum fol. 21. erwehnet, scheinet dieselbe zu convinciren, ob hätte dieselbe von solchem Tranck eingenommen. Allein wenn dahingegen die folgende Umstände erwogen werden, daß die B. testis unica, injurata, & non indubitatæ fidei; eines Zeugen Aussage aber nach klarem Göttl. Worte Deut. c. 19. v. 15. ad condemnandum nicht zu glauben, welches desto mehr statt findet, wenn selbige nicht vereydet worden;

cum testi injurato plane non credendum L. jurisjurandi 9. C. de Testib.

solche Vereydung auch ad experiendum dicti & asserti in præsentia Inquisitæ zu beschehen Zanger de Quæst. C. 3. n. 47.

Ordinat. polit. D. M. C. 6. & §. 6.

endlichen auch die B. als welche nach der Inqvisitin Geständniß juxta fol. 22. & ad art. 45. juxta fol. 37. & ad art. 100. juxta fol. 40. den abortum cachiret, parum fidei meritiren dürffe: so mag man aus denen in actis gemeldeten Umständen nicht solide inferiren, daß der fœtus per usum herbarum pellentium expelliret worden sey, einestheils weil der Zinngrün gar keine virtutem & efficaciam expulsivam bekannter massen hat, und die Sabina, utut expellentis sit virtutis, von der Inquisitin nicht einmahl gebrauchet, andern theils weil der Topff nach der B. angeführten Aussage entzwey geworffen worden, und dritten theils die Inquisitin beständig dabey bleibet, daß sie durch das Gehen im starcken Winde nach W. sich wehe gethan fol. 4. & 20. mithin dadurch dem Vermuthen nach der abortus causiret worden, daß solchem nach um so viel weniger ein dolus hierunter zu befinden, so, und noch weniger gesagt werden mag, daß die Inquisitin in culpa abortus sey; anerwogen dieselbe ihren Geschäfften selbst nachgehen müssen, und daß sie dergl. Geschäffte weshalb sie das ihrige einzuklagen gesuchet, wie derselben Mutter ad art. inquis. 16. fol. 43. hiscemet verbis: „daß sie gerne das Geld als 200. Rthlr. von der „Stieffemutter haben wolle, eingestehet, zu procuriren und darnach zu gehen, Ur„sach gehabt, solches auch denen Hochlöbl. Ambts-Gerichten bekonnt sey; solches „wird binis verbis ad acta zu attestiren hiemit ersuchet. Was vor eine force aber ein hefftiger Wind habe, und wie selbiger auch denen starcken Naturen der Bestien schaden könne, und wohl ehe geschehen, daß eines und wohl mehr davon kranck worden, auch wohl gar umb das Leben kommen, solches ist bekannter, als bekannt;

folglich auch wohl zu glauben, daß die Inquisitin durch des Windes force auf dem Lands-Wege abortiret, mithin solcher gestalt fœtus vi expelliret worden. Endlich militiret vor die Inquisitin dieses, quod non sola peperit, & dicat, se mortuum peperisse, welche Umstände nach der Kayserl. Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung art. 12. ein indicium infanticidii abgeben sollen; gestalt ja mehr gedachte B. und ihre Mutter bey der Geburth mit dabey gewesen, und alle beyde unanimi ore sagen, daß das Kind schon todt gewesen; welches desto ehe zu glauben, weil nach Inhalt des mehr angezogenen attestati medici vom 3. Jun. 1726. keine signa violentiæ mortis gefunden worden, und selbiges ohne Bedencken drinne attestiret werden wollen. Was aber die pœnam stupri anlanget, welcher die Inquisitin propter commissum stuprum ertragen muß, selbe ist mit der pœna carceris vom 29. April. a. c. her genugsam gebüsset, und wird vermuthet, daß diese pœna eine solche hinlängliche medicina seyn werde, selbige ratione künfftiger Auffführung auf bessere Gedancken bringen zu können. Wannenhero bey obigen Umständen eine absolutoria dermahlen zu hoffen; Quando enim de culpa mulieris neque ex ejusdem confessione, neque ex inspectione cadaveris aut aliis signis infallibilibus constat, tum judicem ad fustigationem seu relegationem perpetuam tuto pervenire non posse dixerim, nec non ipsum puerperium celaverit mulier.

Carpz. prax. crim. quæst. 15. n. 48.

So viel nun die Coinquisitin, der Inquisitin Mutter C. E. W. des ehemahligen Qvartier-Meisters S. M. Wittbe anlanget, so ist selbige in dieser Sache zur Inquisition gar nicht gravirt; Denn wie dieselbige von der Schwangerschafft ihrer Tochter nichts gewust fol. 6. sondern dieselbe allererst von des Unter-Officier B. Frau erfahren fol. 22. immassen sie auch ad artic. inquis. 28. fol. 44 aussaget, daß solche Schwangerschafft B. und seine Frau ihr 2. Tage vor ihrer Tochter Niederkunfft erst offenbahret: also ist ja dieselbe die Zeit, da ihre Tochter sich kranck befunden, nach Magdeburg zu kommen schrifftlich ersuchet worden, wie aus dem Brieffe vom 11. Mart. a. c. fol. 14. erhellet: Und daß sie und ihre Tochter wegen solcher einzutreibenden Gelder auch bey hohen Officiers Ansuchung gethan, kan ihnen um so viel weniger verdacht werden, nachdem der ersten ihr Vater ein Rittmeister, und ihr Mann ein Wachmeister gewesen, auch selbige dahero um so mehr Hoffnung einer assistenz sich machen mögen; Und wem kan allenfalls verdacht werden, Hülffe und Rath, so gut er kan und weiß, bey männiglich in seinen Angelegenheiten zu suchen; Suchet man doch, ut habet tritum illud, das Feuer in der Asche, wenn man es vonnöthen hat. Summa die erleuchteten Herrn Urtheils-Fasser werden aus den actis nicht finden, was etwa die zur Coinquisitin gemachte Mutter in Verdacht ziehen könne, ob hätte sie de abortu filiæ, und woher derselbe entstanden, Wissenschaft gehabt. Und daher will man hierbey sich gar nicht aufhalten,

anhalten, vielmehr in Vertrauen zu derselben legalität in Rechten zu erkennen und auszusprechen, gehorsamst bitten: daß wider die Inqvisitin M. B. M. und Coinquisitin C. E. W. weiter nichts vorzunehmen, sondern dieselben von der wider sie angestellten Inquisition, gestalten Sachen und Umständen nach, nunmehr zu absolviren, als sie denn davon hiemit absolviret und loßgesprochen werden: Super quibus petitis & humillime petendis das officium Judicis illustrium Dominorum Sententionantium pro impetrando jurre & justitia largissima decenter implorirt, und zu einer erfreulichen absolutoriæ hiemit submittiret wird.

Datum ut in Literis.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Edler und Hochgelahrter, Günstiger Herr und guter Freund.

Auf eingezogene Erkundigung, gehaltene Registraturen, abgefaste Inquisitional-Articul, darauf erstattete Antwort, einiger Zeugen summarischen Aussagen, auch übergebene Defension-Schrifft, M. B. M. wegen heimlichen Gebährens und beschuldigten Kinder-Mords auch deren Mutter C. E. W. wegen angeschuldigter Vertuschung und Beyhülffe zu bezielter Missethat, betreffend, so uns derselbe in dem hierbey wieder zurückgehenden Volumine Actorum zugesendet, und sich des Rechten darüber zu belehren gebethen, erkennen wie Kön. Preußisch. des Hertzogthums M. Schöppen zu H. nach deren Verles- und Erwegung vor Recht:

Hat Inquis. in der Güte gestanden und bekannt, daß sie in der Erndte Zeit vorigen Jahres mit dem Feldwebel F. sich 2mal fleischlich vermischet, auch von sothaner getriebener Hurerey schwanger worden sey, und 5. Wochen vor Ostern a. c. Sonntags Abends um 10. Uhr zu M. in des Unter-Officirers B. Quartier ein todtes Kind, so weiblichen Geschlechts, zur Welt gebohren, dieses hiernächst die B. von ihr genommen, in ein Tuch gewickelt, und bey die Inqvisitin unters Deckbette geleat, folgendes andern Tages die Coinquisitin, ihre Mutter, eine Schachtel geholet und nachdem die besagte B. das Kind dahinein geleget, Coinquisitin es am dritten Tage vor das Ulrichs-Thor getragen, und begraben habe, allermassen es auch am 30. Apr. a. c. vor gedachtem Thor auf dem Kirchhoff kaum einer Handbreit tieff eingegraben liegend vor den Gerichten gefunden, aufgehoben, besichtiget, durch den Medicum und Chirurgum eröffnet, und nach Inhalt der Gerichtlichen Registraturen fol. 31. seq. it. Attestat. Medici fol. 53. beschaffen angetroffen worden ist.

Ob nun wohl dieser fœtus nur im 6. Monath, mithin annoch unvollkommen und unzeitig gewesen, auch kein Zeichen des Lebens bey und nach der Geburth von sich spühren lassen, hierbey das attestatum peritorum in arte medica insonderheit bestärcket, daß bey der geschehenen inspection und section, so viel die Fäulniß

 zulas-

zulassen wollen, keine signa violentæ mortis an den zarten Cörperlein gefunden worden, auch sowohl die Inquisitin selbst, als deren Mutter die Coinquisitin, ingleichen die B. so bey der Geburth beständig assistiret, und Kinder-Mutter Stelle vertreten hätte, insgesammt dabey verharren, daß das Kind ein abortus gewesen, und weder Leben noch Regung, da es zur Welt gekommen, gehabt, vielmehr nach der B. Expression und Deposition so anzusehen, als wenn man einen Wasch-Lappen angegriffen hätte, überdiß, wenn gleich die offt mentionirte B. ingleichen einige fol. 1. b. seqq. zwey abgehörte Weibs-Personen die Inquisitin ratione partus abacti graviren wollen, gleichwohl keine darunter ihre Aussage eydlich beschworen hat, auch was der Medicus und Chirurgus fol. 54. mit den Worten:

Ob dieser fœtus a mensibus pellentibus, oder andern causa violenta entstanden, solches würden bey der Untersuchung die Acta zeigen;

eigentlich haben wollen, specifice und gewiß nicht determiniret worden ist, immittelst so wohl die Inqvisitin, als Coinquisitin, daß jene abtreibende Sachen allhier würcklich gebrauchet, und fœtum zu expelliren intendiret, oder in der That expelliret habe, beständig läugnen, übrigens Inqvsitin die so geschwinde und unzeitige Niederkunfft dem Winde und ungestümen Wetter, das sie letzt bey der Reise nach W. überfallen, zuschreibet, einfolglich, daß das imputirte crimen infanticidii auch partus abacti, nicht weniger ein remedium eruendæ veritatis respectu beyder delictorum in gegenwärtigem Fall cessire, und sowohl die Haupt-Inqvis. weiter nicht, als mit der pœna stupri, die Coinquis. aber gar nicht zu bestraffen sey, es das Ansehen gewinnen möchte; Dennoch aber und dieweil nach dem selbst eigenen Geständniß der stupratæ die Frucht schon bey ihr zur Helffte gewesen, und sich in ihrem Leibe öffters gereget hat, auch dieselbe in Abrede nicht seyn können, daß ein verdächtiger Tranck unter ihrem Bette gefunden worden sey, wie denn die obgedachte B. deponiret, daß eine Magd bey Cammer-Rath Pf. allwo der Unter-Officier B. das Qvartier gehabt, von ungefähr unter der Inquisitin Bette, da diese noch nicht niedergekommen, gewesen sey, eine Bouteille mit Tranck gefunden, welche nachgehends der Inqvisitin Schwester entzwey geschlagen, und jene, daß sie dergleichen gebrauchet, ausgescholten habe, ferner die Hauß-Magd, Nahmens C. umständl. ausgesaget hat, daß um die Zeit der Inquisitin Geburth sie nach einem Maaß-Bier hinweggeschicket gewesen sey, unterdessen das Kind aus dem Wege geschaffet worden wäre, die Inquisitin aber bey ihrer Wiederkunfft im Bette gelegen, und greulich ausgesehen, auch diese Träncke genug gebrauchet, und Sägebaum und Zinngrün aus dem B. Garten die Menge genommen, und sich deren zu Abtreibung der Frucht bedienet habe; insonderheit das Judicium Medium fol. 54. endlich expresse dahin gehet,

Daß der fœtus vitalis u. zwar septimestr. gewesen, auch vi expelliret worden sey,

wodurch

wodurch die vorgehende angezogene und einiger Maßen obscure und annoch ungewisse passage des Medici und Chirurgi seiner relation in bezielten attestato sattsam erläutert wird, und die Inquisitin causam specificam & proximam expulsionis fa-ctæ am besten wissen wird, immittelst auff dem Fall, wo fœtus jam in utero animatus gewesen, wie allhier sich findet, auch pœna corporis afflictiva und nach Gelegenheit ultimum supplicium erkannt zu werden pfleget; Uberhaupt allhier Acta sattsam bezeugen, daß die Inquisitin so wohl ihre Gravität, als die Niederkunfft vor in und nach der Geburth auff alle Weise zu occultiren gesucht, ja anfänglich solche so gar in den Gerichten zu verleugnen sich unterstanden, biß sie die herbeygeruffene Kind-Mutter mit Vorzeigung der Milch in ihren Brüsten dessen convincirt, und hierauff zum erfolgten Bekänntniß gebracht hat; Da denn in schuldige Obacht zu nehmen, daß S. Kön. Maj. in Pr. besage Edict vom 30. Aug. 1720. it. 22. Nov. 1723. auf dergleichen heimliche Verbergung der Schwangerschafft und Geburth so gar, wenn auch gleich kein Unglück oder Mord darauff erfolget, den Staupen-Schlag und ewige Landes-Verweisung gesetzet und verordnet haben, besonders annoch die Inquisitin allhier gravirt, daß sie keine Kinder-Mutter noch einige andere Person bey der Geburth zu sich genommen, und die B. in alles allein und ins geheim zu verrichten intendiret, zu welchem Ende diese auch so gar die Hauß-Magd ein Maaß-Bier zu hohlen, hinweg geschicket gehabt, wie auch die Coinquisitin selbst gestehet, damit jene nichts von dieser heimlichen Geburth gewahr werden sollen; Ubrigens das Vorgeben der Inquisitin, als wenn das übele Wetter auff dem Wege nach W. den abortum causiret haben müste, theils unerwiesen, theils darum nicht wahrscheinlich ist, weil ex Actis nicht erhellet, daß die Geburths-Schmertzen, die Inquisitin so fort bey ihrer Ankunfft in M. oder immediate nach dem angebentlich erlittenen Ungemach auf dem Wege überfallen haben, endlich auch die Coinquisitin die heimliche Geburth ihrer Tochter auffs sorgfältigste verbergen helffen, und da sie wohl gewust, daß sie geschehen, dennoch denenjenigen Personen gedrohet zu haben geständig seyn müssen, die nur davon geredet;

So ist derselbe wohl befugt, im Fall der B. fol. 10. b. in fin. gethane Aussage, ingleichen die T. auch E. was fol. 1. b. it. 2. enthalten, eydlich werden bestärcket haben, und Inquisitin auf den 63 - - - 69. 72. - - 76. it. 108. - - 113. it. 117. Inquisitional-Articul in der Güte nichts richtiger bekennet, sie dem Scharffrichter dergestalt zu untergeben, daß er sie ausziehe, zur Leiter führe, ihr die zur Peinlichkeit gehörige Instrumenta vorzeige, die Daumen-Stöcke anlege, damit zuschraube, auch, wenn solches nicht fruchtet, sie mit den Banden schnüre, doch daß es hiebey sein Bewenden habe. Wenn nun alles, was dabey vorgehet, fleißig ad Acta niedergeschrieben seyn wird, so ergehet auch anderweitige Transmission derselben sowohl der Inquisitin, als Coinquisitin halber, ferner, was sich

zu Recht gebühret. Von Rechts wegen. Uhrkundlich mit unserm Innsiegel versiegelt. Königl. Pr. des Hertzogth. M. Schöppen in H.

## Ulterior Deductio perquam brevis pro mitiganda pœna in Sachen der Inquisitin M. V. M.

## it. pro impetranda absolutoria, in Sachen der Coinquisitin, C. E. W. verwittibtin M. V. M

Nachdem die obige Inquisitin M. V. M. Inhalts des fol. 72. befindlichen Sententiæ interlocutoriæ juxta fol. 88. 89. 90. & 91. a & b. die Tortur ausgestanden, so hat dieselbe ad Artic. Inquisitionalem 63. ejusdem tenoris sequentis;

**Ob Inquisitin die frühzeitige Geburth veranlasset?**

dicto folio 91. b. geantwortet:

**Das wisse sie nicht, möchte wohl seyn. Von Sägebaum und Zinngrün habe sie getruncken, und hätte sich die Frucht, wie es eingetruncken gewesen, starck gerühret,**

Ad Art. 65. fol. 92. hat sie geantwortet: Daß sie ein Brech-Pulver auch Sägebaum und Zinngrün gebrauchet, cum addito ad Art. 66. & 74. fol. 92. a. b daß die Tropffen und das Brech-Pulver der Junge L. den Sägebaum aber und Zinngrün das Weib aus der S. so bey der Fräulein T. aus und eingienge, und M. E. gegeben; Immaßen sie ad Art. 74. fol. 92. b. gestehet, daß sie solche Tropffen und Brech-Pulver, da sie 4. Wochen schwanger gewesen eingenommen. ad Artic. 75. fol. 92. b. hat sie geantwortet: Daß die Frucht nach Einnehmung des Sägebaums und Zinngrüns sich noch 8. Tage gerühret. Ad Art. 76. fol. 93. Daß sie von dem Sägebaum und Zinngrünn getruncken, sie könte aber nicht sagen, ob dadurch die Frucht zufrühe und todt zur Welt gekommen. Von dem Splitter, so ihr an den Kopff geflogen, und sieb lutrünstig gemacht, habe Inqvisitin so wohl einen starcken Schrecken gehabt, als auch dadurch daß sie Tages zuvor in einem starcken ungestümmen Wetter nach W. gegangen, sich nicht wohl befunden. Ad Art. 108. fol. 93. Ob Inqvisitin nicht den festen Vorsatz gehabt die Frucht auszutreiben? Hat sie seufftzend mit ja geantwortet. Ad. art. 113. Ob Inquisitin nicht durch Träncke die Frucht abgetrieben? hat sie geantwortet: Daß sie vom Sägebaum und Zinngrünn eingenommen, wenn dadurch die Frucht abgetrieben. Inter tormenta hat die Inquisitin Juxta fol. 90. b. gestanden, daß Sägebaum und Zinngrün unter dem Bett gestanden, daß ein altes Weib aus der S. ihr solches zugebracht, und gerathen, Brandtwein darauf zu giessen, und vor das Zeug einzunehmen; Auf solchen Sägebaum und Zinngrün habe sie ein halb Nösel Brandwein gegossen, und einmal davon getruncken, wie es eben aufgegossen gewesen, vor ihre Sachen.

Wie sich nun aus diesem der Inquisitin Geständniß so viel ergiebet, daß sie NB. juxta

juxta fol. 90. b. nur einmahl von dem Säg-baum und Zinngrün getruncken, als sie eben ein halb Nösel Brandtwein auffgegossen; Und daß juxta fol. 92. b. die Frucht sich noch 8. Tage gerühret; Ulterius fol. 93. ad Art. 76. daß sie, die Inquisitin nicht sagen könne, daß dadurch die Frucht zufrühe und todt auf die Welt gekommen; Dahingegen dieses der Inqvisitin Vorgeben, daß sie von dem Splitter, so ihr an den Kopff geflogen, und sie blutrünstig gemacht, so wohl einen starcken Schrecken gehabt, als auch dadurch, daß sie des Tages zuvor (ante partum) in einem starcken ungestümmen Wetter nacher W. gegangen, darauff sich nicht wohl befunden: Also kommt es hauptsächlich auf Erörterung dieser Quæstion an? Ob der Abortus durch den eintzigen Trunck von dem Sägebaum und Zinngrün, oder aber durch den von dem Holtzhauen ihr an den Kopff geflogenen Splitter und den daher entstandenen Schrecken, wie auch durch starcke Bewegung, da Inqvisitin im ungestümmen Wetter nach W. gegangen, entstanden sey?

*Prius* oder das 1ste ist darum nicht glaublich, weilen der nur auf den Sägebaum und Zinngrün gegossene und gleich darauff eingetrunckene Brandtewein unmöglich so viel schädliches von dem Sägebaum in so kurtzer Zeit an sich ziehen können, daß der fœtus davon sterben müssen: Accedit & hoc, daß nach eydlicher Aussage der A. M. B. die Bouteille, worinn der Sägebaum und Zinngrün gewesen 14. Tage vorher, ehe die Inquisitin niedergekommen, auffgefunden, und darauf von Inqvisitin Schwester entzwey geschmissen worden. vid. fol. 81. & 82. Aus welcher Depositione jurata dieses zu inferiren, daß es nicht möglich gewesen, daß der fœtus wenn er ab unico hoc potu gestorben, noch gantzer 14. Tage lang in utero todt verbleiben können. So hat die Inqvisitin fol. 92. b. ad art. 95. gestanden, daß nach Einnehmung solches Trancks die Frucht sich noch 8. Tage bey ihr gerühret; Welches letztere auch nicht möglich gewesen, wenn partus von solchem vor 8. Tagen geschehenen eintzigem Truncke des nur auffgegossenen Brandtweins versterben müssen. Ferner folget aus dieser nur angezogenen eydlichen Aussage, daß die Inqvisitin die Wahrheit gesagt, daß sie nicht mehr, als einmahl von solchem Trancke, da der Brandtwein nur darauff gegossen gewesen, getruncken haben müsse, wenn die Zeugin B. deponiret, daß in dem Topffe Brandwein auff den Sägebaum und Zinngrün gegossen gewesen, und daß die Schwester A. solchen aufgefundenen Topff entzwey geschmissen; Anderer Gestalt, und wenn die Inqvisitin mehr, als einmahl davon getruncken, von einem auf solche materiam des Sägebaums und Zinngrüns gegossene 1. halbe Nösel Brandwein, so ja auch in die Materiam hinein ziehet, nichts übrig bleiben können: Die Inqvisitin auch zur Einnehmung solches Trancks mehr Zeit gehabt haben müsse, als sie nicht haben können, weilen der Topff sobald aufgefunden worden. Uberdieß ist bekannt, daß das

das æs viride oder Zinngrün virtutem expellentem gar nicht einmahl habe, selbiges auch kein Physicus behaupten könne noch werde.

Posterius oder das letztere ist vielmehr wahrscheinlicher, wenn die Inquisitin durch den beym Holtzhauen ihr an den Kopff gefahrnen Splitters einen jähligen Schrecken gehabt, und von dem Gehen in dem ungestimen Winde bey der Winter-Zeit sich übel befunden; Namque ex externa causa fit, ut ex labore, ex percussione, & ex quacunque procatarctica causa mulier pariat mortuum

Zachiæ Quæst. Med. legal. n. 4. p. 215.

Summa, weilen hier non de glande legenda quod dicitur, sed maxime de vita hominis die Quæstion entstehet; hiernächst auch die Constitutio Criminal. Carol. art. 131. sub fin. disponiret, daß, wenn an solches Weibes, Inquisitæ videlicet, Schuld oder Unschuld halb gezweiffelt wird, die Richter mit Anzeigung aller Umstände Raths pflegen sollen; und nach der Criminali Const. præd. artic. 161. der Inqvisit seine Einwendung wahr machen soll, sonderlich wenn sie relevant seyn; Beyde angeführte Einwendungen aber, so wohl des Schreckens von dem Holtzhauen, und dabey an den Kopff gesprungenen Splitters, als auch der angeblichen Reise nach W. in dem ungestümen Wetter allerdings so relevant, daß davon der abortus casu entstanden: So hält man sonder alle Maaßgebung dafür, daß, wo es möglich, solche Umstände bescheiniget werden müssen, und die Inqvisitin, ob, und welche Zeugen sie darüber anzugeben vermag, zu befragen, selbige Zeugen auch über solche Umstände ex officio judicis jurato zu vernehmen; auff den widrigen Fall die erleuchteten Herrn Urtheils-Fasser dahin anderweit zu interloquiren Anlaß nehmen dürffen; Falls aber die Inqvisitin gar keine Zeugen hierunter benennen kan, indem, wenn eine Person Holtz hauet, öffters niemand mit dabey ist, desgleichen man auch auff Reisen nicht allemahl bekannte Leute wahrnimmbt; so müste doch, weilen beyde nur gedachte facta so unmöglich nicht seyn, im übrigen auch wahrscheinlich, daß der eingestandene eintzige Trunck von dem Sägebaum und Zinngrün, nachdem kurtz vorher ein halb Nößel Brandtwein drauff gegossen gewesen, der Inqvisitin Frucht in utero zu tödten von dem effect nicht seyn können, weilen partus 8. Tage post potum sich noch gerühret, der abortus auch schon angeführter massen 14. Tage nachher erfolget, bey so zweiffelhafften Umständen vel ex eo solo die pœna mortis ordinaria wegfallen, cum in dubio omnis interpretatio facienda sit in meliorem partem, auch das Brocardicum, nota notius, quod præstet centum nocentes absolvere, quam unum innocentem condemnare. Welche, und andere in denen Actis befindliche zur Defension der Inqvisitin Unschuld cooperirende Umstände Perillustres Domini Re- & Correferentes vernünfftig zu überlegen, und solchem nach auf eine pœnam arbitrariam, so wohl des ratione einiger massen occulteirten partus, als auch, daß einmahl von dem Sägebaum und

Zinngrün

Zinngrün getruncken worden, zu erkennen sich darum gefallen und bewegen lassen werden, damit, wie in der Magdeb. Policey-Ordnung c. 61. 1. sehr eingeschärffet, und solches zu verhüten verboten wird, kein unschuldiges Blut vergossen werde, welches unfehlbar geschehen kan, wenn von dem beschuldigten Verbrechen kein gründlicher Bericht eingezogen worden.

So viel nun die Coinquisitin C. E. W. verehlichte M. anlanget, so ist dieselbe nach Ergebung derer Acten zur Inquisition nicht gravirt, welches fol. 66. fac. b. & 67. a & b. hiebevor schon vorgestellet worden, wohin man sich vor dieß mahl beliebter Kürtze halber referiren will. So hat auch der Inquisitin ihr Bekänntniß ad art. 68. & 69. fol. 92. a. & b mediante tortura erhärtet, daß ihre Mutter, die Coinquisitin davon nichts gewust, dahero wider dieselbe weiter nichts vorzunehmen. Wobey zu consideriren, daß dieselbe nunmehro an die drey viertel Jahr her unschuldiger Weise in Arrest und Gefängniß gesetzen.

Defensor will zu Menagirung aller Weitläufftigkeit bey diesem punct sich gar nicht aufhalten, und hingegen das Anckerfeste Vertrauen zu denen Rechten fassen, es werde bey künfftiger der Acten fleißigen Verleß und Erwegung alles, was auch zu der Coinquisitin Unschuld etwas contribuiren kan, in Obacht genommen, und solchem nach dermahlen in Rechten erkannt und ausgesprochen worden;

Daß die Inqvisitin M. V. M. gestalten Sachen und Umständen nach mit der ordinairen Todtes-Straffe zu verschonen, und da hingegen entweder mit der Landes-Verweisung auf einige Jahre, oder aber mit dem Spinn-Hause auf einige Jahre, so biß auf Königl. Maj. in Preußen allerhöchste approbation eventualiter zu determiniren, zu bestraffen, und die Coinquisitin von der Inquisition nunmehr zu absolviren, immassen diese hiemit davon absolvirt und loßgesprochen wird.

Super quibus petitis & omni meliori modo petendis das nobilissimum officium Judicis Prrillustrium Dominorum Sententionantium imploriret, und im Nahmen GOttes zu einem gedeylichen Urthel submittiret wird.

Datum ut in literis &c.

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

a Dno. D. & Consil. Hoffmanno tunc temporis Decano expeditum.

Aus denen von dem Kön. Preuß. Schöppenstuhl hieselbst unserer Facultät überreichten, und vor dem Ambt D. contra M. V. M. in puncto angeschuldigten Kinder-Mords und vertuschter Geburth, ergangenen Actis inquisitionalibus, haben wir nach fleißiger und collegialischer Perlustration derselben mit mehrern ersehen, was maßen gedachte M. V. M. in der Erndte des Jahrs 1727. sich mit einem Feldwebel fleischlich vermischet, auch von demselben geschwängert worden, fol. 35. aber den vorsatz gefasset das Kind abzutreiben fol. 93. und zu dem Ende

Tropffen, ein Brech-Pulver, desgleichen ein infusum spirituosum von Sägebaum und Zinngrün gebraucht fol. 92. seq. doch habe sie zum öfftern fol. 35. und noch 8. Tage nach dem Gebrauch des infusi fol 92. 93. die Bewegung der Frucht in ihrem Leibe gespühret, biß sie endlich, nachdem ihr 8. Tage vorher beym Holtzhauen ein Splitter ins Gesich gesprungen, und sie nebst grossem Schrecken verletzet, auch sie Tags vorher bey sehr stürmischen und kalten Wetter nach W. zu Fuß, und von dar wieder nach M. gegangen fol. 117. seq. den 17. Mart. 1726. ein frühzeitiges todtes Kind ohne Wehmutter, in Beyseyn ihrer Mutter und einer Unter-Officiers-Frau in kurtzer Zeit zur Welt gebohren, welches von der zugegen gewesenen Frau in ein Tuch gewickelt, und den dritten Tag darnach heimlich begraben, bey angeganger Inquisition aber wieder auffgegraben und Gerichtlich besichtiget worden; da sich denn, so viel die sich schon überall angefangene Fäulniß hat zulassen wollen, keine signa violentæ mortis, und daß es ein fœtus sextimestris gewesen, gezeiget.

Wann dann nun bey so gestalten Sachen sich die Frage ergiebet: **Ob dieser fœtus von der Inquisitin durch die gebrauchte Mittel abgetrieben, oder ob dessen frühzeitige Geburth durch die zu Fuß bey dem kalten und stürmischen Wetter vorgenommene Reise, und den Schrecken von dem ins Gesicht gesprungenen Splitter Holtz veranlasset worden?** So ist zwar überhaupt zu mercken, daß es an und vor sich selbst in der Natur keine dergleichen allgemeine und ausgemachte Mittel gebe, dadurch man zuverläßig bey allen und jeden einen abortum procuriren oder die Frucht abtreiben könne; maßen sonst solches weit mehr practiciret, und wohl wenige oder gar keine uneheliche Kinder zur Welt gebohren werden würden. Jedoch ist dieses gewiß, daß allerdings allerhand Mittel und Artzeneyen von solcher Würckung vorhanden, daß sie eine hefftige und ausserordentliche Bewegung in dem Geblüt auch wohl selbst in der Mutter einer schwangern Person, und dadurch, wenn schon eine dispositio ad abortum vorhanden, oder noch andere Ursachen, insonderheit hefftige Gemüths-Bewegungen, dazu kommen, veranlassen können, daß die Frucht abgetrieben wird, und eine frühzeitige Geburth erfolget.

Dannenhero, da Inqvisitin eingestanden, daß sie nicht allein ein Brech-Pulver, sondern auch das infusum von Sägebaum und Zinngrün zu sich genommen, und diese Dinge vor allen andern mit unter die obigen Mittel zurechnen; so ist zwar an dem, daß solches Vornehmen der Schwangerschafft höchst nachtheilig gewesen, und eine dispositio ad abortum dadurch zugezogen werden können; dieweil aber allbereit 14. Tage vor der Geburth die Flasche, darinn das infusum gewesen, zerbrochen und solches verschüttet worden fol. 81-82. auch die Inqvisitin noch 8. Tage nach dessen Gebrauch die Bewegung der Frucht gespühret fol. 92.

hinge-

hingegen aber 8. Tage vor der Geburt sich hefftig über den ihr ins Gesicht gesprungenen Splitter erschrocken, daß sie ohnmächtig werden wollen, und Tages zuvor bey unfreundlichen, schneyichten und kalten Wetter einige Meilen zu Fuß gegangen: so können wir in Erwegung dieser Umstände die erfolgte frühzeitige Geburth nicht so wohl denen zu erst gebrauchten verbothenen Mitteln, als vielmehr dem zuletzt eingetroffenen Schrecken und kurtz vorhergegangenen beschwerlichen Reise und dabey geschehenen Erkältung beymessen. Welches wir etc.

## Responsum Scabinatus Hallensis.

Als uns derselbe die wider M. V. M. wegen heimlichen Gebährens und verdächtigen Kinder-Mords, ingleichen wider deren Mutter wegen angeschuldigter Vertuschung und Beyhülffe zu bezielter Missethat ergangene, hierbey zurückkommenden Acta Inquisitionalia, nebst demjenigen, was beyde Inqvisitinnen zu ihrer exculpation ferner übergeben, anderweit zugesendet, und ihm darüber unsere Rechts-Belehrung zu ertheilen gebethen; Demnach erkennen vor Recht: Hat Inqvisitin, M. V. M. in der scharffen Frage, womit sie vorigen Urthel gemäß angegriffen worden, gestanden, auch es nachhero ratificiret, daß sie Sägebaum und Zinngrün, auch Tropffen und ein Brech-Pulver eingenommen, und solches mit dem Vorsatz gethan, die Frucht damit abzutreiben, allermassen sie auch am 17ten Mart. des verwichenen 1726ten Jahres würcklich ein frühzeitiges todtes Kind zur Welt gebracht; Ob nun wohl dieser fœtus bereits sextimestris, mithin animatus gewesen, in welchen Fall insgemein nach den Criminal-Rechten, besonders nach der Constitutione Criminali Käyser Carls des Vten Art. 133. die Todtes-Straffe erkannt wird, einfolglich daß auch hier darauff zu reflectiren gewesen, es scheinen möchte;

Dennoch aber und dieweil Inqvisitin 8. Tage vor der Geburth, als sie Holtz gehauen, sich hefftig über einen ihr ins Gesicht gesprungenen und sie an der Stirne etwas verletzenden Splitter erschrocken, daß sie geblutet und ohnmächtig davon werden wollen, auch Tages zuvor bey unfreundlichen schneyichten Wetter einige Meilen zu Fuß gegangen, überdiß die Flasche, worinnen das infusum von Sägebaum und Zinngrün gewesen, ohngefehr zerbrochen, und solches daraus verschüttet worden, dergestalt Inquisitin überall wenig davon getruncken haben mag, und in Erwegung sothaner Umstände periti in arte medica die erfolgete frühzeitige Geburth nicht so wohl den zuerst gebrauchten verbothenen Mitteln, als vielmehr dem zuletzt die Inquisitin betroffenen Schrecken, und der kurtz vorher gegangenen beschwerl. Reise und der dabey geschehenen Erkältung beyzumessen zu seyn erachtet, nach mehrern Innhalt des von der Hochlöbl. Medicinischen Facultät allhier ertheilten Responsi;

So ist zwar Inquisitin mit der Todes-Straffe zu verschonen, jedoch weil ihr Vornehmen

nehmen der Schwangerschafft höchst nachtheilig gewesen, des Landes auff ewig zu verweisen, ingleichen die causirten Unkosten, davon die fol. 69. b. liquidirten auff 4. rthlr. fol. 100. auf 3. thlr. fol. 111. auch auf 3. Thaler. hiermit gemäßiget werden fol. 51. aber ohne Abgang passiren, und fol. 115. sq. über die Amts-Gerichte gehen, nebst ietzigen Urthels- und Verschickungs-Gebühren, wann anders Inquisitin es in Vermögen hat, abzuführen schuldig, die Coinquisitin deren Mutter aber, da ihre Tochter deren Unschuld sub tortura erhalten, ist nunmehro von der wider sie angestelleten Inqvisition zu absolviren, jedoch auch die ihres Theils verursachten Unkosten, nach deren leidlichen Einrichtung, zu bezahlen verbunden. Alles Von R. W.

Königl. Pr. des Hertzogthums M. Schöppen in H.

## Casus XV.

*Alapæ duæ infanti unius anni a patre iracundo inflictæ lethales.*

S. T.

Weiln der hiesige Schöppen-Stuhl uns beygehende Acta ohne Urthel remittiret, und vorhero ein Gutachten von einer Medicinischen Facultät über die gehaltene Section und lethalitatem vulneris verlanget; Als senden an unsere Hochgeehrteste Hrn. wir die vor uns verhandelte Acta inquisitionalia wider A. W. B. in puncto infanticidii, bestehend aus 48. foliis, mit gebührenden Ersuchen, solche Collegialiter wohl zu erwegen, und uns dero Medicinalisches rechtliches Gutachten cum rationibus dubitandi ac decidendi über die gehaltene Section und lethalitatem vulneris, weiln der hiesige Schöppen-Stuhl das fol. 14. befindliche attestatum seu judicium medicum vor zu dunckel und nicht deutlich genung hält, nebst remittirung derer Acten, auch diesen Schreiben selbst unter dero Facultät Innsiegel und Bezeugung, daß darüber das Gutachten abgefasset, vor der Gebühr fördersamst zu eröffnen, die wir denenselben zu allen angenehmen Dienstleistungen gefließen verbleiben. H. den 3. Septembr. 1727.

Ober-Burgemeister Rathsmeister u. Rathmanne der Stadt H.

Auf Requisition eines Hoch- und Wohl-Edlen Magistrats habe ich Endes genannter heute dato subscripto mit Zuziehung des Chirurgi, Ordinarii A. W. B. Kind, so ein Knäblein von 11. Monath gewesen, und wie verlautet den 24. Jul. 1727. des Nachmittags kurtz nach zweyen von dem Vater empfangenen Ohrfeigen wider Vermuthen plötzlich gestorben, besichtiget, und 1.) in exteriori corporis habitu a capite usque ad calcem keine violentiæ signa gefunden, ausser, daß die lincke Seite des Gesichts, der Nacken, der lincke Arm, ingleichen die gantze lincke Seite, auch so gar der lincke Fuß mit blauen Flecken starck angelauffen waren. 2.) Zeigten sich

sich auf dem Rücken, und rechter Seite, item am rechten Fuße hin und wieder dergleichen Flecken, jedoch nicht so sehr. 3.) Funde sich nach separirtem pericranio, und eröffneten cranio in cavitate cranii eine ziemliche portio seri sangvinis extravasati rutilantis, welches so gleich bey der Oeffnung des Hauptes häuffig heraus flosse. 4.) Turgescirten in cerebri substantia corticali nicht nur alle vasa sangvifera sehr starck, sondern es war auch zwischen denen ventriculis cerebri, und zwar insonderheit dem corpore calloso eine ziemliche Quantitæt lymphæ extravasatæ anzutreffen, aus welchen allen, ohngeachtet alle viscera so wohl im Ober- als Unter-Leibe in statu naturali sich befunden, eine enorme commotio cerebri, und per consequens eine lethale perturbatio œconomiæ animalis zu ertheilen gewesen; Welches hiermit so wohl unter meinem, als auch des Chirurgi Ordinarii eigenhändigen Unterschrifft ad acta berichten wollen. So geschehen H. den 25. Jul. 1727.

J. C. St. Land- und Stadt-Physicus.
J. D. S. Stadt-Chirurgus.

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Auf geschehens Ansuchen eines Wohl-Löbl. Stadt-Raths allhier bey unsrer Facultæt über das plötzliche Ableben eines Kindes, so kaum ein Jahr alt gewesen, unsre in arte medica gegründete Erkänntniß zu ertheilen, haben wir in einer so wichtigen causa nach gepflogener Collegialischen Uberlegung ex Actis, welche völlig und reiflich von uns eingesehen und erwogen worden, folgends angemercket: Wie am abgewichenen 24. Jul. a. c. ein hiesiger Schuhflicker A. W. B. sein, aus der andern Ehe erzeugtes Söhnlein zweymahl mit der Hand auf die lincke Backe geschlagen, auch so viel Schläge ihme vor den Hintersten gegeben, nachher solches an sich gedrucket, in die Wiege geleget, und wahrgenommen, daß so gleich dasselbe sterben wollen, welches auch zu selbiger Zeit und also in einer sehr kleinen Frist, nachdem es vorher ein paar mahl noch gegerset, würcklich verschieden; Dahero dann die Schuld und Ursach eines so schleunigen und unvermutheten Todes denen von seinem Vater ihme zugefügten Schlägen will beygemessen werden; Da nun folgends die Sectio, inspectio & Relatio vom verstorbenen Kinde ergangen, ist an diesem wahrgenommen worden, daß der äussere Leib von signis einer erlittenen Gewaltthätigkeit befreyet geschienen, ohne daß auf der lincken Seiten des Gesichtes am Nacken, lincken Arm, samt der übrigen lincken Seiten nebst dem lincken Fuß starck angelauffene blaue Flecken wären ansichtig worden, dabey auch auf den Rücken, rechter Seiten und rechten Fuß einige geringere dergleichen Flecken sich gezeiget: unter dem Cranio habe man eine ziemliche Quantität eines röthlichen extravasirten seri entdecket, welches auch bey geschehener Eröffnung des Hauptes häufig heraus geflossen, ferner wären die vasa cerebri sangvifera sehr auffgelauffen gewesen, und man hätte über dieß zwischen denen ventriculis cerebri eine ziemliche

Quantität Lymphæ extravasatæ gefunden, ob zwar des übrigen Leibes innere viscera unverletzt und gesund anzusehen gewesen: Wann aber über jetzt benannten casum des hiesigen Wohl-löbl. Schöppen-Stuhls-Urtheil erfordert, von demselben aber erinnert worden, deswegen einiger vorkommenden Dunckelheit und Undeutlichkeit des Sections-Berichtes samt dem judicio Medico über die Lethalität inflictæ plagæ vorhero eine Medicinische Facultät möchte befraget werden, so haben wir auff ergangenes Erfordern folgendes mit einmüthigem Schluß eröffnen, anmercken und erkennen wollen: Daß was die dem Kinde zugefügte Schläge anbetrifft Inquisit zwar manches vor sich zu haben scheinet, besonders 1) daß überhaupt die Schläge von keiner Erheblichkeit scheinen, immaßen diejenigen casus, daß von Alapis Kranckheiten oder wohl gar der Todt erfolgen, bey denen Medicis selten vorkommen, auch auff solche infrequentiam sich Carpzovius in Prax. Crim. Part. I. qu. 3. n. 42. beruffet: 2) so wird auch sonst nicht leicht die flache Hand, womit Alapæ geschehen, pro apto instrumento, læthalis plagæ inferendæ, gehalten, wie solches deutlich *Welschius in rationali vulnerum lethalium judicio cap. 16. p.* 167. mit diesen Worten bezeuget: *Cum nec instrumentum, manus puta, ex armis sit lethiferus*; 3) Es ist auch nicht unbekannt wie offte kleine Kinder ohne einige violentia schleunigen kräncklichen An- ja plötzlichen Todtes-Fällen unterworffen sind; 4) wie dann bey diesem Kinde das wiederhohlte Ziehen des Mundes, welches schon vor empfangenen Schlägen angefangen, ein Vorgang der darauff gefolgten und von dem Inquisiten fol. 12. & 31. art. 87. & fol. 32. art. 94. angeführten Epilepsiæ hat seyn können; 5) Es ist auch das verstorbene Kind ein solch Subjectum, bey welchem gar leicht aus Furcht, Angst und Schrecken andere Zufälle die den Tod befördert, haben entstehen können. 6) Gleichwie auch die Doctores Medici dieses bezeugen, daß ex subita animi consternatione, adeoque ex accidenti, der Tod nach erlittenen Schlägen erfolget sey, *conf. Welschius loc. cit. & cap.* 14. *p.* 100. 101. *Blegnus in Zodiaco Gallico An. 4 Mens. Febr. obs.* 5. *Amannus in Praxi vuln. lethal. decad.* 5. *hist.* 9. *p.* 395. *n.* 2. auch auff solche Observationes die berühmten JCti, *Carpzovius loc. cit.* und *Berger in Electis Jurisprudentiæ Criminalis Membr. 3.* §. 4. *p.* 93. mögen gesehen und darnach ihre sententiam eingerichtet haben. 7) Es will auch Inquisit nicht an sich kommen lassen, daß er seinem Kinde mehr als eine Ohrfeige, und diese nur mäßig gegeben habe nach fol. 13. & 28. art. 44. Dahero hieher zu setzen seyn möchte, was *P. Zacchias in Quæst. med. Legal. Lib. 5. tit. 2. qu.* 10. *n.* 4. sagt: *Ast ubi ictus & percussiones non ita validæ sint, nam lata manu, aut etiam pugno percuti, non magnum quid est, tunc res dubia non vacat; neque enim videtur hæc causa sufficiens ad mortem accersendam, imo neque ad magnum morbum excitandum.* 8) Haben sich an des Kindes gantzen Leib, wohin es gar keine Schläge bekommen, solche maculæ und livores gezeiget, welcherley bey andern Kindern, die

bloß

bloß an der Epilepsia sterben, auch vorzukommen pflegen, und es das Ansehen gewinnen will, als ob die dem Kinde ertheilte Schläge zufälliger Weise, die schon im Ausbruch gestandene Epilepsiam erreget. 9) So ist auch ferner in der relatione medica deponiret, daß sich am Kinde keine externa signa violentiæ geäussert, auch wohl 10) was in cerebro observiret worden, die causa proxima Epilepsiæ hat seyn, oder jenes von dieser herkommen können. 11) Nicht weniger möchte dem Inquisiten die depositio medica selbst zu statten kommen, da absonderlich die maculæ, welche auff den lincken Backen annotiret worden, hätten nach ihrer Grösse und Figur etwas umständlicher beschrieben werden können, wie auch die stagnatio & stasis sangvinis an diesen Ort ratione profunditatis beschaffen gewesen, und ob nicht solche livores gedachter Seite des Backens vor denen übrigen maculis sinistri lateris einige prærogativ nach manchen Umständen gehabt. Ferner ob nicht in cerebro einige vascula disrupta hätten entdecket und hernach angezeigt werden können, und wie in bemeldter relatione medica habe können behauptet werden, daß eine lethalis perturbatio œconomiæ animalis bey dem Kind erfolget, ohnerachtet keine signa externa illatæ violentiæ zu sehen gewesen, welches eine contrarietæt zu involviren scheinet. Endlichen und 12) scheinet Inquisiten zu schützen, was aus den *P. Zachia l.c.n.6.* hicher kan appliciret werden: *Scio autem in his omnibus casibus etiam secuta morte, percussores non ordinaria pœna puniri, sed mitius, ex eo quod non præsumatur eo modo percutiens non habuisse animum occidendi.*

Bey allen diesen beygebrachten Umständen, welche pro Inquisito angeführet, sehen wir gleichwohl nicht, ob derselbe sicher und zu schützen seye, immaßen 1) solcherley casus, da von alapis viele gefährliche effectus deriviret und demonstriret werden können, nicht rariores sind, auch davon viele Medici alter und neuerer Zeiten sattsame Berichte und Zeugnisse ertheilet, wie dieselbe, einer unsrer Collegen in seiner *Jurisprudentia Medica cap. XIV. §. 32. p. 302. seqq.* zulänglich angeführt: und würden dergleichen parallell casus leicht kundbahrer werden, wann solche tragici eventus mit gleichen Umständen ausbrächen; Wenigstens ist so viel bekannt, wie manche Eltern mit solchen Schlägen vor den Kopff ihrer Kinder dumm und kräncklich machen, übrigens aber in foro medico mortes ex alapa sowohl bey erwachsenen als zarten subjectis genugsam wissend sind. 2) Es ist auch eine Maulschelle, die mit der flachen Hand geschiehet, keinesweges schlechterdings untüchtig den Todt zu verursachen, gleichwie gar wohl *Amannus loc. cit. n. 1.* sagt: *Alapa inflicta mortuus est aliquis, credo, si ætatem & percutientis vehementiam consideres:* Nun ist im gegenwärtigem casu ein Vater der in Actis schlecht recommendiret ist, der auch sein Weib und Kind mehrmahlen mit Schlägen angefallen, dahero voll Zorn und Hefftigkeit gewesen, auch seine männliche Stärcke mit Schlagen an gedachtem Weib und Kind zu verschiedenen mahlen erwiesen: Sein Kind welches kein

völliges

völliges Jahr alt gewesen, ist auch ein solch Subjectum, daß Alapa fortior] gar füglich solche tödtliche Würckung haben mögen; Wohin gehöret was mehr gedachter *P. Zachias loc. cit. no. 5.* zeuget: *Dicendum ergo videtur quod distingvendum sit non modo a fortitudine instrumenti, quo in percussione utimur, sed etiam a fortitudine percutientis & a validitate ictus seu percussionis & a statu ipsius qui percussus est, nempe a fortitudine & delibitate non solum secundum totum, sed etiam secundum partem percussam: Unde si percussus fuerit vir, membra habens multo robore & duritie prædita, aut valido instrumento percusserit, contra vero vapulans debilis sit, maxime secundum eam partem, qua vapulaverit, ut in casu puellæ illius de qua Hippocratis Lib. 5. Epid. tunc dicendum tales percussiones esse Proximos causas ipsius mortis, excitando dolores & inflammationes in parte vapulante & in capite concussiones, ex quibus facile sequitur mors.*

Da nu bey einem Kind alle partes molles, laxæ & teneræ sind, anbey eine durchgehende Zartlichkeit des Gemüths vorhanden, so kan allerdings alapa viri robusti & iracundi infanti debili inflicta causa vera mortis werden. 3.) Wann auch in diesem casu das Kind nicht allein vor erlittenen Schlägen nach fol. 10.b. 19.b. frisch u. gesund, auch nach fol. 20. die gantze Zeit des Lebens vollkomen gesund u. nicht ein eintzigmal kranck gewesen, vielweniger die böse Seuche gehabt, anbey im Sections-Bericht enthalten, daß alle viscera im Ober- und Unter-Leib in statu naturali befunden worden, so kan nicht abgesehen werden, woher eben ab alia peregrina causa morbosa nach empfangenen Schlägen das Kind so plötzlich mag verstorben seyn. 4.) Es ist auch in Actis schon abgelehnt, daß das Ziehen des Mundes bey dem Kind nicht von einer ausbrechenden Epilepsia hergekommen, sondern nach fol. 10. b. daß das Kind in Gewohnheit gehabt, wann es weinen wollen, ein krumm Mäulgen zu machen. 5.) Ob nun zwar nicht zu läugnen, daß in gegenwärtigen casu das Kind auf des Vaters Schelten und hartes tractament in Schrecken und Angst gesetzet worden, so kan man doch nicht erweisen, daß daher Epilepsia kommen, indem es den Vater nicht ohngewöhnlich gewesen, mit Zancken und Schelten sich zu vergehen, und hätte das Kind bey noch mehrerer Zärtlichkeit dergleichen Zufall bekommen müssen, da es doch vorher frisch und gesund gewesen, noch vielweniger hat proximiori efficacia der Schrecken und Angst des Kindes ohne empfangene Schläge dasjenige so plötzlich erregen mögen, was in cerebro ejusque cavitatibus bey dem Kind gefunden worden. 6.) Diesemnach sind dergleichen casus, wo ex animi perturbatione Epilepsia & mors subitanea erfolget, nicht promiscue auf diesen casum zu appliciren, sondern es müssen vorher die comparaitones und parallellismi genauer angestellet werden, bevor man ein gleichlautendes Urthel fälle; so ist auch ex Actis noch nicht klar und ausgemacht, daß das Kind Epilepsia befallen sey, ob gleich solches Inqvisit vermeynt und vorgiebt; Hiernebst erhellet in diesem casu kein so offen-

offenbahr accidens ex Actis, worauff sonderlich in judicando zu reflectiren wäre; ja es ist vermuthlicher, daß das Kind schon mehr des Inqvisitens schelten und zancken, nach seiner gewöhnlichen Aufführung gewohnt gewesen seyn mag, da gleichwohl einem entstandenen Schrecken des Kindes über das zornige und harte Bezeigen des Vaters weder vornehmlich, noch allein die gegenwärtigen effectus tragici beygemessen werden können; Dahero 7.) Inqvisit dessen ex Actis überführet ist, daß er dem Kinde zwey dichte Maulschellen mit der Hand auff den lincken Backen gegeben, und es mit der Hand starck an seinen Leib gedruckt, daß es ächzen mögen, nach fol. 9. 36. 37. auch dessen Sohn, ersterer Ehe, bezeuget, wie der Vater zu ihm 2. Ohrfeigen gesagt, nach fol. 17. endlich auch Inqvisit fol. 28. artic. 48. selbst zugestehet, das Kind an sich, wiewohl gelinde gedruckt zu haben: Bey solchem Bezeugen ist leicht begreifflich was bey einem kleinen Kinde auch nur eine eintzige Ohrfeige thun kan; daraus gar leicht ohne erfolgter fissur oder contrafissur des cranii, (welches weich und zum Brechen aus dergleichen Ursach noch untüchtig ist) bey diesem Alter eine hefftige commotio & concussio cerebri, wie auch vasorum sangniferorum & lymphaticorum ruptura, nicht weniger nur daher kommende extravasatio sanguinis & copiosæ lymphæ (wie denn der humor lymphaticus in tam tenera ætate sehr häufig in capite & cerebro befindlich ist) so dann eine hefftige Erschütterung des so zarten und empfindlichen generis nervosi, entstehen mögen: Gleichwie in casu præsenti dergleichen serum rutilans & lymphaticum nach eröffnetem cranio nicht allein häufig ausgeflossen, sondern auch in denen ventriculis cerebri extravasiret, auch, (wie nach vieler Medicorum Zeugnisse es sonst im Kopff solcher Personen die ab alapa & plagis capitis gestorben, befunden worden, *conf. Blegnus loc. cit. Acta Berolin. Decad. 2. Vol. 3. p. 51.*) die vasa cerebri sanguifera mit Blut sehr auffgelauffen, anzusehen gewesen, wann dann nebst der hefftigen contusione & concussione cerebri & partium membranoso nervosarum auch dergleichen copiosæ humorum extravasationes & stagnationes in cavitate cranii & ventriculis entstanden, so ist ex ratione & observatione bekannt, daß bey erwachsenen Personen welche sonst noch mehr ausstehen können, affectus lethales apoplectici zu folgen pflegen, wie wir denn bey diesem Kinde keinen Epileptischen, sondern vielmehr Apoplectischen Zufall, der durch so harte Schläge und starcke compression des Leibes verursachet worden, erkennen; immassen sonst auch die insultus epileptici nicht dergleichen plötzlich tödtlichen Erfolg causiren, wie doch die affectus apoplectici, welche aus solcherley causis proximis & remotis herrühren, auch bey starcken Naturen ein schnelles Ende und Todt veursachen. Hieher gehöret was *Welschius loc. cit. cap. 16. p. 167.* schreibet, da er von Alapis handelt: *dico proinde, nisi ea ipse lethalis contingat capitis contusio, vasorumque ruptura, ac cerebri compressio, lethalem eam non esse, etiamsi moriatur, qui eam acceperit:*

 Wann

Wann dann in diesem casu lethalis capitis contusio & vasorum ruptura offenbahr ergangen, so ist leicht nach dieses Autoris Beystimmung der Schluß zu machen. 8.) Auch beweisen die auf der lincken Seiten des Gesichtes in corpore delicti wahrgenommene maculæ, und das Geständniß das Kind auff dieser Seite mit Ohrfeigen tractiret zu haben, daß allerdings dieses signa illatæ violentiæ externa sind, ob zwar die übrigen angemerckten Flecken am Leibe mit den affectu Apoplectico connectiren; gleich wie bey andern Subjectis die Apoplexia sterben, ebner massen am Leibe solche maculæ gefunden werden: und ob zwar sonst bey denen, die an der Epilepsia sterben, auch solche livores entstehen, so ist doch angezeigter massen ex actis nicht erweißlich daß dieses Kind an der Epilepsia gestorben sey. 9.) Es haben sich also nach angezeigten Umständen, allerdings auch am äussern Leibe signa violentiæ perpessæ erwiesen, welche so wohl lincker Seits des Gesichts ab illatis alapis als auch am übrigen Leib von der daher entstandenen Apoplexia zu deriviren und zu demonstriren seyn. 10.) Ist aus obigen mit mehrern zu ersehen, daß gegenwärtiger casus des schnellen Todtes ab insultu Apoplectico zu deduciren sey, und sind dergleichen Casus denen Medicis gar wohl bekant, welcherley unter andern anführen *P. Zachias l. cit. no. 3.* dessen Worte sind: *quinimo evenisse non semel compertum est, ut pugno aut alapa quis petitus interiit, ut est casus apud Benivenium de addit. rer. causs. c. ult. casus juvenis, qui Alapa percussus, illico apoplexia prehensus interiit & alterius apud eundem ibid. qui pugno impetitus interemptus est. nec desunt alia quam plura his similia. conf. etiam Welschius loc. cit. cap. 16. pag. 167. Schenckius Lib. I. de apoplexia ab extern. obs. 5. Bonetus Sepulchret. Anatom. Lib. I. Sect. 2. Obs. 19. & Scholion.* Und da das Kind vorher allezeit frisch und gesund gewesen, so mag sich die causa mortis in cerebro nicht lange sammlen und verhalten, noch viel weniger plötzlich und auff einmahl generiren können, wann nicht eine violenta causa dazu Anlaß gegeben hätte; Obwohl Epilepsiæ auch in cerebro analogas causas lethiferas generiren können, welches jedoch nicht so schnell, als in gegenwärtigem casu erfolget, sondern successive zu geschehen pfleget, dahero wir die in cerebro befundene causam lethalis effectus & eventus nicht mit einer Epilepsia, sondern Apoplexia connectiren. 11.) Ob auch nach obbenannten Umständen die inspectio hätte genauer besorget und die Relatio Medica deutlicher eingerichtet werden können, so ist doch ex Actis und der abgefasseten Depositione Medica so viel zu ersehen, daß dieses unser judicium daraus hat formiret werden können, dahero nach obbenannten 12.) Punct die Herren JCti und Urthels-Verfassere aus unsern angeführten Gründen einsehen werden, ob und was dem Inquisiten zu seiner exculpation und Defension gereichen könne; Gleichwie wir diejenige momenta Collegialiter reifflich erwogen, welche ex fundamentis artis medicæ zu bißher ertheilten deciso dienlich gewesen, dabey wir deutlich und gründlich unsre rationes dubi-

randi & decidendi mit gnugsamen testimoniis beygebracht, die Alapas pro causa mortis erwiesen, und dieses unser ausführliches judicium mit unsrer Facultät Innsiegel bekräfftiget, ausgefertiget. H. den 9. Septembr. Anno 1727.

## Responsum Scabinatus Hallensis.

Als uns dieselben die wider A. W. B. wegen zugefügten ungewöhnlichen Schlägen seinem noch kein Jahr alt gewesenen Kinde und dessen darauff kurtz erfolgenden Todte ergangene hierbey zurück kommenden Inquisitions-Acta zugesendet, und darüber unsre Rechts-Belehrung ihnen zu ertheilen gebethen, demnach erkennen wir nach deren Durchlesung und Erwegung vor Recht;

Hat Inquisit gestanden und bekannt, daß er sein in der andern Ehe erzeugtes noch nicht ein Jahr alt gewesenes Kind von dem Stuhle aufgenommen, und solches schweigend gemacht, und als es wieder zu schreyen angefangen, auff vorige Art aber sich nicht stillen lassen wollen, vor den Steiß mit der Hand geschlagen, nicht weniger an sich gedrucket, und wieder in die Wiege geleget habe, daß es kurtz darauf verstorben. Ob nun wohl aus dem bey hiesiger Wohl-Löbl. Medicinischen Facultät eingeholtem Gutachten erhellet, daß das zarte Kind von denen ungewöhnlichen ihm zugefügten Schlägen verstorben, also es scheinet, daß die auff die Kindermörder gesetzte Straffe allerdings statt haben müsse, andern Theils Inqvisit anführet, daß ihn also das Kind zu straffen zugestanden, wobey er nicht excediret, sondern solches nur wenig und nicht hart geschlagen, wie er denn auch den Sinn niemahls gehabt, dem Kinde Schaden zuzufügen, weniger dasselbe gar um das Leben zu bringen, welches daraus genugsam abzunehmen, indem Inqvisit, ehe er die Schwachheit gemercket, Brandtewein hohlen, und solches damit anstreichen lassen, und auf die Knie gefallen, und GOTT angeruffen, dem Kind wieder zu voriger Gesundheit zu verhelffen, so er nicht gethan haben würde, wenn er animum vulnerandi & occidendi gehabt hätte, also in der Meynung stehet, daß wenn er ja zu bestraffen, solches über eine geringe Gefängniß-Straffe sich nicht erstrecken könne; Alldieweil aber ex Actis sich so viel ergiebet, daß bey Inquisiten kein Vorsatz gewesen, sein Kind zu verwunden und umzubringen, als dasselbe præter intentionem & mentem des Inqvisiti verstorben, mithin der dolus cessiret, folglich auch pœna ordinaria wegfallen muß, gleichwohl bey Inqvisiten in der Action ein sehr grosser Excess mit unterläufft, und keine geringe culpa vorhanden, wann er mit seinen starcken Fäusten, als ein Schuster, das Kind, da es nur drey Viertel Jahr alt gewesen, mit Ohrfeigen tractiret, und ob die Frau ihm schon als er solches bey ihren Weggehen vorm Steiß geschlagen, es verwiesen, dennoch sich daran nicht gekehret, sondern in der Abwesenheit dasselbe nicht nur wieder vor dem Steiß geschlagen, sondern ihn gar Ohrfeigen gegeben, und es mit seinen Armen an sich gedrucket, da er doch wissen können und sollen, daß, obwohl einen er-

wachsenen Menschen eine Ohrfeige so leicht nicht schaden könne, gleichwohl bey einem so zarten Kinde solches leicht geschehen mögen, und dieses um so mehr, da er starcke und harte Hände hat, wie bey dergleichen Handwercks-Leuten ordinair zu seyn pfleget, der Ausgang es auch leyder allhier gewiesen; So wird zwar Inquisit mit der Straffe des Kinder-Mordes verschonet, ist aber doch, gestalten Sachen nach, mit Staupen-Schlägen des Landes zu verweisen, oder 2. Jahr auf hiesiges Zucht-Hauß zu bringen;

vid. Carpzov. Qvæst. 19. 33.

Nicht weniger wann er es in Vermögen, die Inquisitions-Kosten, auf deren leidlichen Einrichtung, zu bezahlen schuldig. V. R. W.

Kön. Pr. des Hertzogth. M. Schöppen in H.

Mens. Sept. 1727.

## Casus XVI.

*Plagæ lethales a patre filio 15. annorum cum manu illatæ, Omenti lienis & vasorum sangviferorum ruptarum inferentes.*

Den 31. Octobr. 1727.

Auf Ordre des löbl. Stadt-Gerichts ist der gestrigen Donnerstags von seinem Vater geschlagene und getödte Knabe E. W. seines Alters ohngefehr 16. Jahr in dem Sch. Hofe über dem Wasser in Beyseyn vom Magistrat darzu verordnete Hrn. Secretarien W. und Rathmann F. secirt, und befunden äusserlich:

Uber das linckere Aug dem lincken Schlaff zu, und daselbst Anfangs des musculi temporalis ein geblaueter Flecken, dergleichen einer oben auff dem Kopffe nechst der sutura sagitali in sinistro bregmate, it. in dem lincken Schlaffe und hinten im Kopff einige geblauete Stipgen eines 6. Pfennig Stück groß, auch einige kleinere. Ferner war der Rücken geblauet, von Lenden an biß fast zu Ende des diaphragmatis, doch nur Flecken weiße.

Bey Ablösung cutis cranii fande man die gebläuete Oerter, und den musculum temporalem sinistrum etwas mit Blut unterlauffen, cranium aber gantz, und nach dessen Ablösung in toto cerebro nichts unnatürliches noch violentes, wie denn auch in medio ventre nichts ungesundes u. præternatura noch violentes zu sehen gewesen. Sobald aber der Unter-Leib ein wenig geöffnet wurde, drang das Blut heraus, und fand sich der gantze Unter-Leib mit Blut angefüllt, welches auch in der lincken Seite Stück-weiß und geliessert zu befinden, und möchte dem Augen-Maaß nach wenigstens ein gut Maaß seyn. Das omentum war a liene loßgerissen, vasa gastro epiploica eines Theils zerrissen, und war, wo es abgerissen, mit geronnenen Geblüthe fest belegt. Lien hatte in gibba parte magnam rupturam flexuosam, so über 4. Zoll betrug, in sima parte, aut concava, qua intestina tangit, war

war gleichfalls eine magna fissura, aut ruptura nicht viel kleiner, als obige, und waren also rami vasorum splenicorum zerrissen, woraus so hefftig viel Blut sich ergossen, und also der Entleibete sich sofort verbluten müssen, und dieses desto mehr, weilen die ruptura nicht gerade gegen einander correspondirten, sondern die ruptura, die in gibba parte zu sehen, mehr oberwerts in lienoso corpore befindlich, die in cara parte mehr unterwers, auch beyde ziemlich tief in mediam lienis substantiam penetrantes.

Da nun so grosse, und profunde ruptura in lienis corpore befunden, die vasa splenica zerrissen, omentum abgerissen mit denen vasis, so hat nicht anderst seyn können, es hat der Entleibte nicht lange leben mögen, sondern sofort sich verbluten müssen. Unde, da denen zerrissenen Adern so fort nulla opera Medici können geholffen werden, so ist dieser pro absolute lethali zu achten. So Pflichtmäßig ausstellen sollen.

A. C. Sch. Phys. Ord. Jur.

J. J. B. Chirurgus Jurat.

Den 10. Novembr. 1727.

## Recht, und Acten-mäßige Defensions-Schrifft, sammt Bitt und Beylage Lit. A. B. C. D. E. F. G. & H. Mein Adv. V. K. als Defensoris E. W. des Gefangenen in puncto beygemessenen patricidii.

**Zu hiesigem löbl. Stadt Regiment Hoch- u. Wohlverordnete Hrn. Hrn. Bürgermeister, und übrige Rathmänner. Hoch- u. Wohl-Edle, Veste, Hoch u. Wohlgelahrte, wie auch Hoch- und rc. Hrn.**

SO lehret leider die tägliche und klägliche Erfahrung, daß auch der unschuldigste Vater öffters durch ein ungerathenes Kind in das grösseste Unglück, Elend, und Hertzeleid könne gestürtzet werden. Defensor wolte wünschen, daß der Jammers-würdige Inqvisit als der nunmehro höchst unglückseelige Vater dergleichen malheur an seinem leibl. Sohne ohne alles Verschulden nicht erlebet hätte. Es wird nehmlich erst ermeldter Inquisit angeschuldiget, daß derselbe am nechstverwichenen 30. Octobr. in Mstr. J. Fr. Kn. des Tuchmachers Behausung übern Wasser seinen leibl. Sohn E. W. Jun. einen Purschen von ohngefehr 15. Jahren entleibet, oder todt geschlagen haben solle. Ob nun wohl Inquisit in denen hierauf bißher ergangenen Acten, so wohl bey der beschehenen summarischen Vorhaltung fol. act. 4. seqq. als auch bey der hierauf erfolgten ordentlichen Antwort ad. artic. Inquisitionales fol. act. 20. seqq. insonderheit aber ad artic. Inquisit. 13. - - 23. gestehet, daß er diesen seinen ältesten Sohn am verwichenen Donnerstage, war der 30. Octobr. des ietztlauffenden Jahres, bey dem Tuchmacher Mstr. J. F. K. in Sch. Hause übern Wasser mit der flachen Hand todt geschlagen, nicht minder, daß derselbe dieses sein gethanes Bekänntniß fol. act. 27. pr. ad art. Inquisit. 20. deutlich wiederhohlet, und so fortan: So könte doch Defensor dessen so freyes und frey-

 willi-

williges Geständniß schlechterdings nicht billigen, in Betracht solches zu eben der Zeit geschehen, da bey dem Inqvisiten das Schrecken und die Bestürtzung noch gar zu neue war, und derselbe daher noch in der grössesten perturbatione animi sich befunden, auch selbst noch ungewiß, ob solches mit der flachen Hand oder der Faust geschehen; Das übrige alles aber, was sonsten neues bey dieser Sache passiret, keinesweges animo occidendi, sondern lediglich animo corrigendi & paterne castigandi geschehen. Dieses wäre 1.) nun auch daher um so viel glaubwürdiger, wann in dergleichen Begebenheit hauptsächlich στοργή, naturalis propensio, oder ardentissimus parentum affectus erga liberos hiebey ohnmaßgeblich zum Grunde gesetzet würde, absonderlich da auch bereits bey denen unvernünfftigen Thieren so gar merckliche Spuhren hievon angetroffen würden: Der Bähr wütet, wann er sein grausames Ebenbild vermisset. Der Vogel ist betrübt, wann derselbe seiner Jungen beraubt wird. Wer wolte demnach dergleichen nicht auch von vernünfftigē Eltern glauben, absonderlich, da dißfalls so wohl die weltlichen als geistlichen Geschichte mit denen merckwürdigsten Exempeln überall angefüllet! Quippe liberis nihil est humano generi carius, quia sunt quasi parentum animæ. Eurip. in Androm. Et quid dulcius hominum generi natura datum, quam sui cuique liberi. Cic. in Orat. ad Quirites post reditum Cap. I. n. 2. p. m. 223. Hæc enim carissima pignora sunt quasi viva parentum simulacra quibus præter Dei amorem, & conscientiæ lætitiam nihil præferunt, non dignitates, non opulentiam, non ullam felicitatem aliam, so gar, daß auch nach dem Göttlichen Ausspruch selbst die Seele der Kinder an der Seele der Eltern hanget. Genes. 44. v. 30. In Erwegung dessen auch die alten Römischen JCti, welche doch bey Abfassung derer Rechte dem dictamini rationis auf das genaueste nachgegangen, (als worauf auch Grotius selbst in probando Jure gentium hauptsächlich provociret) nicht unbillig den billig-mäßigen Schluß gefaßet: quod per filii Corpus pater magis, quam ipse filius periclitetur. §. fin inst. de noxal. act. Et quod pro affectu parentes magis in liberis terrantur, quam in semetipsis L. 8. §. fin. f. quod. med. caus. conf. Harprecht ad Inst. Tom. 4. ad Tit. 8. de actionibus noxalibus §. fin. n. 4. pag. m. 559. seqq. Wie dann eben daher in dergleichen ungewöhnlichen Verbrechen auch gantz ungewöhnliche indicia & probationes von denen bewährtesten Criminalisten erfordert werden, ita, ut nemo ad tantum tamque nefarium facinus perpetrandum facile descendere præsumatur, nisi α) multis ante maleficiis admissis β) nisi etiam vita hominis perditissima sit γ) nisi singularis audacia, nec audacia solum, sed summus furor atque amentia appareant; maxime, cum nemo repente fiat turpissimus. Quo fit, ut res tam scelerata, tam atrox, tam nefaria vix, ac ne vix quidem credi posit: magna siquidem vir est humanitatis, multum præterea valet communio sangvinis, reclamitat istis suspicionibus ipsa natura. Cum etiam feras inter se

partus

partus, educatio, & ipsa natura conciliet. Et hinc in genere cum cognationem quandam natura inter homines constituerit, hominem homini insidiari nefas est, L. 3. ff. de. J. & Jure vid. pluribus Dn. Jacobi Bouricii JCti illius Frisii captivus cap. XI. n. 112. seqq. p. m. 202. seq. Da nun Inquisit die schönsten Testimonia vitæ antea bene actæ vor sich hat; insonderheit aber aus angeschlossenen Beylagen sub Lit. A. B. C. D, E. F. G. H. gar umständlich sich ergiebet, daß Inqvisit eines unsträfflichen Lebens und Wandels sich beflieissen, darneben diesen seinen ältesten Sohn von seiner Jugend auf in aller Gottesfurcht und Erbarkeit erzogen, fleißig zu Kirchen und Schulen gehalten, auch sonsten mit lauter guten Worten und Geschencken zur Arbeitsamkeit, und andern Christlichen Tugenden beständig aufgemuntert, damit also derselbe in aller Zucht und Vermahnung zum HErrn auferzogen werden möchte. Wer wolte daher bewandten Umständen nach wohl glauben, daß derselbe jemahls die intention gehabt, oder auch daß demselben nur im Sinn gekommen, seinen leiblichen Sohn geflissentlich, oder aber animo occidendi aus dem Weg zu räumen? maxime, cum ex officio præceptoris parentisve corrigendi intentio non occidendi præsumatur, arg. L. 5. §. fin. ff. ad L. aquil. L. 15. §. 38. ff. de injur. B. Schencke in Tr. Synopt. Pandect. L. 47. pag. 634. Nur II.) bedauret Inquisit hiebey, daß er zu Rettung seiner Unschuld seines leiblichen Kindes Fehler und Gebrechen unumgänglich vor der Welt offenbahren muß, welche er doch sonsten lieber verbergen, oder aber gar mit in sein Grab nehmen wollen. Da nehmlich das entseelte Kind seinen heilsamen Vermahnungen niemahls Gehör gegeben; hingegen bißher lauter Irrwege gesuchet, die väterliche Vermahnung vernichtet, auf die faule Seite sich geleget, zum Lügen sich gewöhnet, das Garten einsteigen angefangen, die Eltern in der Noth verlassen, im Lande herum gelauffen, und sonsten niemand mehr gut thun wollen, insonderheit aber den Eltern alles gebrannte Hertzeleyd zugefüget; so gar daß Inqvisit nur noch kurtz nach Weyhnachten, im nechst verstrichenen Jahre darüber endlich gar in die Haupt-Kranckheit gerathen, und damit ein gantzes Viertel-Jahr in dem grössesten Kummer und Dürfftigkeit aushalten müssen; ja derselbe hierauf in nächst vergangener Erndte bey seinem Meister das Geld, so von denen Eltern zum Accis-Zettul bestimmet war, aufgenommen, hiernechst das wenige Korn so Inqvisit zu kümmerlicher Erhaltung seiner, seiner Frauen, und seiner 5. Kinder erst mit so grossen Unkosten angeschaffet, beraubet, das davon Geraubte verkauffet, und das Geld mit auf den Weg genommen, biß er endlich gleich dem verlohrnen Sohn kranck, elend, jämmerlich, bey seinen Eltern sich wieder eingefunden, indessen aber im geringsten sich nicht gebessert, sondern von Tage zu Tage ärger worden, so gar daß bey denen Eltern endlich alle Hoffnung zur Besserung verschwunden. Conf. hic Attestata omnia.

So

So kan es ja Inqvisiten gar nicht verdacht werden, wenn derselbe daher seinen väterlichen Pflichten gemäß schärffere Auffsicht, ja schärffere Mittel vorzukehren veranlasset worden. Qui enim vitiis nutriendis parcit, ac favet, ne contristet peccantium voluntatem, tam non est misericors, quam qui non vult cultrum rapere puero, ne audiat plorantem c. 23. quæst. 5. caus. 32. Et incendium non ei tantum imputatur, qui facem intulit, sed & ei, qui prohibere, eum posset, omnino noluit. Grotius de J. B. & P. Lib. II. c. 17. p. 8. in not. Nachdem nun Inqvisit diß alles jederzeit wohl zu Hertzen genommen, diesen seinen Sohn zu allem Guten erzogen, demselben, wann er sich verwirret, theils mit guten Worten, theils aber mit Geschencke wieder auf den Weg zu bringen getrachtet, und als dessen allen ohngeachtet bey demselben alle gradus admonitionum nicht verfangen wollen, so ist Inquisit endlich daher genöthiget worden, durch schäffere Mittel denselben von seinem endlichen Verderben zu erretten: Zumal, da nach dem Attestat seiner eigenen Mutter sub C. fol. 48. seqq. bey demselben mit geringen Schlägen nichts mehr auszurichten gewesen, welches aber ohne der grössesten alteration ohnmöglich abzugehen pfleget; Gestalt darüber auch endlich der gedultigste Vater gar leichtlich in die hefftigste Gemüths-Bestürtzung und Unglück gerathen kan. Bey welcher Bewandnüß denn Defensor die künfftigen Hrn. selbst urtheilen läst: Ob nicht Inqvisit gestalten Sachen nach schlechterdings animum corrigendi, & castigandi gehabt. Animus autem atque propositum distingunt delicta; inde, qui nocere noluit, præter voluntatem tamen alteri nocet, aut NB, eum plane interficit, is ob *defectum doli*, & cessantem lædendi voluntatem, dum in agendo ad interitum hominis oberrat, misericordia potius, quam pœna dignus est. Classenius in Comm. ad Const. Crim. Carol. V. §. II. & III. p. m. 559. Und scheinet gleich III.) die fol. act. 13. befindliche relatio Medici samt denen über die vorgewesene Section gehaltenen Registraturen hiewieder den angenehmsten Blick nicht zu erwecken; so decket auch der Väterl. affect, und die daher von dem Vater in denen Rechten entstandene gute præsumtion alle hiebey etwa mit unterlauffenen Schwachheiten, und Excesse mit dem Mantel der Liebe zu, ubi inprimis meliora vulnera amici, quam obscula inimici. Prov. XXVII. v. 6. C. 5. qv. 2. c. 2. zumahl, da Inquisit seine in denen Acten bißhero in höchster Bestürtzung gethane Antwort dahin erkläret, daß er niemahls animum occidendi gehabt, sondern nur corrigendi. gestalt auch solches ohnedem daraus von selbsten abzunehmen, daß er 1.) Tages vorhero in aller Güte wohlmeynend den Sohn erinnert, daß er fleißig seyn möchte, weil er ihn morgends besuchen, und alles, was er ihn bißher seiner Gewohnheit nach vorgelogen, auch in der That zutreffen würde, welches auch erfolget. Als nun Inqvisit denselben dazumahl abermahls auf dem fahlen Pferd angetroffen, indem derselbe das gerühmte pensum in der That nicht angefertiget, sondern solches erst anferti-

aufertigen wollen;„ Hiernechst der Meister dabey so viel zu verstehen gegeben, daß „bey demselben wenig Besserung zu hoffen, und daß derselbe darneben so unartig, „daß er auch nicht einmahl seine Betten mehr reine zu halten pflegete, conf. Attest. sub. Lit. E. fol. 5. Hingegen aber der Sohn NB. zu diesen allen still geschwiegen, welches inquisit gemeiniglich vor die sicherste marque seines verstockten Sinnes gehalten. So wäre ihm endlich davon der Zorn dermassen entbrannt, daß er selbst nicht gewust, was er eigentlich darinnen ausübet. In tanta enim animi perturbatione non omnia ad vivum revocari solent aut nimis stricte interpretanda, sed eum aliquali latitudine quam tanta animi perturbatio indulget, quæ inprimis non fert, ut in tantis animi motibus trepidanti omnia ita accurate circum spicere liceat, sicut ille, qui extra periculum constitutus tranquillo pacatoque animo rem considerat. Illustr. Dn. de Puffend de Jur. N. & G. lib. 2. §. 9. p. m. 219. Dann ob gleich Inquisit gestehet, daß er anfänglich dem entseelten Sohn ein paar Maulschellen gegeben; ingleichen, daß er denselben hierauf bey den Haaren gekriegt, und auf den Rücken und auf den Leib geschlagen in art. inquis. 18. fol. 19. b. so weiß derselbe doch sich nicht zu besinnen, ob in tanta perturbatione animi solches mit der flachen Hand, oder der Faust geschehen, wie solches aus deß Inquisiten verworrnen ungewissen Antwort selbst mit mehrern abzunehmen, da derselbe in seiner summarischen Verhör fol. act. 11. b. dießfalls sehr zweiffelhafftig, und zwar dergestalt sich vernehmen läßt: Es könte auch wohl seyn, daß es mit der Faust geschehen. A posse autem ad esse non valet Consequentia. Und eben dieses wäre auch von dem überall sehr zweiffelhafften Geständniß desselben zu verstehen, da er endlich frey heraus gestanden haben soll, daß er diesen seinen Sohn im Eyffer todt geschlagen, und daß es auch, wie geschehen, nicht anders seyn könte. Denn laß seyn, daß Inquisit seinem kurtz vorhergehendem Geständniß nach, anfänglich in der ersten Hitze diesen seinen Sohn NB. in der Stube bey den Haaren gekriegt, und demselben ein paar Maulschellen gegeben; Laß seyn, daß er denselben hierauff mit der Hand auf den Rücken und auf den Leib geschlagen; Laß seyn, daß er den Knaben mit denen Füssen vor das rechte Knie getreten; Laß auch seyn, daß, als er ihn bey den Haaren gefasset, von der Kratz-Banck zurück, und mit der lincken Hand nach sich gezogen, er ihn mit der rechten Hand im bösen Muthe auf den Unter-Leib ingleichen auf den Rücken, und endlich in die Seite geschlagen; so folget doch daraus bey weiten nicht, daß Inquisit so fort offt gedachten diesen seinen Sohn in der Stube mit voller Faust todt geschlagen. Wäre dieses, so hätte ja derselbe in der Stube hierauf nicht weiter fort arbeiten können! Ja, wäre dieses, so hätte ja derselbe hierauf sich aus derselben nicht in das Hauß retiriren können, u. s. f. Bleibet also bewandten Umständen nach dessen Geständniß in so weit ungewiß, um vielmehr, da Inquisit allem Ansehen nach in denen recht mißlichen Gedancken stehet,

daß, weil hierauf der Sohn im Hause todt gefunden worden, er auch daher denselben nothwendig todt geschlagen haben müsse: gerade, als ob inzwischen im Hause ex accidenti nicht andere Zufälle sich ereignen können, dadurch endlich der Todt verursachet worden. Argumentum autem non verisimile & probabile est utile ac multum frequens. Nicol. Ebech. a Midelburg in Loc. argumentum legal. Loco veirsimili p. m. 78. n. 1. ita, ut valeat ad transferendum onus probandi in adversarium. Idem c. l. p. m. 79. n. 3. Absonderlich da Mstr. J. F. K. der Tuchmacher nebst denen Seinigen gestehen, daß derselbe kurtz vorher frischen Kuchen gessen und darauf vielleicht getruncken; ja sie gestehen, daß, als sie denselben hierauf im Hause todt angetroffen, er sich noch erst gebrochen gehabt. Die Mutter bekennet in ihrem Attest. sub lit. C. daß derselbe nach seiner Wiederkunfft sehr schwach, kranck und elend gewesen. Aus der Erfahrung ist bekandt, daß wohl ehe Leute von frischen Kuchen in dem moment Todtes verblichen, wenn ihnen derselbe auf dem Hertzen stehen geblieben. Uber dieses ist derselbe nach abermahliger Bekänntniß seiner leiblichen Mutter mit dem Jammer, und andern Zufällen behafftet gewesen; In dem Hause, wo der Verstorbene gefunden worden, ist eine sehr tieffe Stuffe von sehr scharffen und spitzigen Steinen; gleich darneben stehet ein erhabener Stein, und der Schub-Karren gleich dabey. Weil nun der Jammer gemeiniglich ein Zeichen der hefftigsten Zorn, Müthigkeit und alteration, deßgleichen auch der Leib desselben von den gegessenen Kuchen und von dem Frühstücke, absonderlich bey einen so jungen Menschen, der öffters nicht zu sättigen stehet, recht dicke, und dergestalt angefüllet gewesen, daß derselbe an und vor sich selbst nur immer hätte platzen mögen: so hat ja unter lauffenden Umständen nach, ex accidenti allerdings geschehen können, daß der erblaßte Sohn bey so hefftiger alteration im Hause in Jammer gefallen, im Fallen aber mit dem Kopffe an den erhabenen Stein, mit der Brust und mit dem Unter-Leibe aber auf die weit tieffere scharffe steinerne Stuffen, und dabey stehenden Schub-Karren mit aller Gewalt gestürtzet und geschlagen, daß auch darüber das Eingeweide im Leibe mit Noth leiden, und der Verstorbene endlich gar seinen Geist aufgeben müssen. In mehrerer Erwegung da niemand mit Grund der Wahrheit aussagen kan, daß Inquisit hierauf diesen seinen Sohn mit denen Füssen in die Seite getreten, hingegen aber auch wahrscheinlich, daß der Sohn in tanta alteratione der Hand des Vaters noch in der Stube durch das viele drehen und wenden zufälliger Weiße, als der Vater eben im Schlagen gewesen, selbst entblößet und zugekehret: Zumahl da der Sohn auf der Kratze-Banck gesessen, und die Woll-Kratzen vor sich gehabt, einfolglich mit denen Füssen und voller Faust unmöglich getroffen werden können, indessen aber Inquisit dazumahl in der höchsten Gemüths-Bestürtzung sich befunden, auch selbst kurtz vorher, nemlich fol. act. 10. b. in fin; abermahls im Zweiffel stehet, daß

es

es neml. wohl seyn könte, daß solches mit der vollen Faust geschehen, weil er neml. NB. in vollem Eyffer gewesen, und solcher gestalt selbst nicht wisse, was er in vollem Eyffer gethan, derselbe auch bey dieser seiner Erklärung in seiner Antwort ad artic. inquis. insonderheit aber ad artic. inquis. 12. beständig bleibet: daß er nemlich nicht wissen könne, ob er es mit der Faust oder aber mit der Hand gethan, er sey dazumahl voll Eyffer gewesen. Ira autem brevis insanis est, & brevis furor. Furor autem iraque mentem præcipitant. Seneca Lib. I. de ira Cap. 1. p. m. 391. Nec immerito mihi videris hunc præcipue affectum in homine pertimuisse, maxime in omnibus tetrum ac rabidum. Ceteris enim adeoque quieti placidique inest, hic totus concitatur, & in impetu doloris est; hinc æque impotens sui est, decoris oblita, rationi consiliisque præclusa, ad dispectum æqui verique inhabilis, ruinis simillima, quæ super id, quod oppressere, franguntur. Seneca ibid. Hinc semel commota, & concussa mens ei servit, a quo expellitur, Seneca ibid. Cap. 7. p. m. 396. Hinc quicquid in calore iracundiæ vel fit, vel dicitur, non prius ratum est, quam si perseverantia apparuit, judicium animi fuisse, L. 48. ff. de R. J. debet igitur judex homicidam, qui ex iracundiæ calore mentem alienante hominem occidit, non damnare ad mortem, sed relegare, etiam si esset orta aliter, quam ex facto offensi; nam irati toto animo conturbantur, rationis usu carent, loqui nesciunt; sensibusque uti non possunt, adeoque ira furor brevis est: furiosi autem nulla voluntas L. 5. c. 40. ff. de R. J. Bourriog. in Captivo c. IV. n. 41. p. m. 155. ac proinde ipsos excusat fati infelicitas L. 12. ad L. Cornel. de Sicar. Welches alles denn IV.) dem Inquisiten verhoffentlich desto mehr zu statten kommen wird, da derselbe ohne dem sonder allen mörderischen Gewehr gewesen, hingegen den Sohn bloß mit der flachen Hand, so viel er bey so grosser Gemüths-Bestürtzung sich nur eigentlich noch erinnern kan, gezüchtiget, immittelst aber ex instrumentis der dolus occidendi denen Rechten nach alsdann nur geschlossen werden kan. Si quis instrumento ad homicidium perpetrandum apto alterum læsit, seu tali, quo communiter homines occiduntur, adeo ut cesset dolus, & mortis pœna, si quis in subita rixa alterum clavi aut cuccuma percusserit Lib. 1. §. 3. ad L. Cornel. de Sicariis. it. hemina cerevisiæ, vel candelabro Huber. in præl. ad $\pi$. ad L. Corn. de Sicar. Solches auch der Löbl. Juristen-Facultät zu H. nur vor wenig Jahren noch auf die höltzerne Kanne appliciret, dadurch jemand bey vor gewesener Rencontre umgekommen, und zwar solches alles rigore allegatæ legis 1. §. 13. ubi divus Hadrianus expresse rescripserit, eum, qui hominem occidit, aut cuccuma in rixa, quamvis NB. ferro percusserit, non tamen occidendi animo, leniendam pœnam ejus, qui in rixa, casu magis, quam voluntate homicidium admisit. Welche Worte auch klar und deutlich, einfolglich in gegenwärtigem Falle das Absehen darauff

um so viel desto mehr zu nehmen wäre, cum generaliter & indistincte prolata generaliter etiam interpretanda sint L. de pretio 8. ff. de Publ. in rem act. imprimis in Criminalibus & odiosis, cum odia restringenda sint, furores autem ampliandi Cap. Odia l. S. de R. J. in 6. semper enim respiciendum est Judici, ne quid aut clarius, aut remissius statuatur, quam causa deposcit; nec enim aut severitatis, aut clementiæ gloria affectanda, sed perpenso judicio, prout quæque res postulat, statuendum est. L. 2. ff. de pœnis. Folgentlich auch solches von der flachen Hand, ja allenfalls von der Faust selbst, weil regulariter dadurch niemand pfleget getödtet zu werden, allerdings verstanden werden müste: præsertim, cum argumentum a majori ad minus imprimis in delictis, pœnisque delictorum locum habeat. Nicol. Ebech. a Midelburg. in locis argumentorum legal. hoc a majori p. m. 119. n. 2. in med. Bevorab, da in gegenwärtigem Falle vfft angeführter massen noch ungemiß, ob auch Inquisit mit voller Faust, oder aber mit flacher Hand seinen Sohn in der Stube gezüchtiget, indem derselbe im Hause ihm das geringste Ungemach weiter nicht zugefüget, und also vermuthlich, daß derselbe durch den letztern Fall im Hause nothwendig erst den letzten Rest bekommen haben müsse. Quid si igitur casus forsan alius superveniat, veluti, si pugna percussus in terram cadat, capite in lapidem illiso, Judex ad pœnam homicidii ordinariam devenire nequit, ut qui semper dubius est, an percussus ex sola percussione, an vero aliis supervenientibus symptomatibus mortuus fuerit. Menoch. d. arc. Jud. Quæst. Lib. 2. cas. 324. n. 6. ita, ut si manus tantum vacua, (mit flacher Hand) occubuerit, hoc casu etiam pœnam, præter relegationem, imponendam non esse arbitretur. Decius Cons. q. n. 3. maxime, cum in dubio semper æquior mitior, ac benignior sententia amplectenda. L. placuit 8. C. D. Jud. Nec ex suspicionibus quis condemnandus, cum satius sit impunitum facinus nocentis relinqui, quam innocentem in dubio damnare L. absentem 5. ff. de pœnis So gar allenfalls auch in re tam dubia das Juramentum purgatorium endlich der Sache den Außgang werde geben müssen, per L. notabilem 5. §. a barbaris 6. verb. & barbaris remissos milites ita restitui oportere, Hadrianus rescripsit, si probabunt, se captos evasisse, non transfugisse, sed hoc licet aliquando cotestare non possit argumentis tamen cognoscendum est, etsi antea bonus miles fuerit, prope est, ut adfirmationi ejus credatur. Gestalt auch eben daher bey denen Rechts-Lehrern Zweiffels ohne die bekannte probatio præsumtiva entstanden, welche sonderlich in occultis & incertis bißher statt gefunden, zumahl, da rechtlicher Art nach in zweiffelhafften Fällen, jederzeit diejenige præsumtion, welche delicti exclusiva ist, zu fassen, und also niemand, der nicht mit gnugsamen indiciis graviret, leichtlich das geringste verbrechē, geschweige dergleichen horrendum facinus beyzumessen, L. 4. §. 12. de vi bon. rapt. L. 51. ff. pro Socii. Einfolglich dem Inquisiten als leiblichen

Vater

Vater dergleichen um so viel desto weniger, da derselbe so viele herrliche attestata vitæ antea tam laudabiliter actæ vor sich hat. Vita antea bene acta autem ad excusandum plurimum momenti habet. L.5.ff. de re milit. C. I. X. de purgat. Canon. Const. Crim. Carol. V. artic. 31. §. V. Wie denn auch V) ohnedem in crimine parricidii ordinaria pœna cessiret; a) Pater justo dolore commotus filium occiderit Menoch. lib. 2. 2. de arbit. Jud. Quæst. cas. 356. n. 56. Jngleichen b) si filius patrem aut v. v. pater filium contra fidem ac religionem Christianam viventem interfecerit. Dn. a Strombergus in Tractat. posthumo de Criminibus Cap. XXI. de parricidio p. m. 385. pr. Menoch. Lib. 2. de arbitr. Jud. Quæst. cas. 356. n. 34. c) Si libri parentes, aut v. v. parentes liberos occiderint, quidem, sed sine dolo malo, & occidendi proposito, culpa forsitan, aut casu fortuido Carrer. in P. Crim. tr. 3. §. nono quæro n. 43. Und endlich VI.) Si modum castigationis pater excesserit, Carpz. Tr. Crim. Lib. IX. Cap. I. n. 1. §. 35. und pr. Cr. quæst. 15. no. 33 ( Jmmassen Moses der Mann GOttes selbst nach dem Sinn des Majestätischen GOttes die casus fortuitos, und wenn man keinen Haß getragen hat, davon ausgenommen Devt. XIV, v. 9. auch eben dahero in unsern Rechten die casus fortuiti insgemein extra legis pœnam biß auf den heutigen Tag geblieben. L. 5. C. ad L. Cornel. de Siccar. Hinc homicidium casuale, sive simpliciter tale plane impune est, sive secundum quid, seu quod casu quidem commissum, sed quem culpa præcessit, arg. L. 1. §. ad L. Corn. de sin. pœnam tantum leviusculam pecuniariam scilicet, vel relegationem ad tempus meretur. Const. Carol. Crim. art. 146. L. 6. Cod. de pignor. B. Georg Engelb. in Comp. Jur. pr. Lib. XLIIX. tit. 8. ad L. Cornel. de Siccar. §. XL. p. m. 845. Wann nun aus angeführten Umständen Sonnen-klar erhellet, daß Inquisit 1.) niemahls animum occidendi, sondern 2.) lediglich animum castigandi gehabt, daneben 3.) dazumahl in extrema iracundia) in justissimo dolore, & animi perturbatione sich befunden; solche heftige Gemüths-Bestürtzung aber 5.) hauptsächlich daher mit entstanden, daß der verblichene Sohn den Eltern durchaus nicht mehr folgen wollen, hingegen auf daß schändl. Lügen und Trügen sich geleget, mithin alle Hoffnung zur Besserung bey demselben verschwunden, insonderheit aber derselbe 6.) das Christenthum dabey gantz und gar aus den Augen gesetzet, so gar, daß auch Ihro Hoch-Ehrwürd. der Hr. Pastor J. aus Christl. Sorgfalt denselben ein gantzes Jahr abgewiesen, ehe er ihn nebst andern zur H. Absolution und Abendmahl mit lassen wollen. Uberdiß derselbe hierauf 7.) sein Leben nicht gebessert, vielmehr 8.) sein Lügen und Trügen, sein Garten einsteigen, und andere dergleichen unfertige Händel fast täglich continuiret, ferner den Eltern zur grössesten Bekümmerniß öffters davon gelauffen, das Geld mitgenommen, ja endlich das wenige Brodt-Korn, so Inquisit zu sein und der Seinigen äußersten Nothdurfft, erst so kümmerlich angeschafft, bezwackt, verkaufft, und das Geld da-

vor durchgebracht. Im übrigen auch, und da 9.) bey demselben keine gute Worte mehr verfangen wollen, nothwendig schärffere Mittel zur Hand genommen werden müssen, absonderlich, da nach der Mutter eigenen Geständniß kleine und geringe Schläge bey demselben nichts mehr gefruchtet. Hingegen 10.) die Eltern mit ihren Vermahnungen nur verspottet, ja 11.) den Vater wohl gar mit Schlägen zu drohen sich nicht entfärbet, vid. Attest. sub Lit. F. fol. 51. Immittelst aber 12.) Inquisit dessen allen ungeachtet dawider alle mögliche Behutsamkeit vorgekehret; insonderheit aber 13.) die gradus admonitionis jederzeit auf das sorgfältigste beobachtet, zu dessen Behuff diesen ungerathenen Sohn mit guten Worten und Beschenckungen wieder auf den Weg zu bringen gesuchet, niemahls aber mit Willen es gerne zu Schlägen kommen lassen wollen, angesehen 14.) C. C. der Wollkratzer aus L. gebürtig, dißfalls ausdrücklich deponiret: Daß Inquisit C. W. öfters zu sie ins Hauß kommen, und sich erkundigt, ob auch der Sohn arbeite? und daß er ihn nur einmahl hätte schlagen wollen, und es also niemahls zur Thätlichkeit kommen lassen. Diesem Zeugen auch 15.) obgedachte dessen leibl. Mutter fol. act. 9. sub. n. 4. hierinnen einmüthig beypflichtet, daß nemlich ihr Mann dem Sohne zwar etwas scharff gehalten, ihn aber niemahls grausam tractirt, u. s. f. Mehrgedachter Inqvisit auch hierauf 16.) bey seiner Obrigkeit aus eigener Bewegniß selbst angeben wollen, ohngeachtet derselbe 17.) inzwischen hundertmahl ohne alle Hinderniß sich mit der Flucht hätte salviren können, ja 18.) Inquisit bey vorgewesener Inquisition alles, wessen er sich nur in so grosser Gemüths-Bestürtzung eigentlich noch erinnern können, freywillig gestanden, daneben 19.) in seinen Ketten und Banden gar augenscheinliche Kennzeichen hertzl. Reue und Leid unaussetzlich von sich verspühren lässet, insonderheit aber 20.) dem verstorbenen Sohn so fort gerne aus dem Tode errettet, mit Rütteln und Schütteln, und mit frischem Wasser wieder erqvicket hätte, folglich Inquisit animum occidendi nimmermehr gehegt haben könne. Im übrigen ad 21.) des Inquisiten Ehe-Frau zur betrübten Wittbe, dessen übrige 4. unerzogene Kinder zu Vater-losen Wäysen, mithin 22.) der gantzen Stadt zur Last, der hiesiegen angehenden Reformirten Gemeine aber 23.) zur grossen Beschwerde werden dürfften, wann nehmlich Inquisit darüber endlich gar sein Leben einbüssen, oder aber sonsten ad perpetuos carceres verurtheilet werden solte u. s. f. Diesen allen aber 24.) das vermeinte freywillige mißliche Bekänntniß des Inquisiten aus angeführten Ursachen keinesweges entgegen stehet, maxime, cum soli & nudæ confessioni sine aliis probationibus non stetur in præjudicium rei confitentis. L. 2 C. de Custodia reorum Mars. Cons. 84. 22. 23. 109. Brunus Cons. 96. Gramat. Cons. 37. 37. & Cens. 63. Et eadem de causa confessio in furorem rei interpretationem accipit, ut non sit delictum Burricius in captiv. suo C. VII. n. 6. p. m. 171 pr. Wann auch gleich 25.) der Inquisit vielleicht auch Ver-

druß

druß seines Lebens gerne wieder zu sterben entschlossen seyn solte, quo casu alias non tantum ei, qui jam ad supplicium ducitur, provocare permittitur, verum alii quoque nomine ejus, & quamvis resistat, qui damnatus est adversus provocationem nec velit admitti, ejus appellationem perire festinans adhuc differendum supplicium est. L. Non tantum ei 6. ff. de appellationibus: aut reus plane absolvendus; quod si enim quis ad extremam iracundiam ac justum dolorem provocatus homicidium commisit, non ordinaria homicidii pœna, sed extraordinaria & mitior, veluti depordatio, relegatio vel mulcta aliqua pecuniaria decernenda, quoniam ex effacto JCti difficillimum est, justum dolorem temperare. L. 38. §. 8. ff. ad L. Jul. de ad alteriis. Tiraqu. de pœn. temp. caus. 1. Clar. Libr. V. sent. §. fin. Qv. 60. n. 12. Conf. B. Georg Engelbr. in Compend. Jur. Lib. XLIIX. Tit. VIII. ad L. Cornel de Siccar. &c. §. LVII. p. 841. in fin.

So will Defensor alle und jede diese Umstände denen Hocherleucht. Hrn. Urthels-Fassern zu weiterer ohnvorgreifflicher Erwegung lediglich überlassen haben, in dem zuverläßigen Vertrauen, es werde endlich hierauf in denen Rechten erkannt und ausgesprochen werden:

Daß Inquisit gestalten Sachen nach, von der angestellten Inquisition lediglich zu entbinden und loß zu zehlen.

Worüber, und was sonsten omni meliori modo gebethen werden sollen, können, oder mögen, Nobilissimum DNN. Jud. Officium vom Inquisiten demüthigst imploriret wird. Ubrigens aber Defensor hiernechst in geziemender Ergebenheit Lebenslang beharret,

**Ew. Hoch-Edlen, Hochgelahrten, Seiner allerseits ꝛc. Hrn.**

gehorsamster

A. d. 10. Nov. 1727. Val. L. Defensor nomine desselben.

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Auf ergangenes Begehren eines Edl. Raths der Stadt A. über die eingesandten Acta inquisitionalia wider einen dasigen Drescher, E. W. unser in arte gegründetes decisum zu ertheilen, so haben wir nach gepflogener Collegialischen reiflichen und genauen communication und deliberation ersehen, wie gedachter Inquisit seinen Sohn, welcher 15. Jahr alt gewesen, im Zorn und Eyffer mit der Hand so wohl am Kopff, als auch auf den Rücken und Unter-Leib geschlagen, nicht weniger mit dem Fuß wider seines Sohnes Schienbein gestossen daß so bald darauff der Knab unvermuthet und plötzlich verstorben, und deßwegen dieser unglückliche Vater in die inquisition gerathen; Da auch hiernebst aus dem Sections-Bericht erhellet, daß zwar am Kopffe keine tödtliche læsiones zu sehen, hingegen in abdomine das omentum vom Miltz loß, die vasa gastro epiploica entzwey gerissen, anbey das Miltz in parte gibba öberer region auf 4. Zoll lang geborsten, wie auch

in

in parte concava unterwerts sehr auffgerissen, dabey aber die vasa sangvifera dieses visceris dilaceriret, dannenhero das Geblüt in ziemlicher Qvantität, so wohl fliessend als geronnen extravasiret, und im Unter-Leib zu finden gewesen, so entstehet hierüber die Quæstio Legalis;

**Ob** *Defunctus* **von dieser jetzt beschriebenen** *læsione in abdomine* **ohne zu hoffender Hülffe** *absolute* **habe sterben müssen, und ob nach des** *Defensoris* **Vermuthung diese Zersprengung von einen** *Insultu Epileptico* **(wozu der Verstorbene sonst geneigt gewesen) nicht weniger da er zu Boden gefallen von einen hefftigen Stoß an Steinen her zu leiten sey?**

Hierüber erstatten wir folgendes Judicium: daß, da Inqvisit in Actis als ein starcker und Hand-vester Mann, der bey diesem casu tragico in hefftigen Eyffer gewesen, beschrieben ist, es allerdings möglich gewesen, mit seinen gewaltigen Schlägen, wie sie in Act. mehrmalen beschrieben und angegeben sind, obbenannte innerl. Verletzungen zu verursachen, und ist ex Praxi Clinica & Chirurg. bekandt, daß solcherley verschlossene rupturæ partium & vasorum sangviferorum mit keinem Hülffs-Mittel können geheilet noch der tödliche Erfolg abgewendet werden; So sind dann auch grosse læsiones omenti mit dilacerationibus dahin gehörigen vasorum sangviferorum allen vor sich lethal, (*conf. Bohnius in Exam. vuln. lethal. ubi de Vuln. Omenti agit*) immaßen daher nicht allein eine starcke extravasatio sangvinis aus denen arteriis und venis epiploicis entstehet, sondern es verursachet solches Geblüt in andern zarten und empfindlichen Theilen mit seiner pressione eine Verhinderung progressus sangvinis, folgende stasin, spasmos, convulsiones, putredinem, und endlich einen baldigen Todt. Da aber in diesem betrübten Casu noch dazu eine so grosse læsio lienis erfolget, so ist auch diese allein vor sich absolute lethal, wann nehmlich dahee eine gleichmäßige grosse Verblutung ergehen müssen, und doch keine menschliche Hülffe hat ertheilet werden können; Dazu noch kommt, daß eine gedoppelte Ruptura Lienis bemercket worden, ob wohl auch eine einfache dergleichen crepatura den Todt zu würcken vermögend gewesen ist, dahero dieses vulnus ein qualificatum lethale ist. Nun ist zwar auch in Ansehung des Miltzes ex Anatomia offenbahr, daß dieser Theil nicht allein sehr weich, und gewöhnlich mit vielen Blut-angefüllet sey, sondern auch in lincken hypochondriaco sehr flach liege, dahero gar leicht verletzet werden könne, und wir solche Anmerckung denen Herren Rechts-Gelehrten zur Entscheidung, ob dieser Umstand dem Inqvisiten einiger massen zu statten kommen könne, überlassen, immassen wir ex Actis vor unser Forum erkannt, daß berührte lethales læsiones von denen zugestandenen Schlägen, die mit der Hand verübet worden, haben entstehen können, zumahlen nicht weiter erhellet, daß Inqvisit seinen Sohn mit Füssen auf den Leib gestossen: wie

dann

dann die unter dem bekannten heftigen Eyffer veübten Schläge, solchen betrübten Erfolg lediglich verursachet: Wannenhero des Hrn Defensoris anderweitige Vermuthung nicht füglich kan attendiret werden, anerwogen aus denen actis weder Kennzeichen noch Zeugniße anscheinen, womit erweißlich gemacht werden könnte, daß Defunctus in articulo mortis mit der Epilepsie befallen, oder auf die angegebenen Steine gefallen sey, und davon die mortiferam læsionem bekommen habe; nechst dem aus offenbahr heftigen insultibus Epilepticis nicht so leicht gleichmäßige innere Verletzungen zu entstehen pflegen; Diesemnach kan des Hrn. Defensoris beygebrachte præsumption nicht gründlich ablehnen, was so wohl in ersterer Relatione Medica, als unserm jetzigen Urtheil erhärtet worden, ob zwar solcherley Schläge, an einen andern Ort nicht gleiche tödtliche Würckungen würden gehabt haben, welche hingegen in gegenwärtigen casu an einen gar unrechten Ort gekommen. Dieses unser ex fundamentis Anatomiæ, Scientiæ & Peritiæ Medicæ abgefaßtes judicium haben wir hiermit auf Verlangen abstatten, ausfertigen und mit unserm gewöhnlichen Facultæt Insiegel bekräfftigen wollen. H. den 22. Novembr. Anno 1727.

## Responsum Scabinatus Hallensis.

Auf beschehene Denunciations gehaltene Registraturen, abgefaßte Inquisitional-Articul, darauf erstattete Antwort, einiger Zeugen summarische, auch eydlich gethane Aussagen, und übergebene Defensions-Schrifft E. W. wegen seines todtgeschlagenen Sohns betreffend so uns dieselbe in dem, hierbey zurück gehenden Volumine Actorum inquisitionalium zugesendet, und sich des Rechtens darüber zu belehren gebethen, erkennen 2c. vor Recht:

Hat Inquisit so wohl bey der summarischen Verhör, als auf die ihm vorgehaltene Inquisitional-Artickel in der Güte gestanden und bekannt, daß er am verwichenen 30. Octobr. a. c. seinen ältesten Sohn, Nahmens E. W. 15. Jahr alt bey dem Tuchmacher-Knappen J. F. allwo derselbige Wolle gekratzet, nach einigen starcken reprimanden art. 40. 41. bey den Haaren genommen, ihn mit der Hand um den Koff herum geschlagen, mit den Füssen vor die Schienbeine gestossen, ingleichen als er denselben mit der lincken Hand bey den Haaren gefaßt gehabt, von der Kratz-Banck nach sich und darüber gezogen, ihn mit der Faust in den Rücken gepumpßet, auch auf den Unter-Leib und in die Seiten geschlagen habe, worauf als der Sohn von der Krätz-Banck aufgestanden, und kaum zur Stuben-Thür hinaus gegangen, selbiger, da ihn S. Kl. schon im herausgehen röcheln gehöret, gleich im Hauße zur Erde niedergefallen und todt geblieben sey, gestalt auch eben diß J. M. K. S. Kl. mit mehrerm bezeugen.

Ob nun wohl aus dem Gerichtlichen Atteestato diejenigen Raths-Personen,

 so

so der Section beygewohnet, ingleichen des verpflichteten Stadt-Physici und Chirurgi besonders aus dem Responso Medico hiesiger Wohl-Löbl. Facultät sattsam erhellet, daß Defunctus von denen ihm von Inqvisiten zugefügten harten Schlägen, und daher rührenden læsione in abhomine & liene so plötzlichen Todes verstorben; allermassen weder vermuthlich, noch im geringsten erwiesen ist, daß nach dem Vorgeben des Defensoris so thane læsio oder Zersprengung der Adern, oder der Miltze von einem insultu Epileptico, worzu der Verstorbene incliniret habe, entstanden sey, noch daß dergleichen von einem hefftigen Stoß an einen Stein, worauf Defunctus im Niederfallen auf die Erde sich also verwahrloßet, und innerlich lædiret haben möchte, zu deriviren, hiernächst regulariter der Zorn und Eyffer keinen Delinquenten a pœna ordinaria befreyet,

Juxta C. C. C. art. 137. Carpz. Qu 147. n. 54. seqq.

noch weniger der vorgegebene animus castigandi so eine harte procedur des Inquisiti mit seinem Sohn justificiren kan. id. Qu. 15. n. 13. einfolglich daß derselbe entweder pœna rotæ oder gladio zu bestraffen gewesen sey, es scheinen möchte:

Dennoch aber und dieweil intentio agentium ein delictum vornehmlich distingviret, und ein grosser Unterscheid inter homicidium culposum & dolosum zu machen, auch daß Inqvisit seinen Sohn ex dolo & proæresi ertödtet habe, darum secundum Acta nicht zu statuiren ist, da eines theils jeder Vater der Natur nach eine bessere præsumtion in dergleichen casu vor sich hat, andern theils defunctus dem Inqvisito gar nicht gut thun noch behörig arbeiten wollen, vielmehr demselben mit seiner Maliz, Faulheit, und unverschämten Lügen zum Zorn und Eyffer gereitzet, in welchem Fall ebenfalls pro Inquisito zu præsumiren, daß, was er allhier vorgenommen, ex solo animo corrigendi geschehen sey;

C. C. C. Art. 131. Const. El. Sax. 3. P. 4. p. 2. Menoch. Lib. 6. Prax. 4. n. 33.

welchen auch beytritt, daß Inqvisit offt besagten seinen Sohn mit keinem solchem instrumento geschlagen, ex quo vulnera infliguntur lethalia, & mors necessario sequitur, gestalt das bloße Schlagen mit der Faust regulariter den Tod nicht inferiret vid. Carpz. c. 1. Qu. 15. n. 15.

überdiß Inquisit, weil er vermeynet, daß er den Sohn sehr gefährlich geschlagen, ihn mit rütteln und ruffen nach frischen Wasser gerne zu Hülffe kommen und Defunctum, wenn es möglich gewesen, retten wollen, letzlich auch Inquisit über diesen betrübten Fall sich sehr übel gehabt und schmertzl. doliret, überhaupt, wann Eltern den modum castigandi bey Kindern excediren, oder etwas begehen, quod in culpam incidit aliqualem pœna ordinaria rotæ vel gladii nicht statt findet

Idem c. 1. n. 33. Junct. Qu. 18. n. 10. & Qu. supra cit. 147. n. 51. seqq.

dagegen aber auch ex iisdem Actis klar, daß Inquisit hierbey gröblich in castigando excediret, und obgleich casu & ex ignorantia was dergleichen schaden können

derselbe

derselbe die Faust-Schläge dem Defuncto auf den Leib und in die Seite zugefüget, die ihm lethal gewesen, gleichwohl culpa insignis an Seiten des Inquisiten, als eines robusten starcken Mannes, der sich moderater aufführen sollen, hierbey concurriret, welche in terrorem anderer nothwendig cöerciret, und vindiciret werden muß; so ist zwar offt besagter Inquisit mit der ordinairen Strafe des Rades, oder Schwerds zu verschonen, jedoch wegen so unverantwortlich an seinem leiblichen Sohne verübten Excesses und dessen daher erfolgten schmertzl. Todtes, entweder mit Staupen-Schlägen des Landes ewig zu verweisen, oder auf 1. Jahr lang mit Vestungs-Bau-Arbeit zu bestraffen. V. R. W.

## Casus XVII.

*Plaga Lumbari sinistræ Regioni inflicta illethalis.*

## Relatio Medica.

Nachdem den 5. Jun. a.c. eines Hirten Sohn aus D. von 16. Jahren Nahmens H. P. S. geschlagen worden, ist er des Vaters Aussage nach den 7. ejusd. auf dem Felde bey dem Viehe Mittags umb 1. Uhr todt gefunden worden, und den 8. Jun. umb 6. Uhr Abends in D. von uns zu Ende unterschriebenen Medico und Chirurgis in Beyseyn Hrn. Geheimbden Raths D. Hn. Hauptmann von B. und Hrn. Auditeur M. vom Hochlöbl. A. Regiment aspiciret, seciret und inspiciret und folgender massen befunden worden;

Aeusserlich war die rechte Backe und der Halß starck geschwollen, nachdem auch diese Geschwulst eröffnet, waren alle darinnen sich befindende Glandulæ contundiret: Auff den Armen fanden sich auch einige braune Flecken, in der lincken Seite sahen wir einen blauen suggillirten Fleck einer Faust groß circa regionem lienis & renis sinistri; Caput war illæsum; Nach abgesetztem cranio war alles in statu naturali und weder an demselben, noch an dem cerebro und Meningnibus etwas lædiret. Nach eröffnetem thorace fanden wir alles in demselben in statu naturali; In abdomine war ventriculus in fundo etwas inflammiret, fanden aber nichts in demselben, als ein wenig Käse und Brodt, so er denselben Morgen gegessen: Es wurde zwar Wasser drauf gegossen, was vor ein sediment sich setzen würde, allein es fande sich nichts anders als oberwehnte Speise. Die Leber mit denen andern visceribus war ohnverletzt die vesica urinaria gantz leer und nicht ein Tropffen Urin drinnen. Die Miltz aber und lincke Niere waren sehr contundiret, daher sich auch extravasirtes Geblüt fande, und weilen diese contusiones beyde sich unter oberwehntem Flecke befanden, uns auch nichts berichtet wie mit diesem Entleibeten verfahren sey, statuiren wir, daß so wohl der Fleck, als auch die contusio renis & lienis entweder durch einen starcken Stoß oder Schlag müsse

verursachet seyn, wodurch denn dieser Knabe seinen Geist aufgeben müssen, welches denn auch der Ausgang dargethan, indem er nicht 2. mahl 24. Stunden hernach gelebet, welches wir mit unsern eigenhändigen Unterschrifften und gewöhnlichen Petschafften hiemit attestiren.

M. den 11. Jun. 1726.

## Judicium Facultatis Medicæ Hallensis.

NAchdem von den Kön. Pr. Wohl-löbl. Amt der Möllen-Voigtey Acta Inquisitionalia mit unserer Facultät zu communiciren anhero gesandt worden, so haben wir bey gepflogener Collegialischen Conferenz ersehen, wie H. P. S. ein Hirten-Knabe zu D. 16. Jahr alt, am 4. Jun. Abends ann. cur. von J. S. der seinen Hund bey sich gehabt, mit einem Hagendornen Hand-Stock, welcher eines Daumens dick gewesen, wäre verjaget, mit solchem Stock einmahl nach fol. 63. & 64 art, 5. in die Seite nach fol. 15. b. 17. b. geschlagen, auch von dem nachlauffenden Hund in grossen Schrecken gesetzet worden, nach fol. 16. b. fol. 64. art. 6. worauff folgenden Tages gedachter Schäfer-Knabe erkrancket, dannoch den 7. Jun. mit denen Schaafen ins Feld ausgegangen, und sich etwas besser befunden, nach fol. 15. b. da vorher dessen Mutter ihm, wegen des beklagten Kopff-Schmertzens Petersilien auf den Kopff gelegt, und vor seine übrige kränckliche Beschaffenheit etwas von dem so genannten sieben und siebenzigerley Pulver eingegeben, welches er wieder weggebrochen, fol. 17. b. und nachher nichtes weiters gebrauchet. Als nun gemeldeter Hirten-Knabe den 8. Jun. wieder seine Schaafe ausgetrieben, hätte er sich aufs neue über Verschlimmerung seines Zustandes beklagt, darauf er Mittags um 12. Uhr an einen Graben todt liegend seye gefunden worden; Als man diesen Verstorbenen hierauff den 8. Jun, Nachmittags um 4. Uhr besichtiget und seciret, habe man äusserlich den rechten Backen und Halß starck geschwollen, und nach der relatione Medici & Chirurgi fol. 12. die darunter liegende glandulas contundiret, an den Armen einige braune Flecke, in der lincken Seite, in regione lienis & renis einen suggillirten Flecken einer Faust groß, befunden; Nach eröffneten Unter-Leib hat man in fundo ventriculi vestigia inflammationis die Miltze und lincke Niere sehr contundiret, und ein extravasirtes Geblüth ersehen; Bey welchen Umständen die Frage zu entscheiden vorkommt; **Ob der Todt des Hirten-Knabens dem zugefügten Schlag** absolute **zu zuschreiben sey?**

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß defunctus von empfangenem Schlage habe sterben müssen, weil 1.) derselbe so unvermuthet bey so jungen und vigoreusen Alter sein Leben eingebüßet, 2.) vorhero an keiner besorglichen Kranckheit laboriret, 3.) sondern so fort nach erlittenen Schlag erkrancket, auch 4.) wenige Tage darauf gestorben, 5.) anbey an dem Verstorbenen so vielerley äusser- und innerliche bedenckliche Merckmahle einer erlittenen Gewalt zu sehen gewesen, 6.) auch die relatio

tio Medici & Chirurgi den erfolgten Todt solchem Schlag zueignen will, 7.) læsus nach empfangenem Schlag sich nicht recht erholet, sondern auf einen geringen Schein der Besserung, bald plötzlich verschieden; Dannoch mögen andere wichtigere Umstände das Gegentheil erhärten, oder wenigstens so viel erweißlich machen, daß man sonderlich nach der Depositione Medica den Todt des Hirten-Knabens nicht dem quæstionirten Schlag beymessen könne; Jnmassen 1.) und zuförderst jetztgedachte relatio Medica den Haupt-Umständen nach sehr unvollkommen und unzulänglich ist, ins besondere die bedencklichste Plage, welche der Miltz und Nieren zugefüget, so abgekürtzt beschrieben, daß man hieraus keine absolutam lethalitatem mit einigen Grund behaupten könne; Zumahl nicht angemercket worden, a) woher sangvis extravasatus gekommen, b) wo selbiges gelegen, c) wie viel desselbigen gewesen, d) ob substantia lienis & renis dilacerata, e) wie groß solche ruptura gewesen, f) welche vasa sangvifera darbey verletzet, g) worinn die contusio lienis & renis bestanden, zumahl von dieser Theile colore alia alteratione nichtes gemeldet, h) ferner von dem rumore an Backen und Halß nichtes specielles, sondern alles so überhaupt referirt ist; i) Wozu noch kommt, daß von der angegebenen suggillatione in regione externa lumbari nicht bemercket und beschrieben ist, ob dieselbe durch die musculos und peritonæum gegangen, k) noch weniger angeführet worden, was inter lienem & ventriculum inflammatum vor indicia erschienen, welche beyderley partium læsionem connectiren, und von diesem Schlag deriviren mögen. 2.) Da auch der defunctus nach empfangenen Schlag über keine gefährliche symptomata sich beklaget, sondern den 6. Jun. gleichwohl wieder nach seiner Huth gehen können. 3.) Auch von dessen Vater nach fol. 64. art. 11. bezeuget worden, daß bey seines Sohnes Leben nach erlittenen Schlag äusserlich an dessen Leibe kein blauer Flecken, noch geschwollner Backen zu sehen gewesen. 4.) Dabey fol. 6. b. deponiret wurde, wie Defunctus sonst ein Epilepticus gewesen, welches noch mehr erweißlich zu machen seyn wird. 5.) Wie dann demselben auf ergangenen Schrecken und Schlag keine äusserlich und innerliche, zur Zertheilung des Geblüts dienliche Mittel sind gebrauchet, sondern vielmehr derselbe 6.) am 6. und 7ten Jun. bey grosser Hitze auffs Feld seiner Huth nachgegangen, auch darbey dessen Geblüt und ergangene geringere stagnationes sangvinis vermehret und erhitzet, dahero vielmehr 7.) glaublich, daß er auf dem Feld mit einem hefftigen epileptischen Ausbruch sey befallen worden, auch 8.) unter denselben dergleichen an Backen, Halß und Arme angemercket contusiones, suggillationes, und livores möge überkommen haben, 9.) wozu sonderlich der hefftige Schrecken, darein der defunctus nach fol. 64. art. 6. über den anfallenden Hund gerathen, das meiste beygetragen, welcher ohnedem zu dergleichen convulsivischen Anfällen disponiret; 10.) Welcher Schrecken auch zu folgenden grössern stagnationibus sangvinis, sowohl circa ventriculum als

contusam lienis regionem mag contribuiret haben. Ins besondere 11.) ohnedem von erlittener contusione regionis lumbaris sinistræ zugleich der Magen ad vomibundas commotiones mag erreget worden seyn, welche dannoch mit dienl. Mitteln hätten gemindert werden können. 12.) Endlich die inflammatio ventriculi bey so heissen Wetter, und da der Knabe ohnedem noch schwächlich gewesen, auch fast über sein Vermögen die Schaafe ausgetrieben, solchen gefährlichen und tödtlichen Erfolg nach sich ziehen können. Deswegen wir nach einmüthigen Schluß bey Erwegung aller angeführten Gründe den erfolgten Todt des Hirten-Knabens nicht dem zugefügten Schlag absolute beymessen können; immaßen ex Actis auch nicht erhellet, daß defunctus an Kopff wäre geschlagen worden, überdem mit dem angegebenen Stock ein sehr starcker Schlag hätte geführet werden müssen, wann eine solche lethalis lienis & renis sinistri crepatura davon entstehen mögen. Dieses haben wir nach denen regulis & fundamentis rationis & observationis Medicæ, præcipue Anatomicæ & Chirurgicæ erkannt, abgefasset, und mit unsren Facultäts-Innsiegel bekräfftiget. H. den 8. August. 1716.

## Responsum Juridicum Scabinatus Hallensis.

Auf beschehene Denunciation, gehaltene Registraturen, abgefassete Inquisitional-Articul, darauf gethane Antwort, und übergebene Defension J.S. zu D. wegen der H.P.S. zugefügten Schläge, und desselben darauf erfolgten Todes betreffende, so der Hr. Uns in denen dißfalls gehaltenen, anbey zurückkommenden Acten zugeschicket, und unsere Rechtliche Meynung Ihme darüber zu ertheilen gebethen. Erkennen wir ꝛc. ꝛc.

Wird gemeldeter Inquisit beschuldiget, daß er H. P. S. da er selbigen mit noch einen andern Hirten-Jungen am 4ten Jun. a.c. auf seinen Weyden-Bäumen Gerthen abschneidend angetroffen, dergestalt mit einem Hagedornen Daumens dicken Stock geschlagen, daß der Junge den dritten Tag darauf an solchen Schlägen gestorben, allermaßen der Medicus und Chirurgus fol. 13. attestiren, daß der Todt von den Schlägen oder Stossen, welche der Verstorbene empfangen, erfolgen müssen.

Ob nun wohl Inquisit beständig darbey bleibet, daß er den Verstorbenen nur einmahl über die lincke Schulter mit seinen ordinairen Stock geschlagen, und dißfalls auf des Schwein-Hirten S. als des defuncti leibl. Vaters Aussage fol. 64. ad art. 5. sich beziehet, welcher auch bey des Sohnes Leben keine Flecke juxt. art. 11. an demselben wahrgenommen, und dahero Inquisiten selbst vor unschuldig hält, und vor ihm intercediret, wie dann auch der Verstorbene über den empfangenen Schlag niemahls geklaget, sondern nur durch den Hund und dessen Anfallen erschrecket worden, hingegen, daß Inquisit den Hund auf ihn gehetzet, nicht sattsam erwiesen, mithin desto weniger behauptet werden könne, daß der Hirten-Junge von

von dem über die lincke Schulter bekommenen Schlag gestorben, gestalt das Medicinische Attestat fol. 12. in den Haupt-Umständen sehr unvollkommen, weswegen auch die hiesige Medicinische Facultät in ihrem Gutachten gantz anderer Meynung ist, und den Tod des Hirten-Knabens dem zugefügten Schlag nicht zuschreiben können, bevorab da der Stock, wormit der Junge geschlagen worden, vor kein tödtliches instrument zu achten, und bey der Section auff dem Kopff nicht die geringste læsion gefunden worden, mithin Inquisit weder ein dolosum noch culposum homicidium beygemessen, vielmehr Defunctus in actu illicito begriffen, und Inquisitus allerdings befugt gewesen, ihn aus seinen Weiden zu vertreiben, bey welchen und anderen in der Defension angezogenen Umbständen es scheinet, daß Inquisit so fort zu absolviren sey.

Dieweil aber dennoch, daß Inqvisit dem Verstorbenen nicht mehr als einen Schlag gegeben, sehr unwahrscheinlich, da bey der Section und Inspection des Cadaveris sich das Gegentheil nicht undeutlich geäussert, allenfalls auch die gefährl. læsion in der lincken Seite, worauf es bey gegenwärtigem Fall lediglich ankommet, durch einen hefftigen Schlag oder Stoß mit einem Daumens-dicke Hagedornen Stock gar wohl verursachet werden können, und Inqvisit seines läugnens ohngeachtet, daß er den Defunctum in die lincke Seite geschlagen oder gestossen, durch der Zeugen Aussage fol. 15. b. & 17. b. und des Verstorbenen inculpatum, sattsam graviret, zumahlen die Aussage fol. 19. & 23. darzu kommet, (welcher so wenig als dessen Eltern die geringste Rachgierde wider Inquisiten blicken lassen.) und Inquisit selbst, daß der Junge geschryen nicht läugnen können, mithin wenn gleich aus der unvollkommenen Relation des Medici de lethalitate vulneris nicht mit Bestande geurtheilet werden kan, und die pœna homicidii ordinaria in præsenti wegfallen dürffte, jedoch die Straffe allerdings vermehren würde, wann Inquisit überführet werden solte, daß er dem Defuncto den gefahrlichen Schlag oder Stoß in die lincke Seite beygebracht, und den Hund auf ihm gehetzet, welcher den Jungen zur Erden gerissen, und grossen Schrecken eingejaget, wie denn auch Inquisit sein eigener Richter nicht seyn, noch auf solche Art die Hirten Jungen aus seinen Weiden vertreiben solle, inzwischen gleichwohl in der Defension so viel, daß Inquisit mit der Peinlichkeit nicht zu belegen ausgeführet worden, zumahlen auch in dem Attestato Medico fol. 13. ob die læsion in die Seite durch einen Stoß mit dem Fuß oder durch einen Schlag verursachet worden, nicht eigentlich determiniret werden könne; So ist derselbe zuförderst nach vorhergehender scharffen Verwarnung vor der schweren Straffe des Meineydes, worbey auch ein paar Geistliche zu gebrauchen, sich vermittelst leiblichen Eydes zu reinigen, und daß er dem verstorbenen Hirten-Jungen nicht mehr als einen Schlag über die lincke Schulter gegeben, hingegen in die lincke Seite weder geschlagen noch gestossen, weniger seinen Hoff-

Hund

Hund auf demselben gehetzet, dieser auch dem Verstorbenen nicht nieder gerissen, zu schweren schuldig. Wann er nun diesen Reinigungs-Eyd würcklich abgeschworen, ist er zwar von fernerer Inquisition zu absolviren, jedoch die verursachten Inquisitions-Kosten nach deren billigmäßigen Einrichtung abzuführen verbunden, und des begangenen Excesses halber, ausser dem bereits erlittenen, annoch mit sechs-wöchentlichen Gefängniß zu bestraffen; daferne er aber zu schweren nicht vermöchte, so ergehet darauf nach anderweitiger Verschickung der Acten ferner was Recht ist. V. R. W.

## Casus XVIII.

*Mors non a plagis sed ab Hemiplexia orta.*

IN Gegenwart derer Herren Deputirten des Neben-Gerichts haben wir Endesunterschriebene das cadaver C. B. heute Nachmittag um 3. Uhr besichtiget, und dabey observiret, 1.) in regione scapulæ dextræ einige rothe Strimen, welche aber von keiner Wichtigkeit, 2.) am Häupte äusserlich, nachdem die Haar abgeschnitten, auf der linckern Seite des occipitis einen blauen Fleck, dahero wir bewogen wurden, die äusserliche Haut vom cranio zu separiren. Als solches geschehen, wurden wir 3.) auf der lincken Seite des ossis occipitis einen mit wenig Blut tingirten Fleck, ohngefehr 3. Zoll breit, gewahr. Hierauff öffneten wir das cranium, welches unverletzt war, und befunden 4.) daß des cerebri linckes Hemisphærium unter die duram matrem mit sanguine extravasato & congrumato, dessen Quantität sich ohngefehr auf 4. ordinaire Löffel belauffen möchte, bedecket, cerebrum aber nebst der pia meninge gar nicht lædiret war.

Aus diesen erwehnten Umständen nun erhellet klärlich, „daß eine ruptio vasorum sanguiferorum geschehen, welche entweder von einem starcken Fall, oder „Schlage erfolget ist, dahero sanguis extravasiret, und a sanguine extravasato & „congrumato der Mann seinen Geist auffgeben müssen.„

Welches wir beyderseits hiemit eigenhändig und gewissenhafft attestiren, M. den 13. September 1727,

(L.S.) C. A. R. Med. D. und Stadt-Phys. adj.
(L.S.) J. G. Sch. Chirurgus.

## Defensio.

ICh muß dahin gestellet seyn lassen, wie und aus was Ursachen dem Inquisiten, Mstr. M. P. O. Bürgern und Fleischern allhier die gesuchte Defensio pro avertenda abgeschlagen, und er so gleich specialiter ad articulos vernommen worden, da doch das corpus delicti, ob nehmlich der verblichene Wächter B. von denen 4. oder 5. Schlägen des Inquisiti umgekommen, oder ob der Wächter einmahl auf den Kopff geschlagen worden, noch höchst ungewiß, und von Inquisiten nicht ein-

eingestanden, vielmehr beständig unter Anruffung des Nahmens GOttes abgeläugnet worden, auch biß dato ex actis nicht zu glauben ist; Denn ob zwar von zwey widrigen Zeuginnen, als nehmlich der H. Ehe-Frauen, der Sch. Ehe-Fr. als zweenen zusammen wohnenden Klatsch-Schwestern, und zwar von der ersten ex cupidine habendi, von der letztern aber ex inimicitia, das factum quæstionis, daß nehmlich Inquisit den Defunctum auff dem Kopff geschlagen haben soll, bejahet werden will, so kan doch eines theils diesen tanquam testibus singularibus & contrariantibus in criminalibus kein Glauben beygemessen werden. vid. Farinac de Test. Lib. 3. Tit. 7. quæst. 65. zumahl mehr als 8. Zeugen, die zum theil dichte bey dem Def. gestanden, dahingegen jene beyde widrige Zeuginnen testibus actis wohl vierzehen Ellen und resp. 4. Schritt davon gewesen, just das contrarium aussagen; andern theils, so sind die H. so wohl als die Sch. von solcher Calibre, daß man ihre Personen in re tam ardua nicht einmahl ad testimonium dicendum, admittiren solte, wie denn von der ersten ihres Catholischen Beicht-Vaters, Patris G. in der Neustadt M. Attestat, ihren unchristlichen Leben und Wandel betreffend, fol. act. 43. in originali befindlich, auch von derselben stadtkündig ist, daß sie die bekandte Land-Hure L. genannt, so von hier aus relegiret, eine Zeitlang bey sich im Hause aufgestallet, und was dergleichen mehr: Ratione der andern aber nehml. der Sch. Ehe-Frau habe bereits gebeten, und bitte annoch M. B. über die fol. act. 42. a. angegebene Umstände eydlich abzuhören, damit auch dero ungewissenhafft Leben und Wandel an den Tag komme, zu geschweigen, daß dieser letzten nachher ausgesonnene, und mit der H. abgeredete deposition, welche so gar einerley Worte mit jener gebrauchet, um so viel weniger zu attendiren, da eben diese Zeugin bereits fol. 25. vor Inquisiten ausgesaget, und von keinen Kopff-Schlägen wissen wollen, ja so gar wider aller andern Zeugen assertion singulari modo behaupten wollen, der Defunctus habe auf dem Gesichte gelegen, welches ohne Zweiffel ein Zeichen ist, daß sie nicht recht sehen können, und gleichwohl aus dazwischen kommender Feindschafft nunmehro andere Umstände erdichtet habe. Die contrarietät, da H. fol. 15. b. ausgesagt: Defunct. habe sich hin und her gewunden, und aufrichten wollen, fol. 55. a. aber wie defunct. sich nach dem letzten Schlag erst aufrichten wollen, vorgiebt. it. da H. fol. 55. fingirt: der letzte Schlag sey auf defuncti Kopf gekommen, Sch. aber. fol. 27. a. daß Inquisit mit dem letztem Schlag Defunctum auff den Buckel getroffen, angiebet, vorjetzo gleichfalls zu geschweigen. Wohin dann auch der H. fol. 15. verdachtes Vorgeben, ob habe Defunctus auf der lincken Seite des Leibes gelegen, mit gehöret, welches, da die Contusion auf eben der Seite des Haupts angetroffen worden, bey ihr vernünfftiger Weise nicht denen Schlägen beygemessen werden sollen; dahero Deponentin H. in confrontatione fol. 55. selbst confus wird, und damit ihre contradiction nicht in die Augen fallen möge,

nicht einmahl zu wissen vorgiebet, auf welcher Seiten des Haupts die vermeynten Schläge hingerathen seyn. Nec obstat, vel Inquisitum gravase potest, daß einige Zeugen gehört zu haben vermeynen, als hätte es bey denen Schlägen so geklappet, sintemahl solches Geräusche ausser das bey stillem Abend alles bekandter massen gefährlicher lautet, wohl von dem in Gerichten befindlichen Spanischen Rohr, so unten einen alten Riß hat, an sich, oder aber, daß der Stock zu lang gefasset gewesen, und dahero gegen die Erde gekommen, herrühren können, ohne daß der Kopff, der ohne dem mit dem Hut, oder Mütze bedecket gewesen, eben deßhalb berühret werden müssen, wobey denn, als ein specialer Umstand zu consideriren, daß bemeldter Stock, wie er noch in natura in Gerichten vorhanden, unten mit nichts beschlagen, einfolglich im Schlagen um so viel weniger gefährlich gewesen. Inquisit berufft sich ausser dem annoch beständig auf M. W. C. K. die stets um ihn bey der beschuldigten Schlägerey gewesen, und den Defunctum selbst auffheben wollen, welche nochmahls auf ihren bereits geleisteten Zeugen-Eyd werden zu vernehmen seyn, ob Inquisit dem Defuncto würcklich auf den Kopff die Wunde geschlagen, so ist es doch, wenn es geschehen, nothwendig eher, als die weitentfernten Weiber hinter jener ihren Rücken im Schatten hätten sehen müssen, oder anzeigen, warum sie solches nicht sehen können. Gleichwie aber dieselben nichts davon werden aussagen können, so in der That nicht geschehen, also ist auch die fol. 6. anzutreffende Relatio medica viel zu schwach, wider Inquisitum was hauptsächliches aufzubringen; Denn ob wohl darinn raisonirt wird, als sey das bey der Section des Cadaveris gefundene extravasatio sangvinis entweder von einem starcken Falle oder Schlage hergekommen, und eine Ursache zum Tode bey dem Defuncto gewesen, so ist doch eines theils die assertio sehr dubitativisch, und wie unten deduciret werden soll, denen principiis medicis nicht überall conform gesetzet, andern theils ist mit der Section nicht, wie sich gebühret, sorgfältig genug verfahren worden: Denn 1.) ist notable daß bey dem Defuncto weder eine fractur, noch fissur, oder contrafissur observiret worden, so doch bey so gewaltsamen præsupponirten Schlägen, daraus ruptio vasorum sangviferorum, ja selbst der Tod vermeyntl. massen erfolget seyn soll, nothwendig in die Augen hätten fallen müssen. 2.) Pflegt bey dergleichen starcken Stockschlägen die Haut allemahl an einen Menschen aufzuschwellen, Beulen äusserlich aufzuwerffen, und braun und blau auszusehen, auch längliche fissuren zu geben, so in præsenti gantz anders befunden worden, dahero der bey der Section gewesene Chirurgus Sch. in seiner anderweitigen Aussage fol. 38. rotunde heraus beichtet, daß er davor halte, wie der quæstion. Schaden nicht von Stock-Schlägen, sondern von Fallen entstanden seyn müsse. Welches denn der Wahrheit um so viel näher kommt, sintemahl Defunctus nicht alleine vor Kranckheit ausgezehret gewesen, so daß er nicht mehr ordentlich gehen und reden

können,

können, vielmehr nur hin und her geduſzelt, ſo daß man ſchon bey ſeinem Ausgang an ſeiner lebendigen Wiederkunfft gezweiffelt. vid. depoſ. teſt. M.B. fol. 30. ſondern auch zu verſchiedenen mahlen umgefallen, und an der Erde liegend befunden worden, ſo, daß ihn die Wache, welche die Stadt-Thore zuſchlieſſen pfleget, in der poſitur auf der Erde liegend angetroffen, ihn aufgehoben, aber nicht verwehren können, daß er wie ein Vieh, und zwar das andere mahl wieder rückwärts hingeſchlagen, welches Teſtis B. fol. 20. von ferne über den gantzen breiten Weg hören können, auch Teſtis NB. fol. 26. mit mehrern Umſtänden referirt, ja dieſer letzte behauptet l. c. daß Defunctus NB. ſchon eher, als Inquiſit an ihn gerathen, etliche Stock-Schläge bekommen, wer ſie ihme aber gegeben, wiſſe er nicht. Wenn E. Hochwohl-Edl. und Ampliſſ. Senatus dieſer Umſtände wegen den Hr. Stadt-Major B. und diejenige Soldaten, ſo damahls bey dem Thorſchließen mit gegangen, und welche Hochwohlgedachter Hr. M. nahmhafft zu machen wiſſen wird per ſubſidiales abhören zu laſſen belieben möchten, als warum ich defenſoris nomine gehorſamſt angeſuchet haben will, ſo möchte des armen Inquiſiti Unſchuld vielleicht mehr an Tag kommen, und näher zu apprehendiren ſeyn daß durch den bloßen Fall eine concuſſio & commotio cerebri geſchehen, woraus die ruptio vaſorum ſangviferorum cum extravaſatione ſangvinis erfolgen müſſen. Wie mich denn höchſt verwundern muß, daß quoad (3) der Hr. D. R. benebſt dem Chirurgo, in Sectione nicht weiter gegangen, noch qualitatem internorum læſionum gehörig unterſucht, vielweniger ipſam cerebri ſubſtantiam, auch wie es in cerebello & ventriculis cerebri beſchaffen geweſen, inſpiciret, noch weniger, aus welchen vaſis ſangviferis das extravaſirte Geblüt gekommen utrum & ruptione vaſorum matris duræ, an matris piæ, da doch die vulnera dieſer weit gefährlicher, als jener ihre, ſecund. notor. Med. ſondern ſich bloß mit dem gefundenen coagulirten Geblüte befriedigen laßen, und ſolches vor eine infallibil. cauſam mortis per ſe, & ſimpliciter lethalem gehalten, da ihnen doch die Umſtände des Defuncti daß neml. derſelbe höchſt kranck geweſen, und in ſothaner Schwachheit zur nächtl. Zeit, tempore æquinoctii brumalis, die ohnedem ſeni fatal zu ſeyn pfleget, ausgegangen, auch vielleicht per apoplexiam umgekommen ſeyn, möchte (wie denn ſeine Frau fol. 8. bereits angemercket, daß Defunctus den rechten Arm nicht regen können,) oder wohl gar davon ſeiner eigenen Frauen, als welche ſecund. teſt. B. depoſition fol. 30. mit Defuncto ſtets in Unfriede gelebet, was giſſtiges eingekriegt, nicht unbekandt ſeyn können. Sie hätten demnach (4.) nicht ſo kurtz abbrechen, ſondern ſich die Mühe geben ſollen, den Unter-Leib mit zu ſeciren, und zu inquiriren, ob keine ſigna lethalitatis von in viſceribus, venis, & arteriis anzutreffen geweſen, und ob die allegirte extravaſatio ſangvinis nicht etwa, zumahl der Wächter ſo lange gekrancket, und wie oben erwehnet, ein unordentlich Leben ge-

 füh-

führet per turgescentiam quandam aber a stasi sangvinis aliqui ex pulmonibus oder andern Adern der Brust sich in den Kopff unter der dura matre hätte ansetzen können, wie denn secundum experientiam med. allen moribundis & agonizantibus zu geschehen pfleget (sintemahl der Todt des Menschen selbst nichts anders als eine stasin sangvinis & humorum bedeutet) welches ihnen um so viel mehr obgelegen, da (5.) sie den effect der angebrachten Schläge bereits aus denen sub. no. 1. in relatione ipsorum befindl. Striemen in regione scapulæ dextræ, so aber von keiner Wichtigkeit gewesen, abnehmen und von selbst judiciren können, daß die quæstion. contusion in sinistra occipitis parte nicht zu gleicher Zeit geschehen können, es wäre deñ daß Inquisit den defunctum erst rechts u. lincks umgekehret hätte, welches aber, zumahl, da er betruncken gewesen, nicht in seinen Kräfften gestanden, noch von einigen tüchtigen Zeugen, so beständig bey der Schlägerey gewesen, deutlich vorgegeben wird; Wozu noch 6.) kommt, id, quod maximum est, daß die bey dem defuncto angetroffene extravasatio sangvinis nach genauer Einsicht derer principiorum Medicorum vor absolute lethal nicht agnosciret werden kan, dann obwohl teste Hipp. Lib. de Vuln. alle vulnera capitis in genere tam ob partium nobilitatem, quam ob consensum nervorum, & consolidationis difficultatem höchst gefährlich seyn, wohin er in specie Lib. VI. cap. 18 cerebri vulnera, und dergleichen referiret, welchen D Amman. in Relat. Med. und Sennertus in Prax. sua beystimmen, so erklären sich dieselben doch hin und wieder nicht undeutlich, daß, wenn sie de lethalibus reden, solches nur von denen vulneribus profundis, ipsos ventriculos cerebri penetrantibus, quæ nulla arte sanari queunt, item, quæ periculosa symtomata con comitantur, zu verstehen sey, immaßen auch viele Alte, und insonderheit neuerer Zeit berühmte Medici bezeugen, daß auch vulnera NB. ipsius cerebri, geschweige eine kleine ruptio vasis sangviferi, und ein wenig extravasirtes, auf denen meningibus liegendes Geblüt adhibito Medico, & Chirurgo glücklich curiret worden, wie solches Galenus und Valeriola l. 4. Wilh. Fabric. c. 4. Joh. Andr. a Cruce, de vulner. Lib. 1. tr. 2. c. 4. de cerebro sauciato erzehlet, und viele andere, qui vulnera cerebri sauciata viderunt. v. g. Fallop. de curand. vuln. c. 45. Arcæji, Paræg, Schenck in 19. Lib. O. 40. Sennert. Lib. 1. prax. c. 24. Welsch. de lethalit. vuln. mit mehrerem darthun, dahero ich nicht unbillig schliesse, wie vielmehr würde ein vulnus leviusculum, wo nur aliquid sangvinis extravasati, und zwar illæso cranio, illæsa dura matre, illæsa pia matre, & illæso cerebro sich angelegt gehabt, zu curiren gewesen seyn, wenn vulnerato nur alsofort eine Ader geöffnet, und diensame äusserliche und innerliche medicamenta und Umschläge adhibiret worden wären. Defensor bittet solches mit Hochlöbl. Medicin. Facultät zu communiciren, und dero Gutachten zu requiriren, als welche attestiren wird, daß dieses alles in veritate gegründet, und dannenhero die Eingangs gegenwärtiger Inquisitions - Acten befindl.

relatio

relatio medica wo nicht contra legem artis doch höchst imperfect sey, einfolglich in odium Inquisiti keinen fidem meritire; Wiewohl Defensor dieses alles nur eventualiter, wann auf derer beyden bösen Zeuginnen Aussage reflectiret werden könte, ausgeführet, keinesweges den Inquisitum dadurch bloß zu geben, als ob die quæstionirte contusio dem Defuncto Inquisit würcklich zugefüget, welches doch sowohl Inquisit in confrontatione ultima fol. 55. 56. beständig abläugnet, und GOtt darüber zum Zeugen anruffet, als auch darinn von denenjenigen Zeugen, so beständig um und bey ihm in der Schlägerey gewesen, ja selbst hülffliche Hand an dem defuncto legen, und ihm aufhelffen wollen, Beyfall findet, als welche unanimiter behaupten, gesehen zu haben, daß Inqvisit den defunctum nicht auf den Kopff geschlagen. Anbey militiret auch 7.) præsumtio juris, & quidem delicti exclusiva pro Inquisito, inmaßen Inqvisit (welches seine an defunctum gethane increpation, was er da besoffen läge, da er andere Leute bewachen solle, bezeuget) wohl die intention gehabt, defunctum, welcher secund. deposit. testium fol. 20. 29. & 31. nimmer nüchtern gewesen, und welchen er illo tempore vor besoffen gehalten, zu corrigiren, ihn aber, als einen Menschen, mit dem Inqvisit sein Lebetage nichts zu thun gehabt, auf den Kopff, oder gar todt geschlagen, wäre nicht Christ- noch menschlich gewesen, dergleichen Excesse und crudelitäten man sich zu Inquisiten nach Innhalt beygehenden Attestats von seinem Beichtvater nicht versehen mag, wie denn auch alle Umstände, als, daß er nach vernommener würcklicher Kranckheit des defuncti ihn wieder zu erqvicken gesucht, ihm Eßig und Saltz in Munde gestrichen, ihn ausziehen, und ins Bette zu bringen geholffen, auch der wegen ihrer Armuth lamentirenden Frau des defuncti etwas zum Sarge zu Hülffe zu geben versprochen, bezeugen, daß Inquisit kein Un-Mensch sey, noch den Vorsatz gehabt, defuncto Schaden zu thun, viel weniger ihm das Leben zu nehmen, sintemahl auch, wenn er kein gut Gewissen gehabt, Zweiffels ohne sich auf die Flucht begeben, und nicht noch des Tages hierauf frey herum gegangen seyn würde. Wowider nicht streitet, noch einigen Verdacht causiret, wann die H. und eine andere Zeugin anführen wollen, ob habe Inquisit nach vollendeten Schlägen gebethen, ihn nicht zu verrathen; Denn, gleichwie er eines Theils dessen nirgends geständig, der H. Aussage aber, als deren Frechheit und animosität aus allen ihren hohen, und unnützen Betheurungen hervorleuchtet, secundum supra deducta von keinen Kräfften ist, also ist solches andern Theils, wann es erwiesen werden könte, wohl ex metu, qui in innocentissimum cadere potest, hergeflossen weilen was erbärmliches ist, einen Menschen, an dem man unvorsichtiger Weise gerathen, vor sich gleichsam sterben zu sehen, und dannenhero allerley Verantwortung, und Ungelegenheit gewärtig zu seyn, wenn man auch gleich an dessen Absterben keine Schuld hat. Und solcher Gestalt wird nichts übrig seyn, so Inquisiten, Defensoris Meynung nach, zur tortur graviren könte.

Xx 3 Viel-

Vielmehr hoffet er, künfftige Hocherleuchtete Hrn. Sententionantes werden des Inquisiti Unschuld und die dabey vorgefallene fatalität von selbsten hieraus deprehendiren, und ihn vor weiterer Inquisition, wo nicht gar absolviren, doch ihn höher nicht, als ad purgatorium condemniren, als um welcherley Rechtl. Erkänntniß er per sacra justitiæ will gebethen haben. Ew. Hoch-Wohlgeb. aber, und Ampliss. Senatui überreiche hiermit sothane mir aufgetragene Defension cum instanti petito, dieselbe ad acta zu nehmen, und wenn zuförderst, was darinn noch vor Zeugen Abhörung verlanget, suppliret worden, dieselbe cum actis ad exteros zu verschicken, auch in specie in der Urthels-Frage mit zu inseriren, daß eine Hochlöbl. Medicin. Facultät super lethalitate vulneris mit consuli werden möge, wenn es nöthig. Vor welche gerechte Verfügung ich nebst dem armen inquisito beständig verharre,

Meiner Hochg. Herrn

gehorsamer V. J. G.

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

WAs ein Wohl-Edler Rath der Stadt M. an unsre Facultät gelangen und dabey unser Urtheil fordern lassen, das haben wir ex actis auf gepflogene Collegialische deliberation dergestalt erkannt, wie die Quæstio legalis dahin gehe, ob der am 13. Septembr an. præter. verstorbene Nacht-Wächter C. B. wegen der vom Knochenhauer M. P. O. empfangenen Schläge, oder wegen seines vorhergegangenen kräncklichen Zustandes sein Leben eingebüßet, und ob aus der relatione Medica könne gründlich geurtheilet werden, daß gedachter Nacht-Wächter von erlittenen Schlägen habe absolute sterben müssen; Nun scheinen zwar benannten O. manche Umstände zu graviren, besonders da 1) an den defuncto in cerebro eine solche extravasatio sangvinis entdecket worden, daran er bey unterlassener Hülffs-Leistung absolute sterben müssen. 2.) So hat man auch äusserlich nach den Sections Bericht auf der lincken Seite des Kopffs einen mit Blut unterlauffenen Flecken, und auf eben dieser Seite des Gehirns, das viele extravasirte Geblüt gefunden, fol. 6. n. 3. 4. Wie dann D. nach fol. 27. 54. b. art. 4. den Wächter auf die lincke Seite des Hauptes geschlagen haben soll. 3.) Hiernechst ist der Stock in actis fol. 15. b. & 18. a. als ein starcker und dicker Stock angegeben, damit man leicht eine lethalem læsionem verüben können. 4.) Nicht weniger werden die Schläge, sonderlich die auf dem Kopff sollen gekommen seyn, als hefftig und starck denunciret und angegeben, nach fol. 13 15. b. 16. a. 5.) Es ist auch in der renunciatione Medica nicht gemeldet, ob und daß in denen übrigen regionibus corporis sich etwas geäußert, welche ad naturalem mortem des Nacht-Wächters etwas beytragen können. 6.) Ist dieser B. wenige Stunden nach erlittenen Schlägen gleichwohl verschieden, 7.) welchen vorher als er in den Fleischscharnen niedergefallen,

fallen, nur eine überhingehende Ohnmacht angewandelt zu haben scheinen möchte, anerwogen 8.) fol. 15. b. 16. a. bezeuget wird, daß defunctus sich unter den Schlägen hin und her gewunden, und dahero noch Gefühl gehabt, vorhero nach fol. 25. b. zweyen Soldaten die ihn aufgehoben, Antwort ertheilet, und von einen andern plötzl. lethali morbo nicht möge befallen worden seyn. 9.) Wozu noch kommt, daß nach fol. 16. a. gedachter O. defunctum nach ertheilten Schlägen auf den Kopff, an der Knochenhauer Innung Wohnung niedergeschmissen, daß er starck mit dem Kopff wieder die Thür geschlagen, dahero eine mehrere contusio cerebri, generis nervosi, und ruptura vasorum sangviferorum, auch vielleicht ex consequenti ein exitus apoplecticus erreget worden.

Dieser Umstände hingegen ohngeachtet, finden sich gleichwohl wichtigere puncta, welche den beschuldigten O. exculpiren, und erweißlich machen, daß defunctus an einen affectu morboso abgelebet, und die Schläge nur zufälliger Weiß dazu kommen seyn. Dann 1.) ist in Actis durch mehrere Zeugen bekräfftiget, daß der Nacht-Wächter bey einiger Zeit dergestalt schwach und kranck gewesen, daß man seinen baldigen Todt besorget; Daher er so gar den letzten Tag vor seinen Todt zu Bette gelegen, nach fol. 2. & 30. 2) Haben auch einige Zeugen gemeldet, daß er als ein todt-krancker Mann, der auf alle Seiten getaumelt, gezittert und gebebet, nach fol. 30. den 12. Septembr. Abends an seine Nacht-Wache gegangen, und sich davon nicht hat zurück halten lassen, auch diese seine Kranckheit ein und andern eröffnet, fol. 25. b. 31. a. 3.) Erhellet ex Actis, daß defunctus dem Trunck ergeben, nach fol. 20. 29. 31. absonderlich des Brandwein-trinckens gewohnt gewesen sey, nach fol. 7. b. u. deßwegen sich zu einer Kranckheit und plötzl. Tod disponirt. 4.) Besonders da auch gemeldet wird, daß derselbe ein alter Mann gewesen, der per ætatem in affectum apoplecticum inclinirt. 5.) Gleichwie die äusserliche befundene sugillatio ehender vom Fall als einen Stock-Schlag herzuleiten, und dahero des Chirurgi anderweitige fol. 38. depositio richtig und gegründet, daß wann der Fleck am Haupt vom Schlag des Fleisches hergekommen, derselbe ehender länglich, auch nach proportion des tödtlichen Erfolges viel grösser und wichtiger müste gewesen seyn. 6.) Noch vielweniger hat man am cranio eine fissuram, Zersplitterung oder depression angemercket, welche von starcken Stock-Schlägen zu entstehen pflegen, und ist demnach die befundene geringere macula ossis occipitis glaubwürdiger von dem Fall herzuleiten, wie dann 7.) dieser Fall zur Erden fol. 20. sehr hefftig beschrieben wird, davon allein bey einem krancken Mann eine solche lethalis contusio & concussio cerebri, wie auch würckliche dilaceratio vasorum sangviferorum erfolgen können. Es erhellet ferner 8.) daß defunctus ehe er vom Fleischer geschlagen worden, die Sprache verlohren, weder gehen noch stehen können, sich nicht aufzuhelffen vermocht, auch keine indicia rationis von sich gegeben,

nach

nach fol. 10. 11. 13. 15. 18. 20 seq. 9.) Es ist auch in Actis enthalten nach fol. 25. & 26. daß Defunctus vor sich und allein zweymal niedergefallen, dahero die Grösse und Hefftigkeit des angewandelten plötzl. Zufalls erhellet. Wie er denn auch 10.) nach fol. 11. b. bey dem Fall solche Worte gebraucht, die einer, der in Todes-Noth fället, auszuruffen pfleget, auch daher glaublich, daß denselben ein schneller Todt übereilet. 11.) Hat Defunctus nach fol. 15. a. ehe er von jemand angegriffen worden, auff der lincken Seite des Leibes gelegen, und muß also darauff gefallen seyn, daß solchemnach auff der lincken Seite des Kopffs der mit Blut unterlauffene Fleck entstanden. 12.) Es bezeugen auch jurato die meisten Zeugen nicht gesehen zu haben, daß der O. den Nachtwächter auff den Kopff geschlagen, deßhalb die extravasatio sangvinis von einer andern Ursach herzuleiten ist. 13.) So ist auch dieser plötzliche Todt zu einer solchen Jahres Zeit geschehen, wo sonst bey herannahenden æquinoctiis unter damahligen heissen Jahres-Witterung, absonderlich bey Subjectis die der Unmäßigkeit im Trincken ergeben, und von dergleichen Alter gewesen, gefährliche Veränderung am Leibe zu entstehen pflegen, welcherley gewöhnl. in solchem Alter in apoplectische oder paralytische Ausbrüche gerathen. 14.) Und ist über diß alles dem Defuncto bey solchen plötzlichen Zufall nicht die geringste convenable Hülffe wiederfahren, wodurch sein Leben hätte gerettet werden mögen. 15.) Endlichen mögen die defectus in relatione medica dem beklagten Knochenhauer zu statten kommen, da man füglich sich um des defuncti Alter, Leibes-Constitution, vitæ genus, speciem, der vorher erlittenen und angehaltenen Kranckheit, befragen, und solche Umstände notificiren, nicht weniger interiori regione cerebri & hujus ventriculis nachsuchen und melden sollen, ob nicht daselbst extravasationes und stases humorum befindlich, wie auch die übrigen viscera beschaffen gewesen, damit man statum & causam morbi, und die connexion derselben mit diesem schnellen Todt, noch klärer entdecken und erläutern können; Und ob zwar von uns ex reliquis actis etwas ergäntzet ist, so bleibet doch beständigst in dubio, daß Defunctus von Schlägen gestorben, sondern wir gläuben, und erkennen vielmehr daß ein insultus hemiplecticus, (daher es auch gekommen, daß Defunctus nach fol. 8. b. nur den rechten und nicht den lincken Arm rühren können) die Ursach dieses schnellen Todtes gewesen, welches wir nicht allein Acten mäßig erwiesen, sondern auch aus denen übrigen Umständen & fundamentis artis also Collegialiter beurtheilen, und dieses unser Urthel mit dem gewöhnl. Facultäts Insiegel bestärcken.

H. den 12. Jan. 1728.

## Responsum Scabinatus Hallensis Juridicum.

P. P.

Als uns die wider M. P. O. wegen beschuldigter an dem Nacht-Wächter C. B. begangenen Entleibung, gehaltene hierbey zurückkommenden Acta Inquisitiona-

tionalia, nebst demjenigen, was Inqvisit zu seiner Defension übergeben, zugesendet, und darüber unsere Rechts-Belehrung zu ertheilen, gebethen worden; Demnach erkennen vor Recht:

Daß zuförderst besagter Inqvisit nach scharffer Verwarnung vor der schweren Straffe des Meineydes, wobey auch sein Beicht-Vater zu gebrauchen, sich eydlich zu reinigen, und daß er dem verstorbenen C. B. am 12. Sept. des verwichenen 1727. Jahrs mit dem in Händen gehabten Stock nicht auff dessen Kopff geschlagen habe, zu schweren verbunden; im Fall er nun diß mit reinem Gewissen zu thun nicht vermag, so ist er wegen sothanes mörderlichen Uberfalls, und auff der Strasse begangenen, und resp, veranlaßten homicidii culposi mit 2. jähriger Landes-Verweisung oder 50. Thaler zu bestraffen, auch die dißfalls verursachten Unkosten nach deren leydlichen Einrichtung abzuführen schuldig: Wofern aber Inquisit bezielten Reinigungs-Eyd würcklich abgelegt, so ist er ob culpam aliqualem, & leviorem casum hunc præcedentem, seu concurrentem wegen sothaner Begünstigung und Frevels nur mit einer Geld-Straffe a 25. Thlr. anzusehen, jedoch auch dißfalls die causirten Inquisitions-Kosten zu erstatten pflichtig. V. R. W.

## Rationes decidendi.

Ob wohl Inquisit beständig läugnet, daß er den verstorbenen B. auff den Kopff geschlagen habe, auch unterschiedener mehr Zeugen Aussage dißfalls vor sich hat, die nichts mehr gesehen haben wollen, als daß jener ihn bloß auff den Rücken geschlagen hätte, weiter der verpflichtete Chirurgus Sch. Gerichtl. attestiret, daß der beym Defuncto gefundene Fleck am Haupt nicht von einem Stockschlag, sondern von jenes Fall auff die Erde hergerühret, allermassen auch die äusserl. wahrgenommene suggillation eher von sothanem Fall, als von einem Stockschlag herzuleiten sey, zudem man am cranio weder eine fissuram, noch Zersplitterung oder depression, welche eigentlich von Stockschlägen entstünden, angemercket hätte, gestalt auch die Wohl-Löbl. Medicinische Facultät allhier in beygehendem Responso des besagten Chirurgi Meynung beytritt, insonderheit dieselbe glaubwürdig davor hält, daß vielmehr ein insultus Hemiplecticus die causa des so schnellen Todtes defuncti B. gewesen, einfolglich, daß Inquisit mit dem erkannten Purgatorio auf dem Rücken zugefügten frevelhafften Schlägen auff die mulctam arbitrariam von 25. Thaler lediglich zu reflectiren gewesen, es scheinen möchte; Dennoch aber und dieweil des Schneiders Sch. Ehe-Frau eydlich bezeuget, daß Inquisit den Defunctum B. nicht allein auff den Rücken, sondern auch 2. mahl auff dessen Kopff lincker Seite geschlagen, als welches sie aus ihrem Fenster sehend gar deutl. wahrgenommen, und dahero wohl wisse; ingleichen auch H. M. H. Ehe-Weib eydlich ausgesaget, daß Inqvisit nicht allein unter vielen Schelt-Worten auff dem

Nachtwächter mit einem starcken Stock immer loß geschlagen, daß jener sich deßhalb auf der Erde hin und her gewunden, sondern ihn auch, als er sich aufrichten wollen, damit dermassen auf den Kopff geschlagen habe, daß, wenn er noch einen Schlag gethan haben würde, Inqvisit den Mann auf der Stelle todt geschlagen hätte, welches hiernechst beyde benannte Zeugen bey angestellter Confrontation dem Inqvisiten nochmahls unter Augen gesaget, da hingegen, was wider deren Fidem in der Defension angeführet werden wollen, weder behörig erwiesen, noch solchen gäntzlich zu destruiren fähig ist, wie dann auch das von einigen Zeugen gehörte Klappen bey den geschehenen Schlägen daher, daß das Spanische Rohr unten einen alten Riß gehabt haben soll, nirgend elidiret, noch ex Actis behauptet worden; Immittelst, daß bezieltes Rohr oder Stock nicht klein, sondern ein starcker dicker Stock gewesen, ebenfalls von 2. eydlichen Zeugen bestärcket wird, mithin dem Defuncto damit auf den Kopff gar leichtlich ein tödtlicher Streich zugefüget werden können, allermassen auch bey der Section nicht allein an der lincken Seiten des Kopffs ein mit Blut unterlauffener Fleck, sondern auch eben daselbst viel extravasirt Geblüt auf 4. ordinaire Löffel angemercket worden, und obgleich dem obangezogenen Responso Medico in fin. nach, daß Defunctus von Schlägen allhier gestorbeu, in dubio bleibet, indem ex Actis, daß derselbe schon vorher sehr kranck und schwach gewesen, erhellet, dergestalt wahrscheinlicher dessen schneller Tod einem ihn auf der Gassen überfallenen Schlag-Fluß zugeschrieben wird, gleichwohl die Periti in arte medica vorhin fol. 6. selbst den quæst. Todesfall eben so wohl den Schlägen, als einem Fall zur Erde zugeschrieben, also der Chirurgus sich hierbey selbst contradiciret, mithin die überdiß dem Verstorbenen von Inqvisiten auf den Kopff gegebenen Schläge zu dessen in wenig Stunden darauf erfolgtem Tode gar viel contribuiret haben können, an sich auch des Inquisiti Frevel gedoppelt unverantwortlicher und straffbarer wird, wann er einen armen und schon krancken elenden Mann, dessen Castigation ihm gar nicht gebühret, auf öffentlicher Strasse, nicht allein auf den Rücken, sondern auch auf den Kopff so schmertzl. und gefährlich, ja mörderisch geschlagen haben solte, welches dann derselbe am besten wissen, und daher wegen des letztern gravirlichen Umstandes sich billig jurato purgiren muß; gleichwohl ob dissensum & dubia Medicorum, neglectamque sectionem totius Cadaveris auf keine Peinlichkeit erkandt werden mögen; so sind wir beschehener massen zu erkennen bewogen worden. Salvo &c.

## Casus XIX.

*Vulnus ventriculi lethale.*

Nach-

Nachdem der, den 11. Octobr. 1725. gegen Abend verwundete, und den 13. ejusd. gegen 1. Uhr verstorbene H. A. V. T. den 15. hierauff in præsen des Herrn Hauptmannes von T. und Hrn. Lieutenant M. ingleichen Hrn. D. A. F. S. wie viel weniger J. G. M. Regiments- und J. F. Compagnie-Feldscherers seciret worden, als haben diese hierüber ihren Bericht sub. A. erstattet, und ratione lethalitatis, weiln de lethalitate vulnerum ventriculi Medicorum Sententiæ admodum dissonæ wären, welches ich auch ex praxi vulnerum lethalium, so Dr. Paulus Ammannus, cum Cribrationibus singularibus, Anno 1701. heraus gegeben, und zwar fol. 21. & seqq. und fol. 87. & seqq. wahrgenommen, ihr judicium in suspenso gelassen. Wie nun hierauff bey erfolgter Inquisition, das Regiments-Gerichte der Medicinischen Facultät zu Wittenberg Gutachten, cum rationibus dubitandi & decidendi, hierüber eingeholet, hat dieselbe in solchem sub B. darvor gehalten, daß dieses vulnus per se simpliciter & absolute vor lethal zu achten sey, dahero auch in dem darauff erfolgten Urthel nach Schärffe des Königl. Pohln. und Churfl. Sächs. ergangenen Mandats, wegen der Selbst-Rache, Inhalt §. 40. erkannt worden. Wie ich nun bey Führung anderweitiger Defension vor rathsam zu seyn erachtet, Ew. Hoch-Edl. Sentiment hierüber:

> **Ob des *Leutenants* von T. Verwundung *per se simpliciter, & absolute lethal* sey? auch ob mit der *Section* vollkommen verfahren worden? auch ob der *Chirurgus*, gehöriger maßen, den Patienten in acht genommen und verbunden?**

und dahero nicht so wohl schlechterdings die Verwundung, sondern die Verblutung, die hefftige Trunckenheit, und weiln der Patient unterschiedliche mahl starcke vomitus cruentos gehabt, als welcher bey Zeiten Hülffe geschehen sollen, an dem Todte des T. Ursache, einzuhohlen. Als bitte ich auf das schleunigste, mir Dero Medicinisches Gutachten hierauff cum rationibus dubitandi, & decidendi, gegen die Gebühr, mit Zurückgebung beyder Documenten sub A. & B. Hochgeneigt zu ertheilen, hievor verharre ich ꝛc. L. den 27. Aug. 1726.

## Relatio Medica.

Auf Ansuchung habe ich Endes unterschriebener Medicus mich gleich Nachmittags um 3. Uhr den 12. Octobr. a. c. nach W. begeben, da ich denn bey meiner Ankunfft zu einem Officier dem Hrn. H. A. v. T. geführet wurde, welchen ich auf einem Bette, in grosser Hertzens-Angst und Unruhe verwundet antraff. Nach der Erkundigung referirte mit der gegenwärtige Compagnie-Feldscheer, welcher dem Verwundeten bald nach empfangener Wunde verbunden, daß er solche Abends zuvor auf dem Felde unweit W. bekommen, und mit einem Degen gestochen wäre, worauf der Patient zu unterschiedenen mahlen starcke vomitus cruentos gehabt,

 daß

daß wohl mehr als 3. Maaß seines Erachtens nach ein mit Blut vermischter liquor per vomitum nach und nach von ihm gegangen wäre. Wie viel Blut bey der Verwundung vergossen, oder der Blessirte per vomitum von sich gegeben, könte er nicht urtheilen, weil die action des Abends um oder nach 7. Uhr geschehen, und er dabey nicht zugegen gewesen, sondern erst nach selbiger dahin beruffen worden. Die Wunde war kurtz vor meiner Ankunfft erstlich verbunden, und über dieselbige travmatica, so vorher in Wein gekocht, geleget. Dahero ich dem Chirurgo die verordneten Antispasmadico-vulneraria dem Patienten gehöriger maßen zu reichen, nebst fernerer Sorgfalt und Fleiß anbefohlen. Des andern Morgens als den 13. Octobr. wurde ich von dem Hrn. Hauptman v. T. durch eine Ordinanz ersuchet, je eher je besser zu dem Patienten zu kommen, indem derselbe des Nachts über viel mätter u. schwächer worden, Wie ich mich nun ungesäumet einstellete, fand ich den Blessirten dermassen entkräfftet, daß die extremitates partium semimortuæ waren wobey sich einige motus convulsivi ereigneten, worauf denn ohnerachtet alles angewendeten Fleisses und Mühe der Verwundete sein Leben des Mittags gegen 1. Uhr beschliessen muste. Bey meiner Rückreise wurde ich von dem Hrn. Obrist-Lieutenant dem Hrn. v. M. auf dem folgenden Montag als den 15. Octobr. zur Beywohnung der Section wieder requiriret, welche auffgesetzten Tages gegen 10. Uhr in Gegewart des Hrn. Hauptmanns v. T. Hrn. Auditeurs, und andern Hrn. Ober-Officiers von mir und dem Hrn Regiments-Feldscheer M. vorgenommen wurde, da wir nun alle partes corporis externas vorhero genau untersuchet; so hat man in sinistra manur vola an dem Daumen und Vorderfinger eine geringe Verwundung in der Haut befunden; Auf dem Rücken von denen Schultern an usque ad nates war der Cörper blaulicht angelauffen; Die Wunde oder der eigentliche Stich befand sich ohngefähr 3. Qveer Finger breit über den umbilicum, und zwar nach der lincken Seite ohngefähr einen Finger breit von der linea alba, allwo die Wunde durch den musculum rectum in cavitatem abdominis penetrirte, welche äusserliche formam triangularem præsentirte, und 3. viertel Zoll in der Weite ausmachte. Nachdem abdomen geöffnet worden, hat man in ventriculo 2. Wunden wahrgenommen, die eine war infima fundi parte, ohngefähr 3. viertel Zoll breit, die andere in superiore & media ventriculi parte zwischen denen beyden orificiis kaum in einen halben Zoll breit. Es ist vermuthlich, daß der Degen durch die Unterwunde hinein und durch die Oberwunde wieder heraus gegangen. Was qualitatem utriusque vulneris anlanget, so hat man an beyden in dem Umkreiß ungefähr in der Grösse eines 8. gr. Stückes, die substantiam ventriculi äusserlich schwartz-braun, wie sonst in denen partibus sphacelatis pfleget observiret zu werden, angelauffen befunden. Ob nun zwar mit allem Fleiße die partes adjacentes genau dabey examinirt und visitiret worden, so hat man dennoch nichts weiter von

dem

dem Stiche lædiret befunden, ausser daß das intestinum colon, allwo es an fundo ventriculi anlieget, fast 2. Qveer Hand breit, wie auch das jejunum hier und da spaceliret gewesen. In cavitate abdominis sinistra befand sich ein schwartzbrauner liquor, so aus der Wunde des Magens, der bey der Section gantz zusammen gefallen befunden worden, geflossen, welches etwa 3. biß 4. Untzen betrug, wie auch ohngefehr eine Untze sangvinis congrumati. Ubrigens hat man weder in abdomine, noch in thorace an denen visceribus und andern partibus keine læsion wahrgenommen, sondern alles in natürlichen Zustande angetroffen, ausser daß die pulmones an der pleura in utroque latere hier und da fest angewachsen waren. Wann dann aus obigen qualitas vulnerum und übrigen læsionum klärlich erhellet, danebst aber de lethalitate vulnerum ventriculi Medicorum sententiæ admodum dissinæ sind, auch hier und da sphacelosæ corruptiones, welche nicht de essentia vulnerum ventriculi zu seyn pflegen, wahrgenommen worden, über dieses auch verlauten wollen, daß vulneratus ziemlich getruncken habe, da er kurtz darauff den Stich bekommen; So suspendiren wir ratione lethalitatis unser judicium, und überlassen es dem Ausspruch eines Collegii Medici. L. den 18. Octobr. 1725.

D. A. F. S.
J. G. M. Regiments-Feldscheer.
J. F. Feldscheerer.

## Responsum Facultatis Medicæ Wittenbergensis.

**Wohl-Edler rc. Freund,**

ALs derselbe in einem Schreiben de dato den 1. Apr. a. c. nebst beygehenden Actis inquisitionalibus an uns berichtet, was maßen der Lieutenant H. A. v. T. in einer mit dem Fenderich C. F. v. M. am 11. Octobr. a. p. vorgefallenen Affaire einen Stich im Unterleibe bekommen, und den 13. ejusd. dran gestorben; Jngleichen wie bey gehaltener Section und Besichtigung des Verstorbenen sich befunden, daß solcher Stich ohngefehr 3. Finger breit über den umbilicum nach der lincken Seite einen Finger breit von der linea alba bey nahe 3. viertel Zoll breit in forma trianguli so dann per fundum ventriculi auch 3. viertel Zolls breit hinein, und endlich auffwärts in superiori & media ventriculi parte zwischen beyden orificiis 1. halb Zoll breit wieder herausgegangen rc. rc. und dahero: **Ob nehmlich dieses dem verstorbenen** Lieutenant **von T. zugefügte und** fol. 8. & 15 **beschriebene** vulnus pro per se simpliciter, & absolute lethali ita ut ἀθυναίμα currandi adfuerit, **zu halten sey?** unser in arte medica gegründetes Gutachten cum rationibus dubitandi, & decidendi verlanget; So geben wir nach Collegialischer reiflicher Uberlegung und Erwegung der Sache zur Antwort:

Ob wohl nicht unbekannt, auch notable exempla vorhanden, daß einige Verwundungen und Verletzungen des Magens durch Hülffe der guten Natur

vom Patienten und andern besondern Umständen curirt worden; Dennoch aber und dieweil allhier der Magen 2. mahl durchstochen worden, und zwar erstlich in media fundi ejus parte, da alle dessen fibræ longitudinales, cochleares und transversales tanquam in centro 3. viertel Zoll breit durchschnitten gewesen, daß dieselbe sich so fort aus einander gezogen, die Wunde erweitert, und folglich alle contenta desselben, auch was der Verwundete nachhero an Speisen, Geträncke und Medicamenten genossen, oder genüssen sollen, in die Höhle des Leibes ausgefallen, und also weder innerliche noch äusserliche Hülffe angebracht werden können. So dann auch zum andern solcher Stich oben zwischen beyden orificiis des Magens eines halben Zolls breit wieder heraus gegangen, da denn wiederumb nicht allein dessen fibræ, sondern auch die vasa arteriosa venosa & nervosa, coronaria dicta sehr lædiret worden, und viele symptomata, sonderlich inflammatio und sphacelatio subitanea nothwendig erfolgen müssen, so halten wir davor, daß dieses vulnus allerdings, per se, simpliciter, & absolute lethale, ita, ut adynamia curandi adfuerit zu achten sey. Uhrkündlich mit unserer Facultät Insiegel bestätiget. W. den 14. April. 1726.

Decanus, Senior und andere Assessores der
Medicinischen Facultät hieselbst.

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

### Wohl-Edler und Wohlgelahrter, sonders günstiger Herr.

Es ist an unsre Facultät desselben Anfrage über eine gewisse Verwundung und darauff erfolgtes Ableben nebst denen zur decision nöthigen Umständen und Relitione Medici & Chirurgi über die ergangene Section und Inspection des Verstorbenen eingelauffen, welche wir in unsrem Collegio gründlich untersuchet, darbey besonders angemercket, wie am 11. Octobr. 1725. Abends um 7. Uhr ein Lieutenant, H. A. v. T. in Trunckenheit wäre verwundet, auch bald nach dieser læsion verbunden, des folgenden Tages von einem Medico mit nöthigen Artzeneyen besorget, dabey aber ersehen worden, wie der Vulneratus in grosser Hertzens-Angst und Unruhe gewesen, anbey mancherley, sonderlich aber cruentos vomitus gehabt; bey solchem Gebrauch aller innerlich und äusserlichen Hülffsmittel wären, so fort die Kräffte diesen Tag und darauff erfolgte Nacht sehr vermindert worden, biß den nechsten 13. dito nach vorhergegangenen motibus convulsivis des Mittags gegen 1. Uhr der Verwundete mit Todte abgegangen, und also 2. Tage nach erlittener Vulneration seines Lebens verlustig worden; Bey angeordneter und vollbrachter inspectione hat man ausser andern äusserlichen illethalen Veränderungen, sonderlich bey der vornehmsten vulneratione bemercket, wie 3. quer Finger breit über dem umbilico gegen die lincke Seite, einen Finger breit von der linea alba eine

Wunde 3. viertel Zoll weit per abdominis integumenta & in infimam fundi ventriculi regionem abermahl drey viertel Zoll breit eingedrungen und wieder in superiori ventriculi parte in media late orificiorum ast einen halben Zoll breit herausgegangen; dabey der Magen gantz zusammen gefallen war. An beyden vulneribus des Magens ist im Umfang eines 8. Groschenst. breit die substantia ventriculi äusserl. schwartzbraun oder sphacelata, und nach fernerer fleißigen visitatione das intestinum Colon in confiniis des Magens zwey qvere Hand breit, nicht weniger auch das intestinum jejuninum hier und dar sphaceliret erkannt worden, wornebst in der lincken Höhle des Unter-Leibes ein schwartzbrauner Liquor zu 3. oder 4. Untzen, wie auch eine Untze geronnen Bluts befindlich gewesen: Hierüber ergehet dannenhero die Anfrage:

**Ob diese Wunde des Magens** ***absoluthe lethal*** **gewesen, oder nur** ***ex adynamia artis*****, oder** ***ex accidendi plane*** **tödtlich worden?**

Worauff wirr unser einmüthiges Urtheil dergestalt fällen, **daß gedachte Wunde** absolute lethal **gewesen,** welches wir aus folgenden Ursachen erweißlich machen: 1.) Weil diese vulnera ventriculi ziemlich breit waren, 2.) an zweyerley bedencklichen Orten durchgedrungen, 3.) allwo viele nervi und vasa sangvifera befindlich, 4.) anbey an solchen regionibus die læsio geschehen, wo die actio ventriculi organico mechanica ab utraque parte sehr geschwächet worden, 5.) nechsthin an baldiger Verbind-Pfleg, und Wartung samt übrigen auxiliis nichtes ermangelt hat, noch versehen worden ist, 6.) ferner die vasa sangvifera (ob sie gleich in depositione Medica, wie es wohl seyn sollen, nicht expressius bemercket sind) sonder Zweiffel ziemlich müssen verletzt worden seyn, da so gleich nach erlittener Verwundung vomitus cruenti entstanden, 7.) auch bald nach geschehener læsion die gefährlichen symptomata von hefftigen spasmis vomitibus, cardialgiis, & momentanea virium prostratione erfolget, 8.) der Magen auch die geringste læsion nicht ohne bedenckliche Gefahr erleiden kan, 9.) folgends aller gebrauchten medicinischen Vorsorge, ohngeachtet der Todt so bald geschehen, 10.) Gleichwohl keine andere Umstände vorhanden, daher man mit gewissern Gründen mortem ex accidenti consecutam leiten und beweisen könte, 11.) auch ex vulneribus ventriculi sanatis nicht so schlechthin ad præsentem casum eine unumschränckte Folgerung kan gemachet werden, 12.) nicht weniger die lethalität dieser Wunde dadurch noch mehr erhellet, weil derienige effect, wodurch sonst leniora ventriculi vulnera nach langsamer Verweilung ex accidendi tödtlich werden können, in gegenwärtigem casu so schnell erfolget, nehmlich die sphacelatio ventriculi ad utramque læsionis partem, wie auch intestini jejuni & colon, immaßen dergleichen Verletzung an solcherley sehr empfindlichen organis und locis einen schleunigen effectum spasmodico-convulsivum nach sich ziehen, der nicht allein mit Medicamentis entweder

nicht

nicht leicht oder bißweilen gar nicht kan gehoben werden, sondern eine baldige lethalem sangvinis stasin und darauff folgende corruption verursachet; 13) Endlich auch weil dasjenige organum in diesem casu so sehr verletzet ist, welches mit Medicamentis & alimentis sonsten andern læsionibus hülfliche Dienste leisten solte, dannenhero seines eigenen Dienstes vor sich tractiret worden ist.

Wann ferner die Frage vorgetragen worden: **Ob mit der Section vollkommen verfahren sey?** So können wir wider die formalität derselben nichtes einwenden, indem Medicus und Chirurgus hierzu ordentlich requiriret worden, welche vermuthlich solche Personen gewesen, die schon in Pflichten gestanden, auch wider derselben Personen und Freyheit artem exercendi nichts eingewendet worden; Hiernebst bey der Section selbst die übrigen nöthigen und gehörigen Amtes-Personen zugegen gewesen, daß dadurch kein Mangel an der geschehenen Inspectione zu erkennen sey; Was aber die materialia relationis Medicæ betrifft, so ist zwar so viel darinnen offenbahr, daraus vulneris lethalitas genugsam erhellet; Indessen würde zu mehrerer Erläuterung gedienet haben, wann an subjecto einige nähere Umstände, de ætate, constitutione corporis, &c. nebst derjenigen Anmerckung, welche oben sub No. 6. verfasset, wären berühret worden, welches alles aber der Haupt-Sache nichtes benimmt.

Bey der Frage: **Ob der Chirurgus den Patienten gehöriger maßen in Acht genommen und verbunden?** erhellet abermahl, daß kein Umstand vorhanden sey, daher cura Chirurgi könte beschuldiget werden, zumahl gleich nach der Verwundung die Verbindung erfolget, auch des andern Tages præsente Medico wiederhohlet, anbey sowohl innerliche diensame media verordnet, als auch äusserliche Hülffs-Mittel gebraucht worden, welche letztere ad interna vulnera nicht unmittelbahr haben gebraucht werden können; Dannenhero bey dieser læsion so viele Vorsorge geschehen, als ex artis potestate zu erwarten gewesen. Endlichen die Haupt-Sache nicht in An- u. Auffhaltung vomitus cruenti bestanden, welche vielmehr die stagnationem u. stasin sangvinis würde vermehret u. beschleuniget haben.

Diese unsre in relatione & experientia gegründete sententiam haben wir Ew. Wohl-Edlen nach dessen Erfordern, hiermit cum rationibus dubitandi & decidendi, eröffnen, und dieselbe mit unsren gewöhnl. Facultäts-Innsiegel bekräfftigen wollen. H. den 30. Aug. 1726.

## Casus XX.

*Vulnus infimi pedis sclopeto inflictum ex imperita tractatione Chirurgica adeoque per accidens lethale.*

Es hat J. M. Reuter von dem Königl. Leib-Regiment am letzt verwichenen 2. Weyhnachts-Feyertage das Unglück gehabt einen Schaafknecht von

von U. D. D. welcher zugleich bey dem Hochlöbl. A. Regiment als Zuwachs engagiret gewesen, indem er nach dessen Hund auff dem Felde schiessen wollen, dergestalt in den Fuß zu treffen, daß derselbe den dritten Tag darauff verstorben.

Wann dann von erst gedachtem Hoch-Löbl. Regiment die Defension des Thäters mir auffgetragen worden, und ich zu Deducirung dessen Unschuld, so wohl wegen eigentlicher lethalität der Wunde, als auch des Baders, der dem Bleßirten verbunden, bezeigter conduite eines Responsi Medici benöthiget bin;

Als habe mit Genehmhaltung des Regiments Ew. Hoch-Edelgeb. die in der Sache ergangenen Acta von 145. Blättern hiebey in originali zusenden wollen, mit dienstlicher Bitte, solche Collegialiter zu erwegen, vornehmlich aber in dem von Herrn Hoff- und Guarnisons-Medico, D. M. ertheilen fol 33. befindlichem Attestato, den Umbstand, als wann Defunctus 5. Stunden in der Kälte gelegen, (weilen solches in facto ungegründet, und ex actis ein gantz anderes erhellet, indessen Hr. M. dadurch zu Ertheilung eines so zweiffelhafften Attestati verleitet worden;) darnechst auch, was wegen des Baders Fahrläßigkeit, Unerfahrenheit, und Verwegenheit hin und wieder in Actis enthalten, fleißig zu attendiren, und so dann über diese 2. Fragen:

1. **Ob und wie weit, da die Wunde** *per se & absolute* **nicht** *lethal*, **solche** *per accidens lethal* **geworden?** Und
2. **Ob nicht der Bader den** *Defunctum* **verwahrloset, und deßhalb billig zu bestraffen sey?**

Dero in arte medica gegründetes Gutachten und responsum zu ertheilen, und mir solches cum remissione Actorum fordersamst verschlossen gegen die Gebühr zuzufertigen, der ich mit Respect bin rc. M. den 16. Jun. 1728.

## Relatio Medica.

Auf ergangene Requisition des Hochgebohrnen Herrn, Grafen von D. König. Preuß. Hochbestalten Obrist. und Commandeur des Hochlöbl. A. Regim. haben wir zu Endes unterschriebene Medic. und Chirurgi in Beyseyn Hrn. Rittmeisters von B. Hrn. Regiments-Auditeur K. Hrn. Regiments-Auditeur Sch. von A. in U. den 1. Jan. hujus aspiciret, seciret, und inspiciret D. D. Cadaver des dasigen Hirten gewesenen Knecht, welcher den 26. Dec. a. p. mit grossen Schroten unten am Gelencke des rechten Beines geschossen, und darauff den dritten Tag verstorben. Wir haben dann das Cadaver folgender massen befunden; Der Schuß, so am Unter-Gelencke des Beines über den Knöchel geschehen, hatte so wohl unterwarts tibiam, als fibulam zerschmettert, so, daß noch zwey Stück von der Tibia, eines drey Zoll lang, und eines Zolles breit, das andere zwey Zoll lang und eines Zolles breit bey der Section heraus genommen werden, venæ & arteriæ waren alle abgeschossen, und war so wohl der blessirte Orth, als

als auch das gantze Bein sphaceliret, mit vielen Blasen angefüllet, welche sich auch über den Umbilicum extendirten, In abdomine als auch in thorace war alles naturaliter constituirt, so funden wir auch nach abgesetztem Cranio in cerebro kein signum lethale. Wenn nun bey dieser Verwundung zu consideriren: 1.) Laceratio Venarum & arteriarum. 2.) Fractura so wohl tibiæ als fibulæ. 3.) Die grosse Verblutung, so allhier erfolget, und 4.) die grosse erlittene Kälte, angesehen der Aussage nach der lædirte Mensch 5. Stunden nach empfangenem Schuße im freyen Felde gelegen, so statuiren wir, daß dieser Schuß zwar per se & absolute nicht vor lethal zu halten, weilen zuweilen die untersten Theile der Beine wol gar weggeschossen, und durch Abnehmung derselben beym Leben erhalten worden, welches doch wegen der grossen hæmorrhagie und Erklärung in gegenwärtigem casu schwerlich würde statt gefunden haben. Wir halten also diese Verwundung nur per accidens vor lethal, wie und auf was Weise aber der kalte Brand hierzu geschlagen sey, wird der Bader, so den Defunctum von Anfang in der Cur gehabt, zu respondiren schuldig seyn, und obwohl derselbe per expressum ad sectionem, & inspectionem citiret worden, so ist er dennoch unverantwortlich ausgeblieben. Daß alles referirte in der That sich also verhalte, attestiren wir mit unserm eigenhändigen Unterschrifften, und gewöhnlichen Pettschafften. M. den 3. Jan. 1728.

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Wohl. Edl. und Rechtsgel. Insonders Vielgeehrter Hr. *Auditeur*.

BEy erfolgten traurigen Casu, da J. M. ein Reuter vom Kön. Leib-Regiment, am letzt verwichenen andern Weyhnachts-Feyertag Vormittag um 9. Uhr einen Schaaf-Knecht, Daniel D. in das unterste Gelencke des rechten Fußes aus einer mit Schrot geladenen Flinte dergestalt geschossen, daß den dritten Tag nachher der Verwundete gestorben, hat derselbe zu gegründeter Abfassung der ihme aufgetragenen Defension vor diensam erachtet, von unsrer Facultät über solchen Casum ein in arte Medica & Chirurgica fundirtes judicium und decisum, de lethalitate aut illethalitate inflictæ læsionis, einzuholen; dahero wir die eingesandten und hiermit zurück gehende Acta von 145. foliis Collegialiter fleißig durchsehen, und so wohl aus dem Sections-Bericht als vielen andern Aussagen bemercket, daß die Wunde nicht allein starck, sondern an einer solchen junctur gewesen, da aus vielen Umständen ein gefährlicher status daraus erstehen können, und es aus folgenden Ursachen scheinen möchte, daß die Wunde vor sich in dergleichen tödtl. Erfolg gerathen; anerwogen 1.) Die Schuß-Wunden überhaupt gefährlicher zu seyn pflegen. 2.) Diese Verwundung mit einer scharff und mit groben Schrot geladenen Flinte verübet worden, nach fol. 71. b. 75. b. 73. a. 128. 129. 3.) Ist der verwundete Theil von solchen Eigenschafften gewesen, daß mancherley tendines, ligamenta, auch nervi, venæ und arteriæ aufs gefährlichste daselbst leichtlich haben

verletzet

verletzet werden können, auch in diesem casu würcklich verletzet worden seyn. 4.) Hiernebst solche Blut-Gefässe gäntzl. zerrissen, und folglich eine grosse Verblutung erreget. 5.) Auch tibia und fibula dabey zersplittert und zerschmettert worden. 6.) Gleichwohl selbiger Zeit keine sehr kalte und besorgliche Witterung gewesen. 7.) Uber dieß læsus so gleich in eine sichere Wohnung gebracht ist, daß er zwischen 12. und 1. Uhr Mittags gleich verbunden und mit wiederholten Verband täglich besorget worden.

Allein es fället doch ein billiger Verdacht auff einige Verwahrlosung und daß ex imperita transactione Chirurgica diese Vulneratio nicht per se, sondern ex accidendi lethal worden sey, dannenhero sind uns zwey besondere Fragen zu decidiren vorgetragen worden:

I. Ob und wie weit, da die Wunde *per se & absolute* nicht *lethal*, solche *per accidens lethal* gewesen?

Es bekennen hierbey die Medici aus gnugsamer Erfahrung, daß dergleichen Vulnera nicht absoluthe lethalia, ob zwar periculosa seyn, wie *Galenus aph. 66. comm. 5.* behauptet: *Vulnera tendinum prava sunt*, und *Sebizius in examine vulnerum partium similarium* §. 49. schreibt: *Recentiores Chirurgi vulnera tendinum ceu lethalia.* (Das ist: quasi lethalia) *aud valde saltem periculosa proclamant*; Womit dieser Autor die lethalitaten sehr restringiret, wie er dann *in Exam.* Vuln. *partium dissimilarium part.* V. §. 59. setzet; *Vulnera imi pedis, ut & articulorum omnium mala sunt valde & sanationi admodum rebellia* (er sagt aber nicht absolute lethalia) *propter multitudinem nervorum, tendinum, membranarum ligamentorum, venarum, & arteriarum: hæ enim partes si sint vulneratæ, plurimorum gravissimorumque accidentium causæ sunt, utpote doloris, phlegmonis, febris, vigiliarium, inecliarum, spasmi, paralyseos gangrænæ, sphaceli, synoviæ*, welcherley Zufällen man aber durch vorsichtige Cur widerstehen, und dieselbe abwenden kan: So schreibet auch *Svevus de inspectione vulner. lethal. Part. II. c. 23. p. 154. Gravia sane & periculosa hæc sunt vulnera; quia articuli exquisiti sunt sensus, idque propter nervos, tendines, membranas: itaque dolores oboriuntur acerbi, qui affluxum pariunt humorum &c.* Dahero auch Forestus von dergleichen vulneribus curatis *Observ. Chirurg. Lib.* V. *obs.* 13. *de vulnere penes rasetam manm secundum transversum inflicto. Obs.* 14. *de altero quodam vulnere in rasetam manus globo tormentario læso, Obs.* 18. *de quodam vulnerato in pede dextro, adeo vehementer, ut totus pes circa malleolos abscissus fuerit, cui ingens dolor aderat*, Zeugnisse darleget, welcherley Beweißthüme mit vielen andern können erläutert und bestärcket werden: Dahin gehöret auch was *Bohnius in renunc. vulner. Sect. II cap. 6. p. 165.* sagt: *artuum vulnera per se lethalia minime dici possunt, vel quod usu eorum, sine vitæ discrimine supersedere queamus, vel quod ab omni parte medicamenta, deligationes, suturas aliasve operationum*

 *Chi-*

*Chirurgicorum prompte satis admittant*: Wann auch im gegenwärtigem casu bey dem Vulnerato keine gefährliche Symptomata im Anfang vorhanden, anbey das Subjectum robustum gewesen, und die læsio mit roborantibus digestivis defensivis, gelinden balsamicis samt einen tüchtigen Verband hätte tractiret werden sollen, so hätte unter solcher Besorgung man allerdings einige restitution, ohne Verlust des Lebens zu hoffen gehabt: Wann hingegen dergleichen partes tendinosæ & ligamentosæ durch Schuß-Wunden gewöhnlich sehr geschwächet werden, daß durch die, damit connectirte partes musculosas sich die humores langsam und beschwerlich circuliren, dahero auch leicht in eine stagnationem und stasin, ja endlich in eine sphacelation incliniren, so ist offenbahr wann überdieß bey solchen Wunden erweichende oder die partes nervosas & tendinosas offendirende Mittel gebrauchet werden, wie nach der ersten Classe die Umschläge ex speciebus emollientibus und Milch bereitet ( massen im gegenwärtigem casu der verwundete Schaaf-Knecht dergestalt mit den ersten drey Verbanden tractiret worden, nach fol. 22. & 86. auch dieses der Bader fol. 92. a. zugestehet, ob er es gleich fol. 59. nicht gemeldet, sondern gantz andere remedia angeführet) nach der andern Classe die lithargynata sind, deren fol. 59. gedacht worden: Wann ferner bey solchen sehr enervirten partibus eine sehr veste Verbindung appliciret wird (wie in diesem casu nach fol. 82. b. geschehen seyn soll,) so muß nothwendig eine gefährliche stasis humorum und baldige mortificatio partium darauff folgen; dahin noch gehöret, wie sich in diesem casu der kalte Brand nicht in denen innerlichen Theilen des Leibes angefangen, immassen nach dem Sections-Bericht darinnen alles natürlich beym Defuncto befunden worden, sondern der kalte Brand an dem verletzten Theil und dem gantzen Bein sich gezeiget: Dergleichen zufälligen tödtl. Erfolg hat nicht minder die Unterlassung curationis per interna, welche Cur gleichwohl solcherley gefährlichen Wunden höchst nöthig gewesen wäre, befördert und beschleuniget; woraus gar leicht erhellet, aus wie mancherley Ursachen diese gegenwärtige læsion ex accidenti læthal worden, und nicht absolute & per se læthal, und dahero culpa imperitæ & neglectæ tractationis aus vest-gegründeten Ursachen mehr als die vulneratio an sich anzusehen sey. Dannenhero die andere Frage:

**II) Ob nicht der Bader den *Defunctum* verwahrloset, und deßhalb billig zu bestraffen sey?**

nach ihrem ersten membro, aus den bißherigen Erweiß, affirmative zu decidiren daß nehmlich vulneratus nicht gebührend tractiret, und deßwegen der Gefahr und Erfolg des Todtes unterwürffig gemacht sey. Was aber den andern Satz betrifft, so ist die bewiesene imperitia und negligentia allerdings auch nach denen legibus & animadversionibus Medicis straffbahr, und da in gleichförmigen casibus juxta sensum medicum die restitutio in integrum nicht geschehen kan, auch über-

haupt mehrmahl zehn periti nicht verbessern können, was ein imperitus verdirbet, so fället das übrige judicat denen Hrn. JCtis anheim, nachdem so wohl ex sensu communi, als auch jure naturæ & statutis atque ordinibus medicis am Tage lieget, daß derjenige allerdings straffwürdig sey, der ex imperitia pecciret, immaßen ein solcher in casibus arduis & periculosis peritiores zu Rath zu ziehen, und die gravitatem causæ nicht anheim auff seinen hazard zu nehmen hat, wann er nicht anderst bey mißlichen Erfolg allein die Verantwortung auff sich zu nehmen gedencket.

Dieses unser Judicat, so ex fundamentis artis medicæ & chirurgicæ fließet, haben wir unter Collegialischer Abfassung und ratification mit unsrem gewöhnl. Innsiegel ausfertigen und übergeben wollen. H. den 26. Jun. 1728.

## Casus XXI.

### *Intestini jejuni vulnus ex accidenti lethale.*

### Mediciniſcher Bericht und Bedencken.

Demnach auff Requisition E. Königl. und Churfl. Ambts zu T. wir der Ambts-Physicus und Chirurgus den 30. Septembr. Anno 1725. zu A. H. G. einen Jüngling von 24. Jahren wegen empfangener Blessur besichtiget und examiniret; Als haben wir alda erkundiget, daß selbiger Abends vorher gegen 9. Uhr einen Stich mit einen geschliffenen Degen, ohngefehr eines Zolls breit, am Unterleibe empfangen, welcher neben den Nabel lincker Hand hinein, und in der lincken Seite unter denen kurtzen Ribben wieder heraus gegangen, zugleich aber beym Eingange, ohne Zweiffel von Wendung und Rückung des Degens, eine so grosse und breite Oeffnung gemacht, daß die Gedärme häuffig heraus gedrungen. Weshalben alsbald in der Nacht der Bader zu S. gehohlet worden. Als aber derselbe die Beschaffenheit der Blessür ersehen, hat er ohne Zweiffel ex ignorantia und nicht wie er vorgegeben, daß ihme dergleichen nicht zukäme, den blessirten gantz unverantwortlicher Weise hülfloß liegen lassen. Weil alsdenn der darzu kommende Schulmeister wahrgenommen, daß ein Darm verwundet sey, hat er denselben alsbald durch seine Sohn mit grauer Seyde, vermittelst einer Creutz-Nad zusammen nehen lassen, die Gedärme aber selbsten in den Leib hinein zubringen nicht vermocht, daher er indeß eine warme Oväle drum geschlagen. Indeß haben dieselben von Abends 9. Uhr biß Morgens 7. Uhr, und also 9. Stunden extra abdomen liegen bleiben müssen, biß alsdenn der Regiments-Feldscheer von dem Löbl. B. Regiment, Hr. M. darzu gekommen, welcher wahrgenommen, daß die Oväle naß, und die intestina über und unter derselben heraus geragt, auch bereits gantz röthlich und inflammirt ausgesehen. Nachdem er theils wegen verschwollener Wunde, theils wegen hoch auffgebläheter Gedärme, durch eine nöthige

incision die Wunde etwas erweitert, und zugleich die von dem Schulmeister zugeflickte Darm-Wunde, noch an einen Faden geschleifft, damit selbige, zu beqvemer Verbindung, nahe an der auswendigen Bauch-Wunde, beybehalten werden möchte, so hat er die intestina wieder in Leib hinein gebracht, und den fernern Vorfall zu verhindern, die Bauch-Wunde auf beyden Seiten geheftet, und alsdenn verbunden. In welchem Zustande der Blessirte den 21. Septembr. gefunden worden. Weil aber die Verbindung nur kürtzlich geschehen, hat man indeß wegen vorhandener starcken Fieber-Hitze, grossen Durst, inwendigen Schmertzens der verwundeten Gegend, und folglich eines Fiebers von einer dazu geschlagenen inflammation innerliche Medicamenta, als Pulv. Bezoard. Essent. Alexipharm. Potiones temperant, & diapnoicas, infusum ex herb. sanicul. pyrol. verordnet, auch zugleich ad excrementa & flatus educendo Anfangs in casu necessitatis suppositoria, nach diesen Clysteres terbinthinatos applicirt, aber beydes ohne allen effect. Indem nun der Blessirte wegen grossen Durstes zum öfftern und zwar nur kalt Wasser trincken wollen, und auch getruncken; hat man ihm wegen vorstehender Lebens-Gefahr treulich davor gewarnet, und alles wohl verschlagen, oder vielmehr warm zu trincken, absonderlich aber der warmen Brühen sich zu bedienen, hingegen aller andern Speißen und Geträncks sich möglichst zu enthalten.

Als man Nachmittags bey Wiederkunfft des Hrn. Regiments-Feldscheers den Band aufgemacht, hat man befunden, daß die förderste Wunde, wo der Stich hinein gegangen, 2. Qveer Finger von und bey dem Nabel, lincker Hand, ductu horizontali nach der lincken Seite zu, nach gegenwärtigen Augenschein 4. Zoll lang war, indem dieselbe Anfangs nur 3. Zoll lang gewesen, nachgehends aber von dem Regiments-Feldscheer zu leichterer Hineinbringung der Gedärme auf 1. Zoll erweitert worden, der Ausgang der Wunde hingegen in hypochondrio finistro 1. Zoll breit nach der Lende zu, sich befunden. Beyde Oeffnung waren noch frisch und rein. An der förderſten und Bauch-Wunde hieng der an die Darm-Wunde angeschleiffte Faden noch heraus, woran man zwar die Gegend dieser letztern urtheilen, aber nicht selbst zu Gesichte bekommen konte, obgleich einige auswendige Heffte gelöset wurden. Indeß wurde der von obgedachten Regiments-Feldscheerer mitgebrachte Wund-Balsam, dessen ingredientia er angezeigt, vermittelst corvey mit unserm Gutbefinden secundum ductum fili propendentis nach der Darm-Wunde zu hinein geschoben, mit einem defensiv-Pflaster bedeckt, und ein spiritus camphoratus darüber geschlagen. Ob nun gleich bey so gestallten Sachen der Verwundete in einen gefährlichen, zugleich aber wegen seiner harten Natur und starcken Leibes-Constitution sich gegenwärtig in einen leidlichen Zustand befunden daß er munter geredet und gethan, so hat sich doch bald starckes Brechen eingestellet, dergl. auch Vormittags vor unserer Ankunfft geschehen seyn soll, welches auch

auch gegen Abend und Nachts wiederkommen, da er alles Getrunckene wieder von sich gegeben. Maßen er offt und viel Wasser, und zuweilen kalt getruncken, welches den Magen aufgetrieben, also daß er dieselbe andre Nacht in grosser Unruhe zugebracht. Den folgenden Tag als den 1. Octobr. ist beym verbinden gelbe und röthliche Gauche, aus der auswendigen Wunde heraus gelauffen, das starcke Brechen hat Wechsels-weise mit grosser Hitze, Durst und Unruhe angehalten, also daß er zum öfftern fort gewollt, und zu phantasiren angefangen, biß er den dritten Tag gestorben. Bey der den 2. Octobr. alsdenn angestellten Section und Besichtigung des Cörpers, wurde alsdann befunden, daß der gantze Unterleib sehr auffgelauffen, in specie aber die Gegend der förderstẽn Bauch-Wunde um und um hoch auffgeschwollen, und die vormahls längliche Wunde von 4. Zollen, unmehr, da sie sich von einander gegeben, dritte halben Zoll lang, und anderthalben Zoll weit, per musculos abdominis durch und durch in ejus cavitatem gegangen, und ferner in das gleich darunter liegende intestinum jejunum, welches ohngefehr eine halbe Elle lang gantz schwartz und sphacellirt war, usque in ipsius cavitatem gedrungen. Und weil diese Darm-Wunde mit der so genannten-Creutz-Nad geheftet, und mit vielen hin und her Stichen dermassen zusammen und über einander gezogen war, daß man Mühe hatte, selbige auff und von einander zu trennen, so geschahe solches behutsam, und war alsdenn diese læsion des Darms dritte halben Zoll lang, und in forma triangulari, dergestalt, daß selbige von der Seite des Nabels, non præcise in regione intestini versus peritonæum directa sed magis in decliviora ipsius parte, und zwar obliquo ductu versus mesenterium unterwärts gieng, allda einen stumpffen Winckel machte, und von dar wieder schief und auffwärts lincker Hand zu lieff, und tunicæ intestini illius allenthalben durch und durch zerschnitten waren, woraus eine dünne und gelbliche Gauche lieff, auch viele Spul-Würmer heraus gekrochen kamen. Nahe an dem Eingange der Wunde, nach demselbige intestinum jejunum gleichsam Streiff-weise getroffen, gienge der Stich mit einer ziemlichen Weite wieder in musculos abdominis hinein, und seitwärts nach dem hypochondrio sinistro zu, und allda zwischen denen kurtzen Ribben und Hüffte nach der Lende zu, eines Zolls breits wieder heraus, also daß die distance bey der auswendigen Wunde von der regione umbilicali biß in die lincke Seite eine Spanne austrug. Der Magen war weit ausgedehnt, exenuirt und welck; intestina sämmtlich sehr aufgeblähet, und um die Gegend des verwundeten Darms ziemlich angelauffen. In cavitate abdominis war von extravasirten Geblüthe nichts sonderliches, sondern nur etwas dünne, zum Theil röthliche und gelbichte Gauche zu spühren. Die übrigen viscera abdominis waren unverletzet, und in ihrer natürlichen Beschaffenheit. In dextro cordis ventriculo war ein polypus ex vena cave oriuntus, qua substantiam magis adiposus, eines halben Qveer Fingers breit, welcher

abe

aber uno ductu magis fibroso in arteriam pulmonalem gieng. Demnach de læsione intestini jejuni, tanquam principali, zu ertheilen, so ist es zwar an dem, daß bey derselben, weil 1) die verwundeten Gedärme 9. Stunden extra abdomen gelegen, und injuriis æris unterworffen gewesen. 2) Durch eine so lange Beklemmung derer vasorum mesaraciorum in der äusseren verschwollenen Bauch-Wunde fluxus & refluxus sangvinis gehemmet, und 3) intestini jejuni vulnus durch ungeschickte Zusammenhefftung weit stärcker lædirt worden, 4) überdiß der Verwundete durch vieles und kaltes Wasser-trincken sich noch mehr schaden können, daher inflammatio gangræna & sphacelus, und folgends der Todt schleuniger als sonsten erfolget sind; Jedennoch aber, weil gedachte læsion 1) in cavitatem intestini tenuis & valde sensibilis gedrungen, als welches tam pro descensu & transitu contentorum, quam pro copiosiore chyli per vasa lactea transcolatione sub alterno contractionis & relaxationis motu, in continuo usu versirt. 2) Dieselbe an sich selbsten sehr groß gewesen, massen tunica illus obliquo tractu deorsum & sursum dermassen durchschnitten, daß ductus fibrarum in longum & latum nahe aneinander doppelt lædirt worden, daher portio intestini, ictu transverso excisa, adeoque flaccidam atoniam nacta, desto weniger eine Zusammenheilung fassen können. 3) Die Verwundung durch einen geschliffenen Degen geschehen, da sich fibræ musculosæ & membranaceæ desto mehr zurücke ziehen, dahingegen ein stumpffes Gewehr mehr eine Aus- und von einander Dehnung derer fibrarum macht, daß sich dieselben eher wieder zusammen corrugiren können; 4) Das vulnus nicht præcise in extima regione versus peritonæum directe sed magis in decliviore & inferiore parte intestini versus mesenterium, gewesen, allwo debita remediorum applicatio nicht gebührend geschehen können. 5) Das intestinum jejunum auch, weil es bloß a mesenterio gehalten wird, sub motu corporis hin und her, und folglich non obstante fili propendentis alligatione, von der auswendigen Wunde leicht abweichet, und also durch eine Heilung nicht, wie zuweilen cum intestinis crassioribus læsis, cum peritonæo hinc inde contiguis & connatis geschicht, an die musculos abdominis anschliessen kan. 6) Hiernechst die so genannte Kürschners-Nad, welches autores chirurgici vorschlagen, dergleichen aber die allhier gebrauchte nicht gewesen, sich zu dieser Wunde ob tractum tortuosum gar nicht schickt, auch geübte Chirurgi sich derselben an sich selbsten wenig vertrauen können. 7) Uber dieses hier transfossio longa, lata & profunda musculorum abdominis, tanquam in se periculosa concurrirt; Also ist gedachtes vulnus intestini jejuni nach angeführten Umständen, propter inevitabilem similiter inflammationem, gangrænam & sphacelum per se & absolute lethali zu halten. T. D. 16 Nov. Anno 1725.

N. N. Physicus Ord.
N. N. Amts-Chir.

Respon-

## Responsum Facultatis Medicæ Wittebergensis.

Als uns derselbe die, wider G.E.T. Dragonern von des Hrn. Hauptmanns v. W. Compagnie, in puncto homicidii ergangenen Inquisitions-Acta, nebst einem Schreiben sub dato T. den 16. Jul. a. c. zugesendet, und darinnen berichtet, welchergestalt ein Bauer-Pursche zu A. Nahmens H.G.K. am 30. Septembr. verwichenen Jahres, in der Schencke daselbst eine Verwundung im Unter-Leibe und dessen lincken Seite, neben dem Nabel hinein, die hinten über dem lincken Hüfft-Beine wieder herausgegangen, empfangen, worauff selbiger den dritten Tag darnach verstorben: Jngleichen wie der Medicus secans nebst dem Chirurgo, diese Verwundung, wegen der dabey concurrirenden læsione intestini jejuni, pro per se, simpliciter & absoluthe lethali in seinen fol. 164. ertheilten Sections-Berichte, erkannt; hingegen des angegebenen Thäters G.E.T. Defensor, in der fol. 199. eingebrachten Defensions-Schrifft, verschiedenes, was insonderheit das Regimen vulnerati, und die von dem Schulmeister zu A. unternommene ungeschickte Zunähung der Darm-Wunde betrifft, darwider anzuführen gewust, und er dahero über solche Acta, insonderheit den in Actis befindlichen Sections Bericht, nebst denen von dem Defensore fol. 211. seqq. angeführten rationibus, ingleichen von der Wunden Beschaffenheit, nehmlich: **Ob solche** *pro per se & simpliciter lethali, ita, ut ἀδυναμία curandi adfuerit*, **zu achten sey, oder nicht?** unser in arte medica gegründetes Gutachten cum rationibus dubitandi & decidendi verlanget; so geben wir, nach Collegialischer fleißigen Erwegung, aller in solchen Actis angeführten Umbständen zur Antwort:

Hat bey der Section und Besichtigung des Entleibten H. G. K. sich befunden, daß die fol. 64. beschriebene 4. Zoll lang gewesene Wunde des abdominis nur dritthalb Zoll lang u. 1. halben Zoll weit per musculos abdominis durch und durch usque in cavitatem ejus, und ferner in das gleich darunter liegende intestinum jejunum, (welches allbereit ohngefehr eine halbe Elle lang, gantz schwartz und sphacelirt gewesen,) gedrungen; auch daß diese Darm-Wunde mit einer so genannten Creutz-Nath gehefftet, mit vielen hin und her Stichen dermassen zusammen und über einander gezogen gewesen, daß man viel Mühe gehabt, selbige auff und von einander zu trennen: da denn ferner sich gezeuget, daß diese læsio intestini jejuni dritthalb Zoll lang, in forma trianguli, von der Seiten des Nabels, unterwärts, ductu obliquo versus mesenterium gegangen, allda einen stumpffen Winckel gemacht, und von dar wieder schieff auffwärts, lincker Hand zu, gelauffen, also die tunicæ intestini istius allenthalben durch und durch zerschnitten gewesen, woraus eine dünne gelblichte Gauche gelauffen, auch die Spuhl-Würmer herfür gekrochen, endlich von dar wider in die musculos abdominis hinein, und seitwärts nach dem hypochondrio, zwischen den kurtzen Rippen, nach der Lenden zu, eines Zolls breit

wieder heraus gegangen: So erhellet aus solchem allen, daß diese læsion intestini jejuni, daferne solche, bald anfanges, nach geschehenem Stich, also beschaffen gewesen, wie sie bey der Section befunden worden, allerdings pro per se simpliciter & absolute lethali zu achten; Alldieweiln aber bekannt, daß 1. nicht alle vulnera intestinorum, etiam tenuium per se & absolute lethali sind, zumahlen, wenn, wie bey dieser gegenwärtigen keine besondern vasa sangvifera lædiret, folglich keine gefährliche hæmorrhagia zu besorgen gewesen, auch der verwundete Theil des intestini vor der äussern Wunde des abdominis gelegen, und also mit kräfftigen balsamischen Medicamenten verwahret werden können. Weiln auch 2.) in denen Actis keine gewisse und sichere Nachricht zu befinden, wie die Darm-Wunde als worauf das meiste ankömmt anfangs, ehe des Schulmeisters übles Tractament dazu gekommen, eigentlich beschaffen gewesen, immassen auf der beyden Zeugen, als einer Frauen und des Schulmeisters, welche die Wunde anfangs gesehen haben wollen, fol. 172. Art. 9. & 10. ihren Zeugnissen gar nichts zu bauen, angesehen alle beyde von dergleichen Sachen gar keine Wissenschafft haben, auch der alte Schulmeister, wegen Mangel des Gesichts, die læsion nicht recht sehen, oder observiren können; Insonderheit aber weilen 3.) dieser alte, unvermögende, übelsehende und in solchen Sachen gantz unerfahrne Schulmeister, oder auch dessen Sohn, besagt fol. 172. b. Test. 9. die Wunde des intestini, wider alle Vernunfft, mit einer so genannten Creutz-Naht dermassen übel gehefftet, und über einander gezogen, daß die Seite solche Stiche halb ausgerissen fol. 64. f. So denn 4.) nach geschehener so übel unbesonnenen Naht die Gedärme mit aller Gewalt in den Leib zu drücken sich bemühet, fol. 64. f. aber nicht vermocht, daher dieselbe gantzer 9. Stunden ausser dem Leibe gelegen, und dadurch deren inflammation und sphacelation desto eher befördert worden. Worzu noch kömmt 5.) daß der Vulneratus so gleich nach empfangenen Stich den Thäter beym Haaren gefaßt, mit demselben über einen Klotz zu Boden gefallen, sich hin und her geweltzet, also, daß bald dieser bald jener oben zu liegen kommen, dahero denn die intestina, währenden solchen Ringen so häufig ausgetreten, und alle diese Wunden, sonderlich des intestini, gar leicht erweitert und vergrössert werden können. Endlich 6.) sich derselbe bey der Cur sehr übel verhalten hat, fol. Act. 65. So halten wir davor, und schliessen einmüthig, daß, bey so gestalten Sachen, und vielen Umbständen nicht gewiß und apodictice geurtheilet werden könne, ob diese læsio intestini jejuni anfänglich, alleine von dem Stich, und von dem übeln Tractament des Schulmeisters per se & simpliciter lethal gewesen oder nicht. Uhrkundlich mit unserer Facultät Innsiegel bestätiget.

W. den 27. Jul. 1726.

Respon-

## Responsum Facultatis Juridicæ Wittebergensis.

Als derselbe umb gehaltene Gerichtliche Registraturen, daraus verfaßte Inquisitional Articuli G.C.T. darauff gethane Antwort, auch abgehörter Zeugen eydliche Aussage, und was Inquisit zu seiner Defension in Schrifften übergeben, samt denen wider ihn ergangenen Acten zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebeten. Demnach erachten sprechen und bekennen wir Dechant, Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Universität W. darauff solchen acten gemäß und in Rechten ergründet:

Hat G.C.T. als er auf inquisitional-Articul vernommen worden, ad art. 41. in Güte gestanden und bekannt, daß er einen Bauer-Purschen zu A. Nahmens H.G.K. am 30. Septembr. verwichenen Jahres in der Schencke daselbst einen Stich im Unter-Leibe beygebracht, es ist auch dieser 2. Oct. d. ann. darauff verstorben. Ob nun wohl eines Theils Inquisit solches Geständnisses mit diesem Beysatz gethan, daß er aus allzu grosser Furcht vor die Tortur solches einräumen wollen, auch vorgiebet, er habe die intention nicht gehabt den Entleibten, oder jemand sonst zu verletzen, andern theils der Amts-Physicus und Chirurgus, welche die Section verrichtet, die dem Entleibten beygebrachte Wunde pro absolute lethali gehalten; Dieweil aber dennoch eines theils Inquisit ad Artic. 47. nicht leugnen kan, daß er dem Corporal, als dieser sec. Artic. 29. mit dem Spanischen Rohr unter die Bauern-Pursche gelauffen und zugeschlagen, mit blancken Degen nachgesprungen, auch zwey eydliche Zeugen ad Artic. 59. fol. 139. aussagen, daß T. nach K. mit blancken Degen zugefahren, K. auch selbst kurtz vor seinem Ende, daß T. ihm damahls mit den Degen gestochen, eydlich bestärcket, bey welcher Bewandniß auf den Beysatz des gethanen Geständnisses nicht zu attendiren, andern theils damals wie die Section vorgenommen worden, die Wunde nicht mehr in dem Stande sich befunden wie sie anfangs gewesen, als der Stich geschehen, immaßen des Schulmeisters Sohn vorhero mit der Näh-Nadel darüber gekommen und die Wunde in dem Darm wieder zugenehet, und hernach der Schulmeister die Gedärme mit aller Gewalt in den Leib zu drücken sich bemühet, aber nicht vermocht, zugeschweigen das hefftige Balgen, welchen zwischen Inquisiten und den Entleibten nach der vermuthlich bereits geschehenen Verwundung vorgegangen, durch welches alles denn die Wunde gar leicht in einen andern Stand gerathen können, bey welcher Bewandniß denn die Löbl. Medicinische Facultät allhier dahin geschlossen, daß nicht gewiß und apodictice geurtheilet werden können, ob diese læsio intestini jejuni anfänglich allein von dem Stich und vor dem üblen Tractament des Schulmeisters per se & simpliciter lethal gewesen, oder nicht, folglich, da das corpus delicti nicht gewiß, man auff die ordentliche Todes-Straffe nicht sprechen können; So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß, dafern Inquisit bey seinen freywillig ge-

thanen Bekänntniß nochmahls vor Gerichte derselbe, gestalten Sachen nach, wegen seines begangenen Verbrechens mit Staupen-Schlägen des Landes ewig billig zu verweisen, von Rechtswegen. Uhrkundlich mit der Juristen-Facultät Innsiegel versiegelt. M. Jul. 1726.

## Casus XXII.

*Homicidium per capitis detruncationem ex raptu Melancholico commissum.*

Tot. Tit.

Meinen Hochgeehrten Herren übersende hierbey die in Inquisitions-Sachen wegen H. W. ergangene Acten, nebst dienstl. Bitte, solche Collegialiter und nach Dero Gutbefinden mit Zuziehung einer Hochlöbl. Medicin. Facultät zu überlegen, und nach genugsamer Überlegung mich durch einen Recht - Spruch zu verständigen, was in der Sache weiter vorzunehmen. Ich verbleibe 2c. 2c.

### Extracti Actorum.

H. W. jetzund 30. Jahr, welcher vor diesen unter die Reuter gegangen, aber als er etwas im Haupt verwirret worden, fol. 4. unter die Infanterie gekommen, endlich aber auch von solcher dimittirt, hat H. S. 14. Jahr alt ermordet. Der Thäter, nachdem er von Soldaten-Leben nach Hauß kommen, ist mit keinen Leuten umgangen, sondern hat sich mit betteln und maußen beholffen. Des Sommers im Holtze und hohlen Bäumen sich auffgehalten, so daß ihm einsmahls der Eseltreiber aus einen hohlen Baum mit Gewalt heraus ziehen müssen, sonst er gar darinn crepiren sollen, fol, 21. 22. Des Winters in Schäfer-Karrn, Scheuren und Ställen auffgehalten fol. 4. 21. Sechs Wochen vor Michaelis 1724. ist er von B. D. in Dienst aufgenommen worden; 8 Tag nach Michaelis, nachdem er vorher ein paar neue Schuh von B. D. erhalten, hat er sich wieder auffs Bette geleget, und nach wenig Tagen zu einen andern Bauer begeben, und Bauer-Arbeit drey Wochen lang verrichtet; am 30. Novembr. aber hat ihn B. D. wieder auff seiner Scheuren angetroffen, wo er wider sein Wissen Futter geschnitten, und nebst seinen Jungen so viel ihm wissend, ohne Streit gelebet; am 12. Decembr. ist er mit diesem Jungen ins Holtz geschicket worden, wo er die Barte zuvor mitgenommen; um 12. Mittags wäre des Schmieds O. Sohn zu B. D. auf den Hof kommen, und habe ihn referirt, er hätte von C. W. Weib vernommen, daß der Junge am A. Fußsteige liege, und demselben der Kopff abgehauen sey, da er gleich nach der Scheure gangen, den Thäter daselbst angetroffen, und ihn gefraget: Wo hast du den Jungen? Jener habe geantwortet: er wisse es nicht; er habe aber an Backen und Hoßen Blut gehabt, fol. 59. art. 11. da er denselben mit Hülffe des Schmidts Sohn gezwungen mit zugehen, und den Jungen zu suchen;

suchen; Wie sie hinaus und biß an die M. Gruben kommen, hätten 3. daselbst arbeitende Taglöhner ihme berichtet, das Unglück sey mehr als zu wahr, der Junge und der Thäter hätten wie sie vor der Grube nach dem Holtze vorbey gangen, sich gezancket und nicht lange darnach hätte W. Frau ihnen die Post gebracht, der Junge läge dort und sey ihm der Kopff abgehauen, und die Barte läge dabey. Darauff B. D. nicht weiter gehen mögen, sondern der Thäter sogleich nach dem Amt-Hofe in Verwahrung geliefert. Der Thater läugnet damahls, daß er solches gethan.

Bey geschehenem Verhör war vom Inqvsiten anfänglich nichts heraus zu bringen, als daß er seinen Nahmen zu nennen gewust; Aber auff ferneres Befragen wie alt er sey, woher er bürtig, wo er sich Zeither auffgehalten, ob er ein Reuter, ob er ein Soldat, wie lange er in S. gewesen? war stets dessen Antwort: er wüste es nicht. fol. 15. Als er weiter befragt wurde, ob er beten, lesen, den Catechismum könne? war die Antwort Ja: Er wuste auch auff die ihm vorgehaltene Fragen: Wie heist das fünffte Gebot? it. Was würcket oder nützet die Tauffe? so wohl die Fragen als die Auslegung deutlich zu beantworten; Da man aber zum Haupt-Werck schritte, wolte er weder von H. R. noch B. D. bey denen er in Brod gewesen, noch sonst von jemand daselbst Känntniß haben. Daß er am 12. Dec. 1724. an dem Gesichte und Hosen Blut gehabt, gestund er, wand aber vor, daß ihme die Nase geblutet, wolte auch nicht wissen, daß er mit dem ermordeten Jungen ins Holtz gegangen, und an demselben Hand angelegt, und gesagt **da weiß ich nicht ab.** Da ihme vorgehalten wurde, daß er im Gefängniß mit der Wache gewürfelt, wolte er auch nichts davon wissen; doch berichteten die Leute die um ihn waren, daß wann es ihm gelegen wäre, könte er schon reden, und sich anderer Dinge erinnern, fol. 17. wie er dann von einem Reuter, der mit ihm unter einem Regiment gestanden, gar vernünfftig reden können, so bald sie aber auff die begangene Mord-That kommen, sey er gantz stille worden, und habe nichts antworten wollen, als ich habe es nicht gethan, da weiß ich nicht um, ich habe keine Barte gehabt. Ubrigens könnte er wohl schlaffen, gut essen, und solte wohl eine doppelte portion zu sich nehmen, wäre aber sehr säuisch. Der entleibte Junge wäre elendiglich zugerichtet, da nicht allein der Kopff abgehauen, sondern mit vielen Wunden beschädiget, Nase und Ohren abgehauen, und der gantze Kopff dergestalt zerqvetzschet und zerschlagen gewesen, daß das Gehirne heraus gedrungen, die Hirnschale herum gelegen, nnd man des Gesichtes Gestalt gar nicht kennen mögen. Es wird in Actis bestärcket, fol. 29. daß als der Thäter aus dem Soldaten-Leben nach Hauß kommen, sey er gantz dumm gewesen, und hätte man kein Wort von ihm bekommen könnnen, wäre gewesen wie ein Vieh. Als der Thäter auff Articulos Inquisitionales vernommen worden, wolte er von nichts wissen, hat auch wohl auf einige Articulos

ticulos eine lächerl. Geberden gemacht, und die Augen niedergeschlagen, wie er dann von dem begangenen Mord nichts wissen wollen. Als auch einige Zeugen ad articulos quosdam abgehöret waren, so ist in actis verfasset folgendes: Damit wurde letzlich der Thäter mit denen Zeugen confrontiret, welche ihm dann deutlich remonstriret, daß er nicht so dumm und einfältig wäre, als er sich anstellte, und daß es vorkommenden Umständen nach nicht anders seyn könte, als daß er dem Jungen ermordet haben müste. Inquisitus stellte sich vor wie nach gantz unwissend, dumm und albern an, wolte den Jungen nicht gekannt und gesehen, vielweniger ermordet haben. Als auch nachher einige Befreundte den Inquisitum in custodia besuchet, hat dieser gantz vernünfftig mit ihnen gesprochen, auch von alten Dingen mit ihnen geredet, sonderlich von einigen Aeckern, die ihre groß Eltern gehabt: Wie sie aber von dem Mord an den Jungen verübet, angefangen, sey Inquisit wieder stille worden, und habe weiter nichts reden wollen, ohne nur, da weiß ich nicht um, das hab ich nicht gethan fol. 47. Ehe der Thäter den Mord begangen, haben ihn einige auf den Feld mit dem ermordeten Jungen nach dem Holtz zugehen sehen, und soll er der Thäter gantz confus ausgesehen haben, daß denen deponenten vor ihm gegrauet. fol. 48. Hätte ausgesehen, als wann er nicht recht klug wäre, fol. 54. art. 16. test. 1. fol. 53. art. 17. Die Barte hätte er in Arm, die ander Hand in Bußen stecken gehabt, fol. 42. b. fol. 54. art. 13. Indessen hat er manchmahl sehr zweydeutig geantwortet, v. g. als ihm das Beil vorgelegt worden, womit er den Jungen den Kopff abgehauen, und er befraget worden, hat er geantwortet: Die Barte habe ich dem Jungen nicht weggenommen, da weiß ich nicht von. fol. 15. b. welches wohl wahr, daß er dem Jungen die Barte nicht genommen, weil er selbige getragen; Gleichwohl haben ihn die beeydigten Zeugen alles ins Angesicht gesaget, was zu seiner Uberzeugung zulänglich gewesen, welchen er geantwortet: er wisse nichts von. Es ist aber auf Anraih einiger Medicorum dem Inquisito Ader gelassen, und viel Blut abgeführet worden: worauf er nochmahls ad artic. inquisitionales befraget würde, und da er bey dem ersten Verhör ad art. 16. niemand nennen wollen, wem er in S. kennet, so hat er bey der andern Verhör ad eund artic. einige genennet, jedoch daß er bey B. D. niemahls im Hause gewesen, auf die übrigen Haupt-Puncta wegen des ermordeten Jungens hat er so geantwortet wie bey den ersten Verhör ad artic. als er art. 33. wieder gefragt worden, ob B. D. Junge nicht Heinrich geheissen? hat er geantwortet: das wisse er nicht, und hat dabey gelachet. Wann er in folgenden art. 36. 38. nach des ermordeten Jungens Vater befraget worden, hat er nichts von wissen wollen, und dabey beständige lächerliche Minen gemacht, als er art. 41. befraget wurde, ob er nicht N. Waitzen gebunden? antwortete er fol. 70. ja, das wisse er nicht; ob er demselben Waitzen gebunden, sagte dabey, daß er wohl bey demselben gewesen, begriff sich aber gleich, und leugnete sol-

ches

ches wieder, gleichwie er fol. 34. & 69 art. 24. geleugnet daß er bey R. gedienet; als er art. 46. fol. 71. gefragt, wie er nach W. auf das Schloß in die Gefangenschafft kommen? sagte er, das wisse er nicht, und lachte dabey; auf die Frage art. 47. versetzte er; da wisse er nicht um, zog dabey das Maul zusammen, als ob er lachen wolte. Nach wenig Tagen wolte der Inquisit einen Abtritt nehmen, und da er loßgeschlossen und hinauf geführet worden, wolte er echapiren, indem er an einen andern als sonst gewöhnlichen Ort gegangen, und wolte mit Lebens-Gefahr über eine Mauer in den Graben springen, welche Mauer 10. Claffter tief gewesen, es habe aber einer der bey ihm gewesen, ihn gleich bey dem Kittel gefaßt, gehalten und Hülffe geruffen, die auch gleich zugeeilet, und den Inquisiten wieder heraus ziehen helffen, welches dann desto eher angegangen, da der Inquisit sich an den obersten Stein mit den Händen fest gehalten, sonst er wohl heraus fallen müssen. Der Inquisit, bey deme man eine heimliche Boßheit merckte, möchte bey den vielen dahin gehen wohl observiret haben, daß ohnweit des Orts, da er herab gewolt, ein alter Pfeiler, an dem man hinab rutschen, und auf das danebst stehenden Backhofes-Dach gelangen können, und wie wahrgenommen, daß er an der distanz gefehlet möchte es ihm gereuet haben, dahero dann vielleicht kommen, daß er sich gehalten, und dem Fall abgewehret. Der Stadt-Schreiber P. welcher oben auf dem Schloß gewesen, habe ihn gefragt: was ihn bewogen, da hinab zu springen? Deme Inqvisit geantwortet: Es wäre ihm ein Schwindel ankommen, wobey man eine grosse Boßheit spührte, dann bey einen Schwindel könte man nicht über eine Mauer von 2. Ellen hoch springen, und habe sich Inquisit hierbey sonderlich bloß gegeben, da er auff des Stadt-Schreibers und anderer Erinnern, wie er bey einem Schwindel über eine solche Mauer fallen können, seine Worte gleich wieder umgewendet und geläugnet, daß er über die Mauer setzen wollen, und habe Inqvisit seine Boßheit zu erkennen geben: erga judicem aber hat er geläugnet, daß er über die Mauren setzen wollen, fol. 73. 74. Hiernechst ist Inqvisit von einem Hrn. Prediger besucht und aus dem Catechismo gefragt worden, da er auf die vorgelegten Fragen besser als vermuthet worden, geantwortet, jedoch wird attestiret, daß es mehr notitia confusa als distincta gewesen, indem er bißweilen eher geantwortet, woraus seine Gemüths-Verwirrung hat wollen geschlossen werden. Auff die von dem Herrn Hoff-Prediger ihm vorgelegte Frage den begangenen Mord betreffend hat er geantwortet: Er wisse nicht daß ers gethan, habe auch keine Barte gehabt; Doch testiret der Herr Hoff-Prediger, daß sein Gesicht und übriges Bezeugen genugsame Zeugen seines confusen Gemüthes, und daß er sehr stöckisch sey, schwehrlich, kurtz und mit einem Wort antworte, auch bringe man aus ihme zuweilen, wanns ihme nicht gelegen, kein Wort. fol. 75. 76.

Judicium

Judic. Medic. de Inquisito Homicida ejusque statu Melanch.

Auf vorhergegangene ordentliche Requisition haben wir Endesbenahmte heute dato einen todten Cörper eines im Holtze ermordeten Jünglings A. S. genannt, seines Alters ohngefehr 14. Jahr auf dem Amte zu St. besichtiget, und befunden, daß demselbigen mit einer Barte oder Holtz-Beile der Kopff vom Halße völlig abgehacket, und über diß noch das cranium vom osse frontis an mitten durch das Gehirn biß auf das os occipitis zerhacket, und unmenschlich zugerichtet gewesen, anderer geringen læsionen, so er an dem corpore, der rechten Hand und anderswo gehabt, zu geschweigen. Gleichwie nun ausser allem Streit, daß durch dieses unmenschliche Verfahren gedachter Jüngling seinen Geist nothwendig auf der Stelle aufgeben müssen; Also fället hingegen von dem beschuldigten Thäter H. W. wegen seiner unordentlichen und aus denen Actis mit mehreren ersehenden Lebens-Art anjetzo die Frage vor:

**Ob erwehnter *Inquisit compos mentis* sey?**

Und haben wir zu dem Ende gedachten Inqvisiten gleichfalls besehen, und befunden, daß er ein Mensch von langer Statur, seines Alters ohngefehr 30. Jahr, temperamenti Melancholico phlegmatici, habitus corporis subtumidi, sqvalidi, pulsus mollis & tardi, vultusque pallidi, torvi austeri, morosi, animi obstinati & meditabundi sey, und wolte er weder jemanden aufgerichtet ansehen, noch auf die ihm vorgetragene Fragen antworten, sondern sahe beständig mit gebückten Kopff stille weg vor sich nieder, und antwortete auf geschehene Anregung mehrentheils mit nichts anders als mit einem obstinaten nescio, so gar daß er auch circa objecta sensuum externorum, welche man ihm von sonst wohlbekannten Personen und Sachen unter die Augen stellete, sich mit nichts anders als mit einem unverständigen nescio zu helffen wuste, und nur wenig Fragen mit einem verständig scheinenden Ja oder Nein beantworten konte.

Ob nun wohl Inqvisit wegen einiger gegebenen und verständig scheinenden Beantwortungen gar leicht in den Verdacht einer malitiösen Verstellung gerathen möchte, auch solcher dahero nicht wenig bestärcket zu werden scheinen könte, daß er auf eine hartsinnige Art und Weise, und fast unverständiger als ein Vieh so gar cognitionem sensulam abnegiret, da er doch ohnlängst bey seinem Hauß-Herrn ohne sonderliche Merckmahle seines völlig beraubten Verstandes gedienet, und seine ihm auffgetragene Arbeit, obschon sehr dumm und stille dabey gewesen, handlich verrichtet, auch sein jetziger Zustand mehr von einem affectu melancholico als maniaco zu participiren scheinet; folglich um so vielmehr zu verwundern, daß da sonsten dergleichen Melancholici lieber sich selbst als andern Leuten Schaden zu thun oder das Leben zu nehmen trachten, dennoch Inqvisit eine Mord-That an dem um sich gehabten Jüngling verübet; So ist doch im Gegentheil billig, in consi-

consideration zu ziehen, daß solche Leute in manchen Dingen dem Ansehen nach unterweilen ziemlich verständig, in andern aber hingegen gantz unsinnig sich bezeigen können, manchmahl aber auch das von ihnen zur Antwort gegebene, und verständig scheinende Ja oder Nein wohl gantz ohne Verstand & sine omni sensu reflexo vorgebracht wird, und bezeugen nicht weniger die Observationes medicæ, daß sie auch circa objecta sensuum vielfältig irren können, wie dergleichen Exempel bey dem Diemerbrock Disp. Pr. l.3. Wiero de præstigiis Dæmonum c.8. und andern zu lesen, weswegen auch Bartholinus c.1. obs. anat.79. ingleichen Sennertus lib.I.prax.p. 2. c. 8. schreiben: Fingunt quæ non picta usquam nec scripta, nihilque tam absurdum & ineptum occurrere potest, quod non Melancholici sibi imaginantur, & verissimum esse pertinacissime credunt.

Nebst dem ist auch nicht unbekannt, daß dergleichen affectus per intervalla achwechseln, und zu einer Zeit immer schlimmer als zur andern anzutreten pflegen, absonderlich aber ist die von Inquisiten geführte Lebens-Art wohl in consideration zu ziehen, da er, ehe er bey seinem Hauß-Herrn gekommen, in der Wildniß und einsamen Oertern herum gelauffen, in hohlen Bäumen geschlaffen etc. etc. folglich sein zur Melancholie ohnedem schon geneigtes Gemüthe umb so viel mehr verwildert, nnd seinen Affect solcher gestalt je mehr und mehr habitual gemacht, welcher ob er wohl nachhero, als er bey seinem Hauß-Herrn eine ordentlichere Lebens-Art angetreten, entweder einiger massen mitesciret, oder vielleicht auch wohl in etwas dissimuliret worden, wie denn solche Leute insgemein von Natur sehr heimtückisch und zur dissimulation geneigt sind; dennoch nach diesem gar leichte wiederum ausbrechen, oder bey völligerem Essen und Trincken in einen affectum maniacum degeneriren mögen, wie denn bey den Medicis nichts unbekanntes ist, daß Melancholia in Maniam und diese hinwiederum in Melancholiam sich verändern können, überdieß auch blosse Melancholici, wenn sie ad indignationem aufgebracht worden um so viel zorniger und rachgieriger bemercket werden, zumahl wenn sie jemanden vor sich haben, über dem sie so zu reden Meister spielen können, und bey dem sie auf ihre gewagte heimtückische attaque keinen sonderlichen Widerstand finden, welche Umstände sich denn im gegenwärtigem casu unsers Erachtens gar wohl appliciren lassen. Und da nun so wohl seine geführte Lebens-Art, als auch dessen obbeschriebene Gemüths- und Leibes-Constitution nebst den unmenschlichen modo occidendi von einem affectu Melancholico in maniam degenerante sattsam zeugen; So halten wir nach reiffer Uberlegung, so wohl dieser als anderer aus denen Acten zu bemerckenden Umständen, denen Principiis medicis gemäß dafür; Das Inquisit in der That unsinnig und seines Verstandes nicht mächtig sey, folglich auch so lange, als er so verbleibet, bey demselben zwar wohl eine natürliche, und seinem affectu gewöhnliche, keines weges aber eine malitiöse dissimulation statt finden könne.

Welches wir zu Steuer der Wahrheit und Beförderung der Justiz mit unse-rer eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Petschafften Pflichtmäßig bescheinigen wollen. W. den 18. Decembr. 1724.

G. H. Lic. Med. juratus.
J. C. C. Chirurg. juratus.

## Aliorum Medicorum Iudicium de Inquisito.

Auf Requisition Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden, Herrn Graff C. E. Graffen zu H. W. haben wir Endes unterschriebene am 19. hujus Morgens um 10. Uhr auf dem Schlosse zu W. in Beyseyn des Herrn Ambtmanns B. den wegen grausam verübeten Mordthat in Hafft genommenen H. W. in genauen Augenschein genommen, dessen Leibes- und Gemüths-Constitution mit allem Fleiß untersuchet, und befunden, daß als Inquisit in die Ambts-Stube gebracht wurde, trat er gantz frosterl. herum, hatte die Hände in die Ficken gestecket, und als wir ihn befragten: ob ihm friere? sprach er: das weiß ich nicht, sonst sahe er nicht traurig oder betrübet aus, sondern hing den Kopff, zog die Stirn, und schlug die Augen nieder. Von Statur war er ziemlich lang, ohngefehr etliche 30. Jahr, temperamenti Melancholici Phlegmatici, habitus corporis subtumidi, er sahe sauer-sichtig, heimtückisch und scheußlich aus, blaß-gelben Angesichtes, und schien recht dumm und albern zu seyn, der Pulß war tardus, doch veränderlich, die Haare vom Kopff hatte er sich abgeschnitten, und als wir ihm fragten, warum er dieses gethan? ob er diese Nacht wohl geschlaffen, auch gestern Abend gegessen und getruncken, auch Toback geschmaucht hätte? sprach er: das weiß ich nicht; da doch die Wäche bezeugete, daß Inqvisit starck essen und viel trincken thäte, Toback schmauchte, und die gantze Nacht ruhig und viel schlieffe, nur lachete er öffters im Schlaff. Wir fragten weiter: wo er jetzo wäre? Resp. auff dem W. Schloß, warum er aber dahin gebracht worden und wer solches gethan, wüste er nicht. In seinem Catechismo war er ziemlich bekannt, er wuste die fünff Haupt-Stück der Christlichen Lehre, die zehen Gebote, und bey dem fünfften Gebot: du solt nicht tödten fragten wir ihn: Warumb er den Purschen todt geschlagen hätte? darauff antwortete er: Nescio. Er wuste vernünfftig genug zu antworten, wie viel Stück zur Heil. Tauffe gehörten. it. Was die Tauffe sey, wer ihn erschaffen, wie viel Götter wären. Ferner ward er befraget: Wie sein Vater und Mutter hiessen, wo sie gewohnet? darauf antwortete er mit zieml. Verstande, so bald wir aber seines gewesenen Brod-Herrn Erwehnung thaten, oder auf den entleibten Jungen kamen, oder von Dingen redeten, die ihn etwa graviren mochten, da war keine andere Antwort als: Nescio. Wir liessen ihm ein Stück gebratenes Fleisch und Brod vorlegen, und fragen ihn: was das sey? darauff antwortete er: das ist Fleisch, und das ist Brodt, und hatte grosse Begierde solches zu essen, schien aber, als wenn er sich vor uns ge-

scheuet

scheuet hätte. Die Wache erzehlete etliche Passagen, die Inquisit ihnen im Gefängniß mit gutem Verstande und in der That richtig erzehlet hatte, wovon aber Inquisit nicht wissen wolte, als ihn aber die Wache hart anfuhr, ob er nicht das und das gesprochen hätte, antwortete er: Ja, das habe ich gesaget. Weil man nun nichts weiter von ihm erfahren konte, so liessen wir ihn wieder weg bringen, und bezeugete die Wache, daß Inquisit so dumm nicht wäre, als er sich stellete, er könte wohl essen, wohl und geruhig schlaffen, er klagte nicht über Angst, Bangigkeit, oder daß ihm was wehe thäte, urinæ & alvi excretio sey naturalis, es sey bey ihm kein signum dementiæ & furoris, nur müste man ihn hart zureden. Im Gefängniß könte er wohl reden, Borster-Aepffel von andern Aepffeln wüste er wohl zu unterscheiden.

Hierauf verordneten wir, daß ihm eine Ader gelassen würde, und noch wieder ihn zu verhören, auch weil es eine Sache, die Menschen-Blut beträffe, möchte der Medicus præsens Inquisit. öffters besuchen, actiones & sermones ejus accurat attendiren, auch die Wache mit verständigen Leuten, die fide digni versehen zu lassen, die auf sein Thun und Lassen genau Acht haben, ob etwa ein delirium sich hervorthun möchte, zumahlen da er schon so lange gesessen, und man an ihm noch nichts vernehmen können. Nun fällt die schwere Frage vor:

**Ob aus denen *ad Acta* gebrachten Umständen zu schliessen, daß dieser *Inquisit* mehr *ex raptu Melancholico Maniaco*, oder *sola malitia* diese grausame Mord-That begangen habe?**

Wann aber Inquisit gar leicht graviret werden möchte, ob habe er die Mord-That nicht ex furore Melancholico, sondern ex sola malitia begangen, massen in denen Actis bezeuget wird, daß er 1.) als ein Reuter sich wohl aufgeführet, und 2) N. der ihn von Jugend auf gekannt, saget, man habe an ihm nichts gemercket, auch 3.) vor 2. Jahren noch nicht, da er ihn bey sich gehabt, 4.) auf dem Juncker-Hofe zu L. habe er gedienet, und man von ihm nichts gehöret, der giebt 5.) Zeugniß, daß Inquisit wohl gearbeitet, mit ihm gesungen und gebethet habe. Ja wenn 6.) Inquisit auf Art. 13. 14. 15. seqq. befraget worden, antwortete er auf solche Fragen nicht unvernünfftig, dazu kommt 7.) das Inquisit mit der Wache zu St. in Gefängniß gewürffelt, und sich nicht unrecht haben wollen thun lassen, hatte auch 8.) das Geld wohl gekannt, man findet auch 9.) nicht in denen Actis, ob habe sein Vater, Mutter, oder Verwandter einer jemahls Melancholia laboriret, dabey zu verwundern, daß 10.) inquisit weder vor nach der begangenen Mord-That sich als ein Melancholico-Maniacus bezeiget hätte, massen weder timor noch tristitia, weder furor noch animus lædendi, auch keine anxietas cordis u. was mehr vor requisita zu einen solchem affect erfordert werden, man an ihm gemercket, sondern er ist nach vollbrachter That wieder auf die Scheure gangen, quasi re bene gesta, auch bezeiget 1.) die

Wache, daß Inquisit wohl und viel essen könne, wohl und ruhig schlieffe, seine natürliche Oeffnung habe, und dergleichen mehr, hingegen könte Inquisiten malitiose Verstellung wohl abgenommen werden, wenn er 1.) auf alle die Fragen, die ihn graviren möchten, mit nescio geantwortet, und cognitionem sensualem abnegirt, sich auch 2.) auf verbothene Dinge, als maußen und betteln geleget, nicht gerne arbeiten wollen, sondern vor drittehalb Jahr 3.) nach empfangenen paar Schuhen von D. zur Danckbarkeit ihm aus der Arbeit gelauffen, welches er auch 4.) bey N. gethan, als ihm die Kinder wegen des Dreschens einen Verweiß gegeben. 5.) Seine Boßheit hat er ehemahls an dem entleibeten Jungen erwiesen, den er von der Scheuren gejaget, und geschlagen, dazu kömmt 6.) daß er ein tödtliches Gewehr, ob ihm gleich solches sein Herr verbothen, mit sich genommen, dem Jungen aber verbothen, was mitzunehmen, und den Jungen unschuldiger Weise damit todt geschlagen, und als man ihn 7.) wegen des entleibeten Bluts, welches er an den Kleidern und Händen gehabt, befraget, woher solches kommen, arglistig vorgegeben, die Nase habe ihm geblutet, und was ihn mehr graviren möchte und könte.

Wenn aber die Sache etwas tieffer eingesehen wird, so findet man, daß Inquisit 1.) als ein Reuter verwirrt im Kopffe worden, und deßwegen an die Infanterie abgegeben, welche ihn aber auch wieder lauffen lassen. Von da sey er 2.) nach H. kommen, aber mit keinen Leuten umgegangen, und habe er 3.) von einem Mägdgen was bekommen, davon er gantz dumm und wunderlich worden, daher er 4.) sein Zeug auf die Wand gehangen, und sich 5.) den Winter über in hohlen Bäumen aufgehalten, darinnen er 6.) einsmahls hätte sterben müssen, wenn ihn nicht die Leute da heraus gezogen, den Winter über habe er 7.) in denen Schäfer-Karren gelegen, und was mehr in denen Actis befindlich, woraus man genug schliessen mag, daß Inquisit nicht compos mentis sey.

Wie denn dieses nach denen principiis & observationibus Medicis, wie auch aus selbst eigener observanz leichte zu erkennen stehet. Galenus spricht: Temperamentum corporis sequi mors animi. Dieses trifft wohl bey unserm Inqvisiten zu, denn man wohl 1.) an ihm von Jugend auf nichts gemercket, daraus ein delirium zu schliessen, so ist er doch dumm und einfältig daher gegangen, und seinem Temperament nach sehr zur Melancholie geneigt gewesen, welches von Jahren zu Jahren so zugenommen, daß er seiner Dummheit halber als ein Reuter und Musquetier abgedancket worden. Mentis mala transire adcorpus, & quæ corpus fatigant ad mentem redundare extra dubium est. Nachdem er 2.) ein Philtrum bekommen, ist der affectus offenbahr, und der Inquisit verwirrt worden. Philtra enim animalium spirituum frustrata confermentatione symbolica vel furorem vel Melancholiam inferunt. Und obwohl 3.) der affectus nicht so gleich austritt, sondern öffters viel und lange Jahre aussenbleibet, so kommt er hernach um desto

gewal-

gewaltiger und rasender, wovon überflüßige observationes verhanden, indeß können die Melancholici 4.) ihrer phantastischen Einbildung nach sich gantz klug aufführen, sie können singen und beten, galante Verse machen, und sind doch in andern Dingen thöricht, wovon bey dem Blancard, Fischer Cons. Hypoch. Frommanus de fascin. Joh. Lang. Lib. 2, epist. 35 Sennert. Pr l. 1. p. 428. Muralt. in Miscellan. germ. dec. 2. a. 7. obs. 103. Rommel in Miscell. dec. 11 a. 6. obs. 229. kan nachgelesen werden. Es haben aber solche Leute ihre intervalla, und lehret dieselbe eigene Erfahrung, daß manche von Kindes-Beinen an gut gewesen, bey herankommenden Jahren aber sind nicht allein Melancholici, sondern gar Maniaci worden, weil jene öffters in maniam auszuschlagen pfleget, so gar, daß sie die Leute auf öffentlichen Land-Strassen mörderlich angefallen, und sehr beschädiget haben, dergleichen sich vor kurtzer Zeit zugetragen. 5.) Die affectus animi, quatenus cerebri & spirituum animalium constitutionem notabiliter immutant können diesen affectum erregen, wie wir solches an einen Fischer erfahren, welcher, da er weggenommen worden, und als Soldate dienen solte, wurde er rasend, u. muste an Ketten verwahret werden. 6.) Man findet auch nicht bey allen und jeden grosse Angst, Traurigkeit und dergleichen, sondern etliche tantzen, springen und singen, wie wir ein Exempel von einem Studioso Medicinæ gehabt. Andere wenn sie 7.) eine Mord-That begangen, rühmen sie sich derselben noch quasi re bene gesta, wie denn ein gewisser Bauers-Sohn einen Karner erschlug, und auf dessen Pferde ins Dorf geritten kam, als er befraget worden, wie er zu dem Pferde gekommen, gab er zur Antwort: ich habe einen Karner todt geschlagen. 8.) Es werden auch Melancolici gefunden, die gleichsam stumm sind, und nicht reden wollen, wovon Thom. Barth. in Ephemerid. c. 3. p. 67 Hist. 18. eine observation beygebracht: Ja einiger werden gedacht, qui sapere potuerunt Ephem. d. 2. a. 1. und mit solchen stehet es gefährlich, denn obgleich der Paroxismus lange zurück zu bleiben pfleget, ehe er wieder zum Vorschein kommt, so pflegen solche Leute des Winters dennoch melancholisch, den Sommer aber rasend zu werden. vid. Eph. dec. 1 a. 2, Und rechnet Hippocrates die Maniacos unter die Morbos venales, welches man auch bey unserm Inquisiten zu befahren hat. Und wie diese angeführte Umstände hoffentlich auf diesen Casum sich appliciren lassen und da Inquisit geführte Lebens-Art, auch der greuliche Modus occidendi, wobey der Sathan, als welcher nulli humori aut temperamento sese frequentius ingerit quam Melancholico, wohl nicht gefeyret haben mag, an den Tag giebet, daß Inquisit nicht compos mentis, sondern bey ihm ein affectus Melancholicus anzutreffen sey, so halten wir nach reiffer Uberlegung und denen Principiis Medicis gemäß, davor daß Inquisit ex raptu Melancholico, darunter wohl eine besorgliche Malitia stecken möchte, welche dem höchsten Hertzenskündiger am besten bekannt, diese grausame Mord-

 that

that begangen haben? Welches wir zu Steuer der Wahrheit mit unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Pettschafften Pflichtmäßig bezeigen sollen. Q.d. 22. Februar, 1725

M. K. D.

J. E. W. Lic,

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

a Dn. D. & Consil. Hoffmanno t.t. Fac. Med. Decano expeditum.

Nachdem von der Hochlöblichen Juristen Facultæt die Acta Inquisitionalia in puncto homicidii contra H. W. unsern Collegio zugesendet, unser in arte Medica gegründetes Gutachten zu ertheilen; So haben wir dieselbe ins gesamt fleissig durchlesen auch wohl erwogen, und befinden demnach daß die Fragen so zu decidiren hauptsächlich darauf ankommen.

Ob Inquisit ex dolo & malitia oder ex insania und also ex morbo & errore mentis den Todtschlag begangen? Nun sind zwar in denen Acten einige indicia und argumenta befindlich, daraus man den Inquisiten einer malitiæ beschuldigen könte: 1) daß derselbe so wohl auf dem Amte als zu L. bey den Pferden und hernach mahls unter der Milice als Reuter gedienet und sich dabey wohl aufgeführet fol. 4. and man in der Jugend sonst nichts unsinniges an ihm verspühret, fol. 24. 2) daß er annoch ruhig schlaffen, gut essen, trincken und arbeiten kan und sich über nichts beklaget. fol. 61. (3) Noch ein gut Gedächtniß hat, sich vieler zuvor geschehener Dinge erinnern kan, fol. 17. sonderlich die Haupt-Stücke der Christlichen Lehre aus dem Catechismo wohl inne hat fol. 61. 75. hingegen von dem Todtschlag und denen dahin gehörigen Umständen nichts wissen will, und beständig, was den Punct wegen des Todtschlages anlanget, alles negiret 4.) auch sonst niemahls keinen paroxysmum furibundum von ihm verspühret; Allein wenn man betrachtet 1) daß er eines Temperamenti Melancholici sey, habitus corporis subtumidi, sqvalidi, vultus pallidi, torvi, morosi, & animi obstinati ac meditabundi, zugleich pulsum tardum & mollem, nach derer Medicorum Berichten hat: fol. 7. & 61. 2. Daß er wegen der Verrückung im Haupte von der Reuterey unter die infanterie abgegeben, hernachmahls aber gar weggejaget worden: 3) Daß er nachdem er in seine Heimath nach S. kommen, gantz wunderlich im Kopff gewesen, mit keinen Menschen geredet; seine Kleider abgethan und sich in hohle Bäume, Ställe, Scheunen verstecket und gantz verwildert. fol. 4. 21. 24. 29. 4) Selbst zu der Zeit, da er mit den Dienst-Jungen ins Holtz gangen und denselben gleich darauff ermordet, nicht ausgesehn wie sonst, sondern gantz confus, grimmig und wunderlich, so daß denen beyden Zeugen fol. 54. b. vor ihn recht gegrauet: 5) Circa solstitium hiemale als den 12ten Decembr. da die paroxismi und raptus Melancholici sich sonderlich zu äussern pflegen sine evidenti causa & sine den Dienst-Jungen H. S. im Holtze mit einem Beile auf solche unmenschliche Art ermordet: 6) Aus der Efahrung bekannt ist,

ist, daß so wohl die Melancholici als Maniaci, das Gedächtniß, sonderlich von præteritis salvem behalten, dabey ihre intervalla haben, da sie ruhig schlaffen, essen, trincken, arbeiten, auch in vielen Stücken sich vernünfftig erweisen: 7) Inqvisit wie man angemercket in dem Schlaff offt lachet fol. 6. daraus eine grosse Beschwerung der Phantasie mit Träumen zu urtheilen; So kan man bey so gestalten Sachen und diesen sich ereigenden Umständen nicht wohl anders judiciren als daß das homicidium nicht deliberato animo & ex dolo der jederzeit eine gewisse Absicht zum Fundament hat, sondern vielmehr ex interna morbosa afflictione stupore mentis & raptu quodam furibundo, darinnen öffters unvermuthet und geschwinde Melancholici verfallen, geschehen, ob gleich exteriori levis tamen occasio zugestossen seyn kan; Und ob gleich scheinet als wann Inquisit ex simulatione das factum und die dabey vorgefallene Umstände pertinaciter läugne; Auch dahero jetzo wohl eine malitia aus vielen in den Actis enthaltenen Umständen wahrscheinlich erhellet, gesetzt daß solches auch sich so verhielte, so thut doch dasselbe zur Haupt-Ursache des Homicidii nichts und kan man daraus nicht schlüssen oder erweisen, daß das Gemüth dazumahl als das Homicidium von ihm begangen in gleicher boßhafften Verfassung gestanden, davon doch eigentlich die Frage ist. Daß dieses alles denen Grund-Sätzen der Medicin gemäß, bekräfftigen wir mit unserer Unterschrifft und vorgedruckten Facultäts-Siegel. So geschehen H. den 19. Martii 1725.

## Responsum Facultatis Juridicæ Hallensis.

Als uns derselbe die wider H. W. ergangene Inquisitions Acta zugeschickt, und von uns unser Gutbefinden mit Zuziehung der Hochlöbl. Medicin. Facultät, was in der Sache weiter vorzunehmen, zu wissen begehret. Demnach rc.

Ist H. W. angegeben worden, daß er H. S. einen Jungen von 14 Jahren auff offenbahrem Felde mit einer Barte oder Beil jämmerlich ermordet, dergestalt daß er ihm den Kopff, Nasen und Ohren abgehauen, auch die Hirn-Schaale nebst dem Gehirn bey dem Cörper herum gelegen: Es ist auch die Beschuldigung durch unterschiedener Zeugen Aussage in Actis fol. 21. biß 29. fol. 39. biß 44. fol. 52. biß 59. dergestalt bescheiniget worden, daß ob gleich niemand die Mord-That selbst gesehen, dennoch so starcke Anzeigungen aus einigen kurtz vor der That und nach derselben vorgegangenen Umständen sich ereignen, daraus beständig zu schlüssen, daß niemand anders als H. W. diese Mord-That begangen haben könne; Nichts desto weniger hat der Inquisit, da man ihn so wohl fol. 15. seq. summarie, als hernach fol. 34. biß 38. ingl. fol. 67. biß 72. ad articulos vernommen, auch mit den Zeugen confrontiret, diese böse That entweder gäntzlich geläugnet, oder doch, daß er davon nichts wisse, beständig vorgegeben.

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß nach den erwehnten Umständen entweder

weder den Todschläger eine wohlverdiente geschärffte Todes-Straffe alsbald zu erkennen sey, oder doch zum wenigsten, daß bey fernern läugnen mit einem schärffen grade der Peinigung wider ihm zu verfahren; zumahlen da ex Actis hin und wieder (sonderlich aber fol. 44. b. item fol. 73. & seqq.) erhellet, daß der Inqvisit nicht so tumm sey, als er sich anstellet, sondern daß in seinem Thun und Lassen viele Boßheit mit unterlauffe; wannenhero auch die Herren Medici, die das fol. 61. seqq. befindliche Gutachten verfertiget, in fine desselbigen fol. 65. b. Inquisiten von dem bey dem Todtschlag mit untermischten besorglichen malitz loßzusprechen sich nicht getrauet.

Dieweil aber dennoch anfänglich in dem ersten Medicinischen Gutachten fol. 7. seqq. der Schluß fol. 9. b. dahin gehet, daß Inquisit in der That unsinnig und seines Verstandes nicht mächtig sey, folglich auch bey demselbigen zwar wohl eine natürliche und seinen Affect gewöhnliche, keines weges aber eine malitiöse dissimulation statt finden könne; auch in den anderen fol. 65. b. dennoch der Schluß dahin gehet, daß Inquisit ex raptu Melancholico diese grausame Mord-That begangen habe, und endlich die hiesige löbliche Medicinische Facultät in ihrem ietzo mit kommenden Responso gleichfalls denen principiis medicis gemäß zu seyn erachtet, daß das Homicidium nicht deliberato animo & ex dolo, sondern vielmehr ex interna morbosa affectione, stupore mentis & raptu quodam furibundo geschehen, auch insgesammt diese ihre Meynungen mit wichtigen rationibus bestärcket, und auf die ex actis etwa hervorscheinende rationes dubitandi geantwortet, dergleichen furiosi & maniaci aber denen gemeinen Rechten nach weder torquiret u. wegen begangenen Todtschlages und andern Missethathaten bestrafft, jedoch wenn ein Verdacht wegen mit unterlauffenden Boßheit sich ereignet, im Gefängniß gezüchtiget werden mögen;

Carpzov. Practica rerum Criminal. part. 3. quæst. 164. Sam. Strick. disput. de dementia & melancholia c. 5. Ludov. notæ novissimæ ad Const. Criminal. Carol. art. 179. p. 249. seq.

Als ist zwar Inquisit H. W. mit der Tortur, auch mit der Straffe des Todschlages zu verschonen; er wird aber nichts destoweniger im Gefängniß mit Ruthen gezüchtiget und hernach dermassen verwahret, damit er künfftig weder ihm selbst noch andern Schaden zufügen möge. V. R. W.

## Casus XXIII.

*Homicidium crudele a surdo & muto commissum.*

A. S. den 20. Febr. 1727.

ERscheinet E. R. C. aus K. und bringet an, daß er von dem Schultzen und Schöppen daselbst abgeschicket worden, dem hiesigen Amte zu berichten, daß

daß heute früh ein Frauens-Cörper gantz nackend auf der H. Straße nach N. zu unweit von K. gefunden worden, und sey ihr der Kopff und ein Arm abe, der Bauch aber aufgeschnitten, und das Eingeweide heraus gerissen gewesen; Im Nachsehen hätten sie den Kopff hinter einer Eiche gefunden, und erkandt, daß solches die Küh-Hirtin aus dem Dorff seyn müsse, dieselbe sey gestern Morgen nach N. gegangen, und hätte Welle verkauffen wollen, sie hätte keine Muthmassung wer es müsse gethan haben, es sey aber gestern Abend eine Stunde nachdem es finster geworden ein stummer Bengel so sich in A. aufhalte, in K. gekommen, und habe beym Krüger M. D. die Nacht geherberget, derselbe hätte eine Schnur Bernsteinerne Corallen, einen Weiber-Fingerhut, und 3 Messer bey sich gehabt, ob derselbe diese That verübet, wüste man noch nicht, der Schultze hätte zwey aus der Gemeine nach A. geschicket, sich zu erkundigen ob dieser Kerl noch da sey, und ob sie noch mehrere Anzeigungen wegen des begangenen Mords bey ihm finden möchten; wolle übrigens vernehmen wie sich Schultze und Gemeine ferner verhalten solten.

Act. K. den 21. Febr. 1727.

Als wir uns heute nach K. erhoben den todt-gefundenen Cörper gehörig aufzuheben, und durch den mitgenommenen Medicum Hrn. L. H. aus H. und Chirurg. Hrn. S. allhier, seciren zu lassen, ist derselbige bereits durch einige aus der Gemeine aufgehoben, und in einen Sarg geleget gewesen, weshalb der Sarg mit dem Cörper in der Kirche unterm Thurm gebracht, und daselbst die Inspection vorgenommen worden, da sich denn erstl. gefunden, daß der Kopff gantz abgeschnitten gewesen, 2. in dem rechten Auge 4. Stiche, im Schlaff rechter Seite 3. Stiche, in der rechten Backe 4. Stiche, 1. Schnitt im rechten Ohr, und zwey Stiche hinter dem Ohr waren. 3.) Haben sich in dem lincken Auge 3. Stiche, in der lincken Backe 2. Stiche, im Nacken aber 9. Stiche gefunden. 4.) In der rechten Hand oberwärts befinden sich 6. Stiche. 5.) Ist der Cörper von Brust-Knochen biß in die Vulva aufgeschnitten, die intestina alle durch einander zerrissen, und der Magen mitten aufgeschnitten gewesen, 6. Ist der lincke Arm biß auf etwas weniges am Fleische gantz abgeschnitten, darbey ein Schnitt in der lincken Seite an der Brust. 7.) Haben sich in der rechten Seite im Rücken 9. Stiche gefunden. Womit diese inspection sich geendiget, der Cörper wieder zugenehet, und unter den Kirchthurm biß auf fernere Ordre hingesetzet worden, so nach richtlich registrirt, ut supra.

eod. Z.

Wurde H. M. vernommen was ihm von der Sache wissend, derselbe saget: Es sey am vergangenen Mittwoch Abend, als den 1. dieses, ohngefähr gegen 7. Uhr ein stummer und tauber Kerl so sich in A. aufhielte, bey ihm in die Schencke gekommen, und anfänglich 6. pf. welche er den Tag vorher, als er Neunaugen nach N. getragen, vertruncken und schuldig blieben, auf den Tisch geworffen; hernach

 noch

noch 2 gr. hingeleget, und mit Minen bedeutet, daß er etwas haben wolle, als er ihm aber nicht verstehen können, und das Geld wieder zurücke geworffen, hätte derselbe noch 6. pf. darzu geleget, und durch Minen zu verstehen gegeben, daß er einen Bothen zu Pferde haben wolte, als aber Referent ihm zu verstehen gegeben, daß das Wasser groß und man wegen der Finsterniß nicht durchkommen könte, hätte er sich zu frieden gegeben, und an den Tisch gesetzet, Referent habe ihm etwas zu essen und zu trincken gegeben, da er denn gegessen. Nach dem Essen hätte derselbe Geld und Taback aus der Ficke gekrieget, das Geld heraus gesuchet, und wäre solches 1. thlr. 21. gewesen, welches Deponenten Sohn gezehlet, den Taback hätte er vom Tisch gestrichen, und hernach andern verlanget, Deponent hätte ihm ein Stücken Rollen-Taback gegeben, welchen er aber nicht haben wollen, sondern 6. pf. auf den Tisch geleget, und durch Minen einen Brieff Taback verlanget, als er solchen bekommen, hätte er eine Pfeiffe angestecket und geranchet, hierauf hätte er erst drey Messer heraus gekriegt und auf den Tisch geworffen, welche Deponentens Dienst-Junge in die Hand genommen, und ihm vor ein Messer 1. gr. hingeleget, welches er aber nicht haben wollen, worauf Deponentens Sohn gesaget es wäre ein neu Messer, sähe aber aus als wenn Blut oder Rost dran wäre, hätte es aber nicht gekaufft; nachgehends hätte der Kerl eine kleine Schnur Bernsteinerne Corallen heraus gekriegt, solche in die Hände geriebē, hierauf den Faden entzwey geschnitten, die Corallen in ein Tuch gebunden, und das gezehlte Geld in den andern Zipffel gebunden und in die Ficke gestecket, und noch wohl ein paar Krüge Bier getruncken, und die Nacht daselbst geschlaffen, denn andern Morgen aber bey anbrechendem Tag weggegangen. Ohngefehr 2. Stunden nach dessen Weggehen wäre ein Diener von des Hrn. Generals von S. zu ihm kommen, und ihn gefraget: Was er vor Leute die Nacht beherberget? es läge ein Cörper ohngefehr 1. viertel Weges von hier auf der H. Strasse nach N. ohne Kopff, gantz nackende und lägen einige Lumpen darbey. Deponent habe ihm geantwortet: daß ein stum̃-u. tauber Kerl von A. bey ihm gewesen; sey mit ihm nach W. zu dem andern Krüger gegangen und gefraget: wer bey ihm gewesen? dessen Frau geantwortet: daß ein Schuh-Knecht so nach S. gehen wollen bey ihm geherberget; Hierauff sey Deponent mit dem Diener zum Schultzen gegangen und es denselben melden wollen, welcher aber nicht zu Hause gewesen. Des Schultzens Frau hätte so gleich die Gemeine zusammen lauten lassen, und wären sie mit einander hinaus gegangen, es wäre aber bereits der Küh-Hirte P. R. und die H. da gewesen, welche den Cörper so auff dem Bauch gelegen, herumgekehret, und den Kopff herzu gebracht, da er denn erkennet daß es Küh-Hirten seine Frau, und der H. ihre Schwester sey, worauf Deponent mit J. B. schwiegen, R. P. und H. H. nach A. gegangen, solches bey denen Gerichten daselbst anzuzeigen. Wie sie in A. gekommen, hätte

hätte der Land-Reuter sie angeredet: wo sie hin wolten? dem sie diese Sache erzehlet, und daß sie zum Hrn. Bürgermeister gehen wolten, gemeldet. Der Land-Reuter hätte ihnen gesaget: daß der Bürgermeister von den schwartzen Adler stünde, zu denselben sie gegangen, und ihn erzehlet: daß der stumme Kerl in K. gewesen, und 3. Messer, nebst einer Schnur Corallen bey sich gehabt, auch einen Fingerhut allhier im Krug abgegeben, welches der entleibeten Frau gehöret und gebeten, den Kerl in Arrest zu nehmen; Der Burgemeister hätte ihnen auch gleich ein neu Messer gewiesen, da noch Blut angesessen, auch die Corallen vorgezeiget, worauff sie gebeten den Kerl zu verfolgen und in Arrest zu nehmen, welches geschehen, und dieser stumme Kerl unweit T. attrapiret, und nach A. gebracht worden, sie hätten gewartet biß die A. Bürger ihm zu dem Herrn Bürgermeister gebracht, dahin sie gefolget, und C. P. ihm das Camisol auffgerissen und das Blut am Hembde gefunden, auch an den Hosen noch viel Blut angetroffen, welches derselbe mit Modder beschmieret gehabt. Die A. hätten ihn hierauff die übrigen beyden Meßer aus der Ficke genommen. Deponent hätte ihn durch Zeichen gefraget: wo er das Geld hätte? worauff derselbe etwas weniges in einen Läbgen heraus gerißen. Deponent hätte ihn durch Zeichen bedeutet, daß das Geld nicht alle, so er bey ihm im Kruge gehabt, worauf derselbe noch etwas aus der Ficke gelanget, welches mit dem ersten 1. thlr. 19. gr. gewesen. Der stumme Kerl hätte etwas nach sich gezogen, das übrige aber von sich gestossen, und mit der Hand, von sich gewincket; worauf sie gebeten, ihn wohl zu verwahren, und wären sie nach Hause gegangen:

eodem.

P. R. der Küh-Hirt wurde vernommen, und referiret: daß als er gestern, Morgen mit der Hude nach dem Holtze getrieben, hätte dessen Frauen Schwester Tochter M. H. welche schon bey dem Cörper gewesen, ihm im vorbeytreiben zugeruffen, sey auch zu ihm heran gekommen, und gesaget, daß seine Frau da läge und ausgezogen wäre; worauf derselbe hingegangen, und gefunden, daß es seine Frau sey, welche er die Mittewoche als den 19. dieses nach R. geschicket, einen Tuchmacher, welchen die Frau Wolle verkauffet ohne sein Wissen das Hand-Geld wieder hinzutragen, weilen die Wolle schon vorher an einen andern verkauffet, das Hand-Geld wäre 16. gr. gewesen, so sie mit genommen; Ob sie Geld in R. aufgenommen, weiß er nicht, hätte aber einen Bothen hingeschicket, welcher ihm Antwort bringen würde, ist dimittirt.

Præs. d. 28. Febr. 1727.

Hiemit berichten wir, geschworne M. L. zu H. und Chirurgus zu S. daß wir auf Requisition des Königl. Pr. Ambts S. in Beyseyn des Hrn. Ambts-Richters und Hrn. S. den 21. Febr. 1727. im Dorffe eine ermordete Hirten-Frau besichtiget



tiget er-

liget. Deren entleibten Cörper der Kopff gantz abgeschnitten war, in den rechten Auge waren 4. Stiche, auf der rechten Seite im Schlaff 3. Stiche, in der rechten Back 4. Stiche, 1. Schnitt in rechten Ohr, und 2. Stiche in das rechte Ohr-Drüßlein, in den lincken Auge 3. Stiche, in der lincken Backe 2. Stiche, im Nacken aber 9. Stiche, in der rechten Hand abwerts 6. Stiche, der Leib von den Brust-Beine biß auf die vulva in die Länge durchschnitten der Magen mitten aufgeschnitten, die intestina durch einander zerrissen, der lincke Arm biß auf etwas weniges am Fleische gantz abgeschnitten, darbey ein Schnitt in der lincken Seite an der Brust, an der lincken Seite in Rücken 9. Stiche. Durch diese grausame Verletzung solcher principal Pulß und Blut-Gefäße hat nichts anders als der Todt erfolgen müssen. Diese angeführte 46. Wunden, so mit einen breiten Messer geschnitten, theils gestochen, geschehen, haben wir bey vorgehabter Section der entseelten observiret, und in der Kürtze hiemit berichten wollen, welches wir der Wahrheit gemäß attestiren, so geschehen im Dorffe K. den 21. Feb. 1727.

Actum K. den 12. Marty. 1727.

Heutigen dato ist der Delinqvent C. E. so die Hirten-Frau allhier umgebracht haben soll, von den Königl. Ambte T. den hiesigen Königl. Ambte S. auf der Grentzen ausgeliefert, und als er anhero gebracht, ist er nach dem Ort, wo der Mord begangen, ingeführet worden, und hat Hr. Rathmann J. D. R. welcher mit dergleichen taub und stumm gebohrnen Menschen umzugehen, und sie zu bedeuten, auch ihre Antwort zu vernehmen, gute Wissenschafft habe, ihm der That wegen befraget, wie wir nun mit dem Inquisiten an den Ort gekommen, zeiget der Schultze N. S. einen Eichbaum, bey welchem die Haube, Mütze und Schürtze gelegen, und sey bey diesen Baum herum sehr getreten gewesen, daraus er Muthmasset, daß hier der Angriff gewesen, von hier 14. Schritt weiter, ist ein Hügel aufgeworffen, allwo der Cörper und viel Blut gelegen, besser hin auf 27. Schritt hatte der Kopff nebst dem Wambs hinter einer Eiche gelegen, von dem Hügel lincker Hand 38. Schritt hinter 2. Eichen hatten die andern Kleider gelegen. Hierauf ist der Delinqvent von Hr. Rathmann D. R. auf verschiedene Art examiniret worden, da denn derselbe anfänglich durch Mienen gezeiget, daß ein grosser Kerl in einen blauen Rock mit einem Degen und grossen Barth ihm zu der Zeit und an diesen Ort begegnet, und nach R. werts gegangen, und den Mord verrichtet haben müsse. Den Delinqventen ist der Ort wo der Cörper gefunden, gezeiget, und durch Mienen gefragt worden: Ob er nicht den Mord allhier begangen? welches er durch Mienen mit Nein beantwortet, von da ist er an dem Baum, wo der Kopff gelegen, geführet, und befraget worden: Ob er nicht den Kopff dahin getragen? welches er wieder mit Nein, und daß er den Kopff nicht gesehen, zu verstehen gegeben, von dar ist er an die beyden Eichen, wo die Kleider gelegen, geführet worden, er

hat

hat aber auch hier nichts gestehen wollen, noch solche gesehen zu haben, bedeutet, hierauf ist er bey der esten Eiche, wo die Haube, Mütze und Schürtze gelegen, geführet, und befraget worden: Ob er nicht an diesen Baum gewesen, und herum getreten, auch diese Sachen dahin geworffen, und ob die Entleibte sich nicht um den Baum gefasset, und er sie daselbst mit dem Messer in die Hand und Gesichte gestochen? welches er alles gäntzlich mit Nein zu verstehen gegeben; Als er aber bey den aufgeworffenen Hügel durch Mienen gefraget worden; Ob er nicht den Halß abgeschnitten? hat der Delinqvent sich anfängl. sehr traurig gestellet, mit gefaltenen Händen gen Himmel gesehen und geweinet, sich auch gedemüthiget und gebethen, als er aber befragt worden, ob er nicht den Halß abgeschnitten? hat er solches durch Mienen starck verneinet, und als Hr. R. ihm durch einen Hand-Schlag, daß er solches bekennen möchte, gefragt, hat er zwar die Hand gegeben, aber nichts bekennen wollen; weil nun weiter nichts aus ihm zu bringen gewesen, ist mit weitern examiniren inne gehalten, und dieses Verhör geendiget worden.

Continuatio zu K. den 13. Mart. 1727.

Acto ist der Delinqvent in die Kirche wo der Cörper hingesetzt gewesen, hingeführet, und ihn derselbe gezeiget, auch durch Hrn. Rathmann R. auf folgende Puncte befraget worden: 1.) Ob Inqvisit den Cörper kenne? *resp.* **Es sey der Cörper so gelegen.** 2.) Ob die Messer Inquisiten gehören? *resp.* **das weißschälichte, und das mit der halben Schale habe er lange gehabt, das Messer mit der Hirschhörnernen Schale habe er gekaufft, da er hergekommen, und 2. gr. davor gegeben.** 3.) Ob Inquisit nicht die Stiche in die Augen zugefüget? *resp* **das hätte er nicht gethan.** 4.) Mit welchem? NB. die Messer werden gezeiget. *resp.* **will keine bezeugen?** 5.) Ob Inquisit nicht die Stiche in Schlaff rechter Seiten gethan? *resp.* **habe es nicht gethan.** 6.) Wer die Stiche gethan? *resp.* **habe niemanden gesehen, der es gethan.** 7.) Ob Inqvisit nicht die Stiche in der rechten Backe gethan? *resp.* **habe es nicht gethan, sey daher kommen.** 8.) Ob der Cörper schon da gelegen, wie er gekommen? *resp.* **habe da gelegen, und sey todt gewesen.** 9.) Ob Inqvisit nicht den Schnitt in den rechten Ohr gethan? *resp.* **habe es nicht gethan.** 10.) Ingleichen die 2. Stiche hinter den Ohren? *resp.* negat. 11.) Ob Inqvisit nicht die Stiche im lincken Auge verrichtet? *resp.* **habe es nicht gethan.** 12.) Mit welchem Messer es gewesen? *resp.* **will keines bezeichnen.** 23.) Desgleichen in dem lincken Backe? *resp.* **will es nicht gestehen.** 14.) Ob er nicht den Kopff abgeschnitten? *resp.* **habe es nicht gethan.** 15.) Mit welchen Messer es geschehen? 17.) Wo das Blut an das Messer gekommen? *resp.* **habe mit dem Messer dem Fisch, so er mitgebracht, aufgeschnitten und das Eingeweide hervor genommen, und weggeworffen.** 17.) Ob er die Stiche im Nacken verrichtet?

 *resp.*

*resp.* Nein. 18.) Ob er die Stiche in der rechten Hand verrichtet? *resp.* Nein, habe es nicht gethan. 19.) Ob er nicht den Leib aufgeschnitten, der Leib ist ihm entblößet gezeiget worden. *resp.* habe es nicht gethan. 20.) Mit welchen Messer es geschehen? *resp.* cessat. 21.) Ob er den Cörper nicht entblößet, und *resp.* Nein. 22.) die Kleider ausgezogen? *resp.* Nein. 23) Ob er den Kopff nicht weggetragen? *resp.* Nein, habe es nicht gethan. 24.) Ob er nicht die Kleider weggetragen? *resp.* Nein. 25.) Ob er nicht den lincken Arm abgeschnitten? *resp.* Nein. 26.) Wo er die Schuhe und Strümpffe bekommen? *resp.* hätten bey ihr gelegen, wie er vorbey gegangen, die Schuhe wären mit einem Drath zusammen gebunden gewesen. 27.) Wo er das Geld bekommen? *resp.* zuerst deutete er an, es hätte ihm das Geld der Kerl in blauen Rock mit den Bart so ihn begegnet gegeben, auf ferneres Befragen zeiget er an, daß der Kauffmann, dem er den Brief gebracht, hätte ihm das Geld gegeben. 28.) Wo er die Corallen bekommen? *resp.* hätten neben ihr gelegen, welche er aufgehoben. 29.) Wo er das Blut an seinem Recke und Hembde bekommen? *resp.* sey von dem Fisch gekommen, wie er solchen ausgenommen. 30.) Ob er den Cörper nicht angerühret? *resp.* Nein habe ihn nicht angerühret. 30.) Warum er solches im Dorffe nicht gemeldet? *resp.* hätte gleich fort gehen müssen, mit dem Fisch und Briefe.

Den Inquisiten ist der Cörper nochmahls gezeiget, und ihn bedeutet worden, daß er solchen angreiffen, und bezeugen solte, daß er unschuldig sey; Er hat hierauf seinen Huth unterm Arm genommmen, die Hände zusammen gefaltet, gegen dem Himmel mit gebeugten Knien geseuffzet, auch den Cörper Creutzweise angerühret, und seine Unschuld dadurch bezeichnet, womit sich dieser Actus geendiget, und gehörig unterschrieben worden, so geschehen den 13. Mart. 1727.

Actum Ambts S. denn 22. Mart. 1727.

Erscheinet J. Z. von K. welcher bey den inhafftirten C. E. bey 3. Tagen her beständig die Wache gehabt, und mit ihm von der ermordeten Frau durch Mienen gesprochen, und befraget: Ob er solches nicht gethan? C. E. ihm gezeiget, daß wie er des Weges von R. hergekommen, die ermordete Frau auch von G. hergekommen, in die Armen lauffen sollen, welches er mit Ausstreckung der Armen bezeiget, es hätte ihn aber die entleibte von sich gestossen, daß er zur Erden gefallen, worauf er denn mit dem Messer sie angefallen, er habe auch zugestanden, daß er ihr den Kopff abgeschnitten, und weggeworffen, der inhafftirte habe ihm alle Tage her auch noch heute solches durch Mienen zugestanden, dabey aber bedeutet, er solte nichts wieder sagen. Hr. Rathmann R. welcher dieser Aussage beygewohnet, ist zu den inhafftirten hinzugehen und von ihn sein Bekänntniß zu vernehmen, ersuchet worden; Derselbe referiret, daß er den Inhafftirten durch Minen befraget; Ob er

nicht

nicht den Kopff und den Leib auffgeschnitten? selbiger nichts zugestehen wollen, sondern alles verleugnet, als er aber auf Z. erwiesen, daß er es denselben zugestanden, hatte der Inquisit den Z. angesehen, und lächerliche Mienen gemachet, dadurch Referent verstanden, daß er es gegen gedachten Z. gestanden, gegen ihm aber nichts gestehen wollen, anbey aber die Hände gegeben, und gebethen, daß er machen möchte, daß er loß käme.

eodem

Nach geschlossener Registratur berichtete der V. es hätte der Inhafftirte zuverstehen gegeben daß er nunmehr die That bekennen wolle, weßhalben er in die Ambts-Stube gebracht und des facti wegen von Hrn. R. befraget worden, da er denn anfänglich nichts bekennen wollen, ob ihn gleich so wohl von Hrn. R. als auch J. Z. allerhand Bedeutungen geschehen, weßhalb die Gerichts-Personen Abtritt genommen, und ihn mit Hrn. R. und Z. alleine gelassen, da er denn nach beyderseits Aussage, das gantze factum mit allen Umständen zugestanden, und als er befraget worden, ob er auch solches vor die Gerichts-Personen gestehen wollen, hatte derselbe durch Wincken mit ihn zuverstehen gegeben, worauff sie wieder herein geruffen, da denn der Inqvis. nachdem ihm alle 3. Messer vorgeleget worden, das neue Messer mit den Hirschhörnern Schaalen an welchen Blut gewesen ergriffen, und alle Wunden so die Entleibte gehabt, damit zugefüget zu haben gewiesen, wie er denn sonderlich gezeuget, daß er den Leib von oben herunter auffgeschnitten, den lincken Arm von unten in die Höhe abgelöset, den Kopff abgeschnitten, auch die Stiche in der Hand, Gesichte und Rücken zugefüget, zugleich an seine Brust geschlagen, und dadurch bekennet, daß er es selbsten gethan und gebethen ihm solches zu vergeben, auch diese Bedeutung und Geständniß etlichemahl wieder holet.

Ambt S. den 28. Martii 1727.

E. G. welche mit in A. gewesen, und um Arretirung des taub und stummen Kerls angehalten, erscheinet auf erfordern und deponirt, daß er mit H. M. J. B. und H. H. nach der Heyde gegangen, wo der Cörper gelegen, hätte M. ihnen unterwegens erzehlet, daß der stumme Kerl eine Schnur Corallen einen Fingerhuth und drey Messer bey sich gehabt, dahero er gemuthmasset, es müste dieses der Thäter seyn, auch darauff mit den andern nach A. gegangen den Rath zu ersuchen den Kerl beym Kopffe zu nehmen, der Bürgemeister habe ihn ein Messer gewiesen so der Stum̃e bey sich gehabt, daran noch Blut gewesen, weßhalben er sehr darauff getrungen, und verlanget den stummen Kerl zu verfolgen, als welcher schon aus A. weg gewesen, welches denn auch geschehen und der Land-Reuther nebst noch einigen aus A. ihn verfolget, und als sie ihn zurück gebracht und in des Bürgermeisters Hauß geführet sey S. deponent auch mit hineingegangen, und hab ihn den Rock auffgerissen, da er denn gesehen, daß das Hembd voller Blut gewesen, als

er

er ihn weiter besichtiget, waren die Hosen und die Knie voller Blut gewesen, welches der Kerl zwar mit Modder beschmieret gehabt, man hätte aber das Blut noch eigentlich daran sehen können, und habe es ausgesehen als hätte er in Blut gekniet, der entleibten Schwester Tochter M.H. hab den daselbst vorgezeugten Fingerhuth und Corallen vor der entleibten Sachen gehalten und gesaget, daß solche der entleibten zuständen, weßhalb sie den stummen Kerl nochmehr vor den Thäter gehalten und gebethen ihm gut zuverwahren, könte solches alles Eydl. erhalten ist sub silentio dimittiret

den 18. April. An. 1727.

Ist J.B. welcher mit in A. gewesen, und um die arretirung des stummen Kerls angehalten hereingefodert, derselbl. deponiret, daß er bey nahe 40. Jahr Schöppe in K. sey, er wäre deßhalben mit denen andern nach A. gegangen, weil er gehöret, daß der Fingerhuth, so der stumme Kerl, bey sich gehabt, der entleibten Frauen gehören solle, als sie hinüber gekommen, hätte der Bürgermeister das Messer Schuh und Corallen schon gehabt, es sey auch an den Messer Blut gewesen, deßhalben er begehret, daß der stumme Kerl, welcher schon aus A. weggewesen, möchte verfolget werden, welches denn geschehen und an der T.H.M. angetroffen, und wieder zurücke gebracht worden, E.P. hätte den Kerl das Cammisol aufgerissen, da er denn gesehen daß Blut an dem Hembde gewesen, der Kerl hätte aber gezeuget, daß ihm aus der Nase gebluthet, sonst habe er Blut oder bluthigte Merckmahle an ihm gesehen, weil so viel Leuthe in der Stube gewesen, daß er nicht recht nahe hinzu kommen können, deponent ist erböthig solches Eydl. zubekräfftigen, ist vor dißmahl sub imposito silentio dimittiret.

Ambt S. den 18. April 1727

Nachdem wegen zugestossenen Kranckheit des Hrn. Rathmann R. bißhero keine weitre examination mit dem Inquisiten vorgenommen worden, derselbe aber nunmehro wieder ausgehen können, so ist heute der Inquisit C.E. ex custodia in die Amts-Stube gebracht, und vor gedachten Hrn. R. und J.Z. bedeutet worden, zu weissen und zuzeigen, ob er den Mord wegen der Frauen zu K. begangen, und sind ihm zu gleich die 3. Messer vorgeleget worden, eines darvon zunehmen mit welchen der Mord begangen, da er das Messer mit der Hirschhorne Schale genomen auf gemacht, und einen Schnitt um Halße gewiesen, nachgehends das Messer oben an die Brust gesetzet, und den Leib herunter gestrichen, und mit dem Messer in der rechten Hand, in die Augen und auf den Rücken gestochen, und den Schnitt am lincken Arm von unten biß in die Höhe, und wie er den Arm abgedrehet gewiesen als J.Z. ihn bedeutet, daß er eine böse That gethan, und deshalben schwere Straffe leyden würde, wurde er gantz betrübet, und fieng an zu weinen, derselbe wurde hierauf bedeutet an denē Fingern zuweisen, wie er die Wundē nach einander verrich-

verrichtet, da er dann an den Daum sich fassend, weiset daß er den Bauch zu erst aufgeschnitten, an dem forderstem Finger weiset er, daß er den Kopff abgeschnitten, an den andern Finger weiset er die Stiche in Rücken, am dritten Finger die Stiche auf der Hand, an dem vierdten die Stiche in die Augen; fänget wieder bey dem Daumen an zu weisen, daß er den lincken Arm von unten in die Höhe abgeschnitten und abgedrehet, nimmt das Messer und weiset wie der Schnitt von unten in die Höhe geschehen, und wie er den Arm ausgedrehet, weiset, daß der Cörper begraben und nichts mehr zu bedeuten hätte. Auf abermahliges Befragen: welcher gestalt er den Kopff abgeschnitten? weiset er: daß er die Frau bey dem Kopff gekriegt, niedergeworffen, mit dem Messer in den Nacken gestochen, und den Kopff von hinterwerts abgeschnitten und abgedrehet; Weiln auch der entleibten Frauen ihre Kleider und bey sich gehabte Sachen in die Amts-Stube gebracht, um solche bedürffenden Falls dem Inquisiten vorzulegen, nimbt er hierauf von freyen Stücken die dabey befindlichen Schuhe und Strümpffe, wickelt solche in ein darbey liegendes buntes Schnupfftuch, nimbt solche unter den lincken Arm, weiset, daß die Frau selbige so getragen. Wie sie zu ihn gekommen, hätte er sie auf die Backen gestrichen und geliebkoset, und daß er mit ihr Unzucht treiben wollen, zeiget er klärl. an. Weiset ferner: daß die Frau ihm mit einem Stock auf den Kopff und Schultern sehr geschlagen, da er sie dann nieder auf die Erde geworffen. Weiset, daß er ihr zu erst den Leib aufgeschnitten, indem er solches durch den Daumen anzeiget, auch bedeutet solches aufzuschreiben. Weiset ferner: daß er den Arm mit dem Messer von unten auf abgeschnitten und abgedrehet. Mit Anfhebung des andern Fingers weiset er, daß er den Kopff von beyden Seiten herum geschnitten und abgedrehet, weiset dabey die Stiche im Auge, in der Hand und Nacken. Weiset er, wie er die Kleider ausgezogen und weggeworffen, auch den Kopff weggetragen. Auf Bedeutung, daß er anzeigen solle, ob er es selber gethan? schläget er an die Brust, nicket mit den Kopff, und hält die Hände gen Himmel, um Vergebung bittende; weiset, daß der Cörper begraben und nichts mehr zu bedeuten hätte. Als ihm die Kleider, Corallen vorgezeiget worden, weiset er, daß er die Corallen aus dem rothen Unter-Rock, das Geld aber aus der schwartzen Rock-Ficke genommen; Inquisit muste das Geld zehlen so seine wäre, da er denn 10. biß 6. pf. Stücken auslieset, die Finger darauf leget, und auf sich zeiget, daß es sein Geld, welches er mit Bothen-Lohn verdienet, indem er einen Brieff vom Tische nimbt, und die Stube etliche mahl auff und nieder läufft, bittet, daß ihn solches gegeben werden möge, das übrige schiebet er zurücke, welches ihm nachzehlen 1. thlr. 14. gr. 9. pf. ist, und zeiget an daß es der Frauen gehöre, und aus dem schwartzen Rock genommen, welchen er in die Hände nimbt, und die Ficke zeigt. Durch solche deutl. Anzeigungen und gemachte Zeichen, die er verschiedene mahle wiederhohlet,

 kan

kan man vollkommen und gantz klar urtheilen, daß er selber der Thäter gewesen sey, welches auch Hr. Rath M. R. und J. Z. bekräfftigen, und auff ihren geleisteten Eyd bezeugen, daß sie gewiß glauben, daß das Bekänntniß so deutlich, daß der Inqvisit der Thäter seyn müsse. Womit also dieses Verhör geschlossen, der Inquisit wieder ad Custod. gebracht und gehörig unterschrieben worden. act. ut supra.

Actum Ambt S. den 24. April. 1727.

Acto wurde der Inquisit ex Custodia ins Ambt gebracht, und nochmahls über folgende Articul durch Hr. Rathmann R. befraget. Derselbe sagete dieses: 1) daß inquisit den Mord begangen. Resp. Inquisit zeiget an daß er alles bekennen wolle, man solte es nur auffschreiben. 2) Mit welchem Messer solches geschehen? NB. Es werden ihm alle drey Messer vorgeleget, darvon eines zu nehmen, und zu zeigen wie er es gemachet. Inquisit nimbt das Messer mit der Hirschhörnern Schaale, schmeisset die andern beyden weg, und weiset zu schreiben, machet auch das Messer auff, alles damit zu zeigen. 3) Ob er die Frau niedergeworffen, und den Leib auffgeschnitten? Inqvisit weiset daß er sie bey den Kopff genommen, niedergeworffen, die Kleider abgerissen, und mit dem Messer von oben herunter den Leib auffgeschnitten. 4) Was Inqvisit hernach vor eine Wunde gemacht? Inquisit zeiget an: daß er auch mit dem Messer von unten in die Höhe geschnitten. 5) Zeiget an den andern Finger von unten an, daß er den Kopff auff beyden Seiten von hinten zu, durchgeschnitten und abgedrehet; Zeiget auch, daß er ihn hinter einen Baum getragen, indem er einen Stock in die Hand nimbt, denselbigen in die Höhe hält, wieder niedersetzet, einen runden Cräyß darum machet, und den Kopff dahinter leget, gehet auch an ein Fenster, und weiset auff einen daselbst stehenden Baum. 6) Weiset er, daß er die Stiche auf der Hand gemachet, indem er das Messer nimbt, und thut als wolte er stechen. 7) Nimbt er das Messer, sticht sich auff den Rücken, hernach in die Augen, und weiset zugleich, daß sie auff der Erden gelegen. 8) Weiset er an seinen Arm, daß er den Schnitt mit dem Messer von unten auff verrichtet, auch wieder von oben herunter, drehet selbigen um dadurch zu bedeuten, wie er denselbigen ausgedrehet. 9) Weiset er, daß als sie auf dem Wege zu ihm kommen, sey sie in blossen alten Strümpffen gegangen, die Schuhe unter den Arm gehalten, da er sie dann über die Backe gestrichen, worauff sie sich mit einander gezancket, und beyde an einen Stock sich ringeten, (wie er solches mit einem Stock mit Hr. Rathmann R. weiset) da denn seine Hände durch das Ringen, indem der Stock zerbrochen, loßgelassen, und er auff die Erde niedergefallen, fället zu Bezeugung 2. mahl auff die Erde nieder, weiset, daß ihm die Frau, als er auff die Erde gelegen, geprügelt; Wie er wieder auffgestanden, weiset er, daß er die Frau bey dem Kopff genommen, niedergeworffen, und mit dem Messer den Leib zu erst auffgeschnitten, und weiset ferner wie

er

er sie umgebracht. 10.) Wurde ihm das Geld vorgeleget, daß er anzeigen solle, ob es seine wäre? Derselbe zeigt an die Finger, daß 10. Stück seine wären, die übrigen hätte er aus der Frauen Rock genommen, die Corallen hätte er aus dem Unter-Rock, indem er den obern aufhebet, genommen; bittet, ihm loß zu lassen, weil die Frau begraben, er wolle noch heute mit zu Schiffe gehen, weiset die Schiff-Knechte mit dem starcken fortschieben, auch wie sie in Seilen gehen und ziehen. Nachdem nun Inqvisit vorherstehendes etliche mahl wiederholet, und daß er es selber gethan, mit Anschlagen an die Brust bejahet, und dieses Bekänntniß gantz deutlich, auch von Hr. Rathmann R. abermahls auf seinen Eyd attestiret wird, so ist dieses Verhör geendiget, und Inquisit wieder ad Custodiam geführet worden. So geschehen ut supra.

eod. den 24. April. 1727.

Der Land-Reuter von A. F. S. welcher in hiesigen Ambte zu thun gehabt, wurde vernommen, welcher gestalt er den Inquisiten angetroffen, und ihn arretiret, und was ihn von der Sache wissend? Derselbe deponiret, daß als in A. die Rede gegangen, daß bey K. ein todter Cörper läge, hätte einen Bauer aus R. Nahmens A. zu ihm gesaget, daß der Fleischer T. A. mit ihm in K. gewesen, und gehöret, daß ein Mensch umgebracht worden, er T. hielt davor, daß der stumme Junge den Mord begangen, als solte solches Hr. K. und ihm Deponenten sagen, daß er beym Kopff genommen würde, Deponent solches auch den Hrn. Bürgemeister hinterbracht, welcher einen Stadt-Diener mitschicken wolle, Deponent hätte sich aber auf sein Pferd gesetzet, und den Kerl, welcher bereits zum S. Thore hinaus gegangen, verfolget, ihn auch an der T. Gräntzen angetroffen, derselbe wäre gantz aus den Athen gelauffen gewesen, und hätte blaß ausgesehen; wie der stumme Kerl Deponenten ansichtig geworden, hätte derselbe nach dem Ufer der Elbe zugelauffen, immer an der Elbe, weßwegen denn Deponent ihn nicht folgen könen, biß nahe am T da der Inquisit wieder in die Höhe gekommen, und Deponent ihm mit dem Pferde vorgesprungen, daß derselbe nicht wieder hinunter gekunt, hätte ihn mit dem Pistole auf den Kopff geschlagen, und also arretirt, und zum Bürgemeister gebracht, daselbst er ihn gelassen, und nach Hause geritten, ob der Kerl Blut an sich gehabt, wisse er nicht eigentlich, an den Rock hätte er wohl Blut gehabt, wie er ihm nach T. gebracht, könte solches eydlich erhalten, wolte auch solches auf seine Land-Reuterl. Pflicht ausgesaget haben.

## Judicium Facultatis Juridicæ Hallensis.

Ambt S. als aus denselben die wider einen taub und stumm gebohrnen Menschen, Nahmens C. E. wegen verübter Ermordung eines Hirten-Weibes geschickten Inquisitions Acten, und was deßhalb wider ihn vorgenommen worden, auch derselbe zu seiner Defension in Schrifften übergeben, zugeschickt, und sich des

Rechten darüber zu berichten, gebethen; Demnach erachten wir nach deren fleissigen Verleß- und Tragung vor Recht: Hat sich bey der sowohl summarisch als ad articulos geschehenen Untersuchung wider ermeldten Inquisiten so viel hervorgethan, daß er im Febuar. dieses Jahres des Küh-Hirten P. R. Eheweib auf offener Straße angefallen, sie zur Erden niedergeworffen, ihr den Leib aufgeschnitten, auch diesen an einen Baum gebunden. Obwohl dessen Defensor zu seiner Entschuldigung anführet, daß diese That niemanden als dem ledigen Mord-Geist zuzuschreiben, allermassen von dergleichen taub und stumm-gebohrnen Menschen kein dolus vermuthet werden könte, mithin nach der regulirung die doctrin de imputatione keinen Menschen, der von GOtt und seinen heil. Wort nicht die geringste Nachricht hat, noch haben kan, etwas widriges in materia delictorum & pœnarum auffzubürden, da nicht einmahl in civilibus & contractibus etwas bündiges mit dergleichen Leuten geschlossenen werden möchte. Zudem das imputirte delictum dem Inquisito nicht erwiesen sey, noch erwiesen werden könne, so daß es fast vor paradox zu halten, einen taub und stumm-gebohrnen Menschen auf Articul oder summarisch zu vernehmen, hiernechst was der Rathmann R. durch Zeichen und Geberden von Inquisiten erforschet, in blossen Muthmassungen bestehen, worauf in so wichtigen Sachen keine gewisse Absicht zu nehmen, die übrigen Zeugen aber die That weder gesehen noch gewisse Nachricht darvon geben können, so daß Inquisit, den Ansehen nach denen unerforschlichen Gerichten lediglich zu überlassen, und in Mangel sichrer Nachricht wider ihn weiter nichts vorzunehmen seyn möchte; D. a. u. d. Inquisit den dolum in welcher gestalt er in facto illicito allerdings begriffen gewesen, durch seine Flucht, da er kaum ergriffen werden können, auch andere Bezeugungen, sonderlich wenn er sonst etwas zu seinen Behuff nöthig gehabt, ad ipsam exprsionem mentis, und seinen deutlichen Begrif gar fügl. an den Tag legen können, mithin keinesweges gesagt werden mag, da er sich so lange vor das Böse zu hüten gewust, und keine Gelegenheit ihn fest zu setzen gegeben, sondern sich vielmehr darzu gebrauchen lassen, er de rebus licitis & illicitis gar keine Nachricht gehabt haben solte, allermassen sowohl der böse als auch güte G ist in solchen Leuten sein Werck hat, und Exempel vorhanden, daß man dergleichen taub und stumm-gebohrne zum Heil. Abendmahl verstattet, ins besondere aber Inquisit timorem numinis divini, durch Faltung der Hände, seufftzen gen Himmel, und andere Zeichen, wiewohl zum Deckel seiner Boßheit, da er noch anfänglich zum blossen Leugnen geneigt gewesen, sattsam an den Tag geleget, zugeschweigen derjenigen Umstände und Zeichen, welchen er sich bey Vorzeigung des Cörpers bedienet; Hiernechst das factum ipsum und dessen Erweisung betreffend, nicht ausser Recht, zu deß, daß der Rathmann R. mit dergleichen taub und stummen Menschen umzugehen, und sie gehörigen zu verstehen, immaßen ad acta registriret worden, besondere Geschicklich-

schicklichkeit hat, sowohl derselbe nebst J. Z. f. 46. & 59. mit einem Eyd beleget worden, zudem die fürnehmsten expressiones durch Zeichen und Geberden so kennlich, daß ein jeder sie gar leicht begreiffen kan, sintemahl inquisit nach langen fingiren, endlich unter denen dreyen Messern, so er bey sich gehabt, und ihm vorgeleget worden, dasjenige, so er zu der That gebrauchet, und an welchem das Blut noch zu sehen ist, besonders separiret, und den actum damit angezeiget, welcher gestalt er den Kopff und Arm abgeschnitten, so wohl an den Baum mit gegangen, und an welchen Orte er den Kopff angebunden, deutlich gewiesen, so sich deñ vorhero auch dergestalt befunden, mithin derselbe nicht undeutlich zu erkennen gegeben, daß er die arme Hirten-Frau auf den Backen geklopffet, und vermuthlich Unzucht mit ihr treiben wollen, nicht weniger er das Geld, so sie bey sich gehabt, und er ihr abgenommen, besonders geleget, und das seinige davon genommen, wodurch denn auch widrige Umstände, daß die Entleibte so viel nicht bey sich gehabt, elidiret, überall aber, indem Inquisit hierüber der Entleibten Sachen bey sich gehabt, de dolo & corpore delicti genugsam und so viel möglich constiret, gleichwohl pœna ordinaria da alle Aussagen ex conjecturis & præsumptionibus quamvis prægrandibus genommen werden müssen, und also probatio luce meridiana clarior nicht unbillig wegfallen muß, so wird Inquisit bey diesen besondern und wichtigen Umständen zwar mit der ordentlichen Straffe derer Todtschläger verschonet, nichts destoweniger aber Zeit-Lebens in einem Zucht-Hauß oder andere gleichmäßige Verwahrung gebracht, und darinnen zu mäßiger Arbeit angehalten.

## Casus XXIV.

### *Medicus practicus de Vertigine Scotomica*

S. T.

E. W. Hoch-Edelgeb. Excell. und Hoch-Edle Herr!. werden hochgeneigt permittiren, ihnen einen Casum medicum proponiren zu lassen, indem ich einige Wochen her einen vornehmen Valetudinarium in die Cur bekommen, welcher schon vor langer Zeit viele Medicos ohne eintzigen Effect consuliret, bey mir aber noch zieml. remissionem des affectus pertinacissimi gespühret, ausgenommen, daß ein eintziges symptoma, welches zwar wohl länger, als sonsten aus bleibet, und mitius agiret, da hingegen zu anderer Zeit offt mit grosser Vehemenz dieser paroxysmus repetiret worden, so obstinat und noch beständig, daß es je zu reden in einigen, manchmahl auch nur zum höchsten binnen 14. Tagen kaum recidiviret hat. Gleichwie nun dieses Hrn. Patienten seine Maladie, unter denen Morbis chronicis nicht die geringste ist, sondern gar wohl unter die Opprobria Medicorum zu referiren, massen bißhero ich durch allen mögl. angewandten Fleiß

es nicht weiter bringen können, als nur ( unter grosser Hoffnung des Hrn. Patienten zu einer völligen Cur) zu einer Mitigation: Also ist kein wunder, wenn solcher, gleich vielen andern Patienten, sub variis animi commotionibus, mit der langen Zeit verdrüßl. kleinmüthig und verzaget wird, oder so gar an seiner Genesung gleichsam aus melancholie desperiret, welches auch die Ursache, daß man sich resolviret, deshalb ein gelehrt Responsum Medicum einzuholen. Da nun zu dero Höchlöbl. Medicinischen Facultæt so wohl des Hrn. Valetudinarii, als Medici besonderes Vertrauen abgehet; So habe auf Verlangen des Hrn. Patienten den Casum nach seinen Umständen, so viel mögl. referiren sollen, jedoch daß der Morbus nach begehren des Hrn. Patienten, eintzig von der Hochl. Facultæt ex relatione definiret und determiniret, von mir aber nicht angegeben werde, damit man sehe, ob mit der Hochl. Facultæts Meynung die Meinige übereinkommen werde. der Hr. Patient ist ein Litteratus von 25. Jahren, temperamenti cholerico Melancholici, dabey ein Plethoricus und hat sehr viel lucubriret. Von Jugend auf ist er schwächl. Constitution gewesen, und hat gekränckelt; in Specie aber hat er in seinem 12ten Jahr affectibus Oculorum laboriret, welche in caligine & obnebulatione meist bestanden. Von An. 1715. ad 1716. hat seines Erachtens die Augen Beschwehrung mit der Scotomie eine Analogie bekommen, so er meist bey unfreundl. Wetter gespahret. An. 1717. ist er in einen Kummer gesetzet worden, und darauff in ein Fieber verfallen, welches ihme fast ein viertel Jahr meistens mit Schwindel angehangen. An. 1719. hat er scabie serpiginosa laboriret, davon er noch biß dato je zuweilen kleine Merckmahle und Incommoditæt vermercket. An. 1721. hat er an einem Fluß-Fieber laborirt, auch nachhero offt über Flüsse geklagt, und lentas commotiones febriles empfunden, zumahl unter denen bey ihme gewöhnl. vorwallenden Gemüths-Beschwerungen und innerl. Eyfer und Zorn. An. 1723. hat er auf Erhitz- und Erkältung Stechen auf der lincken Brust verspühret, und dabey offte coagulirten garstigen, knötigten, und wie Gallert aussehenden Schleim mit Husten, und je zuweilen blutigen Zäsergen, ausgeworffen, welcher Zufall ihme folgender Zeit heftiger zugesetzt. Anno. 1725. Mens. Mart. hat ihn ein hefftiger Schnupffen und Husten molestiret, nebst der beständigen depravatione visus scotimæ analoga, da es ihm zumal frühe morgens beym Aufwachen nicht anders vorkommet, als hätte er in die Sonne gesehen, dabey ihme Maculæ vor denen Augen herum schweben, daß die Objecta obscuriret werden. Solcher Paroxysmus ist offte gekommen, und hat manchmal ein viertel ad eine halbe Stunde gewähret. In diesem Paroxysmo spühret er zwar keine Entkräfftung; Sondern nur Schauer oder Fröfteln, mit darauf folgender abwechselnder Hitze. So bald aber der Paroxysmus vertiginis ita dictæ vorbey, folgen gleich dolores capitis lancinantes & gravativi von einer Seite zur andern, nach Art des Schwindels, welcher nur ein Aug um

das

das andere afficiret; Gleicher gestalt folget darauff eine Cardialgie, Hitze Schweiß und Mattigkeit der Glieder. Ferner hat er unter andern zugleich im Abdomine empfunden borborygmos, hypochondrior. dissensiones, ructus acidobiliosos, ardores & plygoses, anxietates, nauseam, asthma periodicum, inquietudinem, aurium tinnitus, oscitationes, paudiculationes, in paroxismo pulsum tardum parvum ac fere debilem, lassitudinem, meticulositatem, somnum turbulentum insomniis terrificis plenum, frigus in plantis pedum & verticæ hystericis simile, oris siccitatem in paroxismo, und eine Zeit hernach appetitum fere prostratum. Urina fuit nunc tenuis, nunc crassa, nunc cirrina, rubicunda, nunc aquea, nunc pingvi similis, in qua subsiderunt arenulæ laterum, contusorum farinæ similes modo in fundo modo in parietibus, vel sedimentum fuit album vel per totam urinam atomi dispersæ fuerunt. Sangvis fuit spissus & niger. Paroxysmi fuerunt nunc diutiores, graviores, nunc leviores, rariores, nunc breviores, so sich aber jetzo nach dem Schwindel noch in mitiori gradu äussern als vorhero.

Wann dann solchen Umständen nach ich nicht allein morbi originem & sedem in primis viis & causam proximam materialem in sangvinis spissitudine lymphæ lentoræ, & acrimonia, rationem formalem aber in motibus irregularibus & spasticis, qui hinc inde fluctuant & determinantur gesuchet, sondern mein Absehen auch auff die damahlige bey anfangender Cur gegenwärtige grössere symptomata urgentia, als vertiginem, welcher zwar kein rechter Schwindel zu seyn scheinet, indem weder eine caducitas, noch eine eigentliche Circumgyratio objectorum vorhanden, (wiewohl einige Medici auch nicht allezeit circumgyrationem in vertigine vor nothwendig halten,) sondern nur ein tremulus und undulatorius motus cum caligine, splendoribus & coloribus variis iisque lucidis ante oculum vel dextrum vel sinistrum alternatim versantibus, gerichtet, da meiner wenigen Meynung nach, dieser Zufall ex primis viis per consensum nervorum, immaßen der nervus opticus spastice, oder die fibrillæ tunicæ retinæ per convulsionem afficiret, auch wohl dabey in paroxysmo die humores einiger maßen alteriret werden. Nicht weniger habe auch einen respectum gehabt, auf das vitium pulmonum, da ein Gallerhäffter klümpichter Auswurff, mit zuweilen unterlauffenden Blutstriemigen und dabey concurrirenden nimiis sudoribus nocturnis, sich gezeiget, welche beyde Umstände dem ersten Ansehen nach was gefährlich droheten. Gleicher gestalt ist so viel möglich. Der Cardialgie succurriret daher nach observirung der Zeit in & extra paroxysmum, und andern Umständen gelinde und sichere Evacuantia, abstergentia, aperientia, resolventia, stomachica. cephalica, & nervina temperata, absorbentia, præcipitantia, antihypochondriaca, splenetica, alexipharmaca temperata, pectoralia, antifebrilia, traumarica, & tonica gebraucht worden, daraus ich die besten, und von Autoribus hin und wieder recommendirte so genannte specifica

specifica ausgelesen, und nach meiner Vernunfft und wenigen Experienz appliciret habe; Gleichwohl aber ohnerachtet diese, und die übrigen symptomata zum Vergnügen des Herrn Patienten bey meiner Cur zieml. und meist remittiret und mitigiret, auch color & consistentia sanguinis bey der Venæ section viel besser gefunden worden; dennoch das eintzige symptoma die scotomia nicht cessiren will, (wenn gleich in der Cur auch auf Consuetudinem reflectiret worden,) ob sie schon auch zu 2. mahlen 24. gantzer Tage ausgeblieben, darüber sich der Hr. Patient auch so recolligiret, daß er nichts mehr geklaget, und vermeinet, er könne wieder vor gesund passiren: Nun aber doch diese recidivirende Molestie freylich ein Judicium, daß radix noch nicht völlig gehoben, und die jetzo übrigen acquiscirende symptomata gar leichte auch wieder rege werden könten, wofern in der Cur nicht ein hinlängl. und beständiger Nachdruck der Sache gegeben werden kan;

Als ergehet an Ew. Hoch-Edelgeb. Exc. und Hoch-Edl. Herrl. nomine des Hrn. Patienten mein unterdienstl. Bitten, sie geruhen diesen casum collegialiter und reifl. zu überlegen, Dero hohes Judicium Medicum darüber zu eröffnen, den morbum zu benennen, causam morbificam zu demonstriren, und mit guten Consiliis, Dero hocherleuchteten Verstand nach, Hochgeneigt an die Hand zu gehen, und mich zu informiren auch allenfalls mit einigen Medicamentis beyzustehen rc.

Hoch-Edlgebohrne rc. rc.

INdem jetzo der Bothe in Procinct abzugehen, so erhalte in Moment von Hrn. Patienten ein Schreiben, darinn er sich wieder Vermuthen beschweret, daß der affectus oculorum oder vielmehr der vermeinte Schwindel jetzo fast täglich wiederkomme, mit drauf erfolgter Mattigkeit, Melancholie und Cardialgie, die übrigen symptomata aber hätten noch ihre remissionem; Er besorgte aber, solche möchten sich endlich auch wieder äussern, weil der affect der Augen, der einer scotomie gleichet, sich wieder so offt ja täglich einstellet. Zugleich giebet Hr. Patient noch einen Umstand an, den ich vorher nicht gewust, daß er nehmlich mens Mart. a. c, wie in literis berichtet worden, den Schnupffen und Nasenfliessen gehabt, nach dessen cessation aber die scotomie öffter und stärcker sich exeriret habe. Weil nun Hr. Patient sehr ängstlich und besorget ist über diesen Zufall; Also lässet solcher gehorsamst bitten, darauf hauptsächlich zu regardiren. Datum d. 8. Aug. a. c. & subscriptum ut supra.

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Wohl-Edler und Wohlgelahrter Herr Lic. Sonders günstiger Herr und Freund.

DEssen an unsere Facultæt ergangenes Ansuchen ist forderſamst vorgetragen und nach Collegialischer deliberation aus dem benachrichtetem casu ersehen worden, wie ein gewisser Litteratus von 25. Jahren Cholerico-Melancholici

Tem-

Temperamenti mit einem der Zeit verhärteten und schweren affect des Hauptes, so sich mit Schwindel und Verdunckelung des Gesichtes äussert, behafftet sey: Wobey zugleich erinnert und angezeiget ist, daß gedachter Patient von Jugend auff schwächlich und kräncklich, sonderlich aber von seinem 12ten Jahr dergleichen Augen-Beschwerden unterworffen gewesen, die sich mit verminderten oder trüben und neblichten Gesicht ereignet, welcher Zufall sich bey schlimmen Wetter mercklich geäussert; Da hiernebst bey dem Patienten status Plethoricus und ardor in studiis oder fleißige lucrubatio, auch derjenige Umstand angegeben worden, daß vor etlichen Jahren scabies serpigniosa ausgebrochen die biß hieher annoch einige recidiven weißet, anbey mancherley affectus catarrhales, so wohl rheumatici, als febriles, des Hauptes und der Brust unterlauffen, sonderlich auch das gantze schema mali hypochontriaci eingetreten, indeßen der vornehmste Zufall mit Schwindel und obnubilatione visus mit unterlauffenden Schauer und darauf folgender Hitze sich erweiset, ausser diesem aber zu der Zeit bey den Patienten viele affectus animi, so wohl ausser als unter solcher Kranckheit vorgefallen, auch durch unterschiedliche regimina und andere Zufälligkeiten vorerwehnte affectus controversales mehr verhindert, als zu einem heilsamen Ausgang befördert worden, so wird vermöge dieser concentrirten relatione Casus durch geschehener Anfrage folgends zu erläutern ersuchet: **Erstlich was dieser** *affectus* **eigentlich sey? Hernach wo er entstanden?** und dann, **wie demselben heilsamlich zu begegnen?**

Was demnach die **Erste Frage** anlanget, so ist solcher affectus nach seiner jetzigen Beschaffenheit *Vertigo periodica cum Scotomia complicata*, welcher so wohl aus anderen vorhergegangenen Kranckheiten seinen Ursprung genommen, als auch annoch mit einigen derselben, absonderlich mit dem affectu hypochondriaco verbunden, dahero der jetzige Zustand solcher kräncklichen Beschwehrung nicht einfach sondern sehr complicatus ist, woraus das empfindlichste pathema vorerwehnten Vertiginis scotomicæ nicht allein so vielmahl recurriret, sondern in seiner Art so sehr angewachsen und verhärtet ist: Wann auch ex relatione casus erhellet, daß dieser Zufall fast täglich und sonderlich früh morgens nach erfolgter Erwachung sich äussere, so ist hieraus dessen fast in die Gewohnheit gerathene Eigenschafft deutlicher zu erkennen; Ob nun wohl diese jetzige Beschwehrung als ein Erfolg von vorgedachten affectu hypochondriaco könte angesehen werden, immaßen mit selbigen gewöhnlich dergleichen perturbationes vertiginosæ einfallen, so ist doch aus der entworffenen historia zu ersehen, daß vom 12ten Jahr schon eine Verdunckelung derer Augen gedauret, mit welchem Kopff- und Augen-Affect sich folgends allerley andere Kranckheiten verbunden, daß dadurch endlich jener Schwindel zu dergleichen höhern Grad gelanget; Dannenhero anjetzo dieser gantze Affectus in berührten nexu anzusehen und zu tractiren seyn wird. Merckwürdig ist aber daß

 der

daß der Haupt-Zufall seine besondere intervalla hat, und sich mit einem Schauer gewöhnlich anfängt, woraus so viel zu schlüssen, daß die nechste Ursach dieser Kranckheit nicht perpetuo præsens, sondern solcherley Veränderungen gleichfalls unterworffen sey, auch allenfalls so viel zu urtheilen stehet, wie die Ursache dieses Zufalls nicht in einem blossen vitio corporis oder deren humorum und organorum, sondern mithin in einer offenbahren alteratione motuum zugleich bestehe.

Betreffend demnach die **andere Frage**, so ist die allernechste Ursach ietzt beschriebenen Affectus so wohl generalis partium nervosarum in capite als auch specialis in oculis Atonia, welche von vorhergegangenen congestionibus und affluxibus humorum in die zarte texturam derer Augen erreget worden; dahero zwar beständig im Auge die zarten Häutgen relaxiret, und der ordentliche Umlauff derer humorum in denselben perturbiret worden, indessen wird dieser Zufall durch tägliche congestiones cum spasmodica peripheriæ corporis constrictione, spasmis hypochondriacis ac flatulenta intestinorum & ventriculi distensione, indeque majori pressione sangvinis intra caput & oculos combinata, erneuret und wiederholet, wo der häufige Zulauff derer humorum, in solche geschwächte, jedoch sehr zarte Theile eine solche alteration die sich cum vertigine & scotomia erweiset, verursachet; Da nun Patiens ohnedem von sehr schwächlicher Constitution ist, dabey aber unter fleißigen lucubrationibus den Kopff und Augen sehr angegriffen, hiernebst so wohl Status Plethoricus, als auch eine offenbahre Dyscrasia humorum concurriren, nicht weniger suppressi affectus capitis catarrhales vorhergegangen, so ist aus allen solchen remotioribus causis offenbahr und erweißlich, wie viel im Kopff die partes vasculosæ und membranosæ a nimia oppletione & conjuncta distensione, zum Theil auch ab acrimonia seri erlitten, dadurch nicht allein solcher empfindlichen und zarten Theile Schwächung vermehret, sondern auch der præternaturalis affluxus unterhalten, folglich die übrigen functiones vitales und naturales gestöhret, welcher Zustand zugleich durch die vielerleyen animi pathemata, als Zorn, Verdruß, Melancholie sehr bestärcket worden, daß folglich der gantze Affectus in einem grossen gradum angewachsen; zumahlen sonderlich zur Zeit der mehrgedachte affectus hypochondriacus den bißher berührt- und ausgeführten Zufalls eines theils unterhält, andern theils vermehrt; Aus welchem allen erhellet, daß der sedes morbi nach seiner unterschiedenen complication auch mannigfaltig sey, ob zwar das bedencklichste malum vertiginosum eigentlich im Kopff angezeigter massen seinen Sitz und Ursach hat: Indem auch gegenwärtiger Zufall zieml. zugenommen, daß so leicht und bald desselben Verminderung nicht dürffte zu hoffen und zu versprechen seyn, so würde doch unter fleißiger und behutsamen Aufsicht desselben Verbesserung nach und nach durch Göttlichen Seegen zu erwarten stehen; da hingegen bey fernerer Vermehrung desselben, oder woferne er mit einigen

gen

gen starcken Artzeneyen und hefftigen methodis solte angegriffen werden, derselbe in einen hemiplectischen, paralytischen und hectischen Ausgang mißrathen könte, welchen Zufällen doch indessen mit GOttes Beystand kan vorgekehret werden.

Diesemnach wird die **dritte Frage: Wie solcher Kranckheit zu rathen und zu helffen?** annoch zu beantworten seyn. Worauff eines theils einige nöthige præparatoria zu folgender nähern Cur anzurathen, als auch so fort die eigentliche Cur selbst anzuweisen seyn wird:

Was das **Erste** betrifft, so müste sowohl der Vollblütigkeit, als auch dem bißherigen Zufluß nach den Kopff mit einer zweymahl im Jahr wiederhohlten Aderläß auff den Fuß zuförderst begegnet werden: sodann würde man theils der Unreinigkeit des Geblüts, theils auch denen bißher gewöhnlichen congestionibus capitis mit gelinden laxantibus zu wiederstehen haben, welcherley sonderlich sind, mannata, rhabarbarina, passulata, pilul. de succin. Craton. pilul. de Ammoniac. oder Pilul. ex extr. valerian. cent. min. cholear. pimp. alb. absinth. gentian. rubr. card. ben. G. Xco, Galban. Succin. Mastich. bals. peruv. extr. rhabarb. agar. trochisc. oleo destillato de Cedr. oder fœnic. anis. L. Sassafr. &c. Dahin gehören auch infusa herbacea theiformia ex Rad. Scorzon. Cichor. Valerian Sarsap. Chin. Herb. Veronic. betonic. hepat. nobil. cent. min. rorismar. salv. &c. flor. sambuc. chamom. offic. millefol. sem. Fœnic. aniso stellat. croc. orient. L. Sassafr. Santal. citr. &c. &c. wie auch pulveres contra acrimoniam sangvinis ex Corn. Cerv. sine igne. lap. cancrorum citr. corall. rubr. præparat. antimon. diaph. & cinnab. nicht weniger Tincturæ temperatæ diaphoreticæ & diureticæ ex Ess. Valerian. pimp. alb. helen. cent. min. Zedoar. absinth. compos. succin. L. Sassafr. Spir. sal. armon. anis. Spirit. salis nitri dulc. Es werden auch wiederhohlet pediluvia oder Vesicatorium in nucha, ja wohl urgente necessitate ein Fonticulus bey diesem Zustand nicht undienlich seyn: Endlichen möchte der Gebrauch gelinder Sauerbrunnen præparato prius corpore & interpositis stomachicis hülffliche Dienste thun: Nebsthin hat man nähere Sorge zu tragen, daß die partes capitis enervatæ wieder gestärcket werden, welches in derjenigen Ordnung geschehen soll, daß aus obiger præparation die nöthigsten Stücke vorher gebrauchet wären, worauff so wohl innerliche als äusserliche nervina zu verordnen, welche jedoch dergestalt auszulesen, daß sie denen übrigen complicatis causis morbosis nicht præjudiciren: Also mögen innerlich vor der Mittags-Mahlzeit solche Trageæ Stomachicæ mit aniso stellato, sem. fœnic. rad. Valerian. serpent. virgin. succin. alb. præparat. L. Sassafr. herb. betonic. verben. und andern ad oculos confortandos dienlichen speciebus vermischt, gebrauchet werden. Aeusserlich dienen Embrocationes ex speciebus nervinis, oder eine Mixtura spirituosa ex spiritu rorismar. rosar. lil. convall. sambuc. serpill. vini camphorato. Ess. ambr. croci, oleo destill. succin. chamom. L. rhod. &c.

Abends beym Schlafen-gehen mit Tüchlein auff die Augenlieder zu legen, so mögen auch cucuphæ nervinæ gebrauchet werden. Ubrigens muß dieser vorgeschriebenen Cur mit einer diensamen diæt hülffliche Hand geleistet werden, wobey alle saltzichte, scharffe, harte und denen Hypochondriacis und schwachen Naturen nachtheilhaffte Speisen zu meiden; hingegen mehr dünne und temperirte Arten des Geträncks und Essens zu erwehlen: Wo auch unter der Diæt zuweilen ein Glaß Ungarischer oder alter Moßler Wein verstattet wird, welches alles mit einem ruhigen und von hefftigen affecten so viel möglich befreytem Gemüth zu einen heilsamen effect zu befördern. Hieraus wird über diese vorgetragene Kranckheit unser in arte Medica gegründetes Gutachten eingesehen seyn. GOtt lasse alle vorgeschlagene Consilia ihre geseegnete Würckung schaffen. Uhrkundlich haben wir dieses von unserm Orpine beschlossenes consilium und judicium practicum mit unserer Unterschrifft und gewöhnlichen Facultäts-Insiegel beständcken wollen.

H. den 13. Aug. 1725.

## Casus XXV.

### *Affectus Melancholico-Maniaco cura.*

### Historia morbi.

EIne Adeliche Fräul. 42. Jahr alt, temperamenti Sangvineo-Melancholici, und von Jugend auf etwas zur Melancholie geneigt, welches aber ihrer Aussage nach, nur in einer Verdrüßlichkeit des Gemüths, bey Compagnien aber iederzeit astirt befunden hat; Derselben wird von ungefehr 10. Jahren dieses Zufalls halber auff der lincken Hand eine Ader geöffnet, worauff aber eine Angst und Schmertz um die Brust erfolget, und bey nahe anderthalb Jahr continuiret, letzlichen aber durch den Wildunger Brunnen curiret wird. Das ordinaire hat jederzeit seine Richtigkeit gehabt, ausser vorm Jahr in Julio ist es allzustarck und in grosser Qvantität das Geblüt weggangen, worauff sie sich sehr schwach und matt befunden, und vorige Zufälle sich wieder etwas geäussert haben. Im Januario dieses 1725ten Jahres ist dieserwegen eine Aderlaß auff dem Fuß geschehen, wovon vorige Zufälle über die Maaßen starck zugenommen haben, und hat sie gedacht, wie die Ader gelauffen, als wann sich etwas von der lincken Brust absonderte. Der Schmertz und Angst, wobey auch Hertzklopffen, ist unbeschreiblich, daß die Fräul. Patientin fast nicht zu bleiben weiß, sie hat im geringsten keine patience zu beten, oder in einem Buche zu lesen, findet auch einen sonderlichen Trieb bey sich die Menschen zu attaquiren, ja wohl gar mit indifferentem Gemüth GOtt zu lästern, wovon sie sich aber mit der grösten force abhält, sonsten aber siehet sie gesund aus, kan auch von einer Sache vernünfftig sprechen, daß wohl 10. zweiffeln solten, ob ihr etwas fehlte. Dieses Früh-Jahr ist der Pyrmonter Brunnen, weilen es

ausser

ausser der Zeit, zu Hauß etwas warm gemacht, und diesen Sommer der Wildunger in loco getruncken worden, aber beyde ohne effect. Man hat alsofort Gelehrte und Ungelehrte gebraucht, einige habens vor eine Miltz-Beschwerung, andere pro spissitudine sangvinis gehalten, u. ein jeder seine Medicin darnach eingerichtet, aber alles ohne die geringste Besserung. Es würde viel zu weitläufftig fallen, wann man sich aller Curen erkundigen, und dieselben specificiren wolte, doch ist dieses zu gedencken, daß sich die Fräul. Patientin auf bemeldte laxantia etwas schlimmer befunden. Der Schlaf ist nicht über 1. biß 2. Stunden, und die übrige Zeit sehr unruhig, kan auch ohne jemanden bey sich zu haben, nicht liegen. Der appetit ist stärcker, als vormahlen bey gesunden Tagen, hat aber keine Blähungen, noch sonst incommoditäten, der Leib hat auch seine ordinaire Oeffnung, die excrementa sind aber etwas härtlich, und dann und wann mit einem weissen muco umgeben. Respiratio est libera, und kan die Patientin trab auf und Berg an, ohne mehrere incommodität steigen. Letzlich ist dieses noch zu gedencken, daß das ordinaire sich ietzo alle 14. Tage und starck einstellet, wie auch, daß sie öffters wider Willen mit den Zähnen knirschen muß, und bedüncket sie alsdenn, als wann die Zähne länger, als ordinair wären, überdiß auch, daß ihr dann und wann durch ein Ziehen ohne Willen eine Hand fast in die Höhe gehoben wird. Weilen nun die Fräul. Patentin von solchen beschwerlichen malo gerne befreyet seyn möchte, bevorab, da sie schon so viel, ohne die geringste Besserung, gebraucht; Als bittet sie innständig, ihr mit einem heilsamen consilio zu assistiren, und wird sonderlich zu wissen verlanget, was es eigentlich vor eine Beschaffenheit mit dieser Kranckheit habe, wie ihr zu helffen, und was nahmentlich vor Medicin hierbey zu gebrauchen, und wie die Diæt einzurichten seye?

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

BEy der an unser Collegium ergangenen consultation über einen gewissen statum morbi, haben wir in veranlaßter und vollzogenen deliberation bey unsrer Facultät aus der relatione morbi ersehen, wie eine Adel. Fräul. von 42. Jahren, eines Sangvineo Melancholici Temperamenti von geraumer Zeit mit einem gar beschwerlichen Zufall behafftet, anbey aber auch wegen gesuchter Hülffe und Rath unter vielerley Händen gewesen; Wohlgedachte Patientin soll zwar schon von Jugend an zur Melancholie incliniret haben, welche doch in solchen Jahren von geringer Erheblichkeit geschienen; Da aber derselben vor 10. Jahren in der Absicht einen verhofften Verminderung solches Zufalls eine Aderläß auf der lincken Hand gebraucht worden, habe sich sofort eine ohngewöhnliche Angst und Schmertz um die Brust eingefunden, wornebst doch die purgamina menstrua biß in das nur abgewichene Jahr ihre Richtigkeit sollen gehabt haben: Gleichwohl hat der Gebrauch des Wildunger Wassers, vorgedachte Beschwerung um die Brust, welche fast an-

derthalb Jahr angehalten, hinwieder gehoben: Nachdem ferner im Monat Julio verwichenen Jahres ein ungewohnter häuffiger Abgang der Monatl. Reinigung sich eingefunden, sey dadurch die Fräul. Patientin nicht allein sehr geschwächet und entkräfftet, sondern in ihre vorige Zufälle wieder versetzet worden. Dannenhero im Januario dieses Jahres solcher auffs neue angewachsenen Kranckheit Abbruch zu thun, eine Aderläß auff den Fuß angerathen und vorgenommen wurde, welche hingegen gantz eine wiedrige Würckung gehabt, inmaßen hierauff die vorige Zufälle um ein merckliches angewachsen; Hierbey ist die Angst mit verknüpfften Hertzklopffen, beständig sehr groß worden, und äussert sich zugleich eine Neigung andere Menschen anzufallen, auch wohl wieder GOtt in einige Lästerungen auszubrechen, welchen affect sie mit grösserer force zu wiederstehen findet: Bey dem allen zeiget sich doch eine gesunde Farbe, und anderweitige Conduite vernünfftig von einer Sache zu reden. Ob nun wohl diesem Übel gründlicher abzuhelffen, in diesem Früh-Jahr der gewärmte Pyrmonter-Brunnen, hernach im Sommer das Wildunger Wasser gedruncken worden, so hat man doch den erwünschten effect hievon nicht erlanget; Gleichwie auff vieler Medicorum und medicamentorum Gebrauch keine Besserung gefolget: Bey obgedachten Umständen hat der Leib seine gewöhnliche Oeffnung gehabt, obwohl die excrementa etwas hart und mit einem weissen Schleim umgeben waren: Die Respiration soll dabey frey und unverändert, der appetit hingegen etwas stärcker als bey gesunden Tagen, und der Schlaf sehr unruhig und wenig gewesen seyn: In denen näheren Zeiten sind die menses in solche Unordnung gerathen, daß sie sich fast alle 14. Tag ziemlich starck einzufinden pflegen, dabey die Fräul. Patientin wider Willen Zähnknirschen und Ziehen der Hände empfindet, endlichen auch den Gebrauch laxirender Mittel mit Verschlimmerung ihres affectus verträgt. Bey solchem besorglich- und beschwerlichen malo wird danneuhero von uns ein heilsamer Rath erfordert, zu dessen Ertheilung folgende Fragen zu beantworten sind: Erstlich: **Was nach jetzt benannten Zufällen dieses vor eine Kranckheit sey?** Zum andern: **Was von dessen Beschaffenheit zu erwarten stehe?** Und drittens: **Wie derselben einige Hülffe möge verschaffet werden?**

Anlangend die **Erste** Frage, so kan dieser Zufall *pro Affectu Melancholico*, welcher der *Maniæ* schon ziemlich nahe ist, füglich erkannt werden; Gleichwie auch derselbe bey letzterer Zeit sich mit einem anomalo mensium statu geäußert, so mag auch leichtlich ein Maniaco uterinus morbus hieraus entstehen: Gleichwie aber aus der eingesandten Historia morbi ausser dem angezeigten Temperamento, und wie bey jungen Jahren eine Melancholie verspühret worden, sonst keine andere klare Ursachen dieses Zufalls erhellen, so wird daher um so viel weniger können in Zweiffel gezogen werden, daß in diesem Affectu eine Melancholia befindlich sey, wel-

che doch wegen des verbundenen Sangvinei temperamenti veränderlich ist, und bißher seine intervalla gehabt. Es ist zwar in dem überschriebenem casu ausser der bloß beschuldigten Melancholie in jüngern Jahren; sonst keine besondere Leibes-Beschwerung nahmhafft gemachet worden, dahero man fast auf die Gedancken gerathen könte, daß dieser Zufall auch uhrsprünglich mehr ein morbus mentis als corporis gewesen, welcher auch mit der Zeit, und zum Theil wegen vieler und mancher auch undienlichen Mittel den Leib desto mehr angegriffen; Wannenhero die angezeigte Angst und der Schmertz um die Brust, nebst dem Hertzklopffen als einige am Leib sich ereignete melancholische Beschwerden beweisen; Daß aber dieser Zufall bereits ad gradum maniæ gekommen, erweisen eines Theils am Gemüth der sonderliche Trieb andere Menschen zu insultiren, die Abneigung zum Gebet, Ungedult in Lesung der Bücher, der Ausbruch in eine wider GOtt gehende Lästerung, und die Einbildung, als ob die Zähne länger als ordinair wären; andern Theils am Leibe die bereits obschwebende hefftige krampffichte Zufälle, welche sich mit Knirschen der Zähne, und Ziehen der Glieder hervorthun, der ohngewöhnlich starcke adpetit, der wenig und unruhige Schlaf, sonderlich aber derjenige veränderte Zustand derer mensium, welcher sich auch gewöhnlich bey einem furore uterino zu ereignen pfleget. Ob nun wohl aus gedachten Kennzeichen dieser affectus kan erkannt werden, so zweifeln wir keinesweges, daß nicht zur Erleut- und Erweiterung der abgefaßten Historiæ morbi mehrere indicia hätten können bemercket werden. Was aber ferner die Ursach solcher Kranckheit betrifft, so lieget allein in überschriebener relatione casus das empfindliche und schwächliche Temperamentum vor Augen; und da man auch wohl deßwegen auf eine hæreditariam morbi acquisitionem schlüssen könte, weil dieses malum sich so zeitig ereignet, so wird wenigstens diese Ursach als eine Muthmassung angegeben; insbesondere aber können wir auch nicht nach dieser Historiæ Umständen, prout jacent, leugnen, daß nicht einige sonderliche Gemüths-Bewegungen diesen affect gar sehr, wo nicht erreget, doch unterstützet haben mögen, zumahlen ja sonst keine indicia spissitudinis, auch wohl nicht urgentis plenitudines sangvinis vorhanden, nechsthin wegen empfindlichen naturells die in zweyerley Arten vollbrachten Aderlässe notorisch schädlich gewesen, auch so gar die blossen laxantia übel angeschlagen; Deßwegen in gegenwärtigem casu mehr vitiosi motus spasmodici, congestorum & orgastici, die in ziemlich verwirrten und verhärteten Zustand befindlich, offenbahr sind: Wann nun auf einer Seiten solcherley turbati motus sehr leicht aus vorhergegangenen Gemüths-Bewegungen zu entstehen pflegen, auf der andern Seiten in dieser relatione morbi keine erhebliche andere Ursachen anzutreffen, daraus dieser Kranckheit Anfang und erstere Anregung herzuleiten, welche ausser denen moralibus auch solche causas in sich fassen, die auf die œconomiam vitæ gehen, so

so urtheilen wir daher, daß diese Kranckheit tiefe und veste radices habe: Zwar sind von obbenannten causis moralibus wegen des vereinbahrten kräncklichen Zustandes des Leibes solche causæ phisicæ nicht völlig getrennet, sondern man hat auch hierauf anjetzo seine besondere Vorsorge zu richten, indem obgedachte krampfichte Beschwerden mehrmahlige unordentliche und häufige profusiones sangvinolentæ uterinæ, unzeitige und zum Theil an undienliche loca angebrachte V.sect. vielfältig von Gelehrten und Ungelehrten gebrauchte Artzeneyen, diesem morbo nicht förderlich seyn wollen und können, sondern solchen einmal in verwirrten Zustand geneigte oder stehende Bewegungen mehr vermehren und verkehren müssen, deswegen auch bißher einige, in solchem Morbo nützlich befundene Hülfs-Mittel dergleichen erwünschten effect nicht erreichen können.

Hernach wird die **andere Frage** desto leichter zu erörtern und abzuhandeln seyn, daß nehmlich diese Kranckheit, wegen ihrer von uns gründlich vermutheten Haupt-Ursach, wegen ihrer langwierigen Dauerung, wegen bißherigen mannichfältigen undienlichen Tractaments, wegen ihrer gegenwortigen sehr zugenommenen Zufälle fast schwehrlich, völlig und gründlich zu heben seyn möchte, da zumahlen auch diejenigen Zeiten annähern, darinnen die Menstrua ihre Vollendung erreichen, und hierbey noch schwehrere Unfälle dürfften zu besorgen seyn: Wann auch von Jugend auf dergleichen melancholische Gemüths-Verdrüßlichkeit gedauret, so wird an der pertinacia dieser Kranckheit um so viel weniger zu zweiffeln stehen, massen bißhero bey allen gebrauchten, auch gelinden Artzeneyen, der Morbus mehr zu, als abgenommen; So ist aus der experientia medica gnugsam bekannt, wie dergleichen Affectus welche mit starcken und unordentlichen Abgang des Geblüts verknüpfft, viel verwirrter und unheilbarer als andere sind: Da aber gedachte Fräulein Patientin bey solchen kläglichen Zustand nicht Hülfloß, sondern noch in einiger Hoffnung zu lassen, so wird

Die **dritte Frage** vornehmlich zu beantworten seyn: Hierbey erkennen wir anfänglich, daß in diesem casu vornehmlich unzeitige Aderläße, sonderlich auf dem Arm, hiernechst alle purgation, öfftere Laxantia, emetica, alle hitzige remedia. opiata, adstringentia zu meiden seyn werden: hingegen erachten wir dienl. zu seyn remedia motus spasticos, congestorios & orgasticos temperantia, nehmlich: Pulv. temperantes aus absorbentibus. Corn. Cerv. sine igne, M. P. Lap. Cancrorum præparat. & citrat. Corall. rubr. præp. Nitr. de pur. Crem. Tartari, arcan. duplic. mit einem wenigen Zusatz cinnabaris, damit man auch bißweilen wenige grana von der limit. mart. versetzen und gebrauchen kan. Dahin gehörē. Potiones ex aqua dest flor. Til. acac. sambuc. Lil. alb. Ceras. nigr. Millefol. Gelat. C. C. liq. Lap. prunell. Tinct. Corall. Spir. nitri dulc. &c. Es mögen auch bißweilen solche medicam: verstattet werden, die so wohl resolventem, als leniter laxantem und temperantem

effectum

effectum haben, als da sind: Sal. Tartarisata, Tinct. tart. Tinctura antimonii tartarisat. c. Tinct. Corall. & Spirit. nitri dulc. mit einem manchmahl vorzunehmenden Zusatz Tincturæ martialis; Bißweilen gebraucht man infusa theiformia ex herb. hepat. nobil. Chæref. meliss. betonic. flor. Cent. min. millef. papav. rhæad. til. Lign. Santal. citr. Cort. Citr. rec. crem. tartari, Man kan nach gelegener Zeit, doch nicht offt mit Tamarindis, Manna & Sale Sedlicensi, oder Crem. tartari eine gelinde Laxation vornehmen: Ausser einem hefftigen gradu dieses Morbi, wann sich die Unordnung mit denen Mensibus vermindern, anbey aber ein besorglicher status plethoricus äussern solte. Könte man eine mäßige V. section auf dem Arm vornehmen: Es beweiset auch observatio practica, daß Cucurbitulæ cæcæ in Lumbis applicirt, nicht weniger gelinde rubefacientia ad brachia, Lumbos & pedes gelegt, den Kopff von hefftigen Zufluß der humorum befreyet: Im Früh-Jahr wird der Gebrauch des Selter-Brunnen, mit etwas weniges einer dünnen Milch nicht undienlich seyn; den Winter hingegen kan man sich öffters des Wildunger Brunnens bedienen, anbey aber alles starcken Bieres, und sämtlicher hitzigen Geträncke sich enthalten. In der Diæt muß man sich aller temperirten Speiß bedienen, und was hart, unverdaulich, sehr scharff gewürtzt, Blähungen verursachet, sorgfältig vermeiden; hingegen sind gelatinosa non valde nutrientia avenacea, hordeacea, oryza &c. nützlicher; Die Abend-Mahlzeit sey sehr wenig und mäßig, ob hierdurch das Gemüth in mehrere Ruhe, und der Schlaff in Ordnung gebracht werden könnte: Vor allen muß das Gemüth in guter continence erhalten, und alle wiedrige affecten abgehalten werden: insbesondere ist eine angenehme und leutseelige conversation anzurathen, gleichwie auch eine mäßige Bewegung des Leibes mit Gehen oder Lust-Reisen, und was sonst das Gemüth ergötzet, auffmuntert und von allen verdrüßlichen penseen abhält, diensam seyn wird. Alles dieses in gehöriger Ordnung, mit manchmaliger Aussetzung, angewendet, damit nicht mit beständigen Artzeneyen die gantze Natur mehr enerviret werde, wird unter Göttl. Beystand rathsam- und nützlicher seyn, als mit andern starcken methodis und hefftigen medicaminibus etwas weiteres vorzunehmen. GOtt begleite dieses unser consilium nach seinen gnädigen Willen mit einem erwünschten und heilsamen effect. Uhrkundlich haben wir dieses unser Consilium Medicum auff geschehenes Verlangen ausfertigen und mit unserer Facultät Insiegel beständcken wollen. H. den 29. Octobr. Anno 1725.

## Casus XXVI.

*Tympanites cum Mensium Anomalia conjunctus.*

### Historia morbi.

Eine gewisse Baronessin, so noch unverheyrathet, von 26. Jahren, Cholerisch

 sangvi-

sangvinischer complexion,(so schon bereits bey 4. Jahren her, wiewohl anfangs nicht so starck, als jetzt einige Zeit mit einem heftigen Brennen im Magen, allen dagegen angewendeten Medicamentorum aut acidorum (in spec. pulvis ex Antimon. martial. Lap. cancror. nitro dep. flaved. Cort. aur. cach. & mixt. ex Tinct papav. thæd. cum spir. nitri dulci, weil öffters Blähungen sich zugleich mit eingefunden, auch menses bißweilen nimis pauci gewesen (ohngeachtet sich incommodiret befindet) bekömmt den 24. Jun. c. a. auf ein ob duritiem alvi gebrauchten gelinden Laxir-Thee einen s. h. starcken und acht gantzer Tage anhaltenden Durchfall, und gleich darauff eine Härte und Erhöhung des Unter-Leibes, welche nachgehends immer je mehr und mehr zugenommen. Den 23. Jul. wurde, nescio cujus svasu, das Schlangen-Bad nebst dem Seltzer-Brunnen, um dadurch den noch anhaltenden hefftigen ardorem ventriculi so wohl, als die tympanitische intumescenz zu heben, gebraucht, wiewohl sie sich des Bades auf Anrathen einiger Medicorum daselbst nicht mehr als 2. mahl bedienet, das Seltzer-Wasser aber 14. Tage Cur-mäßig getruncken. Ob nun zwar wohl hierauff der Leib etwas gelinder und kleiner zu werden geschienen; so war doch solches ohne Bestand, und nahm vielmehr nachgehends die cum rugitibus & irritis sæpius ructandi conatibus verknüpffte inflatio ac durities abdominis, nebst dem empfindlichen Brennen in Magen und Schmertzen des Leibes nicht nur immer zu, sondern es fande sich auch dabey eine merckliche extenuatio superiorum corporis partium. Hierauff nun wurde nebst denen sonst gebrauchten ordentlichen Medicis, initio Septembris noch ein auswärtiger vornehmer Medicus deswegen mit consuliret, welcher denn bißher die Cur dirigirend mit vielen antiscorbuticis, resolventibus, stomachicis, carminativis, absorbentibus, aperientibus, martialibus &c. rad. nempe ari, pimpin. antimon. martial. cach. croc. martis aper. cinnabar. nat. Lap. de Goa, arcan. dupl. Lap. cancror. spec. cord. temp. pulv. stomach. Birckm. Tinct. mart. cyd. helleb. arcan. Tartari, Ess. carmin. pimpin, scord. Mixt. antiscorbutica Wedel. Spir. nit. dulci, sale volat. solis, ess. alex. Stahl. it. infus. pupill. ex rad. trif. fibr. Cichor. helen. fœnic. herb. agrimon. hepat. nob. Cuscut. C. B. cent. min. absinth. flor. bellid. cort. cappar. it. externe ol. & saccul. discutientibus & paregoricis &c. diesem malo sorgfältig begegnet. Weiln aber dessen allen ohngeachtet, dura ac tetinens abdominis expansio, nec non hectica superiorum corporis partium consumtio, nebst den hefftigen und meist des Nachts sich äussernden Brennen im Magen (welches jetzt einige Zeit her nicht eher, als biß per vomitum ein scharffes und ätzendes Serum, wobey zuweilen etwas Schleim weggehet, remittiret, wozu noch ein starckes Ubel seyn ordentlich Mittags und Abends um Tisch-Zeit, da der appetit ohne diß sehr schlecht sich findet) beständig bleibet, ja zuzunehmen scheinet, nicht weniger ein empfindlicher Schmertz und Aufflauffung in regione lienis öffters sich

äussert,

äussert, auch nun die menses (welche sonst jederzeit in ihrer Ordnung und gehöriger masse abgangen, bey 4. Jahren her aber gemeiniglich eher und fast alle drey Wochen, wiewohl auch öffters imminuta quantitate, sich gefunden,) bey 2. Monathen und drüber, gar aussen geblieben, worauff jetzo ein Schmertz und Reissen in Beinen zumahl des Nachts, sich ereignet; Als hat man einer Hochlöbl. Medicinischen Facultät hochvernünfftiges consilium, wegen dieses affectus tympanitici indem an der Patientin sehr viel gelegen, durch einen Expressen einhohlen, und über folgende Fragen sich gründlich belehren lassen wollen:

1) **Ob man mit denen Medicamenten, welche der oberwehnte auswärtige Medicus bißher ohne erfolgte Besserung** adhibiret, **continuiren, oder ob man vielmehr dahin sehen soll**, ut (a) materia acid. viscida, flatibus ansam præbens, per Salia digestiva incidatur ac resolvatur, ac postmodum per ἐπίκρασιν tam lenioribus diureticis, quam alvum modeste subducentibus Clysteribus carminativis interpositis evacuetur. (b) tonus viscerum infimi ventris per temperatiora carminativa restituatur & (c) menses revocentur?

2) **Was vor** Medicamenta **eigentlich entweder diesen ausgeführten** indicantibus **gemäß, oder sonst so wohl** in- **als** externe **zu** adhibiren?

3) **Ob nicht** scopo revocandi menses pendiluvia ex cin. furf. tritic. &c. **nebst einer** moderaten **Aderlaß an einen Fuß vorzunehmen, da zumahl die Patientin noch bey hinlängl. Kräfften, und noch zur Zeit keine Geschwulst an Füssen vorhanden, sie auch sonst an das Aderlassen am Fusse gewöhnet, auch überdiß anitzo an Händen die Adern öffters sehr auflauffen, und dabey** palpitatio cordis **sich offt bey ihr einfindet, auch** ob acrimoniam sangvinis **ein Blutsturtz zu besorgen?**

4) **Was vor Geträncke sich vornehmlich die Patientin zu bedienen habe, da sie ordentlich nur Mittags bey der Mahlzeit etwas Rhein- oder Moßler Wein trincket, und ob sie nicht jezuweilen** Caffee **oder vornehmlich** Thee, **als an welchen sie sich schon lange Zeit gewöhnet, in mäßiger** quantität **trincken dürffe? und**

5) Quæ prognosis hujus morbi?

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Nach eingelauffenen Bericht, sammt beygelegter Historia morbi und erforderten Consilio medico von unsrer Facultät, haben wir bey veranlasseter Collegialischen Untersuch und Uberlegung des entworffenen Casus angemercket, daß eine unverheyrathete Baronessin von 26. Jahren Temperamenti cholerico-sangvinei, bereits vor 4. Jahren, bey verminderten fluxu mensium und verknüpfften öfftern Blehungen, mit einem nach und nach vermehrten Brennen im Magen, welches

auf damahligem Gebrauch einiger, dem vermeinten acido ventriculi wiederstehenden Artzeneyen nicht nachgelassen, beschweret worden; Da aber am 24. Jun. dieses Jahres wegen einer besorglichen Verstopffung des Leibes ein gelinder laxirender Thee verordnet und gebrauchet worden, so habe sich hierauf ein starcker und durch 8. Tag anhaltender Durchfall ereignet, nach welchem sofort eine Verhärt- und Erhöhung des Unter-Leibes, mit beständigen Anwachs eingefunden; Wann aber den 23. Jul. darnach sowohl das Schlangen-Bad, als der Seltzer-Brunnen, jenes mit zweymähligen baden, dieser mit 14. tägigen trincken zum Gebrauch gezogen, auch hierauf eine kleine Verbesserung obbenannten Zufalls verspühret worden, so ist doch gleichwohl diese gute Hoffnung mit neuer Vermehrung des vorigen mali, auch darzu gekommenen rugitibus in abdomine, vanis ructandi conatibus, äusserlich verspührter Härte des Unter-Leibes, sammt dem Brennen im Magen, und Schmertzen des Leibes, unterbrochen worden; Hierauf hat sich eine merckliche Abzehrung des Ober-Leibes geäussert, und da bey solcher Beschaffenheit der Kranckheit im Anfangs des Monats Septembr. ein anderer Medicus consuliret worden, so hat dennoch der affectus nach dem Gebrauch mancher antiscorbuticorum, martialium, aperientium, stomachicorum nicht nachgelassen, immassen der harte Leib, sammt der hectischen Verzehrung des Ober-Leibes, nebst denen sich des Nachts sonderlich ereigneten hefftigen Brennen des Magens, welches nach einem erfolgten Vomitu eines sehr scharffen feri mucaginosi endlich remittiret, dabey auch unter schlechtem appetit gegen die Mittags- und Abend-Mahlzeit eine starcke Ublichkeit erfolget, unverändert geblieben, auch wohl gar zugenommen; Welche Zufälle ein in hypochondrio sinistro öffters entstandene schmertzhaffte intumescenz vermehret; Ob nun wohl anfänglich die menses ordentlich zu seyn geschienen, so sind doch vor 4. Jahren selbige in dergleichen Unordnung gerathen, daß sie nicht allein alle 3. Wochen ausgebrochen, sondern öffters in weniger Quantität geflossen, auch nunmehr bey 2. Monathen dergestalt in eine völlige Verhaltung verfallen, daß anietzt sich über vorige Beschwerungen ein Nächtlicher reissender Schmertzen in Beinen zugesellet, und dahero bey solchen Zunehmen und Verschlimmerung der morbus weiterem Raths- und Hülffe bedürfftig ist. Dannenhero ist zu conservirung hochgedachter Baronessin unsre Facultæt über einige Fragen zu Rath gezogen worden, welche wir auch ohne Veränderung in derjenigen Ordnung, wie solches uns vorgetragen worden, anjetzt abzuhandlen, und unser Gutachten hierüber zu entwerffen, geflissen sind. Wann also die **Erste Frage** dahin gehet:

**Ob man mit denen *Medicamentis*, welche rc. rc.**

So erkennen wir, daß die bißhero fruchtloß von einem auswärtigen Medico angefangene und fortgesetzte Cur, eine anderweitige method und consilium vor sich

selbst an die Hand gebe, welche letztere bey jener erwünscht- erwartet und heilsamen effect nicht nöthig gewesen wäre, ob aber die in dieser Frage enthaltene andere respectus therapevtici nützicher und nöthiger seyn möge, kan aus dieser Kranckheit eigentlichen Art oder Beschaffenheit etwas deutlicher ermessen werden: Deßwegen wir unsre Gedancken über gedachten affectu zu eröffnen, und zum Grunde zu legen, diensam achten: Es ist also beschriebener morbus nach seinen ietzigen Umständen zwar ein ziemlicher Anfang und Anwachs *Tympanites*, welche aber theils mit einer besondern flatulenta ventriculi affectione, theils mit einem turbato mensium statu verknüpffet ist. Gleichwie aber bey dergleichen hitzigen Temperamento sich insonderheit an den motu sangvinis, und bey dem sexu sequiori, an dem motu & negotio menstruo gar leicht Unordnungen einfinden, so zeiget sich dergleichen Zustand in gegenwärtigem casu gar evident, darum der Magen unter einiger declinatione mensium mit starcken und einem solchem naturell gemäsen congestione sangvinis floridioris beschweret werden, immassen sonst gar gewöhnlich der turbatus mensium status den Magen in consensum zu nehmen pfleget; Deßwegen wir den bißherigen ardorem ventriculi von solchen irregulari motu congestorio herleiten: Wann auch solche anhaltende congestiones endlich die partes membranosas & tunicaceas mit ihrer schmertzhafften distensione schwächen, so folget gar begreifflich eine Atonia darauf; Indessen ist es auch rationi physico anatomico-medicæ gemäß, daß aus solcherley congestionibus bey dergleichen Temperamento, wo gewöhnlich die humores acriores sind, auch sofort acres secessiones in connexa loca erfolgen, welcherley Beschaffenheit in diesem casu an den vomitu seri acrioris offenbahr ist; solcher gestalt mag dergleichen serum salsum nebst den gewöhnlichen liqvore gastrico, und reliquiis concoctionis wegen unterlauffender congestionum obbenannte Ublichkeit, die aus dem Magen herrühret, verursachen. Und wann in diesem casu unter einmahl entstandener anomalia mensium und verknüpffter empfindlicher congestione sangvinis, der Gebrauch eines gelind laxirenden Trannckes (dessen ingredientien, allen Verdacht hiedurch abzulehnen, billig hätten angezeiget werden sollen,) dannoch einen solchen schädlichen effect, bey solchem höchst sensiblen subjecto verursachet, so ist dahero die Atonia der bißher leidenden Theile ziemlich ausgebrochen, die durch den gar zu frühzeitig angenommenen Gebrauch des Schlangen-Bads und Sedlizer-Brunnen noch mehr befördert worden, welche aquæ medicæ auch methodice wollen gebraucht werden, wann sie ihre erwünschte Dienste leisten sollen; Diesem nach haben bey solcher sehr starck erregten Atonia ventriculi & intestinorum, offt verordnete roborantia nicht anschlagen können, inmassen die beharrende congestio und vereinbarte flatulenz, welche sich endlich in der flexione & incurvatione intestini coli mit dem beschriebenen dolore sinistri hypochondrii geäussert, mehrgedachte Atoniam unterhalten, ja wohl gar vermehret,

 mehret,

mehret, dadurch die motus mensium anomali, ob turbatum sangvinis motum per hypochondria connexum gehäuffet, auch vollends nach vorhergegangener Unordnung und Verminderung, in eine Verstopffung gerathen; Wann dieses also zum Grunde geleget ist, so wird etwas klärer erhellen, daß in diesem affectu folgende Ordnung derer indicationum practicarum zu beobachten sey: a) Daß vor allen der Leib ordentlich offen erhalten, b) die unterlauffende motus anomalia mitigiret, c) die menses aber in ihre Ordnung geführet, und dann d) die geschwächten Theile innerlich und äusserlich wieder gestärcket werden: welche letztere Absicht, bey denen vorhergehenden gleichfalls zu beobachten seyn wird.

Nach jetzt gedachter Verfassung wird desto leichter, die in ersterer Frage enthaltene andere Absicht und vermeinte bessere method anzuordnen und zu beurtheilen seyn, welches auch sofort in folgenden Fragen und derselben decision klärer erhellen mag. Bey obhandener Anderer Frage:

**Was vor** *Medicamenta* **rc.**

wird vornehmlich dahin zu sehen seyn, daß durch die gantze Cur der Leib seine ordentliche Oeffnung behalte, bey dessen Ermanglung sowohl mit Clysteribus carminativis, als auch zu beqvemer Zeit mit einem Kräuter-Wein der mit dem Seltzer Wasser diluiret und temperiret werden kan, nöthige Hülffe zu schaffen: Bey letzteren vino medicato können species temperatæ amaræ & stomachicæ nebst den Zusatz von Rhabarb. opt. Tamarind. arcan. Tartari, cremor Tartari, bacc. Laur. & Junip. Rad. Zedoar. gent. rubr. &c. gebrauchet werden: Alsdann muß man dem Geblüt durch eine Aderläß auf den Fuß Lufft schaffen, welche nicht in derjenigen Zeit vorzunehmen seyn wird, in welcher sonst ordentlich die menses ihren Lauff haben solten. Nachgehends sind dienlich remedia temperantia, nehmlich pulveres ex Tartaro vitriolato, Nitro depurato, Lapidibus cancrorum, citr. Corall. rubr. præparat, Cinnob. und einen kleinen Zusatz von einen oleo destillat, carminativ. an Statt eines solchen Pulvers dienet pulvis ex rad. ari. helenii ana gr. quinque rad. sqvill. gr. un. Lapidibus cancr. citr. gran. sex, oleo de Ced. oder Ment. guttur. una, nicht weniger sind allhier dienlich Liqv. terræ fol. Tartari Tinctura antimonii Tartarisata, spiritus Nitri dulc. Ess. Zedoar. bacc. Junip. flor. naph. & chamom. utriusque absinth, compos. anat. portiones früh und Abends 40. gut. zu nehmen. Damit auch denen motibus congestoriis Abbruch geschehe, so sind bißweilen pediluvia, auch Monathliche temperirte insessus, in welche einige herbæ uterinæ zu bringen, anzurathen, wozu auch fotus vaporosi ex speciebus nervinis zu rechnen sind; Weil es aber vor allen auf restitutionem & ordinationem mensium ankomt, so kan man um diejenige Zeit, wann sonst der periodus recursus menstrui eintrifft, mit obgedachten pediluviis, Fomentis partium inferiorum, len. laxante e.g. Manna Tartarisata, cum oleo de Cedro, aut Cort. aurant. aut menthæ versetzet, addito

gr.

grano semis, extr. croci, oder mit correctis pilulis Becherianis, Stahlianis, (welche letztere auch wohl 2. oder 3. Tag ana 10 · 12. gran. hinter einander zu gebrauchen, können angeordnet werden) auch wohl mit einem Elixirio ex extractis amaris, flavel. Citr. Cort. aurantior. flor. chamom. Croc. Myrrh. anis. stellat. mit einem Menstruo aqueo Tartarisato vinoso oder alcalino, dem Fortgang derer Mensium behülfflich seyn: Zu welchem Zweck auch gelinde Diuretica mit carminativis versetzet, dienlich seyn werden. Endlich sollen auch andere roborantia subordiniret werden, deren einige innerlich, andere äusserlich anzurathen: Unter denen erstern ist rad. ari in solcherley affectibus auff allerley Weise nützlich, wozu auch füglich radix helenii in substantia & Vino Rhenano oder Hungarico enulato zu zehlen; Dahin mag auch gehören rad. acori so wohl condite als in andern formulis: wie auch Zingiber und andere aromatica condita: Wann auch obige End-Zwecke erreichet, so dann werden temperirte materialia, (welche bißhero præmature gebraucht worden, mit temperantibus und stomachis vermischet, bessere Dienste thun; Aeusserlich können die Fomenta nervina, auch wohl in balneo Laconico, doch ohne Erhitzung des Leibes, wann zuförderst die Absicht mit dem negotio Mensium in eine Richtigkeit gebracht worden, füglich ordiniret werden; dabey man auch bißweilen ein Linimentum ex oleo cham. infus. lil. alb. infus. oleo destillat. menth. aurant. junip. caryoph. arom. &c. extr. castor. bereitet pro ratione sensibilitatis in patiente in tota abdominis regione gebrauchen kan. Gleichwie nun die dritte Frage:

**Ob nicht** *scopo* **etc.**

bereits sattsam in der andern beantwortet ist, da sonderlich vieles auf eine wohl disponirte Aderläß ankommt, ohne welcher fast alle übrige intentiones Medicæ ihren erwünschten effect nicht erreichen werden, so wird auch dieses Ortes dieselbe bey gestalten Umständen, wie solche in der Frage liegen, nochmahls recommendiret, dazumahl die hochgedachte Patientin an dergleichen Aderlässe gewohnet ist, auch übrigens keine andere Hinderungen hierbey vorfallen, insbesondere auch Personen von dergleichen Temperament wegen ihres vielen und in hefftiger Bewegung stehenden Geblüts Lufft haben müssen, welches bey gegenwärtigem turbulento & defectivo statu mensium, destomehr in solchen hitzigen naturell, allerdings und ohne Verweilung nöthig ist. Anlangend die **Vierdte Frage:**

**Was vor Geträncke etc,**

So wird von allen hitzigen, aber auch sehr kühlenden und saturirten Geträncke abzustehen seyn: Sehr schwere und gar leichte dinne Biere sind in diesem casu schädlich: An Weinen ist ein alter Moßler oder guter Hungarischer Wein als eine Medicin bißweilen, doch nicht gewöhnlich, zu gebrauchen: Coffee wann er nicht offt und dazu nicht ohne Zusatz eines carminativi v. g. caryoph. arom. gebraucht wird,

kan

kan wohl zugelassen werden, doch daß er nicht sehr saturiret sey. Potiones: Thee oder gleich mit Zimmt, Cort. Citr. rec. anis. stellat. oleo de Cedr. &c. &c. kan verbessert werden, macht doch bey dergleichen Zufällen seine blähende Beschwerung, es sey dann daß man nicht zu viel und zu offt sich dessen bedienet, oder Seltrer- oder Wildrunger Brunnen mit dem 4ten Theil eines guten Rhein-Weins miscirt, kan auch in diesem casu förderlich seyn. Wann auch zuförderst die Menses einiger massen in Gang und Ordnung gebracht, so wird das Carlsbadische Mühl-Wasser diesen Zufall mie Göttl. Seegen auch einige Hülffe versprechen. Was endlichen die fünffte Frage in sich fasset:

**Was nehmlich von solchem Zufall, so ferne derselbe sich nicht verbessert, zu befürchten stehe?**

So liegt bereits die verlangte prognosis in der Relatione morbi, daß bey Verschlimmerung des Affectus, welche GOtt gnädiglich abwenden wolle, endweder hecticus oder hydropicus oder paralyticus eventus mali zu erwarten sey.

GOtt lege aber unsrem in scientia & arte gegründetem jetzt ertheiltem Consilio seinen kräfftigen und gnädigen Seegen bey, welches wir mit Collegialischer Einstimmung verabfasset und uhrkundlich mit unsrem gewöhnl. Facultäts-Siegel ertheilet haben. H. den 31. Octobr. 1725.

## Continuatio præcedentis Casus.

Ew. Hoch-Edelgeb. Magnif. und Hochgel Herrl. werden Sich hochgeneigt zu entsinnen geruhen, wie ich untern 27. Octobr. a. c. einen casum von einer gewissen Baronessin zu dero Hochvernünfftigen Uberlegung eingeschicket. Nachdem ich nun nach der Zeit alles nach dem darüber ausgefertigten consilio bißhero besorget, (die Aderlässe auf dem Fuße auch bereits den 8. Nov. geschehen, das Blut aber ist lauter Schleim gewesen, und die pediluvia sind gleichfalls etliche mahl gebraucht worden) so haben sich doch bißweilen andere Umstände gezeiget, weswegen andere Medicamenta mit unter an die Hand nehmen müssen, indem sich vor etlichen Wochen ein typus febris quotidianæ gegen Abend allezeit eingefunden, welcher auch 5. Tage continuiret, aber auff Gebrauch eines pulveris ex conch. præparat. & Nitribus digestivis gäntzlich gehoben worden. Da auch das serum acido pituitosum bißhero tägl. wohl 2. biß 3. mahl per vomitum weggangen, (wobey den 29. Nov. ein Stückgen, fast Gliedes lang, von einer substantia membranosa glandulosa gantz frisch befindlich gewesen, ohne daß einiges Brennen oder anderer Schmertz darauf kommen, auch nach der Zeit nichts wieder davon observiret worden) hat solches auch nach dem Gebrauch der Becherischen Pillen, darzwischen bißweilen etliche gran von aur. fulm. gegeben worden, nebst denen clysteribus carminat. 11. biß 12. Tag völlig nachgelassen, indem der Schleim unter sich zu gehen angefangen. Immittelst hat sich das Ubelseyn gelegt, und der appetit ziemlich sich wiedergefunden

den, von denen mensibus aber spühret man noch nichts, weil die recommendirten infusa wegen öffterer Schwachheit noch nicht brauchen können; so ist auch turgescentia valorum in abdomine & pedibus cum dolore conjuncta noch vorhanden, und macies superiorum corporis partium nebst der expansione & duritie abdominis noch überein. Weil aber seint etlichen Tagen ein geringer tumor œdematosus bey den Knorrn sich eingefunden, so habe vor nöthig erachtet, Ew. Hoch-Edelgeb. Magnif. und Hochgel. Herrl. hierdurch gehorsamst zu ersuchen, was dieser Umstände wegen etwa weiter zu gebrauchen, mir Hochgeneigt durch diesen Expressen zu berichten. Hiervor wird solcher sogleich gegen einen Schein das honorarium entrichten, ich aber beharre ꝛc. N. den 14. Dec. 1725.

Wohl-Edler und Hocherfahrner Herr *Doctor*, Insonders günstiger Herr.

Auf dessen anderweitige Anfrage und ertheilte Nachricht über dem am 31. Oct. a. c. von unsrer Facultät decidirten Casum Practicum, haben wir bey abermahliger Collegialischen Conferirung aus der an uns gelangten letztern Zuschrifft ersehen, wie bey bißher gepflogener Cur des affectus quæstionis Tympanitici unsrem ertheiltem Consilio sey nachgelebet worden, allwo besonders das mit einer Aderlässe vermindert- und gelüfftete Blut gantz schleimig anzusehen gewesen, und da die beschwehrlichen vomitus seri pituosi angehalten, (dabey wir bemercken, daß die weggebrochene substantia membranosa ohne Zweiffel ein frustulum einer Verhaltung und unverdaueten Speise gewesen) seye denenselben mit guten Nutzen durch Clysteres carminativos und Becherischen Pillen begegnet worden: Gleichwohl habe man den ermanglenden Fortgang derer mensium nicht ändern und bessern können, dannenhero der tumor expansorius und durus abdominis nebst der tabe des Ober-Leibes- und Auflauffung der Blut-Gefässe in abdomine und pedibus samt dem ehemahligen reissenden Schmertzen derer Füsse unverändert und also beständig blieben; Und da zuletzt an denen Knorren ein kleiner Tumor sich geäussert, so ist man weiter besorget wie diesem Zufall abhelfliche Maaß geschehe. Hierauf geben und ertheilen wir unser wiederholtes Gutachten, daß bey währender Verstopffung derer Mensium der gantze Affect wegen seiner Haupt-Umstände noch nicht nach Wuhsch haben mögen gelindert werden, dahero man unter fleißiger und behutsamer Fortsetzung derer einmahl angerathenen Ordnung und Hülffsmittel, den gesuchten und gewünschten effect zu hoffen haben wird. Wann auch dieser Zufall bereits zu einem ziemlichen grad angewachsen, daß dabey die gantze crasis sangvinis immutirt und ohnfehlbar die organa abdominis ihre gehörige functiones nicht leisten werden, anbey das hitzige temperament und die daraus entstehenden schwehren Unordnungen, die Kranckheit mehr unterhalten, so hat man desto grösserer Vorsichtigkeit sich hierbey zu gebrauchen: Wir achten auch gar wohl ge-

gründet nicht vor dienlich bey so wichtigen kränck lichen Angelegenheiten mit neuen methodis und remediis mehrmahl zu wechseln, dahero wir überhaupt bey der einmahl von uns angerathenen method bleiben, und uns hiermit nochmahls hierauff beziehen, immaßen wir aus dessen letztern Nachricht nicht absehen, ob allen unsren verordneten consiliis sey nach gelebet worden: Und da der Affect ex tympanitico in hydropico-hecticum statum incliniret, so kan man bey ohnedem schleimichten Geblüt mit denen hiebevor recommendirten remediis resolventibus, roborantibus & lenius diureticis fortfahren, unter welchen rad. ari. helen. vincetox. ZZ. sqvill. Zedoar. gentian. rubr. bacc. Laur. Junip. anis. stellat. croc. orient. G. galban. Ammoniac. Therebinth. venet. Salia digestiv. & alcalia, Tincturæ alcalinæ, Succinata, nebst denen pilulis Becherianis mit Unterlassung des auri fulmin. noch zu weitern Gebrauch anzurathen sind. Damit auch denen motibus ad Menstruum negotium spectantibus weitere, jedoch behutsame Hülffe angedeyhe, so mögen die Fomenta ex speciebus uterinis nebst dem Gebrauch vorerwehnter Pillen circa tempora menstrua, da insonderheit tägl. kurtz vor, oder nach der Mahlzeit ein Elixir. Carminat. gebrauchet werden, wie dergleichen in unserem ersten Bedencken recommendiret worden; wiewohl man alles dergestalt einzurichten, daß nicht mit gefährlicher Erhitzung des Geblüts die Menses erreget werden; Gleich wie auch bey aller solchen nöthigen und heilsamen Absicht sonderlich förderlich seyn wird, daß die bißherigen affluxus humorum vom Magen ab- und in ihre gehörige Ordnung eingeführet, dabey auch der Magen nach und nach wieder roboriret werde. Bey itzigem geschwollenen Knöchel kan man mit denen pediluviis aussetzen, und statt derselben warme trockene Bähungen zu wiederhohlten mahlen gebrauchen; So wird folgends mit vegetabilibus nervinis & resolventibus sonderl. mit einem kleinen Zusatz von Camphora & Croco orientali, äusserlich trocken in pulverulenta forma derselben anscheinenden Geschwulst zu begegnen seyn; worzu auch der Spiritus vini mit Sapone veneto und ein wenig Essentiæ Croci vermischt zum äusserl. bestrichen diensam ist. Wann folgends die Beantwortung der andern Frage unsers erst ertheilten Consilii fleißig wird beobachtet werden, so mag es keiner andern methode nöthig seyn, vielmehr würde dieser Affect durch öftere Abwechselung nur verwirrter, ja gar unheilbar werden. Ein mehrers finden wir bey gegenwärtigen Umständen nicht rathsam, und wünschen zu ferneren heilsamen effect aller wohlgegründeten consiliorum Göttl. Seegen: Welches unser dißmahliges Gutachten, nebst Versicherung unsrer freundlichen Dienst-Geflissenheit wir mit unsrem gewöhnlichen Facultät-Insiegel und Unterschrifft bestätigen wollen.

H. den 19. Decembr. Anno 1725.

Casus

## Casus XXVII.

*Consilium Medicum pro Phthisico.*

Ew. Hoch-Edelg. und Hoch-Edl. Herrl. werden Ihnen nicht entgegen seyn lassen, auf Commission folgenden casum medicum gehorsamst vorzutragen, und Dero heilsames Consilium auszubitten: Ein vornehmer Prediger und Adjunctus hat einige Jahre her, als er auch noch an einen gewissen Fürstl. Hoff gelebet, vitio pulmonum laboriret, insonderheit obstructione & infractu, welches man aus der respiratione, nehmlich in & ex spiratione gar deutl. abnehmen können; jedoch ist solches gemeiniglich sine tussi gewesen, daß er also beständig noch sein Amt versehen können. Gleichwie aber solches vitium ohnfehlbar ex congestione & translatione sangvinis & humorum ad pectus entsprungen, also hat viel dazu ferner contribuiret des Hrn. Patienten Temperamentum cholerico melancholicum & pertinax affectus hypochondriacus. Nachdem nun der Hr. Patiente, als ihme die Adjunctur aufgetragen worden, in eine andere Lufft und verdrüßlicheres und schwehrer Amt gekommen, da er mehr und öffters predigen müssen, auch unser Wald-Wasser nicht gewohnet gewesen, so hat sich dessen affect nach und nach vermehret, daß endlich dabey Husten entstanden. Ob man nun gleich, so wohl ratione læsi pectoris, als Mali hypochondriaci dienl. Medicamenten verordnet, worauff beyde Mala sich gelindert und zu unterschiedenen Zeiten nachgegeben, daß H. Patient seines Amts halben eben nicht behindert worden; So hat man demnach diesen morbum complicatum nicht eradiciren können, sondern biß hieher gäntzl. nur palliative tractiren müssen, welches aber in die Länge auch keinen Stich gehalten, massen endl. das malum in würckl. Phthisin degeneriret ist, wie denn Herr Patient vorigem Herbst starcken Husten, Auswerffen und grosse Mattigkeit, wie auch Durst und zähen Speichel bekommen, der Appetit und Schlaf giengen verlohren, er begunte mercklich zu febricitiren, und die sudores hectici funden sich ein, dabey machten das malum ängstlicher symptomata hypochondriaca, mit einem Worte: Er kam sehr nahe ex orthostadia ad lectum. Ich war hierbey auf Ersuchen sehr sorgfältig, und verordnete nach Möglichkeit so viel von guten Mitteln, daß sich der Affect besserte uud überhingieng, wie auch der Herr Patiente bald zur völligen Orthostadie gelangete, und sein Amt wieder verrichtete. Weiln aber der Hr. Patient, meinen nachdrückl. Einrathens ohngeachtet, sich seines Ambts nicht länger hin äussern und selbigem entziehen wollen, so ist geraume Zeit hernach der affectus pulmonum schlimmer, daß er auch viele Wochen her wider Willen sich seines Ambts enthalten muß, geworden, jedoch daß ich ihn, Hr. Patienten bißher noch immer als Orthostadium erhalten können. Drer appetit ist, wenn er vor den Husten, so ietzo des Nachts meist trocken, nur Nacht-Ruhe hat, beständig

da, und offte auch ziemlich starck. So bald aber die Hefftigkeit des Hustens offte die gäntzl. Nacht-Ruhe stöhret, sogleich variiret die appetenz, und verliehret sich ratione der Speise, als des Bieres, und äussert sich sodann dabey gleich grosse Mattigkeit; aber so bald nun auch die allzu starcke Hefftigkeit des Nacht-Hustens gelindert wird, sobald folget ruhiger Schlaff, und recolligiren sich alle Kräffte augenscheinlich, und der appetit stellet sich gleich ordentlich wieder ein. Inzwischen so wechselt doch der appetit immer ab, und will, nach allen angewandten Fleiß, dennoch die Brust nicht reine werden, der Husten nicht nachgeben, vielweniger die Heiligung erfolgen. Die bißherige Cur betreffend, so habe denen paroxysmis hypochondriacis cum incidentibus & aperientibus salibus mediis & sale Nitr. cum absorbentibus in decenti dosi, und so viel der andere affect zugelassen, c. refracta dosi etiam cinnabaris nativ. begegnet, wie auch mit einer Mixtur ex Ess. millefol. chamomill. cascarill. & ♏ ⦶ l. ⊖ dulc. oder mit der Tinct. corallar. Excellent. D. Hoffm. cum ♏ ⦶ l. [ ] ⊖ dulc. parat. præmisis vel interpositis laxantibus pilul. Becheri & Magnes. asb. wie es offt die besondere Umstände erheischet haben. Post paroxysmos zuweiln die Tinctur. martial. Ludovic. & Elix. balsam. ic. Excell. D. Hoffm. Ratione Phthiseos habe geordnet Thee ex herb. veronic. millefol. scord. scabinol. arnic. ver. &c. &c. Expectorantia sind nicht vergessen worden in form. pil. & tabul. ex Sapon. venet. spermat. Cet. succ. & *pulvere liquirit. id.* 12. *fl. pic. liquid.* & bals. peruv, &c. &c. Wie auch der Bals. vuln. & Decoct. pectoral. Exc. D. Hoffm. so in Dissert. de Compendios. & clinic. Prax. Morb. exaton. visc. ort. p. 29. zu finden, und sonst meist gute Dienste thut. Resolventia sind gleichfalls nebst diesen adhibiret worden, und balsamic. e. d. Ess. alexipharmac. Excell. Stahl. Scord. Elix. pectoral. Ess. succin. bals. peruv. Tinct. antimon. und zuweiln spir. sal. ammon. anisat. cum. syr. papav. rh. miscirt und temperiret, wie denn die *Ess.* cascarill. welche cascarill. Excell. D. D. Stahl. in Dissert. de morb. castrens. sehr in affectibus pectoris lobet, auch nicht die letzte Stelle dabey gehabt. In Potion. habe ich verordnet die solut. lap. cancr. c. vin. l. acet. Zumahl dem hectischen Fieber und seinen begleitenden Zufällen dadurch vorzubeugen. Contra Acrimoniam acido biliosam in ventriculo & intestinis & acido salsam, da diese acrimonia salsa in ulcere, jene acida oder in primis viis pecciret, und stetig per œsophagum auffsteiget, und sensationem tristem causiret, habe, weiln es die Noth erfordert, adhibiret einen pulverem absorbent. ex lap. cancr. matr. perl. ebor. cryst. mont. und weniges von pulvere symphit. ex. Gumm. arabic. & tragac. &c. &c. Welchem unterweiln, aber selten, etwas weniges zu setzen müssen von der Mass. pill. de cynogloss. propter desperatissimam tussim nocturnam siccam. Nechst diesem ist auch gebrauchet worden, als ein tonico vuln. abster. & expector. ceu remedium ad tusim phthisicam alias nobile, der Syr. de Peto Querc. und das Extr. tabac.

bac. — Nicht weniger hat man hiernechst, wenn man offte vermeinet, es auf einen guten Fleckgen zu haben, mit adhibiret Electuar. mundificant. & consolidant ex Conserv. rof. rorell. scabios, papav. rh. sem, card. ben. mariæ adianti alb. pulv. Hal. rec. succin tereb. coct. fl. sulphur. bals. peruv. sulphur. anisat. Spir. sal. dulc. Syr. pectoral. antiphthisic. scabios. heder. terrestr. card. ben. de symphit. &c. & multa alia a Medicis celeberrimis commendata Medicamenta bona, appropriata & specifica ita dicta. Wenn dann, diesen allen ungeachtet, und allen angewandten Fleiß unangesehen, die pertinacia mali nicht nachgeben, und das malum biß hieher sich noch nicht will heben lassen, daß ich auch aus allen Umständen nichts anders, als læsionem pulmonum sccirrhosam & fistulosam judicire, indem zwar der Auswurff jederzeit ietzo des Tages, bißhero aber nicht so starck, als sonst, beständig von statten gegangen, und wenn solcher sich mindern und stecken wollen, er gleich wider sich promoviren lassen; Allein doch niemahlen, wenn er auch manchmahl häuffig gewesen, eben so übermäßig, wie offt bey andern phisicis, dabey nur zu 2. biß 3. mahlen sich etwas Blut vermischt gehabt. Zur Zeit hat die materia eben auch nicht sehr garstig ausgesehen, dahero der Hr. Patiente, und aus andern signis, in specie, wenn er des Nachts vor den Husten etwas Ruhe hat, darauf sich allezeit appetit und Kräffte erhohlen, Hoffnung erschöpffet, noch Hülffe zu erlangen, und zu Euer Hochlöbl. Medicin. Facultät zu H. das sonderbahre Vertrauen hat, daß man ihme, da er erstlich in 36. Jahre stünde, mit Hochvernünfftigen Consiliis hochgeneigt, vor hierbey kommende Gebühr, assistiren werde; Als ergehet nomine meines Hrn. Patienten mein gehorsamstes Ersuchen, Ew. Hoch-Edelgeb. und Hoch-Edl. Herrl. geruhen hochgeneigt Dero hohes Mediciniſches Bedencken und Gutachten, sowohl ratione prognoseos, als auch vornehmlich curationis uns in einer Instruction zuzusenden, u. mich als Medicum præsentem zu belehren, was etwa auf hohes ermessen weiter nöthig, und wie hinkünfftig in der Cur zu verfahren sey? Wegen einer rechten Milch-Cur habe der hypochandrie halber Bedencken getragen, zumahl, da ich mit einem kleinen Versuch gemercket, daß der appetit gefallen, und stomachus auch sonst nicht wohl vertragen wollen. Solte aber die Cur mit dem sero lactis secundum methodum Excell. Hoffm. in Dissert. de sero lact. noch zu hoffen seyn, welche aber ein wenig beschwerlich, massen die Leute, so Hrn. Patienten bedienen, mit der præparation nicht wohl übereinkommen möchten, wenn man gleich solche vorschreiben solte, so werden meine Hochgeehrteste Patroni deswegen in specie mich auch versichern. Solchen hohen Faveur werden sowohl der Herr Patiente, als ich selbst mit aller veneration und schuldigsten Danck erkennen, der ich im übrigen en particulier mit devotesten respect verharre. Z. den 27. Jul. 1725.

**Wohl-Edler u. Hocherfahrner Hr. Licentiat, Geehrter Hr. und Fr.**

Dessen an uns eingesandtes Schreiben haben wir in unsrem Collegio referirt,

communicirt und nach seinem Inhalt wohl erwogen, daraus wir sonderlich denjenigen casum practicum ersehen, wie ein gewisser Prediger bey einigen Jahren her an einer Brust-Kranckheit soll laboriret, dabey ohne Husten an der respiration Mangel gelitten haben; Bey welchem Zufall der Patiente auch mit einem affectu hypochondriaco beschweret gewesen; Als nachher derselbe die Lufft und diæt ändern müssen, hätte sich dieser Zufall nebst einen zugesellten Husten vermehret: Hierauf sey dieser Kranckheit mit Medicamentis dergestalt begegnet worden, daß dieselbe sich in etwas gemindert zu haben, geschienen, gleichwohl habe endlich diese Beschwerung sich mit einer würcklichen Phthisi geäussert, welche mit vielerley besorgl. ja so gar hectischen symptomatibus und anhaltenden hypochondriacis pathematibus begleitet wurde; Ob nun wohl wiederum auf einiger Mittel Gebrauch diese Kranckheit sich verringert, so hat es doch darmit nicht lange gedauret, immassen solcher Zufall unter beständiger Abwechßlung gestanden, und daher mit Mattigkeit, Husten, Nächtlicher Unruhe, verlohrnen appetit, hectischen Fieber, Auswurff aus der Brust, untersetzter starcker trockener Husten, dabey einigemahl etwas Blut expectoriret worden, und die übrige aus der Brust geführte materia bißweilen garstig, zu anderer Zeit etwas besser geschienen, verknüpffet gewesen; Da aber bey solcher mehrmahligen Veränderung biß hieher keine sonderliche Hoffnung zu völliger Cur dieses mali erfolget, so ist von unsrer Facultät hierüber ein heilsames consilium erfordert worden:

Wann nun bemeldter Affect seinen beschriebenen jetzigen Umständen nach eine würckliche Phthisis nebst einem scirrhoso pulmonum infarctu ist, so würde doch zur Ergäntzung historicæ affectus relationis nöthig und dienlich gewesen seyn, wann origo dieses mali umständlicher berichtet worden wäre, wobey von den subjecto ægrotante mehrere Anzeige hätte geschehen können; Indessen kommt es anietzt hauptsächlich hierauff an, ob und wie dem Patienten einige Hülffe verschaffet werden möge. Hierbey können wir nicht verhalten, welchergestalt zu einer völligen Genesung keine sonderliche Hoffnung zu machen, sondern auffs höchste einige Verminderung der Kranckheit zu erwarten sey, immassen diese nicht einfach, sondern verdoppelt ist, auch schon einige Jahr her mehr zu, als abgenommen, dahero infarctus & læsio der Lungen in einen ziemlichen grad angewachsen, und mit beständigen Zufluß auff die Brust unterhalten worden. Damit also künfftiger Verschlimmerung dieses mali nöthiger Abbruch geschehe, so wird sorgfältig darauff zu sehen seyn, daß der Leib nicht allein in ordentlicher Oeffnung erhalten, sondern bißweilen mit der Manna, Rhabarb. und Tamarind. gereiniget werde. Wie dann insonderheit Manna cum decocto avenæ, oder Sero lactis, oder decoctum Rhabarb. cum passul. Maj. hierzu dienlich seyn wird. Soferne auch ein bedencklicher Uberfluß des Geblüts sich ereignen, und daher ein fernerer starcker Zufluß auf die Brust gesche-

geschehen solte, welcherley schon bey den Anfang dieses mali observiret worden, würde alsdann zu gelegener Zeit eine mäßige Aderßläß auf dem Fuß vorzunehmen seyn. Daß aber die lædirte und verstopffte Brust gereiniget und eröffnet werde, so sind vor allen, dinne Kräuter-Träncke, oder decocta Theiformia anzupreisen, ex rad. scurz. chin. liquir. sassaparill. Herb. Veronic. betonic. salv. capill. vener. millefol. matrisylv. scabiof. cent. min. alchymill. flor. Chamom. offic. samb. bellid. min. Anis. stellat. Croc. orient. &c. &c.

Nechst hin wird nicht undienlich seyn, wann er an statt des ordentlichen Geträncks ein Decoctum dilutum ex Rad. scorzon. Liquir. Chin. sassap. ros. C.C. aven. excorticata anis. stell. sem. fœnic. bacc. Laur. Cort. Cinnam. Croc. orient. st. Chamom. offic. und mit einem wenigen Zusatz Lapidis prunellæ bereitet gebrauchet wird: Zu mehrer Reinigung der Brust dienet auch bißweilen zu ordnen pulveres ex rad. ari. vincetox. hellen. it. flor. rubin. sulphuris, oder flor. sulphuris, Croc. orient. und Lap. Cancr. citr. welcherley Nutzen auch seine Emulsio ex aquis destillat. scabiof. Veronic. fl. samb. C. B. Millefol. plantag. Ceras. nigr. amygal dulc. sem. Carb. ben. & mar. ireos flor. & Lap. Cancr. bestehend, schaffen wird. Zu gleichen Zweck und damit die expectoratio erleichtert und befördert werde, mag bißweilen oleum amydal. dulc. unc. una rad. sqvill. scrup. semis extr. Croc. gr. 2. extr. chamon offic. gr. 6. chaccarill. gr. 4. syr. viol. unc. 2. m. d. beym schlaffen gehen drachm. 2. mit abgekochten dinnen Haber-Grütze gebrauchet werden; Auch wird in diesen casu dienlich seyn das decoct. rat. Liquir. rad. Cichor. recent. und etwas wenigen croc. orient & sem. anis. mit Ziegen-Milch gemacht. Ausser bißher angepriesenen Hülffsmitteln mag Patiens eine besondere Cur auf ein Monat lang vornehmen mit dem Gebrauch des Seltner Wasser zu 2. theilen und der Esels-Milch 2. theil zusammen früh Morgens eine halbe Maaß, ein wenig warm gemacht: Damit aber solche recommendirte media ihre bessere Würckung thun mögen, hat man sich vor andern so wohl hitzigen Balsamischen spirituosis oleosis destill. &c. remediis, als auch vor einer undienlichen diæt fleißig zu hüten, sondern vielmehr mit einer guten und temperirten Diæt, mit einer gemäsigten Leibes-Bewegung, so offt es die Kräfften zulassen, mit Enthaltung von vielerley Artzeneyen mit guter Fassung und Beruhigung des Gemüthes, mit den Gebrauch liquidorum temperatorum & modice aromatisatorum jusculorum diesem besorglichen Affect einige Hülffe zu verschaffen; Welches wir bey gepflogener Collegialischen deliberation vor nützlich, nöthig und zu dero Nachricht dienlich ermessen, also haben wir dieses gegenwärtige Consilium Medico Practicum nach denen Fundamentis Rationis & observationis abfassen und mit unserer Facultæt Insiegel bestärcken wollen: H. den 10. Aug. An. 1726.

Casus

## Casus XXVIII.

*Consilium pro initiante Phthisi ex Mensium turbis.*

Ew. Hoch-Edelgeb. mit diesen Zeilen zubeschweren, verursachet hier nur ein gewisser zugestossener Casus. Wie ich nun allezeit die Wohlgewogenheit Ew. Hoch-Edelg. gegen mich zu rühmen habe: Also zweiffele nicht, es werden dieselben mir in diesem Falle auch nochmahls selbige wiederfahren lassen, und mir auf folgende nachgesetzte Fragen eine Antwort ertheilen. Der Casus bestehet darinnen. Eine Jungfer von 17. Jahren tenerrimæ constitutionis, temperamenti Melancholico Sanguinei, affectibus animi facile indulgens, verreisete gantz gesund den 17. Martii da sie kurtz vorhero ihre Menses ordentlich gehabt, welche ordinaire um das erste Viertelzukommen pflegten, aber unter entsetzlichen Sturm und Wind nebst grosser Kälte nach Franckfurth an der Oder, daselbst hat sie getantzet, und hat von dem Hause, worinnen sie getantzet, des Abends bey der Kälte und Wind in ihr Logis wieder müssen zurück gehen. Den 21. kam sie, wie es schiene gantz gesund nach Hause, beklagte sich über nichts, und war gantz vergnügt, den 21. Ejusd. kam ein Studiosus ein werther Freund von ihren Herrn Bruder in eben solchen Winde und Wetter von Franckfurth zu ihrem Herrn Vater. Und als er kaum einen Tag da gewesen, ward er den 29. kranck, bekam das Friesel und starb den 2. April. über diesem unvermutheten Todes Fall betrübte sich die Jungfer überaus sehr, auch war sie in der Kranckheit zum öfftern bey dem Patienten, ob ich ihr gleich die Gefahr dieser Kranckheit vorstellete, und sagete daß man sich nicht zu nahe zu solchen Kranckheiten machen müste, weil es gerne anzustecken pflegte, zumahl da sie ohnedem sehr empfindl. wäre. Alleine es gieng mir hier wie der Cassandræ. Den 7. April wurde der Verstorbene beygesetzet, und da hing sie den Affect der Betrübniß dermassen nach, daß ich es nicht beschreiben kan. Nicht so wohl über den Verstorbenen, als über die Vorstellung, wenn ihr Hr. Vater, der doch GOtt sey danck, noch biß diese Stunde gesund ist versterben solte. Etliche Tage gingen hin, da sie zwar wohl etwas klagte, aber sich doch leidlich befand, biß endlich den 11. sie des Morgens gegen 8. mit einem starcken Schauer befallen wurde, das auff eine starcke Hitze nebst hefftigen Kopff-Schmertzen erfolgte, welches ungefehr zusammen 6. biß 8. Stunden daurete. Da sich die Hitze und die Kopff-Schmertzen verlohren, und da Patientin geruhig schlieff. Diesen Tag verordnete ich ihr etliche Pulver von Nitr. Tartar. Vitriolat. und absorbentibus, nebst einer Essenz ex Essentia pinip. alb. scord. suec. ana Drachm. 1. M. D. S. Essenz alle Morgen 40. Tropffen in Thee zu nehmen. Den 12ten war es eben so, und kam der paroxismus zu der Zeit wieder, da ich folgende Pulver verordnet: Recip. pulv. rad. ari. pimpin. alb. ana. gr. 8. Nitr. depurat. arc. dupl. ana. gr. 15. Lap.

canci.

cancr. præparat. antimon. diaph. ana. gr. M. Div. in tres partes, darauff sich die Kopff-Schmertzen und die Hitze etwas legete. Den 13. war es wie den vorigen Tag, da ich es denn pro febre quotidiana erklährete. Es fand sich aber über dieses noch ein kleiner Husten ein, vor welchen ich folgends verschrieb: Recipe pulv. Liquerit. Sperm. Ceti Lap. cancror. c. acido citr. sat. ana drachm. 1. pulv. squill. gr. 4. ol. anis. guttas 2. sacch. cand. alb. drachm. 2. welches sie nach Belieben Messerspitzen weise nehmen muste. Den 14. gab ich ihr, damit der Paroxysmos weg bleiben solte, folgende Pulver: Recip. Lap. cancr. præparat. antimon. diaph. ana scrup. semis, nitr. depurat. arcan. dupl. ana scrup. 1. M. P. de Cynogloss. gr. 3. Misc. Div. in tres partes. nehmlich das erste etliche Stunden vor dem Paroxismo worauff auch so gleich der Frost und die Hitze sich verlohr. Den 15. ließ ich ihr wieder diese Pulver nehmen, worauff sie von freyen Stücken einen kleinen Durchfall bekam; Ich wurde hierdurch bewogen ihr etwas von der Magnesia alba zu geben, damit die sordes vollends abgeführet würden. Den 17. Apr. gab ich ihr, weil der Appetit weggefallen war folgende Essenz vor den Magen: Recipe Elixir. Vitriol. Mynsicht. drachmas 2. Ess. millefol. drachm. 1. gent. rubr. cort. aurant. ana drachm. semis M. D. S. Magen-Elexier eine Stunde vor dem Essen. 45. Tropffen zu nehmen: dabey aber ließ ich sie alle morgens erwehnte Essenz nehmen, und mit folgenden Pulver ex arc. dupl. Tartar. Vitriolat. ana scrup. semis, Lap. cancr. præp. antimon. diaph. ana scrupul. 1. pulv. rad. ari gran. 6. ⦶ depurat scrupul. 1. cinnab. fact. gran. 4 M. Div. in quat. part. nachmittags eines und Abends beym Schlaffengehen etliche Tage fortfahren. Den 18. ließ ich ihr auch einen Balsam äusserlich den Magen damit zuschmieren ex ol. nuc. maschat. express. Lavend. Majoran. Serpill. ment. origan. & pulv. Camph. wenige gran machen. Hierauff ward es gantz gut, ausser daß sie dann und wann phlogoses und einen überlauffenden Schauer bekam, Biß den 4. May gegen die Zeit da sie ihre menses bekommen solte, da bekam sie grosse Kopff-Schmertzen und Zahnweh, ich verordnete ihr Temperadum orgasmum folgende niederschlagende Pulver ex ⦶ depurat. arcan. dupl. ana. scrup. 1. Lap. cancror. præpar. ♂ diaph. gran. 5. Cinnab. gran. 8. dividirete sie in drey Theil und ließ ihr alle 3. Stunden eines davon nehmen. Den 5. fuhr ich mit selbigen fort. Den 6. ließ ich ihr ad promovendos menses folgenden Kräuter-Thee trincken: Recip. rad. 5. aperient. Cichor. ana drachm. unam semis, pimp. alb. helen. ana drachm. 1. herb. capill. veneris. artemis. Cent. min. ana Manipulum unum millefol. Cord. bened. ana Manip. semis, fol. Caland. Pugillum unum rhebarb. elect. drachm. 7. fol. Senn. sine stipitib. drachm. 1. Cort. aurant. sem. anis. ana drachm. 1. Sal. Tartari drachm. unam semis, den ich ihr etl. Tage morgens trincken ließ. Dabey wurden ihr Fuß-Bäder gemacht, auch die Beine mit warmen Servietten fricciret, aber an statt daß sich die menses wie-

derfunden, bekam sie den 6. May wieder drucken auf der Brust und einen Husten, und klagte sie, daß es ihr sehr wehe thäte, wenn sie hustete, in medio sterni, so als wann alles daselbst roh wäre, wovor ich folgenden linctum ex Syr. viol. unc. 1. amygdal. dulc. unc. semis, Sperm. Ceti scrupul. 2. verordnete. Welchen ich den 11. nochmahlen repetiren ließ. Ich habe niemahlen aber gesucht den Auswurff zu befördern, weil den gantzen affectum ex obstructione mensium her derivirte; Nachdem etliche Tage vorbey, verging der affect, aber sie behielt immer einen kleinen Husten, doch aß sie darbey nothdürfftig, schlief allezeit wohl, nur daß sie etwas abzunehmen anfieng. Dabey rieth ich ihr, sich täglich bey guten Wetter etliche Stunden motion zu machen, munteres und aufgeräumtes Gemüthes zu seyn, und gnugsam zu trincken, damit wenn ja das Geblüte etwas zu dicke wäre, es dadurch verdinnet würde, und darbey fleißig boullions zu essen. Im Jun. gegen das 1. Viert. rieth ich wieder den Kräuter-Thee zu nehmen, nebst Fußbädern u. frictionpedum welches sie auch, aber ohne effectu restitutionis mensium bruuchte. Den 9. Jun. kam die Brust-Beschwerung wieder, da ich ihr denn sowohl ratione pectoris, als stomachi folgendes Trisenet ex rad. pulv. ari. pimp. alb. gent. rub. liquerit. ana scrupulis duobus semis, flav. citr. no. 1, olei anis. guttis quatuor, Sacchar. Canar. uncia semis, täglich biß 5. Messerspitzen voll zu nehmen verordnete, benebst den Pulvern ex arcan. dupl. nitr. depurat. ana scrupulo uno, antimon. diaph. ac lap. cancr. cum acido citr. sat ana scrup. semis cinnob. factitit. granis tribus. Nachmittags und Abends eines zunehmen. Ingleichen einen Brust-Balsam ex Ess. pimp. alb. drachmis duobus Tinct. antimon. acr. bals. de copaio. Spir. sal. ammon. anis. ana drachm. una. täglich Morgens 40. Tropffen in Thee zu gebrauchen. Hiermit ließ ich eine Zeit fortfahren, biß gegen das neue Licht im Julio, da ich ihr erstlich etliche Tage die Stahlischen Pillen gab, darnach wieder den Kräuter-Thee Morgens trincken ließ, und denn beym Eintritt des ersten Viertels wieder Fuß-Bäder verordnete, und die Stahlischen Pillen 6. Tage en suite zu brauchen befahl. Aber die menses blieben weg. Hingegen daurete der Husten, und das Mädgen nahm ab. Ich abstrahirte etl. Wochen von allen Medicamenten und rieth ihr nichts als motion zu machen, fleißig zu trincken, und Suppen zu essen. Und schlug gegen das Neue Licht eine gute Aderlaß am Fuß vor, nebst einer gäntzlichen Veränderung dieses Ortes. Auch vor allen starcken und hitzigen Medicamenten sich zu hüten, weil ich gar wohl weiß, daß in promovendis mensibus mit Gewalt nichts ausgerichtet wird, auch nie keine Medicamente bekandt sind, welche das Geblüte aus dem Leibe raus jagen, consentirte Excell. Hoffmann. in medic. consultatoria p. 259, P. III. Abstrahirte zugleich von der gantzen Cur,

Es ward aber ein anderer Medicus gehohlet, welcher ihr so gleich zum laxiren eingab, daß sie 5 sedes und einen vomitum bekam. Darauf ward ihr zur

Ader

Ader gelassen. Er schlug auch noch ein vomitorium noch expresse vor, um die Unreinigkeit von der Brust und den Magen wegzubringen. Und zwar justement zu der Zeit, da das Mädgen ihre menses ordentlich hätte wieder bekommen sollen; Welches ich ihr aber wiederrieth, und vorstellete, wie hierdurch die gantze Ordnung würde invertirt werden, dahero es auch unterblieb. Er bestehet aber darauf, Giebet auch expectorantia um den Schleim, wie er saget, von der Brust wegzuschaffen, und Blutreinigende Medicamenta, worauff der Auswurff viel stärcker, die Patientin aber viel mätter und schlimmer geworden. Nun ersuche Ew. Hoch-Edelgeb. gantz gehorsamst, mir auf folgende Fragen eine gründliche Antwort zu geben: (1.) **Ob unter allen *Medicamenten*, welche ich gegeben, etwas sey, welches der *Patientin* hätte schaden können, und ob in *methodo curandi* verstossen? (2) Ob in solchen Beschwerungen starcke *laxantia* etwas nutzen? (3.) Ob ein V*omitorium in tam tenera femella*, und da die *causa* nicht in Magen zu suchen, nicht mehr schade als nütze? (4.) Ob *expectorantia* in solchen *adfectu* nicht schädlich, weil sie noch mehrern Zufluß auf die Brust machen? (5) Wie am sichersten dieser *Patientin* zu helffen?**

Ich werde vor solche Güte und Gewogenheit bey aller Gelegenheit mich bemühen solches wieder zu demeriren, als der ich verharre.

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

**Wohl-Edler und Wohl-Erfahrner Herr Doctor, Insonders werther Herr und Freund.**

Es ist an unsre Facultät dessen Zuschrifft gelanget, darinnen uns ein gewisser Casus Medico Pract. vorgetragen und über einige dahin zielende Fragen unser in scientia und Experientia gegründetes Urtheil erfordert worden; Nachdem wir also solchen Casum in unsren Collegio reiflich untersuchet und eingesehen, haben wir nach der Relatione Medica angemercket, wie eine Jungfer von 17. Jahren von einer sehr zärtlich, und empfindlichen constitution, Melancholico-Sangvinei temperamenti und zu mancherley Gemüths-Bewegungen sehr geneigt, bey gesunden Zustand am 17. Martii. kurtz nach ergangenen ordentlichen Mensibus, eine Reiße bey sehr kalter und ungestümmer Witterung nach F. an der Oder vorgenommen, daselbst nicht allein getantzet, sondern, von solchem Hause, worinne sie sich durch den Tantz erhitzet des Abends bey kalter und windsichtiger Lufft nach ihren Qvartier sich verfüget: Da sie aber hierauff den 21. Ejusd. gantz gesund zuruck gereiset, so fügte sichs bald darnach daß sie über eines in ihrem Hause logirten Gastes unvermutheten Kranckheit und erfolgten Todt, in vielerley Angst, Sorge, und Betrübnis gerathen, worauff sie den 11. Apr. früh mit einem Frost u. abgewechselter grossen Hitze und starcken Kopff-Schmertzen befallen worden, welcher Zufall 6. oder 8. Stunden, angehalten, auch nachher wieder nachgelassen: Als nun dargegen so

wohl temperantia und diaphoretica medicamina verordnet wurden, so stellte sich den 12. ejusd. in gleicher Vormittags-Stunde dieser paroxysmus febrilis auffs neue ein: Welches auch also den 13. ejusd. erfolgte, dergestalt, daß der affect pro febre intermittente quotidiana erkannt und tractiret worden; Hierbey entstunde ein ohngewöhnlicher, jedoch kleiner Husten, welchem auch mit expectorantibus und resolventibus begegnet worden; Nach diesen wurde der Patientin, den paroxysmum febrilem zu mindern, ein sedativum mit diaphoret. und temperantibus versetzet, verordnet, auf dessen Gebrauch sich auch der paroxysmus verlohren, und nachdem dieses letztere Mittel wiederhohlet worden, hatte sich ein kleiner Durchfall ereignet, worauf der appetit sich vermindert, jedoch mit einem stomachico medicamine befördert wurde; Nach diesen verordnete man innerlich resolventia, äusserlich aber roborantia; da es sich mit der Kranckheit gut angelassen, ohne daß einige fliegende Hitze mit unterlauffenden Schauer sich geäussert: Indem aber am 4. May die Zeit derer mensium eingetreten, fanden sich Kopff- und Zahn-Schmertzen ein, welche man mit temperantibus remediis zu heben gesuchet, darauf 6. dito ein, decoctum menses promovens, nebst dem Gebrauch der Fuß-Bäder, angerathen worden; da auch den 6. May Brust-Drücken, Husten, und ein Schmertzen in der Brust, als ein rother Schaden erfolgte, wurde auch diesen Ubel vorgekehrt: Indessen hielt der kleine Husten an, und Patientin nahm bey fortwährenden guten Schlaff, doch etwas am Leibe ab; Deßwegen eine mäßige Bewegung des Leibes, Ruhe des Gemüthes, und nöthige Verdinnung des Geblütes verordnet ward. Als folgends die Zeit derer mensium aufs neue heran gerucket, wurden obige media die menses zu befördern, jedoch fruchtloß gebrauchet: Deßwegen sich den 9. Jun. die Brust-Beschwerung wieder eingefunden, welcher man mit einem pectorali und stomachio-remedio Abbruch zu thun gesuchet; Nach der Zeit hatte man mense Julio gegen den terminum imminentium mensium einen Versuch mit denen Stahlischen Pillen, jedoch wiederum ohne Fortgang derer mensium gethan, da indessen der Husten angehalten, und Patientin am Leib abzunehmen, fortgefahren. Hierauf wurde eine Zeitlang mit dem Gebrauch der Artzeneyen eingehalten, und circa novilunium V.S. in pede vorgenommen; Wann aber von einem andern Medico theils laxantia, gebrauchet, theils ein Vomitorium angerathen, von dem ersten Medico aber dieses letztere insonderheit wiederrathen, anbey von jenem neuern Medico expectorantia, welche einen starcken Auswurff gewürcket, hingegen der Patientin eine grössere Mattigkeit zugezogen, verschrieben worden; So hat Ew. Wohl-Edl. als Ordinarius Medicus uns folgende Fragen zu beantworten, vorgeleget;

**Erstlich: Ob unter allen *Medicamentis*, welche sie gegeben, etwas sey, welches der *Patientin* hätte schaden können und ob *in medendi medodo* verstossen?** Hierauf können wir zwar den Hrn. Doctoren keines grossen

Verso-

Versehens und Irrthums beschuldigen; Halten aber dafür, daß mit den Medicamento sedativo bey einen solchen empfindlichen und zärtl. subjecto es so lange Anstand haben können, bevor eine dem affectui febrili gemäße excretion erfolget wäre, wie dann die, nach den gebrauchten sedativo eingefallene diarrhœa einige Unordnung mit sich geführt, davor derselben paroxysmus cessirte, und nach selbiger der appetit geschwächet worden. Anbey würde nicht undienlich gewesen seyn, wann man mit der Aderläß auf den Fuß etwas zeitiger zu Hülffe gekommen wäre, da zumahl dieser Zufall bey gedachter sehr sensiblen Patientin aus einer perturbatione mensium entstanden, wozu die Erkältung des Leibes, darauf ergangene Erhitzung des Geblüts, so unter und mit den Tantzen verursachet, folgends die abermahlige Erkältung u. manchmahlige penetrante Gemüths-affectus contribuiret.

**(2.) Ob in solcher Beschwerung starcke *laxantia* etwas nutzen?** Darauf dienet zur Nachricht, daß laxantia, die starck und empfindlich, den Leib afficiren, oder andere gelindere, mit vielfältig wiederhohlten Gebrauch, bey diesem subjecto gar nicht heilsam und sicher zu verordnen sind, wodurch mehr die Kräfften geschwächet, die viscera abdominis offendiret, anbey die zum Leben, und Wiedererlangung der Gesundheit nöthige functiones gehemmet und turbiret werden.

**3.) Ob ein *Vomitiv in tam tenera femella* und da die *causa* nicht in Magen zu suchen, nicht mehr schade als nütze?** Es findet sich in diesem casu und subjecto gar keine motiv, daher entweder im Anfang oder Fortgang desselben, mit einigem Nutzen ein Vomitiv hätte verstattet werden mögen, zumahl ohnedem ex turbis mensium der affluxus sangvinis ad pectus erreget worden, und wann auch in casu & subjecto individuo die Ursach der Kranckheit in Magen gelegen, würde es doch ein unsicheres und mehr schädliches Unternehmen gewesen seyn, ein Vomitiv zu verordnen, dahero der ohnedem starcke affluxus humorum mit geschwindern und gewissern gefährlichern effect auf die Brust wäre verleitet worden.

**(4.) Ob *expectorantia* in solchem *adfectu* nicht schädlich, weil sie noch mehrern Zufluß auf die Brust macht?** Da ohnedem in diesen affectu ein dispositio ad phthisin vorhanden, anbey der affluxus humorum ad pectus pertinax ist, so darff in cura hujus affectus auf die Beförderung der expectoration keinesweges die vornehmste Absicht gemacht, sondern dieselbe gantz gelinde und behutsam dirigiret werden; indessen kan man auch weder derselben directe widerstehen, noch nachläßig begegnen, weil sonst die stagnatio humorum desto ehender zu einer grössern Verletzung derer Lungen Ursach geben mag, deßwegen durch die gantze Cur eine gelinde Reinigung der Brust dannoch nöthig seyn wird.

**(5.) Wie am sichersten dieser Patientin zuhelffen?** Gar so viele und mancherley veränderte remedia, werden ihr keine Hülffe schaffen: Der Leib muß mit gelinden remediis offen erhalten werden, welches mit Manna und Rhabarbaro

geschehen kan, andere hitzige medicamente und formulæ sind sorgfältig zu vermeiden; Und weilen obbenanter method des Herrn Doctoris der Zweck nicht ist erreichet worden, so wird nöthig seyn dem Geblüth 3. biß 4. mahl jährlich eine mäßige Lüfftung zu verschaffen: Damit auch die Brust befreyet werde, so recommendiren wir hinzu decocta pectoralia Theiformia ex rad. Liqv. Scorzon. Chin. sarsap. gramin. herb. veron. scabiof. Tussilag. scord. Capill. ♀ bellid. min. flor. sambuc. helen. chamom. vulg. Croc. orient. anis. stellat. sem. fœnic. C. C. raspat. Dem affluxui gegen die Brust zu steuren mögen Extract. chaccarill. castor. croc. orient. chamom. officin. in unterschiedenen, formulis gebrauchet werden: Hierzu dienen auch gelinde antispasmodica & diaphoretica nehmlich pulveres absorbentes mit der Ceruss. antimonii Nitro depur. und Cinnab. oder extr. croc. cr. aut. castorei liquid. Bey jetziger Zeit darff man auch die Menses nicht starck dringen, sondern nach und nach die motus a pectore abführen, welches auch gelinde fomenta vaparosa modice uterina befördern helffen: sonst sind auch fleißig diætetica sangvinem diluentia zu interponiren. Wann endlich sich der Haupt Zufall so bißher die Brust beschwehrt, und mit einer febre quasi lenta sich geäussert, in etwas gemindert, so kan man alsdann auf die Beförderung der Mensium so wohl mit infusis calidis oder decoctis, als auch vinis medicatis uterinis leniter laxantibus, welche letztere füglich mit einem Sauer- und Bitter nehmlich Seltner- oder Sedlitzer-Wasser zu vermischen sind, wie auch mit Pilulis Becherianis oder Stalianis, eine nähere Absicht richten; Unterdessen mag bey guter Witterung eine mässige Bewegung des Leibes fortgesetzet und mit guter diæt die übrige Cur unterstützet werden. Es soll aber bey mehr gedachter Patientin der zärtlichen Natur zu schonen seyn, dahero man bißweilen die curam pharmaceuticam auszusetzen und curam diæteticam an statt derselben zu verordnen haben mag. Welches wir dem Herrn Doctori zu nöthiger Nachricht ertheilen, und diß unser Judicium und Consilium Medicum in Ratione & experientia fundatum mit unsrer Facultæt Insiegel bestätigen wollen. H. den 14. Augusti An. 1726.

## Casus XXIX.

### *Affectus Spasmodicus.*

EW. Hoch-Edelgeb. werde gemüßiget, auf Begehren eines guten Freundes, einen Casum zu übersenden, und um Deroselben Gutachten darüber anzusuchen. Es bestehet der gantze Casus in folgenden: Eine Jungfer, 19. Jahr alt, tenerioris structuræ, temperamenti sangvineo cholerici, klein von Statur, alacrioris animi & mentis hilaris, vitam sedentariam amans, librorumque lectione indulgens, bekam vor ungefehr einem Jahre hefftige Magen-Schmertzen, so daß dieselbe auch den Schmertz zugleich im Rücken mit empfand. Dieser

Schmertz

Schmertz kam bißweilen in 8. bißweilen in 14. Tagen, bißweilen auch erst in 4. Wochen wieder. Ließ sich aber gantz leichte mit einem Wärm-Steine wieder zertheilen. Endlich blieb er gar weg, wenigstens ein gantz Viertel-Jahr, und sie befand sich recht wohl. Unter währender Zeit aber geschahe es, daß die Schwester dieser Jungfer in eine Kranckheit verfiel, daran sie auch versterben muste. Bey dieser Kranckheit nun hatte diese viel Sorge und Bekümmerniß, bekam darbey ein starckes Hertzklopffen, darüber sie aber nicht geklaget, bloß alleine klagte sie nur über Stechen in der lincken Seite, doch so, daß das Stechen nicht an dem Orte alleine blieb, sondern bald da bald dorthin zöge, welches auch wieder vergieng. Zehen Täge nach der Schwester Begräbniß bekam sie ein heftiges Beklemmen auff der Brust, daß es ihr den Athem gantz versetzte, welches bißweilen 1. bißweilen 2. Stunden, bißweilen auch länger daurete, aber denn wieder sich verzog. Wenn aber das Beklemmen weg war, so empfand sie eine grosse Aengstlichkeit, dabey sie aber vollkommen Athem bekommen konte. Hierbey war kein Mangel an dem fluxu mensium, sondern sie sind allezeit richtig gegangen, keine Abnahme an dem Essen, und auch kein Fehler oder Unruhe am Schlaffe.

Die Beschwerung aber dennoch loß zu werden, resolvirte sie den 12, Oct. eine Aderlasse am Fusse biß 5. Untzen Blut zuthun. Darauff die Beklemmung der Brust und die Aengstlichkeit nach gelassen, die Menses, welche sie ordinaire um das letzte Viertel des Mondens zu bekommen pfleget, sich ordentlich einfanden. Es behielt aber dieselbe, wie sie es beschreibet ein Hertzzittern und ein Zittern an der gantzen lincken Seite, so gar daß sie es in der lincken Verse recht empfinden kan, wie es darinnen fippert, auch schlügen ihr alle Adern am gantzen Leibe, wann das Hertzklopffen kömmt. Am 27. Oct. nach Mittags kam die Aengstlichkeit wieder, dabey sie aber vollkommen Athem haben können. Am 29. Ejusd. war sie gantz wohl und vergnügt und aß zu Mittage Castanien, darauff sie Abends ein solch Magendrücken bekam, daß es gantzer 5. Stunden angehalten, ungeachtet sie 2. Sedes darbey gehabt. Biß sie endlich durch die Wärme, und eine Eſſ. discutientem wiederlegte. Den 30. war sie wohl und gieng zu Gaste, da sie wohl gegessen, und darauff gut geschlaffen. Den 31. kam die Aengstlichkeit wieder und dauret etliche Stunden, Dabey sie wiederum etliche Stiche in der lincken Seite empfunden. Den 1. Nov. beklagte sie sich von neuen über drücken auff der Brust und beschreibet sie es, als wenn es aus dem Unterleibe obennauff käme, und sich accurat 2. qver Finger unter der clavicula hinsetzte und da einzwängen, und zusammen ziehen, daß sie nicht Lufft gnug haben könte, verursachte. Nebst diesem hatte sie auch Zahnwehtage, und ein kützeln auff der Brust. Bey allen diesen Umständen aber hat sie keine Hitze, keine Mattigkeit, keinen Husten, speiset wohl, schläfft gut und ruhig, der Leib ist täglich offen. Nur ist sie in ihrem Gemüthe niedergeschlagen, da sie vorhero

sehr

sehr munter gewesen. Die Menses sind allezeit richtig gegangen. Nun werden Ew. Hoch-Edelgeb. gehorsamst ersuchet, mir Dero Rath und Consilium mitzutheilen und zu melden.

1) Was dieses eigentlich vor ein adfectus sey?

2) Woher er entstehe, und

3) Wie er am geschwindesten und sichersten zu heben, und in Zukunfft ferner zu verhüten sey? Ich verharre indessen allezeit ꝛc.

L. den 2. Nov. 1726.

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

**Wohl-Edler und Wohlerfahrner, Sonders günstiger Herr ꝛc.**

Aus dessen an unsre Facultät ergangenen Nachricht und beygefügten Anfrage, haben wir bey Collegialischer communication ersehen, daß eine gewisse Jungfer von 19. Jahren, einer zärtlichen Leibes-Constitution, und sangvineo-cholerici Temperamenti, welche unter einem sittsamen Leben, bey sonst muntern und freudigen Gemüth, dem Bücher-lesen ergeben gewesen, vor einem Jahr mit einem starcken Magen- und Rücken-Schmertzen befallen worden, welcher binnen einer, zweyen, auch vier Wochen, bißweilen sich eingefunden, auch endlich auff ein Viertel Jahr lang völlig verlohren; Als hierauff gedachte Jungfer wegen Erkranck- und Ablebung ihrer Schwester in grosse Traurigkeit gerathen, hat sich so fort bey ihr ein starckes Hertz-Klopffen und Stechen in der lincken Seite eingestellet, welches letztere sich in andere Oerter verzogen, auch endlich wieder gestillet. Wenige Tage hernach habe sich ein grosses Beklemmen der Brust, mit Hemmung der Respiration, so auff einige Stunden angehalten, geäussert, die sich auch wieder vermindert: Jedoch hat sich eine grosse Beängstigung, obwohl unter freyer Respiration, mercken lassen: Und nachdem diesem Ubel abzuhelffen eine Aderlässe auff den Fuß gebraucht worden, hat sich ietzt gedachte Beklemmung der Brust und Aengstlichkeit verlohren; Gleichwohl blieb ein Zittern an Hertzen und lincker Seite zurück. Welches sich biß in die Ferße gezogen, dabey unter den erfolgten Hertzklopffen die Adern geschlagen: Da auch dieselbe einstmahls Castanien gespeisset, hat sie bald darauff ein starckes Magen-drucken empfunden, so einige Stunden angehalten, ohneracht et sich der Leib mit zwey sedibus geöffnet hatte, jenes aber auch nach den Gebrauch einiger carminativorum sich gemindert: Dieser Zufall habe indessen seine beständige und beschwerliche Rückfälle gehalten, die mit drucken auff der Brust und Versetzung des Othems also verknüpfft waren, daß die Patientin gespühret, als wann aus dem Unter-Leibe sich solcher Zufall in die obern Theile zöge: Ausser diesem seye sie auch mit Zahn-Schmertzen und einem Kützeln auff der Brust beschweret worden. Bey allen solchen kräncklichen Beschwernissen giengen doch die Menses ordentlich, wäre zugleich der appetit

und

und Schlaff richtig, auch hätte der Leib seine gehörige Oeffnung, ohne daß über solchen kräncklichen Zufall das sonst muntere Gemüth der mehr bemeldten Jungfer anietzt sehr niedergeschlagen sich finde. Uber diesen jetzt beschriebenen Zustand wird von unsrem Collegio in dreyen vorgelegten u. zu beantwortendten Fragen ein Informat und Iudicium Practicum erfordert, welches wir auch mit folgendem gefließentlich ertheilen; Wann demnach **Erstlich** die Anfrage ergehet:

**Was dieses eigentlich vor ein *Affectus* sey?**

So ertheilen wir zu nöthiger Nach-und Unterricht, daß diese Kranckheit ein *Morbus spasmodicus* sey, welcher anfänglich im Magen und connexo diaphragmate sich geäussert, auch mit Blehung des Magens und Gedärme verknüpffet gewesen; wie dann im ersten Anfang solche Beschwehrung sich mit blosser Wärme zertheilen lassen, welches auch sonst bey gelinden spasmis mehrmahl zu geschehen pfleget: Da aber gedachter Zufall sich vermehret, sind solche Spasmi auch in und an die Brust getreten, dadurch die partes thoracis musculosæ constringirt, der ordentliche Lauff des Geblüts in solcher regione sehr verhindert, das Hertz mit vielen Auffenthalt des Bluts in der Brust ziemlich beschwehret, auch dadurch die palpitatio cordis verursachet worden; Solcher krampfichter Zufall hat sich bald mit Schmertzen in Rücken und in der Seiten, bald mit Beklemmung der Brust und Beängstigung, bald mit einem affectu, der dem clavo hysterico nicht unähnlich ist, erwiesen und dargethan, dabey das Hertz beständig gelitten, mit Zittern affligiret, auch endlich die gantze lincke Seite mit eben dergleichen irregulari spasmo behafftet worden: Insonderheit erhellet, daß der Magen im gegenwärtigen statu der Kranckheit gleichsam origo pathematum sey, massen solche Ursachen die den Magen afficiret, zugleich die gantze Beschwehrung rege gemacht. Anbey ist ein klarer Beweiß, daß dieser Affectus hauptsächlich ein Spasmus sey, weil selbiger seine besondere Anfälle und Absätze bißher gehalten, auch übrigens angezeigter massen alle schmertzhaffte Empfindungen damit überein kommen. Bey Entscheid- und Beantwortung der andern Frage:

**Woher diese Kranckheit entstehe?**

geben wir folgende Nachricht und Anzeige, wie dieser kränckliche Zufall vornehmlich aus einer Verdickung des Geblüts herrühre, welches so wohl in Liene als ventriculo an seinen freyen Fortgang gehindert, dannenhero eine Ursache obgedachter Spasmorum worden ist; Hiernechst finden sind unter solcherley Beschwehrden auch die beängstigende Blehungen ein, welche solche krampfichte Anfälle vermehret und unterhalten: Zu solcher spissitudine sangvinis hat besonders die sittsame Lebens-Art, auch die dem sexu sequiori ohngewöhnliche lucubratio libraria, nechsthin die zugestossene Betrübniß und vermuthlich mancherley Unordnung in der diæt Gelegenheit gegeben. Dabey sonderlich zu bemercken, wie eine empfindliche und

 grosse

grosse Traurigkeit gar leicht beschwerliche und offenbahre affectus Lienis nach sich ziehen könne; Solche mehrgedachte spasmodische Beschwerden sind angezeigter massen durch einige undienliche Speisen, wohin insonderheit der Genuß der Castanien zu rechnen ist, unterhalten worden: Gleichwie ohne Zweiffel bey dem Anfang solcher maladie gleiche Ursachen werden anzuführen seyn, welche in der Relatione übergangen sind. Indessen hat man vornehmlich und fördersamst auff jetzt angezeigte Ursachen in cura seine sorgsame Absicht zu richten. Wann dannenhero drittens angefraget wird:

**Wie dieser *Morbus* zu curiren sey?**

So erstatten wir hierüber fernern Unterricht, daß vor allen Dingen Patientin in ein ruhiges, gelassenes und von aller Sorg, Betrübniß und mühsamen oder ungewöhnlichen Nachdencken freyes Gemüth zu bringen, vielmehr derselben ein ehrbar freudiger und aufgeweckter Sinn zu veranlass'n sey: Nechstdem soll man dem Geblüt, jedoch ohne præjudicio negotii menstrui zu gehöriger Zeit jährlich 3. mahl eine Lüfftung in pede per V. sect. verordnen, damit die übrige stagnatio sangvinis desto leichter könne gehoben werden: gegenwärtig aber sind solche Mittel in Gebrauch zu nehmen, welche die Blehungen fleißig abführen; dergleichen so wohl Diætetica als Pharmaceutica seyn können: Unter jenen dienen ex baccis Lauri, Juniperi herb. salv. thymi sem. anis. Carv. cumin. &c. bereitete Speisen: Diese aber können bißher in temperatis Carminativis bestehen, welche das Geblüt nicht in hefftige Bewegung bringen, und dahero mit antispasmodicis versetzet sind: Dahin gehören Essent. ari, helen. Zedoar. Galang. Juniper. Absinth. Gentian. rubr. acor. Anis. stell. Cort. aurant. Spiritus ammoniaci, nitri, dulci, (oder an diese statt Liqu. anodyn. Hoffmanniani) & Spiritu Chamomill. modica quantitate zu verordnen. Nach diesen interponire man pulverem antispasmodicum aus C. C. pulv. sat. Corall. rubr. præpar. Lap. prunell. & Extract. Castorei liquid. Damit auch die Blehungen keine Vermehrung der Kranckheit und Hinderung der Cur geben, so sind bißweilen Clysteres lenius carminativi cum Castoreo vermischet, diensam; Damit aber vor allen das Geblüt verdinnet und die Verstopffung Lienis resolviret werde, sind bey jetziger Zeit nützlich infusa calida ex radicibus Brus, rubiæ Tinct. gramin. asparag. Polypod. Rhabarb. Chelidon. major. Scorzon. scroph. herb. capill. vener. Cuscut. Menth. C. b. herb. & summit. Millefol. fl. Chamom. offic. aunth. anis. stell, Zum äusserlichen Gebrauch wider offtgedachte Spasmos und Blehungen verordnen wir ein Linimentum ad regionem ventriculi & scrobiculum Cordis zu appliciren ex oleo nucistæ, chamomelino, anethino, laurino, oleo destillat. anis. carv. caryoph. aromat. extract. croc. orient. & castorei. Solte vorgeschlagener Mittel Gebrauch nicht völlige Hülffe schaffen, so könte man sich im Früh-Jahr auch der mineralischen Wasser bedienen, immassen dieser affect bey jetzigen Um-

ständen

ſtänden keine Gefahr mit ſich bringet, wo nur mit demſelben beſcheidentlich verfahren wird. Endlich wird eine mäßige Bewegung des Leibes und gute diæt vieles zur Abhelffung dieſes mali beytragen, wodurch ſonderlich des Magens mit harten und blehenden Speiſen zu ſchonen ſeyn wird. Wann demnach jetzt benannte Conſilia in guter Ordnung angebracht werden, zweiflen wir unter Göttl. Beyſtand an einen geſeegneten effect keines weges; dahero auff geſchehene Anfrage wir in Collegialiſcher Einſtimmung gegenwärtiges in Ratione & Experientia gegründetes informat ertheilen, und zu mehrerer Bekräfftigung mit unſres Collegii Inſiegel authoriſiren wollen. H. den 14. Nov. Ann. 1726.

## Caſus XXX.

### *Conſilium pro Hæmorrhoidibus molientibus.*

*Singulari de Veſtrum ſoliditate, qua concinnari ſolent Reſponſa & Conſilia a Veſtra inclyta facultate rogata, cum paſſim proſtent Specimina; Merito in cauſis ſanitatem ſuſpectam reddentibus, quilibet auxiliis Veſtris conſolari deſiderat, præſertim in rebus dubiis ubi ultima deciſione opus eſt: Firmiſſima ſpe fretus, fore ut benignis oculis adſpiciatis ſequentem caſum, & dum varia reſponſa tam a privatis Medicis quam a certa facultate medica, non uno modo ſibimed contradicentia & a vero ſtatu morbido aberrantia, hinc noſtro parum conſilii ac ſpei recuperandæ ſanitatis integræ promittentia, fuerint exhibita, tandem Veſtris erutidiſſimis conſiliis atque ſaluberrimis auxiliis voti ſui compos reddatur, talem in modum ægritudinis rationem Vobis proponi juſſit.*

Celebs haud ignobilis perſona, ſexus nobilioris. quadrageſimo anno proxima, corporis habitus plethorici ſpongioſi, temperamenti ſaguineo-cholerici, ad iram prona, narium hæmorrhagias frequentius annis Junioribus experta, diæta ſatis laudabili adſueta, præter potum, quem defective admittit reſpectu alimentorum larga quantitate cum appetitu adſumtorum &c. plus quam ab annuo temporis ſpatio obſervat orgaſticas ſaguinis commotiones, præſertim in abdomine: haud raro ſentit preſſionem & ardorem circa ſcrobiculum, verſus pectus vel regionem ſacrolumbarem abeuntem, cui ſeſe frequentius jungunt flatulentiæ & tormina, porro accuſat pruritum & ſpaſmum circa perinæum, anum & genitalia incommodum: præter dicta laborat involuntario fluxu materiæ ſpermaticæ ſinceræ, abſque ulteriori tamen adſociato malo urgente: ſe & excretiones reliquæ ordinario ſeſe habent modo: cum nuper hæmorrhagiam narium eſſet experta, quoad hæc abdominis allegata incommoda notabile obſervavit levamen: V. S. in brachiis adhuc celebrabantur utrorumque æquinoctiorum temporibus: varia uſurpata hactenus, ſed quoque fruſtraneo cum effectu, ſunt paſſim commendata medicamenta quorum haud paucis Martialia larga quantitate fuerunt commi-

ta: Acidulæ Egranæ præterito & hoc ipso anno bibebantur, & sine ullo in secuto fructu; tali in statu versans noster benigne à Vobis instrui desiderat medicis consiliis & auxiliis saluberrimis secundum has insequentes quæstiones:

(1.) Ob Herr *Patient* nicht vor einen *Candidatum hæmorrhoidum* zu halten, in deren Absicht die Natur zwar *circa loca huic fluxui propria extraordinarios, sed insufficientes & inadæquatos non satis concentratos motus institui*rt, davon denn die *allegir*ten *incommodi*täten herrühren?

(2.) Wenn dieses? Ob die Natur nicht bey solchen Umständen zum würcklichen *eventu sibi formatæ intentionis hæmorrhagico hæmorrhoidali* zu veranlassen seye? Durch welcherley Mittel solches am füglichsten und sichersten geschehen könne? Und ob bey deren Erfolg die Befreyung vom angeführten Brennen, Jucken, krampffigen Ziehen, *circa genitalia, perinæum, anum, fluxu seminali involuntario &c.* zu hoffen seye? Oder da solches von einer Schärffe und *Scorbut.* (wie manche raisonirt haben, ja gar einen daraus zu entstehenden Brand besorgen wollen,) herkomme, ob dahero denn auch eine besondere *methode* dem *morbo* zu begegnen, erforderlich seyn solte?

(3.) Ob das Brennen um den Magen und im Creutz, wie auch das Grimmen und Blähung einige *Connexion cum negotio hæmorrhoidali* haben? oder von einer andern *labe primarum viarum dependi*ren? Ob dahero, und wie, selbigen zu begegnen?

(4.) Ob der *fluxus spermatis involuntarius*, der *debilitati partium spermaticorum* oder der *nimiæ seminis quantitati collectæ*, zuzuschreiben, oder als eine *excretio anomalici fluxus hæmorrhoidalis* zu *consideri*ren, und wie sich dabey zu verhalten? Ob nicht *cohabitatio matrimonialis* deßfalls dienlich wäre?

(5.) Da *Acidulæ* im vorigen und auch in diesem Jahre ohne Nutzen gebrauchet worden, ob künfftig nicht vielmehr *extracta amara & alia balsamica sic dicta in pilulis* (welche formul zwar zuwider werden will,) *infusa massam humorum spissam resolventia, diluentia, pediluvia cum stimulo salino acuata, hirudines, &c. quave methodo, modo, ordine* zu *adhibi*ren?

(6.) Was *ratione rerum diæteticarum* sonderlich zu vermeiden, und *pro potu ordinario* am dienlichsten erwehlet wird? Ob die Aderläßen in Zukunfft und zwar *qua corporis parte, quo tempore, quoties, qua quantitate*, zuträglich seyn können? etc.

Jussus hæcce non solum lubentissime consignavi, sed & paritissimam solutionem, qua noster tenebitur, promitto, modo indicare velitis Magnifici Viri, quot æris proxime sit transmittendum: absque ulla enim mora curam ejus rei causa geram, & quavis ocsicaone data demonstrabo, quod haud indignus sim Vestrum Patrocinio

trocinio, quo ut in futurum frui me liceat, officiosissimo desiderio opto, cogito &c. Scribeb. M. d. 2. Septembr. Ann 1727.

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Wohl-Edler u. Hocherfahrner Hr. Doctor, Insonders Günst. 2c.

ES hat Derselbe an unsre Fraultät einen casum e Praxi Clinica gelangen lassen, hierüber unser Judicium und Consilium Medicum zu ertheilen, da bereits unterschiedene andere consultationes, auch Responsa in eadem causa eingehohlet worden: Nachdem wir also diesen casum Collegialiter untersuchet, haben wir zwar ex relatione ersehen, daß eine gewisse unverehlichte Manns-Person, dessen Lebens-Art, und übrige Beschaffenheit voriger Gesund-oder Kranckheit nicht gemeldet worden) bey nahe 40. Jahr alt, eines hitzigen temperamenti, vollblütigen Constitution, und zum Zorn geneigten Gemüthes, einer guten Diæt zugethan, aber dabey wenigern Gebrauch des Tranckes beflissen, nach offtmahliger in jüngern Jahren erlittenen Nasenbluten, endlich vor länger als einem Jahr ohngewöhnl. Wallungen des Geblüts, besonders in Unter-Leib, nebst einen drückenden und brennenden Schmertzen um die Hertz-Grube, gegen die Brust, und in den Lenden mit verknüpfften Blähungen und Reißen verspühret, wozu ferner ein Jucken und Spannen um das perinæum, Mastdarm und genitalia gekommen, dabey auch ein involuntarium spermatis profluvium ohne Schmertzen sich eingefunden; Es blieben auch die sonst gewöhnl. excretiones in ihrer Ordnung, und hätte das ohnlängst sich eingefundene Nasenbluten dem gantzen malo einiges levamen gebracht: Wann nun die bißherige Aderläße auf den Arm, nebst der gebrauchten anderweitigen Cur, absonderlich mit Martialibus und Egrischen Wasser nicht nach Wunsch anschlagen wollen, so hat es ihme beliebet, über einige abgefaßte und communicirte Fragen unser Gutdüncken zu erfordern, welches wir auch folgender Maßen abgefasset: Daß zwar bey ertheilter Nachricht von der Kranckheit noch manche Umstände zu besserer Erläuterung hätten berühret werden mögen, v. g. ob das Nasenbluten beständigst per intervalla continuiret, ob sich sonst jemahls etwas hæmorrhoidalisches geäussert, ob nicht in diesen affectu aliquid hæreditarii mit unterlauffe, ob nicht bey dem patienten specialis impuritas humorum vorhanden, wann eigentlich das profluvium seminis erfolge, ob dasselbe sub alvi depositione geschiehet, ob es eine pollutio sey, ob nicht vor diesem Zufall andere kränckliche Beschwerden bey den subjecto ægrotante sich ereignet, und ob nicht aus derselben Cur etwas zu schliessen, so zur cognition des jetzigen affectus dienen möchte; Was vor Geträncke patiens ordentlich gebrauche, worauff dieser affectus bißher curiret worden: Ob der fluxus seminis starck, und wie die effluens materia sonst beschaffen sey? Ob biß hieher keine starcke und zum Theil die vias urinarias & spermaticas reitzende medicamenta gebrauchet worden? 2c. 2c. Dannoch haben wir die proponirten Fragen folgender Gestalt decidiret:

 1.) Ob

I.) Ob Herr *Patiens* nicht *pro hæmorrhoidario* zu halten etc.

Daß zwar nach berührten Umständen Patiens in Hæmorrhoides inclinire, inmassen 1.) ætas 2.) temperamentum. 3.) Diæta 4.) status plethoricus. 5.) prægressæ Hæmorrhagiæ narium. 6.) subseqvens Narium Hæmorrhagia, welche obbenannte Beschwehrungen ziemlich erleichtert. 7.) molestiæ in confiniis locorum hæmorrhoidalium dessen Beweiß bestätigen: Wie dann 8) die irregulares motus hæmorrhoidales auch leicht und öffters bey viris auff die vias spermaticas treten und dergleichen seminis profluvia verursachen, wie in sexu sequiori turbatus Mensium fluxus, fluorem album in einen parallelismo leicht nach ziehet; immassen congestio humorum in hæc loca, spasmodica commotio in iisdem locis & superveniens irritatio, & commpressio eorum dergleichen effusiones seminales leicht verursachen kan: Jedannoch ist auch bey gegenwärtigen Patienten so wohl auff eine acrimoniam & spissitudinem sangvinis zu reflectiren, da von jener die beschwehrlichen pruritus, von dieser aber die multiplices stagnationes sangvinis welche in regionibus hypochondriacis & lumbaribus allerley Beschwerungen veranlassen, herstammen. Dabey ist wohl zu bedencken, daß obgedachte motus hæmorrhoidales sehr irregulair seyn, welche mit orgasmis sangvinis, congestionibus, spasmis & locorum dissitorum afflictionibus sich kundbar machen: Dazu die V. S. in brachio, und der Gebrauch derer vielen Martialium nicht wenig contribuiret, auch wohl nach solcher Beschaffenheit præsens morbus durch unterschiedene causas, (unter welchen proclivitas ad iram nicht zu vergessen,) in complicatum statum gesetzet seyn mag; anerwogen uns ex frequenti observatione bestens bekannt ist, daß, wann dergleichen conatus hæmorrhoidales, wie in gegenwärtigen casu, bald interni, bald externi sind, und in unterschiedene regiones exorbitiren, auch mancherley motus morbosos zugleich einführen, dieselbe gemeiniglich complicati, intriati & refractarii sind. Nach der 2. weitläufftigen und viele momenta in sich fassenden Frage, deren Haupt-Innhalt dahin gehet:

Ob bey so bewandten Umständen die *Hæmorrhoides positive* zu befördern seyn mögen?

Halten wir keinesweges anjetzt vor rathsam, die Hæmorrhoides zu provociren, sondern vielmehr diejenigen Ursachen vorher bey Seit zu räumen, welche den successum hæmorrhoidalem hindern können; Dahero wir vielmehr gelinde *laxantia rhabarbarina, mannata, passulata, tamarindinata,* hernach *antispasmodica nitrosa. cinnabarina, magisteria absorbentium,* ferner *remedia sangvinem diluentia & temperantia, decocta calida ex rad. scorzon. cichor. apii, gramin. Fœnicul. liquirit. scrophular. asparag. herb. chæref. hepat. nobil. capill. vener. scabiof. bellid. min. menth. flor. Chamom. offic. sambuc. papav rhœad. Cent. min. millefol. sem. anis. bacc. laur. junip. passul. maj. & min. polypod. qvern. L. sassafr. santal. citrin.*

Cort.

cort. citr. cinnam. &c. recommendiren. Darnechst sind dienlich remedia acrimoniam seri corrigentia, & leniter evacuantia, unter welchen wir ordiniren absorbentia, lenia diaphoretica & diuretica temperatissima, damit nicht durch letztere die viæ spermaticæ mehr irritiret werden: Dergleichen auxilia sind corn. cerv. sine ign. corall. rubr. præparat. succin. alb. præparat. antimon. diaph. nitr. purif. cinnabar. antimon. Man kan auch per mutationem gebrauchen decoct. corn. cerv. cum rad. scorzen. passul. m. & m. fl. papav. rhæad. & crystall. sulphur. cum cort. cinnam. auch kan man pro potu ordinario gebrauchen ein decoctum dom. ex rad. cich. scorzon. liquir. trit corn. cerv. rasp. hord. ex cort. passul. maj. & anis. stellat. Bißweilen kan man verordnen eine mixtur. ex ess. rhabarb, gent. rubr. absinth. compos. helen. millefol. castor. &. spir. nitr. dulc. Aeusserlich sind per interpositas vices & præparato antea corpore dienlich fomenta vaporosa ex speciebus emollientibus, leniter nervinis & sedantibus, unter welchen letzteren rad. Valerian. cyper. aurant. flor. chamom. utrisque sambuc. aneth. verbasc. stœchad. citr. papav. rhæd. croc. orient. &c. zu erwehlen. Bey dem Gebrauch jetztbenannter Hülffs-Mittel hat man besonders auf den Scorbut nicht zu reflectiren sondern sich vielmehr die Hoffnung zu machen, daß, wann obbenannte anomali motus hæmorrhoiales werden in Ordnung gebracht seyn, nachgehends die übrigen beschwehrlichen symptomata des pruritus, ardoris & tensionis circa genitalia, wie auch involuntariæ seminis evacuationis sich auch wohl sponte vermindern werden, welche man indessen keines weges mit adstringentibus, repellentibus oder suspecte exsiccantibus zu vertreiben hat: ohne daß man wider letztere molestias ein linimentum ex oleo chamomel. lil. alb. ovor. mastichin. mucilag. sem. cydon. bol. alb. & tantillo camphoræ gebrauchen darff. Anlangend die 3. Frage:

**Ob das Brennen um den Magen und im Creutz, wie auch das Grimmen und Blähungen mit denen *Hæmorrhoidibus connectire*, oder von einen andern *vitio primarum regionum* herrühre?**

So erkennen wir, daß nicht allein solers observatio bekräfftige, wie gedachte pathemata allerdings mit den processu hæmorrhoidali conspiriren mögen, immassen die congestiones sangvinis ad hypochondria dergleichen symptomata leicht erregen können, auch soda & qui affectus huic affines sunt, gar gewöhnlich mit dergleichen moliminibus hæmorrhagicis in utroque sexu cohæriren, sondern wie auch constans colluvies biliosæ saburræ, bey einen zum Zorn geneigten subjecto auch übrige cruditas ex diæta plena collecta in Magen, & confiniis ejus, nehmlich in primis regionibus, wann zumahl dadurch mehr gedachte irregulares hæmorrhodiales motus erreget werden, zu dergleichen besondern Zufällen um und in den Magen fügliche Gelegenheit geben; Woraus so fort leicht erhellet, wie insbesondere diesen Beschwehrungen abzuhelffen sey, wann nehmlich der Zufluß der Galle mit

absor-

absorbentibus, evenaceis, passulatis & rhabarbarinis abgewendet, der Leib in guter Ordnung erhalten, mit Clysteribus die congestio anocerica abgeleitet, und mit antispasmodicis, temperantibus, lenientibus, & selectis sedantibus die irregulares motus hæmorrhoidales gemäßiget und in Ordnung gebracht werden: Dergleichen remedia bereits schon vorher angemercket und recommendiret sind. Betreffend die 4. Frage:

**Ob der** *Fluxus spermatis involuntarius* **von der** *debilitate partium, copia seminis,* **oder** *anomolo motu hæmorrhoidali* **zu deriviren?**

So urtheilen wir, daß bey Ermanglung mehrerer Umstände circa præsens profluvium seminis, man kein gewisses Urtheil hiervon fällen könne, immassen man auff die dreyfache rationem erkennen könte, wann bey subjectis spongiosi habitus, plethoricis, in diæta lauta & plena versantibus dergl. pollutiones leichtl. erfolgen können, oder wann ex stagnatione & restrictione sangvinis circa loca hæmorrhoidalia & genitalia, diese letztern partes daher können debilitiret und zu solchem fluxu disponiret werden, wie dann endlich ex consensione vasorum sangviferorum hæmorrhoidalium externorum mit einigen vasis, welche in loca genitalia sich extendiren und mit denen hypogastricis nebst den gewöhnl. spermaticis cohæriren, nexus inter irregulares motus hæmorrhoid. und diesen profluvio seminis könte gezeiget werden: indessen darff man directe vor dieses symptoma morbi nichts gebrauchen, indem sich solcher Zufall, wann das Haupt malum gemindert ist, leicht selbst legen wird; Doch kan demselben mit einer guten diæt, auch wohl folgends cum matrimonio begegnet werden; Ubrigens kan man bey dieser Angelegenheit die antispasmodica fortsetzen, und den freyen Lauff derer humorum per loca affecta befördern, ob zwar endlich mäßige Böhungen mit speciebus roborantibus, discutientibus & leniter adstringentib. in diesen pathemate auch können gebraucht werden: Bey der 5. Frage:

**Ob an statt der** *Acidularum* **andere** *resolventia, præcipue amara,* **wie auch** *pediluvia, hirudines &c,* **dürfften** *adhibiret* **werden?**

erklären wir uns dergestalt, daß nach dem Inhalt der Frage auch mit denen vorgeschlagenen remediis könne succuriret werden, dabey wir nur alle sehr erhitzende und starck auff die Hæmorhoides treibende species decliniren: Es mögen dannenhero Vina medicata cum aqva Selterana tempetirt füglich gebrauchet werden, welche man entweder mit Rhabarb. oder Tamarind. ansetzen kan: Wann auch zu ordentlicher Zeit die V. S. NB. in pede vorgenommen worden, so ist gleichfalls eine Zeitlang nachher, præparato prius corpore, der Gebrauch der Blut-Igel ad loca hæmorrhoidalia anzurathen: Nebst diesen kan man eine Mixturam ex Aquis destillatis temperantibus & roborantibus und extractis amaris verordnen, versetzet mit dem Syr. rosar. solut. & papav. rhæad wann Patiens etwas süsses vertragen kan; auch wird nicht undienlich seyn eine Tinct. resolvens & nervina ex Ess. Valerian.

rian. Pimpin. alb. Succin. Mastich. Bals. Peruv. Cent. min. & Spir. nitr. dulc. Doch müssen solche remedia methodice gebrauchet und nicht zu solcher Zeit angerathen werden, wann Plethora urgens & commota, spasmi aliique motus anomali vorhanden sind, insbesondere diese letzte medicamenta mehr ad scopum præservatorium auszusetzen und vorzubehalten sind.

Was endlich die letzte 6. Frage anbelanget? **Wie bey diesem *Casu* die *Diæta* einzurichten sey?**

So ist aus unsern bißherigen Vorstellungen leicht zu ermessen, wie vieles zu ehender Beylegung solcher motuum irregularium vieles auff die Diæt ankomme. Diese muß nach allen qualitäten temperata seyn, dabey solche Speisen zu vermeiden, welche in primis regionibus Unordnung und Beschwehrden, Blähung, Verstopffung, Krämpffe &c. causiren, welche leicht nach der Landes-Art Medicus ordinarius wird erkennen und untersagen können. Das Geträncke muß nach der quantität zulänglich, und nach der qualität tenuis seyn, damit er das Geblüt gnugsam diluire: indessen mag man die oben gepriesene decocta, endlich aber in folgendem Jahr gel. G. die Curam mit temperatis acidulis renoviren; auch darff man mehr pro scopo medico als diætetico bißweilen ein Glaß Ungarischen Wein oder pro diætetico scopo einen guten alten Moßler Wein, jedoch modice, gebrauchen. Die Aderläße auff dem Fuß kan jährlich circa tempora æquinoctialia zweymahl verrichtet werden; Nebsthin wird dem Herrn Patienten motus corporis und bey guten Witterungen peregrinatio bey diesen Zufall nicht undienlich seyn. Ubrigens muß der Leib in seiner ordentlichen Oeffnung continuiren. Und dieses sind unsre Consilia & Judicia über gegenwärtigen Affectum, wünschende, daß GOtt die fernere Cur seegnen und zu einen heilsamen effect befördern wolle. Uhrkundlich haben wir auch dieses abgestattete Consilium Medicum mit unsrer Facultät Insiegel bekräfftigen und ausfertigen wollen. H. den 17. Septembr. Ao. 1727.

## Casus XXXI.

### *Consilium Medicum pro Cardialgia Hypochondriaca cum Pedum tumore conjuncta.*

Baldus ein renommirter Justitiarius, annor. ætat. 48. cœlebs & continens, temperamenti melancholico-sangvinei, status summe plethorici, coloris floridi, corporis obesi, vitæ ut plurimum sedentariæ, welcher seit A. 1709. am lincken Arm eine Fontanell hat, hiernechst ordentlich eine gute Mahlzeit isset, dabey ein gesundes Bier, und ordentlich einen Becher guten Wein trincket, wobey es dann und wann beym Zuspruch frembder Gäste nicht ohne allen Excess abgehet, daneben des Morgens dann und wann etliche Köpgen Thee trincket, und öffters Abends ein paar Pfeiffen Toback rauchet, welcher auch intuitu officii Gelegen-



heit

heit zu vielen Chagrein, Zorn und Alterationibus affectuum hat, ist von vielen Jahren her mit allerhand passionibus spasmodico - hypochondriacis, als Dämmungen und Blehungen in abdomine, flatibus borborigmis, Drückung und starcker Säure im Magen, auch zu Herbst und Frühlings-Zeit mit Sausen und Brausen der Ohren, darinnen es, wenn einige compression circa Laryngem geschiehet, knacket, daß man es auch äusserlich hören kan, welches knacken aber mit dem pulsu arteriarum gleich gehet, incommodiret worden, Sonderlich hat er eine sehr beschwerliche und empfindliche Sensation circa scrobiculum cordis in regione cartilaginis ensiformis eines Species-Thalers groß, daß es bey jeder Alteration des Gemüthes dahin fähret, daselbst zucket, drucket, kluckset, spannet und zusammen ziehet, als wenn ein Pflock im Halse stecke, welche Empfindlichkeit sich sub scapulis anhebet, und unter denen Rippen her secundum ductum diaphragmatis sich erstrecket, dabey sich denn auch einige Beängstigung des Gemüths ereignet, daß er verdrüßlich, furchtsam, und wegen einer bevorstehenden Gefahr suspiciös ist, offtmahls vor Augst schwitzet, und doch daneben horripilationes hat, mit einer Trägheit der Glieder und Verdrossenheit zu allen Dingen. Nechst dem hat er auch etliche Jahre her dann und wann eine Geschwulst an denen Füssen um die Knorren bemercket, welche zwar des Nachts über vergangen, wenn er aber viel gegangen, wiedergekommen; jedoch über acht Tage nicht gedauret, hernach aber geraume Zeit weggeblieben. Hierwieder hat nun Baldus in die 20. Jahr her sich des Raths eines Medici ordinarii bedienet, welcher nebst Application seiner innerlichen Medicamenten so mir nicht bekannt, jährlich 1.2. auch einige Zeit drey mahl Venæ Sectiones an denen Füssen administriren lassen, wornach aber Baldus meist allemahl 14. Tage biß 3. Wochen von Schmertzen und Geschwulst an denen Füssen incommodiret worden. Hierneben hat Baldus auch verschiedene mahl das Carls-Bad gebrauchet, auch einige Jahre die Acidulas egeranas getruncken, dabey er sich unter steten mediciniren so hingebracht. Nachdem aber vor ein paar Jahren sein Medicus ordinarius an einen entfernten Ort weggezogen, hat sich Baldus, als er vorhero über Jahres-Frist sich eines andern Medici ohne sonderlichen Effect bedienet, endlich unter meine Cur begeben. Nach reiffer Uberlegung aller Umstände habe ich davor gehalten, daß die gantze Series morbi ein affectus spasmodicus habitualis sey, dessen Causa radicalis lediglich in plethora, daher rührenden prægravata circulatione & spissitudine sangvinis, einfolglich erforderl. majori strictura, pressura & impulsu vasorum & partium fibrosarum, sonderlich circa Diaphragma, mediastinum, orificium sinistrum & vasa coronaria Ventriculi zu suchen. Daraus habe ich mir nun folgende Indicationes gemacht. 1) Daß die Plethora zu imminuiren. 2) Prægravata sangvinis circulatio zu faciliriren und dessen spissitudo & lentor zu corrigiren. 3) Die Natur von denen motibus habitua-

bitualibus strictoriis & congestoriis circa scrobiculum cordis zu desvesciren. Das erste hab zu erhalten gesucht, 1.) par sinceram depletionem, da ich circa æquinoctia eine Ader öffnen lassen, und zwar, weil der Decubitus sanguis circa scrobiculum cordis das symptoma urgens gewesen, so habe erachtet, daß die von dem vorigen Med. intendirte Revulsio am Fuße nicht von sonderl. Effect seyn möge, sondern vielmehr mit grössern Nutzen in loco congestioni vicino die Evacuation geschehen, zugleich auch die Schmertzen und Geschwulst an denen Füssen vermieden werden können, deßwegen ich die Ader am rechten Arm öffnen lassen. 2.) per resolutionem & consumtionem. da ich nicht nur vor denen gewöhnlichen Aderlassen, einen Nodulum laxantem adhibiret, sondern auch alle Monathe im letzten Viertel des Mondens einen pulverem abstergentem ex rad. Mechoac. alb. jalap. & ♀r. solub. ana gr. 10. gegeben. 3.) per præocupationem, denn da Baldus bißhero lauter evpepta, nutrientia, facile fermentescibilia, von Eyern, alten und jungen Hünern, Kalbfleisch, u. dergl. welches alles noch Brey-weich gekocht und wenig gesaltzen seyn müssen, daran cruditates, ructus & atonia ventriculi entstanden, gegessen, so habe ich hingegen härtere Speisen, als Rindfleisch, Schincken, Wildpret, Muscheln, Austern, Brücken, Salate etc. erlaubet, und Graupen und Wurtzelwerck angerathen. Die andere Indication habe zu erhalten gesucht, 1.) durch Anrathung gnugsamer motion und succussation des Leibes per equitationem, spatzieren gehen, Kegeln, rc. deme aber wenig nachgelebet worden, weil Baldus wenig aus seinen Zimmer, darinnen er doch noch ziemlich ambuliret, kömmet. 2.) Durch Medicamenta obstruentia, aperitiva, balsamica, tonica missis Martialibus, adstringentibus. darunter hat mir sonderlich ein Elixir Antihypochondriacum so aus Extractis herbar. & rad. balsamic. de obstruentium & aperitivarum, welche Anfangs mit dem liqv. terræ fol. ♀ri aufgeschlossen, und alsdenn mit einem spiritu carminativo extrahiret worden, bestanden, guten effect gethan. Von acribus, orgasticis, turgefacientibus habe ich abstrahiret, weil ich jederzeit magis intensionem quam remissionem toni p. n. an Baldo vermercket. Der Säure im Magen, und denen Ructibus, so sonder Zweiffel von der Diæta Vinosa entstehet, habe ich durch absorbentia, præcipitantia ⊖sa & ♀sata begegnet. Die dritte Indication habe so wohl durch vorhergehende Medicamenta alvum irritantia interne, als auch externe durch discutientia, emollientia, relaxantia, paregorica, so bald in forma Balsamor. & linimentor. die secundum ductum diaphragmatis appliciret worden, bald in forma Empl. & sacculor. aromat. welche auch mit dem ∽ Mineral. anod. Hoffm. angesprenget werden, als andere in praxi sonst gut befundene specifica zu erhalten getrachtet. Bey dieser Cur nun befindet sich Baldus en comparaison seines vormahligen Zustandes viel besser, gesunder, lebhaffter und im Gemüthe aufgeräumter, ist besser von Farbe, und kan oben gemeldte harte Speisen ohne die geringste incommodité des Ma-

gens vertragen, da ihm sonsten die weich-gekochten immer Drucken und Ructus verursachet. Es ist auch notable, daß wann Baldus sonst zur Ader gelaßen, und seinem Geblüte eine dicke, zähe, weiß-gelbe Haut sich hervor gethan, nach dieser Cur aber ist das Blut unvergleichlich schönen coloris purpurei und dergleichen Lentor nicht mehr darauf zu finden. Enfin, ich möchte sagen, Baldus sey gantz gesund, er aber weiß sich noch über 2. Reliquien zu beschweren, die ich nicht gäntzlich heben können, nehmlich daß 1.) bey denen alterationibus patheticis sich die sensation circa scrobiculum cordis, wiewohl comparative gegen vorhin, gradu longe remissiore hervor thut. 2.) Daß der tumor pedum, welcher sonsten beym Trincken des Carls-Bades sich zwar auch gezeiget, bey dem Baden aber wieder vergangen, jetzo seit Ostern c. a. da er mit einer Aderlaße am Füße unglücklich gewesen, öffters hervor thun, auch mehr erhoben, und biß gegen die Waade extendiren will. Es hat Baldus dabey eine sensation in beyden Schenckeln, so er durch lauffen und grübeln an denen Schienbeinen hinunter, und unter denen Fußsohlen hin, welche ihm gantz locker und hohl zu seyn düncken, exprimiret. Wie nun Baldus ratione concurrentis temperamenti melancholici überaus timid ist, und allezeit pessima consequentia besorget, so ist er auch dieses tumoris pedum halber in äusserster Bekümmerniß, und sorget recht ängstlich, es möchte der Zustand nach und nach sich so verschlimmern, daß dereinsten gar die Wassersucht daraus erfolgen möchte. Nun bleibt zwar, wenn man die geschwollenen Füsse neben denen Knorren drücket, ein Moment ein Grübgen darinnen, ich kan es aber gleichwohl, wie Baldus besorget, noch vor keine Oedema halten, weil 1.) die Geschwulst sich offtmahls von sich selbst, und zwar gemeiniglich cum copioso sudore pedum, resolviret, und etliche Wochen wegbleibet. 2.) Die Füsse ihre natürliche Wärme und Farbe haben, und keine præter naturelle Erklärung oder cachectische Bleiche sich daran befindet. Gegentheils halte ich davor, daß durch die crebras venæ sectionis in pedibus ein decubitus sanguinis intervallatus dahin gewehnet worden, welcher sich wohl, weil jetzo keine evacuation mehr circa hæc loca geschiehet, etwas verstärcken möge. Auch bringet mich die Empfindung des grübelns und lauffens, dergleichen Baldus auch öffters an denen Gelencken der Hände empfindet, auf den Argwohn, es möchten solches prodromi podagræ oder Arthriditis seyn. Ich habe zwar äusserlich allerhand discutientia, resolventia, tonica sub variis formulis appliciren lassen, die recidiv der Geschwulst aber nicht verhüten können, wie wohl auch Baldus von so zarter textur der Haut ist, daß er weder Pflaster noch unguenta lange leiden kan weil sie alsobald wund wird, und Blättergen darunter hervorkommen. Demnach nun Baldus hertzlich wünschet, von diesen beyden maladien, nehmlich von der sensation circa scrobiculum cordis, bey denen commotionibus animi patheticis, und dem per intervalla recidivirenden tumore pedum also curiret zu seyn, daß sie endlich ein-

einmahl beständig wegbleiben, und insonderheit er der Sorge der imminente Wassersucht überhoben seyn möchte, und aber der Ruff von der Fermite der Hochlöbl. Medicinischen Facultät dero Orts in arte & praxi medica sich durch die gantze gelehrte Welt ausgebreitet, so bin ich von Baldo befehliget, von Ew. Magnifi. und Hoch-Edl. mich belehren zu lassen:

1.) Ob die *Spasmodische* Empfindung also *curiret* werden könnne, daß sie bey denen *Commotionibus affectuum* nicht wieder komme?

2.) Wie solche *Cur* anzustellen, und was vor *medicamenta externe & interne* dazu, zugebrauchen?

3.) Ob auch der *Tumor pedum intervallatus habitualis* also zu curiren stehe daß er beständig weg bleibe, und doch keine *Regurgitatio ad viscera interna & externa* erfolge?

4.) Wie solche *Cur* anzustellen, und was vor *Medicamenta interna & externa* dazu zu gebrauchen.

5.) Ob auch von diesem *Tumore pedum* die Wasser-Sucht zu befürchten? Oder aber nicht.

6.) Als *prodromus podagræ vel arthritidis* anzusehen?

7.) Wie solchen vorzukommen?

8.) Ob ich bißher bey meiner *Cur pathologice & therapevtice* recht verfahren?

So ferne auch Ew. Magnificens und Hoch-Edl. vor diese beyden Mala einige Arcana oder Specifica in Besitz hätten, so wird dienstlich gebethen, solche mit deutlicher Instruction zugleich in modica qvantitate mit zu überschicken,

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

### Wohl-Edler und Hoch-Erfahrner Herr Lic. günstiger Herr und Freund.

Aus dessen an unsre Facultæt abgelassenen Zuschrifft und darinnen enthaltene Anfrage über einen besondern Casum Praxeos clinicæ, haben wir nach veranlaster Collegialischen Communication angemercket, wie Derselbe zur Zeit einen Patienten in seiner Beobachtuug habe, welcher bereits unter mehrerer Medicorum Besorgung gestanden, dessen kränckliche Anfälle uns einiger Maßen benachrichtet worden: Insonderheit haben wir ersehen, daß Patiens eine Person von 48. Jahren, ausser der Ehe lebend, von einem temperamento Melancholico-Sangvineo, dabey sehr vollblütig, von starcker Leibes constitution, in einer nahrhafften Diæt befindl. auch einer sittsamen Lebens-Art ergeben gewesen sey, der auch durch öffteren Zorn in dergleichen Zustand verfallen, daß nebst andern passionibus hypochondriacis insonderheit besorgliche Beschwehrungen circa scrobiculum Cordis denselben sehr decouragiret, welche viele Beängstigung, die aus der situatione, to-

ta substantia, processibus & connexione Diaphragmatis ihren Anfang genommen haben, verursachet, dabey sich endlichen eine Geschwulst um die Knöchel combiniret, welche zwar manchmahl vergangen, zu einer andern Zeit sich jedoch wieder geäussert hat: Wenn aber gedachter Patient nach dero bißher dirigirten Cur sich ziemlich wohl befunden, ausser daß die besorgliche Cardialgia per intervalla an, noch eintrete, und obbenannter tumor in pedibus nicht ausbleiben will, so hat derselbe aus veranlassung seines Hrn. Patientens vor diensam erkannt, unser Collegium über einige Quæstiones Practicas, diesen Casum betreffende, zu Rath zu ziehen, dahero wir dessen Begehren ein Genüge zu leisten, folgende Anmerckungen und Consilia ertheilen wollen: Bey vorgelegten 1.) Frage:

**Ob die spasmodische Empfindung also curiret werden könne, daß sie bey denen sich ereignenden affectibus animi nicht wieder komme?**

ertheilen wir dieses unser Judicium, daß, da dieser spasmodische affectus Diaphragmatis, (welcher ventriculum, intestinum duodenum, Hepar, cor & pulmones in consensum nimmt, wodurch nicht allein naturalis ciborum concoctio turbiret, viele cruditæten generiret, ein häufiger Zufluß der Galle in die Gedärm und Magen verursacheten sondern auch liber progressus sangvinis durch benannte partes und regiones sehr gehemmt, und daher solche angustia vermehret und unterstützet worden) aus vielmahligen alterationibus animi iracundis generiret und confirmiret, dahero in ventriculo & intestino duodeno eine zieml. congeries cruditatum auffbehalten ist, anbey solche pathetici motus nach den Inhalt dieser Frage fast incorrigibel scheinen,) diesemnach bey so bewandten Umständen der affectus quæstionis spasmodicus nicht völlig abgewendet und gründlich getilget werden könne, es müste dann dessen eigentliche Ursach so viel immer möglich unterlassen und abgebrochen werden, und wann auch alle schickliche und kräfftige Hülffsmittel der causæ materiali gehörigen Abbruch zu thun mit allen Fleiß gebrauchet würden, so ist doch diese von den Gemüth herrührende und unter allen causis morbificis kräfftigste Ursach viel vermögender, den einmahl eingewurtzelten statum morbi beständigst zu erregen und zu bestärcken? Anlangend die 2. Frage.

**Wie solche Cur anzustellen und was vor innerlich und äusserlich dienliche *medicamenta* hierbey zugebrauchen.**

So rathen wir zuförderst an jetzt gedachter Haupt-Ursach den Anfang zu machen, und das Gemüth in eine nöthige Gelassenheit zu bringen, anbey achten wir vor dienlich mit gelinden laxantibus, per intervalla repetitis, Mannatis, Rhabarbarinis, tamarindinatis, passulatis die colluviem biliosam aus den Magen und intestinis zu schaffen keinesweges aber dabey scharffe und fixa salia oder purganitia potentiora resinosa zugebrauchen: Nechst dem soll man mehrmahlen wider solche hefftige spasmos verordnen *pulverem ex Corn. Cerv. sine igne lap. cancror. citr. magister.*

*Corall.*

*Corall. rubr. præparat. nitro purif. Cinnabar. & extr. Castor. liquid* oder C. C. *pulvisat. M. P. præparat. Corall. r. præparat nitr. depurat. & alco Chamom. offic. dest.* mit solcher præcaution daß man alle subjecta die einiger massen hitzig sind in kleiner dosi unter solchen vorgeschlagenen Mitteln combiniret werden. v. g. Rec. *lap. cancr. citr. Corall. rubr. præparat. crystall. mont. præparat.* C. C. *Pulvisat. ant. diaphor. nitri purif. ana scrup. 1. extr. Castor. liquid. gran. 3. m. f. pulv. div. in 4. p. æ.* Ferner erachten wir in diesem Casu dienlich zu seyn ein *Infusum Theiforme ex rud. Scorzon. Cichor. Polypod. gramin. Herb. Chæref. scabios. hepat. nobil. spinach. cent. min. flor. aneth. papav. rhæad. bacc. laur. junip. sem. carv. fœnic.* C. C. *raspat. tamarind. passul. maj. & min. Cremor. Tartari.* Man kan auch mit Abwechslung verordnen ein *Elixirium ex Liqv. terræ fol. Tartari extract. c. b. absinth. menth. gent. rubr. chamom. officin. castor.* mit einigen *aquis destillatis diluiret, addita Manna* oder *extr. rhabarbari.* Auch kan man bißweilen statt des ordentlichen Bier-Getränckes füglich ein *Decoctum ex c. c. rasp. aven. excort. rad. cichor. gramin. flor. chamom. offic. papav. rhæad. anis. stell. bacc. laur.* gelinde abgekocht geniessen; damit auch äusserl. dergleichen spasmis begegnet werde, so dienet zuweilen, absonderlich wann der affectus sich äussert ein cataplasma ex specieb. emollientibus, wie auch rad. valerianæ flor. chamom. officin. verbasc. aneth. sambuc. papav. thæad. cort. thymiamat. croc. orient. camph. castoreo bereitet, wie auch das emplast. matricale malaxiret, cum oleo nucistæ, castoreo & theriac. androa. nicht weniger das ungvent. nervinum & martial. versetzet cum balsamo oleoso & castor. oder ein linimentum ex oleo chamomelino, nucistæ expr. camphor. castoreo: Wann auch keine biliosæ cruditates in confin. ventriculi præsumirlich, so mag das emplastr. de Tacamahac malaxirt, mit denen emplastr. matrical. de custa panis, oleo menth. extract. croc. orient. castorei & camph. ad regionem umbilical. ordiniret werden. Nach der 3) und 4) Frage:

**Ob der *Tumor pedum recurrens habitualis* also curiret werden könne, daß er beständig wegbleibe, dabey aber keine *regurgitatio ad viscera interna* erfolgen möge, wie auch die Cur einzurichten, und dienliche *remedia* dagegen zu verordnen seyn?**

Haben wir sonderlich anzumercken, daß in der relatione historica affectus scheinet vergessen zu seyn, aus was Ursachen Patient anfänglich sich ein Fontanell zu setzen, sey genöthiget worden, und was vor kränckliche Zufälle, auch gebrauchte Curen, damahlen vorgegangen; als welcherley Umstände nicht wenig würden zur Erläuterung folgender Beschwerden, auch besonders zu Erörterung dieser Fragen gedienet haben: Da aber benannter Tumor pedum schon eine geraume Zeit beharret, so kan nach Beschaffenheit dieses Alters, und andere in subjecto vorkommenden Umstände nicht völlig versichert werden, daß derselbe gäntzlich wegbleiben möge, indessen

indessen kan doch so viel zur Hoffnung gesaget werden, daß eines Theils derselbe tumor seiner ietzigen Art nach nicht gefährlich, andern Theils bey beobachteter Cur nicht schlimmer zu erwarten, noch in solchen Zustand dessen retrocessio zu befürchten sey; Jedoch ist bey dessen besonderer Cur folgendes zu beobachten: Das Patient mit mäßiger motion des Leibes dem progressui humorum & activitati partium behülfflich seyn müsse: Daß ferner mit innerlichen gelinden diureticis & roborantibus diesem Zufall Hülffe zu leisten sey, wozu wir recommendiren ein Elixirium ex liqv. nitr. fixi Spir. sal. ammoniac. Ess. succin. juniper. vincetox. castor. cort. aurant. Cent. min. anis. stellat. Es soll auch bißweilen eine Cur mit Pilulis balsam. leniter laxantibus, nebst einer Tinctura ex Tinctur. antimon. Tartarisat. Essent. succin. Spir. sal. ammoniac. anis. & spir. nitr. dulc. untersetzet werden. Aeusserlich kan man eine mixtur von Ungarischen Wasser, Spiritu vini camphor. & Oleo spicæ Abends beym Schlaffengehen ad partes tumentes gebrauchen, und damit dieselbe ehender ihr gehöriges robur bekommen, zu gleicher Zeit mit einer gelinden fascia oder Schaaf-Leder binden, jedoch dergleichen Verband nach Erfordern der Umstände längstens früh wieder auflösen; Auch sind die votus vaporosi ex decoctis nervinis vinosis bißweilen mit Nutzen zu gebrauchen. Betreffend die 5) Frage:

**Ob von diesen *Tumore pedum* die Wassersucht zu befürchten?**

So ergehet unser decisum dahin, daß zur Zeit solcher tumor mit der Wassersucht noch keine connexion habe, sondern von vita sedentaria, unordentlicher, auch zum Theil mißlungener Veni Sectione, vermuthlicher diæta irregulari, dabey mehrere excessus vorgegangen, hauptsächlich aber vom præcurrente spasmo diaphragmatis, wodurch facilis & liber progressus sangvinis a partibus inferioribus gehindert worden, herstamme, wie dann alle übrige indicia noch nicht ad Hydropen Asciten gehören, und man durch bekannte consilia noch zur rechten Zeit alle Frucht eines solchen affectus gravioris, mit GOttes Hülffe abwenden kan. Wann auch 6) gefraget wird:

**Ob dieser *Tumor* als ein *prodromus podagræ & arthridis* anzusehen sey?**

So ist ex historia communi dergleichen Affectuum bekannt, daß sich solche nicht mit tumoribus gewöhnlich anzufangen, sondern durch öfftere oder hefftigere Anfälle nachher erst also zu äussern pflegen; gleichwie auch in diesem casu von beyden affectibus noch kein Ansatz durch andere nähere und gewissere Zeichen erhellet; demnach kan gedachter Tumor gewisser (wie wir zum Theil nur angeführet,) von der sittsamen Lebens-Art, vielen und dicken humoribus, absonderl. gelatinosæ partis in sangvine von impeditu progressu sangvinis per hypocoondriorum regionem, und consentiente regurgitatione sangvinis in partes inferiores, von vielen Aderlassen, absonderlich von der mißlungenen V. sectione, wie auch von vielen mediciniren,

dadurch

dadurch die Natur geschwächet wird, hergeleitet werden, auff welche Umstände man daher sorgfältig in Cura wird acht zu geben haben; Solcher gestalt fällt in der siebenden Frage vorkommende Sorge wie Podagræ & Arthriditi vorzukommen, weg, und können wir endlich die achte Frage:

**Ob derselbe bißher mit seiner Cur recht verfahren.**

nicht anderst als bejahen, dabey wir noch die Erinnerung beyfügen, daß die V. S. könne zweymahl jährlich zur Zeit auff den Arm fortgesetzet werden, biß sich der tumor pedum möchte vielleicht verlohren haben, da man künfftig auch füglich die V. section, auff den Fuß wieder vornehmen kan. Nachdem soll man bißweilen mit medicamentis aussetzen, und vielmehr mit einer gut eingerichteten Diæt die curam unterstützen; auch mag man in diæta die harten Speisen nicht offt anrathen, damit nicht cruditäten und crassiores humores zu viel gesammlet, auch die regio hypochondriorum nicht beschwehret werden, und kan man solcher gestalt alles in eine temperiem einrichten. Dieses ist es was wir bey gegenwärtigem Casu, anzumercken und mit einigen Consiliis zu begleiten gefunden haben, welches unser Gutachten wir mit unserer Faculät Insiegel zugleich bekräfftiget, ausfertigen.

H. den 27. Novembr. An. 1727.

## Casus XXXII.

### *Consilium pro tumore Testiculi.*

Bey einem Manne von ohngefehr 39. biß 40. Jahren, dem Ansehen nach, etwas mehr cholerisch- als sangvinischen Temperament, hat sich vor etwan 6. oder 7. Monathen, ein Tumor im rechten Testiculo allgemach erhoben, so daß selbiger nunmehro einer Faust groß ist, und nach der lincken Seiten des Scroti, sich auch mit auszubreiten scheinet, wobey jedoch Zeithero keine Schmertzen, oder andere Ungelegenheit gespühret, aber auch, die von einem gewissen Medico verordnete Pflaster, die vermuthlich erweichen und zertheilen sollen, beständig umgeschlagen worden, weilen obgedr. Mann, an warmen und feuchten Umschlägen, einen Abscheu von Natur hat, solche Arth zu curiren, auch nicht abwarten kan. Gleichwie aber angeführter Tumor, wie gemeldet, sich davon nicht verlohren, und dieser Mann, die sonst gehabten harten podagrischen Anfälle (welches er sonder Zweiffel, nebst denen Artzeneyen, der guten Diæt zuzuschreiben) so offte nicht mehr, vielmehr einen grossen Nachlaß verspühret, auch anbey seiner Frauen, wegen gewisser ihr zugestossener Zufälle, ehelich beyzuwohnen, weit über Jahr und Tag, unterlassen müssen, mithin sich, zu seines mali Ursach, nichts als eines Sprunges, den er vor etlichen Jahren über einen beschlagenen Lehnstuhl gethan, daher erinnern kan, weil er kurtz darauf, im Unterleibe rechter Seite, bey der Virga erstlich ein wenig drücken, und dann, wie ein klein Kügelein, so sich in der Haut

 bin

hin und wieder bewegen lassen, gespühret; Also ersuche dieselben gantz dienstlich, mich nicht nur von dem Wesen, Natur und Ursach dieses Geschwulstes, sondern auch, wie und wodurch selbiger am ehesten und sichersten zu curiren, zu belehren. Ich verharre ꝛc. N. den 12 Octobr. 1727.

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Es ist der an unsre Facultät übersandte und betrachtete Casus, worüber derselben Consilium ersuchet worden, nach veranlaßter und gepflogener Collegialischen Communication und Deliberation, also erkannt, daß ein gewisser verehlichter Mann 40. Jahr alt, eines hitzigen temperamenti, welcher vorher mit Potagrischen Anfällen beschwehret gewesen, die sich aber eine Zeitlang ziemlich vermindert, nach einen vorhergegangenen Sprung über einen Lehnstuhl einem tumorem dextri testiculi einer Faust groß, der sich gegen die lincke Seite extendiret, überkommen, welcher zwar sonder Schmertzen, doch dabey so langwierig und intractabel ist, daß die bißher gebrauchten Hülffsmittel die erwünschte Würckung nicht geleistet haben, und ob zwar solcher Patient über Jahr und Tag die eheliche Beywohnung unterlassen, so wäre doch dieser Zufall nicht gemindert worden, deßwegen bey desselben beständiger Beharrung unser Gutachten und Consilium Medicum erfordert wurde: Diesem begehren zu willfahren, erachten wir nöthig gewesen zu seyn. Daß der benannte Tumor etwas eigentlicher und umständlicher wäre beschrieben worden, nehmlich ob derselbe hart oder weich, ob er ein Tumor flatulentus oder ex humorum stagnatione entstanden, ob das scrotum und testiculus affecti lateris hart anzufühlen, wie es mit denen ordentlichen excretionibus stehe, ob Patiens in einer sittsamen Lebens-Art stehe oder den Leib genugsam bewege, ob man zulänglich trincke und das Geträncк nicht zu schwehr sey? &c. Jedennoch vermuthen wir daß sich in loco affecto die humores lymphatico spermatici verhalten, und wegen vorhergegangener extensione violenta unter den verübten Sprung die partes affectæ sehr geschwächet und relaxiret seyn, dahero die stagnatio humorum desto leichter und länger beharret, immassen wegen übrigen Enthaltung in Toro, dergleichen humores in genitalibus sich häufften, und die inculpirte stagnationem auch mehrere relaxationem unterstützen, welches bey einer guten wahrhafften und solcherley humores häuffiger generirenden Diæt desto ehender zu erfolgen und hieraus der gantze Affect sich zu bestärcken pfleget. Diesem Malo mit dienlichen Hülff-Mitteln zu begegnen halten wir vor nützlich mit ein und andermahliger gelinden Laxatione, die besonders auch gegenwärtigen Zufall gemäß, den Leib zu reinigen wobey wir pilulas ex tractis betonicæ, Cent. min. helen. L. Gvajac. Valer. Panchym. Croll. G. Ammoniaco, succin. alb. Præparat. Balf. Peruvian. extr. Croc. und Mercur. dulc. bereitet, nicht weniger die Pilulas de Succino Cratonis, Tartareas, de Ammoniaco recommendiren: Dar-

Darnebst ordnen wir innerlich eine Tincturam resolventem & roborantem ex Ess. Pimp. alb Vincetox Succin. Mastich. Bals. Peruv. Croc. orient. G. Ammoniaci mit den Spir. nitr. dulc. Nitr. spir. sal. Ammon, anis. & Tartari versetzet: Oder den Liqv. C. C. succin. mit der Ess. croc. und Spirit. Tartari vermischt, oder die Ess. Balsam. de mecha succin. Mastich. und Spirit. Nitr. dulc. Es wird auch in diesem Casu nützlich seyn ein Infusum Theiforme ex rad. scorzon. sarsap. sigill. salom. Ir. flor. Herb. Arnic. Plantag. scord. scabios. rorismar. menth. mille fol. e. summit. anis, stellat. L. Santal. citr. & rubr. Sassafr. äusserlich soll man appliciren das Empl. de Ammoniaco, malaxiret mit den Emplastris Saponato, Vigonis c. Merc. defensivo, Diasulph. Rulandi und Nervino; Wie auch dahin gehören die Emplastra de Minio. Matricale, de Galbano croc. und de meliloto: Dergleichen Emplastra kan man auch mit den Extr. agrimon. Betonic. croc. orient. flor. sulph. und camphor. versetzen: Solche Emplastra soll man des Tages oder Nachtes nur 3. oder 4. Stunden auffliegend tragen und dann wieder einige Stunden abnehmen: Es soll auch dabey das Scrotum in einen tüchtigen Band getragen werden, damit dem parti læsæ desto ehender ohne ferneren decubitu sein gehöriges robur verschaffet werden möge: Nebst diesen verordnen wir weiter warme Bähungen oder Fotus vaporosos, da der Patient sich über ein heißes decoctum setzen und den Dunst davon an den Tumorem gehen lassen kan, welcherley decoctum ex speciebus emollientibus aber zugleich nervinis und tonicis mit oder ohne Miltz kan bereitet werden v. g. ex spec. emollient. und rad. Sigill. Salom. Ir. flor. herb. agrimon. alchim. rorismar. betonic. matricar. puleg. abrotan tanacet. herniar. fl. chamom. utr. sambuc. aneth. rosar. rubr. sem. Lin. bacc. laur. Junip. dergleichen Bähung soll man täglich Früh und Abends wiederholen wann dann folgends eine gute Diæt observiret und der locus affectus vor empfindlicher Kälte verwahret wird, so hoffen wir daß sich unter Göttlichen Seegen dieser Zufall mindern werde. Dieses unser Collegialiter abgefasset es und scientiæ ac peritiæ Medicæ gemäses Consilium haben wir mit unsrer Facultæt Insiegel bekräfftiget ausstellen wollen. H. den 15. Decembr. An. 1727.

## Casus XXXIII.

### *Justificatio Medici in cura quadam legitime instituta contra alterius Medici calumnias.*

Eines hiesigen Beckers, mit Nahmen T. Töchtergen von 4. Jahren, sonst dem äusserlichen Ansehen nach von guter gesunder Leibes-Constitution bekommt vor einiger Zeit einen Auslauff des lincken Ohrs, dabey die materie übel riechet. Die Eltern lassen mich befragen, was dabey zu thun, ich rathe, man solle solches nicht geringe halten, sondern das Kind in der Wärme lassen,

und ein trucken Kräuter-Säcklein auf das Haupt legen, und von dem Chirurgo das bittere Mandel-Oehl bißweilen warm eintripffen zu lassen, und dabey das Ohr sauber und rein zu halten. Etliche Wochen darauf, befällt das Kind mit einem gewaltigen Brechen, dabey aller appetit vergehet, auch etwas Hitze und unruhiger Schlaf sich spühren lässet, ich erkundige mich nach der Ursach, und erfahre, wie das Ohrenlauffen gantz stille worden, und das Kind von der Zeit an, eben nicht allzulustig gewesen, ich besorge, daß weil die lympha ichorosceus putrilaginosa, welche cum foetore ihren Ausfluß des Ohrs gehabt, ietzo stagnire, und die nerven gewaltig angreiffen müste, und gar leichte eine inflammatio partium delicatorum dazu kommen könte, auch das Brechen nicht aus dem Magen, sondern vielmehr per consensum nervorum herrühre, so verordne ich am 5. Jun. a. c. folgendes Pulver mit Befehl, mit

*Recipe. pulv. bez. seu epil. nobil.* (a) *ana drachm. sem. lumbr. terrest. conch. præpar. ana gr.* 15. *Cinnabar. antimon. scrup. sem. castor. gr.* 2. *M. D. S.*

Pulver davon Tages 3mahl 1. Messerspitz voll mit warmen trincken zu geben.

(a) Das *Pulv. exil. nobil.* bestehet *Rec. Ungv. al.* C. C. *philol. Corall. rubr. margarit. cinnab. antimon. ana drachm.* 1. *lap. bez. or. occidental. ana scrup.* 1. *rad. pæon. sem. pæon. cranii humani ana scrub.* 2. *fol.* ⨀ *ad* 1. *m.*

dem Kinde nach Hause zu geben, es warm zu halten, und mir wieder davon Nachricht zu geben, und weil keine sonderliche Oeffnung des Leibes sich fand, so rathe ich ein suppositorium, oder Clystier setzen zu lassen, wiewohl das erstere Oeffnung gemacht. Dieses Pulver wird gebraucht, biß den 7. dit. Weilen aber das Brechen continuiret, die Hitze stärcker antritt, so lassen die Eltern mir solches den 8. dit. wissen, mit Vermelden, daß das Kind sehr zusammen schröcke, und finde sich ein hefftiges Zucken und Ziehen derer Glider, ich werde dadurch in meiner Meynung gestärcket, und besorge hefftige convulsiones, ich verordne ein Tränckl. davon öffters 1. Löffelgen voll beyzubringen, und zugleich so es nöthig,

Recip *Aqu. fl. til. cerasor. nigr. somb. ana unicam unam, cynamom. cydon. drachm.* 1. *semis pulv. marchian. drachm. semis, bez. angl. scrupul. unum, cinnab. antimon. scrup. semis, extr. pimpin. gr.* 3. *Spir. theriac.* S. C. *drachm. semis* M. D. S.

mit Suppositoriis und juxt Hoff. l. de us. & ob. chin. mit Clystiren fortzufahren. Weilen aber das Erbrechen beständig anhält, die Hitze gewaltig, u. die Convulsion, totius corporis, cum abolitione sensuum, per intervalla starck antraten, so werde ich zu dem Kinde gefordert, u. halte davor, daß die causa in vellicatione fibrarum nervearum principaliter in meningibus seu membranis nerveis cerebri, a particulis salino sulphureis, seu acido biliosis stecken müste, so verordne ich diaphoretica, bezoardica, antepileptica, nervina absorbentia, und zwar folgendes remedium, ein

Recipe *Aqu. scorzon. cerasor. nigr. pæon. ana unc. unam, hirund. c. castor. drachm. unam,*

*unam, pulv. cephal. Mich. drachm. semis, C. C. phil. antimon. diaphoret. ana scrupul. semis, extr. scorzoner. gr. 3. sal. succin. volat. gr. duo. syr. fl. til. drachmam unam semis M. D. S.* Träncklein gleich dem vorigen zu gebrauchen.

Gegen die Nacht habe geben lassen von dem Pulver 1. Messerspitze voll, auch des Morgens mit wenig warmen trincken.

Recip. *pulv. epilept. Stahl. drachm. semis, succin. alb. antimon. diaphor. matr. perlar. ana grana quindecim, cinnab. nat. præparat. scrup. semis, castor. gran. duo nitr. dep. granaria, M. D. S.*

dabey ein Clystir mit Milch und Rautenöl. appliciren, und dieses Pflaster auf den Leib legen lassen: Recip. *Emplastr. de crust. panis, de bacc. laur. ana unicam unam, ol. destillat. menth. drachm. semis, carminat. Mynsicht. rut. salv. caryophillor. ana scrupul. semis, bals. peruv. theriac. Andr. ana drachmam unam, ol. nucist. express. drachmam semis, ol. mastich. q. S.* M. E. *l. a. Empl. D. S.* Magen-Pflaster.

Weilen aber die Hitze und Convulsiones gewaltig zunahmen, auch ein ichor aus dem lincken Nasen-Loche ausfloß, welches auch 2. Tage vor des Kindes Tode geschach, so urtheilte ich hieraus, daß eine obstructio quædam particularis, & putrilago lymphæ in glandulis & poris cerebri seyn müste, ich ließ mit den Artzeneyen continuiren, und schien, als ob der Zufall remittiren wolte. Den 12. Jun. traten die Convulsiones gewaltig wieder an, und wurde das Kind von einer paralysi der gantzen lincken Seite getroffen, und fiel das lincke Auge etwas ein, und sahe trübe und kleiner als das andere aus, die Zähne wurden so gewaltig auf einander gezogen, daß man auch nicht das geringste dem Kinde beybringen konte, der Kopff wurde ἔμπροσθεν & ὄπιθεν gezogen, und hielt an in solchen situ mit der grausamsten Hitze & abolitione sensuum, die gantze Nacht, gegen den Morgen fieng das Kind wieder an die Glieder zu regen, aber es konte nicht reden, dawider verschrieb ich folgenden Balsam, damit den Rückgrad, das Genück zu bestreichen.

Recip. *ol. destill. salv. succin. lavendul. rut. ana scrupul. unum, pingued. castor. drachmas duas, cat. sylv. drachm. unam. bals. vit. Hoffmann. scrupul. duos,* M. D.

und zugleich eine mixtur. davon 1. Löffel voll so offte was einzubringen mögl. zugebē:

*Recipe Aqu. fl. til. ceras. nigr. acac. ana unc. 1. hirund. c. castor. drachm. 2. pulv. epil. nobil. bez. angl. ana scrup. 1. dent. hippopot. præp. scrup. semis, cinnab. antimon. gr. 8 Liqv. C. C. succin. scrup. semis syr. til. drachm.* 1. M.

und sahe man eine weiß-gelblichte Materia ichorosa aus dem lincken Nasenloch fliessen, daher ich c. Ludov. in not. ad Hartmanni præsentaneam mortem prognosticirte, indeß aber ließ ich nichts ermangeln, sondern verschrieb einen Spiritum, damit den Leib, Fuß-Sohlen, Pulß wenig zu bestreichen.

*Recipe spir. apopl. unciam semis, sal. volat. succin. drachm. 1. Ess. castor. scrup. 2. ol. rut. salv. succin. ana scrup. 1. bals. vit. Hoff. drachm. 1. M. D. S.*

 und

und zugleich ein trucken warmes Kräuter-Säckgen ex rad. ir. flor. pœon. Herb. beton. verb. rosmar. salv. fl. stoech. arab. lil. convall. bacc. laur. thus. mastcih. cub. &c. auffs Haupt und Halß zu legen. Anbey ein Clystier ex rad. pœn. alth. herb. salv. rutæ, rosmar. c. ol. rutæ & saccharo zu appliciren. Visicatoria hätte gerne legen lassen, allein wegen der vielen Rathgeber, die nur die Qvälstergen von der Brust wolten abgeführet wissen, muste solches unterbleiben. Bey diesen Gebrauch schiene das Kind am 14. dit. leidlich, weil ich aber am 15. über Land geh- hohlet werde, und gegen Abend wieder zu Hause komme, gehe ich hin das Kind zu besuchen, und finde bey den Bette sitzen einen jungen Medicum, Dr. H. genannt, welcher auff meine Recommendation auf den Dörffern seine Praxin getrieben, und ich ihm nicht nur einen mensam ambulatoriam ausgemacht, sondern viele meiner gehabten Patienten überlassen, weil die Pauvreté bey ihm gar zu groß war, diesen Medicum rede ich freundlich an, rede von des Kindes Kranckheit, auch was vom Anfang biß hieher paßirt, stelle zugleich vor, daß das Kind wegen dieser und jener Ursach über 14. Tage nicht leben würde. Der Medicus hänget den Kopff, antwortet kein Wort, sondern behält die Tücke in seinem Hertzen, und sind ihme lauter Böhmische Dörffer was ich sage. Ich gehe weg, der Medicus bleibet, und raisonirt mit den alten Weibern ungemein, dabey keiner mehr leiden muß als ich. Ich schicke aber dem Kinde folgendes Pülverlein, mit Befehl, sie solten davon gegen die Nacht, 1. Messerspitze voll eingeben.

*Recipe pulv. de Guldet. scrup. unum. pulv. vital. gr.* 15. M. D.

Folgenden Tag werde ich wieder zu dem Kinde geruffen, welches ich in beständigen Convulsionibus antraff, dabey der Leib sehr hart und dicke aufgelauffen war, und hatte das Kind einmahl laxirt, dabey per intervalla ein truckener und spasmodischer Husten zutrat. Ich gebe mein Consilium, und sage was weiter zu thun, bekomme aber zur Antwort: sie wolten die Artzeney erst ausgebrauchen. Den Tag darauf besuche ich wieder das Kind, und finde den andern Medicum wieder bey dem Bette sitzend, vorgebend, er wäre en passant angesprochen; ich rede von der Kranckheit, und wie es mit dem Kinde wegen dieser und jener Ursach höchst gefährlich stünde: Der Medicus antwortet nichts und gehet weg. Weil ich nun den Aufzug merckte, so sagte ich zu den Eltern: ich wüste nicht ob sie mich nur als einen Zeugen gebrauchen wolten, wann das Kind sterben würde, indem sie, wie ich sehe, meine Artzney nicht gebrauchten. Darauff fing des Kindes Vater an; er könnte mir nicht bergen, daß Dr. H. gesagt hätte: Er wäre wegen des Kindes „ Kranckheit mit mir nicht eins, und curirte ich das Kind nicht auf seine maladie, es „ wären meine Artzeney dem Kinde viel zu hitzig, sie röchen nach Biesam, welches „ dem Kinde den Kopff einnehme und den Jammer machte, welches ein jeder bey „ sich abnehmen könte, daß die wohlriechende Dinge den Kopff gravirten. „

Vielleicht

Vielleicht hat dieser junge Medicus einmahl gehört, daß die vaporosa als allium Castorium, asa fœtida, das Haupt gravirten, von refectivis, oleosis, spirituosis & nervinis aber, zumahlen in solchen Kranckheiten, habe ich ein solch sentiment nicht gehört.

„man müste die Qvalstergen von der Brust, durch den Stuhlgang abführen,

allein quæ qualis quanta, ubi nullum indicans, ibi nullum indicatum. Der Medicus meynt der spasmodische Husten sey morbus, und also Convulsionum causa, da er doch niemahls als tempore paroxysmi, da die Brust und fauces constringirt wurde, antrat,

„und kühlende Artzeney gebrauchen.

Hier will der Medicus den tussim spasmodicam convulsivam mit süssen und kühlenden Sachen curiren, da er doch wissen sollen, daß man in hitzigen Kranckheiten, nicht absolutement kühlende medicamenta gebrauchen dörffe, weil sie nur das Symptoma, nicht aber causam morbi curiren, und ist bekannt, quod non absolute symptomati calori scilicet, sed causæ & morbo contra eundum sit, dabey ich gerne wissen möchte, worinn die Hitze in meinen Artzeneyen bestünde?

Er fähret fort, und spricht: Er wolle dem Kinde schon helffen, und solten sie nur meine Artzeneyen weg lassen, und seine gebrauchen, ich gehe darauff weg, und lasse mir die von Dr. H. vorgeschriebene Recepte zeigen, und finde das vom 16. Junii, da das Kind in der grausamsten Hitze und Convulsionibus lag, verschrieben:

Recip. pulv. pectoral. resolv. drachm. unam, spir. salis anisat. gutt. decem. syr. capill. vener. drachm. tres jujub. drachm. duas, spir. nitr. guttas quatuor. M. D. S. besonderer Safft gleich einen kleinen Thee-Löffel voll, und alle 2. Stunden wieder so viel zu geben.

Da nun bey diesen Gebrauch, ob fermentationem, der Leib sehr dicke aufflieff, das Kind einmahl Oeffnung hatte, und also die Qvalstergen von der Brust, des Medici und der Weiber raisonnement nach, abgiengen, so wurde ein recht Jubilæum gehalten, und mir in die Augen gesaget, nun hätte es keine Noth, nun die Qvalstergen von der Brust abgiengen, dabey mir denn des seel. D. Bohn. Worte beyfielen, wann er spricht:

Es ist mancher Medicus so unbesonnen, das was ihm von der Qvackelhafften Welt vorgeschwatzet wird, er verrichtet und darnach thut, nicht die Kranckheit untersuchend, sondern nur was ihnen in die Augen fällt, curiren will, dadurch die Patienten crepiren müssen, daher saget Plinius: Hercle, in hac artium sola evenit, ut cuicunque Medicum se profitenti, statim credatur, cum sit periculum in nullo mendacio majus, non tamen illud intuemur, adeo blanda est sperandi per se cuique dulcedo. Und schreibet ein berühmter Medicus: Wann die Menschen

schen kranck werden, so sehen sie sich nur zum Theil um nach einen solchen Medicum, der den Leuten nach dem Maule reden, andere gegen sich verachten kan, nur daß sie einen Thaler erschnappen, daher jener Frantzöischer Medicus wohl gesprochen: Non posse Medicum talem imperialem sibi ab ægro conquirere, nisi sic fallatur.

Wie nun die Umstehende, eine grosse Hülffe dem Kinde geschehen zu seyn, vermeinten, weil es nunmehro einen dünnen Leib bekommen, dabey doch der Kranckheit ihren Lauff gelassen wurde, so antwortete ich, die süssen Dinge wären in dieser Kranckheit dem Kinde mehr schädlich, als dienlich, indem sie in dem Magen Gährung, Leib Schmertzen, im Geblüt grosse Schärffe, und folglich den Jammer vermehren dörffen, auch der Lunge mehr Schaden, als Vortheil brachten, sed surdo narratur fabula. der Medicus bleibet dabey, doch hinter meinen Rücken, dem Kinde, fehle es nur in der Brust und verschreibet wieder:

Recipe *materiæ perl. drachm. unam, nitr. depurat. drachm. semis, pulv. pectoral. resolv.* (a) *scrupul. duos, Aqu. scabios. fumar. plant. una unciam unam. syr. acetos. citr. drachm. quinque M. D. S.*

Kühl- und Brust-Trunck alle Stunden zu geben. (a) Das Pulv. pectoral. resolv. bestehet ex rad. ari, irid. flor. antimon. diaphoret. simpl. fl. sulphur. cinnab. nat. ocul. cancr. an atica portione.

Weil aber die Convulsiones je mehr und mehr zunehmen und das Kind gantz ersticken will, so verschreibet der Medicus ein besonderes Kühl-Pulver, davon täglich 2. mahl und des Nachts 1. mahl 1. Messerspitze zu geben:

Recip. *cinnab. nat. act. trit. cinnab. antimon. ana gran. duodecim. nitr. depur. gr. decem. pulv. L.* (b) *scrupul. unum, antimon diaphoret. drachm. semis.* M D S.

(b) Das Pulv. L. bestehet ex margarit. & Corall. c. aceto sol. wurde sonst die essentia Catholica aus Hamburg kommend, genannt.

Bey solchem Gebrauch traten vomitus singultuosi zu, und das Kind stirbet. Wann ich aber nunmehro ein alter Mann, und 36. Jahr ohne Ruhm zu melden, starcke praxin gehabt, auch Hohen und Niedrigen, als ein ehrlicher Mann gedienet, dieser junge Medicus aber der das Antimon. diaphoreticum per y. schreibet, mich nicht nur erschrecklich calumnirt, sondern gar injuriret, als werde ich genöthiget Ihr. Magnif. und Hochgelahrte Herrlichkeiten, gehomsamst zu ersuchen, diesen Casum wohl zu überlegen, und über folgende Fragen, Dero hochvernünfftiges judicium medicum mir hochgeneigst zu ertheilen:

(1.) Ob ich mich bey des Beckers T. Kindes Kranckheit als ein vernünfftiger, oder als ein ungeschickter *medicus* der die Kranckheit nicht verstanden, aufgeführet?

(2.) Ob die von mir verordnete, sowohl äusserliche, als innerliche Medica-

*Medicamenta* dem Kinde diensam, oder ob sie zu hitzig und schädl gewesen, so, daß dadurch der Jam̃er habe kön̄en vermehret werden.

3) Was von Doct. H. seiner Aufführung und verordneten *medicament*. zu halten? Ob sie nicht der Kranckheit gantz *contraire* gewesen, und ob sie nicht

4) dem Kinde mehr Schaden als Hülffe thun können?

solches um Dieselbe mit allem gehorsamsten Respect und devotion bey allen Begebenheiten wieder zu erkennen, werde ich bemühet leben, und jederzeit seyn

A. den 17. Jul. 1727.

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Hoch-Edler und Hocherfahrner Herr Rath und Doctor vielgeehrter Herr und Freund,

EW. Hoch-Edlen an unsre Fatultät übersandtes Schreiben vom 17. hujus ist Collegialiter communicirt und nach Dero Verlangen einstimmig dergestalt decidiret worden, daß der darinn enthaltene Casus von eines Beckers Töchterlein zwar in seinem Erfolg und tödtlichen Vollendung in einem hefftigen morbo convulsivo bestanden, welcher von einem frühzeitigen verstopfften Fluße einer saniosæ materiæ aus dem lincken Ohre entstanden: Ob nun wohl in Dero an uns erstatteten Relatione morbi nicht gemeldet worden woher dieser Ausfluß gekommen, wie lang er gedauret, ob derselbe vielleicht nach denen Bocken oder Masern, nach a choribus, scabie &c. erfolget, so ist doch gar deutlich und begreiflich zu erkennen wie vor solchen Auslauff bey dem Kinde nichts convulsivisches seye wahrgenommen, sondern nachdem sich dieser fluxus gestillet, an dem Kind angemercket worden, daß es nicht wie vorher lustig gewesen, darauff dann sich das Erbrechen, Verlust des appetitus, Hitze, unruhiger Schlaff, Verstopffung des Leibes, Zusammenfahren, Zucken und Ziehen der Glieder, und endlich würckliche hefftige convulsiones eingefunden: biß folgends aus dem lincken Nasen-Loche ein materia ichorosa auszufließen angefangen, die convulsiones aber angehalten, welche sich mit einem paralytischen Zufall der gantzen lincken Seite verwechselt hätten, anbey das lincke Auge in etwas eingefallen, trüb und kleiner worden, die Zähne aber durch einen hefftigen spasmo constringiret wurden; indessen hätten die convulsiones sonderlich den Kopff sehr affligiret, und seye nach und nach die Brust gleichfalls mit eingenommen worden, welches sich mit einem trockenen und spasmodischen Husten geäussert habe; da nun derselbe auff obbenannte Ursach seine Cur gerichtet, und indem die zurück getriebene und verhaltene materia saniosa acris die innern partes membranosas, nerveas capitis & confiniorum cerebri angeriffen, mit gleicher ulcerosa efficacia & qualitate inficiret, ja gar bey der Nasen als ein heßlicher und hefftiger fistulöser Schaden durchgefressen, so ist mit allem Recht und wohlgegründet die Absicht darauff gemacht und gerichtet worden,

Mmm daß

daß dieser fluxus auris restituiret, die materia von innen heraus getrieben, und die hefftigen motus convulsivi gemindert, die übrigen symptomata abgewendet, und der affluxus capite abgeleitet auch die ordentlichen excretiones in ihren nöthigen Fortgang erhalten wurden: Wann auch der berührte Husten nicht pro morbo principali anzusehen, sondern nur ein accidens und consectarium von mehrgedachten spasmis und convulsionibus gewesen, so hatte man um so viel weniger seine Haupt-Absicht auff einen Qvalster in der Brust zu führen, sondern in obbenannter method sich zu gründen, und darnach seine einmahl angefangene Cur fortzusetzen: indessen ist vielmehr dieser berührte Zufall der Brust ein gefährliches symptoma des vornehmsten mali gewesen, dabey man um so viel weniger Ursach gefunden mit würcklichen expectorantibus die motus und humores auff die Brust zu leiten, da ohnedem die translatio materiæ pravæ saniosæ ex aure in interiora capitis vorhergegangen, und mit dergleichen pectoralibus solche böse materia gegen die Brust in solchem zarten subjecto ægrotante hat gezogen werden mögen: wannenhero nach denen regulis artis und per rationem firmam alles Bemühen dahin zu richten gewesen, bemeldte materiam peccaminolam ab intra herauswärts zu führen, welches zum Theil mit antispasmodicis & diaphoreticis hat vollzogen werden müssen; Da nun aber über Dero dergestalt eingerichtete und fortgesetzte Cur ein dasiger Medicus Dr. H. ein nachtheiliges Urtheil gefället, und Sie damit beschuldigen oder verdächtig machen wollen, daß Sie obbeschriebene Kranckheit weder recht verstanden, noch sicher und gründlich curiret, so haben Sie zur Rettung Ihrer in Praxi Medica erlangten guten reputation, rühmlichen confidence auch übrigen löblichen meriten, nicht weniger auch zu Abwendung aller falschen Beschuldigungen und Lästerungen vor diensam erachtet, über einige diesen casum und dabey vorgefallene Umstände und Angelegenheiten betreffende Fragen unsre Meynung und Erinnerung zu erfordern. Bey vorgelegter 1.) Frage:

**Ob sie sich bey des Beckers T. Kindes Kranckheit, als ein vernünfftiger oder als ein ungeschickter Medicus, der die Kranckheit nicht verstanden, auffgeführet?**

ist unsre Meynung aus jetzt angeführtem Vorbericht bekandt, u. gehet in der Sache dahin, daß Ihme mit keinem Grunde der Wahrheit könne dargethan werden, in seiner verrichteten Cur etwas ungeschicktes und wider die regulas artis lauffendes unternommen zu haben, sondern da Derselbe die Kranckheit in ihren Haupt-Ursprung, Anfang und Ursach wohl und gründlich erkannt, morbum von seinem symptomatibus reiflich und vernünfftig unterschieden, auch darauff Seine Cur wohlbedächtig eingerichtet, so hat Derselbe sich vielmehr in diesem casu als einen erfahrnen, geübten, vorsichtigen und verständigen Medicum bewiesen, worinn Derselbe mit allen Fleiß den besorg- und gefährlichen Anwachs der gantzen Kranckheit alle

nöthige

nöthige Verkehrung geleistet, auch deswegen keines Versehens könne beschuldiget werden, immassen wir oben erwiesen, Derselbe diese Kranckheit wohl verstanden habe; Da aber die retropulsa materia ulcerosa so schlimm, und die partes adjacentes & affectæ so zart und empfindlich gewesen, auch Derselbe zeitig den schlimmen Ausgang der gantzen Kranckheit prognosticiret hat, so mag Ihme wiederum keines weges beygemessen werden, daß die verordneten remedia nicht nach Wundsch angeschlagen haben, sondern der affect mit hefftigern symptomatibus beständigst angewachsen sey: indessen ist bey diesen schwehren casu von Ihnen dasjenige besorget worden, was man von einem rechtschaffenen Medico fordern und hoffen kan. Anlangend die 2) Frage:

**Ob die von Ihnen verordnete so wohl äusserliche als innerliche *medicamenta* dem Kinde diensam, oder ob sie zu hitzig und schädlich gewesen, so daß dadurch der Jammer habe vermehret werden können?**

so ist solche Frage schon in voriger Vorstellung beantwortet; immassen die bey dem Kinde erfolgten Hitze nicht von medicamentis, sondern vom effectu materiæ ulcerosæ acrioris in partibus sensibilissimis herzuleiten, dahero solche spasmi am gantzen Leibe oder völligen genere nervoso mit hefftigem Zwengen, Treiben und Wallen des Geblüts mit gewaltigen Ziehen des Kopfes, vomitus, adstrictione alvi, entstanden: Welcherley parallel effectus zu entstehen pfleget, wann ausser den Kopff in andern regionibus auf eine andere Weise nervi oder nervosæ partes lædiret werden, anbey in solcherl. Zufällen noch nichts gebrauchet worden ist, da offenbar die Hitze von solchen motibus spasticis herrühret: Hiernebst sind auch in gegenwärtigem casu solche remedia verordnet worden, welcher nach aller medicor. Zeugniß antispasmodica u. antepileptica sind: Ferner muste man in diesem Zufall dergl. mäsige calefacientia oder diaphoretica gebrauchen womit die materia peccans wieder von nobilioribus partibus und regionibus in ignobiliores zu versetzen war: Endlichen sind in solcherley affectibus convulsivis blande calefacientia denen partibus nervosis viel nützlicher, zuträglicher und nöthiger, als refrigerentia conf. Hipp. Sect. 5 aph. 17.12. mag also auff keiner Seite nach Ersinnung dero gebrauchten method. etwas ungleiches angedichtet werden. Nach der 3.) Frage:

**Was von *D. H.* seiner Aufführung und verordneten *medicamenten* zu halden und 4)**

**Ob sie nicht der Kranckheit gantz *contraire* gewesen und dem Kinde mehr Schaden als Hülffe thun können?**

Geben wir unser Bedencken dergestalt, daß nach den ersten membro das decorum oder morale medici zu beurtheilen seye; wornach gedachter Medicus sich sehr verstossen, und ungebührlich auffgeführet, da er nicht allein bey angetragener confe-

 rence

rence stumm und still gewesen, nachhero aber wider alle Billigkeit, Auffrichtigkeit, Christl. und schuldigen Liebe, auch prudence sinistre von Ihrer Cur geurtheilet die bedrängten Eltern wider Sie in Mißtrauen gesetzet, andere von ihrer dexteritæt und capacitæt zweiffelhafftig gemacht, sich selbst aber dadurch in Ruhm und Kundschafft setzen wollen, Welcherley üble und wieder das justum, æquum & decorum lauffende Unternehmungen aversabel und dahero unanständigen destomehr aber einen medico nachtheilhafftig sind, als dieselbe nicht nur offenbaren Unseegen sondern auch bey der vernünfftigen Welt Verachtung nach sich ziehet: Wann man auch den Undanck bedencket, wodurch er denselben beleidiget, so wird dessen Vergehen desto schwerer und vor andern Auffrichtigen, Ehr und Wahrheit liebenden Gemüthern verächtlicher, eingedenck dessen was Ausonius Epigram. 132. sagt: nil homine terra pejus ingrato creat. Welches wir nicht als Medici, sondern ex regulis moralitatis zu Ihrer Besänfftigung und Consolation anführen wollen. Ob aber gedachter Medicus mit seinen medicamentis nicht mehr geschadet habe, wollen wir so absolute hier nicht bejahen: Wenigstens hat dieser Medicus die causam morbi principalem vergebens und irrig in der Brust und beym Ovalster gesuchet, dahero er auch auff diesen Weg die restitution umsonst gehoffet, noch vielweniger dieselbe befördert haben wird, weil der affectus tota sua indole in dergleichen gefährlichen Erfolg incliniret: Nechsthin sind bey diesem morbo die dulcia und acida nicht dienlich gewesen, welche, da durch die motus spasticos & convulsivos viele Galle in die intestina gebracht wird, mit dieser hefftig fermentisciren, u. in diesen allerley widrige effectus nach sich ziehen: deßwegen derselbe Med. mit seiner gemachten Hoffnung und gethanen Versicherung auch schlechte Ehre eingeleget: Dabey dann unser vielgehrter Herr Doctor desto leichter sich beruhigen können, um so viel weniger durch dergleichen Verfahren einen rechtschaffenen und geschickten medico eine wahre Hinderung in Weg geleget werden mag. Diese unsre Meinung haben wir in Collegialischer Einstimmung abfassen und ihnen eröffnen wollen: Verbleibende Ew. Hoch-Edlen unseres vielgeehrten Herrn Raths und Doctoris Dienstergebne H. den 30. Julii. 1727.

## Casus XXXIV.

### *Judicium de imperita & funesta Salivatione.*

S. T.

Ich bin kaum aus einer Verdrüßlichkeit durch Ew. Magnific. und Hochgelahrte Herrl. mir ertheiltes höchst vernünfftiges Responsum Medic. wovor ich nochmahls gantz gehorsamen Danck abstatte, herausgerissen, so muß ich leider abermahls, unverschuldeter Weise, von zweyen un-Christlichen Medicis, von denen ich mein Tage in der Welt nichts gehört, vielweniger sie kenne höchst-

höchst injurieus angegriffen werden. Es werden Ew. Magnific. und Hochgel. Herrl. aus Beylage sub. A.B. welche hochgeneigt zu remittiren, bitte, ersehen, wie ich am 29. Maji a.c. zu dem damahligen Amts-Verwalther K. geholt worden, und über dessen gebrauchte Salivation Cur, mein in arte medica gegründetes judicium medicum von mir zu stellen, welches ich auch secundum scientiam & conscientiam meam gethan. Wann aber der E. Medicus Hr. D. D. zwey andere Medicos an sich gezogen, welche sich nicht geschämet zu attestiren, nemlich:

Daß dergleichen von Dr. D. vorgenommene Salivation Cur, bey dem damahligen Zustand des Hrn. Amt-Schreibers, gegen desselben affectum Cutaneum, nicht unrecht angerathen, oder unbesonnen vorgenommen, und daß vielweniger Cura Salivatoria in allen scorbutischen Beschaffenheiten des Geblüths zu verwerffen sey, indem das Gegentheil, aus eigener mehrmahligen Erfahrung in praxi, und anderer glaubwürdiger Medicorum testimoniis, kan dargethan und behauptet werden. Es fällt demnach vielmehr suspicio infausti eventus auf des Patienten eigenes Verhalten, da demselben ins besondere übel gerathen ist, oder er, wann es inconsulto geschehen, nicht wohlgethan, den Medicum, der die Cur angefangen, zur Ungebühr, oder recht zur Unzeit, aus Ungedult abgeschaffet, oder dimittiret hat, weilen zu vermuthen, daß nicht alleine durch die also geschehene gefährliche Unterbrechung, dieser behutsamen zuführenden, und für allen Dingen dem Patienten obsequium erfodernden Cur, sondern auch selbst, durch die nachhero gebrauchte andere, den vermuthiglich von der Natur, noch intendirt gewesene negotio salivationis entgegen gestandenen Mittel, die erfolgte traurige Zufälle, grösten Theils veranlasset, und gar den Todt zu Wege gebracht und befördert sey. 2c.

Als bin ich hiedurch gewaltig an meinen Ehren angegriffen, und schreiben diese Medici contra omnem rationem & experientiam, und da sie nichts in relibus beybringen können, so werffen sie mit groben calumnien und injurien um sich. Ich habe erwiesen, daß dem verstorbenen Amtschreiber, so wenig seiner constitution, als denen befindlichen Zufällen nach, die Salivation Cur mit nichten gedienet, welches auch der Ausgang erwiesen, indem er glücklich verstorben, und werden sie mich nicht bereden, so wenig ihrer experience, die wohl schlecht genug seyn mag, viel weniger ihren attestatis woran nichts zum Vorschein kommen, Glauben beyzumessen. Es beschuldigen aber die Medici 2.) den Verstorbenen, welcher sich nicht verantworten kan, ob habe er sich in der Cur nicht recht verhalten; Ich weiß davon nichts, doch ist das gewiß, daß der sel. Mann 3. gantzer Wochen im Gefängniß gesessen, und wie Beylage sub ☉ zeiget, mit beständigen Eingeben derer mercurialium, darnach er sich so hefftig gebrochen, gemartet worden, und dieses alles mit der grösten Gedult. 3.) Es hätte der Patient seinen Medicum nicht sollen abschaffen, sondern die Cur abwarten, quæ qualis quanta, die Salivation ist niemahls zum

Vorschein kommen, sondern sein Medicus hat ihn letzlich gebadet, ihn selbst abgewaschen, in die unterste Stube gebracht, und gesaget, nun solle er seines Gefängniß entlediget seyn, wie sub D bezeiget wird, und weil er nichts mehr zu verordnen gewust, so hat er ihn beygelegtes recept sub E zum Kräuter-Wein verordnet, und damit die Cur beschlossen. Da aber der seel. Mann den Todt und das Feuer im Leibe gefühlet, hat er freylich nach anderer Hülffe sich umgethan, aber leider zu spät, dann als ich zu ihm kommen, war D. D. vorher bey ihm gewesen, und den Kräuter-Tranck verordnet, und also seinen Zustand wohl gesehen, ich fand ihn mit tödlichen Zufällen umgeben, und wiederrieth den Kräuter-Wein, es war weder Salivation noch sonst was zu sehen, daraus man Hoffnung haben können seiner Genesung, der Brand war im Leibe, und im Geblüt, Convulsiones waren gewaltig, im Halse war alles sphacelirten sin, es waren manifesta signa mortis da, wie können nun die Hrn. attestatores mit guten Gewissen schreiben, die von mir verordnete Mittel hätten der Salivation entgegen gestanden, und die traurige Zufälle grossen Theils ja den Todt selbst veranlasset. Es haben diese Leute meinen Bericht, und was ich verordnet, wovon die recepte zugegen gewesen, dennoch aber sind sie so Gewissen-loß gewesen, daß sie mich gar eines Todtschlags beschuldigen, denn der sel. Mann hat nichts als den in dem Bericht befindlichen Tranck, welchen er bey sich behalten können, aber schwer hinunter zu bringen gewesen, innerlich gebraucht, das äusserliche aber zum Halse, wird ihm wohl schwerlich den Brandt im Leibe verursachen können. Er gehet demnach an Ew. Magnific. und Hochgel. Herrl. mein gehorsamst bitten, diesen Casum dero höchstrühmlichen Gewohnheit nach, wohl zu überlegen, meine Ehre zu retten, und über folgende 5. Fragen Dero Hochvernünfftiges Judicium medicum mir um die Gebühr, Hochgeneigt, zu ertheilen:

(1.) **Ob mein über des verstorbenen Hrn. Amtschreibers B. damahligen Zustand, gegebener Bericht, so wohl** *rationi* **als** *experientiæ* **gemäß, und** *in arte medica* **gegründet sey?**

(2.) **Ob nicht bey meiner ersteren Besuchung der Hr. Amtschreiber schon in tödtlichen Zufällen gelegen, denen nicht abzuhelffen?**

(3.) **Ob nicht die** *mercurialia* **solche tödtliche Zufälle, ja den Todt selbst einzig und allein verursachet? oder:**

(4.) **Ob ich durch meine Cur die** *Salivation* **in ihren Werck gehindert, und den Todt zuwege gebracht?**

(5.) **Was von dem verordneten Kräuter-Wein zu halten, ob der nicht in solchem** *statu* **höchst schädlich gewesen?**

Solches um dieselbe mit allen ersinnlichen gehorsamsten respect hinwieder zu verschulden, werde ich bemühet seyn, verharrende 2c.

A. den 15 Sept. 1727.

Demnach

A.

Demnach mich Endes Unterschriebener Hr. Ambts-Schreiber K. zu E. bittlich ersuchet, ihm in seiner schweren Kranckheit zu adsistiren, denselben in Augenschein zunehmen, und über folgende beede Fragen

1.) Was des Hrn. Amts-Schreibers B. Kranckheit sey, und wie ich ihn gefunden, auch

2.) Ob die dawider *adhibirte Salvation Cur* ihm dienlich, oder schädlich gewesen sey.

Mein in arte Medica gegründetes umpartheysches Judicium Medicum secundum scientiam, & conscientiam Medicam von mir zu geben; So habe ihm solches nicht wohl versagen können, sondern bin ehegestern war der 29. May. a. c. zu ihm nach E. gefahren, da ich ihn denn in der untersten Stube, wohin er mit Erlaubniß des Medici wenige Tage vorher gebracht worden, im Bette liegend, einem Todten ähnlicher als lebendigen Menschen sehend, sehr matt und entkräfftet, so daß er nicht vermögend war, ohne vieler Hülffe ausser dem Bette zu kommen, angetroffen: Er redete sehr heißrich und unvernehmlich, er hatte starcke innerliche Hitze, dabey ihm doch alle Glieder kalt anzugreiffen waren, und braun und blau aussahen, der Durst war unleidlich, die Pulß debilis, & intermittens cum sudoribus frigidis colliquativis totius corporis, die fauces & gingivæ waren sehr inflammirt, erodirt, so daß die Zähne wacklend, und mehrentheils ausgefallen waren, wie dann in meinem Beyseyn noch ein Zahn ausfiel, die rechte Backe, und sonderlich maxilla superior war sehr dick, und steinhart, die Zunge Kirschbraun, und hefftig geschwollen, auch sehr trocken, und scharff, dabey sehr hart, konte sie auch nicht aus dem Munde bringen, der Mund sahe überall braun und schwartz, und sphacelirt aus, und stanck sehr, die tonsillæ sahen einen Maulbeer gleich, saliviren that er nicht, auch war ne guttula salivæ zu sehen, die respiratio war difficillima cum metu suffocationis. Hinunter konte er nichts bringen, auch so gar die liquida wolten nicht passiren; per intervalla redete der Patient irrig, Vomitus, oder vielmehr conatus vomendi cum motibus convulsivis singultuosis traten hefftig an, und wie er bißher beständig ἄνω, καὶ κάτω purgirt, so war alvus adstricta dabey ihm nur etliche Tropffen Urin weggiengen, und hatte in drey Wochen, so lange die Cur gewährt, kein Auge zugehabt. En fin, es war der Hr. Patient ein Mann des Todes, daher sprach ich in Gegenwart des Hrn. Ober-Predigers M. N. des Apotheckers Sch. und anderer Umstehenden, daß bey diesem Patienten nichts zu thun sey, sondern diese Zufälle alle Zeichen des Todes wären, weil eine Inflammatio ventriculi & intestini duodeni da seyn würde, und könte er diese Zufälle nicht noch etliche Tage aushalten, es müste denn seine gute Natur, und da er vor der Cur frisch, gesund und starck gewesen, ihn noch etliche Tage länger erhalten. Wie ich nun nach der Ursach

Ursach solcher gewaltigen Zufälle mich erkundigte, so wurde mir berichtet, wie der Hr. Amts-Schreiber über nichts geklaget, er wäre frisch, starck und gesund gewesen, hätte wohl gegessen und getruncken, und hätte ihn ihr Medicus zu E. D. D. persvadiret, daß er die Salivation-Cur, wordurch er von seinem zur Frühlings-Zeit scorbutischen Ausschlag völlig würde befreyet werden, gebrauchen solte, worauff er ihm drey gantzer Wochen Mercurialia eingegeben, ihm in der obersten Stube sehr warm lassen einheitzen alle Fenster vernagelt, und bedecket, daß keine Lufft zu ihm kommen können, wäre auch selbst beständig bey ihm gewesen, weilen die Frau Amtschreiberin ihm den Tisch gegeben, um die Cur besser einsehen zu können, weil aber kein salivation erfolget, sondern er alles weggebrochen, und beständig purgirt, hätte er am 13. May (Tag nach empfangener Cur) Hr. L. B. von B. zu Rathe genommen, laut Beylage C. der ihm seine mercurial Pillen gegeben, aber alles ohne effect, darauf habe er ihn in ein Bad gesetzt, und weil alles nichts helffen, noch die salivation erfolgen wollen, und berührte Zufälle von Tag zu Tage zugenommen, habe der Hr. Medicus den Patienten in die unterste warme Stube bringen lassen, und beygelegtes Recept sub D. verordnet, welches man aber nicht gebrauchet, sondern erst einen andern Medicum zu rathe nehmen wollen. Ob nun wohl bey dem Hrn. Amtsschreiber keine Hülffe zu hoffen, auch keine medicamenta innerl. zu gebrauchen mögl. waren, weil er alles wieder evomirte, u. nicht schlucken konte, so habe ich dennoch verordnet 1.) ein Milch-Clystir, mit Süß-Mandel, und Lein-Oehl und solches, so offt es nöthig, zu continuiren 2.) zum Halße habe ein Decoctum lingn. c. Aqua prunell. nymph. scabios. mit rob. diamor. mell. ros. und wenig Nitr. Antimoniat. verordnet, öffters warm einzuspritzen, weil sich der Patient nicht gurgeln könnte 3.) das faule und sphacelirte Zahnfleisch, und den gantzen Halß habe ich mit Mell. Chelid. Ros. darzu das Unguentum Aegyptiacum gethan, auspinseln lassen, und den Bader, nebst dem Hrn. Apothecker, Hrn. Burgemeister S. zu E. völlige Instruction hinterlassen, wie sie dem Halß, so viel möglich zu Hülffe kommen möchten. Innerlich, weil wie gedacht, nichts hinter zu bringen war, und die Decocta lignorum wieder evomirt wurden, so habe ihm verordnet folgends Träncklein:

Recipe △a Bez. ê succ. C. C. Scorz. ana unc. 3. ℞ diaph. matrigar. præp. C. C. phil. ana Scrup. 2. extr. scorz. gr. 6. ♁ dulc. Scrup. 1. rot. Man. Christ. perlar Drachma 2. M. D. S.

Perlen Tranck davon so offt möglich, 2. Löffel voll bey zu bringen welches 2. biß 3. Mahlen von Q. aus ist abgelanget worden, und ausser diesem hab nichts verordnet bin darauf wieder weggefahren und habe auf Bitte diesen Bericht überschicket. Was nun die 1.) Frage betrifft, nehmlich:

**Was des Hrn. Amts-Schreibers Kranckheit sey?**

So

So habe ich ehemahls dem Hrn. Amt-Schreiber und sein Hauß 8. biß 9. Jahr bedient, und er ist ein Mann von 43. Jahren, Hypochondriaco Scorbuticus, der öffters attaquen von der güldnen Ader gehabt, dabey obesi corporis, sonst aber starcker und guter Natur, der wohl gegessen, geschlaffen, und selten geklaget, ausser was oben erwehnt, und habe ich ihn allemahl an einem scorbutischen Ausschlag absque ulla malignitatis gallicæ suspicione, der sich mehrentheils im Frühling anfieng, in der Cur gehabt, und so offte dawider appropriata medicamenta antiscorbutica, Brunnen-Curen, Aderlaß auf den Füssen adhibiret worden, hat der Ausschlag cessirt, und ist der Hr. Patient den gantzen Sommer hindurch frisch u. gesund gewesen, und daß er bißweilen einige incommodite von dem affectu Hypochondriaco, dabey er viel Jahr vom Scobut im Munde, Stomace genannt, viel erlitten, wie Hr. D. D. in seinem Auffsatz sub (b) selbst gestehet. Ob nun

2.) Zu solcher Kranckheit die *Salivations-Cur* dienl. oder schädlich sey? So dienet hierauf, daß obwohl die Mercurialia in vielen unheilbaren Kranckheiten pro tuto & securo medicamento zu halten, und sicher zu gebrauchen sind, wann dieselbe anders aufrichtig gut præparirt, und bey adhibirung derselben eine genugsame Behutsamkeit und Vorsichtigkeit gebraucht wird; so schädlich und höchstgefährlich sind sie hingegen öffters denen Subjectis scorbuticis, und in specie dem Hrn. Amt-Schreiber, weil derselbe ein Scorbuticus, dabey sich eine gewaltige Cacochymie findet, welche Personen wegen grosser Unreinigkeit, und vieler scharffen Säffte niemahls die Mercurialia vertragen können, wie dann die Erfahrung lehret, daß die Scorbutici Cacochymici von etlichen gran genommenen mercurial. bald starck zu purgiren angefangen, welches auch gleich bey dem Hrn. Amtschreiber geschehen, und man solches nicht bey gesunden Cörpern wahrgenommen. Dahero schreibet Celeberrimus D. Hoffmannus Med. Ration. System. Tom. II. pag. 267. also: *Mercurialia neque interne, neque externe conveniunt, ubi succorum magna est impuritas, & δυσκρασία salino sulphurea, ut in scorbuto, & qui a Salibus nascuntur morbi.* Und lesen wir hin und wieder, daß Scorbutici von gegebenen Mercurio öffters horrendis spasmis verstorben. Zum 2.) ist die Salivations Cur dem Hrn. Patienten schädlich und höchst-gefährlich, weil der Stomacen oder scorbutum oris lange Jahr erlitten, wie Hr. D. D. den 14. sub B. selbst geständig, daß jederzeit der Hr. Patiente elende Zähne und Zahn-Fleisch gehabt; *Mercurius enim id proprium, & peculiare habet, quod præcipue fauces cum larynge, lingvam & dentes afficiat.* vid. Wedel. Wenn nun dem Hrn. Amts-Schreiber die mercurialia gegeben, so haben sie nicht anders als mit den sauren scharffen Säfften sich vereinigen müssen, die ossa, und allhier den Kinbacken angreiffen, den Brand im Munde causiren, und den folgenden Tod zu wege bringen müssen, welches, wie die Observationes lehren, auch a mercurio dulci rite parato geschehen, obwohl sol-

ches eben nicht dem Mercurio, als vielmehr pravæ humorum in primis viis dispositioni zuzuschreiben: Daher sagen vernünfftige Medici: Cautus apud nos aliosque sit usus salivationis mercurialis propter scorbutum mercurialia pertinaciter exasperant. Der berühmte D. Vesti in Diss. de usu & abusu mercurial. schreibet: *Per accidens fit, ut Mercurius dulcis in Venenum abeat, si scilicet ab imperitis datur, non considerato prius, an cruditates acidæ adsint; bis enim accedentibus Mercurius dulcis fit corrosivus & interioris Corporis partes, ut ossa, nervos &c. corrodit, quandoque etiam Gangrænam & spacelum in intestinis causatur, quo tandem succumbit ager.* Welches alles bey dem Hrn. Ambt-Schreiber, so er solte geöffnet werden sich finden wird. Uberdem ist 3.) der Hr. Amts-Schreiber ein Hypochondriacus, der von vielen flatulenten, scharffen, sauren Säfften des Unter-Leibes, von Verstopffung derer Viscerum a motu sangvinis Hæmorrhoidali viel erlitten, dazu die mercurialia schädlich sind; quam noxia a mercurio suscitata, salivatio hypochondriaco fuerit, solches bezeuget Dec. I. An. I. Obs. 80, M. N. C. Und celeberrimus D. D. Hoffmannus schreibet, wann so wohl in dem Magen und Gedärmen, ja in der Lympha selbst viele scharffe, saltzigte, gallichte Feuchtigkeiten stecken oder vorhanden, wie bey denen Hypochondriaco Scorbuticis, so kan der Mercurius dulcis in mäßiger dosi etliche mahl gegeben, nicht allein salivation erregen, sondern auch debilitatem nervorum, tormina, anxietates præcordiorum, spasmos pectoris verursachen medic. cons. l. c. Es hat auch 4.) dem Hrn. Amts-Schreiber die innerliche Salivation-Cur nicht gedienet, vielweniger die Schmierung, weil er viele Jahr her gegen den Frühling einen scorbutischen Ausschlag bekommen, welches nichts anders als ein serum acre in glandulis subcutaneis stagnans gewesen, welches den Frühling zur efflorescenz kommen, dazu ich ihm niemals mercurialia adhibirt, sondern antiscorbutica, Brunnen-Curen, wodurch er allemahl curirt worden, und schreibet D. D. Hoffmann in seiner Medic. Ration. System. pag. 266. T. II. *In affectu Hypochondriaco, scabie scorbutica, ob nimiam copiam acrimoniam salium Mercurius corrosivus inde redditus fit perniciosus.* Und weil die Salivation-Cur a mercurio juxta D. Bohn. eine evacuatio universalis ist, und dem Generi nervoso eine hefftige stricturam, oder constrictionem verursacht, so erfolget von einer solchen stricturæ vehementi generis nervosi inquietudo, jactatio Corporis, delirium, & convulsio, tandem mors. Welches der Ausgang bey dem Hrn. Amts-Schreiber zeugen wird. Und dieses ist auch nicht anders, denn obwohl berühmte Medici, als Willis, Wedel, Schenck, Rolfinck Kyper. und andere mehr, auch in Scorbuto, wie sie schreiben, zuweilen Mercurialia gebraucht haben, so lasse ich diesen gelehrten Männern ihre Meynung, glaube aber nimmermehr, und wird mir keiner erweisen, daß sie die Salivation Cur solchen subjectis scorbuticis bey dem syndrome morborum, wie bey dem Hrn. Amts-Schreiber ist, werden gebraucht

haben,

haben, und wann man alle die Umstände wohl considiriren solte, so wird man finden, daß bey allen denen, die sich vor scorbutisch ausgeben, und die durch die Salivations Cur curirt worden, mehr als an blossen Scorbut laboriret, und Zweifels ohne eine maliginität darhinter gesteckt haben wird; nam ex solis circumstantiis, prout in præsentia jacent, ist nicht gleich dieses oder jenes medicament zu rathen oder abzurathen: Caute enim & omnibus circumstantiis ac prohibentibus, non nisi probe ponderatis, præsidium hoc aggredi conveniens erit. Und gilt hiebey keine Autoritæt, sondern man muß rationem & experientiam beybringen, will man was erweisen, vielweniger Calumnien und injurien machen eine Sache wahr. Es ist unstreitig wahr, und hat noch kein vernünfftiger Medicus geläugnet, daß die Salivation-Cur directe ad Luis venereæ curationem gehöre; ist nun dieses wahr, so folget, daß sie den Hrn. Amt-Schreiber nicht dienlich, sondern schädlich müsse gewesen seyn; dann indicans hujus medicamenti seu remedii est serum Virulentum, inprimis Venereum. vid. Bohn. de offic. Med. c. 15. p. 293. acidum enim Virulentum potenter vim suam exserit in mercurium, vereiniget sich mit denselben, und gehet per salivationem weg, weil er aber dergleichen bey dem Hrn. Amts-Schreiber nicht gefunden, sondern in dem Magen liegen geblieben, und nicht wieder abgangen, hat er müssen, wie oben erwehnt, affectus spasmodico convuls. febrim, tormina, fluxus alvi, inflammationes viscerum, corruptionem sangvinis ja den Todt zuwege bringen; Mercurius enim facit commotiones in visceribus, & humoribus, dannenhero non in quovis morbo, auch nicht in quovis subjecto die Salivations-Cur zu gebrauchen. vid. Celeberr. D. D. Stahl. in Diss. de differ. K. ♀ r. & scorb. Ettmüllerus, Dolæus, und andere mehr:

Ea enim est Mercurialium indoles, ut intus sumta, fibras nerveas, & maxime glandulas lacessendo, motum Lymphæ adaugeat, und da er beständig purgirt, vomirt mit Eingebung derer Mercurialium continuirt worden, selbige aber nicht abgegangen, so haben müssen tumores, & inflammationes faucium lethales erfolgen Tumores faucium lethales ex suppressione salivationis incurrunt ægri. Und schreibet D. Hoffmann Dec. III. c. 4. p. 132. Si itaque excretio humorum exagitatorum impedita fuerit, & particulæ medicamenti virulentæ intus remaneant, non solum benigni humores magis magisque corrumpuntur, sed etiam Tonus & Robur solidorum labefactantur. Welches richtig bey dem Hrn. Amts-Schreiber geschehen. Zwar ist nach Sylvii Ausspruch p. 758. non semper in potestate Medici, salivationem pro lubitu negare, ac moderari ab adsumto, l. inuncto Mercurio Dennoch aber muß die Salivation Cur nicht per interposita laxantia, oder hefftigen Purganzen, discutientia dahin gebracht werden, daß der affectus salivationis verhindert werde. Das wäre nun erstlich erwiesen, daß die Salivation-Cur dem Hrn. Amts-Schreiber schädlich, und endlich tödlich worden.

 Nun

Nun will ich noch kürtzlich zum andern den modum procedendi, und die Cur selbst betrachten: 1.) Es hat der Hr. Medicus den Patienten purgirt, und Ader gelassen, aus der raison, daß das Geblüt von den mercurialibus nicht so sehr exagitirt, und die verdorbene Säffte nicht so hefftig ad fauces getrieben werden, welches passirt. Hierauf hat der Hr. Medicus den Patienten in eine warme Stube gebracht, Fenster und Thüren behänget, daß ihn keine Lufft antreten können, und ihn eigener Geständniß nach, in diæta & regimine so gehalten, weil er beständig bey ihm gewesen, daß er darinnen nicht pecciren können, welches zu loben; Darauf hat er ihn den 6ten May die sub Lit. B. §. 2 beschriebenen mercurial Pillen gegeben, worнach er täglich und nächtlich purgiret, Zweiffels ohne, weil das Arcanum Corallinum unten und oben purgiret, nicht gantz edulcorirt, und von Medicis selten zur Salivation genommen wird. vid. Bohn. p. 295. Dennoch aber ist mit den Mercurial Pillen continuiret worden, von 6. biß 12. May; weil er aber nauseam vor Pillen gehabt, hat er den Mercurium dulcem in pulvere gegeben, welchen er aber wieder weggebrochen, dabey man nicht weiß, wie die mercurialia præparirt gewesen, weil sie der Medicus nicht von der Apothecke verschrieben, ob er gleich Physicus ist, sondern von selbst gegeben, und da er gesehen, daß der Patient, wie er §. 4. schreibet, täglich und nächtlich purgirt, hätte er sollen abstrahiren, so aber fähret er fort, und gebraucht am 8ten May die Schmierung, wodurch er mehr Schaden, als durch den innerlich gegebenen Mercurium dem Patienten gethan, weil dieser in die poros cutis gegangen, allwo er sich mit dem scorbutischen Ausschlage von scharffer saltzichter lympha herkommend, vereiniget, stagnirt, das gantze Geblüth corrumpirt, wovon er auch braun und blau ausgesehen, und das genus nervosum gewaltiglich angegriffen und lædirt; Dann die inunctio mercurialis, und öffterer Gebrauch des Arcani Corallini, verursachen Schwachheiten der Nerven, Krampff, und endlich den Tod, wovon Hildanus c. IV. Obs. 81. Helwich. in Misc. Cur. Dec. III. Obs. VII. nachzulesen. Dolæus in Epist. III. ad Waldschmid. hat angemercket: inunctionem mercurialem sæpe lethiferam fuisse, wie auch Hildanus, Hoffmann, und andere mehr. Den 12ten hätten sich alle signa salivationis, wie er schreibet, eingestellet, meldet aber kein eintziges, sondern wie berichtet wird, habe der Patiente von der gantzen Zeit an kein Aug zugehabt, von Tage zu Tage schwächer worden, und beständig purgirt, und sich gebrochen, in solche Zufälle, wie ich berichtet, von Anfange an gleich gerathen, dabey der Hr. Medicus bedencken soll, was D. Bohn. de offic. Med. p. 299. schreibet: Non rara contingit, & post usum mercurialium nec internum, nec externum, quamvis glandulæ intumescant, os erodatur, & anhelitus fœteat, saliva fluat, adeoque quicquid tentetur, Ptyalismus nullo modo provocari queat, sed NB. natura pro motu humorum, & dispositione viar, agat.

Dem

Dem aber ohngeachtet, hat er am 18. May da er Herr L.B.consuliret, welcher von dem Zustand des Hrn. Patienten nichts gewust, hat er wieder mercurial-Pillen Morgens und Abends gegeben, ohngeachtet Brechen, und purgiren beständig angehalten. Den 22.23. und 24. wieder drachm. sem. mercurialii dulc. in Pillen zu 3 mahlen ihm beygebracht, worauf den 26ten NB. alle signa salivationis verschwunden. vid. Beylage B.§.9. Darauf er ihn schwitzen lassen, und am 27. gebadet, und wie berichtet wird, habe der Medicus den Patienten selbst abgewaschen, und ihn so, daß der Patiente weder in regimine, noch diæta pecciren können weil alles mit Genehmhaltung und Beyseyn des Hrn. Medici geschehen, darauf in die unterste Stube lassen gehen, und da er nichts mehr mit ihm anfangen können, so hat er die Cur beschlossen durch beygelegtes eigenhändiges Recept zum Kräuter-Wein sub No.D. dergleichen ich mein Tage bey solcher Cur nicht gesehen. Dieses hat salvo aliorum judicio attestiren sollen. O. den 31. May 1727.

D. K. Ander Bericht. B.

Demnach ich Endes Unterschriebener heute, wird seyn der 9. Junii a. c. zum andernmahl zu dem Hrn. Amt-Schreiber K. nach E. geholt worden, so bin Morgens nach 9. Uhr allda angelanget, und wie ich den Hrn. Amt-Schreiber schon das erstemahl in tödtlichen Zufalle liegend verlassen, so habe ich ihn auch wieder gefunden, welches kaum seyn können, wann der Mann nicht zuvor frisch gesund, und starck, und guter Natur gewesen wäre, da ihm die unglückliche salivation Cur gebraucht worden. Ich fand ihn in einem recht erbarmens-würdigen Zustand, die maxilla superior rechter Seits nach dem Auge ware gantz verschwollen, Stein-hart, und sahe schwartz, braun und blau aus 2.) der Halß war über, und über sphacelirt, und stanck gewaltig, die Zähne waren völlig weg, die Gingivæ schwartz, die Mandeln sphacelirt, und war kein Tropffen salivæ, gleichwie mein erster Bericht lautet, zu sehen. 3.) Hände und Füsse und der gantze Leib waren Kirschbraun anzusehen, die sudores frigidi, wie das erstemahl, waren jetzo copiosissimi colliquativi. 4.) der Kopff zitterte, die maxilla inferior erlitte starcke motus spasmodicos 5.) die Respiratio war difficillima, als wolte er Augenblicklich ersticken, konnte, gleich wie im Anfange, als auch jetzo nichts hinunter bringen 6.) oblivio cum phantasia liessen sich öffters spühren, dabey lag er 7.) gantz entkräfftet in GOttes Gewalt stille weg 8.) die motus convulsivi, singultus, waren unaufhörlich, der pulsus 9,) debilis, inæqualis, die Vigiliæ 10.) waren gleich von dem ersten Tage der salivation an bißher beständig, der alvus adstricta, und muste mit Clystriren geholffen werden 11,) der Urin gieng von dem Tag der salivation Cur an biß an sein Ende nur Tropffen weiß, und mit dem grossen Zwang. Wie nun aus allen eine Inflammatio Ventriculi, duodeni, und anderer Viscerum gewiß zu schliessen, alles in Brand gerathen und das Geblüt zur Sammlung ge-

bracht, welches bey der Oeffnung des Cörpers sich finden wird, als dörffte der Hr. Amts-Schreiber wenig Stunden noch zu bringen. E. den 9. Jun. 1727. M. K. Di die 2. Stunde nach meiner Abreise ist er verstorben.

C.

Hr. D. D. in E. Auffsatz, wie er die salivation Cur geführet. 1.) Den Patienten purgirt. und Ader gelassen. 2.) Den 9. May angefangen die Mercurial-Pillen zu gebrauchen, als

Recipe Mercur. dulc. Scrup. un. & semis, Arcan. Corall. gr. 10. cum extr. Cochl. & Card. F. pill. ex quibus form. pill. ana gr. 1. 5. Pill. auff 6. mahl hievon alle Tage biß den Zwölfften eine auch wohl tägl. 2. dosin zu geben.

3.) Den dreyzehnt. aber, weilen er nauseam vor Pillen gehabt, hab ich ihm gegeben merc. dulc. gr. 6. ocul. cancr. scrup. sem. welches er aber weggespien. 4.) Täglich und Nächtlich hat er purgirt. 5.) Den 8. May die innunction angefangen ex mercur. vivo unc. 3. cum ungvent. ven. & pomad. f. ungvent. 6.) Den 12. haben sich alle signa salivationis eingestellt. 7.) Den 13. biß 17ten May ist nichts gebrauchet, als den 18. die von dem Hrn. Hoff-Medico B. in Bl. ordinirte merurial-Pillen den 19. Morgens und Abends zu geben. 8.) Den 22. 23. 24. wieder drachm. sem. mercur. dulc. in form. pilul. zu 3 mahlen ihm beygebracht. 9.) Den 26. May sind alle signa salivationis verschwunden, da dann Raths worden, ihn schwitzen zu lassen, Recip. Tinct. antimon. & liq. C. C. succ. womit er auch den 25. und 26. geschwitzet. 10.) Den 27. May hat er gebadet in einem Bad, so gekocht cum speciebus emollientibus. 11.) Den 27. (May nach dem Bade ein paar Stunden ist er in die unterste Stube mit Bewilligung des Hrn. Doct. gegangen. 12.) Am 25. hat man ihm zu Reinigung am Zahn-Fleisch mit Corpey gelegt. Aqu. samb. fl. acac ana drachm. 2. spir. nitr. dulc. & Ess. cochl. ana drachm. sem. M. D. 13.) Ein decoctum, so gewesen lign. sanct. rad. Chin. sassap. glycer. 14) Weilen der Patient jederzeit elende Zähne und Zahn-Fleisch gehabt, so ist vielleicht, ohne daß sich Schleim währender Cur angesetzt, und in etwas inflammation gemachet, welches auch seine meiste Klage ist. 15.) Darauf habe ich ihm folgenden Kräuter-Wein verschrieben: Ist sub C. befindlich, und zwar in Origin. E. d. 28. May 1727.

E.

O. M. C.

Recip. Fol. Sennæ. el. unc. 3. Epithym. drachm. 3. Rhab. el. unc. 1. agar. trochisse drachm. 2. lign. sanct. unc. 3. rad. sarsap. unc. 2. calam. arom. pimp. abb. Tinct. Zedoar. bryon. ana drachm. 6. HB. Artemis. Cochl. Serpill. menth. puleg. summit. cent. min. fum. fl. acac. ana manipul. sem. calendul. pugill. 3. Citr. cappor. tamaris. lign. sanct. drachm. sem. sassafr. drachm. 2. Orant. citor. Bacc. Laur. sem. coriand. ana drachm. 3. quat. Carm. ana drachm. sem. spec. imperat.

perat. unc. sem. crem. ♀i scrup. 2. incis. & contus. aspeg. parum c. ♔ Cochl. M. D. ad chartam. S. spec. zum Kräuter-Wein.

D.

Von H. L. B. an D. K. geschrieben.

Hoch-Edelgebohrner Hr. Hochgel. H. D. großwerthest. Gönner.

Ew. Hoch-Edlen werden Morgen vermuthlich zu dem Hrn. Amt-Schreiber nach E. geholet, und Dero Consilium verlanget werden. Es ist die salivation Cur von Hrn. Doct. D. deßwegen mit ihm vorgenommen, um besagten Hrn. Amt-Schreiber von seinem scorbutischen Ausschlag, womit er 20. Jahr sich soll geschleppet haben, Bened. Numina. zu liberiren. Ich bin dann den 13. Tag nach angehobener Cur, welche nicht zur salivation ausschlagen wollen, mit in conseil gezogen worden, habe die Cur nicht nur an sich selbst, sondern auch modum procedendi gebilligt. Wie solche geführet, wird Anschluß welchen Hr. D. D. entworffen, ausführlich erweisen. Und obgleich die signa sal. instanti neml. in ore, circa Collum &c. in tumesc. glandulæ part. zu sehen gewesen, so hat doch die Natur eine metastasin gebraucht, und per alvum die Excretion angerichtet, welches mir wohl ehedem auch begegnet, bißweilen auch loc. saliv. intent. cur. sudoris profluvium largis. entstanden. Dieser Mann aber ist ein morof. & impæt. æg. der von Geist- und Weltlichen Qvackeleyen viel hält, und heute dieses, Morgen ein anders sich ins Ohr setzen lässet. Dannenhero werden Ew. Hoch-Edl. den Tertium abgeben, und wo sie ihn nicht allbereite kennen, auch kennen lernen. Damit sie nun einen prægout von solcher Cur bekommen, so ist solche vorerwehnter Maßen hiebey communicirt. Ich zweifle nicht, Ew. Hoch-Edl. werden in die beyderseits gefaßte Meynung condescentiren, und den Hrn. Impat. zur Raison Christl. bringen helffen. Wormit nach sincerer Hochachtung, und dienstl. Ergebenheit bin, E. den 28. May. 1727.

O.

Aussage derjenigen die vom Anfang bey dem Seel. Hrn. Amts-Schreiber B. gewesen.

Der Hr. Diaconus zu E. der Hr. Burgermeister S. als Apothecker. Der Bader H. J. W. und sein Geselle sind erböthig, folgendes eydl. zu bezeugen: 1) Ist der Seel. Herr Amt-Schreiber aus der unglücklichen und nicht befördernden Salivation-Cur, nachdem er 3. gantzer Wochen darinnen geqvälet worden, von G. D. vollkommen dimittiret, und hat ihn gedachter D. selbst abgewaschen, unter die Arme gefaßt, und ihm mit dem W. unten in die Stube gebracht, dabey D. D. gegen den Herrn Amt-Schreiber, und Fr. Amtschreiberin auch Anwesenden erklärt, daß er nunmehr erlöset sey, und er ihm nichts mehr, als NB. nur das übergebene Recept zum Kräuter-Wein verordnen wolle, und ist also falsch, daß der seel.

seel. Mann ihn aus der Cur gelauffen. 2) Kan der Bader H. J. W. und sein Gesell, auch obige Zeugen eydlich erhalten, daß D. K. den Hrn. Ambts-Schreiber in solchem Zustande angetroffen, wie er in seinem Bericht gemeldet. 3) Der Bader H. J. W. mit seinem Gesellen, welcher eine Nacht um die andre gewacht, wollen bezeugen, daß der Verstorbene sehr gehorsam in allen gewesen, was ihm D. D. selbst eingegeben, hätte er genommen, hätte aber darauff entsetzlich sich gebrochen, und als der Hr. Amt-Schreiber gesaget, wie die salivation nicht erfolgen würde, habe D. D. gesprochen: Es solle ihn der Teufel hohlen, man solle ihm Arme und Beine abhauen, wann nicht Morgen die salivation erfolgen solte. Wie aber nichts erfolget, so habe. 4) D. D. den verstorbenen aus seinem Gefängniß gebracht, da der seel. Mann vor grosser Angst sich hin und her im Bette geworffen, und nicht gewust, wo er bleiben sollen vor Hertzens-Angst, worauff der Hr. Amts-Schreiber 5) D. D. in die Augen gesagt, er wäre sein Mörder, und solte er ihm vor den Augen weggehen, er wolle Dr. K. heute hohlen lassen, welches auch geschehen, und da D. K. kommen, habe er gleich gesagt zu der Frau Amtsschreiberin, ihr Herr käme nicht davon, sondern es wären schon offenbahre Zeichen eines Todes bey ihm, und habe D. K. ihm äusserlich zum Halse was verschrieben von O. aus einen Perlen-Tranck geschicket, wovon ihm aber das meiste allezeit wieder aus dem Munde gelauffen. 6) D. D. habe dem Hrn. Amts-Schreiber nichts als den Kräuter-Wein aus der Apothecke verschrieben, sondern den Patienten die medicamenta selber gegeben, und auch eingegeben. Wornach er sich beständig unten und oben gebrochen, und laxirt.

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

**Hoch-Edler Herr Rath Hocherfahrner Herr Doct. Sonders günstiger und Hochgeehrter Herr.**

WAs derselbe abermahl an unsre Facultät gelangen lassen, dasselbe haben wir Collegialiter untersuchet und ersehen, wie der Amts-Schreiber zu E. K. ein Mann von 43. Jahren vor 8. biß 9. Jahren unter dessen Cura Medica gestanden, welcher obeoso quidem corpore, dannoch von guter starcker Natur gewesen, anbey aber nach einigen hæmorrhoidalischen Anfällen, mit einem tractablen affectu hypochondriaco scorbutico nebst einem scorbutischen Ausschlag sey beschwehret worden, welche Beschwerung aber jedesmahl dergestalt gemindert wurde, daß gedachter Patient ziemlich frisch und gesund geblieben, ausser daß sich bißweilen einige incommoda hypochondriaca und von vielen Jahren her eine Stomace ereignet, dabey er doch allezeit, auch so gar vor unternommener salivatione erträglich, frisch und gesund gewesen. Da nun bemeldter Amts-Schreiber sich von D. D. bereden lassen, der Salivation, um des mehrmahligen scorbutischen Ausschlages im Früh-Jahr loß zu werden, sich zu unterwerffen, so habe besagter D. nach

vorher-

vorhergegangener Aderlaß und purgiren Mercurial-Pillen von Merc. dulc. & Arcano Corallino verordnet, nach deren Gebrauch der Ambts-Schreiber mit Vomitibus auch täglich und nächtlichen purgiren befallen worden; als aber der erstere Gebrauch derer mercurialium remediorum in forma pilularum dem Patienten zuwider worden, wäre die inunctio mercurialis, vorgenommen, und gleich darauff ferner zu wiederholten mahlen die pilulæ mercuriales gebrauchet worden, um dadurch die ausbleibende und niemahls angefangene Salivation zu befördern. Ob nun wohl dabey mehrgedachter Pat. von D. D. in regimine calido aufbehalten, folgends mit einem balneo besorget worden, habe es doch mit der Salivatione keinen Anfang, vielweniger Fortgang nehmen wollen, sondern die Mercurialia hätten nur per vomitus und Catharses operiret, hierüber wäre noch 3. Wöchentl. Verlauff und Continuation derer Medicamentorum mercurialium besagter Ambts-Schreiber dergestalt entkräfftet worden, daß er von seinem bißherigen Medico endlich unter den Arm angefasset und in eine andere Stube gebracht, auch zuletzt mit einem vino medicato versehen wurde: wann nun folgends in solchem Zustand Dero Consilium bey diesen Patienten erfordert worden, ist uns umständlich hinterbracht, unter welchen lethalibus signis man denselben angetroffen habe, welche alle dießmahl anzuführen viel zu weitläufftig fallen möchten. Dahero wir Dero erstattete Relationem in fidem annehmen, überhaupt aber vorläufftig dieselbe lethalia indicia nennen: Da auch in Dero abgestatteten Bericht angezeiget wurde, welcher gestalt der Patient nebst der impuritate sanguinis scorbutica, auch mit einer generali Cacochymia behafftet gewesen sey, so würde ebenfalls darauf bey denen sich ereigneten Folgerungen zu reflectiren seyn: Indem es aber mit offtgedachten Patienten zu dergleichen äusserst-gefährlichen Zustand gerathen, ist aus Dero ertheiltem Rath ein gelindes Clystier, ein Decoctum zum Einspritzen vor den verschwollenen Halß, ein linimentum mundificans vor das angefaulte Zahn-Fleisch, und innerlich ein Bezoardisches Tränckén verordnet worden: Da es aber bald mit bemeldtem Patienten zu einen tödtlichen Ausgang kommen, habe sich Dr. D. nebst einigen Consorten mit seiner Cur exculpiren und den unvermutheten tödtlichen Ausgang Ihnen auffbürden wollen, welche unverschuldete Aufflage allerdings empfindlich und dahin zu richten ist, Damit Dero vollkommene Unschuld in diesem Casu und übrige gute renommée in Praxi medica gerettet, erwiesen und begläubiget werde: Dannenhero Derselbe über ein und andere abgefaßte Fragen, welche diesen gantzen Casum betreffen, unser umpartheyisches und in rationali Medicina vest gegründetes Decisum erfordert hat, in welcher Entscheidung wir uns obberührter maßen auf Derselben eingesandte Nachricht und derselben Richtigkeit gründen, um desto ehender zur Haupt-Sache zu gelangen. Anlangend also die erste Frage;

**Ob Desselben über des verstorbenen Hrn. Amts-Schreibers R. damahligen Zustand gegebener Bericht so wohl *Rationi* als *Experientiæ* gemäß sey?**

So beantworten wir solches mit völliger approbation und confirmation, und da in dieser ersten Frage die folgende begriffen sind, haben wir uns hierbey nicht zu verweilen, immassen Derselbe in solchen Bericht zulänglich nach denen Haupt-Ursachen angemercket, was zu des damahligen Zustandes Erläuterung nöthig gewesen: Nun finden wir dieses hierbey anzumercken, daß wan D. D. nebst seinen Consorten sich mit ihren ausgestellten Attestat darmit Justificiren wollen, als ob einige Medici den Scorbutum ebner maßen mit Mercurial wie den morbum Venereum tractirten und curirten, man schlechterdings von solchen Observationibus nicht auf gegenwärtigen casum argumentiren könne: imassen auch hier gilt was per regulam juris pflegt ausgedruckt zu werden, quod minima circumstantia variet jus, u. dahero Verstand, Klugheit und Behutsamkeit zu gebrauchen sind, damit dergl. Observationes nicht promiscue aufgenommen werden, eingedenck einige autores selbst den usum mercurialium in Scorbuto ad ambiguam curationem rechnen, auch die gradus und subjecta scorbuti ziemlich variiren, und wann ein und andern mit dergleichen Cura Hülffe geschaffet worden, diese gewiß per placidam salivationem oder diaphoresin, keinesweges mit solcher unverständigen und absolut schädlichen force und Einrichtung Curationis per mercurialia wie im gegenwärtigen Casu geschehen, erfolget: Ubrigens auch, wann es auff authoritates ankommet, viele erfahrne und glaubwürdige Medici den usum Mercurii in Scorbuto widerrathen: Dahero *Ettmullerus in Comment. in Schræderum* bey der *Fumario opp. Tom. II. p. 574.* setzet: *observetur tamen, quod is qui laborat Scorbuto, non sine periculo ferat Mercurium, unde apud Belgas inusitata est Curatio Luis venereæ per Mercurium, propter metum scorbuti, qui exasperatur a Mercurio*, wie auch *Sorbait in universa Medicina* die *quæstionem: an Cura morbo gallico propria, possit etiam accomodari scorbuto?* mit einer negativa decisione beantwortet: Gleichwie *Mangetus* die inunctionem mercurialem in scorbuto verwirfft, auch *Gremsius in arbore integr. & ruinosa Lib. 2. c. 1. p. 196. n. 99. Mercurium* in scorbuto exulirend machet: Vieler anderer Zeugnisse zu geschweigen. Dahero auch *Dolæus in Emcyclop Med. Cap. de Scorbuto* den Mercurium vere dulcem in scorbuti cura zwar ordiniret, jedoch nicht ad provocandam salivationem, sondern ad promovendum sudorem: Betreffend die andere vorgelegte Frage:

**Ob nicht bey Dero erstern Besuchung der Hr. Amt-Schreiber schon in tödtlichen Zufällen gelegen, denen nicht abzuhelffen gewesen?**

So erhellet aus Dero abgestatteten Bericht zulänglich, daß alle angeführte pathe-

matha

marha morbosa offenbahre indicia imminentis mortis gewesen; massen im Unter-Leib hefftige stricturæ cum oppressione alvi & urinæ efficaces, stases sangvinis, convulsiones singultuosæ, um die Brust, Halß und Kopff hefftige und grosse stagnationes humorum, ja initiantes actuales corruptiones, welche ex summa virium enervatione, pulsu debili & intermittente, sudore frigido &c. gantz deutlich zu erkennen gewesen, dazu noch in reliquo corpore & habitu externo fast totalis atonia gekommen, deswegen das Geblüt daselbst in gleichmäßige stagnationem und stasin gerathen, dessen ein genugsames Zeugniß ist, daß solche äussere Glieder gantz kalt anzugreiffen gewesen, braun und blau aussahen, und sudores colliquativi sich ereignet: Wann nun auff solche gar enorme Art der ordentliche progressus humorum gehemmet, und in denen edelsten regionibus corporis in dergleichen sichtbare stasin verfallen ist, so wird ein vernünfftiger Medicus an der lethalität solcher signorum zweiffeln können, sondern man wird sich vielmehr zu wundern haben, daß damahliger Patient es bey solchen höchst-gefährlichen Umständen noch so lange ausstehen und leben können: anerwogen der gantze Leib mit dem Mercurio überhäufft, die humores äusserst colliquiret, und die partes nerveæ zum Theil in einen hefftigen spasmum gebracht, dabey alle functiones so wohl perturbiret als auch einiger massen aboliret worden, daß demnach auf allen Seiten, ehe der Hr. Dr. K. etwas verordnet, schon würckliche und viele signa lethalia vorhanden gewesen, welcher tödtliche Ausgang kurtz nach der Visitation erfolget. Bey der dritten Frage:

**Ob nicht die *Mercurialia* solche tödtliche Zufälle, ja den Tod selbst einig und allein verursachet?**

decidiren wir abermahls den Haupt-nervum quæstionis affirmative: indem sich überhaupt zu diesen Patienten die mercurialia und salivation gar nicht geschicket; auch ex prægressa robusta subjecti natura, tolerabili valetudine, aus den verkehrten Fortgang der angestellten salivation, und endlichen tödtlichen Ausgang leichtlich dieses decisum kan behauptet werden; Anerwogen aus dero Bericht gar nicht erhellet, daß Patiens etwas in regimine versehen habe, da zumahl der Hr. D. D. ihme mehrentheils, a latere gewesen, und die salivation biß dahin forciret, da der Mann von allen Kräfften gekommen, in der Haupt-Absicht aber nichtes ausgerichtet worden: Und indem Patiens hypochondriacus, scorbuticus, cacochymicus gewesen, ist nicht allein mit einer prævia purgatione weit unzulänglich, der Leib ad salivationem præpariret worden, weilen bey solchen subjectis die copia impuritatum acidarum, salinarum, acrium, anfänglich fast unerschöpfflich ist, daher die mercurialia remedia einen solchen Uberfluß der Unreinigkeit in ventriculo und primis viis angetroffen, mit welchen jene in eine corrosivam qvalitatem degeneriret, dahero sie ventriculum & intestina zu dergleichen unauffhörlichen dejectionibus und spasmis gereitzet; sondern es ist desto unverantwortlicher, daß man gleich

Anfangs in solchen subjecto und Zufall nebst dem mercurio dulci das arcanum corallinum zugleich verordnet, welches vor sich meistens gar ein unsicheres, scharffes und hefftig afficirendes medicamentum ist; noch weit ungeschickter aber ist es, daß man 3. gantzer Wochen die salivation wider alle raison und regulas artis forciret ja da man gesehen, daß die verordneten mercurialia remedia auf vomitus, catharses, spasmos, stagnationes humorum, commotiones vehementes sangvinis, compressiones humorum ad pectus, collum & caput, ohne Erfolg der salivation operiret, wundern wir uns billig, woher man so gar unbedacht und höchst verwegen die salivation mit fernerer obtrusione mercurialium interne und externe prosequiret: Wir detestiren auch billig, daß, nachdem die vorgesetzte salivation durch innerlichen Gebrauch der mercurialium fruchtloß forciret worden, man sich weiter unterstanden, auch durch die inunctionem dieselbe zu veranlassen; Dahero uns unbegreiflich ist, wie Leute, die in arte periti seyn wollen, solcherley höchst schädliche und empirische Art zu saliviren, dabey es offenbahr eher zum Todt als zum Leben gereichet, unternehmen können: Gleich wie auch das bey solcher par force salivation verordnete regimen und strenge Verwahrung ebenfalls undienlich und schädlich gewesen, dannenhero unverrichteter Sachen mehr zur Schande, die bißherige antipraxis und amethodia circa salivationem, als zu Hoffnung folgender Genesung abrumpiret worden, welche salivation bey gestalten Umständen ohnedem nicht hat erfolgen können; deßwegen auch das vorgenommene Baden, nachdem die unglückliche salivation schon so weit kommen, keine Förderung mehr schaffen mögen, sondern die einmahl commovirten humores noch weiter erreget, und also den gehofften effect nicht geleistet hat; Deßwegen finden wir auf keiner Seiten einiges momentum, daher wir diese unternommene salivation exculpiren könten, sondern wir achten sie vielmehr aus kürtzlich berührten Ursachen und Umständen vor schädlich; Deßwegen es rathsamer gewesen, wann man nach vorhergegangener reiferer Untersuchung des patientens solch Vorhaben entweder gar unterlassen hätte, oder da sich anfangs die salivation zurück gehalten, und die mercurialia anderst operiret, man noch bey guter Zeit vom weiterem Gebrauch dergleichen remediorum abgestanden wäre, wodurch der erfolgte tödtliche Ausgang hätte können verhütet werden. Was die Vierdte Frage anlanget:

**Ob der Hr. D. K. durch seine Cur die *salivation* in ihren Werck gehindert und den Todt zuwege gebracht?**

So ist aus obigen decisis hierauf leicht der Bescheid dergestalt zu ertheilen, daß Hr. D. K. mit allen seinen Consiliis und verordneten medicamentis gar keinen Schaden verursachet, sondern den gegenwärtigen statum morbi periculosum zu verbessern, wie intentionirt, also auch geschickt gewesen seyn, indem 1.) vorher der D. D. die salivation, wozu ers niemahlen bey aller angewandten force bringen können,

nen, selbst abrumpiret, den Patienten davon absolviret, seines vorigen strengen regiminis entlassen, und so gar diesen in eine andere Stube gebracht, auch endlich mit einem Kräuter-Wein, der mit der salivation garnichts zu thun gehabt, besorgt hat. 2.) Wann bey so langen und vielen Gebrauch derer remediorum mercur. die intendirte salivation nicht erfolgt, so wird diese bey so gefährlichen eingetretenen symptomatibus, desto weniger ihren Fortgang genommen haben. 3) So sind ja ohnedem die lethalia signa schon vorhanden gewesen, bevor dem Herrn Rath und D. K. noch das geringste verordnet, noch viel weniger gebrauchet worden. 4) Auch ist das verordnete Clystir bey bewandten Umständen als ein auxilium lenitivum wider die hefftigen spasmos in abdomine & corrosivam mercurii qualitatem in intestinis, nicht weniger das angerathene decoctum vor den inflammirten und angefaulten Halße, wie auch die Potio Bezoardica in diesem extreme periculoso morbi statu, mit ihren effectibus leniente, abstergente, resolvente, mundificante, diaphoretico & confortante mehr nützlich, keinesweges aber schädlich gewesen( und hätte man bey so übel gerathener salivation keine auxilia von besseren qualitäten als dergleichen verordnen mögen: Demnach sind Dero verordnete consilia & auxilia mit gar keinen Grund zu beschuldigen, daß sie nur das geringste zu den tödtlichen Erfolg contribuiret hätten. Die letzte Frage:

**Was von dem verordneten Kräuter-Wein zu halten, ob der nicht in solchen *statu* schädlich gewesen?**

Beantworten wir dergestalt, daß erstlich das communicirte Recept von einem Kräuter-Wein nach seinen formalibus und materialibus in abstracto anzusehen gantz ungereimt und ungeschickt gewesen, hernach daß dergleichen vinum medicatum bey offt benannten gefährlichen Zustand sich auff keinen Umstand und Ursach geschicket, dahero wann es wäre gebraucht worden, mehr Schaden angerichtet als Nutzen geschaffet haben würde, weil es keiner derer dringenden tödtlichen Umstände satisfact. gethan, sondern die spasmos in abdomine mehr erreget, das Geblüt weiter exagitiret, den mercurium aber nicht aus den Leib gebracht haben würde: Auch übrigens denen regulis artis gar nicht gemäß ist, mißlungene salivationes oder den verhaltenen mercurium, oder vielfältig in und an dem Leib entstandene inflammationes mit Kräuter-Wein zu verbessern: Dahero alle Umstände Ew. Hoch-Edlen innocence sattsam erweisen und sie vollkommen ausser aller Schuld und Verantwortung setzen: Wie wir solches unser abgefastes Decisum und Judicium denen fundamentis scientiæ & peritiæ Medicæ gemäß erkennen, auch dasselbe mit einigen suffragiis Doctorum erhärtet, und zu mehrerer Bekräfftigung mit unserer Fatultät Insiegel bestätiget und ausgefertiget haben. H. den 30. Sept. A. 1727.

## Casus XXXV.

### *Justificatio Curæ Contusionis Chirurgicæ.*

### Relation.

Was für ein Bewandniß es mit dem Schaden der Frau Adjutantin O. rechterm Arm gehabt, und wie und auff was Arth dieselbe zu diesem Unglück gerathen, und wie derselbe Schaden von mir tractiret worden: Es ist die Frau Adjut. O. von hier zu einer Ehren-Collation nach S. verreiset gewesen, welches 3. Meilen von S. gelegen, und sie von S. nach G. etwa eine halbe Meile von S. gelegen, den 25. Julii 1725 zu Nachts zwischen 11. und 12. Uhr mit einem Bauer-Wagen in Gesellschafft anderer gefahren, woselbst ihr das malheur begegnet, daß der Wagen umgeworffen und sie (da er zur rechten Seite von einer Höhe nach einer Tieffe umgeschlagen) mit der rechten Achsel auf einen grossen Stein gefallen, da dann im Umwerffen ihre Beysitzerin (eine ziemlich starcke Frau) zur lincken Hand über ihr hingeflogen, und mit dem Steiffen-Rock die Lehnung der Sitz-Banck mit nach sich gezogen, welche der Frau Adjutantin, da sie schon auff den Stein einen hefftigen Fall gethan, im Liegen annoch einen hefftigen Stoß am Ober-Arm auff dem Musculo deltoide bekommen, worauff sie dann von dem unglücklichen Orthe des Umwerffens nach dem nechsten Dorffe gebracht worden, allwo man ihr) weil der gantze Arm erstarret und Eißkalt gewesen mit heissen Fladrunen (welches Zinnerne Gefäße sind, und mit kochend heiß Wasser angefüllet werden) den Ober-Arm erwärmen wollen, mit selbigen aber ihr den Arm an zweenen Orthen, als inwendig des Arms oberhalb der Junctur des Ellenbogens, und unterhalb derselben auff der tendo verbrandt, welches sehr tieffe Verbrennen die Patientin auch im geringsten nicht gefühlet, auch alldort einige mir unbewuste Medicamenta ihr appliciret. Da den 31. Julii h. a. als 6. Tage nach dem geschehenen Umwerffen, dero Ehemann Adjutant O. mich zu sich fordern lassen, und mir seiner Frauen malheur erzehlet, anbey auch gebethen, daß ich mit ihm zu ihr nach S. hinaus reisen möchte; Weil ich aber wegen denen habenden Patienten, so wohl auf den Cron-Schiffen, als auch in der Stadt nicht wohl abkommen konte, habe ich sein Ansuchen refutiren müssen: Da er aber an statt meiner meinen Gesellen ihm mitzugeben verlanget, und anbey begehret, demselben die auff seiner Frauen mir erzehlten Zustand sich schickende medicamenta mit zu geben, habe ich darein gewilliget und beydes præstiret, auch dem Gesellen folgende medicin mit gegeben: als

Rec. Aq. ceras. nigr. aq. Tiliæ flor. aq. Lil. conval. aq. prim. ver. ana unc. i. aqu. Cinnamom. Hag. unc semis, Syr. pæoniæ, unc. semis, Mater. perlar. præp. scrup. 1. Pulvis Bezoa. senert. specif. cephal. M. ana scrupul. semis, Misce, detur in vitr. sing. Innerlich præservirendes Stärck-Träncklein.

Und

Und da ich besorgete, daß die Patientin von dem schweren Fall sich in etwas als eine corpulente Frau, innerlich würde wehe gethan haben, so habe auch meinen Gesellen folgende Pulvers mit gegeben, um dieselbe ihr in warmen Wein-Eßig einzugeben.

Recipe Pulv. contr. Casum Drachma 2. divid. in 2. part. æqual. detur sign. zwene innerliche heilende und zertheilende Pulver.

Zur defendirung des gantzen Arms habe ihm folgende species in Wein oder Brandwein, was er des Orts habhafft werden könnte verdeckt zu kochen, und zum öfftern mit gedoppelten Tüchern warm über den gantzen Arm zu legen, gereichet, als:

Recip. spec. pro. Aq. nigr. unc. 1. & semis, detur sig. Species zum umschlagen.

Vorhero aber die Schulter und den gantzen Arm wie auch die Hand mit folgenden spiritu wohl zu reiben und zu waschen anbefohlen nemlich?

Rec. spir. Lumbr. sp. formic. sp. vini camph. ana unc. 1. sp. sal. ammon. C. Calc. Aq. regin. hungar. unc. sem. sapona venet. unc. 1. M. D. in vitr. sig. äusserlicher Glieder spiritus.

Wann auch die Patientin über Steiffigkeit derer Glieder und Sennen klagen solte, und die etwa eine Schmirung von nöthen hätten, so habe ihm folgende Glieder-Salbe um dieselbe damit warm zu schmieren, mit gegeben, als:

Recip. ungu. nervin. unc. 1. Ol. lumbric. unc. sem. spicæ. succin. ana drachm. 1. M. D. in sict. sig. Aeusserliche Glieder-Salbe.

Und im Fall allda weder Wein noch Brandtewein zu bekommen wäre, so habe meinen Gesellen an Statt dessen, auf den Nothfall, folgende mixtur zu denen speciebus pro aqua nigri mitgetheilet:

Recip. Adv. calc. vivæ. acet. vini ana libr. 1. M. D. sig. mixtur zum umschlagen.

Von welchen er sich denn auch der meisten bedienet, ob er zwar wegen contrairen Wind den andern Tag, als wie den 1. August. erst angekommen. Den 2. Aug. als 8. Tage nach den geschehenen Umwerffen, ist mein Gesell von S. mit ihr allhier arriviret; Welcher mir nicht allein berichtet, daß die Patientin über eine Steiffigkeit und Wehetage im Genicke geklaget, sondern auch der rechte Forder-Arm gantz kalt und contundiret, und anbey an demselben drey verbrandte Stellen sich befunden, worauff bey seiner Ankunfft zu S. nichts gelegen gewesen, als daß er gehöret hätte, daß sie über Steiffigkeit und Wehetage des Genicks klagete, an selbigen aber war nichts zu sehen, sondern eine Haut war wie die andere. An der rechten Schulter præsumirte ich eine semi luxatio, weil das acromium ein wenig hervor stand. Unterhalb der Schulter befand sich am Ober-Arm auf dem musculo deltoide eine sehr starcke contusion, woselbst der Arm, insonderheit einwerts auff der grossen tendo, blau, grün und gelb, sehr zerquetzschet, und mit evasirten Geblü-

the unterlauffen war, und wegen hefftig stechende Schmertzen dortiges Ortes præsumirte, ich im osse humeri einen Kalck-Bruch. Oberhalb der junctur des Ellenbogens, wie auch unterhalb derselben waren auf der tendo zweene grosse verbrandte Stellen, an der innwendigen Seiten des Arms, welche alle beyde Kohl-schwartz, und in Grösse eines guten Leopolds-Reichsthl. groß waren, und war die unterste in etwas grösser, indem sie in etwas länglichter figur, und mit auf der junctur des Ellenbogens gieng; Und aufwerts des Arms, in etwas höher denn vorige zwo Stellen, war gleichfalls eine verbrannte Stelle, in Größe eines 2. gr. Stück groß: welche beyde grosse Stellen der Patientin zu S. den 26. Jul. durch Anlegung heissen Fladrunen, sehr tief eingebrandt waren, und einen Anfang zu einer mortificarion zeigeten; Die dritte Stelle war aber nicht sehr tief eingebrandt, sondern gieng nur in etwas im musculösichen Fleische. Der gantze Unter-Arm war von der junctur des Ellenbogens an biß zu denen Fingern hinaus von der starcken contusion (indem die musculi, tendines, nervi, arteriæ & venæ zerqvetzschet und obstructioniret waren) gantz erstarret, unempfindlich und todt, also auch, daß gar keine pulsirung noch Fühlung in selbigen war, und laborirte tabe: Die Haut war sehr kalt und welck, gleich einen zur putredine geneigten Apffel, die Finger halb krumm und erstarret, so daß sie auch nicht einen einigen davon regen noch bewegen könte. In diesem statu, worinn ich die Patientin gefunden, habe ich die Cur bey ihr folgender Gestalt angetreten und continuiret. Das Genick und den Absatz desselben, wie auch einige der oberste vertebrarum dorsi habe ich, weiln dieselben gleichfalls im Umwerffen eine starcke contusion bekommen, und Patientin über Steiffigkeit des Halses und Nackens sehr klagete, warm gerieben, mit folgenden Nerven-Oel:

Recip. Ol. lumbric. unc. sem. ol. petræ. ot. philosophor. ana unc. 2. ol. succin. ol. picæ ana drachm. 1. M. D. in vitr. sig. Aeusserlich Nerven-Oehl.

Auch mit oberwehnten Nerven-Spiritu offtermahlen des Tages gerieben, aus dieser Ursachen, daß der motus sangvinis & humorum wieder ersetzet werde, da sonst an defectu motus humorum kein vulnus kan geheilet werden, zugleich auch der Spiritus meiner schlechten Meynung nach, sangvinem extravasatum & stagnantem resolviret und discutiret. Die Schulter, weiln in selbige so wohl, als wie im Ober-Arm biß in dem mesculo bicipite annoch Geschwulst war, und dem Befühlen nach, vermuthete ich, daß das Haupt des Achsel-Beins innwendig einwerts der Brust zu, aus seiner Pfanne gewichen, welche aber wegen besorgenden Zufällen, weiln die musculi, grosse Adern und Nerven des Ober-Arms vorhero schon sehr gedrücket und contundiret worden, der Unter-Arm auch schon erstorben, und wegen denen dreyen verbrandten Oertern, eine extendirung nicht füglich geschehen könte, zumahlen auch keine rechte luxation da war; Der Fall, wodurch die præsumirte semi luxatio verursachet worden, auch schon vor 8. Tagen geschehen, das

acro-

acromion auch vielleicht mit Noth gelitten, deßwegen eine starcke extendirung und Einrichtung dieser etwanigen semi luxation unterlassen müssen; So habe ich dieselbe Schulter mit folgenden Pflaster eingefasset und verbunden:

Recip. Empl. ad ruptur. oxicroc. ana unc. 1. M. D. worunter noch das Empl. miraculosum Minsichti malaxirt.

Vorhero aber habe ich eodem die, da ich sie in der Cur bekommen, den gantzen Arm gewaschen mit vorigem äusserlichen Glieder-Spiritu, unter der Achsel ein beqvemes Bäuschlein geleget, und mit einen guten Verband, wie es sich gebühret, verbunden. Den Ober-wie auch Unter-Arm habe 3. a. 4. mal des Tages gewaschen mit vorigem Glieder-Spiritu, die mortificirte Wunde scarificiret und täglich warm verbunden, mit folgendem Ungvent:

Recipe Ungv. purp. s. Wurtz. Ungv. Aegyptiac. magstr. ana unc, 1. Ungv. digestivum unc. sem. drachm. 2. Theriac. drachm. 1. M. D. sig. Ablösende und reinigende Salbe.

Auch dieser Mixtur:

Recipe Spirit. vini rectif. unc. 1. Essent. succin. scrup. sem. Essent. myrrh. drachm. 1. misc. d. i. vitr.

welches in Grösse der Wunden auf ein rein leinenes Tüchlein dick gestrichen und genetzet, und warm übergelegt, worüber u. über den gantzen Ober-Arm ich, so warm es zu erdulten, mit 4. fach gedoppelten Tüchern überhergelegt folgenden Umschlag:

Recipe Herb. Majoran. Salviæ. Herb. Scordii Calaminth. Herb. serpilli origani. Herb. Basiliscon. Ruthæ. Herb. Absinth, Rosmarin, ana Manipul. 1. Flor. Lavend. primul. ver. Flor. rosar. camomill. ana Manipul. semis, Bacc. Juniper. unc. semis. M. D.

sig. Glieder-stärckende Species, welche ich gekocht zum Umschlag in

Rec. Aqv. Calc. vivi. aq. acet. vini. aqv. spiritus vini simpl. ana libr. 1. M. D. sig. Mixtur zum Umschlagen.

und öffters umgeschlagen, und umschlagen lassen, von der Achsel an biß am Ende des Ellenbogens. Den Unter-Arm von der Junctur des Ellenbogens an biß zu denen Fingern hinaus, habe ich nach der Waschung mit dem Glieder-Spiritu gleichfalls mit diesen Umschlag vom Anfang biß zum Ende, da ich die Patientin verbunden, also mit Reibung warmer Tücher und Waschung derer Spirituum und warmen Umschlägen täglich 4. mahl fortgefahren, über welche Spirituosa. Umschläge, Tücher und Binden ich annoch den gantzen Arm und die Hand in warm gemachte Pflaum-Feder-Küssen eingefasset, als wie erstl. ein langes kleines, und über dieses ein grösseres herumb gewunden, umb den gantzen Arm hierdurch genugsame Wärme zu geben; Allein derselbe verblieb, so bald er aus denen Küssen und der umwundenen bandagie genommen, kalt und erstarret, wie vorhin, daß also aus einer

wohlmeynenden intention ein balneum vaporosum ordinirte, um zu versuchen, ob durch dessen Wärme, das gestockte Geblüt, wovon nichts anders als denegatus influxus fluidi nervi hat erfolgen müssen, daher auch nichts von Empfindung des Arms verspühret worden, nicht resolviren und in motum bringen könte: Weil ich in meiner nunmehro GOtt Lob! 35.jährigen geführten glücklichen praxin zu jederzeit in Contusionen, paralysi, stupore, membrorum & contracturis gute Dampff-Bäder mit gutem Succell und Nutzen gebrauchet, auch viele berühmte Autores dieselbe recommandiren und præscribiren, so habe ich in diesem Zufall und bey dieser Patientin dero berühmten Männer Lehre gefolget, und derselben nachfolgende Kräuter-Species præpariret:

*Rec. Herb. maioran. roris marin. herb. salviæ, absinthii, herb. prim. ver. sabin. abrotun. ana manip.* 1. *Flor. quercin. lauri, ana manip.* 1. *Bacc. junip. unc.* 2. *lauri, unc.* 1. *Flor. Rosar. Lavendul. flor. salv. prim. ver. sambuc. ana manipul. semis, Rad. althæ. enul. brion anā unc.* 2. *Abiet. summitat. unc.* 2. *Semen lini. fœn. græc. ana unc. semis, M. D. sig.* Kräuter-*Species* zum Dampff-Bade

Vorige Species habe ich in schlechten Brandtweins-Barm kochen lassen, und in einer tieffen Molde den Vorder-Arm über Stöcker, welche mit Tücher dick umwunden waren, den 4. August. im Nahmen GOttes damit gebähet, weiln nun dieses nichts als roborirende zertheilende und Nerven-stärckende Kräuter sind, dazu auch das liquidum als ein spirituosum, so habe den Arm damit gebähet, um die gehemmete circulation des Geblüts zu befördern, und den erstorbenen Unter-Arm dadurch in Wärme und zum schwitzen zu bringen, in diesem balneo, so kaum eine halbe Stunde gewähret, hat sie weder Hitze noch Schmertzen empfunden, sondern es haben sich am Unter-Arm einige kleine Blasen hervor gegeben, und ist nach verrichteten Bade derselbe Arm kalt und erstarret geblieben, weswegen und weiln die Blasen sich zeigeten, das balneum nachgelassen, noch ferner zu gebrauchen, sondern habe wie zuvor continuiret. Den 5. dito habe auch das mortificirte, so viel als nur möglich, scarificiret, wie ich denn noch am 7. August. in Gegenwart des Hrn. D. P. und Chirurgi Hrn. T. abermahlen in etwas tief unterhalb der junctur des Ellenbogens scarificirte, da dann aus den scarificirten nur ein wenig schwartzes serosisches Geblüth, und aus den oberhalb der junctur scarificirten ohngefehr ein Löffel voll weißer zäher liquor geflossen. Und da die Patientin desselbigen Abends sich nicht ein wenig alterirtet hatte, weil zweene Land-Schiffers in ihrem Hause sich sehr geschlagen, und deßfalls von der Wache weggeholet und in arrest genommen worden, wie sie denn sehr alterirten Gemüthes, melancholischer und cholerischer complexion, so habe ihr folgendes Träncklein, weil sie keinen Medicum gebrauchen wollen, sondern allemahl, wenn ich es ihr vorgestellet, abgeschlagen, und mir geant-

geantwortet, es kostete so viel, einen Medicum zu halten, weiln es ihr ohne dem schon Geld gnug kosten würde, und hätte sie nur vor 1. Jahr, wegen einer ausgestandenen schweren Kranckheit mehr als zu viel verdoctoriret, welches sie nicht mehr thun wolte, auch nicht aushalten könte, an zween als wie dem Medico und Chirurgo zu bezahlen; weswegen auf ihr Bitten ihr adhibiret.

Recip. *Aqu. Borraginis, aqu. meliss. aqu. cerasor. nigr. aqu. lilior. convall ana unc. 1. aqua. cinnamom. C. vin. unc. sem. acetos. citr. rub. idei. ana unc. sem. materperlar. præparat. Corall. rubr. præparat. ana unc. sem. antimon. diaph. scrup. 1. Pulv. Bezoa. senert. specific. cephal. ana scrup. sem. M. D. in vitr. sig.* innerlich Stärck-Träncklein.

Wiewohl ich Hr. D. P. als ihren curanten Medicum ihr vorgeschlagen, denselben darum auch selbsten ersuchet, sein consilium bey dieser Patientin mit beyzutragen, derselbe auch zu zween mahlen, als den 7. und 8. August, bey ihr gewesen, und seinen guten Rath und Hülffe ihr offeriret. Sie hat ihn aber jedesmahl abgewiesen, daß ich ihr interne gar nichts mehr adhibiren wollen, wie sehr und offt sie auch darum ersuchet und gebethen, auch den 8. dito deßfalls ihre Aufwärterin zu einigen mahlen zu mir gesand, und mir ersuchen lassen, weil sie in einigen Tagen keine Eröffnung gehabt, daß ich ihr doch ein Mittel hievor senden möchte, welches zu thun ich mich auch gewegert, um dieselbe dahin zu bewegen, einen Medicum mit anzunehmen; Wie dann in der Zeit, da ich sie in der Cur gehabt, interne gar nichts mehr adhibiret habe, als wie voriges Tränklein, und auf Vorbitte guter Nachbarlichen Freunde ein Digestiv-Pulver, als:

Recip. *Crem. tartar. scrup. 2. D. in C. sig. ut supra.* Weiln sie in 6. Tagen keine Eröffnung gehabt.

Und da der Unter-Arm auf vorige ihre adhibirte Medicin annoch keine natürliche Wärme und Nahrung annehmen wollen, sondern die Hand, insonderheit die Finger, je mehr und mehr wegen Mangel des Bluts und derer Lebens-Geister, blasser und kälter wurden, so habe ich den 9. dit. die vorhin gebrauchte Mitteln verstärcket, weiln gangrenam besorgte, wiewohl weder Geschwulst, inflammation, noch grosse Schmertzen verhanden waren, wesfalls auf den Unter-Arm und der Hand ich folgende mixtur appliciret:

Recip. *Spirit. vin. camph. spir. theriac. spir. matrical. ana unc. 1. spir. sal. armon. C. calc. unc. sem. spir. sal. gemm. drachm. 2. M. D. in vitr. sig. Mixtur* zur Hand und Arm.

Welches mit gedoppelten Tüchern offt über den Arm und die Hand warm geleget, worüber gleichfalls mit vierfach gedoppelten Tüchern, folgendes decoctum wieder wohl warm, des Tages 4 mahl, herlege, und den gantzen Arm in warme Küssen einfassete, nehmlich:

Recip. *Aqu. calc. viv. Spirit. vin. camph. ana libr.* 1. *M. D. in fict.*

In welches gekocht species pro Aqv. nigr. mins. unc. 1. & semis, so ich zum öfftern gut befunden, auch D. P. Sorbait in Prax. tract. 5. Chirurg. c. 8. de gangren. & sphacelo, hievon also schreibet: Decoctum nigrum minsicht qualitate & efficacia sua omnibus fere medicamentis palmam eripit, quia leniter refrigerat, siccat, mundat, resistit putredini. Und eodem dato in einer meiner Collegen als nehmlich den Chirurgum Hrn. L. mit zugenommen und consuliret. Was ich nun vorhero besorgete, äusserte sich bald den 9. Aug. des Morgens bemerckte ich sphacelum am ersten in kleinen Finger, welchen ich scarificirte, und vorige Mixtur und Umschlag wohl warm überher legete, so wohl über die Finger als der gantzen Hand: Des Nachmittags äusserte er sich schon in dem Gold und Mittel-Finger, da ich mich dann resolvirte, die beyden Finger zu amputiren, stellete auch der Patientin vor, daß es besser wäre, zweene Finger, als die gantze Hand oder Arm zu verliehren; Allein die Patientin wolte hierein gar nicht willigen, sondern protestirte dagegen, auch nicht das kleineste Glied, eines eintzigen Fingers zu verliehren. Da dann der Herr Regiments Feldscherer L. mit dazu gefordert ward, ingleichen ward nachgehends der Hr. D. P. vociret, welcher ihr so fort innerliche Medicamenta præparirte und der Hr. L. offerirte sich und sagte der Patientin und dero Mann gantz gewiß zu, er wolte sphacelum aus denen Fingern, und wenn er auch in der Hand und den Arm wäre, wegbringen. Wir scarificirten alle 3. Finger und ordinirte der Hr Regiments Feldscheerer folgenden spiritum, nehmlich:

Recip. *Spirit. urin. unc.* 3. *spir. sal. armon. C. calc. v. unc.* 1. *spir. mastichin. unc.* & *sem spir. formicar. spir. lumbr. ana drachm.* 2. *spir. fuligin. unc. sem. Pulv. vitriol. de cipr. drachm. sem. camphor. unc. sem.* M. *D. in vitr. sig.*

Dieser Spiritus ward gleichfalls zum öfftern mit Tüchlein wohl warm über die scarificationes geleget, worüber, auf ordinirung des Hrn. Medici, ein mit stärckenden Kräuter-Species gefülletes Säcklein, welches in einer mixtur von Frantz-Brandtewein und Wein-Eßig angefeuchtet, und wohl warm über hergeleget wurde, und worüber viele warme Küssen, gleichwie von Anfang bey jeden verbinden geschehen, überher geleget wurde; und waren es fast eben dieselbigen Glieder-stärcken species, welche ich oben beschrieben, und der Patientin vorher adhibiret hatte, als daß nur etwas Species pro Cucupha denenselben adjungiret wurden. Selbigen Abends, als den 9. dit. war auch der Chirurgus Hr. J. M. mit zu der Patientin gefordert, und versicherte der Hr. Regiments-Feldscheerer L. nochmals bey seiner Ehre, durch diesen Spiritum die übrigen Finger, wie auch die Hand zu conserviren; Allein dem allen ohngeachtet, und ob zwar so wohl auf denen Fingern als auch der Hand, mit vorigen spiritu warm aufgelegte vielfache Tücher, alle halbe Stunden mit selbigen spiritu wohl warm hinwiederum angefeuchtet wurden, so

befand

befand man jedoch, daß des Abends, da alle Tücher abgenommen wurden, der kalte Brand schon die Hand eingenommen hatte; worüber ich nicht wenig erschrack, auch wegen calumnirung der gottlosen Weiber und Mägde, welche mir Schuld geben wolten, als hätte ich den Arm versehen, mich sehr alterirte, also daß ich auch sofort einen paroxismum s. paralysin bekam, niederfiel, und von der Patientin Hauß, nach meiner Behausung getragen wurde, weswegen ich nicht referiren kan, wie der Arm die übrigen 2. Tage tractiret worden: Dieses aber erfuhr ich so wohl von dem Medico, als auch denen Chirurgis, daß aller angewandten guten Mitteln und vielfältigen Mühe ohngeachtet, jedennoch der kalte Brand immer weiter und höher gegangen, also daß den 11. dito des Nachmittags um 3. Uhr, dreyer Finger breit unter die Schulter nothwendig eine amputation geschehen müssen.

Obige Relation kan ich allemahl mit einem Cörperlichen Eyde bekräfftigen. Ich gebe also allen verständigen Medicis & Chirurgis anheim, ob bey so gestallten Sachen, und der von mir verrichteten Cur etwas versehen, oder ob nicht vielmehr die sehr starcke contusion, wodurch die musculi tendines, arteriæ & nervi sehr geklemmet, und dem Unter-Arm die Lebens-Geister und sein nutriment benommen worden, und das Verbrennen der tendinum, so mit den heissen Fladrunen zu S. geschehen, sphacelam verursachet habe. Zumahlen da viele gelahrte Medici und erfahrne Chirurgi ein solches bejahen, nehmlich, daß eine schwere contusion und læsion derer tendinum sphacelam verursachen können. Meiner Wenigkeit nach ist gleichsam paralysis brachii dextri & quidem particularis erfolget, welche von dem Drücken derer Nerven und musculen evalato & stagnante sangvine erfolget, ich auch erstlich 8. Tage nach geschehenen Umwerffen dazu gefordert worden bin, da es denn schon so überhand genommen, daß es mir unmöglich gewesen, durch meine Cur den unempfindlichen Arm, welcher beständlich kalt, blaß und welck geblieben wieder Empfindung und Leben zu geben, und dem Umlauff des Geblüts und andern Säfften, wieder herzustellen; Weiln ich nun dieses durch obige Mittel nicht habe erhalten können, so schliesse meiner Wenigkeit nach, daß der kalte Brand 1) propter affectionem paralyticam entstanden. 2) Bezeuget es auch das Exempel von alten Leuten, welche den kalten Brand bekommen, a causa interna von dicken schwehren und langsamen Umlauff derer humorum.

Da ich nun dieser Begebenheit halber, ein vieles unschuldig leiden muß, und man mir die Schuld des übeln Ausganges dieser Contusion, insonderheit wegen des adhibirten balnei vaporosi, wornach am Unter-Arm sich Blasen hervorgegeben, beymessen, und deßfalls Satisfaction von mir prætendiren; so bin ich dennoch in meinem Gewissen völlig persvadiret, daß ich alles gethan was ein Chirurgus bey solchen Umständen thun können. Denn ob gleich nach dem balneo vaporoso an dem lædirten Arm sich einige Blasen spühren lassen, so ist doch unmöglich, daß

solche ein Zeichen, als wäre der Arm durch das balneum verbrannt worden; denn

1.) Es ist nicht wohl möglich, daß durch ein solches Bähen eine Verbrennung geschehen könne, weil die gekochten Species aus dem Kessel in ein hölzern Gefäß gestürtzet, erstlich über die Diele nach der Stube getragen, und über dem der vapor von einem aqua fervente nicht so leicht einen Theil verbrennen könne, als wenn man denselben in ipsam aquam ferventem immittirte.

2.) Beweiset, daß die Patientin währenden Bähen gar über keine brennende Schmertzen geklaget, welches nothwendig seyn müssen, wenn in dem Arm noch einige Empfindung gewesen, und er verbrannt worden wäre,

3.) Bezeuget auch solches mein Gesell, welcher die Hand der Patientin im Bade mit seiner Hand gehalten, auch ohne sonderliche Empfindung thun können, welches nicht würde geschehen seyn, wenn der vapor balnei so heiß, daß der Patientin Arm dadurch verbrennet werden können, zumahl alsdann meines Gesellen Hand gleiche fata würde gehabt haben. Derowegen meinem wenigen Bedüncken nach diese Blasen vielmehr von dem schon vorhin im Arm gestockten Geblüt entstanden, wovon das Serum, als die cuticula per balneum vaporosum etwas laxiret worden, ausgetreten, und sich unter derselben colligiret, und die erwehnte Blasen effectuiret.

Ew. Hoch-Edelgebohrn. werden aus beygefügter Relatione Chirurgica ohnbeschwehr zu ersehen belieben, welcher gestalt eine Patientin, so Anno 1725. den 25. Jul. etwa 3. biß 4. Meilen von hie, mit einem Wagen umgeworffen, wodurch ihr rechter Arm dergestalt contundiret, daß derselbe, allen angewandten Fleisses ungeacht den 11. Aug. hat amputiret werden müssen: Da ich nun dieser Begebenheit halber ein vieles unschuldig leiden muß, und man mir die Schuld des übeln Ausganges dieser Contusion beymessen, und desfalls Satisfaction von mir prætendiren will; ich aber in meinem Gewissen völlig persvadiret bin, daß ich alles gethan, was ein Chirurgus bey solchen Umständen thun können; So bin genöthiget worden Euer Hoch-Edelgeb. meine Hochgeneigte Herren mit gegenwärtigem zu belästigen, und dienst-gehorsamst zu ersuchen, nach Collegialischer und Hochvernünfftiger Erwegung, der in beykommender Historia morbi (welche ich allemal eydlich erhärten kan) enthaltener Umstände und des geführten methodi medendi, mir Dero wohlgegründete Belehrung cum rationibus dubitandi & decidendi über folgendes zu ertheilen:

1.) **Ob aus dem, in beygehender *Historia morbi* enthaltenen und angeführten *methodo curandi* erhelle, daß ich theils *omittendo*, theils *committendo* einen so grossen Fehler begangen, daß nur durch mein Versehen, und sonsten nicht, die Frau Adjutantin in den Zustand**

stand gerathen können, daß ihr der Arm hat abgenommen werden müssen?

(2.) Ob die in der Cur *adhibirte* Bähung, oder *balneum vaporosum*, ein so *inconvenables* Mittel *in Contusionib. partium, nervosarum & tendinosarum* und in diesem *Casu* die Ursache des erfolgten *sphaceli* sey, oder ob diese *Contusion* nicht vom Anfang wegen ihrer Hefftigkeit so beschaffen gewesen, daß *adhibitis licet debite adhibendis*, dennoch der kalte Brand dabey entstehen können?

Ich werde vor die mir hierunter erzeigte und geneigte Willfährigkeit nechst gebührender Erkänntlichkeit allezeit die Ehre haben zu verharren. S. d. 1. Nov. 1727.

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Wohlachtbahrer und Wohlerfahrner Herr.

ES hat an unsre Facultät derselbe einen Casum Medico-Chirurgum gelangen lassen, darinnen desselben gebrauchte und beschriebene Cur unsrem Judicio übergeben und überlassen worden, ob solche denen regulis artis Chirurgicæ gemäß oder als eine Ursach des erfolgten unglücklichen Ausgangs anzusehen und zu erkennen sey: Wann wir nun diesen casum collegialiter communicirt, erwogen und untersuchet, so gründen wir uns zuförderst auf die eingesandte, und hiermit in fidem in Copia zurück gehenden Relationem, wornach wir auf Erfordern unser Gutachten ertheilen sollen; Deßwegen wir summarisch aus benannten casu ersehen, daß eine Adjutantin von corpulenter statur, (jedoch ohne benannten Alter, und mancher anderer zu wissen nöthigen Umständen) einen harten Fall auf die rechte Achsel gethan, daher sofort der gantze Arm erstarret und erkaltet sey; Als nun derselbe hierüber zu Rath gezogen worden, so sind den siebenden Tag nach erfolgten unglücklichen Fall, dessen verordnete, sowohl innerliche als äusserliche Mittel appliciret worden, da zwar derselbe nicht ehender consuliret wurde; Indem aber bey aller bewiesenen Sorgfalt der Zufall dergestalt widrig abgelauffen ist, daß der Patientin wegen sdacelation der lædirte rechte Arm abgenommen werden müssen, so will solcher unglückliche Erfolg desselben Cur, und insonderheit einer dabey gebrauchten warmen Bähung beygemessen werden. Es erachtet dannenhero derselbe vor nöthig, theils zu seiner eigenen Beruhigung, und Nach-auch Unterricht, theils auch zur Rechtfertigung seiner in arte Chirurgica erlangten Geschicklichkeit und übrigen guten Nahmens, über solchen casum unsren Ausspruch einzuhohlen: Dannenhero unsrer Beurtheilung zwey Fragen vorgeleget worden:

(1.) Ob aus dem in beygehender *Historia morbi* enthaltenen und geführten *methodo curandi* erhelle, daß derselbe theils *omittendo*, theils *committendo*, einen so grossen Fehler begangen, daß nur durch sein

Verse-

Versehen und sonsten nicht die Frau *Adjutantin* in den Zustand gerathen können, daß ihr der Arm hat abgenom̃en werden müssen? Hierauf ertheilten wir folgenden Bescheid, daß demselben keineswegs die Schuld einer Verwahrlosung unter der geführten Cur mit einem richtigen Grund könne beygemessen werden, sondern das derselbe vielmehr in diesem casu, welcher gleich Anfangs wichtig und gefährlich gewesen, sich als einen erfahrnen, vorsichtigen und fleißigen Chirurgum erwiesen; Dann nachdem durch den schwehren Fall nicht allein eine gewaltige und sehr grosse contusion solcher Theile, wo die sehr empfindlichen tendines und zur gantzen activität und Leben des gantzen Armes concurrirenden partes musculosæ befindlich gewesen, erfolget, sondern auch sofort eine völlige paralysis des lædirten Theils entstanden, so hat diese sich auf keine Weise verbessern und mindern lassen, sondern ist vielmehr, alles bewiesenen Fleißes, Vorsorg und Gebrauches nützlich- und dienl. Hülffs-Mittel ohngeachtet, in unveränderten Zustand geblieben; hiernechst ist auch bald nach dem unglück. Fall, der krancke Arm mit den gebrauchten Fladrunen an manchen Orten heftig und zur Vermehrung der Gefahr verbrañt worden, wodurch die einmahl entstandene Paralysis desto mehr unterstützet und bestärcket wurde, auch hat derselbe allererst den siebenden Tag nach geschehenen Fall und Brand seine vorgeschlagene remedia appliciren, und nachgehends die Patientin nicht dahin vermögen können, daß sie zu mehrerer innerlichen Besorg- und dirigirung ihres gefährl. Zustandes eines Medici Rath und Beystand admittiret; immittelst hat derselbe vielmehr zu seiner eigenen præcantion einen Medicum und Chirurgos zu der Patientin gebracht, welche dessen Cur augenscheinlich beobachtet haben.

So finden wir auch ferner an denen gebrauchten remediis, die in succulis, mixturis, spiritibus, ungventis, cataplasmatibus resolventibus, nervinis, &c. auch mäßiger Erwärmung und frictione partis affectæ bestanden, nichtes notables auszusetzen, immaßen derselben mit unausgesetzten Fleiß durch tüchtige Verbände und sorgfältige applicirung nöthiger und heilsamer Mittel alles vorgekehret, was zur Wieder-Erlangung der Gesundheit dienlich seyn können; Gleichwohl aber hat bey gleich Anfangs entstandener Ersterbung des Armes, weder die erfolgte intimior stagnatio humorum, noch der zugefügte Brand resolviret und geheilet werden können deßwegen bey diesen gefährlichen casu die Haupt-Absicht billig dahin gerichtet worden, daß das Leben im Arm wiederum veranlasset und revociret werden möchte, und da sich bereits in den erstorbenen Theil eine sphacelation, sonderlich an denen Brand-Schäden ereignet, so ist wiederum gleich anfangs, da derselbe die Patientin in die Cur bekommen, mit löblicher Vorsorge und Fleiß der weitere Fortgang der entstandenen mortification unterbrochen und abgewendet worden: Wie wir denn aus gar gewissen und bündigen Beweiß und Grund erkennen und bemer-

bemercken, daß wann dergleichen Fleiß und Gebrauch deter remediorum an der Patientin nicht wäre erwiesen worden, bey einem solchen corpulenten Subjecto die Putrefaction eher hätte entstehen können und müssen: Indessen kan auch demselben nicht zur Last geleget werden, daß gleich anfangs v.g. keine Aderlässe, gehörige diaphoretica, roborantia und andere dem individuo dienliche interna remedia verordnet worden, wann zumahl eine bey diesen Zustand höchst præjudicirliche dyscrasia humorum vorhanden gewesen wäre: welcher Vorwurff aus obigen beygebrächten Umständen völlig kan abgelehnt werden, immassen bey einem so wichtigen Casu gleich im Anfang das meiste zur Genesung dienliche hat angebracht und gebrauchet werden können: Gleichwie endlich eine der vornehmsten Ursachen der unterbliebenen restitution des Lebens im Arm, die verübte ambustion ist, welche gleichfalls sehr groß gewesen; So erkennen wir dannenhero, daß derselbe keine Schuld auff sich hafftend habe, daß die Patientin in solchen Zustand gerathen, darinn ihr der Arm hat abgelöset werden müssen. Bey der 2) Frage:

**Ob die in der Cur gebrauchte Bähung** *in Contusionibus partium nervosarum & tendinosarum* **ein** *convenabel* **Mittel, oder die Ursach des erfolgten** *sphaceli* **gewesen, und ob nicht dieser** *eventus tragicus* **der Hefftigkeit der** *contusion* **zuzuschreiben sey?**

Geben wir diese Nachricht, daß der Fotus vaporosus an der erfolgten sphacelation nicht Schuld habe, immassen sonst in dergleichen Zufällen unter andern nützlichen auxiliis auch solche fomenta mit gutem effect gebrauchet werden; hiernebst die entstandenen Bläßgen keines weges das Hauptwerck des unglücklichen Ausgangs ausmachen, sondern vielmehr einen Beweiß erstatten, daß die humores lymphatico serosi in einige Bewegung gebracht worden; wann dann folgends die partes solidæ auch ihre activität überkommen hätten, so würde noch ehender eine Hoffnung zur Rett- und Erhaltung des verletzten Theiles angeschienen haben: Hierzu kommt, daß gleich anfangs eine schädliche mortification oder putrefaction sich geäussert, welcher biß daher sorgfältig widerstanden worden: So ist auch die folgende sphacelation nicht an obbenannten Bläßgen ausgebrochen, sondern an den Fingern, woselbst die partes tendinosæ & ligamentosæ durch die Contusion auch viel erlitten, und ist solcher gestalt die Ursach des erfolgten sphaceli viel erweißlicher der hefftigen Contusion, der incorrigiblen Paralysi, und zugefügten Brand-Schaden, als dessen Cur und gebrauchtem Balneo vaporoso, welche wir also hiermit vor innocent erklären, indem dieses die partes die ohnedem erstorben gewesen, nicht verschlimmern, noch die humores die bereits in stasin gerathen, nicht in widrige commotiones setzen können, beyzumessen. Solches haben wir hier mit demselben auff Erfordern nach denen fundamentis rationalis artis Medicæ &

Chirurgicæ eröffnen, und dieses unser Collegialiter ratificirtes Judicium mit unserer Facultæt Insiegel bestätigen wollen. H. den 24. Nov. Anno 1727.

## Casus XXXVI.

*Judicium de Vomitorio an post prandium ordinandum, & de Controversia super tale Vomitorium inter duos Medicos orta.*

Ein gewisser vornehmer von Adel, hat sich vor einigen Wochen auff Einrathen unterschiedlicher berühmter Medicorum, nach dem Carls-Bad, um selbiges, wegen einer gewissen maladie sich zu bedienen, begeben, da dann ihm sonderlich nach fleißiger Uberlegung, und Gutbefinden das Mühlen-Wasser ist gerathen worden, so er auch anfänglich mit guter operation getruncken, nachgehends aber, als die eine Cur geendiget, ist er von selbst auff den Sprudel gefallen, und hat selbigen zu trincken angefangen, welcher zwar auch seinen erwünschten effect gethan, alleine es hat sich bey dem Trincken allemahl ein Brechen ereignet, dergestalt, daß er etliche vomitus gehabt, und vielen Schleim weg gebrochen. Weil nun zu eben dieser Zeit ein gewisser Sächsischer Medicus Dr. A. sich hier befunden und er mit ihm ist bekannt gewesen, so hat er dieser accidenz wegen selbigen darüber consuliret, der ihm so gleich ein Vomitiv. so ex rad. hypecacuanha bestanden, gerathen, und zwar nota bene **daß er solches gleich nach vollbrachter Mittags-Mahlzeit nehmen solte**; Weil nun das Vomitiv an sich selbst, als auch die Zeit, wann er es nehmen solte, einiges Nachdencken bey diesen von Adel causirte, sonderlich weil er in eines berühmten Medici teutschen Schrifften einsmahls gelesen, wie behutsam man mit dergleichen Medicamenten umzugehen hätte, sonderlich wo das genus nervosum litte, und affectus spasmodici vorhanden, über diß auch, wann man ja nach Gutbefinden ein Vomitiv zu geben resolviret, man selbiges allezeit früh, wenn der Magen leer, und nicht gleich immediate auffs Essen, sonderlich da gar kein periculum in mora wie bey dieser Person, ordinire, so hat besagter von Adel, noch einen andern Sächsischen Medicum darüber befraget, und sein videtur, ehe und bevor er dieses Vomitiv nehme, sich ausgebeten, welcher um desto weniger es zu refusiren vermocht, je mehr ihm seine Pflicht und Gewissen dazu obligiret, und weil selbigen eben die Zeit gleich nach dem Essen, wundersam und seltsam vorkommen, so hat er es wohlgemeynt widerrathen, mit den Worten: es sey niemahlen styli ein Vomitiv, sonderlich da gar keine causa prægnans vorhanden so zu geben, und könne er sehen, daß er sich damit was zurichte, doch möchte er thun was er wolle; Dieses aber wäre sein Rath, dergleichen Consellie er eben einen gewissen Frauenzimmer, die sich eben dazumahl auch im Carls-Bad befand,

und

und da dieser D. A. ihr eben dergleichen vehementes Mittel, weiß gar nicht, aus was vor raison, indem es ja was gewöhnliches, das manche Leute zu Anfang der Cur, bey dem Trincken sich brechen, ehe es der Magen gewohnet, nachgehends aber wiederum von selbst cessiret, und man gar nicht nöthig hat, so gleich auff dergleichen Brech-Mittel zu fallen, gerathen, gegeben.

Gleichwie nun beyde Personen, sonderlich die letzte, die sehr schwach und einen besondern Eckel vor Vomitiven hat, meinem Rath gefolget, so ist darüber Dr. A. in Harnisch gerathen, und hat sich durch unterschiedliche harte und injüriöse expressionen, welche aber Gegentheil zu seiner Zeit sich vorbehält, vergangen, und gesagt: **Es stehe einem *Medico* nicht wohl an den andern zu *blamiren*, zu *reprimandiren*, und was er gerathen, zu widerrathen, weil dadurch sein *Credit* und weitläufftige *Praxis* geschwächet würde, zudem das *Vomitiv* diesem Hrn. von Adel allerdings *convenabel* und die Zeit selbiges zu nehmen nicht nur beqvem, sondern auch denen *regulis practicis* gemäß.**

Nun will zwar ich nicht hier, ratione des Vomitives ob solches bey einem solchen Subjecto, das vielen motibus spasmodicis unterworffen, dienlich, indem ja bekannt, daß dergleichen anectica, vermöge ihres principii activi, Krampff und Zusammen ziehen erregen, solcher Leute ihre gantze Qvaal aber von spasmis herkomt, und also der Medicus mit dergleichen Vomitiven, übel ärger machet, mithin diese, schon empfindliche Theile noch mehr erreget, ja wann dieser von Adel nur nach Einrathen derer Herren Medicorum bey dem Mühl-Wasser geblieben wäre, und nicht den Sprudel, als welcher stärcker, und eben um deßwillen, weil er seiner Constitution nicht so zuträglich als das Mühl-Wasser, von denen Medicis ist widerrathen worden, getruncken, er keine vomitus würde bekommen haben, dieses sage ich. will ich nicht untersuchen, sondern mein judicium suspendiren; Dieses aber will ich mir nur von Einer Hochlöbl. Medicinischen Facultæt daselbst, über nachstehende 3. Fragen, gegen Erlegung des gewöhnlichen honorarii und Communicirung Dero wohl-fundirten Meynung ausgebeten haben.

*Qv.* 1.) **Ob nicht das gegebene *Vomitiv*, da das Brechen vom Sprudel hergekommen, keinesweges aber durch ein anderweitiges *Emeticum* sonderlich bey einem *subjecto hypochondriaco spasmodico* wie bey diesen hat sollen *promoviret* werden, mehr schädlich als nützlich gewesen?**

*Qv* 2.) **Ob die Zeit, ein *Vomitiv* gleich aufs Essen, ohne das ein *indicium* noch *causa prægnans* vorhanden, und also da es gar nicht nöthig und Noth gehabt; Ob nehmlich diese Zeit selbiges zu nehmen denen *regulis practicis* gemäß? und ob es nicht vielmehr rathsamer und dienl. sey, ein *Vomitiv* früh, als gleich aufs Essen zu nehmen?**

Qv.3.) Ob ein *Medicus* wann er über eines andern *Medici Consilium* befraget wird, nicht verbunden sey seine Gedancken, von diesem oder jenem *medicament*, wie in diesem *Casu* zu eröffnen, und mitzutheilen, und ob dadurch dem andern *medico* einiges Nachtheil und *Blame* zugezogen wird?

Ich verharre davor mit aller Ergebenheit. Gegen C. den 27. Jun. 1727.

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Demnach an unsre Facultät ein gewisser casus gelanget, und ein besonderes Ansuchen ergangen über ein strittiges zwischen zweyen Medicis entstandenes judicium practicum unsre in arte medica gegründete Meynung zu eröfnen, so haben wir solchem Begehren in so weit zu willfahren nicht entstehen wollen, also eigentlich die Haupt-Sache ex rationali experientia medica zu entscheiden ist: Wir haben nach gepflogener collegialischen communication und deliberation aus dem überschriebenen casu ersehen, daß ein Cavallier in Carls-Bad zu Behuff seines affectus hyochondriaci anfänglich mit guter Würckung den Mühl-Brunnen gebrauchet, nacher aber sich gefallen lassen, den Prudel zutrincken, der zwar bey einem gleichfalls erwünschten effect, allemahl bey dem Trincken ein Brechen verursachet, wodurch viel Schleim weggegangen; Nachdem hierauff ein gewisser Medicus wegen dieses bedencklichen vomitus vom gedachten Cavallier consuliret worden, so hat jener Rad. Ipecacuannæ gleich nach vollbrachter Mittags-Mahlzeit einzunehmen, angerathen. Da nun sowohl über dieses medicament, als auch über die Zeit solches zu gebrauchen, der Hr. Patient in Zweiffel gerathen, immassen bey diesen affectu kein periculum in mora angeschienen, so hat dieser einen andern Medicum dißfalls befraget, welcher nach befundenen Umständen das angerathene vomitiv um gesetzte Zeit wohlmeynend wiederrathen: Worüber der erste Medicus dergestalt auffgebracht worden daß er den letztern mit harten und unleidlichen Worten offendiret haben soll; Diesemnach suchet der letztere Medicus sein consilium und judicium also zu retten, daß er auch die übrigen Aufflagen und vermeinten Injurien zugleich abzulehnen, und seine gute existimation zu conserviren bedacht ist. Zu welchem Zweck folgende drey Fragen unsren Collegio zu beantworten, eingesendet und vorgeleget worden sind:

(1.) Ob nicht das gegebene *vomitiv* da das Brechen von Prudel hergekommen, keines weges aber durch ein anderweitiges *Emeticum*, sonderlich bey einem *subjecto hypochondriaco spasmodico*, hat sollen *promoviret* werden, mehr schädlich als nützlich gewesen?

Hierauf erkennen wir, das da das Wasser aus den genannten Prudel ein härteres Wasser ist, welches viele terram calcaream mit sich führet, dahero nicht von jeden Magen mag vertragen werden, sondern bißweilen vomitus machet, man über-

überhaupt bey solchen von Brunnen erregten vomitu nicht nöthig gehabt, mit einem ob zwar sonst gelinden Brech-Mittel den Magen zu weiteren Erbrechen zu reitzen, insbesondere die hypochondriaci gar leicht durch evacuantia mediocris efficaciæ können erreget werden, welches um so vielmehr zu befürchten stehet. Wann bey denenselben ohnedem dergleichen evacuationes anderst woher verursachet worden, und man dißfalls alle nöthige Behutsamkeit vorzukehren hat; Hiernebst mögen wir nicht absehen, daß bey dem Hrn. Patienten dergleichen emeticum wäre nöthig gewesen, allermassen ja durch die vom Prudel-Wasser excitirte vomitus vielen Schleim abgeführet, anbey kein periculum in mora gewesen, auch bey aller vorsichtigen praxi eine gemeine regula artis ist, daß was einmahl in starcker und freyen Bewegung ist, nicht noch weiter in Bewegung gebracht werde; Gleichwie man auch billig derer viscerum hat zu schonen gehabt, da dieselbe vorher durch den Mühl-Brunnen und Prudel-Wasser sind afficiret worden, nachdem sich der vomitus von selbst ehender wird besänfftiget haben, als hingegen man durch ein vomitiv oder neue Erregung ehender zu schlimmeren Folgerungen hat Gelegenheit geben können; Dannenhero wir der geschehenen ordinationi emetici remedii nach solchen Umständen nicht beypflichten, es müsten dann sich gantz andere und uns zur Zeit annoch unbekannte respectus hervorthun.

**(2.) Ob die Zeit *Vomitiv* gleich auffs Essen zu nehmen ohne daß ein *indicium* noch *causa prægnans* vorhanden, und also daher nicht nöthig denen *regulis practicis* gemäß, und ob es nicht vielmehr rathsamer und dienlicher sey, ein *Vomitiv* früh zu nehmen?**

Hierauff geben wir unsre Erklärung, daß zwar in casu necessitatis die leges und regulæ artis weichen müssen, und zu allerley Zeiten deßwegen vomitoria pflegen verordnet zu werden; Gleichwie auch einige unter der Mahlzeit ein emeticum, damit es desto gelinder würcke, anordnen. Da aber bey gegenwärtigem casu keine höchste Nothwendigkeit vorhanden, auch wegen des Gebrauchs eines emetici unter der Mahlzeit die Absicht und Hoffnung sehr ungewiß, noch mit sonderlich guten und zuversichtlichen Zeugnissen bestätiget ist, anerwogen dergleichen vomitiv gar leicht sitzend und eine offenbahre Ursach schlimmer Folgerungen bleibt, oder ein solch vomitiv weiter nichts als mit ziemlicher Beängstigung die eingenommenen Speisen wieder ausführet; Weßwegen nach denen regulis artis und der meisten bewährten Practicorum Zeugniß und Beystimmungen in dergleichen Umständen die Brech-Mittel viel sicherer in denen Früh-Stunden, ehe der Magen noch mit Speisen angefüllet ist, eingegeben werden; Welches wie es mit vielen rationibus und suffragiis Doctorum bestärcket werden kan, so mag nur unter vielen andern hieher gezogen werden, was *Wedelius in disp. de vomitoriis rite adhibendis cap. 3. non danda sunt vomitoria &c.* Wie auch *Bohnius de offic. med. duplic. Part. 1.*

*cap.* 14. *de purgatione* hiebon sagen, da dieser letztere, das tempus matutinum ad ordinarium modum propinandi emetica rechnet, allwo er saget: *Ordinarie jejunis vomitoria exhibentur, illis tamen qui difficulter & cum singulari molestia hinc moventur post pastum paulo propinari valent, pro evacuatione facilitanda:* Welche letztere Eigenschafften sich auf gegenwärtigen casum zur Zeit noch nicht schicken und appliciren lassen. Wann nun in substrato casu keine besondere Umstände erhellen, so würde, wo auch nur generice ein vomitiv nützlich zu seyn erachtet worden, viel besser die Früh-Stunde hiezu zu erwehlen gewesen seyn; Welches keines weitläufftigen Erweises nöthig seyn mag.

**3.) Ob ein *Medicus*, wann er über eines andern *Medici Consilium* befraget wird, nicht verbunden sey, seine Gedancken von diesem oder jenem *medicament*, wie in diesem *casu* zu eröffnen, und ob dadurch dem andern *Medico* einiges Nachtheil und *Blame* zugezogen wird?**

Diese Frage können wir ex regulis liciti, honesti & decori nicht anderst beantworten, als daß es vielmahl in praxi Medica zu geschehen pfleget, wie manche Medici, ja wohl gar Collegia und Facultäten über vorhergegangene, und von andern Medicis und Collegiis ertheilte consilia ferner zu Rath gezogen werden, dabey man eben nicht schlechterdings sein judicium suspendiren darff, wann man nicht positive beypflichten kan; sondern wie sichs keiner zur Schande rechnen darff, ut peritiori cedat, also würde vielmehr eine hartnäckige Wiedersetzlichkeit und strenge Begierde in allen Recht haben zu wollen, einen mehr disreputirlich seyn, und verdächtig machen; Dannenhero ist es ohne Verletzung der Lieb und Auffrichtigkeit erlaubet, in ein und andern Sachen seinen dissensum bescheidentlich, glimpflich und gründlich anzuzeigen, wann nur auch dabey alle unziemliche expressiones, traductiones, und Verachtungen unterbleiben, woran man leicht eine falsche Absicht erkennen kan, soferne aber man seine von der ersten abgehende Meynung in guter, redlicher und wohlgemeynter Absicht ohne affecten vorträgt, und doch dabey des andern Medici so viel möglich, hierunter verschonet, daß er nicht in einige diffidence gesetzt wird, so kan auch dergleichen prior consiliator Medicus sich solchen dissensum nicht zu einem Nachtheil rechnen, eingedenck sich gantze Collegia und Facultäten dergleichen dissensum müssen gefallen, und nicht eine übereilte Reitzung zu einen Unfrieden, Streit und controvers seyn lassen: Gleichwie es auch die regulæ prudentiæ erfordern, daß man einen bescheidenen dissensum nicht gleich übler ausdeute, als es gemeynet seye, und dadurch nicht erst das Feuer errege, welches in cursu praxeos medicæ zu vielen anderwärtigen Verdrüßlichkeiten Gelegenheit giebet; Solchergestalt wird so wohl prior als posterior Medicus in ihren judicio, consilio & dissensu dergleichen regulas zu observiren haben, dabey eines jeden guter Ruff prudence, sincerität, dexterität und confidence in foro medico ungekränckt bleibet.

bleibet. Welches wir hiermit Nachrichtlich eröffnen, und dieses unser einstimmiges decisum mit unsren gewöhnlichen Facultäts-Siegel bestärcken wollen. H. den 18. Augusti, An. 1727.

## Casus XXXVII.

*Judicium de Medico Empirico.*

### Acta Judicialia Denunciationis contra I. C. H.

**Hoch-Edelgebohrne Hoch-Edle, Vest- und Hochgelahrte, Insonders Hochgeehrte Herren,**

DEnenselben übersenden wir die hierbey gefügten Acta Denunciationis ac Inquisitionis entgegen J. C. H. und bitten dienstlich einen Spruch Rechtens cum rationibus decidendi sich darüber, und zwar, weil es eine Medicinische materie betrifft, mit Zuziehung sothaner Facult. immassen wir denn auch zu dem Ende die Original Recepte denen Actis fol. 20. sqq. mit beygefüget haben, zu vereinigen, so wohl auch, wie weit die hin und wieder bey denen Actis befindl. Anstichelung wieder das Judicium zu bestraffen, dabey mit in regard zuziehen, die abgefaßte Sententz aber mit denen Actis verschlossen an Uns zu übermachen. Uberbringer ist befehliget, das gebührende Honorarium davor zu erlegen, und wir beharren dagegen unauffhörlich

**Unserer insonders Hochgeehrten Hrn.**

N. den 3. Sept. 1725.

Dienstwilligste
Bürgemeister und Rath der Käys. freyen Reichs-Stadt N.

### Denunciatio legitima damnosæ praxeos empiricæ.

Mein des Doctoris Medicinæ J. H. W. Denunciantens contra den Hrn. Ddum J. C. H. Denuncianten, zur Käyserl. freyen Reichs-Stadt N. Hochverordnete Herren Bürgemeister und Rath,

**Hoch- und Wohl-Edle, Wohl-Ehren-Veste, Hoch- und Wohlgelahrte auch Hoch- und Wohl-Weise,**

WJe höchst verderblich und schädlich die Praxis empirica artis Medicæ in einer Republic sey, solches ist E. Hoch-Edl. und Hoch-W. Rath von denen hiesigen Hrn. Doctoribus Medicinæ ohnlängst in einer Imploration pro impetranda Inhibitione contra Empiricos gar nachdrücklich remonstriret worden. Damit nun die Gefährlichkeit der bißhero auch allhier instar contagii eingerissenen Empirischen Praxeos medicæ ab exemplo illustriret werden möge; So habe hierdurch aus Obliegenheit meines Gewissens bey gantz negligirter dießfalls schuldiger Auffsicht unsers Hrn. Physici bekannt machen sollen, was Gestalt rubricirter Hr. Denunciat,

nunciat, welcher niemals artem medicam, sondern blos die Chirurgie erlernet Zeithero auch eine solche Praxin empiricam in der Medicin getrieben, durch welche statt der Gesundheit, eine incurable Kranckheit, ja gar das a natura provida annoch weit hinaus gesetzte Ziel des unschätzbaren Lebens, fato immaturo schändlich anticipiret werden kan: Sintemal die sub Lit. A. in copia vidimata inducirte, in hiesiger Raths-Apothecke originaliter befindliche Recepte Sonnen-Klar bezeugen, was massen er sub No. 1. 2. & 3. solche vehementissima & Drastica purgantia in einer so starcken Dosi (welche Dosis doch vor 4. 5. biß 6. starcke Kerls gnug wäre) verschrieben, wodurch die allergrösten tormina, hypercatharsis, anxietas cordis, erosiones & inflammationes viscerum, und andere gefährliche symptomata absolute befördert werden, ja der Verlust des Lebens selbst auf den Fuß nachfolget.

vid. Hoffmann. med. off. C. de Scammon. Riedlini Lin. med. An. 1697. mense Aug. obs. 15. sub titulo: Purgans forte sumtum subsequentia mala.

da doch die saniora principia medica ernstlich befehlen, die Drastica purgantia caute & quidem in minori dosi a gr. 1. 2. -- 5. und zwar stimuli loco, wenn andere purgantia zu schwach, mit darunter zu nehmen.

Wedel. de composit. medicament. extemporanea sect. 1. c. XI. p. 29. & 40.
Alberti Introduct. in mater. med. de Scammon. & Colocynth. p. 395. & 447.

So erhellet auch aus seinem sub num. 1. jetzt angeführten Recepten, daß er die Medicamenta, und deren ingredientia noch nicht verstehe; Zudem das Extract. Catholicum schon die andern Ingredientia, als Ellebor. Alhandul. und Diagryd. Sulphurat. in sich begreifft.

Pharmacopeia August. p. m. 230. Junckii Lexic. Chym. Pharmac. p. 219.

folglich also nicht nöthig gehabt, solche aparte noch darunter zu verschreiben. Ingleichen muß ihm auch noch unbekannt seyn, daß das Scammon. und Diagryd. so er im ersten und dritten Recept gedoppelt oder zweyfach verschrieben, ein Ding sey.

Wedel. Amoen. mat. med. p. 213. Rolfinc. Theatr. Pract. p. 497.

Ferner ist das sub no. 4. von ihm verschriebene Recept höchst gefährlich und tödtlich, da er die Tincturam Anodynam in solcher grossen dosi verschrieben, daß, wenn nach seiner Vorschrifft der Patient solche adhibiret, und selbige continuiret, derselbe sich ohnfehlbar (zumahl wenn die Tinctura Anodyna saturata gewesen) hat todt schlaffen müssen, weil die höchste dosis von der Tinctura Anodyna sonst 10. biß 12. guttas seyn; Hier aber kommen nach seiner Vorschrifft 20. -- 27. Tropffen auf eine dosin zu stehen. Solte selbige auch in Febribus acutis von ihm seyn adhibiret worden, wie solches bald das Ansehen haben will, da er zugleich die Essent. Alexipham. verschrieben; Wäre es weit gefährlicher, indem die Natur zumahl instanti Crisi in ihrem moliminibus gehindert, überdieß auch die Deliria verhindert worden.

Riedlin. Lin. Med. Mens. Mart. Obs. 29. p. 201.

Daß

Daß aber das Opium inusitata dosi adhibitum somnum internum & inevitabilem ἀναισθησίαν erwecke, können ebenfalls 2. Exempel, da einer doloribus Arthriticis magnis, der andere aber Febre ardente & Vigiliis nimiis laboriret, in

Joh. Helwigii Observat. Physico-Medic. Obs. 43.

nachgeschlagen werden, allwo ab inusitata dosi Opii patientes in lethalem veternum, oder tödtlichen Schlaff-Sucht überfallen, und das Leben darüber eingebüsset haben. Plura habet Ballon. L. 1. Cons. 65. & L. 2. Hist. 4. p. 123. Wed. in Opiologia.

So ist auch das sub. num. 5. verschriebene Recept höchstschädlich und tödlich, indem, da sonst die Liquida 🜍tuosa, 🜍tus vegetabilis, Essentiæ, Elixiriæ, Mixturæ & Tinct. distributive sive pro adsumtione & usu guttatim verschrieben werden.

Wedelii Tract. de Medicamentorum Compositione extemporanea sect. 1. Cap. 13. pag. 3.

hat selbiger hier dieselben fast Löffel weiß verordnet, und zwar noch darzu alle 3. Stunden 1. Löffel voll zu nehmen, welches necessario Commotiones, Congestiones Inflammationes, Anxietates Cordis, Febres acutas &c. und endlich den Todt verursachet haben muß. Es sind zwar 2. Loth von Aquis aquosis mit darunter verschrieben; Weil aber die Essent. Tincturen, 🜍us Anisi, und △ Cinamomi 4. Loth, und also maximam partem der verschriebenen Doseos ausmachen, so ist diesseitiges Assertum unstreitig am Tage.

In denen sub. Num, 6. 7. & 8. ordinirten Recepten hat ferner derselbe gröblich und schädlich sich vergangen, daß er in præscriptione nicht observiret: 1.) Quod contraria Contrariis non sint miscenda, indem selbige theils fermentationem, theils effervescentiam cum præcipitatione excitiren, als da sind Volatilia ⊡ nosa cum 🜊dis, item 🜊da cum Alcalinis tum liquidis, tum solidis. 2.) Quod mixta, quæ vel gratiam perdunt, vel e coitu hoc quasi novum Ens pariunt, corpori minus proficuum, gratumve, vel intentioni adversum, seu quæ se vel destruunt, vel intendunt nimis, non sit miscenda. Allermassen selbiger sub num. 7. Tinct. Bez. mit dem Liquore C. C. succinat. verschrieben, daher volatile vinosum cum 🜊do zusammen kommt, und eine Effervescentia cum præcipitatione erweckt wird.

Ferner hat er sub num. 6. das Elixir vitrioli Mynsich, mit den 🜍 ⏀ tri dulci, it. sub. num 8. Essent. Carminat cum Mixtura simplici ordiniret, welche, wenn selbige zusammen vermischt, ein Aquafort oder Scheide-Wasser werden.

Wedel de Medicamentotum Composit. extemp. pag. 30. & 123.

Uberdieß da er sub. Num. 6. das Elex. vitrioli Myns. mit S. ⏀ dulc. und ⊖ Al. Oleos. sylv. verschrieben, wird hieraus gar ein Aqua Regis.

Lang Opera Med. P. 1. pag 632.

Wie schädlich aber diese einem Menschen sey, wird jederman leichtlich judiciren können. Dahero kan solches unmöglich gut, oder wie in formula ad No. 6. vor

probat, das Wort probat gebraucht seyn. Aus Num. 9. wird keine potio, welche mit Löffeln zu nehmen, sondern ein Teig, der, wenn er eine Nacht gestanden, mit Messern muß ausgeschnitten werden. Und posito, sed non concesso, daß sie auf diese Art könte gebraucht werden, würde solche potio ebenfalls das Geblüt hefftig commoviren, zumahl wenn alle 2. Stunden 1. Löffel voll eingenommen wird, wodurch mehr der Untergang, als recuperation der Gesundheit des Patienten zu hoffen. Nechstdem hat er dieses kostbahre recept, welches auf 2. Thlr. zu stehen kommt, vor eine arme Handwercks-Frau verschrieben, da doch ein anders vor wenig Groschen eben die Dienste hätte thun können; Und also hieraus zu ersehen, daß dergleichen Recepte die Leute nicht nur ums Leben, sondern auch um das Geld unnöthiger Weise bringen.

Num. 10. hält die formul fast eben den Innhalt in sich, als num. 9. und zeiget ferner eine grosse Unerfahrenheit in præscriptione formularum, da er an statt, daß er auf ein Scrupel Pulver eine Untze ▽ vorschreiben sollen, kaum ein Qventgen verordnet. Lang. opera med. P. I. p. 699.

Uberdieß so ist hier kein pulv. polychrest. noch pulv. Bezoard. Angl. vielweniger pulv. expulsio bekannt, und möchte daher wohl wissen, was dieses letztere Non Ens Medicinæ vor ein pulvis seyn soll.

In Num. 11. & 12. pecciret die vorgeschriebene dosis in defectu, und so man das sub. num. 5. befindl. Recept nebst diesem gegen einander hält, kan man ihn klärlich überführen, daß er nicht wisse noch verstehe, was und wie er verschreiben soll: massen in jenem, als in num. 5. kaum unc. 1. oder 2. Loth Wasser und 4. Loth Essent. Tinctura &c. seyn, und dennoch alle 3. Stunden 1. Löffel voll verordnet, in diesem aber sub. num. 11. 3. Loth Wasser, nnd nicht einmahl 2. Loth von Essent. und Tinct. &c. drunter ordiniret, und dennoch nur Morgens und Abends 30. biß 40. Tropff. zu geben befohlen. So schicket sich auch nicht wohl zusammen Mixtura simplex cum ♁ dulc. Weiter ist in der Medicin niemahls eine Tinctura Antimonii diaphoret, wohl aber ein Pulvis Antimonii diaphoret. bekannt.

Aus Num. 13. ist zu ersehen, wie schändlicher wider den Donat geschlägelt, wenn er gesetzet: Essentia Castoreum, und also noch nicht weiß, wenn zwey Substantiva zusammen kommen, daß das letztere im Genitivo stehen müsse. So wird auch 1. Loth. von der Ess. Rhabrb. nicht genung seyn, ein halb Qventl. Resin. Gialapp. gäntzlich aufzulösen und zu solviren, weilen solche schon saturat.

In dem sub. num. 14. ordinirten Augen-Wasser hat selbiger den saccharum saturni in unerlaubter Quantität den verschriebenen 2. Quentin abutiret, wodurch denen Augen mehr Schaden, als Vortheil gestifftet wird.

Letztlichen ist auch noch zu gedencken, daß aus seinen Recepten wunderns-würdig zu ersehen, wie er die signa und Characteres, als prima rudimenta tyronis

artis pharmaceuticæ, noch nicht einmahl wisse, weil er in denen formulis sub num. 3. & 9. pro signo Pulv. daß signum antimon. num. 6. vor ana zweymahl ano; it. num. 3. vor Cremor ♀ri, Cremor ♁i gebrauchet, da doch dieses letztere so wohl in foro medico, als regno naturæ nicht bekannt. So weiset auch das sub Lit. B. von dem Bader Hrn. L. ausgestellte Attestat sattsam aus, daß er mitten in der Todes-Angst V. S. unerhört angerathen, also dadurch dem agonisirenden Patienten den Abmarsch aus der Welt facilitiret.

Wie nun hieraus gantz ungezweiffelt erhellet daß Herr Denunciat sich nicht nur in Proscriptione & dosi medicamentorum gar schädlich und schändlich vergangen, die bekanntesten Characteres und Medicamenta nicht einmahl verstehe, VenæSectionem mal a propos verderblich angerathen, sondern auch wenn obermeldete Medicamenta drastica, Anodyna & spirituosa nach der verschriebenen unerlaubten Dosi adhibiret worden, der gäntzliche Untergang eines Patienten nothwendig auf dem Fuß nachgefolget seyn muß; Also habe desselben straffbahre praxin empiricam einen Hoch-Edlen und Hoch-W. Rath zu gebührender Untersuchung gehorsamst denunciren, und Dero bekannten väterlichen Sorgfallt dieser Stadt anheim geben wollen, ob sie zu Vorkehrung anderweitiger daher kommenden Leibes- und Lebens-Gefährlichkeiten demselben, wie auch andern Empiricis so thane verderbl. praxin bey nahmhaffter pœna zu inhibiren, und das anietzo bekannt gemachte factum illicitum, andern zum Exempel, zu bestraffen belieben tragen, damit hinführo die unschätzbare Gesundheit nicht ferner durch die Leichtsinnigkeit der schädl. ja offtmahls tödtl. praxeos empiricæ so schnöde gemißbraucht, und solcher Gestalt der Mensch vor seinen unzeitigen Verlust seines Lebens conserviret werden möge Und weil er nunmehro selbst Medicamenta angeschaffet, wie auch verderbl. ausgiebet; So überlasse gleichfalls Dero vernünfftigen Disposition, ob sie vorberührte Inhibition auch zugleich mit auff diesen punct richten wollen. Ich aber bin in einer unauffhörlichen Veneration

Ew. Hoch-Edl. und Hoch-W. Raths

gehorsamste D. J. H. W.

N. den 1. Junii 1725.

A

Recepte

So von dem Doctorando H. in hiesiger Raths-Apothecken zu N. verschrieben worden,

*No. 1.*

Recip. Extr. ellebor. nigr. alchandul. catholic. Resin. schamon. Diagrid. sulphurat. tartar. vitriol. ana scrup. sem. Mercur. dulc. gr. 7. M. D. in cart.

ſign. Pill. 3 auf 1 mal zu nehmen.

*No.* 2

*Rec.* Aloës ſuccitrin, Trochiſ. Alchand. Diagrid. ſulphurat. ana ſcrup. ſem. Extr Panchimag gr 6. Tartar. vitriol. gr. 7. M. D. in cart. Maſſ Pill no. 15. ⊙ auf 1 mahl nach Belieb. zu nehmẽ.

*No.* 3

*Rec.* Antimon. Diagrid ſulphur gr. 8 Rad Jialapp. ſcrup. 1 & ſemis, ſchamon. cremor. ſulph. ſcrup 1 & ſem. Gumm. gutt. gr. 8 M D. S. in chart. ſign. Purgier-Pulver, auff ein mahl mit warmen Bier zu nehmen.

*No.* 4

*Rec.* Tinct. anodyn. drachm. 2 Eſſent. alexipharm. drachm. 1 M. S D. in vitro ſign davon 30-40 Tropffen zu nehmen.

*No* 5

*Rec.* Aqv. aniſ. fœnicul. ana unc ſem. cinmom. Spir. aniſi ana drachm. 2 Eſſent. mumiæ drach. 1. & ſem. cinam. drachm. 2 caſtor. drach. 2 & ſemis, myrrh. drachm. 3 & ſemis M. S. D. in vitro ſign. alle drey Stunden 1 Löffel voll zu nehmen.

*No.* 6

*Rec.* Elix. prop. unc. ſem. vitriol. Mynſ. Spirit. nitri dulc. Sal. alc. oleoſ ſylv. ano drach. 1 & ſem. Eſſ. abſ. comp. cortic. citr. aurantior. ano unc ſemis, Olei cinamom gutt. 15 menth. gutt. 20 M. D. S bey oder nach der Mahlzeit Abends und Mittags 60 Tropffen zu nehmen

*No.* 7

C. D.

*Rec.* Eſſent. lignor. unc ſemis, abſinth. compoſ. zedoaciæ ana unc ſem. Tinct. bez. drachm. 1 corallor rub drach. 1 rhabarb. drach. ſem. Liqu. corn. cerv. ſuccin. ſcrup. 2 Spiritus cochl. unc. 1 ſal. ammon. aniſ. drach. 1 Sal. volat. oleoſ. ſylv. drach. ſem M S. D in vitr. ſign. Scorbut- und Fluß-abführende Mixtur Morgens und Abends 40-50 Tropf- zu nehmen.

*No.* 8

*Rec.* Eſſent carminat. unc ſem. caſtor unc ſem. cinamom. unc ſem. mumiæ drach. 2 & ſemis. Tinct. opii, drach. 2 tartari drachm. 3 mixtur ſimpl drach. 4 Spir. lavendul. drachm. 2 & ſem. M. S D. in vitr. ſign bewuſter maſſen zu geben, Morgens und Abends 40 biß 50 Tr. zu nehmen.

*No.* 9.

*Rec.* Aqu. lil. convall. confort. perlar. unc 1 & ſem. cord. frig. unc.

unc. semis Solut. corall. unc 1 Antimon. bez. angl. drachm. 2 Confect. Alkerm drachm. sem. Tinct. succin. drach. 3 anodin. drach. 2 antimonii. drachm. 2 & sem. Oc. cancr. pr. drach. 4 Lapid. percar. drach. 2 M.S.D. in vitr. bewuster maßen zu gebrauchen, alle 2 Sunden 1 Löffel voll.

*No* 10

*Rec.* Pulv. epilept. mir Mynf. succin. alb. præp. corall. rubr. præp. corn. cerv. s. aqua præp. ana scrup. 1 & sem. Ocul. cancr. præp. drachm. sem. Pulv. polychrest. scrup. 2 bezoart. angl. scrupul. 1 & sem. ebur. s. igne præp. scrup. 1 Pulv. expulsio scrup. 1 & sem. Aqu cinamom. drach 2 & sem. borrago drach. 4 & sem. flor. thiliæ drachm. 4 lil. convall drachm. 4 & sem. confort. perl. drachm. 6 Julep. rosar. unc. 1 & sem. Conf. de hyac. scrup. 2 & sem. alkerm. inc. drachm. 2 Spir. vitr. parum drach. 2 & sem. M. F. aqua perlar. sign. Kräfftiges Hertz- und Hauptstärckendes Perlen-Wasser, davon Morgens und Abends einen halben Löffel zu nehmen.

*No* 11.

*Recip.* Aqu. tiliæ cum vino acetos. citr. card. bened. ana unc. sem. Essent. absinth. compos. drachm. sem. alexipharm. scrup. 2. Tinct. anodyn. scrupul. 2. & sem. antimon diaphoret scrup. 3. Mixtur. simpl. drachm. sem. Spir. sal. dulc. scrup. 1. & semis Conf. alkerm. scrup. 1. M. D. in vitr. sign. bewuster maßen zu gebrauchen, Morgens und Abends 30-40. Tr. davon zu nehmen.

*N.* 12

*Rec.* Aqu. epilept. Lang. unc. sem. Specif. cephal. Mich. scrup. 2 Aqu scabios unc sem. M. S. D. in vitr. sign. davon des Morgens, Mittags und Abends 10 Tropffen in der Muttermilch einzugeben.

*No.* 13

*Rec.* Essent. rhabarb. unc. sem. Resin. Jialapp. drach. sem Ess. castoreum drachm. 1 M. D. in vitro.

*N.* 14

*Rec.* Aq. euphras. rosar. alb. ana unc. sem. plantagin fragar. ana unc. sem. chelidon fœnicul. ana unc. sem. cyani drach. 3 & sem. sacchar. saturn. drach. 3 Tutiæ præp drach. 1 & sem. Camphor. gran. 13 M S. D. in vitro sign. bewustes Augenwasser zu gebrauchen jederzeit.

Daß vorgesetzte Copeyen mit denen mir in hiesiger Raths-Apothecke vorgezeigten Originalien richtig überein kommen, solches wird von mir unterschriebenen Notario Cæsario Publ. attestando beuhrkundiget. N. den 25. May 1725.

(L. S.) M. C. E. Not. Cæs. Publ. ad hoc legitime requ.

B.

Ich Endes unterschriebener attestire hiermit, daß, nach Aussage der Fr. W. wie nehmlich der Dd H. befohlen, ihrem Sohne, welcher an Hæmorrhagia narium nimia starck laborire und in agone liege, einen Ader-Schlag zu thun mich ersuchet, solches zu bewerckstelligen. Und nachdem ich mich dahin verfüget, und selbigen Patienten in miserablen Zustande, wobey zugleich Ohnmachten verspühret wurden angetroffen, habe zwar selbigem zur Ader lassen müssen; Weil aber das Blut sehr wässerich und bleich war, und dahero der Patient sich schon sehr verblutet, wie denn nach Ausrede der Fr. W. der Patient schon eine geraume Zeit sehr geblutet, so habe die Ader bald wieder verbunden; Es ist aber nach wenigen Stunden der Patiente bald darauff verschieden: Welches zur Steuer der Wahrheit mit meiner eigenhändigen Subscription beurkundige. N. den 13. May 1725.

F. N. L. Chirurgus & Balneator.

Actum *N.* den 15. Junii 1725. in Termino Hrn Doct. W. Denunciantens contra Hrn. Ddum I.C.H. Denunciaten.

Es erscheinet rubricirter Denunciat in Person, und hat ex communicato ersehen, daß Denunciant ex puro puto calumniandi animo ein und das andere wieder ihn denunciren wollen, welchen animum calumniandi Denunciat daher deduciret: 1) Kan Denunciant zu solcher Denunciation sich nicht legitimiren, per L. 15. ff. d. delat. cum sine Advocato fisci olim nemo impune denunciare poterat. 2) Kan Denunciant kein eintziges corpus delicti angeben, und daß Denunciat jemand Schaden gethan; Deficientibus autem requisitis Denunciationis, hæc animo calumniandi facta, præsumitur

Mev. P. 3. dec. 357.

Calumniose autem Denunciatio a pœna legis & injuriarum actione non liberat. Und ist. 3) sehr zu bewundern, daß Denunciantens Gewissen, so viele Jahre her, und so lange Denunciat mit ihm in vertrauter Freundschafft gelebet, auch Denuncianten offtermahlen in vorgestossener Noth mit 50. Thlr. und mehr Thalern Anlehns-weise gratificiret, geschlaffen haben müsse, und nun erst auffwache, da Denunciat das Seinige wiedergefodert, und darüber, nach des Syrachs Prognosticon, mit Denuncianten verfallen, woraus so wohl, als aus denen anzüglichen, desperatirlichen expressionibus, und erdichteten imputationibus des Denunciantens calumni-

lumniandi animus desto mehr erhellet. Da 4.) solche qv. Recepte schon über 2. biß 3. Jahren verschrieben worden, da wir noch in sehr vertrauter Freundschafft gelebet, und Denunciant selbst von Denunciaten einige arcana und specifica sich ausgebethen; nunmehro aber will er die Zärtlichkeit, seines bißhero ausgeschlaffenen, und ietzo erst aufgewachten Gewissens vorschützen, und damit die effervescenz seines undanckbahren, falschen und feindseeligen Gemüths an den Tag legen, zumahlen dessen animosität so weit sich decontenanciret, daß er auch des Hrn. Physici guten Leumund durch impudente inculpirung einer negligenz zu benagen sich nicht entblödet, welcher aber sich schon selbst defendiren wird, und kan Denunciat gar leicht den Lohn der Æsopischen Schlange davon tragen; interim semel malus semper præsumitur talis. Damit auch des Denunciantens animus calumniandi sich desto mehr zu Tag lege, so kan Dennuciat 5.) aus der denunciation noch unangeführt nicht lassen, daß Denunciant aus einer blossen Medisance Denunciaten denigriren will, als ob er keine artem Medicam, sondern blos die Chirurgie erlernet, da doch Denunciat nach ausgestandenen Examine von der Medicinischen Facultæt zu E. ein Diploma uud Titulum Doctorandi erhalten, also sich ad praxin medicam habilitiren kan, so mag auch Denunciaten so wenig als andern præjudiciren, wenn jemand vorhero Chirurgiam erlernet, welches viel berühmte Doctores und Practici gethan, wie denn auch hiesiegen Orths Hr. W. viele Jahre her, cum præscitu & consensu Amplissimi senatus, mit grossem Applausu praxin medicam exerciret. Daß Dennnciant 6) Denunciaten einen Empiricum nennen will, darüber wird Declaration erwartet, quo sensu er solches nehme. Empiricus enim dicitur, qui artem medicam ab expermentis demonstrat, und dieses sind die unglücklichen Dogmatici, Methodici und Philosophi Hermatici, die nur ihr Gehirn voll leerer Gespenster haben, wo sie nicht zugleich saniores Empirici sind, welcher der berühmte Stahl in seiner Chymia rationali & experimentali, und mit ihm alle unpassionirte und wahre Practici artis medicæ defendiren. Auf die der Denunciation beygefügte Recepte nun zu komen, so exaggerit Denunciant, daß von mir Purgantia drastica verschrieben worden. Darauf wird aber 7) geantwortet, daß wofern diese Purgantia an sich, wie die Ingredientia in der Officin componiret, absolute denen Patienten wären hingegeben worden, Denunciat solche selbst vor drastica erkennen würde; Da aber 8) solche nicht immediate in der Patienten Hände kommen, sondern erst Denunciaten eingelieffert werden müssen: So wird einem jeden Künstler wohl erlaubt seyn, wofern er sein Arcanum nicht jedermann Preiß geben will, unter eine an sich drastische Artzeney ein Corrigens zu misciren, welches capable, die sonst daraus besorgte Tormina Hypercatharses und andere angeführte gefährl. Suiten abzulehnen und zu præcaviren, welches denn von Denunci-

nunciaten geschehen, da die Medicamenta allezeit vorhero ihme eingelieffert werden müssen. Was aber sein geheimer Corrector sey, ist er nicht schuldig, jemanden zu offenbahren oder nahmhafft zu machen, ne alii famoso imprimis Philosophiæ Hermeticæ titulo portentosi alieno vitulo discant. Sufficit, daß niemahls einige Klagen wieder Denunciaten eingelauffen, vielweniger ein Corpus delicti vorhanden, oder nur nahmhafft gemacht werden könne, vielmehr die in contrarium beygelegte Attestata sub num. 1. biß 4. das Gegentheil, und dieses bewähren, daß Denunciat seine Herreu Patienten glücklich curiret, und noch viel andere, so ein besonders Vertrauen gegen ihm bezeiget, öffters ohne Entgelt:

Daß Denuciat in Febre maligna Venæ sectionem moderatam gerathen, ist von vielen vornehmen Practicis selbst geschehen, umb sich des Zustandes des Geblüts zu erkundigen, ob hinter dem vorgegebenen Febre maligna nicht etwas anders stecke, zumahlen Denunciat von Anfang weder bey dem Patienten gewesen, noch consuliret worden. Dem Hrn. Denuncianten wird bekannt seyn, quod sæpius symptomata causæ vestem iduant; Daß nun der Patient gestorben, ist Denunciaten nicht zu imputiren, vielweniger zu bewundern, da nach dem wider Denunciaten beygelegten atiestato das Geblüt schon zu purem Wasser worden, auf welchen Fall bekommt, quod talis ægrotus ab omni restitutionis spe sit exclusus & dejectus. In Summa, Denunciat hoffet, so viel an- und ausgeführt zu haben, daß hoffentlich die ihm von Denuncianten zugedachte Blame auf diesen selbst rednndiren, und sein animus calumniandi handgreiflich sich zu Tage legen soll. Indessen da Denunciant sich nicht getrauet, seine Denunciation zu justificiren, oder seiner Schuldigkeit nach in heutigen Termino zu widerholen, so accusirt Denunciat den von Denuncianten non comparendo begangenen Ungehorsam, und dadurch bestärckten animum injuriandi in solenni Juris forma, mit geziemender Bitte, nicht nur Denunciaten mit Erstattung aller Unkosten zu absolviren, sondern auch demselben propter deficientia requisita Denunciationis, woraus die angeführte Rechte animum injuriandi præsumiren, actionem injuriarum zu reseviren. Desuper omni meliori modo implorando;

16. Original-Stücke von denen H. Recepten, darüber des hiesigen Stadt-Physici Hr. D. G. Bedencken ad acta gegeben worden.

*No. 1.*

Recip. Cassiæ extra ct. recent. *unc.* 1 Therebint. venet lot. *unc.* 2 Mercur. Dulc *drachm.* 1 Nuc. moschat *no.* 1 Sal brun. Ocul. cancr. præp, *ana drach.* 1 Sal. volat. luccin *scrup.* 4. Syrup. altheæ Fernelii *q. s.* M. F. sign. Eine Lattwerge, davon des Tages 3. mahl einer Haselnuß groß davon zu nehmen.

*rec.*

* * *

*Rec.* Confect. hamech. *unc sem.* Mercur. dulc. *gran.* 16. Bolus ex cassia *gran.* 16. *q s* M. f conserv.

* * *

Rec. Tinct. copaiv. *drachm.* 1. & *sem* seu Bals. Ind nigr. in vitro sign davon 20.30. Tr. zu nehmen.

*No* 2.

*Rec.* Tinct. tartari. antim. tart. alexipharm. *ana drachm.* 1. *sem.* Ess. succin. *scrup.* 2. rhabarb. *drach sem.* Spirit. C. C. optime, *scrup.* 1. Spir sal arm *drach. sem.* M. D. in vitr. sign. bewuster massen zu gebrauchen, davon des Morgens und Abends 40-50. Tropffen in Thee einzunehmen.

*No* 3.

*Recip.* Pulv. Jialapp. *gran.* 12. Resin. gialapp. *gran.* 5. Pulv. scamon. *gran.* 6. Mercur. dulc. *gran.* 14. M. D. in cart. sign. Purgier-Pulver.

* * *

*Rec.* Cassiæ extr. recent. *unc. sem.* Therebinth. venet. *drachm.* 5. Mercur. dulc *scrup.* 1. & *sem.* Sal. brunell. *scrup* 1. Turbith. mineral. *gran.* 6. Terr. sigill *scrup.* 2. Ocul. cancr. præpar. *scrup. sem.* Sal. volat. succin. *scrup* 1. Syr. aletheæ fernel. *q. s unc.* 1. & *sem.* M. F. L. sign. Eine Lattwerg.

*No.* 4.

*Rec.* Ol. succin junip. *ana scrup.* 1. & *sem.* Therebinth. *drachm* 1. Bals. copaiv. *drach.* 1. sulphuris, *scrup.* 1 peruvian. *scrup.* 2. Spir. sal. armoniaci *scrup.* 2. M. D. in vitr.

* * *

*Rec.* Pulv. Jialapp. *drachm. sem.* Cremor tartari *scrup.* 1. Gumm. gutt. *gr* 4. Mercur dulc. *gr.* 12. M D. pulv. sign. Bewustes Pulver auf einmahl zu nehmen.

* * *

*Rec.* Spir lign. guajaci *scrup.* 3. Liquor. C. C. succin. *drach. sem.* M. D. in vitro.

*No.* 5.

*Rec.* Aloës succitr. Trochisc. alchand. *ana gr.* 6. Extr. panchimag. ellecor. nigr. *ana gr.* 4. Diagrid. sulphur. *gr.* 5. Resin. schamon. Jialapp. *gr.* 5. & *sem.* Tarter. vitriolat *gr.* 6. *M*, Pillul. No. 17. in scatul. ☉

*N.* 6.

*Rec.* M. P. Coch. maj. Extr. rhabarb. *ana gr.* 3 panchimag. *gr.* 5. Resin. Jialapp *gr.* 4. Diagrid. sulphurat. *gr.* 6. Mercur. dulc. *scrup sem.* Tartar. vitriolat. *gr.* 6. *M. S D.* in scatul. no 20.

*N.* 7.

*Rec.* Pulv. Jialapp *scrup.* 1. Extr. hellebor.

hellebor. nigr. panchimag. *ana scrup*. 1 *& sem*. Gumm. gutt *gr*. 6 mercur. dulc. *scrup*. *sem*. M. Pill. No 16 in cart.

* * *

*Rec*. Ol. succin. junip. *ana scrup sem*. therebinth. *drachm*. *sem*. Balf. copaiv. *drachm*. 1 sulphur. *scrup*. 1 peruvian. *scrup*. 2 Spir. sal. armoniaci, *scrup*. 2 M. D. in vitr. sign. Bewuster massen Morgens und Abends zu gebrauchen.

*No*. 8.

*Rec*. Extr. ellebor. nigr. panchimag. *ana gr*. 7 catolicon. rhabarb. *ana gr*. 6. Aloës succitr. Trochisc. alhand *ana gr* 6. Diagrid. sulphurat. *scrup*. *sem*. Tartar. vitriolat. *gr*. 7 M. S. D. in scatul. no. 19

*No*. 9.

*Rec*. Aqv. tiliæ cum vino acetos citr. card. benedict. *ana unc*. *sem*. Ess. absynth. comp. *drachm*. *sem*. alexipharmac. *scrup*. 2 Tinctura anodin. *scrup*. 2 *& sem*. antimonii diaphoret *scrup*. 3 mixtur. simplex, *drach*. *sem*. Spirit. sal: dulcis *scrup*. 1 *& sem*. Confect. alkerm. *scrup*. 1 M. D. in vitr. sign. Bewuster massen zu gebrauchen Morgens und Abends 30-40 Tropffen davon zu nehmen.

*No*. 10

*Rec*. Antimon. diagrid sulphurat. *gr*. 8 Rad. Jialapp. *scrup*. 1 *& sem*. schamon. *scrup*. 1 cremor. tartari *scrup*. 1 *& sem*. Gumm. guttæ *gran*. 8. M. D. S. in cart. sign. Purgira Pulver auf 1 mahl mit warmen Bier zunehmen.

*No*. 11.

*Recip*. Resin. Jialapp *gr*. 8 Diagrid. sulphurat *gran*. 6. Cremor. tartari *gran*. 8 Tartar. vitriolat. *gran*. 5 Mercur dulc. *gr*. 7 Gum. gutt. *gr*. 4 M. v. Pillul. No. 16

*N*. 12

*Rec*. Elix. propr *unc*. *sem*. vitriol. Mynf. Spir. nitri dul. Sal. alc. oleos sylv. *ana drachm*. 1 *semis*, Ess. absinth. comp. cortic. citr. aurantior. *ana unc*. *sem*. Olei cinamom. *gtt*. 15 menth *gtt*. 20 M. D. S. Bey oder nach der Mahlzeit Abends und Mittags 60 Tr. zu nehmen. *probat*.

*No*. 13

*Rec*. Tinct. Anadyn. *drachm*. 2 Essent. alexipharm. *drachm*. 1 M S D. in vitr. sign davon 30 biß 40 Tropffen zu nehmen.

*N*. 14

C. D.

*Rec*. Aq. lil. convall. confort. perlar *unc*. 1 *& sem*. cord. frig *unc*. *sem*. Sal. corall. *unc*. 1 Antimon. bezoard. angl. *drach*. 2 Confect. alkerm. *drachm*. *semis*. Tinctura succin. *drachm* 3 ano-

din.

din. *drachm.* 2 antimon. *drachm.* 2 & *sem.* Ocul. cancr. præpar. *drachm.* 4 Lapid percar. *drachm* 2 M. S. D. in vitr. Bewuster massen zu gebrauchen, alle 2 Stunden 1 Löffel voll.

*No* 15

*Rec.* Essent. carminat. *unc. semis* castor. *unc sem.* cinamom *unc. sem.* mumiæ *drachm.* 2 & *sem.* Tinctura opii *drachm.* 2 tartari *drach.* 3 Mixtur simpl. *drachm.* 4 Spirit. lavendul. *drachm.* 2 & *semis*, M. S. D. in vitr. sign. Bewuster massen zu gebrauchen, Morgens und Abends 40-50 Tr einzunehmen.

*No* 16

*Rec.* Extr. ellebor. nigr. anchandul. catholicon. Resin. schamon. Diagrid. sulphurat. Tartar. vitriol. *ana scrup. sem.* Mercur. dulc. *gr.* 7 M. D. in chart sign. pill. ☽ auf 1 mahl zu nehmen.

* * *

*Rec.* Aloes succitrin. trachisc. alchand. diagrid. sulphur. *ana scrup.. sem.* extr. panchimag. *gr.* 6. Tartar. vitriol. *gran.* 7 M. D. in cart. mass. pill. *no.* 15 ⊙ auff 1 mal nach Belieben zu nehmen.

* * *

Pulv. sternutator Drest, 2 gr.

* * *

Lytharg. vor 6. pf. cerus, 4. pf, olei flor. rosar. 1. gr. in vitr.

Annoch 36 *Original*-Stücke von den H. Recepten.

*No.* 1.

*Rec.* Elex. febr. Mynsicht. *unc. sem.* Essent. card. bened. *unc.* 1 centaur. min. *drachm.* 1 gentian. *drachm. sem.* absynth. *drachm.* 2 anodyna *drachm sem.* M. D. sign. mixtur Tropffen Morgens und Abends 20 Tropffen zu nehmen.

*No.* 2.

*Rec.* Essent. enulæ. Tinct. pectoral. *anadrachm.* 2 & *sem.* Aqu: hyssop. veronica *ana drachm* 1 Oxiemel. squillat *drachm.* 1 Bals. sulphur. anisat *drachm.* 1 & *sem.* beruvian. *drachm.* 1. & *sem.* Olei anisi *scrup.* 1 & *sem.* Vini alb. *drachm sem.* M. D. S. in vitr. sign. Brust-mixtur Morgens und Abends 30 40 biß 50 Tropffen davon zu nehmen.

*No.* 3.

*Rec.* Lign. terr. fol. tartari Ess. pectoral. *ana drachm.* 1 Liqu. C. C. succin. *drachm sem.* Oximel: sqvillat. *unc. sem.* M. D. S. lösende Essenz 40 Tr. davon zu nehmen.

* * *

*Rec.* Rad. cichoriæ. heleni *ana drach.* 1 & *sem.* Herb. agrimoniæ capill. vener. *pug.* 1. scabios. *pug.* 1. & *sem.* Ficuum *no.* 3 Dact. *no.* 1 & *sem. vel.* 2 Passul. maj. excort. *drachm.* 1 & *sem.* Semen

anisum stellat. *scrup.* 2. Incis. & contus. gros modo in cart.

*No.4.*

*Rec.* Tartari emeticus *gr.* 6. *&* *sem.* Crem. tartari. *scrup. sem.* in cart.

*No 5.*

*Rec.* Antimon diaphoret. *scrup. sem.* Ocul. cancr præpar. *gr.* 13. Nitr. caystalliss. *gr.* 7. *& sem.* Arcan. duplicat *gr.* 6 M. D. in cart.

*No.* 6.

*Rec.* Tinct. anodyn. *scrup.* 2. in vitr.

*No.7.*

*Rec.* Lign. C. C. succinat. *scrup.* 1. Mixtur simplex *scrup.* 1. *& sem.* M. D. S. in vitr. sign. dieses bewuster Maßen zu gebrauchen.

*No.8.*

*Rec.* Theriac. androm. *drachm. sem.* Roob sambuci *scrup.* 1. *& sem.*

*No. 9.*

*Rec.* Spir. nitr. dulc. *drachm. sem.* in vitr.

* * *

*Rec.* Antimon. specif. cephal. *drachm.* 1. Bezoart. Iennert. *scrup.* 2. D. in carta.

*No. 10*

*Rec.* Rad. Aaron Rect. temp. collius *ana drach* 3 ostrut. *drach* 1 Cran. human *drachm.* 2 *& sem.* Alum crudi *scrup* 1 Tartari vitriolat *drachm sem* Laud opiat. *gr.* 5 Sal. cardui bened. *drachm* 1 absynth. centur min. *ana drach. sem.* M. D. S. in carta.

*No.* 11

*Rec* Spirit. lumbricor. formicar. *ana unc. sem* camphorat. *unc* 1. M. D. in vitr. sign. hiervon alle Morgen und Abende damit zu waschen.

* * *

*Rec.* Lign C. C. succin. *drachm. sem.* Tinctur. alexipharm. *drachm.* 1. M. D. in vitro.

*No. 12.*

*Rec.* Tinct. terr. catechu. *drach.* 1. in vitro.

*No.* 13.

*Rec.* Tinct. aloe *drach.* 1. myrrha *drachm. sem.* Bals peruvian. *drachm. sem.* M. D. in vitro. it.

*Rec* Empl. de Minio *drachm.* 2. miraculos. *drachm.* 6. M.

*No.* 14.

*Rec.* Pulv. epilept. mirab. Mynsicht. succin. alb. præpar. corall. rubr. præpar. C. C. sine igne præpar. *ana scrup* 1 *& sem.* ocul. cancror. præpar. *drachm. sem.* Pulv. polygrest. *scrup.* 2 Pulv. bezoart. angl *scrup.* 1. *& sem.* ebur. s. igne præp. *scrup.* 1. Pulv. expulsio, *scrup* 1. *& sem.* Aqu. cinamom. *drach* 2. *& sem.* borrag. *drachm.* 4. *& sem.* flor thiliæ *drachm.* 4. lil. conval. *drachm.* 4. *sem.* confort. perl. *drach.* 6 julep. rosar *unc* 1. *& sem.*

*sem* conf. de Hyac. *scrup.* 2 & *sem* Alkerm. inc. *drachm* 2 spirit. vitriol. parum *drach* 2 & *sem.* *M F* aqv. perlar. sign. kräfftiges Hertz- und Haupt - stärckendes Perlen-Wasser, davon Morgens u. Abends einen halben Löffel voll zu nehmen.

*No* 15

*Rec.* Flor. rosar Herb. millefol. plantag. *ana M sem* Cortic. granator. Gallar. Turcic. *ana scrup.* 2 in cart.

* * *

*Rec.* Mell. rosar. *unc.* 1, & *sem.* Tutiæ præpar. *drachm.* 1. Troch. alb. ros. *drachm. sem.* Sacchar. saturni *drachm. semis* M. D. in vitro.

*No.* 16

*Rec.* Pulv rhabarb *unc* 1 in cart.

* * *

*Rec.* Tartar. vitriolat. *drachm.* 1. & *sem.* in cart.

* * *

*Rec.* Elex. propriet. vitriol. Myns. vor 1. gr.

*No.* 17

*Rec.* Resin jialapp *gr.* 14 Mercur dulc *gr* 12 Semen Zedoar. *drachm* 1 Syr. violar q. s. *M F* Bolus signi. vor die Würmer zu gebrauchen.

*No* 18

C D. *Rec.* Essent signor *drach.* 1 & *sem* trif. aquat. *drachm* 1 & *sem* absinth compos *unc* 1 Tinct antimonii tartari *drachm.* 1 M S D. in vitro sign. Blutreinigte mixtur des Morgens und Abends 30 biß 40 Tr. in Thee einzunehmen.

*No* 19

*Rec.* Aqv. hyssop. veron *ana drachm.* 2 Sal. epson *drachm sem* Tartar. emetic. *gr.* 2 M D S Brech-mixtur in vitro.

*No.* 20

*Rec.* Essent. rhabarb. *unc sem* Resin. jialapp. *drach sem* Essent. castoreum *drach.* 1 M D in vitr.

*No.* 21

*Recipe* Essent. lign. *unc. sem* absynth. compos. zedoariæ *ana unc. sem.* Tinctur bezoart. *drach.* 1 corall. rubr. *drachm* 1 rhabarb *drachm sem* Liqu. C C succinat *scrup.* 2 Spirit. cochlear. *unc* 1 sal. armoniac. anis. *drachm* 1 Sal. volat. oleos. sylv. *drach. sem* M D in vitr. sign. Scorbut. und Fluß abführende mixtur Morgens und Abends 40 biß 50 Tropffen zu nehmen.

* * *

*Rec.* Herb. beccabung. nasturt. aquat. *ana man.* 1. absynth. *man. sem.* D. D. S. species zum Tranck incis. & contus. gros modo in cart.

*No.* 22

*Rec.* Aqu. epilept. Lang. *unc. sem.* Specif. ceph. Mich *scrup.* 2 Aq. scabinos *unc semis M D* in vitr. sign. Davon Morgen Mittags und

und Abends 10 Tropffen in der Muttermilch einzugeben.

*No* 23

*Rec.* Ol. ſuccin. *ſcrup.*3 junip. *ſcrup.* 1 therebinth. *ſcrup.* 4 Balſ. copaiv. *drachm.* 2 ſulphur *ſcrupul.* 2 Spir ſal. armoniaci *ſcrup.*3 Guajaci *drachm ſemis* M. D in vitro ſign. Bewuſter maſen zu gebrauchen.

*No.*24.

*Rec.* Extr. ellebor. nigr. catholicon *gr.* 11 Reſin. ſcamon. *gr.* 7 G. guttæ *gr.*6. Naſſ. Pilull. No. 11 in cart.

*No.* 25.

*Rec.* Eſſ. Theriac. *drachm. ſem.* rhabarb. *ſcrup.*2 M.D. in vitro.

*No.*26.

*Rec.* Aq. aniſ. fœnicul. *ana unc. ſem.* cinamom. Spirit. aniſi *ana drachm.*2 Eſſ. mumiæ *drach.*1 *& ſem.* cinamom *drach.*2 caſtor. *drach.* 2 *& ſem.* myrrh. *drach.* 3 *& ſem.* Tinctur. opii *drach.*1 *& ſem.* M. D D in vitr. ſign. Alle 3 Stunden einen Löffel voll zu nehmen.

*No.*27.

*Rec.* Empl. ſperm. ranar. 6. pf.

*No* 28.

*Rec.* Eſſent. enulæ Tinct. pectoral *ana drachm.*1 *& ſem* anodyne *ſcrup. ſem.* crocus *ſcrup. ſem.* Balſ. ſulph. aniſat. *drachm.* 1 beruvian. *drach. ſem.* d. peroc. *ſcrup.* 1 Aq. hyſop veronic. *drach.* 1 *& ſem.* Spir aniſi *ſcrup. ſem* ſulphur. aniſ. *drachm. ſem.* Ol. aniſi *ſcrup* 1 Syrup. pectoral *ſcrup.*2 *& ſemis,* Liquir. *ſcrup* 1 Oxiem & ſquilat. *drachm ſem.* M.D. in vitro ſign. Bruſt-Mixtur, davon Morgens und Abends 30 biß 40 Tr. zu nehmen.

*No.* 29

*Rec.* Aq euphraſſ. roſar. alb *ana unc. ſem.* plantagin. fragar. *ana unc. ſem.* chelid. fœnic. *ana unc. ſem.* cyani *drach.* 3 *& ſem.* ſacch. ſaturni *drach.* 2 tutiæ præparat. *drachm. & sem.* camphor. *gr.* 13. M. S.D. in vitr. ſign. Bewuſtes Augenwaſſer zu gebrauchen jederz.

*No.*30

*Rec.* Spir. ſal. armoniaci *drach.* 1 Ol. carioph gt.3

*No.* 31

*Rec.* Aloes optim. *unc* 1 Myrrh *unc* 1 *& ſem.* pulveriſiret. Maſtich. Elect. *drachm.*2.

* * *

Crocus *drach.* 3. in cart.

* * *

Spir. vini optimi *libr* 1 *& ſem.* in vitr.

*No.* 23

*Rec.* Tartari emetic. *gr.* 3 *& ſem.* Cremor tartari *ſcrup. semis,* M.D. in carta.

* * *

*Rec.* Cremor tartari *ſcrup. ſem.* in cart.

*No.*33.

No. 33

*Rec.* Resin. Jialapp. *scrup. sem.* Diagrid. tartarat. *gr.* 7. Cremor. tartari *scrup. sem.* Tartar. vitriolat. *gr.* 6. *Mercur.* dulc. *gr.* 6 Gumm. gutt. *gr.* 4 *M. D.* in cart. Pilull. No. 16

No. 34

*Rec.* Ol. Lavendul. *gr.* 6 cariophill. *gr.* 1 rosar. *scrup. sem.* Jesmin. *scrup. sem. M. D.* in vitr.

No. 35.

Rec. Resin. Jialapp. *gr.* 12 Extr. catholicon *scrup. sem.* diagrid. *gr.* 7 *Mercur.* dulc. *gr.* 8 *M. S. D.* Mass. Pill. no. 2 in cart.

No. 36.

*Rec.* Spir. sal. armoniaci *drachm.* 2 lumbric. *drachm.* 1. cochlear. *unc. sem. M. D.* in vitro vor Hr. M.

* * *

*Rec.* Aqu. tiliæ cum vino cinamom. borrag. *ana unc.* 1 & *sem.* Tinct. corall. *drachm.* 1 Conf. Alkerm. *unc.* 1 Oleos. ciavi *gr.* 6 Confort. perl. *drachm. sem. M.* D. in vitr. sign. bewuster maßen zu gebrauchen, davon alle 2 Stunden 1 Löffel voll zu nehmen.

* * *

*Rec.* Essent. carminat. *drachm.* 1 *sem.* Aqu. zedoariæ *drach.* 2 & *sem.* Tinct. tart. *scrup.* 1 Ol. menth. *scrup. sem.* succin. *scrup. sem.* anisi *gr.* 9. M. D. in vitr. s. bewuster maßen zu gebrauchen, davon 18 biß 20 Tr. zu nehmen.

* * *

*Rec.* Essent. cinamom. *drachm. sem.* mumiæ *scrup.* 1 lignor. *scrup. sem.* opii *scr.* 1 M. *D.* in vitr.

* * *

*Rec.* Succi citr. *drachm. sem.* Ess. cinamom. *drachm.* 1 Aqu. cinamom. *unc.* 3 & *sem.* scabinosæ card. bened. papan. err. *ana unc.* 1 Spirit. nitr. d. *scrup.* 1 *M. F.* Aqu. in vitro sign. bewuster massen ꝛc. Morgens und Abends davon zu nehmen.

* * *

*Rec.* Ess. stomach. *drach.* 1 Elex. victr. *M. drachm sem.* Ess. aromatibus *drach.* 1 Cent. min. *scrup.* 1 & *sem.* Spirit. nitr. dulc. *scrup.* 1 Ol. cariophill. *gr.* 2. Bals. vitæ *scrup sem.* M. *D.* in vase sign. Magen-stärckende Tr. davon zu nehmen.

* * *

*Rec.* Aqu. tiliæ cum vino. cinamom. acetos. citr.. card. bened. *ana unc.* 1 Essent. castor. *gr.* 12 Tinct. andin. *drachm. sem.* Mixt. simpl. F. ☐ mon. 1 Conf. Alkerm. *drach.* 2 Syrup. papan. q. s. *unc. sem. M. D.* sign. alle 4 Stund. 1 Löffel voll davon zu nehmen.

Auf specialen Befehl eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths dieser Käyserl. freyen Reichs-Stadt N. habe ich Endes unterschriebener Physicus am verwichenen Montag auf dem Rath-Hause die von Hrn. Doctorando H. von einigen Jahren her in hiesige Apotheck verschriebene Recepte durchsehen, und mein Pflichtmäßiges Bedencken davon schrifftl. ertheilen sollen, aus welchen zu dem Ende 16. in specie auff die andere Seite numerirt, und folgender Maßen befunden habe.

1.) Nehmlich findet man in denselben fast wenig richtige formulas Medicamenta praescribendi, noch artem inueniendi, die in natura corporis humani gegründet wäre. 2) Häuffet Hr. Doctorand. H. in seinen Recepten allzu unüberlegt die Medicamenta Drastica s. purgantia fortiora, und hitzige balsamische ingredientia, nehmlich Gummi guttæ, welche 4. Stücke er in No. 10. verschriebene Recepte benebst dem Cremori Tartari sine ulla correctione in forma pulveris pro una dosi mit warmen Biere inzunehmen verschrieben und signiret hat, auch wie aus demselbigen 10ten Recept erhellet, daß, weilen scamonium und Diagrydium beyde drinnen verschrieben, der Hr. Doctorandus den Unterscheid nicht gewust habe, was Scamonium sey, und daß das Diagridium aus demselben præpariret, und jenes also corrigiret werde, vielweniger dessen Virtutes und effectus verstehe, ingleichen daß Gummi guttæ per superiora und inferiora vehementer purgire, ideo caute ubivis adhibendum, prout docent rationes decis. criticæ Ammanni Disc. LXXVII. p. 517. idem Schröderi Pharm. Thes. L. IV. p. 257. Also auch Scamonium teste Schrödero, est magnæ acrimoniæ, intensæque caliditatis & siccacitatis, infensæ malignitatis, mordacis flatulentiæ, excessivæ alterationis, adeoque aptum natum, quod intestina erodat, viscera, Cor, Hepar conturbet, ventriculum flatibus lacessat & inflammet &c. Demnach ist höchst gefährlich, solche Ingredientia zu coacerviren. 3.) Fället der Hr. Doctorand H. auch übermäßig auf die Narcotica & Opiata. u. überschreitet dosin, wie in den Recepten No. XIII. & XV. zusehen, versetzet dieselben noch mit allzu hitzigen andern Medicamenten. Ferner ist in dem mit no. XIV. marquirten Recept oder Liquore mit der Ess. Opii S. Anodyna und allzuüberhäufften absorbentibus fixis hergegen allzuwenigen Aquis, eine gantz illicita formula præscribendi. die auch in vielen andern seinen concipirten Recepten gar genau zu finden, auch weilen. 4.) Die Narcotica S. Opiata sind Medicamenta, qvæ stuporem, torporem & hebetudinem conciliant, sensuumque motum perturbant; nam Opium rebus maxime nocivis adnumeratur a Medicis, in specie a Dioscoride, Galeno, Sennerto, Horstio &c. teste Ammiano L. c. p. 384. Als sind dieselben obbemeldeter Umstände wegen mit grosser Vorsichtigkeit zu gebrauchen.

Diesem nach, da Hr. Doctorand H. methodum medendi, noch weniger Narcoticorum, Drasticorum aliorumque Medicamentorum virtutes & effectus nicht penetriret, folglich eine gantz unzuläßige und höchstschädliche Praxin, die mehr zum Todte, als zum Leben dienlich, adhibiret: Folget allerdings, daß er straffällig sey. Dieses habe nach meinem Gewissen nicht anders referiren können. N. den 1ten Julii 1725.

I. C. G. Dr. & Physicus Juratus.

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Es hat ein Hoch-Edler Rath der Käyserlichen freyen Reichs-Stadt N. von einer

ner hiesiegen Löbl. Juristen-Facultæt die übersendeten Acta Judicialia Denunciationis wider J. C. H. mit unserm Collegio zu communiciren und unsern Ausspruch über die darinn enthaltene res medicas zu vernehmen, verlanget, dannenhero wir bey gepflogener Collegialischen deliberation angemercket, daß Herr D. J. H. W. Medicus Practicus in gedachter Stadt einige erhebliche gravamina wider gemeldeten Hrn. H. seine Untüchtigkeit in exercenda Praxi Medica und seine verschriebene gefährliche, verwirrte und ungeschickten Artzneyen, und Recepte betreffend, an und eingebracht, um aller zu besorgenden Gefahr und Schaden, welcher hiedurch denen Krancken gewiß zu befürchten seyn würde, und daß hiernebst eine Stadt und Policey von aller schädlichen und überall verbottenen Empirie gesaubert werde, vorzubeugen, endlichen auch artis Medicæ billige reputation und confidence zu erhalten und von anderen verwegenen Eingriffen und vermessenen Unternehmungen gereiniget und gerettet zu werden; Wider dergleichen ergangene Beschuldigungen; suchet sich Hr. denunciatus eiffrig und nach allen Kräfften zu schützen und zu vertheidigen, auch mancherley exculpationes, Gründe und Ausflüchte vorzukehren, welche die von Hrn. Denuncianten übergebene formulas medicas rechtfertigen und von allem Verdacht befreyen sollen: Es erhellet demnach aus denen Actis daß von unsrer Facultät möchte decidiret werden? Ob dieser denunciatus H. **als ein untüchtiger, schädlicher und folglich des practicirens unbefugter** Medicus **zu erkennen** sey? Bey Untersuchung dieser Frage können wir zuförderst mehr gedachten Denunciati Ursachen und Gründe, womit er sich zu schützen gedencket nicht unberühret lassen, da der selbe das Zeugniß vor sich hat wie er in E. und E. als ein Academicus anbey der Lateinischen Sprache kundig gewesen, zuförderst von der E. Facultate Medica als ein Candidatus recipiret, zu einem Practico examine admittiret, mit dem charactere Doctorandi bezieret und endlich ad Doctoratum Academicum von E. aus animiret worden sey; Gleichwie er ferner die anstößischen Recepte selbst vorsichtig will corrigirt, auff eine geheime Art emendirt und so dann erst appliciret haben, besonders da man wieder ihm kein eigenes und gewisses corpus delicti auffweissen kan, daß er jemahls Schaden und Gefahr verursachet habe, und man mit dergleichen abstracten producirung derer Recepte nichts gründliches wieder ihn auffbringen, dahero auch hingegen die von ihm übergebene gute Zeugnisse einen bündigeren und klärern Beweiß seiner Geschicklichkeit führen können, bey so bewandten Umständen schiene dann nach seinen Gedancken die wieder ihn eingerichtete und abgesehene denunciation wegzufallen: Wenn wir nun die Gegenseitige argumenta in Erwegung ziehen, so können wir aus denen vielen verordneten Recepten und beytretenden anderweitigen denunciationen jetzt benannte Defensions Gründe nicht vor zulänglich und gültig erkennen, welches wohl so viel ausführlicher könnte erweißlich gemacht

macht werden, wann man näher und umständlicher beygebracht hätte, bey welchen Personen und Kranckheiten solche Recepte gebrauchet worden sind: Dann die meisten von solchen formulis sind also beschaffen, wie sie denunciret sind; sintemahl überhaupt nicht allein einige derer allerschärffesten und Gifft-ähnlichsten purgantium verschrieben, sondern auch derer selben quantität als enorm erhöhet, und viele derselben dergestalt verwegen zusammen gesetzet, daß ein jeder erfahrner, gewissenhaffter und vorsichtiger Medicus darob billig erschricket, immassen man mit dergleichen gefährlichen Recepten die stärckesten und gesundesten Naturen ruiniren kan, und würde es gewiß viel zu weitläufitig fallen ein jedes solcher Recepte nur überhaupt zu censiren, da fast keines ohne billige Ahndung durch passiren, möchte, wo nicht quoad materialia & formalia also gefehlet worden, daß man dergleichen Proben ohnmöglich ad Medicinam rationalem sondern vielmehr ad temeriam Empiriam zu rechnen haben würde: Es ist ja alles so ungeschickt in solchen Recepten gemischet und vermenget, daß wann auch einige nützliche und sichere ingredientia darinn befindlich, so fort anderer Zusatz und Vermischung den guten effect gehindert und verwirt: Wobey wir uns versichern, daß wann E. löbl. E. Facultät solche specimina gesehen, sie schwehrlich den unverdienten Doctoranden-Titul dem Denunciato würde mitgetheilet haben; dabey auch nicht übergangen werden mag, wie doch selbst wohlgedachte Facultas Medica noch einer implicita diffidentia gegen dem Denunciato gestanden, indem sich selbige folgender Worte „gebrauchet: *Sperantes*, hanc prælationem forte *incitamento*, ut *strenue* posthac in „studio medico pergendo, animum uberiore scientia medica expoliat, tandem„que examine rigoroso sustinendo, honoribus supremis deportandis *dignus* ha„beatur: „ Daher wir so viel erkennen, daß Denunciatus selbiger Zeit noch aliquo modo indignus gewesen, nachmahl daß ihm mit diesem Symbolo Academico nicht die Praxis sondern nur der blosse Titul verstattet sey. Es kan auch nicht anders als sehr verdächtig seyn, daß Hr. Denunciatus so heimlich solche verschriebene Artzeneyen dispensiret auch nicht wissen lassen wollen, wo und wann er dieselbe verordnet, nicht weniger daß er sich auff seine arcana berufft, welche sich mit solcherley Recepten nicht legitimirn, wie auch, daß er vorgiebt, diese Recepte corrigirt zu haben, und also heimlich und öffentlich erinnert, daß dieselbe an sich gefährlich und schädlich sind, wann aber erfahrne Medici billig an seinem Vorgeben zu zweiflen und zu diffitiren haben, da man sonst mit erfahrner und behutsamer Verschreibung derer purgantium, anodynorum &c. &c. keine solche ombrage zu machen hat, also kan auch Denunciatus in foro Medico mit seinen Ausflüchten keinen Glauben finden: So kan auch ferner des Hrn. Stadt-Physici erstatteter Bericht mit mehrern bestärcken, was bißhero wider denunciatum erkannt worden, welches auch des Apotheckers Aussage bekräfftiget; zumahlen von beyden die gefährliche Recep-

pte mehrmahlen sind verbessert worden: Wann auch ein corpus delicti nach dem foro Medico erfordert wird, so liegen ja überflüßige formulæ vor Augen, die bezeugen müssen und können, daß Denunciatus zur Zeit nicht sicher curiren könne, sondern daß man mit solcherley remediis in höchster Lebens-Gefahr stehe: Nechsthin ist das Attestat des Chirurgi fol. 11. auch ein offenbahres corpus delicti, da man einen tödtlich verbluteten Menschen mit einer so spät verübten Aderläß den Todt beschleuniget, und ein vernünfftiger, belehrter und erfahrner Medicus bey solcherley Zufällen mit einer Aderlaß die εὐκαιρίαι oder das prævenire beobachtet. Die Testimonia endlich betreffend, welche Hr. Denunciatus fol. 17. 19. beybringt, sind theils æquivoca, theils unzulänglich, theils restringirt nach fol. 43. Fallen demnach alle Ausflüchte, welche den denunciatum schützen sollen, völlig dahin, und wir können bey so bewandten Umständen nicht anderst des Denunciati Unternehmen in foro Medico als vor eine schädliche und gefährliche Empirie achten, welcher dannenhero zur Verhütung würcklichen und offenbahren Schadens zur Zeit mehr zu steuren, als eine Förderung zu verstatten ist, allermassen es hierbey auf Leib und Leben, oder wenigsten auff einen unwiederbringlichen Verlust der Gesundheit ankommt: Würde sich Hr. Denunciatus besser habilitiren, ut dignus habeatur, so würden ihm besser ertheilte Proben ferner in officio medico practico auch förderlich seyn und zu statten kommen können: Uhrkundlich haben wir dieses in arte medica gegründetes Urtheil ertheilen und mit unsrer Unterschrifft und Facultäts-Insiegel bekräfftigen wollen. H. den 14. Octobr. Ann. 1727.

## Responsum Facultatis Juridicæ Hallensis.

Als uns dieselben die wider den Doctorandum Medicinæ J. C. H. bißher ergangene Denunciations-Acta zugeschickt, und nach vorher eingeholten, hierbey gleichfalls zurückkommenden Gutachten der hiesigen medicinischen Facultät unsere Rechts-Meynung ꝛc. Demnach ꝛc.

Daß gestalten Sachen nach des Denunciati J. C. H. wider die fol. 21. befindliche Citation fol. 22. seq. item. fol. 31. seq. eingewendete Läuterung und eventual-appellation allerdings vor unzuläßig zu achten, auch dessen petitum fol. 16. und fol. 42. b. die denunciation als unstatthafft zu verwerffen, und ihn von der intendirten inquisition völlig zu absolviren, noch zur Zeit nicht Statt habe. Er wird aber nichts destoweniger zuförderst mit der fol. 32. b. zugleich gebethenen defensione pro avertenda inquisitione gebührend gehöret, und ergehet sodann nach anderwärtiger Verschickung der Acten in dieser Sachen ferner was Recht ist. Inzwischen sind so wohl Denunciat, als sein Advocat und Beystand künfftig aller Anstichelungen und Anzüglichkeiten wider das judicium, bey Vermeidung empfindlicher Straffe sich zu enthalten, schuldig. Von Rechtswegen.

## Rationes decidendi.

Obschon eines Theils Denunciatus dafür hält, daß die von Hrn. D. I. H. W. wider ihn und seine bißherige Curen und Recepte eingegebene fol. 1. seq. befindliche denunciation gantz ungegründet, und aus blossen affecten hergerühret sey, und zu dessen Bescheinigung unterschiedliche Umstände anführet, auch nicht zu läugnen daß in besagter denunciation selbst unterschiedliche indicia einer animosität zu befinden sind, indem darinnen nicht nur fol. 1. b. der dortige Physicus einer negligentz, sondern auch fol. 5. a. der Denunciatus nicht undeutlich einer groben ignoranz beschuldiget wird, weil er in dem einem Recept an statt *probat*, des Worts *probut* sich bedienet; Wannenhero Denunciat auch gebethen, ihn von der, durch die denunciation intendirte inquisition zu absolviren, und da solches nicht geschehen, er um so viel mehr zu leutern und zu appelliren befugt zu seyn geglaubet, weil in der ersteren citation fol. 8. b. er nur zu einem summarischen Verhör citiret worden, in der andern aber fol. 21. a. unter andern auch die clausel mit enthalten, daß er sub pœna confessi & convicti antworten solle, indem sonst in causis criminalibus & inquisitionalibus die clausula nicht gebräuchlich, noch dem Inquisitions-Processe gemäß; Andern Theils aber, wenn man die citationes fol. 8. b. fol. 21. a. und fol. 30. b. gegen einander hält, sattsam erhellet, daß der Magistratus nicht nur intendirt den Inquisitions-Process wider Denunciatum anzustellen, sondern auch dazu sich befugt zu seyn erachtet, indem er in dem Bescheide fol. 34. b. & 35. a. num. 2. diese Ursachen anführet:

Daß Denunciatens eigenhändige, bey denen Actis befindliche ohnläugbahre Recepte, zumahlen, da deren Gebrauch und dosis ausdrücklich dabey gemeldet, mithin auch deren einige durch den Stadt-Physicum und Apotheckern ihm animadvertirten Gefährlichkeit halber würcklichen geändert, solches aber von Denunciaten so wenig angemercket, als dahero solchen jemahlen wiedersprochen worden, also aber das Vorgeben, als ob er die Recepte wieder an sich genommen und verändert, damit ihm niemand hinter die Künste, welche ohnedem bey bekannten Umständen, und besonders auch denen theils wiedereinander lauffenden Verschreibungen, theils aber denen vitiose exprimirten terminis artis gantz und gar nicht zu vermuthen ist, kommen solte, an sich gantz unerfindlich, vor ein sattsam hinlängliches *corpus delicti* zu achten.

Wannenhero auch die hiesige löbl. medicinische Facultät in ihrem Gutachten dafür gehalten, daß Denunciatus als ein untüchtiger, schädlicher, und folglich des practicirens unbefugter Medicus zu erkennen, und seiner fernern praxi zu steuren sey; Weßhalben es allerdings scheinen möchte, daß auch nicht einmahl dem Denunciato eine defension pro avertenda inquisitione zugelassen werden können; Endlich so viel den Anhang unsers Urthels betrifft, angeführt werden könte, daß unter-

unterschiedliche Ansichelungen vom Denunciatio und seinem Advocato in Actis contra Magistratum fol. 33. a. in fine, fol. 34. a. fol. 39. b. in fine, fol. 40. a. zu befinden, die allerdings eine Bestraffung verdienet hätten.

Dieweil aber dennoch die gesammten Acta zeigen, daß eines theils nicht nur der Denunciant seine denunciation durch die beygelegten Recepta einiger maßen bescheiniget, sondern auch der Stadt-Physicus fol. 28. seq. ingleichen der Apothecker fol. 20. seq. dißfalls mit dem denunciante einstimmig sind, auch denenselben die hiesige löbl. medicinische Facultät in ihrem Gutachten beygefallen, und der Denunciat in seinem schrifftlichen Einbringen seine bißherige Conduite nicht sattsam defendiret, auch dannenhero der Magistrat nicht gäntzlich ohne Ursache bewogen worden, eine inquisition wider den Denunciaten vorzunehmen, auch bey dieser Bewandniß, ehe und bevor der Denunciat die Beschuldigung nicht gründlicher abgelehnet, er noch zur Zeit nicht völlig absolviret werden mögen, vielweniger wieder die an ihn abgegangene Verordnungen und Citations-Leuterungen und appellationes einzuwenden, befugt gewesen; Andern theils aber die quæstio præjudicialis: **Ob in gegenwärtigem** *Casu* **ein** *corpus delicti commissi* vorhanden? weshalben eine förmliche inquisition wider den Denunciaten angestellet, und der Denunciatus deßhalben bestraffet werden möge, ex Actis noch nicht deutlich bejahet werden mag, vielweniger aus denen in rationibus dubitandi ex fol. 34. & 35. excerpirten Worten, des Bescheides solches erhellet, zumahlen da über dieses dieselbe ziemlich dunckel und obscur entworffen worden, und anjetzo nicht hauptsächlich die Frage ist, ob dem Denunciato eine fernere praxis Medica zu verstatten sey, sondern ob er bißher eine Missethat begangen, und durch seine Artzeneyen und Recepte jemand würcklich verwahrloset, oder ihm den Tod verursachet habe, davon aber in Actis noch keine gnugsame Anzeige vorhanden, zu geschweigen, daß Denunciatus bißher wieder des Stadt-Physici und des Apotheckers Vorgeben noch nicht gehört worden, auch solchergestalt dem Denunciato die defensio da nicht füglich abgesprochen werden mögen; Endlich bey diesem etwas verwirrten Zustande, an dem Denunciato und seinem Advocato zwar nicht zu loben, daß sie an denen in rationibus dubitandi angeführten Orten nicht mehrere Bescheidenheit gebraucht, aber doch gleichwohl keine förmlichen injurien daselbsten zu befinden, weßhalb sie jetzo zu bestraffen wären, daferne sie aber nach der in sententia geschehenen Warnung, ferner damit fortfahren solten, alsdenn die Bestraffung desto empfindlicher fallen dörffte.

Als hat von uns nicht anders, als geschehen, erkannt werden mögen. H. 1725. den 6. Novembr.

## Casus XXXVIII.

### *Judicium de temeraria Balneatoris cura & moderatione Sostri.*

### Excerpta Actorum.

Es verklaget der Bader V. den Materialisten G. daß dieser jenem 8. Thlr. pro cura initiantis morbi Gallici, und dabey gebrauchten Medicamentis schuldig sey, insbesondere der Kläger einstmahls in der Nacht zu Beklagten geruffen worden, da jener diesen in seinem Blute, welches e membro virili häuffig geflossen, angetroffen, auch diesen verbunden, und mit allerley Artzeney versehen. Beklagter excipiret wider den Kläger, daß Kläger des Curirens unbefugt und ungeschickt sey; inmassen ihm innerliche Medicamenta zu ertheilen, in der Medicinal-Ordnung verbothen, deßwegen könne er auch nicht ad juramentum, wozu er sich offerirt, damit seine Cur zu bestärcken, gelassen werden, weil Kläger von innerlichen Ursachen und dirigirung der Kranckheit zu judiciren, ungeschickt sey, auch deßwegen man ein perjurium evitiren müsse; ja da Kläger erstlich des Bekl. Kranckheit einen völligen Ansatz der Frantzosen nennet, so bringet Bekl. ein ehedem vom Kl. ausgestelltes attestatum bey, darinnen er des Bekl. morbum, Gonorrhœam nennet, will also Bekl. erweisen, daß Kl. die Kranckheit nicht verstanden, und falsch curiret habe. Bekl. leget ein testimonium von D. S. bey, wodurch erwiesen wird, daß des Bekl. morbus nicht Gonorrhæa, sondern mictus cruentus gewesen, und wären des Kl. verordnete Medicamenta, darunter Balsam sulph. therebinth. gewesen, viel zu hitzig, dahero dem Bekl. eine inflammatio infimi ventris verursachet worden; Beklagter excipiret ferner wider die starcke prætension und Mangel der speciellen liquidation, will sich auch zur Zeit mit Klägern nicht einlassen, bevor Kl. genauer seine Forderung specificiret. Bekl continuiret aufs neue seine Vorstellung, will sich ob rationes præcedentes mit Kl. nicht einlassen, bittet denselben mit seinen Suchen refusis expensis abzuweisen; indessen trägt er in seiner litis contestation ein und anderes vor: Kläger meynt daran genug zu seyn, daß er generaliter seine Forderung specificiret, will sich mit zwey testimoniis legitimiren, daß er examinatus Chirurgus sey, und daß dergleichen morbi eigentlich Chirurgis zu curiren zukommen: will nicht zufrieden seyn, daß der Bekl. litem negative contestiret, dringet, daß auf die præstation des Eydes, wozu er sich offeriret, verabschiedet werde. Bekl. insistiret seinen exceptionibus, insonderheit libelli generalis & non specifice factæ liquidationis, damit diese in Fall der Noth moderiret werden könne; auch das Kl. noch nicht abgelehnet, die exceptionem juris agendi, & non competentis actionis, da einen Bader bey Straffe verboten, interne zu curiren. Bittet deßwegen, Kl. zur Straffe zu ziehen, und das Recht zu klagen zu nehmen. Bekl. beruffet sich auf übergebene attestata Medicorum, womit erwiesen wird, daß Kl.

den

den Bekl. mit seiner Cur verderbet, und in Lebens-Gefahr gesetzet: Bekl. accusiret Kl. ex Leg. Aquil. Si Medicus vel Chirurgus male curaverit: Hierauf ist folgendes Urtheil eingehohlet uud eingelauffen:

Auf Klage vorgeschützte Exception, und fernere Sätze. J. V. Klägers an einem J. H. G. Beklagtens am andern Theil, so uns in denen dißfalls ergangenen Acten nebst einer Frage zugeschickt, und darüber unsere Rechts-Belehrung gebethen worden, sprechen wie vor Recht:

Daß Kläger vor allen Dingen die gesonnene Gewähr der Klage würcklich anzugeloben, und wie solches geschehen, zu den acten bringen zu lassen, Beklagter aber, übrigen Vorwendens ungehindert, auf die Klage sich einzulassen und zu antworten schuldig. Weil er nun solches auf den Fall bereit gethan, und der Klage nicht allenthalben geständig; So ist er über die verneinten Puncte, auf Klägers vorgehenden Eyd vor Gefehrde, sein Christliches Gewissen, Wissenschafft und Wohlbewust zu eröffnen pflichtig; Er wolte denn dasselbe mit Beweiß vertreten, oder was facta aliena betrifft, den Haupt-Eyd Klägern zurücke geben, damit wird er binnen gewöhnlicher Frist billig zugelassen, und ergehet sodann ferner, wie auch, wann Kläger seine gebrauchte Medicamenta und angewandte Bemühung, vermittelst deutlicher Benennung specificiret, dißfalls, was Recht ist. Von Rechtswegen. Uhrkundlich mit unsrem Innsiegel besiegelt.

Verordnete Dechant, Senior und andere
Doctores des Schöppenstuhls zu J.

Hierauf ist diesem Urtheil nachgelebet worden, und hat Kläger folgende Specification eingegeben:

Was Hr. J. H. G. in seiner Kranckheit, welche sich den 24. May. 1725. angefangen und von mir glücklich curiret von Medicamenten empfangen, auch was ich vor Mühe und Wege verlange,

a.) 2. Thal. 8. Gr. vor den Bund da man mich bey Nachtzeit auch dem Bette abgehohlet, erstlich ihm in seinen Blute liegend zu besichtigen das membrum anzugreiffen abzuwischen einem Liquorem auffzulegen und zn verbinden.
b.) 8. Gr. solchen Bund auf zu lösen das membrum zubesehen.
c.) 4. Gr. vor eine Purgantz von Magister. Gialap. diagr. Mercurius dulcis.
d.) 1. Thal. 10. Gr. vor 3. Gläßer von Bals. peruvian-Bals. Sulphur. Oleo Succini. Oleo Therebinth. und Oleo Philosoph.
e.) 16. Gr. vor Terpentin Pillen welche er eine geraume Zeit gebrauchet,
f.) 2. Thal. 18. Gr. vor meine viele Wege Mühe und darbey adhibirten Fleiß und vigilanz.

g.) 8. Gr.

g.) 8 Gr. vor ein verlangtes Attesta-. Den 4ten Julii 1725.
Summa 8. Thal. Welche Artzeney er in lauter petrosilien Wasser eingenommen, nach diesen habe ihm Adergelassen worauf er völlig restituiret.

Kläger hat hierauff nicht allein das Juramentum calumniæ, sondern auch das vom bekl. ihm referirte Eyd würcklich abgeschwohren: So hat auch bekl. seine litis contestation beschwohren. Bekl. insistiret seinen petito dem Kläger dazu anzuhalten, daß er seine noch generale specification, näher und specieller übergeben müsse: Kläger hingegen meynet er habe seine Mühe und Artzeneyen zulänglich specificirt, und könne sich ein artifex mit seinen medicamentis nicht so bloß geben und zu weit einlassen: Bekl. achtet dieses vor eine nichtige Entschuldigung und protestirt beständig wieder des Klägers grosse Kunst und Erfahrung, leget deßwegen ad Acta ein Judicium Facultatis Medicæ Jenensis Sing. ⊙ womit er beweiset daß Kläger seine Kranckheit nicht recht verstanden auch nicht recht curiret, indem morbus mictus cruentus gewesen, welches Kläger ex superfluo mit einem Attestato 2. Medicorum weiter bekräfftiget, urgiret also daß man den Kläger nach der Weymarischen Medicinal-Ordnung straffen solle, weil er sich des innern curirens angemasset, so er nicht verstehe: Bekl. leget auch ein besonderes Besichtigungs Attestat von einem D. Med. und Physico bey, Krafft welchen er frey gesprochen wird, daß man an ihm nichtes habe observiren können, so gonorrhæa oder morbo gallico gleich wäre: Hierauff excipiret besonders der Bekl. wider deß Kl. gemachte General-Specification von punct zu punct, und hat gewiesen daß alles zu hoch taxiret sey: Kläger versuchet theils was der Bekl. beschwohren, theils mit Beweiß zu widerlegen, theils will er erweisen, daß es kein mictus cruentus gewesen, weil es nicht ein mictus, sondern eine würckliche hæmorrhagia gewesen, er will auch sein Attestatum so er dem Beklagt. ehedessen gegeben justificiren und die ihm beygemessene contradiction ablehnen: protestiret wider die dem Kl. ertheilten Attestata, vorgebend, daß die Dn. Dd. Jenenses einseitig gesprochen, wie ihnen von Bekl. die Sache vorgetragen, wann er es referiren solte, hoffte er ein ander Urtheil zu bekommen, die andern privat Doctores hätten aus affecten testiret, weil sie des Kl. Feinde, des Bekl. aber Freunde sind; so wären auch solche Attestata nicht eydlich bekräfftiget: folgends beantwortet und resolviret Kl. die exceptiones daß vorhin zur Justification seiner Specification vorgebracht, offeriret sich zu beschwören, daß angesetzte Artzeneyen Bekl. empfangen, Bekl beschweret sich über Bekl. wider seine gemachte puncta liquidationis und wiederholet das was er die von Kl. erlittene Injurien und Beschuldigung, als ob er falsch geschwohren, berufft sich auf seine beygebrachten Attestata, und wiederhohlet die vorigen momenta, suchet aufs neue des Klägers Verantwortung zu infringiren: bringet bey daß schon ehedem a viris peritis wider des Klägers Pfuscherey Gerichtl. geklagt auch dem

dem Kl. inhibition gethan worden, urgiret beständig die speciale Liquidation: die Acten werden auffs neue zum Rechtl Spruch verschicket, und läufft das Urtheil ) ein: Hierauff beschwöret in supplementum Kläger daß Beklagter die specificirten medicamenta bekommen; die Partheyen können sich aber nicht vergleichen, indem Kl. 7. rthl. 16. gr. haben, Bekl. aber sie nicht geben will, und vorschützet Kl. habe nichts verdient, indem er sich dieser Cur angemaset, die er doch nicht hätte auff sich nehmen sollen, anbey die Kranckheit nicht verstanden und ihn bald in Lebens-Gefahr gestürtzet: Beklagter recoquiret auffs neue die alten momenta, bringet ein neues Attestatum bey, welches contra Klägern ist, darinnen a Medico Doctore bezeuget wird, daß Kläger mit hitzig- und undienlichen Artzeneyen, den vollblütig Beklagten mehr geschadet, deßwegen ein Aderlaß dem Beklagten angerathen worden, die durch solche hitzige medicamenta zu besorgende Gefahr dadurch abzuwenden: Beklagter bekennet daß Kläger ihn nur einmahl verbunden, welchen Band er ihn a 2. Thlr. 8. gr. angerechnet, und beweiset, daß da Bekl. nicht Bettlägerich gewesen, die Kranckheit nicht so groß seyn müsse als sie Kläger angegeben. Beklagter überlässet es moderationi und dem Ausspruch Facultatis Medicæ, wirfft sonderlich die Frage auff: Ob Beklagter wegen übler Curirung nicht gäntzlich zu absolviren sey, da sonderlich der Kläger wider alle Medicinal-Ordnung gehandelt: Kläger bringet auch wieder sein voriges vor, und kommt endlich dahin daß sich die Parthien vergleichen, die Acta an eine Medicinische Facultät zu schicken, und daselbst die Forderung des Klägers moderiren zu lassen, dahero das Schreiben an die Medicinische Facultät nach H. ergangen.

**Wohl-Ehrenvester und Wohlfürnehmer, insonders vielgeehrtester Herr,**

DEr Landfähnrich, Hr. J. H. G. hat bey dem Urinlassen ein Brennen und nachhero ein starckes Bluten verspüret, will dannenhero beschuldiget werden, daß er die Frantzosen habe, demnach er auff folgende Fragen will belehret seyn;

1. **Ob das Harnbluten ein** signum gonorrheæ sey? darauff in freundlichen Antwort, keines weges, weil sonsten die zweymahl gebrauchte Venæsection, in einem vollblütigen Manne gar wohl die Natur zu einer ungewöhnlichen excretion des überflüßigen Geblüths disponiren könne, und man deshalber in defectu alirum signorum keines weges auf eine gonorrheam schliessen dörffe.

2. **Ob** gonorrhea **ein unbetrüglicher Ansatz zum Frantzosen sey?** darauff antworten wir: gar nicht, in einen Plethorico ist eine simplex gonorrhea keines weges vor einen Ansatz zu achten, aber wohl eine Virulente von beyden aber ist keine Anzeige da

3. Wie odor & sapor der wenigen überschickten Medicamenten ein scharffes hi-

 tziges

ßiges Oehl anzeigen, so halten wir dafür, daß dieses den Hrn. Fähndrich gar nicht zuträglich, sondern vielmehr den Schmertzen im Leibe gemacht habe.

4. Ist demnach dieser Morbus ein mictus cruentus oder Harnbluten gewesen wozu abundantia sangvinis, so wohl als dispositio haereditaria zum Steinen laut C. Gelegenheit gegeben haben mag, welches wir in freundlicher Antwort nicht verhalten. Bekräfftigen dieses mit der Facultät Insiegel J. den 3. Aug. 1726.

Decanus, Senior und Assessores der Medicinischen Facultät zu J.

Auf Klage, Antwort, und erfolgte Gesetze in Sachen J. V. Klägers an einem, J. H. G. beklagten andern theils, so dieselben uns sambt denen dißfalls ergangenen Acten zugeschicket und sich des Rechten darüber zu belernen gebethen haben, So sprechen wir Churfürstliche Sächsische Schöppen zu L. vor Recht.

Dieweil Kläger den ihm darüber, daß er beklagten bey einer gewissen Beschwerung verbunden, und dieser vom jenem so wohl solcher gestalt, als durch vor ihm angenommene Artzeneyen, sich bedienen lassen Inhalts der fol. 49. b. abgefasten notul geschworen, so ist Beklagter Klägern, wenn zuförderst dieser, daß J. H. G. die fo. 38. sub lit. c. d. e. bemeldte Artzeneyen würcklich von ihm bekommen, in supplementum schwöhret, die sämtlichen Posten dict. fol. 38. sub. lit. a. b. c. d. e. f. und zwar wann die Partheyen anderer gestalt sich nicht darüber vergleichen können, nach deren von einer Medicinischen Facultät beschehenen Ermäßigung, so auf beyder Theile Unkosten einzuhohlen, zu bezahlen schuldig. Hingegen ist, was die fol. 39. sub. lit. 9. vor das hernach revocirte Attestat geforderte 8. gr. anlanget, Kl. mit seinen Suchen abzuweisen, und sind beyderseits auffgewandte Unkosten, aus bewegenden Ursachen gegen einander zu compensiren und auffzuheben, von Rechtswegen zu Uhrkund mit unserm Insiegel versiegelt.

Churfl. Sächs. Schöppen zu L.

Ew. Magnif. und Hoch-Edelgeb. Herrl. belieben aus mitkommenden Vol. Act. mit mehrern zu ersehen, was zwischen J. V. einem Chirurgo allhier und J. H. G. Fähndrichen und Materialisten auch allhier, schuldigen Artzt-Lohnes halber vor Streitigkeit entstanden, auch was fol. 191. deswegen erkannt worden. Wann denn sothanen Urthel gemäß Klägl. fol. 106. in supplementum geschwohren, daß Bekl. G. die fol. 38. sub. c. d. e. bemerckte Artzneyen würcklich von ihm bekommen, die Partheyen aber der sämbtl. Posten halber sub lit. a. b. c. d. e. f. sich nicht vergleichen können; Als haben wir vor nöthig erachtet, Ew. Magnific. und Hoch-Edelgeb. Herrl. sothane Acta zu übersenden und darüber Dero dijudication gehorsamst

horsamst auszubitten. Uberbringer dieses wird die Gebühren mit schuldigsten Danck abführen, wir aber verharren

B. den 7. Jun. 1727.

Dienstergebenste
Stadt-Voigt und Rath allh.

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

NAch ergangener Zuschrifft und Begehren eines **Edl. Raths der Stadt B.** an unsre Facultæt über das eingesandte Volumen Actorum und die darinn verhandelte Klage unser Medicinisches Gutachten und Urtheil abzustatten, haben wir die Acta Collegialiter untersuchet und aus denselben ersehen, wie der dasige Bader J.B. an den Materialisten J.H.G. eine Anforderung vor geleistete Cur und übersandte Artzeneyen Gerichtlich klagbar gemacht, da jener auff endlich ertheilte Specification 8 thlr. liquidiret: Als nun der Beklagte mancherley exceptiones, beygebracht, sind nach und nach beyde Partheyen in solche Weitläufftigkeit gerathen, daß nicht allein unterschiedene Urtheile in dieser Klag-Sache eingeholet, sondern endlich von unserm Collegio erfordert worden, über die prætension eine moderation ergehen zu lassen: Es hat also wohl Kläger eydlich erhärtet, daß Beklagter die specificirten Artzneyen empfangen, Beklagter hingegen hat unter andern excipiret, daß Kl. die Kranckheit weder recht verstanden, noch tüchtig curiret, sondern den Bekl. in Gefahr seiner Ehr und Lebens gesetzt, anbey die Specification gar zu general eingerichtet, auch endlich kein Recht hätte sich innerlicher Curen anzumassen, deswegen Kl. nicht allein pro cura gar nichts verdienet habe, sondern noch wohl straff-fällig sey: Da nun dieser weitläufftige Streit an uns gelanget, wundert uns sehr, daß über ein so geringes quantum und objectum der Klage sich die Partheyen so auffbringen und in solche unnöthige Streit-Sache und Weitläufftigkeit hinein führen lassen, indem doch, was ausser der vermeynten Verletzung der Ehre womit Beklagter beleget seyn will, das übrige non tanti ist, solchen Krieg und Klag zu erheben und zu prosequiren. Zwar hat Beklagter sich es zum Theil selbst zuzuschreiben, daß er ihm seine Kranckheit einem unerfahrnen und dieser Cur unverständigen Mann anzuvertrauen beliebet hat, da es im gemeinen Sprichwort heisset mundus vult decipi &c. &c. immassen er ja solche Medicos um sich gehabt, welche den Zufall besser verstehen und tractiren können und sollen; deswegen Bekl. mit seiner exceptione contra peritiam des Klägers zu spät kommet, ob er zwar hierinnen noch Grund und Recht hat wider des Klägers generälle Specification seine Einwendung zu prosequiren, auch Kl. dabey mit seinem artificio und arcanis sich nicht groß machen oder die specialiorem Liquidationem abwenden kan: Nichts destoweniger hat sich Kl. in diesem casu auff mancherley Art vergangen, indem er unbilliger, unbefugter und unberechtigter Weise sich der innerlichen Curen anmasset, auch darinnen sehr irret, daß morbi venerei nur allein der

directioni Chirurgorum zugehöreten, welche letztere vielmahl bey Besorgung äusserlicher Schäden, die in diesem malo vorkommen, nicht allemahl fortkommen können, sondern erfahrner Medicorum consilia ersuchen und annehmen müssen. dabey sich Kl. sehr vergangen, daß er so gleich die Kranckheit des Bekl. pro Gonorrhæa und einen Ansatz der Frantzosen declariret und tractiret, auch ex Actis gar nicht erhellet daß es ein solcher morbus gewesen sey; wie dann die blosse Hæmorrhagia e membro virili weder ein signum essentiale obgedachter affectuum, noch sonst in Actis deutlich beschrieben ist.

So ist auch ex actis nicht offenbahr, daß der Zufall müste mictus cruentus gewesen seyn, anerwogen es aus denen wenigen entworffenen Umständen wahrscheinlicher, daß es eine hæmorrhagia membri virilis gewesen, es mag nun dergleichen entweder ex præputio, oder ex vasculo in urethra disrupto hergekommen seyn, welcherley casus uns ex praxi wohl bekannt, bey vollblütigen Personen leichter geschehen, und *in A.N.C. Cent. 3. obs. 51. p. 113. Cent. X. obs. 39. & Dec. 2. an. 3. obs. 215. Riedlini lin. med. an. 1. Octobr. obs. 25. p. 349.* auch anderst wo angemercket sind. Indessen ist die angegebene Cur des Klägers keinen obbenannter Kranckheiten gemäß, sondern vielmehr zu Erwegung einer innerlichen inflammation bey einen vollblütigen subjecto allzutüchtig gewesen, immassen dieselbe aus scharffen purgantibus, hitzigen resinis & oleis, ja gar septicis medicamentis bestanden, dahero man dieselbe eine ächte verwegene Baders-Cur nennen mag, auch der Beklagte GOtt zu dancken hat, daß kein tödtlicher Erfolg hieraus entstanden, der auch hinführo seinen Leib, sein Leben und Gesundheit in arte peritis, und nicht dergleichen verwegenen Empiricis wird anzuvertrauen haben, damit nicht ein Theil der Schuld und Verantwortung auf ihn selbst falle, dann wer sich in Gefahr begiebt, kommt in Gefahr auch um. Damit aber gleichwohl dem langwierigen unnöthigen Streit abhülffliche Maaß geschehe, so heist es endlich facta infecta fieri non possunt. Der Kläger hat so viel gethan, als er verstanden, ob ers gleich weder recht verstanden, noch recht curirt, er hat seine Mühe darauf gewendet, Artzeneyen, die er selbst bezahlen müssen, gereichet, und kan nicht völlig leer ausgehen; Deßwegen er 5. biß 6. Thaler verdienet. Ubrigens würde auch Sorge zu tragen seyn, daß ins künfftige mehrgedachter Bader sich an Kranckheiten mit innerlicher Cur bey nahmhaffter Straffe, und wie es die Medicinal Ordnuugen nach Unterschied der Provincien mit sich bringen, nicht vergreiffe, auch mit Zuziehung Richterlichen nachdrücklicher Hülffe allerley daher entstehende schädliche Unternehmungen und gefährliche Curen unterbrochen und abgewendet, solchergestalt auf allen Seiten die Verbesserung des Medicinal Wesens löblich und nöthigster massen befördert werde. Uhrkundlich haben wir dieses einstimmig approbirtes und abgefastes Judicium Medicum auf geschehenes Erfordern ertheilen und mit unsrer Facultät-Innsiegel bekräfftigen wollen. H. den 12. Sept. A. 1727.

Ca-

## Casus XXXIX.

*Veneficium valde probabile cum arsenico præstitum.*

### Extractum Actorum Inquisitionalium.

Es ist in R. ein Büchsenspanner, St. den 24. Dec. An. 1726. früh Morgens des Vorhabens gewesen, nebst dem Zeug-Knecht L. schiessen auszugehen, welcher denselben Tag früh ein Känngen Brandtewein samt diesen Schieß-Cammeraden ausgetruncken: Darauf des Büchsen-Spanners Frau einen Teller voll etliche mahl auffgewärmte welsche Bohnen auffgetragen. Davon diese beyde Mannes-Personen gessen, welche Bohnen saltzicht geschmecket: Da sie beyde darauf fortgegangen haben sie in der Stadt annoch bey einem Bier-Schencken ein halb Maaß Bier getruncken: Der Büchsen-Spanner wäre aber unterdessen einmahl aus der Stube hinausgangen und habe sich aussen gebrochen: Nachher haben sie noch vor 6. Heller Brandtewein getruncken, und wären darauff zum Thor hinaus gangen: Kaum da sie zur Stadt hinaus kommen habe sich der Büchsen-Spanner St. sehr zu brechen angefangen, welcher zu seinem Cammeraden gesaget, daß er sich vor den Bier geschaudert, so er getruncken; Unter Weges habe sich St. sehr zu brechen fortgefahren: Der Zeug-Knecht habe sich bald darauff auch zu brechen angehoben. Beyden sey sehr übel, und gelb vor den Augen worden: Dieses Brechen hätte alle 20. biß 30. Schritte continuiret, daß sie gemeinet, sie kämen nicht lebendig nach Hauß: Sie wären darauf mit Müh und Noth in ein Dorff, so nur eine halbe Stunde von der Stadt entlegen gewesen, gekommen, da sie bey einen Müller eingekehrt, sich auff die Banck gelegt, keine Ruhe gehabt, weil sie sich alle beyde immer brechen müssen: Sie hätten beyde eine Todten-Farbe gehabt, unter diesen Brechen hätten sie starcke Hitze und grossen Durst erlitten, und wären ihnen die Köpffe gantz daumelnd gewesen. Der Hr. Pfarrer in loco hätte etwas Brandtewein geschicket, vor welchen sich der Büchsen-Spanner St. geeckelt, und nicht trincken wollen: Der Zeug-Knecht hätte es ausgetruncken, und sich besser darauff gefunden; St. hätte die Nacht darauf 2. Maaß Bier ausgetruncken, über grossen Durst und Hitze geklaget, und alles wieder von sich gebrochen, und da dieser gehoffet, es würde ihm ein Trunck Wein besser bekommen, habe er eine halbe Maaß biß auff ein halb Nößel doch ohne Hülffe ausgetruncken, indem er alles von sich gebrochen. Der Zeug-Knecht sey den ersten Weyhnachts-Tag drauff, da ihm etwas besser worden, nach der Stadt gangen, und Anordnung gemacht, daß St. wäre auch auff einer Chaise nachgeholet worden: es wäre aber St. den vierdten Tag nach der ersten Erkranckung gestorben. Hierauff ist Anstalt gemacht, den defunctum zu besichtigen, dabey in den Magen 8. schwartz und braune Flecken gefunden worden, wovon die 2. grossen wie ein silberner Heller

 gewesen,

gewesen, die übrigen waren einer Linsen groß. Der untere Theil der Leber am intestino duodeno war mit vielen schwartzen Geblüt unterlauffen. Die vena cava wo sie sich in die venas illiacas theilet, war mit coagulirten Geblüt sehr aufgetrieben. Die Nieren sind aus- und inwendig mit Blut unterlauffen gewesen. In der rechten Hertz-Kammer hat man viel geronnen Geblüth gefunden. Der übrige Theil der Leber ware noch ziemlich gesund anzusehen. Die Lunge ware gantz mit Blut unterlauffen, auch voller Geblüt; Auch zeigte sich das scrotum und membrum virile gantz mit Blut unterlauffen. In Haupt war nichts als ein blau Fleckgen, eines Heßischen Dreyers groß zu sehen. In osse bregmatis sinistro hat das cranium einen fractur gehabt, welches defunctus ehedessen vor einigen Jahren mit einem Hirschfänger infligirt bekommen, worüber defunctus niemahls geklagt, welches auch durch Anwachsen auf die duram materiam ohne einigen Schaden gleichsam angehefftet sich ereignet; sonst wurde in cranio und cerebro alles wohl befunden. Des defuncti Eheweib deponirt fol. Act. 13. a. wie sie mit ihrem Manne die aufgewärmten Bohnen mit gessen habe, und ihr Mann, nachdem er kranck zu Hauß kommen, geklaget, wie er auf das getrunckene Bier übel worden, und da vidua fol. 16. befraget wurde: Ob sie nicht aus der Apothecke arsenicum holen lassen, indem man am Mann wahrgenommen, daß er möge Gifft bekommen haben? Ipsa wolte anfänglich von nichts wissen; endlich sagt sie daß sie durch ihren Bruder wider die vielen Mäuse etwas hohlen lassen, welche davon nicht sterben wollen, und hernach stärckerern abfordern lassen. Der Apothecker gestehet, fol. 16. b. daß arsenicum von ihm sey abgehohlet worden. Viduæ frater bekennet fol. 17. a. auf Befragen, daß er aus der Apothecke etwas gelanget: Viduæ famula M. M. E. G. deponirt. fol. 18. daß sie von ihrem Herrn währender letzten Kranckheit gehöret, wie er über Brennen im Leibe, Hitze und Durst geklagt; hätte ihn nicht welsche Bohnen essen sehen. Doch von defuncto gehört, daß nachdem er den Tag da er aufs Schießen gangen, etwas gessen, und darauf getruncken, ihm nicht wohl darauf worden; Habe sich auch währender Kranckheit viel gebrochen. Ein Jäger-Pursch, Nahmens C. L. deponirt fol. 19. daß defuncto, nachdem er von dem Dorf zu Hauß gebracht worden, sich sehr gebrochen, über Hitze geklagt, und sey nichts, was er gessen, bey ihm blieben. A. M. R. deponirt fol. 23. daß defunctus dergleichen Kranckheit schon eine Zeit vorher auch gehabt, und wieder gesund worden. Bekennet fol. ibid. b. daß sie todte Mäuse in Hause bey dem Heerd liegend gefunden. item fol. 24. a. wüste aber nicht ob vor die Mäuse etwas gesetzet worden. Deponirt. fol. 24. a. daß sie nicht offt welsche Bohnen im Hanse kochen sehen. Viduæ frater gestehet, daß er 2. mahl Gifft geholet, seine Schwester habe einen Hund darmit vergeben wollen. Vidua beharret drauf, daß sie die Mäuse damit vertreiben wollen, weil ihr Mann keine Mauß habe sehen

können,

können. Hätte auch einen Hund wollen vergeben. Residuum arsenici habe sie in ein Cämmerchen gelegt, woselbst es auch gefunden worden. Vidua refert fol. 29. b. daß ihr Mann den Abend vorher ehe er Bohnen gegessen sich starck gebrochen, und gesagt fol. 30. a. er müsse sterben: Conjux defuncti prima vice arsenicum album, altera flavum e pharmacia petere jussit, welches in Actis richtig befunden worden. Der Müller, wo defunctus auf dem Dorff gelegen, deponirt fol. 32. der Büchsen-Spanner Str. wäre obgedachten Tages frühe zu ihn kommen, hätte sich geklagt und nebst den Zeug-Knecht auf ein Küssen niedergelegt, auch wohl 50. mahl gebrochen, wie auch der Zeugknecht. Deponent habe vom Pastore loci Brandtewein und auch Elexir gehohlet, davon defunctus wenig, der andere aber mehr zu sich genommen. Defunctus hätte gegen deponent und seiner Tochter sich beklaget, es wäre ihme vergeben worden; seine Zunge so er ihm gewiesen, wäre gantz weiß gewesen, und aussen um d n Mund schwärtzlicht, hat auch gesagt, wenn er nicht vorher einen Durchfall bekommen, wäre er zerplatzt. Als er nach Hauß gefahren worden, hätte er sich mehrmahlen gebrochen, unter Weges hätte man auch die weggebrochene Bohnen gefunden. Was deponent auf der Pfarre geholet und ihm eingegeben, hätte er gleich wieder weggebrochen; Der Zeugknecht wäre auch den Tag kranck gewesen, aber den Morgen drauf besser worden. Des Müllers filia deponirt fol. 34. b. seq. der Büchsen-spanner St. wäre kranck zu sie komen und hätte erzehlt daß er Bohnen gessen und Bier drauff getruncken, worauff er so kranck worden, wäre auch nicht besser worden ob sie gleich vor 6. Heller Brandtewein getruncken: Hätte sich auff den Weg offt gebrochen und wann er nicht den Durchfall bekommen, wäre er zerplatzt: Von Bier meinte er daß es nicht gewesen, weil er in der Bier-Schencke sonst wohl 200. Maaß getruncken: Bekannte es müste ihn vergeben seyn: Der Zeug-Knecht habe gesagt, daß sich Defunctus über 50. mahl gebrochen: Defunctus hätte durante morbo gezittert und gebebet Deponens habe ihn den Schweiß abgewischet. Defunctus habe bald gefroren, bald wäre er heiß gewesen, hätte vor er getruncken und gessen evomirt: Was Str. und der Zeug-Knecht weggebrochen hätte gantz grün und des folgenden Morgens weißlicht ausgesehen: Defuncti Zunge hätte weiß und aussen um den Mund schwartzlich gesehen. Altera filia Molitoris deponirt fol. 36. b. sie habe Defunctum gesehen wie er sich gebrochen, habe gesagt wie er in B. Hauß getruncken, worauff er sich gebrochen und hätte das Mägdlein ihm villeicht Tröpfel-Bier gegeben M. C. B. die Schenckin, wo Defunctus Bier getrucken deponirt fol. 39. a. Defunctus wäre früh um 8. Uhr zu ihr kommen hätte aus einem Faß Bier bekommen woraus noch nicht 10. Maaß gezapffet: Der Zeug-Knecht hätte darauff gesagt: Defuncto wolle das Bier nicht schmecken, er wolle Brandtewein weil ihm nicht wohl im Leib wäre: Nachdem sie dieß zusammen getruncken, wäre Defunctus betrübt aus ihrem Hauß gangen.

Moli-

Molitoris Conjux deponirt fol. 39. a. Defunctus wäre den Christ-Sonnabend früh um 10. Uhr nebst den Jäger-Knecht zu ihr kommen ein Schnuptuch um den Kopff begehret und gesagt er hätte in B. Hause einen Trunck gethan, darauff er sich geschautert, und selbigen so gleich wieder evomirt: Der Jäger wäre auch kranck gewesen: Sie hätte beyden a Pastore Artzeney gehohlet. Dieser hätte eingenommen und sich besser drauff befunden jener aber nicht, sie hätte Defuncto eine Suppe bracht, welche er wieder von sich gegeben, habe auch den begehrten Wein nicht bey sich behalten: Hätte übrigens über starcken Brand und Hitze geklagt. Molitoris filius deponirt fol. 41. er habe Str. offt brechen sehen über Hitze klagen gehört, da er die gantze Nacht durch 4. Maaß Bier getruncken: Folgenden Tages habe er sich auf der Kutschen, nach der Stadt zu fahren, gebrochen, und dabey gezittert und gebebet. Vidua denuo indicat fol. 41. b. daß sie die gekochten Bohnen mit ihrem Mann gespeiset, Vidua dixit, daß die Officirer denselben Sonnabend nicht bey ihr gewesen, deswegen hätte sie mit ihrem Mann die Bohnen gessen. Famula dicit fol. 43. a. die Officirer hätten des Sonnabends bey der Vidua gegessen, repetit hoc fol. 44. a. idem testantur alii testes, quod officiales hoc die non in aula prandium ingesserint fol. 49. 50. B. B. deponit fol. 52. daß sich der defunct. mit seiner Frau zwar bißweilen gezanckt, aber bald wieder vertragen: testatur etiam, daß sich defunctus sehr vor den Mäusen gefürchtet. Miles quidam qui apud Molitorem fuit illo tempore quo Defunctus ad eundem ut æger accessit testatur fol. 53. daß der Defunctus ihme gesagt, wie er etwas gessen darauff Bier getruncken und sich so fort gleich gebrochen: Er könte aber nicht sagen daß es vom Bier-kommen: Bezeugt auch daß der Zeug-Knecht eben dergleichen Kranckheit damahls gehabt. Vidua saget aus fol. 54. a. daß sie mit ihrem Mann und den Zeugknecht zugleich von denen gekochten Bohnen gessen: Ihr Mann hätte sich bey 5. Jahren, so lang sie ihn gehabt, fast alle Morgen gebrochen; hoc reppetit fol. 55. a. & addit: Er hätte sich manchmahl so sehr gebrochen, daß ihm das Blut aus der Nase gegangen. Defunctus hätte gegen seine Frau in seiner letzten Kranckheit nicht geklagt, daß er vergeben sey: fol. 16. b. addit ihr Mann wäre vor diesen auch vom Lerchenfang auf gleiche Art kranck mit dem Zeug-Knecht zu Hauß kommen: Sie hätte 3. Löffel voll Bohnen mit ihm gessen, ihr Mann hätte kaum etliche Löffel voll gessen, weil er des Nachts vorher Blut gebrochen, welches sie am Fenster gesehen; ihre Mägde können hiervon zeigen, und der Zeug-Knecht hätte es auch erzehlet. Sie sagt auch fol. 57. a. & fol. 81. a. daß sie anfänglich & fol. 16. geleugnet, arsenicum holen gelassen zu haben, weil sie nicht gewust, was arsenicum sey: mit dem Gifft aber habe sie wollen ihren Hund heimlich vergeben, und auch die Mäuse tödten und vertreiben. Sie hätte weiß und gelbes Gifft aus der Apothecke bekommen, ihr Mann hätte die Nacht vorher, ehe er schießen gangen, um 3. Uhr gegen den Tag sich gebrochen, fol. 85. b.

58. b. Sie gesteht, daß ihr Mann, nachdem er den Christ-Tag zu Hauß kommen, über innerlichen Brand geklagt, und gesagt, er müste wohl sterben, sie glaubet, der Mann hätte können restituiret werden, wann er nicht so hitzige Sachen getruncken, fol. 59. b. sagt vidua, sie habe den andern Christ-Tag wider welsche Bohnen gekocht, ihre Magd könne es bezeugen. Der Jäger-Knecht deponirt ferner fol. 60, b. daß vidua keine Bohnen mit gegessen, es könte aber seyn, daß sie vorher davon gegessen habe: Der defunctus hätte sich auch nicht sofort nach den Bohnen-essen geklaget, sondern wäre gantz lustig gewesen. Der Pastor zu B. bezeuget, er habe dem Defuncto etliche 20. gutt. vom Pest-Brandtewein geschickt, dergleichen auch der Zeug-Knecht in damahliger gleichmäßigen Kranckheit eingenommen, und sich besser darauff befunden: dictus Pastor hätte ihm bald nachher ein Glaß-Wein geschickt, und endl. eine Messerspitze Theriac. Vidua referit fol. 64. daß sie den 3. Christ-Tag die letzten Bohnen aufgetragen, den 2. Christ-Tag hätten einige Officier auch davon gegessen: Von solchen Bohnen, dergleichen übergeblieben, hat man einen Hund zu fressen geben, deme sie aber nicht geschadet fol. 64. b. Es ist auch in der Stadt die Rede gangen (fol. 72. b.) daß der Zeug-Knecht soll gesagt haben, die Bohnen die sie gessen, hätten geknirschet, und ihnen den Halß zusammen gezogen; der Zeug-Knecht aber requisitus & interrogatus bekennet, er könne solches nicht sagen, Defunctus hätte aber unter dem essen gesagt, die Bohnen schmecketen so kriesellicht; sein Weib hätte gesagt, die Ursach dessen möchte seyn, weil sie etliche mahl aufgewärmet worden; Defunctus hätte auch nicht geklaget, daß die Bohnen ihm den Halß zusammen gezogen, addit: sie beyde hätten dem Müller da sie kranck gelegen, ausgesehen als wenn sie todt wären. Der Jäger-Pursche C. L. deponirt fol. 74. da sich sein Herr der Defunctus mit seiner Frau einige mahl gezancket, ihr gedrohet sie zu schlagen, sie aber niemahlen schlagen sehen; sie wären aber gleich wieder gute Freunde worden. Er hätte auch öffters gesehen daß sein Herr vor seiner letzten Kranckheit sich des Morgens gebrochen und gewürget. Famula Def. testat. fol. 74. b. sie habe nicht gesehen, daß ihr Herr des Abends zuvorher ehe er schiessen ausgegangen, sich gebrochen: Ihr Herr wäre recht lustig gewesen. Fol. 75. sind 4. Recepte beygefügt, darunter einige hitzige Dinge verfasset, e. g. Essentiæ, Salia, Theriac aromata. Vidua repetit fol. 78. daß sie auch von Bohnen gegessen, wie ihr Mann gesehen, und ihr befohlen den Zeug-Knecht auch davon zu geben, der Zeug-Knecht hätte die meisten gessen, sie und ihr Mann das wenigste; hätten also sie und ihr Mann zu erst daven gessen. M. N. fol. 81. a. bekennet, daß sich Defunctus mit seiner Frau wohl vertragen. C. S. fœmina deponit fol. 82. daß als sie defunctum nach seinen Todt entkleidet, wären seine Hosen und Hembd voll Unflath gewesen, welcher hefftig gestuncken, und gantz schwärtzlicht ausgesehen, idem testatur der Jäger-Pursche ibid.

Xxx Visum

*Visum repertum in puncto Veneficii.*

## Veneficium cum Arsenico albo & Aqua forti.

Auff Zutragen Hrn. Fr. Ulr. St. bey Ihro Hochfl. Durchl. Hrn. Land-Graff Ernest zu Hessen-Rheinfelß bestalten Büchsen-Spanners allhier zu R. an der F. im 38sten Jahr seines Alters, eines mehrentheils colerischen Temperaments, sonst überdieß, daß er ex hæreditaria dispositione zu unterschiedlichen mahlen dolores & symptomata spasmodica ex calculo, wie auch vomitus, biliosos, prægressa iracundia vehementiore erlitten, frisch und gesund, dabey auch starcken Leibes, daß selbiger nehmlich den 24. Decembr. jetzt verstrichenen 1726sten Jahres des Morgens frühe, als er mit einem andern Jäger ausgehen wollen einen Haasen in die Herrschafftl. Küche zu schiessen, in seinem Hause von seinem Ehe-Weib, H. 23. Jahr alt, ihme vorgesetzte welsche Bohnen mit seinem jetztbenannten Cameraden gegessen, und beyde sich auff solche genossene Bohnen so gleich übel befunden; Er Büchsen-Spanner aber nach vorhergegangenen schwehren Zufällen den 27ten erwehnten Monath Dec. zwischen 2. und 3. Uhr Nachmittags Todes verblichen: bin ich zu Ende unterschriebener von Hochbesagter Ihro Hochfl. Durchl. meinem Gnädigsten Herrn beordret worden, des durch den Todt erblaßtem Cörper zu visitiren, seciren, und mein Pflichtmäßiges Bedencken durch ein schrifftlich Visum repertum über diesen unverhofften Todtes-Fall zu eröffnen. Welchem gnädigsten Befehl ich dann auch unterthänigst nachgekommen, und besagtem Cörper den 29. Decembr. in Anwesenheit und Gegenwart aller derer zu dieser legalen Section gehörigen Gerichts-Personen, mit Zuziehung zweyer verpflichteten Chirurgorum, deren Nahmen und Pettschafft unten zu ersehen, eröffnet, und alles so wohl äusserlich als innerlich in genauen Augenschein genommen. Da sich denn äusserlich an ihm gefunden, daß der gantze Rücken von denen Schultern an biß über die nates hellbraun, das scrotum war ebenfalls also beschaffen. In pene war ein schwartzblauer Streiff Fingers lang und breit, dessen glans aber über und über schwartz-braun. Als man die Brust sambt dem Unter-Leib eröffnet, und zuerst den Magen visitiret, fande man inwendig, und zwar in crusta villosa, hin und wieder 8. eingefressene Flecken, deren 2. die Grösse eines Silber-Hellers, die übrigen 6. aber einer Linsen ausmacheten; etliche davon waren schwartz, etliche aber schwartzbraun. In der cavität des Magens lage eine Schoppe schwartzer materie, so fast etwas grünnlicht mit aussahe, nicht stinckende. Das Intestinum duodenum, wie auch die gantze Gegend umb dasselbe herumb war gantz schwartz. Das Ileum præsentirte sich in dessen superficie exteriore über und über fast braunroth. Der rechte und zwar gibbosische Theil der Leber war unterwärts, so weit selbiger unten auflieget, in seiner gantzen circumferenz kohlschwartz:

in

in deren superficie exteriore waren etliche schwartze Flecken und Streiffe zu observiren. Die Gall-Blase war gantz leer. Die Leber an sich war sehr groß, natürlich doch gesund. Der lincke lobus pulmonum war mit sehr vielen schwartzen geronnenem Geblüte angefüllet, und in superficie interiore über und über kohlschwartz. Die lincke Hertz-Kammer war vom Geblüte gantz leer, die rechte aber voll kohlschwartzen Geblüte. Der ramus magnus venæ cavæ descendens war fast durch und durch, insonderheit aber unter dem Duodeno gantz schwartz, unten aber, wo er sich in beyde Beine theilet, sahe man selbigen als einen fast Zoll-dicken Stock von in sich haltenden stockenden und coagulirtem Geblüte intumesciret liegen. Die Venas emulgentes erblickte man ebenfalls von geronnenem Geblüte dick aufgelauffen. Beyde Nieren wurden mit vielen schwartzen stämmenden Geblüt angefüllt gefunden, äusserlich gantz schwartz aussehende. Nachdem man den Kopff eröffnet, und das cranium abgedecket, auch beyde Meninges. gaben sich die äusserlichen vasa sangvifera des cerebri von dem zurück getretenen und stagnirten Geblüte mercklich intumescirt an: in Falce, wie auch in denen ventriculis cerebri war nicht das geringste vom Geblüte anzutreffen, sondern alles in statu naturali und gesund. Merckwürdig war es annoch, daß er, als man ihm ad Theatrum Anatomicum gebracht, gleichsam lebendig schlaffend, und weder im Gesichte, noch am Vorder-Leibe veränderlich ausgesehen, der Unter-Leib war auch nicht auffgelauffen.

Was nun bey dieser vorgenommenen Section gefunden, und ihrer Umstände nach specificirte phœnomena ad declarandum demonstrandamque mortis causam anbelanget, so zielen selbige mehrentheils, und zwar hauptsächlich ab auf eine da gewesene und vorhergegangene sehr starcke inflammation, und darauf erfolgte sphacelation der oberwehnten Theile, welche zwar an und vor sich selbst betrachtet, auch andern tödtlichen Kranckheiten, e. g. Pesti aliisque Febribus malignis, Dysenteriæ, Choleræ passioni Iliacæ &c, gemein. Es pflegen auch dergleichen zu erfolgen auf einen in einen erhitzten Leib, oder auf einen hefftigen Eyffer zu sich genommenen kalten Trunck, desgleichen auch auf gebrauchte purgantia drastica, hypercatharsin provocantia, und also daraus an und vor sich selbst nichts besonders zu schliessen. Wenn aber oberwehnte phœnomena mit denen in denen Actis bezeugten, und aus dem Munde derer, so bey seiner Kranckheit und Todt gewesen, ergangenen und bekannten Umständen und symptomatibus daß er nunmehro defunctus, als er die Bohnen gegessen, gesund, und oberwehnten Kranckheit keinesweges unterworffen gewesen. 2.) Daß er, auch sein Cammerad, so mit gegessen, bald darauf übel worden, er defunctus besonders innerlichen starcken Brand, Durst und Hitze, gewaltiges und vielfältiges Erbrechen biß in den Todt bekommen und behalten. 3.) Daß er grosse Angst, Zittern und Beben, anbey starckes Reissen im

Leibe empfunden und geklaget, daher er öffters geruffen: Daß GOtt erbarm! mein Leib. 4.) Daß ihm auch der Leib und Magen auffgelauffen, darauf einen Durchbruch bekommen, daher er gesagt: Wenn er den Durchbruch nicht bekommen häte, wäre er zerplatzt; Wobey er im Gesichte ausgesehen als wie ein Todter, die Zunge ist weiß, der Mund aber äusserlich schwärtzlich gewesen. 5.) Daß er grüne materie gebrochen, welche des Morgens weißlicht ausgesehen. 6.) Daß er, seiner Frau Mutter mir gethanen Aussage nach, constrictionem faucium bekommen, daß er nehmlich geklagt, es wolle ihm den Holß all zudrücken, es wolte nichts mehr durchgehen. 7.) Daß er stetig kalte Schweiße, äusserliche Kälte der Glieder, innerlich aber hefftigen Brand geklagt, auch dabey immer unruhig gewesen, schwachen und veränderlichen Pulß gehabt. 8.) Daß er, des bey sich gehabten Chirurgi Geständniß nach, etliche mahl vor dem Todt convulsiones gehabt. 9.) Daß er auch letzlich im Tode nach Bekänntniß derjenigen Frau, welche ihn reinigen, und zur Erden-Bestattung ankleiden müssen, wohl einen Eymer voll schwartze dickliche materie mit vermischtem Geblüte, welche einen übernatürlichen und unerleidlichen Gestanck exspiriret, per alvum von sich gegeben, conferiret werden, und anbey erwogen wird, quod morbus aliquis essentialis per symptomata sua essentialia sit morbus iste, qui est; Dieße bißher notirte sypmptomata aber in allen Stücken accordiren mit denen symptomatibus, welche eine löbl. Kön. Pr. Medicinische Facultät zu H. in einem über dergleichen casum ertheilten Responso forensi vor symptomata essentialia & signa dati l. assumti arsenici albi angegeben, und zwar propter experientiam forensem atque praxin ex Pauli Zacchiæ Quæst. Med. Legalibus, Pauli Amanni Praxi vulner. lethal. ejusdemque Medicina Critica &c. Videatur hac de re Hoffmanni Hallensis excellentissimi Medicina Consult. Dec. I. Cas. 1. p. 6.

Verba Facultatis hæc sunt: Denn 1.) sind die Autores darinnen all einig, und weiset es auch die vielfältige Praxis forensis, daß kurtze Zeit nach empfangenen arsenicalischen Giffte ein Ubelseyn und Nausea erfolge. 2.) Ein übermäßig Erbrechen, dabey sie wie ein Todt aussehen. 3.) Eine grosse Erkältung an Händen und Füssen, und geschwinde Abnehmung der Kräffte mit grosser Beängstigung und Unruhe. 4.) Grosses Reissen und Kneipen, Schneiden im Leibe mit vielen Stuhl-Gängen. 5.) Daß kurtz vor dem Todte der Pulß nicht mehr gefühlet werden kan. 6.) Daß einige convulsiones vor dem Todte hergehen, und daß der Gifft, nachdem die Leute starck oder schwach seyn, innerhalb 10. auch wohl 20. Stunden den Todt verursache.

So scheinet, daß diese inflammation gleichfalls ein arsenicalisches Gifft zu ihrem fundament gehabt; Wie es denn auch nicht wohl anders seyn kan, als daß diese grosse und hefftige inflammation, und der darauf erfolgte Tod durch ein beygebrach-

gebrachtes corrosivisch arsenicalisches Gifft causiret worden, welches die in crusta villosa ventriculi gefundene Flecken, so da nichts anders, als ein effectus corrosionis, allerdings zu behaupten scheinen. Es führet zwar obgedachte Facultas Medica Hallensis in dem jetzt angezogenen Responso an, daß ein datum vel assumtum arsenicum album gewöhnlich innerhalb 10. biß 20. Stunden, nachdem die Leute starck oder schwach seyn, den Todt verursache; in diesem individuo aber ist der Todt den 4ten Tag allererst erfolget. Weiln aber, wie ietzt abermahl erwehnte Facultät wohl angemercket, daß dergleichen Gifft nicht einerley corpora, quæ eodem valetudinis genere gaudent, antrifft, auch dosis & proportio desselben variiren, ja auch derer jenigen Dinge, welche per accidens geschehen, nulla certa regula vel definitio gegeben werden kan, so kan auch dieser periodus sich wohl über die angegebene 10. oder 20. Stunden extendiren, und folglich den Tod langsamer, wie allhier geschehen, inferiren. Und bleibet also dabey, quod positis arsenici albi symptomatibus propriis & essentialibus, ponatur & ipsa oblatio & assumtio ipsius arsenici, iisdemque a Principio sumtionis vel oblationis existentibus, & ad ultimum vitæ terminum in continua serie perdurantibus, ponatur & ipsa mors ab arsenico illata & causata.

Daß aber dieser Todt von diesem beygebrachten arsenico in & per se u. unumbgänglich habe erfolgen müssen, kan und mag aus folgenden Ursachen und Umständen meines Erachtens keines weges admittiret und behauptet werden. Denn 1.) ist in meiner Abwesenheit, da ich von Anfang biß zum Ende dieser Begebenheit 4. Meilen entfernet gewesen, und mich in officio medico arretiren müssen, und davon folglich nichts gewust, biß auf Ordre meines gnädigsten Hrn. zur Section des Cörpers beruffen worden, niemand zugegen gewesen, der causam morbi des nunmehr seel. Defuncti erkennet und verstanden, und selbigem die rechten und gebührenden Andidota Oleosa, pinguia nehmlich auch süße Milch ad cicurandum venenum hoc corrosivum in gehöriger quantitæt und in Zeiten propiniret; Sondern es sind ihme an deren statt, davon er nicht das geringste bekommen, laut derer in Actis beygelegten Receptis, lauter medicamenta calida volatiliora, welche das innerliche glimmende Feuer jemehr angezündet, die a dato veneno causirte inflammation vielmehr intendirt und vergrössert haben. Dazu kommt, daß Defunctus in währender seiner Kranckheit Wein und Brandtwein getruncken die medicamenta mit Brandtwein eingenommen, welche Dinge ebenfals zur Verstärckung derer Symptomatum beygetragen, auch den Todt selbst acceleriren helffen; Da im Gegentheile, wofern ihm obbenannte Antidota gehöriger Massen und in Zeiten dargereichet wären worden, er vielleicht, cæteris quoad diætam paribus, beym Leben erhalten worden wäre. Wie denn ex Praxi & experientia unwidersprechlich, daß auch eine merckliche portion dergleichen veneni corrosivi durch mehr erwehnte

te so genannte Gegen-Giffte in ventriculo bey Zeiten nicht allein gedämpffet und gezähmet werden können, sondern in der That salua manente vita getilget worden: Wie denn præter dictam experientiam practicam erwehnte Königl. Preuß. Medicinische Facultæt zu H. in einem abermahligen Responso forensi de dato Arsenico hochvernünfftig erörtert, und mit folgenden terminis gar deutlich bezeuget: Alldieweilen mit denen Venenis corrosivis, und in specie mit dem Arsenico, es solche Beschaffenheit hat, daß, wenn auch gleich in grösserer quantitæt, wie hier geschehen (ex præcedentibus einen kleinen halben Löffel voll) er zu sich genommen, und dienliche Mittel, obgleich etl. Stunden darauff, gebraucht werden, als in grosser Menge Milch und Fettigkeit, welche die Schärffe lindern, die Krampffige zusammenziehung der Gedärme und des Magens mindern, und die vomitus wodurch endl. auch das Gifft selbst mit weggeworffen wird, vermehren, dieses Gifft gar keinen tödtlichen effect thun und erwecken kan, welches sie auch mit einem Exempel einer Tisch-Compagnie von 12. Studiosis von Adel roboriret, welche in einer Suppe eine grosse Quantitæt Arsenici bekommen, und durch Hülffe der Milch seyn beym Leben erhalten worden. Vid jam supra allegata Medicina Consult, citata Decad. 1. Cas. 7. p. 35. Es sind auch in hiesiger Nabarschafft 2. Exempel vorhanden, da in einer Mühle 4. Personen und eine gewisse Pachterin Arsenicum, und zwar die erstern unter dem Saltz, die letztere aber in einem Kräuter-Wein, eine ziemliche portion bekommen, auch darauf sogleich schwere Zufälle bekommen, sind aber durch zeitliche Hülffe mit genugsamer Quantität Milch, süssen Mandel- und frischen Baum-Oehl beym Leben erhalten worden. Daß nicht alle von bekommenen arsenico unumgänglich sterben und umkommen müssen, bezeuget unter andern auch eine Medicin. Facultät zu Leipzig, in einem in puncto veneficii arsenicalis den 19. Jun. 1684. gegebenen Responso, mit folgenden Worten: Der Medicorum Observationes anlangende, so ist zwar an dem, daß mannichmahl etliche von dem beygebrachten arsenico wieder genesen. Evoluatur Zittmanni Med. for. Cent. III. Cas. 86. p. 829. Woraus denn Sonnenklar erhellet, daß allen Umständen nach der Todt des Büchsen-Spanners ex non perspecta & non cognita morbi causa, und also non per se & absolute, sondern per accidens erfolget. Welches 2.) um so viel desto mehr confirmiret, daß mehr angezogener Büchsen-Spanner den 4ten Tag Nachmittag nach bekommenen Gifft allererst verstorben. Dahero solches nicht so geschwind seinen effectum deleterium ausgeübet, und hätte deswegen wohl Hülffe geschehen können. Scheinet auch daher, daß mehr angeregte Medicinische Facultät zu H. den auf 10. biß 12. Stunden determinirten periodum nur allein de absoluta, nicht aber de accidentali lethalitate ab arsenico accepto verstanden haben wolle.

Dieses ist, was von dieser specie facti und verrichteten Section Pflichtmäßig

notiren,

notiren, schrifftlich ertheilen, und mit meiner, auch beyder oben bereits gemeldeten Chirurgorum Unterschrifft und Pettschafft bekräfftigen wollen. Geschehen N. an der Fulda, den 8. Jannuar. 1727.

(L.S.) J. B. E. Med. D. auch Rath und Leib-Medicus von Heßen-Rheinf.

(L.S.) J. C. D. Regiments-Feld-Scheerer.

(L.S.) A. E. Chirurgus ordinarius.

P. S.

Nachdem man in superioribus vergessen, daß man an dem cranio bey der Section in osse bregmatis sinistro einen Fleck eines Heßischen leichten Dreyers groß gefunden, allwo das cranium ein fractur ehemahls gehabt, und eines dünnen Post-Papiers dicke gewesen, auch durch ein leichtes Anrühren, mit dem SondirEisen zerbrochen. Als man dessen Ursache sich erkundiget, hat man in Erfahrung gebracht, daß er vor einigen Jahren zu Düßeldorff von einen Dieb mit einem Hirschfänger selbigen Orts in den Kopff bekommen, und zwar durch beyde tabulas des cranii Gedachtes neue und sehr dünne Ossiculum war auf die duram matrem durch Anhefften angewachsen ohne einigen Schaden. Indem er sich niemahls, so doch fast 10. Jahre her ist, daran gekehret, noch im geringsten darüber geklaget; Als hat man dieses in einem Postscripto zu melden annoch vor nöthig angesehn.

J. B. E. J. C. D. A. E.

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

a Dn. Consil. & Prof. Hoffmanno tunc temporis Facult. Decano elaborirt.

Als die Löbl. Juristen-Facultät allhier uns die vor dem Hochfl. Heßisch-Rheinfelsis. Gemeinschafftlichen Amt N. an der F. ergangene General Inquisitions-Acta, ein verdächtiges veneficium betreffend, communiciret, und vor Abfassung eines Rechtl. Spruchs unser in arte medica gegründetes Bedencken über den casum erfordert; so haben wir gedachte Acta, nebst dem ausgestellten medicinischen Attestato und Gutachten, Collegialiter wohl durchlesen, und zuförderst, daß sich die Sache, nach Inhalt der beygebrachten Umstände, folgender massen verhälte befunden. Es sey nehml. Fr. U. St. ein Mann von 48. Jahren, der zu pathematibus spasmodicis geneigt fol. 62. auch seit einigen Jahren sich zum öfftern, sonderlich des Morgens gewürget und gebrochen fol. 73. 75. am 24. Decembr. abgewichenen Jahres, nachdem er die Nacht vorher ohngefehr um 12. Uhr nach Hause kommen, sich darauf Morgens gegen 3. Uhr gebrochen, dabey etwas Blut ausgespyen haben soll, fol. 58. 55. 29. doch aber auf die Jagd gehen wollen, und vorher nebst einem Jäger Morgens ohngefehr um 8. Uhr ein Känngen Brandtewein zu sich genommen, und welsche Bohnen, die ihm seine Frau auf einem zinnernen Teller gebracht, gegessen, fol. 3. aus seinem Hause lustig und munter

gegangen, fol. 60. 74. und in Vorbeygehen in ein ander Hauß, darinn er sonst öffters getruncken, gegangen, allda er sich ein halb Maaß Bier, welches kalt gewesen, fol. 47. geben lassen, davor er sich, als er einmahl davon getruncken, geschauret, und kurtz darauf im Hof gebrochen, fol. 5. b. deßhalb er vor 6. Heller Brandtewein verlanget, und solchen nebst seinem Compagnon ausgetruncken, fol. 4. 38. 45. Hierauf sey er wieder fort und aus der Stadt gegangen, habe aber sich bald wieder angefangen zu brechen, und einmahl starck purgiret, fol. 33. 35. auch über eine Weile nochmahls vomiret, daß er sich an dem mitgenommenen Zeug-Knecht halten müssen, fol. 6. der sich aber auch angefangen zu brechen, fol. 6. daß sie endlich alle beyde, weil sie alle 20. biß 30. Schritte sich übergaben, fol. 6. und der Büchsen-Spanner nicht mehr aus der Stelle vor Mattigkeit gehen können fol. 73. b. in das eine halbe Stunde von N. liegende Dorff B. und dessen Mühle einzukehren genöthiget worden fol. 6. daselbst hätten sie sich beyde noch öffters fol. 6. und der Verstorbene wohl 50. mahl übergeben müssen fol. 32 dabey sie gantz taumelnd gewesen fol. 7. und eine Todten-Farbe im Gesicht gehabt fol. 73. insonderheit hätte der Defunctus über grossen Brand, Durst und Hitze geklagt, daß er auch die Nacht an 4. Maaß Bier getruncken, fol, 40. und ihm die Zunge inwendig gantz weiß, und aussen um den Mund her schwärtzlich gesehen, fol. 33. 36. Und ob zwar der Prediger dasigen Orths etwas Brandtewein geschicket, hätte St. solchen doch nicht annehmen wollen, sondern L. denselben trincken lassen, der sich besser darauf befunden, fol. 7. 32. 34, Jener aber hätte alles was er zu sich genommen, wieder wegbrechen müssen. fol. 7. dabey gezittert und gebebet, wäre bald frostig, bald heiß gewesen, daß man ihm den Schweiß abwischen müssen, fol. 35. b. Den folgenden Tag sey der Jäger L. wieder wohl in die Stadt gekehret, fol. 8. St. aber kranck auf einer Chaise hinein gehohlet worden, da er sich unter Weges noch starck gebrochen, fol. 33. 41. und hätten obige Zufälle in der Stadt beständig angehalten, und der Verstorbene über grosse Hitze geklaget, fol. 19. und was er zu sich genommen, wieder von sich gebrochen, ohnerachtet von dem dasigen Regiments-Feldscheerer verschiedenes das Brechen zu stillen, gebrauchet worden, fol. 75. biß endlich den 27. Decembr. Nachmittags zwischen 2. und 3. Uhr, und also am 4ten Tage der Todt erfolget. Bey der hierauf anstellten Section sey an Seel. der Rücken braun, das membrum blaustreiffich, und dessen glans schwartz, innerlich aber in Magen 8. eingefressene Flecken, 2. eines Silber-Hellers groß, und die übrigen in der Grösse einer Linse, in dessen cavitæt viel schwartz-grünliche doch nicht stinckende materie, das duodenum und die gantze Gegend um dasselbe schwartz, das Jleon wie auch die Leber in gibba parte braunroth, in concava schwartz, die Gallen-Blase leer, der lincke lobus pulmonum mit sehr vielen schwartzen geronnenen Geblüt angefüllt, und inwendig über und über

schwartz,

schwartz, die lincke Hertz-Kammer leer, die rechte voll schwartzen Geblüts, der truncus cavæ descendens gantz schwartz, und wo er sich unten in die femora theilet, dick und angelauffen, die venæ emulgentes intumescirt, die Nieren mit schwartzem Geblüt angefüllet, die äusserlichen vasa cerebri von Geblüt sehr angelauffen, in interioribus cerebri aber nichts ausserordentliches gefunden worden.

Bey so gestalten Sachen kommt es also hauptsächlich darauf an: **Ob der Defunctus an beygebrachten Gifft gestorben? Oder ob das hefftige Erbrechen und andere Zufälle nebst dem erfolgten Todt sonst andern innerlichen Ursachen zu zuschreiben?** Nun finden sich zwar in denen Actis nicht geringe indicia eines veneficii als 1.) daß solche symptomata vorhanden gewesen, die sonst bey empfangenen Gifft gewönlich, sonderlich daß mehr gedachter Büchsen-Spanner, nachdem er die Bohnen gegessen und darauff getruncken, sich übel befunden, gebrochen, Angst, Brand und Hitze mit abwechselnden Frost erlitten, eine Todten-Farbe gehabt, purgirt. und bey beständigem Anhalten dieser Zufälle verstorben: Auch 2.) nach dem Todte in der crusta ventriculi villosa 8. eingefressene Flecken, desgleichen auch duodenum & ileon schwartz und inflammiret, wie bey denen, die an einem veneno corrosivo sterben, gefunden worden, und 3.) daß der Zeugknecht L. der mit dem Defuncto gegessen, sich ebenfalls hefftig gebrochen, und fast eben dergleichen symptomata, als jener erlitten, wiewohl derselbe den andern Tag sich wieder besser befunden; Allein weil kein corpus delicti vorhanden, und man bey der Section kein formales Gifft oder würckliches vestigium davon in denen plicis ventriculi & intestinorum gefunden, welches doch sonst, weil das arsenicum schwehr und nicht leicht zergehet, zu geschehen pfleget: 4.) dergl. symptomata, als der Defunctus ausgestanden, auch von andern Ursachen, als beygebrachten arsenico herrühren können: 5.) die nach dem Todt gefundene inflammationes & sphacelationes partium ac viscerum gleicher gestalt bey denen, die an schwehren Kranckheiten, damit hefftiges Brechen vergesellschafftet, als im morbo cholerico, sterben, sonderl. wenn der Cörper vollblütig gewesen, wahrgenommen worden, ohne daß man einem beygebrachtem Gifft die Ursach davon beymessen könte: 6.) mehrgedachter St. allererst den 4ten Tag gestorben, da sonst der Todt in kurtzer Zeit auf empfangenes arsenicum zu erfolgen pfleget: 7) nach beygebrachten arsenico gar bald ausser dem Brechen convulsiones zu erfolgen pflegen, dergleichen hier nicht ehe, als 3. Tage hernach, kurtz vor dem Todte fol. 64. geschehen: 8.) Defunctus schon ehemahls dergleichen Kranckheit und Zufälle, nur nicht in solchem grad gehabt und daran genesen: 9.) auch sonst sich öffters gebrochen, daß ihm das Blut aus der Nase gedrungen fol. 54. seq. 59. 74. ja noch an eben den Morgen, ehe er noch was genossen, sich übergeben und dabey Blut gespyen haben soll fol. 29. b. 55. 58. 10.) zuvor mit seinem Cammeraden ein Känngen

Brandtewein fol. 3. und hernach auf die Bohnen kalt Bier fol. 47. und Brandtewein getruncken, davon denn gar leicht in einem zu Krampff und Brechen geneigten Magen vomitus erreget, und eine inflammation zugezogen werden könne: 11.) die vom defuncto genossene Bohnen öffters auffgewärmet fol. 3. 37. und daher saltzig fol. 4 auch wohl mit rantzigem Fett zugerichtet gewesen, daß solche deßhalb gar wohl einen Eckel und Erbrechen erregen können, massen nur noch im verfloßenen Herbst 12. Personen an einer gewissen Fürstl. Taffel von gebratenen Lerchen alle kranck worden und sich gebrochen, da man die Schuld auf die untaugliche dazu gebrauchte Butter gegeben: 12.) ohne jemands Wissen gar wohl was giftiges zu den Bohnen kommen können, und da in defuncti Wohnung Gifft vor die Mäuse gesetzt gewesen, und dieselbe verschiedentlich in der Küche bey dem Herde todt befunden worden fol. 23. b. es wohl möglich ist, daß dieselben, nachdem sie von dem Gifft gefressen, auf die Bohnen vomiret, und sie dadurch vergifftet; oder es könten auch wohl die Bohnen in einem kupffernen Geschirr aufgehoben, und wieder aufgewärmet seyn, und sie saltzig gewesen, das Kupffer angegriffen, und deßhalb Brechen verursachet haben: 13.) des defuncti Camerade ebenfalls von den verdächtigen Bohnen, und laut fol. 78. noch mehr als er selbst davon gegessen, und sich zwar auch gebrochen, aber doch den andern Tag wieder gesund worden, welches nicht geschehen seyn würde, wenn dieselbe zu einem veneficio wären præparirt worden: auch 14.) einem Hunde von denen annoch im Schranck gefundenen Bohnen ohne Schaden gegeben worden fol. 61. Endlich 15.) an denen Bohnen weder von St. noch L. etwas wahrgenommen worden, welches doch, weil das arsenicum ein weisses Pulver, und schwerlich zergehet, wohl würde geschehen seyn;

Dannenhero kan man in Betrachtung aller dieser angeführten Umstände und Gründe nicht mit völliger Gewißheit und apodictice, wie doch in dergleichen wichtigen Fällen, die Leib und Leben angehen, nöthig ist, behaupten, daß der Büchsen-Spanner St. von beygebrachten Gifft, in specie arsenico, verstorben sey; wohl aber, daß er was schädliches in Essen oder Trincken bekommen, dadurch ihn bey seiner disposition das hefftige Erbrechen, und andere damit verbundene Zufälle, nebst den am 4ten Tag erfolgten Todte, zugezogen worden.

Welches wir von denen principiis Artis nostræ gemäß, zu mehrerer Urkund unter den gewöhnl. Facultäts-Siegel hiemit melden. H. den 5. Febr. 1727.

(L.S.) Decanus, Senior und übrige Prof. der Med. Fac. daselbst

## Responsum Facultatis Juridicæ Hs.

Als uns derselbe angebrachte Rüge, gehaltene Registraturen, einige Zeugen summarische Abhörung, und was die Inquisitin M. H. St. fol. 69. dabey gesuchet, zugeschicket, und 2c. Daß gestalten Sachen und Umständen nach der Inquisitin

quisitin fol. 60. geschehenes Suchen nicht statt findet, sondern es ist vielmehr gegen dieselbe mit der specialen Inquisition zu verfahren; Zu welchem Ende denn Articuli inquisitionales aus den gehaltenen Registraturen zu verfertigen, die Inquisitin darüber zu examiniren, und ferner dem Inquisitional-Process gemäß zu verfahren worauff alsdenn, und wenn die Inquisitin mit ihrer Haupt-Defension gehöret, die Acta zuforderst an eine anderweitige Medicinische Facultät, deren Gutachten darüber einzuholen, abermahl zu verschicken, und wenn solches geschehen, ergehet alsdann ferner in der Sache was Rechtens ist.

## Rationes decidendi.

Nachdeme die Inquisitin in puncto Veneficii gefänglich eingezogen, und bißhero gegen sie generaliter inquiriret worden, so hat sie fol. 69. gebethen, daß sie zur defensione pro avertenda zugelassen werden möchte; Dahero die Acta darüber, ob die Sache ad inquisitionem specialem qualificiret sey, und wie man sich dieserhalb ferner zu befragen habe, an uns verschicket, wir auch requiriret sind, mit Zuziehung eines Hochlöbl. Collegii Medici hierüber zu erkennen:

Ob nun wohl 1.) die Inquisitin beständig dabey bleibet, daß sie unschuldig, und ihr Mann an einer solchen Kranckheit gestorben sey, welche er schon laut fol. 23. vorher um die Zeit deß grossen Buß-Tages gehabt, nur daß dieselbe anjetzo in grössern grad. bey ihn gewesen. Ins besondere aber 2.) die hiesige Hochlöbl. Medicin. Facultät gegen das visum repertum des dasigen Medici Hrn D. E. allerhand Bedencklichkeit eingewandt, und dasselbe sehr zweiffelhafftig gemacht, dergestalt, daß es allhier an einem corpore delicti zu ermangeln scheinet, ohne welches doch zur specialen Inquisition nicht zu verfahren ist: Anerwogen 3.) bey der Section sich kein formales Gifft oder würckliches vestigium davon in den Magen und intestiis des verstorbenen Büchsen-Spanners St. gefunden. 4.) Dergleichen symptomata, als der Verstorbene ausgestanden, auch von andern Ursachen, als beygebrachten arsenico, der Medicorum judicio nach, herrühren können. 5.) Die nach dem Todt gefundene inflammationes und sphacelationes partium & viscerum gleichergestalt bey andern Kranckheiten vorkommen können. 6.) Der Büchsen-Spanner erst den 4ten Tag gestorben, da sonst der Todt auf empfangenes arsenicum in kürtzerer Zeit zu erfolgen pfleget. 7.) Wie denn auch die convulsiones sich bald zeigen, welche aber laut fol. 64. erst kurtz vor dem Todt erfolget. 8.) Ferner der Defunctus vormahls schon dergleichen Kranckheit gehabt, und daran genesen, auch sonsten sich öffters des Morgens gebrochen, daß ihm das Blut, laut fol. 54. 50. 74. aus der Nase gedrungen. 9.) Der verstorbene Büchsen-Spanner zuvor, ehe er den 24. Decembr. mit dem Fürstl. Zeug-Knecht B. L. auf die Jagd gegangen, laut fol. 3. ein Känngen Brandtwein, und hernach auf die Welsche Bohnen kalt Bier, und abermahls Brandtewein getruncken, davon gar leicht

vomitus und inflammationes, laut der hiesigen Medicorum Meynung, entstehen können; Absonderlich da 10.) die Bohnen öffters aufgewärmet, und dahero saltzigt, auch wohl von rantzigen Fett zugerichtet gewesen seyn können, welches ein Erbrechen verursachen mögen. 11.) Auch wohl ohne jemandes Wissen etwas giftiges zu den Bohnen kommen können, da in des Defuncti Hauß Gifft vor die Mäuse gesetzt gewesen, und derselben unterschiedliche in der Küche gefunden werden; Die Bohnen auch wohl in einem kupffernen Geschirr aufgehoben, oder wieder aufgewärmet seyn können; und da sie saltzig gewesen, das Kupffer angegriffen, und dieserhalb Brechen verursachet; Bevorab da 12.) der Zeug-Knecht sich ebenfalls sehr gebrochen, gleichwohl davon genesen, welches nicht geschehen mögen, wenn die Bohnen zu einem veneficio præparirt gewesen. 13.) Einem Hunde davon ohne Schaden was gegeben. Uberdem 14.) an den Bohnen nichts wahrgenommen worden, da sich doch das arsenicum an dem Essen gar leicht äussert; Wie denn auch 15.) der Defunctus sich nie in seiner Kranckheit über die Inqvisitin, seine Frau beschweret, oder ihr Schuld gegeben, daß sie ihm Gifft beygebracht. Und 16.) dem gemeinen Gerüchte bey solchen zweiffelhafften Fällen wenig zu trauen, cum fama sit falsa, fallax, incerta, & plura desideret, si ex ea judicium formandum sit. Crusius de Judic. P. I. c. 7. n. 2. seqq. Absonderlich da Inqvisitin von honetten Eltern gebohren und erzogen, und die generalis præsumtio delicti exclusivi vor sie militiret; Wenigstens also 17.) so viel argumenta vor sie vorhanden seyn möchten daß sie mit ihrer gebethenen defensione pro avertenda, utpote quæ regulariter nemini deneganda est, gehöret werden müsse; Welche ihr 10.) um desto mehr allhier zu statten kommen möchte, da sie der hiesigen Medicinischen Facultät Gutachten vor sich hat, und man wohl weiß, quod in arte peritis credendum sit, absonderlich da solches zu der Inqvisitin defension gereichet.

Da und dieweil 1.) die Inqvisitin eine solche Person ist, welche kein gut Gerüchte hat, und zu der man sich dergleichen Missethat wohl versehen mag, welches zuförderst in heiml. Fällen zu regardiren ist, per Art. 25. Const. crim. Carol. Zumahl 2.) sie fol. 78. nicht läugnen mögen, daß sie übel Hauß gehalten, das Ihre liederlicher Weise versetzet, und ob sie wohl ihren verstorbenen Mann dabey alle Schuld beymessen wollen; Dennoch dieser Aussage destoweniger zutrauen, als sie solches vor ihrem Manne heimlich gethan, und dergestalt zurück gekommen, daß sie manchmal kein Bett-Decke oder Teller auftragen können, welches ein liederliches Gemüths anzeiget: Wie sie denn 3.) mit denen Officiers verdächtigen Umbgang geflogen, daß, laut fol. 56. b. 60. und 80. b. alle Leuthe von ihr übel gesprochen, so sie nicht in Abrede seyn können, und nichts mehr dagegen einzuwenden gewust, als daß solche böse Nachrede von bösen Leuten entsprungen; Da doch, wenn ihr Wandel lauter und unanstößig gewesen, solches nicht erfolgen können; Massen

sen auch ihr Mann mit ihr nicht gar zuwohl gelebet, sondern mit ihr unterschiedl. Rencontres gehabt, welches sie zwar andern Ursachen zuschreiben will; Leicht aber zu glauben, daß solches wegen ihrer verdächtigen Aufführung geschehen: Uberhaupt aber 7.) bey der generalen Inquisition die Inquisitin sich dergestalt verdächtig aufgeführet, daß sie den von ihr gefasten Verdacht noch mehr vermehret, indem sie 5.) der Section und Besichtigung des Defuncti sich anfängl. wiedersetzet, und laut fol. 13. dagegen protestiret, welche sie doch, wenn sie so gar unschuldig seyn wollen, ehe befördern, als ihren wieder willen dagegen zeigen sollen. Ferner 6) als sie nach der geschehenen Section wegen holung des Arsenici befraget worden, sie laut fol. 16. anfänglich von nichts wissen wollen; Endlich aber solches doch eingestanden, und ihren Zettul agnosciret: Wiederumb 7.) den zum andernmal von der Apothecke geholten Gifft in der Cammer verdächtig und heimlich in einen Wickel Flachs Werck fol. 29. versteckt gehabt, und vorgegeben, daß sie solches vor ihrem Manne heiml. wegen der Hunde gehalten, dabey sie doch fol. 58. variiret, die Versteckung geleugnet, und vorgegeben, daß es von dem Notario und denen Leuten, so obsigniret, verworffen worden sey, welches nicht allein mit ihrer ersten Aussage streitet, sondern auch evidentia rei entgegen ist, indem sie es selber aus dem Wickel flugs hervor geholet. 8.) Sie hierbey ferner fol. 41. vorgegeben, daß, weil sie gewust, daß die Officiers den 24. Decembr. nicht bey ihr, sondern am Hofe speisen würden, auch daselbst gespeiset, sie mit ihrem Mann die Welschen Bohnen gegessen, welches doch laut fol. 41. b. 43. 49. seq. offenbahr falsch; in facto aber wahr ist, daß die Officiers an gedachtem Tage nicht am Hofe, sondern bey ihr gespeiset, so sie auch fol. 54. endlich nicht in Abrede seyn mögen, und daher mit Unwahrheiten ihre Unschuld, zu deren demonstration sie solches angeführet, an den Tag legen wollen; sich aber dadurch nicht wenig graviret. Ins besondere aber 9.) die Umstände des Todtes ihres seel. Mannes, mit dem sie sich nicht eben gar zu wohl vertragen, so beschaffen, daß man wohl nicht anders muthmaßen und glauben kan, als daß solcher von einem veneficio herkommen müsse, zumahl solches wohl Hr. D. E. in seinem viso reperto mit guten und vernünfftigen Gründen behauptet. Und obwohl 10.) der hiesigen Medicinischen Facultät Gutachten nicht in allem mit diesem sich conformiret, dennoch solches eines Theils nur dahin gehet, daß man nicht gewiß und apodictice behaupten könne, daß der Büchsen-Spanner St. von beygebrachtem Gifft, und in specie arsenico gestorben sey, welches aber deßwegen die Inquisitionem specialem bey so wichtigem Verdacht gegen die Inqvisitin, worauf die hiesiegen Hrn. Medici nicht, sondern allein auf die Quæstionem reflectiret, nicht aufhebet, angesehen denen JCtis mehr als zu bekannt ist, daß in dergleichen delictis occultis man das corpus delicti nicht anders, als ex probabilibus argumentis haben könne, adeo, ut in hoc delicto facilius indicia, quam probatio-

nes adferri queant, cum difficillimæ probationis ∫it. Cf. Crusius de Judic. P. II. c. 32. n. 14, seqq. Carpz. Proc. Crim. Qu. 108. n. 33. Welches absonderlich zu statuiren, si tantum de effectu inquirendi, wie hier, Quæstio wäre. Cf. Carpz. l. c. n. 10. seqq. Anderntheils die dagegen angeführte rationes wohl endlich in thesi suo modo und auf gewisse Weise richtig seyn können, aber in applicatione nicht leicht den Stich halten, auch nicht durchgehends mit den Actis übereinkommen, wie bey der Beantwortung Rationum dubitandi gezeiget werden soll; Vorietzo aber nur folgende momenta zu ponderiren; Daß 11.) des verstorbenen Büchsen-Spanners Kranckheit nirgends anders, als von etwas schädlichen und venenösen Dingen, so ihm im Essen oder Trincken beygebracht, herrühren könne, weil der Zeug-Knecht eben dergl. Brechen und andere dolores empfunden, als welcher mit dem Defuncto zugleich gegessen und getruncken; Gantz wahrscheinlich aber 12.) ist, daß solches in den aufgewärmten Bohnen ihm beygebracht seyn müsse, weil gleichwohl der Verstorbene vorher gantz munter und lustig gewesen, laut fol. 6. b. und 74. b. befindl. Registraturen, und laut fol. 73. er gleich bey dem Essen, als er auf Anregen der Inquisitin die Bohnen gegessen, gesagt: die Bohnen schmecken so krieselicht, und die Inqvisitin solches gleich damit, daß sie aufgewärmt, excusiret: Wie er dann auch 13.) als er nach B. Hauß gekommen, und einen Trunck gethan, darauff so gleich hinaus in den Hoff gegangen, und sich gebrochen, und ihm sonst sehr übel gewesen; Also wohl zu vermuthen, daß, wenn es von dem Trunck auff die Bohnen geschehen, alles sich bald wieder geleget haben würde, welches aber nicht geschehen; vielmehr 14.) er ausser dem Thor sich vielmahl wieder gebrochen, und ein starcke Oeffnung des Leibes bekommen, dabey auch zu verstehen gegeben, daß, wenn er solche nicht bekommen, er gemeynt, daß er platzen müssen: Worauf denn das Brechen 16.) bey ihm hefftiger worden, und auch der Zeug-Knecht zu vomiren angefangen, solches beyde alle 20. biß 30. Schritte continuiret: Endlich 16.) mit genauer Noth und gantz entkräfftet nach B. gekommen, wie todt ausgesehen, grossen Durst und innerl. Brand, nebst äusserlichen Frost und Zittern empfunden, und bey dem Müller den Tag und die Nacht mit den ungewöhnl. Brechen continuiret; solches auch noch angehalten, wie der Verstorbene auf der Chaise nach R. geholet worden. Ubrigens 17.) der Verdacht des veneficii um desto grösser wird, da eines theils die Inqvisitin mit ihrem Mann nicht gar zu wohl gelebet, andern theils da laut fol. 11. b. sie unter ihrer Mutter Nahmen, und also oculto modo, aus der Apothecke Arsenicum hohlen lassen, so sie nicht läugnen mögen, das erste Gifft auch, weil davon nichts weiter gefunden werden können, verbrauchet, und ihr Vorgeben, daß sie die Mäuse und Hunde damit vergeben wollen, sehr unwahrscheinlich ist, da die Hunde noch leben, und also wohl an ihnen nicht gebrauchet ist; kein Gesinde auch wissen will, daß den Mäu-

sen

sen Gifft gesetzet worden, welches sie doch eben nicht so heimlich halten dörffen, wenn sie ihrem Mann zum besten, weil er sich vor den Mäusen gescheuet, gethan. Ferner 18) man noch welsche Bohnen im Schranck gefunden, welche einem Hunde laut fol. 61. b. befindl. Registratur, aber ohne Schaden zu fressen gegeben, welches anzeiget, daß nicht in denen Bohnen insgemein, sondern allein in denen, welche dem Verstorbenen auff einen zinnernen Teller vorgesetzet worden, was schädliches gewesen seyn müsse, welches 19) solche beschwehrliche und wichtige indicia sind, daß die Inqvisitin zur specialen Inquisition gnugsam graviret ist, und wir billig Bedencken tragen, ihr die Defensionem pro avertenda zu verstatten, da nicht abzusehen, wie sie diese indicia abzulehnen bastant seyn könne, vielmehr nur zur Verlängerung des Inquisitions-Processus solche abzielet; endlich auch ihr ihre Haupt-Defension bevor bleibet, in welcher sie ohne dem alles, was zu ihrer Defension gereichen möchte, anführen kan, bevorab das Gutachten der hiesigen Medicinischen Facultät ihr hierbey wenig, aus vorhin angezeigten Ursachen, zu statten kommen kan, wie solches noch ferner durch Beantwortung der Rationum dubitandi sich finden wird; zumahl die prima ratio einigen ingreß finden würde, wenn der Zeug-Knecht nicht mit eben demselben malo behafftet gewesen wäre: Quoad 2dam das corpus delicti quoad inquirendum zur Gnüge vorhanden: Ratione 3tiæ sehr glaublich ist, daß umb deswillen kein formales Gifft in dem Magen gefunden ist, weil er nicht gleich gestorben; inzwischen die ungemeinen effectus, symptomata, auch die Flecken im Magen, so angefressen, ingl. die intestina solches anzeigen. Bey der 4ten und 5ten wohl nicht zu erfinden seyn wird, daß dergleichen vieles und ungewöhnliches Brechen mit ungemeinem innerlichem Brand, äusserlichen Kälte, beben und Frost bey andern Kranckheiten vorkommen; allenfalls aber, da der Verstorbene und der Zeug-Knecht gleichem malo unterworffen gewesen, und die Inqvisitin so hart gravirt ist, hier nicht zu appliciren. Die 6te u. 7te Rationes so viel nur anzeigen, daß der Büchsen-Spanner eine starcke Natur gehabt haben müsse, welche dem veneno und dessen Würckungen sich lange wiedersetzet, dahero auch die convulsiones so spät gekommen, auch wohl seyn kan, daß seine Natur solche Kranckheit, wie der Zeug-Knecht, überstanden haben würde, wenn die eingegebene medicamenta, laut des visi reperti vernünfftiges judicium, daß malum und inflammation nicht intendiret und gestärcket, dadurch denn zwar der Todt kan befördert worden seyn, solches aber die Inqvisitin wenig helffen wird, wenn sie bey fernerer Untersuchung des veneficii überwiesen werden solte. Die 8te ration hier nicht capable ist, da der Zeug-Knecht selbst mit diesem malo behafftet gewesen, in Actis auch der Inqvisitin Vorgeben, daß der Verstorbene sich bereits die Nacht vorher gebrochen, daß ihm das Blut aus der Nase gestürtzet, mit nichts erweisen, davon auch laut fol. 74. niemand wissen will. Die 9te und 10te

rationes

rationes man auch wohl secundum quid zugeben kan; aber bey diesen ungewöhnlichen vomitibus und andern Umständen hieher sich nicht wohl schicket. Ferner die 11. ration bey so hartem Verdacht bey der Inquisitin abermahls keine application findet, und contra Acta laufft, daß die Bohnen in einem kupffernen Gefäß aufbehalten worden, vielmehr die Inquisitin selber bekannt, daß sie solche in einem irrdenen Geschirr gehabt, und davon etwas auff einen zinnernen Teller geschüttet. Quoad 12. zwar der Zeug-Knecht wieder genesen; aber nun dieses daraus folget, daß er vielleicht nicht so viel davon, als der Büchsen-Spanner, gegessen; Wie denn der effect davon sich bald bey diesem später, als bey jenem gezeiget: Also dieses daraus folget, daß, was der Zeug-Knecht gegessen, nicht so schädlich gewesen seyn müsse, weil es so geschwinde und schädliche Würckungen nicht gehabt. Im Gegentheil die 13. ratio mehr pro, als contra veneficium ist, und daraus abzunehmen, daß nicht in den welschen Bohnen überhaupt, sondern in denen allein, welche dem Verstorbenen und Zeug-Knecht vorgesetzet worden, etwas schädliches gewesen seyn müsse, als welche allein diese schädliche Würckung gehabt. Wie denn auch die 14te ratio dadurch entkräfftet wird, daß der Verstorbene laut fol. 73. gesaget, die Bohnen schmecketen so kieselicht; sie also keinen ordentlichen Geschmack gehabt haben müssen. Quoad 15. aber aus den Actis mehr als zu klar erhellet, daß der Verstorbene darüber geseufftzet, daß ihm vergeben seyn müste; und vielleicht bey fernerer Untersuchung sich finden wird, ob er nicht seine Frau selber im Verdacht gehabt, welches wenigstens sehr wahrscheinlich ist. Endlich die übrigen Rationes oben bereits abgelehnet sind.

So hat geschehener maßen erkannt werden müssen: Und weil das hiesige Medicinische Facultäts Gutachten mit des Hrn. D. E. viso reperto nicht zusammen stimmet; gleichwohl alle Behutsamkeit bey einem solchen wichtigen Crimine zu adhibiren; so hat man mit erkennen müssen, daß bey anderweitiger Verschickung zuförderst eine andere Medicin Facultät darüber consuliret werde. V.R.W.

## Pro memoria.

Nachdem diese Inquisition fortgesetzet worden, hat die Inquisitin ad artic. Inquisitionales freywillig gestanden, daß sie vivente marito mit einem Lieutenant in Ehebruch gelebet, darüber sie von unterschiedlichen Dienst-Bothen ertappet worden, auch vor drey viertel Jahren schon in Vorsatz genommen ihren Mann aus der Welt zu räumen, deßwegen sie endlich Fliegen-Wasser, Scheide-Wasser, und weiß arsenicum hohlen lassen, auch ihren Mann das Fliegen-Wasser in einer grünen Suppe, das Scheide-Wasser in Artzeney, und das Gifft endlich in Bohnen eingegeben, und zwar dieses am Christ-Sonnabend, darauff sich ihr Mann offt gebrochen, endlich hernach den dritten Tag verstorben, gestehet auch zu, wie gefunden sey, daß ihr Mann von Gifft gestorben, welche Vergifftung sie zwar bißher,

um vor der Welt durchzuwischen, verläugnet, endlich habe sie solches, da sie geschlossen und kranck worden, bekennet. Inqvisitin gestehet ferner in Actis; daß sie zur Vergifftung ihres Mannes derjenige verleitet, mit dem sie in Ehebruch gelebet, auch dazu eine andere Frau mit Beyrathung geholffen; Inqvisitin habe schon vor 3. Jahren ihren Mann in einer Haber-Mehl-Suppe Arsenicum gegeben; Ihr Mann wäre damahls schon drauff kranck worden, und hätte Blut gebrochen, die Frau derer gedacht, habe ihr gesagt, sie solte ihren Mann Milch geben, daß er nicht so geschwind sterbe, auch hätte jene Frau am 2. Christ-Tage ihren Mann wieder in der Medicin Gifft beygebracht, und gesagt: nu hätte sie ihm die letzte Oehlung gegeben, immassen diese Frau die gantze Zeit als ihr Mann letzlich kranck gelegen, nicht aus dem Hauß kommen: Inqvisitin bleibt dabey, daß derjenige Urheber am gantzen Werck sey, mit dem sie in Ehebruch gelebet; diese Frau hingegen läugnet alles, ohnerachtet ihr Inqvisitin bey geschehener confrontation alles in faciem gesagt.

## Responsum Facultatis Juridicæ Hallensis definitivum.

Als uns dieselbe die gegen M. H. St. und A. G. J. modo R. Wittwe geführte Inquisitions Acta zugeschicket, und ꝛc. ꝛc. Daß die peinlich angeklagte M. H. St. nach Strenge der peinl. Halß-Gerichts-Ordnung, wenn sie vorher mit 2. glüenden Zangen gerissen an ihren Armen, in einen Sack zu stecken, ins Wasser zu werffen, und zu ertrăncken sey, jedoch ist dieselbe unmittelbahr vor Vollstreckung dieses Urthels sowohl über dasjenige, was sie gegen die heimlich angeklagte R. weiter in Actis ausgesagt, als wegen Mitwissenschafft der Magd M. E. G. und der Jüdin D. angezeiget, nochmahls umständlich zu befragen, auch dabey zu erinnern, daß sie ihr Gewissen nicht beschwehren, sondern die reine Wahrheit bekennen, und solche mit ihrem Tode versiegeln solle, worauff alsdenn, wann solches geschehen, und die St. bey ihrer gethanen Aussage beständig verblieben, und solche mit ihrem Tode bestärcket, der R. Wittwe ernstlich zuzureden, daß sie ein richtiges Bekänntniß als bißhero geschehen, thun solte, in dessen Ermangelung sind dieselben wohl befugt, die gedachte R. Wittwe dem Scharff-Richter auff die masse zu untergeben, daß er sie mög ausziehen, zur Leiter führen, die Daumstöcke anlegen, zuschrauben, mit den Banden schnüren, und so dieses noch nicht fruchtet, ihr die Bein-Stieffeln anlegen, zuschrauben, und sie mäßig an der Leiter auffziehen, wobey sie denn zu befragen:

1) **Ob sie nicht der St. in Vergifft. ihres Mannes beyräthig gewesen?**
2) **Auf was Art und Weise solches geschehen?**
3) **Ob sie dem verstorb. St. nicht selber Gifft beygebracht?**
4) **Auf was Weise, und wie offt solches geschehen?**
3) **Ob, und was vor Genieß und Vortheil sie davon gehabt?**

 Wobey

Wobey sie denn ferner beyläufftig zu befragen:

6) **Ob sie bey schwangern Mädgens Kinder abzutreiben gesuchet?**

7) **Auf was Weise solches geschehen?**

8) **Bey welchen Personen sie solches entweder gethan, oder solches zu thun versuchet?**

9) **Ob, und wer sonsten von der Vergifft. Wissenschafft mit gehabt?**

Wenn nun ihre hierauff erstattete Antwort mit Fleiß niedergeschrieben, und zu denen Acten registrirt, auch den dritten Tag darauff ihr an Gerichts-Stelle ad ratificandum vorgehalten wird, so ergehet alsdann ihrer Person und Bestraffung halber, so wohl, als wegen der Magd M. E. G. und der Jüdin D. ferner, was recht ist, V. R. W.

## Rationes Decidendi.

Als nach Maßgebung unsers vorigen Urthels mit der Special - Inquisition gegen die St. der Anfang gemacht, selbige auch bald anfangs, daß sie ihren Mann mit Gifft vergeben, und mit dem Lieut. H. einige Jahr Ehebruch getrieben, zugestanden, auch dabey beständig verblieben, so hat man ihrentwegen definitive auff die in Rechten gesetzte Straffe zu erkennen um destoweniger Bedencken getragen, als dero Execution zugleich die Coinquisitin. die R. Wittwe um desto mehr ad torturam graviren kan, wie unten gemeldet werden soll. Ob nun wohl die peinl. Angeklagte St. zu ihrer Defension dieses anführet: daß 1) noch nicht in Actis klar, ob sie, oder die mit inhafftirte J. die R. Wittwe die eigentliche Causa mortis des Büchsen- Spanners St. sey und nicht vielmehr was die St. gethan, bloß als ein Veneficium attentatum regardirt werden müßte? angesehen 2) sie zwar gestehen müsse, daß sie Arsenicum auff die gewärmte Bohnen den 24. Decembr. a. c. wie ihr Mann auff die Jagd gehen wollen, gestreuet, wovon ihr verstorbener Mann auch sehr kranck worden, dennoch eines theils die R. Wittwe sie darzu verleitet, auch der Lieut. H. ferner ihr darzu allen Vorschub gethan haben soll, andern theils auch die R. Wittwe selbst ihr unterschiedl. mahl Gifft gebracht, ja dem Defuncto solches beygebracht haben soll. Ins besondere aber 3) aus denen Acten erhellet, daß der seel. St. von dem am 24. Dec. a. c. beygebrachtem Gifft nicht gestorben, sondern seine gute Natur, wie vormahls bereits sich vielleicht wieder geholffen haben würde, wenn nicht den am 2. Feyer-Tag als den 26. Decembr. die R. Wittwe ihm abermahl Gifft beygebracht, und solches selbst gegen die peinl. Angeklagte gesagt mit diesen Worten: Jetzo habe ich dem Hund die letzte Oehlung gegeben, welches sie ihr in faciem beständig vorgehalten, obwohl jene solches läugnen wollen, worauff er auch bald verstorben, mithin wohl zu vermuthen, daß von diesem letzten Veneficio er sein Leben verlohren, von dieser Vergifftung aber vermuthlich echappirt seyn würde, quando autem ex veneno propinato mori non

est

est secuta, vel venenum non fuit sufficiens ad enecationem, pœna ordinaria cessat, quia haud consummatum est, & fustigatio dictari hoc casu soleat.

Carpzov. Pr. Crim. qu. 21. n. 44.

Dagegen ihr 4.) ihre eigene Bekänntniß nicht præjudiciren mag, zumahl sie ex errore mehr bekannt, als sich gebühret, und unter andern ad art. 12. daß ihr Mann vom beygebrachten Gifft gestorben, affirmirt, und rationem scientiæ darinn gesetzt, weil sie deßhalben arrestiret worden, und das visum repertum solches auswiese, woraus man schliessen möchte, daß sie nicht eigentlich gewust was sie geantwortet. Wie denn auch 5.) das mit dem Lieut. H. so vielfältig reiterirte adulterium die Straffe nicht sonderlich vergrössern möchte, wozu ihr Mann selbst Gelegenheit gegeben, und sie gezwungen, daß sie die Officiers speisen müßen, dabey er auch sie hart gehalten, geschlagen, ja selbsten mit seiner vormaligen Magd A. C. E. verdächtig gelebet, und ihr dadurch kein gutes Exempel gegeben, vielmehr an solcher Räche selbsten Schuld gewesen. Nicht zu gedencken, daß 6.) der Lieut. H. dieserwegen nicht vernommen, und seine Confesio ermangelt, ohne welche doch die pœna ordinaria adulterii nicht statt finden kan. Diesem nach es 7.) das Ansehen gewinnet, als wenn allenfalls noch nicht definitive ihrentwegen erkennet werden könne sondern zuförderst die inquisition wegen der N. Wittwe ausgemacht werden müste.

W a. d. 1.) die peinlich Angeklagten ultro, und freywillig bekannt, auch bey solcher Erkänntniß beständig verblieben, daß sie von ihrem Bruder Arsenic. aus der Apothecke, hohlen lassen und solches auf die aufgewärmte Bohnen gestreuet, wovon er auch letztens ungemein kranck worden, und sich vielfältig gebrochen. 2.) Solches auch nicht das erste mahl gewesen, sondern sie schon vorher die N. Wittwe darzu gebrauchet haben will, daß dieselbe ihrem Mann mit ihrem Wissen und Consens, ihrer Bekänntniß nach, Gifft beybringen müssen, davon er auch bereits am vorhergehenden Fest-Tage sehr kranck gewesen, sie dahero lange Zeit den beständigen Vorsatz gehabt, ihren Mann zu vergeben, und solches auch endlich würcklich effectuiret, wie so wohl das visum repertum, als der mit ihrer Außage übereinkommende Tod ihres Mannes solches bestärcket, ihr auch 3.) dabey wenig zu statten kommen kan, daß den andern Feyertag die Coinquisitin, die N. Wittwe ihm noch die letzte Oehlung wie sie gesagt, gegeben haben soll, zumahl nicht allein ihr beständiger Wille und Vorsatz, sondern auch ihr eigen factum dabey concurrirt und wenn auch das letzte bey künfftiger Marter sich befinden solte, dennoch solches ihr zur Minderung ihrer Straffe nichts helffen wird, da solches sciente volente & mandante ea geschehen, und in dergleichen delictis der mandans als Causa principalis billig anzusehen, ut mandans mandatario gravius delinquere videatur. Carpz. Pr. Crim. qu. 50, n. 32. seqq.

Bey solchen Umständen also 4.) nicht nöthig gewesen, auf den Ausgang der Inquisition mit der Coinquisitin zu warten, sondern der St. wegen wohl definitive erkandt werden mögen. Hierbey auch noch ferner 5.) dieses Crimen nicht wenig vergrössert wird, daß sie einige Jahr hero ihrer eigenen Bekänntniß nach mit dem Lieutenant H. in adulterio gelebet, auch dieses novum crimen ausser ihrer Geständniß nach durch Zeugen beygebracht ist, welche sie in ipso adulterio angetroffen, also daran kein Zweiffel mehr übrig, auch nicht nöthig ist, dieserwegen fernere und nähere Untersuchung einzuziehen, nachdem die atrocitas veneficii in maritum commissi bereits eine solche pœnam bey sich führt, daß dadurch die pœna adulterii ohnedem guten Theils absorbirt wird, jedoch 6.) daraus so viel zu ersehen, daß sie durch diesen so lang continuirten Ehebruch zu diesem veneficio gebracht worden, da sie ihr Hertz von ihren Mann gantz abgewendet, liederlich gelebet, und endlich einen tödtlichen Haß gegen ihren Mann bekommen, wodurch sie endlich sich zum veneficio resolviret. Diesemnach ihre grausame That pro attentato veneficio keinesweges zu halten, vielmehr 7.) bey determinirung der Straffe darauf zu reflectiren gewesen, daß sie so lange Zeit im Ehebruch gelebt, durch denselben sich zum veneficio bringen lassen, und solches sowohl immediate, als mediate versucht, so lange, biß solches endlich gelungen, und sie endlich diese böse That an ihrem leiblichen Manne ausgeübet. Bey welchen Umständen wir 8.) nicht anders als die Ertränckung cum aliqua exasperatione erkennen mögen, da solche einestheils in der Peinl. Halß-Ger. Ordn. gegründet. Art. 130. C. Crim. Carol. Anderntheils auch der Mord an Eheleuten härter gestraffet, und das Zange-Reissen dabey erkandt werden muß. Art. 137. C. Crim. Carol. Welche beyde Articul, so ferne sie in præsenti casu zusammen genommen werden, anzeigen, daß diese Straffe an der Peinl. Angeklagtin nicht zu hart, sondern denen Gesetzen gemäß sey. Ubrigens aber wird 9.) vor nöthig erachtet, diese Straffe vorher an ihr zu exequiren, ehe man mit der R. Wittwe weiter in diesem Criminell-Proceß fortfahre, angesehen, wenn die St. vor der Execution auff ihre gegen sie gethane Bekänntniß, wie wir nicht anders vermuthen, verbleiben solte, sie alsdann ex tali nominatione constante & perseverante zu den erkandten grad der Marter noch mehr graviret werden, und dardurch effectuiret wird, daß diese nominatio eben so bündig und wichtig gehalten wird, als wann sie in der Marter geschehen wäre, wie sonsten die Peinl. Halß-Ger. Ordn, art. 31. erfordert, weil sie alsdann mit dem Tod bestärckt ist.

So hat der St. wegen, wie geschehen, erkandt werden müssen.

So viel nun die J. oder R. Wittwe betrifft, obwohl dieselbe 1.) beständig auch bey der confrontation geläugnet, daß sie der St. Gifft gebraucht, oder solches ihrem Mann eingegeben, vielmehr 2.) Vol. 2. fol. 5. anzeiget, daß sie der St. Fliegen-Wasser bringen sollen, sie sich aber vom Streich gefürchtet, und ihr deßwegen

gen rein Brunnen Wasser, worunter ein wenig Jngwer gemischet, gebracht; ferner, daß sie 3.) an statt verlangten Giffts vor die Mäuse und Hunde, ihr gebrandt Hirschhorn, und rothe Corallen gegeben, so dem verstorbenen St. nicht geschadet, ingleichen daß sie 4.) einen Gifft vor die Hunde von ihr verlanget, sie dennoch solches, weil sie sich vor sie gefürchtet, nicht gebracht, sondern auf einer Speck-Schwarde unschadhaffte Sachen ihr gegeben. Dahero auch 5.) die St. sehr reprimandirt, und gesagt, es wolte ja nichts werden; daß ihr Mann stürbe: Welche Umstände sie doch aber Vol. 2. fol. 25. guten Theils wieder revociret, und solches um destomehr zu thun befugt gewesen, weil das erste Verhör tumultuarie zugegangen, und sie sofort mit der St. confrontiret, auch in dem protocoll nicht eigentlich distingviret worden, was die St. ausgesagt, oder die N. Wittwe dagegen repliciret, dahero diese confuse Registrirung ihr zu keinen Schaden gereichen könne. Allenfalls doch 6. aus den erzehlten Umständen erhellet, daß die N. Wittwe nicht sowohl das Vorhaben der St. approbirt, als improbirt, ja auch so gar 7.) ad art. 79. fol. 191. nachgehends geleugnet, daß die St. ihr bekandt, daß sie ihrem Mann Fliegen-Wasser eingegeben habe, dessen Gegentheil doch das erste confuse protocoll anzeigen wollen, so aber keine vim probandi zu haben scheint, wenn sie denn auch nunmehro 8.) beständig darauf bleibt, daß sie von dem perpetrando veneficio nichts gewust, und wie sie Vol. 2. fol. 189. b. ad art. 67. aussaget, sie nicht stille geschwiegen haben würde, wann sie solches subconniret, weil der Verstorbene St. ihr guter Freund gewesen. Ubrigens was 9.) von dem üblen Beruff gegen sie angeführet ist, in actis nicht beygebracht zu seyn scheinet, an und vor sich selbst auch vita male acta nicht genug ist, nisi in eodem delicti genere probata fuerit, davon sich aber keine Spuhren finden wollen, auch dazu das ihr beygemessene Brandtewein-trincken nicht hinreichen will, welches sie auch wegen der maladie nur gebraucht haben mag, ingleichen daß sie den Apothecker F. bestohlen, und dessen Tochter darzu verleitet, sie abgeläugnet, solches auch durch der Testis sextæ Aussage nicht zu erweisen stehet, indem diese selber den Diebstahl begangen, und also ad testimonium dicendum inhabilis ist. Hiernechst sie auch 10.) wenig zu graviren scheint, daß sie sich auf das Qvacksalben gelegt, und hin und wieder Medicin den Mädgens gegeben, als welches absolute nicht verbothen, diese auch sich lieber ihr, als einem Medico vertrauet, daraus aber kein Verdacht gegen sie entstehet, daß sie solche gegen die Schwangerschafft ihr gegeben, sie auch dieserwegen von dem Zeugen nicht graviret ist, dahero auch die Peinl. Angeklagte solches beständig läugnet, mithin, wann 11.) diese indicia wegfallen, die peinl. Angeklagte auch um destoweniger an dem von der St. verübten veneficio mit Theil genommen, oder etwas darzu contribuiret zu haben scheinet, zumahl der St. Aussage nichts erweiset, cum desc criminis confessi non admittendi sive in eodem, sive in diverso delicti genere.

l. 11. Cod. de testib. l. C. de accus. c. 1. X. de confess. c. 10. & 20. de testistib. Auch was 12.) bey der Anbietung des Scinaci marini, und anderer bey ihr gefundenen verdächtigen Sachen angeführt ist, zu dem veneficio nichts beytragen kan, ja nicht dargethan, daß die bey ihr gefundene Sachen schädlich sind, sondern zu Unglück gebraucht werden. Ferner 13.) aus der mit der St. gepflogenen Freundschafft nichts verfängliches herzunehmen, da sie keine Ursach gehabt, sich, weil sie aus einer guten Familie, ihrer zu entschlagen, absonderlich aber 14.) ihre Unschuld daraus erhellet, daß die peinl. Angeklagte um die Zeit des Todes-Falls nicht in des verstorbenen St. Hauß gekommen, sondern erst auf Begehren der St. 2. Tage darnach dahin gegangen, sey auch 15.) nach der St. Arrestirung nicht ausgetreten, sondern sich auf ihr gutes Gewissen verlassen. Uberdem 16.) von keinem Zeugen in puncto veneficii, sondern allein von der Coinquisitin graviret worden, deren Aussage aber sie absque Tortura gar nicht gravire. Vielmehr 17.) dieselbe nicht in Abrede seyn kan, daß sie 2mahl aus der Apotheck Gifft hohlen lassen, und also der Coinquisitin Beyhülffe, Rath und Anschlag nicht bedurfft.

W. a. d. 1.) die N. Wittbe eine verwegene liederliche Person ist, zu der man sich dergl. Missethat wohl versehen mag, angesehen sie nicht allein dem Brandtewein trincken sehr ergeben ist, wie die Zeugen offenbahr anzeigen, sondern auch nicht gäntzlich in Abrede seyn kan, daß sie bey des an E. von seiner Stieff-Tochter gethanen Diebstahls impliciret gewesen, zumahl sie nach ihrer eigenen fol. 185. befindl. Aussage 30. Thal. deswegen in stiche lassen müssen, und ad art. 27. und 28. seqq. mit dürren Worten bejahet, daß sie wegen solcher verparthierung gedachtes Geld ihr in decourt gebracht worden, wie sie denn überhaupt laut Registratur fol. 7. eine Person ist, die überall einen üblen Ruff bißhero gehabt, nicht gearbeitet, sich auf das Quacksalben geleget, sich zum versetzen gebrauchen lassen, und davon etwas verparthieret, mithin wohl zu glauben, daß sie zu Ausübung des Veneficii capable gewesen, worauf in Criminal. zuförderst zusehen ist per art. 25. Const. Crim. Carol. dahero 2.) St. Beschuldigung nun desto wahrscheinlicher wird, weil sie solche Bekänntniß freywillig gethan, alles umständlich angegeben, mit der J. in guter Freundschafft gelebet, und also es ihr nicht aus Haß nachsagen können, sie dabey selbst Argwöhnisch ist, und die St. dabey beständig verblieben, welches solche Umstände sind, so nach den Rechten ad torquendum die Nominat. wohl graviren mögen p. art. 31. C. Crim. Carpz. Und obwohl 3.) hiebey absonderlich der Mangel urgiret wird, daß solche nominatio sociæ Criminis nicht in tortura, sondern extra eam freywillig geschehen sey, dennoch eines theils solches nicht eben absolute Concurrentibus aliis indiciis, nothwendig ist, andern theils aber diesem vermeintl. Mangel leicht dardurch abgeholffen werden wird, wenn die St. wie erkannt ist, ihre Aussage nomahls in limine mortis wiederhohlen, und durch den Tod bestätigen

gen wird, welches weit mehr Krafft haben wird, als wenn sie solche Bekäntniß in der Marter gethan hätte, sie aber auch ausser dem 4.) hiebey höchst verdächtig ist, indem sie bey dem ersten Verhör fol. 5. gestanden, daß als die St. von ihr Fliegen-Wasser begehret, sie sich vor dem Streich gefürchtet, und ihr anstatt dessen was anders gegeben, ferner, daß sie an statt verlangtes Giffts ihr gebrandt Hirschhorn, und rothe Corallen gebracht; nochmehr aber fol. 6. bekennet, daß die Coinquisitin ihr gesaget, es wolle ja nichts werden, daß der Mann stürbe, sie hätte ihrem Mann das Fliegen-Wasser gegeben, es hätte ja aber nichts geholffen, sie möchte ihr doch mehr hohlen, welche Geständniß 5.) zum wenigsten so viel anzeiget, daß sie um die vorseyende, und würcklich destinirte Vergifftung des Büchsen-Spanners gewust, und sich gestellet, als ob sie ihr dazu behülflich seyn wolle, dennoch ihrem Vorgeben nach der St. keine schädliche Dinge gegeben, welches doch keinesweges gestalten Umständen nach zu glauben stehet, und ob sie wohl 6.) hernach ad articulos accusatorios revocirt, und von dem Vorsatz der St. dem Büchsen-Spanner mit Gifft zu vergeben, nichts wissen wollen, vielmehr die mit Wissenschafft geläugnet, dennoch leicht zu erachten, daß sie von andern unverantwortlicher Weise umgestimmet seyn müsse, wie denn 7.) diese revocatio den Verdacht mehr vermehre, als schwächt, und 8.) die angegebene Unrichtigkeit und confusion der Registratur nicht so beschaffen, daß solche dero ihm Anfang gethane Bekänntniß nicht an den Tag legen, und fidem plenam vor sich haben solle. Vielmehr, wenn diese Umstände mit der Coinquisitin speciellen Aussage, worinn sie ihr in faciem gesagt: Daß sie ihr zu der Vergifftung Rath und Anschläge gegeben, selbsten dem Büchsen-Spanner Gifft beygebracht, ja den andern Feyertag ihm noch die letzte Oehlung gegeben, zusammen gehalten, und die Coinquisitin, solche mit ihrem Tode begräfftigen solle, sie alsdann wegen des imputirten veneficii zu dem erkannten grad der Marter allerdings gravirt ist, wobey denn noch ferner 8.) zu erwegen, daß sie gegen die St. bekant, daß sie den Mädgens-Kinder abgetrieben, ja sie selbst nicht in Abrede seyn könne, daß sie denenselben allerhand Medicamenta gegeben, obwohl einestheils sie denenselben lauter unschädl. Dinge gegeben haben will, anderntheils noch einige Zeuginnen, denen sie etwas gegeben, sie exculpiren, die aber ihre eigene Schande nicht propaliren, und die intendirte Abtreibung der Kinder bekennen werden, wiewohl sie dieserwegen nur beyläufftig zu befragen, weil sie hierbey nicht so starck, als bey dem veneficio gravirt, welches dann den affect haben wird, daß wenn sie das veneficium bekennen solle, alsdann mit der Marter inne zu halten, und nicht weiter solche exequiret werden darff, wodurch dann die rationes dubitandi gantz eludiret werden, und so beschaffen sind, daß sie die rationes decidendi, worinn solche beantwortet, nicht schwächen mögen.

So ist ihrentwegen, wie geschehen, erkandt worden.

Casus

## Casus XL.

*Partus ferme duodecimestris, dubie legitimus.*

Für bißheriger Befristung sage schuldigen Danck. Belangend nun die Sache, welche der G. Kinder Vormund, E. K. nach Inhalt dessen producti von 19. Sept. a. h. zu Justificirung des impetrirten Arresti vorgebracht, so halte ichs für unschicklich, wenn gesetzet wird, es sey Hr. K. Carpzovii Jurisprudentia Consistorialis von ungefähr, er wüste nicht quo fato, in die Hände gefallen, worin er gefunden, daß die Geburt, so am Ende des 11ten oder beym Anfang des 12ten Monaths des Tages-Licht erblicket, keines weges für gültig zu erkennen sey; Zumalen Herr K. als sonst ein guter ehrlicher Handwercks Mann den Carpzovium wohl niemahls unter Händen gehabt, vielweniger den aus demselben allegirten locum selbst lesen oder verstehen mögen; Wenn aber gegenseitiger Hr. Advocatus dieses von ihm selbst will gesagt wissen, daß ihm der Carpzovius, wüste nicht quo fato, in die Hände gefallen, so solte nicht meynen, daß es pro fato zu halten, wenn ein gelehrter Mann und Advocatus, der mit Büchern umgehen muß, ein Buch zur Hand nimmt, woraus er seinen Satz zu behaupten gedencket: Ich glaube auch nicht, daß gegenseitiger Hr. Advocatus dasjenige, was er von ungefehr bey diesem oder jenem Autore lieset, allemahl zu behaupten sich getraue, weil er wohl weiß, daß die Gelehrten nicht alle einerley Meynung sind, und die Regul, welche man bey diesem Autore findet, bey jenem Autore ihre limitationes und exceptiones habe. Dieses nun begiebet sich auch in præsenti materia, da bewehrte JCti ex sententiis Medicorum & Philosophorum dafür halten, daß sie auch biß in 12ten Monath eine Geburth verziehen könne, und deßwegen nicht bey ehrlichen Weibern für illegitimo zu achten.

vid. Stryk. de Succ. ab int. Diss. 1. C. 2. §. 17. & ibi citati Beust. de Matrim. Part. 1. C. 36. fo. a fende Decis. Fris. L. 4. tit. 8. Def. 10.

Bey meiner Geburt wird solches so vielmehr Zweiffel haben, als einestheils mich niemand böser oder verdächtiger conversation mit einigem Grund oder Schein der Wahrheit wird beschuldigen können, andern theils laut sub Lit. A. adjungirten Attestati des Herrn Doctoris H. meine Schwangerschafft mit schwehrer Kranckheit und besondern bösen Zufällen begleitet gewesen. Ich will demnach unterdienstlich gebethen haben, Ew. Hoch-Edl. Hoch- und Wohl-W. Rath geruhe, gegenseitigem Vorbringen weiter kein Gehör zugeben, sondern dessen ohngeachtet nunmehro den erkannten Arrest zu relaxiren. Ich reservire mir expensas und reliqua competentia, mit allem Respect verharrende,

G. den 11, Jan. 1726

M. S. M. des sel. D. M. B. Wittwe

Attesta-

A. Atteſtatum Medici.

NAchdem des ſeel. verſtorbenen Hrn. B. hinterlaſſene Fr. Wittib, von mir, wegen ihrer ſchwehren Kranckheit und Leibes-Zufälle, welche ſie währenden Schwangergehens hat ausſtehen müſſen, ein ſchrifftl. Atteſtatum verlanget: So habe derſelben hierinn zu gratificiren nicht ermangeln, und nach meinem Gewiſſen ihr folgendes Atteſtatum zu ertheilen umb ſo viel weniger mich entziehen können, da ich als Medicus vocatus die gar beſondern, und ſonſten bey ſchwangern Frauen ſelten vorkommende Umſtände und Zufälle, welche ſie in ſtatu ingravidationis erdulden muſte, mit vieler Verwunderung nicht allein zu regardiren Gelegenheit hätte, ſondern ſolche mit groſſer Behutſamkeit, wo möglich, wegzuſchaffen, wenigſtens eine eclatante Aenderung zuverſchaffen, mich angelegen laſſen ſeyn muſte.

Derohalben atteſtire mittelſt dieſem, daß, da ich ohngefehr circa medium menſis Decembr. a. c. 1724. zu der verwittibten Fr. B. gefordert wurde, ich dieſelbe in einem elenden Zuſtande an der Epilepſia hyſterica (vulgo der Mutter-Schlag) darnieder liegende antraffe; ſo, daß, wenn der paroxyſmus antrat (welches öffters geſchahe) ihr die Lufft gantz kurtz, und ſo zu Muthe wurde, als wenn ſie erſticken müſte: dabey vergieng ihr die Sprache, und die Zunge wurde ihr gantz ſtarr in dem Mund, daß ſie dieſelbe weder bewogen, noch ein eintzig Wort deßhalb zu ſprechen vermögend ware. Durante paroxyſmo war totalis mentis obnubilatio, (ſie konte ſich nicht beſinnen, biß der paroxyſmus abzog) und alle Glieder des Leibes wurden durch den ſpasmum ſo angegriffen, daß der gantze Leib ſteif, die Knie in die Höhe, und die Zähen an Händen und Füſſen ſo lang krumm und einwärts zu ſammen gezogen wurden, biß die Hefftigkeit des ſpasmi in etwas nachließ, und eine ſtarcke motitatio artuum darauf erfolgte, ſo dann nach gerade kam die Patientin wieder zu ſich ſelbſten, und ſie konte ſich beſinnen. Da ich nun dieſen Zufall bey der Frau B. kurtz vorhergegangener letztern ingravidation, & quidem circa medium geſtationis tempus wahrgenommen, ſo muthmaſſe gleich, ob nicht vielleicht die Fr. B. wieder imprægniret wäre. Derohalben fragte ich ſie: Ob ſie wieder ſchwanger wäre? ſo hatte doch die Bade-Mutter, welche ſie anfängl. ihres Zuſtandes halber conſuliret hatte, ihr ſolches aus dem Sinn geſprochen, und verſichert, daß ſie nicht ſchwanger, ſondern die veränderten Umſtände ihres Leibes möchten wohl von einem ſtarcken Anſatz zur Waſſerſucht dependiren, welches noch von dem in ſelbigem Jahr gehaltenen ſchwehren Kind-Bette, da ſie eines todtgebohrnen Kindes geneſen, ſeinen Urſprung nähme. Nun aber könte ſie bey dieſem Umſtande ihrer Schwangerſchafft verſichert ſeyn, weil ſie dieſen Umſtand accurat auf ſolche Art, als in der vorhergegangenen Schwangerſchafft geſchehen, empfände. Da ich nun der ingravidation verſichert, ſo riethe ich, daß ohne Zeit-Verluſt die Ader geöffnet (als eine gar gewöhnl. und nützliche operation abſonderlich circa

medium gestationis tempus, und zwar bey plethoricis fœmellis, oder deren constitutio corporis cacochymica und cacherica ist) werden, damit das wallende und zu starck treibe Geblüte Lufft bekommen möchte. Diese V. S. hatte solchen unvergleichlichen Nutzen, daß von der Zeit an die paroxysmi remissiores wurden, und nach dem Gebrauch derer dienl. Medicamentorum interne datorum dieselbe der Patientin nicht so hefftig zusetzten. Dahingegen zeigten sich gleich darauff die ersten Bewegungen des Kindes zum grösten soulagement der gravidæ, und zum sichern Beweiß, daß sie bereits auf die Helffte in ihrer Schwangerschafft avanciret sey, und für der Wassersucht sich biß dato nicht zu fürchten habe. Da ich nun keine Möglichkeit sahe rebus sic stantibus, diesen Zufall wegzuschaffen, so widerriethe ich den fernern Gebrauch derer Medicamenten, und riethe vielmehr die Zeit der Niederkunfft zu erwarten, und die gelinden paroxysmos biß dahin mit Gedult zu etragen, welches auf mein Anrathen die Patientin sich gefallen ließ. Als aber gegen Ostern 1725. der paroxysmus wieder hefftig zu toben anfieng, so war abermahl nöthig, durch gehörige Mittel denselben wieder zu besänfftigen, welches auch optimo cum successu geschahe, darauf ich abermahl 8. Tage nach Ostern eine Aderlaß verordnete, wornach sich alles wieder besänfftigte. Hingegen bekam sie im Anfang des Monats Maji. 1725. ein hefftiges Erbrechen, welches 2. Tage anhielte. Ob ich nun zwar vermuthete, es würde sich, wenn sich das Brechen gestillet, alles zur herannahenden Geburth anschicken, weil sie hefftige Rücken-Schmertzen dabey empfunde, und nach Aussage der Bade-Mutter zu dieser Zeit schon die Patientin mit offener Geburth gegangen; so verzog sich doch die Geburths-Stunde noch eine geraume Zeit, und die Patientin muste die Zeit mit stetigen Geburths-Wehen und vielen beschwehrlichen Zufällen in grosser Gedult und Furcht eines schlimmen Ausgangs (weil es sich so lange verschob, und ihr malum sich wieder zu verstärcken schiene) zubringen. Dieses habe hiermit zu Steuer der Wahrheit attestiren, und mit meiner eigenhändigen Unterschrifft und Vordruckung meines Pettschaffts bekrafftigen und bestärcken wollen. Geschehen den 27. Sept. Ao. 1725.

(L. S.) J. C. H. Med. Doctor.

## Tituli loco.

DA nunmehro auch allendlich die schrifftl. Geburth der Wittben B. das Tage-Licht erblicket, und mir selbige per Decretum vom 12. Jan. a. c. zur Beantwortung communiciret worden, welches ich dancknehmigst erkenne, so fällt mir zuförderst ins Auge, daß Arrestantin für mir unschicklich halten will, wenn ich gesetzet: **Es wäre mir des** *Carpzovii Jurisprudentia Consistorialis* **von ungefehr,** *nescio quo fato*, **in die Hände gefallen;** da ich es doch noch weit unschicklicher halte,

halte, wenn eine Frau in der Mitte des 12. Monats nach Abwesenheit ihres Mannes in das Wochen-Bett kommt. Und obgleich ein ehrlicher Handwercksmann nicht allemahl gelehrte Bücher zur Hand hat, so weiß er doch aus der Natur so viel, daß er sich der Ehrlichkeit einer Frauen nicht gar zu wohl versichert halten könne, wenn dieselbige wider den ordinairen Lauff der Natur, ja wider alle principia der Medicorum & JCtorum im 12. Monath partum ediret, worauf es gewiß einen guten ehrlichen Handwercksmann nicht wenig ankommt. Doch dem sey vor dißmal wie ihm wolle, so acceptire quoad merita causæ anfänglich aus gegenseitiger Eingabe, daß die Wittbe B. selbst zugestehen müsse, wie verschiedene JCti der Meynung seyn, daß ein partus, so im 12ten Monat allererst das Tage-Licht erblicket, nicht pro legitimo zu achten sey, welches sich denn auch aus der Novella 39. Cap. 2. genugsam erweisen lässet, als woselbsten schon der Käyser Justinianus einen partum von 11. Monat impiissimum & mirabilem nennet, ja so gar vor unmöglich hält, daß die Zeit der Conception sich so weit extendiren könne. Weiter acceptire dann auch, daß Arrestantin auch wider ihren Willen geständig seyn muß, daß ihr Mann den 6ten August 1724. von ihr gereiset, sie aber allererst den 21. Jul. 1725. ins Wochen-Bett gekommen, welches denn eine Zeit von 11. Monat und 15. Tage austrägt.

Bey so gestalten Sachen nun erachte vor überflüßig in Anführung der Gesetze und derer Autorum weitläufftiger zu seyn; sondern ich wende mich vielmehr zu den Exceptionibus, welche vom Gegentheil angebracht, deren ersteres denn darinnen bestehet, daß die Gelehrten in hoc passu nicht einerley Meynung seyn, zumahlen auch verschiedene bewährte JCti ex sententiis Medicorum & Philosophorum dafür hielten, daß sich auch biß in zwölfften Monat ein partus verziehen könne, zu welchem Ende er denn besonders den Stryckium de successione ab intestato Diss. 1. Cap. 2. §. 17. und die von selbigem allegirte Doctores, nahmentlich: den Beustium und Johannem a Sande anführet. Ob mir nun gleich die beyden letztere angezogene Autores nicht eben vorietzo bey der Hand seyn, so bin ich doch wohl versichert, daß sie mit dem Stryckio einerley Meynung führen werden, indem sie von diesem selbst allegirt worden. Siehet man aber den Strykium ein, so findet sich das Strykius mehr dißseitiger, als jenseitiger Meynung sey, inmassen derselbe im Anfang dieses angeführten 17. §. zwar gestehet, daß ein Kind von 11. Monat vor rechtmäßig zu halten sey; jedoch müsse dieses nur in gewisser Maasse verstanden werden; denn so ferne es mit dem Ausgange des eilfften Monats zur Welt gebracht werde, so sey es allerdings vor ein unehrliches und ausserordentlich-gezeugtes Kind zu achten; so ferne es aber im Anfang des eilfften Monats zur Welt kommen, sey an dessen legitimität nicht zu zweiffeln: und da er hiernächst aus denen gedachten Autoribus anführet, daß auch wohl ehe dessen eine 12. Monatliche

 Geburth

Geburth für rechtmäßig sey erkläret worden; so füget er doch zu Ende des §. hinbey daß man in diesem passu sehr behutsam gehen müsse, damit nicht der Boßheit Thür und Thor eröffnet werde. Und über dieses alles würde den nun zu untersuchen seyn, ob alle und iede Umstände, so sich bey dem vom Beustio und Sanden angeführten casu hervorgethan, auch bey der Wittwe B. sich befunden haben; deñ wie der geringste Umstand die Sache verändern, u. derselben ein gantz anders Ansehen geben kan, so ist auch in præsento casu nicht sowohl nach denen etwa hie und da, jedoch sehr rar vorkomenden præjudicatis, sondern nach denen Rechten zu urtheilen. Zwar will die Wittwe B. zur Beschönigung ihrer Sache einestheils vorbringen, wie sie niemand mit einigem Grund oder Schein der Wahrheit böser oder verdächtiger conversation beschuldigen könne; anderntheils daß ihre Schwangerschafft mit schwerer Kranckheit und besonderen bösen Zufällen begleitet gewesen, zu welchem Ende sie auch ein Attestatum von dem hiesigen Hrn. Doct. H. beygeleget. Allein was das erstere anbetrifft, so ist in hiesiger Stadt gantz notorisch, daß inploratin mit ihrem sel. Mann in grosser Uneinigkeit gelebet, so gar, daß sie ihn auch einstens bey der Obrigkeit belanget, und in den so genandten Bürger-Gehorsam zu seiner Züchtigung setzen lassen, bey welcher seiner Captivirung ihr Mann ehedessen selbsten über ihre schlechte Aufführung sich beschweret, und sie böser und verdächtiger conversation bezüchtiget, so gar, daß er auch mit der intention den 6. Aug. 1723. von ihr gereiset, seine Frau niemahls wieder zu sehen, sondern zu Schiffe nach Ost-Indien zu gehen, und sein Heyl daselbsten zu verursachen: Woraus sich denn leicht schliessen lässet, was vor eine schöne Harmonie zwischen diesen beyden Eheleuten gewesen, und ob der nunmehro sel. B. als Vater dieses Kindes könne considerirt werden. Daß anderntheils die Schwangerschafft der Frau B. mit schwerer Kranckheit und besondern Zufällen begleitet gewesen, will ich zwar den Hrn. Doct. H. als einem in dieser Sache erfahrnen Mann im geringsten nicht streitig machen; unterdessen wird er mir erlauben, wenn ich besonders 2. dubia seinem Attestaro entgegen setze. Denn einmahl ist dieses Attestatum injuratum und wie denen Rechten nach, Advocati testimonium pro Cliente regulariter nicht admittiret wird, sive adhuc causæ patrocinetur, sive patrocinium deposuerit. Quæ enim penes eum affectio ad causam est, atque durare intelligitur, eum facit testem inhabilem.

Sunt verba Mev. Part. 8. Dec. 56

So werden auch diese Worte per identitatem rationis hieselbsten quadriren müssen. Hiernächst so finde auch, daß das gegebene Attestatum des Hrn. Doct. H. ehe partus maturationem, als dessen retardationem beweise, zumahlen derselbe selbsten gestehen muß, daß die Zufälle und Umstände bey der Wittwe B. so gewesen, daß selbige bey Schwangern selten vorkommen, er auch mit grosser Verwunderung regardiret und wahrgenommen, daß die Patientin an einer Epilepsia hysterica,

variis

variis spasmodicis membrorum contractionibus höchst gefährlich laboriret habe. Gleichwie nun in utero copiosisma vasa sangvifera gefunden werden, durch welche ob vehementes spasmos das Geblüte nicht frey circuliren kan, folglich von denen affectibus spasmodicis uterus auch nicht frey gewesen: so folget nothwendig, daß, weilen das Geblüte mit force gegen die vasa uteri getrieben worden, durch dergleichen motus peregrinos, spasmodicas nempe uteri contractiones, ein abortus hätte entstehen müssen, allermaßen diese Umstände einen partum nicht prolongiren, sondern vielmehr acceleriren und befördern, wovon denn auch Hoffmann in seiner Medicin. ration. system. Tom. I. p. 349. §. 17. also schreibet: Quodcunque itaque impetum sangvinis ad uteri vasa urget, eumque ad spasticas contractiones disponit, id abortum quam facile provocat.

Ja es scheinet, daß der Hr D. H. selber wohl besorgt gewesen, daß bey solchen Umständen die Geburths-Zeit würde accelerirt werden, indem er laut des Attestati ohne Zeit-Verlust die Aderlassung vorzunehmen gerathen, bloß zu dem Ende, daß das wallende und zu starck treibende Geblüte Lufft bekommen möchte. Aus welchem allen denn ohnstreitig folget, daß dieses Attestatum mehr vor mich, als wieder mich sey, bevorab da auch die Bade-Mutter, laut gegenwärtigen Attestati sub Lit. A. nicht das geringste sonderliches bey der Geburth des Kindes befunden, noch an der Mutter, oder an dem Kinde den geringsten Fehler bemercket; sondern wie es in allen Stücken seine vollkommene Richtigkeit gehabt, so ist auch nicht anders zu præsumiren, als daß dieses Kind zu rechter Zeit, und nicht ultra ordinarium tempus, an des Tages-Licht gekommen. Wogegen denn auch nicht verfangen will, wenn sowohl der Hr. D. H. in seinem Attestato, als auch die Bade-Mutter in ihrer deposition gedencken, daß die Fr. B. 4. Wochen vor ihrer Niederkunfft mit offener Geburth gegangen; Denn wie aus des Deventers neuen Heb-Ammen-Licht p. 98. zu lesen ist, daß sich schwangere Frauen finden, bey denen schon 2. auch 3. Monath vor der Geburth der Mutter Mund sich öffnet, so ist auch daraus nicht zu schliessen: Weil die Frau B. einige Zeit mit offener Geburth gegangen, ergo hat sie einige Wochen oder Monath ultra consuetum tempus fœtum in utero getragen. Ein mehrers hievon anzuführen, erachte überflüßig, da dieser casus eines theils durch die Gesetze, andern theils durch bewährte Doctores schon genugsam decidiret worden; Denn obwohl die Natur und ordo generationis bey den Menschen nicht eben eine gewisse Zeit zu der Geburth gesetzet und bestimmet habe, welches, wie einige wollen, der Mensch vor andern Creaturen voraus haben solle, so finden wir doch nirgend, daß in denen Gesetzen die Uberschreitung des 11ten Monaths statuirt werde, da vielmehr im Gegentheil in

Leg. 3. ff. de suis & legit. hæred. & Justin. in Novell. 39. Cap 2

ausdrücklich gegründet, daß dasjenige Kind, so im 11ten Monath nach des Vaters

Todte gebohren worden, nicht vor legitim zu halten, noch zur Erbschafft zu admittiren sey. Und nach Maßgebung dieser Gesetze, will denn auch Ew. Hoch-Edl. rc. hierdurch unterthänigst ersucht haben, die Wittwe B. dahin anzuhalten, daß sie alle dasjenige, so sie etwa noch von ihres seel. Mannes Sachen in Händen hat, ungesäumet an mich auslieffere, und sich alles fernern Anspruchs an das bey dem Hrn. W. annoch stehende Capital entäussere, wobey ich zugleich eine Verordnung angedachten W. erbittet, daß er nunmehro das bey ihm stehende Capital der 100. Rthal. nebst denen Zinsen an mich auszahlen solle, der ich mit feyerlichster Reservation der verursachten Unkosten und sub salutari imploratione stets verharre.

**Ew. Hoch-Edlen rc.**

den 8. Febr. 1726.

Em. Kr. in Vormundschafft der G. Kinder.

## Tituli loco.

Ew. Hoch-Edl. Herrl. Hoch-und Wohl-W. Großg. dancke zuförderst gehorsamst für bißherige Befristung, meine schließliche Nothdurfft beyzubringen. Ob nun zwar Gegner in seinem producto von 8. Febr. a. c. sehr weitläufftig sich bezeiget; So hat er doch dadurch meiner Gerechtsahme nichts benommen. Den Introitum, weil er nichts zur Sache thut, lasse unbeantwortet auf seinem Unwerth beruhen. Merita Causæ betreffend, so acceptiret Gegentheil gantz inutiliter mein Geständniß, daß verschiedene JCti einen partum, der im 2ten Monath gebohren, pro illegitimo halten, und daß mein Mann den 6. Aug. 1723. von mir gereiset, ich aber erstl. den 21. Jul. 1725. ins Wochen-Bette gekommen; Zumahlen hierdurch Gegner nichts gewinnet, indem ich sattsam mich getraue zubehaupten, daß auch ein Kind im 12ten Monath von einem unberüchtigten Weibe gebohren für legitime zuhalten, sonderlich wenn Umstände sich finden, wodurch der partus hat können retardiret werden. Quoad prius reden die Autores für mich, welche ich in meinem producto den 11. Jan. a. c. allegiret. Und so viel meine Person betrifft, ist es gar ein kahles argumentum, daß, weil ich meinen Mann ehedessen bey der Obrigkeit verklaget, und ihn zu seiner Züchtigung in den Bürger-Gehorsam setzen lassen, die Harmonie zwischen uns nicht gut müste gewesen seyn, und deßwegen mein seeliger Mann nicht könte als Vater zu dem Kinde consideriret werden: Es ist überdem zwischen jener passage und unserer Trennung wohl ein Jahr verlauffen, und wir haben nach der Zeit friedlich mit einander gelebet, er ist auch von der Zeit an, da unser Hauß verkaufft, und dem Käuffer eingeräumet worden, bey nahe 3. Wochen biß zu seiner Abreise beständig bey mir in meiner Eltern Hauße gewesen, hat mit mir gegessen und getruncken, auch in einem Bette mit mir geschlaffen, ja gar das Seinige mir übergeben, und auf den Fall, da er nicht wiederkäme oder stürbe, wie aus denen Beylagen A, B, C, zu ersehen, aus welcher letzten insonderheit zu bemercken,

daß

daß auch nach seiner Abreise von G. er mir mit Liebe zugethan geblieben. Es ist demnach eine calumnie und Unwahrheit, daß mein Mann mich böser und verdächtiger conversation bezüchtiget, und deßwegen aus G. weggereiset, mit der intention, mich niemahlen wieder zu sehen, sondern zu Schiffe nach Ost-Indien zu gehen, vielmehr ist der gantzen Stadt G. bekandt, daß er aus Mangel der Nahrung weggereiset, worbey seine intention gewesen, in Lübeck oder sonst an einem andern Ort als ein Kramer-Gesell unterzukommen, und solcher gestalt seine subsistenz zu haben, wie er denn auch von Zeit seiner Abreise aus G. biß in den Monath Januar. des darauf folgenden 1725. Jahres, da er gestorben, in Lübeck geblieben, und nicht nach Ost-Indien gereiset.

Quoad posterius ist schon in meiner Eingabe von 11. Januar. a. c. durch das daselbst adjungirte Attestatum des Hrn. Doctoris H. dargethan, daß ich währender meiner Schwangerschafft mit schwehrer und gefährlicher Kranckheit behafftet gewesen. Ob nun zwar Gegentheil von dieser Kranckheit urtheilen will, daß solche den partum mehr habe acceleriren, als retardiren können; So ist auch solches gantz irrig, und scheinet es, daß Gegentheil Abortum & partum iisdem regulis censiren wollen, da doch hierin ein Unterscheid zu machen: Und so gebe ich dem Gegentheil seinen Satz gerne zu, wenn er schreibet; Gleichwie in utero copiosissima vasa sangvifera gefunden werden, durch welche ob vehementes spasmos das Geblüte nicht frey circuliren könne, folglich auch von denen affectibus spasmodicis uterus nicht frey gewesen, also folge nothwendig, daß, weilen das Geblüte mit force gegen die vasa uteri getrieben worden, durch dergleichen motus peregrinos, spasmodicas nempe uteri costrictiones, ein abortus hätte entstehen müssen; Allein die application oder der Schluß, welchen Gegentheil hieraus machet, nehml. daß diese Umstände den partum nicht prolongiren, sondern acceleriren müssen, ist falsch und gantz unbedachtsam, zumahlen Gegentheil ihm mit seinem eigenen allegato aus dem Hoffmanno contradicirt, verbis:

id *Abortum* (non partum) quam facile provocat.

Dagegen ist es eine ausgemachte Sache, daß, je öfftere conatus abortiendi bey einer gravida sich ereignen, je länger sich tempus pariendi verziehen und retardiren könne, wie solches Hr. D. Mich. Alberti in seiner Jurisprudentia Medica p. 159. allwo er die causas partum ultra suetum tempus retardantes anführet, deutlich gezeiget, wenn er schreibet: Quando vero sine errore calculi contingit, ut ultra nonum mensem gravida embryonem gestet, tunc sequentes circumstantiæ observandæ sunt: 1.) an fœmina de præsenti certo laboret morbo: 2.) an gravida sub gestatione gravi correpta sit morbo? 3.) an sub gestatione contigerint conatus abortiendi?

Eben diese Umstände nun haben sich bey mir befunden, wie aus vor angezoge-

gegen des Hrn. D. H. attestato zu ersehen; Gegentheil selbst auch wider seinen Willen für mich weitläufftig bewähret, daß nach Beschaffenheit meiner Kranckheit, da ich Epilepsia uterina laboriret, abortus zu besorgen gewesen. Hat nun dieses seine Richtigkeit, und ist mittelst Göttlicher Hülffe durch des adhibirten D. Medicinæ H. Fleiß und Vorsichtigkeit der abortus, wozu sonst nach Beschaffenheit meiner Kranckheit sich viele conatus gefunden, verhütet worden, so kan bey unpassionirten weiter kein Zweiffel walten, daß die Zeit zu gebähren sich ausserordentlich bey mir verzogen, und mein zur Welt gebrachtes Kind für meines seel. Mannes rechtmäßige Erbin zu halten.

Ich will demnach in GOttes Nahmen zum Spruch Rechtens hiemit submittiret, allen widrigen, so nicht in specie beantwortet, per generalia negati juris & facti contradiciret, (tacendo vel prætereundo nichts eingeräumet) und gebethen haben, Ew. Hoch-Edl. etc. geruhen zu erkennen und auszusprechen, daß die von mir zur Welt gebrachte Leibes-Frucht für meines seel. Mannes Kind und Erbin allerdings zu achten, und Gegentheil schuldig, mir die durch seine Klage und gesuchten Arrest verursachte Unkosten zu erstatten. Hierüber, und was sonst zuträgliches könte gebethen werden, will Nobilissimum Dni Judicis officium omni meliori modo implorirt haben, verharrende

**Ew. Hoch-Edl. etc.**

G. d. 6. Jul. 1726. *M.* S. M. sel. D. M. B. Wittwe.

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis,

á Dn. Consil. Hoffmanno expeditum.

Aus dem von der Löbl. Juristen-Facultät allhier uns überreichte fasciculo Actorum & Protocollorum haben wir nach fleißiger Durchles. und Erwegung derselben ersehen, daß Dieselbe vornehmlich unser gegründetes Gutachten über den Punct verlange:

**Ob der *partus undecimestris & quindecim dierum*, welchen die B. nach ihres Mannes Wegreise und Todt zur Welt gebracht, *pro legitimo* zu erkennen sey?**

Darauf wir zur dienstl. Antwort geben: Daß zwar daß ordinarium tempus gestationis & partus 9. Monathe oder 40. Wochen ausmache, obschon dasselbe bißweilen 14. Tage anticipiret oder postponiret, und gar selten geschicht, daß im Anfang des eilfften Monaths ein Kind gebohren wird, und daß mithin in gegenwärtigem casu 1.) gar sehr verdächtig sey, das der partus eilff Monathe und 15. Tage nach des Mannes Abreise erfolget, 2.) des Medici Attestatum der Wittwe B. in dem Punct, als ob der partus durch Epilepsiam hystericam, davon sie währender Schwangerschafft laboriret, verzögert worden, nicht viel zustatten kommen mag, sondern vielmehr daraus ex medicis rationibus zuschliessen, daß wegen sol-

cher Heftigkeit der spasmorum im Leibe und utero ehe ein abortus procuriret, oder partus accelerirt, als retardiret werden müssen: Dazu 3.) kommt, daß der Medicus in seinem Attestato meldet, es habe gedachte B. bey der vorhergegangenen Schwangerschafft eben an dergleichen Kranckheit laboriret, davon doch der partus dazumal so lang nicht zurück geblieben, wie denn auch in denen Miscellan. Natur. Curiosorum Dec. I. An. 3. obs. 160. ein Exempel einer schwangern Frau zu finden, die 25. Wochen Epilesiam hystericam erlitten, dem aber ungeachtet zu rechter Zeit niedergekommen. Alldieweil aber der Medicus in gemeldetes Attestatum mit einfliessen lassen, daß gedachte B. ihn medio Dec. da sie den Zufall bekommen, zu sich fordern lassen, und daß nach der von ihm verordneten Aderlaß und andern gebrauchten dienlichen Mitteln das malum ihr nicht mehr so hefftig zugesetzet; hingegen aber gleich darauff die ersten Bewegungen des Kindes, zum grossen soulagement der Fr. B. daß sie schwanger und nicht Wassersüchtig sey, sich geäussert: so würde, wenn anders dieser Umbstand seine völlige Richtigkeit hat, und die Frau zu dieser Zeit die motus fœtus gewiß verspühret, daraus mit gutem Grunde das medium gestationis tempus, welches gewöhnlich in der 20sten Woche a conceptu ist, zu schliessen seyn. Und da der Mann den 6. Aug. 1724. verreiset, und etwa gegen das Ende des Decembris die Aderlaß möchte angestellet worden seyn, so würden, wenn man diese Zeit zusammen rechnet, wohl die 20. Wochen heraus kommen, und müste mithin das tempus partus bey dieser durch die Kranckheit geschwächten Person, auch vielleicht anderer innerlicher uns nicht bekannten Ursachen halben sich so weit verzogen haben. Gestalt denn nicht zu läugnen, daß einige merckwürdige, wiewohl sehr rare casus, da sich die Geburth biß in den eilfften und zwölfften Monat verzögert, bekannt und vorhanden, dergleichen 2. gäntz ausführlich unter andern in Valentini Pandectis Medico-Legalibus P. I. cas. 36. §. 37. beschrieben, da es so wohl Facultas Lipsiensis, als Giessensis den partum pro legitimo erkannt; dahin auch gehöret, was Sennertus Lib. IV. Prax. p. II. Sect. V. cap. 8. von einer Wittenbergischen Frau versichert, die über 11. Monathe schwanger gegangen, und in dem 12ten das Kind zur Welt gebohren. Hierzu kommt endlich auch, daß, laut der Wehemutter Aussage, die B. 4. Wochen vor der Geburt das os uteri apertum gehabt: daraus, wenn sich solches so verhält, gleichfalls zu schliessen, daß das Kind ehe seinen Ausgang nehmen wollen, vielleicht aber ob virium defectum vel deficiens nutrimentum so lange zurück gehalten worden. Uhrkundlich haben wir dieses unser gegründetes Gutachten abgefasset, und mit unserm Facultäts-Siegel bekräfftiget. H. den 6. Febr. 1727.

Decanus, Senior und übrige Professores
der Medicinischen Facultät daselbst.

 Respon-

## Responsum Facultatis Juridicæ Hallensis.

Als uns Dieselbe vorbringen, auch gesuchten Arrest und ferneres rechtl. Verfahren in Sachen E. K. tutorio nomine der G. Kinder Klägers und Arrestanten eines, D. M. B. nachgelassenen Wittben Beklagten und Arrestantin andern theils, samt denen anbey zurück gehenden Actis zugeschicket und sich des Rechtens darüber zu berichten gebethen. Demnach erkennen wir rc. rc. nach deren fleißig Verleß- und Erwegung vor Recht, daß der von Klägern gesuchte Arrest gestalten Sachen nach nicht statt hat, sondern derselbe nicht unbillig wieder zu relaxiren, Beklagte auch auff Klägers übriges Vorbringen sich einzulassen nicht schuldig; die Unkosten werden aus bewegenden Ursachen gegen einander compensiret und auffgehoben. V. R. W.

### Rationes decidendi.

Obwohl Kläger und Arrestant in den Gedancken stehet, daß er den gesuchten Arrest de jure anzubringen wohl befugt gewesen, immassen seine in Pflege befohlenen des verstorbenen B. nächste Erben wären, deßen Wittbe aber nechst ihrem Kinde zu seiner Verlassenschafft keinesweges gelangen könten, nachdem der partus in dem 12ten Monathe ediret, und also denen Rechten nach pro legitimo nicht zu achten,

l. 3. §. pen. l. pen. C. de pract. hæred. instit. Nov. 39. c. 2.

mithin keine widrige principia damit denen Boßheiten nicht Thür und Thor geöffnet werden, hierunter zu admittiren; wobey in præsenti nicht ausser acht zu lassen, da Beklagte notorischer massen mit ihrem Mann in in grosser Uneinigkeit gelebet, so gar daß sie ihn auch einsten bey der Obrigkeit belanget und in den so genannten Bürger-Gehorsam zu seiner Züchtigung setzen lassen; bey welcher seiner captirung er sich nicht wenig über schlechte Aufführung beschwehret, und sie böser und verdächtiger conversation bezüchtiget, so daß er auch in der intention sie niemahl wieder zu sehen van ihr gegangen, und sich zu Schiff nach Ost-Indien begeben wollen: Hiernebst so viel den statum morbi der Bekl. betrifft, dem unbeschwornen attest. des D. H. um so viel weniger zu trauen, da es mit denen principiis med. nicht überein kommet, sondern der beschriebene Zustand und motus spasmodicus eher einen abortum zu wege bringe und selbigen accelerire, als daß die ordentliche Geburths-Zeit dadurch verzögert werden solte, im übrigen der Hebammen Aussage der Beklagten nicht zu statten kommen könne; allermassen sie bey selbiger nichts besonders angemercket. Demnach aber und dieweil es vorjetzo darauff nicht ankommt, wer ausser ermeldten B. Wittib und Kinde der nechste zu dieser Erbschafft sey, wiewohlen sich Kläger ad causam nicht zulänglich legitimiret, sondern die Frage lediglich darauff beruhet, ob Beklagte, da sie in den 12ten Monath allererst eines Kindes genesen mit Grunde abmoviret werden könne? da denn verschie-

verschiedene Rechts-Lehrer in den Gedancken stehen, daß denen jure Codicis hiebevor gesetzten temporibus partus per Nov. 39. c. 2. vielmehr derogiret sey, allermaßen darinnen, quod donatio propter nuptias non committatur ausdrücklich enthalten, welchem wie zwar von Hubero und andern ad tit. ff. de statu hominum entgegen gesetzt wird, nicht succuriret werden könne, wann es eine Unmöglichkeit wäre, daß eine Weibs-Person über 10. Monath nicht gehen könte: Fürnehmlich aber dergleichen Abfälle der Natur nicht so wohl aus denen Textibus juris, als denen observationibus Medicorum & Physicorum zu beurtheilen, bey welchen wann sie unter sich dissentiren, der ICtus allemahl benigniorem partem erwehlen muß. Zu dem verschiedene Rechts-Lehrer partum duodecimestrem si fœmina honeste vixerit, pro legitimo annehmen.

Lnd. ad tit. ff. de statu hom. §. 7. Stryk de success. ab intest. diss. I. c. 2. §. 16

Dahero die hiesige Medicinische Facultät in gegenwärtigen Fall aus besondern concurrirenden Umständen nicht ohne Grund beypflichtet, und wann schon dergleichen spasmus uterinus leichtlich abortum zu weg bringen kan, dannoch ein gewaltiger Unterscheid ist, da es zu keinen abortum kommt, ob nicht dieser Zufall den partum bey einer durch die Kranckheit geschwächten Person, tardiret, wozu kommt, daß in præsenti, weil einige Wochen zuvor os uteri apertum gewesen, der partus schon fort gewolt, womit so wohl der Hebammen Aussage juxta art. 10. als das attest. des D. H. überein kommt, und gar nicht vonnöthen, daß ein Medicus ad omnes actus specialiter vereydet werde; im übrigen, daß wider der Beklagtin Aufführung mit Bestande Rechtens etwas erinnnert werden können, ex actis nicht zu erfinden, vielmehr die rechtliche Vermuthung darinnen vor sie militiret, daß wenn sie nicht persona honesta & pars innocens gewesen, Magistratus ihren Mann nicht würde beystecken oder in den Bürgerlichen Gehorsam bringen lassen, wornechst sich dieser gebessert, und beyde Theile biß auff die letzte Stunde beysammen gewohnt, nicht weniger der Mann ihr nachhero sehr vergnügte Brieffe zugeschrieben, so sind wir, wie in dem Urtheil enthalten, zu erkennen, die Unkosten aber, da Kläger wenige fundamenta juris vor hat, zumahlen in causa minorum zu compensiren bewogen worden. V. R. W.

## Casus XLI.

*Dubia Actio Medicorum contra Chirurgastrum de imputato errore & provocato sphacelo.*

**Durchlauchtigster Fürst, gnädigster Fürst und Herr.**

VErmöge Hochfl. gnädigsten Befehl und Rescript an hiesiges Collegium Medicum, die Klage des Z. K. gegen des S. C. genau und gründlich zu untersuchen, haben wir mit Zuziehung des Advocati Fisci Dni. K. beyde

Partheyen vor uns lassen kommen, umb ihren führenden Beweiß u. Gegen-Beweiß (wie Beyl. zeigen) geschehen lassen, u. mit bessern Grund die Sache zu untersuchen.

Nach reifflicher Uberlegung nun wegen des auf einen unglücklichen Fall über einen Hund erfolgten Bein-Schadens, und dabey verrichteten Cur an des hiesigen Bürgers und Z. K. Söhnlein, ist leicht zum Vorschein kommen, vermöge des von dem Professore Dno Wolfart und Directore Chirurgorum Militarium Mutillet, auch des Domini Schreibers, jetzigen Physici zu F. und des Cabinet-Musici M. A. visis repertis und mitgetheilten attestatis, so hierbey in originali ergehen, daß denselben, der sich der Wund-Artzney wider die Gebühr rühmende und unterfangende S. E. nicht recht untersuchet noch ausgesonnen habe, sonsten würde er das Kind und dessen Schaden behutsamer, und mehr gehöriger Weise tractiret, umb seiner eigenen, in dessen mehr Schmäh- (da weder Medicus und Chirurgi wider ihn sind) als Verantwortungs-Schrifft, geschehenen Bekänntniß nach, nicht allein vor eine blosse Verrenckung der Nerven allein gehalten und curiret haben, dann doch billig auf den stets anhaltenden Schmertzen des Beines, und daß das Kind nicht drauf treten könne, ingleichen da die inflammation täglich grösser, und die Farbe der Haut immer verdächtiger (laut derer attestaten) hervorgeschienen, da sie doch nachmahls ipsa fissura tibiæ, samt den von zurückbehaltenen corrumpirten Säfften, zwischen denen Knochen Musculen und Haut entstandenen schwartzen, und der Absterbung drohenden Geschwulst, denen dazu weiter beruffenen Medico und Chirurgo so bald angezeiget haben, und dürffte auch allen Umständen nach, gar nicht zu erweisen seyn, daß gedachten E. Angeben nach, letztbemeldte Medicus und Chirurgus die fragmenta ossis tibiæ durch gebrauchte scharffe Artzeneyen verursachet hätten, sondern es erhellet vielmehr, daß solcher schon verdorben gewesenen Schieffers separation auf den Gebrauch gehöriger Hülff-Mitteln, sobald erfolget, und dadurch mehr instehende Gefahr abgewendet worden sey.

Wie solches der von ihnen angestellte Processus curæ, so schleuniger und leichter nicht mögen verrichtet werden, klärlicher entdecken kan. Hingegen des S. E. grosse ignorantiam morbi & negligentiam læsæ partis an den Tag leget. Welches, salvo tamen meliori judicio, also wahr zu seyn von uns erachtet wird; Als rc.

**Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit**

unterthänigste Diener,

Fürstl. hiesiges Collegium Medicum allhier.

Nachdem ich Endes bemeldter Medicus den 31. Octobr. des verflossenen Jahres, zu des Z. K. Söhnlein beruffen worden, fande ich dasselbe ziemlich entkräfftet, und sehr schlecht verbunden, auf seinem Lager, das gantze femur war überaus starck verschwollen, dagegen aber nichts appliciret. Als die Binde nebst dem Pflaster

von

von der tibia weggenommen war, erschiene dieser biß auf die Fuß-Sohle Kohlschwartz, war also mit dem kalten Brand dergestalt bereits angegriffen, daß wo es noch eine Stunde angestanden, der Patient entweder gar sterben, oder doch zum wenigsten das Bein über dem Knie hätte müssen abgesetzet werden, indem bey vorgenommener scarification kaum einige Tropffen coagulirtes und verbrandtes Geblüt annoch hervordrungen, wodurch denn die übrige M. S. gleicher massen ad stagnationem totalem hätte gebracht, mithin der Todt befördert werden können. Die übrigen in der ersteren schlecht adhibirten Cur vorgegangene Fehler wird der Augenschein klärer zeigen. Welches etc. C. ut supra 1714.

C. W. Dr.

Nachdem nun obig-gemeldeter Geschwulst sowohl als auch der kalte Brand durch dienliche adhibirte Mittel durch GOttes Seegen wiederum gehoben worden, so haben sich den andern Tag drauff verschiedene cavitäten in der tibia angemeldet, welche mit einem stinckenden Eyter angefüllet gewesen, so nicht allein den Knochen von aussen, sondern auch den Schlitz-Bruch selbsten dergestalten angegriffen, daß derselbe gantz schwartz anzusehen gewesen, wie solches mit mehrerem die loßgegangene Splitter in ziemlicher Menge darthun können. Welches ꝛc. ꝛc.

W. M.

Nachdem Mstr. K. als meines Haußwirths Söhnlein über den kleinen Hund, so ich von Jhro Durchlaucht. bey mir gehabt, gefallen, und Schaden am lincken Bein bekommen, worzu mein Haußwirth folgenden Tages Hrn. S. beruffen, welcher das Kind auch 6. Tage lang verbunden, mittler Zeit es aber von Tage zu Tage immer schlimmer mit dem Kind worden, deßhalben ich meinem Haußwirth gerathen, Hrn. D. W. und Hrn. General Feldscheerer M. darzu zu beruffen, welches auch am siebenden Tage geschehen, und so bald die darzu kommen, und nebst mir gesehen, daß des Kindes Bein von der Fuß-Sohlen an biß oben an den Bauch sehr dick geschwollen, auch das Kind mit Frost, Hitze, auch mit grosser Hertzens-Beängstigung und kalten Schweissen befallen gewesen, dahero solches auch ohne dem, weil es der Hr. S. biß dahin in der Cur gehabt, nicht anrühren noch annehmen wollen, aber auf mein und der Eltern grosses anhalten, und da ich selbst den Verband abgenommen, sich endlich persvadiren lassen, solches anzunehmen, da ich denn nebst ihnen wahrgenommen, daß ein Geschwier wie Pech und Fett drauf gelegen, welches die Mutter auf keinerley Weise mit warmen Wein gäntzlich abzuwaschen vermocht: Ferner habe dann observirt, daß das Bein vom Knie biß auf den Fuß gantz schwartz war, wie auch grosse Blasen und hohe Hügel hatte, worauf Hr. M. mit der Lancette wohl über funffzig Schnitte in die Blasen, Hügel und schwartze Haut gethan, ohne daß das Kind Empfindlichkeit hatte, ausser daß ein gelblich Wasser und etliche Bluts-Tropffen schwartz wie Dinte heraus giengen.

giengen. Als nun Hr. M. solches Bein mit einigen Spiritibus gewaschen, hat das Kind wiederum eine geringe Empfindung bekommen, und derselbe solches in meinem Beyseyn vollends verbunden. Welches auf Ersuchen meines Haußwirths attestiren wollen. C. d. 24. Aug. 1715. M. A.

## Regimen der Cur so ich bey des Z. K. Sohn einige wenige Tage gebrauchet.

Als vorbemelten Z. K. Sohn von ohngefehr 6 Jahren alt auff dem Buß- Fast- und Beth-Tage vor dritthalb Jahren von einem Hunde im Hause zufälliger Weise umgelauffen worden, und dadurch Schaden an einem Bein bekommen, bin ich selbigen zu curiren, von denen Eltern beruffen, und bey geschehener Nachfrage umb die Sache von bemeldeten Z. Frauen berichtet worden, als hätte ihr Sohn das Bein aus dem Gelencke gefallen, ich aber nach verrichteten visitation befunden, daß am Bein quæst. nicht eine dislocation, wohl aber auff dessen Junctur ein Fluß sich gesetzet, indem auf die Junctur ein Geschwulst vom Wasser eines schießers groß sich zusammen gezogen hatte, so herrühret von der starcken Alteration des Knabens und empfundenen Schreckens: Nachdem nun des Patienten Vater das Bein bereits 5. Tage vor sich selbst mit dem ungvento Popul und Altheæ geschmieret, und zugleich mit binden dergestalt eingewickelt, daß es durch die ligatur gantz braun anzusehen gewesen, habe ich diese allzustarcke Zusammenschränckung der Adern und Musculen, dem Vater verwiesen, und zugleich den Schaden selbiges Tages als auf einen Sonnabend behörig verbunden, indem davor gehalten, daß diese gefundene wässerichte Geschwulst durch ein gutes Pflaster entweder verzehret, oder zu materien gebracht werden müste, und dahero das defensiv und Diapalmen-Pflaster vermischt darum geschlagen, andern Tages des Sonntages visitire den Schaden befand sichs daß der Fuß geschwitzet hatte, nun applicirte ein Cataplasma drüber und continuirte damit biß den Mittwochen Morgen um 7. Uhr, da ich dieses davon und das Emplastrum diaphoreticum mit dem miraculoso vermischet drum schlug, riethe auch bey Anfang meiner Cur denen Eltern, sie möchten mehrerer Sicherheit halber einen Medicum consuliren, worauf sie auch zu dem Gärtner W. in die A. gegangen und sich befraget, welcher denn mit mir einig gewesen, und daß es ein Fluß wäre, ausgesaget, der Z. hat auch den hiesigen Dr. H. im Elephanten consuliret, mir aber dessen sentiment nicht eröffnet, selbigen Tages als ich den Mittwochen Morgen um 7. Uhr den Patienten mit dem vermischten Pflaster, wie gemeldet verbunden, habe ich vor mich, und mehrerer Sicherheit willen und aus besorgniß eines innerlichen Fiebers den Dr. Sch. Mittags zwischen 11 und 12. Uhr mitgebracht, und den Fuß, wie ihn mit dem Pflaster verbunden gehabt, ihm gezeiget, da er dann geurtheilet, daß noch kein Brandt am Bein, sondern weil der Patient von der Materie im Bein viele Schmertzen erlitte, wobey

sich

sich ein Wund-Fieber befinde, und sonst wäre das Bein gesund und hätte keine Gefahr, wolte demnach zur præcaution innerliche Verdnungen thun, so auch so geschehen, aber die Eltern haben das Verschriebene nicht verfertigen, sondern saumhafftig bey sich liegen lassen: Ich aber vertröstete indessen den Patienten, ich wolte Morgen das Bein öffnen, und der Materie Lufft machen, alsdenn bald linderung der Schmertzen hoffete, als aber wir beyde kaum von dem Patienten weggewesen, werden die Eltern beredet, von uns ab- und nach einem andern Medico und Chirurgo zugehen.

Und als der neu beruffene Medicus Dr. W. mit dem Chirurgo M. hinkommen reissen sie so gleich meinen Bund oder Verbindung ab, und ruffet der Medicus W. so gleich NB. hier ist es hohe Zeit, der kalte Brand ist da, welches der Hof-Musicus M. so im Hause logiret, als desselbigen Tages Abends ich den Patienten abermahls besuchte, eröffnete mit diesen Worten: Der Patient hat den kalten Brand, welches ich aber ihm anders sagte, daß er keinen kalten Brand, sondern vielmehr materie im Bein hätte, der M. aber blieb beständig dabey, es wäre der kalte Brand in summo gradu am Bein, der D. Sch. aber erkundigte sich hierüber bey dem Chirurgo M. noch des Abends, welches aber vor ihm ausgeredet NB. es wäre zwar noch kein kalter Brand da, sondern wäre wohl in 12. Stunden zu erwarten gewesen, und hätten sie bey der scarification des Beines noch Blut in den gemachten Wunden gefunden, welches der Patient mir auch nachgehends gestanden, indem er mir diese Worte gesaget: Der M. hätte ihm hart geschnitten, welches ihm sehr wehe gethan, und hätte er sehr darüber geschrien, und wäre Blut heraus gelauffen; Uber welche Worte des Sohnes aber die Mutter in præsence meiner ihn gescholten, und gesaget: NB. Du Hundsf. &c. weist nicht was du sagest, gab ihm Ohrfeigen, und sagte, schweig stille, du verstehest nicht, was du sagest; ich aber antwortete dem Sohne, wenn sie dich nur recht geschnitten hätten, damit sie die materie im Beine gefunden, so wär es gut gewesen, man hätte mich und D. Sch. dabey lassen sollen, so solte die materie durch eine gemachte nöthige Oeffnung bald heraus gebracht, alle gefährliche symptomata gehoben, und der Knabe gesund worden seyn. Diß ist der Verlauf der Cur, so lange ich mit dem D. Sch. dem Patienten unter Händen gehabt.

Was nun die von bemeldten Medico D. W. und Chirurgo M, allegirte attestata wider mich anlanget, so siehet ein Hochweiser Richter gleich Anfangs, daß hierunter eine aus Neid gemischte Carte stecke, mir nur eines anzumachen, und in blame, Schaden und Unkosten zu bringen, intendiren. 1.) Indem ich bey angetretener Cur gantz legal verfahren, und dabey caute zu verfahren, einen Medicum D. Sch. und er K. den hiesigen wohlerfahrnen Gärtner consuliren lassen, welcher mit mir einig, und mich bestärcket, daß dieser Bein-Schade von einer starcken alteration

ration hergerühret, wodurch eine materia peccans böser hitziger Art in pede produciret worden, wie der tumor in junctura angezeiget, und diese materie nachgehends besage attestati des Chirurgi M. auch in einigen cavitäten circa juncturam gefunden worden. 2.) Habe ich zu maturirung dieser materiæ lymphaticæ extravasatæ lege artis Chirurgicæ die gehörige Medicamenta externa besage meiner relation regiminis curæ appliciret. 3.) Bin ich nicht der erste zur Cur des Schadens beruffen worden, sonder der Vater des Patienten hat vorhero 3. Tage das Bein mit ungventis selbst tractiret und vor eine dislocation gehalten. 4.) Habe bey angetretener Cur alle nöthige defension externe und der Medicus Dr. Sch. contra besorgliche Accidentia interne die Nothdurfft beobachtet, und gegen das Wund-Fiebrichen Verordnung gethan, so aber von den Eltern aus Kargheit nicht appliciret worden. 5.) Ich auch sogleich am 5ten nach meiner Verbindung an fernerer Verwahrung und gehöriger tractirung des Schadens gestöhret worden. 6.) Hergegen der neue Medicus und Chirurgus sogleich in meinem Abwesen den Schaden auf ihre Weise, und zwar vielleicht durch scharffe Dinge verdorben, und die materiam peccantem exacerbiret, und die darauf erfolgte inflammation verursachet. 7.) Wird dieses aus des M. und des Patienten eigenen Ausrede gegen mich und D. Sch. bestärcket, daß bey ihrer Beruffung noch keine sphacelation vorhanden, wohl aber in 12. Stunden zu befahren gewesen. 8.) Indem bey visitation und scarification des Schadens anoch Schmertzen und Empfindung in dem parte morbosa, auch keine plenaria stagnatio sangvinis & humornm gefunden worden. 9.) Ist demnach währender meiner Cur bey diesem Schaden so wenig ein begangener Fehler mir zu imputiren, als daß diesen Bein-Schaden nicht mit darzu dienlichen Mitteln versehen und debite tractiret hätte, zu inculpiren. 10.) Diese aus Neid gegen mich hervorbrachte attestata des Medici D. W. und Chirurgi M. als illegal und unrichtig zu rejiciren, indem allerdings die eigene Geständniß und aussage des Patienten von denen Eltern dem Sohne mit Schelten und Schlägen verbothen und verwehret worden. 11.) Daher mir sowohl und mehr als denen passionirten attestatis Glauben beyzumessen, indeme tanquam artis peritus testante privilegio von Ihro Durchlaucht. meinem Gnäd. Hrn. hierunter debite verfahren, nichts ungebührliches begangen oder versehen. 12.) Ein folglich die nach mir me inscio & non præsente adhibirte Medicus und Chirurgus von denen erfolgten übelen Zufällen, und sonderlich dem cariös gemachten osse tibiæ zu respondiren schuldig etc. etc.

St. C. Chirurgus allhier.

## Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Fürst, und Herr.

Als einige Jahre her durch des so genannten St C. eines ausländischen Nachrichters Sohn unternommenes unverständiges Curiren nicht wenig Menschen in Ew. Hochfürstl. Durchl. Landen zum Todte befördert worden; allermassen solches

ches nicht allein durch die Fürstl. Regieruug in anno 1705. von hiesigem Collegio Medico, krafft beschehenen pflichtmäßigen schrifftl. Anzeige, sondern auch durch die nachgehende von denen D D. V. und G. samt denen Chirurgis, J. K. St. und andern eingeschickten visa reperta, ja selbsten durch ein ausländisches von der Medicinischen Facultät zu Heydelberg erhaltenes Responsum Sonnenklar zu Tage lieget, und denn endlich dieses St. E. Unerfahrenheit unter andern auch des hiesigen Hoff-Riemers K. Söhnlein, so durch einen unglücklichen Fall über einen Herrschaffts-Hund Schaden am Beine bekommen, betroffen, sind wir, nachdem so wohl die Eltern selbst, als auch der in ihrem Hauß wohnende Cabinet Musicus M. A. die Verwahrlosung angemercket, auff ihr sämbtliches inständiges Bitten das in extremis liegende Kind zu besuchen gemüßiget worden, und wie wir demselben die von St. E. eingelegte Bande durch seine Eltern mit Hülffe besagten A. abnehmen lassen, und aus der Inspection und Untersuchung so gleich wahrgenommen, daß, wo wir noch eine Stunde angestanden, das Kind wegen des durch St. Verwahrlosung herzu geschlagenen kalten Brandes entweder hätte sterben, oder doch wenigstens demselben das Bein über dem Knie abgesetzet werden müssen; Also haben wir auch Krafft des von uns bey Fürstl. Regierung bey dem Antritt unsers officii geleisteten Eydes unser visum repertum darüber abzufassen, und solches nachgehends des Kindes Eltern, wie sie dem vorbeschriebenen E. dieser Verwahrlosung halber Gerichtl. belanget, auff überflüßigem Befehl des hiesigen Collegii Medici zu communiciren und mitzutheilen kein Bedencken noch Anstand nehmen können oder mögen. Ob man nun zwar disseits der gäntzlichen Hoffnung gelebet, daß so wenig unsere und des gantzen Collegii Medici Ehr und Reputation, als auch in specie dieses von uns pflichtmäßig aufgesetzte visum repertum von jemanden, am allerwenigsten aber von diesem unerfahrnen St. jemahlen würde in dubium gezogen seyn, so ist es jedoch beydes an dem, daß als diese Sache zwischen den klagenden K. und besagten St. bey Fürstl. Regierung vorkommen, dieser sich nicht gescheuet, so wohl das gantze Collegium Medicum als auch ins besondere dieses unser pflichtmäßig ertheiltes visum repertum mit allerhand recht verwegenen und handgreiflich erdichteten Unwahrheiten und straffbaren Calumnien suspect zu machen, so gar auch daß Fürstl. Regierung, an statt daß wir hätten zur Sache citiret, und über die uns erdichtete casus suspicionis hätten vernommen, und er St zu deren verification angewiesen werden sollen, uns durch beygehenden Bescheid sub lit. A. vorerwehntes visum repertum juramento zu bestärcken, anweisen wollen. Wann aber, Durchl. Fürst. gnädigst. Herr, wir durch sothanen vermeynten Bescheid salvo tamen honore Domn. Judicantium aus folgenden Ursachen uns zum allerhöchsten graviret befunden, immassen 1.) Manifesti Juris, quod Doctori Medico Chirurgo, & cuilibet in arte perito tam diu sit credendum, donec

 impe-

imperitia vel suspicionis aperte convincatur: welche Raths-Meynung 2) umb die weniger zweiffelhafft, wann sich dergleichen periti mediante juramento, das ihnen anvertraute Ambt oder officium treulich zu verwalten verbindlich gemachet, dahero auch 3) wohl zu bemercken, daß nicht allein communis D.D. in praxi recepta sententia, sondern auch bey hiesiger Regierung bißhero also gehaltenen observanz selbsten bezeuget, quod juramentum Archiatri vel Physici semel sub initium officii sui præstitum NB. ad quosvis actus sufficiens sit & quod iidem ad hunc vel illum actum specialiter jurare nullatenus teneantur.

Gail. observ. III. n. 13. Carpz. prax. crim. p. 1. qu. 26. Stryck. de jur. sens. diss. 1. c. 2.

So gar daß 4) die recitatio juramenti in quovis actu so wenig mit Fug von einem Medico und Chirurgo gefodert werden mag, als wenig dieselbe von einem Richter in quavis causa zu geschehen pfleget.

Ludolph. de lethal. vuln. cap. 3.

Wie denn auch 5) verschiedene D. D. der Meynung sind, daß einem Chirurgo allein der zu seinem Ambt anfänglich beeydiget allezeit Glaube beyzumessen, wie solches præjudicio confirmirt

Carpzov. p. i. const. 22. def. 12.

Wird nun 6) einem Chirurgo allein Glauben beygemessen, wie vielmehr muß uns geglaubet werden, wenn wir gesammter Hand attestiren, zumahlen da hier gar kein Argwohn oder Verdacht statt haben kan. Ja ist uns 7) wenn wir in causa homicidii, super lethalitate vulneris bey unsern Pflichten attestiret, und solchen Attestatis zu Folge die Delinquenten zum Tode verurtheilet, bißhero geglaubet worden, wie vielmehr muß uns in einer Sache, da es noch lange auf Todt und Leben nicht ankommt, bey unsern geleisteten Eyd und Pflichten geglaubet werden; Wir können demnach zum 8) keinesweges begreiffen mit was Fug rechtens wir das bey unsern Pflichten von uns gestellte visum repertum zu beschwöhren angehalten, oder wie dasselbe uns von einem Menschen, der so wenig seines Herkommens als seiner Lehre halben etwas vorzeigen kan, so wohl zu unserer, als des sämtlichen Collegii Medici nicht geringen Beschimpffung in dubium gezogen werden können. Zwar ist uns 9) nicht sonder Verdruß in Erfahrung bracht: ob hätte der St. C. bey Fürstl. Regierung vorzustellen sich nicht entfärbet, daß unser visum repertum deswegen suspect, weilen wir ihm nicht allein von der Cur abgedrungen, sondern auch seine Capital-Feinde wären, zu dem so hätten wir ihn nicht bey Abnehmung herbey gefordert und ihme seine Fehler fürgehalten, wie wir denn auch nicht beybringen könten, in was vor einem Stand das Bein gewesen, wie er das Kind in seine Cur bekommen, alleine es hat hierauff 10) in sententionando gar nicht reflectiret werden können, cum non sufficiat causas suspicionis allegare sed probare, wo hat denn

denn nun der Hr. St. die von ihm erdichtete Abdringung und Feindschafft erwiesen, gewißlich in Actis ist davon altum silentium, mann wolte dann sagen, daß weil wir Amts halber die Wahrheit schreiben müssen, daß ein solches uns beym St. in Feindschafft gesetzet: Anlangend aber, daß wir ihn nicht fürgefodert, darzu haben wir uns von deswegen nicht verstehen können, weilen der im gantzen Römischen Reich üblichen Observanz nach niemahlen ein Medicus und Chirurgus mit einem Menschen, der so wenig seiner Lehr als Herkommens halber etwas vorzeigen können, einen Patienten zu tractiren, oder anzugreiffen angehalten werden möge: Daß aber der St. den Patienten in einem guten Stande in die Cur bekommen, solches ist offenbahr, wir können es auch durch seine eigene Hand in convienti beweisen, indem er die Sache seiner Unwissenheit und ignoranz gemäß en bagatelle tractiret, und davor gehalten, es habe das Kind nur einen Nerven verrencket; Dahero denn 11.) aus des D. Sch. und des Musici M. A. ertheilten attestatis sowohl als aus unserm viso reperto die ihm imputirte Verwahrlosung des Patienten offenbahr am Tage, und weilen wir über das 12.) weder zur Sachen citiret, noch die von St. gegen uns fingirte causæ suspicionis von ihm verificiret worden, wie doch dem bekannten Rechte nach hätte geschehen sollen, und wir also ohne die geringste Ursache durch obangeregten Bescheid unser Pflichtmäßiges visum repertum zu beschwören angewiesen. Als sind wir davon intra decendium à die sententiæ an Ew. Hochfürstl. Durchl. zu appelliren unumgänglich gemüßiget worden, Ew. Hochfürstl. Durchl. unterthänigst bittende, Sie dieser unserer abgenöthigten appellation zu defendiren, und zu der Sachen gründlichen Untersuchung den Regierungs-Räthen A. und B. ohnmaßgeblich weniger nicht commission zu ertheilen, als auch denselben anzubefehlen, daß sie den St. C. födersamst zur verification seiner gegen uns und das gantze Collegium Medicum ausersonnenen und in Actis erwehnten suspicionen anhalten, bey Ermangelung dessen aber denselben, andern Calumnianten zum Exempel nachdrücklich abstraffen müssen, gnädigst geruhen wollen. Solches &c.

Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigk.

unterthänigste,

P. W. Arch. & Physic. provinc. ordin.

W. M. Chirurg. General.

## Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

2. Dn. D. & Prof. Hoffmannus t. t. Med. Fac. Decano elaboratum.

Nachdem von der Hochlöbl. Juristen Facultät allhier, Uns acta, betreffend eine angeschuldigte Verwahrlosung eines gewissen Bein-Schadens, überreichet worden, Unser gegründetes Gutachten in dieser Sache zu ertheilen; So haben wir die sämmtlichen bißher verhandelten Acta, nebst denen darzu gehörigen attestatis

Medicinischen und Chirurgischen Berichten und Bedencken fleißig durchlesen, und collegialiter wohlbedächtig erwogen, und zuförderst befunden, daß der casus dieser sey: Es sey nehmlich im Jahr 1714. des Hof-Riemers zu C. J. G. K. Söhnlein, von ohngefehr 6. Jahren über einen Hund gefallen, und habe davon am lincken Bein einen Schaden bekommen, den der Vater anfänglich selbst mit dem ungvento populeonis & Altheæ geschmieret und verbunden, biß an den dritten Tage St. C. eines auswärtigen Nachrichters Sohn der der erlerneten Chirurgie wegen kein beglaubtes attestat beybringen kan, sondern eines Fürstl. Privilegii geniesset, darzu erfordert worden: Dieser habe bey seiner Ankunfft befunden, daß das Bein von dem vorhergegangen allzuharten binden braun anzusehen, aber keine dislocatio zugegen gewesen, sondern daß sich auf der junctur eine Geschwulst, eines Schießers groß gesetzet, der seinem Ermessen nach von einem dahin gefallenen Fluß, der von der alteration und Schrecken verursachet worden, entstanden: Er habe also diesen tumorem entweder durch Pflaster zu verzehren, oder zur materie zu bringen gesucht, und zu dem Ende so gleich den ersten Tag das Emplastrum defensivum viride & diapalmæ zu dergleichen Theilen vermischt aufgeleget den folgenden Tag aber da er befunden, daß das Bein geschwitzet, nebst gemeldeten Pflaster einen Umschlag ex Herb. Malvæ. Alth. Melil. absinth. fl. chamom. sambuc. rad. alth. & angel. baccis juniperi, vermischt cum spiritu sambuci, vini camphor. matrical. theriac. Androm. electuar. diascord, Fracastor. croco orient. drüber geschlagen, und damit vom Sonntag biß Mittwoch angehalten, und da er gedachte Pflaster und Umschlag abgeleget, und statt deren, das Emplastrum diaphoret. & miraculosum zu gleichen Theilen meliret, gebrauchet: Wie denn auch an eben diesem Tage ein Medicus zu gleicher Zeit erfordert, und das Kind nebst dem Schaden in Augenschein genommen, auch wegen des besorglichen Wund Fiebers mit innerlichen Artzeneyen zu assistiren versprochen. Nicht lange aber nach geschehener dieser Verbindung, und also am siebenden Tage sey von denen Eltern der Leib- und Hof-Medicus, wie auch Professor und Land Physicus Hr. D. W. nebst dem Directore generali Chirurgorum militarium M. erbethen worden, dieses Schadens Cur zu übernehmen, und hätten dieselben auf Erfordern dem Hochfürstl. Collegio medico daselbst diesen Pflichtmäßigen Bericht erstattet: Daß das Kind ziemlich entkräfftet, das gantze femus, sehr verschwollen, und schlecht verbunden gewesen: Nach weggenommener Binde und Pflaster von der tibia, sey dieser biß auf die Fuß-Sohle Kohl-schwartz erschienen, und wären bey geschehener scarification kaum einige Tropffen coagulirtes und verbrandtes Geblüt hervorgetrungen; Doch sey endlich durch dienliche Mittel der Geschwulst und kalte Brand vertrieben worden, und hätten sich darauf den andern Tag verschiedene cavitäten in der tibia hervorgegeben, die mit stinckenden Eiter angefüllet gewesen, daß nicht allein den Knochen

von

von aussen, sondern auch den Schiltz-Bruch dergestalt angegriffen, daß derselbe gantz schwartz anzusehen gewesen, wie solches mit mehrern die letzgegangene Splitter in ziemlicher Quantität darthun konten.

Wenn wir nun von diesem casu und der dabey geführten Cur unser Bedencken ertheilen sollen; so kommt die Sache hauptsächlich darauf an:

1.) **Was vor einen Schaden oder *læsion* das Kind von dem Fall an das Bein bekommen?**

2.) **Ob derselbe von dem Beklagten C. gebührend *tractiret* oder verwahrloset, und dadurch die angehende *sphacelation*, wie solche von denen dazu beruffenen Hrn, *D.* W. und *Chirurgo* M. angetroffen, verursachet worden?**

Was also den ersten Punct anlanget, so erhellet aus denen Actis nicht so deutlich, als wohl nöthig und zu wünschen wäre, wie eigentlich dieser Bein-Schade beschaffen gewesen, massen Beklagter läugnet, was vom Gegentheil affirmiret wird, auch weiter nichts geständig ist, als daß eine Geschwulst auf der junctur, vermuthlich am Knie, und in demselben materie gewesen, der er des folgenden Tages Lufft machen wollen; Da hingegen Hr. D. W. nebst dem Chirurgo M. wie auch das Collegium Medicum eine fissur oder Schlitz-Bruch angeben, der von der materie schwartz angelauffen gewesen: welches letztere denn auch in soweit gar wahrscheinlich ist, weil sich Splitter, geronnen Geblüth, Geschwulst, inflammation und angehende sphacelation dabey gezeiget.

Was aber den andern Punct betrifft; so finden wir nicht, wenn vom Beklagten C. legaliter wird verificiret seyn, daß er die angegebene Mittel, und nicht solche, davon, wie Cabinets-Musicus M. gemeldet, ein Geschmier wie Pech und Fett darauf gelegen, adhibiret, daß dieselben die bey diesen Schaden eingetroffene Zufälle und angehenden kalten Brand, zu verursachen an sich solten vermögend gewesen seyn. Jedoch können wir nicht bergen, daß, da eine fissura in tibia cum festacis vorhanden gewesen, Beklagter C. allerdings die læsion genauer examiniren, derselben Beschaffenheit reiflicher überlegen, behutsamer dabey verfahren, und auch wohl bessere und zulänglichere Hülffs-Mittel gebrauchen können. Wiewohl auch nicht zu läugnen, daß bey diesem Schaden sogleich die ersten Tage, da des Kindes Vater demselben selbst tractiret, mit Salben geschmieret, und nach Beklagtens Bericht so fest gebunden, daß das Bein bey seiner Ankunfft davon braun anzusehen gewesen, zu einer stagnation und darauff folgenden Corruption könne Anlaß gegeben worden seyn.

Dieses haben wir beygemeldten Umständen und in Ermanglung umständlicherer und eigentlicherer Nachricht denen principiis Medicinæ & Chirurgiæ gemäß, eröffnen und zu mehrerer Uhrkund, dieses unser Responsum mit den gewöhnlichen

lichen Facultäts-Siegel ausfertigen und bekräfftigen wollen. H. den 23. May. Anno 1725.

## Judicium Facultatis Juridicæ Hallensis.

Auff erhobene Klage, beschehene Besichtigung, ertheilte Berichte und erfolgte Gesetze, auch Zuziehung einer Medicinischen Facultät in Sachen J. G. K. hinterlassener Wittib Klägern mit eines wider S. C. privilegirten Wund-Artzt Beklagten, andern theils erkennen Fürstl. Heßische zur Regierung verordnete Cantzler, geheimde Räth, Vice Cantzler und Räthe nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten vor Recht:

Aus denen Acten und derer Partheyen Ein- und Fürbringen so viel zu befinden, würde Beklagter C. vermitelst seines leiblichen Eydes erhalten, daß er keine andere Mittel und Pflaster gebrauchet, auch kein ander Regimen geführet, als n. 15. Actorum von ihm eingegeben worden, so wäre derselbe von der wider ihn angestellten Klage gäntzlich zu absolviren. V. R. W.

## Rationes Decidendi.

Ob es wohl an dem ist, daß, so lange Beklagter C. die Cur des J. G. K. Söhnlein über sich gehabt, selbiges in einem sehr schlechten Zustande sich befunden, und da ein anderer Wund-Artzt gebraucht, auch ein erfahrner Medicus dazu genommen worden, sich ein gantz anderes befunden, als Beklagter sich bey dem quæstionirten Schaden eingebildet, mithin es geschehen zu seyn scheinet, daß das Kind durch dessen Verwahrlosung oder verkehrten Cur in nicht geringen Schaden gesetzet worden;

Jedennoch aber, und dieweil der Vater sein Kind zuerst verbunden und curiret, und also nicht deutlich zu ersehen, durch welche Verbindung dergleichen inflammation, Geschwulst und übler Zustand an des Patienten Bein entstanden, und im übrigen die vom Beklagten angegebene Mittel, deren er sich bedienet, nicht also beschaffen, daß sie dergleichen effect, als der nachfolgende Medicus und Chirurgus gefunden, per se zuwege bringen solten, auch C. zuvor einen Medicum zur innerlichen Cur und assistenz mit gezogen, und endlich demselben wohl verborgen seyn mögen, ob ein Schlitz-Bruch unter dem befundenen tumore stecke, indem es bey solchen Fällen auf conjuncturen ankommt, die allezeit eine formidinem opposito mit sich führen, hingegen nicht folget, daß was man endlich und zuletzt erfähret, man so gleich Anfangs, da das malum noch invisibel, errathen könne, und ob man schon ietzund erkennet, daß bey ermeldten Schaden etwan dienliche Mittel appliciret werden mögen, so bleibet es doch jetzunder dunckel und ungewiß, ob dazumahl und im Anfang ein jeder Chirurgus necessario andere Mittel, als deren sich Beklagter bedienet, hätte erwehlen müssen, in Betrachtung, daß man noch nicht gewust, wie die læsio beschaffen gewesen, und woher eigentlich der sich äusserende tu-

mor

mor entstanden, mithin die culpa nicht erwiesen, sondern die gantze Sache obscuræ & dubiæ disceptationis ist, auf welchen Fall die Jura jederzeit proniora ad absolvendum, quam ad condemnandum inclinirer, und derohalben Beklagter nicht weiter, als daß er keine andere Mittel gebraucht, und kein ander regimen geführet, als wie er angegeben, zu erweisen, angehalten werden mag, solches aber nicht bequemer geschehen kan, als wenn er darüber sein Gewissen eröffnet, bevorab da ihn nicht graviret, als was die nachfolgenden curantes ihm beymessen, er aber beständig läugnet;

Als ist, wie im Urthel enthalten, zu erkennen, und die Kosten zu übergehen, oder zu compensiren gewesen.

## Casus XLII.

### *De Utilitate & necessitate V. Sectionis in sene.*

Ein gewisser vornehmer Hr. von 63. Jahren Temperamenti Sangvineo-Cholerici, der sehr vollblütig ist, sehr roth im Gesichte aussiehet und schwammigtes Fleisches ist; Hat vor dem keine gar gute Diæt gehalten, observiret selbige jetzo eben so wenig thut starcke Mahlzeit, so wohl Mittags als Abends, trincket viel hitzige Weine und Liquores, machet sich wenig motion und alteriret sich offt; Klaget öffters, absonderlich circa tempora æquinoctialia über eine Schwere nebst Ziehen, Reissen und Schmertzen in Armen und Beinen, findet dabey zu zeiten ein Wallen im Geblüthe; Wobey sich öffters Tusses sicca cum raucedine & metu suffocationis vorgesellschafften; Dieser Hr. hat niemahls sich zum Aderlassen resolviren wollen, als vor 2. Jahren, welches aber nicht zulänglich war, indem nicht über 3. Untzen heraus lieffen vom Blute.

Voriges Jahr im Anfang des Junii fand sich ein Febris catarrhalis ein, welches bey 14. Tage anhielt, endlich aber per sudorem resolvirte. Dieses Jahr, in eben diesen Monath ward er incommodiret von einer Cholera humida, welche auch etliche Tage anhielt. Vor diesen hat es sich angelassen, als wolte sich die Natur per hæmorrhagiam narium helffen, es kamen aber nicht über 3. biß 4. Tropffen; Uber dieses schwitzten sie des Nachts starck, welches aber ietzo auch cessiret. Der Urin ob er gleich anfänglich, wann er gelassen, Citron gelb ist: Deponiret doch ein röthliches sediment cum multis arenulis. Der Leib ist beständig offen. Nach obigen erwehnten Umständen wird gefraget. 1.) Ob diesen Hrn. Patienten bey diesen Alter eine Aderlaß in pede zuträglich sey, und ob es dieses mahl circa tempus æquinoctiale geschehen könne. 2.) Ob wann sich par hazard einige incommodität oder Unpäßlichkeit nach dem Aderlassen einfände, solches dem Aderlassen zuzuschreiben sey. 3.) Ob diesen Herrn nicht öffters gelinde laxantia zugebrauchen seyn.

Wann

WAnn ein zuverläßiges und wohlgegründetes, allermeist aber von allem Vor-Urtheil entferntes Bedencken und Judicium über einer gewissen hohen Person kräncklichen Zustand von mir erfordert worden, so habe nach meiner wenigen Einsicht jedoch wohl bedächtig und mit bündigen Gründen so wohl der gesunden Vernunfft, als auch der bewährtesten Erfahrung folgendes verabfasset und erkannt: Es steht Hochgedachte Person bereits durch GOttes Gnade in den Stande des Alters sonderlich im 36sten Jahr, ist anbey mit einer guten leb- und dauerhafften Natur von GOtt also begabet, daß bey derselben vorsichtigen Besorgung ein weit höheres geseegnetes Alter würde zu hoffen seyn: dieselbe sind eines sangvinisch-cholerischen und also offenbahr hitzigen und activen temperaments, auch der demselben von starcker Leibes-Constitution, welcherley Beschaffenheit allen unwidersprechlichen Umständen nach nicht allein zur Vollblütigkeit incliniret, sondern auch ordinaire darinnen würckl. stehet, dabey der gute appetit, die starcken Mahlzeiten, und wenige Bewegung des Leibes, sonderlich in consideration zu nehmen; Wann auch über dieß in reifliche Erwegung gezogen wird, daß bey starcken Essen auch eines theils fette und sehr starcke Biere, hitzige Weine und andere spirituöse Geträncke gebrauchet werden, überdieß aber öfftere Gemüths-Bewegungen oder alteration unterlauffen, zugleich aus denen äusserlichen Beschaffenheit des Leibes eine sehr rothe und mit Geblüt auffgetriebene coleur, nebst starcken Adern zu ersehen, so ist aus allen obbenannten Umständen und Kennzeichen ein gar leichtes Urtheil zu fällen, daß es gedachter vornehmen Person keinesweges an Geblüt ermangele, sondern daß desselben bedenckliche, beschwerliche und schädliche Vielheit sattsam erhelle, gleichwie derselbe, in gefährliche Ausbrüche inclinirende Uberfluß des Geblüts, hiernechst wegen des hitzigen temperamenti, auch sehr spirituösen diæt uud unterlauffenden alteration des Gemüths manche besorgliche hefftige Erreg- und Auffwallung desselben, an sich schädlichen, vieles Geblüts, zu allen, so wohl gegenwärtigen, als auch zu befürchtenden fernern Leibes-Beschwerungen, welche GOtt gnädiglich abwenden wolle, offenbahr und ohne mühsame Untersuchung Anlaß und Ursach gegeben: Diese auch in die äussere Sinnen fallende Vielheit des Bluts, ist mit Ubereinstimmung des Gefühls bey dem Herrn Patienten die Ursach der Entkräfftung oder kräncklichen Mattigkeit in Gliedern, gleichwie allen vollblütigen Menschen eine merckliche Schwehre in Gliedern gemein ist; Hierzu kommt insbesondere, daß sonderlich um die tempora æquinoctialia sich ereignende Ziehen und Reissen in solchen Gliedern, welches nichts anders als ein solcher um diese Zeiten gewöhnlich eintreffende Trieb der Natur ist, der auf die Entledigung dieser Vollblütigkeit gerichtet, immassen auch die trockene Husten, Heischerkeit und überfallende Beängstigung der Brust einem hefftigen Zufluß des überflüßigen Geblüts in die Brust zuzuschreuben, woraus leichtlich zu erweisen, daß die Natur

tur sich aller Orten mit Abführ- und Lüfftung des beschwehrlichen Geblüts beschäfftige, welcherley Neigung zur höchst-nöthigen Verminderung des Bluts sich mit einigen würcklichen, jedoch unzulänglichen Ausbruch aus der Nase, gantz deutlich erwiesen: Indessen erhellet aus mehr gedachten Umständen, daß bey ermangelter anderer Hülffe, so hierbey absolute nöthig gewesen, dannoch die gute Natur unter GOttes Seegen nicht succumbiret, sondern sich so viel möglich retten und helffen wollen, sintemahl der ehemahl nächtliche starcke Schweiß und distincte Urin viele andere Unreinigkeit und zu Erregung rheumatischer, krampfichten und Stein Beschwehrungen dienenden scharfen und schädlichen materie abgeführt, welche aus obbenañten Ursachen des natürlichen hitzigen temperamenti, und sehr hitzigen diæt täglich ja häufig generirt werden: Ob nun wol es bey solcher Beschaffenheit durch Göttl. Gedeyhen sich zu einer würcklichen und baldigen Verminderung derer bißher empfundenen und noch zu befürchtenden Beschwehrden möchte bringen lassen, woferne man denen wohlgegründeten consiliis medicis einigen ingress finden zu lassen geruhen möchte, so sind mir dannoch etliche gantz besondere Fragen, welche auff diesen gegenwärtigen casum gerichtet, zu erläutern vorgelget worden, und zwar 1.) **Ob bey oberzehlten Umständen so wohl überhaupt nach Beschaffenheit der Bechswehrung als insonderheit wegen des Alters des Hrn. Patienten eine Aderlaß auff dem Fuß bey bevorstehenden** *æquinoctio autumnali* **diensam seyn möchte?**

Hierauff gebe mein Bedencken, daß zwar eine veraltete, aber von vernünfftigen Medicis vielfältig widerlegte Meynung im Schwang gehe, wie man, nach den Irrthum des Helmontii, sich lieber das Blut in Leib kauffen, als aus den Leib lassen solle, welcher Irrthum von einem alten Arabischen Medico *Mensue* herstammet, der die falsche thesin auff die Bahn gebracht, als ob in Blut die natürl. Krafft liege, nnd weil mit dieser ungegründeten Ausflucht manche Medici ihre Mängel trefflich bedecken konten, so hat dieses contagium einer irrigen Meynung immer weiter um sich gefressen, daß es gleichsam bey solchen Gemüthern, welche diese Sache nicht behutsamer eingeschauet, canonisiret worden: Diesem aber ohngeachtet, so ist aus obigem casu ausser allen Streit, könnte auch weitläufftig wider alle mögliche Einwürffe überflüßig erwiesen werden, daß der beschwehrliche Uberfluß des Geblüts dieses gantzen kränckliechen Zufalls hauptsächliche Ursach sey, dahero der Schluß um so viel natürlicher ist, wie auf keinen erwünschten, kürtzern und leichtern Weg dieser Ursach als durch eine Aderlaß in diesem Zufall auff den Fuß könne und müsse abgeholffen werden: Wie ich dann mir vor GOtt und allen Menschen mit freyen und reinen Gewissen zu verantworten getrauete, in dergleichen Fall jährlich nicht ein oder zweymahl sondern dreymahl, auch jedesmahl 6. 7. 8. Untzen Blut abzulassen, woran mich dieses gegenwärtige Alter im geringsten nichts hin-

 dern

dern würde, sintemahl der Nutzen der Aderläß auch bey denen alten Personen unter andern beschrieben ist *in Act. Nat. Cur. Dec. I. an. 2. obs.* 222. *dec. 3. an* 10 *obs.* 198. *Cent.* 5. *obs.* 87. anbey der Schaden einer verweilten Aderlaß bey vollblütigen Personen von *Dionis* und *Lancisio de Mortibus subitaneis* angeführt ist, *conf. Act. Erud. Lips. An.* 1711. *pag.* 427. & *An.* 1699. *p.* 3. conf. programma a me editum de V. sectione senum, gleichwie ich mit grossen Nutzen mehrmahlen bey 70. ja 80. jährigen Personen, welche auch eine viel geringere diæt gehabt, dergleichen Aderläße verordnet, und unter andern eine alte Priester-Wittib damit biß ins 80ste Jahr mit GOttes Beystand conservirt, welche aber Lebens satt, mit Vorsatz desto ehender zu ihres Lebens Ende zu kommen, solche bißher ordentlich wiederholte Aderläß unterlassen, und ein halb Jahr darauf an einen Steck-Fluß verschieden. Wann auch bey gegenwärtigen casu allerdings solche Zufälle, welche GOtt gnädiglich verhüten wolle, bey Unterlassung einer zeitigen und ordentlichen Aderläße, zu befürchten, welcherley sonderlich apoplectisch, hemiplectisch und suffocativische Ausbrüche sind, so ist ja eclatant, wie auch solche Medici, welche aus obberührten Irrthum abgehäßige Feinde des Aderlaßens sind, endlich zu solcher Aderlässe ihre letzte Zuflucht nehmen, von welchen es aber heist: sero sapiunt phryges, indem eine zeitige Lüfftung des Geblüts solche gefährliche Anfälle hätte abkehren und denselben vorbauen können: So ferne nun mit einer zeitigen Aderlaß das Geblüt wird gelüfftet seyn, hat man sich zu GOtt die Hoffnung zu machen, daß die bedenckliche Schwehre und Reißen in Gliedern gemindert, oder wohl gar gehoben, auch dahero die Natur und Kräfften mehr erleichtert als geschwächet werden, immaßen von dieser sehr grossen Vollblütigkeit obgedachte Beschwehrden des Leibes hauptsächlich herrühren, ja man wird von solcher Aderlaß wieder zu hoffen haben, daß die Natur mit ihren vorigen nützlichen Schweißen wieder in eine gehörige Ordnung trete, welche Schweiße bißhero wegen der grossen Last des Geblüts unterbrochen und zurück gehalten worden, wozu auch nicht wenig einige concurrirende Verdickung des Geblüths mag contribuiret haben: Wann aber so fort gefraget wird:

**II.) Ob, wann sich zufälliger Weiß nach verstatteter und vollbrachter Aderlaß einige *incommodi*tät einfinden möchte, welches doch GOtt gnädiglich verhüten wolle, solches sodann der Aderlaß beyzumeßen seyn dürfften?**

Wobey ich mich folgender massen erkläre: daß, wann die Aderläß, so wohl vor- als nachhero gehöriger maßen abgewartet, insbesondere aber zu dieser Zeit eine nöthige gute Diæt observiret wird, man solcher incommodität sich nicht zu befürchten, sondern vielmehr der verhofften Erleichterung zu getrösten und zu erfreuen haben werden; dahero in solchem Fall diese so höchstnöthige Aderlaße vor

unschul-

unschuldig zu halten seyn wird, wo nicht andere Ursachen dazwischen kommen möchten, welchen man hernach erweißlicher und klärer die Schuld zuschreiben kan, als man vielleicht aus einer blossen præsumtion und Vor-Urtheil dieses sonst herrliche und unter eines vorsichtigen und geschickten Medici ordination, zuförderst aber unter Göttl. Gedeyhen heilsame Hülffs-Mittel anklagen und beschuldigen dürffte; damit aber dergleichen Lüfftung des Geblüts ihren zuerwartenden Nutzen länger erweitere, so würde man geruhen, vorzukehren, daß nicht so geschwind nachhero solche geschehene Abführung des Geblüts durch eine starcke diæt ersetzet, noch mit hitzigen Geträncken das gelüfftete Blut wieder in ein bedenckl. Wallen gebracht werde: Dahero die probatesten Medici zur Beförderung einer nützlichen Aderlaß des berühmten Celsi seine Cur per abstinentiam recommendiren *vid. Botallus de curatione per sangvinis missionem, Joubertus, Schizius aliique.* Bey der letzten Frage:

**III.) Ob Hochgedachten Hrn. Patienten nicht öffters gelinde *Laxantia* zu gebrauchen?**

kan ich nicht miß- sondern vielmehr anrathen, daß bey guter Witterung unter einem gehörigen regimine manchmahl mit guten Nutzen solcherley gelinde Laxantia verordnet werden möchten, von deren Gebrauch eine fleißige Abführung aller scharffen und gallichten Unreinigkeit, eine daher entstehende Reinigung des Geblüts, eine fleißige Abkehrung congestionis sangvinis vom Kopff und der Brust, einige Verminderung der Säffte im Leib etc. zu erwarten. Absonderlich mögen hiezu die Mannata, Tamarindinata, Rhabarbarina, Passulata, u. a. m. gelinde Salina gebraucht werden, gleichwie zu rechter Zeit auch ein temperirtes Sauer-Wasser, welches durch den Leib und Urin abführet, in diesem casu nicht undienlich seyn kan: Ubrigens wünsche ich daß alle heilsame consilia medica der allmächtige GOtt mit seinen kräfftigen Seegen begleiten wolle. Datum H. den 2. Septembr. A. 1724.

## Casus XLII.

### *Febris Qvartana Hæmorrhoidalis.*

### Historia morbi.

Diese Person nun verfället vor 8. biß 9. Jahren, propter dispositionem hæmorrhoidalem hæreditariam beym Gebrauch vieler und überhäuffter *Medicamentorum martialium* in hefftige hypochondrische Zufälle und infarctus viscerum infimi ventris; Daher sich öffters gefährl. spasmodisch Coliqven, Würger, Brechen, Verstopffung, Nieren-Weh, Podagra, Stein-Schmertzen, (da öffters Steine als Bohnen groß weg gegangen) Erschwürung der Nieren mit häuffiger blutiger und eyterichter *materie* in Urin, cachectische Aufdünstung des gantzen Leibes, und Geschwulsten der Füße, Kälte der äusserlichen

lichen Glieder, fröstelend Uberlauffen in der Haut und Fleisch, öfftere Auffwallung und Röthe des Gesichtes, Schwächung der Verdauungs-Glieder und des apperits &c. Jngleichen per motus congestorios versus superiora, vielfältiges Nasenbluten, (so in der Jugend sich bereits geäussert) Hertzbeklemmen, Angst und Klopffen desselben, Schrecken, Hauptdrücken, jämmerlichen Schwindel, Beneblung der Augen, Zittern der Glieder, Mattigkeit, vielfältige und öfftere meist völlige Ohnmächte bey Tafel, so anders nicht als durch Niederlegen nach und nach vergangen, rc. sich kläglich eingefunden, auch etliche Jahr bey dem Gebrauch der Martialium angehalten, daß die klügeste, ja ein grosser Medicus selbsten die Hoffnung zur Genesung, öffters verlohren gegeben.

In diesen verwirrten und betrübten Zustande ist endlich ein anderer Medicus D. W. requiriret worden, der nach fleißiger Uberlegung geglaubet: Das vorgemeldter status morbosus nichts anders als lediglich molimina hæmorrhoidalia a Plethora exorta wären, die alle erwehnte hypochondrische symptomata erreget hätten, und vor nöthig befunden, die vorhandenen remedia martialia, sowohl in Tincturen als Pulvern in substanz. und so grosser Dosi, gäntzlich bey Seite zu setzen, und statt des Aderlassens am Arm, am Fuße Ader zu lassen, nachher aber remedia, die das negotium hæmorrhoidale prospiciren, (wovon auch von andern Zufällen der methodus medendi sub A. B. C. unten beygefügt, bezeigen) beygehöriger diæt, sehr **nöthigen**, doch nicht biß zur Erhitzung gerichteten *motion*, Unterlassung **tieffen Nachsinnens und** *speculi***rens**, verordnet, welches auch unter Göttl. Seegen solchen guten effect gethan, daß nicht allein die hæmorrhoides sich nach und nach gezeiget, sondern auch folglich in gehöriger Maße, sonderlich Herbsts und Früh-Jahres, auch offters zwischen dieser Zeit geflossen; Dahero diese Zufälle, fürnehmlich die *purulenta materia* **in den Urin, das** *cachecti***sche aufgetunsene Fleisch am gantzen Leibe, und Geschwulst der Füße rc. sich verlohren**, viele auch dergestalt vermindert worden, daß selbige sich sehr selten, und dazu nicht lange anhaltend eingefunden, und der Hr. Patient Reisen, Reiten, zu Fuße marchiren, Jagen und allen Verrichtungen nnternehmen können, ausser daß derselbe dann und wann mit dem Podagra, Stein-Schmertzen, auch Beneblung und Beflammung der Augen mittelmäßig incommodiret worden. Und ob sie gleich sich **hernach des Carls-Bades** bedienet, so sind doch den folgenden Winter-Stein-Beschwerung, Podagra, auch Beflammung der Augen, sonderlich beyde erstere, **weit stärcker als jemahls erfolget** auch ferner Wechsels-weise des Jahres 1. auch 2. mahl, ouch 3. mahl angefallen, biß ohngefehr bey 2. Jahren sich der Herr Patiente resolviret, nebst einen guten Moßler Weine, das Decoctum Hordei cum Rasur. Corn. Cerv. statt des Bieres zu trincken; Dieses *dilui***rende Getrände** auch bißher **die unvergleichliche Würckung gehabt**, daß die Zeit über, **we-**

**der**

der Nieren-Weh, noch Stein sich ereignet, das Podagra auch nicht so starck, sondern leitlicher erfolget, der Leib offen, und die hæmorhoides bey gehöriger *motion* in Reiten, Fahren und Gehen, und Gebrauch weniger Artzeneyen in Ordnung geblieben. etc.

„Da aber die nöthige und angewöhnte motion theils unterlassen, und sich zu „allzugrosser Gemächlichkeit in Schlaffen, Stillsitzen, und beständigen occupation „über Rechnungen und œconomischen Sachen, so offt Empfindlichkeit und Ver„druß causiret, gewöhnet, theils der Hr. Patiente des Morgens beym Auffstehen „an Fenstern, den Leib, und Abends die Füsse sehr erkältet, ist derselbe vor ohngefehr 15. Wochen von einen starcken Schnupffen, mit Abgang und Ausschnauben eines ziemlichen muci serosi belästiget worden, wobey sich nachher etwas Bluten aus der Nasen vergesellschafftet, und öffters fröstelend grieseln durch die Haut, sonderlich nach Essens und des Abends beym Schlaffen gehen, ohne eintzige darauff erfolgete äusserliche oder innerliche Hitze, auch Wechsel-weise Pressen, Schwerheit, und Drucken des Haupts, sonderlich in Schläffen, Augen und Stirne, nachdem der Schnupffen gegangen oder gestocket, eingefunden, und solches biß jetzo, doch zuletzt mit grosser Verminderung gedauret; Die hæmorrhoides haben sich noch vor 8. Wochen geäussert, seit der Zeit aber biß zum 2. Februar. aussen geblieben, und hergegen Hartleibigkeit, und nicht ordentlicher und genugsamer Stuhlgang, dabey aber alle Blähungen, so sich gar nicht verhalten, erfolget; Wie denn auch die Zeit über, da die güldne Ader nicht gegangen, der appetit nicht gäntzlich, doch einiger maßen, zumahl da sie im Gemach zuletzt vollends gar keine motion haben, gemindert worden.

Hierwieder nun hat der Hr. D. W. nachgesetzten Methodum Medendi vorgeschlagen 1.) Den heilsamen und gehörigen Abgang der Schnupfichten Materie zu befördern und wenn selbiger stocket zuzertheilen mit denen Essentiis und Tincturis Pimpinell alb alexipharm. Stahlii, Succini, Antimonii, Tartar. Pulveribus bezoarticis, Terreis & diapnoicis &c herbis amaris, temperatis, Centaur min carduib. 3. fol. fibrin admixto sem. fœnicul. Statt eines Thees, auch nach befinden. 2.) Derselben allzu flüßige saltzige Schärffe zu verbesseren, zu mäßigen und behutsam zuverducken (zu bemercken, daß eigentl. incrassantia und absorbentia, auch refrigerantia als acidum vitrioli, litri, und Nitrosa bey diesen individuo nicht wohl oder mit Behutsamkeit in kleiner Dosi zu adhibiren (durch absorbentia citrata Nitrosa & Salia neutra interpositis & Mixtis Ess. antiscorb. temp. a Trisol. Aurant. arcan. Tartari liq. &c. folgl. 3.) Den allzu lang anhaltenden Zufluß nach den Haupte zu besänfftigen, abwerts zuleiten und per inferiora zu evacuiren, zugleich auch das negotium hæmorrhoidale zu beobachten durch eröffnende Balsamische Laxantia Tincturas alcalinas Rhabarbaro Saturatas, Pillulas Stahlianis Salia

Dddd 3 neutra,

neutra, Clismata, pediluvia, ja wenn es auch nöthig seyn solte, durch application der Blut-Igel etc. etc. Die formulæ so in wehrenden Schnupffen verordnet sind folgende gewesen, davon sie tägl. 1. auch 2. auch nach befinden gar kein Pulv. genommen.

*Mixturen.*

Rec. Ess. Alexipharm. Stahl. drach. 1. Succini drach. sem. M. D. S. 15. biß 20. Tropffen Morgens vel.

Rec. Ess. Pimpinell. drachm. 1. Succini drach. sem. M. D. S. ut supra, vel.

Rec. Ess. Alexipharm. Stahl. pimpinell. ana drachm. sem. M. D. S. ut supra.

Rec. Ess. Alexipharm. drachm. 1. Tinct. antimon. drach. sem. M. D. S. ut supra, vel.

Rec. Ess. Simpl. aurant. drachm. 2. D. S. bey der Mahlzeit 30. Tropff. vel.

Rec. Tinctur antimon. Rhabarb. drach. 2. D. S. Morgens, auch Nachmittags 30. Tropffen

*Pulveres.*

Rec. Lap. cancr. citrat. drach. 1. Succ. præp. antimon. diaph. ana gr. 15. cinnab. nativ. gr. 10. M. Div. in 5. p. S. täglich 1. Dosis, vel.

Rec. pulv. bezoar. drach. 1. succin. præp. antim. diaph. ana scrup. 1. M. Div. in 5. patr. S. ut supra.

*Spec. pro Thee.*

Rec. Hb. Cent. min. Card. ben. ana Manip. 1. trifol fibrin. Manip. sem. Cort. aurant. drach. 1. sem. fœnicul. drach. sem. F. species.

Rec. Lap. cancr. citrat. Matr. perlar. præp. ana drach. 1. nitr. depurat ♀ri vitriolat. ana gr. 15. Cinab. nativ. gr. 10. M. F. pulv. div. in 8. part. S. Abends 1. auch zuweilen 2. Prießen des Tages.

„Wenn aber anfänglich der Hr. Patient auf keine Weise zum Laxieren zu „persvadiren gewesen, auch vor 4. Jahren einen dergleichen weit stärckern und „langwierigern Schnupfen deshalb lieber erdultet, indem sie in vorigen Zeiten „allemahl, auch von den gelindesten Laxante, Fröstеln Aufwallung Mattigkeit „und febrilisch Motus empfunden, und so auch nur ein kleiner stimulus dazu gesetzet gewesen, spasmodische Coliquen herbey gelocket worden auch biß her sich immer leidl. befunden, haben sie sich doch endl. nach langen vorher gegangenen Zureden des Medici, (mit Vorstellung, daß dero viscera und intestina voritzo in weit besseren Zustande als vormahls sich befänden) nach vorigen Gebrauch oberwehnter Artzeneyen, auch zum Abführen beqvemet, da denn zu 2. biß 3 mahlen die Pillul. Stahlian, nicht eher gewürcket, als wenn ihnen mit einem Clystir ist geholffen worden, daher denn der Medicus die Cur also eingerichtet, auch auf Verlangen, weilen geklaget ward, daß Hr. Patiente bey den Schnupffen etwas hagerer geworden, Lebigiener Bier zu trincken, erlaubet, und den 27. Januar. folgende Verordnung gethan;

Rec. Pillul. Stahl. S. Abends 17. Stück zu nehmen,

Rec. Lap. canc. citrat. scrup. 1. salis Epson. scrup. 1. m. pro dosi s. Erweichend Pulver des Morgens auf die Pillen in Thee zu nehmen.

Rec. Tinctur. antimon. rhabarb. bene saturat. drachm. s. Nachmitt. 30. Tropf. Den 28. 29. Januar. sind 2. Morgen hinter einander, ob zwar harter Stuhlgang, von selbst ohne *Clystir*, erfolget, mit Brücklen im Mast-Darm und Verminderung des Schnupffen; Deßhalb vor gut befunden worden, noch etliche Tage damit zu continuiren, da denn den 30. und 31. Jan. alvus fluida den 1. und 2. Febr. alvus laxa mit 2. auch 3mahl ziemlichen laxiren und Oeffnung der güldenen Ader erfolget, der appetit war gut, der Fluß weniger. Den 3. und 4. Febr. blieb alvus ohne genommene Pillen und erweichend Pulver laxa, die güldene Ader zeigte sich ziemlich, und der appetit war allzu starck, genossen aber auch bey der Mittags-Mahlzeit einige mit Zucker eingemachte Apricosen und Hinck-Beeren, und musten schalen und sauren Lebigiener trincken, darauf sie denn des Nachts ein starckes Kneipen und Schmertz in Magen empfunden, worauf sie erwehnter Medicus des Nachts um 1. Uhr dieses Pulv.

Rec. Lap. cancr. citrat. scrup. 1. antimon. diaph. succin. præpar. ana gr. 4. cinnab. nativ. tartar. vitriolat. ana gr. 2. M. pro dosi

in Thee einnehmen ließ, worauf sich nach einer Stunde 2. laxirende starcke Stuhlgänge, und sofort gute Ruhe und Schlaff einsanden, den 5ten beym Aufwachen verordnete der Medicus 30. Tropffen von der Tinctur. antimon. rhabarbar. in Thee, darauff nochmahls ein starcker laxirender Stuhlgang mit ziemlicher Oeffnung der goldenen Ader einstellete, dergleichen nochmals gegen 1. Uhr Mittags, und also zum drittenmahl erfolgete, der Magen-Schmertzen und Kneipen war gäntzlich hinweg, klagten aber etwas Durst und über Schwärtze vor den Augen, Beklemmung des Hertzens, konten auch diesen Mittag nur wenig essen. Gegen Abend empfanden sie Frösteln mit Durst. u. darauf folget eine kleine Aufwallung, so bald über hinging und war nochmahls vorher obiges Pulver eingegeben worden, den 6ten befanden sie sich in allem wohl. Den 7ten und 8ten nach bloß genommenen Pillen, ohne das erweichende Pulver, ebenfalls, und hatten Laxiren, den Stuhlgang mit Abgang ziemlicher Gold-Ader, bekamen auch zuletzt starckes Brennen im Mastdarm mit ziemlich sauer stinckenden Stuhlgang, den 9ten 10ten. und 11ten war ebenfalls alles gut wie sonsten in Essen, Trincken, Schlaffen, Abgang der Gold-Ader und hatten den 10ten 2. mahligen offenen Leib mit starcken Abgang der Gold-Ader den 11. aber gegen Abend ward wieder Frösteln mit Durst und wenig darauff folgende Aufwallung bemercket. Den 12. hatten sie etwas harten offenen Leib mit Abgang der Gold-Ader befanden sich wohl den 12. ebenfalls recht wohl mit Abgang der Gold-Ader, doch ohne offenen Leib, deshalb der Medicus vor dienl. hielt, die Natur abzuwarten, damit selbige sich nicht an

das

das Laxieren gewöhnen möchte. **Den 4ten hatte** der Hr. Patient: Harten ofnen Leib, doch aber den Nachmittag ein überaus starcker Stulgang, u. befanden sich bißher überaus wohl, ausser daß gegen Abend abermahls **ein fröstelend grieselen mit Durst** und etwas Auffwallung und Schweiß sich einstelleten, doch schwächer als sonsten den 15ten und 16ten war alles gut, hatten guten offenen Leib ohne güldne Ader, den 17ten stellete sich gegen Abends abermahls **gewöhnliches Fröstełn mit Durst** und darauff folgender Aufwallung und wenig Schweiß ein. Den 18ten und 19ten war alles gut, erfolgete auch den 20ten die goldene Ader so etwas gehincket hatte, ziemlich. Den Abend aber fand sich wieder **das Fröstełn mit Durst.** Von den 8ten biß 20. Februar. hatte ihm der Medicus nichts verordnet, als zuweilen des Morgens nnd Nachmittages Ess. pimpinell. oder Tinct. Antimonii Rhabarb. auch Ess. Alex Stahl. Weilen aber derselbe bald angemercket, daß ein febris quartana sich einfinde hat derselbe, da die Natur annoch verhandene und aufgesammlete verdorbene Säffte zu ertheilen und verbesseren suche, derselben gemächl. und behutsam zu folgen, nach gesetzten *Methodum* durch incidentia, resolventia, evacuantia nnd endlich durch cortoborantia und febrim sistentia zur Cur vor geschlagen: Die formuln könten seyn:

Am Fieber-Tage.

1.) Rec. Ess. pimpinell. cent. min. alex. Stahl. ana drachm. sem. M. D. S. Morgens 20. biß 25. Tropffen.

2.) Rec. ♀ vitriolat. scrup. 1. antimon. diaphor. gr. 6. m. div. in 3. part. s. 1. auch wohl 2. Pulver vor den Fieber.

In guten Tagen.

3.) Rec. anim. rhabarb. drachm. 2. D. s. des Morgens zu 50. Tropffen.

4.) Rec. Tinct. antimon. rhabarb. drachm. 2. s. Des Morgens zu 25. biß 30. gutt.

5.) Rec. ♀ vitriolat. Rad. Ari præpar. Lap. cancr. citrat. ana scrup. 1. m. div. in 4. part. s. Zuweilen des Nachmittages ein Pulver, auch wohl des Abends.

6.) Recip. pill. Stahlian. no. 17. Pillen zum laxiren.

und wenn nun die materia hinlängl. præpariret und evacuiret sey, solten nachstehende formuln zu corroboriren, und das Fieber gemählich zu hemmen, dienen, aber auch sorgfältig auf das negotium hæmorhoidale gesehen werden

In Fieber-Tage.

7.) Recip. Essent. gentian. Pimpinell. ana drachm. 1. trifol. Card. B. ana drachm sem. M. D. S. Morgens 20. Tropffen.

8.) Rec. Lap. cancr. scrup. 1. cum acidi citri satupal. arcan. dupl. N. K. 2. Stunden vor dem Fieber zu nehmen.

9.) Rec. Lap. cancr. citrat. scrup. 1. arcan. duplic. scrup. sem. m.

In

In guten Tagen.

Rec. Herb. card. ben. Cent. min. ana manip. 2. Cort. aurant. drachm. 2 Sem. fœnicul. scrup. sem. f. Species der Morgens als Thee etliche Schälichen zu nehmen, und Thee de Boe nach zu trincken.

10.) Rec. Rad. gentian rubr. caryophill. pimpin. ana unc. 1. ari drachm. 3. Cort. aurant. Winteran ana drachm. 1. & sem. fœnicul. drachm. sem. f. Species als ein infusum statt des Coffees Nachmittags nach der Verdauung etliche Schälichen zu trincken.

11.) Rec. Lap. cancr. citrat. scrup. 1. arcan duplicat. Tartar. vitriolat. ana gr. 10. Reg. antimonii med. gr. 6. m. div. in 4. p. æq. D. S. Salinische Fieber-Pulver, des Nachmittages in dem infuso der Wurtzeln, und Abends bey Schlaffengehen allemahl eines zu gebrauchen.

12.) Rec. Ess. antiscorb. Temp. amar. drachm. 3. Aurant. gent. r. trifol. fibrin. ana drachm. 1. M. D. S. zu Ende der Mittagsmahlz. 30. Tropffen zu nehmen.

Hiermit meynet der Hr. Dr. W. wie motus febriles zu remediren und das negotium hæmorrhoidale zu prospiciren, daß er keine specifica antefebrilia weiter bedurffte und müssen dennoch die Stahlischen Pillen nach Befinden mit untergesetzet werden, damit nach und nach die Natur gäntzlich gereiniget werde. etc.

Nun kommt annoch in Deliberation das Geträncke: Erstl. als der Herr Patiente vor 8. biß 9. Jahren die klägl. oberwehnte gefährlichen hypochondrischen und cachectischen Zufälle hatten, truncken sie starckes Bier und Wein; da aber die Martialia bey seite gesetzet wurden, gewöhnten sie sich an das Lebiegiener Bier, und halff solches, in Ansehung des dicken und schwehren Getränckes nicht wenig zur Cur, befanden sich auch leichter in Gliedern, wie sie denn allemahl noch besser, eben ihnen des Früh-Jahres nach der Aderlaß, zu præservirung des Steins und Podagra ein dergleichen Decoctum hordei c. ras. C. Cervi mit sehr wenig Zusatz der Sarsaparillæ und Süßholtz zu 4. biß 6. Wochen statt des Bieres ist verordnet worden, leichter und activer befunden und alle *excretiones alvinæ* und hæmorrhoidales gut von statten gegangen. Da nun wie oben erwehnt, bereits 2. Jahr her, dergleichen *Decoctum* nebst einen guten Mosel-Wein so wohl bekommen, und allerley Speise vertragen können, so folget von selbst, daß sie sich „durch Gemächlichkeit, Verkältung etc. grössere Verdickung der Säffte und den „daher rührenden Schnupfften gezogen. Ja wenn man den Cursum morbi mit attention betrachtet, wird man befinden, daß ob zwar die Meynung nicht anders seyn können als daß die *motus febriles* mit Durst durch die Pillen heilsam sey rege gemacht und der Natur sich zu helffen Anleitung gegeben worden. Nach reiffer Uberlegung aber wird sichs doch finden: daß mehr das zur Säure und fermentation geneigte Lebigiener Bier, so die Natur ungewohnet worden, dazu contribui-

contribuiret. Maßen nicht wohl dieses Kneipen und Schmertzen in Magen und Mast-Darm von selbigen verursachet worden, wenn sie nicht Säure gefunden, oder denselben zur fermentation geneigtes Geträncke oder Speisen beygesellet werden. Indem vor den Geträncke des ungewohnten Lebigieners bey dreymahligem Gebrauch der Pillen nie dergleichen effect, wohl aber annoch itzo beständig, nach genommen Pillen im Mast-Darm empfunden wird und der Hr. Patient selbige zu nehmen fast verabscheuet, da doch der Medicus mit Grund der Wahrheit versichert, daß alle bißherige Besserung, Munterkeit, Kräffte, Oeffnung der goldenen Ader und Nachlaß des Schnupffens, auch guten hergestelleten Appetits, diesen Pillen zuzuschreiben. Deßhalb ist derselbe der beständigen Meynung, daß nach Anweisung des berühmten Hn. Hoff-Rath Stahls in der Therapia und Temperamenten weißl. bemercket worden, daß einem Temperamento Melancholico die Diluentia am nützlichsten seyn. Dessen tieffe Einsicht folge er, und glaube, daß durch dergleichen Diluentia die Textura partium solidarum biegsamer und die dicken Säffte verbessert und flüßiger gemacht werde. Wär also sein Anrath, nebst einen guten Glaß Wein dergleichen *Decoctum* wiederum statt des ungewohnten und saurenden Bieres zu trincken, und zwar da sich von langen Zeiten her in des Herrn Patienten Haut hin und wieder zuweilen, besonders des Früh-Jahres, scorbut artige Stases mit bräunlich Unterlauffung und kleinen Geschwürlein eingefunden, zumahl aus der Historia morbi gnugsam und überzeugend erhellet, auch den Hrn Patienten wissend, daß sie sich allemahl bey den trincken dergleichen Decocti und gnugsamen Weins wohl und activ befunden. &c &c.

Bey diesen Umständen nun urgiret Hr. D. W. ihn über nachgesetzte Fragen, von einer Medicinischen Facultät, oder einen berühmten und gelehrten Medico, belehren zu lassen.

1.) Ob bey diesen Umständen, da bißher die Natur, zwar etwas langwierig, doch nicht gar in allzu grosser Ubermaße, sondern vielmehr heilsamer *motus criticos catharrosos* angestellet, die sich bey 4. Wochen gemählig verlohren, anbey die göldene Ader immer mehr und mehr öffnet, auch ein klein *Quartan*-Fieber verhanden, nach des *Medici* Meynung, die gewöhnliche Früh-Jahrs-Ader so lange ohngefehr könne ausgesetzet werden, biß alle *motus* sich verlohren, weilen die Natur das Geblüthe durch Abgang des Schnupffens, etwas Nasenbluten, und nunmehr durch die goldene Ader *diminuiret*. In so ferne aber sich zutrüge, daß das Geblüt nicht hinlänglich *per hæmorrhoides* abgehen solte, die *molima* derselben aber allerhand *turbas* und *propter plethoram* die alten *hypochondri*schen Zufälle und *infarctus instituiren* wolte. Ob in diesen

sen

sen Fall, am guten Tage (nicht um des Fiebers halber) die gewöhnte Aderlaß am Fuß sicher vorzunehmen sey? Zumahlen da der Hr. Patiente in guten Tagen sich wohl befindet, und seine gehörige Mahlzeiten thut, auch guten Schlaff hat?

2.) Ob dieser Schnupffen und das dabey sich vorgestellte wenige Nasenbluten, bey Trinckung gnugsamen Weines dem *Decocto Hordei* beyzumessen, da doch vor 4. Jahren ein weit stärckerer und länger anhaltender Schnupffen von Verkältung, bey den Lebigiener Bier sich eingefunden, auch nach des Hrn. D. W. Meynung noch *evidenter* der un„terlassenen *motion*, zu vieler Gemächlichkeit, Schlaff, Verkältung, so „wohl Morgens als Abends, und denen zu vielen Geschäfften, die oh„ne Empfindlichkeit und Verdruß öfters nicht abgehen, zuzuschreiben

3.) Ob nicht wahrscheinlich, da bekandt, daß dergleichen *Temperamenten*, wo die Säffte dick und schwer *circulir*en, alle *acida*, und also *consequenter*, ein zur Saure gar leicht geneigtes Bier, schädlich seyn, auch sich balde nach Gebrauch des Lebigiener Bieres, welches selten hier gut zu haben, *febris quartana* geäussert? und dahero

4.) Bey ietziger Cur zuträglicher sey, dergleichen *Decoctum* so die Natur gewohnet statt Bieres wieder zu trincken, da der *effect* davon allezeit erwünscht gewesen, und der Hr. Patient so gnugsam *sub acida* durch Wein und sauerl. Speisen, die einen hohen *Gou* haben, zu sich nehmen, und also dergleichen *diluir*end Getrâncke, so bißher alle *se* und *excretiones* befördern helffen, der Natur sehr nöthig sey?

5.) Ob die *formuln* und *methodus* das *quartan*-Fieber zu *curir*en, *secundum regulaas artis* eingerichtet, und ob *Cort. Chaquerillæ* und *Crocus martial. aperit. Stahlii finaliter*, wenn wieder Vermuthen das Fieber zu lange dauren solte, ohne das *negotium hæmorrhoidale* zu *turbir*en, und *quo modo* können *adhibir*et werden?

6.) Ob den Hrn. Patienten künfftig das Carls-Bad, auch Sauer-Brunnen anzurathen, weilen Hr. D. W. vermeinet, es könne dergleichen *Temperament* bey so vielen Beschwerlichkeiten nicht dienlich seyn, habe ich damahls nicht zum Carls-Bade gerathen, überlasse aber solches, denenjenigen, die genauere Kenner davon seyn, und endlich

7.) Ob er der Hr. D. W. bey seinen vorigen und ietzigen Curen behutsam und *methodice* verfahren?

Solches wird gründlich zu untersuchen und zu belehren gehorsamst gebethen.

D. W vormahls verordnete Remedia und Curen.

A. Die molimina hæmorrhoidalia a Plethora exorta, davon so kläglich hypochon-

pochondrische Zufälle, bey Gebrauch vieler Martialium, causiret worden, zu eröffnen und in Fluß zu bringen.

1.) Die stockenden und dicken Säffte zu zertheilen, zu verdinnen, zu verbessern und Verstopffungen zu eröffnen

*Rec. HB. Carduib. man. 2. Cent. min. manip. 2. trifol. fibrin. manip. semis, sem. fænicul. drachm. sem. M. S.* 3. 4. Schäl. des Morgens als Thee zu trincken.

*Rec. Ess. antiscorb. temper. Orant. pimpinell. ana scrup.* 1. *M. S.* Bey der Tafel 30. Tropffen.

*Rec. Ess. Alex. Stahl. Pimpinell. succin. ana M. S.* Morgens 20. Tropffen.

*Rec. Lap. cancr. citrat. scrup.* 1. Tart. *vitriolat. gr.* 7. ⊕ *depur. gr.* 3. *cinabar. nativ. gr.* 2. *m. div. in* 2. *part. æqual. s.* Dann und wann Abends bey Schlaffen gehen ein Pulver.

*Rec. Tinctur. antimonii pimpinell. ana drachm.* 1. *myrrhæ drachm. sem. m. D. s.* zuweilen des Morgens, auch nach Befinden des Abends 15. biß 20. Tropffen, wenn die goldene Ader kuckt, selbige zu befördern.

2.) Vorhero aber das Geblüth zu diminuiren, auch unterwerts zu lencken. Eine Aderlaß an Fuß, da sonsten am Arm gelassen worden, Fuß-Bäder Clystiere, Pill. Stahlian. anim. rhabarb. Tinct. antimon. rhabarb. motion und Reisen, Reiten, wodurch sonderlich des letztern successive sich die völlige goldene Ader eröffnet und geflossen.

In Podagra.

B. Den Umlauff des Geblüths egal zu befördern mit der Ess. Alex. Stahl. pimpinell. Tinctur Tart. &c.

Den übermäßigen Schmertzen und zu hefftig anhaltende Auffwallung, Schwindel, Beflammung der Augen, und die transpiration zu helffen mit nachgesetzten kleinen Pulvern:

*Rec. Antimon. diaph.* Tart. *vitriolart. ana gr.* 3. ⊕ *depur. Cinnabar. nat. ana gr.* 2. M. *pro dosi s.* alle 4. Stunden eines zu nehmen, und nach 2. biß 3. gebrauchten Priesen aufzuhören.

Nach der Besserung, die Geschwulst der Füsse zu zertheilen, und die vasa zu stärcken, Mixt. tonic. Stahl. zu 15. Tropffen des Morgens. Auch wohl hernach bereits erwehnte Herbas amaras temperatas als Thee einige Zeit zu gebrauchen.

In Nieren-Stein.

C. Den Stein zu befördern durch Thee-trincken, auch anfänglich durch emulsirische Tränckl. Mandel-Oehl, und Wallrath, doch mit den letztern nicht in Ubermasse und lange anhaltend. Bey zu befürchtender inflammation und anhaltenden spasmodischen kneipen und Schmertzen im Unterleibe und Brechen: Clysteres, unguenta & sacculi emollientes dabey einzunehmen.

Rec.

Rec. Ov. struth. præp. scrup. 1. ♂ diaph. ♀ vitrolat. ◐ depur. ana gr. 5. Cinnabar. gr. 4. m. div. in 2. partes l, Stein Pulver zur præservation des Steines und Podagra, so in denen Früh-Jahren 1721. und 22. verordnet worden.

D. Rec. Hord. mund. manip. 3. Rasur Corn. Cerv. unc. 1. Rad. Sarsapar. unc. sem. Liquiritiæ drachm. 3. M. zu 8. Maaß Wasser. Diesen diluirenden Tranck hat der Herr Patiente einmahl vier das andre mahl zu 6. Wochen mit überaus guten Effect getruncken, bey Vermehrung des Appetits Abgang ⊙ Ader alle Morgen offnen Leibe, und sich leicht, und activ in Gliedern befunden, anbey zugleich über denen Mahlzeiten nachgesetzte mixtur zu 15. Tropffen in Wein genommen:

Rec. Eff. antiscorb. temper. aurant. pimpinell. alb. ana drach. 2. D. S. 15. Tr.

E. In denen guten Zeiten, wenn sich der Hr. Patiente wohl befunden, wieder Vermuthen aber starcken Eyfer gehabt, und daher übermäßige Aufwallung, Schwindel, Beflammung der Augen, haben sie zuweilen nachgesetztes Pulver eines gebraucht:

Rec. Lap. cancr. citrat. scrup. 1. ◐ depur. ♀ vitriolat. ana gr. 5. Cinnob. nativ. gr. 2. m. div. in 2. part. f. dann und wann in Bedürffnis eines zu nehmen.

Dabey der Medicus erinnert, sich an selbige nicht zu gewöhnen oder ohne Noth zu nehmen. Die Würckung davon aber ist offt alvus laxa, oder nach einer vorhergegangenen Wallung die ⊙ Ader stärcker darauff gewesen.

F. des Hrn. Patienten gewöhnlicher Tranck nebst einen guten Glaß Wein ist bißher gewesen:

Nord. mund. ma[illegible] 3. rasur. Corn. Cerv. unc. 1. & sem. m. spec. zu 8. Maaß Wasser, worein hernach Citronen-Schalen eingeweichet worden &c.

## Hoch-Edelgebohrner und Hocherfahrner Hr. Doct. und Leib Medice Insonders Hochgeehrter Hr. und Gönner.

Nachdem Ew. Hoch-Edelgeb. per expressum einen Casum practicum an mich zu senden, auch meine Gedancken und Meinung hierüber zu vernehmen beliebet, habe ich so fort dero geneigten Verlangen nach meiner Wenigkeit ein genügen zu leisten mir angelegen seyn lassen, da ich ex Relatione historica umständlich ersehen, wie dero vornehmer Hr. Patiente von mehrern Jahren her von den überflüßigen und zugleich dicken Geblüt, auch damit verknüpfften hæmorrhoidalischen Beschwehrden, viele und mancherley incommoditæten verspühret und erlitten, welchen auff allerley Weise mit nöthigen Rath und Hülffsmittel begegnet worden: Nun ist wohl offenbahr und in manchen Schrifften so wohl des Hrn. Hoff-Rath Stahls als meiner eigenen ausführlich, deutlich und gründlich erwiesen, was dergleichen hæmorrhoidalische Zufälle, absonderlich in personis Celsi stemmatis, lautioris

tioris diætæ, activioris mensis, und wann dieselbe in Unordnung gerathen, vor intricate metamorphoses; motuum & pathematum verursachen, daß gar leicht, solche Patienten, wann man dieses negotium nicht auff das behutsamste tractiret, können in Gefahr ihres Lebens gesetzet werden: Jedoch ist auch nicht zu leugnen, daß wann dergleichen Beschwehrden zeitig, geschickt und behutsam vorgebeuget wird, anbey auch sonderlich die Patienten selbst, die vorgeschlagene heilsame consilia sorgfältig beobachten, man unter Göttl. Seegen, eines erwünschten Erfolgs sich zu getrösten habe: Dannoch aber fügt es sich daß solche Anfälle öffters recurriren, wann bey Patienten eine besondere sensibilitæt befindlich und ein und andere wichtige Ursachen die regiones hæmorrhoidal. reitzen und offendiren, unter welchen sonderlich manche causæ aus der Diæt diesem affectui sehr præjudicirlich sind: Dabey ferner aus den Zusammenhang dieses mali leicht erhellet, wie die viscera abdominis der Magen, samt denen intestinis, Leber und Miltz mit spasmis, congestionibus regurgitationibus & stagnationibus sangvinis beschwehret werde, welches desto leichter und heftiger geschiehet, wann das Geblüt, nebst seiner Vielheit auch zugleich ziemlich dick ist; Folgends ist auch bey solchen Patienten eine gar bald sich combinirende dyscrasia humorum zu befürchten, die mit dem so genannten scorbuto in eine ziemliche Aehnlichkeit kommet; Wann auch ex neglecta aut impedita transpiratione insensibile re, frigeratione pedum, obstructione alvi, die congestiones auff die Brust oder in den Kopff gehn, so verursachen sie anhaltende und wiedersetzliche rheomatische, catarrhalische afflictiones, und ist erfahrnen Medicis gar nicht unbekannt in welcherley nexu solche anomali motus hæmorrhoidales mit dem Kopff und Brust stehen: Solcher gestalt kommt es in dergleichen casibus hauptsächlich darauff an, wie der Uberfluß des Geblüths mehrmahls und ordentlich vermindert, die Spissitudo desselben corrigiret, eine gute Diæt und Regimen besonders in beobacht und beybehaltung der Gemüths-Ruhe conciliiret, und also mehr mit gelinden, als vielen Kunstreichen auxiliis succuriret werde: Und demnach gegenwärtiger vornehme Hr. Patient in allen obbenannten momentis befindlich, nunmehro auch bey einigen Wochen her, und da sich anjetzt das Früh Jahr annahet, mit conatibus hæmorrhoidalibus nebst einer febricula, quartæ simili, behafftet sind, so hat man mit diesem gantzen Zufall desto behutsamer zu verfahren: Es verlangen dannenhero Ew. Hoch-Edelgeb. von mir über folgende Practische Quæstiones mein Gutachten und Meynung, welche ich auch folgender massen nach meiner Erkänntniß willfertig ertheile.

1.) Ob bey diesen Umständen, da bißher die Natur rc.

Es finden sich bey decidirung dieser Frage manche respectus. welche wohl zu beobachten: 1.) Daß sich bey hochgedachten Hrn. Patienten bißhero mehrere Abgänge und profluvia sangvinis gefunden, so wol per nares als auch per hæmorrhoidalia

dalia loca, daher es scheinen möchte, es habe sich die Natur schon selbst zulänglich des überhäufften Geblüts entlediget, und man deswegen mehr auff die Still-und Regulirung derer unordentlichen motuum hæmorrhoidalium, als auff eine weitere Verminderung des Geblüts zu sehen hätte: 2.) Möchte bedencklich fallen bey einen Subjecto tam sensibili & sub tanta complicatione status morbosi eine Aderläße vorzunehmen, ins besondere auch febris præsentia ein contraindicans seyn möchte, man auch mit V. Sectionibus curatoriis in dergleichen hæmorrhoïdalischen morbis ohnedem sehr behutsam zu verfahren hat: Diesem ungeachtet aber halte ich davor, da ich dieses Fieber so anjetzo eingetreten, mehr pro febricula hæmorrhoidali processum hæmorrhoidalem concernente, als ad simplicem quartanam indolem reflectente & obstructa viscera profligante achte, daß man bey solchen Umständen, wie sie in der ersten Frage verfasset, könne eine Venæ Sectionem auff den Fuß vornehmen; besonders da ohnedem anietzo diese Zeit vorhanden, da die Natur an dergleichen Lüfftung des Geblüts gewohnt ist: und weil ob crassitiem sangvinis, die hæmorrhoides nicht fertig und zulänglich fließen können, sondern allerley stagnationes in abdomine & hypochodriorum regionibus verursachen, dahero auch febris non exquisite typica quartanaria concurriret, so kommt man dadurch der Natur zu Hülffe, daß ein Theil des dringenden Geblüts benommen, dem übrigen aber Lufft gemacht werde, daß es sich nicht allein besser circulire, und leichter verdinnen lasse, sondern daß auch ins künfftige die motus hæmorrhoidales von solcher irregularität befreyet, und in ihre gehörige Ordnung eingeleitet werden: Wann dannenhero alvus aperta, oder post præmissum Clysterem delinita ist, auch remedia temperantia, absorbentia, nitrosa, cinnobar. nebst einen infuso calido diluente & leniter resolvente sind gebrauchet worden, so kan man an einen guten Tag, der sonst der Witterung nach still und temperirt ist, eine mäßige Aderläß admittiren.

**2.) Ob dieser Schnuppen und das dabey sich vergesellte 2c.**

So halte ich davor, daß diese commotio humorum ad caput, keinesweges dem decocto hordei zuzuschreiben sey, davon vielmehr manche nützliche Würckungen zu deriviren, indem dadurch das Geblüt verdinnnet, die dyscrasia humorum falsa corrigiret, die excretio alvi & urinæ befördert, die motus spastici & congestorii leniret und temperiret, die impuritates biliosæ acidæ in primis regionibus involviret und abstergiret, die legitima ciborum digestio befördert, und manche andere von undienlichen Geträncken herkommende inconvenientien abgewendet werden, etc. etc. sondern es ist dieselbe einer Erkältung des Leibes und der Füsse bey diesen ohnedem am Leibe sehr empfindlichen subjecto und Hrn. Patienten beyzumessen. Dahero gewöhnlich, auch bey andern Menschen solche congestiones ad caput & pectus erreget werden, davon nachher diese catarrhalische Zufälle entstehen; Und weil schon

vorhin hochgedachter DN. Patiens eine proclivität zu dergleichen commotionibus sangvinis anotericis gehabt; dahero Schwindel, Beängstigung, alterationes in visu &c. &c. entstanden, also hat um so viel leichter und geschwinder diese Erkältung solche Beschwehrungen anjetzo veranlassen können. Wann dann durch unterlassene motion, vieles Sitzen, mehreres Schlaffen, ꝛc. ꝛc. sich bey dieser Winters-Zeit das serum catarrhale mehr gehäuffet, so hat sich daßelbe unter der nach den Kopff gegangenen congestione daselbst häuffiger sequestriret und zur völligen evacuation angeschicket. Bleibet also bey solcher Untersuch und Betrachtung das decoctum hordei und derselben Gebrauch in casu substrato vollkommen unschuldig; Welches der vor 4. Jahren erlittene stärckere Schnupffen noch mit mehrern bestärckt, als woraus erhellet, daß Dn. Patiens auch zu solchen extraordinariis seri catharralis purgaminibus e capite eine Angewohnheit habe.

3.) **Ob nicht wahrscheinl. daß bekannt, daß dergl.** *Temperamenta &c.*

Es ist kundbar daß die Temperamenta strictioris habitus corporis viel impuritates, viscidas, biliosas, acescentes in primis viis sammlen, und wann solche mit motibus hæmorrhoidalibus behafftet sind, von solchen cruditatibus viele incommoditäten und kränckliche passiones insonderheit grosse perturbationes negotii hæmorrhoidalis zu erleiden haben, dannenhero auch solcherley subjectis die acida und dulcia sub Diæta mehr schädlich und hinderlich sind: Vornehmlich aber verursachet ein saurer Trunck in denselben, wo vorhin pathemata Colica und andere spasmodica gewesen, sehr grosse Beschwehrungen, absonderlich Coliqen, Blähungen, andere Unruhen im Unter-Leib, cardialgias, Verstopffung, unordentliche evacuationes alvinas, vitia diureseos, motus turbulentos hæmorrhoidales: Hieraus folget, daß in casu præsenti, es sehr wahrscheinlich sey, wie der säuerliche Löbiginer solche nunmehro ausgebrochene ataxias hæmorrhoidales befördert habe: und ist gewiß sehr viel daran gelegen, daß subjecta hæmorrhoidalia auch eines dienlichen potulenti sich gebrauchen, immassen durch Speiß und Tranck die regiones hæmorrhoidales gar leicht afficiret werden; wann aber diejenigen viscera, welche in febre quartana sedem morbi machen, zugleich mit den processu hæmorrhoidali verbunden sind, so sind auch dergleichen alimenta & potulenta, welche regiones & motus hæmorrhoidales offendiren von solchen vermögen commotiones febriles zu erregen, die mit dem typo quartano einige Gleichförmigkeit haben.

4.) **Ob bey jetziger Cur zuträglicher sey ꝛc.**

Hierbey kan ich nicht anderst als dergleichen decoctum ex hordeo, Ras. C. C. pauxillo rad. sarsap. liquir. C. citr. bac. junip. anis. stellat. an statt des gewöhnlichen Bieres zu recommendiren, indem aus genugsamer Erfahrung bekannt, daß andere paralell Patienten. so lange sie sich des Bieres, welches beständig in seinen Qvalitæten variiret, bedienet, allezeit mit solchen spasmodischen und hypochondri-

acis

acis pathematibus sind incommodiret gewesen, welche Zufälle hingegen so bald sich verlohren, als man den potum cerevisiæ in dergleichen decoctum temperatum verwandelt; dann wie der Tranck des Bieres allezeit mehrere Säure generiret, so temperiret hingegen ein dergleichen Decoctum alle aus der Diæt und Galle herkommende Schärffe und Säure, es diluiret und verdinnt das Geblüt, corrigiret alle übrige scharffe humores, erweichet die vias excretorias und beweiset multis modis seine Nutzbarkeit auch im gegenwärtigen Casu; dannenhero ein solch decoctum ferner allhier zu gebrauchen Ew. Hoch-Edl. beflissen seyn können.

5.) Ob die *formulæ* und *methodus* das *Quartan*-Fieber zu curiren ꝛc.

Es ist an der bißher dirigirten Cura febriculæ nichts versehen: und darff man sich zur Zeit nicht unterstehen dasselbe zu hemmen; indessen kan man in gesunden und guten Tagen fortsetzen: Rec. Esf. gent. rubr. c. b. helen. vincetox. Cascarill. ana drach. sem. ♈ ☉r. dulc. drach. 1. m. d. in vitr. 3. mahl des Tages 25. gutt. beym Schlaffengehen pulverem ex Lap. cancr. citr. ♀io diaph. ☉r. purif. Cinnabari & sem. gr. olei destill. de Cedro oder menthæ. Wann das Fieber vermuthet wird früh morgens eine Mixturam ex. Esf. ari, helen. gentian. rubr. b. b. Cascar. & ♈ ☉r. dulc. versus paroxysmum aber ein paar doses von pulvere ex Lap. cancr. citr. cor. rub. præp. C. C. sn. △. ♀ io diaph, & ☉ro depur. Und darff man ohne Besorgung Corticem Cascar. Gebrauch, der nicht cum præjudicio das Fieber sistiret, sondern theils die stagnationes, theils die partem roborirt, theils auch die perversos motus sediret: Nebsthin muß der Leib in temperata apertione erhalten werden, gleichwie auch bey erforderten Umständen Clysteres lenientes, modice roborantes & secure sedantes dürfften gebrauchet werden: Unter solche gelinde sedantia, welche inner- und äusserlich zu gebrauchen, sind auch die flores chamomillæ offic. melioti & papav. rhæad. zu rechen: Auch kan man pro leniendis perversis motibus hæmorrhoidalibus in guten Tagen bißweilen unter denen infusis, calidis, welche bißher verordnet worden, herbam & summitat. millefol. flor. chamomill. offic. papav. rhæad. gebrauchen: So dann sind auch in guten Tagen manchmahl Pilulæ Stahlianæ einzunehmen, da man 5. oder 6. Stund, nach derselben Gebrauch eine dosin. von dem pulvere antispasmodico v. g. Lap. cancr. præp. C. C. sn. △. ♀r. vitriol. amar. ana gr. 5. nitr. purif. gr. 7. Cinnab gr. 1. m. d. eingeben, und dergl. Pulver nach 3. oder 4. Stunden wiederholen kan: Zur resolution derer perversorum conatuum hæmorrhoidalium, dienen manchmahl in guten Tag Abends beym Schlaffengehen pediluvia. oder fomenta vaporosa: Auch ist wohlgethan, daß man circa tempus ingruentis paroxys. febrilis nicht die essentificata verordnet, sondern die antispasmodica und temperantia angerathen habe: Solte sich aber dieser paroxysmus weiter extendiren oder das Fieber lange anhalten, so kan man præmissis prædictis versus paroxysmum gebrauchen, C. Cascarill.

Ffff vermischt

vermischt mit dem antimonio diaph. martiali Ludov. lap. cancr. citr. Cor. rubr. præp. und nitro depurato. Durch die gantze Cur aber sind die vielen, scharffen und fixa Salia wenig oder nicht zu gebrauchen: Wann dannenhero diese perversa commotio sangvinis hæmorrhoidalis wird emendiret und reguliret seyn, so wird hoffentlich febricula hæc anomala von selbst cessiren.

6. Ob dem Hr. Patienten künfftig des Carls-Bad 2c.

Wann bey diesem casu die Reise, motion, Veränderung der Lufft, Absonderung des Gemüths von wichtigen Geschäfften 2c. 2c. nicht observiret würde, so thäten diese Wassere dergleichen hochgepriesene Würckung nicht: deßwegen ist der effect derselben, wann Unpartheyische solchen beurtheilen, palliativisch, und ist nur so lang gut scheinend, als diese Wassere getruncken werden, wenigstens alteriren sie die motus hæmorrhoidales sehr nachdrücklich und leichter zum bösen als zum guten: dann indem sie auf die excretiones alvi & urinæ treiben, übertreiben sie solcherley commotiones, daß da sie wohl das Geblüt diluiren und primas regiones abstergiren, annoch die irregulares motus hæmorrhoidales nicht corrigiren, sondern forciren: dannenhero offenbahr ist, daß sich salutaris harum aquarum effectus in solcherl. affectibus nicht weit weit extendire, und wird es dahin kommen, daß wann den Sommer diese Wassere gebrauchet, man den Winter dannoch anderweitige Hülffe suchen müsse. So ferne man aber von dergleichen aquis subterraneis einig soulagement zu hoffen gedencket, so kan man im Frühling oder Herbst temperata vina medica resolventia mit etwas von dergleichen gelinden Sauer-Wasser diluiren und gebrauchen. 7.) Ob der Hr. D. W.

So ist schon oben bemercket, daß in Cura bißhero nichts versehen sey, und wann ferner temperata remedia gebrauchet, alle scharffe salina, hitzige antiscorbutica und andere dergl. vias & humores commoventia weggelassen werden, so wird hoffentlich unter Göttl. g deylichen Beystand sich dieser hæmorhodialische Sturm auch mindern und legen, besonders wann man fleißigst vorkehret, daß bey jetziger Zeit das Gemüth bey Dn. Patiente nicht beunruhiget werde. Wündsche demnach zum geseegneten effect aller heilsamen consiliorum & auxiliorum von GOtt allen nöthigen Seegen und verbleibe

Ew Hoch-Edelgeb. Meines Hochg. Hrn. Leib-*Medici*

Halle den 27. Febr. 1728.

*M. Alberti.*

## Casus XLIII.

*De V sect. in gravida febricitante & purpurata plethorica, probata,*

Ew. Hoch-Edelgeb. wollen ohnschwer beygelegten Casum reifflich erwegen, wie daß kürtzlich eine vornehme Dame, maxime plethorica, von 25. Jahren Temperamenti melancholico cholerici, deren Geblüt, so wohl quantitate als

als qualitate scorbutica pecciret, und bißher sehr unordentl. Diæt in Genuß vieles sauren, Milch und Obst, als auch Pomesien Apffel, gehalten, mit einem febri tertiana befallen worden, ich aber aus dringender Noth derselben, da alle febrilische motus vorbey gewesen, abortum zu præcaviren, zur Ader lassen müssen, davon auch der effect die Beßrung, auch febris selbst auf keine Weise, daß es turbiret worden, gezeiget, sondern vielmehr in der schönsten Ordnung verblieben, weilen aber bey erwehnten Dame, die Pathemata animi, so der respect verwehret zu melden, sehr hefftig und offt wieder Vermuthen kommen und gar klägliche Zufälle causiren mochten; Inzwischen sich aber unerfahrne heimliche Neider (ohnerachtet der alte Hr. D. L. aus M. öffentlich bezeiget: Ich habe aus dringenden Ursachen, bey dergleichen sehr vollblütigen Subjecto allerdings eine grössere Gefahr, nehmlich abortum zu præcaviren Aderlassen müssen, würde mir auch seyn reprochiret worden wann es nicht geschehen) finden. So nehme meine Zuflucht zu Ew. Hoch-Edelg. hohen Erfahrung, und bitte gantz gehorsamst mir die hohe Gunst zu erweisen und zu belehren:

1.) **Ob bey so gestalten Umständen die Aderlaß nöthig oder nicht nöthig gewesen?**

2.) **Ob die Aderlaß so vorsichtig angestellt, daß weder** *febris turbiret*, **noch die Natur geschwächet worden, sondern Fr. Patientin sich überaus wohl hernach befunden, gut essen, trincken und schlaffen können, die** *paroxysmi* **sich auch ordentlich und gehörig leidlich eingestellet, habe schaden können?**

3.) **Ob nicht die hefftigen** *pathemata animi*, **so ferne sie nicht etwan noch eingestellet werden, schlimmere Zufälle, ohne solches der Aderlaß zu** *imputiren*, *causiren* **könne?**

4.) **Ob die Cur bey Schwangern durch Chamillen, Clystiere, wenigen** *nitrosis in paroxysmo* **und in der guten Zeit mit den** *pulveribus absorbentibus nitrosis* **mit 2.** *gran arcan duplic*, **versetzt, it. dann und wann wenn es die Umstände leiden mit** *Lap. cancr. c. succo citri saturirt* **nicht der sicherste Weg sey? zumalen alle starcke** *evacuantia* **und** *sangvinem commoventia* **bey dergleichen** *statu plethorico scorbutico* **gefährlich.**

Vor diese hohe Mühwaltung wird Uberbringer dieses gefällige und beliebige discretion vergnügen, ich aber werde Zeit Lebens dafür seyn

C. den 1. Jul. 1726.

N. N. den 25ten 1726. Jun. besuchte ich eine hohe Dame von 25. Jahren, so in 6ten Monath das erstere mahl gesegnet gieng, welche klagte: daß sie Spannen und Drücken in der Brust mit einem kitzlenden Husten und nicht allzu guten appetit wie

 sonsten

sonsten hätten, auch in N. N. vor Mücken und heissen Gemach nichts oder wenig schlaffen können; Anbey der Urin hoch-roth sich befände. Diese Nacht hätten sie doch wieder, wiewohl etwas unruhig geschlaffen. Ich solle sie ja Aderlassen, weilen sie sich das Aderlassen angewöhnet, ihr auch wie ich wüste allezeit geholffen, welches auch die Umstehenden urgirten, versprach solches nach Befinden der Umstände, und verordnet Deroselben:

Ein Decoct. C. Cervi, item: Mater perlar. Conch. citrat. ☽ depur. aua gr. 3. Antimon. diaphor. gr. M. pro dos.

Gegen Abend da sie von Spatzieren-fahren nach Hause kamen, empfanden selbige einen hefftigen Frost, welcher sich nach einer halben Stunde begunte zu legen, und 2. gute Stunden Hitze, welche durch Schweiß sich resolvirte, erfolgte, worauf ich deroselben nebst einer Gelat. Corn. Cervi nachstehende Pulver verordnete:

Rec. ☽ depur. gr. 12. Antim. diaph. gr. 6. Cinnabar. nat gr. 3. M. div. in 5. part. Nach genommenen 3. Priesen gegen Morgen bekamen sie offnen Leib, und von 5. biß 10. Uhr guten Schlaff; Weilen nun annoch diesen Abend Fr. Patientin auf die Ader drang: das Geblüt brächte sie um, so ihr nicht noch diesen Abend Ader gelassen würde, sie kenne sich am besten, habe sich ans Aderlassen gewöhnt, und wär wie bekannt, zu Blut-reich, es würde vielen Unglück vorgebaut; Es hülffe ihr etc. So versprach ich, wann es morgen gäntzlich besser, und ein vollkommener Nachlaß verhanden, so wolle und müste ich ohnedem, weilen die Zeit zur Aderlaß um, die Ader öffnen lassen, in Erwegung, daß, ob es zwar zu einen febre intermittente ausschlagen möchte, dennoch die Haupt-Besorgnis eines aborti von der Vollblütigkeit, mit Sicherheit abgeholffen, das Fieber aber selbst nicht in paroxysmo, noch weniger in secretion & excretione turbiret und die Natur geschwächet werden müste, wohl wissend, daß ordentlich ohne dringende Ursach die Aderlaß in febribus intermittentibus nicht vorzunehmen. Alldieweil aber den 26ten Vormittages ich die Frau Patientin recht munter befand, und vernahm, daß selbige von 5. Uhr biß 10. Uhr wohl und ruhig geschlaffen hatte, auch über nichts als Spannen in der Brust klagten, der Pulß und gantze Natur überaus tranquill und mit keiner excretion mehr beschäfftiget, und der Urin natürlicher Farbe war, und Frau Patientin abermahls die Aderlaß hefftig urgirten. Worbey erwegte: Daß Frau Patientin sehr Blut-reich, zum öfftern Aderlaßen gewöhnet, vormahls ihre menses jederzeit einen Blutsturtz gleich gehabt, und einer Zeit her Reissen und strannen in der Hüffte und Füssen, drücken und pressen in den intestino recto, und öfftere aufsteigende Röthe und Hitze im Gesicht empfunden, mir auch erinnerte: Daß ich in eben der Absicht in verwichenen Mertz bey vorhergehender fliegender aufwallender Hitze, Schwere der Glieder, öfftere Verwandelung, scorbutischen Scharlach Friesel, Drucken und Spannen an der Brust, kitzlenden Husten, und darauf erfolgten

Zeich-

Zeichnung der mensium, aus Noth die grosse Vollblütigkeit zu mäßigen, und den abortum zu præcaviren, mit guten success zur Aderlaß resolviren müssen. Daher in GOttes Nahmen zur Aderlaß wohl überlegt einwilligte, und auf 2mahl (indem die Ader eine Weile zugehalten ward) 12. Loth zusammen abzapffen, und eine Stunde drauf von der Mixtur Essent. alex. p. 3. mixt. simpl. p. 1. M. 15. Tropffen in Suppe einnehmen, und sehr gelinden madorem von neuen halten ließ. Denn Nachmittag verordnete ich deroselben in kleinen prisen. absort. citrat. mit den Antimon. diaphor. wenigen nitro und 1. gran. arcan. duplicat. alle 3. biß 4. Stunden eines zu nehmen. Worauf sich die Fr. Patientin den gantzen Tag hindurch recht munter und wohl befand, so daß sie kaum in Bette zu bleiben konten persuadiret werden, assen den Mittag ziemlich, den Abend aber recht starck, und schlieffen die Nacht wohl. Den 27ten Vormittages befanden sie sich noch recht munter, nahmen 15. Tropffen von der mixtur, und genossen ein gut Theil Suppen; Den Mittag setzten sie sich mit zu Tische, das Essen wolte nicht recht schmecken. Worauf gegen Abend um 5. Uhr sich das Fieber mit 2. Stunden Frost und 3. guten Stunden Hitze einstellete, welche sich durch Schweiß resolvirte; Wobey sie sich 3mahl übergaben, in währender Hitze aber sich selbst hefftige pathemata animi, alles Zuredens unerachtet, zuzogen, und bey nahe das Fieber dupliret oder noch gefährlichere Zufälle causiret hätten, wie sich dann daher zu Ende des Fiebers ihre sonst gewöhnliche purpura scorbutica scarlatina einstellete. Remedia waren das Decoct. C. Cervi, nebst derselben Gelat. und 2. kleine priesen von oberwehnten pulveribus nitrosis. Weilen ich aber besorgte, daß der Fr. Patientin ihre nicht ungewöhnliche pathemata animi, wann selbige nicht eingestellet würden, mehrere Zufälle verursachen könten, so bath ich, noch einen Medicum zu meiner assistenz und Zeugen holen zu lassen.

Den 28ten fand ich Fr. Patientin in gelinden madore recht munter, und wohlauf, hatte von Morgens 4. Uhr bis 10. Uhr recht gut geschlaffen, nahmen von der Mixtur 15. Tropffen und genossen ein gantz Näpflein Suppen, befanden sich auch den gantzen Tag bey guten Essen und Trincken recht sehr wohl, der Pulß war tranquill, die gantze Natur gelassen und die scharlach Flecke waren bald starck bald schwach zu sehen, ohne eintzige zu bemerckende alteration oder Veränderung der Patientin. Diesen Abend kam der alte Hr. D. L. von M. welcher meine obige Cur in allen Stücken, sonderl. die Aderlaß bey dergleichen blutreichen Dame billigte und mit der Cur continuiren bat, weilen er dabey zu erinnern nichts wisse, deshalb in der guten Zeit des Pulvers mit 1. gr. arcan. duplic. versetzet, fort gebrauchet und alle remedia conjunctim und mit Beyrath des Hr. D. L. ferner verordnet wurden. Den 29ten bekam ich zur Nachricht, daß die Fr. Patientin recht ruhig und wohl 7. Stunden geschlaffen und ward mit der Mixtur Vormittags und nach-

nachher mit obigen remediis fort gefahren. Das Fieber stellete sich Nachmittages um 3. Uhr leidlich ein und brach sich um 7 Uhr bereits durch starcken Schweiß und hatten darauf eine recht ruhige Nacht und 11. stündigen Schlaff. Den 30ten befanden sich Fr. Patientin recht wohl, nahmen auff unser anrathen, ein Clystier von blossen decoct. flor. Chamomill. c. sach. Thom. absque alio stimul. und nach dessen Effect von der obigen Mixtur 17. Tropfen in Suppe, des Nachmittages wurde beliebet deroselben Lap. cancr. drachm. semis c. succ. citri saturist zugeben, welches auch geschahe und sollen hernach alle 3. Stunden ein Pulver nach beygesetzter formul gebrauchen Rec. Lap. cancr. citrat Conch. citrat. ana gr. 5. ⊙ depur. gr. 3. arcan. duplic. gr. 2. regul ♂ ii med. gr. sem. M. pro dos. Davon sie eines nahm, man befand aber gegen Abend bey derselben eine Röthe im Gesicht und etwas schnellen Pulß, welcher von den langen Schlaff, darinnen viel Schweiß verlohren und nichts getruncken, auch weilen sie den Mittag nichts genossen, gleichwohl aber 2. Gläßer Mosel-Wein getruncken und bey der drauff erfolgten Visite das Decoct. Corn. Cervi zutrincken vergessen, daß solches das Geblüt commoviren könnte, herrühren mochte, massen Fr. Patientin sich dabey wohl befand und nichts klagte auch gelinden madorem hatte. Rec. ♂ diaphor. Nitr. depur. ana gr. 2. Cinnab. gr. sem. Deshalb dann bey denen kleinen priesen derer Nitrasischen Pulvers es diesen Tag verblieb und Fr. Patientin diesen Abend eine leidliche Mahlzeit hat. Den 1ten Jul. Vormittag referirte die Jungfer so Wache gehalten, daß die Fr. Patientin diese Nacht etwas unruhig geschlaffen, doch hätte der Schlaff Stunden Weise und also in allen wohl 6. biß 7. Stunden getauret, würde auch besser geschlaffen haben, wann ihr Eheherr nicht in der Cammer geschlaffen und aus Besorgniß öffters nach ihr gefragt. Die Frau Patientin aber sagte selbst, sie hätte im Anfang nicht schlaffen können, da sie sich aber zugedeckt, wäre der Schlaff, wiewohl unterbrochen, erfolgt, befinde sich sonst leidlich und könne über nichts klagen, diesen Nachmittag stellete sich das Fieber mit erschütterenden 1. stündigen Frost um 2. Uhr ein und um 5. Uhr begunte sich die Hitze schon durch ausbrechenden Schweiß zu brechen, wie dann auch in den Frost 3mahlige vomitus von Schleim sich ereigneten etc.

Ew. Hoch-Edlen geseegnetes Wohlergehen aus dero geneigten Zuschrifft zu vernehmen, ist mir sehr angenehm gewesen: Dessen beständigen Anwachs ich hertzlich will angewünschet haben; Und da derselbe über einen gewissen casum und quæstionem clypicam meine Meynung einzuziehen verlanget, so habe mit aller Geflissenheit hierunter meine Dienste zu zeigen, ohne Verweilung meine geringe Gedancken eröffnen wollen; Wann nun eine vornehme Dame temperamenti-melancholico cholerici mit grosser Vollblütigkeit versehen, hiebevor auch zu starcken Blutflüssen geneiget, anbey eines sensiblen naturells, auch vielen Gemüths-affecten unterworf-

verworffen, besonders in einer so wohl köstlichen diæt lebend, als auch bey einer Zeit her vielen sauren und milchigten Speisen zugethan, vor wenig Tagen in ein 3. tägig Fieber verfallen, darinnen so wohl hochgedachte Fr. Patientin gleich Anfangs eine Aderläße begierigst erfordert, als auch Ew. Hoch-Edlen dieselbe die intermittente vorsichtig und wohlbedacht zu vollziehen verordnet, insbesondere hochgedachte Dame bey 6. Monden sich gesegnetes Leibes befinde, und bey allen solchen Umständen nicht nur allein von der sehr grossen Vollblütigkeit ein Abortus zu befürchten gewesen, sondern auch wohl ohne abortu die Fr. Patientin in Lebens-Gefahr gerathen können; so scheinet, daß von einigen die verwilligte Aderläß wolle mißgebilliget werden, dahero über einige dahin zielende quæstiones mein in ratione & experientia gegründetes Judicium erfordert worden, nemlich

1) Ob bey so gestalten Umständen etc.

Worauff ich dergestalt mich erkläre, daß eine solche Aderläße in subjecto ægrotante absolute nöthig und nützlich gewesen, und zwar aus folgenden erheblichen Ursachen: 1) Weil Plethora urgens & turgens vorhanden gewesen. 2) Weil sexus sequior indiscriminatim bey dringender Vollblütigkeit an dem Blut Lufft haben muß. 3) Weil Domina Patiens zu starcken evacuationibus sangvineis auch 4) zu artificialibus sangvinis missionibus sehr geneigt gewesen. 5) Nunmehro auch in statu graviditatis befindlich, darinnen sich bey solcherley subjectis desto ehender das Geblüt häuffet, dahero desto nöthiger einer Lüfftung bedarff, auch 6) hochgemeldte Patientin von sensiblen und dahero in excredentes motus vitales geneigten Naturell ist, auch 7) motus febrilis gegenwärtige Vollblütigkeit noch mehr qualificiret, daß sie auch in febribus intermittentibus zu vermindern sey. Folgendes 8) ein gefährlicher abortus durch diese Venesection hat verhütet werden müssen, immassen das Pressen in intestino recto nichts anders als anomali motus hæmorrhoidales gewesen, welcherley in dergleichen gravidis sich mehrmahlen einzufinden pflegen. 9) Auch unter solchen ungeänderten statu plethorico entweder eine conversio intermittentis in continuam febrem, worzu die bißherige sehr heisse Witterung gar viel hat disponiren können, wäre zu befürchten gewesen, oder das 3. tägige Fieber selbsten würde in desto verwirrtere Umstände und hartnäckigere resistence gerathen seyn, dahero dann 10) allen vernünfftigen und erfahrnen Practicis sowohl bekannt als üblich ist, daß sie mit einer opportuna Venesectione in febre intermittente bey subjectis plethoricis utriusque sexus viel gutes und heilsames schaffen und ausrichten. Da auch 11) gravidæ plethoricæ von solchen qualitäten die hochgedachte Fr. Patientin ist, beständige conatus hæmorrhagicos spühren, welche man zur Verhütung allerley gefährl. Zufälle und eines höchstschädl. abortûs mit einer zeitigen Aderlässe Abbruch thun muß, also erhellet, daß bey dem Anfang dieses Fiebers die Unterlassung der Aderlässe, auf keine Weise hätte können entschuldiget

werden,

werden, weilen selbige obbenandte schädliche Begebenheit hätte nach sich ziehen können, gleichwie man auch 12.) in febre tertiana bey mediocriter plethoricis, jedoch in rauda & spirituosa diæta lebenden subjectis eine zeitige und mäßige Aderläße zu verordnen gar kein Bedencken tragen darff, sondern solches Vornehmen vor allen erfahrnen und vernünfftigen Medicis gar leicht justificiren kan, und da 13.) dispositio purpurata bey der Fr. Patientin verhanden, dieser Zufall aber statum plethoricam gar nicht vertragen kan, welcher dessen zeitigen Auswurff sehr hindert; also erkenne ich vermöge jetzt benandter Beweißthümer, daß die von Ew. Hoch-Edl. beliebte und zu einer gehörigen Zeit verstattete Aderläß höchstnöthig und nützlich gewesen. Belangend die andere Frage:

**Ob die Aderläß ꝛc ꝛc.**

So wird die innocentia mehrgedachter Venesection nicht nur alles aus obigen Gründen, sondern aus denen in dieser Frage enthaltenen momentis sattsam erwiesen: immassen ja bißhero die diesen Fieber gemäße excretiones vomibundæ & diaphoreticæ ordentlich, mäßiglich und mit einer Erleichterung erfolget, darbey der Leib auch eine gehörige Oeffnung behalten, im übrigen aber, das Fieber seinen typum intermittentem biß hieher fortgesetzet, da doch sonsten ex observatione medica sattsam bekannt ist, wie eine starcke Vollblütigkeit überhaupt ein gantz typum intermittentem verkehren, und dessen nöthige excretiones verhindern, hiernebst statum purpuratum dergestalt verschlimmern könne, daß efflorescentia purpuræ zurück gehalten, auch manchmahl der übrige gantze Status morbi læthal gemachet werde: Wann nun in gegenwärtigen Casu nebst den übrigen ordentlichen statu febris auch zugleich die excretio purpuræ bey einen solchen sensible subjecto ægrotante erfolget, so ist nebst GOtt solcher venesection zu zuschreiben, was vor bißherige gute signa sich in ægrotante geäussert? Bey der 3ten Frage:

**Ob die hefftigen** *pathemata animi &c.*

Ist ohnedem offenbar daß solche Gemüths-Bewegungen auch denen gesundesten Personen höchst schädl. dahero von sensiblen und vollblütigen subjectis allen Ernstes und Sorgfalt auch ausser denen Kranckheiten zu vermeiden sind, dahero bey denen übrigen mehr berührten Umständen status graviditatis, affectus febrilis, sanguinis quadantenus impuri, abundantiæ saburræ biliosæ, complicationis Scorbutico-Purpuratæ, dispositionis & consuetudinis ad sanguinis evacuationes &c. &c. destomehr das Gemüth in Ruhe zu setzen und darinnen zu erhalten seyn wird, wann nicht sonsten das jenige gute welches unter Göttl. Seegen aus belobter venesectione und übrigen wohl eingerichteten tractatione medica angeschienen, wiederum soll verderbet und zu nichte gemacht werden, dabey denn obgedachte Aderläß keineswegs zu beschuldigen, sondern die fortgesetzten animi pathemata als die Haupt-Ursach alles folgenden Unheils anzusehen seyn wird. Auf die letzte und vierdte Quæstion:

Ob

Ob die Cur rc. rc.

Gebe meinen Gutachten also zu bedencken, daß die Chamillen Clystier bey vorkommender Verstopffung des Leibes wohl erlaubet sind, jedoch daß dieselbige nicht zu offt wiederhohlet werden, wie auch daß die Pulveres ex Lap. cancr. citr. Corall. rubr. præp. M. p. C. C. Pulvitat. Nitr. dep. arc. duplic. oder an statt dieser beyden letzt. Lap. prunel. so wohl in diesen Fieber als auch bey den übrigen statu graviditatis & purpuratæ adflictionis dienlich sind, und wenn man solchen pulveribus wenige gran von Cerusl. antimonii beyfüget, oder dieselben Pulver mit temperatis aquis diaphoret. & analepticis versetzet, so werden sie auch in berührten Umständen durch GOttes Seegen ihre nützliche Dienste leisten, daß man daher anderer alexipharmacorum und diaphoreticorum essentificatorum kaum von nöthen haben möchte, insonderheit habe überflüßig die lap. cancr. citr. in solcherley Zufällen nützlich befunden, welche auch wie ein mäßiges sal medicum nebst ihrer absorbirenden und diaphoretischen Krafft würcket. Welches alles ich nach meinem wenigen Ermessen auff Dero Verlangen habe entwerffen, anbey aber Göttliche Gnade und Beystand hertzlich anwünschen, und den erfolgenden, GOtt gebe heilsamen und vergnügten Ausgang, dieses Casus mir ferner geneigt zu berichten, habe ersuchen, von mir aber alle mögliche Dienstgeflissenheit versichern wollen, verbl.

H. den 2. Jul. 1726. Ew. Hoch-Edl.

## Casus XLIV.

*Prodromi Apoplexiæ ob anomalum Hæmorrhoidum statum.*

### Historia Morbi.

VIr 46. annorum sangvineo-cholericæ constitutionis, ingenii acutissimi ac profundæ eruditionis, juventutem litteris, ceteramque ætatem arduis & intricatis seriisque Rempublicam attinentibus officiis constanter dicans, laborat nunc a 7. septimanis Visu duplicato, cum capitis torpiditate aliqualiter soporosa; Omnia scil. objecta ipsi videntur duplicia, ita, ut ista ambabus apprehensurus manibus, hæ quasi deceptæ, nil attingant, vero objecto intacto in medio harum idearum relicto. Ambobus apertis oculis, ob confusionem litterarum tunc ipsi obvenientem legere nequit, alterutro autem clauso, distinctius quidem legit, ast vertigo & debilitas capitis, e momento augentur. Longius distantia objecta omnia duplici, propinquiora autem & majora, adhuc simplici ipsi offeruntur conspectu, licet & hæc sensim & in-

dies, duplicari etiam videantur. Hic affectus Ao. 1708. præcedente aliquali artuum debilitate prima vice ægrotantem, una cum vertigine pedumque vacillatione, invasit, & elapsis novem circiter diebus, post applicatas ad vasa hæmorrhoidalia hirudines, una cum vertigine (per intervalla tamen postea redeunte) evanuit, relicta ad tempus, gravi capitis imbecillitate & visus hebetudine. Vertigo gravis a duobus & ultra retro annis, ipsi continuus est comes, ita ut sine lapsus metu, caput terram versus flectere vix queat. Oculi exterius naturales videntur excepta humiditate, quæ ipsis nonnunquam superfusa cernebatur, neque dolorem sentit, nisi quod pressio eorum interdum obtingat. Cephalalgia immunis nunc vivit, torpor autem & gravitas caput aliquando occupant. Tinnitus & Susurrus aurium nunc nullus, ante scarificationis administrationem autem, nonnunquam caput turbans. Nares a longo tempore, præcipue autem illo, quo Ao. 1718. visu duplicato laboravit non amplius fluunt, sed sunt aridæ penitusque obstructæ, errhino quocunque sive liquido sive pulverulento ad fluxum provocari nesciæ, hoc potius sternutationes concussoriæ, & illo nuper torpore capitis excitabantur; humores autem per nares excernendi, glandulas faucium atque colli petunt, singuloque mane sub usu jusculi calidi, pituitæ tenacis forma forti cum screatu extricantur. Nucha percipit interdum dolorem tractorium, quem ante 2. annos ultra annum, quasi periodicum singulis mensibus una cum pressione pectoris redeuntem, toleravit, & nullis remediis nisi hirudinibus ad vasa hæmorrhoidalia applicatis sopiri potuit. Pectoris pressiones intra sternum una cum expectoratione cruenæ materiæ sæpe (tamen hoc in anno rarius ac in præteritis) obtingunt, præcipue sub incalescentia corporis, vel quando affectus nephriticus pro calculis excernendis instar, quæ ante 13 annos, juncto simul sonitu qnodam vel sibilio Röcheln oder Rasseln proxime sub larynge percipiendo, incepit, & pertinaciter per 5. vel 6. annos duravit, ut Dn. Ægrotantem phthisicum habere & antiphthisicis tractare tam diu non dubitarint, donec feces alvi cruentæ in conspectum venere, & *ita totam symptomatum syndro-*

*syndromen, in moliminibus hæmorridalibus* constare edocti fuerint, quo Venæsectionibus in pede rem aggredi tentarunt, licet tam diu sine singulari effectu, donec accedente Ao. 1718. isto visus duplicati affectu, hæmorrhoidalia vasa per hirudines aperta fuere, ubi a pertinacia sua presssiones pectoris parumper cessarunt, imprimis autem iste sonitus sub larynge in totum quievit. Respiratio tamen est semper libera, nisi ebullitiones sangvinis sæpius invadentes, anxietatem aliquam ad tempus producant, Gingivæ aliquando cruentationem patiuntur. Appetitus integer cum ventriculi concoctione salva. Alvus naturaliter aperta, somnus tranquillus & sufficiens, pressionibus tamen & anxietatibus præcordialibus, interdum, licet nunc rarius turbatur. Urina sanæ similis, nonnunquam tamen cruenta. Artuum præcipue autem pedum vacillatio ab Anno 1718. continua præsens. Ab aliquot retro annis calculo renali Dn. Patiens laborare incepit, ita ut sæpius ab illo turbetur, calculi tamen innumeri minores arenosi eminguntur sine singulari dolore aut vehementia. Sangvinem in Dno Ægrotante sine singulari acrimonia semper reperi, viscidioris tamen substantiæ.

Morbos pene nullos antea perpessus, neque hypochondriaco vexatus fuit affectu, rheumaticis tamen defluxionibus ad caput & pectus sæpius laboravit, & nares limpidum serum sæpissime stillarunt, post Annum 1718. autem, quo visus duplicati symptoma se obtulit, sicut in antecedentibus jam memoratum fuit, penitus exaruerunt, postquam aliquot annis ante jam obstructionem, sed non adeo continuam passæ fuerunt.

Causam ante dictis affectibus Dn. Ægrotans vel malo vitæ regimini, vel pravæ diætæ dedisse, vel hæreditate a parentibus illos contraxisse non meminit; studia tamen strenue continuata aliquantulum possent accusari, nec non percussio capitis in cœlibatu aliquando facta, qua scil. fibræ & pori cerebri medullares turbati fuerant, sensim sensimque plurimis hisce affectibus nervinis spirituum sufficienti denegato influxui adscribendis, causam suppeditare procul dubio potuit.

Inter remedia adhibita primaria erant acidulæ Egranæ & ante 2. annos hirudinum applicatio menſtrua, quibus autem Dn. Patiens valde enervari, & ſymptomata iſta in preſſione pectoris & dolore nuchæ conſtantia (licet hirudinum ſuctione aliquantulum ſopita) citius redire videbantur. Ante unum & ultra annum Dn Patiens uſus eſt celebris alicujus Archiatri Aulici conſilio, & adhibuit per 3. ſeptimanas curam lactis caprini cum fl. acaciar. infuſi, adjunctis ſingulis diebus bis pulv. abſorbentibus lenientibus ex rad. altheæ, ſuccin caſtor, conſtantibus una cum Tinctura aliqua alcalina, & ſingulis ſeptimanis ſemel aſſumtis pilulis laxantibus, qua finita cura dolor nuchæ deſiit, nec non preſſiones pectoris, ſed hæ ſaltim ad parvum tempus; hisce ergo redeuntibus, dimicabatur cum V. ſectione pedis æquinoctiali, pulv. antispasm. St. & pilulis ex gummatibus, ſangvinemque viſcidum reſolventibus ſpeciebus, compoſitis. Bibit vinum ad dimidium cum decocto Avenaceo nitroſo mixtum, quod valde ipſi proficuum, & ab ejusdem uſus tempore preſſiones pectoris multum rariores obtingunt. Balneavit ad 6 vel 7. vices in aqua fontana, artusque roborandi fine lintea, decocto ex bol. armen. terra ſigillar. jappon, vitriolo martis & nitro facto, intincta artubus circumplicabantur, ſed fruſtra. Fonticulus a longo jam tempore brachio fuit inurtus & ſufficienter fluit. Scarificationes menſtruæ inſtituuntur in dorſo & ſupra genua; laxationes alvi leniores repetuntur nonnunquam, & applicatio hirudinum ter trium ſemeſtrium intervallo adminiſtrabatur, ſiquidem tertia vice demum d. 23 Jun. viſu duplicato rurſum præſente, hirudines duas locis hæmorrhoidalibus applicare juſſi, ſicut & ſub hoc urgente ſymptomate pulveres ex rad. valerian. & nitro; Trageam ex rad. valer. pœon. fol euphraſ. flav. cort. aurant. ſem. fœnic. pœon. coriandr. & ſaccharo paratam; Potiunculam laxantem mannatam; Eſſentiam ſuccini ad modum Fried. Hoffm. in Obſerv. Phyſ. Chym. ſelectioribus pag 65. traditum, ordinavi; veſicatoria etiam inter ſcapulas & in nucha excitare juſſi. cunctis autem pene hucusque fruſtraneis, niſi quod torpiditas & gravitas capitis deſierit, & oculi ſicciores redditi fuerint.

An

An repetita adhuc semel hirudinum trium applicatio, sicut vix dubito conducat, & epithemata nervina vino vel aquæ incocta ad modum Lixivii istius capitalis Hartmanni in Praxi ejusdem Chimiatrica p.m. 31 notati, sint applicanda Doct. assensum expecto.

Interim notandum, quod cautissime hoc in Dno. Ægrotante ordinationes sint instituendæ, rarissime enim tolerat calidiora & Essentias, ob subitaneam sangvinis ebullitionem intervenientem, imo infusa theiformia, nec minus balnea, licet calorem lactis novissime emulcti nunquam superarint, sangvinem statim exagitarunt, & pressiones pectoris causarunt; Ordinata aliquando Mixtura tonico-nervina Stahlii post primam dosin vehementem orgasmum sangvinis excitavit; Essentia tamen ante dicta succini, innoxie fuit adhibita, ast in parcissima dosi ab 8. gutt. incipiendo, quotidie duas guttas, usque ad 18. addendo.

Addendum adhuc: Quod quoad facultates generationis dicatur, a tribus jam semestribus careat, sub solvendo debito Conjugali, Seminis ejaculatione, licet membri erectio non deficiat.

Symptomata itaque quæ Dominum Ægrotantem maxime vexant, & pro sufficiente conquirenda medela urgent, est visus duplicatus, contumax vertigo, & narium obstructio, sangvinis ebullitiones sæpe recrudescentes, defectus seminis, nec non pedum vacillatio continua. Hæcce igitur singulatim accuratius pensitare, eisque apta remedia opponere, est quod ex intimis rogo atque exopto.

Affectus exquisitori studio commemoratus, implicatam suam indolem atque gravitatem satis superque comprobat: Consilium desuper a me petitum, prompto animi affectu largior; consistit itaque descriptus morbus in Prodromo Apoplexiæ ob irregularem negotii Hæmorrhoidalis conditionem: Subjectum ægrotans multis qualitatibus distinctum est, unde ardua talia pathemata originem trahunt; etenim Temperamentum calidum subitaneo & sonticos morbos ingruentes testatur; juventus quæ multum litterariis occupationibus dedita fuerat, facile caput utpote sedem multarum morbidarum afflictionum confirmavit; quemadmodum

dum in cœlibatu percusſio quæ aliquoties capiti contigit, hoc etiam ad ſimiles morboſas calamitates disposuit; quo præcipue accedit, quomodo perverſi & retrocedentes motus hæmorrhoidales uſitatius & caput & pectus corripiant: Quod vero ſeorſim ſonticas illas capitis alterationes, videlicet magnam vertiginem, viſum duplicatum, imbecillitatem & gravitatem in capite, dolorem in nucha, narium ſiccitatem attinet, tunc eædem a contumaci ſangvinis congeſtione intra caput, indeque ſuccesſive contingente debilitatione partium præcipue membranoſarum nervearum proveniunt, cum qua major humoroſus infarctus in capite obtingens conſentit, hinc oculi plus humidi, & fauces cum ſimili ſeceſſione & defluxione humida ſunt oneratæ. Neque etiam Pectus immune fuit a ſimili translatione ſangvinis ſuperfluis & multis cauſis ac occaſionibus impulſi, ſiquidem alias perverſi & inverſi motus hæmorrhoidales cum capite & pectore conſentire ſolent, quod ante aliquot annos publica diſſertatione Tractatui meo de Hæmorrhoidibus inſerta, fuſius demonſtravi; & dum hanc pectoris regionem hic affluxus ſangvinis hæmorrhoidalis invaſit, ſubinde vero ordinarium ſe & excretionum ſtatum turbavit, hinc contigit, ut nares magis exaruerint, pectus vicisſim velut phthiſi correptum comparuerit; interea hic perverſus Hæmorrhoidum ſtatus pro ſuo more nephritica etiam pathemata invitavit & ſuſtentavit. Sub tali morboſarum calamitatum congerie fieri vix aliter potuit, quin vires ſuccubuerint, in capite vicisſim copioſiores affluxus ſangvinis, per partes enervatas periculoſam eruptionem & ominoſam apoplecticam conſecutionem comminati fuerint: Et quid ob frequentiores dolores nephriticos & conſensum partium ſpermaticarum cum urinariis viis aliter fieri potuit, quam ut genitales tandem partes una debilitentur, ſeminis ſecretio minuatur, ejusque ejaculatio ſufflaminetur: Attamen ob rationem temperamenti ſangvis adhuc floridus ac fluidus ut & ob reliquum animi vigorem, variis moleſtis & ſuspectis orgasmis ſubjacet, qui ulterioribus congeſtoriis motibus & anomalis hæmorrhoidalibus ſucceſſibus invitandis, ſatisfaciunt. Inclinat proinde totus hic

affectus

affectus quoad præsentem suum statum in actualem funestam Apoplexiam, quæ tanto majori sollicitudine præoccupari debet, quo magis illius periculosa qualitas ex complicatione variorum arduorum & diuturnorum aliorum affectuum, eminet, subinde etiam calida talia temperamenta facilius funestis subjacent eventibus. Quod nunc præsentis morbi curam attinet, tunc ulteriori studio omnia caleficientia, suspecta narcotica, adstringentia & sangvinis motum turbantia remedia seponenda sunt: Continuetur rectius præter Venesectionem bis per annum, æquinoctialibus temporibus in pede, administrandam, applicatio hirudinum ad loca hæmorrhoidalia, haud vero adeo frequenter, ut hactenus factum, ne corpus sensibilius debilitetur & motus hæmorrhoidales plus obruantur & confundantur: repetantur leniora laxantia, Mannata, Tamarindinata, Rhabarbarina & Passulata: vitentur vero aloetica: Conjungatur usus pulverum ex C. C. raspat. Corall. rubr. præparat. Nitro & pauxillo Cinnabaris confectorum, usurpentur interdum Gelatinæ modicæ citratæ, ut & Decoctum dilutum *Avenæ* cum passulis maj, & min. & tantillo Nitri mixtum: adhibeatur per intervalla decoctum ex rad. Scorzon. Gramin. flor. chamom. offic. herb. & summit. millefol. sem. fœnic. petrosel. bacc. laur. avena excort. C. C. raspat. passul. maj. & min. Cort. citr. & Nitr. Subordinetur Ess. succin. tartaris. Spir. Nitr. dulc. cum Ess. dulci Hallensi. Aquæ subterraneæ in præsenti & similibus casibus plus damni, quam utilitatis promittunt, siquidem viscera magis enervant, motus hæmorrhoidales magis perturbant, & excretiones alioquin irregulares magis confundunt: neque etiam pro sangvine diluendo in hoc casu necessariæ sunt: Et numerosiores mihi innotuerunt casus, ubi similium qualitatum hæmorrhoidarii, quando aquas tales ingurgitarunt, vel sub cura, vel post eandem actuali apoplexia tacti succubuerunt: In diæta prosunt temperata gelatinosa, alvi & urinæ excretionem facilitantia: *Animus* conservetur in tranquillitate: *Modice* mobile vitæ genus observetur: Vini & tabaci usus omittatur: *Multa* ardua negotia cum capite perficienda, nec non lucubrationes nocturnæ evitentur. *Mens*

etiam

etiam a libidine & venere arceatur: In quantitate alimentorum plus moderamen quam plenitudo commendetur: Quibus ipsis auxiliis in hoc casu subvenire licet, quorum salutarem & exoptatum effectum & usum Deus omnipotens sua gratia comitetur & promoveat. Dab. Halæ. Mense Sept. 1726. M. A.

## Casus XLV.

### *Hæmorrhoides Anomalæ.*

Eine vor 2. Jahren zum andernmahl verheyrathete Mannes-Person, fleischigter und Spongieuser Textur, von ziemlichen grossen Adern, untermischten rothen Coleur im Angesicht, dero alter 63. und ein halb Jahr ist führet ordinair einen guten Tisch von leicht verdauenden nahrhafften Speisen und einen Glaß Francken- oder Rhein-Wein, hat sonst viele Jahr ein etwas dinnes doch hell und annehmliches Bier getruncken so selten über 14. Tage alt gewesen, weil alte hitzige Biere Auffwallung des Blutes und den Sood erwecket, welches letztere auch wenn Rosen-Wasser worunter befindlich, nebst einer Säure im Halße wahrgenommen wird, wie auch starcke motion durch Reiten und Fahren gehabt, darneben sich an Aderlassen auff dem Fuße und Schröpffen, wie auch in Früh-Jahr und Herbst an laxiren gewehnet, welches daher richtig beobachtet worden. Darneben sind zugleich 16. biß 18. Jahr die hæmorrhoides internæ zugegen gewesen und des Jahres etlich mahl natürlicher Weise erschienen, darbey sie sich sehr vigorös und activ befunden ausgenommen, daß dieselbigen vor einigen Jahren von Friesel, und einmahl von einem dolore rheumatico in pede incommodiret wurden, und vor 4. Jahren einen Anfall von hæmorrhoidibus albis erlitten, allwo bey der Aderlaße das Blut viele materiam mucosam instar spermatis ranarum hegete: Binnen 2. Jahren aber haben dieselben nach und nach in specie des Winters nicht den dritten theil so viel motion gehabt, Diæta laudabilis alimentosa & vinosa ist aber wiewohl ordentlich und mäßig geblieben, darbey haben sie binnen einen halben Jahre weit mehrere alteration, als sonst gehabt, darneben fettere und stärckere, als gewöhnlich, Biere getruncken so offt 4. Wochen alt gewesen. Vergangenes Jahr im Frühling hat dieselben den 2. Mart. gravedo des Hauptes nebst dampffichter Sprache, Schmertzen in der lincken Seite des Halses, welches das Schlucken incommodiret und Schmertzen in der Schulter überfallen, darwieder ist Frühmorgens Essentia alexipharmaca Stahlii und des Nachts Pulvis bezoardicus Hallensis nebst Chamillen Säckgen geordnet worden so einen unzertrennten Schweiß erwecket, der Kopff ist leichter worden und der Schmertzen am Schlunde hat sich in etwas gemindert, derowegen die Medicamenta biß zur völligen reconvalescence continuiret worden. Den 5ten May hat dieselben ein hefftig Soodt-Bren-

nen in oesophago & orificio ventriculi geqvehlet, allwo eine Dose von der Magnesia alba adhibiret wurde darauf es cessiret. Den 3ten May wurde der Anfang des Noduli gemachet, welches aus rad. Dichor. pimp. alb. vincetox gentian. rubr. Chryoph rhabarb. alex. fol. Senn. S. St. und etwas wenigen von fibr. helleb. nigr bestund, der Anfang gemachet und den 12ten May. vollendet, da denn, den 11ten May. fluxus hæmorrhoidalis sich per interstitia, (nempe non cum omnibus exonerationibus alvi) eingefunden so den 12ten May wieder cessiret den 13ten und 14ten aber wieder gezeiget und dann vergangen. Den 29. April. hat sich darauf ein Schnupffen mit sehr starcken Abfluß gefunden, so den 3ten Tag sich in gravedinem verwandelt mit einem säuerlichen Brennen auf der Brust, allda man des Abends 7. Uhr ein Lebens-Pulver, und die Nacht 9. Uhr eine Dose Hällisches Bezoar-Pulver brauchete, und biß zur erlangten Besserung continuirete; Zum Beschluß der Cur wurde das Tonicum nervinum Stahlii ad gutt. 32. gegeben. Jn Herbst hat gedachter Hr. Patient den 25. Octobr. wieder fluxum hæmorrhoidalem wahrgenommen, so biß zum 29. Octobr. continuiret allwo derselbe kaum nach eingenommener Mittags-Mahlzeit einen unuermeidlichen hefftigen Zorn gehabt, wieder welchen, hinlänglich dilutes Geträncke nebst einer Pfeiffe Toback deren sie sich auch sonst bedienen ad mentem Michaelis in ejus novo Lumine medico gerathen, allwo er p. 76. also schreibet: Modicus potus concepta ira post attestante experientia plus nocet, quam prodest. Copiosus vero bilem diluit, ut ebullitione sua neutiquam nocere, sed multo melius per alvum & urinam evacuari possit, Hoc mulctatus in me ipso ob temperamentum cholericum prono sum expertus. Quando igitur justas ob causas ad iram commoveor tres vel quatuor mensuras ordinarii potus duarum horarum spatio liberalibus haustibus absorbeo statim inde compescitur alteratio corporis biliosaque manna ἀνῶ copiose evacuatur, &c. Den Abend nahmen sie eine Dose von der magnesia alba, der fluxus hæmorrhoidalis aber hat dessen ohngeachtet, biß zu den 29ten Novembr. per vicissitudines continuiret, binnen welcher Zeit eine abermahlige alteration vorgieng, welchen mit dem Pulvere antispasmodico begegnet wurde, und ob man schon dasselbe continuirete, so hat es demselben doch nicht gehemmet, biß endlich die Essentia martial. Ludovici um Tischzeit in moderata dosi hinzu setzete, worauf der fluxus zwar erwehnte Zeit cessirte, der Hr. Patient verspührete aber den 3. Decembr. Schwachheit des Magens starcke Blehungen, und einen treibenden Schmertz in abdomine, diesen abzuhelffen bekam derselbe eine Mixtur aus der Essent. amara millefol. & chaccerill. so diese Zufälle besänfftigte, weshalb das Tonicum nervinum Stahlii nachgesetzet wurde. Den 27ten Decembr. fand sich ein lotium colore aurantiorum saturato mit Pfirschblüt farbenen sedimente ein, und obschon der H. Patient darbey nichts sonderliches klagete, so war demselben doch auch nicht recht wohl,

 diesen

diesen zu begegnen wurde ⊕ sa in forma liquida v. g. ⊕ fixum in aqu. millef. solut. c. Essent. amar. versetzet, als auch pulv. antispasmodicus geordnet, auch mit der magnesia alba laxiret, dessen ohngeachtet blieb nicht nur die coleur des lotii, sondern das sedimentum wurde subroseum. und hieng sich in parietibus urino scopii eine weißliche materia wie ein Milch-Rohm oder Sahne an, so das Glaß blaulicht-weiß, wie in febribus catarrhalibus, färbete, dieserwegen bekam der Hr. Patient Frühmorgens Essent. amar. mit Spirit. Nitr. dulc. vermischet, Nachmittags das antispasmodische Pulver, und Abends ein Bezoar-Pulver, das lotium blieb aber nach wie vor, diesen vorzukommen und motum sangvinis pectinacem ad ramificationes zuhemmen blieb zwar Frühmorgens die vermischte Essentia amara ad potus wurde erwehnter Liquor ⊕ und Abends eine Dose Extract Chaccarill mit ⊕ versetzet gegeben. Den 31ten Dec. übernahmen dieselben eine ziemlich weite Reise da sie erst. den 19ten Jan. ietziges Jahr wieder retournitten, da unterweges zumahl bey der damahligen starcken Kälte gravedo capitis mit gantz verlohrnen Appetit sich ereignete, ob es nun schon bald darauf schiene, als wenn durch einen starcken flüßigen Schnupffen solches solte gehoben werden, so cessirte solcher Abfluß bald wiederum und entstund darauf ein beschwehrlicher Husten ohne sonderlichen Auswurff, das lotium blieb indessen immer hoch an der Coleur hat sich aber nicht jedesmahl gebrochen auch hat der goldne Aderfluß immerzu abgewechselt, sahen dabey ziemlich gelblicht aus, daß auch das Weise in Augen sich gelblicht zeigete als wann icterus darhinder verborgen wäre. Diesen bedencklichen Zufällen entgegen zu gehen, adhibirte man pulvis antispasmod. Bez. Hallens. absorbentia, ⊕ sa corralliata c. Spec. de hyacynth. und endlich Ess. martial. Ludov. da dann fluxus hæmorrhoidalis zu Ende dieses Monaths cessirte, und Tinctur. tonico nervina Stahlii nach gebrauchet wurde, auf daß letztere fand sich in Februar. gleich fluxus hæmorrhoidalis wieder ein, cessirte hingegen auf vorige Medicamenta sensim sensimque wieder, circulus sangvinis zog sich aufwerts, und die Nase fieng an etwas weniges zubluten, diesen folgete hefftiges Kützeln in denen Schultern, nach diesen Kopff-Schmertzen, Husten und das Sediment und coleur des lotii minderte sich, anfänglich nahm derselbe Thee, da es nicht cessirte, des Abends ein Lebens-Pulver, welches einen udorem erweckete, in dem Februar. fand sich alvus lubrica, welchen die hæmorrhoides folgeten, da sie drey Tage gedauret und starck abgegangen, wurden sie durch pulv. antispasmod. Hallens. & vitalem besänfftiget, der Urin wurde natürlich, dagegen fand sich den 4. Mart. eine Geschwulst der Füsse biß an die Knöchel, welcher des Tages anwuchs, des Nachts hingegen sich wieder minderte, solchen zu begegnen bekam der Hr. Patient früh Essent. amar. gegen Abend ein Lebens-Pulver, und die Nacht ein Bezoar-Pulver interpositis blandis laxantibus, mit welchen man per vicissitudines continuirete, biß daß der Geschwulst zu

Ende

Ende des Mart. völlig gehoben wurde. So bald als die Geschwulst abnahm fand sich in denen Schultern ein starckes Drucken, worauf fluxus hæmorrhoidalis wiederkam, währete nur einen Tag, ließ dargegen gravedinem zurücke; weil er nicht wolte fliessend werden, zertheilte man solchen mit der Eß. alexipharm. Stahlii und pulvere bezoardico Hallensi. Den 29sten Mart. laxirten dieselben das letztere mahl mit Pillen aus dem Gummi Galban. Gummi ammon. cum aceto squillitico parat, Extr. panchymag. Croll. fumar. Card. b. cochlear. Millefol. rhabarb. und mit etwas Mercurii dulcis versetzet, welche viele schleimichte Feuchtigkeiten abgeführet und halb zerflossen wieder fort gegangen. Den 30. Mart. ist denenselben so übel circa Exordia mit saussen und braussen im Kopffe worden, da sie in Abwesenheit des Medici pulv, anti spasmod. genommen. Den 31. Mart. continuirten die Zufälle, da sie pulv. vital. usurpiret. Den 1. April liessen sich die hæmorrhoidales blicken, so den 2. April. des Abend cessiret. Den 3. April haben dieselben früh und Nachmittags Essent. amar. genommen, worauff ihnen so übel worden, daß sie sich nicht besinnen können, ein paar Stunden darauff ist ein Vomitus entstanden, durch welchen die allerärgste Säure fortgegangen, darauff haben dieselben sich zwar in etwas erhohlet; das saussen und brausen des Hauptes hingegen continuirete mit verlohrnen Appetit, welcher die gantze Zeit der Maladie angehalten, diesen vorzubauen, haben dieselben Panac. cœlestem. s. pulverem Zellens. einer Erbse groß confortandi gratia erhalten, und den 7. hujus wieder den Anfang zum ausgehen gemachet, da der Kopff sich nicht viel gebessert, die excrementa haben S. V. sehr vielen Schleim abgeführet, solcher Execution behülfflich zu seyn, haben der Hr. Patient eine Dose Balsamische Pillen um Schlafens-Zeit geschlucket, welche den Magen darauff als den 8ten dieses 9. Sedes erwecket, sonst aber ordinair nicht mehr als 1. biß 2. mahl operiret, worunter 3. mal ein Signum hæmorrhoidale gewesen, welches dieselben ziemlich entkräfftet, die Nacht aber haben dieselben wohl darauff geschlaffen. Den 9ten hat der Abgang des Schleimes continuiret; den 10ten aber freywillig cessiret, diesen ist den 11. ein Zittern der Hände erfolget, so aber durch eine Dose von Pulvere Cellensi wieder verschwunden, dagegen aber hat das lotium schon einige Tage zuvor wieder angefangen colore aurant. cum sedimento furfuraceo colore roseo sich zu erzeigen; Weil nun der Hr. Patient wider Gewohnheit vorigen Herbst und dieses Früh-Jahr sich alten fetten Bieres, so öffters 4. Wochen alt, bedienet; als hat derselbe das Merseburger Bier ad interim biß wieder dinners verfertiget wird, sich bedienet, und den 11ten des Abends ein Lebens-Pulver adhibiret. Den 12ten war das lotium etwas blässer und satzte sich nicht, dasjenige aber so Vor- und Nachmittage gelassen wurde, zeigete ebener maßen das obig-berührte sedimentum wieder. Den 12ten wurde des Abends ein Lebens-Pulver genommen, welches einen

nen starcken Schweiß und gelinde laxiret. Den 13ten haben sie Schmertzen zwischen den Schultern wahrgenommen, auf erfolgten alvum laxum aber hat beydes cessiret, und das lotium ist natürlich gewesen. Den 13ten ist auf das den Abend zuvor adhibirte Lebens-Pulver ein Schweiß und alvus laxa erfolget, wegen Ausgehens in die Lufft aber, habe derselbe wieder Schmertzen zwischen den Schultern und im Haupte verspühret, das lotium hat Vor- und Nachmittag gedachtes sediment zu Boden gesetzet. Den 14ten hat die Natur einen freywilligen Schweiß erwecket, alvus ist lubrica mit vieler Feuchtigkeit, das lotium hat wieder ein starckes sediment verspühren lassen, aber ziemliche Linderung im Rücken und Kopffe. Das Schröpffen und die Aderlasse auf den Fuß ist auch dieses Früh-Jahr wiederholet worden. Das Blut bey der Aderlasse hatte wieder viele materiam mucosam instar spermatis ranarum, da aber die abermahlige coleur mit dem sedimento des lotii nebst dem verlohrnen appetit einen nicht allzusicher seyn lassen, daß nicht aus diesen anomalis hæmorrhoidum mit der Zeit gefährlichere symptomata entstehen solten, wohl wissende, was animi pathemata in ejusmodi motibus cum mutatione vitæ generis vermögen, habe mich gemüßiget gefunden zu des Hrn. Patientens desto grösseren Soulagement solches in Eyl zu entwerffen ꝛc.

## Consilium Prius.

Nachdem ein gewisser Casus practicus mir übersendet, und hierüber meine Meynung und Consilium erfordert worden, so habe nach dessen gründlichen Untersuchung folgende Umstände auszuführen vor nöthig erachtet: 1.) **Was dis vor ein *affectus* seiner Art nach sey? 2.) Aus was vor Ursachen er entstanden und annoch gehöget werde? 3.) Wie demselben bey ietziger Beschaffenheit zu rathen und zu helffen? 4.) Was endlich von denselben zu hoffen oder zu befürchten seyn möchte?** Bey der Ersten Frage erhellet so fort aus den mehrmahls veränderten statu hæmorrhoidali, und damit abwechßlenden und verknüpfften andern kräncklichen Zufällen und Beschwerden, daß das gantze schema morbi ein inordinatus & in habitum degeneratus Affectus hæmorrhoidalis sey, welcher bey solcher irregulari qualitate mit veränderlichen motibus congestoriis, rhevmaticis, & spasmodicis sich combiniret, dabey bald die innern, bald die äussern, bald die obern, bald die untern regiones & partes corporis befallen werden, welche Zufälle aber beständig ad primam originem, nehmlich ad motus hæmorrhoidales recurriren, und darinnen mit ihren vagabundo & anomalo statu sich concentriren: Gleichwie aber hierbey sonderlich die primæ viæ leiden, so können darinnen keine guten Säffte, woraus ein reines und temperirtes Blut werden möchte, bereitet werden, sondern es geschiehet vielmehr, daß bey abwechßlen der atonia ventriculi & reliquorum abdominis viscerum sangvis impurus, der mit vielen schärffen und saltzichten Schleim untermischet und überhäuffet ist, ent-

stehe,

stehe, wie dann unter den bißherigen unordentlichen progressu sangvinis sich solche impuritäten mehr und mehr gehäuffet, und deßwegen das Blut zu keiner guten mixtur kommen können: allwo das einmahl aufgefangene contagium & seminium purpuræ eines theils die zunehmende Verunreinigung des Blutes, anderntheils die irregulares motus hæmorrhoidales befördert, und noch dahin stehet, ob nicht secundum matrimonium mit seinen connexis solche anomalis auch möchte und könte unterhalten und verwehret haben: In diesen Zufall ist auch insonderheit die pertinax congestio sangvinis ad confinia hæmorrhoidalia zu bedencken, von welcher der bißher besorgliche ungewöhnliche Urin offenbahr herstammet, immassen dergleichen lotium mit unter die crinomena anomaliarum hæmorrhoidalium zu zehlen, welches ich in meiner Semiotica sect. 2. cap. 4. §. 47. berühret. Wann dann in gegenwärtigem casu erfolget, daß solcherley congestiones sich anderst wohin gewendet, so hat sich auch so fort dergleichen Urin gemindert oder verändert: alldieweilen aber die massa sangvinis mit vieler colluvie mucaginoso salsa vermenget, so kan es nicht anderst geschehen, als wann solche vagæ congestiones den Kopff oder Brust, oder andere regiones eingenommen, daß daselbsten dergleichen secessiones humorosæ catarrhales, rhevmaticæ, welche sich mehr mit stagnationibus, oppletionibus, infarctibus, doloribus, intumescentiis &c. geäussert, entstanden, wodurch der affect immer mehr verwirret worden: Ist demnach der gantze Leib bißher das Theatrum solcher perversarum commotionum hæmorrhoidalium gewesen: Welches alles mit vielen andern Umständen aus der Historia erhellet und bekräfftiget werden kan: Deßwegen mich zur andern Frage und derselben Abhandlung wende. Es müssen demnach solche irregularitäten ihre wichtige und bündige Ursachen haben; dergleichen wohl die vornehmste aus denen öfftern Gemüths-alterationen herzuleiten, welche nicht allein vermögend sind bey einen solchen sensiblen subjecto das sonst delicate negotium hæmorrhoidale zu stöhren und zu verkehren, sondern auch zu verhindern, daß bey aller behutsamen tractatione Medica der erwünschte Zweck nicht zu erreichen stehe, es sey dann, daß dieses wichtige obstaculum zeitig aus dem Weg geräumet werde: Es gehören aber hieher noch andere Ursachen, welche sowohl ex diæta als regimine fließen: massen eine starck nährende diæt, mit einem hitzigen potu cerevisiario begleitet, in solcherley Zufällen mehr hinderlich als förderlich ist; Gleichwie starcke motion mit Reiten und Fahren, oder empfindliche Erkühlung des Leibes, bey ohnedem vorgehenden motibus anomalis hæmorrhoidalibus, in solchen casu sehr entgegen sind, dannenhero auch den gantzen processum Hæmorrhoidum quaquaversum verleiten können: auch wolte ich die so vielmahligen laxationes in etwas gemäßiget wünschen, damit man derer organorum, welche bey gegenwärtigen anomalo statu ohnedem sehr und offt afficiret worden, geschonet hätte: Wann auch dicke Biere, keine dünne Säffte machen, so mag

 anbey

anbey die M. S. nebst denen übrigen undienlichen qualitäten mit einer spissitudine auch beschweret seyn, dahero manche subtile stagnationes & impeditæ seri mucidi & biliosi secretiones entstanden. Es kommt aber bey allen solchen Anmerckungen zuförderst auf die **Dritte Frage an: Wie nehmlich bey gegenwärtigem Zustand dem** *Affectui* **heilsamer Rath und Hülffe zu verschaffen?** Um hierinnen meine Gedancken zu eröffnen, will ich folgende Abtheilung machen, daß überhaupt sowohl mit pharmacevtivis als diæteticis mediis beyzustehen sey: Ins besondere aber daß bey der Cura pharmacevtica 1.) der Uberfluß des Geblüts gehörig gemindert. 2.) Die undienliche crasis sangvinis geändert. 3.) Die irregulaire motus hæmorrhoidales gebessert 4.) Die schwachen viscera gestärcket werden: Bey der Cura diætetica hat man zuförderst auf die regulirung des Gemüthes, hernach der Küche und Kellers, und dann endlich der übrigen Lebens-Art fleißige Acht zu geben. Von jedem Stück soll ietzo kürtzlich jedoch gründlich gehandelt werden: Was Erstens anlanget die Verringerung des überflüßigen Geblüts, so kan dieselbe einen vierfachen Nutzen schaffen, einmahl überhaupt die undienliche Vielheit des Bluts abzuschaffen: Nachmahls die öfftern hæmorrhoidalischen Anfälle abzuhalten und abzugewöhnen, alsdann die bedencklichen Ausschweifungen derer commotionum hæmorrhoidalium zu unterbrechen, dabey auch endlich die übrigen Absichten in Verbesserung des Geblüts zu erleichtern: Mann kan also bey einen solchen corpore succulento jährlich wenigstens dreymahl auch wohl nach Beschaffenheit der Kräffte viermahl eine Aderläß auff den Fuß vornehmen; Wobey die Fortsetzung des Schröpffens nicht nöthig seyn wird, zumahl von der Aderlaß ein mehrerer Nutzen zu erwarten: Damit aber zum andern die crasis sangvinis verbessert werde, so hat man hierbey auf folgende Förderungen zusehen: 1.) Daß in Magen ein guter chylus bereitet werde. 2.) Daß die ordentlichen se & excretiones recht von statten gehen: 3.) Daß die im Geblüt steckenden ungleichen qualitæten verändert werden: Bey dem ersten Stück muß man privative des Magens und der Gedärme theils mit scharffen Salibus die lange liegend bleiben, theils mit laxantibus schonen: Positive aber sind dienlich vor der Mittags und Abend Mahlzeit ein Elixir, nicht mit Spir. vini, sondern mit einen dinnen Liquore Nitri fixi bereitet wozu zunehmen extr. C. B. absinth. gent. rubr. herb. Menth. salv. bacc. laur. & junip. Anis. stellat. Cort. Citr. & ☉ant rec. alle Sprituosa aber sollen so lang ausgesetzet werden, zumahl auch selbst die Ess. cum. Spir. vini paratæ allhier zu hitzig: In dieser Absicht sind auch sub diæta dienlich Brühen mit sem. carv. bacc. laur. & junip. herb. thym. salv. menth. Major. Cardam. N. M. cort. citr. mit Unterlassung Pfeffers, Ingwer, Nelcken, Saffran, Senff, Zimmt. Damit auch die ordentlichen se- und excretiones von statten gehen, so können unter der diæt die passulæ exacinatæ, jusculatemperata gelatinosa, oleum olivarum, jussculа

juscula dilutiora avenacea, hordeacea, &c. auch sonst die Tamarindi, manna cum pass. min. flaved cort. citr. & cryst. tart, jedoch diese letztere nicht offt gebraucht werden. Sonderlich mag bey besorgter coacervatione bilis copiosæ inprimis viis angeordnet werden ein decoctum dilutius ex avena ex cort. passul. min. rhabarb. opt. manna electa & tantilla crystall. tart. welches die impuritates biliosas trefflich abführt: Vor allen andern aber sind gelinde diaphoretica durch die gantze Cur dienlich, welche nicht allein das Geblüt reinigen und verdinnen, sondern auch die bedencklichen congestiones kräfftig zertheilen helffen: Hierzu sind absonderlich die Infusa Theiformia nützlich, ex rad. scorzon. cichor. apii, graminis, sassafr. scroful. herb. C. b. scabios. hepat. nobil. pimpin. sangvisorb. acetos. millefol. flor. sambuc. chamomill. offic. cent. min. stæch. citr. sem. anis. bacc. lacr. & junip. cort. citr. C. C. raspat. cremor. ♀r. passul. min. Es ist auch der Seltner Brunnen im Früh-Jahr p. 2. mit dinner Milch p. 1. vermischt, täglich früh 1. Nößel acht Tage lang getruncken, zu vielen obbenannten Absichten diensam: Diesen Mittel kan man auch bißweilen untersetzen folgende temperirende Pulver: Rec. C. C. pulvisar. Lap. cancr. citr. Corall. rubr. præp. antimon. diaph. nitri depur. ana scrup. 1. m. d. in 5. p. æ. früh und Abends eines zu gebrauchen. Oder: Rec. Lap. cancr. citr. C. C. ust. Crystall. mont præparat. lumbr. terr. Ceruss. antimonii ana S. ut ante. aut Recip. Lap. prunell. C. C. sine igne, Cryst. mont. præp. Corall. r. præp. Antimonii diaph. ana m. f. ut ante. Wann die congestiones und anomalæ commotiones hæmorrhoidales starck ansetzen, so dienet: Rec. Lap. cancr. citr. Corall. rubr. præp. Antimonii diaphor. Nitri depur. ana scrup. 1. Extr. castor. liquid. gr. 4. m. f. pulv. div. in 4. p. æ. früh und Abends eines zu geben: Man muß sich aber bescheiden, daß man solche pulverulenta nicht zu viel und lang gebrauche, damit sie nicht den Magen beschwehren und zu einigen Verstopffungen disponiren: deßwegen fleißige liquida zu interponiren, welche das Blut diluiren und die mäßige diaphoresin unterhalten. Die dritte Absicht gehet sonderlich die unordentlichen motus hæmorrhoidales an, welche mit a) Lenientibus b) Temperantibus c) Resolventibus, d) Tonicis e) & Sedantibus zu tractiren: *Lenientia* sind obgedachte gelatinosa, humectantia, oleosa diætetica, dilutiora lacticinia, ablentibus urgente plethora & impuritate acida ac biliosa in primis viis: *Temperantia* sind vorbenannte subtile absorbentia mit nitro dep. oder Crystall. Tartar. oder Lap. prunell. versetzet, die andern salia digestiva sind zu scharff: auch hat in diesem casu efficaciam temperantem folgendes Liquamen: Rec. nitri fixi scrup. 1. ▽ æ C. b. fl. Sambuc. Tiliæ. Millef. Ceruf. nigr. ana unc. sem. Extr. c. b. gent. rubr. cham. offic. ana scrup. sem. Tinct. Corall. spirit. nitri dulc. ana drach. 1. & sem. m. d. in vitr. einen kleinen Eß-Löffel voll pro dosi früh und Abends. *Resolventia* sind alle gelinde diaphoretica welche vorher schon recommendiret. *Tonica* mögen hier verstattet

tet werden Tinct. *Martis* Tartaros. versetzt mit der Tinct. cor. spir. nitr. dulc. Tinct. bacc. jun. gent. rub. papav. rhæad. oder Rec. extr. millefol. castor. an. gr. 1. c. b. gent. r. chamom. offic. Limat. Martiana gr. 2. g. ammoniaci gr. 4. Mastich. gr. 2. ol. N. *M.* gr. I. m. f. pil. no. 17. Zu denen *Sedantibus* gehören endlich Castorina (caute & oportune tamen usurpanda, aut cum Sale temperante corrigenda) Tinct. & extr. chamom. offic. Lumbr. Terrestr. Tinct. papav. rhæad. Theriac. cœlestis & hæc parcissima quantitate mit Cinnabaribus temperantibus vermischt. Es müssen aber auch **Vierdtens** die schwachen viscera gestärcket werden, welches wiederum remotive und positive geschehen kan; jenes mit Unterlassung solcher Speisen und Artzeneyen, die da den Magen mehr schwächen können: positive aber mit solchen gelinden oder behutsam verordneten stomachicis, welche in allen obbenannten Absichten eingerücket und ordiniret worden. Hieher gehören so wohl die diætetica als Pharmaceutica roborantia, wobey dann auch alle scharffe und hitzige Mittel zu vermeiden. Gleiche Krafft die viscera zu stärcken, haben auch vorbenannte tonica, mit temperantibus & carminativis correcta, die man congruo tempore füglich g brauchen kan; Nur daß man weder mit diesen remediis den Anfang mache, noch allein dabey acquiescire, sondern die übrige officia und Absichten fleißig besorge und ordentlich verwalte. Anlangend die Diætetische Cur, so ist vor allen α) nöthig, daß das Gemüth bey guter Gelassenheit erhalten werde, und vor allen hefftigen affecten befreyet bleibe: Gleichwie auch in matrimonialibus bey diesen Zufall eine besondere Mäßigung, so es nöthig erforderlich ist: (β) Die Küche und Keller betreffend, so nutzen von Speisen alle temperata, welche doch nicht reichlich nähren, die primas vias nicht mit Blähungen oder cruditæten beschwehren, und die sonst nicht in reicher Maaß zu geniessen die auch mehr liquida als sicca seyn sollen: Dickes, fettes, schwehres, hitziges Getränck, es sey Bier oder Wein, dienen hieher nicht: Ein guter alter Rhein-Wein kan nur bißweilen medice vergönnet werden: Dinner Caffe, grüner Thee sind auch nicht schädlich: Der Toback-Rauch darff bey diesen casu nicht anderst als sparsam gebrauchet werden; indem er leicht ein præjudicirlich Auffwallen des Geblüts verursachet. (γ) Endlich ist eine empfindlich kalt, oder sehr heiße Witterung fleißig zu evitiren: Kalt essen und trincken ist in diesem casu schädlich: Doch ist auch aller andern Erhitzung des Leibes vorzubeugen: Die gelinde Ausdunstung des Leibes soll vorsichtig abgewartet und mit keiner Erkühlung turbiret werden: Auch soll man eine mäßige Bewegung des Leibes niemahls unterlassen. Hierauff folget die letzte und vierdte Haupt-Frage was nehmlich von diesem casu vor Hoffnung oder Furcht zu schöpfen sey? Ob nun zwar diese maladie ziemlich angewachsen und zugenommen: So habe doch die Hoffnung daß mit jetzt vorgeschriebenen method dannoch durch GOttes gnädigen Beystand das gröste übel

könne

könne abgelehnet und einige erwünschte Besserung erlanget werden: Solte aber der Affect weiter anwachsen oder ungebührlich tractiret werden, so ist bey solchen subjecto ein Morbus hydropicus am ehesten zubefürchten, den GOtt in Gnaden abwenden, hingegen diese Anweisung, bey derselben Gebrauch, mit seinen Seegen begleiten, und nach seinem gnädigen Wohlgefallen den Hrn. Patienten mit künfftigen Seelen- und Leibes-verneuerten und vermehrten Kräfften und Wohlstand erfreuen wolle. Welches Consilium ich hiermit nach Dero Verlangen gebührend ausfertige. Halle den 18. Aprilis An. 1726.

Daß Ew. Hoch-Edelgeb. von der hohen Güte gewesen, und auf den, den 14ten hujus überschickten Casum schleunig zu antworten Belieben getragen, auch den Casum selbst concinne & accuratissime ausgearbeitet übersendet, darvor finde mich desto mehr höchlich verbunden, je mehr dadurch zugleich des Hrn. Patientens Gemüthe aufgerichtet werden dürffte, verhoffe zugleich Gelegenheit erwartende, angenehme Liebes- und Gegen-Dienste zu erweisen. Ew. Hoch-Edelgeb. haben auch in der 4ten Haupt-Frage eben dasjenige prognosticiret, was ich befürchtet und der Geschwulst der Füsse hoffen ließ, anbey aber diese Worte mit einfliessen lassen: Solte aber dieser affect weiter anwachsen oder ungebührlich tractiret werden ꝛc. So achte vor nöthig theils des Hrn. Pat. Gemüth desto besser zu erigiren und aller Furcht und Zweifels ratione der letztern motio zu benehmen, weñ die Besserung nicht so schnell verspühret als verlanget werden solte wie in dergl. morbis chronicis bey so hohen Alter sich leichtl. zuträget, 2.) ich auch zugleich ratione meiner Auffsicht und Cur ein mehrers soulagement bekame, fernere Continuation des Casus einzusenden, und was ferner zu erinnern nöthig erachtet worden zuförderst mit zu berichten, auf daß Ew. Hoch-Edelg. daraus desto gewisser Versicherung uns berichtigen können, ob die vorgeschlagene Medicamenta das Malum zu heben, oder ob ratione des Geschwulstes noch eines oder das andere dieselben zu erinnern vor nöthig befinden, da denn im letztern Fall Ew. Hoch-Edelgeb. zugleich nomine des Hrn. Patientens, so zugleich auch sein ergebenst Compliment abstattet, geziemend ersuchen sollen, gegen eingeschlossenes ferner Dero hohes Consilium, und in demselben die Medicamenta receptiret, nebst allem demjenigen was zu beobachten, zukommen zu lassen. Solches wieder zu verschulden werden so wohl der Herr Patient als ich keine Gelegenheit verabsäumen. F. den 29. April. 1726.

## Continuatio Casus.

IN der Continuation des Casus ist 1.) ratione purpuræ zu melden, daß solcher Anfall vor etlichen Jahren geschehen, und seynd dem biß vorigen Herbst alles gut geblieben. 2.) Lotium quod attinet, so ist dasselbe nicht turbida opaca & fœculenta geblieben, sondern nach weniger Zeit über den gesetzten sediment wieder helle

worden; Was aber §. 55. l. c. befindlich, habe hier angemercket, daß er offters und meistentheils sehr wenig und nicht hinlänglich abgegangen, so theils den starcken Nacht-Schweißen, theils dem alten und fetten Bier mit zugeschrieben. 3.) Ratione motus: Das Reiten geschiehet gar nicht mehr, das Fahren hingegen itzo nicht offt, auch nicht über eine biß zwey Stunden auf das höchste weit, und sehr gelinde und sanffte; Die Ursache warum solches geschehen, ist: (erstl.) daß beym Fahren die Füsse können wärmer gehalten werden, (2.) weil dabey weite Filtz-Schuh der Hr. Patient sich bedienet, solche den Fuß auf der Spanne nicht wie andere klemmen (3.) bey den Fahren der Geschwulst der Füsse minderer worden, bey sehr wenigem Gehen sich gleich wieder vermehret hat (4) wegen des Laxirens ist dasselbe seit dem Dec. voriges Jahrs nicht mehr als dreymahl geschehen, nehmlich d. 25. Mart. das erstere mahl, den 29sten Mart. secunda vice mit erwehnten Pillen, und den 7ten April 1. dose Balsamische Pillen, denn die Geschwulst wolte durch nichts anders weichen. (5) Das Schröpffen ist über etliche 30. Jahr und alle jährlich 4. biß 6. mahl geschehen, wird solches ein wenig über die Zeit unterlassen, befinden der Hr. Patient gleich Trägheit der Glieder, Congestiones nach dem Haupte, drückenden Schmertzen an den Oertern wo die Köpffe gestanden, nebst jucken und kratzen, ob nicht dolores arthritici nebst öfftern Schnupffen und Friesel bey dessen Unterlassung zu befahren, da schon allbereit von selbigen ein Anfall da gewesen, möchte der Hr. Pat. gerne Nachricht haben. (6.) Was das Speisen anlanget, so speiset derselbe des Tages nur einmahl, kan niemahls ein Pfennigbrodt auffessen, meidet auch alle harte unverdauliche und blähende Speisen, vor Fleisch-Werck haben sie Zeithero abhorresciret. (7.) Dem Getranck betreffend, so wird niemahls kalt getruncken, und ist, was sub γ. erinnert worden, viele Jahre mit der grösten accuratesse geschehen. Die Quantität des Getränckes ist täglich 4. biß 5. Maaß, so aber kleiner Gemäße als das Hällische ist am Biere. Wein wird nicht alle Tage, und selten über ein schwaches Nösel genossen. (8.) Das Toback-schmauchen ist über 30. Jahr geschehen, und werden täglich früh morgens bey dem Thee eine, sehr selten aber zwey Pfeiffen Canaster, und des Abends 3. 4. biß 5. Pfeiffen, sehr leicht und gelinder Blatt-Toback (nach Befinden des Druckens circa regionem ventriculi, welches von vielen Jahren her der Hr. Patient verspüret und dadurch Besserung erhalten) geschmauchet. In der Continuation des Casus hat man bemercket, daß den 14 des Nachts ein starcker Schweiß, den 15ten früh S. V. V. 2. starcke sedes erfolget mit vieler Feuchtigkeit. Das lotium hat Vor- und Nachmittag erwehntes sediment gehabt. Im Kopff und Rücken ist ziemlich Linderung, das Lotium Abends 6. Uhr ziemlich helle und der Leib schlipfrig gewesen. Den 16ten erscheinet das Lotium den gantzen Tag etwas blässer von der Coleur, führet nichts ab, im Kopffe war früh saussen und braussen, und ist

etwas

etwas Blut aus der Nase gegangen. Den 17ten schrieb der Herr Patient: der Urin so diesen Morgen gesetzet, diesen Morgen habe mehr als sonst geblutet, und ist der Kopff etwas leichter, da zuvor der Kopff daumlicht war. Gegen Mittag hat das gelassene Lotium wieder abgeführet, den Nachmittage bin bey stillen und guten Wetter eine Stunde ausgefahren, worauff mir alles leicht und wohl geworden, die Nacht wohl geschlaffen, und den Kopff den 18. früh leicht behalten. Der Urin hat des Morgens, ob er schon höher an der Coleur nicht abgeführt, nach dem Thee und geendigter Kirche ist der zu selbiger Zeit gelassener Urin noch höher gewesen, hat sich gebrochen, obiges mit Schleim untermengtes sediment zu Boden gesetzet. Die Füsse aber sind dem Abend, weil ich den gantzen Tag in den Schuhen gegangen, zieml. mit Geschwulst angelauffen. Den 19ten früh hat das lotium seine natürl. Wolcke gehabt, nach dem Thee ist derjenige, so um 10. Uhr Vormittag gefangen worden, gebrochen, hat nur ein leicht bewegend schleimichtes sediment zu Boden gesetzet, alvus hat immer Schleim mit fort geführet, die Geschwulst hat sich nicht verlohren, ob ich schon den gantzen Tag einheimisch geblieben, und sind die Füsse immer kalt. Den 20. ist die Geschwulst, wie den 19ten urina früh Morgens und des Abends natürl. der um Tischzeit aufgefangene hat wieder wie den 19ten hujus abgeführet, die Füsse continuiren mit Kälte, und sind zu keinen Schweiß zu bringen, wenn gleich der Leib freywillig ohne gegebene Ursach schwitzet. Den Abend ist ein wenig Kuchen gespeiset worden, so bald darauf Drucken causiret. Darauf ich den 21ten alvum laxam biß gegen Mittag bekam, das Vor- und Nachmittägige lotium hat sich gebrochen mit einem sediment, wie den 20ten dito, der zur Abendszeit aufgefangene ist colore citrino natürl. erschienen, hell und durchsichtig geblieben, die Geschwulst nimmt an Schenckeln seinen Anfang, und gehet biß über die Schien-Beine, lässet Dulcken zurück und sticht, der appetit ist auf obigen Kuchen wieder gefallen. Den 22ten habe Ew. Hoch-Edelgeb. des Hrn. Hoff-Raths vorgeschriebene Species Theiformæ angefangen, das lotium ist früh Vor- und Nachmittags höher als sonst an coleur gewesen, und das in vorigen casu gedachte sediment deponiret, die voriges Tages circa præcordia oder circa orificium ventriculi gehabte Bangigkeit hat sich nach denen intestinis gesencket, und ziemlich vermindert, der daher entstandene kurtze Athem, vor der Mittags-Mahlzeit verlohren, obschon mehr als vorigen Tages auf das geordnete Magen-Elexir an Speise genossen. Das lotium gegen Abend ist hell und Citronen-farbig. Den 23ten früh hat das Bluten aus der Nasen mich aus den Bett getrieben, alvus ist sehr schlüpffrig mit vielen Schleim gewesen, und die Geschwulst continuiret. Vor- und Nach-Mittag hat das lotium ein sediment wie in vorigen casu, das gegen Abend ist wieder natürlich. Den 24ten früh hat die Geschwulst des lincken Fußes continuiret, ist aber

gelinder und weicher gewesen, dargegen wurde der Kopff wieder etwas daumlich, so den Regen-Wetter zugeschrieben ward, das erstere und andere lotium war höher an coleur, das gegen Mittag, wie auch Nachmittag 1. Uhr gelassene, hatte mit dem an 24ten huj. gleiches sediment, der gegen 4. Uhr Nachmittags war höher an coleur, blieb aber helle, dasjenige gegen Abend 7. Uhr ist Citron-farbig gewesen, die Species zum Thee und das Elixir habe continuiret, die Nacht habe mehr als sonst geschwitzet, worauf den 25ten früh war das lotium doch nicht so hoch-farbig, als sonsten, die Geschwulst ist in vorigen Stande, der Urin nach dem Kräuter-Thee deponirte ein schleimigt sediment, das über Mittag ließ das röthlichte sediment zurücke, der gegen Abend war natürlich, der appetit hat sich wieder gefunden. Den 26ten früh war das lotium fast natürlich, blieb helle, die Geschwulst continuiret, der Leib ist mehr als natürlich schlüpfferich gewesen, der appetit bleibet gut, das lotium Vormittag hat ein gelblicht sediment gehabt, wie auch der Nachmittag, auf den Abend ward es wieder natürlich, diesen Tag ist der Kräuter-Thee ausgesetzet, und an dessen statt ratione Tumoris pedum pulv. ex C.C. ist lap. cancr. citrat. Cerus. antimon. lumbr. terrestr. & cryst all. menth. præparat. früh Morgens nebst dem Elixirio stomachali adhibiret worden, alvus war lubrica, und sind 3. sedes, so meistentheils gantz schleimigt gewesen, erfolget. Den 27ten April. habe die Nacht über an starcken Schweiße zugebracht, es hat sich aber die Geschwulst an lincken Beine nicht mindern wollen, das lotium früh ist nicht so hoch-farbig, der gegen Mittag hat wieder erwehntes sediment gehabt, der Nachmittags gelassene ist helle geblieben, die Geschwulst hat sich vermehret. Den 28ten ist der Tumor des lincken Fußes früh ziemlich starck gewesen, das lotium ist den gantzen Tag nicht mehr so hoch an der coleur erschienen, und helle geblieben, die Pulver und das Elixir habe continuiret. Gleichermassen ist den 29ten ejusd. biß gegen Abend da dieses aufgesetzet worden noch heller an der coleur als den 28ten und fast natürlich erschienen, die Geschwulst ist nicht minderer, doch scheinet sie etwas gelinder, und wandelt, GOtt sey Danck! nichts widriges dem Hrn. Patienten an, weder an Kopffe noch sonst, die Geschwulst ist demnach seine gröste Sorge und Ubel.

## Continuatum Consilium.

Auff ergangene weitere Anfrage und ausführlichere relation desjenigen Casus, welcher unter den 18. Aprilis. a. c. von mir decidiret und behandlet worden, habe ohngesäumet über die eingelauffene continuationem Casus noch mit folgenden meine Gedancken und Gutachten anzeigen wollen: Es erhellet aber so fort desto klärer, wie gegenwärtiger Casus in einen irregulari conatu hæmorrhagico bestehet, welcher aus dem negotio hæmorrhoidali entstanden und auff dasselbe beständig recurriret; Dannenhero Urinæ alteratio vergehet, wann der Kopff mit solchen congestionibus befallen ist; Gleichwie die übrigen pathemata, e. g. die Geschwulst

schwulst in Füssen, bedenckliche diuresis & alvi lubricitas, remittiren wañ in Kopff Saussen und Braussen auch andere commotiones hæmorrhagicæ entstanden: Es ist aber gegenwärtiger affect sehr empfindlich muß also, wie bißher geschehen mit gröster Behutsamkeit tractiret werden; Gleichwie nun der bißherige Hr. ordinarius Medicus solchen Zufall aus und nach den rechten Grund tractiret, so erachtete ich, daß dieser Morbus, so ferne er anderst æstimret und dirigirt werden solte, gar leicht in einen baldigen schlimmen Zustand verfallen möchte: Dabey doch zum voraus zusetzen, wie dieser affect keines weges dürffte forciret werden, sondern mit aller Gelassenheit und Gedult zu tractiren sey, wie dann aber dabey eine so schleunige Besserung bey solchen intricaten Umständen nicht zu urgiren oder zu vermuthen stehe, immassen durch Göttl. Seegen nur nach und nach solche erwünschte Verminderung zu erwarten: Ja es würde bey diesen sehr sensiblen Affect auch daraus eines Medici dexteritæt erhellen, wann er einen fernern Anwachs des Mali verhinderte, ob er es gleich nicht vollkommen heben könnte: Deßwegen ich auch an meinen Theil nach Beschaffenheit dieses Morbi von der von mir vorgeschriebenen method nicht verweßentlich absolute verheissen kan, daß sie dieses Malum heben solle und werde, sondern mich auff göttlichen Willen, providence und Seegen dabey verlassende, gleichwohl zu einiger Besserung die Hoffnung fasse. Hiernebst habe noch besonders zu erinnern, daß dem Hrn. Patienten bey anscheinender beständigen guten Witterung eine wo nicht tägliche, doch über den andern Tag vorzunehmende kleine Ausfahrt und mäßige Bewegung, wodurch das Geblüt in seinen æqualen Lauf gebracht werde, vorzunehmen sey: Weilen sich auch bißhero gewöhnlich in denen schwachen intestinis aus denen dazu gekommenen congestionibus schleimichte cruditæten gesammlet, so ist in solchem Fall auch erlaubet und rathsam Monatlich einmahl die pilulas Stahlianas veras zu gebrauchen, und derselben nur 10. oder 12. gr. einzunehmen, biß nach und nach die viscera ihr gehörig robur erlangen: Da auch der Hr. Patient angezeigter massen an das Schröpffen gewehnet, und von dessen Unterlassung billig schädliche Zufälle zu befürchten haben wird, so kan dasselbe also continuiret werden, daß doch eine jährliche zweymahlige Aderlaße temporibus æqvinoctialibus auch vorzunehmen sey: Und wann das Taback schmauchen zur Gewohnheit gekommen, so dürffte dasselbe nicht wohl gäntzlich abzuschaffen, jedoch füglich zumindern seyn. Indessen kan mit denen übrigen verordneten Mitteln fortgefahren werden, wobey man auch äusserlich dem tumori pedum mit trockenen speciebus nervinis & leniter discutientibus zu Hülff kommen mag; jedoch mit Unterlassung aller repellentium: Wann man auch solche frische species nervinas v. g. flor. chamom. vulg. aneth. sambuc. matricar. prim. ver. ros. rubr. herb. salv. agrimon. abrotan. meliss. &c. in warmen Wein tuncket, wohl auspresset, etwas wenig Croc. orient. camphor und castorei darunter

ter thut und warme Tücher geschlagen trocken (NB. daß die Füsse ja nicht befeuchtet werden) auff die Füsse aufflegt, so werden sie auch die partes enervatas roboriren: Dieß kan mit trockenen fomentis und suffimigüs ad pedes affectos admittendis auch sicher ausgerichtet werden, oder man pulverisire zusamm radic. angelic. liquirit. Serpent. virgin. herb. major. abrotan. salv. menth. hyssop. flor. cham. offic. sambuc. aneth. matricar. Croc. orient. sem. Cycopod. Mastich. Camphor. Castor. und etwas weniges von Sale Armoniaco nebst der Farina Fabarum & Volatili schlage solches Pulver modicæ quantitate zwischen Tücher und lege es bißweilen ad pedes dabey man aber sorgfältig interna antispasmodica zu aller præcaution zu gebrauchen. Dieses habe noch erachtet meinem neuligsten Bedencken beyzufügen und von GOtt ferneren Seegen anzuwünschen. H. den 2. May, An. 1726.

EW. Hoch-Edelgeb. lebe sehr verbunden vor die abermahlige schleinige Antwort zugleich meldende, daß es mit dem Hrn. Patienten sich zur Besserung anlässet, weil das lotium nun meist natürlich, die Geschwulst an rechten Beine fast gäntzlich hinweg, an dem lincken aber über 4. Finger breit herunter verschwunden, den 6ten Maj. ist eintzigmahl ein signum hæmorrhoidale mit sehr vielen Abgang von Schleim erfolget, nach dem aber wieder cessiret, und weil Ew. Hoch-Edelgeb. die genuinas Pilul. Stahlian. Monathlich einmahl recommandiret, als lassen der Hr. Patient nebst Vermeldung seines ergebensten Compliments Ew. Hoch-Edelgeb. dienstl. ersuchen, von der hohen Güte zu seyn, und vor innliegenden 1. Rthlr. von bemeldeten Pillen procuriren lassen; weil wir sonst keine Gelegenheit wissen, solche zu überkommen, dürffte ich mich erkühnen, wolte wohl vor innliegende 8. gr. auch ein halb Loth ausbitten. Es ist der Hr. Patiente gesinnet, diesen Sommer Persönlich Ew. Hoch-Edelgeb. zu besuchen, und sodann noch a parte vor Dero hohe Sorgfalt und Mühe seine Erkäntlichkeit als auch ietzige Vorsorge in procurirung der Pillen in einen Præsent danckbarlich zu bezeigen, der ich inzwischen allstets verharre.

EW. Hoch-Edelgeb. nehmen nicht ungütig, daß theils die Langwierigkeit der Kranckheit, theils die einreissende Ungedult unsers Hrn. Patientens, so sein ergebenst Compliment nebst mir abstattet, mich wieder urgiren Ew. Hoch-Edelgeb. abermahls zu behelligen und secundam continuationem nebst eingeschlossenen zur Erkäntlichkeit wegen ietziger Bemühung einzusenden, darbey aber auch zugleich zu vermelden, daß den Hrn. Patienten bey Ew. Hoch-Edelg. seine Persönliche Visite abzustatten, so auch auf Himmelfahrt als den 30. Maj. oder den 7. 8. 9. 10. biß 11. Jun. zu vollziehen beschlossen worden; als achte vor nöthig, zugleich hierdurch anzufragen: Ob dieselben solche Zeit werden in Halle gegenwärtig seyn, u.

welche

welche Tage Ew. Hoch-Edelgeb. solches am gelegneſt-und beqvemſten seyn würde? Uberdieses hat der Hr. Patient committiret: Wenn das antiſpaſmodiſche Pulver, so ich demselben allezeit versetzet gegeben, und aus ♀ vitriolat. vel arcan. duplicat. ⦶ depurat. lap. cancror. citrat. magneſ. alb. & Cinnob. nativ. hungar. bestanden, bey öffters unvermeidentlicher alteration fernerhin nicht mehr, wegen deren salium, welche lange in Magen verblieben und schwächeten, zu gebrauchen wäre, was an dessen statt, wenn wieder Verhoffen dergleichen entſtünde, zu adhibiren sey. Mich betreffend, bin sehr obligat vor die hohe Vorsorge derer mitgekommenen sehr angenehm und wertheſten Schrifften, und wenn Hr. H. wegen der allzu schlechten Nahrung und Geld-Klemmen Zeiten die übrigen sämtlichen von Ew. Hoch-Edelgeb. edirten mir noch fehlenden Schrifften, wo sie sich nicht allzu hoch belieffen, biß auf künfftige Neue-Jahrs-Messe 1727. gegen billigen Preiß crediti- ren wolte, werde mir solche, als die übrigen Diſſertationes so nicht in Tractatis heraus komen würden, it. Medicinam Theologicam, Jurisprudentiam Medicam, nebſt deren Continuation, it. die Continuation des Tractatus de hæmorthoidibus, auch was sonst über den eingesendeten Catalogum mehr manqviret, bey der Rück-Reise des Hrn. Patientens nebſt deren civileſt-und nechſten Preisen mit zusenden, ausbitten, und das Geld davor mit schuldigſten Danck zwischen bemeldeter übersenden, als &c. F. am 20. May 1726.

## Continuatio ſecunda Caſus de hæmorrhoidum anomaliis cum congeſtionibus.

Den 30ten April iſt das Lotium faſt gantz natürlich gewesen, nach den Gebrauch obiges Pulvers iſt es höher an der Coleur hat sich nicht gesetzet, dasjenige so Gegen Abend fortgangen hat sich gebrochen, und ein ſediment blaſſer als sonsten zu Boden geleget, hat sich auch nichts am Glase angehangen, die Geschwulſt hat am Tage zugenommen die Härte aber sich verlohren. Den 1. May. Frühmorgen war die Geschwulſt nicht zu ſtarck als geſtern, und gantz weich, das lotium iſt nach dem Kräuter-Thee höher als zeithero, hat sich gebrochen welches Nachmittages nach 1. Uhr gelaſſen worden hat sich gebrochen, und ein röthliches ſediment deponiret, um 4. Uhr iſt viel Schleim per ſedes abgegangen. Den 2. May. war die Geschwulſt am lincken Beine härter als geſtern, das lotium dargegen recht natürlich, iſt auch den gantzen Tag also, und zwar ohne ſediment erschienen. Der Kopff und Rücken iſt gut, und iſt per ſedes vieler Schleim abgegangen. Den 3. May war die Geschwulſt des lincken Beines gantz weich, auch nicht mehr so ſtarck, am rechten hat sie sich gantz verlohren. Das lotium iſt den gantzen Tag natürlich gewesen, wie auch die feces alvinæ ohne Schleim, hingegen hat die Schwulſt wieder zugenommen. Den 2. May war die Geschwulſt ziemlich gefallen und weich, das lotium natürlich hell, und hat drücken des Magens gehabt.

NB.

NB. Vom 1sten biß zum 5ten May ist der Kräuter-Thee mit dem Magen-Elixir continuiret worden. Den 5. May hat man den Anfang wieder mit den Pulver gemacht, dabey continuiret man das Elixir Stom. da der Urin natürlich verblieben, das Drücken hat sich nach dem Gebrauch des Elixirii gemindert, wobey fluxus hæmorrhoidalis mit vielem Abgang des Schleimes sich ein eintzig mahl sehen lassen. Den 6ten May ist das signum hæmorrhoidale wieder früh und Abends zugegen gewesen, die Schwulst sich ziemlich geändert, das lotium war natürlich, so aber Vormittag 9. und 11. Uhr gelassen wurde, war höher, setzete ein rothes sediment, der Kopff blieb gut, das Drucken in orificio ventriculi war minder, der Rücken hat vieles jucken empfunden. Den 7ten früh hat der fluxus cessiret, das lotium war natürlich, die Geschwulst wurde weicher, und gegen den Abend geringer, der Kopff bleibet gut und der appetit vermehret sich, es ist seit dem Kräuter-Thee und Magen-Elixir continuiret worden, da denn den 8ten der Urin natürlich geblieben, und die Geschwulst ist noch geringer worden, biß gegen Abend, da sie sich wieder verstärcket hat, so der Hr. Patient der Witterung zugeschrieben. Den 9ten früh hat sich die Geschwulst etwas gesetzet, der Hr. Patient ist aber auf ein nah gelegenes Dorff gefahren, die Witterung war kühl und feuchte, so hat sich die Geschwulst an dem lincken Beine erhalten, sonst bleibet das lotium natürlich und cessiren alle andere Zufälle. Den 10. früh hat sich die Geschwulst des lincken Beines ziemlich gesetzet, und war weich, die rothen Flecke aber kommen nicht weg, das lotium ist natürlich. Gegen Abend 7. Uhr haben die hæmorrhoides ein eintzig mahl sich gezeichet, da denn die Geschwulst an beyden Füssen stärcker worden als sonst, so daß am lincken Beine dieselbe biß an die Wade extendiret. Den 11. May früh ist die Geschwulst wieder weicher und weniger worden, sonderl. des rechten Fusses, das signum hæmorrhoid. hat cessiret, das lotium ist natürl. das jucken des Rückens ist vorhanden, und viel Schleim per sedes fortgegangen, gegen Abend ist die Geschwulst sehr starck gewesen, diesen Abend hat der Hr. Patient geschröpffet, und ist das Pulver aus lap. cancr. Corall. rubr. antimon. diaph. nitr. & extr. Castor. 4. doses, davon früh Morgens und Abends eine dose zu nehmen, geordnet worden. Den 12ten Mäy ist zwar die Geschwulst minder, hat aber doch an dem lincken Beine eine Qveer Hand biß über den Knöchel sich extendiret, die rothen Flecken sind am lincken Beine noch zugegen, am rechten aber haben dieselben abgenommen, der Urin war natürlich, und laxirete starck. Den 13ten wurde das Pulver mit den lumbr. terrestribus angefangen, der Urin war recht natürlich, der Leib schlüpffrich, das Jucken des Rückens cessirete, die Geschwulst des rechten Beines war weg, am lincken hat sich dieselbe gesetzet, nnd war weicher, auch an der Röthe nicht mehr so starck, der Hr. Patient ist von früh Morgens biß Abends 6. Uhr weggefahren gewesen, und die Geschwulst nicht stärcker worden als sie früh gewe-

gewesen. Den 14. früh war das lotium natürlich, die Geschwulst des rechten Beines hatte sich gantz verlohren, am lincken Beine hat sie sich sehr gesetzet, und ist weich, die rothen Flecke sind auch minderer, mit denen fecibus ist vieler Schleim fortgegangen. Gegen den Abend hat sich die Geschwulst an beyden Schenckeln wiederum vermehret. Den 15ten May früh war das lotium natürlich, die Geschwulst am rechten Beine war wiederum verschwunden, am lincken aber ist sie stärcker worden als vorigen Tag. Den Nachmittag ist immer ein conatus & tenesmus ad alvum deponendum zugegen gewesen, darbey sind wenige feces mit Schleim fortgangen, weßhalb 10. Stück Stahlische Pillen adhibiret wurden. Den Abend ist die Geschwulst an beyden Beinen gewachsen, welche aber den 16. May am lincken Beine sich ziemlich verlohren, das rechte war bald gar wieder befreyet, das lotium bleibet naturlich, die Pillen haben salv. v. den ersten sedem sehr starck gemacht, und den voriges Tages verspührten conatum, und die darbey befindlichen Blähungen getilget; Bey den übrigen Stuhlgängen, welche in weniger Zahl biß Abends sich eingefunden, ist das meiste von denen fecibus Schleim gewesen. Gegen den Abend wuchs die Schwulst des lincken Schenckels, welche auch den 17. hujus an denselben Fuß noch stärcker war. Im Vertrauen melde, daß der Hr. Patient bey dem Besuch sich sehr ungedultig finden ließ, daß es so lang währete, auch ob ihm zu helffen oder nicht, zu wissen verlangete; wie nun keine gewisse Hülffe versprechen kunte, als schlug dieselbe auch nicht gänzlich ab. Darmit er nun zur Erkänntniß kommen, und nicht etwan auf die Gedancken fallen solte, als wenn die Sache verzögert würde, so ließ demselben an der Sonnen erwärmet und abgetrocknete Weiden-Blätter, nehmen und gegen Abend uuter die Fußsohlen legen, (welche sonsten vielen gut gethan, und allezeit hefftige Feuchtigkeiten an sich gezogen, daß sie bey den Abnehmen wie Mist gewesen) darauf erhielte diese Nachricht, die Geschwulst habe durch den Gebrauch der Weiden-Blätter sich aus dem Unter-Fusse nach der Wade gezogen. Den 18. früh merckten sie ein Spannen in der Waden, weßhalb, nicht weiter damit continuiret, sondern weil alles in statu quo verblieb, früh der Kräuter-Thee, Mittags das Magen Elixir, und des Abends eine Dose vom obigen Pulver genommen wurde, und der Fuß mit einem warmen Tuch gestrichen, da an der Wade die Wärme gar mercklich, wo aber die Geschwulst ist, dargegen gar nicht gefühlet worden; Und weil der Herr Patient in das Holtz gefahren, ob es wohl sehr heiß Wetter war, hat sich den Nachmittag ein hefftiger Schnupfen und Ablauff desselben eingestellet, welcher aber den 19ten May früh nicht mehr viel abgeführet, sondern eine Heiserkeit verursachet. Das lotium ist an der Coleur wiederum höher. Die Geschwulst hatte sich diesen Morgen wieder gebessert. Das lotium so Nachmittag gelassen wurde, hat ein röthliches sediment bekommen, und weil der Abfluß des Schnupffens sich gemin-

dert, war der Hr. Patient besorget, daß es ihm Kopffweh erwecken würde, weß-halb den Abend um Schlaffens-Zeit derselbe ein Lebens-Pulver adhibiret. Den 20. früh schrieb er folgendes: Die Heiserkeit ist noch zugegen, der Kopff bleibet noch leidlich, indem der Fluß per nares noch gelinde abgehet, das lotium ist etwas heller als das gestrige, die Geschwulst hat sich mehr nach dem untern Fuße gesetzet und ist weicher als sonsten. Der Kräuter-Thee und das Magen-Elixir ist wieder angefangen worden. Der Medicus ist willens einige Tage dann und wann mit mediciniren auszusetzen, wenn es beliebig, daß die Natur sich nicht daran gewöhne.

## Altera Consilii Continuatio.

Aus der ertheilten wiederholten Nachricht des bißher gepflogenen hæmorrhoidalischen Zufalls habe wohl ersehen, daß der affect zum theil sich nicht allein gemindert, sondern auch nach manchen Umständen zum theil tractabler worden, inzwischen zur Zeit die öfftere mutation des Urins nebst der bald ab- bald zunehmenden Geschwulst an Füssen, die billig Sorge vor sich lassen, daß die Kranckheit weder völlig gehoben, noch baldige Hoffnung zur erwünschten und erwarteten vollkommenen Genesung anscheine: Dannenhero von mir ein weiteres consilium erfordert worden: Hierinnen nun meine Bereitwilligkeit zu erweisen, so habe nochmahls zu erinnern, welcher gestalt uns mit dieser maladie so wohl auf Seiten des Hrn. Patientens, als auch des Hrn. Medici Gedult zu haben sey, immassen sich dieselbe wegen der öffters berührten intricaten Eigenschafften nicht eilfertig oder so leicht und geschwinde völlig verbessern lässet, vielmehr GOtt zu dancken sey, daß solche bißher mehr ab- als zugenommen, deswegen man die übrige restitution aus der Hand GOttes gelassentlich zu erbitten und zu erwarten hat; widrigenfalls wann man mit einiger Gewalt solchen Zufall tractiren wollte, gar bald ein schlimmer Erfolg zu befürchten seyn würde. Nebst diesem möchte man die bißweilen annoch vorkommende Veränderung des Urins nicht zu sehr fürchten oder vor omineus achten, sondern dießfalls auch in Gedult stehen, biß sich die bißherigen veränderlichen motus und congestione hæmorrhoid. mehr und mehr werden vermindert haben: Insbesondere aber wolte angerathen haben bey jetziger Jahres-Zeit nicht so beständig mit denen Artzeneyen fortzufahren, sondern vielmehr dieselbe bißweilen auszusetzen und mit der diætischen Cur den Herrn Patienten zu besorgen: wohin außer denen im ersten Cosilio von mir angerathenen medicis annoch zu rechnen der Gebrauch Nuc. Mosch. und Cardomom. unter den Speisen aus der Zahl aromatum carminativor. welche eine gelinde tonicam qualitatem haben; auch dürffte man bey temperirter Witterung von den Dinnstädter oder Seltner-Wasser und dessen zwey Theil mit einem Theil Weins versetzen, und dann und wann bey der Mahlzeit ein halb Nösel trincken; Weilen aber sonderlich die Füsse an einer

ner Schwäche laboriren, so müssen die neulichst von mir verordneten topica auch zu Hülffe gezogen werden, sonsten werden solche ominosi tumores beständig sich äussern: Bey vorfallender Gemüths-alteration brauche man pulv. ex lap. cancr. citrat. Corall. rubr. præp Crystall. mont. præp C.C. pulverisſ. u. nitr. depur. ohne Versetzung mit Cinnab. & Antimonio diaphor. Mit denen Salibus mediis verschone man ferner den Hrn Patienten, weil sie bey empfindlichen subjectis & affectibus penetrant auf den Urin treiben u. die primas vias die einmal in starcker Bewegung stehen, mehr stimuliren. Unter den Kräuter Thee kan man bißweilen von der herb. Millefol. nebst ihren summitatibus eine mehrere quantität nehmen; Damit auch die viscera primar. viarum etwas mehr roboriret werden, so kan man zuweilen gebrauchen: Rec. Ess. succin. sine sale, flor. & cort. aurant. rec. flor. chamon. offic. millefol. ana drach. 1. bacc. laur. & junip. Tinct. Corall. drachm. Spir. C. C. drachm. 1. & sem. davon 30. gt. manchmahl 2. Stunden vor der Mittags-Mahlzeit oder beym Schlaffengehen, jedoch darff solche Essentific. nicht offt gebraucht werden. Oder man miscire an statt der Corallen-Tinctur die Tincturam martis Ludovici darunter. Ubrigens beharre man in voriger method. und bey offtgedachten remediis, jedoch dergestalt, daß man darmit zu mancher Zeit aussetze, und nicht mit vielen Artzeneyen den Leib mehr schwäche: GOtt vermehre die Hoffnung der Besserung mit fernern Zusatz alles erwünschten und gesegneten Wohlergehens, u. erfreue nach seinem gnädigen Willen so wohl den Hrn. Patienten, als dessen Ordinarium, Hrn. Medicum, mit endlicher völliger Genesung. Halle den 30. May 1726.

*Dr. M. A.*

Ew. HochEdelgeb. fernerweitiges hohes Consilium ist den 1. Jun. richtig eingelauffen, wovor mich obligiret befinde, es ist freylich wohl an dem, daß die Stahlianischen Principia denen meisten Hauffen derer Hrn. Medicor. ein Stachel im Auge sind, und fast mit denen orthodoxis und denen so auf das wahre Wesen des thätigen Christenthums dringen, zu vergleichen. Die Ursach aber ist, weil dieselben Sie zum Theil nicht recht percipiren; zum Theil aber von ihren alten Schlendrian abzugehen sich vor eine Schande halten; einige auch aus einen blossen eiteln pruritu rixandi & contradicendi sich solchen widersetzen, von welcher Arth mir kürtzlich des Hr. D. &. Prof. Med zu Rostock bey Christoph. Martin. Burchardi Meditat. de anima in octav. 1726 zu Rostock Martino Christoph. Wechtelio gedruckt zu handen kommen, welcher die Sthalianischen Principia ziemlicher massen unter den Schein als wenn er etwas neues ans Licht brächte, anficht, wäre derselbe allbereit refutiret, möchte gerne einige Nachricht wissen. Uber dieses melde durch diesen expressen, daß unser Herr Patiente fast alle Stunden gezehlet,

 die

die vorgehabte Reise zu Ew. Hoch-Edelgeb. zu beschleinigen; da aber ein neuer Zufall, nehmlich purpura, den 5ten dieses, wie aus angeschlossener Continuation in fine zu ersehen, über den gantzen Leib sich eingefunden, auch biß dato annoch continuiret, so hat man wegen der beständig anhaltenden Morgen-Winde und sehr heissen Witterung, welches des Tages über zugegen, des Nachts aber dem Hrn. Patienten zu kühle fallen würde, Bedencken getragen, solche antreten zu lassen, damit die Hoffnung zur Genesung nicht rückgängig werde. Und eben dieser Ursach halber hat man gegenwärtigen Expressen abgesendet, solches zu notificiren, daß Ew. Hoch-Edelgeb. nicht vergeblich auf des Hrn Patientens Ankunfft warten möchten, mit Bitte, durch wenige Zeilen wissend zu machen, welche Zeit künfftig zu der vorgenommenen Visite beqvem fallen möchte, und da von dato des Friesels, alle Medicamenta bey Seite gesetzet worden, ausser, daß den 8. hujus um Schlaffens-Zeit eine Dose von dem untern 11ten May befindl. Pulver ratione fluxus hæmorhoidalis geordnet wurde, so wird zugleich angefraget: Was bey dessen Abdrucknen tam ratione purpuræ quam tumoris pedum & fluxus hæmorrhoidalis zu erst, oder wenn der Friesel ratione acrimonia biliosæ degeneriren und schlimmer werden sollte, so doch GOtt verhüte! was sodann in curatione ipsa ferner vorzunehmen, auf daß der Hr. Patient ferner versichert, daß nichts ohne Ew. Hochdelg. hohen Beyrath geschehe? Die Continuatio casus ist folgende: Den 20. May ist die Geschwulst der Füsse geringer gewesen, und hat der Hr. Patient Hoffnung, daß der angewandelte Schnupffen keine böse Folgerungen erwecken solte. Das lotium ist heller als den 19ten so den 21.ten May continuiret, der Schnupffen minderte sich, der Tumor hat sich von der Wade herunter gezogen. Ben 22ten May biß zu den 8. Jun. ist das lotium beständig natürlich erschienen, der Tumor ist mehr als jemahls in die Knöchel und unter die Füsse gezogen. Den 23ten continuirte alles also, ausser, daß nach der Mittags-Mahlzeit ein Drucken des Magens & circi ejus orificium zugegen war, obschon Elix. stomach. cum ☽ V. adhibiret worden, diesen erfolgte Nachmittags 4. Uhr. s. v. ein starcker sedes, wodurch das Drucken sich verlohren, alvus vero lubrica verblieben. Den 24 ten continuirte das Drucken des Magens, der Tumor am lincken Fuß war weich, des Abends exonerirte sich alvus sehr starck. Den 25ten May war es wie den 24ten May. Den 26ten May war ausser obiges, die Geschwulst am rechten Beine stärcker als an den lincken, an beyden aber befand sich eine Röthe mit Ausschlag kleiner Lieschen, so gleich aufgiengen, an denen Schien-Beinen. Den 27. May hat sich die Röthe vermehret, den 28ten ist dieselbe noch höher gestiegen, und haben viel Blut aus der Nasen geschneitzet, derowegen wurde gegen den Abend geschröpffet. Den 29ten ist der Tumor u. die Röthe ziemlich gefallen, und ein signum hæmorrhoidale angemercket worden. Den 30ten May früh hat Tumor an rechten Fusse

se mit der Röthe und Ausschlag zugenommen, gegen den Abend sind beyde Füsse wieder besser gewesen, da der Anfang mit dem Pulver sub d. 13. May befindlich, gemachet, und biß zum 2. Jun. continuirete, in währender Zeit blieb das lincke Bein gut, am rechteu aber mehret sich tumor mit der Röthe. Den 3ten Jun. applicirte man trocken, die vorgeschlagenen Topica, da sich die Geschwulst extraordinair starck auf die Pfannen des Fußes gezogen. Den 4ten und 5ten Jun. continuirten die Zufälle mit Sausen der Ohren. Den 6ten wurde der tumor gelinder, und hat das Magendrucken biß dahin angehalten, Abends 5. Uhr signirten die hæmorrhoides, wodurch das Magendrucken und Sausen im Haupte sich fast gäntzlich legete, der Hr. Patient bekam aber über den gantzen Leib einen Ausschlag vieler Lieschen, so den 7ten huj. auch am Haupte, Ohren, Gesichte, Fingern: Kürtzlich überall wie Herings-Nagen befindlich war, dabey zeichneten die hæmorrhoides wie sonst gewöhnlich. Tumor pedum in specie des rechten Fußes war starck. Den 8. Jun. früh remittirten die hæmorrhoides etwas, und hat man sich diese Tage aller Medicamenten enthalten, gegen den Abend kamen die hæmorrhoides wider stärcker, deshalb ordnete das Pulver sub d. 11. May zu 2. mahlen, als noctu & d. 9. Jun. mane; da die hæmorrhoides wieder schwächer giengen, der Friesel continuiret noch mit Ausschlag, und finden sich schlaflose Nächte ein, ist aber absque febre tumor wie den 7ten, die Röthe hat sich etwas gemindert, urina est naturalis. Wie nun abermahls dieser Bemühung wegen jederzeit angenehme Gegen-Dienste zu erweisen mich verbunden achte; also versichere, daß der Herr Patient gleichergestalt solches zu erwidern wird beflissen seyn, der ich indessen unter Ergebung Göttlicher Obhut und schönsten Compliment allstets verharre.

Responsio.

Hoch-Edler, Insonders Hochgeehrter Hr. Rath.

EBen da ich aus der Vormittags-Predigt nach Hauß kommen, habe Dero weitere Zuschrifft per expressum erhalten: Es hat der Hr. Patient überhaupt wohl gethan, daß er bey so heissen Wetter keine Reise hieher vorgenommen? Solte GOtt vom Friesel völlige restitution verliehen haben, so möchte eine temperirte Witterung zu einer andern Zeit ausgesetzt und erwehlet werden, solche Reise vor sich zu nehmen; ich habe zur Zeit keine Reise vor mir, möchte also meistens in Halle gel. GOtt! zu finden seyn, immassen ich das Reisen, um meinen übrigen Ambts-Geschäfften besser abzuwarten, eingezogen. Bey jetzigen statu purpurato des Hrn. Patienten mögen andere remedia beyseit gesetzt, u. nur pulveres temperantes gebraucht werden: v.g. Rec. C C. pulvisat. lap. cancr. extr. cryst. mont. præparat. Coral. rubr. præparat. ☽r. dep. ana scrup. 1. m. f. pulv. div. 12. part. æqu. davon des Tages 3mal zu geben. Wann dieser Anfall vorbey, so observire man die vorige method, u. was in meinen letzten consilio verfasset gewesen. Will

 also

al'o weiter vernehmen, wie sich der affect anlasse, wann purpura sich gemindert. So viel ist nach meinen ersten consilio anietzt offenbahr, daß das seminium purpuratum den bißherigen Zufall sehr aufgehalten und corrumpiret hat: Vielleicht lässet GOtt nach überstandenen ietzigen Ausbruch des Friesels eine beständige Besserung der gantzen Kranckheit anscheinen: Man mag auch bey dem affectu purpurato gebrauchen Rec. ▽ destillat. c. b' scabios. flor. til. ceras. nigr. etyphis cer. ana unc. sem. lap. cancr. citr. corall. rubr. præpar. ana scrup. 2. Dri depur scrup. 1. m. d. in vitr. 3. mal des Tages einen Eß-Löffel voll zu nehmen. Ein mehrers finde nach jetziger Beschaffenheit der Sachen zu berichten nicht nöthig, das Scriptum Burchardi hat sich noch nicht legitimiret, noch uns etwas zweiffelhafft gemacht: es scheinet daß manche dogmata von ihm noch nicht recht eingesehen worden; Dergleichen Schrifften möchten wohl keiner Antwort bedürffen, weil der Gegen-Satz noch schwach und von uns ante Burchardum vielmal und zulänglich enervirt: Wolte man antworten so dürffte es den Schein haben: als ob es nöthig gewesen, unsre dogmata wider solche attaquen zu defendiren; Keine Antwort ist auch eine Antwort, dem ohngeachtet obtinirt doch immer in spe & silentio veritas, die wir bißhero proponirt. Ubrigens ꝛc. ꝛc.

Ew. Hoch-Edelgeb. dancke zuförderst vor Dero überschickten Tractat hertzlich, zugleich wünschend, daß GOtt solches anderwärts wieder ersetzen wolle. Ich werde denselben lassen binden, brauchen, und zu Dero hohen Andencken meiner Bibliothec einverleiben. Uberdieses habe nicht Umgang nehmen können, von unsers Hrn. Patienten Zustande ferner Nachricht durch diesen Expressen zu geben, und Dero heilsames consilium auszubitten, denn unser Hr. Patiente hat nebst den in letztern erwehnten Friesel, den 9ten u. 10ten huj. wiederum die hæmorrhoides gehabt, der Tumor ist mercklich herunter gerücket, den 11. ist noch ein signum hæmorrhoidale zugegen gewesen, so aber den Nachmittag cessiret, der Friesel hat angefangen abzutrucknen, den 12 ist wieder etwas neuer Friesel heraus geschossen, und hat der tumor gegen Abend sich noch stärcker gesetzet, und ist weicher als sonsten gewesen. Den 13ten früh hat es mit der Geschwulst noch besser ausgesehen, der Friesel so alt, kommt weg, und schiesset an dessen statt wieder neuer aus, so aber gantz klein gewesen. Den 14. früh hat sich die Schwulst ziemlich niedergesetzt, mit dem Friesel hat es nichts mehr zu sagen. Gegen Abend haben die feces signiret. Den 15. ist die Geschwulst weicher als gestern gewesen ist, ist aber gegen Abend stärcker und härter worden, und hat das signum cessiret. Den 16ten hat es wie den 15. mit der Geschwulst seine Bewandniß, und ist am Arm und Knien wiederum etwas weniges vom Friesel ausgeschlagen, und weil biß daher die angerathenen Friesel-Pulver adhibiret worden, so sind solche, weil die Natur sie

nicht

nicht mehr annehmen wollen, von dato an ausgesetzet blieben. Den 17ten war, am rechten Beine die Geschwulst weich, am lincken aber härter und stärcker da er doch wohl 8. Tage an demselben schwächer gewesen. Es ist auch ein Fluß in die Kugel des rechten dicken Beines gekommen, so daß der Hr. Patiente vor Schmertzen fast nicht recht auf den rechten Beine sitzen noch schlaffen können. Da denn ein Lebens-Pulver, theils wegen des Friesels, theils den Schmertz gelinde zu zertheilen geordnet worden, es ist aber dessen ungeachtet nicht besser, und die Nacht mit unruhigen Schlaffe zugebracht worden, weßhalb äusserlich Spiritum vini camphoratum nebst warmen Säckgen aus Camillen und Hollunder-Blüthe, innerlich aber die Essent. dulc. mit der Ess. Chaccarillæ ad gt. 15. alle Stunden ein mahl, und zwar nur 2. biß 3. mahl zu nehmen, angerathen wurde. Den 19ten obschon gestern Abend die Geschwulst biß an die Knie herauf getreten gewesen, so hat sie sich doch wieder gesencket, und hat der Hr. Patiente Nachmitternacht etwas wieder geruhet, das lotium ist biß dato noch wie natürlich, und allezeit so gewesen, der Schmertz ist nicht mehr so sensibel, dagegen ist das Bein starr und kan es nicht wohl regen, weil nun davor halte daß es connexa purpuræ & fluxus hæmorrhoidal. sind, als haben solches Ew. Hoch-Edelgeb. hinterbringen, und zugleich auftragen sollen, ob auch bey so bewandten Umständen die truckenen Species topicæ, so biß hero ausgesetzt gewesen, wieder anzufangen, und ob sie auf die Fußsohlen allein oder an die gantze Geschwulst zu legen, auch was sonst ferner vorzunehmen. Zugleich unter Ergebung Göttlicher Obhut und Empfehlung verharrend. F. den 19. Jun. 1726.

P. S. Was die hæmorrhoides betrifft, daß sie sich jetzo sehr geäussert, so haben solches wegen des herannahenden Solstitii weil es bey gesunden Tagen um selbe Zeit gemeiniglich sich eingestellt, als ein motum naturæ excretorium ordinarium angesehen, und die Zeit, so lange sie sich sonst bey dem Hrn. Patienten geäußert, nichts von Medicamentis nehmen lassen, kämen sie aber wieder, würde nach der Vorschrifft verfahren.

P. S. Gleich bey dem Schlusse kommt über obige mündliche relation folgendes: Den 19ten Jun. ob ich schon ziemlich an den schmertzhafften Orte geschwitzet, so hat doch der dolor mehr zu- als abgenommen, immassen ich nicht gehen, sitzen, oder auf der rechten Seite liegen kan. Beym gehen und sitzen schläfft mir das Bein ein, und machet mehr Schmertzen, die fast unleidlich sind, die übersandten Tropffen habe heute 2. mahl adhibiret. Der tumor ist diese Nacht wiederum in die Füsse getreten, und sind die Waden wiedrum davon frey.

*S. T.*

SO hertzlich ich gewündschet einmahl von dem Hrn. Pat. eine erfreul. Nachricht zu vernehmen, so sehr muß ich bedauren, daß dieser variable Zustand wieder

der degeneriret: Der status hæmorrhoidalis ist totus irregularis, und ist purpura complic bey solchen Zufall höchst præjudicirlich, welche bey jetziger hitzigen Witterung desto insolenter ist; Ich achte bey jetzigen periodo den effect so verwickelt, als er noch niemahls gewesen, wozu ob gedachte causæ contribuiren. Ich erachte bey diesen Umständen nichts nöthiger zu seyn als den sehr ernsten motum sangvinis zu mitigiren, doch mit gelinder diaphoresi der purpuræ abzuhelffen: topica sind durante purpura nicht zu rathen, auch wollte alle solche remedia unterlassen, welche nach jetziger Witterung das Geblüt etwas starck commoviren können. Nun möchte eine Mixturam die ich letztens angerathen, und ex aquis destilat. &c. bestehet, gebrauchen: Hätte sich purpura etwas vermindert, so könnte man folgende Mixturam topicam ad pedes gebrauchen: Rec. spir. vin camph. drach 2. Spir. sambucc. rorismar. lavendul. formic. ana drach. sem. Ess. Croci drach. 1. Essent. ambr. scrup. 1. m. d. in vitr. zwischen Tücher gelegt und ad tumidas præcipue pedis partes trocken aufgebunden. Man kan auch bey itzigen statu ein temperirtes infusum theiforme ex scorzon. C. C. rasp. aven. excort. herb. thee commun. cort. citr. rec. crystall. tartari früh morgens trincken. Sonst habe je länger je weniger zu einer Genesung bey diesen implicaten und variablen affect Hoffnung, wie schon vorlängst privatim angezeiget. rc. rc.

Weil, dem Höchsten sey Danck! es sich mit unsern Hrn. Patienten so weit gebessert, daß derselbe Ew. Hoch-Edelgeb. persönlich sprechen kan, so habe vor nöthig erachtet, die ehemahls vorgehabte Reise zu beschleunigen, weil aus der Persöhnlichen Gegenwart des Hrn. Patienten vigeur und tumor pedum am besten zu judiciren, u. sodann dem Ueberbleib des rebellischen mali durch des Höchsten Seegen und Gedeyen die völlige Endschafft zu geben, u. Hr. Patient. in pristinum statum zu setzen. Zu dessen Behuf zugleich Continuationem casus u. motum naturæ ferner zu judiciren, mit zu berichten mir die Freyheit nehme. Den 19. Jun. Abends 7. Uhr war der Urin welcher sonst vom 30. April biß dahin meist natürl. gewesen wieder höher, und zeigte wieder vollkomentlich commotionem hæmorrhoidalem, welche nach eingezogener Erkundigung von einer alteration ihren Ursprung hegete, ordnete ich selbigen Abend eine dose von dem geordneten Pulver wider die alteration. Den 20. Jun. war der Schmertz noch da, und konte das Bein beym Aufstehen nicht von der Stelle bringen, der appetit ist weg, und das Fleisch zum Eckel worden. Urina continuirte wie gestern, weshalb wieder eine dose erwehnten Pulvers nehmen ließ: Aeusserlich ordnete eine mixtur aus Spir. vin. camphor. formicar. anticatarhall. nostr. (so aus succin. sal. armon. cineribus clavellat. &c. bestehet, und herüber getrieben wird) den schmertzhafften Ort damit zu bestreichen, und ließ folgendes Emplastrum drauff legen: ℞ Empl.

Saponet.

Saponet. Barbett. unc.sem. diaphor.Mynſ.drachm.2.M. worauf der Schmertz ſich minderte. Den 21. Jun. zog ſich der Schmertz am rechten Beine aus der Kugel biß ins Knie, Tumor pedum war groß, doch weich, und war am Knie in der Haut wie Frieſel; Ich ordnete mit grünen Thee und Elixir Stomach. c. nitr. V. äuſſerlich wurde über obiges noch eine Milch-Blaſe applicitet. D. 22. Jun. war das lotium wieder völlig natürlich, der Schmertz in der Kugel hat ſich faſt gantz verlohren, es ſtellet ſich am ſelbigen Bein dargegen einige mahl der Krampff ein. Die groſſe Zehe an dieſen Fuſſe hat einen rothen Fleck bekommen, welches ſehr ſchmertzet; Innerlich ordnete eine doſe Pulver aus Lap. canc. citrat. ſuccin. pulviſar. lumbr. terreſtr. nitr. Der Chyrurgus hatte ein Pflaſter auff die groſſe Zehe geleget, wodurch der Schmertz faſt gäntzlich verſchwunden; So bald als ſolches erfuhr, ließ das Pflaſter abreiſſen, ordnet Spir. vin. camphorat. & ſaccul. ex flor. chamom. & ſambuc. Den 23. Jun. Die Schmertzen an der Kugel haben ſich mehr verlohren, am Fuſſe aber hat er zugenommen, der Hr. Patient hat ſtarck geſchwitzet, vom Frieſel aber iſt nichts heraus kommen; und iſt nichts als grüner Thee und Elixir. Stomach. c. ⏀ V. adhibiret worden. Den 24. Jun. verſpührten ſie einigemahl an den rechten Fuſſe biß in die Wade ſtarckes Krampffziehen, der Schmertzen der Kugel und am Fuſſe iſt meiſt weg, der Tumor iſt in die Füſſe getreten. Den 25. Jun iſt an beyden Knie wie auch an den Arm einiger Frieſel zum Vorſchein kommen. Der Tumor vermindert ſich, der Schmertzen in der Kugel iſt völlig weg, an Zehen aber iſt noch ein weniges Spannen im Gelencke. Gegen Mittag kam auch welcher auf der Bruſt heraus. Den 29. Jun. war der tumor pedum weich und hat ſich ziemlich geſetzet, der Schmertz an Zehen ceſſiret noch nicht völlig, und iſt ziemlich geſchwollen. Den 27. iſt geſchröpffet am rechten und lincken Fuſſe, vom Knöchel biß an die Wade iſt es wie ein Frieſel ausgeſchoſſen, der Urin iſt natürlich, der appetit hat zugenommen. Den 28. Jun. hat der Frieſel am rechten Beine ſich vermehret, und wo ſonſt an der Waden die Schröpff-Köpffe geſeſſen iſt es wie eine Rinde ausgefahren und hat zu unterſchiedenen mahlen ſelben Tag die Naſe geblutet, der Urin iſt natürlich. Der 29. Jun. war wie der 28. Der tumor war weich. Den 30. hat der tumor ſich mercklich geſetzet vom Frieſel kommt weiter nichts heraus, deßhalb der Anfang mit dem Thee ex rad. Scorz. raſur. C. C. &c. gemacht wurde, worauff der appetit ſich minderte, ſonſt bliebe alles in ſtatu quo. Der 1. und 2. Jul. war wie der 3. Jul. Sie fuhren auf ihr Land-Gut, da einiges Sauſſen im Kopffe ſie verſpüret, ſo aber ſich bald verlohren, haben mit appetit geſpeiſet. Den 4. Jul. haben ſich der Hr. Patient in allen wie den 3ten Jul. befunden, auſſer daß ſie früh 3. ſedes gehabt, und Grimmen in dem Leibe. Weil nun die Natur Zeit her ſeit den 19. Jun. meiſt alleine agiret, ſo bin, wenn anders Ew. Hoch-Edelgeb. mit beyſtimmen,

 dieſe

diese Hundes-Tage also zu continuiren gesonnen, ausser daß dann und wann, die externa wolte appliciren lassen, ob nun die mixtur oder das druckene Pulver erwehlen soll, erwarte dero gütige resolution. Es wäre mir auch lieb, wenn sie die antispasmodica interna so darzu solten adhibiret werden, selbst denominirten, gegen das æquinoctium autumnale vermeinte, nachdem die Cur nach dem Consilio ferner fortzusetzen. Worüber einige Nachricht ausbittet ꝛc.

F. den 4. Jul. 1726.

Ew. Hoch-Edelgeb. erlauben Hochgeneigt, daß die Freyheit nehme die von unserm Herrn Patienten nach der im Jul. abgestatteten Visite angemerckte continuation einzusenden. Wie nehmlich dieselben zwar recht vergnügt und wohl revertiret, gleich darauf aber eine hefftige diarrhæam erlitten, so däß in fine hefftiger Schweiß erfolgete, und Ohnmachten zuziehen wolte, welche diarrhæa aber wieder freywillig, und ohne Beyhülffe von Medicamenten sich verlohr, und den effect nach sich ließ, daß Tumor pedum mercklich fiel, und fast gäntzlich verschwand, daß auch der Hr. Patiente wieder ausgehen, und den Gottesdienst besuchen konte, Des Hrn Patienten sub d. 11. Jul. eigene Worte sind diese: Es hat der Durchfall meine Geschwulst fast gäntzlich von den Beinen abgenommen, wovor Gott hertzlich dancke, hingegen hat die Natur an den Orten wo vor kein Friesel gewesen, 10. mahl mehr ausgeworffen, und dieses hat auch Mense August. continuiret, nur ist dieses zu beobachten, daß, so offt die Natur einen Auswurff des Friesels oder Vermehrung der Geschwulst der Beine intendiret, ordinair der appetit sich mindert, desgleichen findet es sich auch bey ereigneter Vollblütigkeit, wenn auch tumor manchmahl fast gäntzlich hinweg, steiget derselbe dann und wann in einem Tage unvermuthet, sonder alle gegebene Ursache doch wieder sehr starck, und befinden itzo Magen-Schwäche und nicht rechten Appetit. Weil nun das æquinoctium herannahet, und die Natur geraume Jahre zu dem laxiren gewöhnet worden, auch der letztere freywillige Durchfall der Geschwulste starcken Abbruch gethan, so habe zugleich anfragen sollen, ob nicht die Species ad infusum Theiformæ, mit Rad. rhabarb. fol. Senn. & manna cum passul. zu versetzen, und einige Tage als ein infusum vinosum solum, vel cum ▽ coct. anatica proportione könte adhibiret werden. 2.) Wenn wider alles Vermuthen bey der Aderlaß-Zeit die Füsse geschwollen wären, wie man sich alsodann zu verhalten. 3.) Wenn obiges laxans nicht beliebet würde, ob nicht ratione purpuræ & tumoris pedum sonst was anders præservationis gratia als eine Herbst-Cur könte vorgenommen werden. Wie nun an Hochgeneigter Willfahrung nicht zweiffele, also werde solches zu erwiedern mich willig und bereit finden lassen.

Casus

# Casus. XLVI.

*Sectio hydropicæ Medico quodam aulico transmissa.*

Eine Leineweberin von 42. Jahren, mittelmäß. Statur, sangvinischen temperaments, und von sehr stillen Gemüthe, hat über 7. Jahr einen sehr geschwollenen Leib getragen, welchen sie Anfangs vor eine Schwängerung gehalten, welche aber hernach so zugenommen und so lange gedauret, daß sie solchen fast nicht mehr tragen können, und sich wegen der Schwangerschafft betrogen gefunden. Sie hat anfänglich verschiedene Aertzte consuliret, auch vieles gebraucht, aber es hat nichts anschlagen wollen. Sie hat bißher verschiedene Lager ausgestanden, davon ihr GOtt immer wieder geholffen, sie hat auch beständigst an einen Vorfall der Mutter laboriret, deswegen sie allezeit einen Wachs-Ring tragen müssen. Diese fromme und Christl. arme Frau starb endlich nachdem sie ein sehr schmertzhafftes Lager ausgestanden, unter vieler Gedult sanfft und seelig, und ihr Leben verlöschete als ein Licht, blieb auch beständig biß ans Ende, konte aber etliche Tage vor ihrem Ende nichts mehr hinunter bringen. Als ich sie nebst dem Hof-Chirurgo auf gnädigsten Befehl Hoch-Gräfl. Herrschafft seciren muste, damit man also die Beschaffenheit des Leibes besser kundig werden möchte, so besichtigte ich erstlich den verblichenen Cörper äusserlich, welcher oben sehr ausgezehret, so daß nichts als Haut und Knochen zu sehen waren, die Schläfe und Augen waren sehr eingefallen, von den Brüsten war nichts mehr zu sehen als die Wartzen, so derb auf der Haut lagen, als ob diese Frau dergleichen niemahls gehabt. Hingegen waren die Füsse Knie und Schenckel sehr geschwollen, und der Unterleib überaus hoch, und um den Leib mit einen Faden gemessen dritte halbe Ellen hoch. Von der Hertzgrube aber biß in die Schooß anderthalbe Elle hoch. Bey gesunden Tagen hat ihr der Leib stets biß auf die Knie herunter gehangen, so daß man pudenda vor solchen nicht sehen können, matulam hat sie stets in uriniren von hinten unter halten müssen.

In seciren drang eine gelbe coagulirte lympha zwischen der Haut und den musculis hervor, Als man aber in hypochondrio dextro einen Schnitt hinein that, so kam ein rechter Strohm gelauffen von einen schwartz-gelbichten schleimichten Wasser, so eben keinen sonderlichen Geruch und (weil es der Chirurgus kostete) Geschmack hatte. Bey separirung der Haut war nicht das geringste von Fett zu sehen, sondern alles consumiret, ausser circa genitalia, allwo noch etwas weniges so gantz gilblicht, zu sehen. Bey Eröffnung des gantzen Unterleibes war das omentum gantz verzehret, und nicht das geringste davon zu sehen. Der tractus intestinorum war gantz schwärtzlich, und starck aufgeblähet, ausser der Magen der gantz klein und zusammen gefallen, so daß man ihn in der Hand verbergen können. Die Leber war noch einmahl so groß als gewöhnlich. Die Gallen-Blase war

dünn und länglich und weiß, und an die Leber in die Queer angewachsen, sie war gäntzlich von der Galle leer, an dessen Statt aber war sie mit einer hellen lympha als eine Gallert angefüllet, sie sahe aus, als eine dünne längl. Fischblase, in beyden extremitäten der Gallen-Blase steckten 2. leichte Steinlein, die bräunlich und glatt auff 2. Seiten aber als ein Würffel geschliffen, auff der einen Seite aber noch rund waren, sie sind leicht und glatt, wie ein Thon und harte Seiffe, die inwendig weich ist, und am Geschmack bitter saltzig. Die **Miltz** hatte ihre ordentliche Grösse und coleur. Die **Nieren** waren ebenfalls gut, so wohl von aussen als innen. Die intestina waren voller Winde, und leer, die vesica war gantz zusammen gefallen, wie der Magen und sehr klein. Das diaphragma sahe gantz schwärtzlich aus, wie die intestina und mesenterium. In der **Brust** war auch ein gelbes Wasser, aber eben nicht sehr viel. In pericardio war das Hertz-Wasser noch vorhanden. **Das Hertz** aber war sehr zusammen gefallen, und gantz welck. In den ventriculis war ein dünner schwärtzl. liquor wie Dinte. Die pulmones waren noch nicht exulcerirt, sondern noch gut, aber sehr schwartz, und mit extravasirten Blute angefüllet. Das aller remarquableste war der *Uterus*, der war ungemein groß, so daß man wohl 20. biß 21. Kannen Wasser hätte hinein thun können, er war wie ein sehr grosser langer Geld-Beutel, hatte von aussen noch seine Fleisch-farbigte coleur, inwendig aber war er voller schwartzes Wasser wie in Unterleibe, der Halß war wie ein mäßiger Arm dicke, inwendig war er rings herum voller Gewächsen, deren mehr als 12. biß 15. waren, etliche in der Größe wie ein Hüner-Ey, etliche noch grösser, etliche aber kleiner, etliche waren dick und feste und fleischich, etliche aber nur hohl und mit schwartzer oder dick-weißlichter materie wie ein Brey angefüllet, so daß man sich recht darüber wundern muste, seine Schweere ist gut auff 12 Pfund zu stehen gekommen. Das Wasser so in abdomine, utero und thorace gewesen, waren in die 28. Kannen, davon in abdomine das allermeiste, in thorace aber das wenige gewesen.

Der Anfang zu diesen morbo ist mit aus dem puerperio gekommen vermuthl. von den zurück gebliebenen reliqvien derer secundinar. darnach soll sie schwer gehoben, endlich gar gefallen seyn, wodurch die læsio vasorum lymphaticorum eben mögen zerrissen worden seyn, erst hat sie das malum pro graviditate gehalten, bis endlich dasselbe grösser geworden, und zu lange angehalten, dadurch sie endlich das contrarium erfahren, und ihren Geist darüber auffgeben müssen.

1. Daraus siehet man wie incurabel dieses malum gewesen,
2. In was vor miserable Zufälle Weiber post partum gerathen können, und wie nöthig sey, abführende und stärckende Mittel zu gebrauchen.
3. Siehet man wie schädlich ihnen fallen und schwehr heben sey, davon ich schon hier sehr viele exempel weiß, die alle dergleichen Zufälle ihnen zugezogen.

4. Nie-

4. Niemand ist mehr Zufällen unterworffen, als eben dis Weibliche Geschlecht, absonderlich nach der Geburth, allwo sich erst bey vielen die Kranckheiten anheben.

5. Uterus ferme nisi omnium, tamen multorum morborum mater est, teste Hippocrate.

6. Wann von den excrementis puerperii was zurück bleibet, so giebet solches Anlaß zu allerhand Zufällen, die offt incurabel und den Todt bringen.

7. Weiber sollen sich allezeit hüten am meisten aber tempore graviditatis, daß sie nicht fallen, oder schwer heben, dadurch leicht eine læsion entstehet, die hernach incurabel, ist solches aber geschehen, so soll man gleich durch heilende und stärckende Mittel den Ubel vorbauen.

## Sectio Gallinæ.

EJne Henne, so ein hart Gewächs unter dem Bauche hatte, davon sie gantz auszehrte, und starb, secirte, und fand in ihr einen runden grossen Ball von lauter Eydottern, die lamellatim über einander als die Zwiebeln lagen, und gantz hart und ausgedrocknet war, als das harteste gekochte Ey, in der mitte aber war ein gantzes befindlich mit der harten Schale, darúm sich alle wie aadern gelegt hatten, vermuthlich mochte die Henne gefallen seyn, und das Ey nicht können seinen Ausgang gewinnen, daher sich die nachkommenden darum angeleget, davon das Huhn auszehren und sterben müssen.

## Casus XLVII.

*Sectio Anatomica puellæ 6. annorum atrophia & tumore carnoso in abdomine mortuæ instituta die 15. Decembr. 1727.*

SUb cute nulla aderat pingvedo. 2) Ex abdomine inflato sub apertione ingens quantitas liquoris flavi ad Mens. 1. ferme effluebat. 3.) Totus tractus intestinorum erat sine læsione, excepto intestino cœco, ubi aderat tumor carnosus instar ventriculi in longitudine, ac latitudine palmam æquans, in quo angustus transitus fecum alvinarum perimebat ( in die 2. Pfund groß und schwehr.) 4) Ultima portio intestini coli ad dimidiam ulnam erat fimbriata ( unten und oben gekräuselt wie ausgehackte Spitzen von Fell) id quod nunqnam vidisse memini. 5) portio inferior omenti erat corrosa a liquore flavo, superior vero pars adhuc erat illæsa, ac pingvedine referta. 6) Hepar statum naturalem ultra consvetudinem superabat, & erat ferme

trium ponderum. 7.) Veſicula fellea magnitudine excedebat, & in ea nullus flavus liquor, ſed limpidus & Chryſtallinus repe-riebatur, gelatinoſus erat in apertione; prope veſicam felleam erat ruptura in Hepate, ex qua liquor abdominis exſtillatus videbatur, reliquæ partes nobiliores erant optime conſtitutæ, excipias pulmones, qui in ambitu erant exulcerati paululum: partes generationi dicatæ probe erant conſpicuæ v.g. Uterus, tubæ fallopianæ, & ovarium; felix quoque eram in inveſtiganda membrana, quæ vulgo hymen vocatur ſecundum ductum Heiſteri anatom. p. 81. & 207. clare ac diſtincte erat conſpicua in orificio vaginæ, erat circularis, & orificium coarctans, tenuis erat membrana, quæ facile rumpebat, fruſtra illam membranam quæſivi aliquoties in menſium fluxum paſſis: reliqua viſcera erant probe conſtituta: in pelvi utrinqve erat inflammatio, & corruptio ſphacelosa: glandulæ meſenterii non erant obſtructæ, ac induratæ, ſed cum reliquis partibus in optimo ſtatu naturæ conſtitutæ.

## Caſus XLVIII.

*Dyſuria ſenilis cum affectu Nephritico & Rheumatico conjuncta.*

### Relatio morbi.

Ein vornehmer Mann von 69. Jahren, eines Temperamenti Cholerico-Melancholici, welcher von gutem Anſehen, in der Jugend auch guter Geſundheit, und jederzeit in actionibus geweſen, auch ſehr viele fatiqven ausgeſtanden, ſolcher bekommt in ætate ſenili einen öfftern Trieb ad excernendam urinam, welcher nicht nur einige Jahre her continuiret, ſondern ſich auch vermehret hat, daß er des Nachts zu ſeiner gröſten Beſchwerlichkeit öffters den Urin laſſen muß, wiewohl er denſelben noch halten kan, und jederzeit empfindet, wann er fort will, vermag aber nicht denſelben in etwas aufzuhalten, ſondern ſo bald der ſtimulus verſpühret wird, ſo muß er augenblicklich denſelben weglaſſen, ſonſten gehet es des Nachts in das Bette, und am Tage in die Hoſen. Nebſt deme hat er unterſchiedene Jahr her über Flüſſe im Creutze und an denen Schenckeln geklaget, ja es ſind ulcera an denen Schenckeln von gelinden Anſtöſſen entſtanden, welche ſich nicht wohl wiederum haben wollen heilen laſſen; Ein Decoctum von Sarſaparil und Regen-Würmen, welches er täglich 3. mahl getruncken, und etliche Wochen continuiret, hat die ulcera und Schmertzen gehoben; Der appetit iſt jederzeit dabey gut geweſn, und hat das Subjectum zwar ziemlich geſpeiſet,

jeder,

jederzeit aber eine gute Diæt gehalten, und ein gut Glaß Wein getruncken. Nebst dem hat der Patient einen beständigen Catarrh, und kan des Nachts nicht gleich liegen, sondern muß sich sitzend im Bette behelffen, sonsten es vom Haupte sich sehr starck in die Brust setzet, Husten und Engbrüstigkeit verursachet; Es gehet ordinair sehr viel Schleim aus der Nasen, und vermittelst eines geringen Hustens durch den Mund weg. Es hat der Patient jährlich Brunnen und Bäder gebraucht, es ist aber das Drücken und Brennen des Urins verblieben; Vor einen Jahr haben sich auch kleine Steingen nebst einem theils rothen läimichten, theils weissen Schleim eingefunden, welche auch die gewöhnliche symptomata verursachet; Der Oberleib biß ad umbilicum ist gut, und wohl bey Kräfften; der Unterleib aber und Schenckel sind sehr Krafft-loß, maßen ohnerachtet das subjectum eine junge Dame zur Gemahlin hat, dannoch über 2. Jahre keine erectionem carnis empfunden, und da das Fleisch an denen Schenckeln gantz verschwindet, kan er auff solchen schlecht fort kommen; Ein vornehmer Medicus, welcher die erzehlte incommoda, und besonders das Drücken und Brennen in der Urin-Blasen, welches circa Collum vesicæ urinariæ ist, vor einen Stein hält, hat dem subjecto die Milch per vitam angerathen, daß solcher des Tages 4. Nösel zu sich nehmen muß, nemlich Vormittags um 8. Uhr, Mittages, Nachmittags um 4. Uhr, und Abends um 8. Uhr, worinnen Mittags und Abends etwas weiß Brod eingeschitten wird. Weilen nun solche Milch den Herrn Patienten verstopfft, so ist von dem Medico zur Helffte Haber-Schleim unter die Milch, und die erweichende Clystire verordnet worden, dabey ist alles Fleisch, und von Fleisch zubereiteten Speisen, wie auch der Wein verbothen worden, das subjectum, welches nun verschiedene Monathe die Milch gebraucht, vermeynet wohl dann und wann einige Linderung zu haben, man spüret aber wohl, daß der gute appetit durch die Milch und Haber-Schleim, nebst dem Wasser, so er dabey trincken darff, nicht gestillet wird, auch das subjectum gerne Fleisch essen möchte, auch zu Zeiten, etwas zartes isset, derohalben ist die Frage:

1) **Ob sie die Milch Cur so beschaffen halten daß sie die erzehlten Beschwehrnisse heben können, oder viel Nutzen davon zu hoffen, maßen alle *medicin* ausser einem *absorbier* Pulver, und einer *Tinctura Tartarisata* verbothen?**
2) **Ob wegen des *Catarrhi* keine der Milch unschädlichen *medicin* zu brauchen?**
3) **Ob nicht zartes leicht verdauliches Fleisch, oder kräfftige Fleisch-Suppen zu erlauben?**
4) **Ob wegen der Besorgniß die Milch möchte durch den Wein *coaguli*ret werden, aller Wein zu meiden?**
5) **Ob wegen der Krafftlosigkeit des unteren Leibes, und wegen**

Abgang

Abgang des Fleisches an denen Schenckeln äusserlich nichts mit Nutzen zu brauchen?

## Casus XLIX.

*Mensium Anomalus status.*

### Relatio Morbi.

Ein vornehmes Fräulein von einem so genannten Temperamento Sangvineo Phlegmatico, und sehr vollblütig, bekommt in dem 15ten Jahr ihres Alters den Monatlichen Fluß zum ersten mahl, so aber gar wenig und auch nur einen Tag sich verspühren lässet, hernach gantzer 6. Monat ausbleibet, alsdann gedachtes Fräulein die Masern oder Rötheln bekömmt, wodurch der fluxus wieder rege gemacht wird, und nicht nur über gehörige Zeit anhält, sondern auch sehr starck gehet, auff weiß nicht was vorgebrauchte Medicin sich wieder verliehret, und etliche Monate über die Zeit ausbleibt, dann wieder kömmt und an der Zeit und quantität wieder übermäßig ist, ja einmahl ein gantzes Jahr, nur einen eintzigen Tag ausgenommen, sich sehen lässet, und solche Unordnung biß anietzo da gedachtes Fräulein in ihrem 23. Jahre ist, continuiret, daß die Menses einmahl über die Zeit ausbleiben, und wann dann solche revertiren, über die Zeit, und sehr starck gehen. Die Patientin hat bey dem starcken Abgang des Geblüts einige Jahre her keine besondere Mattigkeit dabey empfunden, ausser anitzo da sie nebst einer Auffblähung des Leibes gleich in denen ersteren Tagen über Müd- und Mattigkeit klaget. Es haben sich zwar dann und wann ziemliche Leibes-Schmertzen dabey gefunden, welche jedoch zu ertragen gewesen seyn, ausser wann adstringentia sind gebraucht worden, wovon nicht nur der fluxus stärcker kommen, sondern auch enorme passiones hystericæ erfolget, massen die Patient. verschiedenen Medicis unter die Hände kommen, weilen wegen dero Verreisens und Abwesenheit des Medici ordinar. man andere brauchen müssen; Der Appetit ist jederzeit gut, und speisen die Fräul. nicht nur starck, sondern haben auch nicht wohl den Unterscheid der Speisen in acht genommen, was zu Dero disposition dienlich oder schädlich wäre, auff das Essen aber findet sich öffters Magendrücken, und dessen Auffblähung, Kopffwehe ist sehr offt dabey. Der gewöhnliche Medicus hat jederzeit mit pulveribus Nitroso-Cinnabar. wobey absorbentia und gelinde stillende Sachen waren, den Trieb des Geblütes und dessen übermäßigen Abgang zu stillen gesucht, und auch erhalten. Z. e.

Rec. Nitri depurat. drach. 2. Corallor. rubr. præp. Oc. cancr. præp. Unic. fossil. ana drach. 1. Dentis hyppopotam. Lap. manati ana scrup. 2. Cinnabar. nativ. drach. sem. M. F. pulv.

Wovon alle 5. Stunden 2. Messerspitzen voll in Wegbreit-Wasser eingenommen worden. So dieses zu gelind hat seyn wollen hat man was von der M. P. de Cy-

nogl.

nogl. Speciebus de hyacinth, und Croc. Martis Antimoniati welchen der berühmte Dr. Stahl in seinem Monatlichen Schreiben in Januar communiciret, zugesetzet; Die Schaccarill, ingleichen die Tincturam Corall. Terræ Catech. und aus der M. P. de Cynogl. gezogen mit guten effect gebraucht. Gegen die Auffblähung des Magens hat mit mercklichem Nutzen die Essentias Cortic. aurantior. Carminat. millefol. und ♁ dulcem adhibiret. Auff diese Art ist man jederzeit glücklich gewesen. Im verwichenen Sommer aber in Schwalbach ist von dem so genannten kleinen Brünngen, so hochgedachtes Fräulein auff Dero eigene Bewegniß getruncken, der Fluxus mit einer starcken vehemens eingetreten, und ungewöhnlich starck gangen, auch das Subjectum sehr enerviret, und haben die ordinairen medicamenten nichts effectuiren wollen, au contraire der Fluxus hat sich nicht nur stärcker eingefunden, auff 7. und mehr Wochen angehalten, auch ist ein besonderes Zwengen dabey gewesen, und ungemeine Dolores Parturientibus familiares erweckt worden, welche auch nicht ehe aller adhibirten medicin ohneracht cessiret, biß ein gantzer schuß Geblütes, worunter grosse gerunnene Klumpen waren, weggegangen, worauff es sich gestillet, nach und nach der fluxus geleget, und offt erwehnte Fräulein wieder zu Kräfften kommen, es ist aber der Leib etwas auffgetrieben geblieben; Nach 4. Wochen haben die Menses sich wieder eingefunden, welches noch niemahlens, daß die Zeit wäre observiret worden, geschehen ist, man hat auch dahero die Hoffnung gefast, es würde einige Ordnung erfolgen, ist auch nicht allzu starck gangen, nachdem es aber 3. Tage auffgehöret, hat es sich wieder eingefunden, und giengen wiewohl nicht starck, doch mit einer ziemlichen Entkräfftung der Fräulein Patientin lange über die Zeit. Der Leib ist wie vorhin schon erwehnt auffgetrieben blieben, biß sich eine diarrhœa spontanea eingefunden, worauff selbiger dünn worden; nachdem klagte das Subjectum über starcke Schmertzen in denen Schenckeln, und hat man die communicirten medicamenta wieder zu brauchen angefangen, worauff es sich auch wiederum gebessert. Der Medic. ordinarius hat præservative das Aderlassen jährlich 2. mahl auff denen Armen verordnet, (wovon zwar das Subjectum niemahlen einigen effect weder præservative noch curative verspühret zu haben, beständig versichert) ingleichen eine leicht verdauliche Diæt, worinnen alles hart verdauliche und Blähung verursachende, wie auch das Saure und Mehl-Werck soll evitiret werden, angerathen; Ingleichen hitzige Speisen und Geträncke und alle vehemente Leibes- und Gemüths-Bewegungen nach Vermögen verbothen, gegentheils aber ein gekochtes Gersten-Wasser vor gut befunden, und dabey ein Gläßgen alten guten Weins, damit der Magen dadurch corroboriret werde. Ob nun zwar theils observiret, vieles aber auch in Diæta & regimine unterlassen worden, so hat man doch den gewünschten effect nicht erhalten, weshalben die bekümmerten Freunde nicht unbillig sich eines

 übelen

übelen Ausganges besorgen, und dannenhero belehret seyn mögen, wie nicht nur allen übelen Suiten vorgebauet, sondern auch, welches das Haupt-Werck ist, die menses mögen in Ordnung gebracht werden.

## Resolutio duorum Casuum præcedentium.

Wohl-Edler, und Hocherfahrner, Insonders Hochgeehrt. Hr. D.

DAß Ew. Wol-Edl. das Andencken an mich mit Ubersendung zweyer Casuum Practicorum und beliebiger Erforderung meiner resolution bezeugen wollen, sage fordersamst freundlichen Danck, deßwegen ich mir angelegen seyn lassen, nach reiflicher Einsicht und Untersuchung solcher beschriebenen Kranckheiten, meine Gedancken hierüber kürtzlich zu entwerffen: Was demnach den Ersten Casum von einer vornehmen Manns-Person von 69 Jahren betrifft, so achte den Zufall nach seiner ietzig n Beschaffenheit *pro Dysuria senili*, welche mit einem *affectu nephritico* verknüpffet ist, worzu allerley *vagi morbi rheumatici* kommen, die sich bald in inferiori, bald in superiori corporis regione von langer Zeit her geäussert haben: Nachdem aber per stimulos in renibus & viis urinariis die untersten Theile per consensum mehr affligiret worden, so hat der gantze status morbi in hac regione seinen vornehmsten Sitz und Auffenthalt genommen, daß nebst den schmertzhafften Abgang des Urins, der übrige starcke Zufluß derer humorum die Füsse sonderlich beschwehret und eingenommen, und in denselben nicht allein aus mehrmahligen stasibus würckliche ulcera generirt und verursachet, sondern auch endlich bey ziemlich angewachsenen Alter, in welchen insgemein die Füsse schwach werden, dergleichen sonderbahre morbosæ enervationes und gleichsam Ersterbungen kundbar worden: Indessen ist auch das Haupt mit einen langwierigen Catarrho gleichfalls incommodiret, daß solchergestalt ein sehr verwirrter status morbi hieraus erhellet: Gleichwie nun bey solchen Alter sich leicht viele scharffe und zähe schleimichte Unreinigkeiten generiren und sammlen, anbey dergleichen Zufälle erregen, so hat man billig auf derselben mäßige Abführung und wenigere Sammlung in der Cur fleissige Vorsorge zu richten. Und nachdem diesem Hrn. Patienten die Milch-Cur angerathen und gebrauchet worden, haben sich einige indicia der Besserung zwar geäussert, gleichwohl aber andere incommoda mit destruirung des appetits eingefunden. Damit ich aber ohne weitläufftige Wiederholung des benachrichteten Casus zur Haupt-Sache selbst komme, so achte ich zwar die Milch-Cur in diesem Zufall vor diensam, wann selbe nicht in so grosser Quantität gebrauchet wird, dannenhero ich täglich früh Morgens ein halb Nösel oder Viertels Kanne warme Ziegen-Milch zu trincken verordne, mit welcher man bißweilen unc. 1. & sem. Mannæ, den Leib damit zu erweichen und zu eröffnen gebrauchen und einnehmen kan: Auch wird insonderheit nützlich und nöthig seyn, daß man mit einen gelinden laxante den Zufluß von Kopff abführe, weswegen man nebst der Manna etwas weniges von

Gummi

Gummi ammoniaco in gedachter Milch zugleich auflösen und gebrauchen lässet. Zu eben den Ende dienet auch die Manna ♀sata, welche von Schrödero beschrieben ist, unter welche man etwas von aniso in diesen affectu bringen kan. Gleichwie dieser Vorschlag der ersten Frage ein Genügen leistet, so dienet bey der **Andern** zur Nachricht: Daß man nebst der Milch auch Decocta resolventia und humorum acrimoniam corrigentia verordnen könne: ex Rad. scorzon. sarsaparill. liquirit. herb. veron. scabios. millefol. agrimon. hepat. nobil. flor. chamom. offic. Sem. aneth. croc. or. anis. stell. bacc. laur. junip. C. *C.* rasp. passul. maj. & tantillo nitri. Man kan bißweilen die Gelatin. domesticas auch pulveres ex *C. C.* pulverisat. lap. cancr. citr. antimon. diaphor. nitr. depur cinnab. antimon. addit. gr. ol. anis. anordnen. Auch mag nicht undienlich seyn Rec. Ess. succin. sine sale. absinth. compos. flor. aurant. gentian. rubr. bacc. junip. zedoar. castorei & Ess. dulc. zu samm vermischt, und bißweilen a 20. biß 30. gt. davon gebraucht. Man möchte auch untersuchen ob nicht dem Hrn. Patienten, um die catarrhales decubitus a capite abzuführen, ein Fontanell dienlich seyn könte. Nach dem Innhalt der **Dritten** Frage darff man wohl andere cibos evpeptos & lenientes verstatten, gekochte alte Hüner und Capones, Krafft Suppen, welche man auch mit etwas weniges von Wein vermischen kan: Uberhaupt soll man bey diesem Zufall auch ex culina Medicinam zu suchen sich befleißigen; Dahin gehören sonderlich die temperata liquida & simul nutrientia, sed alvum non obstruentia, neque status provocantia. Bey der **Vierdten** Frage ist zwar wahr, daß Milch und Wein nicht wohl zusammen stehen, desto weniger aber in ætate senili, wie solches alles ausführlich *Casp. Rejes in Camp. Elys. jucund. quæst. Qu.* 94. *ex Ratione, Experientia, & Authoritate* erwiesen, dannoch kan man manche Tage mit den Gebrauch der Milch-Cur aussetzen, und an denenselben ein Glaß Ungarischen oder alten Rhein-Wein zu Hülffe nehmen. Anlangend die **Letzte** Frage in diesem Casu, so könnte man nebst obbenannten innerlichen nervinis äusserliche fomenta sicca ex temperatissimis nervinis & emollientibus brauchen, und unter solchen die flores Chamom. utriusque, melilot. sambuc. aneth. lavendul. spicæ, oder man koche solcherley species wie auch rad. angelic. levistic. valerian. serpentar. virgin. Caryophillat. Mei. lil alb. ireos flor. nebst herbis & similibus speciebus nervinis gantz gelinde in halb Milch und Wein, thue darzu Crocum oriental. Ess. ambræ. Balsam. peruv. & Mumiæ, presse die Species recht aus, wickle sie in warme trockene Tücher und applicire sie ad pedes. Diese sämtlich benannte remedia achte ich bey den ersten Casu diensam zu seyn; Deswegen ich mich so fort zu der Abhandlung des **anderen** Casus verfüge, welcher *anomalum Mensium statum* in einen vornehmen Fräulein temperamenti Sangvineo Phlegmatici in sich hält: Es bestehet aber sonderlich dieser Zufall darinnen, daß der fluxus Mensium den rechten peri-

 odum

odum temporis nicht halte, nechst dem bey solchem unzeitigen Ausbruch entweder mit einmahl oder longiori duratione excedire, dahero auch die übrige Ordnung der Gesundheit verletze, und nicht allein de præsenti, sondern auch ins künfftige besorgliche andere Zufälle einführe; Wie ich dann von dergleichen irregulari Mensium statu nicht allein in meinen Practicis Scriptis, sondern auch in einer eigenen disputatione *de Mensium anomaliis* und in einen casu notabili Practico in meiner *Jurisprudentia Medica parte altera Cas. XLIIX. p. 494. seq.* gehandlet. Daß dergleichen irregularitæt in obgedachten Fräulein vorgehe, mögen vielerley causæ concurriren, unter welchen sonderlich das Temperamentum individui von solcher Beschaffenheit ist, dahero der affectus an sich seinen beständigen Unterhalt gewinnet, anbey etwas mühsamer und langsamer zu verbessern ist: Und nachdem zu dergleichen unordentlichen statu negotii, *M*enstrui auch solche Ursachen contribuiren, welche in sexu sequiori generosæ prosapiæ fast gemein sind, v. g. aberrationes in victu & amictu, vitia in animo, diæta & regimiue, insonderheit sehr præjudicirliche daher rührende starcke Bewegungen des Geblüts, so wird unter denen auszusuchenden und anzurühmenden Hülffsmitteln die vornehmste Sorge darauff zu richten seyn, damit bemeldte Ursachen abgewendet und hernach der fluxus Mensium leichter in seine Ordnũg geleitet werde: Dieses letztere folgends ehender zu bewerckstelligen, so muß vor allen der Leib seine gehörige Oeffnung haben, auch sollen die primæ regiones von allen collectaneis biliosis frey erhalten werden: Folgends müssen wegen der grossen Vollblütigkeit demnach die V. [illegible]nes in brachio zweymahl des Jahres congruo modo & tempore fortgesetzet werden, ob sie gleich nicht scheinen eine empfindliche Hülffe zu schaffen; Nechst diesen kan man, wann die Menses congruo tempore eintreten, zur Vermeidung alles excessus gebrauchen pulverem Rec. C. C. usti Corall. rubr. præb. ♂ri depur ana gr. 24. Cinnab. gr. 3. m. f. pulv. div. in 3. p. æ. alle 4. Stunden eines zu geben: Gegen den Abend gebe man tägl. Rec. C. C. pulverisat. Corall. rubr. præpar. ana scrup. sem. extr. Castor. liquid. gr. 1. m. d. Solte der fluxus zu solcher Zeit zu starck seyn, oder zu lang anhalten, so gebrauche man Rec. Tinct. corall. Ess. Millef. Castor. Spir. ♂r. dulc. ana drach. 1. m. d. in vitr. ein oder 2mahl 30. biß 40. gr. oder Rec. Tinct. Mart. tartaris. Ess. cort. aurant. castorei, Spir. nitr. dulc. sign. ut ante. Es ist allerdings viel daran gelegen, daß man wohl ablerne welches die rechte gehörige Zeit pro fluxu mensium sey, damit man in derselben den fluxum nicht hemme, und dahero ad novam anomalum eruptionem Ursach gebe. Bricht hingegen dieser fluxus zu einer Unzeit aus, so mag man gelinde adstringentia und selecta sedativa mit carminativis und den spiritu nitri dulci oder oleo vitrioli dulci versetzet, anordnen; auch darff man zu dieser Zeit manuluvia gebrauchen, jedoch anbey die accurateste Ordnung in animo & diæta observiren; dann wann diese unterbleibet, so sind die besten remedia

media undienlich. Diæta soll seyn temperata; Wein zu trincken ist nicht allezeit und alle Tag nützlich. Die aquæ minerales helffen in diesem casu gar nichts, sondern turbiren mehr die schon unordentlichen motus, daß ich viele Zeugnisse und exempla anführen könne: deßwegen man sich solche Wasser-Cur nicht so süß vorschwatzen lassen darff. In der Diæt dienen gelinde acidulata ex passulis, Citro u. d. m. nur daß keine Unruhe im Leib damit erreget werde. Man darff auch scopo roborante nebst denen carminativis die Limaturam martis mit Castorinis versetzet zu solcher Zeit gebrauchen, wenn die Menses zur Unzeit fliessen: Hingegen suche man diesen fluxum bey herannahender rechten Zeit gelinde zu befördern und zu erleichtern: In solcher method und fleißigen Beobachtung hoffe daß nach und nach dieser irregularis mensium status in einige Ordnung könne geleitet werden. Wündsche übrigens daß GOtt bey beyden casibus zum Gebrauch aller Hülfs-Mittel Seegen und Gedeyhen verleihen wolle: Wie ich auch Meinen Hochgeehrten Herrn Doctori endlichen alles übrige geseegnete Wohlergehen hertzlich apprecire, und verbleibe

Ew. Wohl-Edlen
Meines Hochgeehrten Hrn. *Doctoris*

H. den 9. Feb. 1727.

dienstwilliger
M. *A.*

## Casus L.

### *Affectus gravis Phthisicus.*

WEnn mir in diesen Tagen unter andern ein Casus vorkommen, welcher meines Ermessens von gar grosser Wichtigkeit ist, ich auch zu Ew. Wohlgeb. mir von vielen Jahren her berühmten und bekannten experience ein gar besonderes Vertrauen habe, als nehme mir mit Dero Erlaubniß die Freyheit über folgenden Casum nicht allein Ew. Wohlgeb. guten Rath und Meynung, sondern auch die dißfalls benöthigte Recepte mittelst diesen gehorsamst auszubitten. Es verhält sich aber der Casus folgender gestalt:

Eine Jungfer von 27. Jahren, Temperam. sangvineo-melancholici, habitus corporis gracilioris, so von einer schwindsüchtigen Mutter gebohren, ist seit einigen Jahren variis mensium ataxiis, zuweilen auch Fluori albo benigno unterworffen gewesen, selbige hat bereits vor 14. Jahren Vomica pulmonum, auch vor 3. Jahren um diese Zeit 2. Jahre nacheinander an einer zieml. starcken Hæmoptysi laboriret, welche ich, jedoch durch dienliche *M*edicamenta unter Göttl. Beystande jedesmahl gehoben, so daß sie nach der Zeit sich ziemlch wohl befunden. Vor ohngefehr 5. Wochen aber hat sie anfänglich nach vorhergegangener Erkältung, auch

dabey vorgefallenen animi pathematibus eine gar beschwehrl. Heiserkeit, nebst einem vehement trocknen Husten bkommen, welche erstere dann, fast durch alle sonst dienlich befundene Mittel nicht ist zu heben gewesen. Hierauff stellete sich vor 14. Tagen ein schleichend Fieber ein, dagegen man dann des Morgens, da sich gemeiniglich eine gelinde Transpiration einzufinden pfleget, die Ess. alexiph. Stahlii mit ana p. Ess. scord. & amar. versetzet; Nachmittages aber die pulveres temperantes ☉ diapnoicos mit Cinnab. n. præb. versetzet; Abends und Nachts aber wenn die Hitze starck: Emuls. ex sem. Card. Mar. & Amygd. d. aut. mixt. Temp. gebrauchet, auch dadurch so viel effectuiret hat, daß das Fieber einige Tage hernach weit gelinder geworden, der Husten sich gemindert, und der seithero stockende zähe Schleim per interposita leniter expectorantia sich gelöset hat.

Bey solchen Umständen, und der damahls täglich (jetzt aber etwas geminderten) anhaltenden Heiserkeit, konte man sich leicht das Prognosticon machen, daß die Hæmoptysis sich wieder einstellen würde, welches dann auch, aller dagegen genommenen præcaution ohngeachtet, nach vorhergegangenen Tussi admodum vehementi changosa & sonora imo ferina Morgens um 5. Uhr erfolget, da sie wohl 8. biß 10. unc. sangvinis sinceri spissioris, & quidem cum aliquali pectoris antea oppleti levamine ausgeworffen. 2. Tage darauff aber da sich das Blut-speyen nach den Gebrauch derer mit gar wenigen Anod. versetzten antispasm. pulv. geleget, fieng sie in Hoffnung eines guten effects aus eigener Bewegniß an das von Hrn. D. Hoffmann so sehr gerühmte Sedlitzer so gandte Salinische Bitter-Wasser zu unc. 18. warm zu gebrauchen, wiewohl dieses den erwünschten effect keinesweges gethan hat, allermaßen des ersten und 4ten Tages nach angefangener Brunnen Cur die Hæmoptysis weit stärcker als zuvor recrudesciret, so gar, daß sie auch so fort mit der Wasser-Cur hat aufhalten, dahingegen aber eine curam antihæmoptyicam, antifebrilem imo antiphthysicam anfangen müssen, da dann bey so bewandten Umständen, da nicht allein der hefftige Husten benebst den Fieber fast täglich ja continuirlich anhalten, durch solche hefftige Bewegung der Lunge, das Blut-speyen zum öfftern, ja noch diesen Morgen sich wieder ereignet. Anfänglich habe mich bemühet, wie allbereits gemeldet, dieses malum mit gehörigen pulv. absorb. ☉sis cinnabar. add. serg. hirc. wie auch mit decoctis ex aquis & rad. pectoralibus expect. c. discut. maritatis, in casu autem necessitatis & effera sangvinis profusione mit leniter adstring. anodyn. ex M. pil. de cynogl. croc. martial. antimoniat. St. spec. de Hyac. Linctibus & Elect. ex conserv. flor. Bellid. prat. ros. Papav. sem. Hyos. rh. cort. chacarill. sperm. C. C. & rec. ol. Amygd. d. rec. s. △ expr. zu haben, alvum vero segnem mit Clyst. Emoll. carminat. aut lenissimis decoctis rhabarbar. add. fol. Senn. s. st. & tamarind. offen zu halten gesuchet, ihr auch, obwohl sie als eine Plethorica das angewohnte Aderlaßen am Fuß versus æquinoctia nicht

versäu-

versäumet, necessitate summa urgente & quidem remittente paroxysmo unc. Blut auf den Fuß gelassen, ja die Natur selbst hat sich vor einigen Tagen per fluxum mensium satis ordinatum zu helffen gesuchet, diesen allen aber ohngeachtet, so gehet doch fast kein Tag hin, da sie nicht bey einen steten schleichenden Fieber etwas mehr oder weniger Blut mit einen hefftigen Husten speyet, welches dann seit einigen Tagen mit einen gar zähen Schleim und filamentis quasi membranaceis vermischet, adeo ut de Vomica pulmonum non levis subsit suspicio, welche allen Ansehen nach ein schlecht Ende nehmen dürffte, dafern das Blut-speyen, absonderlich das zehrende Fieber nicht bald nachlassen solte.

Der Urin s. V. so gantz leimicht und dick ist, setzet zuweilen ein Ascher-gelbes, zuweilen aber ein, wie abgeschossene Rosen-Blätter aussehendes sediment, nebst einer blaul. fettigten Haut an den Glase umher, der Schlaff ist mehrentheils ziemlich, zuweilen ängstiglich; Hingegen sind die Kräffte und appetit zum Essen gar wenig, ja wenn sie gleich Thee, gantz dünnen Boullion oder schwachen Caffee, oder Haberwellin mit kleinen Corinthen abgekochet, nebst denen am allerleichtesten zu verdauenden Speisen geniesset, so wirfft doch solches die Natur per vomitum öffters wieder weg. Die Mixt. tonico-nerv. Stahlii haben wegen des steten Fiebers, auch da sie wenig Nachlaß von Blut-speyen hat, p. t. nicht adhibiren mögen, so auch keine starcke abstring. oder den Bals. Vuln. Dippelii um ein Dyspnœam zu vermeiden, was sonst revulsionis gratia in partibus inferioribus geschehen kan, wird auch nicht vergessen, daß mir also bey einem so schlechten Zustande um so viel eher Ew. Excellenz guten Rath in einigen Recepten nebst einer umständl. Antwort hiedurch gehorsamst ausbitte, auch nicht meyne, daß hiebey das geringste verabsäumet, welches punctum dann hauptsächlich zu berühren bitte, der ich in schuldigsten respect verharre. O. den 28. Jun. 1727.

**Wohl Edler und Hocherfahrner Insonders vielgeehrter Hr. Doct.**

Ew. Wohl-Edlen freundl. Zuschrifft von 28. Junii darinnen sie mich eines geneigten Andenckens versichern welches ich hiemit danckbarl. erkenne, ist den 3ten Junii bey mir wohl eingelauffen; Aus denselben ersehe nicht allein dessen gesegnetes Wohlseyn welches der gütige GOtt mit ferner gedeyl. Anwachs begleiten wolle, sondern daß sie auch mich in einem wichtigen Casu practico zurathe zuziehen beliebet haben: Nun wünschte ich zuförderst daß mein Consilium so weit durch GOttes-Kraft und Beystand anschlagen möchte, damit derer Interessenten Hoffnung und Verlangen erfüllet werde; Allein weilen das beschriebene Malum nicht nur an sich selbsten gründlich und völlig zuheben sehr schwer, sondern anbey in einen solchen Grad bey allen gebrauchten guten und dienl. Mitteln angewachsen ist daß um so viel weniger zu einer gäntzl. Genesung Hoffnung zu machen sey, immassen

massen auch dieses affectus Ursprung der bedenckl. Ursach hæreditaria communicationis zuzuschreiben ist, dannenhero bey diesem wichtigen Zufall die Cur fast nicht weiter eingerichtet und angebracht werden mag, als daß ein baldiger betrübter Ausgang noch eine Zeitlang nach GOttes Willen abgewendet werden möchte; Wie ich dann nach meiner Erkänntniß und Erfahrung in dergleichen kränckl. und besorgl. Angelegenheiten, zuförderst anrathe daß man die præservatorias venæ sectiones wohl beobachte, auch den Leib mit den Manna in Milch solviret offenhalte, hiernechst den Gebrauch aller Essentiarum und Tincturarum mit spiritu Vini gemachet, unterlasse, nicht weniger alle salia fixa in dieser Cur nicht gebrauche, sondern zuförderst die gelinden absorbentia diaphoretica fixa mit temperatis aqvis pectoralibus analept. & tonicis vermischet continuire ex Lap. cancr. Citr. C. C. sine △ Corall. rub. præpar. Cerusſ. Antimonii mit dem aq. Veronic. scabinos. salviæ fl. sambuci paraliseos Millefol. Agrimoniæ Cerasorum nigrorum Naphæ, versetzet mit den gelat. C. C. liqvida und bißweilen mit der Tinct. fl. Bellidis oder Tinctura Corallorum oder einigen gutt. Essentiæ dulcis: Gleichermassen recommendire bey diesen Casu die decocta oder infusa calida resolventia abstergentia und tonica pectoralia ex radic. scorzon. Cich. liqviritiæ & pauxillo sarsaparillæ. Herb. veronicæ, scabiosæ, Hepaticæ nobil. Bellid. m. salviæ chære folii, caricis pingvibus, Sem. fœnic. aven. excorticata, cortic. citr. recent. und lasse von diesem decocto tägl. früh morgens 6tam mensuræ partem. bißweilen cum lacte caprillo modice versetzet, trincken. Man kan auch dann und wann einen potum machen ex jusculo carnis vitulinæ welches mit der radice scorz. cichor. und ligqviritiæ abzukochen: doch müssen alle dergleichen decocta nicht sehr saturiret seyn, nicht weniger interponire man die emulsiones dilutiores, wie auch das decoctum C. C. mit der rad. scorzon. bereitet; Der sich öffters einstellenden Hæmoptysi kan man mit potionibus pectoralibus und lenius travmat. begegnen, auch solcher gestalt diesen gantzen Casum nun mit dergl. mitioribus auxiliis tractiren, dabey man auch ex diæta mit lacticiniis temperatis gelatinosis denen Kräften zu Hülffe kommen muß; Gleichwie dann der Hectischen Hitze nun mit subtilioribus absorbentibus ohne antimoniat nebst dem Zusatz 2. gran. von nitro depurato pro una dosi, auch mit den decocto scorz. & cichor. zu begegnen; Es wird auch übrigens dahin zu sehen seyn, daß man mehr mit liquid. formulis, als spissioribus succurrire.

Gleichwie nun auch bißweilen pro roborando ventriculo unter obbenannte Potiones und Mixturas etwas weniges von einem Extracto carminativo bringen und mischen kan, auch ist erlaubet extra æstum hecticum die Tinct. Corall. mit der Essent. dulc. und Spirit. nitr. dulc. vermischt, temperata quantitate zu verordnen; Wolte man übrigens Syrupos und Conservas pectorales und confortantes mit zu Hülffe nehmen, so möchte man von denenselbigen eine mäßige quantität und

Decocto

Decocto beyfügen, wie dann die Confectio de Gemmis & de Hyacintho unter mixturis per intervalla auch kan gebrauchet werden. Mit solchen adminiculis hoffe daß man noch eine Weile die Kranckheit fristen könne, wiewohl ich eine völlige Restitution nicht versprechen kan, GOtt seegne übrigens den Gebrauch aller Hülfs-Mittel und lass. Ew. Wohl-Edl. ferner in praxi medica mit Seegen arbeiten. Empfehle, mich zu fernern liebreichen Andencken und verbleibe Ew. Wohl-Edlen

Meines Hochgeehrten Hrn. Doctoris

H. d. 5. Jul. 1727. ergebenster Freund und Diener, A.

## Casus LI.

### *Consilium pro Hysterica.*

Ew. Hoch-Edelgeb. Exc. mit diesem Brieff beschwerlich zu fallen, wird hoffentlich nicht ungütig auffgenommen werden, indem eine vornehme Frau, eine Hoff-Raths-Witibe von 55. Jahren, eine Patientin ist, welche Ihres hohen Raths bedürfftig. Ihr Beschwehrniß anlangend, so ist dieselbige vor 1. Viertel Jahr mit einer starcken Melancholia überfallen worden, welche endlichen durch gute Medicamenta zwar gehoben, doch darbey unterschiedlich mahlen darnieder gelegen, allein es hat dieses malum herunter auf die Brust gezogen, und greifft die Nerven des Magens dergestalt an, daß es ein spasmus worden, wann es nun angreifft, so ziehet es die Brust, Halß, Rücken und Arme, wodurch sie grosse Angst und Schmertzen ausstehen muß, benimbt ihr den Othem, absonderlich wann sie nur ein wenig in die Lufft kommet, und hat es schon auf die 10. Wochen also gedauret, wann es gleich ein wenig nachlässet, findet sichs doch bald wieder ein, wodurch sie dergestalt Krafftloß wird, daß sie sich immer legen muß; Sie hat zu 2. mahlen auf dem Fuß Ader gelassen, auch geschröpffet, allein es hat wenig Hülffe gethan, und schlagen auch die Medicamenta nicht an. Die Frau Patentin ist hager und schwacher Constitution, auch hitziger complexion. Als werden Ew. Hoch-Edelgeb. Exc. gantz dienstlich ersucht, sie wolten von der hohen Gütigkeit seyn und mit ihrem hohen Rath ihr an die Hand zu gehen, wie etwa diesem Malo könte geholffen werden, welches sie mit schuldigen Danck erkennen wird, und ich vor meine wenige Person unter Empfehlung Göttl. protection verharre.

F. den 30. Nov. 1727.

## Resonsum Medicum.

ES ist Dero Zuschrifft anheute bey mir wohl eingelauffen, worauf ich so fort nach Dero Verlangen mein Consilium über den benachrichteten Casum ertheilen wollen; Ich sehe den affectum vorläufig als eine Mutter-Beschwehrung an; Denn ob es zwar nöthig gewesen, die Kranckheit umständlicher zu referiren, insonderheit, ob die Fr. Patientin in ihrem Ehestand mehrmahl gebohren, in welcher

diæt sie lebe, ob sie genugsam dem Leib bewege und trincke; Ob sie nicht mit Blähung beschweret, ob der Leib seine gehörige Oeffnung habe, und wann der fluxus mensium aufgehöret &c. So erhellet doch aus denen notificirten Umständen, daß es obbenandter Zufall seyn möge; Dahero ich vörderst recommandire mit genugsamen Trincken und mäßiger Bewegung des Leibes das Geblüt in seine Flüßigkeit und ordentlichen Lauff zu conserviren: Hiernebst können mehrmahlen die Stahlischen Pillen früh Morgens eine dosin davon einzunehmen gebraucht werden; es wird anbey dienlich seyn, mit einen gelinden Clystier den Leib zu erweichen und die Blähungen abzuführen, wie dann dergleichen Clystier aus Haber-Grütze, gemeinen Chamillen und Tille-Blumen, Melißen und Ehrenpreiß-Kraut, Wacholder-Beeren, Lorbeern, Fenchel, Saamen und ungesaltzener Butter kan bereitet werden. Bißweilen kan man das Pulver No. 1. des Tages 2. 3 mahl gebrauchen, oder auch bey hefftigen Krampff das Pulver No. 2. ein paar mahl des Tages einnehmen. Auch wird nicht undienlich seyn ausser solchen krampffichten Anfall die verordnete Tinctur. No. 3. bißweilen einzunehmen. Es kömmet auch viel auf eine gute diæt an, dabey alle harte, schwere zu verdauende und blähende Speisen zu vermeiden, sondern gute Brühen mit dergleichen Gewürtz so nicht sehr erhitzt, als Cardemoinen, Mußcaten-Blumen, oder Wacholder- und Lorbeern, Salbey-Kraut, Krausemüntze zu gebrauchen: Das Gemüth soll auch in guter Ruhe und frey von affecten erhalten werden, die Aderlaß muß alle Jahr zwey mahl auff dem Fuß wiederholet werden, und wann die Clystiere wohl anschlagen, kan man wohl dergleichen invention an die Hand geben, daß man sich mit leichter Mühe dergleichen selbst setzen kan. Wann gegenwärtige consilia sind gebraucht worden, und mir derselben effect, nebst mehren Umständen weiter benachrichtet wird, so soll mit weitern Rath gel. GOtt künfftig gedienet werden. GOtt seegne indessen solche Vorschläge mit einer erwünschten Würckung.

No. 1.

Rec. C. C. s. △ Lap. cancr. citrat. Corall. rubr. præparat. ⊕tri purif. ana drach. sem. Cinnabar. antimon. gr. 5. *M.* F. pulv. div. in 5. part. æ. S. Temperirendes Pulver früh, Nachmittag und Abends eines davon in Thee oder dinnen Coffee zu nehmen.

No. 2.

Rec. Mart. Perl. præparat. Corall. rubr. præparat. ⊕ri depurat. ana gr. 24. Pulv. Panon. rubr. gr. 16. Ext. castor. liquid. gr. 3. M. F. pulv. divid. in 4. part. æ. S. Stillendes Pulver früh und Abends eines zu gebrauchen.

No. 4

Rec. Eff. Valerian. gent. rub. pimpin. alb. Cort. ⊖anr. Cort. Chaccar. millef. meliss. bacc. junip. anis. fl. cham. vulg. ana drachm. sem. Castorei. ⊕ri dulc. ana drachm. 1. sem. M. D. in vitr. Resolvirende und stillende Tinctur

davon

davon 2. Stunden vor der Mittags- und Abend-Mahlzeit 30. Tropffen auf einmahl zu nehmen.

## Casus LII.

*Pro Hæmorrhoidaria Fœmina Consilium Medicum.*

Haben Ew. Hoch-Edelgeb. aus Compassion vor mich und die Meinigen wohlmeynend verlanget, daß ich den casum morbi meiner Liebsten durch den hiesigen Stadt-Physicum als Med. ord. auffsetzen lassen, und des nächsten zu Einholung eines Consilii bey Tit. dem Hrn. Prof. und Hof-Rath Hrn. D. A. in H. übersenden möchte ꝛc. Weilen solches aber wegen dermahliger Abwesenheit gedachtem Med. ord. so ohnedem von denen letzthin von Hrn. D. W. verordneten Medicamenten und dem ietzigen Zustande der Patientin keine Information eingezogen, nicht geschehen können. So habe das untern 30. Nov. 1720. bey der Hochlöbl. Medicin. Facult. zu H. eingehohlte Responsum (vid. *Jurisprudentia Medica Alberti Tom. I. Part. II, Cas. 46. p. 489. seq.*) welches meiner Vermuthung nach, Hr. Hof-Rath D. Alberti auffgesetzet, hierbey in originali communiciren, und annebenst da ich wegen bekandten grossen Hauß-Creutzes sehr perturbiret bin, nur mit wenigen gehorsamstens vermelden sollen, daß da aus angezogenen Responso status & causa morbi meiner Liebsten zur Gnüge zu ersehen; also nur zu wünschen wäre, daß mit denen darinnen vorgeschriebenen Medicamenten und in specie mit der V. Sect. gebührend verfahren oder vielmehr behöriger massen continuiret worden ꝛc. Nachdemmahlen aber solches leyder nicht geschehen, und M. L. fast die meisten etwas wiedrigen Medicamenta von Zeit zu Zeit entweder innerlich oder äusserlich zu gebrauchen recusiret, die jährlich 2. biß 3mahl recommendirte V. Sect. in pede nur ein eintziges mahl Anno 1721. vorgenommen, und nachhero wegen der grossen aversion und sich dabey ereignenden starcken Ohnmachten gäntzlich ausgesetzet worden, dieselbe anbey an Leibe und Geblüte zugenommen, auch ausser dem quæst. malo wegen guter constitution keine würckliche Kranckheit verspühret, die affecten aber nicht allezeit gehöriger massen moderiret, und insonderheit der Melancholie durch evitirung der conversation und sonst sich gar zu sehr ergeben ꝛc. So hat es wohl fast nicht anders seyn können, als daß bey denen über die 3. vorhergehenden, nachhero erfolgten 4. Schwangerschafften in 12. Jahren das malum mehr zu- als abgenommen, und obgleich solches zuweilen in etwas cessiret, auch tempore der letztern gestation noch erleidlich geschienen; So haben doch post partum den 23. Octobr. a. p. ohngeachtet der fluxus Lochiorum sich hinlänglich ereignet, die Schmertzen durch die von neuen auf der rechten Seiten in intestino recto innerlich sich gehäufften tubercula und äusserlich sehr entzündeten und aufgeschwollenen condylomata bey eben nicht allzustarck abgehenden schwartzen Geblüte sich nunmehro in die 11. Wochen dergestalt vermehret, daß

das Elend fast nicht zu beschreben, indem obwohl wenig jedoch an verdaulichen Speisen und Getrancke genossen wird, daraus dennoch lauter flatus entstehen, und als incarceriret, nach dem obern Leib zurück treten, wobey dann die gewöhnlichen symptomata nicht aussenbleiben, und fast beständige innerliche Hitze, jedoch in mittelmäßigen gradu, auch zuweilen pulsus debilis sed tamen æqualis verspüret wird. Weilen nun die in dergleichen obstructionibus sonst gut befundene Medicamenta (woven Ew. Hoch-Edelgeb. der Hr. D. W. die benöthigte Nachricht geben wird) wenig oder nichts præstiren, Clystiere aber ohnmöglich zu appliciren, so muß der Leib allezeit durch die Sennes-Blätter mehrentheils über den andern Tag vor einen gr. so fast ihre in die 12. Jahr geleistete gute Dienste auch nicht mehr thun wollen, eröffnet werden, und wann darauff über den andern auch öffters über den 3ten Tag die Eröffnung gleichsam mit Gewalt geschiehet, und 3. 4. biß 5. sedes so in lauter schleimichten an einander hangenden excrementis gleich als wann ein Schlächter solche von denen Därmen geschleimet hätte, bestehen, hinter einander Stunden auch 2. Stunden weise erfolgen, so ereignen sich dabey die allerempfindlichsten und mit Ohnmachten vergesellschafften Schmertzen, welche auch noch dem Stuhlgang eine gantze Nacht und halben Tag & vice versa durch die bißherigen vielen adhibirten äusserlichen Mittel und Kräuter-Küssen nicht zu lindern, und dahero weder Ruhe vielweniger Schlaff verstatten, und der Patientin die Kräffte sehr schwächen rc. Bey welchen miserablen Zustande das säugende Kind auch, wie leicht zu erachten, allemahl sehr kräncklich ist, und gute Weile sich patientiren muß, dennoch aber will die Patientin auf keine Weise sich persvadiren lassen, daß solches einer Amme anvertrauet werden möge. Wovon ein mehrers zu melden, mein Zustand nicht leiden will etc. Dafern nun Ew. Hoch-Edelgeb. die Gütigkeit haben, und Tit. dem Hrh. Prof. und Hof-Rath nebst meiner gehorsamsten Empfehlung ersuchen wollen, ohnschwehr des nächsten ein Consilium medicum zu ertheilen: „**Wie die schmertzhaffte Kranckheit vorietzo nur in etwas zu lindern, und die Patientin vor noch gefährlichern Zufällen zu præcaviren, auch ob ihr das Kind zum Stillen ferner zu überlassen?** rc. So werden sie mich gar sehr obligiren, der ich ohne dem mit aller Ergebenheit Lebenslang verharre. H. den 5. Jan. 1528.

## Responsum Medicum.

Nachdem ausser und nechst den von hiesiger Facultät An. 1720. den 20. Nov. ausgestellten Responso und Consilio Medico von mir anjetzt ein privat Consilium erfordert, auch zu dem Ende der jetzige Zustand der Frau Commissions-Räthin in dem Inserat benachrichtet worden, so habe ersehen, daß man das ehemahl ertheilte Consilium nicht so punctuell und ordentlich habe beobachten können, dannenhero die schmertzhafften motus hæmorrhoidales beständigst zugenommen, immassen

massen die Frau Patientin vor denen nöthigsten und nützlichsten Hülffsmitteln eine besondere aversion geheget, und man deswegen genöthiget wurde, sich an die auxilia palliativa zuhalten, welche dem affect wenige Erleichterung verschaffet; Wozu noch kommt daß man sich mit offtmahligen Gebrauch der Sennes-Blätter, und fortgesetzten affecten des Gemüthes mehrere Beschwehrung und des alten mali bestärckung zugezogen: Nun ist freylich zu beklagen, daß bey diesen casu die nöthigsten Hülffsmittel nicht können ordentlich angebracht werden, auch die äusserl. media hierinnen unzulänglich sind, dahero auch ein zuverläßiges anderweitiger Consilium zu geben, schwer fallen möchte; Damit aber in etwas dem Verlangen ein Genügen möge geleistet werden: So können bißweilen, den Leib in gehöriger Oeffnung zu erhalten die Passulæ Laxativæ (welche wegen ihrer guten und gelinden Würckung *Thonerus observ. med. lib. 3. p. 163. 164. & Ridlinus Lin. Med. An. 1. Mens. Majo. obs. 26. p. 149.* sonderlich rühmen) zu 2. oder 3. Qwentgen, oder eine dosis von Stahlischen Pillen, nebst den rothen antispasmodischen Pulver, oder auch die Manna tabulata mit Milch und 1. gutt. olei. destill. de cedro oder menthæ, oder Cort. Aurant. gebrauchet werden; Man soll auch unter der Diæt die gekochten Pflaumen manchmahl geniessen, damit der Leib nicht an bloße Artzeneyen gewähnet werde: Hernach muß man solcher Mittel sich bedienen, welche das Geblüt verdinnen oder flüßig machen, die aber dabey nicht hitzig seyn dürffen: Dahin gehöret ein gelinder Kräuter-Thee ex radicibus sarsaparill. gramin. Asparag. Brusci. Polypod qvern. Liqvirit. Fœnic Apii Bardan. Cichor. Herb. veron. scabios. capill. vener. Betonic. hepatic. nobil. fl. helen mille fol. sambuc. aneth. chamomill. officin. anis. stell. bacc. Laur. & Junip. Lign. sant. citrin. passul. maj & min. bereitet, welchen man Wöchentlich dreymahl Frühmorgends gebrauchen soll: Wann auch die hæmorrhoidalischen Zufälle und Schmertzen ansetzen, so gebrauche man innerlich folgendes Pulver. Rec. Lap. cancr. citrat. drachm. sem. Corall. rubr. præp. scrup. 1. Nitr. purif. scrup. 2. specif. Cephalic. Michael. gr. 15. extr. Castor. liquid. gr. 2. m. f. pulv. div. in 4. p. æ. davon Frühe, Mittags und zu Abends eines in Linden Blüt-Wasser einzunehmen: Oder man trincke ein paar Tage von diesen speciebus Früh und Abends als einen Kräuter-Thee 4. Thee-Schälchen Rec. herb. & summit. Millefol. Manip. 2. flor. chamom. vulg. manip. 1. anis. stell. scrup. 1. bacc. junip. drachm. 1. M concis. davon eine gute Hand voll mit 1. Nösel Siedenden Wasser wie Thee zuzubereiten. Aeusserlich mag man zu dieser Zeit Früh und Abends jedesmahl ein paar Stunden folgendes Pflaster aufs Creutz in der Länge einer Hand legen. Rec. Empl. sabonat. Barbette unc. 1. Cerat. de galban crocat Empl. de Meliot. ana unc. sem. Castor. scrup. 1. Camphor. drachm. 1. M. d. in chart. cerat. oder man kan Abends und Früh eine Bähung anordnen, und den Dunst davon sich an Unterleib gehen lassen,

 diese

[illegible] Bähung soll man bereiten ex specieb. emollientibus, rad. Valerian, flor. [illegible] verbasc. aneth. sem. fœnic. Castoreo mit Milch abgekochet: Wann der [illegible]setzen gelinder ist, so kan man einmahl des Tages Frühmorgends 35. gutt. von dieser Tinctur. Rec. Ess. Millefol. drachm. 2. Cascarill Castorei, gentian. rubr. bacc. junip. ana drachm. 1. Spirit. nitr. dulc. drachm. 1. sem. misc. d. d. in vitr. einnehmen: Man mag auch Wöchentlich einmahl ein Bad, darein man sich mit den halben Leib setzen kan zu Hülffe nehmen: in solches Bad kan man thun ranic. Valerian. herb. matricar. meliss. abrotan. flor. chamom. vulgur. sambuc. aneth. sem. fœnic. bacc. Junip. Endlichen könnte man in Früh-Jahr den Selter Brunnen trincken: Dabey aber ist nöthig sich möglichst in affecten zu moderiren, genug zu trincken, und eine gute gehörige motion des Leibes zu combiniren: Könnte aber die Aderlasse mit guter contenence des Gemüths fortgesetzet werden, so würde dieselbe unter den Natürlichen Mittel das vornehmste seyn. Wann derselben alle 3. Viertel Jahr bey abnehmen des Monds extra fluxus menstrui successum angeleget würden, solte man sich auch resolviren können die Blut-Igel an die loca hæmorrhoidalia ansetzen zu lassen, so würde auch von solchen Mittel eine gesegnete und erwünschte Würckung zu hoffen sey. Was in ehemahls ertheilten consilio Facultatis von der Fabaria angeführet worden, recommmendire nochmahls und wird derselben Nutzen ferner bestätiget in Breßl. Gesch. XIV. Vers. p. 562. Das Kind weiter zustillen, wird auff keiner Seiten dienlich seyn. Dahero es füglicher zu unterlassen: Solte auch solchen consiliis nicht nachgelebet werden, so wird man die incurable qualität der maladie sich selbst bey zumessen haben: Diese Gedancken habe hiermit bey dem jetzigen Zustand der Kranckheit eröffnen, und bey allen Gebrauch der vorgeschlagenen Mittel Göttl. Seegen anwünschen wollen.

H. den 4. Jan. 1728. M. A.

## Casus LIII.

*Ex Hæreditaria Mensium Ataxia Hæmoptysis, Vomitus cruentus, Conatus Hæmorrhoidales cum subsequente atrocissimo affectu Hypochondriaco-Hysterico, Abscessu Lienis, Ventriculi, Pulmonum, Hectica & Morte.*

Virgo 20. annorum temperamenti sangvineo-melancholici, corpore quidem integræ longitudinis, attamen teneriori prædita, animi excitati, agilisve, a matre mensium anomalo fluxu a primo ejus initio laborante nata, (quæ Mater eundem fluxum trigesimo nono ætatis anno amisit, cujus matris mater,

mater, adeoque ægrotæ Virginis avia etiam tali irregulari mensium ſtatu laboravit, in qua æque trigeſimo ſeptimo ætatis anno menſes ceſſarunt) ante decennium in ſiniſtro latere thoracis moleſtam internam tenſionem, lancinationem, & pulſatilem ſenſationem experiebatur, quæ moleſtia illo quidem tempore lenis tolerabilisque comparuit, ſed quæ ſucceſſu temporis magis magisque continuavit, & increbuit: Exeunte decimo quarto ætatis anno eruperant Menſes, & quidem ſatis largiter, qui frequentibus periodis mox inordinate procedere cœperant, ut modo ſuppresſi, modo immuniti comparuerint: interea prior ille dolor in thorace conſtanter inſiſtebat, inſuperque ſuccedentem anguſtiam reſpirandi, atque palpitationem cordis una inferebat: hac ratione ab hoc temporis termino perquam valetudinaria reddebatur prædicta Virgo, neque anomalus menſium ſtatus, neque pectoris affectus unquam cum bona ſpe, & fiducia, licet varia congrua, ſecura & lenia auxilia medicamentoſa & diætetica ad corrigendam hanc hæreditariam dispoſitionem, & emendandas irregulares ſangvinis commotiones translatorias, multa ſollicitudine, conſtantia, & aſſiduitate adhibita fuerint, ceſſarunt. Poſt aliquam moram temporis, & ante quadriennium huic afflictioni ſeſe conjunxit ſimilis dolor punctorius, in ſiniſtro Hypochondrio, & quidem in ſplene, qui frequentem Cardialgiam, Tusſim Hypochondriacam, appetitus perverſionem, & majorem menſtrui negotii perturbationem provocavit, & quamvis Venæ ſectiones in pede juſta methodo adhibitæ fuerint, tamen opitulatio ab iisdem ſperata neque durabilis, neq; magni fuit momenti; interea hæc Virgo animo quidem conſtanter alacri, aſt pallido, & morboſo colore faciei inſtructa comparuit, adeoque in dies adverſa valetudine conflictabatur: cum tempore ſemper conjungebantur acerbiora morboſa pathemata, & licet hæc patiens ſemper alvum laxam habuerit; nihilominus tamen occaſione frequentioris tacitæ indignationis, & terroris, in quos affectus ipſa admodum prona fuit, gravia pathemata Hypochondriaco-Hyſterica, nimirum ſpaſtica in abdomine,

Colica,

Colica, Cardialgica, flatulenta, Lypothymica, & vomibunda experiebatur: sæpius sangvis ab extremitate corporis ita rigide & tenaciter ad interiora retrahebatur, ut externa membra velut mortificata, rigida, frigidaque apparuerint, & ob extremam angustiam præceps funestus hujus tragœdiæ exitus expectatus fuerit. Proinde sequebantur vomitus biliosi, similesque alvi fluxus; a triennio etiam excrementa alvina plane insolitæ consistentiæ, & tincturæ fuerant, adeo, ut præsumtio occurrerit, quod labes quædam intranea abscondita pravam quandam materiam despumans præsto sit, quam tum temporis comitabatur successiva contabescentia corporis, suspecta sicca tussis, molesta intercursans orgastica, & anomalice febrilis sangvinis commotio, somnus perturbatus, appetitus imminutus, viriumque langvor interdum cruciavit artus insolitus spasmus cum alternante stupore: Et hæ afflictiones durarunt cum acerbiori progressu per menstruos periodos exasperato, usque in mensem Octobris anni 1727. Hæc Virgo a triennio ob prædictorum pathematum gravitatem frequentius in lecto se detinere coacta fuit, neque a moderata corporis commotione singulare levamen sensit: a multo jam tempore thoracem & Hypochondriacum arcuato illo virgineo vestitu (Schnürbrust) constringere; & obfirmare haud potuit, quin mox Lypothymicam invasionem persenserit; quamobrem ferme constanter per Mensem Octobris lecto defixa fuit, ubi semper per noctem gravi febrili calore, & vehementi tussi sicca defatigata fuit: ante hoc tempus per Menses, Julium, Augustum & Septembrem periodis menstruis, (quibus mensibus menstrua purgatio jam plenarie suppressa fuit) lenes menstruas subiit Hæmoptyses, quæ alternabant cum conatibus Hæmorrhoidalibus, dum videlicet dolorificæ tensiones in infimam dorsi, & coxendicum regionem, quid? quod etiam intestinum rectum transierunt, in qua regione ardorem, dolorem, inflationem tensoriam causabantur, donec cum secessu cruenta stigmata excreta fuerint: per vices, & alternative, quando congestiones sangvinis ad splenem, & ventriculum abierunt cum magna Cardialgia, extremorum obrigescentia, & impallescen-

ſcentia; regio ſiniſtri Hypochóndrii verſus dextrum magna inflatione prominebat, inſtar affectus illius infantilis, Cardiogmi, quæ intumeſcentia vero iterum ceſſavit, quando vehementes ſpasmi Hypochondriaci remiſerunt, interea alvus ſemper ſubſtitit laxa. Hæc tragœdia tandem eo devenit, ut trigeſimo Menſis Octobris anni præteriti hora antemeridiana decima inſultus vehemens ſimultaneus alternantis enormis Hæmoptyſeos, & Vomitus cruenti hanc Virginem occupaverit, quando prior Hæmorrhagia cum magna tuſſi ſangvinem floridum, calidum, & ſubtilem projecit, qua paululum acquieſcente mox cum magna Lipothymica anguſtia vomitus fruſta ſangvinis coagulati, ovi columbini magnitudinem æquantia ejecerat, qui inſultus ferme usque ad duodecimam illius diei horam duravit, quem magna virium enervatio excepit, & poſteaquam in hac afflictione remedia Nitroſa, mitius Tonica, ſecura confortantia, & ſedativa, nec non temperata diaphoretica adhibita fuere, Vomitus quidem cruentus penitus ceſſavit, interim Virgo patiens diſtincta ſenſatione percepit, quod in antiquitus affecto thoracis latere affluxus & ſtillarum inſtar nova ſangvinis colluvies intra pulmones contingat, inde quidem ſub magna virium jactura, & facie ſemi Hippocratica, pulsu debili, molli, tremulo, & inordinato veſperam illius diei, attigit, qua iterum febricula anomala ingruit, & nox inſomnis cum multo cordis anguſtia, & reſpirandi difficultate ad diluculum usque transacta fuit, quo novus enormis Hæmoptycus inſultus denuo recruduit, adeo, ut trigeſimo primo Octobris ex ſumma virium proſtratione, continenti agrypnia, & appetitus defectu mortis metus adfuerit; proxima nocte continuavit illa laborioſa occupatio in pulmonibus undulatoria, ſpumeſcens, & afflua ſub gravisſima reſpirationis difficultate tandem cum vehementi motu tusſiculoſo nova contigit, eaque largisſima Hæmoptyſis, quæ ſub eadem ſymptomatum continuatione ſubſtitit circa primum Menſis Novembris diem: ſequenti nocte iterum ſimili tragœdia innovavit Hæmoptyſis, & proximo ſecundo Novembris die, meridiana duodecima iterum largo profluvio eadem cœpit

pit hæmotypſis, tanta ſemper quantitate, ut quælibet harum hæmorrhagiarum ſex unciarum pondus æquaverit: Contigit etiam, ut hæc patiens ultimis duobus hæmoptyſeos ſucceſſibus nonnulla puris fruſtula eructaverit: proxima nocte poſt adhibita congrua remedia paulo quietius ſomnum capesſivit, vires paululum acquiſivit; proinde ſub contiuuatione tusſiculosæ commotionis ſemper flavescentem mucum cum grumulis cruentis remixtum expectoravit; & dum jam per duos menſes purpurata affectio patientem detinuit, contigit, ut tertio, & quarto Novembris die purpura rubra largisſime in peripheriam corporis eruperit: interea tamen non modo appetitus defecit, ſed & ſemper nocturnis horis tusſis fortius inſtitit, & febricula ægram detinuit, ſub qua non modo hisce ultimis diebus largior ſudor effluxit, ſed jam antea per aliquot ſeptimanas frequentius hæc ſpontanea nocturna diaphoreſis ſucceſſit. Purpura interea continuavit, tusſis fortior veſperi, & ſummo mane in dies inſtitit, ut plurimum vespertinis horis anomala intenſior febris ingruit, quæ per dimidiam noctem patientem detinuit, tandem largior ſudor ſucceſſit; ſomnus & appetitus fuit parvus, vires ſemper erant proſtratæ, & contabeſcentia non remiſit: frequentius intercurrere terrores, imo tacitæ indignationes, inde ſemper malum fuit exacerbatum, præcipue anguſtiæ in abdomine occuparunt, ventriculus valde inflabatur, donec bilioſæ alvinæ dejectiones ſucceſſerant; alioquin in dies alvus valde lubrica fuit, ut quater ad minimum ordinarie ſolveretur, & ut plurimum excrementa alieni coloris, & odoris, & conſiſtentiæ deponebantur: hactenus menſes pertinacisſime fuerant obſtructi, quamvis periodis ſolitis ſenſibiles admonitiones ad hunc fluxum ſpectantes, ſed plane perverſæ obſervatæ fuerint, quæ circumſpectis directionis adhibitis nunquam obtemperarunt. Per Decembrem continuabat hæc tragœdia præcipue etiam, ut quotidiana cardialgia cum ventriculi magna inflatione, & alternantibus ſpasmis extreme, & ad lipothymiam dolorificis Ægram fatigaverit: & quoniam hoc & præterito menſe iterati terrores ob rumores publicos maxime nocturnos de incendiis obortis in ægrotante occurrerent, ita ſemper malum

lum nova ſuſcepit accrementa, ubi ſemper hactenus nominati angores, & cardialgiæ recrudere, quales non niſi poſt multæ bilis dejectionem quadantenus remiſerant; ubi obſervatum fuit, quod ſub excrementis multi tophi bilioſi comprehenſi fuerint: aliquando ſub ejusmodi afflictione cardialgica de intenſisſimo ardente ventriculi dolore patiens conquerebatur: aderat hoc tempore ſimul eximia ſitis, febris & ſudor frigidus: per menſtrua ultima intervalla intumuit ſplen doluit etiam, & ventriculum ad frequentes vomitus excitavit: Sæpe porro e ventriculo eructarunt ſub ſummis cardialgiis flatus inſtar Preſteris, ut plenis buccis eosdem extrudere coacta fuerit patiens: interea ſemper appetitus permanſit proſtrat9, ſomnus etiam turbulentus, & magis delaſſans, ſub eodem vero frequens & ingens ſudatio, & hæc ſcena duravit usque ad 16. menſ. Decembr. quousque hæc hiſtorica relatio fuit continuata. Proximis diebus vehementisſimos affectus hyſtericos paſſa fuit, ubi cum atrocisſimis doloribus ſub umbilico tractiones, & retractationes ſentiit, flatus occuparunt ventriculum, huncque expanderunt ſub maximis cardialgico-lipothymicis afflictionibus, cor tremuit, flatus ſurſum maximo impetu, & cum metu ſuffocationis eructarunt; corripuere etiam conatus vomendi cum ſummis anguſtiis: patiens percepit in abdomine ſemi convulſivas commotiones, & ventriculi eximios ſpasmos, quos etiam admonitione manus ab extra persentiscere licuit: ſupervenit ſitis intenſisſima, & fauces a flatibus eructatis valde fuerant exarefactæ, imo quaſi aduſtæ, ut ægra inde cudiculam extrahere potuerit: ſub ejusmodi atrocisſimis paroxyſmis hyſtericis percepit afflicta virgo, quaſi ventriculus interverteretur; acceſſerant etiam ſtrangulationes uterinæ, fauces corripientes: ſangvis ex hac tragœdia valde commotus magnum excitavit æſtum: in toto corpore ob extremam ejus contabeſcentiam obſervabatur pulſus in ſumma activitate: inde etiam factum, ut ſub miſeranda tali tragœdia mens per intervalla vacillaverit; alvus interea conſtanter fuit laxa, & egerebatur liquor mucilag. viridescens, quaſi fruſtula graminis interſperſa fuerint: tusſis porro continua ſerie duravit, & diu noctuque ægram fatigavit, appetitus permanſit perpetuo pro-

ſtratus, ut ne jusculum quidem ſorbillare potuerit, aut voluerit patiens. Poſt adhibitos Clyſteres affectui hyſterico accommodatos parum vehementia hujus afflictionis remiſit, quæ die 24. Decembr. adeo accrevit, ut digiti, & pedes, nec non maxilla inferior, & os fortiori ſpasmo contraherentur, loquela insuper ab uterina ſtrangulatione interciperetur, cor vero tremulo pulsu agitaretur, quæ tragœdia per aliquot horas duravit; patiens interea de excoriatione gulæ, œsophagi, & ventriculi conquerebatur, ubi insuper notandum, quod insultus talis hyſtericus, qui per plures dies continuavit, quaſi per paroxysmos ægram invaſerit, & ſemper cum horrore ſat ſenſibili acceſſum ſuum paraverit, quem dein prædicta pathemata, & aridus, valde tamen angens, urgens & enervans æſtus inſeqvutus fuit: Sub hac calamitate Patiens potum perferre haud potuit, unde atrocisſima flatulentia regenerabatur, quæ Patiens proinde omnem cibum ad extremum averſabatur, adeo, ut, ſi tantum de jusculo aſſumendo, interrogaretur, inde ſummam nauseam, & vomendi conatus anxios, imo mali ſui hyſterici excitationem experta fuerit. D. 26. Decembr. denuo hora antemeridiana nona invaſit horror, qui duravit ferme ad undecimam: poſt hunc excipiebat æſtus fortis cum ſumma virium proſtratione, eximio angore, tusſi vehementi, & conatu vomendi; ſuperveniebant vero convulſiones magnæ hyſtericæ in pedibus inchoantes, horumque extremitates contrahentes, inde in abdomine ſub umbilico inteſtina quaſi contorquebantur, fauces ſtrangulabantur, cor vehementer pulsabat, interdum pulſus intermittebat, imo per momentum plane ceſſabat, oculi in orbita ſursum trahebantur, caput ad latera convellebatur, digiti manuum extendebantur & diſtendebantur, bracchia convellente motu ſuccutiebantur, ratio vero integra manſit, ita ut patiens omnem ſensum in omnibus membris hac ardua convulſione comprehenſis curatius ſignificare potuerit: hic arduus paroxysmus duravit usque ad vespertinam quintam; abhinc

hinc summus occupavit langvor, animus vero in alacritate quadantenus perennavit. Proxima nox fuit turbulenta & dum in præcedente die obitus expectatus fuerat, cum aliquando respiratio plane cessaverit, eadem nocte tamen per tres horas somnum capessivit ægra: altera mane hora sexta Eadem appetitum prima vice iterum sensit, & pauxillum de fera assata pane triticeo, & vino ingessit: postea diem 27. Decembr. sub multa tussi æstu insolito, inquietudine, & perseverante virium defectu transegit: Sub tussi materiam copiosam purulentam evacuavit, & quidem NB. nondum e pulmonibus; nam ægra profunde respirare potuit, sed e ventriculo, quæ tussis & eructatio cum frequenti conatu vomendi conjuncta hac die admodum ægram afflixit: interim hic dies post usum Clysteris tolerabilior fuit, quam proxime præteritus: proximis diebus percepit in ventriculi cavo quasi eruptionem abscessus, cum odore inde spirante æruginis, einer schimmlichten materie; hinc continuavit tussis per intervalla cum similis materiæ purulentæ excretione: institerunt etiam cardialgiæ lipothymicæ ex ventriculo provenientes (Ubligkeiten aus dem Magen) nec non flatulentæ ventriculi distensiones, indeque provenientes angustiæ, anxii ructus, & conatus vomendi ad regionem umbilici & ventriculi continuæ mutationes percipi potuerant, quando munus illico applicabatur. Prædicta purulenta excretio per tussim stomachalem sub libera adhuc respiratione perseverante, ex ventriculo, & per quotidianam frequentem alvi dejectionem continuavit, neque quotidiana febris hectica cessavit, ast nunc per tres septimanas citra sudorem consequentem, adeoque nudo arido æstu sitis continuavit, & quoniam ab aliquot hebdomadibus sinistrum præcipue latus spasticis doloribus afflictum fuerat, ita per duas ultimas septimanas, per intervalla, præcipue, quando febris, & angor ingruebant, dextra genarum roseo rubore tingebatur, permanente altera pallida. Tabes in dies evidenter accrevit, neque porro cibum appetivit, aut assumsit patiens: quid? quod a pluribus potulentis acerbissimas flatulentias per-

pessa fuit. Facies per intervalla comparuit Hippocratica, imo, quando noctes insomnes fuerunt, sibi dissimilis: Ægra etiam specialissima sensatione percepit, quod ex sinistro hypochondrio, tanquam sede, & sacco morbi purulenta materia tanquam ex olla ascendat, alvus nunc per aliquot dies repetita dejectione evacuavit materiam crocea flavedine largiter tinctam, licet nihil quicquam de crocato remedio propinatum fuerit, neque æque in dextro hypochondrio afflictiones & sensationes morbosæ unquam occurrere: interea aliquoties Patiens Virgo conquesta fuit de sensu insolito, quasi sphærice circa umbilicum mures cursitantes se invicem insequebantur, quando velut per paroxysmos angustia recruduit, & in dies occupavit. Aliquoties fortiores spasmi pedes extenderunt, manus in circulum agitarunt, digitos manuum distenderunt, miserumque statum introduxerunt. Cor per intervalla adeo vehementer palpitavit, ut ab adstantibus potuerit auribus percipi; arteriæ in extenuato corpore universo pulsabant; Tussis, quando insultu fortiori occupavit, semper æstum intensum, & ardentem excitavit, sub quo ultimis hisce septimanis mens paululum vacillavit. Nono & octavo Januarii 1728. cor palpitabat non modo obtuso sensu ab extra perceptibili, sed & instar agonizantis, & ronchizantis infantis (wie ein ächzend und qväckend Kind) quotiescunque cor systole se constringebat. Pulsus hactenus fuit celer, ast ratione ordinis æqualis, quoad gradum tamen modo debilis, modo intensior. Urina per totum hujus morbi decursum fuit citrina, aut dilute aurantii coloris, limpida, & nullam aliam qualitatem singularem continebat; ceteroquin sufficienter successit: In tali statu continuavit affectus, & quidem diebus 13. 14. 15. Januarii in dies dimidia mensura purulentæ materiæ tussi stomachali rejecta fuit. Hisce ultimis diebus Ægra pauxillum panis cum butyro assumsit: perseveravit etiam dolor ex sinistro hypochondrio transversim sub scorbiculo cordis in dextrum transiens, tensorius, punctorius, & ut Ægra expressit: wie ein roher Schaden. Tabes in dies accrevit, & facies ferme semper ad extre-

mum

mum permansit extenuata & pallida; animus tamen patiens, & valde erectus: hisce etiam ultimis diebus per alvum oridnaria excrementa rejecta fuerant: accessit insuper gulæ arrosio, ardor, & dolor, quem nominant einen bösen Halß. Aliquando una excretione tussiculosa magna quantitas materiæ illius purulentæ rejecta fuerat, ac si totus fundus, der gantze Eyter-Stock eductus fuerit: brevi tamen post cum roncho, & stertore nova ejusdem materiæ præsentia observabatur; respiratio perseveravit ita integra, ut nondum præsumtio affectorum pulmonum comparuerit; angustia tamen præcordialis, & quotidiana febrilis invasio perennarunt. Die 15. & 16. Januarii alvus præter solitum retinebatur, & vita ad finem properabat sub multiplici mentis vacillatione, citra tamen eminens delirium: hisce diebus, quoties leniter corpore movebatur, mox tunc lypothymiæ ingruebant. Ut ut vero Ægra hactenus existimavit, pulmones plane liberos fuisse; tamen continua & larga excretio purulenta contrarium testari videbatur: tandem hæc Virgo d. 17. Januarii Anno 1728. antemeridiana decima post præviam lenem, & brevem convulsionem svavi, sereno, & placido vultu & splendidis ac amœnis oculis beatum vitæ finem attigit.

# INDEX TITULORUM GENERALIS.

Responsum

Responsum

Index Re-

# INDEX RERUM.

## A



## B



## C.

G.



H.



I.



Infanti-

## R.



## S.



## T.



V. Vene-

## V.